**Christian Grafl • Monika Stempkowski •
Katharina Beclin • Isabel Haider (Hrsg.)**

„Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?"

Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin, Isabel Haider (Hrsg.)

"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" –
Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Neue Kriminologische Schriftreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 118**

Herausgeber:

Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e.V.

"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?"
Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Herausgegeben von

Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin, Isabel Haider

mit Beiträgen von

Ivo Aertsen, Helga Amesberger, Gerhard Backfried, Dirk Baier, Britta Bannenberg, Katharina Beclin, Gabriella Benedek, Marie Christine Bergmann, Alois Birklbauer, Bettina Biron, Thomas Bliesener, Gerhard Brenner, Manfred Buchner, Arne Dreißigacker, Harald Dreßing, Frieder Dünkel, Gian Ege, Jan Fährmann, Thomas A. Fischer, Anna-Maria Getoš Kalac, Laura-Romina Goede, Christine M.Graebsch, Eva Groß, Marcel Guéridon, Isabel Haider, Brigitte Halbmayr, Gabor Hera, Helmut Hirtenlehner, Katrin Höffler, Ueli Hostettler, Edith Huber, Anna Isenhardt, Louisa Johanningmeier, Maria Kamenowski, Ina Klopp, Susanne Knickmeier, Krzysztof Krajewski, Katrin Kremmel, Dominic Kudlacek, Josef Landerl, Lena Lehmann, Katharina Leimbach, Vincenz Leuschner, Conor P. Mangold, Bernd-Dieter Meier, Miriam Meyer, Antonia Mischler, Veronika Möller, Philipp Müller, Pia Müller, Karin Neßeler, Olaf Neumann, Dana Pajkovic, Brunilda Pali, Sigrid Pehle, Christa Pelikan, Diana Pielmann (Kietzmann), Arno Pilgram, Bettina Pospisil, Susann Prätor, Klaus Priechenfried, Andreas Prokop, Ineke Pruin, Henning Radtke, Elke Rajal, Lars Riesner, Hans Joachim Salize, Caroline Sander, Valentin Schmidt, Annemarie Schmoll, Marc-Alexander Seel, Kai Seidensticker, Katrin Schäfer, Norbert Schalast, Silke Schmidt, Andreas Schloenhardt, Carl Philipp Schröder, Bennet von Skarczinski, Yulia Sokol, Friederike Sommer, Monika Stempkowski, Kathrin Stiebellehner, Florian Stoffel, Viktoria-Katharina Strecker, Stefan Suhling, Carina Tetal, Samuel Tomczyk, Sandra Verhülsdonk, Rolland Welther, Jana Winter, Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer, Bettina Zietlow

Forum Verlag Godesberg GmbH

Mönchengladbach 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **http://dnb.d-nb.de** abrufbar.

©2020 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Layout: Ideenwerkstatt Werbeagentur OG, Wien
Printed in Germany

ISSN: 2509-5056
ISBN: 978-3-96410-018-4 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-96410-019-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort

Die 16. Wissenschaftliche Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) fand von 5. bis 7. September 2019 in Wien statt. Sie hatte sich unter dem Titel „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" dem Dialog mit den Nachbarwissenschaften verschrieben, um nicht nur neue Forschungsergebnisse kriminologisch relevanter Themenbereiche vorzustellen, sondern diese auch interdisziplinär zu beleuchten und zu diskutieren. Rund 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem aus Österreich, Deutschland und der Schweiz folgten der Einladung und waren Garanten für eine lebendige und bereichernde Tagung, die überdies als Green Meeting zertifiziert werden konnte. Die Ausstellung „Asozial" – Ausgrenzung gestern und heute sowie die Präsentation der Informations- und Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland (FORD) rundeten als Begleitveranstaltungen die Themenvielfalt ab.[1]

Die Plenarvorträge am ersten Tag waren dem Themenblock „Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit" gewidmet. *Henning Radtke* (Universität Hannover sowie Richter des BVerfG) und *Krzysztof Krajewski* (Universität Krakau) stellten die Sichtweise des Strafrechts dar. *Radtke* beleuchtete das Spannungsfeld zwischen Schuldgrundsatz und Gefährlichkeit und nannte als Lösungsmöglichkeit die Zweispurigkeit im deutschen Strafrecht. *Krajewski* referierte über die im Laufe der letzten Jahrzehnte unterschiedliche Ausgestaltung des Umgangs mit gefährlichen Rechtsbrechern im polnischen Strafrecht. *Niels Birbaumer* (Universität Tübingen) und *Daniela Hosser* (TU Braunschweig) setzten sich im Anschluss mit der Sichtweise der Neurowissenschaften und der Psychologie auf Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit auseinander. Beide Beiträge wurden leider nicht zur Publikation eingereicht. *Anna-Maria Getoš Kalac* (Universität Zagreb) präsentierte schließlich zum Schluss die Sichtweise von Kriminologie und Soziologie. Sie problematisierte die zunehmende Verlagerung strafrechtlicher Reaktionen in den Kriminalitätsvorfeldbereich und hinterfragte in diesem Zusammenhang die zukünftige Rolle der Kriminologie, die sie in einer Transdisziplinarität sieht.

Monika Stempkowski (Universität Wien) als eine der beiden 2019 ausgezeichneten Nachwuchspreisträgerinnen der KrimG warf in ihrem Beitrag die Frage auf, welche Faktoren die Legalbewährung psychisch kranker Straftäter unterstützen. Als Ursache für die sinkende Wiederverurteilungsrate nach einer Unterbringung in einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 öStGB identifizierte sie eine bessere Selektion der zu entlassenden Personen und Verbesserungen in der Betreuung während der Unterbringung sowie im Zuge der bedingten Entlassung. Der Vortrag der zweiten Nachwuchspreisträgerin der KrimG *Jana Kolsch* (Universität Hannover) über sozio-

1 Ein umfassender Tagungsbericht von *Alois Birklbauer* findet sich im Journal für Strafrecht (JSt) 6 (6/2019), 557

ökonomische Ungleichheiten im Strafprozess wurde nicht verschriftlicht und kann deshalb im Tagungsband nicht abgedruckt werden.

Nach einer nicht zur Veröffentlichung eingereichten Vorstellung der Situational Action Theory von *Per Olof Wikström* (University of Cambridge) hielt *Helmut Hirtenlehner* (Universität Linz) den letzten Plenarvortrag der Tagung. Ausgehend vom Forschungsstand, dass gerichtliche Bestrafung eine insgesamt bescheidene generalpräventive Wirkung zeigt, wies er darauf hin, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit (im Gegensatz zur Strafhärte) bei bestimmten Personen einen präventiven Effekt haben kann, wobei der Forschungsstand dazu aber durchaus heterogen ist.

Am zweiten Tag der Tagung wurden in 32 Panels von mehr als 130 Vortragenden Themenbereiche der Kriminologie und ihrer Nachbardisziplinen präsentiert. Der bunte Bogen spannte sich von Dunkelfeldforschung, Polizeigewalt, Wildlife trafficking über Klimaforschung im Strafvollzug, Participatory Justice, Hasskriminalität, Radikalisierung bis zu Menschenhandel, Rückfall, Prävention familiärer Gewalt, Opferforschung und Kriminalitätsfurcht, um nur einige auszugsweise zu nennen. 51 Panelbeiträge konnten in diesem Tagungsband veröffentlicht werden. Sie stehen für die Breite und die vielfältigen Diskussionen, die diese Tagung bereichert haben.

Die Beccaria-Medaille in Gold der Kriminologischen Gesellschaft wurde im Rahmen des Gesellschaftsabends im Wappensaal des Wiener Rathauses an *Christa Pelikan* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) und *Friedrich Lösel* (University of Cambridge und Universität Erlangen-Nürnberg) verliehen. Die Laudationes von *Arno Pilgram* und *Thomas Bliesener* sind abgedruckt.

Eine erfolgreiche Tagung ist ohne Unterstützung und Mithilfe vieler Menschen nicht durchführbar. Wir danken allen Vortragenden, Laudatoren, Moderatorinnen und Moderatoren. Für die reibungslose Organisation gilt unser besonderer Dank dem Veranstaltungs-, Raum- und Ressourcenmanagement der Universität Wien, *Ivana Stojancic* (Sekretariat), unseren Institutskolleginnen und -kollegen *Cornelia Auer, Nicole Grabmann, Johannes Kramml, Aleksandra Lasic, Hanna Rumpold, Irene Steinberger-Rihl* sowie den Studierenden *Elisabeth Banneberg, Laura Buchhas, Isabella Höfferer, Friedrich Kromberg, Kamila Montarsi* und *Johanna Schachner*. Für finanzielle Unterstützung danken wir der Stadt Wien, der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie, dem Rechtsanwaltsbüro Soyer/Kier/Stuefer und den Fachverlagen Kriminalistik, Nomos sowie Duncker & Humblot. Nicht zuletzt wäre dieser Tagungsband ohne das professionelle Setzen der Beiträge durch *Michaela Farkalits* von der Ideenwerkstatt Werbeagentur OG und die Unterstützung von *Carl Werner Wendland* vom Forum Verlag Godesberg nicht zustande gekommen.

Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin und Isabel Haider
Wien, Oktober 2020

Inhalt

Vorwort V

I. Plenarbeiträge

„Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit“ - Sichtweise des Strafrechts
Henning Radtke 3

Zweispurigkeit im polnischen Strafrecht: Regelungsentwicklung und aktuelle Kontroversen
Krzysztof Krajewski 11

Guilt, Dangerousness and Liability in the Era of Pre-Crime – the Role of Criminology? To Adapt, or to Die, that is the Question!
Anna-Maria Getoš Kalac 39

Welche Faktoren unterstützen die Legalbewährung psychisch kranker Straftäter? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum österreichischen Maßnahmenvollzug
Monika Stempkowski 57

Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis.
Helmut Hirtenlehner 81

II. Panelbeiträge

Wildlife Trafficking: Criminological, International Law, and Criminal Law Perspectives

Wildlife Trafficking: Criminological, International and Criminal Law Perspectives
Andreas Schloenhardt, Gian Ege 107

Hasskriminalität. Prävalenz und Strategien der Prävention in Deutschland und Europa

Vorurteilskriminalität: Ergebnisse der Dunkelfeldstudien der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017
Arne Dreißigacker, Lars Riesner, Eva Groß 125

Hate Crimes gegen Frauen – eine Diskussion aus Sicht der strafrechtlichen Umsetzung und Strafverfolgungspraxis in Österreich
Isabel Haider 151

Strafverfolgung von Ausbeutung und Menschenhandel: Chance oder Last für die von Ausbeutung Betroffenen

Die Aussagepflicht von Opfern von Menschenhandel als Verstoß gegen die Schutzpflichten des Staates und als Hindernis der Strafverfolgung? Ein Plädoyer für Ermächtigung statt Instrumentalisierung von Opfern
Katharina Beclin 169

Männer als Betroffene von Menschenhandel: Anforderungen an den Opferschutz, Belastungsfaktoren im Strafverfahren und Chancen durch Prozessbegleitung für Betroffene
Manfred Buchner 187

Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Betroffener des Menschenhandels – (k)ein österreichisches Problem?
Caroline Sander 201

Übergriffe auf Minderjährige im Betreuungskontext / Unterstützung von Terroropfern / Sozialnetzkonferenz zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Sexueller Missbrauch an Minderjährigen in der deutschen katholischen Kirche
Dieter Dölling, Barbara Horten, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt, Britta Bannenberg, Hans Joachim Salize, Harald Dreßing 219

Psychosoziale Bedürfnisse Betroffener von Terroranschlägen und adäquate Unterstützungsangebote aus kriminologisch-viktimologischer und psychologischer Perspektive
Vincenz Leuschner, Friederike Sommer, Olaf Neumann 229

Opferempathietraining / Untersuchungshaft als Reflexionsangebot / Prävention sexualisierter Übergriffe auf Vollzugspersonal / Behandlungsprogramme statt Verwahrvollzug

Das besondere Vorkommnis – sexuell motivierte Übergriffe auf das weibliche Personal im Strafvollzug. Ein Seminar zu Vermeidungsstrategien, Selbstschutz und Selbstreflexion
Rolland Welther 245

Risiken und (positive) Nebenwirkungen – Behandlungsprogramme vs. Verwahrvollzug. Wie eine aus der Verlegenheit entstandene Maßnahme für Verurteilte mit kurzen Haftstrafen (unter 30 Monaten) allmählich zu einem positiven Nebeneffekt führte
Rolland Welther 253

Quantitative Methoden in der Kriminologie

Visual Analytics in der Kriminologie
Kai Seidensticker, Florian Stoffel 261

Dialog statt Hass

Dialog statt Hass: Ein Programm des Vereins NEUSTART gegen Verhetzung
Klaus Priechenfried, Dana Pajkovic, Valentin Schmidt 277

Kriminalität auf Social Media auf der Spur – mit Methode
Bettina Biron, Bettina Pospisil, Gerhard Backfried, Edith Huber 293

„Asozial" – Traditionen der Ausgrenzung und der Stigmatisierung abweichenden Verhaltens

Behördliche Routinen der Stigmatisierung von Frauen als 'Asoziale'
Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr 313

Der Akteur Gericht. Kontinuitäten national-sozialistischer Vorstellungen am Beispiel des Umgangs der Republik Österreich mit TäterInnen im Bereich der Verfolgung von „Asozialen"
Elke Rajal, Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr 327

Jugendstrafvollzug / ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen / Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug

From Prison with Love – die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority
Jana Winter 343

„Alltagshürden" bei der Erfüllung ambulanter jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Finanzielle Begleitkosten als Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht?
Karin Neßeler 361

Radikalisierung im digitalen Zeitalter: Konzeptionen – Gründe – Netzwerke – Methodische Zugänge

Qualitative (De-) Radikalisierungsforschung – Hindernisse und Potenziale
Katharina Leimbach 377

Kriminologische Risikofaktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen
Carl Philipp Schröder, Laura-Romina Goede, Lena Lehmann 389

Prävention von Gewalt / von Extremismus / von Kriminalität / von riskantem Konsumverhalten

Analyse selektiver und indizierter Extremismusprävention
Bernd-Dieter Meier 405

Kriminalitätsprävention bei jugendlichen Intensivtätern
Yulia Sokol 421

Radikalisierung im digitalen Zeitalter: Merkmale, Kontexte und Wirkmechanismen extremistischer Kommunikation

Die Rolle sozialer Kontakte (online/offline) im Radikalisierungsprozess
Katrin Höffler, Miriam Meyer, Veronika Möller 437

Kleine Schnipsel, große Wirkung – Die Relevanz und Verwendung von Karikaturen und Memes in Kontexten extremistischer Online-Kommunikation
Pia Müller, Antonia Mischler 457

Stand up and fight – wann führt ein Bild zur Tat? Sozialwissenschaftliche Untersuchung des Zusammenhangs persönlicher Einstellungen mit der Bewertung jihadistischer und rechtsextremer Memes
Samuel Tomczyk, Diana Pielmann (Kietzmann), Silke Schmidt 479

Klimaforschung im Strafvollzug

Same same but different? Die Bewertung des Klimas in sozialtherapeutischen Einrichtungen durch Bedienstete und Inhaftierte
Marcel Guéridon, Viktoria-Katharina Strecker 503

Sicherungssverwahrung / kognitive Einschränkungen älterer Straftäter / Freiheitsentzug als Erziehungsmittel?

Die Überweisung Strafgefangener und Untergebrachter aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug in Deutschland
Katrin Schäfer 527

Die Essener Evaluationsstudie zur „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“
Norbert Schalast 541

Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Straftäter im Strafvollzug - Ergebnisse eines Pilotprojektes und praktische Implikationen aus gerontologischer Perspektive
Sandra Verhülsdonk 553

Rückfall / Wiedereingliederung von Strafgefangenen

Rückfall nach strafrechtlicher Sanktionierung in Deutschland
Carina Tetal 573

Die Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich
Frieder Dünkel, Ineke Pruin 587

Beziehungen und Sichtweisen im und zum Vollzug von Freiheitsstrafen

Gewalterfahrungen im Jugendstrafvollzug – Implementation und Ergebnisse von Dunkelfeldstudien „von innen"
Stefan Suhling, Susann Prätor 605

Women in Correctional Institutions: An Exploration into Swiss Correctional Institutions
Conor P. Mangold, Anna Isenhardt, Ueli Hostettler 625

Technische Hilfsmittel bei Personenkontrollen / OK und Wohnungseinbruch / Outlaw Motorcycle Gangs / Krimmigration im deutschen Recht

Kontrollieren? Aber warum, wann und wie? Kritische Perspektive auf polizeiliche Identitätsfeststellungen
Jan Fährmann 643

Organisierte Kriminalität und Wohnungseinbruch: Tatorte und Tatbegehungsmuster
Anna Isenhardt, Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger, Louisa Johanningmeier 661

Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene
Ina Klopp, Philipp Müller, Bettina Zietlow 679

Krimmigration im deutschen Recht
Christine M. Graebsch 697

Sachbeschädigung und Graffitisprühen: Zwei Seiten derselben Medaille?
Dirk Baier, Dominic Kudlacek 715

Vandalismusprävention – Ansätze und Erfolge
Kathrin Stiebellehner 729

Multidisziplinär gegen Verschwörungstheorien / Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen / …im Gesundheitswesen / soziologische Betrachtung des Betrugs

Die eingebildete Verschwörung: Wer glaubt denn sowas?
Gerhard Brenner 745

Participatory Justice and Participatory Security
Ivo Aertsen, Gabriella Benedek, Gabor Hera, Katrin Kremmel, Brunilda Pali, Christa Pelikan 763

Radikalisierung – Extremismus – Trauma und hochexpressive Gewalt – Bombendrohungen

Der Soundtrack des Extremen – Naschids und RechtsRock als Transportmittel extremistischer Weltanschauung
Antonia Mischler, Veronika Möller 803

Trauma, kompulsive Identifizierung und hochexpressive Gewalt
Andreas Prokop 825

Sanktionierung nationalsozialistischer Wiederbetätigung / Regionale Strafzumessungsunterschiede / Punitivität

Nationalsozialistische Wiederbetätigung: Strafen oder alternative Verfahrenserledigung?
Alois Birklbauer, Josef Landerl 843

Einflussfaktoren der Punitivität im Vergleich verschiedener Erhebungsmethoden
Maria Kamenowski, Dirk Baier 855

Zur modifiziert punitiven Sanktionierungspraxis armutsbedingter Devianz
Marc-Alexander Seel 871

Jugendliche als Opfer und Täter*innen / Demokratie und Extremismus / Mobbing / Mediengewalt und Jugendliche

Täter-Opfer-Statuswechsel im Jugendalter. Forschungserkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Jugendlichen
Annemarie Schmoll 883

Mediengewalt in jugendlichen Lebenswelten. Ergebnisse einer Rezeptionsanalyse zu Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen medialer Gewaltpräsentationen
Thomas A. Fischer 899

Kriminalitätsfurcht / Disorder / Beurteilung von Sicherheitsakteuren / Opferrisiken in Deutschland

Bürgerschaftliche Beurteilung von Sicherheitsakteuren im öffentlichen Raum
Sigrid Pehle 919

Cyberkriminalität / Open Access von Know How / Open Access als Chance für die deutschsprachige Kriminologie

Cyberangriffe gegen Unternehmen: Erste Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung in Deutschland
Arne Dreißigacker, Bennet von Skarczinski, Gina Rosa Wollinger 933

Freier Zugang zu Know-how? Die strafrechtlichen Grenzen des Geheimnisverrates in Deutschland, Österreich und der Schweiz
Susanne Knickmeier 953

Cyberstalking - Rechtliche Einordnung für Deutschland und Österreich und empirische Erkenntnisse
Ulrike Zähringer, Marie Christine Bergmann 973

III. Laudationes

Laudatio für Christa Pelikan
Arno Pilgram 987

Laudatio für Friedrich Lösel aus Anlass der Verleihung der Beccaria-Medaille der Kriminologischen Gesellschaft
Thomas Bliesener 993

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 997

I. Plenarbeiträge

„Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit“ - Sichtweise des Strafrechts[1]

*Henning Radtke**

Gliederung

1. Ausgangserwägungen
2. Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip des Grundgesetzes
2.1 Bedeutung und verfassungsrechtliche Ableitung
2.2 Auswirkungen des Schuldgrundsatzes auf die Strafe gegen den schuldhaft handelnden Täter
2.3 Schuldgrundsatz und zukünftige Gefährlichkeit von Straftätern
3. Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems
3.1 Verfassungsrechtliche Legitimität von Strafen und Maßregeln
3.2 Zwecksetzung von Strafe und Maßregel
3.3 Gefährlichkeit und Gefährlichkeitsprognose
4. Zusammenfassung

1. Ausgangserwägungen

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz, gibt dem Strafrecht vor, strenges Schuldstrafrecht zu sein. Kriminalstrafe darf lediglich gegen denjenigen Täter verhängt werden, der strafbares Unrecht in einer ihm als persönliches Fehlverhalten vorwerfbaren Weise, also schuldhaft, verwirklicht hat. Im strengen Schuldstrafrecht begrenzt das Ausmaß der Schuld, die der Täter mit der einzelnen konkreten Tat auf sich geladen hat, zugleich die verfassungsrechtlich zulässige Höhe der dafür verhängten Strafe. Ob der Täter bei Begehung der Tat und in Zukunft als gefährlich bewertet wird, ist im Schuldstrafrecht weder für die Zulässigkeit des Ob der Verhängung einer Strafe noch für Art und Ausmaß der zulässig zu verhängenden Strafe von Bedeutung. Kann Kriminalstrafe damit wegen der gerade grob umrissenen Auswirkungen des Schuldstrafrechts der prognostizierten Gefährlichkeit eines Straftäters nicht oder jedenfalls für den Rechtsgüterschutz nicht ausreichend entgegenwirken, bedarf es neben der Sanktionsform Kriminalstrafe einer zweiten Form strafrechtlicher Sanktionen. Diese Sanktionen müssen gewährleisten,

---

1 Der Beitrag wurde auch in der MschrKrim 2020, Heft 3 veröffentlicht. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

* Prof. Dr. Henning Radtke, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Universitätsprofessor a.D. und Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

prognostizierter Gefährlichkeit von Straftäter im Hinblick auf die staatliche Aufgabe des Rechtsgüterschutzes hinreichend wirksam begegnen zu können.

Heinz Müller-Dietz hat das von mir zuvor Beschriebene bereits vor 40 Jahren präziser und in wie bei ihm stets eleganter Sprache wie folgt formuliert:

> *„Gleichwohl bleibt natürlich richtig, daß erst die volle Entfaltung des Schuldprinzips die Notwendigkeit einer ‚zweiten Spur' mit voller Schärfe ins Bewusstsein hob."*[2]

Nachfolgend möchte ich zunächst die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für das Schuldstrafrecht über das bisher Skizzierte hinaus etwas näher entfalten (2.). Auf der dann gelegten Grundlage gilt es in einem weiteren Teil die Instrumentarien des Sanktionensystems des deutschen Strafrechts zu analysieren, mit denen der prognostizierten Gefährlichkeit einzelner Straftäter begegnet werden soll. Dabei wird vor allem auf die Maßstäbe für die Gefährlichkeitsprognose einzugehen sein; ein Aspekt der für den interdisziplinären Dialog am interessantesten sein dürfte (3.).

2. Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip des Grundgesetzes

2.1 Bedeutung und verfassungsrechtliche Ableitung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein striktes Schuldstrafrecht vor. Der Schuldgrundsatz hat Verfassungsrang und nimmt an der sogenannten Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teil;[3] d.h. selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber ist nicht berechtigt, den Schuldgrundsatz mit den dafür erforderlichen qualifizierten Mehrheiten aufzugeben. In ständiger Rechtsprechung weist das Bundesverfassungsgericht dem verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz eine doppelte Funktion zu. Zum einen erhebt er die schuldhafte Verwirklichung von Unrecht zur notwendigen Voraussetzung der Verhängung einer Kriminalstrafe gegen den Täter; man spricht üblicherweise von der strafbegründenden Funktion der Schuld - also der klassische Grundsatz nulla poena sine culpa. Zum anderen wirkt das Ausmaß des mit der einzelnen schuldhaft begangenen Tat verwirklichten Schuldquantums als Maßprinzip und vor allem als Obergrenze der zulässigen Belegung des Täters mit Kriminalstrafe; man spricht üblicherweise von der straflimitierenden Funktion der Schuld.[4]

---

2 *Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 70; dazu näher bereits *Radtke* GA 2011, 636 ff.

3 BVerfGE 123, 267 <413>.

4 Näher *Radtke* GA 2011, 636 (640 ff. m.w.N.).

Das Bundesverfassungsgericht leitet den so konkretisierten Schuldgrundsatz vorrangig aus der grundrechtlich-individuellen Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG[5] sowie institutionell aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ab.[6] Die Ableitung aus der Menschenwürdegarantie ist dabei eng mit dem dem Grundgesetz zugrunde liegenden normativ gesetzten Menschenbild verknüpft.[7] Ausgangspunk ist die Vorstellung eines auf die freie Selbstbestimmung und Selbstentfaltung angelegten Wesens, dem grundsätzlich die Fähigkeit einer freien Entscheidung zwischen Recht und Unrecht zukommt.[8] Hat sich der an sich mit dieser Fähigkeit ausgestattete Täter in einer ihm individuell vorwerfbaren Weise für die Begehung von Unrecht - durch den Vollzug straftatbestandsmäßigen Verhaltens - entschieden, ist der Staat wegen der aus der schuldhaften Begehung von Unrecht herrührenden Verantwortlichkeit des Täters berechtigt, diesen mit Kriminalstrafe zu belegen.[9] Mit der zentralen Staatsaufgabe, individuelle und kollektive Rechtsgüter zu schützen,[10] ist dieses Verständnis des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips ebenfalls verknüpft. Wiederum bezogen auf den grundsätzlich zu freier Entscheidung zwischen Recht und Unrecht befähigtem Menschen ist mit dem Erfordernis schuldhafter Straftatbegehung als Voraussetzung verfassungsrechtlich zulässiger Bestrafung die Vorstellung einer verhaltenssteuernden Wirkung des Einsatzes von Strafrecht verbunden. Sowohl von der Aufstellung strafbewehrter Verhaltensnormen im Gesetz als auch von der Verhängung und dem Vollzug der dort angedrohten Kriminalstrafe für den Fall der schuldhaften Straftatbegehung wird erwartet, der Rechtsunterworfene werde wegen seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung sein Verhalten entsprechend den Vorgaben der Verhaltensnormen ausrichten.[11]

2.2 Auswirkungen des Schuldgrundsatzes auf die Strafe gegen den schuldhaft handelnden Täter

Die zweite Komponente des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips, seine straflimitierende Funktion, ist für den hier behandelten Kontext von Schuld und Gefährlichkeit von größerer Bedeutung als die strafbegründende Funktion. Als Maßprinzip schließt der Schuldgrundsatz für den einzelnen Strafzumessungsakt die Verhängung einer Strafe aus, die das Quantum der durch die vorwerfbare Straftatbegehung seitens des Täters begrenzte Einzeltatschuld übersteigt.[12] Die im Einzelfall von Verfassungs

5 BVerfGE 123, 267 <413>.
6 Vgl. BVerfGE 20, 323 <331>.
7 Siehe *Radtke* GA 2011, 636 (640 f.).
8 Vgl. BVerfGE 109, 133 <171>; 123, 267 <413>.
9 Vgl. BVerfGE 120, 224 <240>; *Radtke* GA 2011, 636 (641 m.w.N.).
10 Dazu *Radtke*, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 3. Aufl., 2016, Vor § 38 Rn. 2 f. m.w.N.
11 *Radtke* GA 2011, 636 (641).
12 Vgl. BVerfGE 96, 245 <249>; 109, 133 <171>.

wegen zulässige Strafe muss stets in einem gerechten Verhältnis sowohl zu der Schwere der begangenen Tat als auch und vor allem zu dem Grad des konkreten Verschuldens des einzelnen Täters stehen.[13] Mit der straflimitierenden Funktion des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes ist auch eine Begrenzung für die bei dem Strafzumessungsakt berücksichtigungsfähigen Strafzumessungskriterien verbunden. Präventive Strafzweckerwägungen, seien sie spezial- oder generalpräventiver Natur, dürfen selbstverständlich bei der Strafhöhenbemessung berücksichtigt werden; aber lediglich innerhalb des durch das Ausmaß der Einzeltatschuld gesteckten Rahmens. Insbesondere negativ generalpräventiv orientierte Strafzumessung ist zudem mit der Gefahr verbunden, mit dem Menschenwürdegehalt des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes in Kollision zu geraten. Bestrafung des Einzelnen zum Zwecke der Abschreckung anderer ist ausgeschlossen.

2.3 Schuldgrundsatz und zukünftige Gefährlichkeit von Straftätern

Das Schuldkonzept des Grundgesetzes schließt weitgehend aus, prognostizierter zukünftiger Gefährlichkeit von Straftätern mittels Verhängung von Kriminalstrafe zu begegnen. Die erwartete zukünftige Gefährlichkeit ist weder im Hinblick auf die angenommene Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit noch im Hinblick auf den Schweregrad erwarteter zukünftiger Taten bei der Bestrafung eines Täters für eine aktuell begangene Straftat berücksichtigungsfähig. Bei dem fraglichen Täter vielleicht bereits vorgekommener Rückfall beeinflusst nicht unmittelbar das relevante Ausmaß der Einzeltatschuld. Einfluss kann Art und Ausmaß von Rückfall lediglich über den Grad des Verschuldens haben, wenn vor allem aus mehrfachem bzw. wiederholtem Rückfall auf eine besondere negative Haltung des Täters gegenüber den Rechtsgütern anderer geschlossen werden kann und darf. Grundsätzlich können für die Beurteilung zukünftiger Gefährlichkeit relevante Umstände aber nicht Art und Ausmaß der schulddeterminierten Strafe bestimmen.

Die strikte Bindung der Kriminalstrafe an das verfassungsrechtliche Schuldprinzip lässt damit keinen Raum dafür, prognostizierter zukünftiger Gefährlichkeit eines Täters über die Strafzumessung begangener schuldhafter Straftaten hinreichend wirksam zu begegnen.[14]

13 *Radtke* GA 2011, 636 (641 m.w.N.).

14 Zur Frage, ob eine Sicherungsstrafe, die Schuldausgleich und Gefährlichkeitsabwehr in sich aufnähme, mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar und ob sie kriminalpolitisch sinnvoll wäre, vgl. *Radtke* GA 2011, 636 (638 f. m.w.N.).

3. Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems

Wie bereits zu Beginn des Vortrags angesprochen bedingt der über die Begrenzung zulässiger Strafhöhen bewirkte starke freiheitssichernde Effekt der Schuldstrafe eine weitere Sanktionsform, die die durch die Schuldstrafe nicht erreichbare Abwehr zukünftiger Gefährlichkeit von Straftätern ermöglicht. Das deutsche Recht will dies bekanntlich über die zweite Spur des Sanktionensystems erreichen, die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).

Diese Maßregeln der Besserung und Sicherung unterscheiden sich von der eine schuldhafte Tatbegehung voraussetzenden Kriminalstrafe kategorial. Die Unterschiede bestehen auf mehreren Ebenen,[15] von denen ich lediglich auf zwei eingehen möchte; zunächst knapp auf die unterschiedlichen Gründe der verfassungsrechtlichen Legitimität von Strafe einerseits sowie Maßregeln andererseits; anschließend dann ein kurzer Blick auf die Unterschiede in der Zwecksetzung.

3.1 Verfassungsrechtliche Legitimität von Strafen und Maßregeln

Die Berechtigung des Staats den schuldigen Straftäter zu verurteilen und mit Kriminalstrafe zu belegen, resultiert aus der vorwerfbaren, schuldhaften Begehung der Straftat selbst. Weil der Täter sich ihm als individuelles Fehlverhalten vorwerfbar für die Verwirklichung von Unrecht entschieden hat, darf er als Ausgleich für die auf sich geladene Schuld bestraft werden. Die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung beruht dagegen auf dem Prinzip des überwiegenden Interesses, also auf dem zentralen den Notstandsregelungen zugrundeliegenden Prinzip.[16] Weil der Staat von Verfassungs wegen zum Schutz der Rechtsgüter, auch und gerade der Rechtsgüter der Bürger, verpflichtet ist, darf er gegen einen als auch zukünftig gefährlich bewerteten Täter Maßregeln aus Anlass der Begehung von Straftaten durch diesen verhängen. Das gilt aber nur dann, wenn im Rahmen einer notwendig vorzunehmenden Abwägung das Interesse der Allgemeinheit an der unbeeinträchtigten Nutzung der jeweiligen Rechtsgüter die Interessen und Rechte des von der Maßregel betroffenen Täters überwiegt. Ob der betroffene Täter die den Anlass für die Anordnung von Maßregeln bildenden Straftaten schuldhaft begangen hat, ist für die Zulässigkeit der Anordnung an sich irrelevant. Hängt die verfassungsrechtliche Legitimität der Maßregelanordnung von dem Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Interessen ab, rücken die einzubeziehenden Interessen und ihre Gewichtung in den Vordergrund. Darauf werde ich gleich noch näher eingehen.

---

15 Näher *Radtke* GA 2011, 636 (642 ff.) sowie ders., Festschrift für Schöch, 2010, S. 695 (710 ff.).

16 Vgl. BVerfGE 109, 113 <173 f.>; näher *Radtke* GA 2011, 636 (643 m.w.N.) sowie ders., in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 3. Aufl. 2016, Vor § 38 Rn. 68 m.w.N.

Zunächst aber der kurze Blick auf die Zwecke von Kriminalstrafe einerseits und Maßregeln andererseits.

3.2 Zwecksetzung von Strafe und Maßregel

Nach dem vorgestellten verfassungsrechtlichen Konzept des Schuldstrafrechts besteht der zentrale Zweck der Verhängung von Kriminalstrafe im Ausgleich für die vom Täter auf sich geladene Schuld. Dass mit dem Vollzug der Strafe zugleich weitere Zwecke, wie insbesondere die Resozialisierung des Täters als Maßnahme zur Verhinderung zukünftiger Straffälligkeit, verfolgt werden, ändert daran nichts. Der Zweck der Anordnung und des Vollzugs der Maßregel ist dagegen von vornherein die Abwehr der von einem Straftäter auch zukünftig ausgehenden Gefährlichkeit. Weil er prognostisch als gefährlich bewertet worden ist, bedarf es der Maßregel, um der Realisierung dieser Gefährlichkeit entgegen zu wirken.

In der Zusammenschau von Legitimationsgrund, nämlich dem Notstand, und dem Zweck, Abwendung zukünftiger Gefährlichkeit, erhellt, welche zentrale Bedeutung Art und Grad der prognostizierten Gefährlichkeit für die Maßregel zukommt. Die Legitimität der Maßregel verlangt - wie bereits dargelegt - ein Überwiegen der Allgemeininteressen gegenüber den Individualinteressen des Gemaßregelten. Je größer das Ausmaß seiner zukünftigen Gefährlichkeit anzunehmen ist, desto eher werden die Allgemeininteressen überwiegen. Kann eine Prognose „zukünftig gefährlich" von Anfang an nicht gestellt werden, oder fällt sie nachträglich weg, fehlt der die Anordnung und/oder den Vollzug der Maßregel verfassungsrechtlich legitimierende Grund.

3.3 Gefährlichkeit und Gefährlichkeitsprognose

Damit gelangen wir zu der zentralen Frage: Wie hast Du es mit der Gefährlichkeit? Bei der Anwendung der Vorschriften über die strafrechtlichen Maßregeln der Besserung und Sicherung besteht eine der wesentlichen Schwierigkeiten in der Gefährlichkeitsprognose als solcher. In dem letzten Teil des Vortrags möchte ich diese Schwierigkeiten anhand der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB kurz illustrieren.

Eine Unterbringung nach § 63 StGB setzt voraus, dass der Täter bei der Begehung der den Anlass der Maßregel bildenden Straftat sicher in seiner Schuldfähigkeit erheblich eingeschränkt war. Über diese auf die Schuldfähigkeit bei Anlasstat bezogene Anordnungsvoraussetzung hinaus darf die Unterbringung lediglich dann angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, dass der Täter infolge seines Zustands - also einer vorhandenen schuldrelevanten und nicht nur vorübergehenden psychischen Störung - in der Zukunft Taten be-

gehen wird, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben.[17] Ob die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, ist im Rahmen einer Gefährlichkeitsprognose auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu beurteilen.[18]

Sie haben sie gehört, die Wendung „eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades" für die Begehung den Rechtsfrieden schwer störender Straftaten. Wie soll mit der „Wahrscheinlichkeit höheren Grades" im Rahmen des für die Anordnung obligatorischen Sachverständigengutachtens (§ 246a StPO) umgegangen werden? Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als oberstem Fachgericht in Strafsachen ist deutlich: auf einen bestimmten, in einem Prozentwert ausgedrückten Wahrscheinlichkeitsgrad kommt es nicht an. Die jeweils genügende Wahrscheinlichkeit ist vielmehr relativ zu der Schwere der wahrscheinlichen zukünftigen Straftaten. Als Faustformel gilt: Je schwerer die zukünftig drohende Tat, desto geringer kann die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sein und vice versa.[19] Eine Festlegung auf bestimmte Prozentwerte wird vermieden; insbesondere deshalb, weil diese von den entsprechenden Fachwissenschaften im Rahmen der gebotenen individuellen Prognose kaum valide benannt werden können. Statistische Prognoseverfahren mögen Wahrscheinlichkeitswerte ermöglichen, aber aus rechtlicher Sicht nicht ohne weiteres hinreichende Individualisierung gewährleisten.

Das Strafrecht bzw. die Strafrechtsprechung behilft sich bei der Feststellung einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades auf der Grundlage der Relativität des Wahrscheinlichkeitsgrades mit einer typisierenden Betrachtung. Gehören die nach der Prognose zu erwartenden Straftaten des Täters wenigstens dem Bereich der mittleren Kriminalität an, darf rechtlich von einer hinreichend schweren Rechtsfriedensstörung ausgegangen werden. Sind lediglich Straftaten unterhalb dessen zu erwarten, schließt das die Unterbringung nicht zwingend aus, macht sie aber zur Ausnahme. Soll sie dennoch erfolgen, bedarf es einer besonders sogfältigen Gefährlichkeitsprognose, in die eine umfassende und eingehende Würdigung des bisherigen Krankheitsverlaufs einzubeziehen ist.[20] Das lässt - etwas spöttisch formuliert - genügend Raum, die Maßregel nach § 63 StGB auch bei drohenden, nicht gravierenden Straftaten anzuordnen, wenn beim Strafgericht das Gefühl nicht verfliegen will, dem betroffenen Straftäter wolle man lieber nicht auf der Straße begegnen.

---

17 StRspr.; siehe nur BGH StraFo 2015, 473 ff. mw.N.

18 BGH aaO.

19 Vgl. BGH, Urteil vom 28. April 2015 - 1 StR 594/14, Rn. 42 und 43 bzgl. der Gefährlichkeitsprognose bei der Sicherungsverwahrung.

20 BGH wie Fn. 16 m.w.N.

4. Zusammenfassung

Ein strikt auf die Schuld des Täters ausgerichtetes Strafrecht - wie in Deutschland verfassungsrechtlich vorgegeben - hat freiheitssichernden Charakter. Es wirkt einem hohen Strafniveau entgegen.

Kriminalstrafen im Schuldstrafrecht sind nicht geeignet, der bei einigen Straftätern vorhandenen Gefahr weiterer erheblicher Straffälligkeit zu begegnen. Dazu bedarf es einer weiteren Form strafrechtlicher Sanktionen, in Deutschland den Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Deren Zweck besteht in der Beherrschung prognostizierter zukünftiger Gefährlichkeit solcher Täter. Sie dürfen verfassungsrechtlich legitim nur angeordnet werden, wenn eine ausreichende zukünftige Gefährlichkeit prognostiziert werden kann, was bei den freiheitsentziehenden Maßregeln der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf.

Wie hoch die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten des Täters sein muss, um die Anordnung einer Maßregel zu legitimieren, bestimmt sich relativ nach dem Gewicht der drohenden Taten.

Literatur

Müller-Dietz, H. (1979): Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg: Decker.

Radtke, H. (2010): Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug. In: Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D./Verrel, T. (Hg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch. Berlin: de Gruyter, S. 695-715.

Radtke, H. (2011): Schuldgrundsatz und Sicherungsverwahrung – Freiheitsgarantien im zweispurigen Sanktionensystem. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 158, S. 636-652.

Radtke, H. (2016): Münchner Kommentar zum StGB, herausgegeben von K. Joecks, K. Miebach. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Zweispurigkeit im polnischen Strafrecht: Regelungsentwicklung und aktuelle Kontroversen[1]

Krzysztof Krajewski

Gliederung

1. Einleitung
2. Sicherungsmaßregeln für unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und süchtige Täter in den StGB 1932, 1969 und 1997
3. Sicherungsmaßregeln für zurechnungsfähige Straftäter in den StGB 1932, 1969 und 1997
3.1 Traditionelle Zweispurigkeit im StGB 1932
3.2 Zweispurigkeit ohne Sicherungsmaßregeln im StGB 1969
3.3 Minimalistische Zweispurigkeit im StGB 1997
4. Rückkehr der Zweispurigkeit und Sicherungsmaßregeln
4.1 Neue Maßregeln für Sexualstraftäter
4.2 Neugestaltung der Vorschriften zu Sicherungsmaßregeln
5. Kontroversen um die „außerstrafrechtliche zweite Spur"
5.1 Neue gesetzliche Regelungen betreffend die Unterbringung gefährlicher Straftäter
5.2 Kritische Bewertung der neuen Regelungen
5.3 Verfassungsgerichtliche Bewertung des Gesetzes
5.4 Wachsende Probleme bei Vollstreckung der Gesetzesmaßnahmen
6. Fazit

1. Einleitung

Der Begriff der Zweispurigkeit ist zwar der polnischen Strafrechtsterminologie als *dwutorowość* bekannt und in der Gesetzgebung sind seit der Vorkriegszeit bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung der Zweispurigkeit vorgesehen, dennoch bestanden und bestehen im Vergleich zu deutschen oder österreichischen Lösungen diesbezüglich wesentliche Unterschiede. Das polnische Strafrecht sah und sieht nämlich nach wie vor eigentlich keine der Sicherungsverwahrung (§ 66 des deutschen StGB) oder der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 des österreichischen StGB) unmittelbar entsprechende Einrichtung vor. In den letzten 20 Jahren aber ist das Problem gefährlicher Straftäter und des als Antwort

1 Der Beitrag wurde auch in der MschrKrim 2020, Heft 3 veröffentlicht. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

darauf begriffenen Risikostrafrechts[2] oder *risk and security oriented criminal law*, das sich stark an der „Unschädlichmachung" solcher Täter orientiert und damit das Verhältnis zwischen Repression und Prävention im Strafrecht verändert[3], Gegenstand einer immer intensiveren wissenschaftlichen Debatte, gesetzlicher Regelungen und der Rechtsprechung, darunter auch der Verfassungsrechtsprechung, geworden. Interessanterweise weist die jüngste Entwicklung in Polen viele Ähnlichkeiten zu einschlägigen, mit der Novelle des StGB von 1998 und der BVerfGE- und EGMR-Rechtsprechung verbundenen Auseinandersetzungen in Deutschland auf. Es lässt sich im Zusammenhang damit sagen, dass sowohl das polnische Strafrecht als auch die polnische Strafrechtslehre, die nach dem Fall des kommunistischen Systems diese Problematik eine gewisse Zeit lang geradezu ignoriert hatten, was in den Lösungen des StGB von 1997 mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck kam, nach 2000 diesbezügliche Defizite rasch nachzuholen bemüht waren.

In der polnischen, wie auch in der deutschen juristischen Fachliteratur wird der Begriff der Zweispurigkeit des Strafrechts mit zwei gesetzlich vorgegebenen Formen der strafrechtlichen Reaktion auf die Begehung einer unter Strafandrohung verbotenen Tat[4] in Verbindung gebracht. Die Hauptform bildet selbstverständlich die Strafe. In bestimmten Fällen aber können anstelle bzw. neben der Strafe strafrechtliche Maßnahmen zur Anwendung kommen, die keine Strafen sind. Es geht hierbei nicht um Sanktionen, die mittels Schuldzurechnung an einem bestimmten Täterverhalten anknüpfen und deren Notwendigkeit mit einer gerechten verhältnismäßigen Strafe begründet wird, sondern um rein präventive Maßnahmen, die unabhängig von der Schuld angeordnet und mit der Notwendigkeit einer „Neutralisierung der von diesem Täter drohenden Gefahr"[5] begründet werden. Diese zweite, der sozialen Verteidigung dienende Gruppe von Reaktionen wird als Sicherungsmaßnahmen bezeichnet. Die Strafe ist somit ein Element des als Tatstrafrecht und Schuldstrafrecht bezeichneten Strafrechtssystems, während die Sicherungsmaßnahmen Teil des entgegengesetzten, als Täterstrafrecht bezeichneten Modells sind. In europäischen Ländern bleiben die Sicherungsmaßnahmen im rein quantitativen Sinne eine Randerscheinung der strafrechtlichen Reaktionen[6]. Im Hinblick auf Tatgewicht, Eigenschaften der Täter, gegenüber denen sie angeordnet werden, aber auch hinsichtlich ihrer Umstrittenheit im Lichte der Grundsätze der Rechtstaatlichkeit und der

2 Siehe: *Prittwitz* (1993).
3 Siehe: *Albrecht* (2014), S. 8.
4 Vgl. z. B. *Wróbel/Zoll* (2010), S. 547; *Gardocki* (2017), S. 215. Siehe auch *Królikowski/Zawłocki* (2015), S. 488 – 436, wo sich die Autoren allerdings nicht des Begriffs der Zweispurigkeit (*dwutorowość*) bedienen.
5 *Wróbel/Zoll* (2010), S. 35.
6 *Gardocki* (2017), S. 215.

Strafverantwortlichkeit kommt ihnen jedoch häufig eine viel größere Bedeutung zu, als es sich aus der bloßen Häufigkeit ihrer Anwendung ergeben könnte.

Sicherungsmaßregeln bilden keine einheitliche Kategorie. Die meisten Rechtsordnungen sehen verschiedene Arten der nach verschiedenen Kriterien qualifizierten Maßregeln vor. In der polnischen Fachliteratur[7] wird u. a. darauf hingewiesen, dass sie anstelle bzw. neben der Strafe angeordnet werden und somit die Strafe entweder ersetzen oder ergänzen können. Im letzteren Fall können die Sicherungsmaßregeln als sog. postpönale Maßnahmen nach oder als sog. präpönale Maßnahmen vor der Verbüßung der Strafe vollstreckt werden. Je nach Vollstreckungsform und Inhalt können sie verschiedenen Charakter haben. Vollstreckt werden sie ohne Freiheitsentzug oder als isolierende Maßregeln. Im letzteren Fall sind sie mit dem Entzug der Freiheit der Person verbunden, der gegenüber sie angeordnet werden. Im Hinblick auf ihren Inhalt können sie therapeutischen Charakter haben (bessernde Maßregeln), d. h. den Täter einer entsprechenden Einwirkung zwecks Lösung seiner meist mit psychischen Störungen, Sucht u. Ä. verbundenen Probleme unterziehen. Sicherungsmaßregeln können aber auch rein isolierenden Charakter haben (sichernde Maßregeln) und in erster Linie ein Instrument bilden, mit dem einer konkreten Person die erneute Straftatbegehung einfach unmöglich gemacht werden soll.

Die anstelle von Strafe anzuordnenden und mitunter als Sicherungsmaßregeln *sensu stricto* bezeichneten Maßregeln werden gegenüber schuldunfähigen, weil im Hinblick auf psychische Störungen unzurechnungsfähigen, und potentiell auch in der Zukunft für die Gesellschaft gefährlichen Tätern angeordnet. Sie haben in der Regel einen isolierenden, aber auch therapeutischen Charakter, sind praktisch jedem Strafrechtssystem bekannt und geben zu keinen grundsätzlichen Kontroversen Anlass.[8]

Anders verhält es sich dagegen bei den Sicherungsmaßregeln im weiteren Sinn, d. h. Maßregeln *sensu largo*, die hauptsächlich postpönalen Charakter haben, und die dem Täter vor allem die Möglichkeit der Straftatbegehung in der Zukunft nehmen sollen. Als besonders problematisch können sich diejenigen erweisen, die den Charakter einer Isolierung haben, ohne dass dabei irgendwelche therapeutischen Zwecke – bzw. nur in unzureichendem Maße – verwirklicht werden. Angeordnet werden sie in erster Linie gegenüber Schwerstraftätern, die von verschiedenen psychischen Störungen bzw. Defekten betroffen sind, deren Charakter bzw. Intensität aber nicht die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit oder der erheblich verminderten

7 Siehe dazu auch: *Krajewski* (2013), *Krajewski* (2015).

8 Dasselbe gilt grundsätzlich für solche Maßnahmen, die für Täter mit stark verminderter Zurechnungsfähigkeit oder alkohol- bzw. drogensüchtige Täter vorgesehen sind, obwohl diese meistens neben der Strafe, entweder vor oder nach deren Verbüßung, angeordnet werden.

Zurechnungsfähigkeit begründen. In der Regel handelt es sich hierbei um nicht psychotische und nicht als psychische Krankheit im medizinischen Sinne geltende Persönlichkeitsstörungen. Solche Personen sind in den meisten Fällen schuldfähig und können strafrechtlich belangt werden, gleichzeitig aber schaffen sie grundsätzliche Probleme im Hinblick auf die potentiell in der Zukunft von ihnen drohenden Gefahren, wie es z. B. bei Sexualstraftätern der Fall sein kann. In Frage kommen hier auch andere Tätergruppen, wie z. B. Berufs-, Gewohnheits- oder Rückfalltäter. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausschließlich aufgrund des Schuldgrades stellt häufig keine Lösung der von ihnen nach der Strafverbüßung ausgehenden Gefahr der erneuten Straftatbegehung dar. Deswegen gilt, wie es *J.W. De Keijser* formuliert: „…for public safety reasons people are confined beyond what could be justified on grounds of culpability and harm. Punishments have to conform to the proportionality limits that stem from fundamental notions of desert […]. Measures have no such limitations"[9]. Ähnlich äußerte sich dazu *H.H. Jescheck*, als er schrieb: „Die nach der Tatschuld bemessene Strafe kann der vorbeugenden Aufgabe des Strafrechts nicht immer gerecht werden, denn vielfach wird die Dauer der Strafe nicht ausreichen, um den Präventionserfolg zu gewährleisten, vielfach wird auch die medizinische, pädagogische oder therapeutische Behandlung des Rechtsbrechers erforderlich sein, die ihrer Art nach im normalen Strafvollzug nicht möglich ist"[10]. Problematisch erscheinen solche Sicherungsmaßregeln dann, wenn sie bei mangelnden Fortschritten oder gar kaum zu erwartendem Erfolg in der therapeutisch-medizinischen Behandlung zu rein isolierenden und „eliminierenden" Maßnahmen werden. Wie bereits oben erwähnt, haben solche Sicherungsmaßregeln vorwiegend postpönalen Charakter, vollstreckbar nach der Strafverbüßung, und sind zeitlich unbestimmt, d. h. die Dauer ihrer Anwendung wird nicht im Voraus bestimmt. Sie werden vollzogen, solange es für den Schutz der Bevölkerung vor einem konkreten Täter notwendig ist – im Extremfall sogar lebenslänglich. Mitunter können sie aber auch präpönalen Charakter haben und in dieser Eigenschaft gar die Strafe ersetzen, denn nach dem Vollzug einer solchen Maßregel wird die Entscheidung getroffen, ob die verhängte Strafe noch zu vollstrecken ist.

9 *De Keijser* (2011), S. 188.
10 *Jescheck* (1988), S. 74.

2. Sicherungsmaßregeln für unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und süchtige Täter in den StGB 1932, 1969 und 1997

In den polnischen Strafgesetzbüchern von 1932, 1969[11] und im geltenden StGB von 1997[12] wiesen bzw. weisen die Regelungen bezüglich der Sicherungsmaßregeln bestimmte Ähnlichkeiten, aber auch voneinander abweichende Lösungen auf. Alle drei Gesetzbücher enthielten bzw. enthalten weitgehend ähnliche Regelungen hinsichtlich der eng begriffenen (*sensu stricto*), gegenüber unzurechnungsfähigen Tätern anstelle von Strafe anzuordnenden Sicherungsmaßregeln mit einem isolierend-therapeutischen Charakter. Gewisse Unterschiede gibt es dagegen hinsichtlich der gegenüber vermindert zurechnungsfähigen oder alkohol- bzw. drogensüchtigen Tätern anzuordnenden prä- bzw. postpönalen Sicherungsmaßregeln. Und weitgehende Unterschiede treten letztendlich im Falle der Regelungen der weit verstandenen (*sensu largo*), vor allem isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln gegenüber verschiedenen Kategorien von für gefährlich befundenen Tätern auf.

Die anstelle von Strafe gegenüber unzurechnungsfähigen Tätern anzuordnende Sicherungsmaßregel war und ist auf dem Boden aller drei Gesetzbücher die sog. psychiatrische Detention. Art. 80 StGB 1932 sah die Unterbringung eines unzurechnungsfähigen Straftäters, dessen Verbleiben in Freiheit die Rechtsordnung gefährden könnte, in einer geschlossenen Anstalt für psychisch Kranke oder in einer anderen Heilanstalt vor, ohne im Voraus festgelegte Unterbringungsdauer. Die Maßregel wurde vollzogen, solange es aus Präventivgründen notwendig war, und über die Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht aufgrund der Bewertung der Behandlungsergebnisse zu entscheiden. Vergleichbare Lösungen sahen Art. 99 StGB 1969 und Art. 94 StGB 1997 in seinem ursprünglichen Wortlaut vor. Erst in die letztgenannte Vorschrift wurde aus Garantiegründen und im Geiste der liberalen Reformen des Strafrechts der 90er Jahre die allgemeine Grundlage für die Anwendung von freiheitsentziehenden medizinisch-therapeutischen Maßregeln aufgenommen.[13] Gemäß Art. 93 StGB 1997 war die Anordnung dieser Maßregeln nur zulässig, wenn dies unerlässlich war, um die erneute Begehung einer mit der psychischen Krankheit, geistigen Behinderung, Alkohol- bzw. Drogensucht des Täters zusammenhängenden verbotenen Tat, deren Sozialschädlichkeit bedeutend ist, durch diesen zu verhindern. Die Voraussetzung der Unerlässlichkeit hatte zum Ziel, die Anordnung solcher Maßregeln zu beschränken.

11 Für die deutsche Übersetzung von StGB 1969, siehe: *Geilke* (1970).

12 Für die deutsche Übersetzung von StGB 1997, in der ursprünglichen Fassung, siehe *Weigend* (1998b).

13 Im StGB 1997 wurde auch der Begriff „Gefährdung der Rechtsordnung" mit dem Begriff „hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Begehung einer verbotenen Tat, deren Sozialschädlichkeit bedeutend ist" ersetzt.

Etwas differenzierter gestalteten sich in den drei genannten Strafgesetzbüchern die Regelungen bezüglich der isolierend-therapeutischen, gegenüber von Tätern mit erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit neben bzw. anstelle von Strafe anzuordnenden Maßregeln. Gem. Art. 81 StGB 1932 konnten solche Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung auch in einer geschlossenen Anstalt für psychisch Kranke bzw. in einer anderen Heilanstalt für unbestimmte Zeit untergebracht werden. Die Maßregel hat in diesem Fall die Strafe ersetzt. Hatte das Gericht den Täter aber auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hatte die ebenfalls für eine unbestimmte Zeit angeordnete Sicherungsmaßregel präpönalen Charakter und wurde an erster Stelle vollzogen. Nach erfolgtem Maßregelvollzug und Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken war. Ähnliche Regelungen sah auch Art. 100 StGB 1969 vor, wobei die eingeführten Änderungen lediglich technischen Charakters waren: statt über die eventuelle Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstalt zu entscheiden, konnte das Gericht entweder die Strafvollstreckung oder die vorzeitige bedingte Entlassung ohne Rücksicht auf die Erfüllung allgemeiner formaler Voraussetzungen für die Anwendung dieser Einrichtung nun auch schon vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe anordnen. Eine umstrittene Lösung in Bezug auf die im Zustand der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Täter wurde dagegen in Art. 95 StGB 1997 vorgenommen. Hier wurde nämlich ganz auf die Möglichkeit ihrer Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt vor der Vollstreckung der Strafe verzichtet und lediglich vorgesehen, dass bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe das Gericht die Unterbringung des Täters in einer Strafanstalt anordnen kann, in der besondere Heil- oder Rehabilitationsmaßnahmen angewendet werden. Die Sicherungsmaßregel wurde somit durch eine – wenn auch unter besonderen Bedingungen vollzogene – Freiheitsstrafe ersetzt.

Alle drei Gesetzbücher enthielten auch Vorschriften über die neben der Strafe gegenüber alkohol- bzw. drogensüchtigen Tätern anzuordnenden therapeutischen Maßnahmen. In dieser Hinsicht waren die Unterschiede zwischen den Regelungen der einzelnen Gesetzbücher größer. Das StGB 1932 sah diesbezüglich eine postpönale Sicherungsmaßregel in Form der Unterbringung des süchtigen Täters nach Strafverbüßung in einer entsprechenden Heilanstalt vor, deren Dauer zwar nicht im Voraus bestimmt wurde, aber zwei Jahre nicht überschreiten durfte. Auf dem Boden des Art. 102 StGB 1969 nahm diese Maßregel den Charakter einer präpönalen, d. h. vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu vollziehenden Maßnahme an, deren Dauer ebenfalls nicht im Voraus bestimmt wurde, die allerdings nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre betragen durfte. Nach der Entlassung aus der Anstalt hatte das Gericht zu entscheiden, ob die verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll. Art. 96 StGB 1997 hielt den präpönalen Charakter dieser Maßregel aufrecht. Die Möglichkeit ihrer Anordnung wurde aber auf Fälle der Ver-

urteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren beschränkt. Bei Verurteilungen zu höheren Freiheitsstrafen wurde somit auf die Anordnung der Sicherungsmaßregel verzichtet und vorausgesetzt, dass die Therapie während des Strafvollzugs erfolgt. Das StGB 1997 sah auch die automatische Anrechnung der Unterbringung in einer Heil- bzw. Therapieanstalt auf die verhängte Freiheitsstrafe vor, sowie die Möglichkeit einer breiten Anwendung der bedingten Entlassung, ungeachtet der einschlägigen allgemeinen Regeln.

3. Sicherungsmaßregeln für zurechnungsfähige Straftäter in den StGB 1932, 1969 und 1997

3.1 Traditionelle Zweispurigkeit im StGB 1932

Regelungen hinsichtlich der oben dargestellten Kategorie der eng begriffenen, strafersetzenden bzw. strafergänzenden, d. h. neben der Strafe anzuordnenden Sicherungsmaßregeln isolierend-therapeutischen Charakters waren Gegenstand zahlreicher Diskussionen über einzelne Lösungen. Ihr Bestehen in der Strafgesetzgebung aber wurde und wird bis heute als selbstverständlich erachtet. Anders verhält es sich aber in Bezug auf weit verstandene postpönale Sicherungsmaßregeln, die vorwiegend isolierenden Charakter ohne eindeutig therapeutisches Element haben. Das StGB 1932 sah diesbezüglich zwei spezifische Einrichtungen vor: die fakultative Unterbringung arbeitsscheuer Rückfälliger in einer Zwangsarbeitsanstalt (Art. 83 StGB 1932) für die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren[14] und die obligatorische Unterbringung eines dreifachen, gemäß einer besonderen Vorschrift (Art. 60 StGB 1932) verurteilten Rückfalltäters,[15] sowie eines Berufs- bzw. Gewohnheitstäters,[16] nach Strafverbüßung für unbestimmte Zeit in einer Anstalt für unverbesserliche Täter (Art. 84 StGB 1932). Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der letztgenannten Vorschrift war die Feststellung, dass das Verbleiben des Täters auf freiem

14 Das Strafgesetzbuch von 1932 war, wenn auch im Legislativausschuss vorbereitet, in seinem Grundstock das Werk eines Mannes, nämlich *Juliusz Makarewicz* (1872-1955), Professor für Strafrecht an der Universität Lemberg. In seiner Jugend nahm er an einem Seminar von Franz von Liszt in Leipzig teil und war ein erklärter Vertreter der soziologischen Schule des Strafrechts. Mehr zum StGB 1932 und insbesondere zu Vorschriften betreffend Sicherungsmaßregeln siehe: *Makarewicz* (1933), insbesondere S. 325 – 327, und *Busch* (1936), insbesondere S. 638 – 639. Siehe auch im Allgemeinen: *Glaser* (1933), sowie *Gleispach* (1933).

15 Dem Inhalt dieser Vorschrift nach lag der Rückfall im formalen Sinne dann vor, wenn der Täter innerhalb von 5 Jahren nach Vollverbüßung oder mindestens nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe, oder innerhalb von 5 Jahren nach Entlassung aus der Sicherungsanstalt erneut eine Straftat aus denselben Beweggründen oder eine ähnliche Straftat begangen hatte. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen bildete die Grundlage für die fakultative außerordentliche Strafschärfung bis zu der um die Hälfte erhöhte Höchstgrenze der gesetzlichen Strafandrohung.

16 Diese Begriffe wurden im StGB in keiner Weise definiert. Siehe dazu: *Busch* (1936), S. 638.

Fuß die Rechtsordnung gefährde. Die Notwendigkeit der Vollzugsfortsetzung war alle 5 Jahre gerichtlich zu prüfen. Die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter war somit eine der deutschen Sicherungsverwahrung ähnliche Einrichtung.[17] Die notwendige Regierungsverordnung zu Anstalten für unverbesserliche Täter ist erst im Januar 1934 in Kraft getreten. Schon relativ kurz danach sind erste Daten zu Anwendungspraxis veröffentlicht worden. Innerhalb von weniger als zwei Jahren, bis Oktober 1935 wurden 392 Täter untergebracht. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die neue Maßnahme sehr oft in Bagatellfällen Anwendung fand, indem nur 3% der untergebrachten Täter zu mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden.[18] Nach dem Jahre 1945 und Machtübernahme durch kommunistische Regierungen blieben die Vorschriften zu diesen Maßregeln in der Praxis „tot" obwohl die Vorschriften des StGB 1932, bis 1969 geltendes Recht blieben. Im Jahre 1952 erklärte jedoch der Oberste Gerichtshof *desuetudo* von Art. 83 und 84 StGB 1932. Dies ging in erster Linie auf die äußerst scharfe ideologische Kritik zurück, der im Rahmen der Doktrin des „sozialistischen Strafrechts" die Begriffe des Berufs- und Gewohnheitstäters sowie die Einrichtung der Sicherungsmaßregeln isolierenden und eliminierenden Charakters unterworfen wurden.[19] Eine weitere Unterstützung dieses Standpunktes lieferte die allgemeine Rhetorik hinsichtlich der Resozialisierungs- und Erziehungszwecke der Strafe, die allen strafrechtlichen Reaktionen, die – zumindest nominal – nicht auf die Besserung des Straftäters ausgerichtet waren, jede Daseinsberechtigung absprach.[20] Davon, dass Argumente dieser Art in hohem Grad nur rhetorisch-ideologischer Natur waren und die Frage des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen, unverbesserlichen, mehrfachen Rückfalltätern etc. in der Praxis im Interessenfokus des „sozialistischen Gesetzgebers" stand, zeugten die im StGB 1969 angenommenen Lösungen. Die Schutzzwecke wurden im Sinne dieses Strafgesetzbuches in erster Linie durch eine äußerst repressive Strafpolitik verwirklicht,[21] die eine enorm hohe Gefängnispopulation zur Folge hatte[22] und die u. a. in der gegenüber Rückfall- und unverbesserlichen Tätern allgemein zur Anwendung gebrachten obligatorischen Strafverschärfung sowie in Anwendung von besonderen Einwirkungsmaßnahmen Ausdruck fand, die alle Merkmale von isolierenden Sicherungsmaßregeln trugen. Die Ironie dieser Lösungen lag darin, dass sie vorerst gegenüber Tätern verschiedener nicht besonders schwerer Vermögensdelikte Anwendung fanden, also Tätern, die in der kriminologischer Literatur eher als „sozial problematisch" (wegen Alkoholismus oder/und anderer psychologischer Störungen und Verhaltensprobleme), aber

17 So auch *Busch* (1933), S. 638.
18 Mehr dazu, siehe *Zalewski* (2018), S. 53.
19 *Zalewski* (2018), S. 55.
20 Mehr dazu, siehe: *Marek* (1986).
21 Mehr dazu, siehe: *Lammich* (1981).
22 Mehr dazu, siehe: *Górny* (1987).

keinesfalls als gefährlich bezeichnet wurden.[23] Dies sah also ähnlich aus wie in der Vorkriegszeit mit damaligen Maßregeln.

3.2 Zweispurigkeit ohne Sicherungsmaßregeln im StGB 1969

Im Unterschied zu seinem Vorgänger sah das neue Strafgesetzbuch in Kapitel XIII nur eng begriffene, gegenüber unzurechnungsfähigen, vermindert zurechnungsfähigen bzw. süchtigen Tätern anzuwendende isolierend-therapeutische Maßregeln vor, enthielt aber auch eine Reihe von besonderen Lösungen zur Bekämpfung des Rückfalls (an dem die kommunistische Macht ein nahezu obsessives Interesse zeigte), die in vielerlei Hinsicht den Charakter von isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln trugen, auch wenn sie nicht *expressis verbis* als solche bezeichnet wurden und nicht in Kapitel XIII, sondern in Kapitel VIII, über den Rückfall, geregelt waren. Auf diese Weise wurden, trotz der prinzipiellen Abschaffung von isolierend-eliminierenden Sicherungsmaßregeln, ihre Äquivalente quasi durch die Hintertür in das StGB aufgenommen – ein geradezu klassisches Beispiel des Etikettenschwindels. Im Besonderen sah das StGB 1969 bei Rückfalltätern eine obligatorische – und nicht nur fakultative wie im StGB 1932 – Strafverschärfung in Fällen des sog. einfachen (Art. 60 § 1 StGB 1969) und sog. mehrfachen Rückfalls (Art. 60 § 2 StGB 1969) vor. Gemäß dieser Vorschrift hatte das Gericht einem wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter, der innerhalb von 5 Jahren seit der Verbüßung von mindestens 6 Monaten seiner Strafe eine neue Straftat begeht, die derjenigen ähnelt[24], für die er zuvor verurteilt worden ist, eine Freiheitsstrafe im Rahmen von der verdoppelten Mindeststrafe bis zur um die Hälfte erhöhten gesetzlichen Höchststrafe zuzumessen. Und gemäß der zweiten Vorschrift hatte das Gericht einem unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen zweimal vorbestraften Täter, der insgesamt mindestens ein Jahr Freiheitsentzug verbüßt hat und innerhalb von 5 Jahren seit Verbüßung der letzten Strafe erneut eine vorsätzliche Straftat mit der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen oder eine Straftat, die dem Hooliganismus [25] zuzurechnen ist, begeht, die mindestens einer der zuvor begangenen Straftaten ähnelt, eine Strafe im Rahmen der dreifachen Höhe der gesetzlich angedrohten Mindeststrafe, jedoch nicht weniger als 2 Jahre, bis zu der um die Hälfte erhöhten gesetzlichen Höchststrafe zuzumessen, wobei, falls die Höchst-

23 Siehe dazu zusammenfassend *Siemaszko* (1983).

24 Als ähnlich galten entsprechend der in Art. 120 § 2 StGB 1969 enthaltenen Definition Straftaten, die gegen das gleiche oder ein gleichartiges Rechtsgut gerichtet waren, sowie solche, die aus gleichen Beweggründen begangen wurden. Alle in der Absicht der Erlangung von Vermögensvorteilen begangene Straftaten galten als einander ähnlich.

25 Die Vorschriften über außerordentliche Strafverschärfung bei Vergehen mit Hooligan- Charakter im StGB 1969 (Art. 59) wurden in Polen, wie auch in vielen anderen Ostblockländern, unter dem Einfluss der sowjetischen Gesetzgebung eingeführt.

grenze der gesetzlichen Androhung 3 Jahre nicht überstieg, trotzdem bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug möglich waren.

Man kann daher sagen, dass im Falle dieser Kategorie „unverbesserlicher" Täter die Funktion der Sicherungsmaßregel in einem gewissen Grad durch eine von der Tatschwere, dem Schuldgrad u. Ä. losgelöst bemessene Freiheitsstrafe übernommen wurde. Die Verschärfung des Strafmaßes wurde offiziell mit der im Falle solcher Täter erforderlichen Resozialisierungsverlängerung begründet, in Wirklichkeit aber ging es vor allem um eine Verlängerung ihrer Isolation zwecks Verhinderung der Straftatbegehung. Wie es einmal *L. Radzinowicz* formulierte: „The Soviets imported the Positivist School's concept of 'legal responsibility', of 'state of danger' and of 'measures of social protection' in their first Criminal Code with far reaching extensions"[26]. Dies wirkte sich vorerst auf die Steigerung des repressiven Charakters des Strafrechts aus und hatte Einfluss auf die Rechtsordnungen aller Länder des „realen Sozialismus". Wie es *M. Pifferi* ähnlich formulierte, handelte es sich um rein repressive Ausnutzung kriminologischer Konzepte des Positivismus, die ursprünglich Kriminalpolitik auf Prävention und nicht auf die verschärfte Repression aufbauen wollten.[27] Dies war interessanterweise auch eine Auffassung, die der heute in vielen angelsächsischen Ländern, allen voran in den USA, zu beobachtenden Tendenz ähnlich war, wo die Isolierungsfunktion durch eine rein zweckmäßig verstandene und auf Verwirklichung nur des einen Ziels ausgerichtete Freiheitsstrafe erfüllt wird, nämlich dem Täter die Begehung von weiteren Straftaten unmöglich zu machen (*incapacitation)* und auf diese Weise die Bevölkerung vor ihm zu schützen. In diesem Fall liegt dem Strafmaß nicht das zugrunde, was der Täter getan hat, sondern die auf die eine oder andere Weise zu bestimmende Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung von Straftaten (*predictive sentencing*),[28] was eine enorme Verschärfung der Repression zur Folge hat. Es lässt eine langfristige Isolierung des Täters zu, um ihm die Begehung von Straftaten durch die Verhängung einer langen Freiheitsstrafe unmöglich zu machen, die nicht selten in einem krassen Missverhältnis zur begangenen Tat und zum Schuldgrad steht, aber mit Präventivgründen gerechtfertigt wird. Das wohl in den letzten Jahren bekannteste Beispiel für diese Auffassung ist das berühmte Schema *three strikes und you are out*[29] in den USA. Aber auch im Vereinigten Königreich lässt das Recht zu, gegenüber den für gefährlich befundenen Tätern Freiheitsstrafen in einem über das Gebot der Verhältnismäßigkeit hinausgehenden Ausmaß zu verhängen.[30] Alles weist auf weitgehende

26 *Radzinowicz* (1991), S. 91.
27 *Pifferi* (2016), S. 244.
28 Mehr dazu, siehe: *Tonry* (2019).
29 Siehe z. B.: *Zimring/Hawkins/Kamin* (2001).
30 Mehr dazu, siehe: *Harrison* (2014).

Ähnlichkeiten in der Denkweise der kommunistischen Führungskräfte im einschlägigen Bereich hin. Die gegenüber einer begrenzten Gruppe von gefährlichen Tätern anzuordnenden strafergänzenden Sicherungsmaßregeln wurden nun durch drakonische Strafen gegenüber einer recht großen Gruppe mehrfacher Rückfalltäter abgelöst. Das wirft übrigens eine sehr interessante Frage auf, inwiefern das Fehlen der Einrichtung postpönaler Sicherungsmaßregeln in einem Rechtssystem zu einer präventiv begründeten Verschärfung der Strafrepression führen kann. In den USA und anderen angelsächsischen Ländern waren und sind Sicherungsmaßregeln im kontinentalen Sinne nicht bekannt. Diese Funktion nahm früher das mit der erforderlichen Resozialisierung (*rehabilitation)* begründete System der Zweckstrafen von unbestimmter Dauer (*indeterminate sentencing*) wahr, während heute nicht selten drakonische, mit der notwendigen Verhinderung der erneuten Straftatbegehung gerechtfertigte Strafen diesen Zweck erfüllen.[31] Interessant erscheint daher die Frage, inwieweit die Verwerfung der Einrichtung von isolierend-eliminierenden Maßregeln in Polen in den Jahren 1945-1989 zu einer drastischen Verschärfung der Strafrepression dadurch beigetragen hat, dass präventive und sichernde Funktionen auf Strafe übertragen wurden.

Ein besonderes Merkmal des StGB 1969 war, dass man die Verschärfung der Repression zwecks Verhinderung der Straftatbegehung zusätzlich mit besonderen Maßnahmen der strafrechtlichen Reaktion verband, die keine Strafe und im Grunde verdeckte Sicherungsmaßregeln waren. Kapitel VIII StGB 1969 enthielt nämlich auch noch andere gegenüber Rückfalltätern anzuordnende besondere Maßnahmen. Wenn auch nicht als Sicherungsmaßregeln bezeichnet, so nahmen sie dieselbe Funktion wahr und waren der im StGB 1932 geregelten Einrichtung der Anstalt für unverbesserliche Täter ähnlich. Es geht hierbei um die in Art. 64 StGB 1969 vorgesehene Unterbringung in einer Anstalt für soziale Anpassung. Von den herkömmlichen postpönalen Sicherungsmaßregeln unterschied sie sich dadurch, dass sie nicht im primären Urteil, sondern erst nachträglich angeordnet wurde. Im Urteil ordnete das Gericht nämlich fakultativ bei einfachem Rückfall gem. Art. 60 § 1 StGB 1969 und obligatorisch bei mehrfachem Rückfall gem. Art. 60 § 2 StGB 1969 die sog. Schutzaufsicht für die Dauer von 3 bis zu 5 Jahren nach der Entlassung aus der Strafanstalt an.[32] Erst bei Aufsichtsvermeidung bzw. Nichterfüllung der auferlegten Pflichten ordnete das Gericht die Unterbringung in einer Anstalt für soziale Anpassung an. Die Aufenthaltsdauer in dieser Anstalt wurde nicht im Voraus bestimmt, konnte aber 5 Jahre nicht überschreiten.

31 Mehr dazu, siehe: *Pifferi* (2012), sowie *Pifferi* (2016).

32 Die Schutzaufsicht bestand vor allem in der Auferlegung von mehreren Pflichten, deren Verwirklichung unmittelbar das Gericht zu kontrollieren hatte.

Entgegen ihrem Namen unterschieden sich die Anstalten der sozialen Anpassung kaum von Strafanstalten und hatten in erster Linie Isolierungs- und Eliminierungszwecke zu verwirklichen. Von der Vorkriegseinrichtung in Form der Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter unterschied sie sich grundsätzlich dadurch, dass die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt der sozialen Anpassung, obwohl im Prinzip unbefristet, fünf Jahre nicht übersteigen durfte. Die Unterbringung in einer Anstalt für unverbesserliche Täter dagegen konnte theoretisch lebenslang dauern (obwohl sie alle fünf Jahre gerichtlich überprüft werden sollte).

3.3 Minimalistische Zweispurigkeit im StGB 1997

In seiner ursprünglichen Form sah das StGB von 1997 überhaupt keine postpönalen, gegenüber gefährlichen, unverbesserlichen oder mehrfachen Rückfalltätern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln vor, seien sie isolierend-eliminierenden oder isolierend-therapeutischen Charakters. Das neue StGB war somit in der Ablehnung von rein sichernden Maßregeln radikaler als sein Vorgänger und eindeutig darauf ausgerichtet, die Einrichtung der Sicherungsmaßregeln auf Maßnahmen im engeren Sinn und bessernde Maßnahmen therapeutischen Charakters zu beschränken, d. h. auf isolierend-therapeutische Maßregeln, die auf im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnde oder süchtige Täter anzuwenden waren. Darin kam ein gewisser Minimalismus im Hinblick auf die Zweispurigkeit zum Ausdruck, so dass die zweite Spur der strafrechtlichen Reaktionen in der ursprünglichen Fassung des StGB von 1997 drastisch eingeschränkt wurde. In diesem Sinne darf bezweifelt werden, ob der Begriff „Zweispurigkeit" in Bezug auf die in der ursprünglichen Fassung des StGB von 1997 angenommenen Regelungen überhaupt begründet war, bzw. ob das neue StGB nicht eher als einspurig zu bezeichnen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang bemerkte *E. Weigend* zutreffend, „eine echte Zweispurigkeit im Sinne der Kumulation von Strafen und Maßregeln kennt das polnische Strafrecht nicht. Die „sichernden Mittel" nehmen jedoch, ebenso wie die Maßregeln des deutschen Rechts, die Funktion der Sicherung der Allgemeinheit insbesondere in den Fällen wahr, in denen der Täter wegen psychischer Beeinträchtigungen nicht bestraft werden kann"[33]. Dies ging, zumindest in einem gewissen Umfang, auf das Bestreben zurück, die strafrechtliche Reaktion vor allem auf die Voraussetzungen der Schuld des Täters und der Schwere der Tat zu gründen und auf all die Maßnahmen (bis auf die auf unzurechnungsfähige, stark vermindert zurechnungsfähige und süchtige, d. h. auf in Krankheitskategorien zu betrachtende Täter bezogenen Maßnahmen) zu verzichten, deren Anordnung in einem gewissen Umfang auf dem Begriff der „Gefährlichkeit des Täters" und Prävention beruhen könnte. Dies war unbestritten eine Folge der Erfahrungen aus der

33 *Weigend* (1998a), S. 134.

Zeit des kommunistischen Autoritarismus und der Rolle, die der Begriff der „Gefährlichkeit des Täters" in der Doktrin des sowjetischen und „sozialistischen" Strafrechts zukam.[34] Darin erblickte man die Quelle vieler Übergriffe und in erster Linie das Fundament der bereits erwähnten äußerst punitiven, repressiven Strafpolitik und der darauf zurückgehenden Gefängnispopulation enorm hohen Ausmaßes. Auch wenn im StGB 1997 das Schuldprinzip in der z. B. im deutschen bzw. österreichischen StGB bestehenden Form, insbesondere das Schuldausmaß als Grundlage der Strafbemessung (§ 46 des deutschen StGB, § 32 (1) des österreichischen StGB) nicht angenommen wurde, so verlieh die Vorschrift des Art. 53 § 1 StGB 1997 dem Schuldbegriff doch eine die Höchstgrenze der gerichtlichen Strafbemessung limitierende Funktion[35] und sah darin ein gewichtiges Mittel für die Beschränkung der Punitivität der Strafpolitik. Angesichts dessen kann die ablehnende Haltung gegenüber dem Ausbau von nicht auf die so verstandene limitierende Funktion der Schuld gestützten Maßnahmen verständlich erscheinen.

Das bedeutete, dass im StGB 1997 in den ersten Geltungsjahren so gut wie keine besonderen Maßnahmen der strafrechtlichen Reaktion gegenüber den als gefährlich geltenden Tätern vorgesehen waren, darunter Sexualstraftäter, solche mit nicht psychotischen Persönlichkeitsstörungen u. Ä., soweit sie nicht für unzurechnungsfähig bzw. stark vermindert zurechnungsfähig befunden wurden. In dieser Hinsicht erinnerte die Situation in Polen an jene in Ungarn, dessen Gesetzgebung keine besonderen Formen der strafrechtlichen Reaktion gegenüber gefährlichen Tätern kennt,[36] und unterschied sich von den Regelungen in Tschechien, wo sowohl im alten als auch im neuen StGB von 2009 die Einrichtung der Sicherungsverwahrung vorgesehen war, so dass in diesem Fall von einer echten, den deutschen Lösungen verwandten Zweispurigkeit die Rede sein kann.[37] Die einzige Form, in der das polnische Strafrecht in den Jahren 1997 – 2005 der von bestimmten Straftätern drohenden Gefahr Rechnung trug, war die im Strafvollzugsgesetzbuch (StVollG), von 1997 vorgesehene besondere Form der Strafvollstreckung im sog. System der therapeutischen Einwirkung. Neben dem üblichen und dem System der Programmeinwirkung bildet es eine weitere in Art. 18 StVollG vorgesehene Form der Straf-

34 Das war freilich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es ein im kriminologischen Positivismus verankerter Begriff ist, eine weitgehende Vereinfachung. Tatsache ist aber, dass sich die Gesetzgebung in den Ländern des „realen Sozialismus" gern auf bestimmte Elemente der positivistischen kriminalpolitischen Konzeptionen berufen hat. Mehr dazu, siehe: *Pifferi* (2016), insbesondere S. 239 – 243.

35 Siehe dazu: *Weigend/Zoll* (1991), S. 265 – 266, sowie *Jescheck* (1992), S. 857, und *Weigend* (1998a), S. 135 – 136.

36 Siehe dazu: *Parti/Szabó/Virág* (2014).

37 Ich sehe hier von der dem tschechischen Recht bekannten Extremform der Vorbeugung der Sexualkriminalität ab, wie sie die physische Kastration von Sexualstraftätern ist. Siehe dazu: *Škvain* (2014).

vollstreckung. Gemäß Art. 96 StVollG in seiner ursprünglichen Fassung galt es für psychisch gestörte und geistig behinderte, aber für zurechnungsfähig befundene, alkohol- und drogensüchtige, sowie körperlich behinderte Täter, die einer speziellen, insbesondere psychologischen, medizinischen bzw. Rehabilitationsbetreuung bedurften. Über die Vollstreckung der Strafe im System der therapeutischen Einwirkung entscheidet das erkennende Gericht oder die Vollstreckungskammer. In den ersten 10 Geltungsjahren der neuen Kodifizierung wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in diesem System vor allem gegenüber alkohol- und drogensüchtigen Tätern angeordnet. Erst in späteren Jahren änderte sich die Situation allmählich angesichts der zunehmenden Zahl von zwar zurechnungsfähigen, aber von nicht psychotischen psychischen Störungen, darunter Störungen der Sexualpräferenz, betroffenen Tätern.[38]

4. Rückkehr der Zweispurigkeit und Sicherungsmaßregeln

4.1 Neue Maßregeln für Sexualstraftäter

Mit der Zeit sorgten solche minimalistischen Lösungen hinsichtlich der Zweispurigkeit zunehmend für Probleme und wurden Gegenstand der Kritik, allerdings weniger in der Fachliteratur als vor allem im öffentlichen – politischen und medialen – Diskurs. Im hohen Grad war dies die Folge der Aufmerksamkeit, die – wie es übrigens auch in vielen anderen europäischen Ländern der Fall war[39] – den Sexualstraftätern, vor allem im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und schwersten, unter Gewaltanwendung begangenen Straftaten zuteilwurde. Es sei dabei hervorgehoben, dass es keinerlei Hinweise auf einen deutlichen Anstieg der Kriminalität dieser Art in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts oder gar innerhalb der letzten 30 Jahre gibt.[40] Unbestrittener Weise nahm aber das Interesse an solchen Fällen seitens der Massenmedien, und folglich auch der breiten Öffentlichkeit und der Politik zu. In Verbindung mit dem wachsenden Einfluss des Pönalpopulismus auf den öffentlichen Diskurs zum Strafrecht und der zunehmenden Bedeutung einiger politischer Parteien mit ihren radikalen Forderungen nach „Recht und Ordnung" sowie der „wirksamen Bekämpfung der Kriminalität" kam es zur Aufnahme der Arbeiten an einer Novellierung der Strafrechtsvorschriften im Bereich der Sicherungsmaßregeln. Die Folge war die im Juli 2005, kurz vor den parlamentarischen Wahlen, die der Partei „Recht und Gerechtigkeit" (*Prawo i Sprawiedliwość*) den ersten Wahlsieg brachten, angenommene Novellierung des

38 In diesem System verbüßen die Strafe im Durchschnitt 5 – 9% der verurteilten Gefangenen. Siehe: *Nawój-Śleszyński* (2009), S. 101.

39 Siehe dazu: *Albrecht* (2014), S. 3.

40 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 99 – 124.

StGB.[41] Der neue Art. 95a StGB sah zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte Polens eine postpönale Sicherungsmaßregel mit isolierend-therapeutischem Charakter gegenüber zurechnungsfähigen Tätern vor, die im Zusammenhang mit nicht durch eine psychische Krankheit bedingten Störungen des sexuellen Verhaltens Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen hatten. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe konnte das Gericht auch die Unterbringung des Täters in einer geschlossenen Anstalt bzw. die Einweisung in ambulante Behandlung nach Verbüßung der Strafe anordnen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Reaktionen war gem. der allgemeinen Regel des erwähnten Art. 93 StGB 1997 die Unerlässlichkeit dieser Maßnahmen zwecks Rückfallverhinderung. Die Vorschrift bestimmte aber weder die Höhe der Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung einer Sexualstraftat noch den notwendigen Grad der vom Täter künftig drohenden Gefahr. Nicht später als 6 Monate vor der voraussichtlichen bedingten Entlassung bzw. vor dem Ende der Strafverbüßung hatte das Gericht festzustellen, ob die Vollstreckung der Maßregel notwendig ist. Gem. Art. 94 § 2 StGB 1997 wurde die Dauer der Unterbringung in der geschlossenen Anstalt nicht im Voraus bestimmt und es gab auch keine gesetzliche Obergrenze, die Unterbringung konnte daher sogar von lebenslänglicher Dauer sein. Die Entlassung konnte jederzeit erfolgen, wenn die Vollstreckung der Maßregel nicht mehr notwendig erschien. Innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Entlassung konnte das Gericht auch die erneute Unterbringung des Täters in einer entsprechenden Anstalt anordnen.

Die Vorschrift des Art. 95a StGB 1997 stieß auf Kritik, hauptsächlich seitens der Psychiater, Sexuologen und Psychologen.[42] Die Absicht des Gesetzgebers war die Anwendung einer neuen Maßregel gegenüber Tätern von Kindermissbrauch, d. h., Betroffenen von gestörten Sexualpräferenzen. Als Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift wurde aber das Auftreten von „anderen als durch eine psychische Krankheit bedingten Störungen des sexuellen Verhaltens" bestimmt. Es wurde im Zusammenhang damit darauf hingewiesen, dass dies ein weder der Psychiatrie noch der Sexuologie bekannter Begriff sei, sodass die Sachverständigen für die Belange des Gerichts einen der Medizin unbekannten Zustand zu diagnostizieren hätten. Hervorgehoben wurden auch die begrenzten Möglichkeiten der therapeutischen Behandlung von nicht psychisch kranken Patienten dieser Art. Ihre Probleme können Gegenstand einer psychotherapeutischen Einwirkung sein, die sich allerdings als äußerst schwierig erweisen kann, insbesondere bei mangelnder Bereitschaft des Täters zur Zusammenarbeit mit dem Therapeuten. Und im Falle der unfreiwilligen Therapie ist das häufig der Fall. Im Zusammenhang damit wurde hervorgehoben, dass sich der theoretisch auf die Verwirklichung therapeutischer Ziele ausgerichtete

41 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 66 – 81.
42 Siehe: *Bocheński* (2016 a), S. 269 – 278.

Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt unter solchen Umständen in einen rein isolierend-eliminierenden Aufenthalt verwandeln kann, für den die bestehenden Therapiezentren alles andere als geeignet sind.

Die Kritik bewirkte im November 2009 eine Änderung des Art. 95a StGB 1997. Als Voraussetzung für die Anordnung dieser Maßregel wurde entsprechend den Postulaten der Psychiatrie und Sexuologie einfach das Auftreten von Störungen von Sexualpräferenzen beim Täter bestimmt. Es wurde auch mit Nachdruck hervorgehoben, dass der Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt einer pharmakologischen Therapierung bzw. Psychotherapie zwecks Verhinderung der erneuten Straftatbegehung zu dienen hat. Die Spannungen mit der Therapie-Fachwelt haben zwar etwas nachgelassen, aber Zweifel darüber, ob die gegenwärtige Medizin und Psychologie über Instrumente einer wirksamen Einwirkung auf solche Täter verfügen und inwieweit diese ohne freiwillige Mitwirkung des Täters verwirklicht werden können, blieben nach wie vor bestehen. Ebenso wie die Bedenken, ob die in Art. 95a StGB 1997 vorgesehene postpönale Sicherungsmaßregel nach der Absicht des Gesetzgebers einen isolierend-therapeutischen Charakter haben oder etwa nur als Vorwand für eine rein isolierend-eliminierende Maßregel dienen soll. Es sei auch erwähnt, dass im Zuge der Novellierung 2009 die Vorschrift des Art. 95a verschärft wurde, und zwar durch die Einführung der obligatorischen Anordnung dieser Sicherungsmaßregel im Falle der Vergewaltigung von Personen unter 15 Jahren, Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie, Bruder oder Schwester (Art. 197 § 3 Pkt. 2 und 3 StGB 1997).[43]

4.2 Neugestaltung der Vorschriften zu Sicherungsmaßregeln

Zum 1. Juli 2015 trat eine weitere komplexe Reform der auf die Sicherungsmaßregeln bezogenen Vorschriften des Kapitels X StGB 1997 in Kraft. Die früher geltenden Vorschriften wurden zur Gänze aufgehoben und die Regelungen dieses Kapitels von Grund auf neu konstruiert. Sicherungsmaßregeln im Sinne der neuen Vorschriften sind die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes, Therapie, Suchtherapie und Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt (Art. 93a § 1 StGB). Die beiden letzteren stellen freilich kein Novum dar und können entweder gegenüber alkohol- bzw. drogensüchtigen oder gegenüber wegen einer psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung für unzurechnungsfähig befundenen Straftätern angeordnet werden. Neu und von der früheren Regelung abweichend wurde dagegen die Frage der gegenüber zurechnungsfähigen, aber von Störungen der Sexualpräferenz

43 Diese letzte Änderung ging wahrscheinlich auf den konkreten Fall von Krzysztof Bartoszuk aus dem nordostpolnischen Ort Siemiatycze zurück, der mehrere Jahre lang seine Tochter gefangen hielt und sexuell missbrauchte. In den Medien wurde er im Herbst 2008 als „polnischer Fritzl" bezeichnet.

bzw. Persönlichkeitsstörungen betroffenen Tätern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln geregelt. Und ein der früheren Gesetzgebung unbekanntes Novum stellt die Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Aufsicht als Sicherungsmaßregel dar. In den neuen Vorschriften wurde die besondere Voraussetzung der Unerlässlichkeit der Anordnung von Sicherungsmaßregeln zwecks Verhinderung der erneuten Tatbegehung durch den Täter (Art. 93b § 1 StGB) beibehalten.

Gemäß Art. 93c StGB können die Maßregeln gegenüber fünf Täterkategorien angeordnet werden. Zum Ersten gegenüber unzurechnungsfähigen Personen nach Einstellung des Strafverfahrens. Zum Zweiten gegenüber Verurteilten wegen der im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Straftaten. Zum Dritten im Falle der Verurteilung wegen der im Besonderen Teil des StGB enumerativ aufgezählten Straftaten (Tötung, Herbeiführung einer schweren Gesundheitsschädigung, Vergewaltigung, Sexualmissbrauch einer hilflosen bzw. behinderten Person, Sexualmissbrauch einer minderjährigen Person und Sexualverkehr mit einer Person unter 15 Jahren), begangen im Zusammenhang mit Störungen der Sexualpräferenzen. Zum Vierten bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen Leib und Leben, gegen die persönliche Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Sittlichkeit oder gegen die Familie und das Sorgerecht, begangen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsstörungen einer solchen Art und Intensität, dass eine zumindest hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung einer weiteren verbotenen Tat unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt besteht. Zum Fünften bei Verurteilung wegen einer im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogensucht begangenen Straftat.

Bei allen Sicherungsmaßregeln, vom Aufenthalt im psychiatrischen Krankenhaus abgesehen, handelt es sich um Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, die in ambulanter Form vollzogen werden. Die freiheitsentziehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dagegen kann nur gegenüber den ersten drei vorhin genannten Täterkategorien angeordnet werden (Art. 93g StGB), d. h. neben den unzurechnungsfähigen bzw. vermindert zurechnungsfähigen Tätern nur gegenüber den von Störungen der Sexualpräferenz betroffenen Sexualstraftätern. In Bezug auf die erste Gruppe wird diese Maßregel anstelle von Strafe, bei der zweiten und dritten Kategorie dagegen neben der Strafe als postpönale Maßregel angeordnet. Im Falle der vierten und fünften Kategorie haben die Maßregeln auch einen postpönalen Charakter, allerdings immer ohne Freiheitsentzug. In beiden Fällen geht es um die Verpflichtung zur ambulanten Therapie, sei es von Persönlichkeitsstörungen oder Alkohol- bzw. Drogensucht.

Im Falle der Vollstreckung von Freiheitsstrafe entscheidet das Gericht sechs Monate vor der Vollverbüßung bzw. vor der bedingten Entlassung über die Notwendigkeit

der Vollstreckung der angeordneten Sicherungsmaßregeln. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der Anordnung von Sicherungsmaßregeln wird deren Dauer nicht im Voraus bestimmt (Art. 93d § 1 StGB), auch wird bei keiner von ihnen, einschließlich Therapie und Suchtherapie, eine maximale Dauer bestimmt, was bedeutet, dass selbst die Maßnahme in Form der Verpflichtung zur Suchtherapie zumindest theoretisch lebenslänglich vollzogen werden kann, was allerdings nur schwer als eine rationale Lösung anzusehen ist.

Man kann feststellen, dass im Zuge der Novellierung von 2015 die Vorschriften des Kapitels X über Sicherungsmaßregeln neugeordnet und auf einheitliche Grundsätze und Grundlagen gestützt wurden. Auch war man bemüht, den postpönalen Maßregeln ohne Freiheitsentzug den Vorzug zu geben. Von der Möglichkeit der Nutzung des elektronischen Monitorings abgesehen, hat die Novelle aber keinerlei neue Formen von Sicherungsmaßregeln eingeführt, auch nicht gegenüber als gefährlich geltenden Tätern. Die aktuell geltenden einschlägigen Vorschriften stellen in vielerlei Hinsicht eine Fortsetzung des früheren, als Antwort auf die Frage der besonderen Kategorie von Sexualstraftätern gedachten Art. 95a StGB dar.

Die Einführung und spätere Novellierung des Art. 95a StGB 1997, sowie die nachfolgende Novellierung des ganzen Kapitels X StGB von 2015 haben dem polnischen Strafrecht im Vergleich zu den ursprünglichen Regelungen von 1997 einen deutlicheren zweispurigen Charakter verliehen, auch wenn die Möglichkeit der Anwendung postpönaler Sicherungsmaßregeln in diesem Rahmen auf die spezifische Kategorie von zurechnungsfähigen, aber psychisch gestörten und im Zusammenhang damit als eine potentielle Gefahrenquelle anzusehenden Tätern beschränkt ist. Darin kommt, wie es scheint, die allgemeineuropäische Tendenz zum Ausdruck, postpönale Sicherungsmaßregeln nicht mehr auf solche Kategorien wie Berufs-, Gewohnheits-, Rückfalltäter etc. anzuwenden, sondern als Hauptkategorie ihrer „Adressaten" Täter von verschiedenen, insbesondere gegen Kinder und unter Gewaltanwendung begangenen Sexualstraftaten zu erfassen. In Polen aber fand diese Tendenz in einer äußerst scharfen, bereits im Jahre 2013 entfachten Kontroverse um die speziellen Maßregeln mit isolierendem Charakter Niederschlag, die auf solche Täter auch rückwirkend Anwendung finden. Die Kontroverse bestätigt die These von *Ch. Morgenstern*, wonach „die Frage, was mit schuldfähigen Tätern, bei denen nach Vollverbüßung ihrer Strafe bzw. nach Ausschöpfung aller weiteren strafrechtlichen stationären Unterbringungsmöglichkeiten eine hohe Gefahr schwerster Rückfälle besteht, geschehen soll, zu den schwierigsten im Strafrecht – nicht nur in Deutschland" gehört.[44] In Polen hat man in diesem Zusammenhang im Jahre 2013 Maßnahmen eingeführt, die der traditionellen zweiten Spur des Strafrechts ähnlich sind, sich aber formell außerhalb der strafrechtlichen Regelungen befinden.

44 *Morgenstern* (2011), S. 80.

5. Kontroversen um die „außerstrafrechtliche zweite Spur“

5.1 Neue gesetzliche Regelungen betreffend die Unterbringung gefährlicher Straftäter

Die Entwicklung hinsichtlich der erwähnten Anordnung von isolierenden Maßregeln gegenüber Sexualstraftätern, die auch rückwirkend möglich ist, war eine zeitverschobene Folge des im Dezember 1989, d. h. nach teilweise freien Parlamentswahlen vom Juni dieses Jahres und Gründung der in der Nachkriegszeit ersten nichtkommunistischen Regierung, verabschiedeten Amnestiegesetzes. Gemäß diesem Gesetz wurden u. a. alle nicht vollstreckten Todesurteile in 25 Jahre Freiheitsentzug, d. h. die strengste im StGB von 1969 vorgesehene Form der Freiheitsstrafe umgewandelt. Dies betraf 13 Verurteilte, von denen zumindest zwei höchstproblematisch erschienen. Im Februar 2014 sollte der erste von diesen Gefangenen die Strafanstalt verlassen. Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit durch Täter, von denen nach Auffassung von Sachverständigen ein hohes Risiko der Begehung ähnlicher Taten in der Zukunft ausging, hat die Medien, Politiker und die öffentliche Meinung elektrisiert. Im Rahmen der bestehenden Vorschriften war das Problem nicht zu lösen. Der damals nach wie vor geltende Art. 95a StGB 1997 konnte nur im primären Urteil angewendet werden und betraf damit nur die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahre 2005 begangenen Straftaten. Auch kam die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der psychischen Gesundheit von 1997, dessen Art. 23 in Ausnahmefällen die Zwangsunterbringung einer psychisch kranken Person im psychiatrischen Krankenhaus zulässt, wenn sie auf Grund ihrer Krankheit unmittelbar für das eigene Leben bzw. für Leib und Leben anderer Personen eine Gefahr darstellt, nicht in Frage. Das Problem lag darin, dass diese Täter zwar von verschiedenen, mitunter sehr tiefen Persönlichkeitsstörungen betroffen, jedoch keine psychisch Kranken im medizinischen Sinne waren.

Die Folge war das Gesetz vom 22. November 2013 über das Verfahren gegen Personen mit psychischen, für Leib und Leben bzw. sexuelle Selbstbestimmung anderer Personen gefährlichen Störungen.[45] Wie das deutsche ThUG stellte auch dieses Gesetz einen Versuch der Lösung dieses Problems unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung dar, vorerst der Entscheidung im Fall *M. v. Germany*. Insbesondere ging es um das sog. Abstandsgebot sowie auch um eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen der Entscheidung über die Unterbringung des Täters und der Verurteilung für die begangene Straftat. Das Gesetz musste sich auch mit Problemen verfassungsrechtlicher Natur im Zusammenhang mit dem Rückwirkungsverbot und dem Grundsatz *ne bis in idem* auseinandersetzen. Somit sollte

45 Dz. U. (Gesetzblatt) 2014.25. Siehe dazu auch: *Zalewski* (2018), und *Krajewski* (2014), sowie auch *Krajewski* (2020).

es sich weder um „Freiheitsentzug wegen einer in der Vergangenheit begangenen Straftat noch wegen der damit verbundenen Verurteilung handeln, sondern um Freiheitsentzug im Zusammenhang mit dem aktuellen Sachverhalt, in dem das Auftreten bestimmter Störungen verlässlich nachgewiesen sein muss“[46].

Die Gesetzesmaßnahmen dürfen angewandt werden, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Ersten muss es sich um einen Straftäter handeln, der früher wegen einer Straftat zu Freiheitsstrafe bzw. 25 Jahre Freiheitsentzug verurteilt wurde. Die Freiheitsstrafe muss zusätzlich im erwähnten Therapiesystem vollzogen werden. Zum Zweiten können die Vorschriften des Gesetzes nur auf Täter Anwendung finden, bei denen erst während des Strafvollzugs psychische Störungen in Form von geistiger Behinderung, Persönlichkeitsstörungen bzw. Sexualstörungen aufgetreten sind. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschriften wird folglich von der Tatsache der früheren Straftatbegehung und Verurteilung losgelöst. Und zum Dritten müssen die psychischen Störungen so geartet und so intensiv sein, dass eine zumindest hohe Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung einer schweren Gewalt- oder Sexualstraftat besteht.

Gegen solche Täter können zwei Maßregelarten angeordnet werden, und zwar die Präventivaufsicht oder die Unterbringung im Landeszentrum für Vorbeugung von dissozialen Verhaltensweisen. Beide Maßnahmen sind von unbefristetem Charakter. Die Präventivaufsicht übt die Polizei aus. Das Landeszentrum dagegen ist eine durch Gesetz geschaffene spezielle geschlossene Einrichtung zum Therapieren gefährlicher Personen. Es ist eine Heilanstalt im Sinne des Gesetzes über die Heiltätigkeit und untersteht dem Gesundheitsminister. Deswegen verfügt das Zentrum über einen eigenen, vom Gefängnisdienst unabhängigen Schutzdienst und das Gesetz regelt auch die Grundsätze für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch diesen Schutzdienst, die jedoch ohne Zweifel nach dem Vorbild der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzbuches und des Polizeigesetzes gestaltet und viel weiter gefasst sind, als es bei analogen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der psychischen Gesundheit der Fall ist. Wie daraus ersichtlich, wurden die Regelungen mit Blick darauf konzipiert, die Unterbringung im Landeszentrum von der Freiheitsstrafe zu lösen. Die angestrebte Erfüllung des Abstandsgebots kommt auch darin zum Ausdruck, dass für die Anordnung der Maßregeln das Zivilgericht und nicht das Strafgericht zuständig ist.

Zur Antragstellung auf Anordnung der im Gesetz vorgesehenen Maßregeln ist der Direktor der Strafanstalt befugt. Dem Antrag muss ein im Vollzugsverfahren erstelltes psychiatrisches und psychologisches Gutachten beigefügt werden. Nach

46 *Królikowski/Sakowicz* (2013), S. 29.

Antragseingang muss das Gericht weitere Sachverständige bestellen: zwei Sachverständige für Psychiatrie und bei Tätern mit Störungen der Sexualpräferenz einen Sachverständigen für Sexuologie. Ihre Aufgabe besteht in der Einschätzung der vom Gefangenen ausgehenden Gefahr, von der die Wahl der anzuordnenden Maßnahme abhängig ist. Ist die Begehung einer schweren Straftat hochwahrscheinlich, ordnet das Gericht die Präventivaufsicht an. Bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Begehung einer solchen Tat ordnet das Gericht die Unterbringung in das Landeszentrum an. Das bedeutet, dass der Unterscheidung zwischen einer hohen und sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung einer schweren Straftat fundamentale Bedeutung für die Anordnung der vorgesehenen Maßnahmen zukommt. Laut Gesetz ist das Gericht verpflichtet, alle 6 Monate die Notwendigkeit eines weiteren Verbleibs des Betroffenen in dieser Einrichtung zu überprüfen.

5.2 Kritische Bewertung der neuen Regelungen

Das Gesetz löste heftige Kritik sowohl psychiatrisch-psychologischer als auch juristischer Natur aus. Die Argumente von Psychiatern und Psychologen betrafen zwei grundlegende Fragen. Erstens wurde der Vorwurf erhoben, dass den Psychiatern und Psychologen Aufgaben auferlegt werden, die zu erfüllen sie nicht in der Lage sind. Die Mehrheit war der Meinung, die meisten Persönlichkeitsstörungen seien nicht, oder nur sehr schwer therapierbar, was in hohem Grad auch für Sexualstörungen und mit Sicherheit für Psychopathie gilt. Das begründe den Verdacht, dass die Unterbringung im Landeszentrum in Wirklichkeit eine nachträgliche Sicherungsmaßregel rein isolierenden Charakters sei, durch den Schein eines Therapieangebots getarnt. Auf diese Weise würden die Justiz und die Juristen das Problem loswerden und es dem Gesundheitswesen aufbürden wollen und die Psychiatrie zur Legitimierung rein isolierender Maßnahmen zwingen. Besonders heftig wurde des Weiteren kritisiert, dass die Anordnung der Präventivaufsicht oder der Unterbringung im Landeszentrum von der „Höhe der Wahrscheinlichkeit" der erneuten Begehung einer schwerwiegenden Straftat abhängig gemacht wurde. In solchen Fällen gäbe es nämlich keine Möglichkeit einer Objektivierung der Messung für die Unterscheidung einer „hohen" von einer „sehr hohen" Wahrscheinlichkeit.[47]

Die juristische Kritik des Gesetzes betraf die Vereinbarkeit seiner Regelungen mit der Verfassung, und zwar mit den Grundsätzen *lex severior retro non agit* und *ne bis in idem*. Man kann argumentieren, dass beide Maßnahmen eine nachträgliche und rückwirkend angewandte Konsequenz einer früheren Verurteilung für eine Straftat darstellen. Begründet scheint auch die Behauptung, es liege hier ein Fall der erneuten Anwendung von Maßnahmen repressiven Charakters gegen einen Straftäter

47 Mehr dazu, siehe: *Gierowski/Paprzycki* (2014).

vor, der für seine Taten bereits rechtskräftig bestraft worden ist. Der Verwirklichung des Abstandsgebots wurde auch ein Scheincharakter vorgeworfen. Auch wenn das Gesetz das Auftreten von bestimmten Störungen beim Täter erst im Strafvollzug verlangt, so wurden diese in den meisten Fällen bereits im Verfahren diagnostiziert, in dem der Täter verurteilt wurde. Von einem späteren Auftreten neuer Umstände kann hier nur selten die Rede sein.[48]

5.3 Verfassungsgerichtliche Bewertung des Gesetzes

Die obigen Einwände lagen dem Antrag des Staatspräsidenten auf die verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gesetzes sowie den von zwei erkennenden Gerichten an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Rechtsfragen zugrunde. Der VerfGH entschied über den Antrag und die Rechtsfragen in einem gemeinsamen Verfahren mit Urteil vom 23. November 2016.[49] Bis auf eine Ausnahme technischer Natur erblickte der Verfassungsgerichtshof keine Unvereinbarkeit der Gesetzesvorschriften mit der Verfassung.[50]

Die grundlegende Frage galt dem rechtlichen Charakter der Unterbringung einer gefährlichen Person im Landeszentrum. Die Sache ist, dass sich das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und das Verbot der Doppelbestrafung unzweifelhaft auf Strafverfahren und die Anordnung von Maßnahmen repressiven Charakters beziehen. Die Frage ist also, ob die Unterbringung im Landeszentrum eine repressive Maßnahme darstellt. Der VerfGH gestand ihr zwar einen teilweise hybriden Charakter zu, stellte aber zugleich ausdrücklich fest, aus den Gesetzesvorschriften gehe eindeutig hervor, dass die Unterbringung im Landeszentrum therapeutischen Zwecken zu dienen habe und die Voraussetzung für ihre Anordnung nicht die Tat sei, für die der Täter verurteilt worden ist, sondern die während des Strafvollzugs festgestellte Störung der Persönlichkeit. Folglich sei die nachträgliche Unterbringung keine Strafmaßnahme. Keinesfalls sei sie auch als eine erneute Verurteilung für die in der Vergangenheit begangene Straftat anzusehen.

48 Mehr dazu, siehe: *Brzozowski* (2015).

49 Urteil K 6/14, RVerfGH (Rechtsprechung des VerfGH) A/2016.97. Es war die letzte vor dem Ablauf der Amtszeit des VerfGH-Präsidenten Andrzej Rzepliński ergangene Entscheidung, wonach der VerfGH von der aktuellen parlamentarischen Mehrheit endgültig „lahmgelegt" wurde, und zwar durch zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den VerfGH wie auch durch die im Urteil des VerfGH vom 9. März 2016 K 47/15 (dessen Veröffentlichung im Gesetzblatt die damalige Premierministerin, Beata Szydło, verweigerte) für verfassungswidrig erklärten Personaländerungen und die rechtlich bedenkliche Wahl der neuen Präsidentin des VerfGH. Mehr dazu, siehe z. B.: *Czarny* (2018).

50 Mehr zu diesem Urteil, siehe: *Krajewski* (2020).

In seinen Erwägungen zur Rolle von Sachverständigen bei der Prognostizierung des künftigen Verhaltens des Strafgefangenen stellte der VerfGH fest, dass die Verwendung der unbestimmten Ausdrücke „hohe Wahrscheinlichkeit" und „sehr hohe Wahrscheinlichkeit" durch den polnischen Gesetzgeber vor dem Hintergrund der in anderen westeuropäischen Ländern geltenden Normierungen kein Legislativexzess sei und dass insofern von keiner Verletzung des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatzes der Bestimmtheit von Rechtsvorschriften die Rede sein könne. Die letztgenannte ist übrigens die umstrittenste Feststellung des Urteils. Es wurde nämlich zu Recht auf ein bestimmtes Missverständnis in der Argumentation des VerfGH hingewiesen. „For the fundamental problem is not that a vague or imprecise term, such as »probability« found its way into the legal text, but that this criterion was then »embellished« with quantifiers, which firstly amplify its imprecision, and secondly make the application of two extremely different (and at the same time troubling to a varying degree) legal sanctions dependent on ascertainment of the defined degree of probability."[51] Mit anderen Worten – die Verwendung eines unbestimmten Begriffs in vielen Gesetzgebungen stellt etwas Anderes dar als die durch das polnische Gesetz geforderte Unterscheidung zwischen zwei unbestimmten Begriffen, und dies in einer Situation, in der diese Abgrenzung für die Anordnung einer unbefristeten Unterbringung einer Person in einer geschlossenen Anstalt von entscheidender Bedeutung sein kann. Mehr noch – völlig zu Recht hob der Autor hervor, dass die These von der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts für die Würdigung der Wahrscheinlichkeit der Straftatbegehung vom rein theoretischen Standpunkt aus zwar begründet, in der Praxis aber wenig brauchbar erscheint. Die Sache ist freilich in einem viel breiteren Kontext der Rolle von Sachverständigen und ihrer Gutachten im gegenwärtigen Gerichtsverfahren zu sehen. Die These, dass nicht die Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit der Straftatbegehung zu bewerten haben, sondern dass es auf Grund ihrer Gutachten das Gericht machen soll, ist allerdings – um es möglichst allgemein zu fassen – zumindest umstritten. Wenn Psychiater und Psychologen sich darüber einig sind, dass die Unterscheidung zwischen einer „hohen" und „sehr hohen" Wahrscheinlichkeit nach dem derzeitigen Stand des medizinischen und psychologischen Wissens und mit bestehenden Methoden der kriminologischen Prognostizierung einfach nicht möglich ist, so ist die Erwartung einer solchen Unterscheidung durch das erkennende Gericht als wenig realistisch zu bezeichnen.

5.4 Wachsende Probleme bei Vollstreckung der Gesetzesmaßnahmen

Vieles scheint bedauerlicherweise darauf hinzuweisen, dass die gerichtliche Entscheidung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auf der abstrakten

51 *Bocheński* (2016 b), S. 635.

Ebene etwas völlig anderes ist, als die in der Praxis ihrer Anwendung entstehenden Probleme. Eines der wichtigsten geht auf das Zurückgreifen der Gerichte auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zurück. In vielen Fällen sind die Gerichte nicht in der Lage, vor Ende des Strafvollzugs über Anträge auf die Anwendung von Gesetzesmaßregeln zu entscheiden. Um die Entlassung mutmaßlich gefährlicher Täter zu verhindern, ordnen die in solchen Fällen erkennenden Zivilgerichte bis zur endgültigen Entscheidung eine zeitweilige Verlegung der betroffenen Personen aus der Strafanstalt in das Landeszentrum an, die sie auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche stützen. Der Bürgerrechtsbeauftragte befand diese Praxis für absolut unzulässig. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2019[52] die Unzulässigkeit des Freiheitsentzugs auf Grund der Vorschriften über die Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche bestätigt, was allerdings nichts an dieser Praxis zu ändern vermochte.

Ernsthafte Einwände des Bürgerrechtsbeauftragten betreffen auch die im Zentrum herrschenden Bedingungen. Nach Einschätzung des Justizministeriums aus dem Jahre 2013 sollten im Zentrum nur einige, höchstens zehn bis fünfzehn „Patienten" in Einzelzimmern und unter besten Therapiebedingungen untergebracht werden. Im Herbst 2019 befanden sich dort bereits mehr als 70 Personen. In einem Zimmer wohnen 8 bis 10 „Patienten", denen täglich eine Stunde Spaziergang zusteht und die keine anderen Beschäftigungsmöglichkeiten außer der Therapie haben, hinsichtlich deren Umfang und Qualität übrigens sehr kritische Meinungen zu hören sind. Die Rechte der „Patienten" sind durch interne Vorschriften geregelt, und zwar so, dass sie in vielerlei Hinsicht unter im Vergleich zu Strafanstalten viel schwierigeren Bedingungen leben. Da bis heute noch niemand aus dem Zentrum entlassen wurde, scheint auch die Therapiemotivation äußerst gering zu sein.[53]

Der eindeutige Überbelag des Zentrums ist darauf zurückzuführen, dass die Strafgefangenen offensichtlich darin „für alle Fälle" untergebracht werden. Da die Abgrenzung einer hohen von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung einer schwerwiegenden Tat den Sachverständigen grundsätzliche Schwierigkeiten bereitet, wollen weder sie noch die Gerichte riskieren, dass ihnen zur Last gelegt werden kann, dass sie eine gefährliche Person auf freiem Fuß belassen haben. Unter zusätzlichem Druck stehen die Sachverständigen seit der Einführung eines neuen Straftatbestandes in das StGB im Jahre 2016 durch die aktuelle Regierung, und zwar in der Form der fahrlässigen Erstellung eines falschen Sachverständigengutachtens.

52 Beschluss vom 30.01.2019, III CZP 75/18.
53 Mehr dazu, siehe: *Płatek* (2019) und *Dawidziuk* (2019).

6. Fazit

Zusammenfassend kann man auf einen gewissen, wohl wesentlichen Unterschied zwischen den Konsequenzen der einschlägigen Auseinandersetzungen in Deutschland und in Polen hinweisen. Wie einmal *K. Drenkhahn* und *Ch. Morgenstern* festgestellt haben, „definierte das Bundesverfassungsgericht die Sicherungsverwahrung um, und aus einer sichernden Maßregel wurde letztlich eine bessernde Maßregel in einer sicheren Umgebung ähnlich dem Strafvollzug“[54]. Eine solche „Psychiatrisierung“[55] der in Deutschland bestehenden Maßregel konnte in Polen nicht stattfinden, da im polnischen Strafrecht keine der Sicherungsverwahrung entsprechende Einrichtung vorgesehen war und ist. Folglich wurde eine Maßregel von Grund auf neu geschaffen, den Lösungen des deutschen ThUG ähnlich, ebenfalls den Therapiezwecken dienend und formal außerhalb des Strafrechtsbereichs und der Sicherungsmaßregeln situiert. Ungeachtet der Akzeptanz dieser Lösung durch den VerfGH bleiben aber Zweifel bestehen. Wenn auch nicht im juridischen, so ist die Unterbringung in Landeszentrum doch im funktionalen Sinne eine nachträgliche Sicherungsmaßregel, dazu noch unter Umständen vollzogen, die ihren therapeutischen Charakter in Frage stellen können. Vieles weist darauf hin, dass es auf diese Weise ohne eine formale Änderung von Vorschriften des Strafrechts *de facto* zu einer Erweiterung des Umfangs der Zweispurigkeit des polnischen Strafrechts gekommen ist. In das polnische Recht wurden Maßnahmen eingeführt, die gegenüber von Straftätern nachträglich, auf Grund der nach der Verurteilung aufgetretenen Umstände anzuwenden wären und rein therapeutischen Charakter haben sollten. Die gesetzliche Formulierung wurde für verfassungskonform erklärt. Alles scheint aber darauf hinzuweisen, dass infolge des Ausschlusses neuer Einrichtungen aus den Regelungen des Strafrechts, darunter des Strafvollzugsrechts, *de facto* ein Zentrum entstanden ist, das den Charakter eines „Gefängnisses schlechteren Ranges“ hat. Das bedeutet, dass der Versuch, dem Abstandsgebot nach Maßgabe des EGMR nachzukommen, in Polen zu paradoxen, den Erwartungen völlig widerstrebenden Resultaten geführt hat, und dass sich der therapeutische Charakter der außerhalb der klassischen Zweispurigkeit verbleibenden Maßnahmen als höchstproblematisch erwiesen hat. Dabei gingen die Änderungen in eine zu der von *K. Drenkhan* und *Ch. Morgenstern* in Bezug auf Deutschland genannten entgegengesetzte Richtung. Das System, das, zumindest nach 1989, als in einem sehr begrenzten Umfang zweispurig bezeichnet werden konnte, hat nämlich eine besondere Maßregel hervorgebracht, die außerhalb der strafrechtlichen Reaktionen situiert ist und grundsätzlich (als *bessernde Maßregel*) therapeutischen Charakter haben sollte. In der Praxis aber wandelte sie sich offensichtlich in eine Maßregel um, die vor allem eine isolierend-

54 *Drenkhahn/Morgenstern* (2012), S. 202.
55 *Morgenstern* (2011), S. 980.

eliminierende Rolle zu erfüllen hat, wobei sie aber in ihrer Eigenschaft als nachträglich anzuordnende *sichernde Maßregel* außerhalb vieler Garantiereglungen des Strafrechts bleibt. Es erhebt sich die Frage, inwiefern die oben erwähnten Probleme zumindest zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass weder dem StGB 1969 noch dem StGB 1997 die Einrichtung von gegenüber zurechnungsfähigen, aber für gefährlich befundenen Tätern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln bekannt war. Das mangelnde theoretische Interesse an dieser Problematik im früheren polnischen Fachschrifttum und das Ausbleiben einschlägiger Regelungen in der Nachkriegszeit trugen dazu bei, dass sich die polnische Gesetzgebung in den letzten Jahren besonders großen Herausforderungen gegenübersah, was sich in der Annahme von höchst umstrittenen Lösungen niedergeschlagen hat.

Literatur

Albrecht, H.-J. (2014): Sexual Offender Laws and Treatment in Europe. An introduction. MschrKrim, 97 (1), S. 3-6.

Bocheński, M. (2016 a): Strafrechtliche Reaktion gegenüber von Straftätern nach Maßgabe des Art. 197 StGB und Art. 200 StGB im Lichte der Theorie und empirischen Untersuchungen [Polnisch]. Warszawa: C.H.Beck.

Bocheński, M. (2016 b): Practical aspects of assessment of risk of re-offending by "especially dangerous" offenders in the context of the judgment of the Constitutional Tribunal of 23 November 2016 (K 6/14). Problems of Forensic Sciences, 108, S. 632-643.

Brzozowski, W. (2015): Umgang mit gefährlichen Straftätern – die wichtigsten verfassungsrechtlichen Fragen [Polnisch]. Przegląd Legislacyjny, 94 (4), S. 25-41.

Busch, R. (1936): Kritische Bemerkungen zum polnischen Strafgesetzbuch. ZStW, 55 (1), S. 621-640.

Czarny, P. (2018): Der Streit um den Verfassungsgerichtshof in Polen 2015-2016. Osteuroparecht, 64 (1), S. 5-20.

Dawidziuk, E. (2019): Isolierung von der Gesellschaft nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe [Polnisch]. Archiwum Kryminologii, 41 (1), S. 219-260.

De Keijser, J.W. (2011): Never mind the Pain, it's a Measure! Justifying Measures as Part of the Dutch Bifurcated System of Sanctions. In: *Tonry, M.* (Hg.) Retributivism Has a Past. Has it Future? Oxford, New York: Oxford University Press.

Drenkhahn, K./Morgenstern, Ch. (2012): Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung. ZStW, 124 (1), S. 132-203.

Gardocki, L. (2017): Strafrecht [Polnisch], 20. Aufl. Warszawa: C.H.Beck.

Geilke, G. (1970): Der polnische Strafkodex (kodeks karny). Gesetz vom 19. April 1969. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von *Geilke, G.* (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Bd. 92). Berlin: Walter de Gruyter & Co.

Gierowski, J.K./Paprzycki, L.K. (2014): Kontroversen betreffend das Gesetz vom 22. November 2013 über das Verfahren gegen Personen mit psychischen, für Leib und Leben bzw. sexuelle Selbstbestimmung anderer Personen gefährlichen Störungen aus der Sicht der Psychiatrie [Polnisch]. Palestra, 52 (3-4), S. 144-161.

Glaser, S. (1933): Das neue polnische Strafgesetzbuch und die deutsche Strafrechtsreform. Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 348-358.

Gleispach, W. (1933): Das polnische Strafgesetzbuch, Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 331-347.

Górny, J. (1987): Die Gefängnispopulation in Polen. MschrKrim, 70 (1), S. 34-41.

Harrison, K. (2014): Governing Serious Offenders: Recent developments in legislation in England and Wales. MschrKrim, 97 (1), S. 10-18.

Jescheck, H.H. (1988): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 4. Auflage. Berlin: Duncker&Humblot.

Jescheck, H.H. (1992): Der Allgemeine Teil des Entwurfs eines polnischen Strafgesetzbuches von 1990 in rechtsvergleichender Sicht. In: *Seebode, M.* (Hg.) Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 849-869.

Krajewski, K. (2013): Einige Bemerkungen hinsichtlich der sog. Zweispurigkeit des Strafrechts [Polnisch]. In: *Rzepliński, A./Rzeplińska, I./Niełaczna, M./Wiktorska P.* (Hg.) Freiheitsentzug – Funktionen und Kosten. Festschrift für Professor Teodor Szymanowski [Polnisch]. Warszawa: Wolters Kluwer, S. 108-125.

Krajewski, K. (2014): Rule of law vs. Public security: controversy regarding dangerous offenders in Poland. In: *Borbíró, A./Inzelet, É./Kerezsi, K./Lévay, M./Podolentz, L.* (Hg.) A büntető hatalom korlátainak megtartása: a büntetés mint végső eszkőz. Tanulmányok Gönczöl Katalin tiszteletére. Budapest: ELTE Eötvös Kiado, S. 303 - 313.

Krajewski, K. (2015): Das Wesen der Sicherungsmaßregeln [Polnisch]. In: *Paprzycki, L.* (Hg.) System des Strafrechts. Bd. 7 Sicherungsmaßregeln, 2. Aufl. Warszawa: C.H.Beck, S. 9-23.

Krajewski, K. (2020): Kontroversen um Maßnahmen gegen gefährliche Straftäter in Polen. In: *Drenkhahn, K./Geng, B./Grzywa-Holten, J./Harrendorf, K./Morgenstern, Ch./Pruin, I.* (Hg.) Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde: Festschrift für Frieder Dünkel. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 381–396.

Królikowski, M./Sakowicz A. (2013): Die Grenzen der nachträglichen Unterbringung von gefährlichen Straftätern [Polnisch]. Forum Prawnicze, 4 (5), S. 17-34.

Królikowski, M./Zawłocki, R. (2015): Strafrecht [Polnisch]. Warszawa: C.H.Beck.

Lammich, S. (1981): Die Strafpolitik in Polen nach dem Inkrafttreten des StGB von 1969. MschrKrim, 63 (1-2), S. 82-96.

Nawój-Śleszyński, A. (2009): Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Therapiesystem im Lichte des Grundsatzes der Individualeinwirkung [Polnisch]. Przegląd Więziennictwa Polskiego 64 - 65, S. 95-109.

Makarewicz, J. (1933): Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen. Zeitschrift für Ostrecht, 7 (3), S. 316-331.

Marek, A. (1986): Resozialisierung und wechselnde Strategien der Bestrafung. Einige Anmerkungen in Bezug auf Polen. MschrKrim, 69 (3), S. 138-146.

Morgenstern, Ch. (2011): Krank – gestört – gefährlich: Wer fällt unter § 1 Therapieunterbringungsgesetz und Art. 5 Abs.1 lit. e EMRK? Zugleich Anmerkung zu BVerfG, Beschl. V. 15.9.2011 - 2 BvR 1516/11. ZIS, 12, S. 974-981.

Parti, K./Szabó, J./Virág, G. (2014): Sex Offenders in Hungary: Law, treatment and statistics. MschrKrim, 97 (1), S. 57-69.

Pifferi, M. (2012): Individualization of Punishment and the Rule of Law: Reshaping legality in the United States and Europe between the 19th and the 20th Century. American Journal of Legal History, 52 (3), S. 325-376.

Pifferi, M. (2016): Reinventing Punishment. A Comparative History of Criminology and Penology in the Nineteenth and Twentieth Centuries. Oxford: Oxford University Press.

Płatek, M. (2019): Kreierung von „Bedrohlichen, Gefährlichen, Bösen" [Polnisch]. Archiwum Kryminologii, 41 (1), S. 125-217.

Prittwitz, C. (1993): Risiko und Strafrecht. Untersuchungen zu Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.

Radzinowicz, L. (1991): The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-assessment on the Centenary of the IKV. Freiburg: MPI für ausländisches und internationales Strafecht.

Siemaszko, A. (1983): Mehrfache Rückfalltäter und gegenüber ihnen angewandte Strafpolitik [Polnisch], Archiwum Kryminologii 10 (1983), S. 23–54.

Škvain, P. (2014): Physical (Surgical) Castration as Treatment of Male Sex Offenders? Recent developments in legislation in the Czech Republic. MschrKrim, 97 (1), S. 40-47.

Tonry, M. (2019): Prediction of Dangerousness in Sentencing: Déjà Vu All Over Again. In: *Tonry, M.* (Hg.) American Sentencing – What Happens and Why. Crime and Justice, 48. Chicago and London: Chicago University Press, S. 439-482.

Weigend, E. (1998 a): Das neue polnische Strafgesetzbuch von 1997. ZStW, 110 (1), S. 114-142.

Weigend, E. (1998 b): Das polnische Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997, in Kraft getreten am 1. September 1998. Freiburg im Breisgau: MPI für ausländisches und internationales Strafecht.

Weigend, E./Zoll, A. (1991): Strafrechtsreform in Polen. ZStW, 103 (1), S. 250-268.

Wróbel, W./Zoll, A. (2010): Polnisches Strafrecht. Allgemeiner Teil [Polnisch]. Kraków: Wydawnictwo Znak.

Zalewski, W. (2014): Therapeutic and Legislative Approaches to Sex Offenders in Poland. MschrKrim, 97 (1), S. 48-56.

Zalewski, W. (2018): Double-track system in Polish criminal law. Political and criminal assumptions, history, contemporary references. Acta Poloniae Historica, 118, S.39 – 59.

Zimring, F.E./Hawkins, G./Kamin, S. (2001): Punishment and Democracy. Three Strikes and You're Out in California. Oxford, New York: Oxford University Press.

DOI: 10.25365/phaidra.179

Guilt, Dangerousness and Liability in the Era of Pre-Crime – the Role of Criminology? To Adapt, or to Die, that is the Question![1,2]

*Anna-Maria Getoš Kalac**

Table of Contents

1. Introduction
2. On Conceptually and Practically Handling Guilt, Dangerousness and Liability
3. On Criminology in the Era of Pre-Crime and the Obsolescence of the Principle of Guilt
4. Criminology's Take on its 'Neighbouring' Disciplines: A Case for Transdisciplinarity
5. Résumé

Abstract: There is no doubt that, in terms of criminal policy, we have been living in an era of pre-crime for quite some time now. Whether we like it or not, times have changed and so has the general position on concepts of (criminal) guilt, dangerousness and liability. Whereas once there was a broad consensus that penal repression, at least in principle, should be executed in a strictly post-crime fashion, nowadays the same consensus has been reached on trading freedom (from penal repression) for (promised) security, long before an 'actual crime' might even be committed. In this regard the criminalisation of endangerment and risks only nomotechnically solves the issue of 'actual' vs. 'potential' crimes – in essence it merely creates a normative fiction of pre-crime crimes, whereas in reality 'actual crimes' do not exist at all. The starting point of criminalisation has clearly shifted away from the guilt of having committed a crime, to the mere dangerousness of potentially committing a crime, which potential as such is purely hypothetical and beyond the grasp of empirical

1 The research for this publication has partly been conducted as part of the CroViMo project, jointly funded by the Croatian Science Foundation and University of Zagreb's Faculty of Law (www.violence-lab.eu), wheres it has partly been conducted during an extended research stay between 2017 and 2020 at the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law, funded by a Max Planck Society scholarship for foreign visiting professors.

2 This contribution has also been published in MschrKrim 2020, issue 3. Reprinted with the kind permission of the publisher Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

* Dr. iur. Anna-Maria Getoš Kalac, LL.M., associate professor at University of Zagreb's Faculty of Law (Balkan Criminology; Violence Research Lab), Trg Republike Hrvatske 14, 10000 Zagreb, Croatia; agetos@pravo.hr.

proof. Such shift raises fundamental criminological and sociological questions, just as it highlights our obligation to process and shape this shift. The change of paradigm from post- to pre-crime also makes one wonder about the current and future role of criminology. It makes one wonder about criminology's capacity to adapt and its willingness to take on a transdisciplinary lead role in scientising or even criminologising the pre-crime era. In the end it also makes one wonder whether such an engagement would be scientifically justified.

1. Introduction

Reflecting on the conference motto *'Say, What's Your Take on Criminology?' – Criminology in Dialogue with its Neighbouring Disciplines*, and on the topic of *Guilt, Dangerousness and Liability from a Criminological and Sociological Perspective*,[3] one quickly finds oneself contemplating about the discipline of criminology itself. And due to still considering oneself a 'young researcher' in need of double-checking everything, the next moment one finds oneself reaching for the shelf with the 'big books'. Surely in one of them there is a commonly accepted concept or definition of the terms 'guilt', 'dangerousness' and 'liability', which might mark a solid scholarly starting point for further explorations into the topic. After having reread a dozen of the 'big books' in search for exact answers, one finds oneself questioning even the most basic stuff one thought to know, while seriously wondering about the meaning of life and one's own purpose. At some point one is finally rescued from remaining in this contemplating limbo indefinitely by the threat of an approaching deadline, and luckily, the deadline also makes one recall words of wisdom from the 'small books': "A good researcher must be able to set himself limitations and produce something definitive within these limitations."[4] Following *Eco*'s words of wisdom, one eventually focuses on several 'small questions' instead of relapsing into grand contemplations about the diversity or even

3 This paper is based on the plenary speech titled "*Schuld, Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit: Zum Umgang mit Post- und Pre-Crime… Adapt or Die!?*", presented at the 2019 biannual conference of the Scientific Association of German, Austrian and Swiss Criminologists (KrimG) in Vienna. Being literally as well as academically speaking raised in Germany, while ending up teaching and researching mainly in Croatia, which still lacks a criminological community or society, the KrimG conference participation has proven to be far more than 'just' a tremendous honour – it has provided me with a lasting sense of home and warm welcome in the German speaking criminological community. For this, as well as the many invigorating discussions we had, I thank my colleagues from the KrimG and the conference participants. I would also like to thank the Board of the KrimG for kindly inviting me and in particular Prof. Dr. *Christian Grafl* for our insightful discussions and his kind encouragement, just as I would like to thank Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans-Jörg Albrecht* for pointing out helpful readings and sharing his thoughts on some of the questions I kept struggling with.

4 *Eco* (2005), p. 28.

substantiality of criminology, its questionable disciplinary autonomy or purpose,[5] its interdependent relationship to/within sociology,[6] or its 'unholy alliance with criminal policy'.[7] In that sense, the paper at hand, just as the plenary speech, after briefly discussing the shift from criminal policy to risk and security management, from guilt-focused criminal law to security-focused (criminal and public) law, focuses on four 'small questions':

1. How do we conceptually and practically handle guilt, dangerousness and liability?
2. What is our role in the pre-crime era?
3. Is the principle of guilt nowadays still convincing?
4. Should we, besides asking our neighbouring disciplines 'say, what's your take on criminology?', perhaps more frequently ask ourselves 'say, what's our take on our neighbouring disciplines?', and move more vigorously towards transdisciplinarity?

The discussion of these four questions will clearly not solve any of the grand mysteries of criminology. However, if it manages to raise at least some good questions, then the goal of the paper at hand will have been reached.[8]

---

5 Reflecting on the current state of art in criminology by analysing experimental vs. critical avenues of research and theory, *Kunz* skillfully brings it down to one observation: the discourse is still focused on either following or questioning a program rooted in *Lombroso*'s perspective of countering individual dangerousness with means of criminal law. See *Kunz* (2017), p. 369, or *Kunz* (2015).

6 This is not to say that these are not fundamentally important or highly intriguing questions, but simply acknowledges the fact that their processing and answering would go far beyond the constrains of a plenary speech or this paper. When it comes to 'sociology's take on criminology', one quickly realizes that much on the topic has already been written quite some time ago in a far more skillful manner than oneself might hope to achieve. See, for example, *Akers* (1992) or *Krasmann* (2007b), p. 156, who notes that the "delinquent" is in fact a scientific artefact, appropriated by criminology, which around the end of the 19th century managed to establish itself by elevating a policing matter to a scientific task and by providing a social problem with a catchy name. Much of *Akers*' discussion on 'sociology's take on criminology' comes extremely close to 'criminal law's take on criminology', as well as the relationship between criminology and victimology. See, for example, *Fattah* (2008). Finally, one is reassured that there is no such thing as a unified sociological or criminal law perspective on criminology, as striking differences mark the path of criminological development and institutionalisation across the globe, just as different schools of thought within these disciplines take differing viewpoints on the issue. *Getoš* (2009).

7 *Fattah* (2008).

8 It should be noted that at least the plenary speech, or to be more exact the discussion that followed some of the questions it managed to raise, provided ample food for thought. This should be attributed primarily to the conference organisers' excellent choice of plenary topic and the brilliantly presented differing perspectives in the preceding plenary speeches by *Henning Radtke, Krzysztof Krajewski, Niels Birbaumer* and *Daniela Hosser*, covering criminal law, neurosciences and psychology.

Clearly, our demand for security has dramatically increased in recent decades, as has the field of security research (and its public funding).[9] On the supply side, this demand for security is being met by the idea of being able to forecast and manage risks.[10] Or is it the other way around? Are we perhaps demanding more forecast and management of risks, because we have been supplied with (the promise of) more and more security? Does it even matter which came first: the chicken or the egg? Be it as it may, we are living in much safer times and in many parts of the world face far less existential risks than some hundred years ago.[11] It appears as if the less risks and concrete dangers we actually face, the less our ability to tolerate any notion of insecurity or threat or even the risk of it.[12] Or, to put it differently, just as alcohol tolerance is increased by regular drinking, security tolerance seems to be increased by regularly being safe.[13] We have gotten used to, perhaps even addicted to security and can't help ourselves to crave for more of it.

Criminology has since its very beginnings played an active role in shaping (the idea of) security. It has been searching for causal chains in criminal behaviour and thus continues feeding the hope about the predictability of crime.[14] Risk-focused concepts of criminal and (public) security policy,[15] predictive policing and crime

9 Within the European Union (EU) civil security research was first acknowledged as a separate field of inquiry in the 7th Framework Programme for Research and Technological Development (FP7). This does not mean that prior to FP7 civil security research did not take place (see e.g. the HUMSEC project funded within FP6: www.humsec.eu), but highlights how swiftly and vigorously it has grown from a multi- and interdisciplinary coordinated research action into an independent and full-fledged transdisciplinary research priority. Between 2007 and 2013 the EU provided a total of 1.4 billion Euro of research funds for the thematic focus on "security", followed by 1.7 billion Euro as of 2014 within Horizon 2020 for the challenge "secure societies". Source: https://www.sifo.de/de/europaeische-sicherheitsforschung-1720.html.

10 On security and risk and their apparent incompatibility see for example *Grafl* (2013).

11 *Grafl* (2013), p. 5.

12 In contrast to a concrete or actual danger, risks are an "artificial entity of calculation". Marking crimes and criminals as risks "entails detecting them through probabilistic operations. The basis for these is a statistical collectivity, a subpopulation. In contrast to dangers, risks can therefore be identified independently of the presence of a prospective perpetrator." Cit. *Krasmann* (2007a), p. 306.

13 On the matter of being vs. feeling safe and the fictivity of 'fear of crime' as a stand-alone phenomenon outside the framework of general fears and feelings of insecurity, see e.g. *Getoš/Giebel* (2013) and *Getoš/Giebel* (2012). On the generalisation thesis see esp. *Hirtenlehner* (2006).

14 See *Kunz* (2015), p. 183.

15 An excellent example of how this new paradigm of security policy also shapes the research landscape is the rather recent inclusion of public security law under the same roof with criminology and criminal law at the former Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law in Freiburg – now called Max Planck Institute for the Study of Crime, Security and Law, with the proclaimed goal of its research now being to "provide national and supranational criminal policy solutions for the fundamental challenges of our time". Cit. https://csl.mpg.de/en/

forecasting,[16] pre-crime (crimes) and pre-emption of 'would-be-criminals',[17] or enemy penology (*Feindstrafrecht*)[18] reflect a well-known shift of paradigm that has long entered into practice, with a clear tendency of further evolution. In the face of unrealistic security and risk expectations, when demanding 'absolute' security (despite the practical impossibility of its occurrence), while refusing to accept any risk of crime (or recidivism), such practices inevitably result in harsh punishment and influx in imprisonment.[19] Eventually such practices also produce 'more crime' and 'more criminals' in the sense that they criminalise the fiction of pre-crime.[20] Neither is the briefly sketched development essentially new, nor has it gone undetected by criminological or sociological research and reflection or well-founded criticism. However, it appears as if both disciplines are somehow reluctant to take on their social responsibility not only to investigate, understand and criticise, but also contribute to this development. In this sense the paper at hand hopes to contribute to, rather than criticise, this change of paradigm.

2. On Conceptually and Practically Handling Guilt, Dangerousness and Liability

In determining the topic "*Guilt, Dangerousness and Liability*" for the KrimG 2019 conference, a certain criminal law perspective must have been behind it. Such a perspective is also well reflected on the conference webpage, where an increase in punitive criminal law developments and the challenge of emotional and polarised debates around it is problematised, before calling upon criminology, as well as other disciplines engaged in the study of security and crime or deviant behaviour, to provide for rationality and knowledge on the matter.[21] I had the same criminal law perspective in mind[22] while reflecting on the matters of 'guilt', 'dangerousness' and 'liability' and looking into their 'criminological' conceptual framing and practical handling. Obviously, all three concepts are normative transplants into

16 One can distinguish the two by arguing that *forecasting* is objective, scientific, and reproducible, while predicting is subjective, intuitive, and nonreproducible. *Perry/McInnis/Price/Smith/Hollywood* (2013), p. xiii.

17 *McCulloch/Wilson* (2015).

18 See *Krasmann* (2007a) for a "Foucauldian perspective" on 'criminal law for enemies' (*Feindstrafrecht*) and alike tendencies in security policies "as a renaissance of sovereign power in the name of population management", and *Jakobs* (2004) on enemy vs. citizen criminal law.

19 *Grafl* (2013), p. 10.

20 On the social and cultural construction of crime and its effects on incarceration, see foremost *Christie* (2004).

21 https://krimg19.univie.ac.at/home/

22 Admittedly, such criminal law perspective is not a matter of choice, but deeply rooted in a legal and criminalistic background, thus daily reinforced due to allocation at a law faculty.

empirical reality and have proven to be quite difficult to grasp conceptually outside the framework of (criminal) law. As such they pretty much escape the possibility of empirical detection or study. Hence, criminology has thus far provided for no systematic body of research on such concepts or the dogmatical components of the general part of criminal law.[23] Particular conceptual perspectives might at best be extracted from different theoretical criminological approaches (e.g. rational choice or neutralisation),[24] but none of these approaches provides for a coherent conceptual framework that might transpose normative constructs such as guilt, dangerousness or liability into empirical and therefore criminological reality. Fundamental criminological core issues are still predefined by normative constructs.

Criminology's dependence and reliance on normative concepts is self-evident. Thus far criminology was not able to successfully tackle the pitfalls of simply translating 'normative language' into 'empirical language', of trying to teach criminology to speak 'normativish', instead of teaching criminal law to speak 'empirish'.[25] The lack of an overarching conceptual framework on normative concepts such as guilt, dangerousness and liability, as well as intent or negligence, commission or omission, but also personhood or victim status,[26] to name but a few, typically results in pragmatic practical solutions, which are far from wrong, but surely not essentially correct. In practice, criminological research, instead of authentically determining its subject of inquiry, obsesses over stretching and squeezing its subject matter into normative concepts. We for example exclude or include certain offences/offenders/victims, we train our (once perhaps even authentic) criminological subject to speak 'normativish' and by doing so (un)consciously bastardise our focus of inquiry. Be it crime statistics or court file analysis, health statistics or forensic reports, self-reports

23 *Eisenberg/Kölbel* (2017), p. 314.

24 *Eisenberg/Kölbel* (2017), pp. 306-308.

25 *Getoš Kalac/Šprem* (forthcoming 2020).

26 We have even managed to successfully avoid such basic questions as who or what should be considered a victim by simply adopting the relevant normative constructs. These are however all but scientific or empirically grounded and sometimes even highly inconsistent. A great example demonstrating the inconsistency of normative victim constructs and consequently their right to protection is the prohibition of slaughtering pregnant mammals in the last third of their pregnancy in Germany. The official reasoning for the 2017 ban literary reads: the unborn animal shall be protected from suffering and pain (*Deutscher Bundestag* 2017). Now, if unborn mammals are normatively constructed as potential victims of violence, and as such protected from suffering and pain, then a consistent application of such a construct would imply its application to unborn human mammals as well. This is however not the case in Germany, where abortion is generally prohibited, but not in order to protect the unborn human from suffering and pain, but to protect the becoming life as an abstraction (*Rechtsgut: das werdende Leben*). Since the unborn human is normatively not constructed as a person (prior to the start of the birth process), it normatively cannot be considered a victim that would be entitled to protection from suffering and pain. Generally speaking, criminology has not systematically dealt with, let alone conceptually solved such basic issues.

or victimisation surveys, all of them are deeply rooted in their own perception of reality.

So, for example, in criminal law, we commonly perceive poisoning, even if perhaps causing no suffering to the victim, as an aggravating circumstance to basically killing another person. It is an 'insidious murder' (*Mord*), even if it is a woman poisoning her physically far superior husband against whom she would never stand a chance in a bare-knuckled life and death fight. Choking the life out of someone that could last for agonising 5 minutes, however, might well be perceived as a 'normal killing', a manslaughter (*Totschlag*). But if the killer was provoked by the victim into a state of extreme rage, then even the most brutal massacre might be perceived as a 'less severe case of manslaughter' (*minder schwerer Fall des Totschlags*). And as if such teleological normative constructions were not enough, all 'cruelty-killings' are considered, just as painless poisonings, cases of 'insidious murder' (*Mord*), whereas 'justified killings' or those lacking 'criminal liability' or 'culpability' are normatively not even perceived as violence. Ultimately, none of these normative perceptions sufficiently consider the empirical realities of violence, nor the victims' suffering, but mainly focus on everything else around it. If we were to rank the above cases by their (criminological) realities, the ranking might very well be exactly the other way around. Now, using such social and normative constructs and their classifications as the foundation for criminological research is surely very practical, but does not appear very meaningful, at least not if one aims to study empirical realities, rather than their normative perception.[27] Traditionally, and much in line with the criminal law perspective on the criminal,

27 The very beginnings of victimology are a great example for how criminology struggled with the concept of 'guilt' and by doing so essentially was forced to take a closer look at the victims of crime. Although we do not attribute 'guilt' to victims of crime, probably mainly out of political correctness, not due to scientific reasoning, we do however occasionally (and arbitrarily) mitigate the 'guilt' on the side of offenders instead (e.g. *minder schwerer Fall des Totschlags*). Self-report studies and victimisation surveys looking at the dark figure of crime (*Dunkelfeldforschung*) commonly use the denotation of 'deliberately' (*absichtlich*) for capturing culpable forms of behaviour and the concept of guilt, although quite clearly this is much closer related to the concepts of intent and negligence, than guilt. One might never have intentionally physically hurt another person, but yet deliberately operated a vehicle and culpably, although undeliberately, killed another human being. Various conceptual criminal law scenarios pop into mind on how to handle 'guilt', but purely criminologically speaking, conceptions of guilt are missing. When reflecting on matters of prognosis, crime trends or assessments of the crime situation, a key indicator commonly is the 'dangerousness' of the crime or the criminals, both understood as a normatively predefined severity of the crime (*Schweregrad*) and likelihood of reoffending. In its very essence criminology does not define dangerousness as such, nor the dangerousness of certain types of crimes or criminals, independently of normatively constructed severity. Finally, looking at liability and focusing on the example of children as 'criminals', criminology again provides for no conceptual framework that might deal with liability outside the general discussion of normative concepts of criminal liability. Although comparatively there are tremendous variations in how criminal law handles liability of children in case of 'criminal' behaviour, criminology has not provided for its own standpoint on the matter.

criminology approaches issues of guilt, dangerousness and liability from an offender-centred perspective. By broadening the focus of criminological research towards the functioning of criminal justice systems, people's attitudes and feelings about crime, or the process of public opinion building, the traditionally offender-centred medical and psychological perspective is disregarded to the advantage of a stronger sociological and politological viewpoint on crime.[28] The evolving nature of criminology's subject of study inevitably determines the research methods it applies. Just as our study subject shifts away from the criminals and their crimes towards processes of criminalisation and their agents, fearful social attitudes and nexuses with other social downgrading, our research methods shift from medical and individual psychological ones towards sociological, sociopsychological and politological ones.[29] Whether such continuous growth and shifting in subject and further methodological evolution outside a coherent criminological conceptual framework of the very core issues such as guilt, dangerousness and liability, as well as intent or negligence, commission or omission, but also personhood or victim status is scientifically meaningful remains dubious at best. It has however proven to be practically possible and pretty much reflects criminology's predominantly problem-defined nature, rather than a perspective-defined grasp of its subject of inquiry. One wonders whether criminology ought to catch-up on these issues, or whether they are indeed irrelevant.

3. On Criminology in the Era of Pre-Crime and the Obsolescence of the Principle of Guilt

Criminology seems to be still struggling with fully grasping the criminal policy shift from criminal law repression towards preventive security keeping. The traditional post-crime criminology meets an evolving pre-crime criminology.[30] Further insisting on a strictly post-crime perspective in criminology appears to be out of touch with reality and in harsh denial of evident social realities. Though located in a completely different field of interest, the example of *sabermetrics*[31]

28 *Kunz* (2016), p. 362. According to *Akers* "Sociological perspectives on crime and other problems are characterized by emphasis on structural or societal conditions that produce lower or higher rates of crime, or on social psychological and group variables in individual criminal behavior. In comparison, the biological theories of crime or other behavior focus on neurological, genetic, and physiological variables, and psychological approaches emphasize emotional disturbance and personality traits." Cit. *Akers* (1992), p. 14.

29 *Kunz* (2016), p. 362.

30 *Kunz* (2016), p. 364.

31 *Bill James* in 1980 coined the phrase sabermetrics in part to honor the Society for American Baseball Research and defined it as "the search for objective knowledge about baseball". See: https://sabr.org/sabermetrics.

(baseball analytics or baseball science) comes into my mind. Not that I am a big baseball fan or even understand the basic rules of this highly confusing sport, but I repeatedly watched a great baseball movie and have been particularly fond of one of its scenes[32] that pretty much reflects the ongoing discussion on pre-crime and post-crime criminology (at least in my mind). Basically, in the movie a baseball club manager realises that the world of baseball has fundamentally changed and regardless of what he does, his club will remain irrelevant, unless he fundamentally changes the way he looks at the game. He hires a young analyst with a background in economics and by relying on statistical analysis in managing his team causes resentment and fury among colleagues, fans and players. He counters with "adapt or die". Eventually, his approach, although going against 'everything baseball is about' and discarding 'what scouts have done for 150 years', proves right and in turn not only earns his team unprecedented success, but also changes the world of baseball completely. In the movie the main protagonist simply realises that the game has fundamentally changed and decides to adapt to it, rather than to remain irrelevant. Criminology might also do well by acknowledging that the 'game' has fundamentally changed, with the consequence of having to adapt, or die, or to use *Zender*'s words, 'risk irrelevance', or 'being rendered marginal', or 'even obsolete'. Since "the very subject matter of criminological attention is changing beyond recognition, either criminology must also change or risk irrelevance".[33] In line with *Zender* I would argue that "as the intellectual offspring of the post-crime society, criminology must adapt to meet the challenges of pre-crime and security".[34]

The principle of guilt, as a social and normative construction/fiction, is basically aimed at limiting the state's monopole of power to punish,[35] it is a protective mechanism of freedom, intended to keep the state constrained in its ability to exercise (penal) repression against its subjects. While this might have been the case 'back then', when the concept of guilt as such had been constructed, nowadays and in light of the pre-crime debate the precept that the law provides for temperance of power seems finally obsolete.[36] Well-aware of all the critiques and quite in favour of an adverse viewpoint on the whole pre-crime development, I however wonder why in criminology we clinch so obsessively onto something that is clearly not only a construct/fiction, but has meanwhile become obsolete as well. Could it be that we uncritically defend certain traditional disciplinary 'truths'? And in the case of the principle of guilt even go so far as to defend disciplinary paradigms that are not even

32 The actual movie is "*Moneyball*" from 2017, whereas the particular scene in question goes by 'adapt or die'. See: https://www.youtube.com/watch?v=runhZw_5xjo&t=1s

33 *Zender* (2007), p. 261.

34 *Zender* (2007), p. 261.

35 See in more detail *Braum* (2003).

36 See *Krasmann* (2007b).

criminological as such, but obvious transplants from criminal law and philosophy, and thus teleological in their very essence? In many ways I find myself clinging onto 'what scouts have done for 150 years' and demanding for continuance with 'business as usual', instead of adapting to reality or perhaps even questioning whether 'business as usual' was meaningful in the first place. Obviously, for criminology this 'adapting' would not entail a shift away from post-crime towards pre-crime as its core business, but rather a change in perspective that embraces the idea of actively shaping pre-crime based on facts, rather than (normative) fiction. In this regard we indeed do need to "articulate a fresh 'ethics of security' with which to govern its provision".[37]

The challenge with clinging on to the principle of guilt arises out of the normative construction of pre-crimes. If we were to acknowledge that in fact pre-crimes are no substantive crimes at all (since they obviously are not), that their normative construction within the framework of criminal law is simply wrong, then the principle of guilt applies to substantive crimes, and as such is still intact. Clearly the principle of guilt realistically cannot work with pre-crime constructs. Instead a 'precautionary principle'[38] might work quite well, but then such a principle is not to be forced into criminal law that builds on the very idea of guilt. The problem with pre-crime seems to be less the 'pre' in it, but actually the 'crime' of it, and its teleological construction as a matter of criminal law, rather than security management. Whether and how this problem might be solved seems to be out of reach for (criminal) law (so far), but appears to be a fundamental criminological question.

In essence, criminology deals with harmful human behaviour. Now, if in reality the world around us has changed in a way that no longer only actual harm or the concrete and abstract threat of harm, but also the mere risk of harm are being considered as harmful, and thus as in need of suppression, then in principle criminology would have failed its very own subject of study if it were not to embrace the pre-crime reality of harmfulness. While criminal law has to be limited to substantive crime (actual harm as well as concrete threat of harm) and stick to the principle of guilt, criminology should broaden its scope and focus on security management that deals

37 Cit. *Zender* (2007), p. 266. After having briefly mapped the conceptual contours of the security society *Zender* asks: "If the logic of security is only connected to crime at one remove, what becomes of criminology? In what ways does prudentialism distort or pre-empt the traditional criminal justice functions of pursuing, prosecuting and punishing crime that have historically engaged criminological attention? Do criminologists need a new vocabulary and new disciplinary resources with which to describe and to tackle the problems posed by the pursuit of security? To what extent do the values and principles of the criminal law, process and trial, and the aims and justification of punishment speak to the concerns it throws up? If not, do we need to develop a new normative framework or to articulate a fresh 'ethics of security' with which to govern its provision?". Cit. p. 266.

38 See in more detail *McCulloch/Wilson* (2015).

with pre-crime (risk of as well as abstract threat of harm) and operates under the precautionary principle. In many ways, criminology might (want to) operate as an epidemiology of harmful human behaviour, and provided that it looks at such an approach outside the dogma of criminal law with its principle of guilt, explore new avenues of research and transdisciplinary engagements thus far neglected.

Though the world of criminology has clearly become more and more complex, more difficult to grasp and partially contradictory, making the discipline reflective of the complexity and contradictoriness of society itself,[39] there seems to be ample capacity for criminological engagement in untangling some of these complexities by rethinking and reshaping their potentially faulty underlying assumptions. Our take on pre-crime for instance is a perfect example:

> *"The gap between the real and hypothetical is bridged by countermeasures that produce crime and criminals through performances that give substance to threats. Pre-crime, by widening the gap between acts that are criminalized or targeted for coercive intervention and substantive crime, narrows the gap among suspicion, guilt and punishment, eschewing or hollowing out the presumption of innocence and the beyond reasonable doubt standard of proof in favor of categorizing people as presumptive enemies."*[40]

This very accurate brief depiction makes perfect sense from a normative and criminal law standpoint that builds upon incontrovertibly true principles (such as the principle of guilt) and its applicability to the fiction of pre-crime, not because it makes much sense, but because it is the very fundament the whole standpoint builds upon.[41] Conceptually as well as morally, there is nothing dubious or fundamentally wrong about managing risks and pre-empting the risk of harm. This becomes a problem only when trying to fit or even force it into the realm of criminal justice. It is criminology's task to come up with a more meaningful solution on the matter of allocating and shaping pre-crime conceptually in a much more sensible manner.

39 *Kunz* (2016), p. 364.

40 *McCulloch/Wilson* (2015), p. 134.

41 Clearly, 'not everything that looks like a legally protected interest (*Rechtsgut*) can and may be a subject matter of criminal law'. *Braum* (2003), p. 29.

4. Criminology's Take on its 'Neighbouring' Disciplines: A Case for Transdisciplinarity

Reflecting on the sociology-criminology relationship, it becomes clear that sociology's take on criminology is mainly that of a 'mother-discipline' towards one of its specialised fields of study, a speciality, or a sociology of deviance.[42] Whereas sociology is perspective-defined, and thus a discipline, criminology appears to be problem-defined, and thus a field of study, rather than a discipline. While in North America criminology has been and still is closely related to sociology, in Europe and many other parts of the world, criminology has had a similar relationship to medicine, psychiatry, and criminal law, many would argue as an ancillary science, a '*Hilfswissenschaft*'. Yet, in both instances, criminology has somehow managed to develop its own path, a distinctive identity and considerable autonomy. One wonders whether it was criminology that somehow miraculously emancipated itself, or whether it was the 'criminologists' who gradually turned from multidisciplinarity to interdisciplinarity and finally to transdisciplinarity (see Figure 1[43]), perhaps even without making a (conscious) strategic decision on the matter.

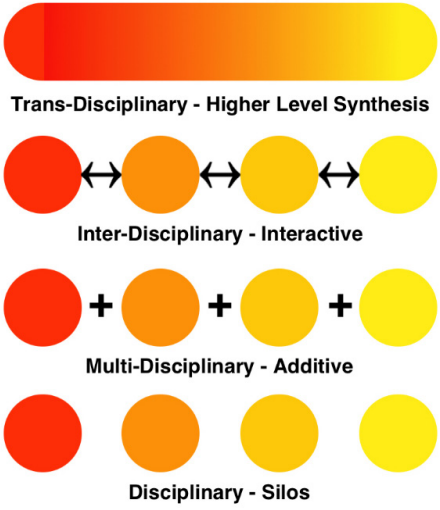

Figure 1: Transdisciplinarity

It seems that criminology's problem-defined nature, in contrast to a perspective-defined quality, has provided it with a distinctively transdisciplinary way of thinking about and engaging with its study subject, long before transdisciplinarity as such has even been discussed. Now, while this might not be very flattering for those among us criminologists who insist on criminology's disciplinary autonomy, such problem-defined nature provides criminology with a rather unique advantage compared to the rest of our 'neighbouring disciplines', such as sociology, psychology, economics, anthropology,

42 *Akers* (1992).

43 Put simple, transdisciplinary denotes a holistic approach, while interdisciplinary denotes interactive, multidisciplinary additive, and disciplinary a single perspective approach. Source of graphic: https://www.uts.edu.au/about/uts-business-school/our-research/hub-sustainable-enterprise/anthropocene-transition-project.

political sciences, or even (criminal) law. While these disciplines (like many others) are predetermined by their very own perspectives on the subject of their study, criminology, by being problem-defined, has in its very nature been set up from the start in a truly transdisciplinary manner.[44]

Now, criminology's failure to successfully operate fully transdisciplinary arises not out of its own disciplinary perspective and the self-limiting effects such perspective produces, or a 'blind' reliance on own disciplinary paradigms. This failure has to do with our own disciplinary backgrounds as legal scientists, sociologists, psychologists, political scientists, anthropologists etc. and our apparent lack of struggle to find the best solutions, instead of (unconsciously) 'defending' traditional disciplinary 'truths'. This becomes clear when for example looking at actual research projects, that are nowadays commonly set up interdisciplinary, but nevertheless still follow a single main disciplinary perspective. Study subjects are discussed from various disciplinary angles and perspectives, yet a higher-level synthesis or holistic solutions are still the exception. Crossing one's own disciplinary boundaries and questioning essential disciplinary paradigms is a tricky task for which most of us have not been trained or even been made aware of.[45] Commonly we still limit ourselves to what *Zender*

44 For a basic overview on transdisciplinarity, its origins, development and current issues see *Bernstein* (2015), who nicely summarises: "Transdisciplinarity emerged in the latter part of the twentieth century in response to a host of concerns about the pitfalls of specialization and the compartmentalization of knowledge, a globalized economy, shifts in the centre of gravity in knowledge production, the ethics of research, and environmental crisis. It has grown into more than a critique of disciplinarity and has gained recognition as a mode of research applied to real world problems that need not only to be understood in new ways but also demand practical solutions. For transdisciplinarians concerned with justice, sustainability, and ending poverty, war, genocide, hunger, or other such wicked problems, theoretical solutions do not suffice, even though they realize that wicked problems by definition may be impossible to solve. Yet transdisciplinarity is not necessarily applied or practical. [...] What sets transdisciplinarity apart from other approaches and what assures its role in twentyfirst-century education is its acceptance of, and its focus on, the inherent complexity of reality that is seen when one examines a problem or phenomenon from multiple angles and dimensions with a view toward "discovering hidden connections between different disciplines" (Madni, 2007, p. 3)".

45 Through my Violence Research Lab (www.violence-lab.eu) I initially planned to study 'delinquent' violence in Croatia. With the notion of 'delinquent' I ensured that in terms of study subject not all and any violence gets studied, but only the criminalised one (criminal offences and misdemeanours). Well into the project implementation and after having struggled for almost a full year with the exhausting task of defining 'delinquent violence' for the purpose of our study, it was only by accident that we discovered the true meaning of transdisciplinarity and its implementation in research practice. Due to my criminal law background all the concepts and definitions of violence we kept developing and reshaping always ended up including numerous normative concepts, basically defining which cases to include or exclude from our sample (e.g. justified killings, traffic offences, negligence, attempts etc.). Although I had assembled a truly interdisciplinary team, including researchers from social sciences (criminology, criminal law, sociology, social work, pedagogy, criminalistics, psychology, economy), biomedical sciences (forensic medicine and psychi-

advocates as 'raiding neighbouring disciplines' or 'plundering of neighbouring social science disciplines' (at best).[46] Criminology's take on its 'neighbouring' disciplines has to transcend such thieving ideas and practices if it wants to fully adapt to the complexity and contradictoriness of today's society and solve such 'wicked problems' as crime.[47] While criminology's lack of being perspective-defined might render it deficient in terms of disciplinary autonomy, at the same time its very nature of being problem-defined predestines it for transdisciplinarity, providing it with a unique, yet underutilized competitive advantage. Who knows, perhaps 'transdisciplinarity' as such will prove to be criminology's essential and unique disciplinary perspective and, by fully embracing it, criminology might eventually even end up being regarded as a full-fledged autonomous discipline.

5. Résumé

Coming back to the four 'small questions' posed at the very beginning of the paper at hand, it may be concluded that we have well managed to operate outside a coherent criminological conceptual framework of the very core issues such as guilt, dangerousness and liability, as well as intent or negligence, commission or omission, but also personhood or victim status, to name but a few. This pretty much reflects criminology's predominantly problem-defined nature, rather than a perspective-defined grasp of its subject of inquiry. One wonders whether criminology ought to catch-up on these issues, or whether they are indeed irrelevant? At least for the sake of terminological clarity one might consider it prudent for criminology to develop its own basic vocabulary, instead of trying to teach criminology to speak 'normativish'. Furthermore, I believe criminology's role in the pre-crime era is to criminologise the ongoing developments in security and risk management, rather than to keep

atry) and interdisciplinary sciences (geography), and thus consider myself rather open-minded, I was simply neither equipped for, nor fully aware of the need to transcend the boundaries of my own 'mother' discipline's perspective. It was at one of our countless project meetings, while discussing issues of 'negligence' and 'intent' and 'motive' in our violence definition, when one of our doctors of forensic medicine slightly agitated verbalised his tediousness with our discussion of 'normative fiction' as he called it. And I realised he was completely right – instead of defining the reality of the phenomenon we were interested in, we got stuck in defining the normative perception of reality. Obviously, in terms of the subject of our study, we lost the notion of 'delinquent' and were able to come up not only with a criminological violence definition, but also with a coherent overarching conceptual framework on the matter. See in more detail *Getoš Kalac* (2020), pp. 5-11.

46 *Zender* (2007), p. 275.

47 A great example in this regard is the advancement of 'epidemiological criminology', which transcends the disciplinary boundaries of both criminology and epidemiology in an attempt to tackle crime as part of a wide range of issues, "essentially, anything that affects the health and well-being of a society". See *Akers/Lanier* (2009).

ascertaining the faultiness of normatively, thus fictionally, criminalising pre-crime. Conceptually as well as morally, there is nothing dubious or fundamentally wrong about managing risks and pre-empting the risk of harm. This becomes a problem only when trying to fit or even force it into the realm of criminal justice. It is criminology's task to come up with a more meaningful solution on the matter of allocating and shaping 'pre-crime' towards 'harm reduction'.[48] This is not only a matter of conceptual and theoretical framing, or scientific discussions in academic circles, but likewise a matter of 'active information policy'[49] and 'science activism'.[50] The problem with pre-crime seems to be less the 'pre' in it, but actually the 'crime' of it, with its consequent teleological construction as a matter of criminal law, rather than risk management. Whether and how this problem might be solved seems to be out of reach for (criminal) law, but appears to be a fundamental criminological question. By acknowledging that 'pre-crime' is in fact 'harm reduction' and has no place in criminal law, it becomes clear that the principle of guilt is nowadays still convincing and fully intact. While criminal law has to be limited to substantive crime (actual harm as well as concrete threat of harm) and stick to the principle of guilt, criminology should broaden its scope and focus on security management that deals with 'harm reduction' (risk of as well as abstract threat of harm) and operates under the precautionary principle. In order to achieve all this (and much more), criminology ought to adapt to the 'game' that has fundamentally changed, and take on a transdisciplinary lead role in criminologising the pre-crime era. This not only includes more frequently asking ourselves 'say, what's our take on our neighbouring disciplines?', while raiding and plundering them. Criminology's take on its 'neighbouring' disciplines has to transcend such thieving ideas and practices if it wants to fully adapt to the complexity and contradictoriness of today's society and solve such 'wicked problems' as crime. The 2019 KrimG conference title "Criminology in Dialogue with its Neighbouring Disciplines" proves we are on the right track and will hopefully be only one of many further steps towards fulfilling criminology's transdisciplinary destiny, thereby potentially also earning it the right to be regarded as a full-fledged autonomous discipline.

48 As noted earlier, 'harm' in this context acknowledges that the general societal position on what harmful behaviour is has clearly changed and now evidently also includes the mere 'risk of harm', in addition to 'actual harm', as well as the 'concrete and abstract threat of harm'.

49 *Grafl* brings it to the point by calling on criminology to engage itself as an active partner in political decision making and continuously highlighting the necessity of empirically founded knowledge as the starting point of evidence-based decisions. It is useless to bemoan the deficient perception of scientific findings by political decisionmakers, while not engaging in active information policy. See *Grafl* (2013), p. 11.

50 For a rather successful example of science activism see for example *Getoš Kalac* (2020).

References

Akers, R.L. (1992): Linking Sociology and Its Specialties: The Case of Criminology. Social Forces 71 (1), pp. 1-16.

Akers, T.A./Lanier, M.M. (2009): "Epidemiological criminology": Coming Full Circle. American Journal of Public Health, 99 (3), pp. 397-402. https://doi.org/10.2105/AJPH.2008.139808.

Bernstein, J.H. (2015): Transdisciplinarity: A Review of its Origins, Development, and Current Issues. Journal of Research Practice, 11 (1), Article R1. Retrieved from http://jrp.icaap.org/index.php/jrp/article/view/510/412.

Braum, S. (2003): Vom Schuldprinzip im nach-präventiven Strafrecht. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 86 (1), pp. 22-30.

Christie, N. (2004): A Suitable Amount of Crime. New York: Routledge.

Deutscher Bundestag (2017): Bundestag verbietet Schlachtung trächtiger Rinder. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw20-de-tierschutzrechtliche-vorschriften-505060.

Eco, U. (2005): Wie man eine wissenschaftliche Arbeit schreibt: Doktor-, Diplom-, und Magisterarbeiten in den Geistes und Sozialwissenschaften. Original title: Come si fa una tesi di laurea, Milano 1977. 11th edition, Heidelberg: C.F. Müller.

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2017): Kriminologie. Tübingen: Mohr Siebeck.

Fattah, E.A. (2008): The Future of Criminology as a Social Science and Academic Discipline: Reflections on Criminology's Unholy Alliance with Criminal Policy & on Current Misguided Attempts to Divorce Victimology from Criminology. International Annals of Criminology, 46 (1/2), pp. 137-170.

Getoš, A.-M. (2009): Mjesto i uloga kriminologije i viktimologije u Hrvatskoj i u međunarodnom kontekstu. In: Turković, K./Maršavelski, A./Roksandić Vidlička, S. (Eds.): Liber Amicorum Zvonimir Šeparović: Od kaznenog prava do viktimologije. Zbornik radova u čast 80. rođendana profesora emeritusa Zvonimira Šeparovića. Zagreb: Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu, pp. 119-140.

Getoš, A.-M./Giebel, S. (2013): Perceptions of fear of crime and punitivity among university students in Croatia. In: Kury, H./Winterdyk, J. (Eds.): Fear of crime and punitiveness: Results from international student surveys. Bochum: Universitätsverlag Brockmeyer, pp. 105-138.

Getoš, A.-M./Giebel, S. (2012): Strah od kriminala među studentima Pravnog fakulteta u Splitu. Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu, 49 (3), pp. 533-552.

Getoš Kalac, A.-M. (2020): (Cyber) Bullying by Faceless Bureaucracy in Public Research Fuding: A Case Study from the Balkans. Preprint extended version of publication forthcoming in Festschrift für Hans-Jörg Albrecht. Berlin: Duncker & Humblodt, s.p. https://www.bib.irb.hr/1054936.

Getoš Kalac, A.-M./Šprem, P. (forthcoming 2020): Kaznenopravno i kriminološko poimanje 'delinkventnog' nasilja u Hrvatskoj. Godišnjak Akademije pravnih znanosti Hrvatske, 11 (1), s.p.

Grafl, C. (2013): Sicherheit und Risiko – ein unvereinbarer Gegensatz? Schriftlicher Beitrag für die 13. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft in Freiburg (CH) 26.-28.9.2013; available on-line: http://www.krimg.de/drupal/files/BeitragGraflKrimG2013-2_0.pdf

Hirtenlehner, H. (2006): Kriminalitätsfurcht – Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? Untersuchung zur empirischen Bewährung der Generalisierungsthese in einer österreichischen Kommune. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 58, pp. 307-331.

Jakobs, G. (2004): Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht, 5(3), pp. 88-95.

Kunz, K.-L. (2017): Kriminologie im Zwielicht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 100 (5), pp. 360-371.

Kunz, K.-L. (2015): Kriminologie: Auslegungshilfe für ein Fachverständnis. Kriminologisches Journal, 47 (3), pp. 177-191.

Krasmann, S. (2007a): The enemy on the border: Critique of a programme in favour of a preventive state. Punishment & Society, 9 (3), pp. 301-318.

Krasmann, S. (2007b): Von der Disziplin zur Sicherheit. Foucault und die Kriminologie. In: Anhorn R./Bettinger F./Stehr J. (Eds.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit: Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, pp. 155-168.

McCulloch, J./Wilson, D. (2015): Pre-crime: Pre-emption, precaution and the future. London: Routledge.

Perry, W./McInnis, B./Price, C./Smith, S./Hollywood, J. (2013): Predictive Policing: The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations. Santa Monica: RAND Corporation.

Zender, L. (2007): Pre-crime and post-criminology? Theoretical Criminology, 11 (2), pp. 261-281.

DOI: 10.25365/phaidra.205

Welche Faktoren unterstützen die Legalbewährung psychisch kranker Straftäter?

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum österreichischen Maßnahmenvollzug[1]*

Monika Stempkowski

Gliederung

1. Einleitung
2. Der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen einer Maßnahmenunterbringung
2.2 Entwicklungen, Delikte und Psychopathologie der untergebrachten Personen
2.3 Die Wiederkehrer-Rate nach einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug
3. Gefährlichkeitsprognosen
4. Empirische Untersuchung der sinkenden Wiederkehrer-Rate
4.1 Hypothesen, Stichprobe und methodisches Vorgehen
4.2 Ergebnisse
5. Conclusio

Der Anteil jener psychisch kranken, jedoch zurechnungsfähigen Straftäter, die in Österreich nach einer Unterbringung in einer Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB erneut straffällig wurden, ist über viele Jahre stark gesunken. In einer empirischen Studie wurden Entlassungsgruppen im Detail untersucht und verglichen, um mögliche Ursachen für diese Veränderung zu identifizieren. Es zeigte sich, dass neben einer über die Zeit besseren Selektion bereits entlassungsbereiter Personen primär Verbesserungen in der Betreuung während der Unterbringung sowie im Zug der bedingten Entlassung für die positive Entwicklung ausschlaggebend waren.

1 Der Beitrag wurde auch in der MschrKrim 2020, Heft 3 veröffentlicht. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

* Dieser Artikel ist in leicht abgewandelter Form bereits erschienen: Stempkowski, M. (2019), Erfolgsfaktoren für die Legalbewährung von Maßnahmenuntergebrachten. Österreichische Juristen-Zeitung, 21, S. 958-968.

1. Einleitung

Der Umgang mit psychisch kranken Personen, die straffällig werden, stellt das Justiz- und Vollzugssystem vor besondere Herausforderungen. So besteht auf der einen Seite eine Notwendigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, die aufgrund der Erkrankung befürchtet werden müssen, auf der anderen Seite ist die Wahrung menschenrechtlicher Garantien der Betroffenen von zentraler Bedeutung. In diesem Spannungsfeld agiert auch der österreichische Maßnahmenvollzug.

Dieser steht seit einigen Jahren vermehrt im Fokus medialer und justizinterner Aufmerksamkeit. Seit langer Zeit unterliegt die steigende Zahl untergebrachter Personen merklicher Kritik, die neben einem Anstieg bei den Einweisungen auf eine Verlängerung der Anhaltedauer zurückgeführt werden kann.[2] Auch die Qualität der Sachverständigengutachten wurde regelmäßig kritisiert.[3] Eine Entwicklung stach hingegen positiv hervor: Ab dem Jahr 2000 zeigte sich ein Rückgang der Wiederkehrer-Rate von Personen, die aus einer vorbeugenden Maßnahme entlassen wurden.[4] Die Hintergründe für dieses Absinken bei jenen Personen, die im Tatzeitpunkt zwar psychisch krank, aber dennoch zurechnungsfähig und somit nach § 21 Abs 2 StGB[5] untergebracht gewesen waren, wurde im Zug einer empirische Studie an der Universität Wien untersucht.[6] Im folgenden Beitrag wird zuerst ein kurzer Überblick über die Situation im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB gegeben. Im Anschluss werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung erläutert und daraus abgeleitete Reformvorschläge präsentiert.

2. Der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen einer Maßnahmenunterbringung

Entsprechend dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld" baut das österreichische Strafrecht auf dem Schuldprinzip auf.[7] Dieses stößt allerdings dort an Grenzen, wo Menschen etwa aufgrund einer psychischen Störung oder einer Substanzabhängigkeit keine oder nur eine wesentlich verminderte Kontrolle über ihr Verhalten haben und ihnen dieses somit nicht oder nur eingeschränkt vorwerfbar ist. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen Verhaltensweisen setzen, die, in einem gesunden Zustand begangen, als Straftaten

2 *Stangl/Neumann/Leonhardmair* (2015), S. 95; *Fuchs* (2015), S. 195.
3 *Kunzl/Pfäfflin* (2011), S. 152.
4 *Fuchs* (2019), S. 19ff.
5 Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2019/111.
6 *Stempkowski* (2020).
7 *Tipold* (2015), § 4 StGB Rz 1.

gelten würden, wurden die sogenannten „Vorbeugenden Maßnahmen" als zweite Spur im StGB eingeführt (§§ 21 – 23 StGB). Die Grundlage für die Anordnung einer solchen Maßnahme stellt nicht die Schuld, sondern die Gefährlichkeit und die sich daraus ergebende Verantwortung des Staates für den Schutz seiner Bürger*innen dar.[8] § 21 StGB regelt die sogenannte „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher". Es wird zwischen jenen Personen unterschieden, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig (Abs 1), und jenen, die zurechnungsfähig (Abs 2) waren. In beiden Fällen sind das Setzen einer Anlasstat, eine schwere psychische Erkrankung und eine negative Gefährlichkeitsprognose notwendige Voraussetzungen für die Unterbringung.

Unter dem Begriff der Anlasstat wird eine mit Strafe bedrohte Handlung verstanden, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Von Bedeutung ist der abstrakte Strafrahmen, nicht eine Bewertung der individuellen Strafhöhe.[9] Fahrlässigkeitsdelikte können Anlasstaten sein[10], ebenso die Begehung als Bestimmungs- oder Beitragstäter*in (§ 12 2. und 3. Fall StGB), im Wege der Unterlassung (§ 2 StGB) oder eine Tat im Versuchsstadium (§ 15 StGB).[11] Notwendig ist, dass das Verhalten tatbestandsmäßig und rechtswidrig, aber eben nicht schuldhaft war.[12] § 21 Abs 3 StGB engt den Kreis der in Frage kommenden Delikte ein, indem seit 1.1.2011 Vermögensdelikte nur mehr dann eine Anlasstat darstellen können, wenn sie unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangen werden.[13]

Bei dem Begriff der „geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades" handelt es sich um einen juristischen Terminus, der nicht zwangsläufig eine Deckung in der medizinischen oder psychologischen Diktion findet.[14] § 21 Abs 1 verlangt, dass sich die unterzubringende Person im Tatzeitpunkt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befunden hat, der auf eben dieser Abartigkeit beruht.[15] Eine solche liegt vor, wenn der*die Täter*in im Tatzeitpunkt entweder nicht in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln. Somit muss entweder die Diskretions- oder die Dispositionsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein.[16] Im Falle einer Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB muss die betroffene Person im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss einer solcher „Abartigkeit" gehandelt

8 *Ratz* (2011), Vor §§ 21–25 StGB Rz 2.
9 *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 25.
10 *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 6.
11 OGH 22.9.1988, 13 Os 123/88; *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 9.
12 *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 15; ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105; RIS-Justiz RS0119623.
13 *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 4.
14 *Drexler/Weger* (2018), § 164 StVG Rz 1; *Birklbauer* (2013), S. 141ff.
15 Siehe grundlegend: *Medigovic* (2001), S. 482ff.
16 *Höpfel* (2012), § 11 StGB Rz 10.

haben, der Zustand einer Zurechnungsunfähigkeit darf aber nicht vorgelegen haben. Nicht jede Abweichung der psychischen Konstitution stellt eine solche geforderte „Abartigkeit" dar. So muss der Zustand „eindeutig außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen liegen, und so ausgeprägt sein, daß er die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann."[17] Beispielhaft wären „Psychopathen (…) Neurotiker, Hirngeschädigte und Personen, die mit einer schweren sexuellen Perversion behaftet sind"[18]. Zwischen der „Abartigkeit" und der Begehung der Anlasstat muss ein kausaler Zusammenhang bestehen.[19] Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit muss durch das Gericht vorgenommen werden, ein*e Sachverständige*r hat lediglich die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen.[20]

Weiters muss eine negative Gefährlichkeitsprognose vorliegen. Das bedeutet, dass nach der Person oder ihrem Zustand bzw nach der Beschaffenheit der Tat befürchtet werden muss, dass die betroffene Person ohne die Einweisung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen würde. Die Befürchtung einer einzelnen Tat ist für eine Einweisung ausreichend.[21] Die*Der Betroffene muss im Zuge des Ermittlungsverfahrens von einer*einem psychiatrischen Sachverständigen auf diese spezifische Gefährlichkeit untersucht werden (§ 429 Abs 2 Z 2 StPO[22]). Zur Interpretation, in welchen Fällen es sich um die im Gesetz geforderten schweren Folgen handelt, ist auf eine Gesamtbetrachtung der Konsequenzen abzustellen, die die befürchtete Tat hätte.[23] Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad des Verwirklichens einer solchen Tat ist gegenüber der durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses erhöht.[24]

Schließlich muss geprüft werden, ob der*die Täter*in nach seiner*ihrer Person, seinem*ihrem Zustand und nach der Art der Anlasstat die Begehung der Prognosetat befürchten lässt. Hierfür ist eine Gesamtwürdigung dieser Umstände notwendig, alle drei Bedingungen müssen berücksichtigt werden.[25] Befürchtungen aufgrund der Person können sich etwa aus Persönlichkeitseigenschaften, Verhalten in der Vergangenheit oder aus den Motiven für bisherige Taten ergeben.[26] Bezüglich des Zu-

17 ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105; *Tipold* (2019), § 21 StGB Rz 20; *Mayerhofer* (2009), § 21 StGB Rz 2.
18 ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 105.
19 *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 11; *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 66; *Tipold* (2019), § 21 StGB Rz 21; OGH 14.7.2004, 13 Os 78/04.
20 *Grafl* (2008), S. 26.
21 OGH 23.8.2006, 13Os73/06v; RIS-Justiz RS 0121150; *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 29.
22 Strafprozessordnung, BGBl 1975/631 idF BGBl I 2020/124.
23 *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 74ff; *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 27.
24 *Fabrizy* (2018), § 21 StGB Rz 9.
25 *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 24; *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 89.
26 *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 97f; *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 25.

standes ist auf den Urteilszeitpunkt abzustellen, von Bedeutung ist hier vor allem das Krankheitsbild und die Krankheitseinsicht.[27]

Wird jemand nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht, so wird – anders als bei einer Einweisung nach Abs 1 – gemeinsam mit der Verhängung der Maßnahme auch eine Strafe ausgesprochen. Es ist allerdings vorgesehen, dass die*der Betroffene zuerst im Maßnahmenvollzug untergebracht wird (§ 24 StGB). Gründe hierfür sind einerseits das Vermeiden von Schwierigkeiten, die sich aus der Unterbringung dieser Personengruppe im Normalvollzug ergeben könnten, andererseits aber vor allem der Vorrang der Behandlung.[28] Die im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit ist auf eine eventuell danach noch zu vollziehende Strafe anzurechnen.[29] Kommt es zu einer Entlassung aus der Unterbringung, noch bevor die gesamte Strafe verbüßt wurde, so muss der*die Betroffene den Rest der Zeit im Normalvollzug verbringen, es sei denn, dieser wird bedingt oder unbedingt erlassen.[30]

Gemäß § 25 StGB werden vorbeugende Maßnahmen auf unbestimmte Zeit angeordnet und sind so lange zu vollziehen, so lange sie erforderlich sind. Dies ist so lange der Fall, als die einweisungsrelevante Gefährlichkeit nicht ausreichend abgebaut werden konnte.[31] Die Notwendigkeit muss von Amts wegen jährlich überprüft werden, der*dem Betroffenen kommt das Recht zu, jederzeit einen Antrag auf Überprüfung zu stellen.[32] Auch die Anstaltsleitung kann einen solchen Antrag stellen.[33] Der Zeitpunkt der ersten Überprüfung richtet sich nach der Dauer der Anhaltung in der jeweiligen Anstalt.[34] Für alle weiteren Überprüfungen ist es ausreichend, wenn innerhalb eines Jahres nach der letzten Entscheidung das Verfahren zur Prüfung eingeleitet wird.[35]

Unterbringungen nach § 21 Abs 2 StGB müssen in dafür bestimmten Sonderanstalten bzw in Sonderabteilungen allgemeiner Vollzugsanstalten vollzogen werden (§ 158 Abs 1 und 5 Strafvollzugsgesetz[36]).[37] Die Betroffenen sind ärztlich, ins-

27 *Ratz* (2011), § 21 StGB Rz 24; *Nimmervoll* (2019), § 21 StGB Rz 99; RIS-Justiz RS0114965.
28 *Nimmervoll* (2019), § 24 StGB Rz 1, ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 109f.; *Ratz* (2011), § 24 StGB Rz 1.
29 *Ratz* (2011), § 24 StGB Rz 3.
30 *Nimmervoll* (2019), § 24 StGB Rz 3.
31 *Nimmervoll* (2019), § 25 StGB Rz 2; *Ratz* (2011), § 25 StGB Rz 1.
32 ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 112; *Nimmervoll* (2019), § 25 StGB Rz 5; *Ratz* (2011), § 25 StGB Rz 3.
33 *Nimmervoll* (2019), § 25 StGB Rz 4; ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 112; *Ratz* (2011), § 25 StGB Rz 3 aE; *Fabrizy* (2018), § 25 StGB Rz 2.
34 *Nimmervoll* (2019), § 25 StGB Rz 5; OGH 12 Os 166/82 (= SSt 53/67); *Tipold* (2019), § 21 StGB Rz 8.
35 *Ratz* (2011), § 25 StGB Rz 3; OGH 10 Os 70/80 (= EvBl 1981/87); RIS-Justiz RS0090353; *Nimmervoll* (2019), § 25 StGB Rz 5.
36 Strafvollzugsgesetz (StVG), BGBl 1969/144 idF BGBl I 2018/100.
37 *Drexler/Weger* (2018), §§ 157ff StVG.

besondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen (§ 166 StVG). Zu Erprobung des Lebens außerhalb des Vollzuges ist die Möglichkeit einer Unterbrechung der Unterbringung vorgesehen. Diese kann gewährt werden, wenn nicht mit einer weiteren gerichtlich strafbaren Handlung währenddessen gerechnet werden muss.[38] Sie kann bis zu einem Monat andauern, eine Aneinanderreihung mehrerer konsekutiver Unterbrechungen ist zulässig.[39] Die Durchführung einer Unterbrechung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft sein. Beispielsweise könnte hier die Anordnung erfolgen, während der Dauer der Unterbrechung der Unterbringung keinen Alkohol zu konsumieren und dies überprüfen zu lassen.[40]

Eine Entlassung aus einer Maßnahme nach § 21 StGB kann stets nur bedingt erfolgen (§ 47 StGB).[41] Sie ist möglich, wenn die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, wobei hier ein verminderter Maßstab an die Sicherheit der Prognose anzusetzen ist. Da eine Garantie für ein künftig straffreies Leben nicht gegeben werden kann, muss die Annahme in Richtung einer „begrenzten/begrenzbaren Gefährlichkeit" relativiert werden.[42] Für die Prognose müssen neben der Persönlichkeit des*der Betroffenen und dem Gesundheitszustand das gesamte Vorleben vor der strafbaren Handlung, das Verhalten während der Unterbringung und vor allem die Entwicklung während dieser Zeit berücksichtigt werden.[43] Bei der bedingten Entlassung ist eine Probezeit festzulegen. Diese beträgt grundsätzlich zehn Jahre, überschreitet aber die Strafdrohung der Anlasstat zehn Jahre nicht, so handelt es sich um fünf Jahre Probezeit.[44] Zusätzlich zur Bestimmung einer Probezeit können als Begleitmaßnahmen gem § 50 StGB Weisungen erteilt werden bzw Bewährungshilfe angeordnet werden.[45]

2.2 Entwicklungen, Delikte und Psychopathologie der untergebrachten Personen

Bereits seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts lässt sich ein stetiger Anstieg der Zahl jener Personen erkennen, die sich aufgrund einer Unterbringung nach § 21 StGB im Maßnahmenvollzug befinden. Waren am 1. Jänner 2000 österreichweit insgesamt 437 Personen in einer Maßnahme nach § 21 StGB untergebracht, stieg diese Zahl auf 961 Personen am 1. Jänner 2019 an. 419 dieser Personen waren

38 *Drexler/Weger* (2018), § 166 StVG Rz 2.
39 RIS-Justiz RS0088402.
40 *Drexler/Weger* (2018), § 99 StVG Rz 18.
41 *Tipold* (2019), § 47 StGB Rz 2.
42 *Birklbauer* (2019), § 47 StGB Rz 52.
43 *Ratz* (2011), § 47 StGB Rz 12ff.
44 *Ratz* (2011), § 47 StGb Rz 17; *Birklbauer* (2019), § 47 StGB Rz 73ff.
45 *Birklbauer* (2019), § 47 StGB Rz 78f.

„zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher" nach § 21 Abs 2 StGB.[46] Bezogen auf die Gesamtpopulation aller, die sich im österreichischen Straf- oder Maßnahmenvollzug befinden, ist bei etwa jeder zehnten Person eine Einweisung nach § 21 StGB die Ursache.[47] Im Folgenden wird die Gruppe der im Tatzeitpunkt zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher*innen näher beschrieben, wenngleich viele der Entwicklungen auch bei der Gruppe der nach § 21 Abs 1 StGB untergebrachten, zurechnungsunfähigen Personen eine ähnliche Tendenz aufweisen.

Einen Grund für den starken Anstieg der Untergebrachtenzahlen stellen häufigere Einweisungen in die Maßnahme dar. Im Jahr 2000 wurden 34 Personen in eine Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen, 2018 waren es hingegen 70 Einweisungen.[48] Demgegenüber zeigt sich bezüglich der Abgänge, dass diese zwar seit dem Jahr 2000 ebenfalls einer Steigerung unterliegen, jene aber bis auf wenige Jahre nicht die Zahl der Einweisungen erreichte.[49]

Darüber hinaus stellt die Verlängerung der durchschnittlichen Anhaltedauer einen weiteren Grund für den Anstieg dar.[50] Im Median betrug diese bei Personen, die im Jahr 2000 aus der Maßnahme entlassen wurden, 3,6 Jahre, bis 2018 stieg dieser Wert auf 5,3 Jahre an. Es handelte sich somit um einen Anstieg von etwa 50 %. Der bisherige Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit durchschnittlich 7,7 Jahren Anhaltungszeit erreicht.[51] Da bei einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB zusätzlich auch eine Strafe verhängt wird, kann hier die Zeit der Anhaltung mit jener des gerichtlich verhängten Strafausmaßes verglichen werden. Es zeigt sich dabei, dass in den Jahren 2000 bis 2018 im Durchschnitt 82,7 % der untergebrachten Personen länger in der Maßnahme aufhältig waren als ihr Strafausmaß vorgesehen hätte, im Jahr 2018 stieg dieser Prozentsatz auf über 90 % an. Dem steht gegenüber, dass sich die verhängte Strafdauer für nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachte im selben Zeitraum, obgleich sie natürlich auch gewissen Schwankungen unterworfen war, kaum verändert hat: im Jahr 2000 lag der Median bei 2,75 Jahren, im Jahr 2018 bei 2,7 Jahren.[52]

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erhob in einer im Jahr 2012 vor-

46 *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*, Sicherheitsbericht (2019), S. 125; *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 1 StGB 2018 S. 14; *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 2 StGB 2018 S. 9f.

47 *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz* (2019), S. 114.

48 *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz* (2019), S. 123ff; *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 2 StGB 2018 S. 5.

49 *Fuchs* (2018), Monitoring § 21 Abs 2 StGB 2018 S. 4f; *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz* (2019), S. 123ff.

50 *Stangl/Neumann/Leonhardmair* (2015), S. 101.

51 *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 2 StGB 2018 S. 13.

52 *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 2 StGB 2018 S. 15ff.

gelegten Studie mittels einer Aktenanalyse das führende Delikt jener Personen, die nach § 21 StGB untergebracht worden waren.[53] Für im Jahr 2010 nach Abs 2 eingewiesene Personen zeigte sich folgende Deliktsverteilung, wobei stets das schwerste Delikt gewertet wurde: sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 – 208 StGB) stellte mit 24 % die am häufigsten auftretende Deliktsgruppe dar, gefolgt von den strafbaren Handlungen der Vergewaltigung, der geschlechtlichen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§§ 201 – 205 StGB) mit 22 %. Somit handelte es sich bei knapp der Hälfte der Taten um Sexualdelikte. Ebenfalls von Bedeutung waren die strafbaren Handlungen des Mordes und des Totschlags (§§ 75, 76 StGB) sowie der Körperverletzung (§§ 83 – 87 StGB) mit jeweils 19 %. In 5 % der Fälle war eine Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB) oder Brandstiftung (§ 169 StGB) das führende Delikt, 5 % der Personen hatten einen Raub begangen (§§ 142, 143 StGB).[54]

Mittels einer repräsentativen Stichprobenziehung wurde darüber hinaus analysiert, welche Krankheitsbilder bei den Betroffenen laut Einweisungsgutachten vorherrschend waren. Mit großer Deutlichkeit zeigte sich, dass 65 % der Betroffenen und somit beinahe zwei Drittel an einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung litten. In 20 % der Fälle wurde eine Intelligenzminderung diagnostiziert, etwa 10 % der Untergebrachten wiesen eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis auf. In vielen Fällen zeigte sich eine komorbide Substanzmissbrauchsstörung.[55]

Somit handelt es sich bei der größten Gruppe der nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten um Menschen mit einer Persönlichkeitsstörung. In der Systematik der International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) finden sich diese im Kapitel F6 „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen".[56] Obgleich verschiedene Arten von Persönlichkeitsstörungen bekannt sind, finden sich dennoch für alle gleichsam zutreffende Symptome.[57] So zeichnet sich ein dauerhaftes Muster des Erlebens und Verhaltens ab, welches deutlich von den allgemein akzeptierten Normen in der Gesellschaft abweicht. Dies zeigt sich etwa in den Bereichen der Kognition (zB Wahrnehmungen, Einstellungen, etc), Affektivität, Impulskontrolle oder in der Beziehungsgestaltung zu anderen Menschen. Es handelt sich um eine massive Abweichung, die sich in vielen Lebensbereichen als unflexibel und rigide erweist. Im Unterschied zu anderen psychischen Störungen (wie bspw einer Depression) werden Persönlichkeitsstörungen von den Betroffenen als ichsynton erlebt, somit als Teil ihrer selbst. Der Leidensdruck entsteht daher in vielen

53 *Stangl/Neumann/Leonhardmair* (2012), S. 1.
54 *Stangl/Neumann/Leonhardmair* (2012), S. 25f.
55 *Stangl/Neumann/Leonhardmair* (2012), S. 26f.
56 *Dilling/Freyberger (Hrsg)* (2013), S. 231ff.
57 *Fiedler/Herpetz* (2016), S. 21ff.

Fällen nicht primär bei der betroffenen Person selbst, sondern bei ihren Angehörigen und anderen Personen in ihrem Umfeld.

Für den forensischen Kontext von besonderer Bedeutung ist die dissoziale Persönlichkeitsstörung, bei welcher über die allgemeinen Kriterien hinausgehend noch weitere Eigenschaften vorliegen wie bspw die Unfähigkeit zur Aufrechterhaltung dauerhafter Beziehungen, eine sehr geringe Frustrationstoleranz und eine niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten oder das fehlende Schuldbewusstsein sowie die Unfähigkeit, aus negativen Erfahrungen, insb Bestrafung, zu lernen.[58]

2.3 Die Wiederkehrer-Rate nach einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug

Ausgangsbasis für die vorliegende Untersuchung bildete der Monitoring-Bericht zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB für das Jahr 2014.[59] Bezüglich der Wiederkehrer-Rate zeigte sich hier, dass es bei diesem Kennwert im Laufe der Jahre zu einem starken Rückgang gekommen war. Für einen Zeitraum von drei Jahren ab der bedingten Entlassung betrachtet ließ sich ein Rückgang in der Wiederkehrerquote von 29,6 % bei den im Jahr 2000 entlassenen Personen auf 14,9 % bei den 2011 Entlassenen erkennen.[60]

Eine Wiederkehr nach einer bedingten Entlassung bedeutete jedoch nicht für alle Personen, dass diese erneut nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht wurden, weil auch der Widerruf der bedingten Entlassung oder eine Verurteilung zu einer Strafhaft als Wiederkehr gewertet werden. Konkret wurden nur 32 % sämtlicher Wiederkehrer aus den Jahren 2000 bis 2018 erneut nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen. Ein größerer Teil, nämlich 43,5 %, traten bei ihrer Wiederkehr eine Strafhaft an. Bei 14,5 % kam es zu einem Widerruf der bedingten Entlassung, 5,5 % wurden in eine Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB, 1 % in eine Maßnahme nach § 22 StGB eingewiesen.[61]

Die Wiederkehrer-Rate lag in sämtlichen Jahren weit unter dem Anteil jener Personen, die nach einer Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder nach einer Geldstrafe erneut verurteilt wurden. Dieser Wert liegt seit dem Referenzjahr 2010 konstant zwischen 34,1 % und 32,5 %, es zeigen sich somit keinerlei dem Maßnahmenvollzug vergleichbare Schwankungen.[62]

---

58 *Dilling/Freyberger (Hrsg)* (2013), S. 239f.

59 *Fuchs* (2015), S. 16ff.

60 In den späteren Jahren kam es allerdings wieder zu einem Anstieg der Wiederkehrer-Rate. Weil zu diesen späteren Jahren im Zug der Untersuchung keine Daten erhoben wurden, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

61 *Fuchs* (2019), Monitoring § 21 Abs 2 StGB, S. 20.

62 *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz* (2019), S. 194ff.

3. Gefährlichkeitsprognosen

Sowohl im Rahmen einer Einweisung in als auch bei einer Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug muss das Gericht die Frage berücksichtigen, ob von dem*der Betroffenen in Zukunft Straftaten zu erwarten sind, ob er*sie somit (weiterhin) gefährlich ist. Zur Beantwortung dieser Fragestellung wird in der Praxis sehr häufig auf die Expertise von Sachverständigen zurückgegriffen, wobei dies nur im Rahmen einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug gem § 429 Abs 2 Z 2 StPO oder 436 StPO, nicht jedoch im Zug der jährlichen Überprüfungen zwingend erforderlich ist. Seit vielen Jahren gibt es Kritik an der Praxis von Gefährlichkeitsprognosen in Österreich, wobei sich diese primär gegen die Qualität der Gutachten richtet.[63] Aufbauend auf früheren Arbeiten aus Deutschland[64] fand etwa eine umfangreiche Untersuchung der Qualität österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und zur Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern erhebliche Missstände.[65]

Für regelmäßige Kritik sorgt auch die niedrige Entlohnung, die den Gutachter*innen für ihre Arbeit zusteht. Gem § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG[66] wird eine Begutachtung mit € 195,40 honoriert – ein sehr geringer Betrag, berücksichtigt man den Zeitaufwand, der für eine professionelle Untersuchung vielfach komplexer Fragestellungen und Fallkonstellationen notwendig ist.[67] Zwar gibt es seit 2007 einen Erlass des BMJ[68], aufgrund dessen das OLG Wien in einigen Fällen entschieden hat, dass die Honorierung nach § 34 GebAG und somit nach geleisteten Stunden erfolgen muss.[69] Die anhaltende Kritik an der Entlohnungspraxis lässt allerdings darauf schließen, dass es nicht in allen Gerichten zu einer Anwendung des § 34 GebAG kommt. So wurde die niedrige Remuneration etwa auch im Rahmen der 2014 durch den damaligen Justizminister eingesetzten *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* deutlich kritisiert und eine Reformierung angeregt.[70]

63 *Gutiérrez-Lobos* (2004), S. 203.
64 *Pfäfflin* (1978); *Nowara* (1995).
65 *Kunzl/Pfäfflin* (2011), S. 152; *Kunzl* (2011), S. 28.
66 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl 1975/136 idF BGBl I 2019/44.
67 *Grafl/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer* (2009), S. 154.
68 JMZ 11852B/15/I 6/07 Erlass vom 21. September 2007 über die neue Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige sowie die Sprachen der GerichtsdolmetscherInnen in der SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2007 Teil II).
69 OLG Wien 7.3.2017, 17 Bs 58/17d; OLG Wien 28.3.2017, 21 Bs 49/17k. Siehe weiters *Krammer* (2017), S. 100.
70 *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* (2015), S. 67.

Kritikpunkte betreffen darüber hinaus das Fehlen spezifischer Ausbildungsvorschriften für den Bereich der forensischen Psychiatrie[71] sowie, dass keinerlei Qualitätssicherung der erstellten Gutachten stattfindet.[72]

International finden sich verschiedene Auflistungen von Mindeststandards für Gefährlichkeitsprognosen, so etwa in der deutschen Literatur.[73] Hierbei wurde durch eine Kommission von Expert*innen ein Katalog an Kriterien entwickelt, der gleichzeitig einen Handlungsleitfaden für Praktiker*innen darstellt sowie den Gerichten ermöglichen soll, den Inhalt der Gutachten bestmöglich nachzuvollziehen. Hierbei werden formale Kriterien wie zB exakte Angaben zu den verwendeten Erkenntnisquellen (Akten, subjektive Informationen der Betroffenen, Beobachtungen, Gespräche mit Betreuungspersonen, etc) und die Nennung wissenschaftlicher Literatur ebenso gefordert wie inhaltliche Notwendigkeiten. Es sollen bspw umfassende Angaben zu den Bereichen „Person", „Krankheit" und „Delinquenz" gemacht, Risikofaktoren eingehend beleuchtet und konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen des Risikomanagements ausgesprochen werden. Für die hier durchgeführte Untersuchung wurde dieser Kriterienkatalog als Grundlage für die Operationalisierung der Gutachtensqualität herangezogen.[74]

4. Empirische Untersuchung der sinkenden Wiederkehrer-Rate

4.1 Hypothesen, Stichprobe und methodisches Vorgehen

Ausgangspunkt der hier durchgeführten Studie war, wie ausgeführt, die Entwicklung der Wiederkehrer-Rate von Personen, die aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden. Ziel der Untersuchung war es, mögliche Hintergründe und Ursachen für das Sinken dieser Quote zu identifizieren. Zu diesem Zweck wurden zwei Jahrgangsgruppen von aus einer Maßnahmenunterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassenen Personen verglichen, die sich hinsichtlich der Wiederkehrer-Rate stark unterschieden, um aus der Feststellung weiterer Differenzen Rückschlüsse auf mögliche Ursachen des Sinkens der Wiederkehrer-Rate ziehen zu können.

71 *Grafl/Gratz/Höpfel/Hovorka/Pilgram/Schroll/Soyer* (2009), S. 154.
72 *Brugger* (2002), S. 37.
73 *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf* (2006), S. 537..
74 Ende 2019 wurden überarbeitete Empfehlungen für Prognosegutachten publiziert. Diese Veröffentlichung erfolgte allerdings bereits nach Abschluss der Datenerhebung und konnte somit nicht mehr berücksichtigt werden. *Boetticher/Koller/Böhm/Brettel/Dölling/Höffler/Müller-Metz/Pfister/Schneider/Schöch/Wolf* (2019), S. 305ff; *Kröber/Brettel/Rettenberger/Stübner* (2019), S. 334ff.

Es wurden die folgenden drei Hypothesen aufgestellt:[75]

1. Durch die steigende Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug kamen zunehmend mehr Personen in die Maßnahme, die eine niedrigere Basisgefährlichkeit aufwiesen (Veränderung der Population).

2. Die Qualität der Betreuung der Betroffenen innerhalb des Maßnahmenvollzuges sowie im Rahmen der Nachbetreuungseinrichtungen hat sich über die Jahre verbessert.

3. Die Auswahl jener Personen, die aus der Maßnahme entlassen werden einerseits, oder die aufgrund ihrer weiterhin bestehenden Gefährlichkeit weiter angehalten werden andererseits, gelang in späteren Jahren besser, wodurch verhältnismäßig mehr Personen entlassen wurden, die eine niedrigere Gefährlichkeit und somit ein reduziertes Rückfallrisiko aufwiesen.

Darüber hinaus war eine Kombination dieser Faktoren als Hintergrund des Sinkens der Wiederkehrer-Rate denkbar.

Zur Überprüfung dieser Hypothesen wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden herangezogen. Es wurden zwei Untersuchungsgruppen gebildet: die eine aus den männlichen Personen, die in den Jahren 2000 und 2001 aus einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden, die andere aus den 2010 und 2011 entlassenen Männern.[76] Zu diesen 120 Untergebrachten erfolgte eine umfassende Analyse von Vollzugs- und Gerichtsakten, in der eine Vielzahl von Variablen zu jedem Betroffenen erhoben wurden. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Berichte der Polizei, die Urteile, die jährlichen Berichte der Vollzugsanstalten inklusive der Stellungnahmen der Fachdienste sowie auf den Beschluss über die bedingte Entlassung gelegt. Ebenfalls von großer Bedeutung waren die Sachverständigengutachten, welche neben den Informationen, die sie über den Betroffenen enthielten, auch hinsichtlich der zuvor erwähnten Kriterien auf ihre Qualität untersucht wurden. Hierfür wurde das Vorliegen jedes Kriteriums anhand einer dreistufigen Skala beurteilt, in weiterer Folge konnte ein Gesamtwert für jedes Gutachten berechnet werden. Neben dem Vergleich dieser beiden Jahrgangsgruppen wurde weiters unterteilt zwischen Personen, die nach ihrer bedingten Entlassung wiedergekehrt oder nicht wiedergekehrt waren. Sowohl die Jahrgangsgruppen als auch die wiedergekehrten und nicht-wiedergekehrten Personen (aller Jahrgänge) wurden dann mittels uni- und multivarianter Analysen miteinander verglichen.

75 *Fuchs* (2015), S. 195.

76 Auf die Einbindung der weiblichen Untergebrachten wurde aufgrund der geringen Stichprobe verzichtet.

Zu diesen quantitativen Ergebnissen wurden nachfolgend Expert*innen-Interviews mit Vertreter*innen von Gerichten, Vollzugsanstalten, Bewährungshilfe, Sachverständigen und Nachbetreuungseinrichtungen geführt.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Keine Veränderungen in der Population der untergebrachten Personen

Die Ergebnisse der Aktenuntersuchung belegen, dass es zwischen den 2000/2001 und 2010/2011 entlassenen Personen kaum Unterschiede in jenen Variablen gab, die den persönlichen Hintergrund sowie die Delinquenz der Untergebrachten betrafen. So zeigten sich etwa keine signifikanten Unterschiede bezüglich der von den Untergebrachten begangenen strafbaren Handlungen. Am häufigsten wurden in beiden Gruppen Sexualdelikte gesetzt, gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen die Freiheit und das Vermögen. Die Gruppen unterschieden sich weiters nicht in der Anzahl der Vorstrafen sowie in der Frage, ob ein Betroffener vor seiner Einweisung bereits Hafterfahrung gemacht hatte.

Von großer Bedeutung für die Betreuung im Vollzug sowie für die Gefahr einer strafrechtlichen Wiederkehr sind die psychischen Erkrankungen, unter denen die Betroffenen leiden. Für die hier durchgeführte Untersuchung wurden diese mit Hilfe der Einweisungsgutachten von zumeist psychiatrischen Sachverständigen erhoben. Hierbei zeigte sich ein interessantes Ergebnis: Bezüglich der meisten Diagnosen kam es zu keinen Veränderungen zwischen den Gruppen. So wurde durchwegs etwa 70 % der Betroffenen eine Persönlichkeitsstörung attestiert. Laut den Gutachter*innen litten etwa 25 % der Personen unter einer Störung der Sexualpräferenz. Seltener wurden Störungen wie Intelligenzminderungen, Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis oder affektive Störungen diagnostiziert. Ein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit einer Diagnose zeigte sich lediglich bezüglich Störungen durch psychotrope Substanzen. Solche Suchterkrankungen wiesen in der ersten Gruppe etwa 20 % der Personen auf, in der zweiten Gruppe stieg dieser Anteil auf knapp 54 % an. Gleichzeitig wurde aber auch erhoben, ob sich in der Lebensgeschichte der Personen Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol oder illegalen Substanzen erkennen ließen. Hierbei fanden sich keine Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen. Der Anteil an Personen mit einer Suchtproblematik ist somit über die Jahre in realiter nicht angestiegen, dennoch kommt es in der zweiten Gruppe zu einer signifikant häufigeren Diagnose einer Suchterkrankung. Es wird daher vermutet, dass dieser Umstand nicht auf einen tatsächlich größeren Anteil an suchterkrankten Personen zurückzuführen ist, sondern dass die Diagnoseerstellung in diesem Punkt im Lauf der Jahre wesentlich genauer und umfassender geworden ist und diese Veränderung somit mit einer Qualitätssteigerung der Gutachten zu

erklären ist. Diese Erkenntnis wird dadurch unterstrichen, dass der Anteil an Gutachten, die eine konkrete psychiatrische Diagnose enthielten, in der zweiten Entlassungsgruppe signifikant größer war als in der ersten Gruppe. Weiters wurde in der zweiten Gruppe signifikant häufiger mehr als eine Diagnose gestellt und somit auch auf vorhandene Komorbiditäten, also das gleichzeitige Vorliegen mehrerer (psychischer) Erkrankungen, eingegangen. Es wird vermutet, dass sich viele Gutachter*innen in der ersten Untersuchungsgruppe nur auf eine „Hauptdiagnose" fixierten, in den meisten Fällen handelte es sich hierbei um die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Eine Suchterkrankung könnte hingegen in vielen Fällen als „Nebendiagnose" angesehen worden sein. Durch eine Steigerung der Qualität der Gutachtenserstellung im Lauf der Jahre gelangten diese scheinbaren „Nebendiagnosen" verstärkt in den Fokus und fanden in weiterer Folge stärkere Beachtung in der Behandlung.

Große Differenzen bezüglich grundlegender Merkmale der Population zeigten sich hingegen zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern aller Jahrgänge. So waren Wiederkehrer bei ihrer ersten Verurteilung durchschnittlich zehn Jahre jünger als Nicht-Wiederkehrer. Wiederkehrer hatten im Durchschnitt mehr als doppelt so viele Vorstrafen und ein signifikant größerer Anteil verfügte zum Zeitpunkt der Einweisung bereits über Hafterfahrung. Bei Betrachtung der Deliktsgruppen zeigten sich vereinzelt Unterschiede. So hatten Wiederkehrer signifikant häufiger einen Diebstahl oder einen Betrug begangen als Nicht-Wiederkehrer. Vermögensdelikte weisen im Allgemeinen (somit auch außerhalb der untersuchten Personengruppe) eine höhere Wiederverurteilungsquote auf als viele andere Deliktstypen, dieser Umstand zeigte sich auch in der hier vorliegenden Studie. Unterschiede zwischen den wiederkehrenden und den nicht wiederkehrenden Personen zeigten sich weiters in der Häufigkeit des Auftretens gewisser Deliktskombinationen, wobei Wiederkehrer insgesamt tendenziell öfter Delikte aus mehreren Gruppen begingen als Nicht-Wiederkehrer.

In den durch die Gutachter*innen festgestellten psychiatrischen Erkrankungen zeigten sich keinerlei Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern. Wiederkehrer hatten etwas häufiger Alkohol oder illegale Substanzen missbraucht als Nicht-Wiederkehrer, diese Unterschiede waren aber nicht signifikant; genau wie die Feststellung, dass etwas mehr Wiederkehrer bereits in psychiatrischer oder psychologischer Behandlung gewesen waren.

Wiederkehrer unterschieden sich somit von Nicht-Wiederkehrern vielfach in Faktoren, welche unabhängig von Anlasstat, Behandlung im Vollzug und Entlassungsmanagement waren, sondern bereits zum Zeitpunkt der Tatbegehung feststanden. Es zeigte sich somit das Bild einer Gruppe von Untergebrachten, die in

vielfacher Hinsicht stärkeren Belastungen ausgesetzt waren als die Gruppe jener, die nicht wiederkehren würden.

Ein Großteil dieser Differenzen fand sich allerdings nicht bzw nur in sehr abgeschwächtem Ausmaß bei einem Vergleich der Gruppe der 2000 und 2001 Entlassenen mit den in den Jahren 2010 und 2011 entlassenen Personen wieder. Die Population des Maßnahmenvollzuges hat sich somit im Lauf der Jahre in diesen grundlegenden Merkmalen nur wenig verändert. Ausgangspunkt dieser Untersuchung war allerdings die Beobachtung, dass sich der Prozentsatz der Wiederkehrer stark reduziert hat. Kam es nun nicht zu einer Veränderung der Population in den bisher erwähnten Variablen, muss dieser Rückgang in der Wiederkehrer-Rate auf andere Faktoren zurückgeführt werden können. Die erste Hypothese einer geringeren Basisgefährlichkeit jener Personen, die in späteren Jahren eingewiesen wurden, konnte somit nicht bestätigt werden.

4.2.2 Veränderungen während des Vollzuges sowie im Zug der bedingten Entlassung

Zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen zeigten sich allerdings Veränderungen in der Behandlung und Betreuung der Personen im Vollzug sowie beim Entlassungsmanagement. Zu institutionellen Veränderungen kam es im Laufe der Jahre etwa durch die Eröffnung der „Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter" (Eröffnung 2002) oder der „Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug" (Eröffnung in der aktuellen Form 2015). In den Justizanstalten wurde das betreuende Personal in den Fachdiensten aufgestockt. Veränderungen wurden auch bei der Gestaltung der Vollzugsplanung vorgenommen. Diese erfolgt nun rascher und genauer, außerdem ist die Planung dynamischer geworden, so dass auf Veränderungen flexibel reagiert werden kann. Die Interviewpartner*innen berichteten darüber hinaus, dass sich die Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen (Gerichte, Vollzugsanstalten, Nachbetreuungseinrichtungen, Bewährungshilfe, etc) in den vergangenen Jahren verbessert habe. Dies würde auch durch die Institutionalisierung der Sozialnetzkonferenzen zum Ausdruck kommen, die von einem Vertreter der Bewährungshilfe als „Kardinalweg für den Beginn eines (...) Schnittstellenmanagements" bezeichnet wurden.

Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Untersuchung auf die Betreuung gelegt, die den Untergebrachten während des Vollzuges zukam. Zur Erhebung der Behandlungen in den Justizanstalten wurden die gesetzten Interventionen in Kategorien unterteilt, wobei neben der Behandlung in einem Einzel- und in einem Gruppensetting auch psychiatrische Behandlung sowie Betreuung durch Sozialarbeiter*innen und Ergotherapeut*innen erhoben wurde. Hinsichtlich keiner dieser Kategorien zeigte sich ein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit der vorgenommenen Behandlungen zwischen den Entlassungsjahrgangsgruppen.

Allerdings waren Veränderungen in der Behandlung jener Gruppe von Personen erkennbar, die ein Sexualdelikt begangen haben. Sie erhielten in späteren Jahren signifikant häufiger eine Behandlung im Gruppensetting und gleichzeitig Betreuung durch die Sozialarbeiter*innen sowie die Psychiater*innen. Außerdem wurden sie insgesamt tendenziell häufiger durch die Mitarbeiter*innen des sozialen Dienstes betreut. Bezüglich der anderen Deliktsgruppen ließen sich keine vergleichbaren Veränderungen feststellen. Diese Ergebnisse deuten somit darauf hin, dass in jüngeren Jahren eine individuellere Anpassung der Behandlung an die von den Personen begangenen strafbaren Handlungen erfolgte, wobei sich dies vor allem bei den Sexualstraftätern zeigte. Weitere Veränderungen hinsichtlich der Betreuung dieser Gruppe konnten auch in der Häufigkeit einer institutionalisierten Nachbetreuung nach der bedingten Entlassung sowie bezüglich der gerichtlich angeordneten Weisungen festgestellt werden. In späteren Jahren wurden wesentlich mehr Sexualstraftäter in eine Betreuungseinrichtung entlassen, dies ging einher mit deutlich mehr gerichtlichen Weisungen als in der ersten Untersuchungsgruppe. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde in weiterer Folge berechnet, ob sich Unterschiede zwischen den Entlassungsgruppen hinsichtlich der Wiederkehrer-Rate von Personen erkennen lassen, bei denen das führende Delikt ein Sexualdelikt war.[77] Es zeigte sich, dass hier ein gerade nicht mehr signifikanter Zusammenhang bestand (p = .051): kehrten in der ersten Gruppe noch beinahe die Hälfte der Sexualstraftäter wieder, waren es in der zweiten Gruppe nur mehr 15 %. Dieser deutliche Rückgang deutet darauf hin, dass durch die Veränderung in der Behandlung dieser Untergebrachtengruppe eine Reduktion der strafrechtlichen Rückfälligkeit erreicht werden konnte.

Unterschiede in der Behandlung lassen sich auch zwischen den Gruppen der Wiederkehrer und der Nicht-Wiederkehrer erkennen, wobei stets die Nicht-Wiederkehrer mehr Behandlung erhalten hatten als die Wiederkehrer. So wurden Nicht-Wiederkehrer etwa häufiger vom sozialen Dienst betreut oder erhielten Kombinationen von Behandlungsformen wie eine Betreuung im Gruppensetting und durch die Sozialarbeit.

Deutliche Veränderungen zeigten sich zwischen den Jahrgangsgruppen bei der Anwendung von Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) nach § 166 StVG. Die Betroffenen verbringen hierbei eine gewisse Zeitspanne außerhalb der Justizanstalt, wobei sie sich in der Regel in betreuten Einrichtungen aufhalten und dort therapeutische Angebote in Anspruch nehmen. Durch diese Vorgehensweise soll erprobt werden, ob der Untergebrachte für eine bedingte Entlassung und ein Leben außerhalb des Vollzuges bereit ist. Der Anteil an Personen, die vor einer bedingten

77 In sämtlichen Fällen, in denen ein Sexualdelikt begangen worden war, stellte dieses das führende Delikt dar.

Entlassung eine solche UdU absolvierten, ist von der ersten zur zweiten Gruppe signifikant angestiegen. Darüber hinaus war das Angebot an hierfür verfügbaren Trägerorganisationen in der zweiten Gruppe wesentlich umfangreicher und ausdifferenzierter. Sämtliche Interviewpartner*innen bezeichneten die UdU als bedeutsames Instrument, da durch sie eine umfassende und alltagsnahe Erprobung des Lebens in Freiheit durchgeführt werden könne, die in einem durch professionelle Institutionen gewährleisteten Kontrollrahmen erfolge. Weiters übe sie eine Filterfunktion bezüglich der bedingten Entlassung aus, da erneute Straftaten, zu denen es bei einer direkten Entlassung ohne die Erprobung eventuell gekommen wäre, verhindert werden könnten.

Wie bereits erwähnt, zeigten sich über die Jahre auch deutliche Veränderungen bezüglich des Managements der bedingten Entlassung, während hier keinerlei signifikante Unterschiede zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern erkennbar waren. Ein großer Teil der Personen wurde in beiden Jahrgangsgruppen erst nach dem Ende ihrer Strafzeit aus der Maßnahme entlassen, die durchschnittliche Dauer der Anhaltung stieg allerdings von der ersten zur zweiten Gruppe von etwa viereinhalb auf sechs Jahre signifikant an. Während sich der Anteil jener Personen, die in eine betreute Einrichtung entlassen wurden, nicht signifikant vergrößerte, kam es wie schon bezüglich der UdU auch hier zu einer Erweiterung und Ausdifferenzierung des Angebotes an Trägerorganisationen. Signifikant geringer war in späteren Jahren allerdings der Anteil jener Personen, die im Zeitpunkt der Entlassung Aussicht auf eine Arbeitsstelle hatten.

Änderungen von der ersten zur zweiten Entlassungsgruppe zeigten sich schließlich auch in der Weisungspraxis der Gerichte: In späteren Jahren wurden im Zug der bedingten Entlassungen signifikant mehr Weisungen erteilt. So kam es beispielsweise häufiger zu Weisungen betreffend den künftigen Wohnort und dem Gericht nachzuweisender Alkoholabstinenz. Seltener wurde hingegen die Weisung ausgesprochen, Psychotherapie in Anspruch zu nehmen. Multivariate Analysen zeigten, dass sich die Weisungspraxis dahingehend verändert hatte, welche Weisungen gemeinsam ausgesprochen wurden. So bekamen in der zweiten Gruppe wesentlich mehr Personen eine Weisung einer Alkoholkarenz gemeinsam mit einer Wohnweisung oder mit der Weisung, ein forensisch-therapeutisches Zentrum aufzusuchen. Außerdem wurden auch sämtliche dieser drei Weisungen gemeinsam signifikant häufiger zusammen ausgesprochen. Gerade in diesen Kombinationen von Weisungen spiegelten sich die Einschätzungen der Expert*innen wider, die ein umfassendes Paket an Begleitmaßnahmen im Zug der bedingten Entlassung für wesentlich erachteten. So wurde neben der Wohnweisung regelmäßig die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung ebenso genannt wie eine Alkohol- und Drogenkarenz und gegebenenfalls die Weisung, einer Arbeit nachzugehen.

Die Zunahme in der Häufigkeit von Wohnweisungen ist vermutlich auf die Novellierung des § 179a StVG zurückzuführen, der seit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009[78] vorsieht, dass die Kosten für eine Wohnsitznahme in einer Nachbetreuungseinrichtung durch den Bund übernommen werden können, wenn eine diesbezügliche gerichtliche Weisung erfolgt ist.[79] Hierzu können mit den entsprechenden Einrichtungen Vereinbarungen und Pauschalverträge abgeschlossen werden.[80] Für die Verwaltung und Kontrolle dieser Kosten sind die Richter*innen des jeweils zuständigen Vollzugsgerichtes verantwortlich. Dieser Umstand wurde durch eine Richterin im Interview thematisiert. Sie würde einen großen Teil ihrer Zeit mit der Bearbeitung und Anweisung dieser Kosten verbringen, dies sei sehr aufwändig geworden. Zusätzlich sei teilweise unklar, welche Kosten durch den Bund übernommen würden. In Wien seien aktuell vier Richter*innen mit jeweils 25 % ihrer Kapazität für die gesamte Kontrolle der Weisungen zuständig, in dieser Zeit sei der Arbeitsaufwand allerdings in keinem Fall zu bewältigen. Um dieser Belastung zu begegnen, könnte eine zentrale Steuerungseinheit für Kostenfragen im Rahmen der bedingten Entlassung im Bundesministerium für Justiz geschaffen werden.[81] Dadurch könnte die Abwicklung der Kostenentscheidungen effizienter gestaltet werden, während gleichzeitig die Richter*innen entlastet würden, so dass sie sich auf ihre originäre Aufgabe der inhaltlichen Überprüfung der Weisungen konzentrieren könnten.

In der Phase der Entlassung und der Probezeit steht die Arbeit der Nachbetreuungseinrichtungen sowie der Bewährungshilfe im Vordergrund. Die Vertreter dieser beiden Institutionen beschrieben im Gespräch verschiedene Veränderungen, die sich in ihrer Arbeit in den letzten Jahren vollzogen hätten. So erläuterten die Vertreter der Nachbetreuungseinrichtung, dass sich das Angebot ihrer Institution sowohl in der therapeutischen Arbeit als auch in der Gestaltung des Alltags verbreitert hätte. Stärker im Fokus stünde heute neben der Betreuung auch der Kontrollaspekt ihrer Arbeit, welcher etwa durch regelmäßige Alkoholkontrollen wahrgenommen werden würde. Die Zusammenarbeit mit den Nachbetreuungseinrichtungen wurde von den anderen Gesprächspartner*innen zu großen Teilen als positiv bewertet. Die Bedeutung der Betreuung durch die stationären Einrichtungen wurde mehrfach in der Hinsicht betont, dass sie beinahe eine Voraussetzung für eine bedingte Entlassung darstellen würde.

Ein etwas verändertes Rollenverständnis wurde auch durch einen Vertreter der Bewährungshilfe erläutert. Kontrolle würde in ihrer Arbeit heute auch mehr im

78 BGBl I 2009/40.

79 *Drexler/Weger* (2018), § 179a StVG Rz 2ff.

80 *Pieber* (2019), § 179a StVG Rz 6.

81 Dieser Vorschlag wurde im Rahmen eines Expert*innen-Workshops bei den durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Oktober 2018 veranstalteten „Stodertaler Forensiktagen" diskutiert.

Mittelpunkt stehen als dies früher der Fall gewesen sei, weil diese ebenso wie die Betreuung zur Unterstützung der Klient*innen notwendig sei. Darüber hinaus würden heute mehr Zeit und Energie in eine umfassende diagnostische Abklärung investiert werden, schließlich habe sich die Praxis der Dokumentation verbessert. Von Seiten mehrerer Interviewpartner*innen wurde die Leistung sowie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sehr positiv beurteilt.

In sechs der sieben Interviews wurde von den Gesprächspartner*innen die Forderung nach einer Krisenunterbringung erhoben. Aktuell besteht nach einer bedingten Entlassung im Fall einer Krise, wenn sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verschlechtert oder eine neue Straftat zu befürchten ist, einzig die Möglichkeit eines Widerrufsverfahrens, das langwierig und behäbig ist und die Betroffenen erneut vollumfänglich in den Maßnahmenvollzug zurückbringt. Nicht in allen Fällen ist es hingegen laut Aussage der Expert*innen notwendig, einen kompletten Widerruf durchzuführen. Daher wurde die Möglichkeit verlangt, im Fall einer sich anbahnenden Krise die betroffene Person temporär in die Justizanstalt zurückzuüberweisen zu können, bis sich eine Verbesserung ihres Zustandes erkennen lässt. Diese Anhaltung sollte nicht länger als drei Monate dauern bzw längstens einmal um diesen Zeitraum erweiterbar sein. Durch die Einführung eines solchen Systems könnte es zu einem Anstieg an bedingten Entlassungen kommen, weil dieses Auffangnetz den Richter*innen einen gewissen Spielraum ermöglichen würde.

Zusammenfassend deuten somit verschiedene Faktoren darauf hin, dass es im Rahmen der Behandlung und Betreuung während des Vollzuges sowie in der Handhabung der bedingten Entlassung zu deutlichen Veränderungen gekommen ist, von denen angenommen werden kann, dass sie sich positiv auf die Wiederkehrer-Rate ausgewirkt haben. Die zweite Hypothese ließ sich somit bestätigen.

4.2.3 Veränderungen in der Selektion

Abschließend wurde die Hypothese überprüft, dass eine Verbesserung des Selektionsprozesses, mit Hilfe dessen zwischen Personen unterschieden wird, die weiterhin anzuhalten sind oder die bedingt entlassen werden können, für die Reduktion der Wiederkehrer-Rate verantwortlich sein könnte. Für diese Annahme sprechen verschiedene Ergebnisse.

Einerseits erfolgt ein wesentlicher Teil dieser Selektion schon während der in der Maßnahme verbrachten Zeit durch das bereits erwähnte Instrument der Unterbrechung der Unterbringung. Dieses wurde in der zweiten Entlassungsgruppe signifikant häufiger angewendet. In den Interviews betonen sämtliche Gesprächspartner*innen die Wichtigkeit der Durchführung dieser Unterbrechungen, da hierdurch eine realitätsnahe Erprobung des Lebens außerhalb der Justizanstalt

erfolgen könne. In jenen Fällen, in denen die Betroffenen hierfür noch nicht bereit seien bzw in denen sie in eine krisenhafte Situation kämen, könne schnell und unkompliziert reagiert und auf diese Weise neue Straftaten verhindert werden, die sich im Fall einer unmittelbaren bedingten Entlassung vermutlich ereignet hätten. Die Unterbrechungen der Unterbringung scheinen somit direkt zu einer Reduktion der Wiederkehrer-Rate beizutragen.

Andererseits zeigten die Vergleiche sowohl der Einweisungs- als auch der Entlassungsgutachten schließlich, dass die Qualität dieser Expertisen von der ersten zur zweiten Entlassungsgruppe signifikant gestiegen ist.[82] Bei Betrachtung der Gesamtwertungen im Lauf sämtlicher Jahre (die Studie umfasste Gutachten aus den Jahren 1986 bis 2011) ließ sich ein deutlicher Trend dahingehend erkennen, dass die Qualität der Gutachten insgesamt konstant angestiegen ist. Merkmale, die in späteren Gutachten signifikant häufiger erfüllt wurden, betrafen unter anderem so zentrale Aspekte wie das Eingehen auf Risikovariablen oder die Durchführung testpsychologischer Untersuchungen. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft bildet die Erstellung einer individuellen Deliktshypothese, durch welche die Entstehung der Delinquenz erklärt wird sowie Behandlungsmaßnahmen angezeigt werden können, den Kern jeder Prognoseerstellung.[83] Dass dieser Forderung stärker nachgekommen wurde, zeigte sich etwa in einem signifikanten Anstieg der Erfüllung von Kriterien wie „Analyse der Delinquenz des Betroffenen, deren Hintergründe und Ursachen" oder „Eingrenzung der Umstände, unter denen die erstellte Prognose Gültigkeit hat, sowie Nennung von Maßnahmen, die im Sinn eines Risikomanagements die Rahmenumstände für eine funktionierende Legalbewährung konkreter ausgestalten". Studien belegen, dass Gutachten, welche die untersuchten Mindestanforderungen in einem höheren Maß erfüllen, auch eine größere Treffsicherheit bezüglich strafrechtlicher Rückfälle aufweisen.[84]

Weiters zeigte sich, dass von Seiten der Gutachter*innen für den Fall einer bedingten Entlassung in der zweiten Gruppe signifikant häufiger konkrete Weisungsvorschläge an das Gericht gemacht wurden. Es ist anzunehmen, dass dies dazu geführt hat, dass sich, wie bereits ausgeführt, die Weisungspraxis zwischen den Untersuchungsgruppen stark verändert hat. Diese passgenauere Verfügung von Begleitmaßnahmen könnte direkt zu einem Sinken der Wiederkehrer-Rate beigetragen haben.

Darüber hinaus erwiesen sich spätere Gutachten als signifikant umfangreicher. Obgleich die Seitenzahl allein natürlich kein Qualitätsmerkmal darstellen kann, lässt

82 Zwischen Wiederkehrern und Nicht-Wiederkehrern sämtlicher Jahrgänge fanden sich hingegen keinerlei Unterschiede.

83 *Von Franqué* (2013), S. 357ff.

84 *Kury* (2017), S. 137; *Wertz/Kury* (2017), S. 107.

sich dennoch annehmen, dass ein gewisser Umfang gegeben sein muss, um auf alle für die Beurteilung des Falles notwendigen Einzelheiten eingehen zu können.

Trotz des erfreulichen Anstiegs in der beobachteten Qualität der Gutachten zeigte sich bei genauer Betrachtung der Zahlen, dass es noch deutliches Potenzial für weitere Verbesserungen gibt. So lag bei einem maximal erreichbaren Wert von 68 Punkten der Durchschnittswert der Entlassungsgutachten in der zweiten Gruppe bei knapp 37 Punkten, den Höchstwert dieser Gruppe stellte ein Gutachten dar, das 55 Punkte erreichte.

Um diese positive Entwicklung weiter fortzusetzen, sollten daher auch für österreichische Gutachten einheitliche Qualitätsstandards gelten. Voraussetzung hierfür sind eine verpflichtende Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Personen, zumal die aktuellen Fortbildungsmöglichkeiten (wie bspw die Zusatzqualifikation für forensische Kriminalprognostik der Ärztekammer) rein freiwilliger Natur sind, sowie eine entsprechende Qualitätskontrolle der verfassten Gutachten. Zudem wäre es von großer Bedeutung, dass die teilweise bereits geübte Praxis, Gutachter*innen für ihre Arbeit adäquat zu entlohnen, einheitlich geregelt und durchgeführt wird. Schließlich wäre eine Begutachtung durch ein multidisziplinäres Team von Expert*innen vorteilhaft, weil neben psychiatrischen oder psychologischen Aspekten häufig auch Fragen aus anderen Disziplinen wie der Sozialarbeit oder Pädagogik berücksichtigt werden müssen.

5. Conclusio

Aufgrund der empirischen Ergebnisse ist anzunehmen, dass das Sinken der Wiederkehrer-Rate auf Verbesserungen in der Betreuung und in der Begutachtung zurückgeführt werden kann. Aus diesen Ergebnissen können Empfehlungen abgeleitet werden, wie etwa die Schaffung der Möglichkeit einer temporären Krisenunterbringung, sodass durch rasches und unkompliziertes Eingreifen eine drohende Straffälligkeit nach bedingter Entlassung abgefangen werden kann, oder eine Institutionalisierung der Ausbildung der forensischen Gutachter*innen sowie eine Anhebung der für diese Arbeit erfolgenden Remuneration. Erprobte Instrumente wie die Unterbrechung der Unterbringung sollten aufrecht erhalten und dieses System gegebenenfalls weiter ausgebaut werden.

Ein großer Teil der im Zug dieser Studie vorgeschlagenen Veränderungen war bereits im Abschlussbericht der Reformgruppe[85] und in Maßnahmen-Reform-Gesetz

85 *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* (2015), S. 56ff.

2017,[86] welches durch das Bundesministerium für Justiz veröffentlicht, aber nicht in einen Gesetzgebungsprozess eingebracht wurde, enthalten. Gefragt nach für den Maßnahmenvollzug wesentlichen Reformen meinte ein Vertreter der Bewährungshilfe etwas frustriert, dass es „keinen anderen Bereich gibt, wo die fertigen Konzepte tatsächlich in der Schublade herumliegen". Dem kann nur beigepflichtet werden. In den letzten Jahren wurde durch die führenden Expert*innen in diesem Bereich eine Vielzahl an notwendigen und fundierten Vorschlägen für eine Reformierung des Maßnahmenvollzuges gemacht. Ein großer Teil dieser Reformvorschläge wird durch die in dieser Untersuchung gefundenen Ergebnisse unterstrichen. Bis zum heutigen Tag warten diese Vorschläge allerdings auf ihre Umsetzung.

Literatur

Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug (2015): Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse, BMJ-V70301/0061-III 1/, in: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20maßnahmenvollzug.pdf?forcedownload=true (letzter Aufruf 9.6.2020).

Birklbauer, A. (2013): Der Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern: Auf dem Weg zur lebenslangen Sicherungsverwahrung? Journal für Strafrecht, 4, S. 141-151.

Birklbauer, A. (2019): § 47 StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von O.Triffterer, C. Rosbaud, H. Hinterhofer. 41. Auflage. Wien: LexisNexis.

Boetticher, A./Kröber, H.-L/Müller-Isberner, R./Böhm, K./Müller-Metz, R./Wolf, T. (2006): Mindestanforderungen für Prognosegutachten, Neue Zeitschrift für Strafrecht, 10, S. 537-543.

Boetticher, A./Koller, M./Böhm, K./Brettel, H./Dölling, D./Höffler, K./Müller-Metz, R./Pfister, W./Schneider, U./Schöch, H./Wolf, T. (2019): Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13, S. 305-333.

Brugger, C. (2002): Psychologische und psychiatrische Sachverständigengutachten zur bedingten Entlassung Untergebracher nach § 21 Abs 2 öStGB. In: Gutiérrez-Lobos, K. (Hg): 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz. Baden-Baden: Nomos, S. 31-40.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2019): Sicherheitsbericht 2018 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Wien.

Dilling, H./Freyberger, H. (Hrsg) (2016): Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen. Bern: Hogrefe.

Drexler, K./Weger, T. (2018): § 99 StVG, Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 4. Auflage. Wien: Manz.

Drexler, K./Weger, T. (2018): § 157 StVG, Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 4. Auflage. Wien: Manz.

Drexler, K./Weger, T. (2018): § 164 StVG, Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 4. Auflage. Wien: Manz.

86 Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017, Entwurf, veröffentlicht unter https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a5d559217015d55bc9d1d4483.de.0/maßnahmen-reform-gesetz%202017-text.pdf?forcedownload=true (9.6.2020).

Drexler, K./Weger, T. (2018): § 166 StVG, Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 4. Auflage. Wien: Manz.

Drexler, K./Weger, T. (2018): § 179a StVG, Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 4. Auflage. Wien: Manz.

Fabrizy, E. (2018): § 21 StGB, Strafgesetzbuch Kurzkommentar, herausgegeben von E. Fabrizy. Wien: Manz.

Fabrizy, E. (2018): § 25 StGB, Strafgesetzbuch Kurzkommentar, herausgegeben von E. Fabrizy. Wien: Manz.

Fiedler, P./Herpetz, S. (2016): Persönlichkeitsstörungen. Weinheim/Basel: Beltz.

Fuchs, S. (2019): Monitoring des Maßnahmenvollzuges an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 1 StGB – Bericht für das Jahr 2018. Wien.

Fuchs, S. (2019): Monitoring des Maßnahmenvollzuges an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 2 StGB – Bericht für das Jahr 2018. Wien.

Fuchs, S. (2015): Monitoring des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB - Bericht für das Jahr 2014. Wien.

Fuchs, S. (2018): Monitoring des Maßnahmenvollzuges an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs 2 StGB – Bericht für das Jahr 2017. Wien.

Fuchs, S. (2015): Der österreichische Maßnahmenvollzug an „geistig abnormen Rechtsbrechern" – Ausgewählte Aspekte des Reformbedarf. Forensische Psychiatrie & Psychotherapie, 22(3), S. 195-207.

Gutiérrez-Lobos, K. (2004): Psychiatrische Gutachten im Spannungsfeld zwischen Medizin, Recht und Gesellschaft. Juridikum, 4, S. 203-206.

Grafl, C. (2008): Die Rolle der Sachverständigen im Prozess. Juridikum, 1, S. 24-28.

Grafl, C./Gratz, W./Höpfel, F./Hovorka, C./Pilgram, A./Schroll, H./Soyer, R. (2009): Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Journal für Rechtspolitik, 17, S. 152-156.

Höpfel, F. (2012): § 11 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Krammer, H. (2017): Die gesonderte Honorierung von psychiatrischen Kriminalprognostikgutachten nach § 34 GebAG – und nicht nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – eine Judikaturwende, Sachverständige, 2, S. 100-108.

Kröber, H.-L./Brettel, H./Rettenberger, M./Stübner, S. (2019): Empfehlungen für Prognosegutachten: Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für kriminalprognostische Gutachten, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13, 334-342.

Kunzl, F. (2011): Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. Dissertation: Universität Ulm.

Kunzl, F./Pfäfflin, F. (2011): Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, Recht & Psychiatrie, 29, 152-159.

Kury, H. (2017): Zur Qualität forensisch-psychiatrischer und -psychologischer kriminalprognostischer Gutachten – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Pollähne, H./Lange-Joest, C. (Hg): Achtung: Begutachtung! Sachverständige in Justiz und Gesellschaft: Erwartungen und Verantwortung. Berlin: Institut für Konfliktforschung, S. 115-153.

Mayerhofer, C. (2009): § 21 StGB, Strafgesetzbuch, herausgegeben von C. Mayerhofer. Wien: Verlag Österreich.

Medigovic, U. (2001): Strafrechtliche Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher: eine Bestandsaufnahme nach 25 Jahren, Juristische Blätter, 8, S. 482-504.

Nimmervoll, R. (2019): § 21 StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von O.Triffterer, C. Rosbaud, H. Hinterhofer. 41. Auflage. Wien: LexisNexis.

Nimmervoll, R. (2019): § 24 StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von O.Triffterer, C. Rosbaud, H. Hinterhofer. 41. Auflage. Wien: LexisNexis.

Nimmervoll, R. (2019): § 25 StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von O.Triffterer, C. Rosbaud, H. Hinterhofer. 41. Auflage. Wien: LexisNexis.

Nowara, S. (1995): Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. In: Schaffstein, F./Schöch, F./Schüler, S.-H. (Hg), Neue Kriminologische Studien, 15. München: Wilhelm Fink Verlag.

Pfäfflin, F. (1978): Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Beiträge zur Sexualforschung. Stuttgart: Ferdinand Enke.

Pieber, E. (2019): § 179a StVG, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Ratz, E. (2011): Vor §§ 21-25, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Ratz, E. (2011): § 21 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Ratz, E. (2011): § 24 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Ratz, E. (2011): § 25 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Ratz, E. (2016): § 47 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Stangl, W./Neumann, A./Leonhardmair, N. (2012): Welcher organisatorischen Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? Wien.

Stangl, W./Neumann, A./Leonhardmair, N. (2015): Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug. Journal für Strafrecht, 2, S. 95-111.

Stempkowski, M. (2020): Legalbewährung psychisch kranker Rechtsbrecher. Wien: Verlag Österreich.

Tipold, A. (2019): § 21 StGB, Strafgesetzbuch, herausgegeben von O. Leukauf, H. Steininger. Wien: LindeVerlag.

Tipold, A. (2019): § 47 StGB, Strafgesetzbuch, herausgegeben von O. Leukauf, H. Steininger. Wien: LindeVerlag.

Tipold, A. (2015): § 4 StGB, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von F. Höpfel, E. Ratz. 2. Auflage. Wien: Manz.

Von Franqué, F. (2013): Strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen. In: Rettenberger, M./Von Franqué, F. (Hg), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe, S. 357-380.

Wertz, M./Kury, H. (2017): Verbesserung der Qualität von Prognosegutachten seit der Veröffentlichung von Mindeststandards? Eine empirische Validierung im Zeitverlauf. In: Müller, J./Briken, P./Rösler, M./Müller, M./Turner, D./Retz, W. (Hg), EFPPP Jahrbuch 2017 – Empirische Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 107-124.

Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017, Entwurf, in:
https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a5d55ef0a015d883cd2b033e1.de.0/maßnahmen-reform-gesetz%202017%20erläuterungen.pdf?forcedownload=true (9.6.2020).

Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis.[1]

Helmut Hirtenlehner

Gliederung

1. Problemformulierung
2. Über die Entstehung subjektiver Sanktionsrisikowahrnehmungen
3. Effekte der Sanktionswahrnehmung in Allgemeinstichproben
4. Differentielle Abschreckbarkeit: Konzept und Befunde
   - 4.1 Persönliche Normakzeptanz
   - 4.2 Individuelle Selbstkontrolle
   - 4.3 Disposition zur Kriminalität
   - 4.4 Delinquente Freunde
5. Zusammenschau und Diskussion

Kurzfassung

Die Abschreckungsdoktrin setzt auf Sanktionsfurcht als Mittel zur Eindämmung von Kriminalität. So plausibel die Hypothese, Furcht vor staatlicher Strafe würde Delinquenz verhindern, auch klingt: Empirische Forschung zeichnet ein eher ernüchterndes Bild von den kriminalpräventiven Erträgen angedrohter gerichtlicher Bestrafung. Aus dem Bereich der negativen Generalprävention entfaltet allenfalls die Sanktionierungswahrscheinlichkeit einen mäßigen Verhaltenslenkungseffekt. Das mehrheitliche Ausbleiben nennenswerter Abschreckungserfolge muss aber nicht bedeuten, dass formalen Sanktionierungsrisiken jeglicher Steuerungswert abzusprechen ist. Unter dem Leitkonzept der differentiellen Abschreckbarkeit durchgeführte „Perceptual Deterrence Research" verwirft die Annahme, Abschreckung wirke auf alle Menschen gleich, um sich Bemühungen zur Eingrenzung der für Abschreckungsbotschaften zugänglichen Teilgruppen der Bevölkerung zu widmen. Die hier vorgenommene Sichtung des gesammelten Forschungsstandes zeigt, dass Sanktionsrisikoeffekte über Personen, Situationen und Delikte hinweg variieren. Individuen mit geringer Normakzeptanz, niedriger Selbstkontrolle und zahlreichen

1 Der Beitrag wurde auch in der MschrKrim 2020, Heft 3 veröffentlicht. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter GmbH, Berlin.

Freundschaftskontakten zu delinquenzaffinen Gleichaltrigen können als in einem gehobenen Maße durch ihre Sanktionsrisikowahrnehmung beeinflussbar identifiziert werden. Wenn Menschen mit einer erhöhten Tendenz zur Kriminalität moderat anfällig für Steuerungswirkungen der perzipierten Bestrafungswahrscheinlichkeit sind, attestiert dies der negativen Generalprävention eine gewisse Tauglichkeit als Instrument der Sekundärprävention, welche auf das Management kriminogener Dynamiken in Risikogruppen zielt.

Schlagworte:

Differentielle Abschreckbarkeit, Abschreckungsforschung, Negative Generalprävention

1. Problemformulierung

Nach wie vor wird die Abschreckungsdoktrin – technisch ausgedrückt: die negative Generalprävention – von vielen Menschen als probate Strategie zur Lösung gesellschaftlicher Kriminalitätsprobleme angesehen (*Dölling/Hermann* 2003). Negative Generalprävention will im Wege einer Androhung kriminalgerichtlicher Sanktionen Furcht vor Strafe erzeugen, die potenzielle Täter von der Begehung krimineller Handlungen abhalten soll. Potenzielle Rechtsbrecher sollen wissen, welche Übel sie erwarten, wenn sie Normen des Strafrechts übertreten, und als Folge der antizipierten Übel auf Rechtstreue einschwenken. Dahinter steht das Menschenbild eines rational handelnden Individuums, das in einer gegebenen Situation für verschiedene Handlungsalternativen Kosten-Nutzen-Überlegungen anstellt. Aus den wahrgenommenen Handlungsoptionen wird diejenige mit dem günstigsten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewählt. Staatliche Strafen fließen in die Bewertung einer Handlungsalternative als Kosten mit ein, wobei sich der Abschreckungswert einer angedrohten Strafe nach deren Schwere, nach deren Eintrittswahrscheinlichkeit und nach deren Schnelligkeit bestimmen soll (*Beccaria* 1764; *Bentham* 1789). Alle drei Faktoren erhöhen den „Preis" der Kriminalität (*Becker* 1968). Je härter, sicherer und zeitnäher die zu erwartende Bestrafung ausfällt, desto eher soll sie geeignet sein, kriminelles Handeln zu verhindern.

Die gebündelte kriminologische Wirkungsforschung legt den Schluss nahe, dass unter den drei von *Beccaria* (1764) formulierten Kriterien erfolgreicher Abschreckungspolitiken allenfalls der (perzipierten) Strafeintrittswahrscheinlichkeit eine nennenswerte kriminalitätsdämpfende Funktion zukommt. Während die Befundlage zu den Effekten der Strafschwere und der Strafschnelligkeit überwiegend von ernüchternder Skepsis geprägt ist, finden sich doch immer wieder Belege für eine systematische Verknüpfung diverser Messungen der Sanktionierungswahr-

scheinlichkeit mit der Häufigkeit kriminellen Handelns. Aber selbst was die Bedeutung der Entdeckungs- oder Bestrafungswahrscheinlichkeit betrifft, gehen die Evidenzen auseinander. Die Bandbreite der Ergebnisse reicht hier von einer Unerheblichkeit auch der Sanktionierungswahrscheinlichkeit bis hin zu einer leicht kriminalitätshemmenden Wirkung der Chance, erwischt und belangt zu werden (*Apel/Nagin* 2011; 2017; *Dölling et al.* 2006; 2009; *Loughran et al.* 2016; *Nagin* 1998; 2018; *Paternoster* 2010; 2018; *Paternoster/Bachman* 2013; *Pratt et al.* 2006; *Pratt/Turanovic* 2018).[2]

Auch wenn die aggregierte empirische Befundlage der Abschreckungstheorie ein insgesamt eher schlechtes Zeugnis ausstellt, folgt daraus nicht zwingend, dass nicht kleinere Teilgruppen von Individuen doch auf äußere Sanktionierungsrisiken ansprechen. In der Masse der für Abschreckung weitgehend unempfänglichen Untersuchungsteilnehmer können sich kleinere Subpopulationen verbergen, die sehr wohl in einem gewissen Maße auf im Raum stehende Bestrafungswahrscheinlichkeiten reagieren. *Apel* & *Nagin* (2017: 128) diagnostizieren zutreffend [that] „most of the public is not ‚in the market' for (…) criminal offenses". Weiten Teilen der Bevölkerung erscheint die Begehung einer Straftat nicht einmal als entfernt realistische Option. In großen Allgemeinstichproben mag der Ausschnitt der Personen, für die kriminelles Handeln eine ernsthafte Versuchung darstellt, nahezu untergehen. Analysetechnisch schlägt eine solche Populationsheterogenität auf der Ebene der Gesamtstichprobe in einem geringen Abschreckungsgewinn zu Buche. Daraus lässt sich aber nicht schlüssig ableiten, dass alle Sorten von Untersuchungsteilnehmern gegen potenzielle Abschreckungserfolge immun sind. Variation in der Empfänglichkeit für Sanktionsrisikoeffekte wird im modernen kriminologischen Schrifttum unter dem Leitbegriff der „differentiellen Abschreckbarkeit" abgehandelt (*Hirtenlehner* 2017; *Loughran et al.* 2018; *Piquero et al.* 2011). Die forschungsleitende Fragestellung lautet nicht länger, ob Sanktionierungsrisiken abschreckend wirken, sondern wann sie wen unter welchen Umständen von Delinquenz abhalten. Dabei wird anerkannt, dass der Effekt drohender Sanktionen von anderen Faktoren abhängt, die personaler, sozialer oder deliktischer Natur sein können.

Die Befundlage zur Frage, welche Merkmale die Reagibilität gegen Sanktionsdrohungen bestimmen, wird im Zentrum der vorliegenden Abhandlung stehen. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Rolle von innerer Normakzeptanz, Selbstkontrollfähigkeit und delinquenter Peerexposition bei der Modifizierung von Abschreckungseffekten gerichtet. Evidenzen zur Interaktion der genannten Merkmale

2 Geprüft und tendenziell bestätigt ist im Wesentlichen die Wirkung der Entdeckungs- oder Aufgriffswahrscheinlichkeit (*Nagin* 2018). Die meisten „Perceptual Deterrence Studies" stellen auf die Wahrnehmung des Risikos, „erwischt" zu werden, ab.

mit der individuellen Anfälligkeit für Sanktionsdrohungswirkungen werden gesammelt, verdichtend gesichtet und einer kritischen Bewertung unterworfen.

Damit wird eine Annäherung an die Problematik der Identifizierung möglicherweise abschreckbarer Teilpopulationen versucht.

Als fruchtbarer (und in vielen Punkten empirisch gestützter) theoretischer Bezugsrahmen wird uns Per-Olof *Wikström*'s (2010; 2014) Situational Action Theory (SAT) dienen. Mit ihrer Kernthese, dass eine Interaktion von Individualmerkmalen und Umgebungseigenschaften einen Wahrnehmungs-Entscheidungs-Prozess anstößt, der dann das individuelle Handeln steuert, eignet sie sich hervorragend für die Integration der verstreuten Befunde zur variablen Effektivität kriminalrechtlicher Sanktionierungsrisiken.

Vorangestellt wird den Betrachtungen zur differentiellen Abschreckbarkeit ein Überblick über den Stand der Forschung zur Entstehung subjektiver Sanktionsrisikowahrnehmungen und der Bedeutung der perzipierten Sanktionierungsrisiken für den Umfang delinquenter Aktivitäten.

2. Über die Entstehung subjektiver Sanktionsrisikowahrnehmungen

Das theoretische Fundament der Forschung zur differentiellen Abschreckbarkeit bildet *Geerken* und *Gove*'s (1975) „Perceptual Deterrence Theory". Diese besagt im Kern, dass die Sanktionspraxis das Legalverhalten der Menschen nur beeinflussen kann, wenn sie auch im Wahrnehmungshorizont der Bürger ankommt. Das Sanktionsregime eines Rechtsraumes soll über den Weg der subjektiv perzipierten Bestrafungsrisiken Sanktionsfurcht erzeugen, die dann individuelles kriminelles Handeln unterbindet. Aber finden die gepflegten Strafpolitiken tatsächlich Eingang in das Alltagswissen der Menschen? Der diesbezügliche Forschungsstand präsentiert sich als rudimentär und nur begrenzt ermutigend. Wie gesetzliche Strafdrohungen oder gerichtliche Sanktionsusancen die Sanktionswahrnehmungen der Bürger im Detail beeinflussen, ist wenig bekannt (*Apel* 2013; *Nagin* 1998; *Paternoster* 2018). Als gesichert darf lediglich gelten, dass die Bürger bemerkenswert wenig Kenntnis von den gerichtlichen Strafpraxen und den realen Sanktionierungsrisiken haben. Die Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeiten werden von der Allgemeinbevölkerung eher überschätzt (*Matsueda et al.* 2006; *Paternoster et al.* 1985; *Schulz* 2014), während die Schwere der verhängten Strafen tendenziell unterschätzt wird (*Apel* 2013; *Roberts & Hough* 2005). Die Gerichte strafen härter aber seltener, als Laien glauben. Der Nexus von Strafpraxis und Sanktionserwartungen

der Menschen erweist sich generell als brüchig. Mehrebenenanalysen zur Wechselbeziehung von regionalen Strafpraxen und individuellen Sanktionswahrnehmungen zeigen, dass Merkmale der praktizierten Kontrollpolitiken (Bestrafungshäufigkeiten und –intensitäten) allenfalls lose Verbindungslinien zu den Sanktionsperzeptionen der betroffenen Wohnbevölkerung aufweisen (*Kleck et al.* 2005; *Kleck/Barnes* 2014; *Lochner* 2007).

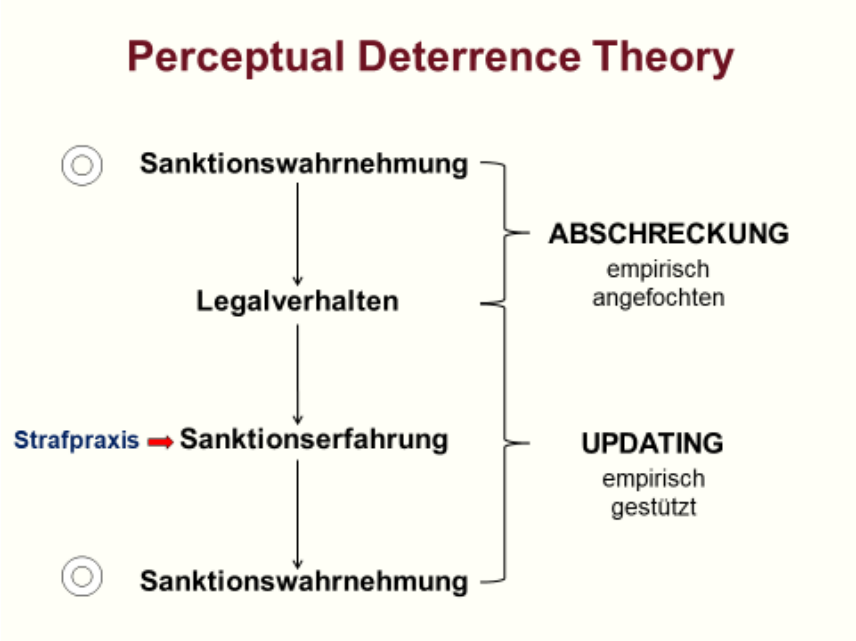

Abbildung 1: Abschreckung und „Updating"

Als wichtigste Determinanten der individuellen Sanktionsrisikoeinschätzung erweisen sich im empirischen Schrifttum persönliche und stellvertretende Erfahrungen mit Bestrafung und Strafvermeidung. Die eigene (Nicht-)Bestrafungsgeschichte – also ob man für früher begangene Straftaten belangt wurde oder nicht – beeinflusst die individuelle Beurteilung der Sanktionierungsrisiken (*Stafford/Warr* 1993). Zahlreiche Untersuchungen belegen inzwischen, dass persönliche Bestrafungserfahrungen zu einem Anstieg der Risikoeinschätzung führen, während eine Straflosigkeit im Gefolge delinquenter Handlungen ein Absinken der perzipierten Sanktionierungswahrscheinlichkeit nach sich zieht (*Anwar/Loughran* 2011; *Horney/Marshall* 1992; *Matsueda et al.* 2006; *Schulz* 2014; *Thomas et al.* 2013).

Ähnlich verhält es sich mit den im Freundeskreis kommunizierten Bestrafungs- und Strafvermeidungserfahrungen. Mehrere Studien konnten den Nachweis erbringen, dass Jugendliche mit vielen Freundschaftsbeziehungen zu delinquenten „Peers" die äußeren Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeiten signifikant niedriger beurteilen als Personen ohne kriminelle Freunde (*Lochner* 2007; *Matsueda et al.* 2006; *Pogarsky et al.* 2004; 2005). Junge Menschen scheinen von ihren delinquenten Freunden durch Beobachtung und Gespräche zu lernen, dass die meisten Straftaten unentdeckt und sanktionsfrei bleiben, und in der Folge ihre Risikobewertung entsprechend zu korrigieren.

Wiewohl sich die Belege für eine Abhängigkeit der Sanktionsrisikoeinschätzung von direkten und indirekten Bestrafungs- und Strafvermeidungserfahrungen stetig mehren, darf das Vorhandensein eines solchen „Updatings" (*Nagin* 1998) nicht mit der Existenz von Abschreckungseffekten verwechselt werden. Der Umstand, dass Sanktionierungserfahrungen in eine höhere Risikobeurteilung münden, bedeutet noch nicht, dass diese Risikobewertung auch das künftige Legalverhalten steuert. Was Letzteres betrifft, äußert sich die Forschungsgemeinde deutlich skeptischer.

3. Effekte der Sanktionswahrnehmung in Allgemeinstichproben

Im Einklang mit dem hier verfolgten Erkenntnisziel wird die Sichtung des Forschungsstandes zu den Auswirkungen der Wahrscheinlichkeit und Schwere von Strafe auf das Legalverhalten der Menschen auf Fragebogenuntersuchungen begrenzt. Ein Überblick über die Ergebnisse statistischer Aggregatdatenanalysen, in denen regionale Sanktionspolitiken mit lokalen Kriminalitätsraten abgeglichen werden, findet sich bei *Dölling et al.* (2006), *Hirtenlehner* (2017), *Nagin* (1998), *Kury* (2013), *Paternoster* (2010) oder *Spirgath* (2013). Hier sei nur bilanzierend vermerkt, dass Regionalvergleiche wenig Unterstützung für die Annahme liefern, eine größere Strafhärte würde die Abschreckungswirkung des Strafrechts verbessern, wohingegen der Sanktionierungshäufigkeit oder Bestrafungsrate doch regelmäßig kriminalitätsdämpfende Implikationen zugesprochen werden.

Fragebogenuntersuchungen liegen in Form von Dunkelfeldbefragungen zur selbstberichteten Kriminalität oder Szenariostudien über die Verhaltensabsichten in fiktiven Situationen vor. Solche „Perceptual Deterrence Studies" beleuchten den Zusammenhang subjektiver Sanktionserwartungen bzw. Risikowahrnehmungen mit dem persönlichen Legalverhalten auf der Basis großer Stichproben meist junger Menschen. Die Kriminalitätsmessungen können dabei retrospektiv (Selbstauskünfte über bisher verübte Straftaten) oder prospektiv (zukünftig intendierte Kriminalität, oftmals bezogen auf hypothetische Situationen) erfolgen.

Befragungsstudien erteilen der Hypothese einer kriminalitätsreduzierenden Wirkung strenger Strafen mehrheitlich eine Absage (*Dölling et al.* 2006; 2009; *Loughran et al.* 2016; *Paternoster* 2010; 2018; *Paternoster/Bachman* 2013; *Pratt et al.* 2006*; Von Hirsch et al.* 1999). Die Rede ist von bestenfalls vernachlässigbaren Effekten der Schwereantizipation. Als Konsens gilt, dass die erwartete Härte einer gerichtlichen Strafe wenig bis nichts zur Entscheidung über die Ausführung delinquenter Handlungen beiträgt.

Die Befundlage zur Bedeutung der subjektiv perzipierten Sanktionierungswahrscheinlichkeit erweist sich als komplexer. Querschnittstudien, die sich Selbstmeldedaten zur bisherigen Kriminalität bedienen, finden regelmäßig einen moderaten negativen Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Entdeckungs- oder Sanktionierungsrisiken und dem persönlichen delinquenten Handeln. Befragte mit einer niedrigeren Risikoeinschätzung berichten mehr Kriminalität. Sobald in multivariaten Analysen Drittvariablen wie beispielsweise das Ausmaß der Selbstkontrolle oder die Anzahl delinquenter Freunde kontrolliert werden, wird der Zusammenhang allerdings deutlich schwächer und büßt in vielen Fällen seine statistische Signifikanz ein (*Apel/Nagin* 2011; *Loughran et al.* 2016; *Nagin* 1998; *Paternoster* 1987; 2010; *Paternoster/Bachman* 2013; *Pratt et al.* 2006; *Von Hirsch et al.* 1999).

Auch wenn in manchen Untersuchungen eine signifikante Restkorrelation zwischen der perzipierten Entdeckungs- oder Bestrafungswahrscheinlichkeit und der Häufigkeit kriminellen Handelns verbleibt: Ob diese schon einen Beleg für die Existenz von Abschreckungseffekten darstellt, muss in Zweifel gezogen werden. Querschnittstudien leiden unter einer problematischen zeitlichen Ordnung der analysierten Konstrukte: Die Selbstauskünfte zum Umfang der bisherigen Delinquenz beziehen sich naturgemäß auf einen der im Erhebungszeitpunkt gemessenen Risikoeinschätzung vorgelagerten Zeitraum. Insofern dürften inverse Zusammenhangsbeziehungen zwischen der Sanktionsrisikowahrnehmung und der Kriminalitätshäufigkeit eher einen Erfahrungseffekt (*Saltzman et al.* 1982; *Seddig et al.* 2017) widerspiegeln, wonach routinierte Straftäter die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit realistischer sprich niedriger beurteilen als nicht delinquente Personen, als dass sie einen klassischen Abschreckungseffekt abbilden. Delinquente Handlungen werden den Strafverfolgungsbehörden nur selten bekannt und noch seltener gerichtlich geahndet (*Kury* 2001). Aktive Straftäter können dies durch persönliche Erfahrung lernen und passen ihre Risikobeurteilung entsprechend an. Die Risikoeinschätzung erscheint in einem solchen Licht eher als Konsequenz denn als Ursache von Kriminalität.

Um Abschreckungs- und Erfahrungseffekte trennen zu können, sind längsschnittliche Panelstudien notwendig. Dabei handelt es sich um wiederholte Befragungen derselben Personen zu verschiedenen Zeitpunkten. Die wenigen Paneluntersuchungen,

die sich des Themas annehmen, weisen darauf hin, dass Erfahrungseffekte die Abschreckungseffekte an Größe übersteigen (*Bishop* 1984; *Carmichael et al.* 2005; *Hirtenlehner/Wikström* 2017; *Matsueda et al.* 2006; *Minor/Harry* 1982; *Paternoster et al.* 1983a; 1983b; 1985; *Pilliavin et al.* 1986; *Saltzman et al.* 1982; *Seddig et al.* 2017). In vielen dieser Studien wird der Annahme einer abschreckenden Wirksamkeit perzipierter Bestrafungswahrscheinlichkeiten eine Absage erteilt (*Hirtenlehner/Wikström* 2017; *Minor/Harry* 1982; *Paternoster et al.* 1983a; 1983b; *Pilliavin et al.* 1986; *Saltzman et al.* 1982; *Seddig et al.* 2017). Kritisch einwenden lässt sich gegen diese Arbeiten indes, dass der zeitliche Abstand zwischen den Befragungen regelmäßig zu groß ausfällt, um Einflüsse der Risikowahrnehmung auf das Legalverhalten noch zuverlässig nachweisen zu können (*Von Hirsch et al.* 1999; *Williams/Hawkins* 1986).[3]

Einige wenige Längsschnittuntersuchungen vermögen sehr wohl signifikante, wenngleich inhaltlich schwache Abschreckungseffekte der perzipierten Entdeckungswahrscheinlichkeit nachzuweisen (*Bishop* 1984; *Carmichael et al.* 2005; *Fagan/Piquero* 2007; *Loughran et al.* 2012; *Matsueda et al.* 2006; *Paternoster et al.* 1985). Es könnte allerdings sein, dass die Bedeutung der Entdeckungsrisiken sich aus der Möglichkeit informeller Sanktionierungen im persönlichen sozialen Umfeld speist (*Nagin* 2013).[4]

Vor dem Hintergrund der skizzierten Zeitordnungsproblematik und des begrenzten Situationsbezuges der in Selbstberichtsstudien verwendeten Messungen der subjektiven Risikoeinschätzung konnte sich das Szenarioverfahren als alternatives Forschungsformat etablieren (*Nagin* 1998; *Von Hirsch et al.* 1999). Hier werden Befragte gebeten, für präzise beschriebene hypothetische Handlungssituationen die aus ihrer Sicht vorhandene Entdeckungswahrscheinlichkeit, das für den Aufgriffsfall erwartete Strafmaß und die eigenen Handlungsabsichten anzugeben. Sanktionsperzeptionen und Handlungsintentionen werden auf diese Weise zeitnahe für konkret benannte Situationen bestimmt. Nachteile eröffnen sich freilich mit Blick auf die prädiktive Validität der berichteten Handlungsabsichten: Szenarioverfahren haftet

3 Die Einschätzung der Sanktionierungsrisiken markiert eine sehr instabile Größe, die einem erheblichen zeitlichen Wandel unterworfen ist (*Bishop* 1984; *Hirtenlehner & Wikström* 2017; *Minor & Harry* 1982; *Paternoster et al.* 1983a; 1983b; *Pilliavin et al.* 1986; *Saltzman et al.* 1982; *Seddig et al.* 2017). Die meisten Panelstudien arbeiten hingegen mit einem Zeitabstand von ungefähr einem Jahr zwischen den Befragungswellen. Dieser könnte zu lange sein, um den gemessenen Sanktionsperzeptionen noch einen Erklärungswert für das spätere Legalverhalten zukommen zu lassen (*Williams & Hawkins* 1986).

4 *Nagin* (2013) betont, dass es, um eine Wirksamkeit der Entdeckungsrisiken zu erzielen, keiner drakonischen, sondern nur spürbar unangenehmer Konsequenzen bedarf. Ein besonderes Gewicht kommt dabei den informellen Sanktionskostenerwartungen zu.

stets der Vorwurf einer mangelnden Aussagekraft der artikulierten Handlungsintentionen für das tatsächliche Alltagshandeln der Befragten an (*Wikström* 2008).

Die Resultate solcher Szenarioanalysen unterstreichen einmal mehr, dass potenzielle Täter eher auf die perzipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit als auf die vermutete Strafhärte reagieren. Auch die Beziehungen zur Wahrscheinlichkeitseinschätzung müssen der Stärke nach aber als eher moderat klassifiziert werden – dies selbst bei unvollständiger Eliminierung des Einflusses wichtiger Drittvariablen (*Apel/Nagin* 2011; 2017; *Nagin* 1998; *Paternoster* 1987; 2010; 2018; *Pratt et al.* 2006; *Wikström* 2008; *Von Hirsch et al.* 1999).

Eine weitere Einschränkung erfahren die Befunde der Szenarioforschung durch eine methodologische Studie von *Loughran* und Kollegen (2014), in der diese demonstrieren, dass, wenn man Anreize setzt, in der Befragungssituation gründlich nachzudenken und reflektiert zu antworten, die Entdeckungsrisiken niedriger bewertet werden und die Korrelation der Risikoeinschätzung mit der Tatbegehungsbereitschaft sich zunehmend verliert. Man wird daraus schließen müssen, dass die meisten Szenariountersuchungen etwaige Abschreckungserfolge massiv überschätzen.

4. Differentielle Abschreckbarkeit: Konzept und Befunde

Dekaden empirischer Forschung mündeten in eine insgesamt eher ernüchternde Evidenzgrundlage für unabhängige oder unbedingte Abschreckungseffekte von Kriminalstrafe. Abschreckungstheoretiker haben sich von staatlichen Sanktionsregimen mehr erwartet, als diese im Hinblick auf negative Generalprävention tatsächlich leisten. Aus der Trias „Wahrscheinlichkeit, Strenge und Schnelligkeit der Bestrafung" konnte nur die Sanktionierungswahrscheinlichkeit mehrheitlich unterstützende Belege generieren, aber auch hier bleiben die Befunde inkonsistent und es ist im Aggregat nur von einer sehr bescheidenen Wirkungskraft auszugehen (*Dölling et al*. 2009; *Pratt et al*. 2006).

Geringe Abschreckungserfolge in großen Allgemeinstichproben implizieren allerdings nicht automatisch ein Ausbleiben kriminalpräventiver Erträge für alle Untersuchungspersonen. Schwache Haupteffekte können das Ergebnis unbeobachteter Heterogenität sein. Die mangelnde Nachweisbarkeit nennenswerter Abschreckungswirkungen in den analysierten Gesamtstichproben sollte nicht den Blick verstellen für die mögliche Existenz kleiner Teilpopulationen, deren Verhalten sehr wohl auf äußere Sanktionierungsrisiken reagiert. Die kriminalitätsdämpfende Wirksamkeit angedrohter Sanktionen mag über Personen und Situationen hinweg variieren. Damit ist das Konzept der „differentiellen Abschreckbarkeit"

(*Hirtenlehner* 2017; *Loughran et al.* 2018; *Piquero et al.* 2011) angesprochen, welches von systematischen Unterschieden in der Empfänglichkeit für formale Bestrafungsrisiken ausgeht. Sanktionsdrohungen beeinflussen verschiedene Menschen in unterschiedlichem Maße. Eine gestaltende Rolle spielen dabei nicht nur Eigenschaften des Individuums, sondern auch Aspekte der Handlungsumgebung. Ob im Raum stehende kriminalrechtliche Sanktionierungen das Handeln lenken, hängt ab von Merkmalen der Person, der Situation und dem potenziellen Delikt. Damit rücken interaktive Wirkungszusammenhänge ins Zentrum der Forschung.[5] Während die klassische Abschreckungstheorie noch unterstellt, Sanktionsdrohungen würden auf alle Bürger in gleicher Weise Einfluss nehmen, anerkennen der Idee der differentiellen Abschreckbarkeit verhaftete Wissenschaftler, dass die Empfänglichkeit für Sanktionswirkungen erheblichen Schwankungen unterworfen ist.

Als moderierende, den Abschreckungseffekt der Sanktionsrisikoeinschätzung modifizierende Faktoren fanden bislang die persönliche Normakzeptanz, der Grad der Selbstkontrolle und der Umfang der Einbindung in delinquenzaffine Freundschaftsnetzwerke die meiste Beachtung. Diese sollen auch im Mittelpunkt des hier vorgelegten Forschungsüberblicks stehen. Daneben wurde dem Ausmaß der Beeinträchtigung durch Alkohol und andere Rauschmittel sowie der Intensität emotionaler Erregung Aufmerksamkeit zuteil. Hier legen die empirischen Resultate eine geringere Abschreckbarkeit im Zustand der Berauschung oder bei starken Affekten nahe (*Apel/Nagin* 2017; *Piquero et al.* 2011). Illuminierte oder sehr wütende Menschen denken nicht an die langfristigen Folgen ihres Handelns. Wenn psychotrope Rauschmittel oder starke Gefühle die Sensibilität gegenüber informationshaltigen Umgebungsreizen beeinträchtigen, verliert die Sanktionsrisikowahrnehmung ihre handlungslenkende Bedeutung.

Empirisch belegen lässt sich ferner eine moderierende Rolle des Deliktes (*Dölling et al.* 2006; 2011; *Dölling/Hermann* 2003; *Pratt et al.* 2006; *Rupp* 2008; *Spirgath* 2013). Die gesammelten Evidenzen deuten an, dass Abschreckungseffekte der Sanktionierungswahrscheinlichkeit sich am ehesten bei leichten Delikten aus dem Bereich der Alltags- und Bagatellkriminalität einstellen sowie bei Straftaten, die üblicherweise in einem rationalen Handlungskontext verübt werden. Als Beispiele lassen sich der Ladendiebstahl, die Steuerhinterziehung oder der Versicherungsbetrug anführen.[6]

5 Statistisch gewendet bedeutet Interaktion, dass die Größe des Effektes einer Variable auf eine andere Variable von der Ausprägung (dem Wert) einer dritten Variablen abhängig ist. Die Variable, die den Effekt der anderen (fokalen) Variable modifiziert, wird gerne als Moderator bezeichnet.

6 Da Gesamtkriminalitätsmaße von leichten Delikten dominiert werden, darf vermutet werden, dass auch allfällige Zusammenhangsbeziehungen der Risikobeurteilung mit aggregierten Kriminalitätsindizes in erster Linie Abschreckungserfolge bei minderschweren Straftaten reflektieren.

4.1 Persönliche Normakzeptanz

Schon soziologische Klassiker wussten zu betonen, dass moralische Überzeugungen instrumentellen (Risiko-)Erwägungen Grenzen setzen (*Parsons* 1937). Wo die innere Bindung an strafrechtlich geschützte Verhaltensregeln hoch ist, gibt es keinen kriminalitätsrelevanten Kosten-Nutzen-Kalkül – schlicht, weil Straftaten als Option gar nicht in Betracht gezogen werden. Nur wer strafbares Handeln als mögliche Alternative am Radar hat, muss sich mit Sanktionsdrohungen und Sanktionierungsrisiken auseinandersetzen.

Am sorgfältigsten ausgearbeitet wurde die wahrnehmungslenkende Wirkung des sogenannten „moralischen Filters" in *Wikström*'s (2010; 2014) SAT. Diese macht deutlich, dass hohe Normakzeptanz verhindert, dass Kriminalität in konkreten Situationen als moralisch vertretbare Problemlösungsalternative gesehen wird. Ohne zumindest latentes Andenken strafbarer Handlungen kann es aber keine Abschreckungswirkung von Kriminalstrafe geben. Potenziell kriminalitätsdämpfenden Erträgen perzipierter Sanktionierungswahrscheinlichkeiten wird damit ein Riegel vorgeschoben (*Hirtenlehner*/*Reinecke* 2018).

Tatsächlich weisen die Resultate einschlägiger Untersuchungen mehrheitlich darauf hin, dass internalisierte moralische Hemmungen den Abschreckungseffekt staatlicher Strafe absenken oder aufheben (*Bachman et al.* 1992; *Eifler* 2015; *Fetchenhauer* 1998; *Hermann* 2003; *Hirtenlehner et al.* 2013; *Hirtenlehner/Reinecke* 2018; *Kroneberg et al.* 2010; *Mehlkop* 2011; *Mesko et al.* 2015; *Paternoster/Simpson* 1996; *Svensson* 2015; *Wenzel* 2004). Nur wo der moralische Kompass versagt, avanciert Kriminalität zum Gegenstand instrumenteller Kosten-Nutzen-Überlegungen, die durch im Raum schwebende Sanktionierungsrisiken beeinflusst werden können. Letzteres scheint bei Personen mit bescheidener Normakzeptanz häufiger der Fall zu sein.

Natürlich kann diese Wechselwirkungsbeziehung nicht in allen Studien repliziert werden (*Cochran* 2015; *Gallupe/Baron* 2014; *Makkai/Braithwaite* 1994; *Pauwels et al.* 2011; *Piquero et al.* 2016). Die mangelnde Nachweisbarkeit größerer Abschreckungseffekte bei geringerer Normbindung dürfte in den genannten Fällen aber primär methodischen Unzulänglichkeiten im Bereich der durchgeführten statistischen Interaktionsanalysen geschuldet sein.

4.2 Individuelle Selbstkontrolle

Die Befundlage zur Bedeutung der persönlichen Selbstkontrollfähigkeit als ein den Wirkungsgrad drohender Bestrafung bestimmender Dispositionsfaktor gestaltet sich deutlich heterogener. Die Janusköpfigkeit der Evidenzen wurzelt dabei schon in einem bipolar gespaltenen theoretischen Fundament. Verschiedene Kriminalitäts-

theorien bedienen sich leicht disparater Konzeptualisierungen von Selbstkontrolle und postulieren in der Folge auch eine unterschiedliche Richtung der Interaktion mit äußeren Sanktionierungsrisiken.

Auf der obersten Ebene bezeichnet Selbstkontrolle die Fähigkeit oder Tendenz einer Person, unmittelbaren hedonistischen Wünschen, Drängen und Impulsen zu widerstehen, deren Befriedigung höheren Standards zuwiderlaufen würde (*Hay*/*Meldrum* 2016). Solche Standards können z.B. moralische Werte, normative Erwartungen, soziale Verpflichtungen, langfristige Ziele und Interessen oder das zukünftige Wohlergehen sein. Im Zentrum steht die Entschärfung impulsiver Regungen durch volitionale Reaktionsmodifizierung, sprich eine absichtsvolle Ersetzung der spontanen standardinadäquaten Reaktion durch ein Verhalten, dass den angestrebten Sollzuständen besser entgegenkommt (*Baumeister et al.* 1994).[7] Als Wirkungsmechanismen, die der individuellen Disposition, kurzfristige Impulse im Dienste höherer Ziele zu zügeln, zugrunde liegen können, wurden die Fähigkeit zum Aufschub von Bedürfnisbefriedigung, die Tendenz zur Diskontierung (Abwertung) verzögerter Handlungskosten und die Kompetenz, langfristige und abstrakte Handlungskonsequenzen in Entscheidungen einzubeziehen, identifiziert (*Schulz* 2018).

Die schon angesprochene SAT betrachtet Selbstkontrolle als Fähigkeit, die eigenen Moralvorstellungen ins Handeln zu implementieren bzw. situativen Versuchungen und Provokationen zum Brechen der eigenen moralischen Standards zu widerstehen (*Wikström* 2010, 2014). In Verbindung mit dem starken Fokus auf Person-Umwelt-Interaktionen bei der Handlungssteuerung ergeben sich daraus spezifische Hypothesen über das Zusammenspiel von Selbstkontrollfähigkeit und Abschreckbarkeit. Sanktionsrisikoeffekte sollten sich der hier gewählten Lesart zufolge vorwiegend bei Personen mit niedriger Selbstkontrolle einstellen.

Zunächst gilt, dass Umgebungseffekte (also Einflüsse von Umweltvariablen auf das individuelle Handeln) vorwiegend bei Akteuren mit einer gehobenen Disposition zur Kriminalität zur Entfaltung gelangen. Personen mit gering ausgeprägter Selbstkontrollfähigkeit sehen mehr Gelegenheiten für Kriminalität und geraten häufiger in Versuchung, die möglichen Erträge strafbarer Handlungen abzuschöpfen. Individuen, die den Verlockungen der Kriminalität zu erliegen drohen, bedürfen äußerer Strafe, um dennoch von der Begehung von Straftaten abgehalten zu werden. Auch lässt sich argumentieren, dass Menschen mit starker Selbstkontrollfähigkeit eher ihren eigenen moralischen Überzeugungen folgen, was Abschreckung weitgehend irrelevant macht (*Hirtenlehner* 2020; *Schulz* 2018).

7 Die standardkonforme Reaktion kann sich dabei auch in Inaktivität erschöpfen.

Gottfredson und *Hirschi*'s (1990) General Theory of Crime versteht unter Selbstkontrolle die Tendenz einer Person, auf kurzfristige Vergnügungen zu verzichten, wenn deren Genuss langfristig negative Verhaltensfolgen nach sich ziehen würde, bzw. deren Fähigkeit, in der Zukunft liegende Handlungskonsequenzen bei der Entscheidungsfindung in Rechnung zu stellen. Daraus lässt sich ableiten, dass nur Personen mit hoher Selbstkontrolle für eine handlungslenkende Wirkung gerichtlicher Bestrafungsrisiken empfänglich sein sollten. Nur Menschen mit hoher Selbstkontrolle können zeitlich weit entfernte Handlungsfolgen, wie sie vom Kriminaljustizsystem angedroht werden, antizipieren und kalkulieren. Nur diese können eine viele Monate in der Zukunft liegende ungewisse Geld- oder Freiheitsstrafe bei der Handlungswahl adäquat berücksichtigen. Impulsive, risikofreudige, gegenwartsorientierte Individuen diskontieren verspätet eintretende Verhaltensimplikationen so stark, dass sie im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung jeglichen Biss verlieren.

Die bis dato vorhandenen Evidenzen zur Wechselwirkung von Selbstkontrolle und Abschreckung streuen breit. Die Heterogenität der Hypothesen findet ein empirisches Echo in der Uneinheitlichkeit der existierenden Befunde. Manche Untersuchungen attestieren Personen mit niedriger Selbstkontrolle eine größere Reagibilität gegenüber formalen Sanktionierungsrisiken (*Hirtenlehner* 2020; *Hirtenlehner et al.* 2014; *Kroneberg*/*Schulz* 2018; *Pogarsky* 2007; *Tittle*/*Botchkovar* 2005; *Wright et al.* 2004). Andere Studien schreiben Individuen mit hoher Selbstkontrolle eine gehobene Anfälligkeit für Sanktionsrisikoeinflüsse zu (*Nagin*/*Paternoster* 1994; *Nagin*/*Pogarsky* 2001; *Piquero*/*Tibbetts* 1996). Die zuletzt genannten Arbeiten bedienen sich allerdings mehrheitlich der Szenario-Technik und fußen auf studentischen Gelegenheitsstichproben, in denen Personen von sehr niedriger Selbstkontrolle kaum vertreten sind. Überdies erfassen die verwendeten Abschreckungsmessungen hier mehr informelle Sanktionen als gerichtliche Strafen.[8] In der Bilanz wird man daher konkludieren dürfen, dass die erzielten Resultate sich mehrheitlich in die Richtung der von der SAT postulierten Interaktionsdynamiken bewegen.[9]

Es wurde schon erwähnt, dass ein intakter moralischer Filter Kriminalität aus dem Katalog der wahrgenommenen Handlungsalternativen ausschließt (*Wikström* 2008). Aus der Annahme, dass nur Menschen mit einer schwachen inneren Bindung an die konventionellen Verhaltensregeln Kriminalität als echte Option ins Auge fassen, lässt sich die Existenz einer 3-Weg-Interaktion folgern: Selbstkontrolle und Ab-

8 Einige wenige andere Forschungen liefern inkonsistente (*Piquero & Pogarsky* 2002) oder insignifikante Ergebnisse (*Cochran* 2016; *Pauwels et al.* 2011).

9 Diese Gesamtbeurteilung stützt sich nicht zuletzt auf den Umstand, dass alle drei thematisch einschlägigen Längsschnittuntersuchungen gehobene Sanktionsrisikoeffekte bei verminderter Selbstkontrolle ausweisen (*Hirtenlehner* 2019; *Kroneberg & Schulz* 2018; *Wright et al.* 2004).

schreckung sollten lediglich bei geschwächter persönlicher Moralität systematisch zusammenwirken – weil realiter nur dann über kriminelles Handeln reflektiert wird (*Hirtenlehner* 2020; *Schulz* 2018). Tatsächlich zeigt eine aktuelle Längsschnittstudie mit Befragungsdaten aus England, dass der Einfluss der Sanktionsrisikoeinschätzung mit sinkender Selbstkontrolle wächst und dass dieses Zusammenspiel bei Jugendlichen mit geringer Normakzeptanz besonders prononciert zutage tritt (*Hirtenlehner* 2020). In ähnlicher Weise enthüllt eine Deutsche Paneluntersuchung, dass Abschreckungseffekte zunehmen, wenn das Niveau der Selbstkontrolle abnimmt; hier stellt sich die entsprechende Wechselwirkung aber nur bei Jugendlichen mit mittlerer Moralität ein (*Kroneberg*/*Schulz* 2018).

4.3 Disposition zur Kriminalität

Die Disposition einer Person zur Kriminalität bezeichnet die aus der Gesamtheit ihrer inneren Eigenschaften resultierende persönliche Tendenz zur Kriminalität. In der SAT (*Wikström* 2010; 2014) ist von der individuellen Neigung, Kriminalität als Alternative zu sehen und sich dafür zu entscheiden, die Rede. Diese Neigung beruht auf zwei Hauptzutaten: der eigenen Moralität und der Fähigkeit zur Ausübung von Selbstkontrolle.

Zwei Untersuchungen beleuchten das Zusammenspiel aggregierter Dispositionsmaße mit der Reagibilität gegenüber Sanktionierungsrisiken. *Wikström* und Kollegen (2011) lesen die persönliche Disposition zur Kriminalität am Ausmaß der gefühlten Versuchung zu delinquieren ab und kommen zum Ergebnis, dass perzipierte Sanktionierungswahrscheinlichkeiten ihre größte Wirkung entfalten, wenn das Niveau der Versuchung hoch ist.[10] *Walters* (2019) operationalisiert die Disposition zur Kriminalität über einen additiven Index aus Moralität und Selbstkontrolle, um dann zu zeigen, dass die subjektive Sanktionsrisikoeinschätzung ihr Wirkungsmaximum bei Menschen mit einer starken individuellen Neigung zur Delinquenz erreicht.

4.4 Delinquente Freunde

Ein erst in jüngster Zeit vermehrt untersuchter Moderator individueller Abschreckbarkeit liegt in der Gestalt delinquenter Freundschaftskontakte vor. Der Grad der Anfälligkeit für Sanktionsrisikoeffekte kann vom Umfang delinquenter Peerexposition abhängen. Auch hier führen aber verschiedene Kriminalitätstheorien zu unterschiedlichen Hypothesen, was die Richtung des Zusammenwirkens der Ein-

10 In einer längsschnittlichen Auswertung der PADS+-Daten kann auch Hirtenlehner (2019) demonstrieren, dass die Größe des Sanktionsrisikoeffektes mit dem Grad der erlittenen Versuchung wächst.

bindung in delinquenzaffine Freundeskreise mit dem Stellenwert der Sanktionsrisikobeurteilung betrifft.

Aus der SAT (*Wikström* 2010; 2014) lässt sich die Vermutung ableiten, dass wahrgenommene Sanktionierungsrisiken bei Jugendlichen mit vielen delinquenzaffinen Freunden einen größeren Einfluss haben. Dies folgt schon aus der Funktionslogik des moralischen Filters, der sich aus zwei Quellen speist: den eigenen moralischen Überzeugungen und dem moralischen Kontext der Handlungsumgebung. Welche Normen in einem Setting dominieren, bestimmt sich maßgeblich nach den normativen Haltungen der physisch anwesenden Personen. Kinder und Jugendliche verbringen sehr viel Zeit in Gesellschaft gleichaltriger Freunde (*Warr* 2002), weshalb sich die auf strafbare Handlungen gerichteten Einstellungen der Peers als Messgröße des moralischen Kontextes eignen. Wenn nun ein durchlässiger moralischer Filter die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass man ernsthaft über kriminelles Handeln reflektiert, wächst damit auch der Einfluss der Sanktionsrisikoeinschätzung. Überdies werden junge Menschen im Beisein delinquenzbereiter Freunde vermehrt auf günstige Gelegenheiten für Kriminalität treffen, was die vermutete Bestrafungswahrscheinlichkeit in den Rang eines notwendigen Verhaltensregulativs erhebt (*Hirtenlehner*/*Bacher* 2017).

Eine gegenteilige Wechselwirkungshypothese lässt sich aus der Rational-Choice-Theorie (*Becker* 1968; *McCarthy* 2002) gewinnen. Dieser Denkschule zufolge sollten antizipierte Sanktionierungsrisiken bei Jugendlichen mit vorwiegend delinquenten Freunden ihre Steuerungskraft einbüßen – schlicht, weil in antisoziale Netzwerke eingebundene Personen im Gefolge einer strafjustiziellen Reaktion weniger zu verlieren und damit geringere Nebenkosten zu erwarten haben. Umgekehrt haben Individuen mit überwiegend prosozialen Bindungen einen Gesichts- und Reputationsverlust, soziale Zurückweisung und gesellschaftliche Ächtung zu befürchten, wenn sie mit kriminalgerichtlichen Strafen belegt werden. Sie werden sich hüten, bisherige Errungenschaften wie eine qualifizierte berufliche Ausbildung, eine gehobene berufliche Stellung oder eine gesteigerte nachbarschaftliche Wertschätzung der Gefahr einer sanktionsinduzierten Entwertung auszusetzen. Personen mit größtenteils konventionell orientierten Sozialkontakten – ergo solche mit kaum delinquenten Freunden – haben für den Fall einer gerichtlichen Verurteilung gravierende Folgekosten zu fürchten, was sie empfänglicher für gegebene Sanktionierungswahrscheinlichkeiten machen sollte (*Hirtenlehner*/*Bacher* 2017).

Die bis dato verfügbaren wenigen Untersuchungen liefern widersprüchliche Ergebnisse, die in der Mehrzahl aber zu der aus der SAT deduzierten Wechselwirkungsdynamik tendieren. Bei der Würdigung ist allerdings im Auge zu behalten, dass die zugrundeliegenden Stichproben sich ohne Ausnahme aus Jugendlichen und jungen

Erwachsenen rekrutieren. Die angesprochenen Errungenschaften bzw. Früchte langjähriger Investitionen in konforme Aktivitäten dürften diesem Alterssegment noch nicht zugefallen sein.

Matthews und *Agnew* (2008) demonstrieren in empirischen Analysen mit Längsschnittdaten aus South Carolina, dass Abschreckung am besten funktioniert, wenn nur wenige oder keine Kontakte zu delinquenten Gleichaltrigen bestehen. Sie begründen dies damit, dass junge Menschen in prosozialen Freundeskreisen mehr negative Reaktionen von ihren Peers (z.B. Ablehnung und Abwertung) zu erwarten haben, wenn sie offiziell mit Straftaten in Verbindung gebracht werden.

Drei andere Arbeiten führen zum gegenteiligen Resultat. Die Unterschiedlichkeit der Befunde mag sich dabei nicht zuletzt daraus erklären, dass *Matthews* und *Agnew* (2008) statistisch problematische Techniken der Interaktionsanalyse verwenden.

Gestützt auf Paneldaten aus England kann *Hirtenlehner* (2019) den Nachweis führen, dass abschreckende Effekte perzipierter Sanktionierungsrisiken vorwiegend bei solchen Jugendlichen auftreten, die viele kriminalitätsbereite Freunde haben. Im Beisein delinquenzorientierter Peers entsteht die Versuchung zur Begehung von Straftaten. Erst wenn Kriminalität aktiv angedacht wird, werden externale Kontrollen relevant und Bestrafungsrisiken können eine kriminalitätsdämpfende Wirkung entfalten. *Hirtenlehner* und *Bacher* (2017) zeigen am Beispiel der Ladendiebstahlsdelinquenz von Kindern und Jugendlichen, dass die individuelle Sanktionsrisikobeurteilung ihre größte Erklärungskraft in Schulklassen mit einer hohen Diebstahlsprävalenzrate erlangt. Je größer der Täteranteil im Klassenverband, desto stärker fällt der Einfluss der Sanktionsrisikoeinschätzung auf das eigene Handeln aus.[11] *Hirtenlehner* und Kollegen (2020) schließlich reanalysieren die von *Matthews* und *Agnew* (2008) verwendeten Befragungsdaten von Jugendlichen aus South Carolina, aber unter Heranziehung einer alternativen Messung des Umfangs delinquenter Peerexposition. Die Natur des moralischen Kontextes wird aus den auf die moralische Vertretbarkeit ausgewählter Straftaten gerichteten Einstellungen der besten Freunde erschlossen. Die Ergebnisse präsentieren sich nicht ganz konsistent, indizieren im Wesentlichen aber, dass die Risikowahrnehmung der Befragten insbesondere dann mit ihrer Kriminalitätshäufigkeit korrespondiert, wenn die engsten Freunde delinquentes Handeln gutheißen.

11 Analysen mit der perzipierten Peerdelinquenz als Moderator potenzieller Sanktionsrisikoeffekte liefern inhaltlich identische Befunde (*Hirtenlehner & Bacher* 2017).

5. Zusammenschau und Diskussion

Was lässt sich nun zusammenfassend aus den Befunden zur empirischen Bewährung der negativen Generalprävention gewinnen? Zuallererst der Eindruck einer geringen Belastbarkeit der Abschreckungshypothese. Die gesammelten Befunde der kriminologischen Abschreckungsforschung verweisen auf eine große Asymmetrie zwischen dem, was vom Strafrechtssystem in Sachen „Deterrence" erwartet wird, und dem, was es realiter liefert (*Paternoster* 2010: 765). Zumindest im Hinblick auf die negative Generalprävention übersteigen die erhobenen Ansprüche die tatsächliche Leistung des Kriminaljustizsystems bei weitem. „Vor diesem Hintergrund verbietet sich die pauschale Annahme einer abschreckenden Wirkung des Strafrechts" (*Spirgath* 2013: 195). Statistische Metaanalysen dokumentieren überzeugend, dass von drohenden strafrechtlichen Sanktionen lediglich eine insgesamt geringe kriminalitätsreduzierende Wirkung ausgeht (*Dölling et al.* 2009; *Pratt et al.* 2006; *Spirgath* 2013). Die Strenge der erwartbaren Strafen zeigt keinen nennenswerten Einfluss auf das Legalverhalten der Bürger. Aufarbeitungen der empirischen Literatur erteilen der Hypothese einer kriminalitätsdämpfenden Wirkung härterer Strafen wiederkehrende Absagen (*Chalfin*/*McCrary* 2017; *Kury* 2013; *Doob*/*Webster* 2003; *Von Hirsch et al.* 1999). Im Hinblick auf die Konsequenzen formaler Sanktionierungswahrscheinlichkeiten wird man von maximal minimalen Effekten sprechen dürfen. Auf der Basis einer unterm Strich eher kontroversen Meinungslage kommen die meisten Forschungsübersichten zum Schluss, dass größere Bestrafungshäufigkeiten oder höhere Bestrafungswahrscheinlichkeiten doch in moderat niedrigere Kriminalitätszahlen münden werden (*Apel*/*Nagin* 2011; 2017; *Dölling et al.* 2006; 2009; Loughran et al. 2016; *Nagin* 1998; 2018; *Paternoster* 2010; 2018; *Paternoster*/*Bachman* 2013). Selbst diese nur verhalten positive Beurteilung muss aber vor dem Hintergrund des vorhandenen „Publication Bias" noch einmal relativiert werden. Untersuchungen, welche die Existenz von Abschreckungswirkungen bestätigen können, werden häufiger verschriftlicht und veröffentlicht als solche, die keine Abschreckungseffekte feststellen können, was das in der Landschaft der wissenschaftlichen Journale gezeichnete Bild von der Evidenzgrundlage der negativen Generalprävention übertrieben vorteilhaft erscheinen lässt (*Hermann* 2016). Man wird daher mit *Pratt* und *Turanovic* (2018: 197) konkludieren dürfen, dass die in der Abschreckungstheorie spezifizierten Variablen im besten Fall schwach mit Kriminalität verbunden sind.

Im Angesicht neuerer Forschungsbestrebungen zur variablen Empfänglichkeit für äußere Sanktionsrisikoeffekte wäre es nun allerdings voreilig, aus der summa summarum bescheidenen Erfolgsbilanz kriminalrechtlicher Sanktionsdrohungen in den untersuchten Gesamtstichproben ein gänzliches Ausbleiben jeglicher Abschreckungsfolgen abzuleiten. Unter dem Leitkonzept der differentiellen Ab-

schreckbarkeit (*Loughran et al.* 2018; *Piquero et al.* 2011) firmierende Studien zur Abhängigkeit der individuellen Reagibilität gegenüber Sanktionierungsrisiken von einer Reihe anderer Faktoren deuten die Existenz kleinerer Bevölkerungssegmente an, die ihr Verhalten sehr wohl partiell an der antizipierten Strafwahrscheinlichkeit ausrichten. Nicht alle Menschen sprechen in gleichem Maße auf strafrechtliche Sanktionierungschancen an. Neueren Untersuchungen zufolge zeigt die Bestrafungswahrscheinlichkeit eine gewisse delinquenzhemmende Wirkung auf Personen mit einer erhöhten Tendenz zur Kriminalität. Geringe Normakzeptanz, niedrige Selbstkontrolle und eine Einbindung in kriminalitätsaffine Freundeskreise begünstigen ein Ansprechen auf formale Sanktionierungsrisiken. Abschreckungseffekte stellen sich umso eher ein, je mehr die persönliche Normbindung sinkt, je geringer die Fähigkeit zur Ausübung von Selbstkontrolle ausfällt und je größer die Zahl der kriminellen Freunde ist. Diese Befunde lassen sich als vorsichtige Evidenz für das Strafrecht als Instrument der Sekundärprävention lesen. Verhaltenslenkende Effekte in benennbaren Risikogruppen verweisen auf Beiträge des Strafrechts zum Durchbrechen von Entwicklungsbahnen hin zur Kriminalität. Dort, wo andere Schutz- und Kontrollmechanismen versagen, scheinen Sanktionsrisikowahrnehmungen doch erkennbar kriminalitätsdämpfende Verhaltensfolgen zu entfalten. Mögen auch die Einflüsse gering und die Zahl der kriminalitätswilligen Personen klein sein: Aufgrund des Wirksamwerdens in einer Hochrisikogruppe für persistierende Delinquenz könnten perzipierte strafrechtliche Sanktionierungswahrscheinlichkeiten sehr wohl eine nicht unerhebliche Menge von Straftaten verhindern. Wenn also *Meier* (2007: 1004) das Studium der Bestimmungsfaktoren differentieller Abschreckbarkeit als Hauptaufgabe der Sanktionsforschung des 21. Jahrhunderts identifiziert, kann dieser Diagnose vorbehaltlos zugestimmt werden.

Eine gewisse Einschränkung erfährt die hoffnungsvolle Beurteilung der Rolle der Sanktionsrisikoeinschätzung freilich durch die Befunde zum mangelnden Wissen der Bürger über konkrete staatliche Strafdrohungen und zur weitgehenden Unabhängigkeit der Sanktionserwartungen der Menschen von den tatsächlichen Strafpraxen (*Apel* 2013). Eine abschreckende Wirkung drohender oder verhängter Kriminalstrafen kann nur entstehen, wenn die kriminalgerichtliche Sanktionstätigkeit auch im Wahrnehmungshorizont der Bevölkerung ankommt (*Nagin* 1998). Was dazu bislang an Forschung vorliegt, gibt wenig Anlass zu pauschalem Optimismus. Zwar scheinen eigene Bestrafungserfahrungen der Ausbildung einer gesteigerten Sanktionsrisikoeinschätzung durchaus Vorschub zu leisten, gerade erfahrene und persistierende Täter – also die mit der höchsten Tatbegehungswahrscheinlichkeit – sind für Anpassungen der Sanktionsrisikobeurteilung aber am wenigsten empfänglich. Empirische Studien legen den Schluss nahe, dass ein solches „Updating" am ehesten bei unerfahrenen Tätern und damit am Anfang einer kriminellen Karriere

stattfindet, während Individuen mit einer längeren Kriminalitätsbiographie einzelnen Bestrafungserfahrungen nur noch eine geringe Bedeutung beimessen (*Anwar/Loughran* 2011; *Matsueda et al.* 2006; *Pogarsky et al.* 2004). Ob nun die Personengruppen, denen oben eine erhöhte Anfälligkeit für eine Steuerungswirkung kriminalrechtlicher Sanktionierungsrisiken attestiert wurde, für wahrnehmungsformende allgemeine Botschaften der Organe der Strafrechtspflege überhaupt empfänglich sind, bedarf erst noch näherer Analysen. Differentielles „Updating" (*Loughran et al.* 2018: 218) markiert zweifellos ein spannendes Forschungsfeld für die Zukunft.

Ein zentrales Manko der verfügbaren „Perceptual Deterrence Research" offenbart sich in deren Jugendlastigkeit. Was bislang an Befunden vorliegt, basiert nahezu ausnahmslos auf Stichproben junger Menschen – meist Jugendliche, gelegentlich junge Erwachsene. Studien mit etwas älteren Populationen findet man kaum, wiewohl vereinzelte Resultate thematisch verwandter Untersuchungen eine gehobene Abschreckbarkeit gereifter Erwachsener nahelegen (*Van Andel* 1989; *Watkins et al.* 2008).

Literatur

Anwar, S./Loughran, T. (2011): Testing a Bayesian Learning Theory of Deterrence Among Serious Juvenile Offenders. Criminology 49, S. 667–698.

Apel, R. (2013): Sanctions, Perceptions, and Crime: Implications for Criminal Deterrence. Journal of Quantitative Criminology 29, S. 67–101.

Apel, R./Nagin, D. (2011): General Deterrence. A Review of Recent Evidence. In: Wilson, J./ Petersilia, J. (Hg.): Crime and Public Policy. Oxford: Oxford University Press, S. 411–436.

Apel, R./Nagin, D. (2017): Perceptual deterrence. In Bernasco, W./van Gelder, J.-L./Elffers, H. (Hg.): The Oxford Handbook of Offender Decision Making. New York: Oxford University Press, S. 121–140.

Bachman, R./Paternoster, R./Ward, S. (1992): The Rationality of Sexual Offending: Testing a Deterrence/Rational Choice Conception of Sexual Assault. Law & Society Review 26, S. 343–372.

Baumeister, R./Heatherton, T./Tice, D. (1994): Losing Control. San Diego: Academic Press.

Beccaria, C. (1987/1764): On Crimes and Punishment. New York: MacMillan.

Becker, G. (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach. Journal of Political Economy 76, S. 169–217.

Bentham, J. (1970/1789): An Introduction of the Principles of Morals and Legislation. London: Methuen.

Bishop, D. (1984): Deterrence: A Panel Analysis. Justice Quarterly 1, S. 311–328.

Carmichael, S./Langton, L./Pendell, G./Reitzel, J./Piquero, A. (2005): Do the Experiential and Deterrent Effect Operate Differently Across Gender? Journal of Criminal Justice 33, S. 267–276.

Chalfin, A./McCrary, J. (2017): Criminal Deterrence: A Review of the Literature. Journal of Economic Literature 55, S. 5–45.

Cochran, J. (2015): Morality, Rationality, and Academic Dishonesty. A Partial Test of Situational Action Theory. International Journal of Criminology and Sociology 4, S. 192–199.

Cochran, J. (2016): Moral Propensity, Setting, and Choice: A Partial Test of Situational Action Theory. Deviant Behavior 37, S. 811–823.

Dölling, D./Entorf, H./Hermann, D./Häring, A./Rupp, T./Woll, A. (2006): Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse. Soziale Probleme 17, S. 193–209.

Dölling, D./Entorf, H./Hermann, D./Rupp, T. (2009): Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment. European Journal on Crime Policy and Research 15, S. 201–224.

Dölling, D./Hermann, D. (2003): Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme. In Albrecht, H.-J./Entorf, H. (Hg.): Kriminalität, Ökonomie und europäischer Sozialstaat. Heidelberg: Physica, S. 133–165.

Doob, A./Webster, C. (2003): Sentence Severity and Crime. Crime and Justice: A Review of Research 30, S. 143–195.

Eifler, S. (2015). Situation und Kontrolle. Eine Anwendung der Situational Action Theory auf Gelegenheiten zur Fundunterschlagung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98, S. 227–256.

Fetchenhauer, D. (1998): Versicherungsbetrug. Eine theoretische und empirische Analyse betrügerischen Verhaltens gegenüber einem anonymen Geschädigten. Baden-Baden: Nomos.

Fagan, J./Piquero, A. (2007): Rational Choice and Developmental Influences on Recidivism Among Adult Felony Offenders. Journal of Empirical Legal Studies 4, S. 715–748.

Gallupe, O./Baron, S. (2014): Morality, Self-Control, Deterrence, and Drug Use: Street Youths and Situational Action Theory. Crime & Delinquency 60, S. 284–305.

Geerken, M./Gove, W. (1975): Deterrence: Some Theoretical Considerations. Law and Society Review 9, S. 497–513.

Gottfredson, M./Hirschi, T. (1990): A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press.

Hay, C./Meldrum, R. (2016): Self-Control and Crime Over the Life Course. London: Sage.

Hermann, D. (2003): Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hermann, D. (2016): Der Publication Bias in der Abschreckungsforschung – Eine Krise der Kriminologie und Ökonomie? In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hg.): Krise – Kriminalität – Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 207–220

Hirtenlehner, H. (2017): Differentielle Abschreckbarkeit – Über den Stand der modernen Abschreckungsforschung. Journal für Strafrecht 4, S. 141–151.

Hirtenlehner, H. (2019): Does Perceived Peer Delinquency Amplify or Mitigate the Deterrent Effect of Perceived Sanction Risk? Deviant Behavior 40, S. 361–384.

Hirtenlehner, H. (2020): The Interaction Between Self-Control and Perceived Sanction Risk. An Analysis from the Viewpoint of Different Theories. Criminal Justice Review, DOI: 10.1177/0734016819876347.

Hirtenlehner, H./Bacher, J. (2017): Abschreckung und Peer-Delinquenz – Interaktive Beziehungsdynamiken am Beispiel der Ladendiebstahlsdelinquenz junger Menschen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 100, S. 403–429.

Hirtenlehner, H./Leitgöb, H./Bacher, J. (2013): Hängen Abschreckungseffekte vom Ausmaß der Normbindung ab? Das Fallbeispiel Ladendiebstahlsdelinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96, S. 293–313.

Hirtenlehner, H./Leutgöb, H./Schulz, S. (2020): Deterrence and the Moral Context. Are Sanction Risk Effects Dependent on Best Friends' Moral Beliefs? Unveröffentlichtes Manuskript.

Hirtenlehner, H./Pauwels, L./Mesko, G. (2014): Is the Effect of Perceived Deterrence on Juvenile Offending Contingent on the Level of Self-Control? Results from Three Countries. British Journal of Criminology 54, S. 109–127.

Hirtenlehner, H./Reinecke, J. (2018): Moralische Grenzen der instrumentellen Verhaltenssteuerung – Hängt die Bedeutung der Sanktionsrisikoeinschätzung vom Ausmaß innerer Normbindung ab? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 101, S. 380–402.

Hirtenlehner, H./Wikström, P.-O. (2017): Experience or Deterrence. Revisiting an Old but Neglected Issue. European Journal of Criminology 14, S. 485–502.

Horney, J./Marshall, I.H. (1992): Risk Perceptions Among Serious Offenders: The Role of Crime and Punishment. Criminology 30, S. 575–594.

Kleck, G./Barnes, J. (2014): Do More Police Lead to More Crime Deterrence? Crime & Delinquency 60, S. 716–738.

Kleck, G./Sever, B./Li, S./Gertz, M. (2005): The Missing Link in General Deterrence Research. Criminology 43, S. 623–659.

Kroneberg, C./Heintze, I./Mehlkop, G. (2010): The Interplay of Moral Norms and Instrumental Incentives in Crime Causation. Criminology 48, S. 575–594.

Kroneberg, C./Schulz, S. (2018): Revisiting the Role of Self-Control in Situational Action Theory. European Journal of Criminology 15, S. 56–76.

Kury, H. (2001): Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. Kriminalistik 55, S. 74–84.

Kury, H. (2013): Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen. Soziale Probleme 24, S. 11–41.

Lochner, L. (2007): Individual Perceptions of the Criminal Justice System. American Economic Review 97, S. 444–460.

Loughran, T./Paternoster, R./Piquero, A. (2018): Individual Difference and Deterrence. In: Nagin, D./Cullen, F./Jonson, C. (Hg.): Deterrence, Choice, and Crime. Contemporary Perspectives. New York: Routledge, S. 211–236.

Loughran, T./Paternoster, R./Thomas, K. (2014): Incentivizing Responses to Self-Report Questions in Perceptual Deterrence Studies: An Investigation of the Validity of Deterrence Theory Using Bayesian Truth Serum. Journal of Quantitative Criminology 30, S. 677–707.

Loughran, T./Paternoster, R./Weiss, D. (2016): Deterrence. In: Piquero, A. (Hg.), The Handbook of Criminological Theory. Chichester: Wiley, S. 50–74.

Makkai, T./Braithwaite, J. (1994): The Dialectics of Corporate Crime. Journal of Research in Crime and Delinquency 31, S. 347–373.

Matthews, S./Agnew, R. (2008): Extending Deterrence Theory. Do Delinquent Peers Condition the Relationship Between Perceptions of Getting Caught and Offending? Journal of Research in Crime and Delinquency 45, S. 91–118.

Matsueda, R./Kreager, D./Huizinga, D. (2006): Deterring Delinquents: A Rational Choice Model of Theft and Violence. American Sociological Review 71, S. 95–122.

McCarthy, B. (2002): New economics of sociological criminology. Annual Review of Sociology 28, S. 417–442.

Mehlkop, G. (2011): Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meier, B.-D. (2007): Sanktionsforschung. In: Schneider, H.J. (Hg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin: De Gruyter, S. 971–1010.

Mesko, G./Hirtenlehner, H./Bertok, E. (2015): Situational Action Theory's Prinzip der bedingten Relevanz von Kontrolle. Befunde aus Slowenien. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98, S. 297–317.

Minor, W./Harry, J. (1982): Deterrent and Experiential Effects in Perceptual Deterrence Research: A Replication and Extension. Journal of Research in Crime and Delinquency 19, S. 190–203.

Nagin, D. (1998): Criminal Deterrence Research at the Outset of the Twenty-First Century. Crime and Justice: A Review of Research 23, S. 51–92.

Nagin, D. 2013: Deterrence: A Review of the Evidence by a Criminologist for Economists. Annual Review of Economics 5, S. 83–105.

Nagin, D. (2018): Deterrent Effects of the Certainty and Severity of Punishment. In: Nagin, D./Cullen, F./Jonson, C. (Hg.): Deterrence, Choice, and Crime. Contemporary Perspectives. New York: Routledge, S. 157–185.

Nagin, D./Paternoster, R. (1994): Personal Capital and Social Control: The Deterrence Implications of a Theory of Individual Difference in Criminal Offending. Criminology 32, S. 581–606.

Nagin, D./Pogarsky, G. (2001): Integrating Celerity, Impulsivity, and Extra-Legal Sanction Threats into a Model of General Deterrence: Theory and Evidence. Criminology 39, S. 865–891.

Parsons, T. (1937): The Structure of Social Action. Glencoe: Free Press.

Paternoster, R. (2010): How Much Do We Really Know About Criminal Deterrence? Journal of Criminal Law and Criminology 100, S. 765–824.

Paternoster, R. (2018): Perceptual Deterrence Theory. In: Nagin, D./Cullen, F./Jonson, C. (Hg.): Deterrence, Choice, and Crime. Contemporary Perspectives. New York: Routledge, S. 81–106.

Paternoster, R./Bachman, R. (2013): Perceptual Deterrence Theory. In: Cullen, F./Wilcox, P. (Hg.): The Oxford Handbook of Criminological Theory. Oxford: Oxford University Press, S. 649–671.

Paternoster, R./Saltzman, L./Waldo, G./Chiricos, T. (1983a): Estimating Perceptual Stability and Deterrent Effects: The Role of Perceived Legal Punishment in the Inhibition of Criminal Involvement. Journal of Criminal Law and Criminology 74, S. 270–297.

Paternoster, R./Saltzman, L./Waldo, G./Chiricos, T. (1983b): Perceived Risk and Social Control: Do Sanctions Really Deter? Law & Society Review 17, S. 457–479.

Paternoster, R./Saltzman, L./Waldo, G./Chiricos, T. (1985): Assessments of Risk and Behavioral Experience: An Exploratory Study of Change. Criminology 23, S. 417–436.

Paternoster, R./Simpson, S. (1996): Sanction Threats and Appeals to Morality: Testing a Rational Choice Model of Corporate Crime. Law & Society Review 30, S. 549–583.

Pauwels, L./Weerman, F./Bruinsma, G./Bernasco, W. (2011): Perceived Sanction Risk, Individual Propensity and Adolescent Offending: Assessing Key Findings from the Deterrence Literature in a Dutch Sample. European Journal of Criminology 8, S. 386–400.

Pilliavin, I./Thornton, C./Gartner, R./Matsueda, R. (1986): Crime, Deterrence, and Rational Choice. American Sociological Review 51, S. 101–119.

Piquero, A./Bouffard, J./Leeper-Piquero, N./Craig, J. (2016) : Does Morality Condition the Deterrent Effect of Perceived Certainty Among Incarcerated Felons? Crime & Delinquency 62, S. 3–25.

Piquero, A./Paternoster, R./Pogarsky, G./Loughran, T. (2011): Elaborating the Individual Difference Component in Deterrence Theory. Annual Review of Law and Social Science 7, S. 335–360.

Piquero, A./Pogarsky, G. (2002): Beyond Stafford and Warr's Reconceptualization of Deterrence: Personal and Vicarious Experiences, Impulsivity, and Offending Behavior. Journal of Research in Crime and Delinquency 39, S. 153–186.

Piquero, A./Tibbetts, S. (1996): Specifying the Direct and Indirect Effects of Low Self-Control and Situational Factors in Offenders' Decision Making: Toward a More Complete Model of Rational Offending. Justice Quarterly 13, S. 481–510.

Pogarsky, G. (2007): Deterrence and Individual Differences Among Convicted Offenders. Journal of Quantitative Criminology 23, S. 59–74.

Pogarsky, G./Piquero, A./Paternoster, R. (2004): Modeling Change in Perceptions About Sanction Threats: The Neglected Linkage in Deterrence Theory. Journal of Quantitative Criminology 20, S. 343–369.

Pogarsky, G./Kim, K./Paternoster, R. (2005): Perceptual Change in the National Youth Survey: Lessons for Deterrence Theory and Offender Decision-Making. Justice Quarterly 22, S. 1–29.

Pratt, T./Cullen, F./Blevins, K./Daigle, L./Madensen, T. (2006): The Empirical Status of Deterrence Theory: A Meta-Analysis. In: Cullen, F./Wright, J./Plevins, K. (Hg.): Taking Stock: The Status of Criminological Theory. New Brunswick: Transaction, S. 367–395.

Pratt, T./Turanovic, J. (2018): Celerity and Deterrence. In: Nagin, D./Cullen, F./Jonson, C. (Hg.): Deterrence, Choice, and Crime. Contemporary Perspectives. New York: Routledge, S. 187–210.

Roberts, J./Hough, M. (2005): Understanding Public Attitudes to Criminal Justice. New York: Open University Press.

Rupp, T. (2008): Meta-Analysis of Crime and Deterrence. A Comprehensive Review of the Literature. Norderstedt: Books on Demand.

Saltzman, L./Paternoster, R./Waldo, G./Chiricos, T. (1982): Deterrent and Experiential Effects: The Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research. Journal of Research in Crime and Delinquency 19, S. 172–189.

Schulz, S. (2014): Individual Differences in the Deterrence Process. Which Individuals Learn (Most) from Their Offending Experiences? Journal of Quantitative Criminology 30, S. 215–236.

Schulz, S. (2018): Selbstkontrolle und kriminelle Neigung in der modernen kriminologischen Theoriediskussion. In: Hermann, D./Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 91–106.

Seddig, D./Hirtenlehner, H./Reinecke, J. (2017): Beeinflussen Sanktionsrisikoeinschätzungen das delinquente Handeln junger Menschen oder ist es umgekehrt? Befunde einer deutschen Längsschnittuntersuchung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 69, S. 259–282.

Spirgath, T. (2013): Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts – Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen. Münster: Lit Verlag.

Stafford, M./Warr, M. (1993): Reconceptualization of General and Specific Deterrence. Journal of Research in Crime and Delinquency 30, S. 123–135.

Svensson, R. (2015): An Examination of the Interaction Between Morality and Deterrence in Offending: A Research Note. Crime & Delinquency 61, S. 3–18.

Thomas, K./Loughran, T./Piquero, A. (2013): Do Individual Characteristics Explain Variation in Sanction Risk Updating Among Serious Juvenile Offenders? Advancing the Logic of Differential Deterrence. Law and Human Behavior 37, S. 10–21.

Tittle, C./Botchkovar, E. (2005): Self-Control, Criminal Motivation, and Deterrence. An Investigation Among Russian Respondents. Criminology 45, S. 307–353.

Van Andel, H. (1989): Crime Prevention That Works: The Case of Public Transport in the Netherlands. British Journal of Criminology 29, S. 47–56.

Von Hirsch, A./Bottoms, A./Burney, E./Wikström, P.-O. (1999): Criminal Deterrence and Sentence Severity. An Analysis of Recent Research. Oxford: Hart Publishing.

Walters, G. (2019): Criminal Thinking as a Moderator of the Perceived Certainty – Offending Relationship: Age Variations. Psychology, Crime and Law, https://doi.org/10.1080/1068311 6X.2019.1652749.

Warr, M. (2002): Companions in Crime. The Social Aspects of Criminal Conduct. Cambridge: Cambridge University Press.

Watkins, A./Huebner, B./Decker, S. (2008): Patterns of Gun Acquisition, Carrying, and use Among Juvenile and Adult Arrestees. Justice Quarterly 25, S. 674–700.

Wenzel, M. (2004): The Social Side of Sanctions: Personal and Social Norms as Moderators of Deterrence. Law and Human Behavior 28, S. 547–567.

Wikström, P.-O. (2008): Deterrence and Deterrence Experiences: Preventing Crime Through the Threat of Punishment. In: Shoham, S./Beck, O./Kett, M. (Hg.): International Handbook of Penology and Criminal Justice. Boca Raton: CRC Press, S. 345–378.

Wikström, P.-O. (2010): Explaining Crime as Moral Action. In Hitlin, S./Vaysay, S. (Hg.): Handbook of the Sociology of Morality. New York: Springer, S. 211–240.

Wikström, P.-O. (2014). Why Crime Happens: A Situational Action Theory. In: Manzo, G. (Hg.): Analytical Sociology: Action and Networks. Chicester: Wiley, S. 74–94.

Wikström, P-O./Tseloni, A./Karlis, D. (2011): Do People Comply with the Law Because They Fear Getting Caught? European Journal of Criminology 8, S. 401–420.

Williams, K./Hawkins, R. (1986): Perceptual Research on General Deterrence: A Critical Overview. Law and Society Review 20, S. 545–572.

Wright, B./Caspi, A./Moffitt, T./Paternoster, R. (2004): Does the Perceived Risk of Punishment Deter Criminally Prone Individuals? Rational Choice, Self-Control, and Crime. Journal of Research in Crime and Delinquency 41, S. 180–213.

II. Panelbeiträge

DOI: 10.25365/phaidra.187

Wildlife Trafficking: Criminological, International and Criminal Law Perspectives

Andreas Schloenhardt, Gian Ege

Table of Contents

1. Introduction
2. Demand: What is driving the illegal trade in wildlife, animal parts, and plants?
2.1 Medicinal use and healthcare
2.2 Food
2.3 Cosmetics and fragrance
2.4 Curios and collections
2.5 Fashion
2.6 Furniture and construction
2.7 Pets and zoos
2.8 Plants and gardens
2.9 Demand reduction
3. Trafficking methods
3.1 Locations and Activities relating to Wildlife Trafficking
3.2 Collecting and Harvesting
3.3 Smuggling
3.4 Selling
4. Perpetrators and their networks
4.1 Typology of offenders
4.2 Organised crime networks
4.3 Corporate sector
4.4 Corruption and government involvement
5. International frameworks
5.1 Overview
5.2 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage
5.3 Convention on Biological Diversity
5.4 The Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
5.5 CITES
6. Conclusion

1. Introduction

Wildlife trafficking includes the taking, trading, importing, exporting, processing, possessing, obtaining, and consumption of wild animals and plants, their parts and derivatives, in contravention of international or national law. Wildlife trafficking accelerates the destruction of fauna, flora, forests, and other natural resources and contributes to environmental degradation.

Wildlife trafficking threatens the existence of many species. The more endangered a species becomes, the greater is the commercial value that is put on the remaining specimen, thereby increasing the incentive for further illegal activities. The fact that some trade in fauna and flora is regulated while some trade is prohibited provides opportunities for circumventing relevant laws and regulations. The loss of income from the legal trade in plants, plant material, wildlife, and animal parts erodes the

revenues of governments and undermines their ability to implement development programmes and strengthen the rule of law. Where it is linked to organised crime, violence, grand corruption, or armed conflict, trafficking in fauna and flora can destabilise national governments and threaten regional security.

2. Demand: What is driving the illegal trade in wildlife, animal parts, and plants?

Wildlife trafficking is, for the most part, driven by demand. The types of demand and the levels of consumption change over time, sometimes rapidly, as uses and commodities come in and out of fashion. Much of the demand involves luxury goods which means that consumption is driven by choice rather than necessity.

2.1 Medicinal use and healthcare

The use of plants and wild animals for traditional medicine dates back centuries and remains popular today, with about 80 percent of the world population relying on it for primary healthcare.[1] Trafficked flora and fauna feature in products used as industrial pharmaceuticals, treating specific illnesses and ailments, or as tonics and supplements, assisting in feelings of general wellbeing.

For example, rhinoceros horn has historically been used in traditional medicine in Asia to reduce fevers, rheumatism, gout, infections and similar illnesses.[2] More recently, the belief that rhino horn can treat other ailments, from hangovers to cancer, appears to has further increased demand.[3]

2.2 Food

Many people around the world rely on wild-sourced animals and plants for food, which can result in poaching and trafficking. For some, it forms part of a staple diet, particularly where alternative sources of protein are unaffordable or unavailable. For example, poaching for this purpose has halved Congo's gorilla population in the last twenty years.[4] In other markets, wild-sourced animals are consumed as luxury items, evoking feelings of importance or enhanced status.[5]

1 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 3.
2 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 6.
3 *Ayling* (2015), p. 5; *Crosta/Sutherland/Talerica* (2017), pp. 16, 18.
4 *Chausson et al* (2019), pp. 179–180; *Gluszek et al* (2018), pp. 13–15.
5 *UNODC* (2016), pp. 65–66; *Phillips* (2015), p. 143.

One example is the pangolin, a nocturnal and elusive animal covered in scales that it is often referred to as the world's most trafficked mammal.[6] Pangolin meat is considered a delicacy in restaurants, where its consumption is also a symbol of status.

2.3 Cosmetics and fragrance

Derivatives from wild animals and plants sometimes form the basis of cosmetics and fragrances, though this is less common today than it once was. Musk, a greasy, glandular secretion from animals, and ambergris, a waxy substance produced in the digestive system of sperm whales, for instance, were once used for perfumes but have since been replaced by synthetic alternatives.[7] Wild-sourced plants are still used widely in the cosmetics and fragrance industry, especially if cultivation is not practical or not cost-affective.

For example, the overharvesting of the aquilaria tree found in South and Southeast Asia is attributed to the exploitation of a product referred to as 'oud'. The complex scent of this unusual resin has been used in fragrances and incense across a wide range of cultures for thousands of years and has also been ascribed medicinal and cosmetic benefits used in both Chinese and Ayurvedic therapies.[8]

2.4 Curios and collections

Exotic and rare animals and plants are frequently sold as souvenirs, collectables, and curios. This sometimes involves whole animals that are stuffed or insects or small animals that are encased in plastic to put on display in private homes or collections. Many animal parts such as ivory, turtle and mollusc shells, reptile skins, bird feathers, and coral are frequently used for these purposes; often they are carved or otherwise altered for decorative purposes. The skin of many Asian big cats, including tigers, leopards, and Asiatic lions are used as throws or ornaments. Casques of the helmeted hornbill, for example, are valued by the same markets as elephant ivory. The helmeted hornbill is a forest-dependent bird confined to some parts of Myanmar, Thailand, Malaysia, Indonesia, and Brunei. Unlike other hornbills, its distinctive head casque is solid and used for carvings in China.[9]

The rarer the species, the more such items may serve as status symbols. Tourists also frequently purchase souvenirs that are made from local wildlife and may thus, wittingly or unwittingly, acquire objects made from endangered species or from illegally wild-sourced animals or plants.[10]

6 *Aisher* (2016), p. 317.
7 *UNODC* (2016), p. 60.
8 *UNODC* (2016), p. 60.
9 *EIA* (2015), p. 2.
10 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11; *UNODC* (2016), p. 51.

2.5 Fashion

Animal products, including furs, feathers, and fibres, have been used to make or decorate clothing for centuries, and their use continues today in the fashion industry.[11] While many companies have substituted wild-sourced material for captive-sourced or synthetic alternatives, expensive high fashion items continue to be produced from wild-sourced animals. This is especially true when captive breeding is not feasible or cost effective and if consumers are willing to pay high prices for wild-sourced material.[12]

Examples include shahtoosh shawls made from Tibetan antelope, an endangered species. Demand for these shawls eliminated 90 % of Tibetan antelope population in the 20th century, and even today consumers pay up to USD 20,000 per item.

2.6 Furniture and construction

Plants and plant material are widely used to manufacture furniture. This includes timber, rattan, bamboo, and plant products such as oils, gums, dyes, and latex.[13] Tropical hardwood is particularly valued by consumers even if it involves endangered tree species or comes from tropical rainforests or other areas that are protected and have fragile ecosystems.[14]

The popularity of rosewood to make furniture and artwork has a long history in Asia. Much of the timber is supplied from Cambodia, Laos, Myanmar, and Thailand, but also from African countries including Guinea Bissau, Mozambique, and Madagascar. The supply can have devastating effects on the rainforests of these source countries. While the trade in several rosewood species is restricted under international law, illegal logging and trade continue on a significant scale.[15]

2.7 Pets and zoos

If living animals are trafficked, this is usually done for the pet trade, or, in some cases, to add them to private collections or zoos. The international trade of living wild-sourced animals for use as pets is dominated by reptiles, birds, and ornamental fish.[16] It also includes invertebrate species such as scorpions and spiders, albeit less commonly.[17] The legal and illegal trade of living animals for use in zoos tends to

11 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11.
12 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11.
13 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11.
14 *UNODC* (2016), pp. 33–34.
15 *Ayling* (2015), p. 4.
16 *UNODC* (2016), p. 75.
17 *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11; *UNODC* (2016), p. 74.

involve a lower number of larger animals, often selected precisely because they are endangered and have become rare in the wild.[18]

One of the most commonly trafficked type of exotic pets are parrots. Wildlife trade is thought to contribute to the fact that nearly 30 percent of the 355 species of parrots are currently threatened with extinction. The parrot species are commonly kept as pets including budgerigars, African grey parrots, macaws, and cockatoos. These birds are particularly valued for their vocalizations, cognitive abilities, and colourful appearance, and cockatoos for their erectile crest.[19]

2.8 Plants and gardens

Just as people purchase animals for use as pets, many plants are traded internationally for use in gardens, parks, and private homes.[20] The ornamental orchid trade, for instance, involves thousands of species that are traded between vendors and buyers all over the world. Some specialist collectors seek out wild plants deliberately while casual growers may purchase wild plants without realising the implications. Although all international movement of orchid species is regulated by the *Convention in International Trade in Endangered Species* (*CITES*),[21] traffickers take advantage of the lack of monitoring of online sales, and use social-media to advertise wild-collected plants.[22]

2.9 Demand reduction

Although wildlife trafficking is mostly driven by demand, efforts to reduce wildlife trafficking have traditionally focused on the supply side: the poachers, who carry out the killing; the traffickers, who smuggle carcasses and animal derivatives to consumer markets; and the retailers, who profit from the sale of these products.

It is now accepted that efforts to prevent supply are vital, but in isolation, not enough. Such an approach should be combined with efforts to reduce demand, using targeted and evidence-based strategies to influence consumer behaviour and create greater awareness of laws prohibiting illegal trade in wildlife and associated penalties.[23]

18 *UNODC* (2016), p. 75.
19 *Phillips* (2015), p. 144; *Tella/Hiraldo* (2014), [s.p.].
20 *Shirey/Lamberti* (2011), p. 465; *Broad/Mulliken/Roe* (2012), p. 11.
21 Opened for signature 3 March 1973, 993 UNTS 243 (entered into force 1 July 1975).
22 *Hinsley* (2018), pp. 4, 14.
23 *Ayling* (2015), pp. 5–15; *Burgess et al* (2018), pp. 26–33.

3. Trafficking methods

3.1 Locations and Activities relating to Wildlife Trafficking

Like other crimes, wildlife trafficking is concentrated in particular places, times, routes, and products. Data collected at seizures of illegal wildlife can reveal what the opportunistic factors are that cause these concentrations, and inform what interventions may be needed to prevent or reduce trafficking.

Wildlife crime is distributed across species in accordance with desirability and accessibility. Hence a mix of opportunity and demand variables inform how at-risk a species is. Analysis of seizures made at entry points to demand markets in North America, Asia, and Europe can reveal which species are poached most, and consequently which species need the most protection.[24] The so-called 'CRAVED model' can help explain why certain products such as parrots, fish, and crustaceans are more frequently poached and trafficked than others.[25] CRAVED stands for: concealable, removable, available, valuable, enjoyable, and disposable.

In addition to concentrations of in-demand species, there are common locations and times in which poaching and trafficking occurs. One example is that elephants are poached mainly in Africa, which has been the case over a 20-year period.[26] This type of research may be much more specific: one study found that elephants were very frequently poached in one particular national park in Kenya, and in particular during the dry season.[27] Other concentrations in space and time have been identified for deer and rhino, and both are linked to accessibility and the abundance of targets.[28]

Related to time and location are the routes often used by traffickers. A study by the US Fish and Wildlife Services suggests that a small number of export countries and reciprocal entry points account for the majority of seizures of trafficked wildlife.[29] Related to this are so-called 'risky facilities', which refer to entry or exit points that attract wildlife traffickers due to, among other things, lax procedures and high volumes of shipments.[30]

24 See, for example, *Kurland/Pires* (2017), pp. 375–391.
25 *Pires/Clarke* (2012), p. 122; *Petrossian/Clarke* (2014), pp. 73–90; *Petrossian et al* (2015), pp. 29–34.
26 *Lemieux/Clarke* (2009), pp. 451–471.
27 *Maingi et al* (2012), pp. 234–249.
28 *Kurland et al* (2017), pp. 1–15.
29 *Kurland/Pires* (2017), pp. 375–391.
30 *Eck et al* (2007), pp. 225–264.

3.2 Collecting and Harvesting

Before wildlife can be trafficked, it must be collected, poached, or harvested. This is one facet where wildlife trafficking differs from trafficking in other contraband where the harm occurs when the product reaches the consumer. In the case of wildlife trafficking, most damage is already done when the wildlife is sourced.[31]

For example, trafficking in birds usually involves capturing living animals to be used as pets. Many methods used to trap live birds are cruel and harmful. So-called 'liming', for instance, involves coating a branch with a sticky substance that traps the bird when it lands. This can badly damage the bird or cause fatal stress. To compensate for deaths, up to four times more parrots are captured than actually make it to market.[32]

3.3 Smuggling

After the initial collection, the animal, part or plant needs to be transferred to the buyer. Depending on the products and type of use, it may first be processed, modified, or altered. Methods used to bring the contraband from source to destination depend on a number of factors such as distance, border controls, and documentation. Smugglers further have to consider whether the goods are fragile or solid, small or large, living or inanimate, et cetera. Smuggling may involve simply hiding the product, forging permits, misusing real permits, or bribing officials. For some wildlife species, parallel legal markets exist through which the illegally obtained products may be laundered.[33]

3.3.1 Concealment of contraband

Wildlife smugglers go to significant lengths to hide illicit products from law enforcement and customs inspections. The methods used to conceal illicit shipments of ivory, for instance, range from traffickers filling containers with pungent cover materials to disguise the smell from inspection dogs, to painting the ivory to look like wood, to modifying containers to create false compartments to hide the ivory.[34] For example, in 2013, customs authorities in Macau SAR intercepted two South African nationals attempting to smuggle 34kg of ivory disguised as chocolate bars in their hand luggage. The ivory had been cut up into small pieces, individually wrapped in fake packaging, and covered in a brown substance to disguise it.[35]

31 *UNODC* (2017), p. 15.
32 *Weston/Memon* (2009), p. 79; *Cantú Guzmán et al* (2007), pp. 22–23.
33 *EIA* (2015), pp. 10–11.
34 *Miller/Vira/Utermohlen* (2015), p. 13.
35 *Miller/Vira/Utermohlen* (2015), p. 14.

In many locations, however, it is not actually necessary to conceal the contraband, especially if border controls are non-existent or ineffective.[36]

3.3.2 False declarations

Once the animal has been removed from its environment or processed into a product, it becomes hard for untrained officials to establish its species, location, or the method that was used to obtain it. In other words, it can become difficult or impossible to tell whether the sample is legal or not.[37]

Great advances have been made in the use of DNA to distinguish species and location, although this is not universally available and has a number of limitations in practise.[38] The same is true for methods of tracing origin such as carbon-dating. Either way, customs officials often do not have the means to verify declarations or documents.

3.3.3 Smuggling routes

Smuggling routes do not follow direct lines between source and destination countries; they often involve multiple transit stages. This serves to conceal the origin or destination of the shipment to take advantage of transit points with less developed legal frameworks or poor law enforcement.[39]

3.4 Selling

The range of places where wildlife contraband is sold ranges from stores and physical markets to persons selling goods in the street, to advertisements for private or commercial sales, to catalogues and restaurant menus. In some places, wildlife products are on public display for sale, even if they come from an illicit source or involve an endangered species. Elsewhere, they may only be shown if specifically asked for or after middlemen establish a connection between the seller and the buyer.

The internet is an important platform for legal and illegal wildlife trade, since it is convenient for traffickers to advertise and sell anonymously. It also enables direct sales to the buyer. For example, a 2018 study of internet-based sales of turtles in China and Hong Kong found that trafficking in protected turtles online is occurring in plain view, and that there is strong evidence that trade regulations in their current form are ineffective.[40]

36 *Rosen/Smith* (2010), p. 2.
37 *Wiersema* (2016), pp. 81–82.
38 *Iyengar* (2014), pp. 197–199; *Johnson/Wilson-Wilde/Linacre* (2014), pp. 6–8.
39 *Symes et al* (2018), p. 274.
40 *Sung/Fong* (2018), p. 223.

4. Perpetrators and their networks

4.1 Typology of offenders

Wildlife trafficking can involve a range of actors who engage in poaching, trapping, harvesting, supplying, trading, selling, possessing, and consuming goods. These actors differ not only in the role they play along market chains, but also in their socioeconomic attributes, preferences, and motivations, in the scales of their operations and the intensity of their activity, the levels of technology and investment, their source of funding, level of economic reliance, and their skill and knowledge, including that of relevant laws and regulations. A study published in 2016 broadly separates the roles and activities involved in wildlife trafficking into three categories: harvesters, intermediaries, and consumers.[41]

4.2 Organised crime networks

Because of the skill and planning involved, trafficking poached animals often requires organisation. Where intermediaries are required, if sophisticated methods are needed to conceal or disguise goods, or if international borders need to be crossed, it may become necessary for perpetrators to partner with other individuals and entities.[42] In such circumstances, organised crime networks may emerge in which multiple offenders collaborate and sometimes set up complex schemes to acquire, move, and sell goods illegally, to hide their activities, and to launder the proceeds of their crimes.[43] In some instances, established organised criminal groups have become involved in wildlife trafficking to diversify their income. That said, there is still some debate about how extensive the involvement of organised crime groups in wildlife trafficking actually is.[44]

4.3 Corporate sector

In source countries, instances of corporations involved in illegal activities associated with wildlife trafficking often involve logging companies and fishing vessels. Logging companies may, for instance, operate without logging permits or illegally encroach on protected areas, harvest protected species, exceed their logging quotas, or bribe officials to unduly issue logging concessions.[45] Similarly, fishing companies or individual fishing vessels may venture unlawfully into protected areas, catch protected species, exceed set quotas, or use prohibited fishing methods.

41 *Phelps et al* (2016), p. 481.
42 *Titeca* (2019), pp. 28–29.
43 *Pires/Moreto* (2016), [s.p.].
44 See further, *European Parliament, Directorate General for Internal Policies* (2016), p. 67; *van Uhm* (2016), p. 5.
45 See, for example, *van Solinge* (2016), pp. 84, 91.

Corporate sector involvement may occur at the transit stage if transportation companies carry, import, export, or launder contraband, forge documents, or fail to comply with documentation, certification, and reporting requirements. It may also involve collusion by airline staff and crews of cargo or cruise ships. At the destination, corporations may play a vital part in wildlife trafficking if they deliberately or negligently source or supply timber, plants, live animals or animal products that come from protected areas, involve protected species, et cetera.[46]

4.4 Corruption and government involvement

Because wildlife trafficking involves high value natural resources that are often under government control or regulation, cases of corruption are rather common. Corruption enables wildlife trafficking to occur in the first place or to proceed unhindered.[47] It can involve low-ranking game wards and forest officials who accept bribes and then 'turn a blind eye' to illegal activities;[48] it can also reach higher up, affecting policy decisions and law-making. This High-level or 'grand' corruption can be particularly damaging as it causes significant financial losses and also encourages petty corruption at the lower levels of government.[49]

In the context of wildlife trafficking, corruption may involve payment of bribes to government officials, financial extortion to artificially legalise illegal operations, official decisions that favour certain groups, and hunting companies evading national regulations with relative impunity, thanks to the protection of powerful patrons.[50]

5. International frameworks

5.1 Overview

International law addresses wildlife trafficking in a rather fragmentary manner. No single instrument contains specific measures aimed at the prevention and suppression of wildlife trafficking. Instead, international obligations and principles relevant to wildlife trafficking come from several areas of international law, including international trade, environmental protection and conservation, organised crime and corruption, and the emerging area of animal welfare.

In relation to conservation, environmental protection, trade, and endangered species, four treaties are of particular importance, though they pursue very different

46 See further, *van Uhm* (2018), pp. 198–199.
47 *Callister* (1999), p. 7.
48 See further, *Kishor/Damania* (2007), pp. 98–99.
49 See further, *Callister* (1999), pp. 10–11; *Kishor/Damania* (2007), pp. 95–97.
50 *FAO/ITTO* (2005), p. 11; *Kishor/Damania* (2007), pp. 95–97.

goals. While the *CITES* regulates trade in particular endangered species, the *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage* is focused on the protection of particular place,[51] the *Convention on Biological Diversity* advocates the protection of natural habitats in general,[52] and the *Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals* only protects particular, namely migratory, species.[53]

5.2 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage

The *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage* (*World Heritage Convention*) was adopted by the General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) in 1972 and, as of 1 December 2019, has 193 Parties. The Convention aims to establish 'an effective system of collective protection of the cultural and natural heritage of outstanding universal value, organised on a permanent basis and in accordance with modern scientific methods' (preamble). In accordance with this goal, the World Heritage Committee (which consists of representatives from 21 States Parties, elected by the Convention's General Assembly) considers cultural and natural properties of 'outstanding universal value', identified by States Parties, for protection through inclusion on the World Heritage List. The List contains all those properties decided to be World Heritage Sites by the Committee. Properties included on the List must be protected and preserved, though details of management are left to national legislation (arts 4, 5). Where sites face 'serious and specific dangers', including disappearance, they may be placed on the separate List of World Heritage in Danger (art 11). Inclusion on this list highlights the need for conservation operations and increases awareness of threats and the need for countermeasures.

The *World Heritage Convention* plays a role in combatting wildlife trafficking insofar as it urges protection of certain natural properties and the species that contribute to their value. Relevantly, one criterion for designating a site as having 'outstanding universal value' is whether the site contains important natural habitats for threatened species. Over 60 per cent of natural and mixed heritage sites are selected based on this criterion.[54] The fact that a significant number of sites contain endangered plant and animal species, many of which are affected by wildlife trafficking and listed in *CITES*' Appendices, has prompted cooperation between the governing bodies of *CITES* and the *World Heritage Convention*. Nonetheless, the Convention stops short of protecting species of plants and animals and does not mandate measures

51 Opened for signature 16 November 1972, 1037 UNTS 151 (entered into force 17 December 1975).
52 Opened for signature 5 June 1992, 1760 UNTS 79 (entered into force 29 December 1993).
53 Opened for signature 23 June 1979, 1651 UNTS 333 (entered into force 1 November 1983).
54 *Dalberg* (2017), p. 10.

for protection and conservation, nor does it cover natural habitats that contain endangered species but are not of exceptional significance.[55] It only encourages protection of cultural and natural heritage and identifies various general measures which may be taken towards this goal (art 5).

5.3 Convention on Biological Diversity

As the principal treaty protecting biodiversity, the *Convention on Biological Diversity*, addresses a wide range of subjects, including access to biotechnology, deforestation, and ecosystem management, among others. It was opened for signature in 1992 and, as of 1 December 2019, has 196 Parties. The Convention encourages the sustainable use of nature and equitable sharing of the benefits from use of genetic resources. It is 'concerned primarily with the management of national development choices that impact directly upon national resources'.[56]

In the context of wildlife trafficking, the *Convention on Biological Diversity* emphasises the conservation of natural habitats and ecosystems and the 'maintenance and recovery of viable populations of species in their natural surroundings' (art 2). Article 8 of the Convention requires States Parties to 'as far as possible and appropriate', inter alia, 'legislate for the protection of threatened species and populations' and 'regulate activities determined to have significant adverse effect on biodiversity'. These actions may include measures to prevent and combat the trafficking of wildlife, including implementation of *CITES*.

Despite its wide adoption, the *Convention on Biological Diversity* has received criticism for having little practical effect; unlike *CITES* it 'does not protect particular species and, unlike the [*World Heritage Convention*], it does not protect particular places or areas. While the *Convention on Biological Diversity* advocates the protection of natural habitats, it does not contain specific measures to achieve this end'.[57]

5.4 Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals

The *Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals* (*Convention on Migratory Species*) aims to conserve migratory animals and their habitats. It entered into force in November 1983 and, as of 1 December 2019, had 129 Parties. Article II of the Convention sets out its fundamental principles, which include action 'to avoid any migratory species becoming endangered'. Migratory species are defined as in Article I(1)(a) to mean 'the entire population or any geographically separate part of the population of any species or lower taxon of wild animals, a significant

55 *Bowman/Davies/Redgwell* (2010), p. 454.
56 *Swanson* (1999), p. 308.
57 *UNODC* (2012), p. 19.

proportion of whose members cyclically and predictably cross one or more national jurisdictional boundaries'. Species' range includes 'all the areas of land or water that a migratory species inhabits, stays in temporarily, crosses or overflies at any time on its normal migration route' (art I(1)(f)).

The *Convention on Migratory Species* takes a similar approach to *CITES* insofar as it classifies the protection needs of species by listing them in one of two appendices. Appendix I includes species threatened with extinction throughout all or a substantial part of their migratory range. Appendix II, meanwhile, includes species that have an 'unfavourable conservation status and […] require international agreements for their conservation and management', or would otherwise benefit from international co-operation (art IV(1)). For species listed in Appendix I, States Parties must adhere to various obligations, including conservation and restoration of habitats, prohibitions on the taking of such animals, and removal of barriers to their migration (art III). Appendix I-listed species may only be taken for a limited number of purposes, including scientific purposes, enhancing survival of the species, and for the needs of traditional subsistence users (art III(5)). Conversely, the Convention does not oblige States Parties to undertake any specific actions with regard to species listed in Appendix II. States Parties should, however, endeavour to conclude subsidiary agreements 'where these would benefit the species and should give priority to those species in an unfavourable conservation status' (art IV(3)). Such agreements stand separate to the Convention and, as such, may include non-party States. To date, there are seven agreements concluded under the *Convention on Migratory Species*. A number of memoranda of understanding have also been created in relation to certain species.

The *Convention on Migratory Species* does not contain explicit provisions addressing wildlife trafficking. Nonetheless, many species covered by the Convention are affected by trafficking. For this reason, the administrative bodies of the Convention are devoting increasing attention to the issue. Resolutions of its Conference of the Parties, such as the *Resolution on the Prevention of Illegal Killing, Taking and Trade of Migratory Birds*,[58] as well as the establishment of a Joint Work Programme 2015–2020 with *CITES*, are examples in this respect.[59]

5.5 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna

The *Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna* (*CITES*) entered into force in 1975. Hailed as the 'Magana Carta for Wild-

58 Resolution 11.16 (Rev. COP12).
59 *CITES Secretariat* (undated).

life',[60] *CITES* is the principal international instrument regulating and restricting international trade in plant and animal species, with the aim of ensuring that their survival is not threatened by such trade. The Convention places various restrictions and requirements on legal international trade, primarily through a system of permits and certificates which correspond to three lists of protected species in the Convention's Appendices. In this way, *CITES* enables States Parties to 'reciprocally protect one another's species according to a common set of rules'.[61]

While *CITES* does not deal directly with illegal trade (and thus wildlife trafficking), it does require States Parties to prohibit trade that occurs in contravention of its rules. These prohibitions are not required to take the form of criminal offences, nor is there a requirement to make trade in violation of the Convention illegal, per se.[62] Legislative inconsistencies between States, as well as inadequate enforcement, also frustrate efforts to protect trafficked species.[63] Despite these limitations, *CITES* remains the only international instrument mandating some form of penalisation of illegal trade in protected species.[64]

The administrative organs of *CITES*, particularly its Secretariat and the Conference of the Parties, have focused significant attention on combatting wildlife trafficking and continue to direct increasing resources to the effort. There has been considerable increase in cooperation between *CITES* and other treaty bodies, UN agencies, and non-governmental organisations to improve and coordinate responses to wildlife trafficking. This has included the creation, in 2010, of the International Consortium on Combating Wildlife Crime.[65]

Notwithstanding these efforts, the role and effectiveness of *CITES* in combatting wildlife trafficking remains limited. As noted by UNODC, *CITES* 'cannot credibly be extended into an agreement to suppress and control every aspect of illegal trade in wild fauna and flora'.[66] The majority of the world's animal and plant species are not covered by the Convention. Furthermore, several widely traded species have become critically endangered or extinct despite their inclusion in *CITES*' Appendix system. As a trade instrument first and foremost, *CITES* will always have a limited ability to protect endangered species from criminal activity.

60 *Sand* (1997), p. 34.
61 *UNODC* (2016), p. 23.
62 *Elliott* (2017), p. 112.
63 *Graham* (2017), p. 253.
64 *Wandesforde-Smith* (2016), p. 368.
65 See further, *Scanlon/Farroway* (2016), p. 91.
66 *UNODC* (2012), p. 15.

6. Conclusion

Wildlife trafficking is a complex, global phenomenon that defies single and simplistic solutions. It is difficult, and sometimes not possible, to make generalisations about what drives this illegal trade, how it operates, what motivates offenders, and about the measures best suited to prevent and combat wildlife trafficking.

Research on wildlife trafficking is only in its infancy and many causes and circumstances have yet to be documented and explored thoroughly. Much of the available literature focusses on some high-profile species, such as elephants and rhinos, while the trafficking in many other species, plants in particular, remains under-researched.

Effective strategies to address wildlife trafficking require robust cooperation, support from international and non-governmental organisations, and implementation and enforcement of international obligations. In the face of increasing threats to species and their habitats, a holistic approach to trafficking must be adopted, incorporating stringent trade regulation, punishment of organised crime and corruption, along with demand reduction and concerted efforts to protect the environment and appropriate respect for animal welfare.

References

Aisher, A. (2016): Scarcity, Alterity and Value Decline of the Pangolin, the World's Most Trafficked Mammal. Conservation & Society, 14(4), pp. 317–329.

Ayling, J. (2015): A regulatory approach to demand reduction in the illegal wildlife market, RegNet Research Papers, 82, Canberra: Australian National University, School of Regulation and Global Governance.

Bowman, M./Davies, P./Redgwell C. (2011): Lyster's International Wildlife Law. 2nd ed. Cambrigde: Cambridge University Press.

Broad, S./Mulliken, Y./Roe, D. (2012): The Nature and Extent of Legal and Illegal Trade in Wildlife. In: Oldfield, S. (ed): Trade in Wildlife: Regulation for Conservation, London: Routledge, pp. 3-22.

Burgess, G./Zain, S./Milner-Gulland, E.J./Eisingerich, A.B./Sharif, V./Ibbett, H./Olmedo Castro, A./Sohl, H. (2018): Reducing Demand for Illegal Wildlife Products: Strategies to Change Illegal Wildlife Product Consumer Behaviour. Research report for the Defra project ref: WC111. In: https://www.traffic.org/site/assets/files/11081/demand_reduction_research_report.pdf [09.01.2020].

Callister, D.J. (1999): Corrupt and Illegal Activities in the Forest Sector: Current Understandings and Implications for the World Bank. Background Paper for the 2002 Forest Strategy. In: http://siteresources.worldbank.org/EXTFORESTS/Resources/985784-1217874560960/Callister.pdf [08.01.2020].

Cantú Guzmán, J.C./Sánchez Saldaña, M.E./Grosselet, M./Gamez, J.S. (2007): The Illegal Parrot Trade in Mexico. A Comprehensive Assessment. Mexico: Defenders of Wildlife.

Chausson, A.M./Rowcliffe, J.M./Escouflaire, L./Wieland, M./Wright, J.H. (2019): Understanding the Sociocultural Drivers of Urban Bushmeat Consumption for Behavior Change Interventions in Pointe Noire, Republic of Congo. Human Ecology, 47, pp. 79–191.

CITES Secretariat (undated): CMS CITES Joint Work Programme 2015–2020. In: https://cites.org/sites/default/files/common/disc/sec/CITES-CMS-wp-en.pdf [14.1.2020].

Crosta, A./Sutherland, K./Talerica C. (2017): Grinding Rhino: An Undercover Investigation on Rhino Horn Trafficking in China and Vietnam. Los Angeles, CA: Elephant Action League.

Dalberg (2017): Not for Sale: Halting the Illegal Trade of CITES Species from World Heritage Sites. Gland: WWF.

Eck, J.E./Clarke, R.V./Guerette, R.T. (2007): Risky Facilities: Crime Concentration in Homogenous Sets of Establishments and Facilities. Crime Prevention Studies, 21, pp. 225–264.

EIA (2015): High profit/low risk: Reversing the wildlife crime equation. A briefing for the Kasane Conference on Illegal Wildlife Trade. London: EIA.

Elliott, L. (2017): Cooperation on Transnational Environmental Crime: Institutional Complexity Matters. Review of European Community and International Environmental Law, 26(2), pp. 107–117.

European Parliament, Directorate-General for Internal Policies (2016): Wildlife Crime. Study for the ENVI Committee. Brussels: European Union.

FAO and ITTO (2005): Best Practices for Improving Law Compliance in the Forestry Sector. Rome: FAO.

Gluszek, S./Viollaz, J./Gore, M.L. (2018): Urban Bushmeat Trade in Kinshasa and Brazzaville: Conservation criminology findings. Report prepared for the Wildlife Conservation Society.

Graham, K. (2017): International Intent and Domestic Application of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES): The Case of the Ocelot (Leopardus pardalis). Journal of International Wildlife Law & Policy, 20(3-4), pp. 253–294.

Hinsley, A. (2018): The role of online platforms in the illegal orchid trade from South East Asia. Geneva: The Global Initiative Against Transnational Organized Crime.

Iyengar, A. (2014): Forensic DNA analysis for animal protection and biodiversity conservation: A review. Journal for Nature Conservation, 22(3), pp. 195-205.

Johnson, R.N./Wilson-Wilde, L./Linacre, A. (2014): Current and future directions of DNA in wildlife forensic science. Forensic Science International: Genetics, 10, pp. 1-11.

Kishor, N./Damania, R. (2007): Crime and Justice in the Garden of Eden: Improving Governance and Reducing Corruption in the Forestry Sector. In: Edgardo Campos, J./Pradhan, S. (eds): The Many Faces of Corruption. Washington DC: World Bank, pp. 89–114.

Kurland, J./Pires, S.F. (2017): Assessing U.S. Wildlife Trafficking Patterns: How Criminology and Conservation Science Can Guide Strategies to Reduce the Illegal Wildlife Trade. Deviant Behaviour, 38(4), pp. 375–391.

Kurland, J./Pires, S.F./McFann, S.C./Moreto, W.D. (2017): Wildlife crime: a conceptual integration, literature review, and methodical critique. Crime Science, 6(4), pp. 1–15.

Lemieux, A.M./Clarke, R.V. (2009): The International Ban on Ivory Sales and its Effects on Elephant Poaching in Africa. British Journal of Criminology, 49(4), pp. 451–471.

Maingi, J.K./Mukeka, J.M./Kyale, D.M./Muasya, R.M. (2012): Spatiotemporal patterns of elephant poaching in south-eastern Kenya. Wildlife Research, 39(3), pp. 234–249.

Miller, J./Vira, V./Utermohlen, M. (2015): Species of Crime: Typologies & Risk Metrics for Wildlife Trafficking. Washington, DC: C4Ads.

Petrossian, G./Weis, J.S./Pires, S.F. (2015): Factors affecting crab and lobster species subject to IUU Fishing. Ocean & Coastal Management, 106, pp. 29–34.

Petrossian, G.A./Clarke, R.V. (2014): Explaining and Controlling Illegal Commercial Fishing: An Application of the CRAVED Theft Model. British Journal of Criminology, 54(1), pp. 73–90.

Phelps, J./Biggs, D./Webb, E.L. (2016): Tools and terms for understanding illegal wildlife trade. Frontiers in Ecology and the Environment, 14(9), pp. 479–489.

Phillips, C.J.C. (2015): The Animal Trade. Wallingford, Oxfordshire: CABI.

Pires, S.F./ Clarke, R.V. (2012): Are Parrots CRAVED? An Analysis of Parrot Poaching in Mexico. Journal of Research in Crime and Delinquency, 49(1), pp. 122–146.

Pires, S.F./Moreto,W.D. (2016): The Illegal Wildlife Trade. Oxford Handbooks Online, Oxford: Oxford University Press.

Rosen, G.E./Smith, K.F. (2010): Summarizing the evidence on the international trade in illegal wildlife. EcoHealth, 7(1), pp. 24–32.

Sand, P.H. (1997): Whither CITES? The Evolution of a Treaty Regime in the Borderland of Trade and Environment. European Journal of International Law, 8(1), pp. 29–58.

Scanlon, J.E./Farroway, L. (2016): Organisational Consortiums: The International Consortium on Combating Wildlife Crime (ICCWC). In: Pink, G./White, R. (eds): Environmental Crime and Collaborative State Intervention. London: Palgrave Macmillan, pp. 77–99.

Shirey, P.D./Lamberti, G.A. (2011): Comment: Regulate trade in rare plants. Nature, 469, pp. 465–467.

Sung, Y.-H./Fong, J. (2018): Assessing consumer trends and illegal activity by monitoring the online wildlife trade. Biological Conservation, 227, pp. 219–225.

Swanson, T. (1999): Why is There a Biodiversity Convention? The International Interest in Centralized Development Planning. International Affairs, 75(2), pp. 307–331.

Symes, W.S./McGrath, F.L./Carrasco, L.R. (2018): The gravity of the wildlife trade. Biological Conservation, 218, pp. 268–276.

Tella, J.J./Hiraldo, F. (2014): Illegal and Legal Parrot Trade Shows a Long-Term, Cross-Cultural Preference for the Most Attractive Species Increasing Their Risk of Extinction. Plos One, 9(9), [s.p.].

Titeca, K. (2019): Illegal Ivory as Transnational Organized Crime? An Empirical Study into Ivory Traders in Uganda. British Journal of Criminology, 59(1), pp. 24–44.

UNODC (2012): Wildlife and Forest Crime Analytical Toolkit. New York, NY: United Nations.

UNODC (2016): World Wildlife Crime Report: Trafficking in protected species. New York, NY: United Nations.

UNODC (2017): Wildlife Crime Status Update 2017, Research Brief. Vienna: UNODC.

Van Solinge, T.B. (2016): Organized Forest Crime: A Criminological Analysis with Suggestion from Timber. In: Kleinschmitt, D./Mansourian, S./Wildburger, C./Purret, A. (eds): Illegal Logging and Related Timber Trade — Dimensions, Drivers, Impact and Responses. A Global Scientific Rapid Response Assessment Report. IUFRO World Series vol 35, Vienna: IUFRO, pp. 81–96.

Van Uhm, D. (2016): Illegal Wildlife Trade to the EU and Harms to the World. In: Spapens, T./White, R./Huisman, W. (eds): Environmental Crime in Transnational Context: Global Issues in Green Enforcement and Criminology. London: Routledge, pp. 43–66.

Van Uhm, D. (2018): Wildlife and Laundering: Interaction between the under and upper world. In: Spapens, T./White, R./Van Uhm, D./Huisman, W. (eds): Green Crime and Dirty Money. London: Routledge, pp. 197–214.

Wandesforde-Smith, G. (2016): Looking for Law in All the Wrong Places? Dying Elephants, Evolving Treaties, and Empty Threats. Journal of International Wildlife Law & Policy, 19(4), pp. 365–381.

Weston, M.K./Memon, M.A. (2009): The Illegal Parrot Trade in Latin America and its Consequence to Parrot Nurtrion, Health and Conservation. Bird Populations, 9, pp. 76–83.

Wiersema, A. (2016): Incomplete Bans and Uncertain Markets in Wildlife Trade. University of Pennsylvania Asian Law Review, 12, pp. 65–87.

DOI: 10.25365/phaidra.213

Vorurteilskriminalität: Ergebnisse der Dunkelfeldstudien der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017

Arne Dreißigacker, Lars Riesner, Eva Groß

Gliederung

1. Einleitung
2. Phänomenbereich und Datenlücken
3. Methode
3.1 Erhebung
3.2 Messinstrument
4. Ergebnisse
4.1 Taten und Opfer
4.2 Anzeigeverhalten
4.3 Angaben zu den Täter*innen
4.4 Unbeteiligte Dritte
4.5 Auswirkung der Viktimisierung
4.6. Einstellungen zur Polizei
5. Zusammenfassung und Fazit

1. Einleitung

Dem Phänomen *Vorurteilskriminalität*, unter welchem Straftaten zusammengefasst werden, die mit einer bestimmten vorurteilsgeleiteten Motivation der Täter und Täterinnen verbunden sind, wird in Deutschland erst in jüngerer Zeit vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Etwas präsenter scheint dieses Phänomen in der öffentlichen Wahrnehmung unter dem häufig synonym verwendeten Begriff *Hasskriminalität* zu sein.[1] Darunter werden ganz allgemein vor allem Gewaltstraftaten verstanden, die durch Vorurteile gegenüber ganzen Gesellschaftsgruppen motiviert sind. Die in Deutschland zwischen den Jahren 2000 und 2006 verübte NSU-Mordserie,[2] der Mord am Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke im Jahr 2019 und der Anschlag auf eine Synagoge in Halle (Saale) ebenfalls im Jahr 2019 sind dafür besonders aufsehenerregende Beispiele.

Bei solch deutlichen Beispielen erscheint die Zuordnung zu dem Phänomenbereich eindeutig. Allerdings existieren weder für *Vorurteilskriminalität* noch für *Hasskriminalität* einheitliche Definitionen und Verständnisweisen. Auch in rechtlicher

1 Vgl. z.B. *Glet* (2011), S. 2.
2 Siehe dazu z.B. *Radke* (2013) sowie *Quent* (2017b), S. 7f.

Hinsicht[3] gibt es keine Konvention bei der Zuordnung und Abgrenzung von anderen Phänomenen, wie Terrorismus, Amoktaten oder institutioneller Gewalt gegenüber Menschen in Behinderten- oder Altenpflegeeinrichtungen.[4] Der fachliche Diskurs hierzu ist stattdessen immer wieder geprägt von Zweifeln hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer solchen Kategorie im Allgemeinen. Bezüglich der Opfer bestehen unterschiedliche Verständnisweisen was Fragen hinsichtlich der Personen angeht, die aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit Opfer von Hass- und Vorurteilskriminalität werden können,[5] und ob auch Personen dazuzählen, die nicht zu der von Seiten der Täter und Täterinnen gemeinten Opfergruppe gehören und möglicherweise nur zufällig mit angegriffen werden,[6] wie z.B. in Halle (Saale) geschehen.[7]

Neben diesen konzeptuellen Unklarheiten besteht in Deutschland zudem ein erheblicher Mangel an empirischen Befunden zu diesem Phänomenbereich. Daher werden im Folgenden, nach einer kurzen theoretischen Einordnung, die Ergebnisse zweier parallel und mit identischem Fragebogen durchgeführter Dunkelfeldbefragungen aus dem Jahr 2017 vorgestellt und diskutiert.[8] Diese Befragungen wurden von den Landeskriminalämtern Niedersachsen und Schleswig-Holstein realisiert und für die Gesamtanalyse dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

2. Phänomenbereich und Datenlücken

Ein Merkmal vorurteilsmotivierter Kriminalität (oder auch Vorurteilskriminalität) ist, dass sie sich gegen Personen mit einer bestimmten sozialen Gruppenzugehörigkeit richtet, die anhand von identitätsstiftenden Merkmalen, z.B. Hautfarbe, religiöser Glaube oder sexueller Orientierung, erkennbar ist. Ein weiteres zentrales

3 In Deutschland gilt seit dem 01.08.2015 der veränderte § 46 Abs. 2 S. 2 StGB (BGBl I 2015 Nr. 23: 925), wonach bei der Strafzumessung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters in Betracht kommen" sollen (BT-Drs. 18/3007: 14). Siehe dazu erläuternd *Horn/Wolters* (2016), S. 112–114 sowie kritisch *Jungbluth* (2015). Daneben gilt seit dem 01.09.2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) (BGBl. I 2017 Nr. 61: 3352) mit dem Ziel „der Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten einschließlich sogenannter Fake News in sozialen Netzwerken" entgegenzuwirken (BT-Drs. 18/12727: 11). Kritisch dazu *Sotiriadis* (2014) und *Liesching* (2017).

4 Die *Arbeitsgruppe hate crime* spricht sich z.B. für eine Abgrenzung gegenüber terroristisch motivierte Taten, Amokläufe und institutioneller Gewalt gegenüber Menschen in Behinderten- oder Altenpflegeeinrichtungen aus. Vgl. *Bannenberg/Rössner/Coester* (2006), S. 25.

5 Vgl. *Chakraborti* (2012), S. 4 und *Chakraborti/Garland* (2012).

6 Vgl. *Bannenberg* (2006), S. 17ff. und *Coester* (2015b), S. 45f.

7 Nach dem gescheiterten Versuch, gewaltsam in die Synagoge einzudringen, erschoss der Täter zwei Passant*innen. Quelle: https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/anschlag-schiesserei-synagoge-halle-100.html [letzter Zugriff am 18.10.2019].

8 Der Beitrag basiert auf einer Veröffentlichung von *Groß/Dreißigacker/Riesner* (2018), die für diesen Sammelband inhaltlich erweitert und angepasst wurde.

Merkmal zur Kategorisierung derartiger Taten ist die Motivation der Täter*innen, die auf Vorurteilen in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, also der Abwertung der gesellschaftlichen Gruppe, der das Opfer angehört, basiert.[9] Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) ist von interindividuellen Feindschaftsverhältnissen abzugrenzen und umfasst Stereotype, Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen insbesondere aufgrund ihrer Zugehörigkeiten zu gesellschaftlichen Minderheiten.[10]

Seit dem Jahr 2002 wird die Verbreitung von GMF in der deutschen Bevölkerung im Rahmen eines Langzeitprojektes jährlich erhoben, um deren Ursachen und zeitliche Veränderungen zu erforschen.[11] Zu den Befunden dieser Untersuchungen zählt, dass gesellschaftliche Entwicklungen und Signalereignisse die Befürwortung von GMF in der Bevölkerung beeinflussen und damit auch zu Verschärfungen von Ausgrenzung und Diskriminierung führen können.[12] Zwar werden mit den Items zur GMF lediglich Einstellungen erhoben, viele der Aussagen, zu denen sich die Befragten äußern können, enthalten jedoch auch Handlungsabsichten.[13] Dass GMF und damit verbundene Ideologien oder *kognitive Extremismen*[14] eine bedeutende Rolle im Vorfeld von vorurteilsmotivierten Taten spielen, wurde zudem in der empirischen Forschung hinreichend belegt.[15] Sie bilden auf der Einstellungsebene die Legitimationsgrundlage für derartige Handlungen.

Die gesellschaftspolitische Brisanz dieser Form von Kriminalität zeigt sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist mit solchen Taten immer auch eine Botschaft an die gesamte Gruppe, der das Opfer angehört (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, homosexuelle Menschen, Menschen mit Sozialhilfe, Menschen mit jüdischem oder muslimischem Glauben etc.), verbunden, insofern alle Mitglieder mit gleichen oder ähnlichen identitätsstiftenden Merkmalen mit gemeint sind und sich von dieser Tat mitbetroffen fühlen (*kollektive Viktimisierung*).[16] Zum anderen enthalten solche

9 Vgl. z.B. *Heitmeyer* (2010); *Zick/Wolf/Küpper/Davidov/Schmidt/Heitmeyer* (2008), S. 364.

10 Vgl. *Groß/Zick/Krause* (2012), S. 11.

11 https://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/GMF/Gruppenbezogene_Menschenfeindlichkeit_Zusammenfassung.pdf [Datum des Zugriffs 24.10.2018]. *Zick/Berghan/Mokros* (2019) stellen bezogen auf die letzten Jahre seit 2016 allgemein "eine gewisse Stabilisierung menschenfeindlicher Einstellungen in der deutschen Bevölkerung" (S. 79) fest. Bezogen auf asylsuchende Menschen vertraten in den Jahren 2018/19 allerdings 54,1 % der Deutschen negative Aussagen, was in der Langzeitstudie der "höchste […] je gemessene Wert" (S. 80) ist.

12 Siehe dazu z.B. *Groß/Zick/Krause* (2012), *Hövermann/Groß/Zick/Messner* (2015), *Levin/McDevitt* (2008).

13 Vgl. *Zick/Hövermann/Krause* (2012), S. 80.

14 *Neumann* (2013), S. 4.

15 Siehe dazu z.B. *Levin/McDevitt* (2008), *McDevitt/Levin/Bennett* (2002).

16 *Quent/Geschke/Peinelt* (2014), S. 38. Vgl. dazu auch *Feldmann/Kohlstruck/Laube/Schultz/Tausendteufel* (2018), S. 24 sowie *Rössner/Bannenberg/Coester* (2003), S. 11.

Taten auch eine mehr oder weniger explizite Aufforderung an Gleichgesinnte, es den Täter*innen gleichzutun. Vor diesem Hintergrund kommt ihnen eine besondere Bedeutsamkeit zu.

Rössner/Bannenberg/Coester (2003) betonen im Rahmen ihrer Analyse zum Thema vorurteilsmotivierte Kriminalität:

> *„Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle u.s.w.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren. Schließlich wohnt ihnen ein fataler Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne […].“*[17]

Trotz dieser unter Fachleuten auch in Deutschland anerkannten besonderen Eigenschaften von vorurteilsmotivierter Kriminalität gibt es für diesen Phänomenbereich bisher keine valide Hellfeldstatistik,[18] geschweige denn für die allgemeine Bevölkerung repräsentative Dunkelfelddaten, die von der Anzeigebereitschaft und polizeilichen Verfolgungsaktivität unabhängige Betrachtungen ermöglichen würden. Diese Lücke sollte mit den Befragungen der Landeskriminalämter (LKÄ) Niedersachsen und Schleswig-Holstein zumindest ansatzweise geschlossen werden, in denen ein identisches umfassendes Sondermodul zu vorurteilsmotivierter Kriminalität enthalten war. Hierdurch wurde es erstmals möglich, für die Allgemeinbevölkerung zumindest zweier Bundesländer repräsentative Aussagen zu Ausmaß, Beschaffenheit und Verteilung der Opferwerdung durch vorurteilsmotivierte Kriminalität zu treffen und das Anzeigeverhalten, die resultierenden Folgen und das Vertrauen der Opfer in die Polizei einzuschätzen.[19]

---

17 *Rössner/Bannenberg/Coester* (2003), S. 9.

18 Zwar wird seit 2001 die offizielle Statistik „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK), in welcher auch die Kategorie *Hasskriminalität* ausgegeben wird, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die dortige Erfassung ist jedoch ausdrücklich nicht darauf ausgerichtet, das Phänomen der vorurteilsmotivierten Kriminalität abzubilden (vgl. *Feldmann/Kohlstruck/Laube/Schultz/Tausendteufel*, 2018). Für eine weitere kritische Betrachtung hierzu siehe zum Beispiel *Quent* (2017b). Hasskriminalität im Sinne der polizeilich registrierten PMK stellt lediglich eine Teilmenge der vorurteilsgeleiteten Kriminalität dar. Daher lassen sich auch Dunkelfeldbefunde zu vorurteilsgeleiteter Kriminalität und Hellfeldbefunde zu Hasskriminalität nicht direkt aufeinander beziehen.

19 Für den Bereich „vorurteilsgeleitete Körperverletzung“ liegen inzwischen auch erste Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurveys (DVS) 2017 vor. Siehe dazu *Birkel/Church/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler*, (2019), S 25ff.

3. Methode

3.1 Erhebung

In Niedersachsen (NI) und in Schleswig-Holstein (SH) werden seit 2013 bzw. seit 2015 unter dem Namen „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität" periodische Opferbefragungen, sogenannte Dunkelfeldstudien,[20] durch die Landeskriminalämter durchgeführt. Für diese Auswertung konnten die Daten beider Länder zum Sondermodul „Vorurteilsgeleitete Kriminalität" aus dem Jahr 2017 zusammengespielt werden, um durch die größere Stichprobe verlässlichere Ergebnisse erzielen zu können.[21]

In der Befragungswelle im Jahr 2017 wurden in NI und SH Zufallsstichproben von insgesamt 65.000 Personen ab 16 Jahren (NI: 40.000, SH: 25.000) gezogen, die zum Zeitpunkt der Ziehung in NI bzw. SH ihren Hauptwohnsitz hatten. Diese Personen wurden postalisch angeschrieben und gebeten, anonym Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität (Opferwerdung) zu beantworten. Bei Rücklaufquoten von 46,5 % in SH und 45,18 % in NI liegt insgesamt eine Nettostichprobe von 29.684 Personen (NI: 18.070, SH: 11.614) vor. Für die folgende Auswertung zur Vorurteilskriminalität wurde die Gesamtstichprobe nach Landkreis, Alter, Geschlecht sowie nach dem Bevölkerungsumfang der Bundesländer gewichtet und ist damit hinsichtlich dieser Merkmale repräsentativ für die ab 16-jährigen Einwohner*innen beider Bundesländer im Jahr 2017.

3.2 Messinstrument

Die Konstruktion des Messinstruments erfolgte in Anlehnung an den National Crime Victimization Survey (NCVS) in den USA,[22] angepasst auf die deutschen Befragungen und die bis dato bestehenden Instrumentarien. Es besteht aus insgesamt 21 Fragen insbesondere zu den erlebten Deliktarten, zum Anzeigeverhalten, zu den angenommenen Motiven der Täter*innen, zu diversen Tatumständen, die als Indikatoren für das Vorliegen eines vorurteilsmotivierten Deliktes dienen, zur

20 Die Betrachtung von Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität basiert in Deutschland überwiegend auf dem polizeilichen *Hellfeld*, d.h. denjenigen Straftaten, die durch Anzeigen der Bürger*innen oder durch die eigene Wahrnehmung der Polizei bekannt wurden. Daneben existiert ein *Dunkelfeld* der Kriminalität, also Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt. Dies zu erfassen ist ein grundlegender Zweck der Befragungen, siehe hierzu auch: *Landeskriminalamt Niedersachsen* (2018a) und *Dreißigacker* (2017).

21 Die bundeslandspezifischen Ergebnisse finden sich bei *Landeskriminalamt Niedersachsen* (2018b) und *Dreißigacker* (2018).

22 https://www.icpsr.umich.edu/icpsrweb/NACJD/series/95 [letzter Aufruf: 21.11.2019]

Belastung und Furcht als Folge der Opfererfahrung, zum Vertrauen in die Polizei und zur Reaktion von unbeteiligten Dritten.[23]

4. Ergebnisse

4.1 Taten und Opfer

Ein Anteil von 5 % der Befragten gab innerhalb des Zusatzmoduls an, im Jahr 2016 Opfer einer Straftat geworden zu sein, bei dem eine vorurteilsbasierte Motivation der Täter*innen durch das Opfer angenommen wird.[24] Hierbei ist der Opferanteil unter den Personen mit Migrationshintergrund (5,8 %) signifikant größer als bei Personen ohne (4,9 %); bei Männern (5,4 %) größer als bei Frauen (4,7 %) und jüngere Befragte sind deutlich häufiger betroffen als ältere.

In Tabelle 1 sind die Viktimisierungsraten zu den erfragten Delikten aufgeschlüsselt nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Alter der Opfer dargestellt.

Bei der Betrachtung nach einzelnen Deliktarten der Vorurteilskriminalität fallen Diebstahlsdelikte (2 %), Beleidigung außerhalb des Internets (1,9 %) sowie Sachbeschädigung/ Vandalismus (1,6 %) mit den höheren Prävalenzraten auf. Sehr selten berichten die Befragten von Brandanschlägen (<0,1 %), sexuellem Missbrauch/Vergewaltigung (0,1 %) und Raub (0,2 %) in Verbindung mit einem vorurteilsgeleiteten Motiv.[25]

Tendenziell haben Personen mit Migrationshintergrund bei allen Deliktarten ein größeres Viktimisierungsrisiko als Personen ohne Migrationshintergrund. Statistisch signifikant fällt dieses erhöhte Risiko bei Beleidigungen innerhalb und außerhalb des Internets, übler Nachrede, Raub, Körperverletzung, Beschädigung/ Beschmierung des Wohnhauses und sexueller Bedrängung aus.

---

23 Der Fragebogen kann auf Nachfrage von den Autoren oder der Autorin zugeschickt werden.

24 Folgende Opfermerkmale konnten als (vermutete) Tatgründe angegeben werden: „Ich wurde Opfer wegen meiner Hautfarbe", „…meiner Religion", „…meiner politischen Weltanschauung", „…meiner Herkunft", „…meiner chronischen Erkrankung oder Behinderung", „…meiner sexuellen Orientierung", „…meines Geschlechts/ meiner geschlechtlichen Identität", „…meines sozialen Status", „…meiner finanziellen Situation", „…meines Alters", „…meines Aussehens" und/ oder „…meines Berufs". Zusätzlich konnten die Befragten die Antwortoption „etwas Anderem, und zwar" auswählen und freitextlich ergänzen. Zu den Opfern von Vorurteilskriminalität wurden diejenigen gezählt, die mindestens eine der im Schwerpunktmodul erfragten Straftaten und eine der genannten Opfermerkmale als Grund für die erlebte Tat angegeben haben.

25 Von einem Brandanschlag berichteten sieben Personen, von einem/r sexuellen Missbrauch/ Vergewaltigung 21 Personen und von einem Raub 62 Personen.

		Migrations-hintergrund		Geschlecht		Alter in Jahren					
	Gesamt	nein	ja	w.	m.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Vorurteilskriminalität INSGESAMT	5,0	**4,9**	**5,8**	**4,7**	**5,4**	**8,7**	**8,7**	**5,7**	**3,8**	**1,9**	**2,1**
Beleidigung/Drohung im Internet	0,6	**0,6**	**0,9**	**0,5**	**0,7**	**1,8**	**1,3**	**0,5**	**0,3**	**0,2**	**0,2**
Beleidigung außerhalb des Internets	1,9	**1,8**	**2,3**	**1,5**	**2,2**	**4,0**	**3,8**	**2,3**	**1,0**	**0,3**	**0,3**
Drohung außerhalb des Internets	1,2	1,2	1,4	**0,7**	**1,8**	**1,8**	**3,1**	**1,4**	**0,7**	**0,3**	**0,3**
Üble Nachrede	1,3	**1,2**	**1,7**	**1,1**	**1,4**	**3,5**	**2,4**	**1,4**	**0,9**	**0,2**	**0,1**
Diebstahl	2,0	2,0	2,2	**1,7**	**2,3**	**3,1**	**3,2**	**2,2**	**1,7**	**0,9**	**1,3**
Raub	0,2	**0,2**	**0,5**	**0,1**	**0,3**	**0,5**	**0,4**	**0,2**	**0,1**	**0,1**	**0,0**
Körperverletzung	0,6	**0,5**	**0,8**	**0,3**	**0,8**	**1,4**	**1,4**	**0,4**	**0,3**	**0,1**	**0,1**
Sachbeschädigung/ Vandalismus	1,6	1,6	1,7	**1,3**	**2,0**	**1,4**	**2,7**	**2,3**	**1,3**	**0,7**	**0,4**
Brandanschlag auf Wohnhaus	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschädigung/ Beschmierung des Wohnhauses	0,5	**0,4**	**0,7**	**0,4**	**0,6**	**0,3**	**0,7**	**0,5**	**0,5**	**0,3**	**0,4**
Sexuelle Bedrängung	0,8	**0,8**	**1,2**	**1,4**	**0,2**	**3,1**	**2,0**	**0,6**	**0,4**	**0,1**	**0,0**
Sexueller Missbrauch/ Vergewaltigung	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0

Tabelle 1: Opferwerdung durch Vorurteilskriminalität im Jahr 2016 (in Prozent)

Anmerkungen: N = 29.618; fett: Gruppenunterschiede innerhalb des Merkmals signifikant bei $p<0,05$

Signifikante Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Viktimisierung durch Vorurteilskriminalität finden sich mit Ausnahme von Brandanschlägen auf das Wohnhaus und sexuellem Missbrauch/Vergewaltigung bei allen anderen Deliktarten. Frauen haben ein signifikant höheres Risiko, Opfer einer sexuellen Bedrängung zu werden als Männer (1,4 % vs. 0,2 %). Im Übrigen weisen Männer ein höheres Viktimisierungsrisiko auf.

Bis auf die seltenen Deliktarten kann im Vergleich der Altersklassen gesagt werden, dass jüngere Befragte – insbesondere in den Altersklassen der 16- bis 20-Jährigen und der 21- bis 34-Jährigen – am stärksten von Vorurteilskriminalität betroffen sind.

Neben der Angabe, ob die Befragten im Jahr 2016 mindestens einmal Opfer der jeweiligen Deliktarten von Vorurteilskriminalität geworden sind, wurde gegebenenfalls auch die Anzahl der erlebten Fälle erhoben. Setzt man die für jede Deliktart summierten Fälle ins Verhältnis zur Gesamtzahl aller berichteten Vorurteilstaten (Abbildung 1), verändert sich deren Rangfolge gegenüber den Prävalenzraten.

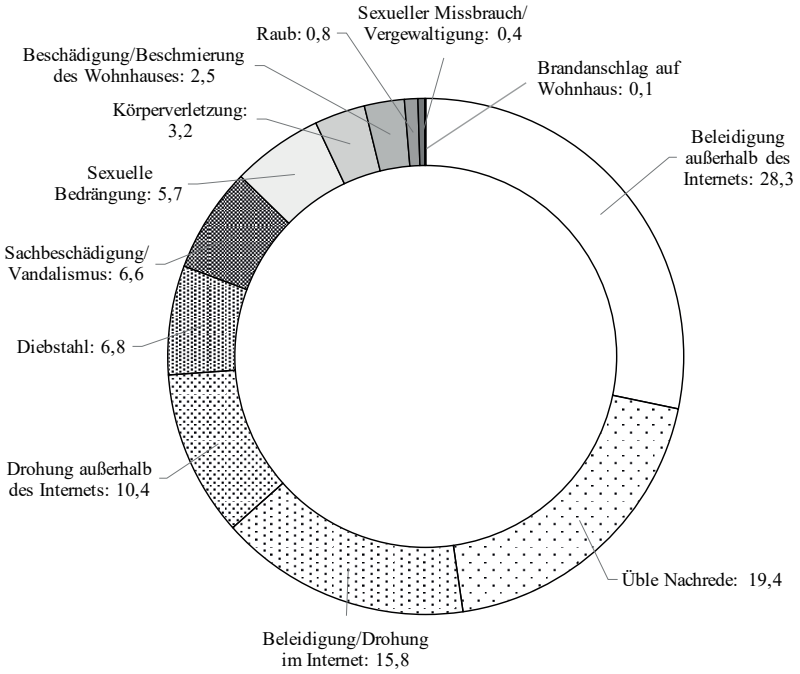

Abbildung 1: Anteil der berichteten Fälle nach Deliktart an allen berichteten Fällen von Vorurteilskriminalität (in Prozent)

Knapp drei Viertel (73,9 %) aller Fälle gehören zu den Ehr- und Drohungsdelikten (Beleidigung außerhalb des Internets: 28,3 %, üble Nachrede: 19,4 %, Beleidigung/Drohung im Internet: 15,8 %, Drohung außerhalb des Internets: 10,4 %). Demgegenüber kommen Delikte mit den vergleichsweise höheren Prävalenzraten wie Sachbeschädigung/Vandalismus und Diebstahl bezogen auf die Fallzahl seltener vor (6,6 % bzw. 6,8 %). Seltener berichtet wurden Beschädigung/Beschmierung des Wohnhauses (2,5 %). Sehr viel seltener traten schwere Delikte wie Raub (0,8 %), sexueller Missbrauch/Vergewaltigung (0,4 %) oder ein Brandanschlag auf das Wohnhaus (0,1 %) auf.

Gefragt nach persönlichen Merkmalen, die nach Einschätzung der Befragten der Grund für die im Vorjahr erlebte Viktimisierung[26] waren, konnten die Betroffenen mehrere Angaben machen (Abbildung 2). Bezogen auf alle Nennungen wurde am häufigsten angegeben, Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden zu sein, aufgrund des *sozialen Status* (22,6 %), der *finanziellen Situation* (20,7 %), des *Aussehens* (18,7 %) und des *Geschlechts/der geschlechtlichen Identität* (18,6 %). Danach folgen die Merkmale *Alter* (17,6 %), *Beruf* (12,4 %), *Herkunft* (10,1 %) und *politische Weltanschauung* (7,5%) des Opfers. Relativ selten wurde die *Religion* (5,1 %), eine *chronische Erkrankung/Behinderung* (4,9 %), die *Hautfarbe* (4,2 %) und die *sexuelle Orientierung* (2,7 %) genannt.

Hierbei ist allerdings anzumerken, dass selten genannte tatbegründende Merkmale in einzelnen sozialen Gruppen eine große Rolle spielen können: Im Vergleich der tatbegründenden Merkmale von Opfern mit und ohne Migrationshintergrund (Abbildung 2) wird dies deutlich. Opfer mit Migrationshintergrund nennen im Vergleich zu Opfern ohne Migrationshintergrund anteilig signifikant häufiger die *Herkunft* (23,1 % vs. 7,6 %), die *Religion* (12,0 % vs. 3,5 %) und die *Hautfarbe* (8,4 % vs. 3,0 %) als Grund für die erlebte Tat.

26 Mehrfachviktimisierte wählten eine der erlebten Tat aus, zu der sie weitere Angaben (z.B. zu den Tatgründen) machten.

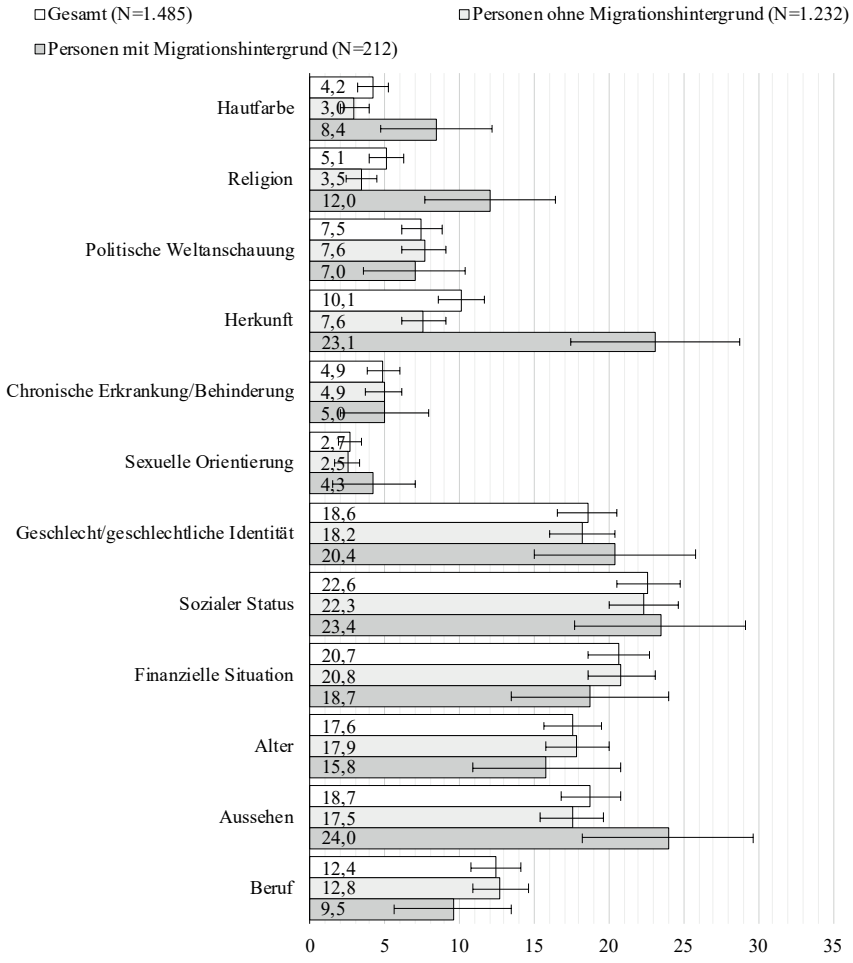

Abbildung 2: Tatbegründende identitätsstiftende Merkmale der Opfer mit und ohne Migrationshintergrund (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)

4.2 Anzeigeverhalten

Durchschnittlich wurden etwas mehr als ein Viertel (26,9 %) der im Jahr 2016 erlebten Straftaten mit vorurteilsgeleitetem Motiv von den Betroffenen angezeigt (Abbildung 3). Dabei zeigen sich erwartungsgemäß große Unterschiede in Hinblick auf die verschiedenen Deliktformen. Am häufigsten werden Diebstahlsdelikte (53,3 %) zur Anzeige gebracht, gefolgt von Körperverletzung (43,1 %) und Sachbeschädigung/

Vandalismus (40,6 %). Demgegenüber werden üble Nachrede (3,9 %), Beleidigung innerhalb und außerhalb des Internets (8,3 % bzw. 7,3 %) sowie Sexualdelikte (7,9 %) durchschnittlich signifikant seltener angezeigt.

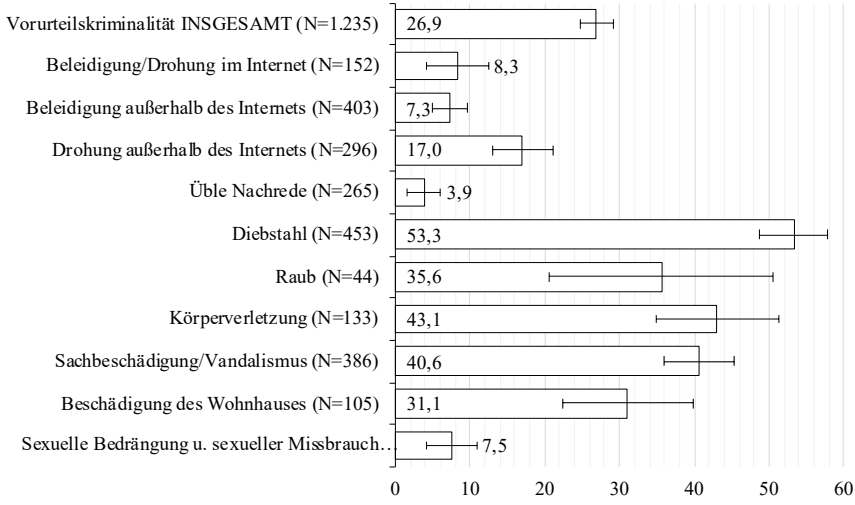

Abbildung 3: Mittlere Anzeigequote nach Deliktformen von Vorurteilskriminalität (in Prozent)

Im Vergleich der Anzeigequote für Vorurteilskriminalität insgesamt zwischen Opfern mit und ohne Migrationshintergrund ist ein kleiner aber statistisch signifikanter Unterschied erkennbar, insofern Opfer ohne Migrationshintergrund die vorurteilmotivierten Taten signifikant häufiger anzeigen (28,3 %; N=1.040) als Opfer mit Migrationshintergrund (20,3 %; N=167).

4.3 Angaben zu den Täter*innen

Etwa ein Drittel (34 %) der Opfer von Vorurteilskriminalität konnte nicht angeben, wie viele Täter*innen die Tat begangen haben. Insbesondere bei Delikten, die seltener unter Kopräsenz stattfanden, z.B. Sachbeschädigungen/Vandalismus oder Diebstahl, ist dieser Anteil vergleichsweise groß (71,8 % bzw. 63,7 %). Bei Kontaktdelikten wie Körperverletzung oder Sexualdelikten ist der Anteil dagegen vergleichsweise niedrig (2,7 % bzw. 1,1 %).

Von denjenigen Opfern, die diese Frage beantworten konnten, berichtete über die Hälfte (57,4 %; N=918) von einem bzw. einer Einzeltäter*in. Bei einem Anteil von 17,8 % waren es zwei, bei 11,6 % drei und bei 13,2 % vier und mehr Täter*innen.

Mit einer Ausnahme gibt es hierbei keine relevanten Unterschiede zwischen den Opfern verschiedener Delikte. Lediglich bei den Sexualdelikten berichten deutlich mehr Opfer (77,9 %; N=159) von einem bzw. einer Einzeltäter*in.

Die Mehrheit der Opfer, die den oder die Täter*in bei der Tat sahen, kannten diese*n nicht (63,7 %; N=922). Ein Anteil von 10,9 % kannte die Täter*innen aus der Nachbarschaft und 12,2 % zählte die Person/en zu sonstigen Bekannten. Seltener zählten die Täter*innen zu Verwandten (5,9 %), Mitschüler*innen (4,9 %) oder Arbeitskolleg*innen (5,4 %) der Opfer. Noch seltener kannten sich beide Seiten aus einem gemeinsamen Verein (1,2 %) oder als Studienkolleg*innen (2,2 %).

4.4 Unbeteiligte Dritte

Knapp ein Viertel der Opfer (24,7 %; N=1.424) konnte keine Antwort auf die Frage geben, ob unbeteiligte Dritte die Tat beobachtet haben. Dieser relativ große Anteil dürfte zum einen an den Opfern von Eigentumsdelikten liegen, die bei der Tat selbst nicht anwesend waren oder diese erst im Nachhinein registrierten. Zum anderen ist von einer beeinträchtigten Umweltwahrnehmung der Opfer von verbalen oder gar körperlichen Angriffen auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren.

Von denjenigen, die die Anwesenheit Unbeteiligter einzuschätzen vermochten (N=1.073), berichteten 15,1 % von einer und 35,6 % von mehreren unbeteiligten Personen. Bei etwa der Hälfte dieser Opfer (49,4 %) fand die Tat ohne potenzielle Zeug*innen statt.

Bei der Hälfte der Opfer von Vorurteilskriminalität, die dies einschätzen konnten (49,1 %; N=483), setzte sich mindestens eine anwesende Person verbal für das Opfer ein. Bei einem Anteil von 15,4 % (N=480) wurde sogar körperlich Unterstützung geleistet, bei 41,8 % (N=459) setzten sich Dritte in anderer Weise für das Opfer ein und bei 24,7 % (N=448) holten diese Hilfe (Abbildung 4).

Auf der anderen Seite berichteten zwei Fünftel dieser Opfer (40,7 %; N=446) vom bewussten Wegsehen unbeteiligter Dritter. Jedes siebte Opfer (13,7 %; N=445) gab an, dass Unbeteiligte Partei für die Täter*innen ergriffen, indem sie sich ebenfalls abfällig über das Opfer äußerten.

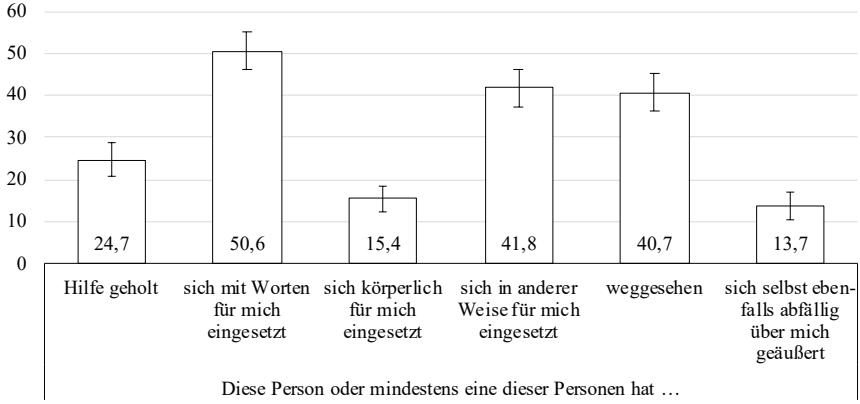

Abbildung 4: Verhalten unbeteiligter Personen während der Tat (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)

Danach differenziert, ob nur eine oder mehrere unbeteiligte Person(en) anwesend waren (Abbildung 5), wird deutlich, dass die Opfer von Vorurteilskriminalität eher von Einzelpersonen Hilfe erhalten.

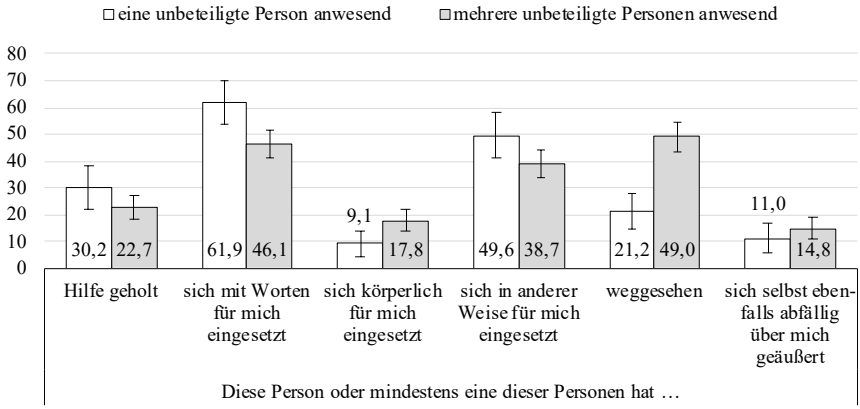

Abbildung 5: Verhalten unbeteiligter Personen während der Tat nach Anzahl der Unbeteiligten (in Prozent; Mehrfachantworten möglich)

In den Fällen, in denen mehrere unbeteiligte Personen anwesend waren, wurde zwar etwas häufiger körperliche Unterstützung geleistet (17,8 % vs. 9,1 %), aber der Anteil, bei dem mindestens eine Person weggesehen hat, ist deutlich größer als bei

Fällen, in denen nur eine unbeteiligte Person anwesend war (49,0 % vs. 21,2 %). Der Anteil der Opfer von Vorurteilskriminalität, bei denen mehrere unbeteiligte Personen anwesend waren, berichtete ebenfalls signifikant seltener, dass diese Person sich mit Worten oder in anderer Weise für sie einsetzte (46,1 % bzw. 38,7 %) als Opfer, bei denen lediglich eine Person anwesend war (61,9 % bzw. 49,6 %). Dass in Notsituationen mit steigender Anzahl von Zeugen deren wahrgenommene Eigenverantwortung und damit die Wahrscheinlichkeit einer Hilfeleistung sinkt, ist ein experimentell vielfach bestätigter Befund sozialpsychologischer Forschung, der als *Verantwortungsdiffusion* bzw. *Bystander-Effekt*[27] bezeichnet wird und auch hier als Erklärung dienen kann.

4.5 Auswirkungen der Viktimisierung

4.5.1 Anhaltende Belastung

Etwas weniger als die Hälfte der befragten Opfer gab an, dass sie die im Jahr 2016 erlebte vorurteilsmotivierte Straftat noch immer (sehr/eher) belastet (44,6 %; Abbildung 6).

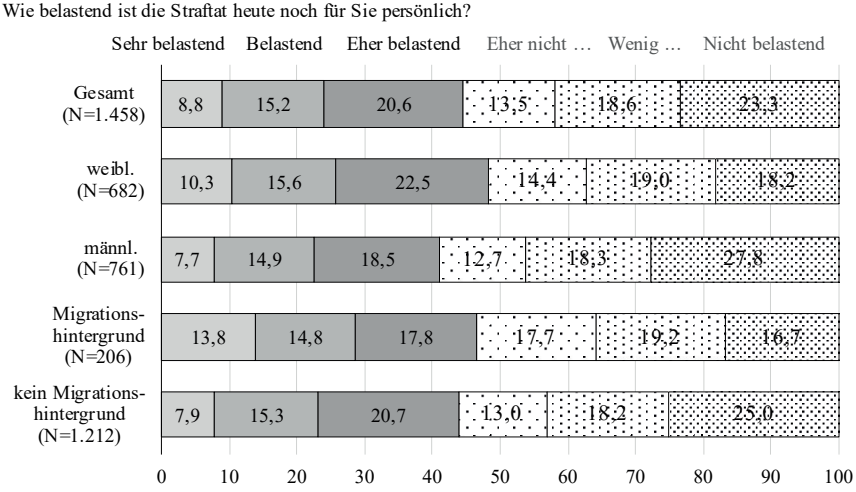

Abbildung 6: Anhaltende Belastung nach Geschlecht und mit/ohne Migrationshintergrund (in Prozent, nur Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat im Jahr 2016)

27 Siehe dazu z. B. *Latané/Darley* (1970) und für einen Forschungsüberblick *Voigtlaender* (2008).

Etwa jede*r Elfte (8,8 %) fühlt sich sogar anhaltend sehr belastet. Weibliche Opfer vorurteilsmotivierter Straftaten gaben dabei signifikant häufiger an, sich dauerhaft (sehr/eher) belastet zu fühlen (48,3 %) als männliche Opfer (41,2 %). Bei Opfern mit Migrationshintergrund ist der Anteil der anhaltend sehr Belasteten (13,8 %) signifikant größer als bei Opfern ohne Migrationshintergrund (7,9 %).

4.5.2 Kriminalitätsfurcht

Das theoretische Konstrukt der Kriminalitätsfurcht lässt sich differenzieren in: raumbezogenes Sicherheitsgefühl, allgemeine Kriminalitätsfurcht (affektive Dimension), persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Dimension) und Vermeidungs- und Schutzverhalten (konative Dimension).

Beim Vergleich zwischen Befragten, die 2016 keine persönliche Erfahrung mit Straftaten gemacht haben (Nicht-Opfer; N=19.878), Befragten, die 2016 Opfer mindestens einer Straftat geworden sind mit Ausnahme von vorurteilsmotivierten Straftaten (N=8.254) und Befragten, die 2016 Opfer mindestens einer vorurteilsmotivierten Straftat geworden sind (N=1.485), zeigt sich: Eine Viktimisierung steht allgemein und speziell durch Vorurteilskriminalität im signifikanten Zusammenhang mit allen erfassten Dimensionen der Kriminalitätsfurcht (Abbildung 7).

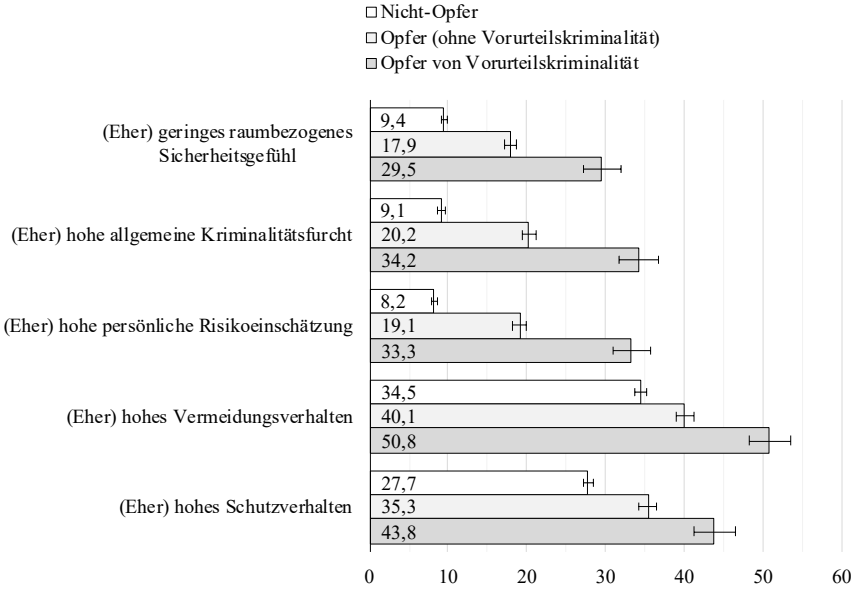

Abbildung 7: Kriminalitätsfurcht nach Viktimisierungsart (Mittelwertindizes; in Prozent)

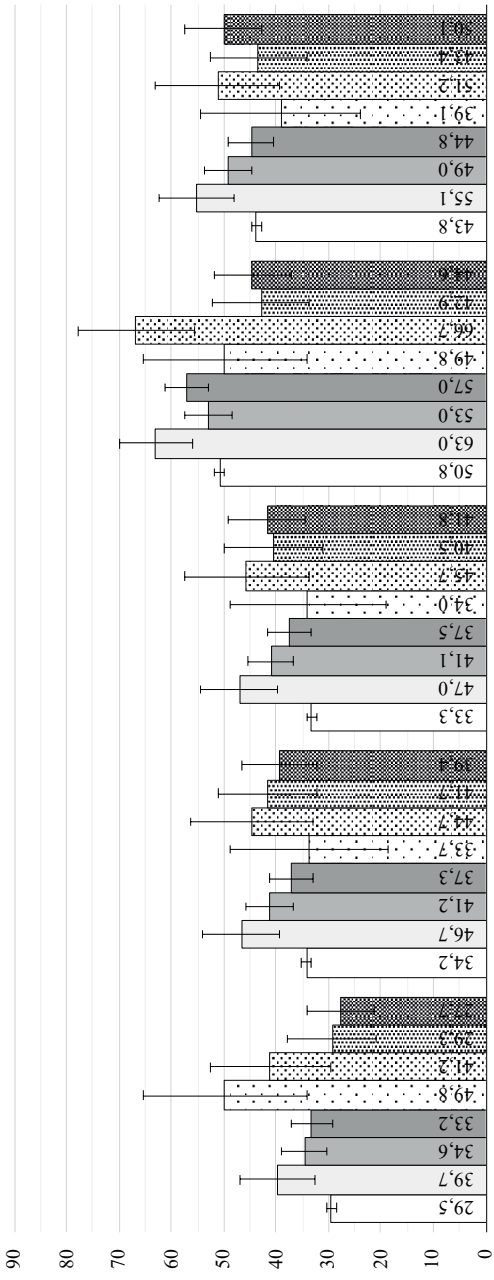

Abbildung 8: Kriminalitätsfurcht der Opfer von Vorurteilskriminalität nach Motivgruppen (Mittelwertindizes; in Prozent)

Vergleicht man die Kriminalitätsfurcht unter den Opfern von Vorurteilskriminalität nach Merkmalsgruppen,[28] dann wird erkennbar: Vor allem diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung/chronischen Erkrankung sowie aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe Opfer einer Straftat geworden sind, fühlen sich zumindest tendenziell unsicherer, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und richten häufiger ihr Verhalten darauf aus, eine erneute Viktimisierung zu vermeiden bzw. sich davor zu schützen (Abbildung 8). Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat wurden, haben tendenziell häufiger ein (eher) geringes raumbezogenen Sicherheitsgefühl.

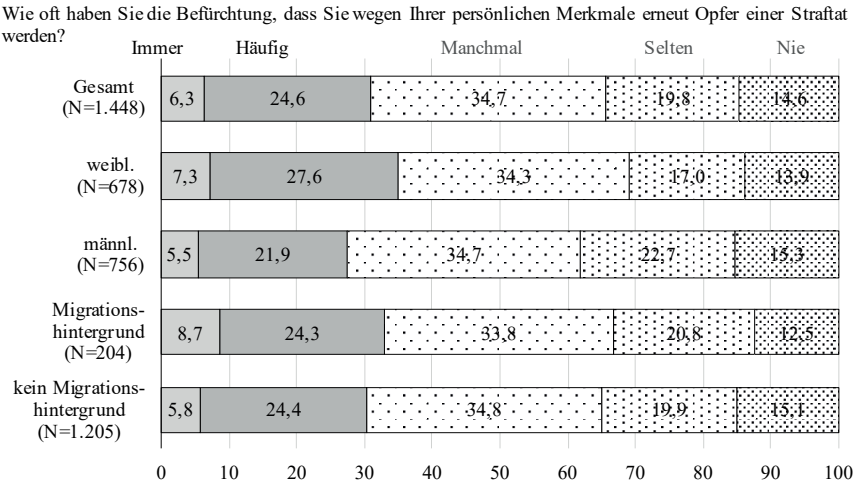

Abbildung 9: Befürchtung einer erneuten Viktimisierung nach Geschlecht und Migrationshintergrund (in Prozent; nur Opfer einer vorurteilsmotivierten Straftat im Jahr 2016)

Danach gefragt, wie oft eine erneute Viktimisierung durch eine vorurteilsmotivierte Straftat befürchtet wird, gibt knapp ein Drittel aller Betroffenen (30,9 %) an, dies immer oder häufig zu tun (Abbildung 9). Differenziert nach Geschlecht befürchten weibliche Opfer von Vorurteilskriminalität dies signifikant häufiger (34,9 %) als männliche (27,3 %), obwohl sie seltener Opfer von vorurteilsmotivierter

28 Aus Gründen der Sparsamkeit wurden nach einer Faktorenanalyse die Merkmalsgruppen Herkunft, Religion und Hautfarbe bzw. sozialer Status und finanzielle Situation sowie Alter, Aussehen und Geschlecht/Geschlechtliche Identität zu drei Gruppen zusammengefasst. Innerhalb der zusammengefassten Gruppen gibt es keine signifikanten Unterschiede in den hier dargestellten Ausprägungen. Die Gruppe „sonstiges Merkmal" wurde nicht gesondert dargestellt.

Kriminalität werden (vgl. Tabelle 1). Tendenziell berichten Opfer mit Migrationshintergrund ebenfalls häufiger von der Befürchtung einer erneuten entsprechenden Viktimisierung als Opfer ohne Migrationshintergrund (32,9 % vs. 30,2 %).

Auch wenn bei weiblichen Opfern tendenziell häufiger ein (eher) hohes Vermeidungsverhalten erkennbar ist (Tabelle 2), zeigt sich lediglich bezüglich des Einzelaspektes der Meidung bestimmter Straßen, Plätze, Parks und Stadtteile sowie bestimmter Veranstaltungen ein signifikanter Unterschied: Frauen meiden diese nach einer Viktimisierung durch eine vorurteilsgeleitete Straftat deutlich häufiger als Männer (30,5 % vs. 20,8 % bzw. 18,8 % vs. 14,3 %). Opfer mit Migrationshintergrund vermeiden es als Folge ihrer Viktimisierungserfahrung signifikant häufiger, unter Menschen zu gehen, als Opfer ohne Migrationshintergrund (14,7 % vs. 9,6 %). Opfer ohne Migrationshintergrund meiden hingegen tendenziell häufiger bestimmte Orte als Opfer mit Migrationshintergrund (13,6 % vs. 11,7 %).

	Gesamt	Geschlecht		Migrationshintergrund	
		w.	m.	ja	nein
(Eher) hohes Vermeidungsverhalten als Folge von Vorurteilskriminalität (N=1.077)	15,0	16,1	14,2	13,3	14,8
Als Folge der vorurteilsmotivierten Straftat, wie oft meiden Sie im Alltag...	Anteile der Antworten „häufig/immer“				
...unter Menschen zu gehen? (N=1.413)	10,3	10,1	10,7	**14,7**	**9,6**
...bestimmte Straßen, Plätze, Parks, Stadtteile? (N=1.395)	25,2	**30,5**	**20,8**	27,2	24,6
...öffentliche Verkehrsmittel? (N=1.340)	15,0	16,8	13,7	14,8	14,8
...Freizeitaktivitäten außerhalb des Hauses? (N=1.399)	8,2	9,0	7,5	10,0	7,8
...bestimmte Orte? (N=1.203)	13,5	13,2	13,7	11,7	13,6
...bestimmte Veranstaltungen? (N=1.290)	16,3	**18,8**	**14,3**	17,9	15,8

Tabelle 2: (Eher) hohes Vermeidungsverhalten als Folge von Vorurteilskriminalität (in Prozent)
Anmerkung: fett: Gruppenunterschiede innerhalb des Merkmals signifikant bei p<0,05

4.6 Einstellungen zur Polizei

4.6.1 Vertrauen in die Polizei

Die Mehrheit vertraut der Polizei als rechtsstaatliche Institution. Dennoch unterscheiden sich die Anteile in Hinblick auf alle dazu erhobenen Einzelaspekte signifikant zwischen Nicht-Opfern, Opfern (ohne Vorurteilskriminalität) und Opfern von Vorurteilskriminalität (Abbildung 10). Bei Opfern von Vorurteilskriminalität ist das Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution am schwächsten ausgeprägt. So stimmten zum Beispiel nur etwa drei Viertel der Opfer von Vorurteilskriminalität (75,4 %; N=1.430) der Aussage völlig/eher zu, dass man von der Polizei gerecht behandelt wird, während dieser Anteil bei Nicht-Opfern (93,5 %; N=18.706) und Opfern anders motivierter Straftaten (86,3 %; N=7.864) deutlich größer ist.

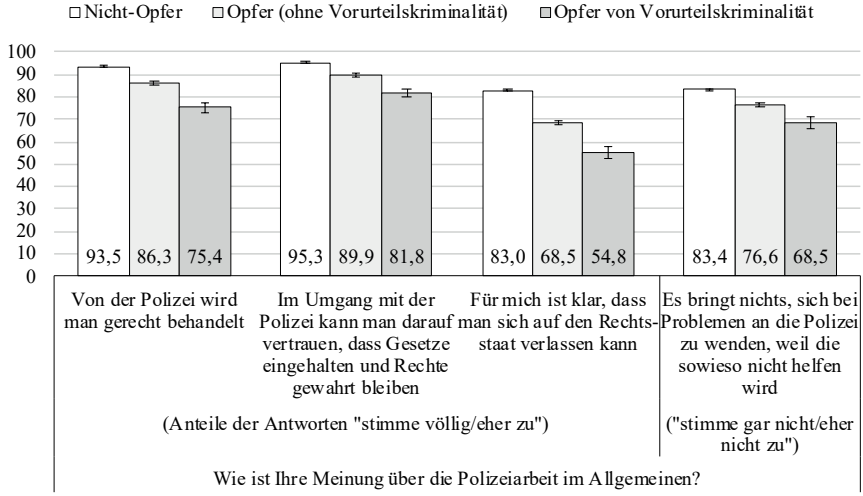

Abbildung 10: Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution (in Prozent)

4.6.2 Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen

Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der Bewertung der Polizeiarbeit im Allgemeinen, die insgesamt gesehen bei der Mehrheit (eher) positiv ausfällt (Abbildung 11). Aber auch hier ist der (eher) kritische Anteil bei den Opfern von Vorurteilskriminalität signifikant größer als bei Opfern anders motivierter Straftaten und Nicht-Opfern.

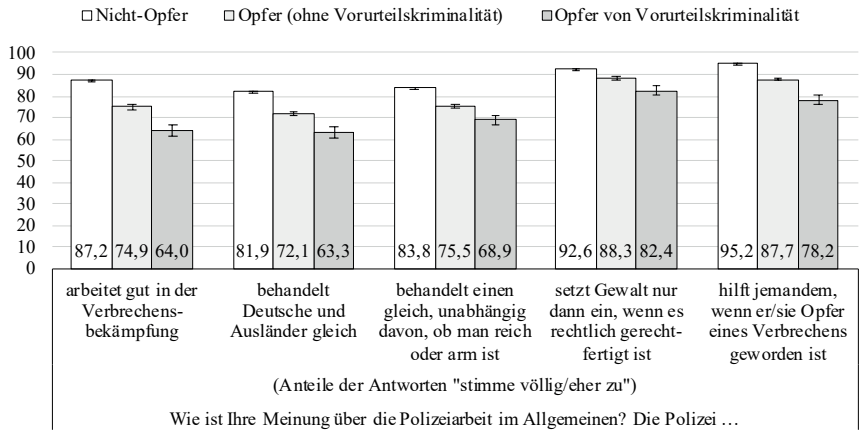

Abbildung 11: Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen (in Prozent)

5. Zusammenfassung und Fazit

Vorurteilsmotivierte Kriminalität ist in den hier untersuchten Bundesländern mit einer Prävalenzrate von 5 % weiter verbreitet als Sexualdelikte (1,8 %) oder andere schwere Delikte wie beispielsweise Raub (0,6 %) oder Körperverletzungen (2,1 %), die nicht in den Bereich Vorurteilskriminalität fallen. Die Mehrzahl vorurteilsmotivierter Straftaten wird nicht angezeigt. Die mittlere Anzeigequote unterscheidet sich mit 26,9 % allerdings nicht signifikant von der Anzeigequote aller anders motivierten Taten (26,1 %) und variiert deliktspezifisch entsprechend.[29]

Gefragt nach den tatbegründenden Merkmalen gaben die meisten der befragten Opfer an, wegen ihres sozialen Status, ihres Aussehens oder ihrer geschlechtlichen Identität betroffen zu sein. Vergleichsweise selten wurden Religion, chronische Erkrankung/Behinderung, Hautfarbe und sexuelle Orientierung genannt. Diese Ordnung der Tatmotivationen ist vermutlich der für die Allgemeinbevölkerung repräsentativen Stichproben geschuldet und kann damit nicht die Relevanz einzelner Merkmale für spezielle Subgruppen abbilden. Ein Vergleich von Opfern mit und

29 Auch hier gibt es Delikte, die häufiger zur Anzeige gebracht werden, z.B. Diebstahl/Raub oder Körperverletzung, während andere signifikant seltener angezeigt werden, z.B. üble Nachrede und Beleidigung/Drohung im Internet sowie Beleidigung außerhalb des Internets. Dass die Opfer mit Migrationshintergrund die erlebten Taten signifikant seltener anzeigen als Opfer ohne Migrationshintergrund, zeigte sich in ähnlicher Weise sowohl bei Opfern von Vorurteilskriminalität als auch bei Opfern anders motivierter Taten.

ohne Migrationshintergrund macht dies deutlich: Opfer mit Migrationshintergrund nennen im Vergleich zu Opfern ohne Migrationshintergrund anteilig signifikant häufiger die Herkunft (23,1 % vs. 7,6 %), die Religion (12,0 % vs. 3,5 %) und die Hautfarbe (8,4 % vs. 3,0 %) als Grund für die erlebte Tat.

In Hinblick auf die Folgen von Vorurteilskriminalität wurde festgestellt, dass Opfer mit Migrationshintergrund signifikant häufiger berichten, durch die Tat anhaltend belastet zu sein, als solche ohne Migrationshintergrund. Sie fürchten sich tendenziell stärker vor einer erneuten Viktimisierung durch eine vorurteilsmotivierte Tat und meiden als Folge ihrer Viktimisierungserfahrung signifikant häufiger, unter Menschen zu gehen, als Opfer ohne Migrationshintergrund. Diejenigen, die berichten, aufgrund ihrer Behinderung/chronischen Erkrankung bzw. aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe[30] Opfer geworden zu sein, fühlen sich unsicherer, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und richten ihr Verhalten häufiger darauf aus, eine erneute Viktimisierung zu vermeiden bzw. sich davor zu schützen als Personen, die angaben, aus anderen Gründen Opfer geworden zu sein (sozialer Status, finanzielle Situation, Alter, Aussehen, Geschlecht). Die eher seltenen Motivlagen (Behinderung/chronische Erkrankung, Herkunft, Religion, Hautfarbe der Opfer) scheinen also schwerere Folgebelastungen bei den Betroffenen/Opfern hervorzurufen als die häufiger genannten Tatmotive (z. B. sozialer Status, finanzielle Situation).

Zudem wurde sehr deutlich, dass Opfer von Vorurteilskriminalität signifikant höhere Werte bezüglich aller Dimensionen der Kriminalitätsfurcht aufweisen (raumbezogene, affektive, kognitive und konative Dimension) als Opfer herkömmlicher Kriminalität und als Nicht-Opfer.[31] Dies unterstreicht die große einzelpsychologische, aber auch soziale Brisanz des Phänomens Vorurteilskriminalität, die in der Forschung zu diesem Phänomen immer wieder hervorgehoben wird. Gerade die deutlichen Unterschiede im Vergleich zu Opfern anders motivierter Straftaten liefern einen zusätzlichen Beleg dafür, dass es sich aus kriminologischer Perspektive um eine besondere Opfergruppe handelt.

Für Opfer von Vorurteilskriminalität sind u.a. die Reaktionen Unbeteiligter und des sozialen Umfeldes von großer Bedeutung für die spätere Bewältigung der Viktimisierung.[32] Dazu zählen sowohl die Reaktionen von Nachbarn, Freunden

30 Diese Gruppe überschneidet sich stark mit der Gruppe der Opfer mit Migrationshintergrund (siehe oben).

31 Dies stützt den Befund von *McDevitt/Balboni/Garcia/Gu* (2001), die ebenfalls feststellen, dass „bias crime assault victims are more likely to experience increased fear and reduced feelings of safty after the crime than nonbias crime assault victims" (S. 710).

32 Vgl. *Levin/McDevitt* (2008), S. 920f. Dass diese Reaktionen auch einen Einfluss auf die Täter*innen haben, zeigen *Krieg/Beckmann/Kliem* (2019) in ihrer Studie zum Rechtsextremismus (S. 78).

und Verwandten[33] nach der Tat als auch die Reaktionen von anderen Personen, die während der Tat anwesend sind und diese beobachten können. Zwei Fünftel der Opfer, die in der Befragung Angaben dazu machen konnten, berichten vom bewussten Wegsehen unbeteiligter Dritter und jedes siebte Opfer gab an, dass Unbeteiligte Partei für die Täter*innen ergriffen, indem sie sich ebenfalls abfällig über das Opfer äußerten. Ein solches Verhalten, das für die Opfer in der Situation indiziert, dass das Verhalten der Täter*innen von der Mehrheitsgesellschaft befürwortet wird, hat negative soziale Folgen für die ganze Gruppe, der das Opfer angehört. Diese können von zunehmender Desintegration der Menschen bis hin zu gesteigerten Stigmatisierungsempfindungen reichen.[34]

Ähnlich wichtig wie die Reaktionen des sozialen Umfeldes für die Bewältigung einer solchen Tat ist für die Opfer das Institutionenvertrauen, hier in Form des Polizeivertrauens abgefragt, da die Polizei diejenige Institution ist, die die Opfer und deren sozialen Gruppen vor künftigen Taten schützen kann und soll.[35] Erfreulicherweise vertraut auch die Mehrheit der Opfer von vorurteilsmotivierter Kriminalität der Polizei als rechtsstaatliche Institution. Dennoch ist, wie oben beschrieben, das Vertrauen unter Opfern von vorurteilsmotivierter Kriminalität signifikant geringer und die Bewertung der Polizeiarbeit signifikant schlechter als unter Opfern von anders motivierter Kriminalität und insbesondere Nicht-Opfern. Dieser Befund sollte in Bezug auf den Umgang mit Opfern von Vorurteilskriminalität, neben der bedeutsamen Rolle von unbeteiligten Dritten, bei einer solchen Tat, bedacht werden. Möglicherweise resultiert das geringere Polizeivertrauen aus einer geringeren Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit[36] im Kontakt mit der Polizei sowohl in der Tatsituation als auch im Nachtatbereich.[37]

Aus den hier präsentierten Ergebnissen[38] lassen sich vor allem zwei zentrale An-

33 Vgl. *Quent/Geschke/Peinelt* (2014), S. 33.

34 Vgl. dazu auch die Darstellung der sekundären und tertiären Viktimisierung innerhalb des Viktimisierungsprozesses bei *Quent/Geschke/Peinelt* (2014), S. 33ff.

35 Vgl. *Levin/McDevitt* (2008), S. 920.

36 Prozedurale Gerechtigkeit oder Verfahrensgerechtigkeit ist die wahrgenommene Fairness der Verfahren, die zur Entscheidungsfindung benutzt werden. Es kommt hier auf die wahrgenommene Fairness und Gerechtigkeit im Umgang der Polizei mit Opfern in der konkreten Interaktion an. Wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit hat eine positive Wirkung auf die Einschätzung polizeilicher Legitimität sowie auf die Zufriedenheit mit und das Vertrauen in die Polizei (bezogen auf einzelne Polizeibeamt*innen als auch auf die Polizei als Institution). Sie erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit von Rechtstreue und Kooperation, sowohl während der Interaktion als auch generell im Alltag. Grundlegend hierzu *Rawls* (1971), *Thibaut/Walker* (1975), *Tyler* (1990).

37 Ergebnisse zu solchen Erfahrungen finden sich bei *Quent/Geschke/Peinelt* (2014), S. 33ff.

38 Einschränkend ist in Bezug auf die hier präsentierte Datengrundlage zu erwähnen, dass bestimmte Gruppen aufgrund der mangelnden Erreichbarkeit in einer solchen Befragung nicht enthalten sind, beispielsweise Obdachlose oder Personen, die keine deutschen Sprachkenntnisse

satzpunkte ableiten, die einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Opfer von Vorurteilskriminalität und deren sozialen Gruppen leisten können. Dies betrifft zum einen die Stärkung der Zivilcourage innerhalb Mehrheitsbevölkerung, die einen präventiven Beitrag leisten kann und gleichzeitig Opfern verdeutlicht, dass vorurteilsgeleitete Taten von der Mehrheit der Gesellschaft verurteilt und nicht hingenommen werden. Zum anderen betrifft dies die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Besonderheiten solcher Taten und deren Auswirkungen bei den Opfern.[39] Dies könnte zur Verbesserung der behördlichen Registrierung vorurteilsgeleiteter Taten und damit zur Erhellung des großen Dunkelfeldes sowie zur Steigerung des Problembewusstseins führen. Darüber hinaus würde damit das Vertrauen der Opfer in den Rechtsstaat und in die Strafverfolgungsbehörden gestärkt und die Bewältigung erlebter vorurteilsmotivierter Taten bei den Opfern und deren sozialen Gruppen unterstützt werden.[40]

Literatur

Anhut, R./Heitmeyer, W. (2000): Desintegration, Konflikt und Ethnisierung. Eine Problemanalyse und theoretische Rahmenkonzeption. In: Anhut, Reimund/ Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Weinheim/München: Juventa, S. 17–75.

Anhut, R./Heitmeyer, W. (2005): Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse für unterschiedliche Verarbeitungsmuster. In: Heitmeyer, W./Imbusch, P. (Hg.): Integrationspotentiale moderner Gesellschaften. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, S. 75-100.

Bannenberg, B. (2006): Materialiensammlung: Hasskriminalität. Ein Überblick aus kriminologischer Sicht. Bonn: Deutsches Forum Kriminalprävention.

Bannenberg, B./Rössner, D./Coester, M. (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. in: Egg, R. (Hg.): Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 17–59.

Birkel, C./Church, D./Hummelsheim-Doss, D./Leitgöb-Guzy, N./Oberwittler, D. (2019): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

haben. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Prävalenzrate (hier 5 %) stark abhängt von der Art, wie gefragt wird und somit nicht überinterpretiert werden darf. Zudem können keine Angaben zum Anteil der einzelnen Gruppen in der Bevölkerung gemacht werden.

39 *Lang* (2018) macht deutlich, dass dies nicht nur für die Polizei, sondern auch für die Justiz notwendig ist (S. 136).

40 Dass dabei auch die Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Opferhilfeeinrichtungen eine wichtige Rolle spielt, zeigen z.B. *Quent/Geschke/Peinelt* (2014). Wie diese Zusammenarbeit gestärkt und verbessert werden kann, wird innerhalb des Projektes „Best practices der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Verhinderung von vorurteilsgeleiteten Straftaten" der Deutschen Hochschule der Polizei in Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. erforscht (Quelle: https://www.dhpol.de/departements/departement_III/FG_III.1/projekte/precept.php [letzter Aufruf: 22.11.2019]).

Chakraborti, N. (2012): Introduction: Hate crime victimization. International Review of Victimology 18, S. 3–6.

Chakraborti, N./ Garland, J. (2012): Reconceptualizing hate crime victimization through the lens of vulnerability and 'difference'. Theoretical Criminology 16, S. 499–514.

Coester, M. (2015a): Hasskriminalität. In: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 333-361.

Coester, M. (2015b): Vorurteilskriminalität und ihre Prävention. In: Bannenberg, B/Brettel, H./ Freund, G./Meier, B.-D./Remschmidt, H./Safferling, C. (Hg.): Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos, S. 38–58.

Deutscher Bundestag (2014): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, Drs. 18/3007 (30.10.2014).

Deutscher Bundestag (2017): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), Drs. 18/12727 (14.06.2017).

Dreißigacker, A. (2017): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein. Forschungsbericht Nr. 135. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

Dreißigacker, A. (2018): Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität. Schwerpunktergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017. Forschungsbericht Nr. 145. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

Feldmann, D./Kohlstruck, M./Laube, M./Schultz, G./Tausendteufel, H. (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin.

Glet, A. (2011): Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Groß, E./Dreißigacker, A./Riesner, L. (2018): Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein. In: Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (4), S. 140-159.

Groß, E./Zick, A./Krause, D. (2012): Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Aus Politik und Zeitgeschichte 62 (16-17), S. 11-18.

Heitmeyer, W. (2010): Deutsche Zustände. Berlin: Suhrkamp.

Hövermann, A./Groß, E./Zick, A./Messner, S.F. (2015): Understanding the devaluation of vulnerable groups: A novel application of Institutional Anomie Theory. Social Science Research 52, S. 408-421.

Horn, E./Wolters, G. (2016): § 46. S. 57–140 in: Wolter, J. (Hg.), SK-StGB Band II: §§ 38-79b StGB. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Jungbluth, D. (2015): Irrungen und Wirrungen der »Hasskriminalität« – Zum strafprozessualen Umgang mit dem neuen § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Strafverteidiger (StV) 35: 579–585.

Krieg, Y./ Beckmann, L./Kliem, S. (2019): Regionalanalyse Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein 2018. Forschungsbericht Nr. 149. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2018a): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2018b): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Schwerpunktergebnissen zum Thema Vorurteilskriminalität. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

Lang, Kati (2018): Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz" – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz. In: Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (4), S. 129-137.

Latané, B./Darley, J.M. (1970): The unresponsive bystander. Why doesn't he help? New York NY: Appleton-Century-Crofts.

Levin, J./McDevitt, J. (2008): Hate Crimes. In: Kurtz, L.R. (Hg.): Encyclopedia of Violence, Peace, and Conflict." Amsterdam: Elsevier, S. 915-922.

Liesching, M. (2017): „u n v e r ä n d e r t" – Zur politischen Entscheidung für die Beibehaltung der Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. beckblog, 27.06.2017, in: https://community.beck.de/2017/06/27/u-n-v-e-r-ae-n-d-e-r-t-zur-politischen-entscheidung-fuer-die-beibehaltung-der-verfassungs-und [letzter Aufruf: 21.11.2019].

McDevitt, J./Balboni, J./Garcia, L./Gu, J. (2001): Consequences for Victims. In: American Behavioral Scientist 45 (4), S. 697–713

McDevitt, J./Levin, J./Bennett, S. (2002): Hate crime offenders: An expanded typology. Journal of Social Issues 58 (2), S. 303-317.

Neumann, P. (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. Aus Politik und Zeitgeschichte 63 (29–31), S. 3–10.

Quent, M. (2017a): Ist die Mehrfachtötung am OEZ in München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.

Quent, M. (2017b): Hassgewalt und Rechtsterrorismus – aktuelle Entwicklungen, Hintergründe und religiöse Aufladungen vorurteilsgeleiteter Radikalisierung. Vortrag bei der Tagung „(Un-)Sicherheiten im Wandel. Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Fachdialog Sicherheitsforschung. Berlin.

Quent, M./Gescke, D./Peinelt, E. (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zur Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Ezra (Hg.), in: https://www.mpower-rlp.de/images/publikationen/Ezra_Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen.pdf [letzter Aufruf: 21.11.2019].

Radke, J. (2013): Der "Nationalsozialistische Untergrund" (NSU). Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), in: http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/ 167684/der-nationalsozialistische-untergrund-nsu [letzter Aufruf: 21.11.2019].

Rawls, J. (1971): A Theory of Justice. Cambridge: Harvard University Press.

Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M. (2003): Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen. Bonn: Deutsches Forum Kriminalprävention.

Sotiriadis, G. (2014): Brauchen wir sanktionsrechtliche Normen, damit Hate Crimes von der Strafjustiz angemessen beurteilt werden? Kritische Justiz 47: 261–275.

Thibaut, J.W./Walker, L. (1975) Procedural Justice: A Psychological Analysis. Hillsdale: L. Erlbaum Associates.

Tyler, T.R. (1990): Why People Obey the Law. Princeton: Princeton University Press.

Voigtlaender, D. (2008): Hilfeverhalten und Zivilcourage: Ein Vergleich von antizipiertem und realem Verhalten. Diss. Göttingen: Georg-August-Universität.

Zick, A./Wolf, C./Küpper, B./Davidov, E./Schmidt, P./Heitmeyer, W. (2008): The syndrome of group-focused enmity: The interrelation of prejudices tested with multiple cross-sectional and panel data. Journal of Social Issues 64 (2), S. 363-383.

Zick, A./Hövermann, A./Krause, D. (2012): Die Abwertung von Ungleichwertigen. Erklärung und Prüfung eines erweiterten Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin: Suhrkamp, S. 64-86.

Zick, A./Berghan, W./Mokros, N. (2019): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002–2018/19. In: Schröter, F. (Hg.): Verlorene Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/2019. Bonn: Dietz, S. 53–116.

DOI: 10.25365/phaidra.220

Hate Crimes gegen Frauen – eine Diskussion aus Sicht der strafrechtlichen Umsetzung und Strafverfolgungspraxis in Österreich

Isabel Haider

Gliederung

1. Einleitung
2. Hate Crimes im Kontext der weiteren Gewalt gegen Frauen (VAW)
3. Anwendung des Hate Crime Konzepts auf geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen
4. Konzeptualisierung von Hate Crimes nach Strafrecht und Strafverfolgungspraxis Österreichs
5. Anwendung der österreichischen Konzeptualisierung auf Gewalt gegen Frauen
5.a Sexualstraftaten
5.b Intimbeziehungsgewalt
6. Potentielle Fälle frauenverachtender Motive bei Fremdtätern
7. Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Vorurteilsmotivierte Kriminalität aufgrund des Merkmals Geschlecht ist in einigen Ländern bereits explizit strafrechtlich erfasst.[1] In anderen wird eine Erfassung ohne explizite Nennung ebenfalls bejaht[2] oder eine Umsetzung diskutiert.[3] Selbst in Ländern, in denen eine strafrechtliche Umsetzung erfolgt ist, wird Gewalt gegen Frauen in der Praxis jedoch regelmäßig nicht unter dem Konzept vorurteilsmotivierter Kriminalität geprüft und behandelt.[4] Dieser Beitrag verortet zunächst das Hate Crime Konzept innerhalb des breiteren Phänomenbereichs geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen. Der derzeitige internationale Forschungsstand ist uneins und legt eine Reihe

1 *OSCE/ODIHR* (2009), S. 43; innerhalb der OSZE zB in Belgien, Frankreich, Kanada, Niederlande, Österreich, Spanien und den USA: https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-other-groups-––sex.

2 Für Deutschland siehe *Steinl* (2018), S. 189.

3 Für UK siehe *Law Commission* (2020), S. 230 ff.

4 Die der OSZE gemeldeten Hate Crime Statistiken für das Merkmal Geschlecht der in FN 1 beispielhaft genannten Länder ergeben im Jahr 2018 für Belgien 55, Frankreich 840, Kanada 34, Niederlande 28, Spanien 71 und USA 58 Fälle: https://hatecrime.osce.org/what-hate-crime/bias-against-other-groups-––sex. Österreich erfasst keine Statistiken vorurteilsmotivierter Kriminalität zum Merkmal Geschlecht: *Haider* (2020a), S. 402. Für die USA: *McPhail/DiNitto* (2005).

kriminologischer, rechtlicher und pragmatischer Argumente für und gegen die Anwendung des Hate Crime Konzepts auf geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen dar. Diese Argumente nehmen Einfluss auf die kriminalpolitische Entscheidung das Merkmal Geschlecht als strafrechtlich relevantes Vorurteilsmotiv zu verankern oder beeinflussen in Ländern mit erfolgter strafrechtlicher Umsetzung die Auslegung und Anwendung. In Österreich zählt das Merkmal Geschlecht zur Liste der strafrechtlich relevanten Vorurteilsmotivationen, wird jedoch bisher, soweit ersichtlich, in der Praxis nicht auf Gewaltkriminalität gegen Frauen angewandt. Eine Untersuchung polizeilich eingestufter Mordversuche an Frauen auf ihre Geschlechtsbezogenheit[5] hat gezeigt, dass das Konzept auch in Fällen ohne Täter-Opfer-Beziehung, die eine Reihe von Vorurteilsindikatoren aufweisen, derzeit weder in die Ermittlungen noch im weiteren Strafverfahrensverlauf Einfluss findet. Eine potentielle Tatbegehung (auch) wegen des Geschlechts wird nicht erkannt, da sich das Geschlecht des Opfers bereits aus der Tat ergibt und das Motiv aus dem Geschlecht. Es kommt zu einer „Normalisierung von Gewalt gegen Hate Crime Opfer", in diesem Fall Frauen.[6] In weiterer Folge erarbeitet der Beitrag die Konzeptualisierung von Hate Crimes im österreichischen Strafrecht, gibt einen Einblick in die derzeitige Anwendungspraxis der österreichischen Strafverfolgungsbehörden und konzentriert sich sodann auf theoretische Überlegungen zur Anwendung dieser Konzeptualisierung auf Sexualstraftaten und Gewalt in Intimbeziehungen. Die praktische Relevanz des Konzepts wird anhand zweier Case Studies aus der Untersuchung veranschaulicht.

2. Hate Crimes im Kontext der weiteren Gewalt gegen Frauen (VAW)[7]

Das *UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women* definiert geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen (Violence against Women – VAW) als „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig trifft".[8] Manifestationsformen von Gewalt gegen Frauen sind etwa jene im Rahmen von Intimbeziehungen/häuslicher Gewalt, Genitalbeschneidungen, aus frauenfeindlichen Motiven, Ehrenmorde, bedingt durch die Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung des Opfers oder im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel.[9] Laut der *UNODC Global Study on Homicide 2019* wurden 64% aller Morde in Intimbeziehungen und innerhalb der Familie weltweit an Frauen verübt. Unter den Mordopfern rein in Intimbeziehungen

5 *Haider* (2020b).
6 *Gelber* (2000), S. 278
7 Teile dieses und des 6. Abschnitts erschienen in ähnlicher Form bereits in *Haider* (2020b).
8 *UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women* (2017), S. 2.
9 *UN General Assembly* (2012), S. 5.

sind 82% Frauen. Obwohl Frauen einen vergleichsweise kleineren Anteil sämtlicher Opfer von Tötungen weltweit darstellen (81% sind Männer, 19% sind Frauen), scheint der Großteil der Tötungen an Frauen einen Geschlechtsbezug aufzuweisen.[10] Gemein ist diesen Manifestationsformen, dass die Opfer dieser Gewalt nicht nur zufällig Frauen sind und zumeist nicht aufgrund individueller Merkmale des Opfers ausgewählt werden. Mit anderen Worten wären die meisten, wenn nicht alle, dieser Gewalttaten nicht gegen ein männliches Opfer verübt worden. Darüber hinaus wäre das Opfer aber gegen eine andere Frau in derselben Situation bzw. Täter-Opfer-Beziehung austauschbar gewesen. Diese vorwiegend durch Männer verübte Gewalt „in vielen Fällen symbolisiert inhärente Powerdynamiken, die indikativ für breitere patriarchale Strukturen sind".[11] Die Gewalt dient damit der „Aufstellung und Aufrechterhaltung von hierarchischen sozialen Strukturen", insbesondere der Unterdrückung von Frauen, aber auch oftmals intersektional im Zusammenhang mit anderen Merkmalen, wie Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung etc.[12] Geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen bezieht sich nicht primär oder ausschließlich auf die Motivlage des Täters für die Tat. Das Konzept fragt vielmehr welche Ursachen und Risikofaktoren Gewalt gegen Frauen beeinflussen, die im Zusammenhang mit dem herrschenden binären Geschlechterverhältnis stehen. Darin vorgenommene Zuschreibungen von Geschlechterrollen, Erwartungshaltungen und Hierarchisierungen im Sinne einer Unterordnung und eines Machtungleichgewichts von Frauen in vielen Lebensbereichen haben potentielle Auswirkungen auf Tatmotive, Vulnerabilität der Opfer und Reaktionen des Strafverfolgungssystems auf diese Formen von Kriminalität.[13]

3. Anwendung des Hate Crime Konzepts auf geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen

Eine Teilmenge von Gewalt gegen Frauen, die (aus strafrechtlicher Perspektive zumeist) auf die Motivlage des Täters abstellt, ist jene aus frauenfeindlichen Motiven. Hinsichtlich dieser Teilmenge überschneidet sich Gewalt gegen Frauen mit einem weiteren kriminologischen Konzept, welches unter den Begriffen vorurteilsmotivierte Kriminalität (bias crimes) oder Hasskriminalität (hate crimes) diskutiert wird. Darunter werden Straftaten behandelt, die aus einer bestimmten, gesetzlich verpönten Vorurteilsmotivation begangen werden, wie etwa solche aus rassistischen oder antisemitischen Motiven.[14] Die Straftat wird an dem Opfer aufgrund eines tat-

10 *UNODC* (2019), S. 11.
11 *Mason-Bish/Duggan* (2020), S. 115.
12 *UN General Assembly* (2012), S. 4-5; *Hutchinson* (1999), S. 20.
13 *Heise* (1998), S. 263-264.
14 *OSCE/ODIHR* Hate Crime Definition: http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime.

sächlichen oder durch den Täter angenommenen, unveränderbaren und/oder identitätsstiftenden Merkmals verübt. Als charakteristisch, jedoch nicht notwendig, wird angenommen, das Opfer sei für den Täter, innerhalb der Gruppe der Merkmalsträger*innen, austauschbar. Es gehe ihm nicht um die individuelle Person.[15]

Perry beschreibt die über das individuelle Opfer hinausgehenden Auswirkungen: „Hate crime […] involves acts of violence and intimidation, usually directed towards already stigmatised and marginalised groups. As such, it is a mechanism of power and oppression, intended to reaffirm the precarious hierarchies that characterise a given social order. It attempts to re-create simultaneously the threatened (real or imagined) hegemony of the perpetrator's group and the 'appropriate' subordinate identity of the victim's group. It is a means of marking both the Self and the Other in such a way as to re-establish their 'proper' relative positions, as given and reproduced by broader ideologies and patterns of social and political inequality."[16]

Die vielfältig vorgebrachten Gründe für die generelle Rechtfertigung der (straf-) rechtlichen Beachtung von Vorurteilsmotiven kann an dieser Stelle nur verkürzt widergegeben werden. Umstritten, aber mittlerweile besser empirisch belegt, sind Argumente, wonach Opfer vorurteilsmotivierter Kriminalität im Vergleich zu gleichwertigen, aber anders motivierten Straftaten, größeren physischen und psychischen Schaden erleiden würden.[17] Des Weiteren vermittelten Hate Crimes als sogenannte „Botschaftsverbrechen" anderen Merkmalsträger*innen bzw. Gruppenmitgliedern eine Warnung innerhalb der ihnen gesellschaftlich zugeschriebenen hierarchischen Ordnung zu bleiben. Andernfalls würde diese auch gegen sie gegebenenfalls gewaltsam durchgesetzt werden.[18] Die Vulnerabilität entsteht in diesem Kontext einerseits aus dem identitätsstiftenden und allgemein unveränderlichen Charakter der nach dem Konzept geschützten Merkmale. Andererseits liegt sie in der gemeinhin vorhandenen historischen und/oder gegenwärtigen Marginalisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, die bei den hauptsächlichen Betroffenengruppen mit den Merkmalen in Verbindung stehen. Straftaten, die aufgrund interpersoneller Konflikte, aus materiellen Gründen oder auch aufgrund zufälliger Auswahl bzw. situativen Gegebenheiten verübt werden, verursachen nicht in gleichem Maße eine über das individuelle Opfer hinausgehende Kriminalitätsfurcht. Dies, da Merkmale, die als Tatursache gesehen werden entweder nicht geteilt werden (interpersonelle Konflikte, situative Gegebenheiten) oder generell Schutzmaßnahmen ergriffen werden können (materielle Gründe, situative Gegebenheiten). Demgegenüber ist das Verstecken oder die Ablegung eines identitätsstiftenden oder unveränderlichen

15 *Lawrence* (1999), S. 9ff.
16 *Perry* (2001), S. 10.
17 *Jacobs/Potter* (2001), S. 81ff; *Iganski/Lagou* (2015); *Fetzer/Pezzela* (2019).
18 *Iganski* (2001), S. 629ff; *Perry/Alvi* (2011), S. 59-61; *Gelber* (2000), S. 276.

Merkmals für die anderen Gruppenmitglieder nicht möglich oder nicht zumutbar. Es bleiben ihnen daher oftmals nur Vermeidungsstrategien, die bis zur Einschränkung oder einer Änderung der Teilnahme am öffentlichen Leben reichen können.[19]

Die Anwendung des Hate Crime Konzepts auf vorurteilsmotivierte Straftaten gegen Frauen wurde in der internationalen Literatur vielfältig diskutiert.[20] Aufgrund der in Österreich erfolgten gesetzlichen Umsetzung des Merkmals Geschlecht in die Liste der strafrechtlich relevanten Vorurteilsmotivationen, konzentriert sich der vorliegende Beitrag auf für die praktische Anwendung relevante Fragestellungen. Für Fragen, ob und warum das Merkmal gesetzlich umgesetzt werden sollte, wird auf die existierende Literatur verwiesen. Die grundsätzliche (kriminalpolitische) Legitimität der strafrechtlichen Relevanz bestimmter geschlechtsbezogener als vorurteilsmotivierter Kriminalität wird im Zuge dieses Beitrags somit vorausgesetzt. Die sich gegen die Anwendung des Hate Crime Konzepts auf (allenfalls bestimmte Formen von) Gewalt gegen Frauen gerichteten Hauptkritikpunkte beziehen sich im Wesentlichen auf Fragestellungen zu den Manifestationsformen Gewalt in Intimbeziehungen und Sexualstraftaten, allen voran Vergewaltigungen. Diese lassen sich auf die folgenden drei Themenfelder herunterbrechen: i) das Argument, wonach Gewalt gegen Frauen bereits in eigenen strafrechtlichen Normen bedacht würde;[21] ii) Argumente, wonach die Austauschbarkeit des Opfers und/oder die geforderte Eindeutigkeit der Kausalität der Vorurteilsmotivation bei Gewalt gegen Frauen typischerweise nicht vorliege, zumal sich Täter und Opfer häufig (näher) bekannt seien;[22] sowie iii) pragmatische Argumente, eine Prüfung bzw. Erfassung von Gewalt gegen Frauen unter dem Konzept vorurteilsmotivierter Kriminalität würde die Strafverfolgungsbehörden ressourcentechnisch überfordern[23] und bestenfalls keinerlei Vorteile, im schlechtesten Fall sogar Nachteile für die Opfer bringen.[24]

Im Folgenden werden die Argumente anhand der Relevanz des Konzepts vorurteilsmotivierter Kriminalität für geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen nach Strafrecht und Strafverfolgungspraxis in Österreich diskutiert. Unter Beachtung von Unterschieden in der strafrechtlichen Umsetzung und behördlichen Praxis, erstreckt sich die potentielle Relevanz der Diskussion jedoch über das österreichische System hinaus.

---

19 *Iganski* (2001), S. 635-636; *Perry/Alvi* (2011), S. 62ff.

20 Z.B.: *Angelari* (1993); *Rothschild* (1993); *Weisburd/Levin* (1994); *Chen* (1997); *Lawrence* (1999); *Gelber* (2000); *Carney* (2001); *Perry* (2001); *McPhail* (2002); *Walters/Tumath* (2014); *Maher/McCulloch/Mason* (2015); *Steinl* (2018).

21 *Lawrence* (1999), S. 15; *McPhail* (2002), S. 133.

22 *Weisburd/Levin* (1994), S. 36ff; *McPhail* (2002), S. 132.

23 *McPhail* (2002), S. 134.

24 *Gill/Mason-Bish* (2013), S. 5.

4. Konzeptualisierung von Hate Crimes nach Strafrecht und Strafverfolgungspraxis Österreichs

Das Hate Crime Konzept in seiner Gesamtheit fristet bisher in Österreich ein Schattendasein und wird hierzulande in der Praxis weitestgehend unter Rechtsextremismus subsumiert. Andere als rassistische, islamophobe und antisemitische Vorurteilsmotive, somit auch frauenfeindliche, werden nicht systematisch als solche identifiziert und erfasst.[25] Im österreichischen Recht wurden Hate Crimes, neben speziellen Delikten, durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB umgesetzt.[26] Dieser enthält mit Verweis auf den Verhetzungsparagraphen (§ 283 StGB) eine umfangreiche Liste strafrechtlich relevanter Vorurteilsmotive. Ein Hate Crime nach österreichischem Recht wäre es sohin, wenn der Täter aus Beweggründen handelt, die sich gegen eine nach dem Geschlecht definierte Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe, ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, richten.[27] Mit anderen Worten läge ein Hate Crime dann vor, wenn der Täter eine Tat an einer Frau verübt, weil sie eine Frau ist. Zur Auslegung von Vorurteilsmotivation und Kausalzusammenhang nach österreichischem Recht existiert jedoch, soweit ersichtlich, bisher wenig Rechtsprechung und (detaillierte) Literatur, insbesondere keine im Zusammenhang mit dem Merkmal Geschlecht.

Wie auch bei anderen Merkmalen, jedoch in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oftmals in gesteigertem Maße, stellt sich die Frage, ob für die Anwendung des Konzepts (beweisbarer) Frauenhass vorliegen muss oder auch bereits eine bewusste Opferauswahl anhand des Geschlechts ausreicht. Bereits *Lawrence* unterteilt dabei die Art der Umsetzung des Konzepts vorurteilsmotivierter Kriminalität in den Strafrechtsordnungen verschiedener US Bundesstaaten danach, ob das Gesetz eine zum Ausdruck kommende Feindseligkeit gegenüber den Merkmalsträger*innen als Tatmotiv voraussetze (hatred motivation model) oder bereits die diskriminierende Opferselektion anhand des Merkmals (discriminatory selection model) umfasst sein solle, wobei viele Systeme eine Mischform darstellen.[28] *Jacobs/Potter* stellen fest: „How much hate crime there is and what the appropriate response should be depends upon how hate crime is conceptualized and defined."[29]

25 Vgl. *Bundesministerium für Inneres* (2019), S. 33; *OSCE/ODIHR*, Hate Crime Reporting Austria: https://hatecrime.osce.org/austria.

26 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 8; *Ebner* (2018), Rz 18/6; *Schön* (2015), S. 126.

27 Vgl § 33 Abs 1 Z 5 iVm 283 Abs 1 Z 1 StGB: „Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter […] aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine [nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien des Geschlechts definierte Gruppe] von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat".

28 *Lawrence* (1999), S. 29, 35.

29 *Jacobs/Potter* (2001), S. 27.

Die Konzeptualisierung setze sich aus zwei wesentlichen Komponenten zusammen: der Stärke des Vorurteils und jener des Kausalzusammenhangs zwischen Vorurteil und Tatbegehung.[30] Unstrittig als vorurteilsmotivierte Kriminalität anerkannt, seien demnach Straftaten durch Täter mit klarer Vorurteilsmotivation im Sinne einer Feindseligkeit gegenüber den Merkmalsträger*innen, die auch stark kausal für die Tatbegehung war. Darunter fielen regelmäßig organisierte und/oder ideologisierte Täter, aber nicht nur.[31] Den Großteil der in der Regel ebenfalls unter das Konzept fallenden Täter bildeten solche mit schwächerer Vorurteilsmotivation, die jedoch stark kausal für die Tatbegehung ist. Hier lägen die Vorurteilsmotive oft unbewusst vor. Dieser von *Jacobs/Potter* definierte Typus wäre wohl in der nach *Lawrence* getroffenen Unterscheidung näher am Modell der diskriminierenden Opferselektion anzusiedeln. Ein dritter Typus beschreibe Taten, bei welchen sowohl die Vorurteilsmotivation als auch der Kausalzusammenhang dieser mit der Tatbegehung schwach sei. Derartige Taten fielen manchmal unter das Konzept, manchmal nicht. Oft ergäben derartige Taten sich „situativ", aus einer vorangegangenen (aufgeladenen) Interaktion zwischen Täter und Opfer.[32] Hilfreich als Abgrenzung ist in diesem Bereich auch die von *Lawrence* vorgeschlagene sine qua non Prüfung, in welcher er fragt, ob die Straftat in derselben Form auch verübt worden wäre, wenn das Opfer nicht Träger*in des vorurteilsbehafteten Merkmals wäre. Diese wird von ihm auch als Prüfung herangezogen, ob bei mehreren Motiven, die Vorurteilsmotivation als „wesentlich" für die Tatbegehung angesehen werden kann.[33] Klar nicht als Hate Crime einzustufen seien nach *Jacobs/Potter* hingegen Taten, bei welchen zwar der Täter stark vorurteilsbehaftet ist, dies jedoch in keinem oder einem sehr schwachen Kausalzusammenhang zur Tat stehe. Die Tat hätte er auch an einem Opfer ohne das vorurteilsbehaftete Merkmal begangen, die Opferauswahl war insofern zufällig.[34]

Anhand dieser theoretischen Konzeptualisierung wäre die österreichische Bestimmung wohl näher an einem discriminatory selection model anzusehen.[35] Zum einen beschränkt die Bestimmung ihre Anwendung nicht auf einen notwendigen Nachweis von „Feindschaft" gegenüber den Merkmalsträger*innen als Vorurteilsmotivation. Zum anderen verlangt die Bestimmung zwar einen „besonders verwerflichen Beweggrund", nennt die im Verhetzungstatbestand aufgezählten Merkmale bzw. Gruppenzugehörigkeiten aufgrund dessen der Täter handelt, jedoch dahin-

30 *Jacobs/Potter* (2001), S. 22.
31 *Jacobs/Potter* (2001), S. 23.
32 *Jacobs/Potter* (2001), S. 26.
33 *Lawrence* (1999), S. 10; *Walters* (2014), S. 10-11.
34 *Jacobs/Potter* (2001), S. 24-25.
35 Auch der Wortlaut der von *Lawrence* eher als dem discriminatory selection model zuzurechnenden Umsetzungen ähnelt übersetzt der österreichischen Formulierung: siehe *Lawrence* (1999), S. 35 ff.

gehend bereits als Beispiele.[36] Die Gesetzesmaterialien definieren die im § 33 Abs 1 Z 5 StGB erfassten Taten als „Hassverbrechen (*hate crimes*), also strafbare[r] Handlungen, die aus einem bestimmten diskriminierenden Motiv heraus begangen werden".[37] Auch die bisher einzige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die sich inhaltlich mit dem Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Z 5 StGB auseinandersetzt, sieht „die in der sexuellen Ausrichtung des Opfers gelegenen, solcherart besonders verwerflichen Beweggründe für die Tat", ohne eine Feindseligkeit, Missachtung oder ein Überlegenheitsdenken des Täters gegenüber dem Opfer wegen seiner Gruppenzugehörigkeit festzustellen.[38] Aus Sicht der Autorin wäre diese oberstgerichtliche Rechtsprechung auch entgegen der teilweise in der österreichischen Literatur vertretenen Meinung zu interpretieren, die Gruppenzugehörigkeit des Opfers, aufgrund der Verwendung des Wortes „wegen", müsse das einzige oder überwiegende Motiv für die Tat gewesen sein.[39] Diese Voraussetzung wurde an anderer Stelle in der Literatur und insbesondere in den Gesetzesmaterialien bereits für den Verhetzungstatbestand mit identem Wortlaut und ebenfalls bei der schweren Körperverletzung „an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen [...] wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten" verneint.[40] Der aus 14 Os 121/17a gebildete Rechtssatz weist „[d]ie Begehung der Tat auch wegen der sexuellen Ausrichtung des Opfers (hier: Homosexualität) als besonders verwerflicher Beweggrund iSd § 33 Abs 1 Z 5 StGB" aus.[41] Unklar ist die Auslegung des Wortes „ausdrücklich" der Bestimmung. Für den identen Wortlaut der Verhetzung erklären die Gesetzesmaterialien, dass diese „durch Worte oder allgemein anerkannte Zeichen" wegen der Zugehörigkeit zu einer der relevanten Gruppen erfolgen muss. „Erschließbarkeit des Motivs des Täters aus den Umständen soll im Hinblick auf die geforderte Ausdrücklichkeit nicht reichen, umso weniger der bloße Umstand, dass die betroffene Person einer der genannten Gruppen angehört."[42] In der Literatur wird vertreten, dass die

36 *Birklbauer/Schmidthuber* (2015), Rz 70ff; *Ebner* (2018), Rz 18/6-18/7.

37 EBRV 689 BlgNR 25. GP 8.

38 OGH vom 13.2.2018, 14 Os 121/17a. Die einzige weitere OGH Entscheidung zu diesem Erschwerungsgrund behandelt ausschließlich die Frage des Doppelverwertungsverbots iZm Verhetzung: OGH vom 22.7.2015, 15 Os 75/15s.

39 *Ebner* (2018), Rz 18/9. Interessant wäre auch, wie sich diese Voraussetzung auf Intersektionalität, also die Zugehörigkeit des Opfers zu mehreren geschützten Gruppen, auswirken sollte.

40 *Plöchl* (2020), Rz 12; *Burgstaller/Fabrizy* (2018), Rz 45, dort mit weiteren zustimmenden und abweisenden Verweisen; EBRV 674 BlgNR 24. GP 7.

41 RS0132007. Unklar ist, ob das Wort „auch" hier auf die Relevanz des Vorurteilsmotivs trotz des Vorliegens mehrerer Motive Bezug nimmt. Zum Tatzeitpunkt war die sexuelle Ausrichtung bereits explizit als strafrechtlich relevantes Merkmal verankert, weshalb sich die Erkenntnis des Rechtssatzes hier aus Sicht der Autorin nur auf die Relevanz des Motivs als eines von mehreren und nicht als Subsumption der Begehung wegen der sexuellen Orientierung unter die Wortfolge „besonders verwerfliche Beweggründe", wie dies vor der expliziten Nennung bis 31.12.2015 allenfalls relevant gewesen wäre, beziehen kann.

42 EBRV 674 BlgNR 24. GP 7.

Bezugnahme auch konkludent erfolgen kann.[43] Anders als beim Äußerungsdelikt der Verhetzung, muss der Täter beim Erschwerungsgrund jedoch „nur" aus seinen Beweggründen handeln. Der Beweggrund muss somit bei der Tatbegehung zum Ausdruck kommen, womit die Wortfolge „ausdrücklich wegen" auf das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen vorurteilsmotiviertem Beweggrund und Tatbegehung hinweist. Der Beweggrund des Täters muss insofern nach außen und in Kausalität zur Tatbegehung treten, als es sich nicht um Gesinnungsstrafrecht handelt, jedoch ist aus Sicht der Autorin, anders als die EBRV dies für das Äußerungsdelikt der Verhetzung erklären, keine Äußerung des Motivs während der Tat vorauszusetzen. Weder sind somit Vorurteile des Täters noch die (zufällige) Gruppenzugehörigkeit des Opfers relevant, wenn diese nicht für die Tat kausal waren. In einer unveröffentlichten Entscheidung des OLG Graz[44] reichte die Feststellung, dass der Täter einer anderssprachigen afghanischen Volksgruppe als die Opfer angehörte für die Anwendung des § 33 Abs 1 Z 5 StGB. Täter und Opfer waren Jugendliche, eines der Opfer war laut den Urteilsfeststellungen Freund und Zimmerkollege des Täters. Der Tat ging eine Auseinandersetzung voraus, in welcher der Täter leicht verletzt wurde. Das Urteil enthält keine Feststellungen zu Inhalt oder Auslöser dieser Auseinandersetzung. Begründet wurde, dass die Tat „mit seiner Abneigung gegen die dari [sic] sprechende Volksgruppe seines Heimatstaats Afghanistan" in Bezug stehe, ohne Feststellungen zum Kausalzusammenhang oder dazu zu treffen, wie diese Abneigung zum Ausdruck kam. Erschwerend wirkte „die Begehung der Taten gezielt gegen Angehörige der Dari sprechenden afghanischen Volksgruppe", abgeleitet wurde dies offenbar aus dem bloßen Umstand der Gruppenzugehörigkeit.

5. Anwendung der österreichischen Konzeptualisierung auf Gewalt gegen Frauen

5.a Sexualstraftaten[45]

Obwohl vornehmlich in der angloamerikanischen Literatur diskutiert, könnte das Argument Gewalt gegen Frauen, werde bereits in eigenen strafrechtlichen Normen bedacht, durchaus auch in Österreich von Relevanz sein. Die internationale Dis-

43 *Plöchl* (2020), Rz 12 mit Verweis auf *Hinterhofer/Rosbaud* (2016), § 283 Rz 7.

44 OLG Graz vom 26.4.2016, 10 Bs 28/16t, siehe auch die Kritik der Entscheidung in *Ebner* (2018), Rz 18/9, dort jedoch wegen der mangelnden Feststellung, dass die Gruppenzugehörigkeit das alleinige oder überwiegende Motiv für die Tat war. Nach Ansicht der Autorin hätte hier nach *Lawrence* geprüft werden müssen, ob die Tat auch verübt worden wäre, wenn die Opfer nicht Angehörige dieser Volksgruppe gewesen wären.

45 Für den Zweck dieses Beitrags werden darunter der Einfachheit halber die nach österreichischem Strafrecht unter §§ 201 und 202 StGB geregelten Delikte der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung behandelt.

kussion lautet dahingehend, Sexualstraftaten würden bereits zu anderen Gewaltdelikten hinzutreten, ebenso gebe es vielfach eine besondere strafrechtliche Beachtung häuslicher Gewalt.[46] Dagegen wird zum einen vorgebracht, dass diese Argumentation jegliche strafrechtliche Beachtung von Vorurteilsmotivation obsolet machen müsste.[47] Darüber hinaus schützen die hier diskutierten Sexualstraftaten, anders als andere Gewaltdelikte, die „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung".[48] Sie erfassen jedoch nicht eine gezielte, diskriminierende Opferauswahl anhand des Geschlechts als Tatbestandsmerkmal.

Eine Anwendung des Konzepts vorurteilsmotivierter Kriminalität auf Sexualstraftaten wird in der österreichischen rechtsdogmatischen Literatur, soweit ersichtlich, bisher nicht behandelt. Dies obwohl etwa *Philipp* im Wiener Kommentar zum StGB schreibt: „Entgegen einer landläufigen Ansicht ist bei Tätern einer Vergewaltigung idR nicht der Sexualtrieb außergewöhnlich stark oder abnorm ausgeprägt. Ausschlaggebend ist vielmehr die Neigung des Täters zu rücksichtslosem und gewaltsamem Vorgehen, zu aggressiver Machtausübung, häufig verbunden mit einer Missachtung des Opfers (aufgrund seines Geschlechts oder einer sonstigen Gruppenzugehörigkeit)."[49] An anderer Stelle argumentiert *derselbe* zu den Vorteilen des breit angelegten Strafsatzrahmens der Vergewaltigung hingegen: „[...] Ist doch eine einmalige im Streit ohne erhebliche Gewalt erfolgte Vergewaltigung innerhalb einer langjährigen Beziehung anders zu sehen als die Überfälle eines fremden Frauen im Park auflauernden Serientäters."[50] Der Autor führt das Bestehen einer langjährigen Beziehung und die offensichtliche Andeutung einer Art Provokation von Seiten des Opfers als im Vergleich zu einem (wenn auch mehrfachen) Täter gegenüber fremden Opfern als für die Strafzumessung mildernde Gründe an, diskutiert hingegen nicht eine potentielle Tatbegehung wegen des Geschlechts in beiden Fällen. Dies zeugt vom mangelnden Verständnis der strukturellen Gemeinsamkeiten und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen, sowie dem Weiterbestehen von Vergewaltigungsmythen und victim blaming im österreichischen Strafverfolgungssystem.[51]

Nach der im vorherigen Kapitel erarbeiteten Definition des Hate Crime Konzepts im österreichischen Strafrecht wäre der Erschwerungsgrund sohin bei jeder Sexualstraftat gegen eine Frau zu prüfen und würde dieser in einem Großteil vermutlich

46 *Lawrence* (1999), S. 15.
47 *Lawrence* (1999), S. 16.
48 *Philipp* (2020a), Rz 5.
49 *Philipp* (2020a), Rz 7 mit Verweis auf *Kienapfel/Schmoller* (2009), §§ 201-202 Rz 7; vgl. auch *Walters/Tumath* (2014), S. 571-572 mit Verweis auf *Groth* (1979), S. 13.
50 *Philipp* (2020b), Rz 9.
51 Vgl. z.B. *Aziz* (2018); *Adensamer* (2015).

auch vorliegen.[52] Wie dargelegt kommt es nicht auf den Beweis von Feindseligkeit oder einer ähnlichen Schwere des Vorurteils, sondern ausschließlich darauf an, ob das Geschlecht des Opfers ein wesentlicher Beweggrund für die Tatbegehung war. Zu fragen ist, ob die Begehung der Tat auch erfolgt wäre, wenn das Opfer keine Frau gewesen wäre. Ob der Täter weitere Motive wie Wut oder Dominanz aufweist oder ein sexueller Sadismus vorliegt[53], ist dabei ohne Belang, zumal es auf eine Ausschließlichkeit oder ein Überwiegen der Motive nicht ankommt. Ebenso nicht relevant ist, ob der Täter die Tat auch gegen eine andere Frau begangen hätte (Austauschbarkeit des Opfers) oder ob es potentielle oder tatsächliche andere Motive zusätzlich zum Geschlecht für die konkrete Opferauswahl gab, etwa im Zusammenhang mit interpersonellen Konflikten bei einander bekannten Tätern und Opfern. Somit muss auch bei Sexualstraftaten innerhalb von Intimbeziehungen die Anwendung des Erschwerungsgrundes geprüft werden, auch wenn das Opfer zwar nicht durch eine andere Frau austauschbar gewesen wäre, jedoch ein Beweggrund für die Begehung der Tat als Vergewaltigung das Geschlecht des Opfers war. Nicht ausschlaggebend ist nämlich, dass der Täter die Tat gegen jede andere Frau auch begangen hätte, sondern und selbst wenn auch ein individuelles Merkmal oder ein interpersoneller Konflikt iZm dem konkreten Opfer zusätzlich ausschlaggebend war, dass die Gewalt in Form einer Vergewaltigung anstatt einer (anderen) Gewaltanwendung erfolgte, weil das Opfer weiblich war. Das Geschlecht des Opfers in einem interpersonellen Konflikt ist als Beweggrund hingegen nicht wesentlich, wenn der Täter dieselbe Tat auch gegen einen Mann* gesetzt hätte. Vergleichbar wäre dies etwa mit gezielter Sachbeschädigung gegen eine Synagoge (ohne das Setzen ausdrücklicher neonazistischer oder antisemitischer Zeichen). Die Frage, ob ein für die Anwendung des Erschwerungsgrundes relevanter Beweggrund vorliegt, müsste lauten, ob die Sachbeschädigung auch an einer katholischen Kirche oder einem gewöhnlichen Supermarkt begangen worden wäre, somit ob die Auswahl des Gebäudes als Synagoge zufällig erfolgte und nicht, ob die Tat auch an einer anderen Synagoge begangen worden wäre. Die Austauschbarkeit des Opfers muss im Zusammenhang mit Hate Crimes als allenfalls beschreibendes Hilfsmerkmal gesehen werden, das in „typischen" Fällen als Indikator dienen kann. Eine bestehende Täter-Opfer-Beziehung kann jedoch keinesfalls pauschal die Anwendbarkeit des Konzepts ausschließen.[54] *Mason* warnt in diesem Zusammenhang vor einem „sich selbst verstärkenden" Effekt.[55]

52 Vgl. für UK: *Walters/Tumath* (2014), S. 569f.
53 Vgl. *Groth* (1979), S. 13.
54 *Weisburd/Levin* (1994), S. 37.
55 *Mason* (2005), S. 839.

5.b Intimbeziehungsgewalt

Auch im Bereich von Intimbeziehungsgewalt und tödlicher Intimbeziehungsgewalt kann nach dem bisher Gesagten die Anwendung und Prüfung des Hate Crime Konzepts nicht per se ausgeschlossen werden, sondern muss in jedem Einzelfall erfolgen. Auch im familiären Kontext ist Gewalt wegen des Geschlechts des Opfers denkbar. So können sich Indikatoren für die Relevanz des Geschlechts als Motiv für die Tatbegehung gerade aus Verhalten in der oder den Vorbeziehung(en), Erwartungen an Geschlechterrollen und Einstellungen gegenüber Frauen ergeben.[56] Gerade hier besteht die Möglichkeit, anders als bei einander fremden oder wenig bekannten Tätern und Opfern, Erkenntnisse zu den Beweggründen aus Aussagen des Opfers, der Angehörigen oder von gemeinsamen Freunden zu erlangen. Selbstverständlich wird die Abgrenzung oft schwierig sein, vor allem in Fällen einer ein- oder erstmaligen Gewaltanwendung, wo auch ausschließlich persönliche Merkmale oder interpersonelle Konflikte als Beweggründe in Frage kommen. In vielen Fällen gibt es jedoch ein Gewaltkontinuum und andere patriarchale Unterdrückungsmechanismen wie Kontrollverhalten in verschiedensten Lebensbereichen des Opfers, die indizieren, dass die Tat unter anderem wegen des Geschlechts verübt wird, weil das Opfer als Frau ein Verhalten zeigt, welches eine solche nach Ansicht des Täters nicht darf. Dass diese Frau nicht gegen eine beliebige Frau austauschbar ist, spielt in der Überlegung, ob die Tatbegehung wegen des Geschlechts erfolgt, wiederum keine Rolle. Es wird etwa argumentiert, dass der Täter gegenüber jeder Frau in einer Intimbeziehung mit ihm so gehandelt hätte.[57] Zu fragen ist auch hier, ob ein wesentlicher Beweggrund des Täters das Geschlecht des Opfers war oder ob die Tat ebenso gegenüber einer (ihm nahe stehenden, dieselben persönlichen Merkmale wie das Opfer aufweisenden oder zufällig anwesenden etc.) Person eines anderen Geschlechts verübt worden wäre. Darüber hinaus gibt es Täter, die regelmäßig gegenüber Intimpartnerinnen gewalttätig werden ebenso wie Täter, die nur gegenüber fremden Frauen straffällig werden, während sie in gewaltfreien Beziehungen leben. In diesem Zusammenhang zu beachten wäre, dass nach österreichischem Recht ein eigener Erschwerungsgrund für bestimmte Gewalt- und Sexualdelikte gegen Angehörige, einschließlich Intimpartner*innen in § 33 Abs 2 Z 2 StGB, in Umsetzung der Istanbul-Konvention, besteht.[58] Allenfalls wäre daher eine gemeinsame Anwendung unter dem Doppelverwertungsverbot zu prüfen.

56 *McPhail* (2002), S. 135.
57 *Lawrence* (1999), S. 16-17; *Angelari* (1993), S. 65-66 mit Verweis auf *Hilberman* (1980), S. 1337; *Hodge* (2011), S. 3.
58 *Ebner* (2018), Rz 36.

6. Potentielle Fälle frauenfeindlicher Motive bei Fremdtätern

In einer Untersuchung polizeilich eingestufter Mordversuche des Jahres 2018 an Frauen auf ihre Geschlechtsbezogenheit[59], konnten zwei als potentielle Hate Crime Fälle identifiziert werden. Die Fälle lassen sich anhand einer adaptierten Kennzeichenliste für Hate Crimes nach *Mason* analysieren. Demnach bestand in den Fällen ein Täter-/Opferunterschied hinsichtlich des hier im Bezug auf die Vorurteilsmotivation interessierenden Merkmals Geschlecht. In beiden Fällen lagen keine ersichtlichen anderen Motive vor. Täter und Opfer waren einander fremd. Bei beiden Tätern lagen Verurteilungen wegen Sexualdelikten gegen Frauen, somit relevantes Vorverhalten gegen die gleiche Opfergruppe, vor. Nicht vorgelegen sind in den Fällen hingegen Äußerungen des Täters gegenüber dem Opfer, die auf ein bestimmtes Motiv schließen ließen oder besondere Umstände der Tat, wie eine Begehung an bestimmten Örtlichkeiten oder zu einer bestimmten Zeit, welche mit dem von der Vorurteilsmotivation betroffenen identitätsstiftenden Merkmal im Zusammenhang stehen könnten.[60]

Darüber hinaus unterschieden sich die Fälle von anderen Täter-Opfer-Fremd-Konstellationen dadurch, dass die Opferauswahl hinsichtlich des Geschlechts nicht zufällig, sondern bewusst erfolgte. Gleichzeitig erschienen die Opfer austauschbar. Der eine Täter beobachtete und verfolgte zahlreiche Frauen, bevor er das Opfer auswählte. Der andere Täter lernte das Opfer am selben Abend kennen, lockte sie in eine Tiefgarage und band sie nackt mit einem Halsband fest. Die Frau gab an, dies so wahrgenommen zu haben, als wolle er sie „wie einen Hund" erniedrigen.[61] In beiden Fällen wurde der Täter nicht hinsichtlich seiner Einstellung gegenüber Frauen befragt, ebenso wenig wurden anderweitige Ermittlungsschritte zu einem misogynen Motiv gesetzt oder dieses im Polizeibericht thematisiert. Die Fallbeschreibungen müssen aus Platzgründen kursorisch erfolgen und kann hieraus auch kein Tatmotiv bewiesen werden. Die Analyse soll vielmehr aufzeigen, dass die Thematik trotz des Vorliegens von Indikatoren für eine Vorurteilsmotivation in den Ermittlungen nicht aufgegriffen wurde. Dementsprechend konnten nur die markantesten Fälle herausgegriffen werden, bei denen Anzeichen auch ohne zielgerichtete Ermittlungen ersichtlich waren.

59 *Haider* (2020b).
60 *Mason* (2017), S. 141ff.
61 *Walters/Tumath* (2014), S. 590.

7. Schlussfolgerungen

Tatsächlich kommt den pragmatischen Argumenten gegen eine Anwendung des Hate Crime Konzepts auf bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen im österreichischen Kontext die eheste Legitimität zu. Auch ihnen ist in ihrer Pauschalität jedoch entgegenzutreten. Hate Crimes finden in der derzeitigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden, auch im Hinblick auf „etabliertere" Gruppenzugehörigkeiten wie ethnische Herkunft oder Religion, zum Großteil nur in Form von Rechtsextremismus und Hass im Netz ihren Niederschlag. Eine Prüfung und Anwendung des Erschwerungsgrundes erfolgt kaum.[62] Zumal Verbesserungen zur Identifizierung und Aufklärung von Hate Crimes auf polizeilicher Ebene derzeit erst anlaufen,[63] stellt sich zwar einerseits die Frage inwiefern eine Behandlung komplexer und schwer abzugrenzender Fälle sinnvoll ist. Andererseits wird eine Konfrontation mit derartigen Abgrenzungsproblemen allein aufgrund der Häufigkeit an Fällen von Gewalt gegen Frauen nur dann vermeidbar sein, wenn bestimmte Manifestationsformen aus der Hate Crime Prüfung pauschal ausgeschlossen werden. Wie der vorliegende Beitrag darlegt, ist dies jedoch durch die Konzeptualisierung von Hate Crimes nach österreichischem Strafrecht nicht angezeigt. *McPhail* weist zutreffend darauf hin, dass die gängigen (oberflächlichen) Hate Crime Definitionen schon allein deshalb schlechter auf Gewalt gegen Frauen zu passen scheinen, weil diese anhand der ersten Generation der in den USA geschützten Merkmale entwickelt wurden. Gewalt gegen Frauen wurde somit nicht bedacht.[64] Ein pauschaler Ausschluss bestimmter Formen von Gewalt gegen Frauen birgt darüber hinaus das Risiko bestehende fälschliche Annahmen über deren Ursachen (Stichwort victim blaming), die Tendenz zur Individualisierung und Pathologisierung der Täter[65] und daraus resultierende Defizite in den Ermittlungen weiter zu verfestigen.

Die Polizei wird bei anderen Opfergruppen oftmals als gatekeeper angesehen, indem sie etwa aufgrund von Nichtidentifizierung oder Mangel an gezielten Ermittlungen (unbewusst) verhindere, dass Hinweise auf oder konkrete Beweise für eine Vorurteilsmotivation in den Akt und somit zur Kenntnis der nachfolgenden Ebenen kommen. Die Gefahr einer Unsichtbarkeit der Gruppenzugehörigkeit ist jedoch gerade bei den häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen, somit Vergewaltigungen und Gewalt in Intimbeziehungen, nicht der Fall. Zwar erfolgen auch hier in der Regel keine gezielten Ermittlungen zur Etablierung eines ausdrücklich misogynen Motivs, jedoch

62 *Haider* (2020a).
63 Projekt zur systematischen Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime"), https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx.
64 *McPhail* (2002), S. 131.
65 *McPhail* (2002), S. 134.

wäre die Gruppenzugehörigkeit des Opfers regelmäßig offensichtlich und eine Indikation zur Prüfung eines Kausalzusammenhangs unzweifelhaft gegeben. Es gäbe somit auch das Potential gezielte Ermittlungen zu den Beweggründen ergänzend zu beauftragen. Die bisherige Nichtbehandlung von Gewalt gegen Frauen unter dem Hate Crime Konzept bzw. diesbezüglichen Erschwerungsgrunds des österreichischen Strafrechts auf strafjustizieller Ebene könnte daher mit Vorstellungen über Gewalt gegen Frauen und/oder „typischen" Hate Crimes zusammenhängen, die einen Konnex auszuschließen scheinen. Die Einschätzung, Vorurteilsmotive würden häufig bereits durch Polizei und Staatsanwaltschaft zu wenig aufbereitet und damit herausgefiltert, ansonsten jedoch durch die Gerichte beachtet werden, dürfte hier ins Leere gehen.[66] Exakt weil nach Ansicht der Autorin der Beweis der Feindseligkeit oder einer ähnlich stärkeren Ausprägung eines (nachweisbaren) Vorurteils nach der Konzeptualisierung von Hate Crimes im österreichischen Strafrecht nicht erbracht werden muss, stellen sich eine Reihe von Argumenten, die gegen die Anwendung des Konzepts etwa auf Gewalt in Intimbeziehungen sprechen, nicht.[67] Indem weder die Relevanz des Geschlechts noch individueller, in der Person des Opfers unabhängig von ihrem Geschlecht liegender, Motive für die Tathandlung des Täters geprüft wird, wird Gewalt gegen Frauen normalisiert. Dies führe laut *Gelber* dazu, dass Gewalt gegen bestimmte Gruppen nicht automatisch als Straftat angesehen wird, sondern teilweise mit dem Verhalten der gruppenzugehörigen Opfer gerechtfertigt wird.[68]

Valide bleiben jedoch Argumente der Gefahr einer Hierarchisierung innerhalb der Opfergruppe, etwa bei Intimbeziehungsgewalt, wenn in manchen Fällen die Gruppenzugehörigkeit als Beweggrund des Täters festgestellt wird und in anderen nicht.[69] Hier wäre eine Einschätzung von Opferschutzorganisationen einzuholen. Ebenso zu bedenken sind die bereits bestehenden hohen Einstellungsraten im Bereich von Sexualstraftaten und Intimpartnergewalt, was sich durch eine Prüfung anhand des Hate Crime Konzepts aufgrund steigender Komplexität verschlimmern könnte.[70] Andererseits könnte die Anwendung des Konzepts auch zu einem verbesserten Verständnis der strukturellen Zusammenhänge von Gewalt gegen Frauen beitragen.[71] Wie im Gesamtbereich vorurteilsmotivierter Kriminalität geht es bei der Anwendung des Erschwerungsgrundes nicht notwendigerweise und primär um

66 Vgl. *Haider* (2020a), S. 403-404. Im österreichischen System beantragen StAs keine konkreten Strafen. Diese können ihre Rechtsansicht zur Anwendung von Erschwerungsgründen aber selbstverständlich im Plädoyer darlegen bzw. die Nichtanwendung auch in einem Rechtsmittel geltend machen.

67 *Law Commission* (2020), S. 257-259.

68 *Gelber* (2000), S. 277-278.

69 *Law Commission* (2020), S. 257.

70 *Law Commission* (2020), S. 260.

71 *Law Commission* (2020), S. 263-264; *Gill/Mason-Bish* (2013), S. 17.

die Verhängung strengerer Strafen im Einzelfall sondern steht die Signalwirkung im Vordergrund.[72] Aus Sicht der Autorin wäre eine Prüfung der Anwendung des Hate Crime Konzepts respektive des Erschwerungsgrundes anhand der in diesem Beitrag erarbeiteten Konzeptualisierung auf Gewalt gegen Frauen und eine Rechtsfortbildung in diesem Bereich angezeigt.

Literatur

Adensamer, A. (2015): Ein Nein muss genügen. juridikum, 1/2015, S. 5-9.

Angelari, M. (1993): Hate Crime Statutes: A Promising Tool for Fighting Violence Against Women. American University Journal of Gender & the Law, 63 (2), S. 63-105.

Aziz, S. (2018): #MeToo - Der Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt. juridikum, 1/2018, S. 34-37.

Birklbauer, A./Schmidthuber, K. (2015): § 33. In: *Triffterer, O./Rosbaud, C./Hinterhofer, H.* (Hg.): Salzburger Kommentar zum StGB, 32. Lfg, Wien: LexisNexis.

Bundesministerium für Inneres (2019), Verfassungsschutzbericht 2018, in: https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2018.pdf [letzter Aufruf: 25.9.2020].

Burgstaller, M./Fabrizy, E. (2018): § 84. In: *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.): WK² StGB. Wien: Manz Verlag, rdb.at.

Carney, K. (2001): Rape: The Paradigmatic Hate Crime. St. John's Law Review, 75 (2), S. 315-355.

Chen, K. (1997): Including Gender in Bias Crime Statutes: Feminist and Evolutionary Perspectives. William & Mary Journal of Race, Gender, and Social Justice, 3 (1), S. 277-328.

Ebner, J. (2018): § 33. In: *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.): WK² StGB. Wien: Manz Verlag, rdb.at.

Fetzer, M./Pezzela, F. (2019): The Nature of Bias Crime Injuries: A Comparative Analysis of Physical and Psychological Victimization Effects. Journal of Interpersonal Violence, 34(18), S. 3864 –3887.

Gelber, K. (2000): Hate Crimes: Public Policy Implications of the Inclusion of Gender. Australian Journal of Political Science, 35 (2), S. 275-289.

Gill, A/Mason-Bish, H. (2013): addressing violence against women as a form of hate crime: limitations and possibilities. Feminist Review, 105/2013, 1-20.

Groth, N. (1979): Men Who Rape: The Psychology of the Offender. New York: Plenum Press.

Haider, I. (2020a): Zur Erfassung und Verfolgung von Hate Crimes in Österreich. Journal für Strafrecht, 5/2020, S. 398-413.

Haider, I. (2020b): Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit. Österreichische Juristenzeitung, 14-15/2020, S. 647-660.

Heise, L. (1998): Violence Against Women. An Integrated, Ecological Framework. Violence Against Women 4(3), S. 262-290.

Hilberman, E. (1980): Overview: The "Wife Beater's Wife" Reconsidered. American Journal of Psychiatry, 137 (11), S. 1336-1347.

Hinterhofer, H./Rosbaud, C. (2016): Strafrecht Besonderer Teil II⁶. Wien: Facultas.

Hodge, J. (2011): Gendered Hate: Exploring Gender in Hate Crime Law. Boston: Northeastern University Press.

72 *Weisburd/Levin* (1994), S. 41; *Haider* (2020a), S. 411.

Hutchinson, D. (1999): Ignoring the sexualisation of race: Heteronormativity, critical race theory and anti-racist politics, Buffalo Law Rev 47 (1), S. 1-116.

Iganski, P. (2001): Hate Crimes Hurt More. American Behavioral Scientist, 45 (4), S. 626-638.

Iganski, P./Lagou, S. (2015): The personal injuries of 'hate crime'. In: *Hall, N. et al.* (Hg.): The Routledge International Handbook on Hate Crime. Abingdon: New York: Routledge, S. 34-46.

Jacobs, J./Potter, K. (1998): Hate Crimes: Criminal Law and Identity Politics. Cary: Oxford University Press.

Kienapfel/Schmoller (2009): Strafrecht - Besonderer Teil III[2]. Wien: Manz Verlag.

Law Commission (2020): Hate Crime Laws. A Consultation Paper, in: https://s3-eu-west-2.amazonaws.com/lawcom-prod-storage-11jsxou24uy7q/uploads/2020/09/Hate-crime-final-report.pdf [letzter Aufruf: 25.9.2020].

Lawrence, F. (1999): Punishing Hate. Cambridge: Harvard University Press.

Maher, J./McCulloch, J./Mason, G. (2015): Punishing Gendered Violence as Hate Crime: Aggravated Sentences as a Means of Recognising Hate as Motivation for Violent Crimes against Women. Australian Feminist Law Journal, 41 (1), S. 177-193.

Mason, G. (2005): Hate Crime and the Image of the Stranger. British Journal of Criminology, 45 (6), S. 837-859.

Mason, G. (2017): Policing hate crime: understanding communities and prejudice. London/New York: Routledge.

Mason-Bish, H./Duggan, M. (2020): 'Some men deeply hate women, and express that hatred freely': Examining victims' experiences and perceptions of gendered hate crime, International Review of Victimology, 26 (1), S. 112-134.

McPhail, B. (2002): Gender-Bias Hate Crimes. A Review. Trauma, Violence & Abuse, 3 (2), S. 125-143.

McPhail, B./DiNitto, D. (2005): Prosecutorial Perspectives on Gender-Bias Hate Crimes. Violence against Women, 11 (9), S. 1162-1185.

OSCE/ODIHR (2009): Hate Crime Laws. A Practical Guide, in: https://www.osce.org/files/f/documents/3/e/36426.pdf [letzter Aufruf: 25.9.2020].

Perry, B. (2001): In the name of hate: understanding hate crimes. New York: Routledge.

Perry, B./Alvi, S. (2011): 'We are all vulnerable': The *in terrorem* effects of hate crimes. International Review of Victimology, 18 (1), S. 57-71.

Philipp, T. (2020a): § 201. In: *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.): WK[2] StGB. Wien: Manz Verlag, rdb.at.

Philipp, T. (2020b): Vor §§ 201–221. In: *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.): WK[2] StGB. Wien: Manz Verlag, rdb.at.

Plöchl, F. (2020): § 283. In: *Höpfel, F./Ratz, E.* (Hg.): WK[2] StGB. Wien: Manz Verlag, rdb.at.

Rothschild, E. (1993): Recognizing Another Face of Hate Crimes - Rape as a Gender-Bias Crime, Maryland Journal of Contemporary Legal Issues, 4 (2), S. 231-285.

Schön, S. (2015): hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht. In: *Bundesministerium für Justiz* (Hg.): StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer, 19. - 23. Mai 2014. Wien/Graz: NWV, S. 125-139.

Steinl, L. (2018): Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 38 (2), S. 179-207.

UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2017): General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19, CEDAW/C/GC/35.

UN General Assembly (2012): Report of the Special Rapporteur on violence against women, ist causes and consequences, Rashida Manjoo, A/HRC/20/16.

UNODC (2019): Global Study on Homicide. Gender-related killing of women and girls, in: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf [letzter Aufruf: 25.9.2020].

Walters, M. A (2014): Hate Crime and Restorative Justice: Exploring Causes, Repairing Harms. Oxford: Oxford University Press.

Walters, M. A./Tumath, J. (2014): Gender 'Hostility', Rape, and the Hate Crime Paradigm. The Modern Law Review, 77 (4), S. 563-596.

Weisburd, S./Levin, B. (1994): "On the Basis of Sex": Recognizing Gender-Based Bias Crimes. Stanford Law & Policy Review, 5 (2), S. 21-47.

DOI: 10.25365/phaidra.219

Die Aussagepflicht von Opfern von Menschenhandel als Verstoß gegen die Schutzpflichten des Staates und als Hindernis der Strafverfolgung?

Ein Plädoyer für Ermächtigung statt Instrumentalisierung von Opfern

Katharina Beclin[1]

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Allgemeines zur Rolle von Opfern im Strafverfahren
3. Darf die „Verantwortung" für die Strafverfolgung auf die Opfer abgewälzt werden?
4. Die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels betreffend den Umgang mit Opfern im Kontext strafrechtlicher Ermittlungen
5. Zur Möglichkeit der innerstaatlichen Umsetzung einer vertragskonformen Erholungs- und Bedenkzeit
6. Kann die Beweisführung ohne Aussage eines Opfers gelingen?
7. Zusammenfassung

1. Vorbemerkung

Dieser Beitrag sowie die beiden folgenden Beiträge sind Verschriftlichungen von Vorträgen, die von den Autor*innen am 6. September 2019 im Rahmen des Panels „Strafverfolgung von Ausbeutung und Menschenhandel: Chance oder Last für die von Ausbeutung Betroffenen" in Wien gehalten wurden. Die Initiative zu dieser Mitwirkung an der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft ging von der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel[2] aus, in der alle drei Autor*innen engagiert sind. In dieser NGO-Plattform kooperieren vor allem auch

1 Die Autorin ist Assistenzprofessorin für Kriminologie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, untersucht im Rahmen ihres Habilitationsprojektes die Strafverfolgungspraxis bezüglich Ausbeutung und Menschenhandel in Österreich und ist derzeit auch Vorsitzende der (österreichischen) Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel (siehe dazu FN 2).

2 Weitere Informationen zu der Plattform sowie auch zu den Erscheinungsformen von Ausbeutung und Menschenhandel in Österreich finden Sie auf www.gegenmenschenhandel.at [letzter Aufruf: 23.09.2020].

alle bedeutsamen österreichischen NGOs, die Opfer von Menschenhandel unterstützen und teilweise Schutzwohnungen für Betroffene von Ausbeutung betreuen. Ziel der Plattform ist es, auf die Problematik von Ausbeutung und Menschenhandel aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, um das Erkennen von Ausbeutungsverhältnissen insbesondere in Österreich zu erleichtern und die Unterstützung von Betroffenen auszubauen. Die *LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF)* hat zum Beispiel im Jahr 2019 336 Frauen und Mädchen betreut, die Opfer von Ausbeutung geworden sein dürften.[3] Zu Männern als Betroffene von Menschenhandel in Österreich finden Sie ausführliche Informationen im folgenden Beitrag von *Manfred Buchner*.

Dieser erste Panelbeitrag greift mit der Aussagepflicht von Menschenhandelsopfern im Strafverfahren ein Thema auf, das sowohl aus Sicht der Strafverfolgung von großer Bedeutung ist, als auch aus Sicht des Opferschutzes, wobei diese beiden Interessenssphären sich auf den ersten Blick zum Teil diametral entgegenstehen.

Die Strafverfolgung ist nämlich in diesem Bereich ohne Aussagen von Opfern nur höchst selten erfolgreich. Andererseits schreckt aber gerade die Aussagepflicht manche Opfer davon ab, sich als Betroffene von Ausbeutung zu erkennen zu geben, insbesondere wenn sie für den Fall einer Aussage Vergeltungsmaßnahmen befürchten oder wenn sie von den Täter*innen wirtschaftlich abhängig sind, weil sie keine alternative Einkommensmöglichkeit sehen und keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Solche Betroffene müssen aufgrund ihrer Notsituation die ausbeuterischen Bedingungen akzeptieren und die Ausbeutenden decken. Teilweise nehmen sie sich selbst nicht einmal als Opfer wahr, weil sie froh sind, wenigstens diese Verdienstmöglichkeit zu haben. Daneben gibt es auch jene besonders schwer belasteten Opfer, denen es zwar ein großes Anliegen wäre, die Täter*innen zu überführen, die aber Angst vor der psychischen Belastung durch das Strafverfahren und die damit verbundene Konfrontation mit den Täter*innen haben oder gar eine Re-Traumatisierung befürchten, wenn sie die erlittenen Qualen schildern müssen.

Die mangelnde Aussagebereitschaft vieler Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel erschwert naturgemäß die Strafverfolgung. Im Folgenden soll dargestellt werden, warum die derzeit bestehende Aussagepflicht dennoch – auch aus Sicht der Strafverfolgung – nicht ideal ist und wie dieses Dilemma am ehesten für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst werden könnte.

3 Informationen zu dieser Einrichtung und ihren Unterstützungsangeboten finden sich im Tätigkeitsbericht *LEFÖ-IBF* (2020).

Dabei knüpfe ich an ein „Diskussionspapier" an, das die Arbeitsgruppe Rechtspolitik[4] der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel verfasst hat. Ich gehe aber in meinem Beitrag – insbesondere hinsichtlich der Schlussfolgerungen und des Lösungsvorschlags – deutlich darüber hinaus. Insofern vertrete ich hier ausschließlich meine persönliche Meinung als Wissenschaftlerin und spreche nicht für die Plattform.

2. Allgemeines zur Rolle von Opfern im Strafverfahren

Die Rolle von Opfern im Strafverfahren ist in Österreich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere mit Inkrafttreten der Novellen zu Beginn der Jahre 2006 bzw. 2008, stark aufgewertet worden. Einerseits wurden ihre Verfahrensrechte deutlich ausgebaut und andererseits sollen die schonende bzw. abgesonderte Vernehmung sowie juristische und psychosoziale Prozessbegleitung die große psychische Belastung verringern, die für Opfer von schweren Delikten häufig mit der Teilnahme an einem Strafprozess verbunden ist. Auf diese Weise will man einer sekundären Viktimisierung[5] der Opfer durch das Strafverfahren entgegenwirken.

2.1 Die Angst mancher Opfer vor der Involvierung in ein Strafverfahren

Für besonders schwer beeinträchtigte oder gar traumatisierte Opfer kann die Aussage in einem Strafverfahren dennoch – wie oben bereits angesprochen – eine unzumutbare Belastung sein, die auch den Therapieerfolg gefährden kann.[6] Dazu kommt in manchen Fällen die – leider oft berechtigte – Angst der Opfer vor Vergeltungsmaßnahmen, vor allem, wenn solche dem Opfer für den Fall der Anzeige oder Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden schon im Vorhinein angedroht worden sind. Dabei stellen Vergeltungsmaßnahmen nicht nur eine Gefahr für die Opfer selbst dar, sondern auch für deren Angehörige, die den Täter*innen und deren Komplizen und Komplizinnen im Herkunftsland oft schutzlos ausgeliefert sind.[7]

4 Für zahlreiche anregende Diskussionen und wesentliche Inputs für das angesprochene Diskussionspapier danke ich den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe, insbesondere *Katie Klaffenböck* (IOM), *Isabella Chen* (LEFÖ-IBF), *Lisa Morawek* (FOOTPRINT), *Caroline Sander* (Herzwerk), *Daniela Willfahrt* (SOLWODI Österreich) und *Astrid Winkler* (ECPAT Österreich).

5 Unter „sekundärer Viktimisierung" versteht man, dass ein Opfer durch nachteilige Reaktionen des sozialen Umfelds nach der Straftat, auch im Kontext des Strafverfahrens, ein zweites Mal zum Opfer wird, z. B. durch Konfrontation mit dem Täter bzw. der Täterin oder wiederholte Befragung zu belastenden Details. Siehe dazu *Sautner* (2014), S. 18 f.

6 Siehe dazu *Maragkos* (2006), S. 83.

7 Siehe dazu den Beitrag „Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Betroffener des Menschenhandels – (k)ein österreichisches Problem?" von *Caroline Sander* in diesem Tagungsband.

Zu diesen besonders belasteten Opfern zählen all jene Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel, die gravierenden Eingriffen in die psychische, physische oder sexuelle Integrität ausgesetzt waren. Für sie kann die Angst, über erlittene Übergriffe in einem Strafverfahren aussagen zu müssen, so überwältigend sein, dass sie sich aus Sorge vor der Involvierung in ein Strafverfahren nicht einmal ihren nächsten Angehörigen anvertrauen, wenn sie es für möglich halten, dass diese – z. B. aus falsch verstandener Fürsorge – gegen ihren Willen Anzeige erstatten könnten.

2.2 Das Erleben von Kontrollverlust durch Opfer mit Einleitung des Strafverfahrens

Sobald Strafverfolgungsbehörden von dem Tatgeschehen Kenntnis erlangen, nimmt nämlich das Strafverfahren seinen Lauf. Da die durch Ausbeutung und Menschenhandel verwirklichten Delikte Offizialdelikte ohne Ermächtigungserfordernis[8] sind, sind sie von Amts wegen zu verfolgen und zwar auch gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers. Eine Zurückziehung der Anzeige ist daher nicht möglich.

Außerdem sind Opfer grundsätzlich in gleicher Weise zur Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet wie gänzlich unbeteiligte Zeug*innen und können sogar mittels Androhung und Vollzug von Beugestrafen zum Erscheinen angehalten bzw. zwangsweise vorgeführt werden.[9]

Daraus folgt, dass die Betroffenen ein Strafverfahren und die damit verbundene Verpflichtung, über die erlittenen Übergriffe auszusagen, nur „verlässlich" verhindern können, indem sie das Erlebte geheim halten.

3. Darf die „Verantwortung" für die Strafverfolgung auf die Opfer abgewälzt werden?

Die eingangs geschilderten Problemlagen sind selbstverständlich den meisten Expert*innen bekannt und werden einhellig als Grund dafür gesehen, dass Opfer bisweilen nicht bereit sind auszusagen, das Erlittene verharmlosen oder sogar eher eine rasche Abschiebung in Kauf nehmen, als sich auf ein Strafverfahren einzulassen.

Wenn die potentiellen Belastungszeug*innen gegenüber der Polizei die erlittene Ausbeutung herunterspielen, führt dies jedoch meist nahezu automatisch zu einer

8 Zur Amtswegigkeit vgl. *Bertel/Venier/Tipold* (2020), S. 4.

9 Vgl. die §§ 153 Abs. 2 und 254 Abs. 1 StPO (Vorführung) bzw. §§ 93 f StPO (Zwangsgewalt, Beugemittel und Ordnungsstrafen) sowie den Medienbericht zu einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt unter https://www.meinbezirk.at/purkersdorf/c-lokales/androhung-von-beugehaft-brachte-zeugin-zum-reden_a3925344 [letzter Aufruf: 22.09.2020].

Einstellung des Verfahrens, wenn nicht gleich von Vornherein jeglicher Anfangsverdacht[10] verneint wird.

Eine solche Vorgehensweise steht aber in deutlichem Widerspruch zu dem Gedanken, dass schwerwiegende Straftaten als Offizialdelikte von Amts wegen zu verfolgen sind, damit die Strafverfolgung unabhängig von der Mitwirkung des Opfers erfolgen kann. Überlässt man die Entscheidung über die Strafverfolgung nämlich dem Opfer, so bürdet man ihm nicht nur eine große Verantwortung auf, sondern setzt es auch verstärkt der potentiellen Einflussnahme durch Täter*innen und deren Familienangehörige oder Freund*innen aus, die versuchen könnten, Druck in Richtung einer „Zurückziehung" der belastenden Aussage auszuüben. Ein anderer Grund, warum man bei allen Delikten, die häufig im sozialen Nahraum begangen werden, bewusst von der Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt abgegangen ist, betrifft die täterpsychologische Sicht: Es ist nämlich problematisch, wenn die Initiative zur Strafverfolgung nicht klar von den staatlichen Akteur*innen ausgeht, da der Täter bzw. die Täterin dadurch den Eindruck vermittelt bekommt, das Opfer sei „schuld" an dem Strafverfahren.[11]

Aus diesen Gründen wäre es kontraproduktiv, dem Opfer die Entscheidung über die Strafverfolgung, oder gar die „Beweislast" aufzubürden. Ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft kaum oder gar nicht von sich aus, sodass die Aussage des Opfers das einzige Beweismittel bleibt, oder werden weitere Ermittlungen erst nach einem erfolgreichen Fortführungsantrag aufgrund der Anregungen seitens der Privatbeteiligten-Vertretung angestellt, so verletzt dies das Prinzip der amtswegigen Wahrheitsforschung und der Verfahrensablauf erinnert eher an den eines Privatanklageverfahrens.

10 Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, „wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist". Seit 01.01.2015 (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 71/2014)) ist ein Anfangsverdacht Voraussetzung für den Beginn eines Strafverfahrens durch Ermittlungen von Polizei oder Staatsanwaltschaft. Der hierzu ergangene Erlass mit der Geschäftszahl BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014 hält unter Punkt 1.2.1. fest, „dass bloße Vermutungen bzw. ein „Bauchgefühl" jedenfalls nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts ausreichen". Das kann m. E. als Empfehlung einer restriktiven Praxis des Absehens von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 35c StAG verstanden werden. Dennoch kommt ein solches Absehen von der Strafverfolgung, nach dem auch kein Fortführungsantrag zulässig ist, sogar in Fällen vor, in denen potentielle Opfer von anerkannten Opferhilfeeinrichtungen begleitet werden.

11 Siehe dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006, mit dem das Ermächtigungserfordernis für Gefährliche Drohungen durch nahe Angehörige in Hausgemeinschaft abgeschafft wurde. 1325 der Beilagen XXII. GP, S. 5, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01325/fname_057854.pdf [letzter Aufruf: 28.09.2020].

Leider sind Privatbeteiligtenvertreter*innen immer wieder mit solchen Versäumnissen seitens der Strafverfolgungsbehörden konfrontiert. Auch von der Europäischen Grundrechtsagentur wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts zur rechtlichen und faktischen Situation von Gewaltopfern in Strafverfahren Hinweise auf eine Tendenz der Strafverfolgungsbehörden gefunden, sich zu sehr auf die aktive Rolle des Gewaltopfers zu verlassen.[12]

Die Verletzung des Prinzips der amtswegigen Wahrheitsforschung führt außerdem dazu, dass es häufiger zu Einstellungen durch Staatsanwält*innen kommt, weil bloß einander widersprechende Aussagen von Täter*innen und Opfern vorliegen. Manche Staatsanwält*innen sind nämlich der – dogmatisch nicht vertretbaren[13] – Auffassung, dass eine Anklageerhebung nur zulässig sei, wenn die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei mehr als 50 Prozent liege. Dabei übersehen sie nicht nur, dass diese Wahrscheinlichkeit im Vorhinein nicht beurteilt werden kann, da die bloß theoretische Pattsituation durch eine geschickte Einvernahme von Beschuldigten und Opfern in der Hauptverhandlung aufgelöst werden könnte, sondern auch, dass sie mit einer solchen „Einstellung im Zweifel" der Beweiswürdigung des Gerichts vorgreifen. Dazu kommt, dass die Staatsanwaltschaft in solchen Konstellationen bisweilen einstellt, ohne die Beteiligten überhaupt selbst vernommen zu haben, sodass mangels persönlichen Eindrucks eine seriöse Grundlage für eine Beweiswürdigung fehlt.

Eine solche Einstellung ist für Opfer in zweifacher Hinsicht belastend: zum einen haben sie alle Nachteile und Risiken der Beteiligung am Strafverfahren auf sich genommen, ohne dass es auch nur im Ansatz zu einer effektiven Strafverfolgung kam; zum anderen müssen sie auch noch mit dem impliziten Vorwurf zurechtkommen, nicht glaubwürdig gewesen zu sein.

3.1 Bleiben gerade besonders schwerwiegende Fälle im Dunkelfeld?

Da verständlicherweise vor allem psychisch schwer belastete oder bedrohte Opfer vor einer Anzeige zurückschrecken, ist zu befürchten, dass immer wieder auch besonders strafwürdige Fälle von Ausbeutung und Menschenhandel im Dunkelfeld bleiben. Besonders problematisch ist, dass die betreffenden Opfer in der Regel auch um die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche und die Hilfsangebote spezialisierter NGOs umfallen, weil sie entweder gar nicht davon Kenntnis erlangen oder sich

12 *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)* (2019), S. 35. Siehe https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-justice-for-victims-of-violent-crime-part-2-proceedings_en.pdf [letzter Aufruf: 01.10.2020]. Für den Hinweis auf die Einschlägigkeit dieser Studie danke ich *Albin Dearing*.

13 Dass diese Auffassung im geltenden Recht keine Deckung findet, habe ich bereits 2014 näher ausgeführt. Siehe *Beclin* (2014), S. 360 bis 372, insb. 369 ff.

„vorsichtshalber" auch keiner NGO anvertrauen, damit ihr Fall nicht „aktenkundig" wird. Teilweise werden Betroffene von Ausbeutung und Menschenhandel aber auch so rasch abgeschoben, dass sie keine Gelegenheit finden, sich jemandem anzuvertrauen.[14]

In diesen Fällen nützt es auch nichts, dass in Österreich Betroffenen von Menschenhandel grundsätzlich auch ohne Anzeige bedingungslose Unterstützung durch anerkannte Opferschutzeinrichtungen zusteht.[15] Das ist eine vorbildliche Regelung, die aber nicht zum Tragen kommen kann, wenn potentiell Betroffene gar nicht mit den NGOs in Kontakt treten können.

3.2 Hilft die Verpflichtung von Opfern zur Aussage der Wahrheitsfindung?

Auf den ersten Blick könnte man meinen, das Problem nicht aussagebereiter Opfer sei doch einfach zu lösen, bzw. sei ohnedies schon gelöst, da § 154 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) die grundsätzliche Aussagepflicht von Opfern, somit auch von Menschenhandelsopfern, vorsieht.

Leider ist die Aussagepflicht aber eher Teil des Problems, wie schon eingangs dargestellt wurde: Da die meisten Betroffenen wissen, dass sie zu einer Zeugenaussage angehalten werden können, sobald sie sich als Opfer zu erkennen geben, schrecken offenbar viele davor zurück, sich der Polizei anzuvertrauen. Beispielhaft für diese Problematik war die sogenannte „Operation Seqing". Bei den im Rahmen dieser Aktion erfassten 150 mutmaßlichen Opfern handelte es sich laut Bundeskriminalamt um Chinesinnen, die mit falschen Versprechungen nach Österreich gelockt und hier gezwungen worden sein sollen, als Prostituierte zu arbeiten. Die Täter hätten die Frauen so massiv eingeschüchtert und bedroht, dass keine von ihnen gewagt hätte, vor der Polizei auszusagen.[16]

Opfer, die aus Angst keine belastende Aussage machen wollen, zur Aussage zu zwingen, wird meist kontraproduktiv sein. Damit riskiert man, dass Zeug*innen sich entweder – aus Angst vor Vergeltung – an nichts erinnern „können" oder gar eine falsche entlastende Aussage machen, insbesondere, wenn sie vor den Beschuldigten mehr Angst haben als vor der eigenen Strafverfolgung wegen einer Falschaussage.

14 Siehe dazu die Wortmeldung von *Maryam Alemi* im Rahmen der Behandlung des Frauenvolksbegehrens im Gleichbehandlungsausschuss des Österreichischen Parlaments am 26.02.2019, 513 BlgNR XXVI.GP, S. 118 ff. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00513/imfname_746274.pdf [letzter Aufruf: 24.09.2020].

15 Vgl. hierzu https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/unterstuetzungen_fuer_verbrechensopfer/Seite.2910003.html [letzter Aufruf: 17.08.2020].

16 Siehe den Bericht auf der Homepage des Bundeskriminalamts: https://bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=38434447596A337232744D3D [letzter Aufruf: 01.10.2020].

Selbst wenn verängstigte Zeug*innen versuchen, ihrer Aussagepflicht nachzukommen, ist zu befürchten, dass sie unter dem Einfluss von Angst und Nervosität nicht zu einer vollständigen und detaillierten Aussage fähig sind. Die Qualität und somit die Brauchbarkeit der Aussage wird in diesen Fällen meist stark eingeschränkt sein.

Besonders problematisch ist es, wenn potentiell traumatisierte oder durch Drohungen eingeschüchterte Opfer sofort nach ihrer Befreiung aus der Ausbeutungssituation vernommen werden. Die Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen zeigen nämlich, dass gerade schwer belastete Opfer sehr lange brauchen können, bis sie es wagen, sich jemandem anzuvertrauen.[17]

Dieses Risiko sollte man – gerade im Interesse der Wahrheitsfindung – tunlichst vermeiden. All diese Überlegungen machen deutlich, dass es nicht nur dem Opferschutz, sondern auch der Strafverfolgung dienlich ist, wenn man den Opfern eine gewisse Entscheidungsfreiheit bezüglich Zeitpunkt und Umfang der Mitwirkung am Strafverfahren einräumt.[18]

3.3 Ermächtigung und Entscheidungsfreiheit für Opfer statt Instrumentalisierung

Das geschilderte Dilemma lässt sich wohl nur auflösen, indem man potentiellen Opfern echte Entscheidungsfreiheit bezüglich ihrer Mitwirkung an der Strafverfolgung einräumt, jedoch bei sofortiger und uneingeschränkter Unterstützung, um ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu geben, damit sie sich erholen und stabilisieren können.

Damit verhindert man nicht nur die oben geschilderte Problematik von nicht verwertbaren oder gar falschen Zeug*innenaussagen, sondern schafft auch noch die Voraussetzungen dafür, dass Opfer in Ruhe Vertrauen zu Hilfseinrichtungen und im Idealfall auch zu den ermittelnden Behörden fassen können, sodass sie nach einer Phase der Erholung möglicherweise von sich aus bereit und in der Lage sind, als Zeug*innen auszusagen.

Auf diese Weise könnte wohl am ehesten das große Dunkelfeld in diesem Bereich ein wenig aufgehellt werden. Würde die Polizei von einer raschen Einvernahme Abstand nehmen und stattdessen alle potentiellen Opfer an spezialisierte Hilfseinrichtungen vermitteln, bestünde die Chance, dass viele Personen, die derzeit rasch abgeschoben werden, weil sie nicht sofort Angaben zu ihrer Ausbeutung machen konnten oder

17 Zur Bedeutung des Vertrauensaufbaus siehe z. B. *LEFÖ-IBF* (2020), S. 11; Abrufbar unter http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEF%C3%96%20IBF%20TB%20final.pdf [letzter Aufruf: 28.09.2020].

18 Siehe auch die Empfehlungen unter Punkt 5 im Beitrag von *Sander* (2020) in diesem Tagungsband.

wollten, sich nach einiger Zeit vielleicht doch Mitarbeiter*innen der NGOs anvertrauen und in der Folge im Idealfall auch eine Aussage vor der Polizei machen. Zum anderen verhindert man dadurch unüberlegte entlastende Falschaussagen der überraschten und unvorbereiteten Opfer, die es ihnen im Nachhinein erschweren, wahrheitsgemäße Angaben zu den Geschehnissen zu machen, weil ihnen dann eine Strafverfolgung wegen Falschaussage droht.[19]

Um potentielle Opfer umfassend unterstützen zu können und ihnen bestmögliche Sicherheit zu gewähren, schon bevor sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, Betroffene ohne unmittelbaren Polizeikontakt oder zumindest ohne Befragung durch die Polizei als solche zu „identifizieren". Denn auch wenn die Betroffenen derzeit keine „förmliche" Aussage vor der Polizei machen müssen, um als (wahrscheinliche) Opfer von Menschenhandel in den Genuss bestimmter Vorteile, wie eines vorübergehenden Schutzes vor Abschiebung, zu kommen, so befürchten manche Opfer wohl nicht zu Unrecht, dass die Täter*innen – sei es, weil sie die Opfer beschatten lassen, sei es infolge von Akteneinsicht im späteren Verfahrensverlauf – erfahren könnten, wer die Behörden informiert hat.

Überdies sollte man potentiell traumatisierte und daher nicht oder nur eingeschränkt aussagefähige Opfer auch nicht in eine vernehmungs*ähnliche* Situation bringen, sondern ihnen zunächst einmal Ruhe, Sicherheit, Unterstützung und Rechtsbeistand anbieten, damit sie sich erholen können. Erst nach umfassender Beratung, wenn sie ein realistisches Bild von ihrer Situation und den ihnen offenstehenden Perspektiven gewonnen haben, können sie entscheiden, ob sie sich die Mitwirkung in einem Strafverfahren zumuten können und wollen. Da entsprechend der gängigen Praxis eine „Identifizierung" von Opfern – als Voraussetzung für den auch für die Strafverfolgung wichtigen vorübergehenden Schutz vor Abschiebung – nur durch die Polizei erfolgen kann, muss man

19 Art. 8 der EU Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0036 [letzter Aufruf: 03.10.2020]) verpflichtet die Vertragsstaaten, zu denen auch Österreich gehört, unter der Überschrift „Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer" dazu, den nationalen Strafverfolgungsbehörden die Befugnis einzuräumen, Opfer von Menschenhandel nicht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen zu verfolgen, zu der sie sich aufgrund ihrer Opferrolle gezwungen sahen. Leider ist diese Befugnis der Strafverfolgungsbehörden in Österreich nicht generell gegeben, bzw. nur unter sehr strengen Voraussetzungen, wie beispielsweise bei Vorliegen eines entschuldigenden Notstands. Überdies ist fraglich, inwiefern die zuständigen Behörden bereit wären, die – zwar unmittelbar, aber doch – *nach* der „Befreiung" durch die Polizei erfolgte Falschaussage noch nach diesem Grundsatz zu „entschuldigen".

eine Lösung finden, die die Identifizierung von der – meist automatisch gleichzeitig einsetzenden – Strafverfolgung entkoppelt.

Diese Möglichkeit ist den Betroffenen von Menschenhandel schon deswegen einzuräumen, weil sich Österreich dazu durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet hat.[20]

4. Die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels betreffend den Umgang mit Opfern im Kontext strafrechtlicher Ermittlungen

Während die älteren internationalen Konventionen, die auf Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel abzielen, zunächst überwiegend auf Strafverfolgung fokussierten[21], rückten dann allmählich die Unterstützung von Opfern und die Durchsetzung von Opferrechten in den Mittelpunkt. Dazu dürfte die empirisch begründete Erkenntnis beigetragen haben, dass das gerichtliche Strafrecht in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt präventive und repressive Wirkung entfalten kann.

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels stellt bereits in der Präambel fest, „dass die Achtung der Rechte der Opfer, der Schutz der Opfer und die Bekämpfung des Menschenhandels die obersten Ziele sein müssen", wobei die Reihenfolge der Aufzählung wohl schon den Vorrang der Opferinteressen deutlich macht.

Art. 12 Abs. 1 dieses Übereinkommens sieht eine umfassende Unterstützung der Opfer hinsichtlich deren grundlegender Bedürfnisse vor, beginnend bei der Bereitstellung des Lebensunterhalts und einer sicheren Unterkunft, über psychologische Hilfe und Zugang zu medizinischer Notversorgung bis zum Zugang zum Bildungswesen für Kinder. Auch für erforderliche Übersetzungs- und Dolmetschdienste ist zu sorgen, sowie für Information und Beratung in einer für sie verständlichen

20 Vgl. das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005, SEV Nr. 197, von Österreich ratifiziert am 12.10.2006, in Kraft getreten am 01.02.2008, BGBl. III Nr. 10/2008, insb. Art. 13 zur Erholungs- und Bedenkzeit; im Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005704 [letzter Aufruf: 23.09.2020].

21 So z. B. das Protokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (genannt „Palermo-Protokoll"), das von den Vertragsstaaten zwar verpflichtend die Einführung eines Straftatbestandes verlangte, die Unterstützung der Opfer jedoch nur „in geeigneten Fällen" vorsah und die Vertragsstaaten die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bloß „erwägen" ließ.

Sprache. Schließlich sind die Opfer bei der Geltendmachung ihre Ansprüche im Strafverfahren zu unterstützen.

Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien ein wenig vage, die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit „gebührend" zu berücksichtigen.

Art. 13 der Europaratskonvention postuliert schließlich, dass die Vertragsstaaten jeder Person eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen zu gewähren haben, „wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer handelt." Es muss sich also nicht nachweislich um ein Opfer handeln – was ja am Beginn der Ermittlungen gar nicht feststellbar wäre – , sondern es reichen konkrete Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Opfereigenschaft hindeuten.

Der Sinn dieser mindestens 30-tägigen Phase ist, wie es die Überschrift des Art. 13 schon klarstellt, zum einen die Erholung von den Opfererfahrungen, also von der Ausbeutung und der Angst, wobei in schweren Fällen hierzu verständlicherweise 30 Tage nicht ausreichen werden. Insbesondere, wenn das Opfer traumatisierende Übergriffe erlitten oder mitangesehen hat, ist eine entsprechend längere Erholungs- und Bedenkzeit zu gewähren, da Abs. 1 dieser Regelung bestimmt, dass dieser Zeitraum „ausreichend lang" sein muss, „um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen".

Zum anderen aber soll diese Phase als „Bedenkzeit" dazu dienen, dass die Person sich, soweit notwendig, aus dem Einflussbereich der Täter*innen befreien und eine „fundierte" Entscheidung darüber treffen kann, „ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet".

Damit das Opfer sich aus dem Einflussbereich der Täter*innen befreien kann, ist es auf Unterstützung angewiesen. Zu diesem Zweck sieht Art. 13 Abs. 2 vor, dass die potentiellen Opfer während dieses Zeitraums Anspruch auf die oben aufgezählten Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 haben. Darüber hinaus dürfen während dieses Zeitraums keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die potentiellen Opfer vollstreckt werden. Die Angst vor Abschiebung ist schließlich häufig mit ein Grund, warum Ausbeutungsopfer nicht wagen, sich an die Polizei zu wenden, zumal ihre Existenz im Heimatland mangels Einkommensmöglichkeit und sozialer Unterstützung in der Regel gefährdet wäre. Nahezu alle in Österreich identifizierten Betroffenen von Menschenhandel stammen aus Drittstaaten oder deutlich

ärmeren EU-Staaten und halten sich regelmäßig ohne gültigen Aufenthaltstitel bzw. ohne gültige Anmeldebescheinigung[22] in Österreich auf.

Für den Zeitraum der Erholungs- und Bedenkzeit besteht also wenigstens eine zeitlich beschränkte Sicherheit für die Betroffenen, dass sie nicht abgeschoben werden können. Zugleich werden sie von NGOs, allen voran durch die *Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF)* und *MEN VIA – Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel*, beraten und können sich einen Überblick über ihre Rechte, über Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Chance, eine dauerhafte oder zumindest längerfristige Aufenthaltsberechtigung zu erhalten, verschaffen.[23] Oft ist es erst diese Aussicht auf längerfristigen Aufenthalt in Sicherheit, der die Betroffenen ermutigt, gegen die Täter*innen auszusagen.

5. Zur Möglichkeit der innerstaatlichen Umsetzung einer vertragskonformen Erholungs- und Bedenkzeit

Obwohl Österreich die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels bereits 2006 ratifiziert hat, wurde bis heute verabsäumt, die österreichische Strafprozessordnung entsprechend zu adaptieren. Die Erholungs- und Bedenkzeit ist nach wie vor nur in einem internen Erlass des Bundesministeriums für Inneres geregelt, aber nicht gesetzlich verankert. Dies, obwohl Österreich bereits in der ersten Evaluierungsrunde 2011 von der durch den Europarat eingesetzten Expert*innengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (*CoE-GRETA*) erstmals dazu aufgefordert wurde.[24] Im kürzlich erschienenen dritten Evaluierungsbericht urgiert die Expert*innengruppe nun mit Nachdruck die gesetzliche Implementierung und fordert Österreich auf, sicherzustellen, dass die Erholungs- und Bedenkzeit sowie die

22 Auch EU-Bürger*innen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt. Dies müssen sie der Niederlassungsbehörde anzeigen. „Als Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts erhalten sie auf Antrag eine ‚Anmeldebescheinigung'. Ein entsprechender Antrag muss binnen vier Monaten ab der Einreise nach Österreich gestellt werden." Siehe dazu https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/4/Seite.120210.html [letzter Aufruf: 23.09.2020].

23 Die Chance auf einen längerfristigen Aufenthaltstitel ist für Menschenhandelsopfer leider durch den Wegfall der Regelung des § 72 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) mit März 2009 deutlich schlechter geworden. Obwohl Österreich aufgrund von Art. 14 der Europaratskonvention eigentlich einen verlängerbaren Aufenthaltstitel für den Fall vorsehen müsste, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist, und Opferhilfeeinrichtungen regelmäßig die Wiedereinführung einer solchen Bestimmung verlangen, ist dies bis jetzt leider noch nicht geschehen.

24 Siehe *GRETA* (2011), S. 26.

in Art. 12 der Konvention vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen allen mutmaßlichen ausländischen Opfern von Menschenhandel zugutekommen.[25]

Doch nicht nur die Erholungs- und Bedenkzeit als solche muss gesetzlich verankert werden, sondern auch die Möglichkeit, dass Opfer von Menschenhandel sich tatsächlich entscheiden können, ob sie überhaupt mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen. Aus der Formulierung des Art. 13 Europaratskonvention, wonach die Erholungs- und Bedenkzeit auch dazu dienen soll, dass das (potentielle) Opfer eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, „ob" es „mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet", folgt nämlich, dass die Konvention dem Opfer das Recht einräumt, eine solche Zusammenarbeit auch abzulehnen.

Dazu bedarf es gesetzlicher Anpassungen, insbesondere in der österreichischen Strafprozessordnung. Diese sieht nämlich nach wie vor keine Sonderregelung für Opfer von Menschenhandel vor, sondern – wie für Opfer anderer Straftaten – nur punktuelle Möglichkeiten der Aussageverweigerung. Die Option, als Opfer von Menschenhandel generell die Mitwirkung am Strafverfahren abzulehnen, besteht aber nicht.[26]

Die nächstliegende Lösung für dieses Problem wäre daher, alle (potentiellen) Opfer von Menschenhandel von der Pflicht zur Aussage zu befreien, indem man diese Personengruppe – eventuell gemeinsam mit Opfern ähnlich gravierender Delikte – in die Bestimmung des § 156 StPO aufnimmt.

Ein möglicher Einwand gegen ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht für Opfer von Menschenhandel könnte sein, dass ein solches nicht mit dem Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsforschung vereinbar sei.

Dieser Einwand müsste dann aber genauso gegen alle anderen, bereits bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte geltend gemacht werden. Diese werden jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Es ist aber nicht einzusehen, dass Zeug*innen zwar die Aussage gänzlich verweigern dürfen, wenn „sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung" aussetzen würden (§ 157 Abs. 1 Z. 1 StPO), und die Beantwortung einzelner Fragen verweigern können, „soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden

25 Siehe *GRETA* (2020), S. 55.

26 Punktuell, nämlich bezogen auf einzelne Fragen, besteht diese Möglichkeit gemäß § 158 Abs. 1 Z. 2 StPO, wonach Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, die Beantwortung von Fragen verweigern können, soweit sie die dafür nötigen Schilderungen von Einzelheiten für unzumutbar halten.

vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden" (§ 158 Abs. 1 Z. 1), nicht aber, wenn die Aussage für sie das Risiko einer schweren psychischen Belastung oder gar einer Re-Traumatisierung birgt. Ein Opfer kann derzeit von Gesetzes wegen nicht einmal dann die Aussage verweigern, wenn ihm für den Fall der Aussage konkrete Vergeltungsmaßnahmen angedroht wurden.

Dies stellt meiner Meinung nach einen gravierenden Wertungswiderspruch dar.

Dass sogar besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 156 Abs. 1 Z. 2 StPO nur dann von der Pflicht zur Aussage befreit sind, „wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen", zeigt, dass der Gesetzgeber bisher der prozessualen Beweisaufnahme mehr Bedeutung zumisst als dem Schutz der Opfer vor schweren psychischen Belastungen. Dabei sind unter Zwang zustande gekommene Aussagen gar kein verlässlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung, ja manchmal sogar kontraproduktiv, wie oben dargestellt wurde.

Jedenfalls kann aber aus der Pflicht zur amtswegigen Wahrheitserforschung schon nach der geltenden Rechtslage nicht die Pflicht abgeleitet werden, ein bestimmtes Beweismittel vorrangig oder gar sofort zu erheben. Generell werden Ermittlungen – zumindest in Strafverfahren von großem öffentlichen Interesse – wohl auch nach taktischen Gesichtspunkten geplant. Insofern sollte es Standard sein, einem traumatisierten oder eingeschüchterten Opfer vor seiner Aussage Zeit zur Erholung zu gewähren. Die Gewährung der Erholungs- und Bedenkzeit ist also auch schon gegenwärtig möglich und meist sinnvoll, allerdings nicht verpflichtend.

6. Kann die Beweisführung ohne Aussage eines Opfers gelingen?

Dass die Aussagebefreiung in einzelnen Fällen die Strafverfolgung erschweren könnte, kann nicht ausgeschlossen werden, da es durchaus sein kann, dass bei entsprechender Wahlmöglichkeit auch ein Opfer von dem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch macht, das nach der geltenden Rechtslage aussagen würde.

Umgekehrt ist die Strafverfolgung aber derzeit auch in vielen Fällen nicht „erfolgreich", in denen Opfer zu einer Aussage bereit waren. Zum einen liegen in manchen Verfahren bloß die einander widersprechenden Aussagen von Täter*innen und Opfern vor. Dies führt – wie oben beschrieben – zum Teil zu rechtlich nicht gedeckten Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Aber auch im Falle einer Anklage wird in manchen dieser Fälle trotz ausführlicher Einvernahme beider Seiten in der Hauptverhandlung die Pattstellung bestehen bleiben und ein Freispruch im Zweifel unvermeidbar sein.

Um solche Konstellationen hintanzuhalten, ist es wichtig, von Beginn an möglichst umfassend alle zur Verfügung stehenden Beweismittel zu erheben. Aus taktischen Gründen wird es in der Regel eher erfolgversprechend sein, Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchung vor der Einvernahme der Beschuldigten und vor Befragung von Zeug*innen durchzuführen, damit die mutmaßlichen Täter*innen nicht gewarnt sind und Telefongespräche meiden, Beweise verschwinden lassen und eventuell sicherzustellende Erträge von ihren Bankkonten abheben und beiseite schaffen.

Diese taktischen Erwägungen sind zugleich ein weiteres Argument dafür, dass mit der Vernehmung der Opfer ruhig zugewartet werden sollte, da andere Beweisaufnahmen oft vorrangig und dringender sind. Diese Vorgehensweise hat überdies den Vorteil, dass dadurch eventuell der Eindruck vermieden werden kann, dass ein bestimmtes Opfer mit seiner Aussage das Verfahren ausgelöst habe. Vor allem aber besteht die Chance, dass durch eine rasche und umfassende Beweiserhebung die Pattsituation von „Aussage gegen Aussage" vermieden werden kann.

Leider kommen ergänzende Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchung in der Praxis nur selten zum Einsatz.[27] Es ist aber zu erwarten, dass die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Opfer von Menschenhandel ein Umdenken bewirken würde, da man sich dann ja nicht mehr auf die Aussage des Opfers als einziges Beweismittel verlassen könnte. Ein verstärktes Engagement im Ermittlungsverfahren hätte dann mit Sicherheit positive Auswirkungen auf die „Erfolgsquote" einschlägiger Strafverfahren.

Die „vordringliche Bedeutung" einer „Verbreiterung der Beweisgrundlage" betont auch ein Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 2019[28] für Strafverfahren wegen Delikten im sozialen Nahraum. Zu diesen besteht insofern eine Parallele, als auch dort häufig eine Beweisführung ohne Aussage des Opfers notwendig wird, nämlich wenn das Opfer von seinem Aussageverweigerungsrecht aufgrund des Angehörigenverhältnisses zu dem oder der Tatverdächtigen Gebrauch macht.

Dass die Polizeibeamt*innen von Beginn an – und natürlich auch während der Erholungs- und Bedenkzeit der Zeug*innen – Ermittlungen durchführen können und sollen, wird im 4. Satz des Art 13 der Europaratskonvention angesprochen: „Diese Bestimmung lässt die von den zuständigen Behörden in allen Stadien der ent-

27 Laut *Birklbauer/Stangl/Soyer* (2011), S. 96, konnten überhaupt nur in 23 % der landesgerichtlichen Verfahren konkrete Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft festgestellt werden, Aufträge zur Ausforschung verdächtiger Personen bereits inbegriffen.

28 Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 3. April 2019 betreffend Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, GZ BMVRDJ-S1068/0003-IV 5/2019, in Kraft getreten am 10.04.2019.

sprechenden innerstaatlichen Verfahren durchgeführten Handlungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der Straftat und mit der Strafverfolgung, unberührt."

Mit einer entsprechend breiten Beweisgrundlage kann auch anderen Faktoren entgegengewirkt werden, die die Strafverfolgung wegen des Delikts Menschenhandel erschweren: Dadurch, dass das „Ausbeuten" an sich keine tatbestandsmäßige Handlung des § 104a StGB ist, die Täter*innengruppierungen in diesem Bereich aber oft höchst arbeitsteilig organisiert sind, stellt sich immer wieder das Problem, dass die Ausbeuter*innen keine der in Frage kommenden Tathandlungen des § 104a StGB gesetzt haben, also die Person z. B. nicht angeworben, transportiert oder aufgenommen haben. Umgekehrt kann denjenigen, die diese Handlungen gesetzt und zum Beispiel die Person in das ausbeuterische Arbeitsverhältnis vermittelt haben, bisweilen nicht der von diesem Delikt geforderte erweiterte Vorsatz[29] nachgewiesen werden. Diese Vermittler*innen können nämlich – wenn ihnen nicht etwa aufgrund einer Telefonüberwachung das Gegenteil nachgewiesen werden kann – behaupten, dass sie nicht geahnt hätten, dass den Vermittelten in dieser Anstellung Ausbeutung drohen könnte.

Ähnliche Beweisschwierigkeiten ergeben sich, wenn Arbeitgeber*innen sich auf schwierige finanzielle Verhältnisse bzw. Zahlungsunfähigkeit ausreden und behaupten, sie hätten ordnungsgemäße Löhne zahlen wollen, seien aber dann leider völlig überraschend nicht dazu in der Lage gewesen. Wurden hier nicht rechtzeitig Buchungsunterlagen sichergestellt oder Auskünfte über Bankkoanten und Bankgeschäfte eingeholt, werden solche Behauptungen in der Hauptverhandlung kaum widerlegbar sein und zu einem Freispruch im Zweifel führen.

7. Zusammenfassung

Betroffene von Menschenhandel sind häufig nicht bereit, gegen die sie ausbeutenden Tatverdächtigen auszusagen, sei es aus Angst vor Vergeltung, aufgrund der emotionalen oder ökonomischen Abhängigkeit von den Tatverdächtigen oder weil sie sich der psychischen Belastung durch Konfrontation mit dem Tatgeschehen und den Täter*innen nicht gewachsen fühlen.[30]

29 Ein ausreichender Eventualvorsatz läge ja schon vor, wenn die handelnden Personen es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass die Opfer ausgebeutet werden. Aber selbst das ist in arbeitsteiligen Prozessen nur schwer nachweisbar bzw. ist die (Schutz-)Behauptung der jeweiligen Person, sie hätte darauf vertraut, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin alle Vorschriften einhalte, ohne entsprechende Beweise kaum widerlegbar.

30 Zu Belastungsfaktoren im Gerichtsverfahren siehe *Buchner* (2020), Abschnitt 6.

Zwingt man diese Opfer dennoch zu einer Aussage, so birgt dies zum einen die Gefahr der Re-Viktimisierung oder gar Re-Traumatisierung der Opfer; zum anderen ist zu befürchten, dass Opfer, die gegen ihren Willen zu einer Aussage angehalten werden, nicht wahrheitsgemäß aussagen könnten, um sich oder die Tatverdächtigen zu schonen. Auch kann ihre Aussage durch die große psychische Belastung beeinträchtigt sein.

Deswegen erscheint es sowohl im Hinblick auf den Opferschutz, als auch im Interesse der Wahrheitserforschung zielführend, Opfern von Menschenhandel ein Aussagverweigerungsrecht einzuräumen. Auch wenn einzelne Opfer, die unter Zwang ausgesagt hätten, dann von diesem Recht Gebrauch machen sollten, könnte die Strafverfolgung insgesamt davon in mehrerlei Hinsicht profitieren:

Die Wahrscheinlichkeit falsch-entlastender Aussagen sollte deutlich zurückgehen.

Die Möglichkeit der Aussageverweigerung durch Opfer wäre ein Anreiz für die Ermittlungsbehörden, schon von Beginn an umfassende Beweiserhebungen durchzuführen, etwa auch mittels Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung oder Einholung von Bankenauskünften; denn nur so ist eine Verurteilung auch für den Fall denkbar, dass das Opfer die Aussage verweigert.

Dies hätte zugleich den Vorteil, dass durch zusätzliche Beweismittel „Pattstellungen" in jenen Verfahren vermieden werden können, in denen „Aussage gegen Aussage" steht.

Schließlich könnte die Information, dass mit einer Anzeige nicht automatisch die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafverfahren verbunden ist, Opfer ermutigen, behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, selbst wenn sie sich nicht zutrauen, in einem Strafverfahren auszusagen. Auf diese Weise würden vermutlich insgesamt mehr Verdachtsfälle zur Kenntnis der Behörden gelangen als bisher.

Es gibt also eine Reihe von überzeugenden Argumenten, die für die gesetzliche Verankerung eines Aussageverweigerungsrechts von Opfern von Menschenhandel sprechen. Insbesondere sollte dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse nicht mehr Gewicht beigemessen werden als dem Opferschutz. Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels hat diese Interessenabwägung entschieden, indem es das Wohlergehen potentieller Opfer klar über das staatliche Strafverfolgungsinteresse stellt.

Österreich hat mit der Ratifikation dieses Übereinkommens die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, diese Vorgaben innerstaatlich umzusetzen. Ohne die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Opfer von Menschenhandel dürfte eine vertragskonforme Umsetzung aber nicht möglich sein.

Literatur

Beclin, K. (2014): „Aussage gegen Aussage" – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? Juridikum, 26 (3), S. 360-372.

Bertel, Ch./Venier, A./Tipold, A. (2020): Strafprozessrecht. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Birklbauer, A./Stangl, W./Soyer, R. (2011): Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der *Strafprozessreform*. Wien: NWV-Verlag.

Buchner, M. (2020): Männer als Betroffene von Menschenhandel: Anforderungen an den Opferschutz, Belastungsfaktoren im Strafverfahren und Chancen durch Prozessbegleitung für Betroffene. In: Grafl, C./Stempkowski, M./Beclin, K./Haider, I. (Hg.): „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, DOI: 10.25365/phaidra.221.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2019): Proceedings that do justice. Justice for victims of violent crime – Part II. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

GRETA – Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (2011): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. GRETA (2011) 10, in: https://www.refworld.org/country,,,,AUT,,5857fd644,0.html [letzter Aufruf: 29.9.2020].

GRETA – Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (2020): Evaluation Report Austria – third evaluation round – Access to justice and effective remedies for victims of trafficking in human beings. GRETA (2020) 05, in: https://rm.coe.int/greta-2020-03-fgr-aut-en/16809eb4fd [letzter Aufruf: 05.10.2020].

LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffenen des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) (2020): Tätigkeitsbericht 2019, in: http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEF%C3%96%20IBF%20TB%20final.pdf [letzter Aufruf: 28.09.2020].

Maragkos, M. (2006): Vernehmung traumatisierter Opfer. Die Kriminalpolizei, 24 (3), S. 80-84.

Parlament der Republik Österreich (Hg.) (2019): Gleichbehandlungsausschuss – Auszugsweise Darstellung. 513 der Beilagen XXVI. GP - Ausschussbericht NR - Anlage 2, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00513/imfname_746274.pdf [letzter Aufruf: 24.09.2020].

Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel: Homepage, www.gegenmenschenhandel.at [letzter Aufruf: 23.09.2020].

Sander, C. (2020): Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Betroffener des Menschenhandels – (k)ein österreichisches Problem? In: Grafl, C./Stempkowski, M./Beclin, K./Haider, I. (Hg.): „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, DOI: 10.25365/phaidra.218.

Sautner, L. (2014): Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern. Wien: Verlag Österreich.

DOI: 10.25365/phaidra.221

Männer als Betroffene von Menschenhandel: Anforderungen an den Opferschutz, Belastungsfaktoren im Strafverfahren und Chancen durch Prozessbegleitung für Betroffene

Manfred Buchner

Gliederung

1. Menschenhandel in der globalisierten Welt: Herausforderungen und Perspektiven
2. Strafverfolgung, Opferrechte und Empowerment
3. Zur Praxis der Opferschutzeinrichtung MEN VIA
4. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren
5. Männliche Sozialisation als Bedingungsgefüge in der gendersensiblen Opferhilfe
6. Umgang mit psychosozialen Belastungsfaktoren im Gerichtsverfahren
7. Chancen im Gerichtsverfahren aus der Sicht professioneller Opferunterstützung

1. Menschenhandel in der globalisierten Welt: Herausforderungen und Perspektiven

Menschenhandel ist eines der schlimmsten Verbrechen und gröbsten Menschenrechtsverletzungen in der globalisierten Welt. Dessen Erscheinungsformen unterliegen beständiger Veränderung, die Fallzahlen sind im Steigen begriffen, die Täter schwer zu fassen und die Einnahmen aus dieser Form der Kriminalität hoch lukrativ (vgl. *Schirrmacher*, 2018). Die Bekämpfung dieses Delikts stellt heutige Gesellschaften sowie alle beteiligte Akteure vor große Herausforderungen, welche oftmals neue Handlungsstrategien, das Verlassen eingefahrener Geleise und die Überwindung von bisherigen Orientierungsmustern verlangen. Die Instrumente im Kampf gegen Menschenhandel, sowie zum Schutz seiner Opfer, wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten weiterentwickelt, hinken jedoch oft gegenüber der Realität dieses allermeist im Verborgenen agierenden Feldes weit hinterher. Nur selten – wie zuletzt als Folge der COVID-19 Pandemie – finden vulnerable, marginalisierte Personengruppen sowie Risikobranchen, die der Gefahr von schwerer Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt sind, gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Aus diesen

Gründen sei hier aus der Perspektive der Opferschutzeinrichtung MEN VIA für männliche Betroffene des Menschenhandels, welche in Österreich ansässig ist, berichtet. Es wird der aktuelle Stand der Praxis des Opferschutzes für diese Zielgruppe beleuchtet, mit den Schwerpunkten der Prozessbegleitung für Betroffene als Zeugen im Strafverfahren sowie der Besonderheiten in der Unterstützung männlicher Opfer. Dies soll das Verständnis dafür vertiefen, was gebraucht wird, um im Kampf gegen Menschenhandel sowie im Opferschutz effektiv handeln zu können.

2. Strafverfolgung, Opferrechte und Empowerment

Menschenhandel als Straftatbestand ist im österreichischen Strafgesetzbuch im § 104a normiert. In dieser Bestimmung finden sich die heutigen verbindlichen internationalen Definitionen wieder, namentlich aus dem Palermo-Protokoll[1], der Europarats-Konvention gegen Menschenhandel sowie der EU-Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels. In der BRD finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 232-233 sowie 236 StGB.

Steiner/Probst/Buchner (2018)[2] beschreiben in ihrem Praxishandbuch *„Gemeinsam gegen Menschenhandel"* die Rahmenbedingungen der Praxisfelder Strafverfolgung, Entschädigung und Opferschutz in Bezug auf Österreich samt ihren Schnittmengen mit anderen Straftatbeständen sowie mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung von Relevanz sind.

Gerade beim Delikt Menschenhandel steht eine effiziente Strafverfolgung aus mehreren Gründen in besonders engem Zusammenhang mit Maßnahmen des Opferschutzes. Bei betroffenen Männern, Frauen und Kindern handelt es sich um höchst vulnerable Personengruppen, deren hohe und umfassende Abhängigkeit von den Täter*innen[3] gezielt hergestellt und/oder ausgenützt wird zum Zweck schwerer Ausbeutung. Dies geschieht in Missachtung der Grundbedürfnisse und vitalen Interessen der Opfer und verstößt gegen deren grundlegende Rechte. In vielen Fällen wird physische und psychische Gewalt eingesetzt, oft werden die Betroffenen unter menschenunwürdigen Bedingungen ausgebeutet, im Einflussbereich der Täter*innen untergebracht und beständig unter Kontrolle gehalten. Daher ist es Betroffenen meist unmöglich, sich selbst aus diesen Gewalt- und Ausbeutungsverhältnissen zu befreien, wenn nicht entsprechende umfassende Unterstützungsangebote

1 https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf [letzter Aufruf: 09.09.2020].

2 http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Kompaktwissen_Strafrecht_Menschenhandel_April2019.pdf [letzter Aufruf: 09.09.2020].

3 Bei den von MEN VIA betreuten Fällen finden sich auf Beschuldigtenseite – in der Minderzahl – auch Personen weiblichen Geschlechts.

und Opferschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, welche unter anderem psychosoziale Stabilisierung, medizinische Versorgung, rechtliche Beratung, die Versorgung mit dem Lebensnotwendigen sowie die Bereitstellung einer sicheren Unterkunft beinhalten müssen. Folglich definiert auch die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel 2011/36 im Artikel 11, dass Betroffene ein Recht auf Betreuung und Unterstützung haben und definiert diesbezüglich Mindeststandards, die den soeben beschriebenen Anforderungen gerecht werden. Außerdem ist zu beachten, dass Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden kaum Aussicht auf Erfolg hätten, wenn nicht parallel Unterstützungsstrukturen für die Opfer bereitstehen, da diese ansonsten kaum in der Lage sein werden rechtliche Schritte gegen die Täter*innen zu setzen und als Zeug*innen vor Gericht auszusagen. Einen Überblick über die Rechte der Opfer des Menschenhandels in Österreich gibt eine Broschüre der österreichischen Task Force gegen Menschenhandel[4]. Eingebettet ist der spezifische Opferschutz in allgemeine Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung für Verbrechensopfer, wie sie in Österreich vor allem seit den 1990er Jahren verstärkt entwickelt wurden, zuletzt auch unter Berücksichtigung der EU-Opferschutz-Richtlinie 2012/29 (*Sautner/Jesionek*, 2017). Die Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, mit Grundprinzipien wie Beteiligung, Gehör sowie Recht auf Schonung, Schutz und Entschädigung geht für betroffene Personen mit wichtigen Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten einher, die zudem der Gefahr der Reviktimisierung und Retraumatisierung im Strafverfahren entgegenwirken sollen.

Die Orientierung an Rechten von Verbrechensopfern macht deutlich, dass die Betroffenen nicht nur als Zeugen für die Strafverfahren „nützlich" sein sollen und dafür quasi „benützt" werden, sondern das deren Schutz, Sicherheit und Unterstützung ein ihnen zukommendes genuines Recht ist. Opfer haben zumindest annähernd Parteistellung im Strafverfahren inne, deren Rechte stellen einen eigenen, in sich begründeten Wert dar, der sich explizit nicht von deren Nützlichkeit als Zeugen für die Strafverfolgung ableitet. Zudem ist belegt, dass gerade beim Delikt des Menschenhandels die Wahrscheinlichkeit von Verurteilungen wie auch des Zuspruchs von Entschädigung steigt, wenn die Betroffenen professionell betreut werden (*Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner*, 2011, S. 99-113).

Darüber hinaus ist die Erfahrung, ein mit vollen Rechten ausgestattetes Individuum und damit gleichwertiges Mitglied der Rechtgemeinschaft zu sein, wichtiger Bestandteil der psychosozialen Unterstützung in der Opferhilfe. Dies stärkt Betroffene und trägt zu psychosozialer Stabilisierung, Empowerment sowie zur Förderung psychischer Gesundheit wesentlich bei. Die Vermittlung dieser Erfahrung ist grundlegend zur Wiedererlangung von Würde, Selbstwert und Selbstvertrauen und unter-

4 https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Opferrechtebroschuere.pdf [letzter Aufruf: 09.09.2020].

stützt die Eigenwahrnehmung als handlungsfähiges Subjekt. Solche Zusammenhänge zwischen einem gegebenen Rechtsystem und dessen Bedeutung für die Subjektkonstitution hat beispielsweise *Honneth* (1992, S. 54-107) in anerkennungstheoretischer Perspektive im Detail dargestellt. Gerade in der Unterstützung für Betroffene des Menschenhandels sind diese Elemente von besonderer Bedeutung, da Betroffene oft über einen langen Zeitraum hinweg schwersten Straftaten ausgesetzt waren, samt systematischer Verletzung ihrer fundamentalen Menschenrechte. Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel zu sein bedeutet, in ständiger, oftmals tagtäglicher und für das Delikt charakteristisch hoher Abhängigkeit von den Täter*innen zu stehen und deren Kontrolle, Willkür und Gewalt ausgesetzt zu sein, ohne Kenntnis der Sprache und Verhältnisse des Landes in welcher die Ausbeutung stattfindet, mit geringer Perspektive dieser Situation entkommen zu können. Gerade deshalb ist es erforderlich, dass alle involvierten Akteur*innen den Betroffenen Würde und Respekt vermitteln und es diesen ermöglichen, andere Erfahrungen zu machen, als es in der existentiell entwürdigenden, unerträglichen und (lebens-)bedrohlichen Ausbeutungssituation der Fall war.

3. Zur Praxis der Opferschutzeinrichtung MEN VIA

Die Opferschutzeinrichtung MEN VIA ist seit Dezember 2013 österreichweit in der Unterstützung betroffener Männer tätig und als Mitglied der österreichischen TASK FORCE ministeriell mit dieser Tätigkeit beauftragt. Organisatorisch agiert MEN VIA als NGO und ist eingebettet in die Vereinstätigkeit des MEN Männergesundheitszentrum Wien, welches umfassende Angebote in den Bereichen Beratung, psychosozialer Intervention und Gesundheitsförderung bereitstellt (vgl. Jahresbericht 2019, *Institut für Frauen- und Männergesundheit*[5]*)*. Durch Beauftragung von MEN VIA erfüllt die Republik Österreich rechtsgültig bestehende Verpflichtungen hinsichtlich der Betreuung und des Schutzes von Opfern des Menschenhandels, die in den entsprechenden internationalen Regelwerken (EU-Richtlinie gegen Menschenhandel, Europarats-Konvention, u. a.) sowie in der internationalen Rechtsprechung begründet sind (*Ritter*, 2015; *EMGR*, 2010, *Rantsev gegen Zypern und Russland*[6]). Die Beauftragung von MEN VIA für betroffene Männer ist in Folge Teil des österreichischen Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, analog zur Beauftragung von LEFÖ-IBF – der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels – welche 2019 insgesamt 336 Frauen und Mädchen unterstützte.[7] Vor 2013 gab es

5 Siehe: https://men-center.at/ [letzter Aufruf: 09.09.2020].

6 https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/europarat/egmr/urteile/ausgewaehlte-urteile-egmr-rantsev-zypern-russland [letzter Aufruf: 21.09.2020].

7 http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/LEF%C3%96%20IBF%20TB%20final.pdf [letzter Aufruf: 20.09.2020].

für betroffene Männer keine spezifische Unterstützung, wenn auch bereits vereinzelte Fälle bekannt waren. Als Grundlage für den Aufbau von MEN VIA war zuvor durch das MEN Männergesundheitszentrum eine Studie zur Situation in Österreich durchgeführt worden (*Zingerle/Alionis*, 2012). Seit Bestehen von MEN VIA konnten mit Hilfe des Betreuungsangebotes deutlich mehr betroffene Männer ihre Rechtsansprüche geltend machen und Strafanzeige wegen Menschenhandel erstatten, was sich nicht zuletzt in der offiziellen Statistik des österreichischen Bundeskriminalamtes niederschlägt. Hier finden sich in zehn Jahren – und zwar 2004-2013 – insgesamt 58 betroffene Männer in laufenden Ermittlungsverfahren. In den ersten drei Jahren ab Bestehen von MEN VIA (2014-2016) jedoch 67 männliche Opfer, was also einen deutlichen Anstieg bedeutet.

Ohne Angebote der Unterstützung und des Opferschutzes samt sicherer Unterbringung (Schutzwohnung) ist es Betroffenen des Menschenhandels meist unmöglich, sich aus den charakteristischen Gewalt- und Ausbeutungsverhältnissen zu befreien. Die Unterstützungsleistungen müssen sich zudem an der Situation des Menschenhandels sowie an den Bedürfnissen der Opfer orientieren. Nach Übernahme in die Betreuung sind Betroffene mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen (Lebensmittel, Kleidung, notwendige medizinische Behandlung, etc.). Ersatz für nicht vorhanden Personaldokumente ist ebenso oftmals erforderlich wie eine rasche Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. MEN VIA sorgt bei Bedarf für sichere Unterbringung in der vereinseigenen Schutzwohnung mit entsprechenden Sicherheitsstandards samt geheimer Adresse sowie mit einem professionellen Betreuungsteam in dieser sicheren Unterkunft. MEN VIA klärt bestehende Gefährdungen ab, entwickelt einen individuellen Sicherheitsplan und stellt psychosoziale Beratung, Intervention und soziale Arbeit zur Verfügung, was sowohl Krisenintervention als auch psychosoziale Stabilisierung umfasst. Widerfahrene Gewalt und Ausbeutung werden mit den betroffenen Männern erhoben und abgeklärt, samt der Frage möglicher polizeilicher Anzeige und anderer rechtlicher Schritte. Begleitung zu Ämtern, Behörden und Arztterminen samt Dolmetsch wird organisiert, Anträge auf rechtlich gesicherten Aufenthalt und auf bedarfsorientierte Mindestsicherung werden gestellt. Weitere Themen sind „Hilfe zur Selbsthilfe", das Entwickeln von konkreten Handlungsmöglichkeiten mit den Männern und das gemeinsame Erarbeiten von Zukunftsperspektiven für ein Leben ohne Gewalt und Ausbeutung. Ziel ist es hierbei, das Risiko eines erneuten Opferwerdens zu verringern. Dies kann Unterstützung bei der sicheren Rückkehr ins Herkunftsland beinhalten und/oder Integrationsmaßnahmen vor Ort samt Deutschkursen und Hilfestellung bei der Arbeitssuche. Betroffene werden über ihre Rechte aufgeklärt, Beistand durch Rechtsanwält*innen wird bei Bedarf zugezogen – nicht zuletzt im Rahmen der Prozessbegleitung als Opfer und Zeugen in straf- und zivilrechtlichen Verfahren ge-

mäß § 66 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung. Hinzu kommen Unterstützung, um Schmerzensgeld und Entschädigung zu erhalten sowie Begleitung in arbeitsrechtlichen Verfahren zum Einklagen von vorenthaltenem Lohn und zur Geltendmachung anderer arbeitsrechtlicher Ansprüche.

Bewältigt wird dies von einem 8-köpfigen interkulturell zusammengesetzten Team, wodurch Betroffene aus unterschiedlichen Herkunftsländern muttersprachlich betreut werden können. Zudem steht ein Pool an Dolmetscher*innen zur Verfügung. Auf der Homepage des Männergesundheitszentrums stellt MEN VIA einen Informationsfolder für Multiplikator*innen sowie Flyer für potentiell Betroffene in rund 20 Sprachen bereit.[8]

Im Jahr 2019 betreute MEN VIA insgesamt 65 Personen im Alter von 16-74 Jahren. Bezüglich der Ausbeutungsbereiche machte so wie in den Vorjahren die Arbeitsausbeutung mit 59% die größte Gruppe aus, wobei hiervon wiederum auf die Branchen Bauarbeit (21%), Gastronomie/Reinigung (12%), Erntearbeit (11%) und Transport (8%) der größte Anteil entfiel, gefolgt von Ausbeutung in der Begehung strafbarer Handlungen (15%), Bettelei (14%), Sexarbeit (8%) sowie Abklärungsfällen von Zwangsheirat (4%). Zu 67% kamen die von MEN VIA betreuten Männer aus dem europäischen Raum, lateinamerikanische Herkunftsländer (6%) waren gegenüber solchen aus dem asiatischen und afrikanischen Raum etwas weniger vertreten (15%; 12%). Diese Zahlen beschrieben nicht das „tatsächliche" Bild des Menschenhandels in Österreich, sondern nur, welche betroffenen Personen auf unterschiedlichen Wegen den Weg zu MEN VIA fanden. Die Zugänge zu dieser Zielgruppe, die MEN VIA im Laufe der Jahre aufbaute, reichen von der Kontaktaufnahme durch die Exekutive, über Sozialeinrichtungen (z. B. Caritas, Street-Work, u. a.), die Verdachtsfälle an MEN VIA melden, diplomatische Vertretungen, Flüchtlingsbetreuungseinrichtungen bis hin zu Gewerkschaften, einschließlich der Anlaufstelle UNDOK zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender[9]. Darüber hinaus ist MEN VIA auch selbst in aufsuchender Arbeit tätig.

4. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren

Ein wichtiger Aufgabenbereich im Opferschutz stellt die Prozessbegleitung für Opfer von kriminellen Handlungen im Rahmen von Strafverfahren sowie darauf Bezug habende Zivilverfahren dar. Prozessbegleitung besteht aus einem psychosozialen sowie einem juristischen Part, wobei Opferschutzeinrichtungen mit

8 https://men-center.at/arbeitsbereiche/men-via/ [letzter Aufruf: 09.09.2020].
9 https://undok.at/ [letzter Aufruf: 20.09.2020].

professionellem Hintergrund aus Psychologie, Sozialer Arbeit oder Psychotherapie eng mit spezialisierten Rechtsanwält*innen zusammenarbeiten. Gemäß gesetzlicher Definition in § 66 Abs. 2 StPO umfasst psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, die juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin.

In Österreich wurde diese Interventionsform insbesondere in den 1990er Jahren in der Frauen- und Mädchenberatung professionalisiert, in den frühen 2000er Jahren in einem Modellprojekt evaluiert und daraufhin gesetzlich verankert. In Folge wurde Prozessbegleitung als Teil bestehender Opferschutzeinrichtungen institutionell ausgebaut (*Haller/Hofinger*, 2007; *Rupp/Wohlatz*, 2002). Ab 2007 konnte im Rahmen der Männerberatung Wien ein genderspezifisches Angebot für gewaltbetroffene Buben, Burschen bzw. Jungs und Männer entwickelt werden (*Steger*, 2014). Dieser Ansatz konnte durch MEN VIA für die Prozessbegleitung von menschenhandelsbetroffenen Männern adaptiert und weiterentwickelt werden (*Steiner/Probst/Buchner*, 2018). In Folge gibt es derzeit in Österreich zwei Opferschutzeinrichtungen, die einen Schwerpunkt auf männliche gewaltbetroffene Personen legen und den Zielsetzungen des Dachverbandes Männerarbeit Österreich DMÖ verbunden sind.[10] Aktuell liegt ein vom österreichischen Justizministerium veröffentlichter Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung zu den Jahren 2011-2018 vor.[11]

5. Männliche Sozialisation als Bedingungsgefüge in der gendersensiblen Opferhilfe

Opfer von Gewalt geworden zu sein ist eine Situation, welche herkömmlichen Geschlechterrollen, Anforderungen und Stereotypen von hegemonialer Männlichkeit (vgl. *Connell*, 2000), widerspricht und ist oft als „nicht typisch männlich" konnotiert. Wie der Männerforscher *Hans-Joachim Lenz* mehrfach eindrucksvoll beschrieben hat (2000, S. 7-70, sowie 2007, S. 11-27), führt dies zu gravierenden Wahrnehmungsblockaden bezüglich der tatsächlich vorkommenden Gewaltbetroffenheit von Männern (sowie Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts) sowie deren emotionalen, sozialen und gesundheitlichen Folgen. Dies hat Auswirkungen auf gewaltbetroffene männliche Personen selbst, auf deren persönliches und soziales Umfeld, aber auch auf professionell Tätige, beispielsweise in der Sozialen Arbeit oder in der Strafverfolgung. Nicht zuletzt aus solchen

10 https://dmoe-info.at/ [letzter Aufruf: 09.09.2020].

11 https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/weiterfuehrende-informationen~2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.html [letzter Aufruf: 20.09.2020].

Gründen müssen in der Opferhilfe – wie auch in der Strafverfolgung – klischeehafte Erwartungen und Wahrnehmungsmuster, wie ein „typisches Opfer" zu sein und sich zu verhalten habe, laufend hinterfragt werden, damit sie nicht den Blick auf die tatsächlich vorhandenen Situationen, Sachverhalte und Notlagen der Betroffenen verstellen. Solche Anforderungen bestehen im selben Ausmaß hinsichtlich weiblichen Betroffenen, auch wenn hier in vielen Fällen die gesellschaftlich bedingte Stereotypenkonstruktion anders gelagert ist.

Hilfreich zum besseren Verständnis der Situation gewaltbetroffener Männer ist zudem das in der Soziologie bzw. Sozialisationsforschung untersuchte „männliche Bewältigungsmodell" (*B*öhnisch, 2013, S. 82-174; *Böhnisch/Funk*, 2002, S. 114ff), welches Prozesse beschreibt, die Männer dazu bringt, insbesondere in prekären und kritischen Lebenskonstellationen „geschlechtstypisch" zu reagieren, also so, wie es einer stereotypen Vorstellung von „Männlichkeit" entspricht (vgl. *Krainz/Strasser/Buchner*, 2017). Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Männer mit widerfahrener Gewalt und Ausbeutung umgehen und wie sie diese verarbeiten. Problematisch können die Auswirkungen des „männlichen Bewältigungsmodells" beispielsweise dann werden, wenn Betroffene aufgrund der in männlicher Sozialisation nahegelegten Neigung zur „Gefühlsferne" (vgl. *Neumann/Süfke*, 2004, S. 40) keine Sprache finden können für ihre Befindlichkeit, einschließlich schwer ertragbarer Emotionen wie Angst, Scham, Ohnmacht, Verzweiflung oder Hilflosigkeit (*Neumann/Süfke*, 2004, S. 33-49). Diese sind aber dennoch wirksam und können sich ohne adäquate Bearbeitung destruktiv auswirken (vgl. z. B. *Lehofer*, 2017). Möglicherweise bleiben Betroffene dann „stumm" und der Zugang zu sozialer Unterstützung – erwiesenermaßen einer der zentralen Schlüsselressourcen zur Bewältigung kritischer Lebensereignisse – bleibt verwehrt (*Alpers*, 2005, S. 336). Bestimmte Elemente des männlichen Bewältigungsmodells, wie z. B. Aktivität und gestaltendes Handeln, können aber im Umgang mit widerfahrener Gewalt durchaus hilfreich sein, insbesondere dann, wenn sie in Balance mit anderen hier angedeuteten Aspekten stehen. Zu beachten ist, dass das „männliche Bewältigungsmodell" nur quasi ein zwar wirkmächtiges sozialisatorisches Bedingungsgefüge beschreibt, zu welchem sich jedoch die einzelnen Individuen sehr unterschiedlich verhalten können, und das mit anderen Faktoren in der individuellen Persönlichkeitsbildung interagiert. In der Realität der psychosozialen Arbeit findet sich daher eine große Bandbreite an Reaktionen und Umgangsformen mit widerfahrener Gewalt und Ausbeutung wieder, in welchen die beschriebenen sozialisatorischen Bedingungen unterschiedliche Rollen spielen. Bei manchen gewaltbetroffenen Männern überraschen durchaus die Offenheit und soziale Kompetenz, welche diese im Zuge der psychosozialen Unterstützung zeigen.

Insgesamt kann die professionelle psychosoziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Männern zur emanzipatorischen Weiterentwicklung eines offenen Männerbildes beitragen und auch präventiv wirken. Männer, die in ihren Opfererfahrungen ernst genommen werden und Unterstützung finden laufen weniger Gefahr später entweder erneut zu Opfern zu werden oder umgekehrt selbst auf gewalttätige oder andere destruktive Verhaltensweisen zurückzugreifen. Getragen ist dieser gendersensible Zugang zur Opferhilfearbeit von einem gleichstellungsorientierten Ansatz in der Männerarbeit (*Scambor/Bissuti*, 2017), welcher Akteur*innen aus der Frauenbewegung und Frauenberatung als unverzichtbare Partner*innen begreift sowie Impulse von deren Seite in die eigene Arbeit einbezieht. Praktischen Ausdruck findet dies u. a. in einer engen und gewinnbringenden Kooperation mit der österreichischen Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels LEFÖ-IBF.

6. Umgang mit psychosozialen Belastungsfaktoren im Gerichtsverfahren

Nach diesen Überlegungen zur gendersensiblen Opferschutzarbeit sei nun der Bogen zurück zur Prozessbegleitung im Strafverfahren gespannt. Die Entscheidung, strafrechtliche Anzeige zu erstatten stellt für Betroffene einen wesentlichen Schritt dar und ist mit Hoffnungen und Erwartungen verbunden: Dem Verlangen, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu erfahren, Gehör zu finden, dem Bestreben, dass die Täter*innen zur Rechenschaft gezogen werden und niemandem mehr schaden können, Schutz für sich und andere, u. a. m. Zugleich ist ein Strafverfahren insgesamt – insbesondere die Zeugenaussagen bei Polizei und Gericht – mit zahlreichen psychischen Belastungsfaktoren verbunden, die hohen emotionalen Stress auslösen können. Im negativen Fall droht es, dass bestehende Traumata sowie Folgen der widerfahrenen Gewalt und Ausbeutung sich verschlimmern. Ein Überblick zu möglichen negativen psychosozialen und gesundheitlichen Folgen erlittener Gewalt und Ausbeutung findet sich in *Steiner/Probst/Buchner* (2018, S. 34-37). Hinzu kommen dann Belastungsfaktoren im Strafverfahren, die ebendort beschrieben werden. *Volbert* (2008, S. 198-209) nennt folgende typische Stressfaktoren für Opfer als Zeugen im Strafverfahren: lange Verfahrensdauer, wiederholte Befragungen, die Vorstellung, möglicherweise als Opfer aussagen zu müssen, mangelndes rechtliches Wissen, mangelnde Einbeziehung in das Verfahren, geringe Transparenz und Verstehbarkeit aus der Sicht des Opfers, Begegnung mit dem oder der Angeklagten.

In der vom Autor dieses Beitrags mitverfassten Borschüre „Gemeinsam gegen Menschenhandel. Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz“ (*Steiner/Probst/Buchner*, 2018) wird ausgeführt, dass ein Strafverfahren die gewaltbetroffenen Personen erneut mit den gegen sie gerichteten Delikten

sowie den Tätern bzw. Täterinnen konfrontiert, dies ist insbesondere im Zuge von Befragungssituationen der Fall. Die erlittenen Straftaten waren meist mit Emotionen wie Ohnmacht, Panik, Hilflosigkeit, Verzweiflung, Entwertung, schutzloser Preisgabe und existenzieller Bedrohung verbunden. Das Verfahren, und insbesondere Befragungssituationen, können belastendes bis hin zu traumatisches Wiedererinnern auslösen, in welchem Betroffene diese Emotionen so erleben, als wären sie erneut in der gewalttätigen Situation (*Steiner/Probst/Buchner*, 2018, S. 36). Die Aussage als Zeuge bzw. Zeugin erfordert es, dass Betroffene die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen möglichst vollständig, detailliert und kohärent schildern. Dies kann mit massivem Stress und erneuter Traumatisierung einhergehen (ebd.).

Der Darstellung von *Neudecker* (2015, S. 182) folgend, listen *Steiner/Probst/Buchner* (2018, S. 37) mögliche Reaktionsweisen von Betroffenen im Zuge von Befragungssituationen auf. Es kann aufgrund von hohem Belastungs- und Stresserleben dazu kommen, dass diese möglicherweise nicht mehr sprechen können, Erinnerungslücken haben, ihre Berichte nicht mehr geordnet, kohärent oder widerspruchsfrei erzählen können, auf Nachfragen nicht eingehen oder keine ergänzenden, klärenden Details angeben können und emotionale Reaktionen wie Weinen, Wut oder Panik nicht mehr kontrollieren können. Es kann aber ebenfalls vorkommen, dass Betroffene als Zeug*innen ihre Emotionen abspalten und kühl und unbeteiligt von den Vorfällen berichten, oder dass sie nicht über ihre Gefühle und Gedanken während des Vorfalls sprechen können, sich akut bedroht fühlen, als ob sie sich erneut in der traumatischen Situation befinden würden, äußerlich oder innerlich erstarren oder auch körperlich stark unruhig werden. Trauma und Stress haben viele Gesichter, diese können sich sehr unterschiedlich äußern, es gibt nicht „die eine typische Reaktion", was in manchen Fällen für Unverständnis oder Verwirrung auch bei professionell tätigen Praktiker*innen sorgt.

Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, Opfern als Zeugen im Gerichtsverfahren bei der Bewältigung dieser Belastungen beizustehen, für deren Schutz zu sorgen, rechtliche Vertretung zu gewährleisten und die Betroffenen soweit zu stärken und zu stabilisieren, sodass im Zuge des Gerichtsverfahrens die Risiken einer (Re-) Traumatisierung und Re-Viktimisierung möglichst gering gehalten werden. Oder anders gesagt: Alles zu tun, damit Betroffene möglichst gut und unbeschadet durch das Gerichtsverfahren kommen[12]. Laut *Neudecker* (2015, S. 183-190) lassen sich drei Ebenen unterscheiden, an welcher Prozessbegleitung zu diesem Zweck ansetzt: a) *Reduktion bedrohlicher Situationsfaktoren*, z. B. durch Methoden schonender Ein-

12 Vergleiche dazu: Homepage der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, https://www.pb-fachstelle.at/fuer-fachleute/information-was-ist-prozessbegleitung/ [letzter Aufruf: 18.09.2020]

vernahme, inkl. Videobefragungen und kontradiktorischer Einvernahmen, Vermeidung des Kontakts zu Täter*innen, persönliche Begleitung zu Terminen bei Polizei und Gericht, u. a. m., b) *Stärkung der individuellen Bewältigungsmöglichkeiten,* z. B. durch das Verbalisieren und Bearbeiten von verfahrensbezogenen Befürchtungen und Sorgen, durch das Darlegen der Verfahrensrechte als Opfer oder durch das Vermitteln von psychologischen Techniken der Stressbewältigung sowie dem Einsatz von Stabilisierungsmethoden, welche aus der Traumatherapie bekannt sind (z. B. *Reddemann*, 2001; *Ottomeyer*, 2011), c) *Verringerung von Gefühlen der Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe*, z. B. durch Bereitstellen von Informationen, Begleiten bei der Akteneisicht, Erklären der Prinzipien und Abläufe des Strafverfahrens, wodurch dieses besser verstehbar wird und Betroffene sich „nicht mehr so sehr als passive Objekte, die das Strafverfahren hilflos über sich ergehen lassen müssen, sondern als – zumindest teilweise – aktiv Beteiligte" fühlen (*Neudecker*, 2015, S. 187). Hier spielt nicht zuletzt die anwaltliche Vertretung insbesondere in der Gerichtsverhandlung eine wichtige Rolle und ebenso eine gute Vorbereitung auf die Befragungssituation vorab, wodurch deren potentielle Bedrohlichkeit verringert werden kann. Diese drei Ansatzebenen der Prozessbegleitung beziehen sich wiederum auf die bekannte psychologische Traumadefinition nach *Fischer/Riedesser* (2003, S. 82)[13] und wirken dadurch gezielt potentiell traumainduzierenden Faktoren entgegen. Leider kann trotz bestmöglicher Begleitung eine (Re-)Traumatisierung im Gerichtsverfahren nicht immer verhindert werden und die Belastungen sind für viele Betroffene enorm.

7. Chancen im Gerichtsverfahren aus der Sicht professioneller Opferunterstützung

Vielen Opfern ist es ein wichtiges Bedürfnis, dass das erlittene Unrecht als ebensolches von anderen Personen sowie von der Gesellschaft insgesamt anerkannt wird, samt der stärkenden Botschaft, dass das Geschehene nicht in Ordnung ist und nicht gebilligt wird. Wie bereits eingangs erwähnt, hat *Honneth* (1992, S. 54-107) mit seinen Arbeiten zur Anerkennungstheorie viel zum Verständnis dieser Bedürfnislage beigetragen. Allein die Tatsache, dass Betroffene bei Gericht Gehör finden und das was ihnen widerfahren ist Gegenstand gerichtlicher Abläufe ist, erleben manche als stärkend und es bestätigt die Wahrnehmung, dass „niemand des Recht hat, so mit mir umzugehen". Das Erleben, dass Täter*innen zur Rechenschaft gezogen werden, sich vor Gericht verantworten müssen, verurteilt werden und dass Entschädigung

13 Psychisches Trauma wird von *Fischer/Riedesser* hier definiert als „*vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt*".

zugesprochen wird, ist für Betroffene von hoher Bedeutung. Die Aussage bei Polizei und/oder Gericht kann für Betroffene im günstigen Fall befreiend sein und ist ein wichtiger Schritt in der Aufarbeitung des Geschehenen. Die Anerkennung durchs Rechtsystem ist jedoch Chance und Risiko zugleich. Die Einstellung eines Verfahrens oder ein Freispruch kann diese als brüchig erscheinen lassen und dadurch bei Betroffenen erneut krisenhafte Zustände auslösen oder Gefühle der Entwürdigung wieder virulent werden lassen – auch in solchen Situationen ist Prozessbegleitung eine wichtige Stütze.

Im günstigen Fall stellt ein gut bewältigtes Gerichtsverfahren für Betroffene eine wichtige Lebens- und Lernerfahrung dar. Es begünstigt dann ein Lösen aus der Opferrolle und fördert die Zuversicht, das eigene Leben durch aktives Handeln gestalten zu können. Ein solches Erleben von „Selbstwirksamkeit" gilt als weitere Schlüsselressource zur positiven Bewältigung kritischer Lebensereignisse (siehe *Alpers*, 2005, S. 336; *Bandura*, 1997). Ist das Gerichtsverfahren für Betroffene in seinen Abläufen verstehbar, deren Sinnhaftigkeit nachvollziehbar und sind deren Auswirkungen bewältigbar sowie beeinflussbar, so kann dies salutogenetische Effekte beinhalten, sprich Betroffene psychisch stärken (vgl. *Antonovsky*, 1997). In weitere Folge kann dies unter günstigen Umständen Resilienz fördern und Impulse geben für die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne posttraumatischen Wachstums (*Tedeschi/Calhoun*, 1995).

Die zuletzt genannten Aspekte weisen zugleich über den Rahmen und die Möglichkeiten eines Gerichtsverfahrens hinaus und berühren Aufgabenstellungen, die in der professionellen psychosozialen Unterstützung von Verbrechensopfern wesentlich sind. Es sei erwähnt, dass die Belastungen und Folgen bei Betroffenen nicht selten gravierend sind und Ressourcen oft auf allen Ebenen mangeln. Gerade im Feld des Menschenhandels muss Opferschutz die Sicherstellung des Zugangs zu Rechten für Betroffene sowie konkrete Maßnahmen der Unterstützung mitumfassen. Trotz all dieser Herausforderungen gibt es in der Betreuungsarbeit von MEN VIA durchaus Beispiele, wo eine Verbesserung der jeweiligen Lebenssituation gemeinsam mit betroffenen Männern gelang. Gleichzeitig bleibt dies aber unter den gegebenen Bedingungen ein oftmals brüchiges Unterfangen.

Literatur

Alpers, G. (2005): Ressourcenorientierung. In: Petermann/Reinecker (Hg.): Handbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe, S. 334-343.

Antonovsky, A. (1997): Salutogenese: Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen: dgvt-Verlag.

Bandura, A. (1997): Self-efficacy: The exercise of control. New York: Freeman.

Böhnisch, L. (2013): Männliche Sozialisation. Eine Einführung. Weinheim und München: Juventa.

Böhnisch, L./Funk, H. (2002): Soziale Arbeit und Geschlecht. Theoretische und praktische Orientierungen. Weinheim und München: Juventa.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) (2019): Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2011-2018. Wien: BMVRDJ.

Connell, R.W. (2000): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen: Leske + Budrich.

Haller, B. /Hofinger, V. (2007): Studie zur Prozessbegleitung. Institut für Konfliktforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, in: https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/prozessbegleitung.pdf [letzter Aufruf: 21.9. 2020].

Honneth, A. (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/Main: suhrkamp.

Institut für Frauen- und Männergesundheit (2019): Jahresbericht 2019, in: https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/pdf/frauengesundheit-jahresbericht-2019.pdf.

Krainz, U./Strasser, I./Buchner, M. (Hg.) (2017): Kritische Männerarbeit - Positionen, aktuelle Entwicklungen und psychosoziale Praxis. Journal für Psychologie, 25 (2), Sammelband. Gießen: Psychosozial.

Lehofer, S. (2017): Kritische Männerarbeit: (Therapeutische) Männergruppen und ihr Beitrag zur Konstruktion von Männlichkeit(en). Journal für Psychologie, 25 (2), S. 13-35.

Lenz, H.-J. (Hg.) (2000): Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim & München: Juventa

Lenz, H.-J. (2007): Gewalt gegen Männer: Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Leverkusen: Budrich.

Neudecker, B. (2015): Traumatisierung und Stabilisierung in der Prozessbegleitung. In: Bundesministerium für Justiz (Hg.): Skriptum Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung, Wien, S. 180-190.

Neumann, W./Süfke, B. (2004): Den Mann zur Sprache bringen. Psychotherapie mit Männern. Tübingen: dgvt.

Ottomeyer, K. (2011): Die Behandlung der Opfer. Über unseren Umgang mit dem Trauma der Flüchtlinge und Verfolgten. Stuttgart: Klett-Cotta.

Planitzer, J./Probst, E./Steiner, B./Unterlerchner, B. (2011): Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels. Wien: ÖGB-Verlag.

Reddemann, L. (2001): Imagination als heilsame Kraft. Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren. Stuttgart: Klett-Cotta.

Ritter, A.-S. (2015): Art. 4 EMRK und das Verbot des Menschenhandels. Studien zum öffentlichen Recht. Band 15. Baden-Baden: NOMOS.

Rupp, S./Wohlatz, S. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller / körperlicher Gewalt: Kooperation als Herausforderung. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Sautner, L./Jesionek, U. (2017): Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive. Innsbruck/Wien/Bozen: Weisser Ring Studienverlag.

Scambor, E./Bissuti, R. (2017): Drei Seiten einer Medaille. Standortbestimmung gleichstellungsorientierter Männerarbeit im geschlechterpolitischen Feld. Journal für Psychologie, 25 (2), S. 95-119.

Schirrmacher, T. (2018): Menschenhandel: Die Rückkehr der Sklaverei. Holzgerlingen: Hänsler.

Steger, H. (2014): Prozessbegleitung für männliche Betroffene von sexueller Gewalt in Österreich Geschichte und Stand der Unterstützung von männlichen Gewaltopfern in Strafverfahren. In: Mosser, P./Lenz, H.-J. (Hg.): Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention, Wien: Springer, S. 307-326.

Steiner, B/ Probst, E./Buchner, M. (2018)*:* Gemeinsam gegen Menschenhandel. Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz. Wien: LEFÖ-IBF.

Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (2017): Rechte der Opfer von Menschenhandel in Österreich, in: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Opferrechtebroschuere.pdf [letzter Aufruf: 09.09.2020].

Tedeschi, R./Calhoun, L. (1995): Trauma and transformation: Growing in the aftermath of suffering. Newbury Park: Sage.

Volbert, R. (2008): Sekundäre Viktimisierung. In: Volbert, R./Steller, M. (Hg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 198-209.

Zingerle, M./Alionis, D. (2012): Männer als Betroffene von Menschenhandel in Österreich. Studie MEN im Auftrag des Sozialministeriums. Wien: BMASK.

DOI: 10.25365/phaidra.218

Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Betroffener des Menschenhandels – (k)ein österreichisches Problem?

Caroline Sander

Gliederung

1. Einleitung
2. Flüchtlingsbewegungen in Österreich und der EU
3. Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Frauen
4. Gründe für niedrige offizielle Betroffenenzahlen und wenige Verfahren
5. Empfehlungen
6. Conclusio

Abstract

Berichten des Bundeskriminalamtes zufolge konnten im Jahr 2016 insgesamt 72 Betroffene des Menschenhandels und des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels erkannt werden. Fünf Betroffene kamen aus Nigeria, chinesische Betroffene gab es keine. Erlaubt diese sehr niedrige Zahl identifizierter nigerianischer und chinesischer Betroffener – die im Falle der Nigerianerinnen gleichzeitig die höchste Zahl seit 2012 ist – den Schluss, dass bis 2016 der nigerianische und chinesische Menschenhandel kaum eine Rolle gespielt hat? Ein Bericht von IOM aus dem Jahr 2017 vermittelt ein anderes Bild: So schätzt IOM, dass 80 % der nigerianischen Frauen, die in Italien ankommen, von Menschenhandel betroffenen sind. Könnte diese Schätzung auch für Österreich zutreffen? Wie haben sich die Zahlen weiterentwickelt? Könnte es sein, dass ein Großteil der Betroffenen nicht erkannt wird? Und falls ja: Was ist es, das nigerianische und chinesische Betroffene daran hindert, sich als Opfer an die Polizei zu wenden bzw. eine Aussage zu machen?

Die Organisation Herzwerk[1] arbeitet seit 12 Jahren in der aufsuchenden Sozialarbeit mit Menschen in der Prostitution und betreut zahlreiche Nigerianerinnen und Chinesinnen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind, aber meist nicht gegen

1 Herzwerk ist eine Initiative für Menschen in der Prostitution unter dem Dachverband der Diakonie Österreich. Für weitere Informationen siehe: www.herzwerk-wien.at

die TäterInnen aussagen. Im EU-geförderten internationalen Forschungsprojekt „Best Practices in Tackling Trafficking Nigerian Route" (BINIs) wurden Betroffene aus Nigeria in den Fokus genommen und unter anderem Faktoren, die oft einer Aussage im Wege stehen, aufgezeigt. Im Rahmen des laufenden EU-geförderten Projekts „Intersectional Approach to the Process of Integration in Europe for Survivors of Human Trafficking" (INTAP) kommen nigerianische und chinesische Betroffene selbst zu Wort.

Der Beitrag möchte ein Licht auf das Dunkelfeld drittstaatsangehöriger Betroffener des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in Österreich werfen.

1. Einleitung

Dass Menschenhandel ein Thema ist, das auch Österreich und alle anderen EU-Mitgliedsstaaten betrifft, ist schon lange bekannt. Österreich gilt insbesondere als Transit- und Zielland des Menschenhandels. Betroffene werden also zur Ausbeutung durch Österreich in ein anderes Land transportiert oder werden in Österreich selbst ausgebeutet. Neben der Arbeitsausbeutung z. B. im Haushalt, in der Ernte oder im Baugewerbe, dem Bereich der kriminellen Handlungen sowie der Bettelei gibt es in Österreich vor allem Fälle der sexuellen Ausbeutung – vorranging von Frauen in der Prostitution.[2] Im Rahmen des zweijährigen EU-geförderten Forschungsprojekts „Best Practices in Tackling Trafficking Nigerian Route" (BINIs; 2017-2018) zu nigerianischen Betroffenen des Menschenhandels wurde untersucht, wo nigerianische Betroffene des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung im österreichischen Asyl- und Sozialsystem wahrgenommen wurden. Zusätzlich wurden u. a. die polizeilichen Kriminalstatistiken ausgewertet.

In Österreich gibt es zwei gerichtliche Straftatbestände, die in Menschenhandelsfällen regelmäßig zur Anwendung kommen: zum einen § 104a StGB (Menschenhandel), der sich an der Definition des UN-Menschenhandelsprotokolls orientiert, und zusätzlich den bereits älteren § 217 StGB (grenzüberschreitender Prostitutionshandel). Opfer beider Delikte werden in den offiziellen Statistiken Österreichs als Betroffene des Menschenhandels geführt.

In Tabelle 1 und 2 sind sowohl die Zahlen der als Betroffene identifizierten Nigerianerinnen, als auch die Zahlen der als Betroffene identifizierten Chinesinnen gesondert ausgewiesen. Die Hintergründe der Ausbeutung der letztgenannten und die Vorgangsweise der Tätergruppierungen, zu denen im europäischen Raum bis dato noch wenig geforscht wurde, werden im Rahmen des aktuellen zweijährigen

2 *Bundesministerium für Inneres* (2019), S. 54.

EU-geförderten Forschungsprojekts „Intersectional Approach to the Process of Integration in Europe for Survivors of Human Trafficking“ (INTAP; 2019-2020) näher betrachtet.

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
Gesamtzahl der Betroffenen	28	24	48	69	41
Drittstaats-angehörige	12	6	9	15	4
- davon China	2	1	1	-	-
- davon Nigeria	2	1	-	-	3

Tabelle 1: Betroffene des Menschenhandels nach § 104a StGB (Menschenhandel)[3]

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
Gesamtzahl der Betroffenen	75	49	31	57	31
Drittstaats-angehörige	4	8	2	8	2
- davon China	-	1	-	6	-
- davon Nigeria	2	-	-	-	2

Tabelle 2: Betroffene des Menschenhandels nach § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel)[4]

Bei Betrachtung der Tabellen fällt auf, dass die Zahl der als Opfer identifizierten Drittstaatsangehörigen im Vergleich zur Zahl der betroffenen EU-Angehörigen – die in den Tabellen nicht extra ausgewiesen ist – bis 2016 sehr niedrig war. Während die meisten offiziell identifizierten Betroffenen in der Regel aus anderen EU-Mitgliedsstaaten wie z. B. Rumänien oder Bulgarien stammten, waren es selten mehr als zwei Betroffene aus Nigeria oder China. Wird der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Opfern beider Delikte errechnet, so liegt er in den ersten vier Jahren des Betrachtungszeitraums zwischen 15 und 20 Prozent, zuletzt sogar bei nur 8 Prozent.

Laut Richter Mag. Ulrich Nachtlberger von der Abteilung mit Spezialzuständigkeit für Menschenhandel im Landesgericht für Strafsachen Wien, der 2017 im Rahmen des BINIs Projekts als Experte interviewt wurde, fand der letzte nigerianische Menschenhandelsfall vor 2010 statt.[5] 2017, nach Durchführung des Interviews, gab

3 Quelle: *Bundeskriminalamt*.
4 Quelle: *Bundeskriminalamt*.
5 *Sander* (2018), S. 25.

es einen weiteren Fall mit zwei minderjährigen nigerianischen Betroffenen, der jedoch mit einem Freispruch für die Angeklagte endete.[6]

Diese Angaben zusammen mit den obigen Betroffenenzahlen könnten zu der Annahme führen, dass der nigerianische und der chinesische Menschenhandel zumindest in Österreich kaum eine Rolle spielen. Im Kontrast hierzu stehen jedoch Erkenntnisse der Internationalen Migrationsbehörde IOM aus dem Jahr 2017.

Könnte es sein, dass ein Großteil der betroffenen Nigerianerinnen und Chinesinnen in Österreich nicht als Opfer erkannt wird? Und falls ja: Was ist es, das nigerianische und chinesische Opfer daran hindert, sich an die Polizei zu wenden bzw. eine Aussage zu machen?

Mögliche Antworten geben die Forschungsergebnisse der EU-geförderten Projekte BINIs und INTAP, die im Folgenden vorgestellt werden.

2. Flüchtlingsbewegungen in Österreich und der EU

Im Rahmen des BINIs Projektes wurden von den sechs Partnerorganisationen in Italien, Deutschland, Spanien, Malta und Österreich neben umfassender Literaturrecherche über 100 Interviews mit auf den Bereich Menschenhandel spezialisierten NGOs, VertreterInnen der Exekutive und Judikative sowie ExpertInnen aus den Bereichen Migration, Gesundheit und Psychologie geführt.

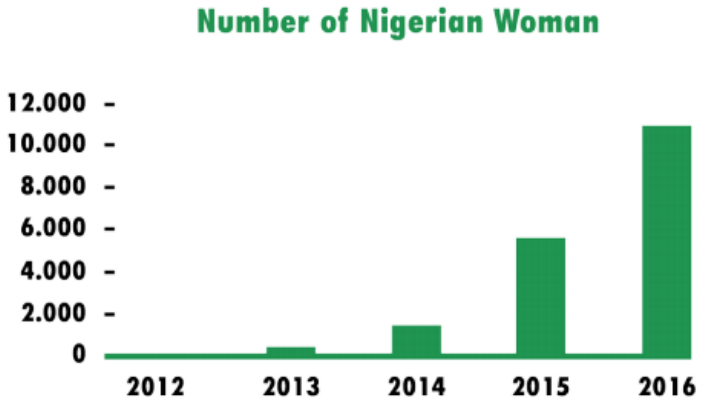

Grafik 1: Ankünfte nigerianischer Frauen in Italien 2012-2016[7]

6 *Die Presse* (2017).
7 *Pascoal* (2018), S. 17.

Insbesondere seit 2015 beobachtete zuerst Italien einen großen Anstieg der Anzahl nigerianischer Flüchtlinge, die über die Mittelmeerroute nach Europa kamen, wie Grafik 1 aus dem Forschungsbericht der italienischen Partnerorganisation aufzeigt.

Laut Einschätzungen von IOM sind bis zu 80 % der Frauen und Mädchen, die als Asylsuchende aus Nigeria in Italien ankommen, Betroffene des Menschenhandels.[8] Auch wenn diesbezüglich kein Bericht speziell für Österreich vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil auch auf die in Österreich eintreffenden nigerianischen Asylwerberinnen zutrifft, da dieselben Flüchtlinge, die über die Mittelmeerroute in Italien ankommen, sich bekanntlich in weiterer Folge auch auf andere EU-Staaten verteilen. Verschiedene im BINIs Projekt befragte ExpertInnen gaben an, dass die meisten von Menschenhandel betroffenen nigerianischen Frauen angeben würden, als Flüchtlinge über die sogenannte „klassische" Mittelmeerroute nach Italien und schließlich nach Österreich gekommen zu sein.[9]

Ähnlich wie in Italien lässt sich zwischen 2014 und 2016 auch in Österreich ein deutlicher Anstieg der Anzahl der von Nigerianerinnen gestellten Asylanträge feststellen (siehe Grafik 2). Waren es 2014 noch 100 Anträge, stieg die Zahl 2015 auf 170 und mehr als verdoppelte sich 2016 sogar auf insgesamt 380. 2017 war die Zahl mit 265 Anträgen noch immer höher als 2015 und sank erst 2018 wieder auf unter 100.[10]

Leider ist ein Vergleich mit den Jahren vor 2014 nicht möglich, da hier für Österreich keine nach Geschlechtern differenzierten Daten vorliegen. Die Gesamtzahl nigerianischer Asylanträge lag 2013 jedoch bei einem ähnlichen Wert wie im Jahr 2014 und 2012 sogar noch niedriger, sodass angesichts des üblichen Geschlechterverhältnisses in beiden Jahren wohl von einer ähnlichen Anzahl von Asylanträgen nigerianischer Frauen wie im Jahr 2014 ausgegangen werden kann.[11]

Bei den chinesischen Asylanträgen wies Österreich in den vergangenen Jahren teils relativ hohe Zahlen im EU Vergleich auf. 2014 war Österreich im Vergleich mit den anderen Ländern der EU-28 an vierter Stelle, 2015 und 2016 noch immer an fünfter hinter Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und Italien. 2017 war die Anzahl der Asylanträge auch in Griechenland und den Niederlanden bzw. Spanien so angestiegen, dass Österreich mittlerweile auf den siebten bzw. achten Platz gemessen an der Anzahl der Asylanträge chinesischer Frauen gerutscht war.[12]

8 *IOM* (2017), S. 9.
9 *Sander* (2018), S. 13.
10 *EUROSTAT* (2020).
11 *Statistik Austria* (2020).
12 *EUROSTAT* (2020).

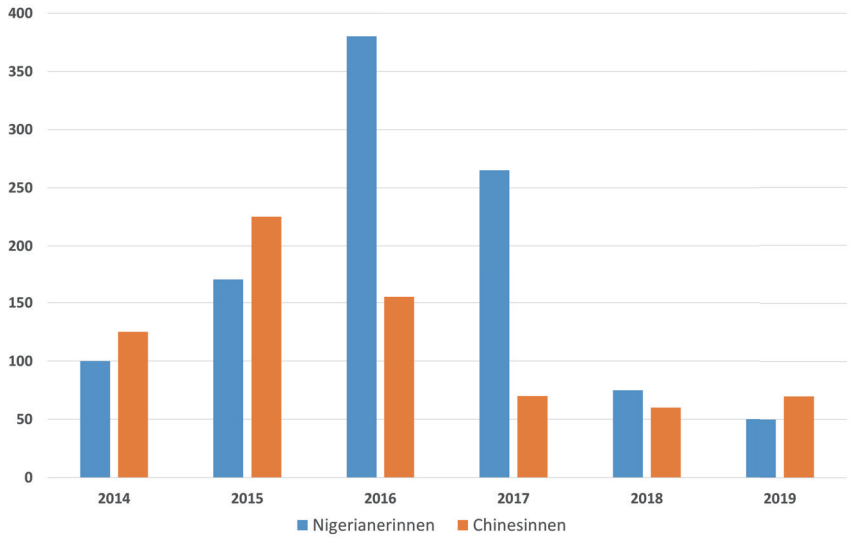

Grafik 2: Asylanträge nigerianischer und chinesischer Frauen in Österreich 2014-2019[13]

Während es 2014 schon insgesamt 125 Asylanträge von Chinesinnen in Österreich gab, waren es im Rekordjahr 2015 sogar 225 und 2016 noch immer 155 (siehe Grafik). 2017 sank die Zahl in Österreich, anders als in anderen EU-Mitgliedsstaaten, deutlich ab, was den Abstieg auf Platz sieben bzw. acht gemessen an der Anzahl der Asylanträge chinesischer Frauen erklärt. Ebenso wie im Fall der Nigerianerinnen liegen für die Jahre vor 2014 leider keine nach Geschlechtern differenzierten Daten vor.

Interessant ist das Geschlechterverhältnis bei den Asylanträgen der Chinesinnen und Chinesen in Österreich im Verlauf der sechs Jahre. Während es diesbezüglich bei den NigerianerInnen zwischen 2014 und 2019 nur vergleichsweise geringe Schwankungen gab und die Anzahl der Asylanträge von Frauen durchgehend deutlich geringer als die der Männer ausfiel, fällt auf, dass das Geschlechterverhältnis 2014 bei den Chinesinnen und Chinesen noch fast ausgewogen ist (54 % Frauen), 2015 die Zahl der Frauen aber stark anstieg (77 % Frauenanteil). 2016 betrug der Anteil der Asylanträge von Frauen immer noch 62 %, bevor er 2017 unter den Anteil der Asylanträge von Männern fiel (36 % Frauen) und auch so blieb (2018: 36 %; 2019: 38 %).[14] Die gesunkene Zahl ab 2017 steht wahrscheinlich mit dem ver-

13 Erstellt mit Daten aus *EUROSTAT* (2020).
14 *EUROSTAT* (2020).

mehrten Fokus der österreichischen Polizei auf den chinesischen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung im direkten Zusammenhang (siehe folgendes Kapitel).

Auch im Fall der Chinesinnen, die von NGOs oder der Polizei als Betroffene des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung erkannt werden, lässt sich feststellen, dass diese in der Regel als Asylwerberinnen in Österreich aufhältig sind. Befinden sich die Betroffenen in anderen Ausbeutungsverhältnissen (wie beispielsweise Ausbeutung im Haushalt), befinden sie sich oftmals (noch) undokumentiert in Österreich. Interviews im Rahmen des INTAP Projekts deuten darauf hin, dass Chinesinnen, die nach Österreich gehandelt werden, zum Teil zuerst undokumentiert im Haushalt einer chinesischen Familie ausgebeutet werden und in späterer Folge dazu angeleitet werden, einen Asylantrag zu stellen, um dann legal in der Prostitution zu arbeiten, wo sie weiter ausgebeutet werden.

In Übereinstimmung mit dem Anstieg der Ankunft nigerianischer Flüchtlinge in Italien 2016 und der Einschätzung von IOM von 2017 stellte die österreichische Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) im Jahr 2017 einen deutlichen Anstieg der Anzahl der Fälle von Frauenhandel mit nigerianischen Betroffenen fest. Die Organisation, die in ihren eigenen Statistiken mehr Betroffene zählt, als offiziell bei der Polizei eine Aussage machen, betreute zwischen 2014 und 2017 insgesamt 122 nigerianische Frauen. 90 dieser 122 Frauen (73 %) kamen im Jahr 2017 zu der Schutzeinrichtung.[15]

3. Sexuelle Ausbeutung nigerianischer und chinesischer Frauen

Interessant ist es in diesem Zusammenhang auch, sich die Zahlen der Neuregistrierungen chinesischer und nigerianischer Frauen für die Ausübung der Prostitution in Wien[16] anzuschauen, da sowohl nigerianische als auch chinesische Betroffene meist zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach Österreich gehandelt wurden.

Grafik 3 lässt erkennen, dass sich die Zahl der Nigerianerinnen – wenn die absoluten Zahlen auch relativ gering ausfallen – im dargestellten Zeitrahmen mehr als verdreifacht hat und auch die Zahl der neuregistrierten Chinesinnen seit 2011 von damals nur 3 Registrierungen enorm angestiegen ist. 2015 gab es 165 Neuanmeldungen chinesischer Frauen, 2016 noch 134 und 2017 immer noch 55.

15 *Sander* (2018), S. 11.

16 Zahlen aus anderen Bundesländern liegen leider nicht vor, sodass sich die Darstellung nur auf Wien beziehen kann.

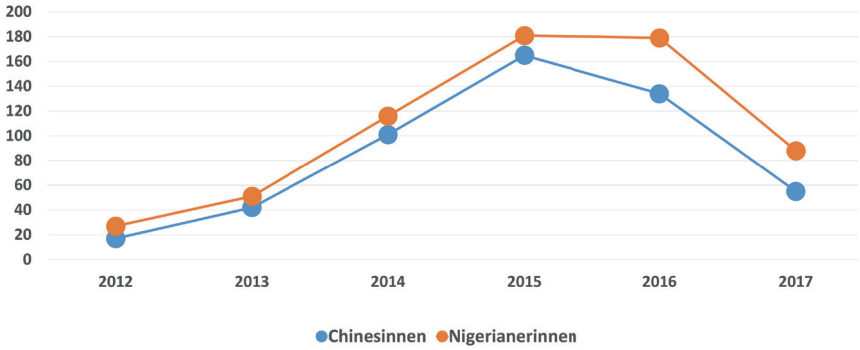

Grafik 3: Neuanmeldungen für die Ausübung der Prostitution in Wien[17]

Stellt man diese Zahlen den Zahlen der Asylanträge gegenüber, ergibt sich im Fall der Chinesinnen ein interessantes Bild wie in Grafik 4 dargestellt. Natürlich kann nicht ohne weitere Datensammlung geschlussfolgert werden, dass z. B. 2015 genau 70 % derjenigen Chinesinnen, die im selben Jahr Asyl beantragt haben, sich für die Prostitution in Wien angemeldet haben. Dennoch legt die Grafik nahe, dass ein Zusammenhang zwischen der Anzahl asylsuchender Chinesinnen und in der Prostitution tätigen Chinesinnen besteht, bzw. dass viele Chinesinnen, die in Österreich um Asyl angesucht haben, in der Prostitution tätig werden. Dies ist deshalb relevant, wenn es um Menschenhandel geht, da – wie oben erwähnt – ein Großteil der Chinesinnen, die nach Österreich gehandelt werden, in der Prostitution ausgebeutet werden und auch Interviews im Rahmen des INTAP Projekts nahelegen, dass viele der Chinesinnen, die in Österreich um Asyl ansuchen, tatsächlich von Menschenhandel betroffen sind.

Obwohl die absoluten Zahlen der zur Prostitutionsausübung angemeldeten Nigerianerinnen, wie bereits erwähnt, im Vergleich zu anderen (europäischen) Nationalitäten sehr gering sind, muss in Betracht gezogen werden, dass es sich hier zum einen nur um die Neuanmeldungen handelt (und es bereits vorher, anders als bei den Chinesinnen, eine nennenswerte Anzahl in der Prostitution tätiger Nigerianerinnen gab) und zum anderen gerade bei Drittstaatsangehörigen von einem noch höheren Dunkelfeld der undokumentiert Arbeitenden ausgegangen werden kann.

17 *Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten* (2018).

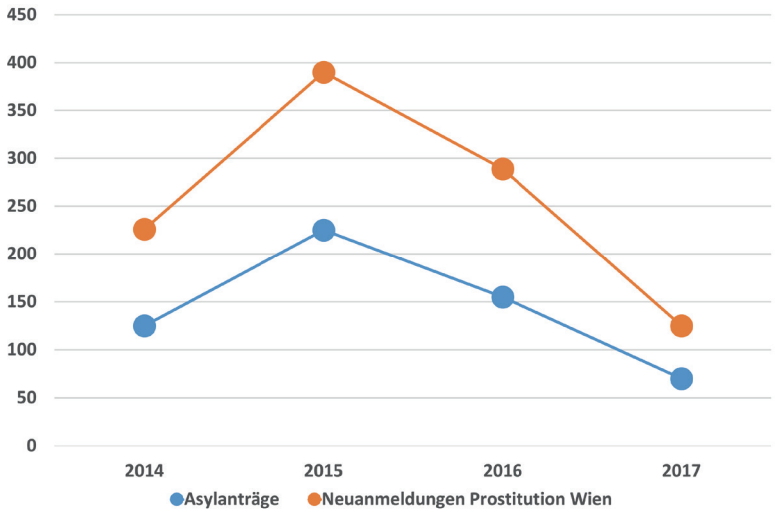

Grafik 4: Anzahl der Asylanträge chinesischer Frauen in Österreich im Vergleich zu Neuanmeldungen für die Ausübung der Prostitution von Chinesinnen in Wien

So wurde im Rahmen des BINIs Projektes festgestellt, dass zum Teil mehrere nigerianische Frauen mit einer grünen Karte, die nur eine von ihnen zur Ausübung der Prostitution berechtigt, tätig sind und sich darauf verlassen, dass PolizeibeamtInnen sie nicht anhand des Fotos auseinanderhalten können.[18] Darüber hinaus ist im Lagebericht Menschenhandel für 2017 festgehalten, dass die Hauptherkunftsnationen der für die Prostitutionsausübung registrierten Personen wie schon in den Vorjahren Rumänien, Ungarn und Bulgarien waren, die Anteile der Nigerianerinnen und Chinesinnen an den Drittstaatsangehörigen jedoch stark gestiegen waren.[19]

Nun ist der nigerianische Menschenhandel in Österreich mit seinen Strukturen und kriminellen Vorgehensweisen bereits seit längerem ein bekanntes Phänomen, insbesondere für die österreichische Polizei. Der chinesische Menschenhandel in die EU bzw. nach Österreich hingegen ist ein vergleichsweise neueres Phänomen: Im Jahr 2016 gab die österreichische Polizei einen Anstieg von kriminellen chinesischen Tätergruppen im Zusammenhang mit Menschenhandel bekannt. Seit 2012 hat die Polizei insgesamt 13 als Massagestudios getarnte illegale chinesische Bordelle auf-

18 *Sander* (2017), S. 32.
19 *Bundeskriminalamt* (2018), S. 13.

gedeckt und geschlossen. Zudem hat die Polizei seit 2011 einen Anstieg der Anzahl legaler Bordelle mit chinesischen Besitzern festgestellt.[20]

Die letzten vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Zahlen, nämlich für 2017, tragen diesen Beobachtungen ebenfalls deutlich mehr Rechnung, wie Tabelle 3 zeigt.

Gesamtzahl der Betroffenen nach § 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	60
Gesamtzahl der Betroffenen nach § 104a StGB Menschenhandel	61
Gesamtzahl der betroffenen Drittstaatsangehörigen nach §104a StGB und §217 StGB	61
- davon Betroffene aus China (Bereich sex. Ausbeutung)	41
- davon Betroffene aus Nigeria (Bereich sexuelle Ausbeutung)	14

Tabelle 3: Aktuelle Zahlen aus dem Lagebericht Menschenhandel und grenzüberschreitender Prostitutionshandel 2017[21]

Hier wird erstmals ein sehr hoher Anteil von Drittstaatsangehörigen an den offiziell identifizierten Betroffenen des Menschenhandels sichtbar: Während es im Vorjahr 2016 noch 8 % erkannte Betroffene aus Drittsaaten waren, sind es 2017 sogar 50 %, bzw. im Bereich der sexuellen Ausbeutung sogar 57 % Drittstaatsangehörige. Insgesamt wurden 41 betroffene Chinesinnen und 14 Nigerianerinnen von der Polizei als Opfer identifiziert.

Wie die österreichische Polizei auf der Website des BMI berichtete, wurde im Jahr 2017 erstmals eine überragend hohe Anzahl von 150 potentiellen chinesischen Betroffenen des Menschenhandels erkannt, die in der Prostitution ausgebeutet wurden und im Rahmen der sogenannten „Operation Seqing" 2016 befreit werden konnten.[22] Diese scheinen in den offiziellen Zahlen der Betroffenen des Menschenhandels jedoch nur zum Teil auf, da hier nur Betroffene gezählt werden, die auch tatsächlich eine Aussage gegen die TäterInnen machen.

20 *Bundeskriminalamt* (2017b).
21 *Bundeskriminalamt* (2018), S. 8 u. 11.
22 *Bundeskriminalamt* (2017b).

Hier zeigt sich eines der größten Probleme, wenn es um Fälle des nigerianischen und chinesischen Menschenhandels geht: Es kommt de facto kaum zu Aussagen der Betroffenen.[23,24]

Dementsprechend gibt es auch so gut wie keine Fälle, die vor Gericht kommen: Im Jahr 2018 wurde ein einziger chinesischer Menschenhandelsfall bekannt, in dem zunächst mehrere Personen angeklagt waren, über 77 Chinesinnen in der Prostitution ausgebeutet zu haben. Letztlich wurde jedoch nur der Hauptangeklagte für die Ausbeutung einer einzigen Betroffenen zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt.[25,26]

Auch im Schutzsystem spezialisierter NGOs tauchte ein Großteil der im Rahmen der Operation Seqing aus Ausbeutungsverhältnissen befreiten Frauen gemäß den Forschungsergebnissen des INTAP Projekts nicht auf.[27] Es ist daher zu befürchten, dass die Betroffenen entweder zurück nach China oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gebracht wurden, oder weiterhin undokumentiert in Österreich in der Prostitution ausgebeutet werden, wie erste Forschungsergebnisse im Rahmen des INTAP Projekts nahelegen.

Es stellt sich also die Frage, warum es nur zu derart wenigen Aussagen kommt – und somit einer weitaus geringeren Zahl offiziell identifizierter Betroffener als tatsächlich Betroffener – und es darüber hinaus kaum erfolgreiche Prozesse mit nigerianischen oder chinesischen Betroffenen und TäterInnen(gruppen) gibt.

Des Weiteren kann wohl davon ausgegangen werden, dass es nicht erst seit 2016 einen vergleichsweise hohen Anteil von Menschenhandel betroffener Drittstaatsangehörigen gibt, und es stellt sich weiters die Frage, warum Betroffene oftmals schlichtweg nicht als solche erkannt wurden und werden.

Im Folgenden sollen im Rahmen der beiden Forschungsprojekte ermittelte Gründe für diese Umstände aufgezeigt werden.

23 *Bundeskriminalamt* (2017b).
24 *Sander* (2018), S. 46.
25 *Kurier* (2018).
26 *Salzburger Nachrichten* (2018).
27 *LEFÖ-IBF* (2017), S. 15; *LEFÖ-IBF* (2018), S. 19; *LEFÖ-IBF* (2019), S. 13.

4. Gründe für niedrige offizielle Betroffenenzahlen und wenige Verfahren

Auch wenn Indizien zum Teil deutlich auf eine Betroffenheit einer Person hinweisen, stellen NGOs und Rechtsberatungsstellen, die mit potentiellen Betroffenen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung aus Nigeria und China in Kontakt kommen, fest, dass die Betroffenen sich oftmals nicht als Opfer fühlen. Dies ergaben ExpertInneninterviews, die im Rahmen des INTAP-Projekts durchgeführt wurden. Einige Betroffene wissen zwar, dass sie Opfer einer Straftat wurden, wollen jedoch dennoch keinesfalls aussagen. Auch die Polizei kennt dieses Problem und stellt fest, dass gerade Betroffene aus Nigeria oft Angst um die Familie im Heimatland haben, angesichts von Drohungen der MenschenhändlerInnen, die genau wissen, wo die Familie der Betroffenen wohnt.[28]

Korruption spielt insofern eine Rolle, als sowohl in China als auch in Nigeria oft kein Vertrauen zur Polizei besteht, bzw. diese mitunter selbst in Menschenhandel verwickelt ist. Somit ist es für die Betroffenen schwierig daran zu glauben, dass die Polizei in Europa vertrauenswürdig ist. Bestärkt wird dieses Misstrauen dadurch, dass Betroffene sexueller Ausbeutung in der Prostitution ständig von der Polizei kontrolliert werden, als Asylwerberinnen Abschiebung befürchten und die PolizeibeamtInnen in diesen Begegnungen nicht immer positiv erleben.[29,30]

Speziell bei den nigerianischen Frauen ist einer der Hauptgründe, nicht auszusagen, zudem die Angst vor „Juju". Sie haben in der Regel vor ihrer Reise bereits in Nigeria einen „Juju-Schwur" abgelegt: In einer Zeremonie müssen sie dabei vor einem Juju-Priester schwören, die Namen der MenschenhändlerInnen nicht bekannt zu geben, ihre Schulden zurückzuzahlen und keinem/r „Weißen"/EuropäerIn irgendetwas zu erzählen. Sollten sie den Schwur brechen, so würde sich der Fluch gegen sie oder ihre Familie richten und sie würden verrückt oder müssten sterben.[31] Der Glaube der Nigerianerinnen an diese Art von Schwüren ist häufig sehr stark und kann, ebenso wie vorliegende Traumatisierungen, ihre Aussagewilligkeit und -fähigkeit enorm beeinträchtigen.[32]

Kommt es dennoch zur Aussage einer Betroffenen, bedeutet dies noch lange nicht, dass ein Fall vor Gericht verhandelt wird bzw. es tatsächlich zu einer Verurteilung der TäterInnen kommt: Als eines der größten Probleme wird hier von verschiedenen

28 *LEFÖ-IBF* (2018), S. 15.
29 *Sander* (2018), S. 47.
30 *Triandafyllidou/McAuliffe* (2018), S. 7-8.
31 *Sander* (2018), S. 63.
32 *Dols Garcìa* (2013), S. 10 u. 11

ExpertInnen gesehen, dass Anklagen fast ausschließlich auf Opferaussagen aufgebaut werden, anstatt z. B. auf Telefonüberwachung, Observationen o. ä.[33]

Verständlicherweise sind Ermittlungen im Bereich Menschenhandel nicht einfach. Interviews im Rahmen des BINIs Projekts zufolge ist es mitunter schwierig, z. B. Geldflüsse aufzudecken, da MenschenhändlerInnen nicht die üblichen Banksysteme verwenden, mit denen man in Europa vertraut ist.[34] Auch sind die MenschenhändlerInnen selbst oft nicht einmal in Österreich oder in einem anderen EU-Mitgliedsland aufhältig, sondern verlassen sich zur Überwachung der Betroffenen auf „Hintermänner" der eigenen nigerianischen oder chinesischen Community.[35]

Problematisch ist ein Aufbau der Anklage allein oder vor allem auf Opferaussagen allerdings aus verschiedenen Gründen: So werden Nigerianerinnen und Chinesinnen oft von den MenschenhändlerInnen dazu angehalten, beim Asylantrag eine erfundene Geschichte zu erzählen. Diese Tatsache schadet später in einem eventuellen Prozess mitunter der Glaubwürdigkeit der Betroffenen, auch wenn diesbezüglich zumindest in Wien dank der Spezialzuständigkeit für Menschenhandel im Wiener Landesgericht für Strafsachen ein großes Bewusstsein herrscht.[36]

Auch Trauma ist ein Faktor, der die Stabilität der Betroffenen enorm einschränken und u. a. mangelnde Erinnerungsfähigkeit/"weiße Flecken", Verwirrung und unzusammenhängende Geschichten bewirken und somit die Beweiskraft einer Opferaussage negativ beeinflussen kann.[37] Anders als mitunter angenommen wird, endet ein Trauma nicht, sobald die traumatische Erfahrung vorbei ist. Wird nicht angemessen auf die psychologischen Bedürfnisse von traumatisierten Betroffenen eingegangen, gestaltet es sich für sie schwierig, Vertrauen zu fassen, sich an alles korrekt zu erinnern und dies vor Gericht auch linear und nachvollziehbar wiedergeben zu können.[38]

5. Empfehlungen

Was kann nun also angesichts der genannten Herausforderungen empfohlen werden, um zu mehr Opferaussagen zu kommen bzw. die Erfolgsquote bei Menschenhandelsfällen zu erhöhen?

33 *Sander* (2018), S. 25.
34 *Sander* (2018), S. 25-26.
35 *Sander* (2018), S. 20.
36 *Sander* (2018), S. 26.
37 *Sander* (2018), S. 25.
38 *Jorge-Birol* (2008), S. 171.

Wichtig ist weiterhin der Ausbau der internationalen Kooperation, insbesondere innerhalb Europas (EU inklusive UK), um MenschenhändlerInnen auch über die Grenzen hinweg verfolgen zu können. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch potentiell Betroffene möglichst nicht gemäß der Dublin Regelung an einen anderen EU-Mitgliedsstaat überstellt werden, oder zumindest bei Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat angemessen durch eine spezialisierte NGO weiter betreut werden. Durch den Ausbau eines entsprechenden Netzwerkes könnte dies problemlos sichergestellt werden.

Laut Angaben des österreichischen Bundeskriminalamtes wurde bei Europol bereits eine Plattform gegen chinesische Schlepperbanden unter österreichischer Führung eingerichtet, an der laut Stand 2017 12 Länder beteiligt sind. 2017 fanden europaweit „Joint Action Days" mit einem Schwerpunkt auf „Sexuelle Ausbeutung" statt.[39,38] Darüber hinaus empfing das Joint Operational Office (JOO) des Bundeskriminalamtes bereits zweimal eine Delegation aus China, um Unterstützung im Kampf gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil chinesischer Frauen sowie Informationen bzgl. der in Österreich anhängigen Ermittlungsverfahren zur Operation Seqing 1-3 zu erlangen.[40] Die Kooperation mit chinesischen Behörden wird jedoch von einigen im Rahmen des INTAP Projektes interviewten ExpertInnen kritisch gesehen, nicht zuletzt deswegen, weil sie von einem hohen Maß an Korruption bis zu direkter Einbindung der chinesischen Polizei in den chinesischen Menschenhandel ausgehen.

Abgesehen von der Kooperation bei Ermittlungen braucht es jedoch auch einen anderen Fokus bei den Ermittlungen, sind viele ExpertInnen sich einig: Wie oben dargestellt möchten viele Betroffene aus verschiedenen Gründen nicht aussagen und selbst wenn sie aussagen, sind sie – aus Gründen wie z.B. einem vorhandenen Trauma – nicht immer die „besten" Zeuginnen. Dennoch stützen sich Ermittlungen in Menschenhandelsfällen zumeist (fast) ausschließlich auf die Opferaussagen. Ein Fokus weg von der Opferaussage hin zu Observationen, Abhörungen, Aussagen außenstehender ZeugInnen etc. wäre demnach hilfreich, wenn nicht sogar zwingend notwendig.

Als positives Beispiel lässt sich hier der bulgarische Haskovo-Fall von 2014 anführen: Auch hier gab es Opferaussagen, die eine wichtige Rolle im Prozess spielten. Jedoch wurde laut der leitenden Kriminalbeamtin Claudia Dannhauser in diesem Fall „das Pferd von hinten aufgezäumt […] – nicht bei den Opfern, sondern bei den Tätern". Die KriminalbeamtInnen hatten fast zwei Jahre lang ermittelt und hatten anhand

39 *Bundeskriminalamt* (2017b), k.A.
40 *Bundeskriminalamt* (2018), S. 15.

von Wahrnehmungsmeldungen einzelner PolizeibeamtInnen und anhand von Telefonprotokollen Bewegungsprofile über mehrere Tage hinweg erstellt. So schlug der Versuch der Verteidiger, die Zeuginnen als unglaubwürdig darzustellen – von Dannhauser als „in solchen Fällen üblich und meist wirksam" bezeichnet – am Ende fehl. Auch Richter Mag. Ulrich Nachtlberger stellte in einer Urteilsverkündigung fest: „In diesem Fall von Menschenhandel ist nicht – wie sonst üblich – der stärkste Beweis vom schwächsten Glied in der Kette verlangt worden".[41]

Um zu besseren Urteilen zu kommen, wäre auch die Ausweitung der Spezialzuständigkeit für Menschenhandel an den Gerichten wünschenswert. Wie oben erwähnt, gibt es eine Spezialzuständigkeit bis dato nur in Wien und auch hier handelt es sich lediglich um zwei RichterInnen.

Fundiertere Opferaussagen könnten zudem durch eine gesetzliche Verankerung und Verlängerung der Erholungs- und Bedenkzeit für Betroffene erzielt werden. Die Erholungs- und Bedenkzeit soll es Betroffenen ermöglichen, sich legal im Land aufzuhalten, während sie die Möglichkeit erhalten, ausreichend Information über ihre Situation und ihre verschiedenen Handlungsoptionen zu erhalten und darüber nachzudenken. Während dieser Zeit sollen Betroffene Zugang zu Unterkunft, rechtlicher Beratung, psychosozialer Beratung und Betreuung sowie medizinischer Unterstützung erhalten und mithilfe der zur Verfügung gestellten Beratung eine Entscheidung treffen können, ob sie z. B. lieber direkt in ihr Herkunftsland zurückkehren, oder gegen die TäterInnen aussagen möchten.[42] ExpertInnen wie die Kriminologin Alline Pedra Jorge-Birol betonen, wie schwierig es für Betroffene ist, eine das Verfahren unterstützende Aussage zu leisten, wenn ihre psychologischen Bedürfnisse nicht genügend beachtet werden. Der Angst von KriminalbeamtInnen, dass durch die Erholungs- und Bedenkzeit Ermittlungen unnötig in die Länge gezogen werden und potentielle Zeuginnen abspringen könnten, stellt Jorge-Birol Ergebnisse der Forschung aus Belgien und den Niederlanden entgegen, denen zufolge Betroffene, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit zugestanden wird, tatsächlich eher dazu neigen, gegen die TäterInnen auszusagen.[40] In Österreich wird zwar de facto immer wieder eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen gewährt, jedoch geschieht dies durch die Polizei, sodass Betroffene zunächst mit dieser sprechen müssen.

Wenngleich PolizeibeamtInnen natürlich ein legitimes Interesse daran haben, selbst mit Betroffenen zu sprechen, um möglichst schnell weiter gegen die TäterInnen ermitteln zu können und diese dingfest zu machen, ist das mangelnde Vertrauen zur

41 *Kriminalpolizei* (2015).
42 *Jorge-Birol* (2008), S. 171.

Polizei, wie oben beschrieben, bei vielen Betroffenen eine große Hürde. Notwendig wäre hier deshalb eine bessere Kooperation mit spezialisierten NGOs, die in diesem Bereich arbeiten und potentiell Betroffene erkennen können. MitarbeiterInnen von NGOs, die bereits persönliches Vertrauen zu den Betroffenen aufgebaut haben, arbeiten nicht nur auf einer täglichen Basis mit potentiellen Betroffenen zusammen, sondern spielen auch eine wichtige Rolle bei der Traumabewältigung.[43] Insofern könnten eine verlängerte Bedenkzeit sowie engere Zusammenarbeit mit verschiedenen spezialisierten NGO-ExpertInnen eine deutliche Verbesserung von Aussageprozessen bedeuten.

In Bezug auf die nigerianischen Betroffenen kann es angesichts der Besonderheit des geleisteten Juju-Schwurs nicht zuletzt auch hilfreich sein, diesen spirituellen Bereich zu berücksichtigen und gegebenenfalls afrikanische Geistliche hinzuzuziehen. Hier gibt es Beispiele, in denen afrikanische Geistliche in der Lage waren, Betroffene z. B. davon zu überzeugen, dass sie nicht gegen den Juju-Schwur verstoßen, wenn die Polizei die TäterInnen bereits beim Namen kennt und sie als Betroffene diese lediglich bestätigen.[44] Eine andere Möglichkeit ist die „Befreiung" vom Schwur mithilfe eines Gegenschwurs vor einem Juju-Priester oder auch mithilfe eines/r Geistlichen einer anderen Religion, z. B. einer christlichen Kirche, und der Annahme eines anderen Glaubens.[41] Auch österreichische NGOs bestätigten im Rahmen der BINIs-Forschung die positiven Auswirkungen einer neuen geistlichen Überzeugung von Betroffenen, die ihnen hilft, sich von dem eingegangen Juju-Schwur gänzlich zu lösen.[45] Wichtig ist in allen Fällen, dass bei den begleitenden NGOs sowie auch bei den hinzugezogenen Geistlichen ein Bewusstsein über die durch den Fluch ermöglichte Ausbeutung der Betroffenen und deren Verwundbarkeit herrscht, sodass es keinesfalls zu neuen Abhängigkeiten oder gar einer neuen Ausbeutung kommen kann.[46]

6. Conclusio

Die eingängliche Frage, ob ein Großteil der betroffenen Nigerianerinnen und Chinesinnen in Österreich möglicherweise einfach nicht als Betroffene des Menschenhandels erkannt werden, kann angesichts der dargestellten Forschungsergebnisse zum einen mit „ja" beantwortet werden: Auch wenn im Jahr 2017 bereits deutlich mehr Fälle betroffener Chinesinnen in den polizeilichen Kriminalstatistiken auftauchten, wird deutlich, dass es sich nur um die „Spitze des Eisberges" handelte –

43 *Sander* (2018), S. 71 uz. 84.
44 *Dols Garcìa* (2013), S. 10.
45 *Sander* (2018), S. 64.
46 *Lademann-Primer* (2009), S. 6-7.

wurden im Rahmen der Operation Seqing doch über 150 potentielle Betroffene befreit.

Zum anderen muss jedoch klargestellt werden, dass das „Erkennen" allein nicht das eigentliche Problem ist, da sowohl spezialisierte NGOs als auch die Polizei selbst ausreichend geschult und erfahren zu sein scheinen, den Tatbestand Menschenhandel zu erkennen. Der Grund, warum die meisten nigerianischen und chinesischen Betroffenen nicht in den offiziellen Opferstatistiken aufscheinen, ist viel eher, dass sie gegenüber der Polizei oftmals zu keiner Aussage gegen die TäterInnen bereit sind. Diese Aussage vor und die Identifizierung durch die Polizei ist aber die Voraussetzung für einen kompletten Zugang zu den Rechten als Opfer von Menschenhandel.

Die Gründe, warum Betroffene nicht aussagen, sind oft nachvollziehbar: Ein Vertrauen in die Polizei ist aufgrund von Vorerfahrungen im Herkunftsland sowie Ängsten bezüglich des ungeklärten Aufenthaltsstatus in Österreich in der Regel kaum vorhanden. Zudem werden die Familien von Betroffenen häufig im Herkunftsland durch die MenschenhändlerInnen bedroht, können jedoch im Fall einer Aussage der Betroffenen weder von den dortigen Behörden noch von den österreichischen Behörden ausreichend geschützt werden. Überdies können vorliegende Traumatisierungen einen potenziellen Aussageprozess zusätzlich erschweren.

Dennoch gibt es, wie in Abschnitt 5 dargestellt, diverse Möglichkeiten, durch stärkere strategische Kooperationen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit Verbesserungen herbeizuführen, die zu mehr erkannten Betroffenen, mehr Aussagen und mehr erfolgreichen Prozessen führen können.

Literatur

Bundeskriminalamt (2017a): Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs (2012-2016). Wien: BM.I.

Bundeskriminalamt (2017b): „Operation Seqing": 150 Opfer und keine Aussage. Artikel Nr: 14372 vom Donnerstag, 19. Jänner 2017, in: https://bundeskriminalamt.at/ news.aspx?id=38434447596A337232744D3D [letzter Aufruf: 12.09.2019].

Bundeskriminalamt (2018): Lagebericht Menschenhandel und grenzüberschreitender Prostitutionshandel 2017. Wien: BM.I.

Bundesministerium für Inneres (2019): Sicherheitsbericht 2018. Kriminalität. Vorbeugung und Bekämpfung. Wien: Digitalprintcenter des BMI. Auch in: https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/1_SIB_2018_Hauptteil_web.pdf [letzter Aufruf: 06.08.2020].

Kriminalpolizei (2015): Am Will-haben des Strichs. Ausgabe 2/2015, in: http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1808 [letzter Aufruf: 13.03.2020]

Die Presse (2017): Minderjährige mit Vodoo-Ritual zur Prostitution gezwungen, Artikel vom 10. August 2017, in: https://www.diepresse.com/5266912/minderjahrige-mit-voodoo-ritual-zur-prostitution-gezwungen [letzter Aufruf: 30.01.2020].

Dols García, A. (2013): Voodoo, Witchcraft and Human Trafficking in Europe. New Issues in Refugee Research, Research Paper no. 263. Geneva: Policy Development and Evaluation Service United Nations High Commissioner for Refugees.

EUROSTAT (2020): Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex. Annual aggregated data (rounded), in: https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/ nui/show.do?dataset=migr_asyappctza&lang=en [letzter Aufruf: 11.03.2020].

IOM (2017): Human trafficking through the central Mediterranean route. Data, stories and information collected by the International Organization for Migration. Rome: IOM.

Jorge-Birol, A.P. (2008): Empowering Victims of Human Trafficking: The Role of Support, Assistance and Protection Policies. HUMSEC Journal (2), S. 163–178.

Kurier (2018): Prozess um chinesische Menschenhändler gestartet, Artikel vom 20.02.2018, in: https://kurier.at/chronik/wien/prozess-um-chinesische-menschenhaendler-gestartet/311.537.774 [letzter Aufruf: 13.02.2020].

Lademann-Primer, G. (2009): Voodoo. Hintergründe und Strategien des Umgangs, in: Studientag beim Bundesverband der Diakonie in Berlin am 8. Mai 09: „Bestellt, verraten und verkauft" – Bedeutung von Mythos, Religion und Kultur im interkulturell – professionellen Umgang mit afrikanischen Opfern von Menschenhandel, in: http://www.glaube-und-irrglaube.de/texte/voodoo-prostitution.pdf [letzter Aufruf: 11.09.2020]

LEFÖ-IBF (2017): Tätigkeitsbericht 2016. Wien.

LEFÖ-IBF (2018): Tätigkeitsbericht 2017. Wien.

LEFÖ-IBF (2019): Tätigkeitsbericht 2018. 20 Jahre LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels. Wien.

Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten (2018): Prostitution in Wien. Wien.

Pascoal, R. (2018*):* Stranded: The new trendsetters of the Nigerian human trafficking criminal networks for sexual purposes. BINIs. Palermo: CISS.

Salzburger Nachrichten (2018): Prozess gegen chinesische Menschenhändler in Wien beendet, Artikel vom 22. März 2018, in: https://www.sn.at/panorama/oesterreich/prozess-gegen-chinesische-menschenhaendler-in-wien-beendet-25742536 [letzter Aufruf: 13.02.2020].

Sander, C. (2018): Best practices in tackling trafficking Nigerian Route. National Report Austria. Wien: Herzwerk.

Statistik Austria (2020): Asylanträge 2000-2018 nach Staatsangehörigkeit, in: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/wanderungen/asyl/022914.html [letzter Aufruf: 13.03.2020].

Surtees, R./Nexus Institute (2008): Re/Integration of Trafficked Persons: How Can Our Work Be More Effective. Issue Paper #1. Brüssel/Wien: King Baudoiun Foundation and Nexus Institute to Combat Human Trafficking.

Triandafyllidou, A./McAuliffe M.L. (Hg.) (2018): Migrant Smuggling Data and Research: A Global Review of the Emerging Evidence Base. Volume 2. Geneva: IOM.

DOI: 10.25365/phaidra.174

Sexueller Missbrauch an Minderjährigen in der deutschen katholischen Kirche

Dieter Dölling, Barbara Horten, Dieter Hermann, Andreas Kruse, Eric Schmitt, Britta Bannenberg, Hans Joachim Salize, Harald Dreßing

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodische Vorgehensweise
3. Empirische Befunde
3.1 Merkmale der Beschuldigten
3.2 Merkmale der Betroffenen
3.3 Tatbezogene Merkmale
3.4 Reaktionen auf die Tat
4. Diskussion und Fazit

1. Einleitung

Sexuelle Missbrauchsdelikte an Minderjährigen in der katholischen Kirche haben in den letzten Jahren international große Aufmerksamkeit erlangt. Der folgende Beitrag befasst sich mit empirischen Befunden, die im Rahmen eines Forschungsprojektes über den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der deutschen katholischen Kirche gewonnen wurden (MHG-Studie). Das Projekt wurde von einem Forschungskonsortium durchgeführt, das aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI), den Instituten für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg und dem Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen besteht. Das Akronym MHG-Studie bezieht sich auf die Standorte der Konsortiumsmitglieder (Mannheim, Heidelberg und Gießen). Auftraggeber des Projektes waren der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die 27 deutschen (Erz-)Diözesen. Das Projekt begann 2014. Im September 2018 wurde der Abschlussbericht der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt.[1]

1 F*orschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* 2018.

2. Methodische Vorgehensweise

Das Ziel des Forschungsprojektes bestand darin, die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen durch Diözesanpriester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zu ermitteln und kirchliche Strukturen und Dynamiken zu identifizieren, die den sexuellen Missbrauch begünstigen könnten. Das Projekt wurde in sieben Teilprojekte mit unterschiedlichen Methoden und Stichproben untergliedert, vgl. Tab. 1. Unterschiedliche Zugangswege wurden gewählt, um die Problematik des sexuellen Missbrauchs aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten sowie lückenhafte Befunde aus einem Teilprojekt durch Erkenntnisse aus anderen Teilprojekten zu ergänzen und hierdurch möglichst belastbare Ergebnisse zu erzielen. Die Befunde aus den Teilprojekten wurden zu einem Gesamtergebnis integriert.

Teilprojekt	Inhalt des Teilprojektes	Methoden
Teilprojekt 1	Qualitative und quantitative Erfassung der Informations- und Datenlage in den Diözesen	Fragebogen, deskriptive quantitative und qualitative Auswertungen
Teilprojekt 2	Qualitative biografische Analyse mittels Interviews mit Betroffenen, beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern	Face-to Face-Interviews, qualitative Inhaltsanalysen
Teilprojekt 3	Analyse von staatlichen Strafakten, Vergleich der Missbrauchsproblematik in verschiedenen Institutionen	Analyse von Strafakten, systematischer Vergleich von Verfahren gegen Beschuldigte aus der katholischen Kirche und aus nicht-katholischen Institutionen
Teilprojekt 4	Analyse von Präventionsaspekten und kirchlicher Präventionsarbeit hinsichtlich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger	Fragebogen über kirchliche Präventionsarbeit
Teilprojekt 5	Sekundäranalyse nationaler und internationaler Studien über sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Institutionen, Präventionsevaluationen	Literaturrecherche und -auswertung, methodenkritische Metaanalyse
Teilprojekt 6	Quantitative Erfassung der Missbrauchsproblematik, Analyse von Personal- und weiteren problembezogenen Akten der Diözesen	Erhebungsbogen, standardisierte Erfassung von Tat-, Beschuldigten- und Betroffenenmerkmalen, deskriptive quantitative Analyse
Teilprojekt 7	Betroffenenbefragung	Anonyme Onlinebefragung von Betroffenen

Tabelle 1: Teilprojekte der MHG-Studie

Der vorliegende Beitrag stellt empirische Befunde dar, die im Rahmen der qualitativen Interviews mit Beschuldigten und Betroffenen (TP 2),[2] der Strafaktenanalyse (TP 3)[3] und der Personalaktenanalyse (TP 6)[4] gewonnen wurden. Teilprojekt 2 hatte Face-to-Face-Interviews mit Betroffenen sowie beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern zum Gegenstand. In Teilprojekt 3 wurde die Methode der quantitativen Auswertung von staatlichen Strafakten gewählt. Es wurden Akten von beschuldigten Klerikern der katholischen Kirche und Akten von beschuldigten Personen nicht katholischer Institutionen untersucht und die beiden Gruppen wurden miteinander verglichen. In Teilprojekt 6 erfolgte eine quantitative Erfassung der Missbrauchsproblematik durch die Analyse von Personalakten und sonstigen problembezogenen Akten der Diözesen.

Die Grundgesamtheit der Projekte wurde definiert als die Gesamtzahl der Kleriker, die im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zwischen dem 01. Januar 1946 und dem 31. Dezember 2014 in den Diözesen beschäftigt waren oder sich im Ruhestand befanden. Unter dem Begriff des sexuellen Missbrauchs wurden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der jeweiligen Fassung des Strafgesetzbuchs (StGB) verstanden. In die Personalaktenanalyse wurden auch sexuelle Missbrauchshandlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit eingeschlossen, die nach Kirchenrecht einen verbotenen sexuellen Übergriff darstellen.

3. Empirische Befunde

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der MHG-Studie dargestellt.

3.1 Merkmale der Beschuldigten

Die Analyse der Personalakten ergab, dass gegen 1.670 Kleriker der katholischen Kirche Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen erhoben wurden. Dies waren 4,4 % aller Kleriker, deren Personalakten analysiert wurden. Der Anteil der Diözesanpriester, bei denen Hinweise auf Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs vorlagen, überstieg mit 5,1 % (n=1.429) die Prävalenzrate der Kleriker insgesamt. Demgegenüber fanden sich nur bei 1,0 % der hauptamtlichen Diakone Hinweise auf missbräuchliches Verhalten (n=24). Bei Ordenspriestern im Gestellungsauftrag betrug die Prävalenzrate 2,1 % (n=159).

Ähnliche Befunde wurden auf Grundlage der Strafakten festgestellt. Von 209 Beschuldigten der katholischen Kirche, die im Rahmen der Strafaktenanalyse identi-

2 *Kruse/Schmitt/Hinner* (2018), S. 55 ff.
3 *Dölling et al.* (2018), S. 131 ff.
4 *Dreßing et al.* (2018), S. 249 ff.

fiziert wurden, waren die meisten Diözesanpriester (78,9 %; n=165), gefolgt von Ordenspriestern im Gestellungsauftrag (18,7 %; n=39). Lediglich zwei Beschuldigte waren zum Zeitpunkt der Tat Diakon (1,0 %). Die Verteilung nach der Funktion der Beschuldigten ist in Tabelle 2 dargestellt.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist, da eine Vielzahl an Delikten nicht in den Personalakten dokumentiert bzw. bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht angezeigt wurden. Folglich stellen die Befunde zur Prävalenzrate eine untere Schätzrate dar.

Teilprojekt		Gesamt	Diözesan-priester	Diakone	Ordens-priester
Personal-aktenanalyse	Akten	38.156	28.208	2.356	7.534
	Beschuldigte	1.670	1.429	24	159
	Quote (in %)	4,4%	5,1%	1,0%	2,1%
Strafakten-analyse	Beschuldigte	209	163	2	39
	Anteil (in %)	100%	78%	1,0%	18,7%

Tabelle 2: Anzahl der Beschuldigten nach Funktion

Die Beschuldigten waren bei der ersten Tat im Durchschnitt etwas über 40 Jahre alt. Während das durchschnittliche Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Ersttat nach der Personalaktenanalyse bei 42,6 Jahren lag (SD=11,4), betrug dieses bei den Beschuldigten der Strafaktenanalyse 40,5 Jahre (SD=11,3) und bei den interviewten Klerikern 30,2 Jahre (SD=5,9). Dies ist ein Hinweis darauf, dass häufig einige Jahre zwischen der Priesterweihe und der ersten Missbrauchstat vergingen.

Im Rahmen der Personalaktenanalyse fanden sich bei 54 % der Beschuldigten Hinweise auf sexuelle Übergriffe auf ausschließlich einen Betroffenen. Bei 42,3 % der Beschuldigten lagen Hinweise auf mehrere Betroffene vor. Im Durchschnitt betrug die Zahl von Betroffenen bezogen auf die 1.670 Beschuldigten 2,5 Betroffene pro Beschuldigtem (SD=3,5). Die Strafaktenanalyse ergab, dass bei 47,4 % der Beschuldigten der katholischen Kirche Vorwürfe zu Lasten eines Betroffenen vorlagen. Gegen 51,2 % der Beschuldigten wurde wegen Tatvorwürfen zu Lasten von mindestens zwei Betroffenen ermittelt. In den Interviews mit Beschuldigten berichteten 68,0 % von einem Betroffenen und 32,0 % von mehreren Betroffenen.

Aus der Personalaktenanalyse ging hervor, dass bei 28,3 % der Beschuldigten Hinweise auf eine Pädophilie vorlagen. Dies wurde angenommen, wenn sich bei den

Beschuldigten Hinweise auf sexuellen Missbrauch von mindestens zwei Betroffenen, die 13 Jahre oder jünger waren, fanden. Angaben über sexuelle Präferenzstörungen der Beschuldigten wurden im Rahmen der Strafaktenanalyse insbesondere Sachverständigengutachten und Feststellungen in Urteilen entnommen. Bei 6,7 % der Beschuldigten der katholischen Kirche wurde eine pädophile Haupt- oder Nebenstörung diagnostiziert und bei 21,5 % fanden sich Hinweise auf eine solche sexuelle Präferenzstörung. Sonstige sexuelle Präferenzstörungen zeigten sich deutlich seltener.

Nach der Strafaktenanalyse lag bei 38,3 % der beschuldigten Kleriker im Vorfeld der Tat ein einschlägig auffälliges Verhalten vor. So suchten 22,5 % der Beschuldigten gezielt körperliche Nähe zu Kindern und/oder Jugendlichen und konzentrierten 18,2 % der Beschuldigten den Kontakt auf Kinder und Jugendliche eines bestimmten Geschlechts.

In der Personalaktenanalyse fanden sich bei 47,1 % der beschuldigten Kleriker Hinweise auf eine soziale Belastung des Beschuldigten. Am häufigsten waren Hinweise auf eine Überforderung mit Dienstpflichten bzw. Probleme mit der Amtsführung (26,6 %), gefolgt von Hinweisen auf das Vorliegen sozialer Defizite oder Reifedefizite bzw. auf psychische Auffälligkeiten (23,4 %). Besondere Belastungen wie z.B. Finanzprobleme oder Tod eines Angehörigen waren ebenfalls bei 23,4 % der Beschuldigten dokumentiert. Weitere Hinweise auf soziale Belastungen betrafen Substanzmittelmissbrauch (11,6 %) und Vereinsamung des Beschuldigten (6,5 %).

3.2 Merkmale der Betroffenen

Den 1.670 beschuldigten Klerikern, die im Rahmen der Personalaktenanalyse identifiziert wurden, konnten 3.677 Kinder und Jugendliche zugeordnet werden, die von sexuellem Missbrauch betroffen waren. In der Strafaktenanalyse wurden 645 Betroffene festgestellt. An den qualitativen Interviews nahmen 214 Betroffene teil. Die Betroffenen waren beim ersten Missbrauch im Durchschnitt 12 Jahre alt (vgl. Tab. 3).

Die Untersuchung ergab weiter, dass die Minderjährigen überwiegend mehrfach viktimisiert wurden. Die Dauer des Missbrauchs lag in den drei Teilprojekten im Mittel deutlich über einem Jahr. Nach der Personalaktenanalyse dauerten die sexuellen Übergriffe pro Betroffenem im Durchschnitt 15,8 Monate (SD=27,6). In den Strafakten wurde für die Betroffenen eine mittlere Dauer des Missbrauchsgeschehens von 15,3 Monaten ermittelt (SD=24,1) und nach der qualitativen Befragung betrug die durchschnittliche Dauer 20,3 Monate.

Die Betroffenen waren nach den Befunden aller Teilprojekte überwiegend männlich. Die Personalaktenanalyse ergab, dass 62,8 % der Betroffenen männlichen

Geschlechts und 34,9 % weiblich waren. Nach der Strafaktenanalyse waren 80,2 % der Betroffenen männlich und bei den Interviews betrug der Anteil der männlichen Betroffenen 76,6 %. Der Befund weicht von den Studienergebnissen zum innerfamiliären sexuellen Missbrauch deutlich ab. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2011 ergab, dass von 1.048 Betroffenen des innerfamiliären Missbrauchs 21,9 % männlich und 76,3 % weiblich waren.[5]

	Personalakten (n=3.677)	**Strafakten (n=645)**	**Interviews (n=214)**
Alter beim ersten Missbrauch in Jahren (M)	12,0 (SD=3,1)	12,0 (SD=2,7)	10,6 (SD=3,0)
Dauer des individuellen Missbrauchsgeschehens in Monaten (M)	15,8 (SD=27,6)	15,3 (SD=24,1)	20,3 (SD=k.A.)
Anteil der männlichen Betroffenen (in %)	2.309 (62,8 %)	517 (80,2 %)	164 (76,6 %)

Tabelle 3: Merkmale der Betroffenen

3.3 Tatbezogene Merkmale

Die Tatbegehung erfolgte nach der Strafaktenanalyse überwiegend geplant und nicht spontan. 83,1 % der Betroffenen wurden Opfer geplanter Taten. Bei lediglich 5,4 % war die Tatbegehung auf einen spontan gefassten Entschluss zurückzuführen und 5,3 % erlitten sowohl geplante als auch spontane Taten. Außerdem wurde festgestellt, dass die Taten mehrheitlich im Rahmen eines längerfristigen systematischen Vorgehens begangen wurden (64,8 %).

Nach allen Teilprojekten standen die Betroffenen zu den Beschuldigten überwiegend in einem Beziehungsverhältnis kirchlicher oder seelsorgerischer Art. Dies umfasste z.B. den Ministrantendienst, Religionsunterricht, Erstkommunionskatechese, Firmvorbereitungen, verbandliche Kinder- und Jugendarbeit oder allgemeine Seelsorge. Aus der Strafaktenanalyse ging hervor, dass bei 17,7 % der Betroffenen im Vorfeld der Tat ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten bestand. Ein solches wurde angenommen, wenn der Beschuldigte für den Betroffenen eine Person darstellte, der ein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht wurde. In der qualitativen Befragung gaben 49,1 % der Betroffenen an, dass zwischen ihnen und dem Beschuldigten vor der Tat ein Vertrauensverhältnis bestand.

Den Personalakten wurden Angaben zu den Methoden der Tatanbahnung und

5 *Bergmann*, 2011.

Tatbegehung entnommen. Bei ca. 35,0 % der Betroffenen lagen Hinweise auf Versprechungen oder Gewährungen von Vorteilen vor und bei etwa 23,0 % der Betroffenen wurde die emotionale Bindung zum Beschuldigten im Vorfeld der Tat ausgenutzt. Religiöse, gesundheitliche oder sexualpädagogische Handlungen im Zusammenhang mit der Tat erfolgten bei ca. 16,0 % der Betroffenen. Im Hinblick auf die tatfördernden Umstände überwog in der Strafaktenanalyse die Amtsstellung des Beschuldigten (25,1 %), gefolgt von einer fadenscheinigen Begründung der Tatbegehung (20,0 %). Der persönliche Autoritätsanspruch wurde bei 14,3 % der Betroffenen zur Tatbegehung eingesetzt.

In allen drei Teilprojekten wurden überwiegend sexuelle Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt, sogenannte Hands-on-Delikte, ermittelt. In der Personalaktenanalyse wurde bei 81,2 % der Betroffenen mindestens eine erlebte Hands-on-Handlung identifiziert. Bei der Strafaktenanalyse war ebenfalls ein deutliches Überwiegen der Verfahren festzustellen, in denen wegen mindestens einer Hands-on-Handlung ermittelt wurde (91,8 %). Der Anteil der Betroffenen, bei denen eine Penetrationshandlung vollzogen wurde, betrug nach der Personalaktenanalyse 15,8 % und nach der Strafaktenanalyse 15,7 %. In den Interviews berichteten 36,0 % der Betroffenen von einem Eindringen in den Körper. 41,6 % der Befragten gaben zudem an, eine versuchte Penetration erlebt zu haben.

Nach der Personalaktenanalyse war die häufigste Tatörtlichkeit die Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten (40,5 %). Dies steht im Einklang mit den Befunden zum Anlass der Tat. Fast die Hälfte der Taten ereignete sich im Zusammenhang mit einem privaten Treffen zwischen Betroffenen und Beschuldigten. Zu einem erheblichen Anteil wurden die Taten in kirchlichen und schulischen Räumlichkeiten begangen oder fanden im Rahmen von Zelt- oder Ferienlagern statt. Auch nach der Strafaktenanalyse war die Privat- oder Dienstwohnung des Beschuldigten der häufigste Tatort (43,3 %). Vielfach waren Institutionsgebäude, wie ein Internat (12,7 %), ein Gemeindegebäude (12,2 %), eine Schule (8,8 %) und ein Kirchengebäude (7,9 %) die Tatörtlichkeit. In den Interviews nannten 52,8 % der Betroffenen die Wohnung des Beschuldigten als Tatörtlichkeit, gefolgt von Kirchenräumen, wie z.B. Sakristei und Beichtstuhl (45,8 %) sowie Schulgebäuden (17,8 %).

3.4 Reaktionen auf die Tat

Bei der Auswertung der Personalakten wurde festgestellt, dass gegen 33,9 % der Beschuldigten ein kirchenrechtliches Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen eingeleitet wurde. Bei 13,9 % erfolgte eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre. Schwere kirchenrechtliche Sanktionen wie Exkommunikation (5,3 %) oder Entlassung aus dem Klerikerstand (2,5 %) kamen vor, waren aber nicht häufig. Zahlreicher waren Reaktionen wie Änderung des Tätig-

keitsfeldes (16,6 %), Zelebrationsverbot (12,2 %) oder Versetzung (9,2 %). Versetzungen innerhalb einer Diözese und Versetzungen in eine andere Diözese kamen bei den beschuldigten Klerikern signifikant häufiger vor als bei nicht beschuldigten Klerikern. Zwischen der Ersttat und der Einleitung des jeweiligen Verfahrens verging häufig ein langer Zeitraum. Die durchschnittliche Dauer zwischen der Ersttat und der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens betrug 22 Jahre. Erfolgte eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre, so lag die Dauer zwischen den beiden Zeitpunkten bei durchschnittlich 23 Jahren. Nach der Strafaktenanalyse wurde eine mittlere Dauer zwischen der ersten Tat und der Anzeigeerstattung von mehr als 13 Jahren festgestellt.

In den staatlichen Strafverfahren gegen Kleriker wurde nur in einem Drittel der Fälle Anklage erhoben (32,9 %). In zwei Dritteln der Fälle stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (67,1 %). Der hohe Anteil an Einstellungen ist insbesondere auf die zahlreichen Einstellungen wegen Verjährung des Tatvorwurfs zurückzuführen. Der Anteil der wegen Verjährung eingestellten Verfahren betrug 46,6 %. Eine Verfahrensbeendigung im Zwischenverfahren erfolgte in zwei Verfahren. In das Hauptverfahren gelangten somit 32,1 % der Verfahren. Diese endeten ganz überwiegend mit einer Verurteilung (30,9 %). Im Falle einer Verurteilung wurde in der Mehrheit der Verfahren eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt (51,9 %), gefolgt von einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (26,0 %). Seltener wurde der Beschuldigte mit einer Geldstrafe sanktioniert (18,2 %).

4. Diskussion und Fazit

Die Untersuchung unterliegt methodischen Limitationen. So ist nur ein Teil der begangenen sexuellen Missbrauchstaten in den Personalakten und sonstigen Akten der katholischen Kirche dokumentiert, sodass ein erhebliches Dunkelfeld besteht.

Die in der vorliegenden Studie für die katholischen Kleriker ermittelte Prävalenzrate von 4,4 % ist vergleichbar mit den Befunden internationaler Studien. Die über die katholische Kirche in den USA durchgeführte John-Jay-Studie ergab eine Prävalenzrate von 4,0 %.[6] Die *Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse* ermittelte im Rahmen einer Untersuchung des sexuellen Missbrauchs in der australischen katholischen Kirche eine Prävalenzrate von 7,0 %.[7] Diese liegt somit über den in der John-Jay-Studie und der MHG-Studie ermittelten Prävalenzraten. Dies könnte auf einen unterschiedlichen Berechnungsmodus zurückzuführen sein. Bei den Prävalenzraten, die in der australischen Studie ermittelt wurden, erfolgte die

6 *John Jay College* (2004), S. 4.
7 *Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse* (2017), S. 263.

Berechnung der Raten anhand gewichteter Werte. Jeder Priester der Grundgesamtheit ging mit einer auf der Grundlage seiner individuellen Dienstzeit gewichteten Dauer der Risikoexposition in die Stichprobe ein. Demgegenüber führten die John-Jay-Studie und die MHG-Studie die Berechnung der Prävalenzraten ohne gewichtete Daten durch. Diesem Berechnungsmodell lag der Ansatz einer lebenszeitlichen Risikoexposition der im Untersuchungszeitraum lebenden, d.h. sich im Dienst oder im Ruhestand befindenden Kleriker zugrunde.[8]

Das Ergebnis, dass die Betroffenen des sexuellen Missbrauchs signifikant häufiger männlich als weiblich sind, ist ein Befund, der sich insbesondere im Kontext des Missbrauchs in der katholischen Kirche und auch in anderen Institutionen zeigt. Die systematische Literaturübersicht, die im Rahmen der MHG-Studie durchgeführt wurde, ergab, dass in allen Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche die männlichen Betroffenen weit überwogen.[9] Als Ursachen hierfür kommen die leichtere Zugangswege für katholische Priester zu Jungen und ein problematischer Umgang mit Homosexualität in der katholischen Kirche in Betracht.[10]

Die erhebliche Zahl der Fälle zeigt, dass es sich bei den Taten nicht nur um ein Fehlverhalten Einzelner handelt, sondern die Delinquenz katholischer Kleriker mit strukturellen Problemen der katholischen Kirche im Zusammenhang steht. Notwendig sind eine wirksame Prävention und eine konsequente Reaktion auf begangene Delikte. Es bedarf auch der Erörterung grundlegender Probleme der katholischen Kirche wie Zölibat, Sexualmoral und Klerikalismus, also der Vorrangstellung der geweihten Priester in der katholischen Kirche.

Literatur

Bergmann, C. (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, in: https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/content/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019].

Dölling, D./Hermann, D./Bannenberg, B./Collong, A./Horten, B. (2018): Teilprojekt 3 - Institutionenvergleich (Strafaktenanalyse), in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHGStudie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019], S. 131–190.

Dölling, D./Hermann, D./Horten, B./Bannenberg, B./Dreßing, H./Kruse, A./Salize, H.J./Schmitt, E. (2016): Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der

8 *Dreßing et al.* (2018), S. 254.

9 *Dölling et al.* (2016), S. 108; *Dreßing et al.* (2017), S. 49.

10 *Hellmann et al.* (2014), S. 143 f.

katholischen Kirche. Erste Ergebnisse. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 10 (2), S. 103-115.

Dreßing, H./Dölling, D./Hermann, D./ Horten, B./ Kruse, A./Schmitt, E./Bannenberg, B./Whittaker, K./ Salize, H.J. (2017): Sexual abuse of minors within the Catholic Church and other institutions. A literature review. Neuropsychiatrie, 31 (2), S. 45-55.

Dreßing, H./Dölling, D./Hermann, D./Kruse, A./Schmitt, E./Bannenberg, B./Hoell, A./Voss, E./Salize, H.J. (2019): Sexual abuse at the hands of Catholic Clergy. Deutsches Ärzteblatt International, 116 (22), S. 389-396.

Dreßing, H./Salize, H.J./ Dölling, D./Hermann, D./ Kruse, A./Schmitt, E./Bannenberg, B. (2018): Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht. Mannheim Heidelberg Gießen 2018, in: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019].

Dreßing, H./Salize, H.J./Voß, E./Hoell, A. (2018): Teilprojekt 6 – Personal- und Handaktenanalyse, in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019], S. 249–312.

Hellmann, D./Dinkelborg, L./Wollinger, G./Fernau, S. (2014): Charakteristika sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche: Zentrale Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung. In: Fernau, S./Hellmann, D. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland. Baden-Baden: Nomos, S. 95-152.

John Jay College of Criminal Justice (2004): The nature and scope of sexual abuse of minors by catholic priests and deacons in the United States 1950-2002. A research study conducted by the John Jay College of Criminal Justice the City University of New York, in: http://www.usccb.org/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Nature-and-Scope-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-and-Deacons-in-the-United-States-1950-2002.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019].

Kruse, A./Schmitt, E./Hinner, J. (2018): Teilprojekt 2 – Interviews mit Betroffenen und beschuldigten und nicht beschuldigten Klerikern, in: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019], S. 55–130.

Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse (2017): Analysis of claims of child sexual abuse made with respect to Catholic Church institutions in Australia, in: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/research_report_-_analysis_of_claims_of_made_with_respect_to_catholic_church_institutions_-_institutions_of_interest_0.pdf [letzter Aufruf: 10.12.2019].

DOI: 10.25365/phaidra.199

Psychosoziale Bedürfnisse Betroffener von Terroranschlägen und adäquate Unterstützungsangebote aus kriminologisch-viktimologischer und psychologischer Perspektive

Vincenz Leuschner, Friederike Sommer, Olaf Neumann

Gliederung

1. Charakteristika terroristischer Anschläge
2. Systemlogiken und psychosoziale Hilfen für Betroffene
3. Methode
4. Bedürfnisperspektiven in der psychosozialen Notfallversorgung
4.1 Perspektive: Sicherheitsbedürfnis – Promotion of Sense of Safety
4.2 Perspektive: Beruhigung – Promotion of Calming
4.3 Perspektive: Selbst- und Kollektivwirksamkeit – Promotion of Self-Efficacy and Collective Efficacy
4.4 Perspektive: Kontakt und Verbundenheit – Promotion of Connectedness
4.5 Perspektive: Hoffnung – Instilling Hope
5. Fazit

Die Gefahr terroristischer Anschläge in Westeuropa wird angesichts der Vielzahl islamistisch-dschihadistischer sowie rechtsextremistischer Terrortaten in den letzten Jahren von Seiten der Sicherheitsbehörden konstant als sehr hoch eingeschätzt (*EUROPOL* 2019, S. 4). Neben den polizeilichen Bemühungen Terroranschläge im Vorfeld zu verhindern, ist es von ebenso großer Bedeutung die Resilienz der Bevölkerung im Falle eines Anschlags zu stärken und funktionierende Unterstützungssysteme für Betroffene von Terroranschlägen vorzuhalten. Hierzu ist neben den Systemen der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, des Rettungswesens und der Notfallmedizin auch das System der psychosozialen Notfallversorgung zu zählen.

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) umfasst dabei „die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen“ (*BBK* 2012, S. 20). Als die wichtigsten Ziele der psychosozialen Notfallversorgung werden die Prävention und Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen und die Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungs-

verarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und, bezogen auf Einsatzkräfte, einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen genannt (*BBK* 2012, ebd.). Als betroffene Personen gelten grundsätzlich alle Überlebenden, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende.

Besonders hinsichtlich terroristischer Anschläge erscheinen die Maßnahmen psychosozialer Notfallversorgung überaus erforderlich, da es das vorrangige Ziel des Terrorismus ist, Angst zu verbreiten und die angegriffene Gesellschaft auf psychosozialer Ebene zu destabilisieren (*DiMaggio/Galea* 2006, S. 565). Inwiefern terroristische Gruppen diese Ziele erreichen, hängt davon ab, wie stark sich Gesellschaften auf dieser Ebene destabilisieren lassen bzw. welche Strukturen zur psychosozialen Verarbeitung terroristischer Attentate sie haben. Hierbei ist nicht nur die individuelle psychosoziale Verarbeitung bei den unmittelbar Betroffenen in den Blick zu nehmen, sondern auch die kollektive Verarbeitung auf der Ebene der lokalen Stadtgesellschaft oder nationalen Gesellschaft. Die Strukturen der psychosozialen Notfallversorgung sind demnach in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen und bedürfen daher auch einer intensiven wissenschaftlichen Erforschung. Im Rahmen des Forschungsprojektes PSNVNet[1] findet gegenwärtig eine Untersuchung der Strukturen und inhaltlichen Ausrichtung psychosozialer Notfallversorgung am Beispiel des Attentats auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19.12.2016 statt. Im Mittelpunkt steht dabei die Fragestellung, wie sich die psychosoziale Unterstützungsarbeit im Zusammenspiel aller Akteure in der Akutphase der ersten zwei Tage im Einsatz am Breitscheidplatz gestaltet hat (*Leuschner/Neumann* 2018, S. 67). Die Forschung im Rahmen dieses Projektes stellt die Grundlage des vorliegenden Beitrags dar. Im Folgenden sollen die psychosozialen Bedürfnisse von Betroffenen bei Terroranschlägen mit Bezug zur internationalen Forschungsliteratur aus kriminologischer und psychologischer Perspektive herausgearbeitet und deren Bearbeitung durch die Netzwerke der Psychosozialen Notfallversorgung am Beispiel des Einsatzes am Berliner Weihnachtsmarkt untersucht werden. Den Abschluss bilden Ableitungen bzgl. der Herausforderungen, die sich für die verschiedenen gesellschaftlichen Systeme hinsichtlich der psychosozialen Unterstützungsarbeit bei Terroranschlägen ergeben.

1. Charakteristika terroristischer Anschläge

Zu Beginn sollen die Spezifika eines Terroranschlags aus einer kriminologisch-soziologischen Perspektive beschrieben werden, um daraus Ableitungen bzgl. spezifischer Bedürfnisse von Betroffenen und möglichen, notwendigen Hilfen ziehen zu können.

1 Gefördert vom Institut für Angewandte Forschung (IFAF Berlin).

Ein terroristischer Anschlag lässt sich zunächst als ein Ereignis beschreiben, das selbst wenn es grundsätzlich erwartet wurde, dann in seiner konkreten zeiträumlichen und situativen Konstellation und Umsetzung plötzlich und unvorhersehbar hereinbricht, woraus sich eine asymmetrische Machtverteilung in der Situation ergibt: die Betroffenen trifft es unvorbereitet, so dass keine Möglichkeit besteht, sich zu wehren oder zu flüchten (*Leuschner et al.* 2017, S. 55). Gleichzeitig handelt es sich bei terroristischen Anschlägen immer um intendierte Angriffe auf eine (Stadt-) Gesellschaft: Die Täter suchen ihre Tatorte mit dem klaren Vorsatz auf, einen tödlichen Anschlag zu verüben. Die Auswahl der Tatorte und der Ablauf der Handlungen erfolgen nicht zufällig, beides wird im Vorfeld geheim geplant und vorbereitet. Schließlich werden die Tatorte nicht nur unter dem Gesichtspunkt effektiver Gewaltausübung gewählt, sondern vor allem aufgrund ihrer symbolischen Bedeutung: Schulen, öffentliche Plätze, Zeitungsredaktionen, Konzerthallen oder Regierungsgebäude können als symbolische Orte angesehen werden, die gesellschaftlich machtvolle Institutionen der angegriffenen Gesellschaft repräsentieren. Terroristische Anschläge können daher als symbolische Anrufungen der Gesellschaft verstanden werden, denen demnach eine kommunikative Bedeutung innewohnt: Sei es die Verletzbarkeit der angegriffenen Gruppe zu demonstrieren oder die eigenen Anhängern über den Beweis der Schlagkräftigkeit zu mobilisieren. In jedem Fall geht es immer darum, die angegriffene Gesellschaft über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus psychosozial zu destabilisieren, also Angst, Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten (*Waldmann* 2011, S. 10). Die direkt Betroffenen stehen somit symbolisch als Repräsentanten für die angegriffene Gesellschaft und sind letztlich austauschbar, da es in der Regel nicht um sie persönlich geht.

Diese grundsätzlichen Charakteristika von Terroranschlägen haben dann auch Konsequenzen für die Frage nach der Betroffenheit von dieser Art der Gewalt: Ähnlich anderen Schadensereignissen sind als die primär Betroffenen zunächst all jene unmittelbar vom Ereignis Geschädigten anzusehen. Als sekundär Betroffene können alle Angehörigen der unmittelbar Geschädigten gelten. Die Gruppe der tertiär Betroffenen formiert sich aus all jenen Personen, die in noch weiterer Entfernung zum Kreis der unmittelbar Geschädigten stehen und etwa als professionelle Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Notfallmedizin und PSNV) oder freiwillige Helfer den Schadensort aufsuchen. Darüber hinaus lässt sich jedoch bei Terroranschlägen noch ein vierter Kreis von Betroffenen ausmachen – all jene, die weder konkret vor Ort waren, noch später involviert wurden, aber von der symbolischen Absicht der terroristischen Attentäter betroffen sind und sich als Mitglied der Gruppe identifizieren, die angegriffen wurde. Hierbei kann von einer „kollektiven Viktimisierung" (*Strobl/Lobermeier/Böttger* 2003, S. 31) gesprochen werden, die sich etwa an häufig zu beobachtenden Coping-Verhaltensweisen wie Vermeidungsverhalten oder dem

starken Bedürfnis nach der Teilnahme an Trauer- und Gedenkritualen äußert. Der vierte Kreis der Betroffenen, die auch als „Stellvertreter-Opfer" („Vicarious Victims"; *Pemberton* 2010, S. 113 f.) beschrieben werden, umfasst somit Mitglieder der lokalen Gesellschaft – im Falle des Attentats am Breitscheidplatz der Stadtgesellschaft in Berlin – wenn nicht gar noch weiter gefasst die angegriffene Gesellschaft als Ganzes. Als spezifische Form einer außeralltäglichen Großschadenslage lassen sich terroristische Attentate somit als extreme kollektive oder kulturelle Krisen beschreiben (*Geenen* 2003, S. 5), bei denen das Diskrepanzerleben zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten nicht nur bei unmittelbar vom Attentat betroffenen Personengruppen anzunehmen ist, sondern nicht selten einen größeren Personenkreis einschließt. Demnach macht die komplexe Schadenslage eines Terroranschlags nicht nur die psychosoziale Notfallversorgung von unverletzten Überlebenden, Angehörigen, Trauernden, Vermissenden, Augenzeugen und Einsatzkräften erforderlich, sie muss auch Betroffene in der weiteren Gesellschaft in den Blick nehmen.

Die Betroffenheit bei terroristischen Anschlägen lässt sich jedoch nicht nur hinsichtlich des Kreises der Betroffenen beschreiben, sondern auch bezüglich der Bedürfnisse der Betroffenen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in der bisherigen Forschung keine relevanten Unterschiede hinsichtlich der Bedürfnisse der Betroffenen bei Terroranschlägen im Vergleich zu anderen schweren Kriminalitätsformen (z.B. *Pemperton* 2010) oder anderen Schadensereignissen (z.B. *Treibel* 2013) gefunden wurden. Da sich allerdings terroristische Attentate gegen die Gesamtgesellschaft und deren Normen und Wertesysteme richten, erleben die Betroffenen eine „stellvertretende Viktimisierung" (*Strobl/Lobermeier/Böttger* 2003, S. 31). Vor diesem Hintergrund ist bei vielen Betroffenen zumindest mittel- bis langfristig ein besonderes Bedürfnis zu erkennen, politisch als Terroropfer anerkannt zu werden und eine öffentliche Würdigung als Zeichen des Beistands und des Zusammenhalts der Gesellschaft zu erfahren (*Pemperton* 2010, S. 129). Darüber hinaus wird beschrieben, dass die Auswirkungen terroristischer Anschläge insgesamt sehr viel größer sind als bei anderen Kriminalitätsformen, sowohl hinsichtlich der physischen Auswirkungen (Tote, Verletzte) als auch der medialen Aufmerksamkeit. Da die Anzahl von Opfern, aber auch von Augenzeugen und sonstigen Betroffenen sehr hoch und die Einsatzlagen häufig unübersichtlich sein können, besteht eine erhöhte Gefahr, dass viele Betroffene nicht immer sofort erreicht werden, um ihnen Informationen und Hilfsangebote zu unterbreiten – mit der Konsequenz, dass sie ohne adäquate Versorgung bleiben (*Pemperton*, 2010, ebd.). Aus diesem Grund ist ein besonderes Bedürfnis nach proaktiver Informationsverbreitung und proaktiven Hilfsangeboten gegeben. Bezüglich der medialen Aufmerksamkeit ist wiederum zu konstatieren, dass sich die Berichterstattung auch über die ersten Stunden und Tage

hinweg fortsetzt, weshalb Betroffene terroristischer Anschläge viel länger als Betroffene anderer Extremereignisse einer medialen Vereinnahmung ausgesetzt sind und davon beeinträchtigt werden können. Aus diesen Gründen wird bei Betroffenen ein besonderes Bedürfnis nach dem Schutz vor medialer Zurschaustellung und der Sicherstellung der Bedürfnisse nach Privatheit und Anonymität beschrieben.

2. Systemlogiken und psychosoziale Hilfen für Betroffene

Neben den Charakteristika terroristischer Anschläge und daraus abgeleiteten Betroffenengruppen sowie spezifischen psychosozialen Bedürfnissen ist es nun für die Untersuchung der Fragestellung des vorliegenden Beitrags notwendig, auch die gesellschaftlichen Strukturen in den Blick zu nehmen, die auf die psychosozialen Bedürfnisse von Betroffenen reagieren. Hierfür ist zunächst zeitlich die Akutphase (erste Stunden/Tage) vom weiteren Verlauf abzugrenzen, da auch unterschiedliche Systeme der Gefahrenabwehr und Versorgung von Betroffenen zum Einsatz kommen. Des Weiteren ist es wichtig zu verstehen, dass es letztlich keine einheitliche Sichtweise auf ein Schadensereignis und die jeweiligen Betroffenen gibt, sondern die verschiedenen Systeme der Gefahrenabwehr und Betroffenenversorgung das Schadensereignis selbst und auch die Betroffenen unterschiedlich rahmen und adressieren. Dem Modell der funktional differenzierten Gesellschaft (Luhmann, 1984) folgend, ist davon auszugehen, dass jedes gesellschaftliche Funktionssystem die Betreuung von Betroffenen terroristischer Anschläge entsprechend ihrer eigenen Systemlogik und dominanten Kodierung versteht und problematisiert:

Betrachten wir zunächst das System der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, also der *Feuerwehr und des Rettungswesens*. Der terroristische Anschlag wird für dieses System als Großschadenslage in Form eines „Massenanfalls von Verletzten" (MANV-Lage) relevant und die Perspektive auf Betroffene nimmt diese als Verletzte bzw. gesundheitlich Geschädigte in den Blick. Die Betreuung der Betroffenen fokussiert sich auf lebenserhaltende Maßnahmen und sonstige physische und psychische Verletzungen im medizinischen Sinne. Das *System der polizeilichen Gefahrenabwehr* referenziert den terroristischen Anschlag wiederum als eine lebensbedrohliche Einsatzlage (LeBEL-Lage), in der möglicherweise mit einem „second hit" zu rechnen ist. Betroffene sind in erster Linie Zeugen und Informationsträger, weshalb sich die Betreuung der Betroffenen auch in einer „taktischen Betreuung" erschöpft, d.h. der gezielten Einflussnahme zum Herstellen der Kooperationsfähigkeit zur Unterstützung des polizeilichen Handelns (*Ritter* 2018). Für das *Rechtssystem und die damit verbundene Opferhilfe* ist ein Terroranschlag als Verletzung von Rechtsgütern relevant. Betroffene werden als Opfer einer Straftat referenziert und demnach auch als Träger von Rechtsansprüchen und Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen,

etwa nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die Betreuung von Betroffenen umfasst die Opferhilfe und rechtliche Beratung. Für das *politische System* entfaltet sich ein Terroranschlag in seiner beschriebenen, symbolischen Bedeutung als Angriff auf die freiheitliche Grundordnung des Staates. Entsprechend kommen die Betroffenen auch in ihrer Funktion als stellvertretende Opfer für die Gesellschaft in den Blick, die zudem eine gewisse Deutungsmacht des Ereignisses haben. Betreuung bedeutet aus der Perspektive des politischen Systems daher die Demonstration eines fürsorgenden Staates, der seine Bürger nicht allein lässt. Schließlich lässt sich auch das *System der Massenmedien* nennen, für die ein Terroranschlag zunächst ein außeralltägliches Ereignis mit hohem Nachrichtenwert darstellt. Betroffene sind in dieser Perspektive Nachrichtenobjekte im Kontext des Ereignisses – entweder indem sie Genaueres über den Anschlag berichten können oder aber selbst, als betroffene Personen, mit ihrem Leid und ihrem weiteren Schicksal. Die Betreuung der Betroffenen ist in diesem Kontext wiederum selbst als Ereignis mit Nachrichtenwert interessant, da das mediale Publikum aufgrund der eigenen kollektiven Viktimisierung und der Stellvertreterfunktion der Betroffenen sehr an deren Schicksal interessiert ist.

Wie zu erkennen ist, sind die Betroffenen eines Terroranschlags für die jeweiligen Systeme immer nur in ihrer systemspezifischen Rolle und den dazu passenden Bedürfnissen relevant. Gerade die bei einem Terroranschlag als bedeutsam herausgearbeiteten psychosozialen Bedürfnisse von Betroffenen werden von den dargestellten Systemen jedoch kaum aufgegriffen und in jedem Fall wird ihnen nicht ganzheitlich begegnet. Um diesen Mangel zu beseitigen, hat sich in Deutschland in der Folge des ICE-Bahnunglücks von Eschede seit 1998 ein eigenes System der psychosozialen Notfallversorgung entwickelt. Da eine adäquate Versorgung der Vielzahl auf unterschiedliche Weise vom Geschehen betroffenen Personen mit ihren meist heterogenen Bedürfnislagen durch ein reguläres Versorgungssystem allein nicht zu bewältigen ist, wurde dabei eine niedrigschwellige, multidisziplinäre und netzwerkbasierte Zusammenarbeit psychosozialer Helfer aus Notfallseelsorgern der Kirchen und Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen etabliert.

Die Leitlinien und Qualitätsstandards der Psychosozialen Notfallversorgung in Deutschland orientieren sich in ihren Handlungsempfehlungen an einem 2007 von 20 international ausgewiesenen Experten veröffentlichten Review zur Wirksamkeit von Methoden der kurz- und mittelfristigen Notfallversorgung nach Großschadenslagen („mass trauma"; *Hobfoll* et al., 2007) (*BBK* 2012, S. 46; *Beerlage* 2015, S. 25). Die vorgeschlagenen Interventionen sollen dabei laut den Autoren als reflexives Rahmenmodell und Leitbild verstanden werden, bieten keine für alle Großschadenslagen gültige Versorgungsstruktur an, sondern sprechen sich für eine flexible Integration und ereignisspezifische Adaptivität der Maßnahmen aus (*Beerlage* 2015, ebd.). Die Versorgungslogik folgt grundsätzlich einem präventiven Ansatz, bei

dem die ressourcenstärkende Partizipation der Betroffenen im Fokus des Handelns steht. Im Sinne der Salutogenese sollen die Betroffenen darin unterstützt werden, in der Akutsituation handelndes Subjekt zu bleiben, ein defizitär orientiertes und paternalistisch deutendes Expertensystem sollte entsprechend der Leitlinien vermieden werden (*BBK* 2012).

Nimmt man den partizipativen Ansatz der psychosozialen Unterstützungsarbeit ernst und spricht den Betroffenen selbst in ihrer anzunehmenden Notlage nicht ab, ausreichend über Ressourcen zur Selbsthilfe zu verfügen, ergibt sich für die PSNV ein substituierendes und flankierendes Vorgehen. Demnach sollte sich jegliche Intervention oder Unterstützung an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren, was eine Abwendung von der „Standardversorgung" hin zu einer Erhebung der Versorgungswünsche von Individuen, Gruppen oder Gemeinschaften nach sich zieht (*Beerlage* 2015, S. 25). Gelingende psychosoziale Unterstützungsarbeit ist somit im hohen Maße mit einer differenzierten Bedürfniserhebung bei Betroffenen verknüpft.

Wenngleich der umfangreiche Überblicksartikel von *Hobfoll* und Kollegen (2007) keine klare Trennung zwischen Methoden der Notfallversorgung und den zugrundeliegenden psychosozialen Bedürfnissen Betroffener vornimmt, können durch die vorgeschlagenen fünf Kernelemente psychosozialen Handelns wichtige Wirkprinzipien für die praktische Arbeit herausgearbeitet werden. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass „mass trauma" wie terroristische Attentate nicht nur die personalen Ressourcen des Einzelnen fundamental erschüttern, sondern unter Umständen auch ganze Gemeinschaften beeinträchtigen können. Im Folgenden sollen die fünf Kernelemente dargestellt und dem Handeln des Netzwerks der Psychosozialen Notfallversorgung in einem konkreten Fallbeispiel gegenübergestellt werden.

3. Methode

Als Fallbeispiel wurde der terroristische Anschlag vom 19.12.2016 am Breitscheidplatz ausgewählt, bei dem durch die Überfahrtat des Attentäters 12 Menschen starben und 67 Menschen teilweise schwer verletzt wurden. Die Tat hat eine herausragende Aufmerksamkeit in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit und nachfolgend nationale Betroffenheit und Anteilnahme erzeugt. Doch ist der Anschlag auch in seiner Bedeutung für die fachlich-wissenschaftliche Diskussion um die Frage des Umgangs mit Terrorismus und der Bewältigung von Terrorlagen nicht zu unterschätzen, stellt er doch den ersten größeren islamistisch-dschihadistischen Terroranschlag auf deutschem Boden dar. Auch wenn ein solcher Anschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wurde, traf er die Strukturen der polizeilichen und

nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr dennoch unvorbereitet, was zu einer Vielzahl nachfolgender Ermittlungen, Untersuchungen und öffentlicher Diskussionen führte (*BMJV* 2017, *Der Polizeipräsident in Berlin* 2019, *Henke et al.* 2017). Als Ergebnis dieser Bemühungen um Fehlerkontrolle wurden vielfältige Veränderungen in den Strukturen der Gefahrenabwehr und Opferhilfe vorgenommen. Besonders hervorzuheben sind im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr etwa die Einführung der polizeilichen Einsatzlage „LeBEL" (lebensbedrohliche Einsatzlage) und die Einführung eines polizeilichen Einsatzabschnitts „Betreuung" bei der Berliner Polizei. Im Bereich der Opferhilfe ist auf die Einführung und den Bericht eines nationalen Opferbeauftragten (*BMJV* 2017) zu verweisen, sowie die Schaffung zentraler Opferanlaufstellen in vielen Bundesländern, die meistens dem Justizressort zugeordnet wurden.

Erkenntnisse über das Vorgehen der PSNV innerhalb des Einsatzes wurden aus Interviews mit zehn PSNV-Einsatzkräften (Notfallseelsorgern und Kriseninterventionshelfern) gewonnen, die am Abend des Anschlags und Folgetag im Einsatz waren. Die Interviews wurden im Sinne eines narrativen, ethnografischen Gesprächs (*Spradley* 1979) gestaltet, in Dyaden durchgeführt und mittels der Methoden der Grounded Theory (*Strauss & Corbin* 1996) sowie der Situationsanalyse (*Clarke* 2010) ausgewertet. Zusätzlich wurden Einsatzprotokolle der PSNV sowie Lageberichte und Augenzeugenberichte anderer Akteure mittels Methoden der Dokumentenanalyse ausgewertet. Einschränkend muss angemerkt werden, dass das genannte Forschungsvorgehen dem Ziel der Rekonstruktion des Einsatzes aus Sicht der PSNV-Akteure diente und die vorherrschende(n) Logik(en) des Handelns im Sinne der Grounded Theory herauszuarbeiten sucht(e). Diese Forschungsperspektive ist im Forschungsprojekt eng verknüpft mit der Entdeckung von Impulsen zu einer (Weiter)Entwicklung der Organisation der Notfallseelsorge/Krisenintervention Berlin als Praxispartner des Forschungsprojektes. Auf Grund dieser Praxisorientierung sind verallgemeinernde Aussagen zum konkreten Handeln der PSNV nicht bzw. nur beschränkt ableitbar, gleichwohl lassen aber die entdeckbaren Phänomene Schlussfolgerungen zu, wie sie dann im Fazit herausgearbeitet werden.

4. Bedürfnisperspektiven in der psychosozialen Notfallversorgung

Im Folgenden sollen nun die von den interviewten PSNV-Akteuren am Einsatzort Breitscheidplatz wahrgenommenen und bearbeiteten Bedürfnisse der Betroffenen entlang der Klassifizierung psychosozialer Bedürfnisse bei Großschadenslagen nach *Hobfoll et al.* (2007) untersucht werden. Eine eindeutige Zuordnung der empirisch ermittelten Bedürfnisse zu den einzelnen Kernelementen des Klassifizierungs-

schemas ist dabei nicht immer möglich und dennoch lässt sich auf diese Weise ein Überblick gewinnen, auf welche Bedürfnisse hauptsächlich eingegangen wurde und welche nur randständig beachtet oder antizipiert wurden.

4.1 Perspektive: Sicherheitsbedürfnis – Promotion of Sense of Safety

Hobfoll et al. (2007) benennen als erstes Kernelement in der akuten Situation das Bedürfnis nach Sicherheit. Wenn Menschen anhaltend mit einer Bedrohung des eigenen Lebens oder des Lebens Nahestehender konfrontiert sind, kommt es in der Regel zu einem tiefen Stress- und Krisenerleben und in der Folge möglicherweise zu posttraumatischen Reaktionen (*Bryant* 2006). Posttraumatische Belastungen erscheinen zudem wahrscheinlicher, wenn das Individuum zu der kognitiven Überzeugung gelangt, dass die Welt, in der er/sie lebt, grundsätzlich gefährlich ist und es sich jederzeit in einer weiteren stark bedrohlichen Situation wiederfinden kann. Um das Sicherheitsgefühl wieder herstellen zu können, gilt als erste Prämisse, dass die psychosoziale Unterstützungsarbeit an einem sicheren und/oder geschützten Ort stattfindet. Die Vermittlung korrekter Informationen, damit der Betroffene selbst die Bedrohungslage realistisch einschätzen kann, sowie der Einsatz bestimmter psychosozialer Interventionen und Techniken zur Förderung des Realitätbezugs sind von Bedeutung. Die Abschirmung der Betroffenen von unklaren Informationen, Hypothesen oder Gerüchten sollte dabei in der Akutsituation, wie auch im Nachgang bspw. durch Medienentzug oder Vorfiltern der Information durch Angehörige sichergestellt werden.

Es gibt in den Interviews Hinweise darauf, dass eine Unterbrechung des potentiell traumatisierenden Stimulus im Einsatz auf dem Breitscheidplatz nur unzureichend stattgefunden hat, da in der Akutphase (zwischen 21.30 – 22.45 Uhr, ca. 90 Minuten nach dem Anschlag) eine Reihe leicht Verletzter und Angehöriger in einem Bus nahe dem Anschlagsort temporär untergebracht wurden. Da diese Entscheidung nicht der Zuständigkeit der PSNV unterlag, waren handelnde PSNV-Akteure dazu angehalten, die Betroffenen in unmittelbarer Nähe und mit Sichtkontakt zum Anschlagsort zu begleiten. Das empirische Material lässt die Annahme zu, dass einzelne Betroffene bei den Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr und der Erstversorgung der schwer Verletzten zusehen konnten. Zu einem späteren Zeitpunkt fand dann die Begleitung der Betroffenen in einem geschützten Raum eines Hotels statt, welches zwar in der Nähe des Anschlagsortes lag, dort aber eine beruhigende und sichere Atmosphäre hergestellt werden konnte. Das Interviewmaterial lässt offen, ob Interventionen eingesetzt wurden, die einen Realitätsbezug der Betroffenen förderten. Auch gibt es keine Hinweise darauf, dass die interviewten PSNV-Kräfte die Betroffenen darüber aufgeklärten, dass sie möglichst wenig über das Ereignis sprechen und sich bspw. in den nächsten Tagen die Informationen durch Bezugspersonen „vorfiltern" lassen sollten.

4.2 Perspektive: Beruhigung – Promotion of Calming

Während einer Großschadenslage kommt es häufig zu starken Affekten und einem anhaltenden Gefühl der Anspannung und Angst bei den Betroffenen, welche durch die psychosoziale Unterstützung aufgefangen werden sollten. Eine Beruhigung und Entlastung lässt sich nach *Hobfoll et al.* (2007) durch unterschiedliche ressourcenorientierte Maßnahmen realisieren: Betroffenen sollen mit Hilfe von Interventionen der Emotionsregulation oder Erdungstechniken (z.B. Kontrolle des Atems, PMR, Mindfulness) nahegebracht werden, dass sie sich nicht mehr in einer Bedrohungssituation befinden und ihre Kognitionen und Affekte (z.B. erhöhte Vigilanz, Fluchtimpulse) in der entsprechenden Situation keine Funktion mehr erfüllen. Dabei scheint es vor dem Hintergrund der Forschungslage weniger indiziert, dem Redebedürfnis der Betroffenen viel Raum zu geben, eher soll durch „uplifiting activities" unabhängig vom Erlebten ein Gefühl der Vorhersagbarkeit, Kontrolle und Normalität aufgebaut werden. Einen hohen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die Psychoedukation der Betroffenen, innerhalb derer die erlebten Stress- und Krisensymptome als normale, nicht pathologische Reaktionen auf die Situation eingeordnet werden. Indem Gefühle der Kontrolle und Vorhersagbarkeit beispielsweise in Bezug auf zu erwartende Folgereaktion hergestellt werden, sollte sich eine Entlastung einstellen. Das Kontrollgefühl wird weiterhin verstärkt, wenn die Betroffenen Informationen über den Zustand und Verbleib der Angehörigen erhalten und ihren Sorgen, Ängsten oder auch der Wut über unzureichende oder widersprüchliche Informationen Ausdruck verleihen können.

Viele der Betroffenen hatten nach Aussage der interviewten PSNV-Akteure am Abend des Anschlags ein hohes Redebedürfnis, welches einerseits als Bedürfnis einzuordnen ist, das Erlebte für sich zu erklären und zu verstehen mit dem Ziel, eine räumliche, zeitliche und psychische Orientierung für mehr Handlungsfähigkeit innerhalb der Situation herzustellen. Zum anderen gibt das Material Aufschluss darüber, dass die Betroffenen ihre aversiven Affekte wie Verzweiflung, Fassungslosigkeit und Wut ausdrücken wollten. Im konkreten Fall wurde den Betroffenen meist der Raum gegeben und ihnen zugehört, dem verbalen Ausdruck starker Gefühle wurde jedoch zum Schutz anderer Betroffener entgegengewirkt. Die Reaktionen der interviewten Einsatzkräfte deuten an, dass in einigen Fällen das ‚active listening' (vgl. *Pemberton* 2010) Anwendung fand: die PSNV-Akteure hörten zu, schwiegen gemeinsam, trösteten und versuchten die Betroffenen zu beruhigen. Spezielle Techniken der Angstreduktion, emotionalen Stabilisierung oder Stressreduktion, wie sie *Hobfoll* und Kollegen (2007) beschreiben, wurden nicht berichtet.

Wie bereits angeführt, sollten in einer komplexen Großschadenslage zur Entlastung der Betroffenen zwei Informationsbedürfnisse in den Blick genommen werden.

Zum Informationsbedürfnis bzgl. gesundheitlicher Aufklärung: Vor dem Hintergrund psychoedukativer Maßnahmen ist es entscheidend, Betroffene im Sinne der Prävention von Folgestörungen, differenziert aufzuklären (‚Watchful Waiting'; vgl. *Pemberton* 2010). Eine differenzierte Psychoedukation über mögliche Folgereaktionen oder konkrete Weiterleitung in die mittelfristige Versorgung von Betroffenen, die eine starke emotionale Instabilität aufwiesen oder aufgrund anderer Merkmale (z.B. Touristen ohne deutsche Sprachkenntnisse und erreichbare Kontaktpersonen) als Risikogruppe einzustufen waren, wurde in den Interviews nicht berichtet. Allerdings erfolgte eine fast regelhaft formulierte und durch Flyer unterstütze Vermittlung an den Berliner Krisendienst, als zuständige Organisation der mittel- und langfristigen Begleitung der Betroffenen hinein ins Netzwerk der psychotherapeutischen und (gemeinde)psychiatrischen Regelversorgung in Berlin. Kritisch ist hier allerdings anzumerken, dass bei einer Einsatzlage, die von den Einsatzkräften zum Teil sehr wohl als ein Terrorangriff wahrgenommen wurde, „second hits" erwartbar sind (und der damit verbundenen rasanten Ausweitung von Opferzahlen) und demzufolge auch ein „Überlaufen" der Systeme der Regelversorgung durch eine auf die Bedürfniserhebung erfolgte abgestimmte Weitervermittlung bereits am Schadensort vermieden werden kann. Ein solches differenziertes Arbeiten entspräche der Grundannahme der PSNV, die lediglich ergänzend und substituierend im Fall des (zeitweisen) Fehlens oder Versagens von Ressourcen Maßnahmen ergreift (vgl. *BBK* 2012, S. 20).

Zum Informationsbedürfnis bzgl. des Verbleibs von Angehörigen und Freunden: Das unmittelbar am häufigsten berichtete Bedürfnis der Betroffenen bezieht sich ebenfalls auf die Weitergabe wichtiger Informationen. Im Nachgang des Ereignisses erfolgte in der Mehrzahl eine Begleitung von vermissenden Angehörigen, deren dringender Wunsch es war, über den Zustand und Verbleib der Angehörigen Auskunft zu erhalten. Dies führte dazu, dass die interviewten Einsatzkräfte berichteten, dass sich die PSNV-Akteure aktiv in die Vermisstensuche einschalteten und ebenso wie die Angehörigen selbst vergeblich die eingerichtete Personenauskunftsstelle der Polizei anriefen, die jedoch während des Einsatzes nur unzureichend funktionierte. Das Datenmaterial deutet damit an, dass die sich abwechselnden starken Gefühle von Hoffnung und Hilflosigkeit die operativen PSNV-Akteure vor eine besondere Herausforderung stellten, da sie in ihren Routineeinsätzen in der Regel mit weniger ambivalenten Gefühlen, sondern ersten Trauerreaktionen der Angehörigen eines Verstorbenen konfrontiert sind. Es kann kritisch angefragt werden, ob das Mitagieren der PSNV-Akteure, indem sie letztlich ebenso erfolglos wie die Vermissenden selbst die Auskunftsstelle wiederholt kontaktierten, im Sinne der Beruhigung wirkte oder die vorherrschende Ungewissheit, Verzweiflung und funktionale Hilflosigkeit der Betroffenen evtl. sogar noch verstärkte.

4.3 Perspektive: Selbst- und Kollektivwirksamkeit – Promotion of Self-Efficacy and Collective Efficacy

Im Nachgang von komplexen Schadenslagen besteht laut *Hobfoll* und Kollegen (2007) ein starkes Bedürfnis nach Selbst- und Kollektivwirksamkeit, was letztlich durch den Einbezug der Ressourcen des Individuums und/oder der Gemeinschaft in den eigenen Hilfeprozess realisiert werden kann. Langfristig geht es darum, ganze Betroffenengruppen in ihrer individuellen Verarbeitung und Perspektiventwicklung zu unterstützen. Dies ist ein fortwährender Prozess, der gesamtgesellschaftlich getragen werden muss und von der PSNV lediglich angestoßen werden kann.

Im konkreten Fall entstand für die PSNV-Akteure eine Einsatzsituation, in der sich die Gruppe der Schausteller am Weihnachtsmarkt externen Unterstützungsangeboten öffnete, jedoch in sich geschlossen einen gemeinschaftlichen Verarbeitungsprozess eigenständig in Gang brachte und die PSNV lediglich flankierend Unterstützung signalisierte. Auch das zügige Verlassen des Anschlagsortes kann als Bedürfnis interpretiert werden, schnellstmöglich in den Alltag zurück zu kehren und Normalität herzustellen.

Eine Bedürfnislage, die sich insbesondere am Folgetag des Anschlags abzeichnete, lässt sich unter dem Oberbegriff ‚Acknowledgement' zusammenfassen und kann ebenfalls dem Grundelement der Selbst- und Kollektivwirksamkeit zugeordnet werden (*Hobfoll et al.* 2007; *Pemberton* 2010). Acknowledgment beinhaltet zunächst den respektvollen und fairen Umgang mit den Betroffenen und spielt insbesondere bei terroristischer Gewalt eine immense Rolle, da sich viele Betroffene im Zuge der kognitiven Auseinandersetzung mit dem Ereignis als Repräsentanten einer weiter zu fassenden Opfergruppe – in der Regel die Zivilgesellschaft – einordnen. Laut Studienlage besteht also in vielen Fällen das Bedürfnis, dass dieser spezifische Opferstatus von außen wahrgenommen und anerkannt wird, indem es beispielweise zu einer öffentlichen Würdigung durch die Politik kommt (*Ivanovic et al.* 2017; *Lynch & Argomaniz* 2017). Ein wichtiges Bedürfnis der unmittelbar aber auch stellvertretend Betroffenen war dementsprechend die Teilnahme am Gedenkgottesdienst, der auf Wunsch der politischen Ebene bereits am Folgetag neben dem Anschlagsort stattfand. Hier war es nur wenigen möglich teilzunehmen, was ihrem Bedürfnis als Betroffener auch politisch und gesellschaftlich anerkannt zu werden, deutlich entgegenlief. Zudem wurde ihnen durch Polizeikräfte der Zugang zu einem Ort verwehrt, in dem sie ihre Gefühle ausdrücken und sich mit anderen Betroffenen gemeinschaftlich hätten stützen können. Somit wurde eine Chance vertan, den Verarbeitungsprozess der Betroffenen positiv durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Kontrolle und Vergemeinschaftung zu fördern. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass die Planung und Organisation des Gedenkgottesdienstes nicht der Ver-

antwortung der PSNV oblag, die in diesem Zusammenhang durch flankierend zum Gottesdienst präsente Einsatzkräfte versuchte, die verzweifelten und verärgerten Personen zu unterstützen und irgendwie Kontakt zu diesen zu bekommen, was sich als schwierig gestaltete, da sie von einigen aggressiven Betroffenen als Teil der Organisation wahrgenommen wurden.

4.4 Perspektive: Kontakt und Verbundenheit – Promotion of Connectedness

Mit dem Grundelement der Verbundenheit mit der Gemeinschaft postulieren *Hobfoll* und Kollegen (2007) einerseits die Zusammenführung von sich nahestehenden Betroffenen, andererseits die Unterstützung von Gruppen und Gemeinschaften, die sich im Zuge der Großschadenslage spontan zusammenfinden. Auch hier handelt es sich um einen langfristigen Prozess, der nicht unmittelbar in das Handlungsfeld der PSNV fällt, sondern lediglich von dieser angestoßen werden kann.

Das Interviewmaterial deutet an, dass der Einbezug des sozialen Netzwerks in den Hilfeprozess und das Leitprinzip bestehende Gruppen, die sich gegenseitig stützen, nicht aufzulösen, in den meisten Fällen durch die interviewten PSNV-Kräfte beachtet wurde. Wo möglich, kam es zu einer Zusammenführung mit Angehörigen. Mehrfach wurde von einer betroffenen Familie berichtet, die, auch wenn einzelne Mitglieder unterschiedliche Bewältigungsmuster zeigten, in der Situation zusammenhielten, sich gegenseitig stützen und von der PSNV lediglich flankierend betreut wurden. Das von *Treibel* und Kollegen (2013) berichtete Bedürfnis auch mit anderen Betroffenen Kontakt aufzunehmen, denen das Gleiche widerfahren ist, wurde von keinem der interviewten PSNV-Akteure berichtet. Die meisten Vermissenden wurden durch andere Angehörige begleitet – eine Vergemeinschaftung Betroffener in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum gemeinsam erlebten Ereignis konnte somit nicht beobachtet werden.

4.5 Perspektive: Hoffnung – Instilling Hope

Zuletzt benennen *Hobfoll et al.* (2007) das Kernelement der Hoffnung und beschreiben damit psychosoziale Bedürfnislagen, die in der Zukunft liegen und meist von staatlicher Seite Resonanz erfahren müssen. Demnach unterliegen sie in der Regel nicht dem Handlungsfeld der PSNV, können im besten Fall nur durch diese antizipiert und vorgebahnt werden, indem die Betroffenen bspw. über weiterführende Kontakte und Angebote aufgeklärt werden. Allerdings kann Hoffnung nur initiiert werden, wenn klar und politisch vereinbart ist, welche Möglichkeiten verlässlich im mittel- und unmittelbaren Anschluss an das Schadensereignis angeboten werden. Über die Einrichtung der in den Leitlinien des BBK benannten längerfristigen anlassbezogenen Koordinierungsstelle (*BBK* 2012, S. 33f) wurde im Anschluss an die unmittelbare Einsatzsituation hinter den Kulissen heftig gestritten.

Dies zeigt umso mehr, wie wenig man dann doch vorbereitet war. Die auf der Basis der Empfehlungen des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags (sog. Beck-Bericht) dann sehr viel später eingerichteten Zentralen Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörige in Verantwortung der Justizverwaltung darf nicht mit der Aufgabenstellung der genannten längerfristigen Koordinierungsstelle verwechselt werden. Die im Anschluss an das Ereignis am Breitscheidplatz bundesweit aufgebauten juristischen Strukturen der Opferhilfe folgen einer fokussierten Handlungslogik, nach der es zwar „um Unterstützung der Opfer in allen Bereichen, insbesondere aber um Entschädigungen" geht (*BMJV* 2017, S. 30). Die PSNV hat im Gegensatz dazu eine viel breitere Auffassung von entdeckbaren Bedürfnissen und Bedarfen.

Unter das Kernelement der Initiierung von Hoffnung kann auch der Schutz vor medialer und politischer Instrumentalisierung, der nur teilweise im Zuge des Anschlags erfolgte, subsumiert werden. So berichteten einige der interviewten PSNV-Kräfte von einer aggressiven Berichterstattung im Zuge des Gedenkens am Folgetag, vor der die Betroffenen nicht abgeschirmt oder geschützt werden konnten. Eine Kompensation der materiellen Verluste erfolgte im konkreten Fall zu spät und in der Wahrnehmung der Betroffenen fiel die Entschädigung zu gering aus. Das Bedürfnis des gemeinsamen Gedenkens wurde jedoch durch einen Gedenktag und einem fest installierten Gedenkbereich am Anschlagsort realisiert.

5. Fazit

Im Überblick der Analyse lässt sich konstatieren, dass insbesondere unmittelbare Bedürfnisse der Betroffenen, wie Einordnung und Orientierung, Sicherheit und Emotionsausdruck von den interviewten PSNV-Akteuren aufgegriffen wurden, solange ihnen dies möglich war. In einer ganzen Reihe von Handlungssituationen, in denen PSNV-Helfer die bei *Hobfoll* aufgeführten Bedürfnisse nicht aufgreifen konnten, waren die PSNV-Helfer von den anderen anwesenden Systemen der Gefahrenabwehr und Betroffenenversorgung abhängig. So oblagen die Festlegung der Betreuungsplätze und auch die Nutzung eines Busses in der Nähe zum Anschlagsort der Feuerwehr. Der mangelhafte Betrieb der Personenauskunftstelle lag wiederum in der Verantwortung der Polizei. Dass direkt am Tag nach dem Anschlag ein Gedenkgottesdienst durchgeführt wurde, war auf eine politische Entscheidung zurückzuführen. Auf diese Weise ist gut zu erkennen, dass für eine optimale psychosoziale Notfallversorgung das Zusammenwirken aller Systeme angezeigt und notwendig ist. Hierbei haben es die Akteure der psychosozialen Notfallversorgung schwer ihre psychosoziale Handlungslogik (Ganzheitlichkeit, Ressourcenorientierung, Hilfe zur Selbsthilfe) im Kontext der verschiedenen dominanten Handlungslogiken der

anderen Systeme geltend zu machen. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass es sich um ehrenamtlich organisierte Akteure handelt, für deren Handeln und Einsatz keine rechtliche Grundlage existiert, während die anderen Systeme der Gefahrenabwehr und Betroffenenversorgung zumeist professionalisiert und mit rechtlichen Grundlagen ausgestattet sind bzw. wurden. Insofern ist für die weitere Entwicklung einer funktionierenden psychosozialen Notfallversorgung die weitere Vernetzung der zivilgesellschaftlich verankerten Hilfsnetzwerke der PSNV im Bereich der Akutphase mit den professionellen Systemen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und im mittel- bis langfristigen Handlungsbereich mit der politischen Ebene, der Opferhilfe und den regulären psychosozialen Versorgungssystemen anzuraten. Insbesondere vor dem Hintergrund spezifischer Situationsbedingungen bei terroristischen Attentaten und damit verbundenen Betroffenengruppen (z.B. Stellvertreter-Opfer), komplexer psychosozialer Bedürfnislagen (z.B. Wunsch nach Anerkennung und Teilhabe) und im Angesicht der chaotischen, mitunter als lebensbedrohlich erlebten Einsatzsituation ist es zudem angezeigt, neben den Netzwerkstrukturen ebenso das konkrete methodische Handeln der PSNV weiter zu entwickeln. Es ist unstrittig, dass durch die steigende Gefährdung der Gesellschaft durch terroristische Anschläge die PSNV eine relevante und unentbehrliche Versorgungssäule darstellt. Jedoch gilt es, Handlungsroutinen für Großschadenslagen und im spezifischen terroristische Anschläge weiterzuentwickeln und in der Organisation zu verankern.

Literatur

Beerlage, I. (2015): Psychosoziales Belastungs- und Handlungsverständnis für Interventionen nach Notfallereignissen und für belastende Einsatzsituationen. In: G. Perren-Klinger (Hg.), Psychische Gesundheit und Katastrophe. Heidelberg: Springer-Verlag, S. 1-35.

Bryant, R. A. (2006). Cognitive behavior therapy: Implications from advances in neuroscience. In: Kato, N./ Kawata, M./Pitman, R. K. (Hg.) PTSD: Brain mechanisms and clinical implications. Tokyo: Springer–Verlag, S. 255–270.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (2012) (Hg.): Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien. Teil I und II. In: Praxis im Bevölkerungsschutz, Bd. 7. Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Beauftragter der Bunderegierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz (2017): Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz. Berlin: BMJV.

Clarke, A. (2010): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Rainer Keller. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Geenen, E.M. (2003): Kollektive Krisen. Katastrophen, Terror, Revolution – Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In: Clausen, L./Geenen, E.M./Macamo E. (Hg.): Entsetzliche soziale Prozesse: Theorie und Empirie der Katastrophen. Band 1 von Konflikte, Krisen und Katastrophen, in sozialer und kultureller Sicht. Ort: Lit-Verlag, S. 5-23.

Der Polizeipräsident in Berlin, Nachbereitungskommission (2017): Schlussbericht anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016. Berlin: Polizei Berlin.

DiMaggio, Ch./Galea S. (2006): The Behavioral Consequences of Terrorism: A Meta-analysis. Academic Emergency Medicine, 13, S. 559–566.

EUROPOL (2019): European Union Terrorism Situation and Trend Report 2019. The Hague: European Union Agency for Law Enforcement Cooperation.

Henke, T. J./Freund, F. /Wieprich, D. /Helm, M. /Bergold, M. N. /Byhahn, C. (2017): Der Terroranschlag von Berlin – Die Vorgeschichte, der Einsatz und die Konsequenzen aus präklinischer Sicht. Eine Betrachtung aus der ersten Reihe. Notarzt, 33, S. 54–60.

Hobfoll, S.E./Watson, P./Bell, C.C./Bryant, R./Brymer, M.J./Friedman, M.J./Friedman, M./Gersons, B.P.R./TVM de Jong, J./Layne, C.M./Maguen, S./Neria, Y./Norwood, A.E./Pynoos, R.S./Reissman, D./Ruzek, J.I./Solomon, A.Y.Z./Steinberg, A.M./Ursano, R.J. (2007): Five Essential Elements of Immediate and Mid-Term Mass Trauma Intervention: Empirical Evidence. Psychiatry, 70 (4), S. 283-315.

Ivancovic, A./ Altan, L./Verelst, A. (2017): How can the EU and the Member States better help victims of terrorism? Study for the LIBE Committee. Brussels: European Parliament. Directorate general for internal policies. Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs.

Leuschner, V./Böckler, N./Zick, A./Scheithauer, H. (2017): Attentate durch Einzeltäter: Zu Gemeinsamkeiten in der Tatentwicklung und der Tatsituation bei terroristischen Anschlägen und School Shootings. In: Böckler, N./Hoffmann, J. (Hg.). Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 51-78.

Leuschner, V./Neumann, O. (2018): Zur Funktionsweise von Netzwerken der psychosozialen Notfallversorgung am Beispiel des Attentats auf dem Berliner Weihnachtsmarkt 2016 – Das Forschungsprojekt PSNVNet. In: Schönrock, S. & Nettelnstroth, W. (Hg.). Symposium zum Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz. Interdisziplinäre Beiträge zu Fürsorgeaspekten von Opfern und Angehörigen. Stuttgart: Boorberg, S. 66-71.

Lynch, O./Argomaniz, J. (2017): Victims of Terrorism and Political Violence: Identity, Needs, and Service Delivery in Northern Ireland and Great Britain. Terrorism and Political Violence, 29 (3), S. 464-482.

Pemberton, A. (2010): Needs of Victims of Terrorism. In: Letschert, R./Staiger, I./Pemperton, A. (Hg.): Assisting Victims of Terrorism. Towards a European Standard of Justice. Dordrecht, Heidelberg, London, New York: Springer, S. 73-141.

Ritter, F. (2018): Wenn Betreuung polizeitaktisch wird. Die Kriminalpolizei – Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, 3/2018. in: https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/ 2018/september/detailansicht-september/artikel/wenn-betreuung-polizeitaktisch-wird.html

Spradley, J. P. (1979): The ethnographic interview. Holt, Rinehart & Winston: New York.

Strauss, A. L./Corbin J. M. (1996): Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz-PsychologieVerlagsUnion.

Strobl, R./Lobermeier, O./Böttger, A. (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierung. Journal of Conflict and Violence Research, 5 (1), S. 29-48.

Treibel, A./Dewald, M./Wagner, F./Seidler, G.H. (2013): Differentielle Bedürfnislagen von Opfern potentiell traumatisierender Ereignisse. Ein Beitrag zur Frage der psychosozialen Versorgung im Falle einer Großschadenslage mit terroristischem Hintergrund in Deutschland. Trauma & Gewalt, 7 (1), S. 30-39.

Waldmann, P. (2011): Terrorismus: Provokation der Macht. Hamburg: Murmann Verlag.

DOI: 10.25365/phaidra.209

Das besondere Vorkommnis – sexuell motivierte Übergriffe auf das weibliche Personal im Strafvollzug

Ein Seminar zu Vermeidungsstrategien, Selbstschutz und Selbstreflexion

Rolland Welther

Gliederung

1. Die theoretische Einführung
2. Inhaltliche Schwerpunkte
3. Fakten und Erfahrungswerte

Nachfolgend wird ein dreitägiges Fortbildungsseminar vorgestellt, welches sich ausschließlich an das weibliche Personal im Strafvollzug wendet. Die Fortbildung hat präventiven Charakter und beschäftigt sich mit dem Ernstfall des sexuell motivierten Übergriffs auf das weibliche Vollzugspersonal: Psychologinnen, therapeutische Psychologinnen, Psychiaterinnen, Sozialarbeiterinnen, medizinisches Personal, Seelsorgerinnen und Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst.

Nicht zuletzt die eingemahnten Anstrengungen bei der Behandlung von Sicherungsverwahrten bergen zusätzliche Risiken im Spannungsfeld zwischen Erfolgserwartung und Behandlungsintensivierung.

Immer wieder wird die bundesweite Vollzugslandschaft von sogenannten „besonderen Vorkommnissen" erschüttert; sei es durch spektakuläre Ausbrüche, Geiselnahmen, Meutereien oder tätliche Angriffe auf Bedienstete.

Eine spezielle Form der Gewalt gegen Bedienstete ist der sexuell motivierte Übergriff auf das weibliche Personal. Es gibt kaum ein Bundesland, in dem solche Vorkommnisse nicht dokumentiert sind, einschließlich Mischformen von Übergriffen, die als Geiselnahme starten und mit Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung fortgeführt werden.

Der Anteil der Frauen im Vollzugsdienst variiert von unter 5 % in den westlichen Bundesländern bis hin zu 40 – 50 % in den neuen Bundesländern. Frauen, die im Vollzug direkt mit den Gefangenen arbeiten, sind gegenüber solchen Angriffen be-

sonders exponiert. Der Schaden beim Opfer kann immens sein - bis hin zum Tod. Wenn ein solcher Übergriff überlebt wird und der rein körperliche Schaden geheilt ist, bleiben häufig die seelischen Wunden für lange Zeit bestehen. Arbeitsunfähigkeit, posttraumatische Belastungsstörung, sozialer Rückzug und Einschränkungen auf der Beziehungsebene sind nur einige der möglichen Folgen.

Das Seminar bietet die Möglichkeit für Selbsterfahrung und individuelle Risikoeinschätzung. Im Aus- und Fortbildungszentrum des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Seminar im Jahr 2019 zum 12. Mal durchgeführt.

Das vorliegende Seminar will einen Beitrag zur Vermeidung sexuell motivierter Gewalt und zur Vorbeugung gefährlicher Situationen leisten. Nach einer theoretischen Einleitung über die möglichen Motive der Täter, werden gemeinsam mit den Teilnehmerinnen Abwehrstrategien herausgearbeitet, die sowohl die individuellen Ressourcen der Teilnehmerinnen, als auch verschiedene Vorgehensweisen berücksichtigen.

1. Die theoretische Einführung

Das theoretische Gerüst des Seminars basiert auf Erkenntnissen einer Studie über verurteilte Vergewaltiger am Massachusetts Behandlungszentrum aus dem Jahr 1984, welche ausführlich im Buch „Sexual Homicide – Patterns and Motives“ von *Ressler, Burgess und Douglas* (1995) dargestellt werden. Die Daten stammen von insgesamt 36 Sexualmördern und beinhalten die Angaben zur Wahrnehmung der Täter in Bezug auf das Verhalten ihrer Opfer während des Angriffs.

Hier die Zusammenfassung der Studie:

- Die meisten Opfer (n = 118) waren weiß (92 %), weiblich (82 %) und nicht verheiratet (80 %).
- 109 wurden tödlich verletzt und 9 überlebten den Mordanschlag.
- Das Alter betrug 6 - 73 Jahre (n = 113 Personen; in fünf Fällen gab es keine Angaben zum Alter).
- 14 Opfer (≙ 12 %) waren 14 Jahre oder jünger.
- 83 Personen (≙ 73 %) waren 15-28 Jahre alt.
- 16 Personen (≙ 14 %) waren 30 Jahre oder älter.
- Beinahe die Hälfte aller Opfer (47 %) war den Tätern altersnah.
- In mehr als einem Drittel der Fälle (37 %) waren die Opfer jünger als die Täter.
- Nur in 15 % aller Fälle war das Opfer älter als der Täter.

- Mehr als die Hälfte der Opfer stammte aus der Mittel- oder Oberschicht (62 %), 30 % hatte ein geringes Einkommen und 9 % lebten unter der Armutsgrenze.
- In mehr als einem Drittel der Fälle waren die Opfer während des Angriffs in Begleitung, und in 63 % passierte der Mord, während die Opfer allein waren.

Anhand der Motive der Täter konnten die Wissenschaftler insgesamt vier Profile identifizieren, welche bei den Angriffen offensichtlich wurden:

1. *Der kompensatorische oder ausgleichende Vergewaltiger* – Für ihn ist der Angriff in erster Linie ein Ausdruck seiner Vergewaltigungsphantasie. Es existiert normaler Weise eine Vorgeschichte der sexuellen Aktivitäten, charakterisiert durch das Ausleben oder Phantasieren verschiedener Perversionen, einschließlich bizarrer Formen der Selbstbefriedigung, Voyeurismus, Exhibitionismus, obszöner Telefonanrufe, Transvestitismus und Fetischismus. Öfter ist eine hohe sexuelle Erregung durch den Verlust der Selbstkontrolle begleitet, der eine verzerrte Wahrnehmung der Täter-Opfer-Beziehung verursacht (So könnte der Täter zum Beispiel eine bestimmte erotische oder sexuelle Art von Antwort verlangen und das Opfer zu einem „Date" nach der Tat überreden wollen). Der Kern seiner Phantasie ist, dass das Opfer diese Erfahrung genießen wird und sich sogar in ihn verlieben könnte. Die Motivation leitet sich aus dem Glauben ab, dass er, der Täter, so unpassend sei, dass keine Frau bei Verstand freiwillig mit ihm Sex haben wolle. Alles in allem, ist dies ein Individuum, welches seine akute Unsicherheit als Mann zu kompensieren (auszugleichen) versucht.

2. *Der ausbeutende Vergewaltiger* – Für diesen drückt sich das sexuelle Verhalten als ein impulsiver räuberischer Akt aus. Der sexuelle Bestandteil ist weniger in seine Phantasie integriert und hat weit weniger eine psychologische Bedeutung für den Täter. Die Vergewaltigung ist ein impulsiver Akt, der mehr von der Situation und den Umständen, als von einer bewussten Phantasie determiniert wird. Der Angreifer kann am besten als ein „Empathie-loser Macho" beschrieben werden, der Frauen sexuell ausbeutet oder ausnutzt. Sein Vorhaben ist es, dem Opfer sexuelle Unterwerfung aufzuzwingen, und demnach spielt das Wohl des Opfers für ihn keine Rolle.

3. *Der projizierende (deplatzierte) Vergewaltiger* – Für ihn ist sein Sexualverhalten ein Ausdruck von Wut und Raserei. Sexualität dient einem primären aggressiven Zweck, in dem das Opfer, im übertragenen Sinne, das gehasste Individuum darstellt. Obwohl der Angriff eine Reihe von Erlebnissen oder eingebildeten Beleidigungen durch viele Personen, wie Familienangehörige, Ehefrau, Freundin, reflektieren kann, ist wichtig festzustellen, dass keine historischen Wahrheiten

für diese empfundenen Ungerechtigkeiten notwendig sind. Dieses Individuum ist ein Misogyn (Frauenhasser); dementsprechend kann seine Aggression eine breite Spannweite von verbaler Beleidigung und Nötigung bis hin zu brutalem Mord annehmen.

4. *Der sadistische Vergewaltiger* – Für diesen stellt sein Sexualverhalten einen Ausdruck seiner sexuell-aggressiven (sadistischen) Phantasie dar. Es erscheint, als würde hier eine Fusion oder ein Zusammenwirken zwischen sexueller und aggressiver Phantasie stattfinden. Wenn die sexuelle Erregung wächst, steigen die aggressiven Gefühle; gleichzeitig lösen gesteigerte aggressive Gefühle wachsende sexuelle Erregung aus. Wut ist nicht immer offensichtlich, manchmal kann der Angriff am Anfang eigentlich als eine Verführung beginnen. Die Wut beginnt erst zu wachsen, wenn der Täter sexuell erregt wird, und endet oft in äußerst bizarren und intensiven Formen der sexuell-aggressiven Gewalt. Zum Unterschied vom projizierenden, wütenden Vergewaltiger, ist die Gewalt eines Sadisten üblicherweise auf Körperteile mit sexueller Bedeutung (Brüste, Anus, Gesäß, Genitalien, Mund) gerichtet.

In persönlichen Gesprächen mit einigen in Sachsen-Anhalt inhaftierten Tätern konnten die Ergebnisse aus der Studie größtenteils bestätigt werden, so dass hier eine Übereinstimmung zwischen Theorie und Praxis festgestellt wurde.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Zunächst erfolgt eine kurze Vorstellungsrunde, in der persönliche Erfahrungswerte der Teilnehmerinnen abgefragt werden. Dies dient sowohl zur Vorbeugung von Überraschungseffekten im Laufe des Seminars, als auch zur inhaltlichen Vorbereitung. Häufig wurde rückgemeldet, dass die Intensität der besprochenen Inhalte doch über die Erwartungen der Teilnehmerinnen hinausging. Nicht alle Teilnehmerinnen wollen oder können über persönliche Erlebnisse berichten, so dass einige studierte Fälle in der Runde vorgestellt werden. Diese werden ebenso integriert und besprochen, wie empirische Erkenntnisse.

Die theoretischen Grundlagen werden aufgrund der oben genannten Studienergebnisse dargestellt. Als nächster Schritt werden Rollenspiele zu verschiedenen Mustern der Kontaktaufnahme durchgespielt. Hier werden ausführlich die Selbst- und Fremdwahrnehmung diskutiert und verschiedene Meinungen verglichen. Das Nähe- versus Distanzverhalten der Teilnehmerinnen wird genauer beleuchtet, und sie werden aufgefordert zu bestimmen, welche verbalen Äußerungen als manipulativ aufgefasst werden.

Als nächster Schritt werden verschiedene Abwehrmöglichkeiten besprochen und auf ihre Tauglichkeit überprüft, sowie mögliche Konsequenzen erörtert. Dazu gehören: die Flucht, verbaler nicht konfrontativer vs. konfrontativer Widerstand, physischer nicht konfrontativer vs. konfrontativer Widerstand und schließlich das Einverständnis. Diese Elemente werden in aller Ausführlichkeit dargelegt und mit den individuellen Einstellungen, Fähigkeiten und Stärken der Teilnehmerinnen verglichen. Anschließend erfolgen einige Übungen und Rollenspiele mit dem Ziel, die Selbsterfahrung, das eigene Verhalten, die eigenen Grenzen und die persönliche Wahrnehmung zu reflektieren. Ein Beispiel soll hier erwähnt werden: die eine Hälfte der Teilnehmerinnen wird aufgefordert mit Hilfe sportlicher Übungen (10 Minuten etwas intensiveren Ausdauerlauf oder 20 bis 25 Burpees - als Burpee wird eine sportliche Übung zum Ganzkörpertraining bezeichnet. Der Burpee kombiniert mehrere Fitnessübungen zu einer flüssigen Bewegung. Er ist eine Mischung aus Kniebeuge, Liegestütz und Strecksprung mit Händen hinter dem Kopf), um ihren Puls auf 180 hochzutreiben. Anschließend legen sie sich auf den Rücken und die andere Hälfte der Teilnehmerinnen drückt sie auf den Boden. Die Aufgabe lautet, die unter Anstrengung stehenden Teilnehmerinnen sollen sich aus dieser Umklammerung befreien. Ziel dieser und anderer Übungen ist es, die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein auf die eigenen physischen und psychischen Ressourcen zu lenken, die persönlichen Fähigkeiten genauer zu erfassen.

Wichtig: es geht hier nicht um einen Sportkurs in Selbstverteidigung!

Komplexere Übungen und Rollenspiele dienen im nächsten Schritt dazu, korrektiv auf instinktive Verhaltensweisen einzuwirken, welche u. U. falsch, ja in manchen Fällen sogar absolut kontraindiziert sind. An dieser Stelle erfolgt die Verknüpfung zwischen den verschiedenen Abwehrmöglichkeiten und der bewussten Suche nach dem Motiv oder der Motivation des potentiellen Täters. Grundsätzlich sollen die Verhaltensweisen bestärkt werden, die dazu dienen, Übergriffe zu unterbrechen, hinauszuzögern oder in ihrer Intensität abzumildern.

Anschließend wird ein theoretischer Entscheidungsleitfaden unter der Überschrift „Agieren und Reagieren" vorgestellt. Dieser dient in erster Linie dazu, eine allgemeine, leicht verständliche und erlernbare Strategie für den Ernstfall bereitzustellen.

Abschließend wird die Frage diskutiert, ob etwas und wenn ja, was genau, sich in der Einstellung und Sichtweise der Teilnehmerinnen geändert hat. Welche Unterschiede sind in der Wahrnehmung und Beurteilung solcher Ereignisse festzustellen? Was hat sich im Vergleich zum Seminarbeginn geändert?

Zum Schluss wird um ein ehrliches Feedback gebeten. Besonderer Wert wird auf objektive Kritik gelegt, ohne deren Hilfe eine Weiterentwicklung der inhaltlichen Themen, der Präsentation und Organisation kaum möglich ist. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Seminar in seiner Form einen ständigen Veränderungsprozess durchlief:

Es hat als eine zweitägige Informationsveranstaltung begonnen, an der sowohl Frauen als auch Männer teilnahmen. Schnell stellte sich heraus, dass die männlichen Teilnehmer häufig von den weiblichen Teilnehmerinnen als unpassend empfundene Einstellungen und Meinungen vertraten. Insbesondere, weil die weiblichen Teilnehmerinnen zum Teil über persönliche Erfahrungen berichteten, war ihre Hemmschwelle sich zu äußern schon zu Beginn des Seminars groß, erst Recht, nachdem einzelne Wortmeldungen und Kommentare der Kollegen als unpassend wahrgenommen worden waren.

So kam es, dass das Seminar nur noch für Frauen ausgelegt wurde, und ein Jahr später von zwei auf drei Tage ausgedehnt werden musste, weil die Frage aufkam, ob man nicht mit Hilfe von Rollenspielen, die eine oder andere Situation visualisieren und greifbar machen könnte. Nach zwei weiteren Jahren kam der Vorschlag, eine kurze, aber prägnante Nahkampfeinheit in das Seminar einzubauen, weniger, um sich effektiv verteidigen zu können, sondern um vulnerable Stellen mit ein oder zwei einfachen, und von allen Teilnehmerinnen leicht erlernbaren Techniken treffen zu können. Nichtsdestotrotz lag und liegt der Schwerpunkt der Fortbildung in der richtigen Einschätzung einer potenziell gefährlichen Situation und der darin befindlichen Personen.

3. Fakten und Erfahrungswerte

Ziel des Seminars war und ist es immer noch, die Teilnehmerinnen für Risikosituationen zu sensibilisieren, und sie mit Handlungskompetenzen zur Vermeidung ernsthafter Verletzungen in unausweichlichen Fällen auszustatten.

Wie bereits am Anfang erwähnt, wurde das Seminar bislang 12 Mal durchgeführt, zuletzt im September 2019, also nach dem in Wien präsentierten Vortrag. Lediglich bei einem einzigen Durchgang gab es keine Teilnehmerinnen, welche von negativen bis sehr belastenden und leider auch persönlichen Erfahrungen berichten konnten. Im letzten Durchgang, also im September 2019, sprachen 8 von 12 der teilnehmenden Frauen über relevante Erlebnisse, wobei die Ereignisse grundsätzlich im privaten Umfeld zu lokalisieren waren, und eine Mischung von allgemeiner Gewalterfahrung bis hin zu sexueller Gewalt (einschließlich Nötigung) im Besonderen beinhalteten.

Diesbezüglich wurde – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – keine genaue Statistik geführt, jedoch von insgesamt circa 110 Teilnehmerinnen sprachen etwas mehr als 25 % über entsprechende persönliche Erlebnisse.

Laut Auswertung des Bundeskriminalamtes von 2017 waren mehr als 138.000 Personen von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen. Zu den Delikten gehören Mord und Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung, Stalking und Nötigung, Zuhälterei und Zwangsprostitution. Es waren zu über 82 %Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen waren. In 147 Fällen wurde eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet.

Bedenkt man, dass die weiblichen Bediensteten knapp ein Drittel ihrer Zeit mit verurteilten oder mutmaßlichen Tätern verbringen, so ist es nicht weiter verwunderlich, dass aufs Neue problematische Konstellationen entstehen können. Entsprechend fielen auch die Schilderungen aus dem beruflichen Bereich aus. In der Regel gelang es der Betroffenen, Annäherungsversuche der Klientel rechtzeitig zu stoppen. In einigen Fällen mussten Gefangene verlegt werden, oder die betroffene Mitarbeiterin wurde auf eigenen Wunsch anderweitig eingesetzt. Dennoch gab es in den letzten 20 Jahren unerwartete Entwicklungen, welche später als „Angriff auf eine weibliche Bedienstete" gewertet wurden, oder in einer anderen Form für Aufsehen sorgten.

Nach Abschluss des Seminars erhielten die Teilnehmerinnen die Möglichkeit, ein Feedback zu geben. Die überwiegende Reaktion war Nachdenklichkeit und Selbstreflexion. Beide Aspekte wurden, sogar Jahre nach der Teilnahme in informellen Gesprächen mit den Teilnehmerinnen, als prägend und begleitend für die weitere Arbeit bezeichnet.

DOI: 10.25365/phaidra.208

Risiken und (positive) Nebenwirkungen – Behandlungsprogramme vs. Verwahrvollzug

Wie eine aus der Verlegenheit entstandene Maßnahme für Verurteilte mit kurzen Haftstrafen (unter 30 Monaten) allmählich zu einem positiven Nebeneffekt führte

Rolland Welther

Gliederung

1. Die Entstehung des Behandlungsangebotes „Deliktaufarbeitung und psychosoziales Training“
2. Die statistische Auswertung der vergangenen acht Jahre (2011 – 2019)
3. Die positive Nebenwirkung oder die Entwicklung einer belastbaren Vertrauensbasis
4. Fazit

Die Behandlung von Strafgefangenen ist in den meisten Bundesländern im § 2 JVollzGB geregelt und wurde aus dem ursprünglichen Bundesgesetz übernommen. Als Ziel wird darin die Befähigung eines jeden Strafgefangenen postuliert, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zur Realisierung dieses Ziels gibt es eine Reihe evaluierter und nachweislich wirksamer Behandlungsprogramme (z.B. BPS, Anti-Aggressions-Training), die meist bei Personen mit ausgesprochen schweren Taten angewendet werden, außerdem finden sich eine Reihe weniger strukturierter Behandlungsangebote, die von Haftanstalt zu Haftanstalt, Bundesland zu Bundesland variieren.

Unter dem wenig konkreten Begriff „Deliktaufarbeitung“ verbirgt sich im Bundesland Sachsen-Anhalt in der Regel ein Behandlungsangebot, an dessen Ende – im besten Fall – eine Aussage über den weiteren Verlauf der Haftstrafe zu bescheiden wäre. Da bei Langzeitgefangenen mit Haftstrafen ab einer Dauer von vier Jahren somit die realistische Option für eine längerfristige und demnach intensivere Auseinandersetzung mit sich und der eigenen Tat besteht, basieren anschließende

Empfehlungen (bspw. für Lockerungen) auf einem verhältnismäßig fundierten Bild über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Was passiert jedoch mit den Kleinkriminellen, zum Teil Suchtmittelabhängigen, die eine Haftzeit von nicht mehr als zwei Jahren haben und eine Deliktaufarbeitung als Verlegenheitsempfehlung im Vollzugsplan „verordnet" bekommen? Vermehrt verfügen solche Täterinnen und Täter kaum über soziale Kompetenzen, sind allerdings mehrfach, jedoch kaum schwerwiegend, vorbestraft und haben bis zur Entlassung oft maximal zwölf Monate Zeit, um sich mit ihren Taten auseinanderzusetzen. Analog ist es utopisch zu glauben, dass ein solches Angebot, das in der JVA Halle seit zehn Jahren dennoch „verordnet" und durchgeführt wird, die meisten Straftäter wirklich zu besseren Menschen umzuwandeln vermag. Es kann in Anbetracht der zur Verfügung stehenden kurzer Zeitspanne allenfalls als Denkanstoß dienen.

1. Die Entstehung des Behandlungsangebotes „Deliktaufarbeitung und psychosoziales Training"

Im Jahr 2006 wurde eine Reihe von Personen aus den Vollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt (in der Regel handelte es sich um Psychologen, Sozialarbeiter und einige ausgewählte Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes) ausgewählt, um in sämtlichen Anstalten des Landes ein strukturiertes Anti-Gewalt-Training zur zukünftigen Vermeidung von Gewaltstraftaten anzubieten und durchzuführen. Da allerdings die Zuständigkeiten der Strafvollstreckung im Jahr 2009 mit der Eröffnung der JVA Burg als Hochsicherheitsgefängnis für Langzeitgefangene mit etwa 600 Plätzen massiv verändert wurden, blieben für die wenigen übriggebliebenen Vollzugsanstalten nur diejenigen Straftäter übrig, die nur noch eine verhältnismäßig kurze Haftstrafe zu verbüßen hatten. Diese Haftstrafen waren alle unter zweieinhalb Jahren. Für ein Anti-Gewalt-Training konnten in den Jahren 2006 bis 2009 ausreichend Teilnehmer gefunden werden. Ab 2009 meldeten sich kaum mehr als drei oder vier Kandidaten für das Training an. Dafür gab es viele verurteilte Straftäter mit mehreren unterschiedlichen Delikten: Betrug, Erschleichen von Leistungen, Trunkenheit im Verkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Urkundenfälschung, weniger schwere Sexualstraftaten usw.

Das polytrope Kriminalitätsprofil der Gefangenen und die relativ kurze Verweildauer führten zu der Überzeugung, dass eine auf längere Zeit ausgelegte Behandlungsmaßnahme kaum von dem anvisierten Gefangenenkreis angenommen wird. Diese Annahme bestätigte sich dann auch schnell.

Es sollte ein Angebot unterbreitet werden, welches mehrere Aspekte berücksichtigen musste:

1. Die Zeit: Falls die Maßnahme zu lange (mehr als sechs Monate) dauert, würde sich das Risiko erhöhen, dass ein Großteil der Teilnehmer noch während der Maßnahme entlassen wird, keinen extrinsischen Vorteil hat (sprich: keine rechtzeitigen Lockerungen) oder vorher verlegt wird. So wurde eine Dauer von mindestens drei bis maximal sechs Monaten beschlossen.

2. Die Teilnehmerauswahl: der Gefangenenbestand zeigte sich sehr heterogen, so dass keine deliktspezifische Auswahl erfolgen konnte. Alle Gefangenen durften sich melden. In den letzten neun Jahren wurden sogar zwei Sexualstraftäter in der Gruppe registriert, die ihre Delinquenz genauso in den Mittelpunkt der Gespräche stellen konnten, wie die restlichen Teilnehmer auch. Es gab sowohl während als auch nach der Maßnahme keine Akzeptanzprobleme in der Gruppe.

3. Offene versus geschlossene Gruppe: ursprünglich stand die Überlegung, die Gruppe offen zu gestalten. Erfahrungsgemäß kommt es jedes Mal zu einem Schwund von mindestens 25 % der Teilnehmer. Die freigewordenen Plätze sollten schnell wieder besetzt werden. Dieser Gedanke wurde indes rasch verworfen, da die Kohäsion der Gruppe jedes Mal gefährdet war. Die Nachrücker mussten vorgestellt und integriert werden, die am Anfang entstandene Gruppenzugehörigkeit wurde durch die neuen Personen gestört und führte zur Verschleppung der inhaltlichen Auseinandersetzungen. Letztendlich wurde zu einer geschlossenen Gruppe gewechselt. So kam es vor, dass aus ursprünglich zwölf gestarteten Teilnehmern am Ende nur noch vier oder fünf übrig blieben.

4. Der Themeninhalt: anfänglich lag das Augenmerk tatsächlich auf der Delinquenz. Auch hier musste im Laufe der Zeit etwas mehr Flexibilität angewendet werden. Nicht alle Delikte waren für ein ausführliches Gespräch geeignet. Insbesondere die Entstehungsbedingungen variierten sehr häufig, so dass von der deliktzentrierten Gestaltung zu einer variablen Themensetzung übergegangen wurde. Dies erlaubte ein besseres Eingehen auf das spezifische Konfliktverhalten der einzelnen Teilnehmer und führte so zu einer meist homogenen Ursachenzuschreibung der restlichen Teilnehmer. Zum Beispiel: war jemand offensichtlich nicht in der Lage, empathisch auf seine Umgebung einzugehen, wurde dies von den anderen Teilnehmern entsprechend verbalisiert. Oder wenn ein anderer Teilnehmer ein traumatisches Ereignis in seinem Leben nicht adäquat verarbeiten konnte, weshalb er offensichtlich deswegen fortdauernd ähnlich in kritischen Situationen reagiert hatte, konnten die restlichen Teilnehmer auch das mit Nachdruck benennen.

5. Das Regelwerk: dies sollte so gestaltet werden, dass möglichst viele Teilnehmer von der Maßnahme profitieren können. Folgende Ausschlusskriterien wurden aufgestellt: ein akuter psychotischer Zustand; mehr als zwei verpasste Termine; tätliche Auseinandersetzung während einer Sitzung; mangelnde Sprachkenntnisse. Bei den verpassten Terminen spielte es keine Rolle, ob jemand entschuldigt oder unentschuldigt war, es kam grundsätzlich auf die Anwesenheit während der maximal 14 Terminen an. Wegen tätlicher Auseinandersetzung musste bislang kein einziger Teilnehmer ausgeschlossen werden.

6. Die Abschlussbeurteilung: die Gretchenfrage stellte sich zum Schluss. Was soll und wie festgehalten werden? Welche Qualitätskriterien sollten berücksichtigt werden, welche Aussagen sollen getroffen werden? Man hat sich für einen Abschlussbericht entschieden, in dem sowohl die Persönlichkeitseigenschaften der Teilnehmer, als auch die situativen Umstände mit den protektiven Faktoren und individuellen Ressourcen der Teilnehmer berücksichtigt wurden, mit dem Ziel, prognostische Aussagen über die individuelle Lockerungseignung zu treffen. Sollten diese bei der Erprobung zutreffen, würde dies ein entscheidendes Signal auch für die Frage der vorzeitigen Entlassung bewirken.

2. Die statistische Auswertung der vergangenen acht Jahre (2011 – 2019)

In den vergangenen acht Jahren wurden rund 290 Anmeldungen registriert. Einige Anmeldungen (vier) erfolgten doppelt. Diese fanden ebenso Eingang in die Statistik. Knapp die Hälfte (48,6 %) der angemeldeten Personen – nämlich 141 potentielle und tatsächliche Teilnehmer – haben die Maßnahme entweder erst gar nicht angefangen oder abgebrochen. Die Gründe dafür wurden zum Teil bei der Konzeption berücksichtigt und entpuppten sich als zutreffend: häufige Verlegungen noch vor der Beginn der Maßnahme, ebenso Entlassungen. Manche Teilnehmer verzichteten auf die Teilnahme nach zwei oder drei Terminen und wiederum andere traten vor Maßnahmenbeginn zurück. Vier Anmeldungen wurden wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht berücksichtigt.

Von den 149 Personen, welche die Maßnahme beendeten, konnten 97 (also 65,1 %) einen positiven Abschlussbericht erreichen mit einer entsprechenden Lockerungsempfehlung. Diese konnten später auch mit der Unterstützung ihres Antrages bei der Prüfung einer bedingten vorzeitigen Entlassung rechnen. Gleich drei Teilnehmern mussten die gewährten Lockerungen wegen Missbrauchs wieder entzogen werden: ein Teilnehmer nutzte seine Freiheiten um seine Ex-Partnerin am Telefon zu bedrohen und die anderen zwei fielen durch Suchtmittelkonsum nach dem ersten Ausgang negativ auf.

52 Teilnehmer (34,9 %) verließen die Maßnahme ohne irgendeine Empfehlung und bekamen auch später keine Lockerungen. Diesbezüglich konnte im Laufe der Zeit eine Tendenz beobachtet werden: Anfänglich wurden die Ergebnisse eher restriktiv gehandhabt, später wurden immer mehr Abschlussberichte mit einer positiven Empfehlung abgegeben. Obwohl nicht selten mancher Teilnehmer über mindestens acht Eintragungen im Bundeszentralregister verfügte, erhielten immer mehr Personen eine Lockerungsempfehlung.

Die Teilnehmer bekamen den Abschlussbericht auch schriftlich ausgehändigt. Damit konnte eine durchgehende Transparenz geschaffen werden, die dazu führte, dass die Teilnehmer diese Abschlussberichte bei der Prüfung der vorzeitigen Entlassung bei der Strafvollstreckungskammer freiwillig vorzeigten. Mit der Zeit wurden diese Abschlussberichte maßgebend bei der Entscheidung für oder gegen die vorzeitige Entlassung berücksichtigt.

3. Die positive Nebenwirkung oder die Entwicklung einer belastbaren Vertrauensbasis

Wie oben bereits erwähnt, wurden lediglich nur bei drei der insgesamt 97 positiv beurteilten Personen die Lockerungen wegen offensichtlichen Missbrauchs widerrufen. Manche Teilnehmer bekamen zwar eine Lockerungsempfehlung, jedoch wurde die vorzeitige Entlassung nicht befürwortet. Gerade diese Klientel hätte eine erhöhte Auffälligkeit zeigen können, was den Missbrauch oder eine Entweichung betrifft. Diese Befürchtung seitens der Vollzugsbehörde stellte sich aber als unbegründet dar.

Zugegeben, eine strikt wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme erfolgte nicht, an dieser Stelle findet nur eine Beschreibung statt, so konnten dennoch einige Beobachtungen gemacht und ein auffälliger Nebeneffekt festgestellt werden. Zu den Beobachtungen zählen: eine Abnahme subkultureller Aktivitäten, wie Stehlen, Schmuggeln, Vermeidung von körperlichen Auseinandersetzungen, Beleidigungen untereinander. Das auffälligste Merkmal zeigte sich in zufälligen informellen Gesprächen mit den ehemaligen Teilnehmer, nachdem die Maßnahme schon abgeschlossen war. Viele berichteten von genügend Gelegenheiten, bei denen sie, ihrer ursprünglichen Neigung folgend, das in sie gesetzte Vertrauen hätten enttäuschen können. Und auch wenn sie nicht in den Genuss der gewünschten vorzeitigen Entlassung kamen, so mussten sie in einigen Situationen an den Gedankenaustausch in der Gruppe denken, und merkten, wie sie ihrem Initialimpuls zu handeln widerstehen konnten. Es sollen weniger die Konsequenzen ihrer potenziellen Handlungen gewesen sein, die sie vor einem Missbrauch oder Entweichung abgehalten haben, sondern der Gedanke an den Vertrauensbruch.

In den Fachkreisen ist längst belegt, dass abgeschlossene Therapien und Behandlungen einen positiven Effekt auf die Rückfallvermeidung haben. Darüber hinaus wurden in mehreren früheren Studien persönliche Eigenschaften beschrieben, welche wie ein Schutzfaktor gegen dissoziale Einflüsse wirken können: emotionale Stabilität, Flexibilität, die Fähigkeit zur Distanzierung, gute Anpassungsfähigkeit sind bei Kinder und Jugendlichen zu nennen (*Lösel & Bender*, 2003); ähnliche oder gleiche Eigenschaften wurden unter dem Begriff „resilience" auch für Personen aus Drogenentwöhnungstherapien beschrieben (*Küfner*, 1999); und auch bei Strafentlassenen konnte nachgewiesen werden, dass soziale und emotionale Unterstützung, sowie Freizeitaktivitäten im familiären sowie freundschaftlichen Kontext, Engagement in religiösen Aktivitäten und emotionale Nähe zu anderen als wesentliche protektive Faktoren gegen gewalttätige Rückfälle anzusehen sind (*Ullrich & Coid*, 2011). In unserer, thematisch etwas breit gefassten, Deliktaufarbeitungsgruppe wurden genau diese Eigenschaften angesprochen und mitunter aktiviert.

Darüber hinaus scheinen auch die formalen Bedingungen des Freiheitsentzuges eine nicht unerhebliche Rolle bei der Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit zu spielen. Daher sei an dieser Stelle eine recht neue und groß angelegte Studie aus Ohio (USA) bemüht (Link zur Studie: https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/1745-9133.12397): Mit fast 64.000 erfassten Gefangenen konnte gezeigt werden, dass „überharte", formelle Strafmaßnahmen im Strafvollzug die Rückfallquote deutlich erhöhen. Eine permissive, weniger auf formelle Bestrafung ausgelegte Haftform hat signifikante Auswirkungen auf die Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit.

Um den Gedanken aufzugreifen, könnten möglicherweise auch solche, wenig strukturierte Gruppenmaßnahmen ausreichen, um wenigstens eine leichte Reduzierung der Delinquenz innerhalb von 24 bis 36 Monaten nach der Entlassung zu erreichen. Solche Maßnahmen sollten in erster Linie eine Vertrauensbasis schaffen, worauf später die Erprobung von Lockerungen baut. Sicherlich reichen solche Angebote bei weitem nicht aus, um eine signifikante Verhaltensänderung bei der in Rede stehenden Klientel zu bewirken. Dennoch dürfte mit dem Aufbau einer respekt- und vertrauensvollen Beziehung zwischen Insassen und Vollzugspersonal ein positives Klima erreicht werden, in dem der gefürchtete Missbrauch von Lockerungen oder die Entweichung sehr wahrscheinlich verhindert werden kann.

4. Fazit

Der Vortrag soll ein Appell sein: für Vertrauen in Menschen, unabhängig davon, was der oder die Einzelne auf dem „Kerbholz" hat, sowie ein Appell für Vertrauen in die Arbeit und Einschätzungen der Fachdienste, ein Appell für respektvolles und wertschätzendes Miteinander und vor allem für Kommunikation auf Augenhöhe.

Auch wenn in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, nicht „repariert" werden kann, was Jahre lang dazu führte, dass Menschen immer wieder straffällig wurden, war es möglich, innerhalb von wenigen Wochen ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen, das die Strafgefangenen während ihrer Lockungen kaum missbrauchten. Dass ein restriktiver Vollzug in den meisten Fällen kontraproduktiv zu der erwünschten Resozialisierung beiträgt, dürfte inzwischen belegt sein.

Der viel zu häufig praktizierte sogenannte „Wegsperrvollzug" im Namen der Sicherheit trägt demnach nicht dazu bei, professionelle sowie zielführende Entscheidungen zu treffen und perspektivisch einen effektiven Resozialisierungsbeitrag im Namen und im Auftrag der Gesellschaft zu leisten.

DOI: 10.25365/phaidra.190

Visual Analytics in der Kriminologie

Kai Seidensticker, Florian Stoffel

Gliederung

1. Einleitung
2. Erkenntnisinteresse aus der Kriminologie
3. Potenziale von Visual Analytics
4. Herausforderung: Umgang mit großen Datenmengen
5. Anwendungsbeispiel: Kriminalitätsmatrix
6. Fazit

1. Einleitung

Die Menge an verfügbaren Daten nimmt durch die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung der Gesellschaft kontinuierlich zu. Dies führt gleichsam zu einem steigenden Bedarf an Visualisierungs- und Analysetechniken, um diese Daten nutzbar machen zu können, sie zu analysieren und Forschungsergebnisse zu erklären und darzustellen (vgl. *Wheeldon/Harris* 2013). In vielen wissenschaftlichen Disziplinen ist das Interesse an Visualisierungs- und Analysetechniken bereits groß (*Umoquit/Tso/Burchett/Dobrow* 2012). In der Kriminologie steht man jedoch gerade erst am Anfang und nutzt Visualisierungstechniken bisher vor allem zur Darstellung von Forschungsergebnissen (vgl. *Wheeldon/Harris* 2015, S. 141 f.). Dieser Beitrag zeigt auf, dass die Methode Visual Analytics gerade im Bereich der Kriminologie großes Potenzial für die Analyse von Daten und die Darstellung von Forschungsergebnissen besitzt und versteht sich als ein Impuls für die stärkere Vernetzung der Wissenschaftsdisziplinen Kriminologie und Informatik.

2. Erkenntnisinteresse aus der Kriminologie

Die Kriminologie als empirische, interdisziplinäre Wissenschaft von den Entstehungsbedingungen und Umständen von Kriminalität (vgl. *Göppinger* 2008, S. 1; *Schwind* 2013, S. 8; siehe auch *Agnew* 2011) thematisiert Kriminalität als Realphänomen (vgl. *Kunz/Singelnstein* 2016, S. 1). Dabei bedient sie sich der Methoden und Ergebnisse unterschiedlicher Bezugswissenschaften wie etwa der Soziologie oder der Psychologie und legt dabei ihren Schwerpunkt auf die empirische Forschung. Den Gegenstand der Kriminologie in Kürze zu beschreiben ist aufgrund der vielen

verschiedenen Strömungen innerhalb dieser Wissenschaftsdisziplin nicht einfach zu leisten. Zwar kann die Kriminologie als „a study of lawmaking, lawbreaking, and reactions to lawbreaking" (*Sutherland/Cressey* 1978, S. 21) beschrieben werden, allerdings gibt dies nur eine grobe Übersicht über die relevanten Themenbereiche. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch eine verbindende Gemeinsamkeit: Das Erkenntnisinteresse der Kriminologie ist eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung verbunden. Obwohl nicht sonderlich überraschend hat diese Einsicht große Auswirkungen auf die Kriminologie, vor allem wenn der Blick auf die Schlagworte Volatilität, Ungewissheit, Mehrdeutigkeit und Komplexität als Charakteristika der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet wird (vgl. *Mack/Khare/Krämer/Burgartz* 2016). So ergeben sich beispielsweise mit der Digitalisierung der Gesellschaft neue Kriminalitätsfelder, neue Policing-Strategien und gleichsam – neben weiteren Entwicklungen – neue Möglichkeiten der Erforschung von Kriminalität. Forscher können insbesondere auf neue Daten und Datenbestände zurückgreifen und innovative Methoden der Datenanalyse und -modellierung verwenden, um kriminologische Fragestellungen zu untersuchen. Gleichzeitig müssen Entstehung und Umstände von Kriminalität in der heutigen vernetzten und ständigen Veränderungen und Neuerungen ausgesetzten Welt immer komplexer gedacht werden, um dem Anspruch an eine anerkannte Vernunft des produzierten Wissens gerecht zu werden.

Dieses Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, Zusammenhänge unter Beachtung einer steigenden Komplexität zu entdecken und zu erklären und der fortlaufenden, dynamischen Produktion neuer Daten, welche hierzu genutzt werden können, stellt nicht nur die kriminologische Forschung vor große Herausforderungen. Insbesondere wird der Bedarf an neuen technischen Werkzeugen deutlich, welche bei Erkennen und Auswahl der wirklich relevanten Informationen aus der großen Menge an Daten (Big Data) unterstützen können. Neben einem breiteren Zugang zu Informationen und damit potentiell neuen Ideen, Informationen und Wissen, halten damit jedoch auch Probleme, die im Zusammenhang mit der Analyse von großen Datenmengen stehen, bei den entsprechenden Anwendern Einzug. Die Kriminologie versteht sich, wie oben bereits geschildert, als interdisziplinäre Wissenschaftsdisziplin und der Umgang mit ihren Bezugswissenschaften geschieht zumeist sehr reflektiert, was auch das Tagungsmotto „'Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?' – Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen" der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft zeigt. Der Rückgriff auf die Informatik als unterstützende Disziplin hält in der kriminologischen Forschung allerdings bisher nur vereinzelt Einzug, wird jedoch spätestens mit Fragestellungen, die auf der Exploration und Analyse von großen Datenmengen gründen unvermeidbar.

3. Potenziale von Visual Analytics

Die Größe, Diversität und die Variabilität der Erkenntnisinteressen aus dem Bereich der Kriminologie führen dazu, dass „einfache" Datenanalysen, die auf klaren Fragestellungen basieren, keine ausreichenden Ergebnisse mehr liefern. Diese Einsicht begründet sich unter anderem mit der Tatsache, dass mit großen Datensätzen, die beispielsweise Echtweltzusammenhänge und Vorkommnisse beschreiben, eine große Menge von Zusammenhängen gefunden werden können, die sich aber möglicherweise nur auf Scheinkorrelationen gründen. Damit wird der Umgang mit Ergebnissen von Analyseverfahren, als auch deren Auswahl und Parametrisierung essentiell für die sinnvolle Analyse und Auswertung, was wiederrum Expertenwissen voraussetzt, das eher in der Informatik als bei der entsprechenden Anwendung, beispielsweise der Kriminologie, zu finden ist. Dies motiviert die Notwendigkeit eines vereinfachten Zugangs zur Nutzung der entsprechenden Methoden, so dass das kriminologische Erkenntnissinteresse immer noch die benötigten Grundlagen der Informatik und Analysemethodik überwiegen kann. Gesucht sind damit Techniken, mit deren Hilfe die Fragestellungen, die möglicherweise komplexe Datenanalyseverfahren involvieren, von Expertennutzern über Zusammenhänge oder weitere Eigenschaften der Datenbasis mittels eines möglichst intuitiven Zugangs zu den entsprechenden Daten und Methoden beantwortet werden können. Ein Paradigma aus dem Bereich der angewandten Informatik namens „Visual Analytics" verspricht dies zu leisten. Es lässt sich definieren als Kombination von automatisierten Analysetechniken mit interaktiver Visualisierung für effektives Verständnis, Überlegen und Treffen von Entscheidungen basierend auf großen und komplexen Datensätzen (*Keim/Bak/Bertini/Oelke/Spretke/Ziegler* 2010). Damit ist Visual Analytics prädestiniert als Werkzeug für jene Anwendungsfälle, bei denen mit automatisierten Analyseverfahren und möglicherweise großen und komplexen Datensätzen die Beantwortung von Fragestellungen und das Generieren neuen Wissens über enthaltene Zusammenhänge im Zentrum des Interesses stehen. Dabei ist es unmittelbar einsichtig, dass die Fragestellungen keineswegs nur aus dem Bereich der Informatik kommen, denn dieser Ansatz lässt sich auf beliebige Anwendungen und Probleme unterschiedlichster Anwendungen übertragen, für die entsprechende Datensätze vorliegen. Dies wird dadurch untermauert, dass sich ein großer Teil der Forschungsarbeit im Bereich Visual Analytics mit Fragestellungen aus verschiedensten Disziplinen wie der Medizin, Physik, oder Linguistik (*Keim/Kohlhammer/Ellis/Mansmann* 2010, S. 41) beschäftigen, die ebenfalls weniger mit der Methodik, als mit den Erkenntnissen aus den mittels Visual Analytics umgesetzten Analysen- und Visualisierungsmethoden ziehen.

Die Stärke von Visual Analytics sind insbesondere Prozesse, bei denen die Fähigkeiten von automatischen Verfahren zur Datenanalyse, als auch die Kreativität und

Flexibilität von deren Nutzern kombiniert werden müssen. Diese können dann gut eingesetzt werden, wenn abduktive Erkenntnisse generiert werden sollen, die üblicherweise durch eine erklärende Hypothese abgebildet werden können. Der Weg zur Formulierung einer Hypothese, als auch deren Verifikation, beziehungsweise Falsifikation, kann dann durch effektive Unterstützung von explorativer Datenanalyse (EDA, vgl. *Tukey* 1977) geschehen. *Sacha et al.* teilen Visual Analytics in zwei verschiedene Bereiche auf. Die Domäne des Computers, und die des Nutzers, beziehungsweise Analysten (vgl. *Sacha/Stoffel/Stoffel/Kwon/Ellis/Keim* 2014). Auf Seite des Computers werden Verfahren zur Datenanalyse ausgeführt, Modellierungsschritte zur visuellen Darstellung vorgenommen, als auch die eigentliche grafische Darstellung, die Visualisierung, des Datenraums generiert. Die Darstellungen können Interaktion mit den dargestellten Daten, als auch mit den zugrundeliegenden Analysemethoden, Parametereinstellungen oder sogar der Datenvorverarbeitung erlauben, und damit weite Teile der Darstellung selbst beeinflussen. Auf Seite des menschlichen Nutzers, beziehungsweise des Analysten, ist das Konzept der Schleifen („Loops“) sehr wichtig. Damit wird ein wiederkehrender Mechanismus beschrieben, der aus der Interaktion mit der automatisierten Analyseseite und dem Umgang mit deren Auswirkungen besteht. Die erste dieser Schleifen, um beispielsweise neue Zusammenhänge in den Daten zu sehen, wird als „Exploration Loop“ bezeichnet. Der Nutzer interagiert mit der visuellen Darstellung, und kann durch die darauffolgenden Änderungen in der grafischen Darstellung einen veränderten Blick auf die dargestellten Daten werfen. Wie angeführt kann sich diese Änderung nur auf die Art und Weise der Darstellung beziehen, also beispielsweise eine Veränderung des Zoomfaktors oder des aktuell dargestellten Ausschnitts, möglicherweise grundlegendere Eigenschaften wie Farben oder Formen in der Visualisierung verändern, oder weitergehende Operationen in den angewendeten Analyseverfahren mit sich bringen. Basierend auf Feststellungen, die auf Beobachtung der visuellen Darstellung basieren, können sich neue Ideen und Hypothesen über Zusammenhänge und Fakten bilden, die in den dargestellten Daten enthalten sind. Schon an dieser Stelle ist es wichtig, mit Expertise aus der Fachdomäne die Beobachtungen zu interpretieren, um zwischen unwichtigen Artefakten oder tatsächlich neuen Erkenntnissen unterscheiden zu können und zu entscheiden, ob der Aufwand zur Verifikation oder Falsifikation der gemachten Beobachtungen lohnenswert erscheint. Dazu wird, aufsetzend auf den Beobachtungen aus dem „Exploration Loop“ der „Verification Loop“ verwendet. Gegenstand dieser Schleife ist eine weitergehende Betrachtung und Analyse der Daten im Hinblick auf die Bestätigung der gemachten Beobachtungen, um Fakten zur Bestätigung oder Ablehnung zu finden. Essentiell ist es dabei, genug Evidenz für den beobachteten Zusammenhang zu finden, so dass ein ausreichendes Maß an Vertrauen den Beobachtungen entgegengebracht werden kann um als neue Erkenntnis auch in der Problemdomäne zu gelten. Die letzte

Schleife, die nach der Bestätigung der gemachten Beobachtungen einsetzt, wird als „Knowledge Generation Loop" bezeichnet. Enthalten ist der Schritt, bei dem Nutzer aus der Anwendungsdomäne mithilfe der Erkenntnisse aus der automatisierten Analyse und der interaktiven, grafischen Benutzerschnittstelle und der Anwendung der beiden vorausgegangenen Schleifen, dem „Exploration Loop" und dem „Verification Loop" neues Wissen für ihre Probleme oder deren Lösung generieren.

Kernelemente einer entsprechenden Umsetzung eines Systems mittels der Visual Analytics-Technik bilden damit die automatisierte Datenanalyse, als auch die Technik zur grafischen Darstellung, und deren Kombination, die durch den Nutzer sinnvoll anpassbar ist. Solche Systeme sind, außer in sehr speziellen Anwendungen, bisher kaum anzutreffen. Die Kriminologie bildet dabei keine Ausnahme.

4. Herausforderung: Umgang mit großen Datenmengen

Immer größer werdende Datenmengen sind heutzutage allgegenwärtig, und haben mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten, auch im polizeilichen Umfeld. Deren Nutzung stellt jedoch neue Anforderungen an Methoden und Techniken, und nicht zuletzt an den Nutzer selbst. Um Zugang zu den in entsprechenden Datensätzen enthaltenen Informationen zu bekommen, werden von den Nutzern neue Fähigkeiten, als auch neue Computersysteme zur Datenanalyse benötigt. In diesem Zusammenhang haben vollautomatische Analysen im Big Data Umfeld grundsätzlich zwei große Schwächen. Erstens, dass die „Interessantheit" von Informationen und deren elementare Formulierung im Vorfeld definiert sein muss. Dies bedingt entsprechende Werkzeuge zur Externalisierung, die grundsätzlich schwierig zu entwerfen, umzusetzen und zu nutzen sind (vgl. *Wang/Jeong/Dou/Lee/Ribarsky/Chang* 2009). Zweitens sind entsprechende Verfahren grundsätzlich geeignet um Zusammenhänge zu entdecken, die mittels einer ausreichend großen Anzahl von Dateninstanzen in den Datensätzen zu finden sind. Muster und Zusammenhänge, die mit weniger Dateninstanzen in dem Datensatz enthalten sind, gehen üblicherweise unter, sofern nicht weitere Verfahren für deren Entdeckung umgesetzt werden, beispielsweise mittels „Weak Signal Analysis". Gerade in einem Umfeld, in denen das Erkenntnisinteresse jedoch diffus und nicht explizit formulierbar ist, sind die Parametrisierungen unabdingbar für die entsprechenden automatisierten Analysen. Damit liegt der Rückgriff auf interaktive Verfahren zur Datenanalyse, wie dem skizzierten Visual Analytics-Paradigma nahe. Dies inkludiert die Nutzung von Visualisierungen als klassische, deskriptive Darstellung, bietet darüber hinaus jedoch noch Möglichkeiten, um Informationen zu verifizieren oder neue Zusammenhänge zu entdecken.

Informationsvisualisierung umfasst, neben der klassischen, rein deskriptiven Darstellung von Daten, abstrakte Darstellungsarten wie Balken- oder Streudiagramme, oder auch die Visualisierung anhand nicht-numerischer Merkmale, wie der räumlichen Position von einzelnen Dateninstanzen aus Datensätzen.

Die Idee, Daten zur Kriminalität in Form von Visualisierungen zugänglich zu machen, ist nicht neu. Insbesondere sind Methoden aus dem Bereich der Hotspot-Kartierung weit verbreitet und werden verwendet, um einen Überblick über die räumliche Verteilung von Kriminalitätsphänomenen und deren räumliche Schwerpunkte zu gewinnen. Ebenfalls gibt es eine große Anzahl an Visualisierungstechniken, die mit Zeit und Raum in Kombination umgehen können und dabei Einblicke in die räumliche als auch die zeitlichen Strukturen und Muster der zugrundeliegenden Daten ermöglichen (*Gatalsky/Andrienko/Andrienko* 2004; *Razip/Malik/Potrawski/Maciejewski/Jang/Elmqvist/Ebert* 2014).

Neben den Visualisierungstechniken, die sich mit den beiden Dimensionen Raum und Zeit von Kriminaldaten beschäftigen, gibt es auch eine Reihe weiterer Entwicklungen von Visualisierungen beziehungsweise Visual Analytics-Techniken, die sich mit den abstrakteren Merkmalen (Dimensionen) eines Datensatzes beschäftigen. Diese abstrakten Merkmale haben keine intuitive, unmittelbare Art der Repräsentation, neben der Darstellung der Merkmalsausprägungen, wie bei Geokoordinaten die Präsentation der repräsentierten Elemente auf der Karte und müssen daher vor der Präsentation vorverarbeitet werden. Klassischerweise gehört dazu, dass der Nutzer im Vorhinein jene Merkmale auswählt, die zur Visualisierung verwendet werden sollen. Dies kann insbesondere die Erkennung von Gruppen über verschiedene Merkmalsgrenzen hinaus erschweren und damit den Erkenntnisgewinn, der grundsätzlich durch die Visualisierung erfolgen kann, erheblich schmälern. Bestimmte Techniken, die den Selektionsschritt nicht mehr notwendig machen, existieren im Bereich des Maschinellen Lernens. Deren Ergebnisse sind zwar visuell meist einfach darzustellen und zu erfassen, lassen jedoch inhaltliche Transparenz vermissen (vgl. *Liu/Wang/Liu/Zhu* 2017).

Eine Visual Analytics-Technik, um diese Problematik zu lösen, wurde von *Jäckle et al.* präsentiert (vgl. *Jäckle/Stoffel/Mittelstädt/Keim/Reiterer* 2017). Dabei wurde eine entsprechende Technik verwendet, um aus einem Datensatz eine interaktive Darstellung in Form eines Streudiagramms zu generieren. Dem Nutzer stehen verschiedene Werkzeuge zur Verfügung, um mit den dargestellten Daten zu interagieren, unter anderem eine Linse, die Merkmalswerte und deren Verteilung einer bestimmten Auswahl von Punkten grafisch und textuell darstellt. Die Evaluation des Systems mit frei verfügbaren Kriminalitätsdaten aus San Francisco fand mit Experten aus dem Bereich der Kriminaldatenanalyse statt und zeigte, dass auch solche sehr abstrakten Darstellungen mit Erkenntnisgewinn genutzt werden können.

Neben den Stärken von visuellen Darstellungen sei an dieser Stelle auch von Schwächen des Ansatzes die Rede. Zentral bei grafischen Darstellungen ist die Notwendigkeit des Verstehens. Hierbei unterscheidet sich der grundlegend unterschiedliche Zugang zu den repräsentierten Daten nicht von tabellarischen Darstellungen. Damit diese verstanden und genutzt werden können, muss ebenfalls ein grundlegender Zugang zu den enthaltenen Phänomenen beim Nutzer vorhanden oder leicht zu erschließen sein. Das Verstehen von Visualisierungen und den zugrundliegenden Daten gestaltet sich dabei jedoch schwieriger als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dies motiviert, weshalb Anwendungsfälle von Visual Analytics-Systemen meist bei speziellen Anwendungsproblemen zu finden sind, da dort die Nutzer gleichzeitig Experten für das entsprechende Phänomen sind.

Eines der grundlegendsten Modelle für Visualisierungen und deren Nutzung teilt den dafür notwendigen Prozess in drei konsekutive Schritte auf (*Kirk* 2016, S. 20): 1) wahrnehmen („perceiving"), 2) interpretieren („interpretation") und 3) verstehen („comprehending"). Diese Begrifflichkeiten erscheinen auf den ersten Blick sinnvoll und eindeutig, bergen jedoch jeweils Problematiken, die nicht für jeden Betrachter und damit allgemeingültig zu lösen sind. „Wahrnehmen" beschreibt vor allem den Vorgang des „Lesens" einer Visualisierung. Dabei sollten sich insbesondere Erkenntnisse ergeben, die sich auf die zugrundliegenden Daten beziehen, die mittels des sogenannten „Visuellen Mappings", das beschreibt wie Daten in die grafische Darstellung überführt werden, dargestellt sind. Grundlegend ist dabei, dass sich die dargestellten Daten als solche in der grafischen Darstellung wiederfinden lassen. An dieser Stelle sind Kenntnisse über deren Natur und die enthaltenen Phänomene von Vorteil, denn damit wird der Zugang zur Darstellung vereinfacht. „Interpretieren" beschreibt den Vorgang, mit dem der Betrachter in die Lage versetzt werden soll, die dargestellte Information wahrzunehmen und eben entsprechend verarbeiten und interpretieren zu können. Insbesondere muss der Betrachter bei der Interpretation in der Lage sein, visuelle Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten. Der Vorgang der Bewertung ist essentiell, handelt es sich dabei doch letztendlich um einen Filtermechanismus, der insbesondere den letzten Schritt, dem „Verstehen", vorgeschaltet ist und ihn damit maßgeblich beeinflusst. Dabei überträgt der Betrachter die wahrgenommenen Zusammenhänge oder Muster aus der grafischen Darstellung, basierend auf seiner Interpretation, in seinen eigenen Erkenntnis- und Erwartungshorizont, um den eigenen Erfahrungsschatz zu vergrößern. Diese drei Schritte hängen sehr stark von dem Zugang jedes Einzelnen zur grafischen Darstellung ab, der sich aus vielerlei Gründen durchaus auch unterscheiden kann. Insbesondere Formen der so genannten kognitiven Verzerrungen (Bias) können als Herausforderung für den Nutzer selbst gesehen werden (*Ellis* 2018). Ein besonders bekanntes Beispiel, das auf den Unterschieden der Wahrnehmung beruht, ist die Ab-

bildung von „the dress“ und dem daraus entstandenen sogenannten „#dressgate“, das illustriert wie nicht beeinflussbare Vorverarbeitung und automatisierte Korrekturen der menschlichen Wahrnehmung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können (*Gegenfurtner/Bloj/Toscani* 2015). *Van Wijk* führt diesen Aspekt weiter aus und formuliert die Subjektivität von Visualisierungen und dem darauf basierenden Erkenntnisgewinn als Phänomen, das sich aus den angelegten Spezifikationen des verwenden Systems (Hard- und Software, aber auch verwendete Methoden und deren Parameter), den Wahrnehmungsfähigkeiten des Betrachters und dessen Vorwissen motiviert (*van Wijk* 2005). Alleine diese drei Parameter lassen viel Platz für anderweitige Wahrnehmung und Interpretationen und illustrieren damit, wie subjektiv das Medium datenbasierter Visualisierung sein kann.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle der Aspekt der Datenqualität bleiben, der bei jeder datengetriebenen Anwendung, wie sie auch die (interaktive) Datenvisualisierung ist, großen Einfluss auf deren Ergebnisse hat. *Pang* et al. stellen für einen Anwendungsfall in der Meteorologie dar und motivieren, wieso auch Verfahren, die die Qualität eines Datensatzes verbessern können, grundsätzlich differenziert und kritisch zu sehen sind (*Pang/Furman/Nuss* 1994). Gerade wenn parameterbasierte Verfahren, wie beispielsweise Interpolationsmethoden verwendet werden, ist deren Wahl und Einstellung auch mit Auswirkungen auf die entsprechende Darstellung verbunden und grundsätzlich geeignet auch visuelle Muster zu erzeugen, die nicht im originalen Datensatz enthalten sein müssen. Solche Effekte müssen beim Entwurf von Datenvisualisierungen bewusst gemacht werden, um eventuell mit anderweitigen Methoden gegensteuern zu können.

Aus dieser Subjektivität und den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, motiviert sich die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Ausführung von Visualisierungen. Besonderes Augenmerk verlangt hierbei der Anwendungsfall im Bereich der Polizeiarbeit, denn es könnten Erkenntnisse und Entscheidungen auf den Darstellungen basieren, die wie dargestellt Gegenstand subjektiver Wahrnehmung sein können. Dabei muss es sich nicht um Entscheidungen im Bereich operativer Ermittlungen handeln, auch ungeeignete Darstellungen im Bereich strategischer Anwendungen sind unbedingt zu vermeiden. Dafür ist es notwendig, entsprechende negative Eigenschaften des Mediums, also der datenbasierten Visualisierung, schon während deren Design und Entwicklung zu erkennen und angemessen damit umzugehen.

5. Anwendungsbeispiel: Kriminalitätsmatrix

Kriminologie beschäftigt sich unter anderem mit der räumlichen Verteilung von Kriminalität (vgl. *Weisburd* 2012, S. 3). In diesem Kontext bietet es sich an, den Nutzen von Visualisierung als Bestandteil von Visual Analytics, als auch mögliche, über die reine visuelle Darstellung hinausgehende analytische Unterstützung, exemplarisch darzustellen.

Als Motivation dieses Beispiels dient die Frage nach einer visuellen Methode zur kleinräumigen Analyse der Häufigkeit eines bestimmten Delikts. Im Vorhinein muss dazu der räumliche Bereich, der von Interesse ist, definiert sein. Daneben muss ein entsprechendes Delikt, beziehungsweise die Familie von Delikten, gewählt sein, für die entsprechende Vorkommen mit räumlicher Zuordnung als Datensatz vorliegen. Zuletzt muss sichergestellt werden, dass für den Zeitraum, der analysiert werden soll, die grundlegenden Ausprägungen des geografischen Raumes, die betrachtet werden sollen, vorliegen.

Dieses Analyseproblem ist nicht neu, es existieren schon Arbeiten, die eine ähnliche Problemstellung angehen, beispielsweise von *Weisburd* (vgl. *Weisburd* 2012, S. 47-70). Während dort die Analysen und Darstellungen im Bezug zu tatsächlichen Straßensegmenten vorgenommen werden, wird in diesem Beispiel der Raum abstrakter verstanden, nämlich als Zelle mit einer bestimmten Kantenlänge (jeweils identisch für Höhe und Breite), aus deren Gesamtheit ein Raster gebildet werden kann, siehe Abbildung 1. Die Nutzung des Rasters zur Analyse bietet insbesondere den Vorteil des vereinfachten Umgangs mit den Daten. Es setzt nur die Zuordnung jedes einzelnen Datenpunktes in eine Zeile und Spalte des Rasters voraus, was insbesondere für kleine betrachtete Räume mit sehr geringem rechnerischem Aufwand und Unschärfe umsetzbar ist. Diese Zuordnung kann schon zur Beantwortung grundlegender Fragestellungen genutzt werden, um beispielsweise die Rasterzelle mit der höchsten oder niedrigsten kumulierten Belastung zu identifizieren, oder die zu erwartende Belastung und deren Streuung zu berechnen. Mit Mehraufwand ist es auch möglich, zusammenhängende Gebiete mit hoher oder niedriger Belastung rechnerisch zu identifizieren, wobei diese Fragestellung Potential zur Anwendung von Visualisierung bietet, denn die Erkennung von zusammenhängenden Flächen, die aus Rasterzellen zusammengesetzt sind, ist keine schwere Aufgabe für die menschliche Wahrnehmung.

Der grundlegende Ansatz dabei ist die Darstellung des Rasters, und damit der einzelnen Zellen, auf dem zur Untersuchung ausgewählten geografischen Ausschnitt, siehe Abbildung 1. Schon zur Analyse, aber spätestens an diesem Punkt spielt die Dimension der einzelnen Rasterzellen, beziehungsweise die „Auflösung" des Rasters, eine große Rolle.

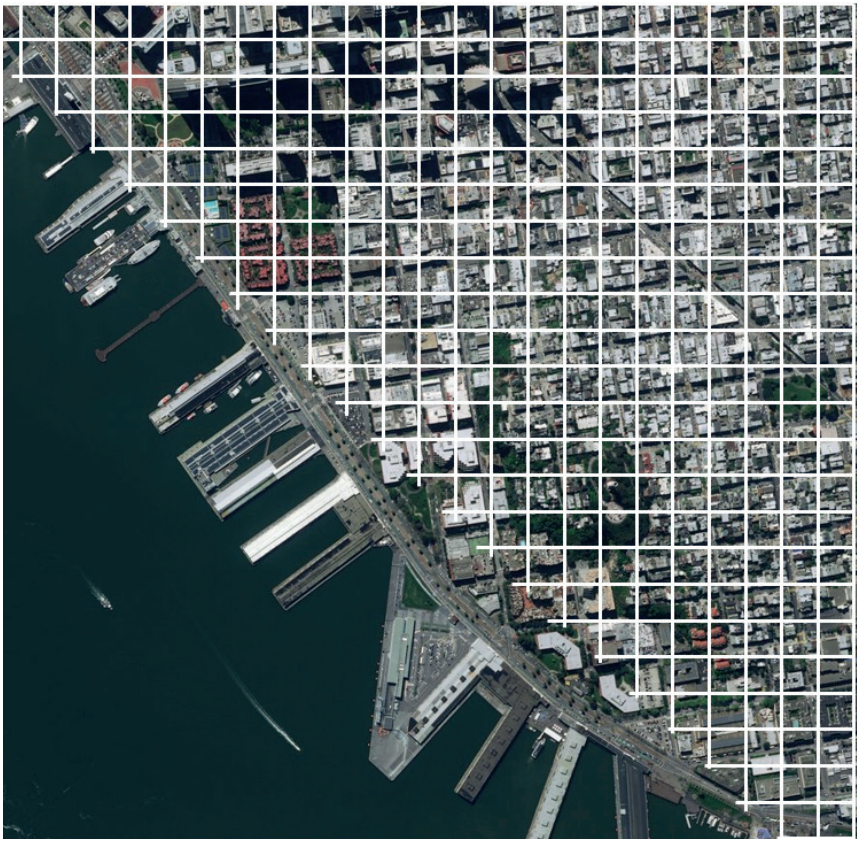

Abbildung 1: Darstellung des Rasters zur Analyse mit dem geografischen Bezug im Hintergrund. Kartenhintergrund © ESRI.

Analytisch legt sie das Aggregationsniveau fest, denn größere Zellen fassen mehr Delikte in einer räumlichen Bezugseinheit zusammen, kleinere Zellen entsprechend weniger. Visuell spielt die Rasterauflösung auch eine große Rolle, legt sie doch fest, ob und in welcher Art und Weise, räumliche Muster in der Darstellung des Rasters entstehen können. Grundlegend folgt die Darstellung des Rasters und den darin liegenden Daten einem einfachen Ansatz: gegeben sind die Anzahl der Delikte pro Rasterzelle, sowie die geografischen Grenzen der einzelnen Rasterzellen. Die Visualisierung besteht dann aus dem Übertragen des Rasters auf die Karte (siehe Abbildung 2), sowie die Darstellung der Häufigkeit der entsprechenden Zelle anhand ihrer Füllfarbe entlang einer Farbskala („Color Map“). Da die Skala eine quantitative

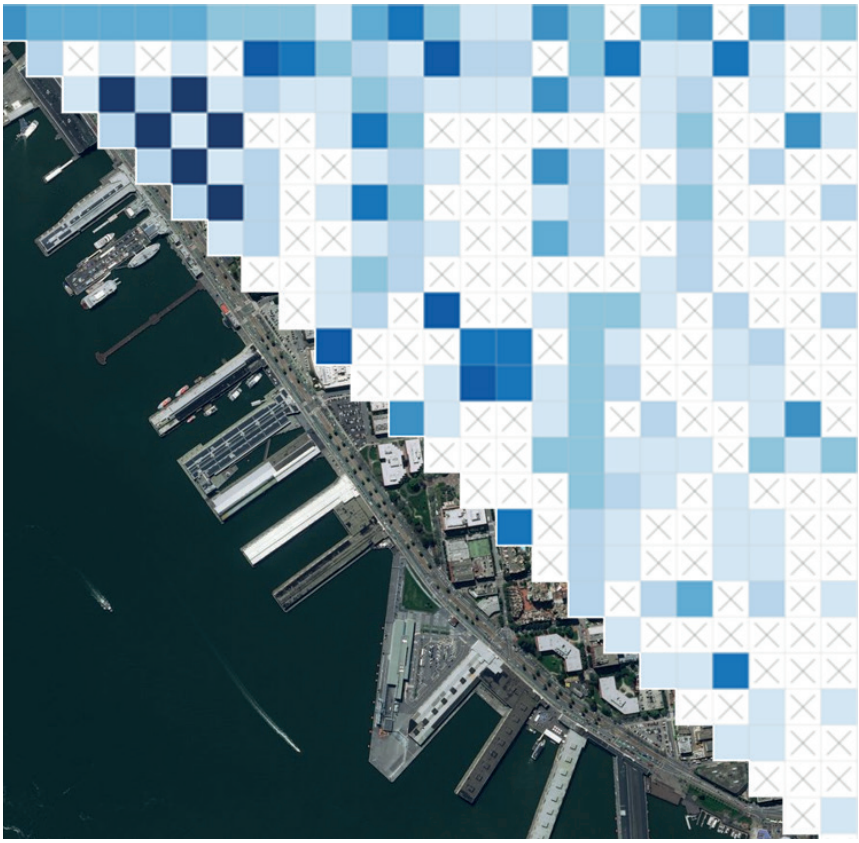

Abbildung 2: Raster mit Häufigkeiten pro Rasterzelle. Häufigkeiten werden anhand einer Farbskala von weiß (keine, oder geringe Anzahl Delikte) bis dunkelblau (maximale Zahl Delikte) dargestellt (Darstellung dient lediglich illustrativen Zwecken, keine Echtdaten). Kartenhintergrund © ESRI.

Häufigkeit darstellt, liegt die Wahl einer sequenziellen Farbskala nahe, die den Übergang von einer Startfarbe zu einer Zielfarbe enthält. Bei der Wahl der Farbskala gibt es verschiedene Kriterien zu beachten, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Natur der dargestellten Zusammenhänge nicht mit der kulturellen Konnotation der gewählten Start- oder Zielfarbe kollidiert (vgl. *Madden* 2000), oder insbesondere die Anzahl der Farben auf der Farbskala so gewählt ist, dass ein akzeptables Maß an Details zu sehen ist (weniger Farben), ohne es unmöglich zu machen konkrete quantitative Werte an der Farbskala abzulesen (mehr Farben). In diesem Beispiel wurde eine sequenzielle Farbskala gewählt, die von der Startfarbe (weiß) zur Ziel-

farbe (dunkelblau) über sieben Farben interpoliert, und damit insgesamt neun verschiedene Farbwerte enthält, wie in Abbildung 3 rechts dargestellt. Entsprechend werden Quantitäten (keine, beziehungsweise wenig) mit weißer, die maximale Anzahl an Delikten mit dunkelblauer Füllfarbe der Zellen dargestellt.

In Abbildung 2 lässt sich damit einfach ersehen, an welchen Stellen die Konzentration des Deliktes besonders hoch ist, und dies im Vergleich zur Umgebung als auch absolut auf das betrachtete Gebiet und den entsprechenden Datensatz gesehen. Jedoch bietet diese einfache Visualisierung noch Zugang zu weiteren Erkenntnissen. Oben am linken Rand ist klar und deutlich ein Muster aus alternierend hohen und niedrigen Deliktshäufigkeiten zu sehen (Bereich A in Abbildung 3), es gibt eine große Konzentration von Delikten in Abbildung 3 Bereich B, und generell noch einige Verstreute Häufungen zu sehen. Im Hinblick auf das eingeführte Schema, das der Anwendung von Visual Analytics zugrunde liegt, könnte es sich hierbei um Erkenntnisse handeln, die zu weiteren Fragen (sind die Häufungen Probleme in den Daten?, ist das schachbrettartige Muster in Bereich A?) oder Hypothesen (Bereich B könnte der lokale Hotspot für das betrachtete Delikt sein) führen. Weitere Überprüfungen im Sinne des „Verification Loops" liegen außerhalb der präsentierten Visualisierung, können aber einfach mittels eines geeigneten Geoinformationssystems durchgeführt werden.

An der Darstellung in Abbildung 2 fällt auf, dass sie ca. nur die Hälfte der Fläche des Kartenausschnitts bedeckt. Die Rasterdarstellung lässt sich daher im Sinne einer symmetrischen Matrix einfach in den Bereich nach unten links spiegelverkehrt erweitern. Damit verdoppelt sich der Raum, der zur Darstellung von Häufigkeiten genutzt werden kann, denn die Zellen in Zeile i und Spalte j aus der unteren, linken Darstellung beziehen sich durch die Spiegelung auf denselben Raum, der von der Zelle in Zeile j und Spalte i oben rechts bedeckt wird. Diese Möglichkeit der doppelten Informationsdarstellung kann für weitere Informationen genutzt, oder als Möglichkeit verstanden werden, Zugang zu weiteren Erkenntnissen zu geben. In diesem Beispiel wird die zweite Option gewählt, und zwar basierend auf der Frage, ob sich die Häufigkeit des Delikts von der räumlichen Verteilung des Gesamtaufkommens an Delikten im selben Raum unterscheidet. Das legt nahe, dass das Aufkommen der Allgemeinkriminalität in der unteren, linken Hälfte dargestellt wird. Hierbei wird eine andere Farbskala verwendet, um Verwechslungen mit dem ausgewählten Delikt im oberen, rechten Bereich auszuschließen, nämlich ein sequenzieller Verlauf von blassgelb nach dunkelrot, mit ebenfalls neun verschiedenen Farben.

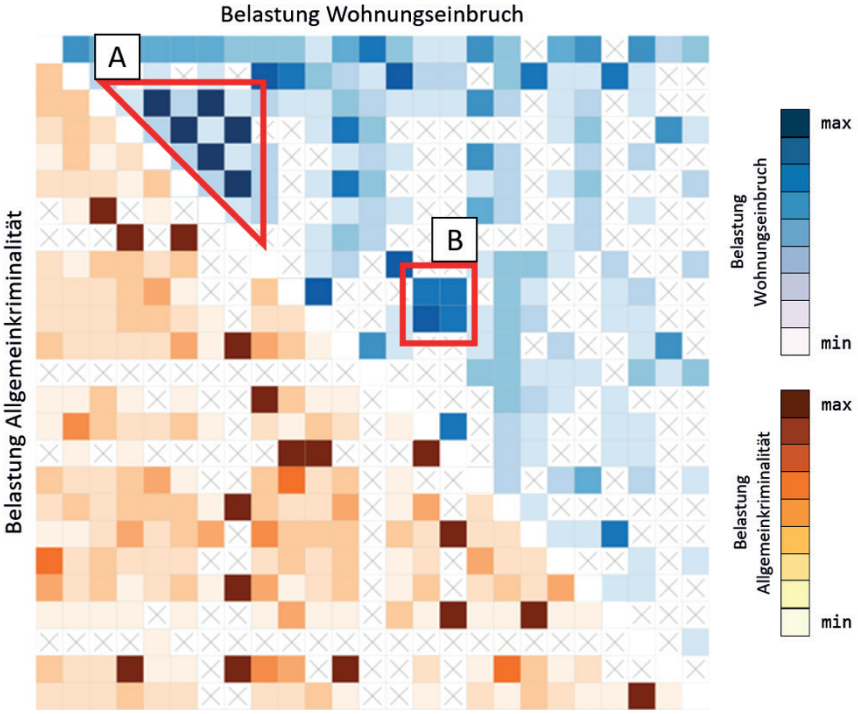

Abbildung 3: Darstellung der Häufigkeiten von Wohnungseinbruch (oben rechts, blau) und der Belastung mit Allgemeinkriminalität (gelb/rot) mit Bezug auf denselben geografischen Bereich (Darstellung dient lediglich illustrativen Zwecken, keine Echtdaten). Hervorgehoben sind visuelle Muster in den Bereichen A und B.

Mit der in Abbildung 3 dargestellten Visualisierung ist es damit direkt möglich, einen Vergleich des Niveaus der Allgemeinkriminalität (unten links) und eines bestimmten Delikts (oben rechts) vorzunehmen, und anhand derselben Darstellung jedoch noch Aussagen über die geografische Verteilung der Delikte, einzeln oder ebenfalls vergleichend, zu tätigen.

Dieses Beispiel legt den Fokus insbesondere auf den visuellen Aspekt von „Visual Analytics", und die automatisierte Datenanalyse wird verwendet um das Modell zur Visualisierung, das Raster mit Zellen und den zugeordneten Häufigkeiten, zu erstellen. Im Sinne der Unterstützung weiterer Möglichkeiten zur Analyse, und insbesondere im Hinblick auf die weiteren Anwendungsfelder größerer Datensätze bietet es sich an, zur weiteren Entwicklung technische Hilfsmittel zu nutzen, um beispielsweise die Darstellung zu optimieren, oder den Nutzer auf „interessante"

Häufungen oder „unerwartete“ räumliche Zusammenhänge hinzuweisen. Die Definition von Interessantheit, oder was das Unerwartete wirklich ausmacht, muss zwingend vonseiten der Kriminologie vorgegeben sein, denn grundsätzlich können sich viele unterschiedliche Arten von Mustern, besonders in großen Datensätzen, finden lassen. Ebenfalls kann die Parametrisierung aus kriminalfachlicher Expertise her geschehen. Im präsentierten Beispiel würde dies der Einstellung der Zellengröße, beziehungsweise der Rasterauflösung, entsprechen. Gerade diese Einstellung kann auch durch Interaktion anpassbar gemacht werden und würde so dem Nutzer erlauben, Aussagen zur Gesamtverteilung und deren Unterschiede mit verschiedenen Granularitäten zu tätigen.

6. Fazit

Die Kriminologie versteht sich als eine Wissenschaft, die sich traditionell erheblich mit ihren Nachbardisziplinen auseinandersetzt und diese für die eigenen Erkenntnisinteressen nutzbar macht. Dies sind unter anderem die Soziologie, Psychologie, Biologie und das Strafrecht. Aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit neuer Datenquellen, die auch für kriminologische Fragestellen relevant sein können, ist die Integration von immer komplexer werdenden Verfahren zur automatischen Datenanalyse nur eine Frage der Zeit. Dabei stellt sich die grundlegende Problematik, dass das benötigte Maß an Expertenwissen auf Analyseseite ein Niveau überschreiten kann, das von Wissenschaften neben der Informatik und Statistik erwartbar und vor allem im Hinblick auf die eigenen Forschungsgegenstände auch leistbar ist. In diesem Beitrag wurde Visual Analytics als Methode vorgestellt, mit der komplexe Probleme angegangen werden können, deren Lösungen auf der Analyse großer und möglicherweise komplexer Datensätze basieren. Als Gebiet des Einsatzes dienen üblicherweise entsprechende Anwendungsdomänen, hier die Kriminologie, die mit Visual Analytics-Methoden Zugang zu komplexen und neuartigen Datenanalyseverfahren bekommen kann. Damit wird der Kriminologie mit der Nutzung von Visual Analytics eine weitere Möglichkeit eröffnet, die zunehmende Masse an interessanten Daten zur Erforschung von Kriminalität und der Darstellung der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen. Visual Analytics stellt damit eine praktikable Möglichkeit dar, sich noch besser an die Nachbardisziplin der Informatik anzunähern, mit ihr zu verzahnen und deren Methoden für das kriminologische Erkenntnisinteresse heranzuziehen. Dabei kann insbesondere der Austausch zwischen diesen Disziplinen dazu beitragen, weitere bereits bestehende Methoden für spezifische Fragestellungen nutzbar zu machen oder gemeinsam neue Methoden zu entwickeln.

Literatur

Agnew, R. (2011): Toward a Unified Criminology. Integrating Assumption about Crime, People, and Society. New York & London: New York University Press.

Ellis, G. (Hg.) (2018): Cognitive Biases in Visualizations. Springer.

Gatalsky, P./Andrienko, N./Andrienko, G. (2004): Interactive Analysis of Event Data Using Space-Time Cube. International Conference on Information Visualisation, S. 145-152.

Gegenfurtner, K./Bloj, M./Toscani, M. (2015): The many colours of 'the dress'. Current Biology, 25, S. R543-R544.

Göppinger, H. (2008): Kriminologie. München: C.H.Beck.

Jäckle, D./Stoffel, F./Mittelstädt, S./Keim, D./Reiterer, H. (2017): Interpretation of Dimensionally-reduced Crime Data: A Study with Untrained Domain Experts. VISIGRAPP (3: IVAPP), S. 164-175.

Keim, D./Bak, P./Bertini, E./Oelke, D./Spretke, D./Ziegler, H. (2010): Advanced visual analytics interfaces. AVI 2010, S. 3-10.

Keim, D./Kohlhammer, J./Ellis, G./Mansmann, F. (2010): Mastering the Information Age - Solving Problems with Visual Analytics. Eurographics Association.

Kirk, A. (2016): Data Visualization: A Handbook for Data Driven Design. London: Sage

Kunz, K.-L./Singelnstein, T. (2016): Kriminologie: Eine Grundlegung. 7. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Liu, S./Wang, X./Liu, M./Zhu, J. (2017): Towards better analysis of machine learning models: A visual analytics perspective. Visual Informatics, 1(1), S. 48-56.

Madden, T., Hewett, K., Roth, M. (2000): Managing Images in Different Cultures: A Cross-National Study of Color Meanings and Preferences. Journal of International Marketing, *8*(4), S. 90-107.

Mack, O./Khare, A./Krämer, A./Burgartz, T. (2016): Managing in a VUCA World. Heidelberg & New York: Springer.

Pang, A./Furman, J./Nuss, W. (1994): Data quality issues in visualization. Proc. SPIE 2178, Visual Data Exploration and Analysis, S. 12-23.

Razip, A./Malik, A./Potrawski, M./Maciejewski, R./Jang, Y./Elmqvist, N./Ebert, D. (2014): A Mobile Visual Analytics Approach for Law Enforcement Situation Awareness. Proceedings of the IEEE Pacific Visualization Symposium, S. 169-176.

Sacha, D./Stoffel, A./Stoffel, F./Kwon, B./Ellis, G./Keim, D. (2014): Knowledge Generation Model for Visual Analytics. IEEE Trans. Vis. Comput. Graph, 20(12), S. 1604-1613.

Schwind, H.-D. (2013): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Krimnialistik-Verlag.

Sutherland, E./Cressey, D. (1978): Criminology. 10th Edition. Philadelphia: Lippincott.

Tukey, J. (1977): Exploratory data analysis. Addison-Wesley Series in Behavioral Science: Quantitative Methods. Boston: Addison-Wesley Publishing.

Umoquit, M./Tso, P./Burchett, H./Dobrow, M. (2001): A Multidisciplinary Systematic Review of the Use of Diagrams as a Means of Collecting Data from Research Subjects: Application, Benefits and Recommendations. BMC Medical Research Methodology, 11, S. 1-10.

van Wijk, J. (2005). The Value of Visualization. Proceedings of the 16th IEEE Visualization Conference, S. 79-86.

Wang, X./Jeong, D./Dou, W./Lee, S./Ribarsky, W./Chang, R. (2009): Defining and applying knowledge conversion processes to a visual analytics system. Computers & Graphics, 33(5), S. 616-623.

Weisburd, D. (2012): The Criminology of Place. Oxford: University Press.

Wheeldon, J./Harris, D. (2013): The Rise of Visual Criminology. Categories, approaches, and testable propositions. Conference of the American Society of Criminology, Atlanta.

Wheeldon, J./Harris, D. (2015): Expanding Visual Criminology: Definitions, Data and Dissemination, Current Issues in Criminal Justice, 27(2), S. 141-162.

DOI: 10.25365/phaidra.185

Dialog statt Hass: Ein Programm des Vereins NEUSTART gegen Verhetzung

Klaus Priechenfried, Dana Pajkovic, Valentin Schmidt

Gliederung

1. Entstehung des Modellversuchs
2. Theoretische Grundlagen: Wie entsteht Hass?
2.1 Der Hass bei Sigmund Freud
2.2 Zur Funktion der Masse im Kontext des Hasses
3. "Dialog statt Hass" in der Praxis
3.1 Ziele der Intervention
3.2 Eingesetzte Methoden
3.3 Ein Fallbeispiel
4. Begleitforschung
4.1 Übersicht Abschlüsse von Zuweisungen Dialog statt Hass
4.2 Resonanz von verschiedenen Zielgruppen
5. Fazit

1. Entstehung des Modellversuchs

In Gesprächen mit Gerichten und Staatsanwaltschaften erhielten wir als Vertreterinnen und Vertreter des Vereins NEU**START** mehrmals Hinweise auf einen signifikanten Anstieg der Anzeigen von Verhetzungsdelikten und wurden gefragt, ob bei diesen Delikten sozialkonstruktive Alternativen zu üblichen Strafen sinnvoll sein könnten. Der signifikante Anstieg wird in den in Tabelle 1 dargestellten Zahlen der Anzeigen bzw. Verurteilungen nach § 283 StGB (Verhetzung) sowie den Anzeigen bzw. Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz sichtbar.

NEU**START** hat die Anregungen aufgegriffen und stellte erste Überlegungen zu sozialkonstruktiven Alternativen an. Sehr bald kristallisierte sich heraus, dass die individuelle spezialpräventive Arbeit an verschiedenen Aspekten und Hintergründen von Verhetzungsdelikten in Verbindung mit Gruppenarbeit ein vielversprechender Ansatz sein könnte.

Jahr	Anzeigen Verhetzung	Verurteilung Verhetzung	Anzeigen Verbotsgesetz	Verurteilung Verbotsgesetz
1990	8	4	72	1
1995	14	7	313	18
2000	27	-	239	31
2005	14	6	173	22
2010	79	9	522	40
2011	84	4	436	48
2012	83	10	466	58
2013	152	3	529	46
2014	182	27	663	58
2015	282	31	953	67
2016	380	40	884	68
2017	259	98	798	110
2018	280	55	877	129

Tabelle 1[1]

2. Theoretische Grundlagen: Wie entsteht Hass?

Mit dem Phänomen des Hasses im Netz – also in der virtuellen Welt – wurde NEU**START** das erste Mal im November 2017 in meiner Arbeit in der Bewährungshilfe[2] konfrontiert. Richter*innen und Staatsanwält*innen kamen auf die Bewährungshilfe zu und baten diese ein Konzept zu entwickeln, wie mit Menschen, die systematisch im Netz gegen andere Menschen hetzen und damit gegen den Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB[3]) und des Verbotsgesetzes (§ 3g[4]) verstoßen, gearbeitet werden kann. Richter*innen und Staatsanwält*innen reichte es nicht, diese Menschen nur mit den Mitteln des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Früher sind Medien als neutrale Informationsvermittler*innen gesehen worden, heute werden Medien als Werkzeug im Kampf für politische Zwecke benützt. Aggression dient der Herstellung von Dominanz und Kontrolle. Der Begriff der

1 Quelle der Verurteilungszahlen: Statistik Austria, https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/terms.xhtml [letzter Aufruf: 16.8.2019].

2 Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, einer Verurteilten/einem Verurteilten zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die sie/ihn in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abhalten kann. Bewährungshilfe wird in Österreich vom Verein NEU**START** angeboten.

Fairness wird hier zentral und resultiert aus dem Vergleich. Fühlen sich Menschen aus dem Vergleich heraus unfair behandelt, entwickelt sich Hass. Hassnarrative werden im Netz begeistert aufgenommen. In einem Menschen Menschliches zu sehen ist hier kaum möglich. Im Netz verlieren Personen ihre Identität und werden eins mit den Subjekten, die dieselbe Meinung wie sie vertreten. Andere Meinungen sind hier nicht zu ertragen und werden auch nicht zugelassen. Dabei dominiert der Faktor, dass meine Meinung geschätzt wird und meine Gruppe mich schützen wird. Facebook und Co fungieren hier als Familienersatz und können Ärger und Wut beruhigen. Die eigenen Opferanteile können hier ausgelebt werden, indem sie verleugnet und auf andere projiziert werden.

---

3 Verhetzung § 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, 1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt, 2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder 3. Verbrechen im Sinne der §§21 bis 321f sowie §321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (2) Wer die Tat nach Abs.1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (3) Wer durch eine Tat nach Abs.1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs.1 Z1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs.1 Z1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Abgerufen am 02.11.2019 https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Artikel=&Paragraf=283&Anlage=&Uebergangsrecht=

4 § 3g. (1) Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Abgerufen am 02.11.2019 https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12003478

2.1 Der Hass bei Sigmund Freud

Bei *Freud* (1915, S. 231) tritt der Hass noch vor der Liebe auf. Narzisstische Bestätigung, Anerkennung werden vom Säugling als gegeben hingenommen, dagegen werden alle Gefühle, die das Narzisstische eines Objektes angreifen, als Angstsignal wahrgenommen. Dieses Angstsignal wird als tiefgreifende Ich-Störung gesehen, daher wird reaktiv ein Ablehnungsgefühl in Gang gesetzt. *Freud* (1915, S. 329) hierzu: „Wir hassen das, was wir wenig kennen und verstehen." Der archaische Hass (in der Form der primären Ablehnung) und damit die destruktive Aggression richtet sich gegen das Nicht-Ich, das Störende muss entfernt werden, es muss vernichtet und zerstört werden (vgl. *Freud* 1915, S. 229). Freud verortet den Hass als Trieb, dabei geht es dem frühen Ich darum, sich selbst zu behaupten und zu erhalten. Damit das Ich mit diesen Zuständen zurechtkommt, bedient es sich dem Abwehrmechanismus der Spaltung, damit kann eine einfache Einteilung der Welt und anderer Subjekte in „gut" und „böse" vorgenommen werden. Alles, was nicht den primären oder benignen Narzissmus des Objektes zuteil wird, wird daher abgespalten und mit einem weiteren Mechanismus der Projektion auf die Subjekte übertragen. Da aber auch die Projektion im Objekt ein Bedrohungsgefühl auslöst, resultiert daraus eine Verfolgungsangst. In der Projektion findet sich der unbewusste Mechanismus, Ängste abzuwehren und sozusagen gegen diese anzukämpfen. Hier werden aber nicht nur Affekte der Angst verdrängt, sondern dies geschieht immer auch um den Preis der Verdrängung von Affekten der Einfühlung und des Mitgefühls und geschieht gegen das Menschliche im Gegenüber. Bei einer gesunden Entwicklung kommt es zu einer Toleranz der Gefühle von Angst und Bindungsbedürfnissen (Sicherheit).

Nach *Balint* (1966, S. 159) können gesunde Menschen lieben und hassen, wobei die Liebe immer überwiegt. Durch Verletzungen und Irritationen des Ichs im Laufe des Lebens eines jeden Menschen kommen zum archaischen Hass bzw. der primären Ablehnung der sekundäre Hass hinzu. Dabei geht es um die narzisstischen Kränkungen des Ichs, wie der Entwertung, der Demütigung, der Unterdrückung und der Beschämung. Dieses sind alles Affekte, die den Narzissmus eines jeden Menschen bei einer unzureichenden Entwicklung destabilisieren können. Daher geht *Kohut* (1976, S. 226) auch davon aus, dass das narzisstisch verletzte Objekt mit einem Affekt des Zorns ausgestattet ist und auf eine tatsächliche oder erwartete Kränkung mit dem Affekt der narzisstischen Wut reagiert. *Winnicott* beschreibt einerseits, dass die Bezugspersonen Angriffe „überleben" müssen und dass andererseits Kindern in der realen Welt Grenzen gesetzt werden.

Dieses Phänomen kann anhand des Beispiels von Franz gezeigt werden:

> *Franz wurde während seiner Kindheit und auch in der Adoleszenz von seinem Vater schwer misshandelt. Der Vater von Franz floh 1956 als dreijähriges Kind mit seinen Eltern von Ungarn nach Österreich. Der Vater von Franz machte eine Ausbildung zum Bereiter und bildete als sogenannter Oberbereiter später seinen Sohn aus. Franz konnte die Ausbildung allerdings nie fertigstellen, da er die geforderten Qualifikationen nie erreichen konnte. Franz hasst und hetzt im Netz gegen Moslems und wütete gegen die vermeintliche Unterwerfung der Österreicher*innen durch Moslems; da er die Vorstellung entwickelte, dass sein Leiden mit der sogenannten Bosheit der Moslems in Verbindung stehen würde. Er empfand dieses Gefühl als Befreiung von seinen Affektzuständen. Mit den Hasspostings konnte er sich immer wieder von quälenden Affekten befreien. Der Kampf gegen das, was ihm als abzuspaltendes Böses galt, gab seinem Hass Sinn. Er war ein glühender Fan von Heinz-Christian Strache, seinen Vater verachtete er zutiefst. Franz war voller Wut und manchmal auch voll von Zorn zu Beginn der Termine. In den folgenden Terminen konnte es gelingen, der Wut und dem Zorn haltend zu begegnen, sodass es gelang, dass sich Franz auf die Termine und die Auseinandersetzung einlassen konnte.*

Der Abwehrmechanismus der Spaltung im Kontext von Hass ist wesentlich, da die Objekte komplexe Geschehnisse in „nur" zwei Kategorien aufteilen können, wie z.B. „gut-böse", „schwarz-weiß", „ganz oder gar nicht". Wenn eine Personengruppe in die Einordnung von nur böse kategorisiert worden ist, folgt die destruktive Aggression unmittelbar. Die Moslems fungieren stellvertretend für den Hass, den er auf den Vater empfindet, wohingegen die Autorität in der Imagination der Figur von Heinz Christian Strache verkörpert wird. Der Hass als destruktive Form der Aggression ist eine Antwort auf eine Bedrohung bzw. auf ein intensives Gefühl der Angst. Die Fähigkeit für ein Auffangsystem für Ängste ist hier nicht vorhanden bzw. ist die Fähigkeit sehr niedrig ausgeprägt.

Hassen ist mit Hetzen verwandt, daher das bekannte Schlagwort „Hass im Netz". Der Hass hat Geschwister oder auch Abkömmlinge, namens: Neid, Rache, Verachtung und Häme.

Um die Struktur des Hasses zu verstehen, ist die Aggression der lebendigen Struktur von der Wut und dem Zorn auseinanderzuhalten. Wut oder Zorn, als Affekte der Aggression verstanden, sind konstruktiv, da sich die Wut und der Zorn für das Ich einsetzen. Wut und Zorn entstehen in einer Heftigkeit, die sich – sobald das Gefühl der Bedrohung gehalten werden kann – auch wieder beruhigen kann. Kann die Wut und der Zorn nicht gehalten werden, entwickelt sich eine trotzige Wut bzw. ein trotziger Zorn, dieser ist nicht mehr weit vom Hass entfernt.

Dadurch bleibt die Wut und der Zorn dem Lebenstrieb (Eros) verpflichtet. Wohingegen die destruktive bzw. sadistische Form der Aggression dem Todestrieb (Thanatos) verpflichtet ist, da es darum geht Schaden herbeizuführen und dieses selbst dann, wenn die Integrität des eigenen Objektes beschädigt wird. In diesem Kontext können die Wut und der Zorn als Werkzeug verstanden werden, wohingegen der Hass ein Symptom der destruktiven/sadistischen Form der Aggression ist. Als Übergang der konstruktiven Affekte, wie der Wut, dem Zorn, zum Hass als destruktiven Affekt, fungiert die trotzige Wut und der trotzige Zorn.

Für das Bewusste hat der (destruktive/sadistische) Hass die Funktion der Verdrängung von Ängsten.

Der strukturelle Schwerpunkt des destruktiven/sadistischen Hasses ist in einem **narzisstischen Defizit** zu verorten. Beim destruktiven/sadistischen Hass ist ein Angstgefühl entweder gar nicht vorhanden oder es hängt von der Identifikation mit Vorstellungsbildern ab, die spaltend und damit ihrerseits latent entwertend sind – zum Beispiel nationale Mitgliedschaften oder Selbstbilder, die nur durch den Vergleich mit anderen leben bzw. erhalten werden können.

Dazu noch ein kurzes Fallbeispiel:

> *Sophia hasst und hetzt im Netz sehr systematisch gegen Drogengebraucher*innen und Migrant*innen. Beide Gruppen möchte sie erhängen lassen und „wie damals" sollten sie in sogenannte Arbeitslager untergebracht werden und zu Tode kommen. Sie würde persönlich als Henkerin fungieren. Zu Sophia ist zu wissen, dass ihr Bruder Drogen gebraucht hat und der Vater ursprünglich aus Indien stammt, nach Wien zum Studieren kam und die Mutter von Sophia kennengelernt hat. Sophias Vater hat Sophia im Alter von zweieinhalb Jahren „verlassen" (Sophia fühlte sich vom Vater verlassen).*

Ihr Angstgefühl wird in der Identifikation mit idealisierten Bildern von Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus bis zum „Ibiza-Gate" – einem in Österreich aufsehenerregenden Skandal, der den genannten Politikern der rechtsgerichteten Partei FPÖ zum Verhängnis wurde – versorgt. Nach Ibiza-Gate wird bei Sophia eine stark depressive Symptomatik ersichtlich.

Mit der Spaltung ist die Abwertung verbunden. Menschen, die über kein Auffangsystem ihrer Ängste verfügen, sind in ihrem Ich geschwächt. Ihr Angstgefühl hängt von günstigen Konstellationen ab und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Mangel wird durch die Identifikation mit idealisierten Bildern oberflächlich versorgt. Fallen entsprechende Bedingungen weg, wird das narzisstische Defizit in Gang gesetzt. Dieses drückt sich z.B. a) im Verfallen in eine Depression in Kombination mit Angst aus. Sie ziehen sich zurück und entwerten sich selbst oder b) das narziss-

tische Defizit wird mit einem Angriff gefüllt. Indem vermeintliche Gegner*innen (z.B. WIR gegen DIE) oder sogenannte Sündenböcke geschaffen werden, versuchen sie einen Kontrast zu schaffen, der ihren Mangel an einer Angsttoleranz nicht sichtbar macht.

2.2 Zur Funktion der Masse im Kontext des Hasses

Im Gegensatz zu *Freuds* und *Le Bons* Analysen benötigt die Masse bei *Canetti* (1960) keinen Führer. Bindet ein Machthaber eine Masse trotzdem an sich, ist die Libidobindung an den Führer kein primärer Grund für ihren Zusammenhalt, sondern ein *„erst aus der Erstehung der Masse hervorgegangenes Phänomen.“* Der positiven Bindung an den Machthaber durch Hypnose oder Libido stellt *Canetti* eine „negative“ Bindung entgegen: die Todesdrohung.

Die „feindselige Destruktivität“ – also der Hass und die Verachtung auf andere setzen **„exzessive Unlustgefühle“** voraus, daher ist die Psychodynamik in dieser Form immer von der Erfahrung der Objekte abhängig. Feindselige, destruktive und hasserfüllte Aktivitäten führen nicht zu einer **Triebbefriedigung.** Es ist nicht die Gewalttat - ob in einem kommunikativen Sprechakt oder in der Performativität[5] des Sprechens selbst - , die Lust verschafft, sondern ihre psychische Bedeutung, wie zum Beispiel die **Erfüllung von Macht- und Überlegenheitsbedürfnissen** oder der **Vollzug von Allmachtsfantasien** („*Herr über Leben und Tod*“ zu sein), jemand anderen demütigen zu können, jemand in Angst und Schrecken versetzen zu können, jemand in Ohnmacht und Hilfslosigkeit versetzen zu können.

In der Filmsequenz von Schindlers Liste „Amon Göth – Auf der Baustelle“ wird sichtbar, wie alle Umstehenden mit Grauen und Entsetzen sehen, dass Amon Göth nach dem Mord an Diana Reiter (in der Filmsequenz – die Architektin) entspannt und in bester Laune wirkt. Hier wird die **seltsame Zufriedenheit** in Kombination mit sadistischer Lust **nach Gewalttaten** sehr deutlich sichtbar. Was ich hier in einem Nebensatz auch erwähnen möchte, ist, dass Göth nach der Terrorherrschaft der Nazis, geplant hatte, Architektur zu studieren. Er bewunderte die Ingenieur*innen und Architekt*innen, die im Lager gefangen gehalten wurden; vor allem aber Zygmunt Grünberg, der für alle schwierigen bautechnischen Fragen eine Antwort wusste. Göth schlug Zygmunt Grünberg ständig auf brutalste Art und Weise, er quälte ihn erbarmungslos und demütigte ihn.

5 Performativität ist ein Begriff der Linguistik und bezeichnet einen besonderen Zusammenhang zwischen Sprechen und Handeln. Der normale Zusammenhang zwischen Sprechen und Handeln wird als Sprechhandlung bezeichnet – womit verdeutlicht wird, dass „Sprechen“ eine absichtliche Tat ist. Performativ ist die Sprechhandlung, wenn sie ausgeführt oder konkretisiert wird (Beispiele: das tun, was man sagt, oder einen konkreten Entscheidungszeitpunkt nennen). Performativität bezeichnet also die Ausführung oder Konkretisierung des gesprochenen Wortes.

Hass ist eine „narzisstische Befriedigung", da andere Strategien nicht zur Verfügung stehen (*Mentzos* 1988) – andere zu erniedrigen und zu demütigen. Der Hass ist daher in einem narzisstischen Defizit zu verorten. Jemand, der erniedrigt worden ist, fühlt sich später beschämt. Aus der Beschämung folgt die Verachtung.

Hass entwickelt sich erst, wenn sich bestimmte **Abwehrmechanismen** wechselseitig ergänzen. Die Spaltung, die Verschiebung, die Projektion, die Abwertung und die Wendung der Aggression gegen sich selbst.

> *Der Stiefvater von Mina wendete sexuelle Gewalt an und vergewaltigte Mina auch immer wieder. Die Mutter, die von der sexuellen Gewalt und den Vergewaltigungen gewusst hat, hat aber immer weggeschaut. Die Aggressionen gegen den Stiefvater und gegen die Mutter waren Mina nicht bewusst. Sie hetzt in der virtuellen Welt gegen alle Gutmenschen, die politisch aktiv sind und sich für geflüchtete Menschen einsetzen. Für sie habe sich niemand eingesetzt. Auch geflüchtete Menschen sind Ziel ihres virtuellen Hasses, der immer eine Kombination aus realer und innerer Welt darstellt. Jeden Vorfall, der in Boulevardmedien (Krone, Heute, Österreich) gepaart mit falschen Nachrichten dargestellt wurde, aktualisiert ihre Todeserfahrungen, die sie dann in einer sadistischen Form von Hass abwehren muss.*

Aggressionen, die in alltäglichen Beziehungen nicht entladen oder durch konfliktlösende Strategien verhandelt werden können, sammeln sich an und werden bei inneren Bedrohungsgefühlen gegen andere gerichtet (Sündenbockprinzip), um sich gegen die eigene Beschädigung behaupten zu können und diese nicht in die Lebensgeschichte integrieren zu müssen.

3. „Dialog statt Hass" in der Praxis

3.1 Ziele der Intervention

Die Klientinnen und Klienten, die von der Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung ihrer Delikte zu uns gesendet werden, sollen nach der Intervention:

- Das Thema Diskriminierung auf theoretischer und persönlicher Ebene verstanden haben;
- Sensibilität für Art und Wirkung der Meinungsäußerung zeigen;
- Bescheid wissen über die rechtliche Situation im Umgang mit neuen Medien und über Auswirkungen von Äußerungen;
- die gesetzlichen Normen und Grenzen zur Diskriminierung respektieren.

3.2 Eingesetzte Methoden

Das Programm setzt sich aus klassischer Bewährungshilfe und speziellen Modulen zusammen. Im Folgenden dargestellte Module sind entweder in Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit mit individuellem Transfer des Erlernten zu organisieren.

Das Programm setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Modulen zusammen:

- **Normverdeutlichung**

  Information über Weisung/ Pflicht

  Erläuterung der Rechtsnorm – wann wird eine Meinungsäußerung zum Delikt?

  Präventive Rechtsaufklärung – mögliche Konsequenzen einer neuerlichen Straftat/Anzeige

- **Medienkompetenz**

  Schwerpunkt auf soziale Medien: Wie funktioniert Facebook? Wie erkenne ich Fake-News? Wie kann ich meine Meinung äußern ohne mich strafbar zu machen?

- **Deliktverarbeitung**

  Inhaltlich festgelegter Ablauf zur Rückfallprävention

- **Diskurskompetenz**

  Äußern von Kritik ohne Abwertung - wie kann ich meine Meinung zum Ausdruck bringen, ohne dass dadurch jemand diskriminiert oder beleidigt wird?

- **Perspektivenwechsel**

  Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Auswirkungen auf Opfer und Opfergruppen: Wie mag es den Opfern gehen? Wie trägt mein Posting zum gesellschaftlichen Klima bei?

- **Einbringen der Opferperspektive**

  durch Filme, Erfahrungsberichte, Expertinnen und Experten und andere didaktische Möglichkeiten

- **Diskriminierung**

  Wahrnehmung für negative Diskriminierung, Wirkfaktor Gruppe

- **Zusätzliche Elemente bei Bedarf**

  Je nach Fall gegebenenfalls ein historischer Teil samt politischer Bildung – Besuch von Einrichtungen, Filme, etc.

Einige Module sind für alle Klientinnen und Klienten verpflichtend (Normverdeutlichung, Deliktverarbeitung, Opferempathie, Medienkompetenz, Diskriminierung, Diskurskompetenz). Die Module zur Herstellung konkreter Fallbezüge sollen themenbezogen eingesetzt werden (historischer Aspekt, Vortrag, Besuch von Gedenkstätten, Film …).

Im laufenden Projekt wurden die inhaltlichen Unterlagen und Leitfäden sowie die Methodik der Vermittlung (weiter) entwickelt. In einer gemeinsamen Datenbank wurden die Unterlagen und Erfahrungen ausgetauscht.

3.3 Ein Fallbeispiel

Frau M., geb. 1978 wurde im März 2019 von der Staatsanwaltschaft an NEU**START** zur Betreuung zugewiesen.

Hintergrund war ein Facebook-Posting, das laut Abschlussbericht des Landesamts für Verfassungsschutz als eindeutig islamfeindlich eingestuft worden ist und die Kriterien für eine Verurteilung nach § 283 StGB erfüllt hätte. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde Frau M. eine vorläufige Zurücklegung des Verfahrens nach § 203 StPO angeboten, die Bedingungen dafür lauteten ein Jahr Probezeit und die Teilnahme am Programm Dialog statt Hass.

Im ersten persönlichen Gespräch bei NEU**START** war noch nicht entschieden, ob Frau M. das Angebot der Staatsanwaltschaft annehmen will. Erst nach Aufklärung über die rechtlichen Hintergründe einer vorläufigen Zurücklegung des Verfahrens, möglicher Folgen einer Gerichtsverhandlung und eingehender Information über das Programm stimmte Frau M. einer Teilnahme zu und die Betreuung konnte starten. Es folgten persönliche Gespräche in einem 14-tägigen Rhythmus, in denen die rechtliche Tragweite der Postings ebenso besprochen wurde, wie mögliche Folgen für Betroffene.

Frau M. hat im Zeitraum März bis Oktober 2019 an allen drei Gruppenmodulen (Medienkompetenz, Normverdeutlichung und Menschenrechte) teilgenommen. Jeweils in den Gesprächen nach der Gruppenteilnahme wurden die dort behandelten Themen im Einzelsetting intensiv reflektiert. Dabei war es auch möglich, die Gruppeninhalte mit biographischen Erfahrungen von Frau M. zu verknüpfen und gemeinsam Rückschlüsse auf die Hintergründe, die zu ihrem Posting geführt haben, zu erarbeiten. So konnte Frau M. erkennen, dass ihre geäußerte Abneigung vielmehr aus erlebter eigener Enttäuschung (sie war früher sehr sportlich und erfolgreich, konnte dies allerdings nach einem Unfall nicht mehr ausüben), gepaart mit unreflektiert konsumierter einseitiger Berichterstattung stammt, denn aus persönlicher Erfahrung. Auch wurde für Frau M. erkennbar, dass ihr generalisierendes,

eine Gruppe von Menschen herabwürdigendes Posting negative Auswirkungen auf einzelne Betroffene, aber auch auf ganze Personengruppen haben kann, sowie, dass verhetzende Äußerungen sich negativ auf das Klima des gesellschaftlichen Zusammenlebens auswirken können. Besonders interessant waren für Frau M. in diesem Zusammenhang die Hintergrundinformationen darüber, wie Nachrichten, von wem, mit welchem Hintergrund und welcher Zielsetzung generiert und verbreitet werden. Ihren Umgang mit Sozialen Medien konnte Frau M. in den persönlichen Gesprächen reflektieren und entsprechend anpassen.

Im Abschlussgespräch zu Betreuungsende im Oktober 2019 zog Frau M. ein positives Resümee. Sie meint, dass - entgegen ihrer zu Beginn bestehenden Bedenken – die Gruppenmodule und auch die Einzelgespräche interessant waren. Nicht alle Inhalte waren neu für sie, dennoch gab es einiges Interessantes für sie zu erfahren. Besonders positiv betonte sie, dass die Gespräche tatsächlich Dialog-Charakter gehabt hätten, sie also auch ihre Meinung in die Diskussion hat einbringen können. Durch die offenen Gespräche hat sie erste Widerstände fallen lassen und in der Folge von der Betreuung profitieren können.

4. Begleitforschung

Die Begleitforschung für Dialog statt Hass wurde von Julia Scheiber von der Karl-Franzens-Universität Graz durchgeführt (*Scheiber* 2018). Da wir mit Projektende bereits Ergebnisse vorliegen haben wollten, wurde der Untersuchungszeitraum mit 30.9.2018 begrenzt.

Von den 73 zugewiesenen Fällen konnten 2018 23 Fälle nach Absolvierung des Programms bereits abgeschlossen werden. Die restlichen Fälle befanden sich bei Projektende noch in Bearbeitung (Tabelle 2).

4.1 Übersicht Abschlüsse von Zuweisungen Dialog statt Hass

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die abgeschlossenen Fälle im oben genannten Zeitraum:

Anzahl Abschlüsse gesamt	30
Positive Abschlüsse	23
kein Einverständnis zu Dialog statt Hass	6
keine Weisung nach § 15 BwhG	1
Programm absolviert	23
Demografische Übersicht	
Männer	15
Frauen	8
Österreicher	16
Migrationshintergrund	7
städtisches Umfeld	15
ländliches Umfeld	8
berufstätig	12
ohne Beschäftigung	6
Pension/Haushalt	4
in Ausbildung	1
Pflichtschule absolviert	10
Ausbildung/Lehre abgeschlossen	12
höhere Schule abgeschlossen	1
Ergebnisse Programm	
Programm absolviert/ Bewährungshilfe Aufhebung	20
Weiterbetreuung, weil weitere Problemlagen	3
bei Abschluss des Programms Einsicht geäußert	21
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer	171 Tage

Tabelle 2: Daten zum Modellprojekt Dialog statt Hass

4.2 Resonanz von verschiedenen Zielgruppen

Klientinnen und Klienten

An den bearbeiteten Fällen wurde deutlich, dass die Auseinandersetzung zu den Themen im Programm intensiv erfolgte und sowohl für Klientinnen und Klienten, aber auch für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sehr anregend war. Viele Fragen wurden diskutiert, zumal die Inhalte des Programms gesellschaftlich aktuell und brisant sind. Gerade die Reflexion schwieriger Fragen und die vertiefte Beschäftigung mit sozialen Medien wurden sehr gut angenommen:

Was macht eine Äußerung zum Delikt, wie steht es um die Meinungsfreiheit, welche Auswirkungen können Postings in sozialen Medien haben, was sind Fake News, wie funktioniert eine Meinungsblase, wie wirkt sich Diskriminierung auf Opfer aus, habe ich selbst schon Diskriminierung erleben müssen, wie kann ich meine Meinung äußern, ohne zu diskriminieren?

Die interviewten Klientinnen und Klienten gaben zusammenfassend durchwegs an, von diesem Programm profitiert zu haben. Vor allem die Themen Medienkompetenz und Diskurskompetenz haben sie besonders angesprochen. Die enge Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern konnte die nötige Vertrauensbasis schaffen, um brisante und teilweise auch sehr persönliche Themen in der nötigen Offenheit und Tiefe besprechen zu können.

Jene Personen, die Teile des Programmes in Gruppen absolvierten, empfanden das größtenteils als Bereicherung, da dies den Austausch mit anderen Programmteilnehmenden ermöglichte. Allerdings wurden Einzelsitzungen bevorzugt, weil sie individueller sind und zeitlich flexibler gestaltet werden können.

Die überwiegende Mehrzahl der Befragten gab an, die Konsequenzen der Tat vollkommen unterschätzt zu haben und oftmals keinerlei Bewusstsein darüber gehabt zu haben, dass das Posten im Internet ein strafrechtsrelevantes Verhalten darstellen könne.

Besonders häufig als Beweggründe für das Delikt genannt wurde die Sorge über die – ihrer Meinung nach – negativen Entwicklungen der Gesellschaft. Als Rechtfertigung wurde häufig das zum Ausdruck bringen bestehender Ängste geäußert.

Die Möglichkeit, derlei Fälle mittels des Instrumentariums der Diversion zu erledigen, wurde als äußerst vorteilhaft wahrgenommen.

Nahezu alle Teilnehmer der Befragung empfanden die Vermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen als äußerst hilfreich und gaben an, fortan über mehr

Wissen im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz derartiger Handlungen zu verfügen. Es war auch ein klares Ergebnis, dass die befragten Personen im Hinblick auf die Informationsbeschaffung im Internet feinfühliger geworden sind (Medienkompetenz).

Einige der Befragten hoben überdies das Modul der Deliktverarbeitung, also die intensive Auseinandersetzung mit dem Delikt, als sinnvoll hervor. In der Deliktverarbeitung wird anhand des konkreten Delikts in einem vorgegebenen Ablauf die Verantwortung geklärt und übernommen, die Auswirkungen des Delikts erarbeitet und eine rückblickende Bewertung durchgeführt. Anhand dieser Erkenntnisse soll die Klientin oder der Klient Handlungsmuster sowie das eigene potenzielle Risiko einer neuerlichen Begehung identifizieren, frühzeitige Warnsignale erkennen und für künftige Risikosituationen prosoziale Handlungsalternativen entwickeln.

Die Zielsetzung des Moduls Diskurskompetenz, Möglichkeiten der Äußerung von Kritik ohne Abwertung aufzuzeigen und die in den sozialen Medien stattfindende Kommunikation näher zu beleuchten, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Interviewten positiv aufgenommen.

Die Interviewten distanzierten sich teilweise klar von den getätigten Äußerungen. Jene Personen, die angaben sich nach wie vor in den sozialen Netzwerken zu bewegen, wollten künftig vorsichtiger im Umgang mit den sozialen Medien sein und mehr Achtsamkeit im Hinblick auf ihre Formulierungen an den Tag legen.

Zuweiser (Staatsanwaltschaft und Gerichte)

Das Programm stellt die erhoffte positive sozialkonstruktive Alternative zur Verurteilung dar. Im diversionellen Bereich scheint das Programm als eine normverdeutlichende „gelbe Karte" erlebt zu werden, bei Verurteilungen ist die Anregung der Weisung „Dialog statt Hass" eine sinnvolle Ergänzung.

Öffentlichkeit

Das Projekt stieß von Beginn an auf großes Interesse der Fach- sowie Medienöffentlichkeit. Hass im Netz und damit das Programm Dialog statt Hass waren 2018 ein zentrales Thema, das allerorts diskutiert wurde. Ein Artikel in der Washington Post führte zu internationaler Aufmerksamkeit, zum Beispiel brachte der australische Radiosender ABC eine Sendung über das Programm, die englische BBC arbeitet seit Ende 2018 gemeinsam mit uns an einem Fernsehbeitrag, in dem Dialog statt Hass beleuchtet werden soll.

Opfer (verletzte Schutzobjekte)

Die Begleitforschung untersuchte, welche Schutzobjekte bei den Delikten verletzt wurden: In 58% waren es Flüchtlinge allgemein, in 19% Muslime und in 8% Menschen mit dunkler Hautfarbe, in den restlichen Fällen Christen, Juden, türkische Staatsangehörige, oder Homosexuelle.

5. Fazit

Das Programm „Dialog statt Hass" zur Verarbeitung von Delikten im Bereich von Verhetzung war erfolgreich. Das Bundesministerium für Justiz hat NEU**START** mit der bundesweiten Durchführung dieses Programms in Österreich beauftragt.

Literatur

Balint, M. ([1935, 1965], 1966): Zur Kritik der Lehre von den prägenitalen Libidoorganisationen. In*: Balint, M.*: Die Urformen der Liebe und die Technik der Psychoanalyse. Bern/Stuttgart: Verlag Hans Huber, S. 52–76.

Canetti, E. (1960): Masse und Macht. Wesentliche Zusammenhänge zum Verständnis unseres Zeitalters. 27. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Freud, S. (1921): Massenpsychologe und Ich-Analyse. Die Zukunft einer Illusion. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Freud, S. (1915): Triebe und Triebschicksale. In: Mitscherlich, A./Richards A./Strachey J. (Hg.): Sigmund Freud-Studienausgabe, Bd. III: Psychologie des Unbewußten. Frankfurt am Main: Fischer, S 75–102.

Kohut, H. (1976): Narzissmus. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Mentzos, S. (1988): Interpersonale und institutionelle Abwehr. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Scheiber, J. (2018): Die Einsatzmöglichkeiten der Diversionsmaßnahmen bei Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung des Projektes „Dialog statt Hass". Diplomarbeit an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz 2018.

DOI: 10.25365/phaidra.173

Kriminalität auf Social Media auf der Spur – mit Methode

Bettina Biron, Bettina Pospisil, Gerhard Backfried, Edith Huber

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretische Grundlagen
3. Methode - Interdisziplinäres Vorgehen
3.1 Automatische Inhaltsanalyse
3.2 Quantitative Inhaltsanalyse
3.3 Qualitative Inhaltsanalyse
4. Ergebnisse
4.1 Radikalisierung als Prozess
4.2 Strafrechtlich relevante Aussagen
5. Schlussfolgerungen
5.1 Die Methode der Erfassung und Analyse von Hasspostings
5.2 Geografische und juristische Zuordnung
5.3 Abgrenzung zur Meinungsfreiheit
5.4 Auseinandersetzung mit den Ursachen

1. Einleitung

Emotionalisierung des Politischen, Empörung als auch Verweise auf utopische Alternativen sind von jeher Bestandteil demokratischer Debatten, können aber ebenso zu demokratischer Delegitimierung führen. Eine besondere Rolle nimmt hier im jungen 21. Jahrhundert Social Media ein: Gruppierungen äußerer politischer Lager gewinnen in den sozialen Medien immer mehr an Relevanz wie Resonanz und fungieren als wichtigste Kommunikations-, Radikalisierungs-, und Rekrutierungsplattform (vgl. *Verfassungsschutzbericht* (VSB) 2017, *VSB* 2018, *VSB* 2019). Während den klassischen Massenmedien eine positive Rolle bei der Stabilisierung von Großgruppen wie Nation und Staat zugeschrieben wird (vgl. *Grimm* und *Grill* 2015), werden unterschiedliche politische Aktionen und Aufrufe gerade abseits des Mainstreams online einer breiten RezipientInnenschicht zugänglich gemacht, Propagandamaterialien verbreitet sowie zu legitimer politischer Meinung erklärt (vgl. *Simi und Futrell* 2015). Dies führt zur Intensivierung von Vernetzungen zwischen Exponenten unterschiedlicher Kampagnen, mit dem offenkundigen Ziel, großflächige Protestbewegungen oppositioneller Haltungen zu forcieren (vgl. *Kaddor* 2015; *Kepel und Jardin* 2017; *Khosrokhavar* 2017). Damit einhergehend wird ein Anstieg von Hasspostings und hetzerischen Agitationen auf Internetportalen registriert, wie beispielsweise der ZARA-Rassismus Report 2018 aufzeigt: Von 1.920 bearbeiteten rassistischen Vorfällen betrafen 1.164 und damit 60 Prozent das Internet (vgl. *ZARA* 2018, S. 12).

Wenngleich das Thema „Hass im Internet" eine hochaktuelle gesellschaftspolitische Relevanz einnimmt und eine disziplingebundene Auseinandersetzung nicht zielführend erscheint, sind transdisziplinäre Ansätze gerade in Hinblick auf Analysemöglichkeiten nur mangelhaft vorhanden. Der vorliegende Aufsatz möchte deshalb seinen Fokus auf den methodischen Zugang legen, um diese Lücke zu schließen. In Verschränkung der automatisierten Analyse der Informatik, der quantitativen Inhaltsanalyse der Kommunikationswissenschaft und der qualitativen Analyse der Rechtswissenschaften und Kriminalsoziologie, wurden strafrechtlich relevante Aussagen charakterisiert und methodische Problemstellungen, sowie deren Auswirkungen auf aktuelle rechtliche Ansätze, herausgearbeitet. Als Fallbeispiel werden im Folgenden die Social Media-Aktivitäten der „Identitären Bewegung" herangezogen, welche nicht zuletzt als virtuelles Phänomen der Gesellschaft verortet wird (vgl. *Castelli Gattinara* und *Pirro* 2019; *Köhler und Ebner* 2019; *Kökgiran* u. a. 2014).

Die diesem Beitrag zugrundeliegenden, forschungsleitenden Fragestellungen lauten, über welche Strategien Online-Radikalisierung stattfindet, anhand welcher sprachlichen Indikatoren und Kommunikationsmuster sich Radikalisierungstendenzen festmachen lassen, welche Rollen die Akteur/-innen dabei einnehmen und auf welche Art und Weise strafrechtlich relevante Aussagen unterschieden bzw. spezifiziert werden können?

Dieser Aufgabenstellung wurde sich in Kooperation des Zentrums für infrastrukturelle Sicherheit der Donau-Universität Krems, der Fakultät für Informatik – Forschungsgruppe Multimedia Information Systems, sowie des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien angenähert, um ihre Konzepte und Ansätze zu bündeln, mit dem Ziel Kriminalität im Internet systematisch und fachübergreifend zu analysieren.

2. Theoretische Grundlagen

Unter „Radikalisierung" versteht sich ein dynamisches Geschehen, das sich a) in utopisch projektiven Entwürfen als Alternative zur Gegenwart manifestiert und b) zugleich mit ideologisch und emotional geleiteter Desintegration vom sozialen Kontext einhergeht. Als asymptotisch erreichbaren Endpunkt zeigen sich in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen, Gewaltbereitschaft, Normverletzung - einschließlich der Verletzung von Rechtsnormen - und in weiterer Folge oft auch mehrere Grade der Brutalisierung. Damit einher gehen Ablösung von der sozialen Umwelt im familiären Bereich, in der peer group und schließlich auch von den Großkollektiven Staat oder Nation. Somit ist Radikalisierung mit c) Identitätsentwürfen (vgl. *Abels* 2017; *Erikson* 1994) verbunden, die sich bewusst und zielgerichtet von

denen der sozialen Umwelt abheben und eine Attitüde der Fundamentalopposition beinhalten können (vgl. *Gergen* 2011; *Hogg* u. a. 2017; *Medina* 2003). Mit diesen drei Definitionskriterien – utopisches Ziel, Desintegration und oppositioneller Identitätsentwurf – lässt sich eine erste idealtypische Deskription bewerkstelligen.

Gerade durch die globale Online-Vernetzung sind äußere politische Bestrebungen mehr denn je in der Lage, Gesinnungsgemeinschaften zu etablieren als auch die herrschenden politischen Kräfte nachhaltig durch Kommunikation zu provozieren (vgl. *Bakardjieva* 2005; *Schütz* 2003).

Das hier beschriebene Fallbeispiel der „Identitären Bewegung" eignet sich deshalb, da es als ein besonderes transnationales Phänomen zu betrachten ist, das gerade im virtuellen Raum Gruppierungen und Aktionen zu formieren vermag, wodurch Anzeichen der Institutionalisierung und Ausgestaltung einer neuen sozialen Bewegung deutlich werden und deren weitere Strahlkraft nicht unterschätzt werden darf. (vgl. *Kökgiran* u. a. 2014, S. 20) Gleichzeitig eignet sich die methodische Herangehensweise dieses Beitrags auch für andere Gruppierungen von Online-Kommunikation äußerer politischer Gesinnungen.

3. Methode – Interdisziplinäres Vorgehen

Das nun vorgestellte methodische Drei-Stufen-Modell erlaubt eine möglichst breite als auch tiefe Analyse des Untersuchungsgegenstands. Verhetzung, Hasskriminalität, bewusste Falschinformation und Verschwörungstheorien auf Social Media stellen Justiz, Kriminalforschung und damit die Gesellschaft vor beinahe unüberblickbare Herausforderungen. Ständig wechselnde Plattformen, die Menge, Geschwindigkeit, Unstrukturiertheit und Inhomogenität der Daten selbst (Stichwort Big Data), sowie die unterschiedliche Verwendung von Sprache in Kombination mit textuellen, visuellen und auditiven Elementen (mash-up) machen interdisziplinäre Zugänge für die Verarbeitung von Daten aus Social Media notwendig.

3.1 Automatisierte Analyse

Zur Erschließung dieser Daten stellen einerseits Verfahren, welche die Inhalte selbst analysieren, sowie andererseits Verfahren, welche die an den Interaktionen beteiligten Akteur/-innen in den Mittelpunkt stellen, mögliche Ansätze dar. Verfahren aus dem Bereich des Natural Language Processing (*Manning* 1999) insbesondere aus den Bereichen der Polaritäts- und Sentiment-Analyse (*Shalunts* 2015) bieten hier aktuelle Ansätze. Neuere Entwicklungen aus dem Bereich des Machine Learning – mit dem Ziel einer Klassifizierung von Einzeldokumenten (etwa eines Posts) (*Agarwal* 2015) oder von Benutzer-Typen durch Analyse von Interaktionen und Verbindungen

(Social Network Analysis) (*Gialampoukidis* 2016) – stellen weitere Annäherungen dar. Die in den Daten verwendeten Sprachen und Sprachregister sind Herausforderungen an alle dabei zum Einsatz kommenden Technologien, da die Unterstützung unterschiedlicher Sprachen meist nicht auf demselben Niveau möglich ist (bzw Modelle für Verfahren, insbesondere auf ML-basierender Verfahren nicht oder nur in rudimentärer Form zur Verfügung stehen). Das tatsächliche Portfolio an Technologien und Methoden hängt letztlich von den zu untersuchenden Plattformen selbst ab, welche im gegenständlichen Projekt auf offene Quellen limitiert waren, auf die mittels öffentlich zugänglicher APIs zugegriffen wurde.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabe, Radikalisierungstendenzen in solchen Daten und Datenmengen zu erkennen und der notwendigen Kontextualisierung von Ergebnissen, scheint ein semi-automatisiertes Verfahren zielführend. Dabei werden Indikatoren oder Rankings von Dokumenten und BenutzerInnen destilliert, welche aber letztlich durch Analyst/-innen interpretiert werden müssen (*Cohen*, 2013). Das Filtern und Sortieren, die Vorab-Klassifizierung und Ranking von Dokumenten und Akteur/-innen durch automatische Verfahren bilden das Fundament, auf dem Analyst/-innen qualitativ operieren können. Weder automatisierte noch konventionelle Verfahren alleine sind in der Lage, Radikalisierungstendenzen im Netz effizient und empirisch angemessen zu detektieren und zu analysieren und sollen miteinander kombiniert zum Einsatz kommen.

3.2 Quantitative Analyse

Das Dilemma besteht darin, dass die hohe Effizienz rein automatisierter Verfahren häufig mit einem Mangel an Validität einhergeht. Genauer: Man findet zwar (immer) Strukturen in den Daten, weiß aber nicht (immer), was sie bedeuten. Schließlich entwickelten sich herkömmliche Verfahren der konventionellen Datenanalyse aus über Jahrzehnte gewachsenen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Ansprüchen, von denen die aktuellen Verfahren der automatisierten Analyse (noch) entfernt sind. Die konventionelle Inhaltsanalyse (kIA) hat deshalb evaluative und teilweise auch komplementäre Aufgaben zur automatischen Inhaltsanalyse. (vgl. *Früh* 2011)

Ziel ist es dabei, Häufigkeiten und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Kommunikanten zu erkennen sowie Diagnosen über die Verfasser/-innen, Empfänger/-innen derselben, sowie die Wirkung bzw. Rezeption der Kommunikation zu treffen.

Durch den Bezug auf ausschließlich manifeste Inhalte, die Einhaltung klar formulierter Regeln sowie die Reproduzierbarkeit kann Objektivität und Reliabilität

der Daten gewährleistet werden, was gerade im Falle von politischer Kommunikation relevant ist.

Im Vergleich zur aIA kann aber gleichzeitig ein interpretativer Ansatz, über die Maschinen nicht verfügen, durch das Sprachverständnis und Wissen menschlicher CodiererInnen eingesetzt werden. Nach der Strukturierung und Aufbereitung der Daten von Seiten der Informatik liefert die quantitative Inhaltsanalyse eine Vielzahl empirischer Daten über Muster der Radikalisierung, Motive, Nöte und Werte der Kommunikatoren, ihrer Identitätskonstrukte, Freundschemata nicht zuletzt Feindbilder. Dabei gilt es, ausgehend von theoretischen Konzepten der sozialwissenschaftlichen Identitäts-- und Medienwirkungsforschung (vgl. *Altheide* 2019; *Appel* u. a. 2015; *Awan* 2007; *Erikson* 2017; *Medina* 2003; *Wagner* 2013) theoretisch abgeleitete Indikatoren zu ermitteln, die eine schrittweise Abweichung bzw. Ablehnung von kollektiven Konzepten der Nation, des Staates und des Rechtsstaates signalisieren. Als weiterer Schritt wird analysiert, ab wann Hassmeldungen im Cyberspace die Grenze zu Kriminalität überqueren – und in welcher Art und Rolle dies geschieht.

Zentrale Aspekte der Strafbarkeit gerade im Bereich Social Media sind die Erfüllung von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen. Ab wann eine Äußerung als Tat oder Beitragstat gelten kann, hängt insb. von den verwendeten Formulierungen ab. Die quantitative IA ist bei dem dargestellten 3-stufigen Methodenkonstrukt vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, als dass sie auf der einen Seite theoriegeleitete Erkenntnisse über die gesamte Kommunikation der „Identitären Bewegung" auf Social Media liefert, und damit auch Beweggründe bzw. Grade der Feindseligkeit gegenüber Gruppen, die noch nicht unter eine strafrechtliche Relevanz fallen (vgl. *Heitmeyer* 2007). Gleichzeitig kann so eine Vorfilterung von Postings für die qualitative IA durchgeführt werden, die kriminelle Tendenzen aufweisen. Aufgabe des letzten Schrittes, der feinmaschigen qualitativen IA ist es, noch weiter in eine Analysetiefe zu gehen und so kriminalsoziologische Aspekte genau zu untersuchen. Da der Fokus des vorliegenden Beitrags auf den kriminalsoziologischen Aspekten liegt, wird in weiterer Folge auf die Ergebnisse der qualitativen Analyse genauer eingegangen.

3.3 Qualitative Analyse

Zur Bearbeitung der Forschungsfragen wurde sowohl eine Inhaltsanalyse nach Mayring (2000) als auch eine erweiternde Bewegtbildanalyse nach Breckner (2012) durchgeführt. Anknüpfend an die automatisierte wie auch die quantitative Analyse wurden jene Aussagen, welche nach den ersten beiden Analyseschritten als strafrechtlich relevant ausgewählt wurden, zur qualitativen Inhaltsanalyse herangezogen. Zusätzlich fand – in Zusammenarbeit mit der Informatik – eine Bildanalyse zur Er-

gänzung der gewonnenen Erkenntnisse statt. Dazu wurde aufgrund aktueller Geschehnisse[1] der Podcast "Die vulgäre Analyse" auf der Plattform „YouTube“ herangezogen und – orientiert an der Grounded Theory (vgl. *Corbin* und *Strauss* 1996) – ein idealtypisches Video[2] herausgegriffen.

4. Ergebnisse

4.1 Radikalisierung als Prozess

Der Prozess rund um das Phänomen „Radikalisierung“ kann mithilfe des Codier-Paradigmas nach der Grounded Theory beschrieben werden. Dabei wird die Radikalisierung als Phänomen an sich betrachtet und somit in das Zentrum des Interesses gerückt.

Als *ursächliche Bedingungen* dieses Phänomens können bestimmte Emotionen benannt werden, welche zur Radikalisierung führen. Am Beginn stehen meist das Empfinden von Angst, gepaart mit dem Gefühl der Ohnmacht und der Einsamkeit. Daraus entwickeln sich nach außen gerichtete Emotionen wie Hass, welcher in Beziehung mit der Akzeptanz von Gewalt und dem Wunsch nach Rache steht.

Das Phänomen der Radikalisierung ist immer auch abhängig von dem bestimmten *Kontext*, in dem es stattfindet. Diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen verorten die Entstehung des Phänomens. Zu diesen Entwicklungen zählt der steigende Leistungsdruck genauso wie die erhöhte Zuweisung von Selbstverantwortung. Darüber hinaus wird von Medien immer stärker das Bild einer „gespaltenen Gesellschaft“ vermittelt, welche sich anhand von Extremen formiert. Dieses Bild übt wiederum Druck aus, sich selbst einem Extrem anzuschließen. Dieser Hintergrund trifft nun auf medial und gesellschaftlich stark thematisierte Phänomene, wie Migration und Terrorismus sowie Extremismus zu.

Als *intervenierende Bedingungen* für die Strategien, welche zur Bewältigung des Phänomens eingesetzt werden, können eine vereinfachte Denkweise und das „Wir-gegen-die-anderen“-Denken genannt werden. Dieses kann unter anderem in das Denken in Dichotomien, die Unterteilung in In- und Outgroup sowie eine beschränkte Sichtweise auf das Problem und die VertreterInnen der Outgroup münden.

1 https://www.spiegel.de/plus/youtube-hetzkanal-die-vulgaere-analyse-die-hetzer-hinter-dem-hacker-a-80916a77-7b4d-4074-8722-64e7438330ff

2 Ausgewählt wurde das Video „Die öffentlich Rechtlichen“, mit einer Länge von rund 15 Minuten.

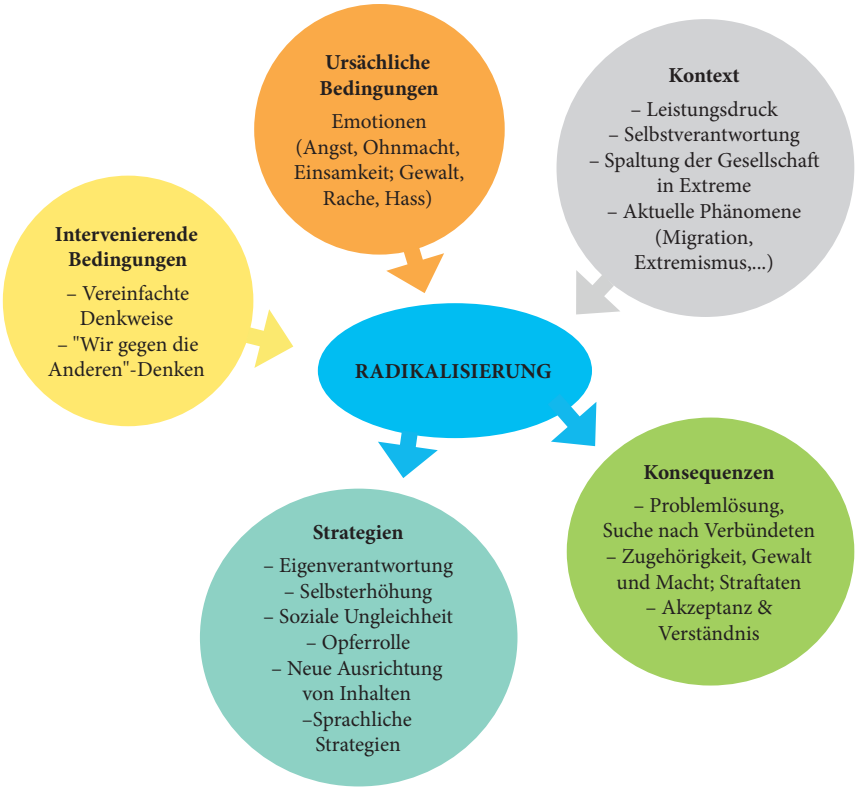

Grafik 1: Der Radikalisierungsprozess dargestellt als Kodier-Paradigma nach der Grounded Theory.

Diese Bedingungen führen zu konkreten *Strategien*, mit welchen das Phänomen der Radikalisierung umgesetzt bzw. bewältigt wird. Dazu zählen die gleichzeitige Erhöhung und Verminderung der Eigenverantwortung, die Selbsterhöhung, die Fokussierung auf soziale Unterschiede, eine Positionierung in der Opferrolle und die neue Ausrichtung von Inhalten zum eigenen Zweck. Besondere Bedeutung kommt dabei den sprachlichen Strategien zu, da die Ingroup beginnt, eine eigene Sprache zu entwickeln, welche auch ihren Weg in den alltäglichen Sprachgebrauch findet.

Die Konsequenzen aus dem Phänomen der Radikalisierung und den Strategien, mit diesem umzugehen, können dabei in Subkategorien unterschieden werden. Der/die Akteur/-in verfolgt vermeintlich die Konsequenz der Problemlösung und die Suche nach Verbündeten. Tatsächlich kommt es jedoch zur Schaffung eines Zugehörigkeitsgefühls, zu einem Gefühl von Macht und zur Akzeptanz und Ausübung

von Gewalt. Dies kann in weiterer Folge Straftaten nach sich ziehen. Möglich wäre allerdings auch, die eigenen extremistischen Tendenzen durch Kommunikation mit anderen zu reflektieren und so auch zu relativieren.

4.2 Strafrechtlich relevante Aussagen

Ist der Radikalisierungsprozess in online Netzwerken bereits fortgeschritten, kommt es im Rahmen der Gleichgesinnten nicht selten zu strafrechtlich relevanten Aussagen. Diese können sehr heterogen sein und von Beleidigungen bis zu Aufforderungen zur Straftat reichen.

Art der Gewalt	**Art des Sprechaktes** (*Searle* 1969)	**Art der Straftat**	**Rolle des/der Sprechers/in**	**Art des Opfers**
– Physische Gewalt – Psychische Gewalt	– Direktiver Sprechakt – Expressiver Sprechakt – Kommissiver Sprechakt – Repräsentativer Sprechakt	– Aufforderung zur Straftat – Aufforderung zur terroristischen Straftat – Beleidigung – Drohung – Verhetzung – Wiederbetätigung – Verleumdung – Üble Nachrede	– MacherIn – GruppenführerIn – UnterstützerIn – SystemkritikerIn – MitläuferIn – BeobachterIn – KontrahentIn – AußenseiterIn	– Einzelperson: – *Privatperson* – *Person öffentlichen Interesses* – Gruppe: – *Minderheit* – *Mehrheit* – *Regierung/System* – *Land/Nation*

Grafik 2: Das Klassifizierungs-Schema zu strafrechtlich relevanten Aussagen.

Bei der Betrachtung der Aussagen zeigt sich, dass eine ausschließende Kategorisierung bei diesen schwer einzugrenzenden Aussagen wenig zielführend ist. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Studie eine sich ergänzende Kategorisierung herangezogen, die darauf abzielt, möglichst viel Information zu einer Aussage abzubilden. Ziel ist es nicht, ein extremistisches Posting objektiv richtig einzuordnen, sondern die Bandbreite an gewaltvoller Sprache aufzuzeigen. Um diese Informationen zu gewinnen, kann eine Aussage auf fünf Gesichtspunkte hin befragt werden: Art der Gewalt, Art des Sprechaktes, Art der Straftat, Art des/der Täters/-in und Art des Opfers. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass innerhalb einer Kategorie mehrere Ausprägungen zutreffen können, diese also nicht als trennscharf zu verstehen sind.

4.2.1 Strafrechtliche Relevanz

Für die Kategorisierung müssen zuallererst jene Aussagen unterschieden werden, welche strafrechtlich relevant sind und jene, welche dies nicht sind. Dies hat zur Folge, dass sich diese Kategorisierung auf bestimmte Arten von Aussagen – wie zum Bespiel Verschwörungstheorien oder Systemkritiken – wenn sie auf rechtlich bedenkliche Inhalte verzichten, nicht anwenden lässt.

4.2.2 Art der Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Aussagen können nach der Art der referenzierten Gewalt unterschieden werden. Da es sich bei allen Aussagen um Posts in sozialen Netzwerken handelt, wird in allen Fällen sprachliche Gewalt angewendet. Diese sprachliche Gewalt ist eine Form der psychischen Gewalt, welche jedoch in den strafrechtlich relevanten Aussagen durch die Androhung bzw. Aufforderung zur physischen Gewalt ergänzt werden kann. Interessant ist dabei, inwieweit es zu einer Kombination dieser beiden Gewaltformen kommt. Häufig wird die sprachliche Thematisierung physischer Gewalttaten lediglich zur Erhöhung des Angstgefühls und somit der psychischen Gewalt eingesetzt. Die Ausführung der physischen Tat ist dabei sehr unkonkret und besitzt symbolischen Charakter. Dazu siehe zum Beispiel folgende Aussage: „*Wen ihr den Mumm dazu habt, versucht doch mal die Türkei anzugreifen! Wir haben genug Land und Platz für Millionen von Kadavern von euch ;)*“ [3]

Demgegenüber stehen Aussagen, in welchen physische und psychische Gewalt auf der Basis von Einzelpersonen kombiniert werden. Dies passiert häufig über die Kombination von Mechanismen der Gewaltandrohung und Entmenschlichung wie bei diesem Beispiel: „*Diesen Menschen muss man richtig kastrieren, nicht chemisch*“.

Bei anderen Aussagen wiederum liegt der Fokus klar auf der psychischen Gewalt, welche das Gegenüber in Unruhe und Angst versetzen soll. Dazu zählen Beleidigungen, Herabwürdigungen und dergleichen. Auch sarkastische Sprüche und als humoristisch getarnte Aussagen fallen darunter: „*Wenn man dieses Flüchtlingszelt mit Kunstblut bespritzt, ist das dann schlimmer, als geflüchtete Kinder damit zu bespritzen?*“

4.2.3 Art des Sprechaktes nach Searle[4]

Auch die Unterscheidung des Sprechaktes nach Searle ist bei strafrechtlich relevanten Aussagen von Interesse. So wird klar, welche Verbindlichkeiten die Aussage für den/

3 Die hier verwendeten Aussagen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen leicht verändert, der Sinngehalt wurde nicht beeinflusst.

4 *Searle* (1969).

die Sprecher/-in aber auch den/die Zuhörer/-in aufbringt. Searle unterscheidet Sprechakte folgendermaßen:

- Repräsentativer Sprechakt: Der repräsentative Sprechakt verpflichtet den/die Sprecher/-in auf den Wahrheitsgehalt des Gesagten. Beispiele dafür sind Behauptungen, wie auch die Verleumdung, die üble Nachrede oder Verharmlosungen.
- Direktiver Sprechakt: Mit dem direktiven Sprechakt fordert der/die Sprecher/-in den/die Hörer/-in zu einer Handlung auf. Beispiele sind Befehle und die Aufforderung, genauso wie die Frage.
- Kommissiver Sprechakt: Mit dem kommissiven Sprechakt verpflichtet sich der/die Sprecher/In zu zukünftigen Handlungen. Beispiele sind das Versprechen aber auch die Drohung.
- Expressiver Sprechakt: Ein expressiver Sprechakt drückt einen psychischen Zustand des/der Sprecher/in aus. Beispiele sind das Danken, aber auch das Beschimpfen und Herabwürdigen.
- Deklarativer Sprechakt: Deklarative Sprechakte führen zu einem Wechsel eines offiziellen Zustandes im Rahmen gesellschaftlicher Institutionen. Beispiele sind das Ernennen und das Befördern.

4.2.4 Art der Straftat

Als dritte Art der Differenzierung kann die Art der Straftat unterschieden werden, mit welcher eine Aussage in Verbindung gebracht wird. Dabei ist es an dieser Stelle noch nebensächlich, ob tatsächlich alle objektiven und subjektiven Tatbestände erfüllt sind, eine erste Verortung liefert bereits Informationen zur Stoßrichtung der Aussage. Auf diese Weise sind auch die Beispiele zu betrachten, die lediglich ein Stimmungsbild vermitteln sollen, wie bestimmte Aussagen in der Praxis aussehen können. In dieser Auseinandersetzung wurden dabei folgende Straftaten unterschieden:

- **§ 282 StGB: Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen**

  Die Aufforderung zur Straftat umfasst die öffentliche Aufforderung oder Gutheißung einer mit Strafe bedrohten Handlung (z.B. Tötung, Verletzung, …).

  Beispiel: *„Am besten sofort ausweisen oder über Helmland-Afghanistan abwerfen als Luftfracht oder Übergepäck… und Tschüss.“*

– **§ 282a StGB: Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten**

  Die Aufforderung zur terroristischen Straftat umfasst die öffentliche Aufforderung oder Gutheißung einer mit Strafe bedrohten terroristischen Handlung (z.B. Anschlag, …).

  Beispiel: *„Diese ganze feministische Scheiße kommt doch aus dem nordamerikanischen Raum. Man kann sich eigentlich fast nur wünschen, dass der IS seine Bomben zündet und dieses Drecksloch von der Karte fegt!"*

– **§ 283 StGB: Verhetzung**

  Die Verhetzung umfasst die Aufforderung zu Gewalt oder Hass gegen Minderheiten sowie die Beschimpfung und Herabsetzung, die Verharmlosung von Verbrechen gegen die Menschheit sowie die Verbreitung von Material, welches Hass gegen Minderheiten gutheißt bzw. dazu aufstachelt.

  Beispiel: *„Hilfe vor Ort? Dass die sich noch schneller vermehren und ausbreiten? Wieviel Spendengelder wurden schon für dieses Drecksloch namens Afrika verschwendet? Eher werfe ich mein Geld in den Kamin als für asoziale wertlose Parasiten zu spenden!"*

– **§ 107 StGB: Gefährliche Drohung**

  Die gefährliche Drohung umfasst die Androhung von Tod, Verunstaltung, usw. sowie des Versetzens des Opfers in einen qualvollen Zustand über längere Zeit.

  Beispiel: *„9mm in den Kopf verdient der eine oder andere. Und jeder bekommt früher oder später das, was er verdient..."*.

– **§ 188 StGB: Herabwürdigung religiöser Lehren**

  Dies bedeutet die öffentliche Herabwürdigung oder Verspottung von Personen, Gegenständen oder Symbolen religiöser Verehrung.

  Beispiel: *„Gib mal her die Gebetsbücher. Dann habe ich was, um den Kamin anzuzünden. Verbreitet euren Islam gefälligst in eurem Heimatland, und verschont uns von dem Mist in Deutschland."*

– **§ 297 StGB: Verleumdung**

  Die Verleumdung umfasst die wissentlich falsche Beschuldigung einer Person, diese habe eine Straftat begangen, wenn diese dadurch einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wird.

Beispiel: *„Weil Tante Merkel nur Kriminelle liebt! Wir futtern nur Vergewaltiger und Mörder durch! Scheiß EU, scheiß Merkel! Ihr seid Mörder!"*

- **§ 111 StGB: Üble Nachrede**

  Die üble Nachrede meint die, einer breiten Öffentlichkeit zugängliche, Herabsetzung durch das Nachsagen einer verächtlichen Gesinnung/Eigenschaft, wenn diese falsch ist und der/die Täter/-in das wusste.

  Beispiel: *„Dieser Jim Humble ist ein mieses Stück Scheiße, ein dreckiger Scharlatan."*

- **§ 115 StGB: Beleidigung**

  Die Beleidigung meint das öffentliche Beschimpfen, Verspotten oder am Körper misshandeln bzw. die Androhung einer körperlichen Misshandlung.

  Beispiel: *„Pass lieber auf, wenn du nachts allein rausgehst. Könntest dich im Krankenhaus wiederfinden, du dreckiges Ungeziefer."*

- **§ 7 MGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches**

  Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches umfasst das Bloßstellen in der Öffentlichkeit durch die Preisgabe von Informationen zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen.

  Beispiel: *„London und deren pussy Bürgermeister auch: Bürgerscheißer! Der lutscht Schwänze."*

- **Verbotsgesetz: Artikel I: Verbot der NSDAP**

  Das Verbotsgesetz verbiete die Wiederbetätigung für die Ziele und Ideale der NSDAP sowie die Verharmlosung bzw. Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen.

  Beispiel: *„Ungerechtigkeit kann nur mit Gewalt besiegt werden. Die spielen wieder so lange mit dem Volk, bis einer kommt, so wie wir es schon hatten. Damals untergruben die Juden die Gerechtigkeit, nur schreibt das kein Geschichtsbuch."*

4.2.5 Rolle des/der Sprechers/in

Wird davon ausgegangen, dass in einem Forum mit extremistischen Inhalten, ein gemeinsames Ziel angestrebt wird, kann in Bezugnahme auf dieses von einem Team gesprochen werden. Dieses Team verfolgt beispielsweise das Ziel, das vorherrschende politische oder gesellschaftliche System zu verändern, mehr Mitglieder zu gewinnen, Aufklärungsarbeit zu leisten oder weiteres mehr. Um diese Ziele zu erreichen, übernehmen die Mitglieder des Teams verschiedene Rollen. In Anbetracht der Aussagen

können Überlegungen zur diesen Rollen unternommen werden. Dabei wurde das Datenmaterial anhand bestehender Klassifizierungen von *Belbin*[5] und *Schindler*[6] betrachtet und eine Typisierung erstellt. Demnach kann differenziert werden zwischen:

Rollen im Radikalisierungsprozess online		Rollen nach Belbin		
		Handlungsorientiert	Kommunikationsorientiert	Wissensorientiert
Rollen nach Schindler	Alpha	(1) MacherIn	(2) GruppenführerIn	
	Beta	(3) UnterstützerIn		(4) SystemkritikerIn
	Gamma		(5) MitläuferIn (Provokateur, Entertainer, Fan,...)	(6) BeobachterIn
	Omega	(7) KontrahentIn		(8) AußenseiterIn

Grafik 3: Rollen im Radikalisierungsprozess online

Der/die (1) Macher/-in ist handlungsorientiert und innerhalb der Gruppe ein Alpha. Er/sie hat eine direkte, teilweise auch aggressive Sprache und Ausdrucksweise, ist extrovertiert und bestimmt über andere. Ziel dieser Rolle ist es, die bestehende Situation durch Taten zu verändern.

Beispiele: *„Klagt nicht, sondern kämpft!"* oder *„Ich persönlich vergesse nie! Weder Opfer und ihre Angehörigen noch die Schuldigen - jene Politiker, die das zu verantworten haben. Diese Politschweine gehören verurteilt und in Haft!"*

Der/die (2) Gruppenführer/-in ist kommunikationsorientiert und ebenfalls ein Alpha. Er/sie hat eine motivierende bzw. solidarisierende Ausdrucksweise, ist extrovertiert und möchte andere überzeugen. Ziel des/der Gruppenführers/-in ist es, andere von seiner Einstellung zu überzeugen und diese für das gemeinsame Vorgehen zu mobilisieren.

Beispiel: *„Wir müssen alle zusammenhalten: Patrioten aller Länder vereinigt euch und kämpft gegen das Unrecht... Meinungsfreiheit und Gerechtigkeit müssen siegen, danke für Deine INFO... Teilen! Teilen! Teilen!"*

5 *Belbin* (1993).
6 *Schindler* (1957).

Der/die (3) Unterstützer/-in ist handlungsorientiert und nach *Schindler* ein Beta. Er/sie hat eine nüchterne und objektive Sprache, bekennt nicht zwangsläufig Farbe und ist extrovertiert. Er/sie will andere unverbindlich unterstützen.

Beispiel: *„Macht eine Maßnahmenbeschwerde, klagt auf Richtigstellung und Schadensersatz für erlittenen Schaden!"*

Der/die (4) Systemkritiker/in ist wissensorientiert und ein Beta. Er/sie hat eine indirekte, zynische bis abwertende Sprache und ist eher introvertiert. Er/sie will sein Wissen teilen, ist jedoch nicht bestrebt, die Dinge zu ändern bzw. glaubt nicht daran, dass dies möglich ist.

Beispiel: *„Das ist wie in Deutschland. Der Staat ist bis ins Letzte bürgerfeindlich manipuliert. Also kümmert euch selbst um eure Interessen."*

Der/die (5) Mitläufer/-in ist kommunikationsorientiert und ein Gamma. Diese heterogene Rolle kann sich auf unterschiedliche Weise äußern, beispielsweise als Fan, Entertainer bzw. Witzbold aber auch als Provokateur. In jedem Fall will er/sie das Team stärken, unterhalten und - vor allem - einfach mit dabei sein. Dazu wird Sarkasmus sowie motivierende, bildhafte und obszöne Sprache eingesetzt.

Beispiele: *„Einfach genial, die Identitäre Bewegung! Ich bin schon gespannt, wann sich die Behörden für die beschissene Verleumdung und die damit verbundenen Hausdurchsuchungen entschuldigen!"* oder *„Scheiß Bimbo! Neger, Neger, Schornsteinfeger!"*

Der/die (6) Beobachter/-in ist wissensorientiert und ebenfalls ein Gamma. Er/sie nutzt eine nüchterne und dokumentierende Sprache, wiederholt und kommentiert Informationen, bringt jedoch bei näherem Hinsehen kein zusätzliches Wissen ein. Diese Rolle ist introvertiert und will das Geschehen in erster Linie beobachten, anstatt selbst daran teilzuhaben.

Beispiel: *„Wären die bei dem Grazer Amokfahrer halb so gründlich gewesen, hätte es keine Opfer gegeben..."*

Der/die (7) Kontrahent/-in ist handlungsorientiert und nach Schindler ein Omega. Er/sie bezeichnet den aktiven Gegenpart zur Gruppe, ist extrovertiert und wendet sich mit seinen Aussagen direkt gegen die Überzeugungen bzw. Ziele der Gruppe. Er/sie nutzt dabei eine sachliche bis aggressive Sprache und attackiert die Überzeugung bzw. die Ideale der Gruppe. Im Kontext der hier untersuchten Aussagen werden Personen dieser Rolle schnell aus den Gruppen/Foren entfernt, um nicht weiter Unruhe zu stiften und das gemeinsame Ziel in Frage zu stellen.

Beispiel: *„Sie, Herr Sellner, sind untragbar, peinlich in höchst konzentriertem Maß, durch und durch fremdenfeindlich, mit der Ausrede bloß ‚patriotisch' zu sein. Sie selbst stehen doch dahinter, dass Menschen für ihre Taten und Worte zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Oder gilt dies nur für alle anderen? Gschissn grissn #fakepeople"*

Der/die (8) Außenseiter/-in ist wissensorientiert und ein Omega. Er/sie ist toleranter als der Rest des Teams und lässt auch andere Meinungen gelten. Er/sie fühlt sich dem Team durch bestimmte Gemeinsamkeiten verbunden, wird jedoch durch die im Kleinen angebrachte Kritik zum Außenseiter/-in. Er/sie hat eine nüchterne Sprache und versucht mit informativen Aussagen oder kritischer Hinterfragung auch Gegenpositionen offenzulegen.

Beispiel: *„Hetzt nicht gegen andere Religionen, ihr wollt die Leute doch zum Islam einladen und sie nicht von Islam wegtreiben…"*

Wie die Beispiele zeigen, sind die Übergänge zwischen diesen Rollen fließend. Diese Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll jedoch einen neuen Blickwinkel auf die Organisation innerhalb von Social Media Gruppen bieten. In jedem Fall können aus der Einordnung in handlungs-, kommunikations- oder wissensorientierte Rolle sowie ob es sich um eine Alpha-, Beta-, Gamma- oder Omega-Rolle handelt, zusätzliche Informationen gewonnen werden.

4.2.6 Art des Opfers

Zusätzlich können Aussagen dahingehend unterschieden werden, gegen welches Opfer sie sich richten. So kann differenziert werden zwischen Aussagen, die sich gegen eine Einzelperson richten oder gegen eine Gruppe von Personen. In Bezug auf eine Einzelperson kann außerdem zwischen einer Privatperson oder einer Person öffentlichen Interesses differenziert werden, sofern dies aus der Aussage heraus erkennbar bist. In dem Satz *„Pflastert die Facebook-Seite vom Kickl, der dafür verantwortlich ist, mit Postings zu!!"* ist das Opfer beispielsweise klar als Person öffentlichen Interesses zu erkennen. Ist das Opfer eine Gruppierung, so kann zwischen Minderheiten/Mehrheiten wie auch der Regierung bzw. dem System und einem Land bzw. einer Nation als Opfer unterschieden werden.

Eine trennscharfe Unterscheidung ist jedoch nicht sinnvoll, oft kommt es zu Aussagen, die sowohl auf eine Einzelperson als auch eine Gruppe von Personen verweist. Dies passiert häufig dann, wenn Einzelmerkmale auf eine Gruppe übertragen werden, wie in diesem Beispiel: *„Der ‚Kettenmann' ist der typische linke Versager. Außer Scheiße nichts im Kopf..."* Außerdem werden immer wieder im Rahmen einer Aussage sowohl Minderheiten als auch die Regierung – aufgrund ihres nicht als erwünscht angesehenen Verhaltens gegenüber dieser Minderheit – zum Opfer: *„So*

dankt die rote Österreichische Regierung ihren Bürgern, denen, die das Land aufgebaut haben: Sie lassen diese Kreaturen ins Land, auf Kosten anderer. Das Urteil, das diese Leute verdienen, darf man hier gar nicht schreiben, sonst wird man gleich gesperrt." Aber auch die Mehrheitsgesellschaft kann aufgrund ihrer unerwünschten Reaktion zum Opfer der Aussagen werden: „*Jeder, der seine Meinung sagt und nicht ins System passt, wird von den Behörden kleingenacht. Aber solange der Österreicher sein Bier und seinen Schweinsbraten hat, lässt er sich einfach alles gefallen.*"

5. Schlussfolgerungen

Zweifelsohne kann festgestellt werden, dass Hasspostings mittlerweile ein Teil unserer digitalisierten Gesellschaft sind. Durch die zielgerichtete Verbreitung von Text- und Videonachrichten werden politische Gesinnungen und Meinungen in den Sozialen Medien verbreitet. Im Zuge der Erforschung dieser eindeutig feststellbaren Entwicklung ergeben sich einige Problemfelder, welche im Folgenden aufgezeigt werden sollen:

5.1 Die Methode der Erfassung und Analyse von Hasspostings

Automatisierte Analyseverfahren werden heutzutage eingesetzt, um Massendaten im Netz zu analysieren. Diese praktische Methode bringt jedoch einige Herausforderungen mit sich.

A) Die sprachliche Dimension: Die Analysesoftware muss mit relevanten Wortlisten gefüllt werden, die dann im Rahmen der Analyse erkannt werden. Dabei gilt es, sich mit Dialektausdrücken, Emojis, szeneüblichen Abkürzungen sowie sprachlichen Codes und Symboliken auseinanderzusetzen. Da sich diese speziellen Sprachmuster laufend ändern, bedarf es einer fortwährenden Anpassung des Systems mit einer inhaltlichen Analyse der Sprachmuster. Darüber hinaus findet man speziell im Kontext der Radikalisierung oft fremdsprachige Ausdrücke, die Teile anderer Sprachen beinhalten.

B) Die Bewertung der Inhalte: Nur aufgrund der Tatsache, dass jemand ein eindeutiges Sprachmuster verwendet, ist noch nicht klar, dass der Sinngehalt schon ein radikalisierender ist. So können beispielsweise suggestive oder ironische Formulierungen nicht erkannt werden, was zu einer Überbewertung bestimmter Begrifflichkeiten führen kann. Ebenso wie eine Überbewertung bestimmter Worte ist auch ein Übersehen anderer möglich. So werden häufig absichtlich bestimmte Begriffe nicht verwendet oder harmlose Sprachwendungen eingesetzt („sich um jemanden kümmern") die nur im Rahmen ihres Kontextes sinngemäß interpretiert werden können.

Aufgrund dieser Grobmaschigkeit der automatisierten, jedoch der Überforderung der herkömmlichen Methoden mit Big Data, ist eine Kombination beider Methoden, der automatisierten computergestützten Inhaltsanalyse und der quantitativen bzw. qualitativen manuellen Inhaltsanalyse zu empfehlen. So können die Stärken beider Ansätze sowohl in der Datensammlung und der Datenauswertung, aber auch die Stärken der unterschiedlichen Sichtweisen und Fragestellungen in Bezug auf das Phänomen verschränkt und somit bestmöglich kombiniert werden.

5.2 Geografische und juristische Zuordnung

Eine weitere Herausforderung ist die Nachverfolgbarkeit der Täter/-innen. Zahlreiche Social Media Portale haben keine Verpflichtung, sich eindeutig identifizieren zu müssen. Durch das bewusste Verschleiern der Identität ist das Auffindbar-Machen kompliziert. So kann die Auffindbarkeit der Täter/-innen zum mühsamen Verwaltungsakt werden, da ein richterlicher Beschluss vorliegen muss, um ermittlungstechnisch weitere Untersuchungen anzuordnen. Das ist eine der Ursachen, weshalb viele Täter/-innen nie identifiziert werden können.

Ohne Identifikation ist jedoch auch eine geografische und folglich eine Eingliederung in den geltenden Gesetzesrahmen nicht möglich. Um ein Hassposting dahingehend zu beurteilen, ob es von strafrechtlicher Relevanz ist, muss zuvor geklärt werden, in welchem Land Täter/-in und Opfer angesiedelt sind, da eine juristische Betrachtung immer von der Gesetzgebung der Nationalstaaten abhängt. Dies hat die Folge, dass Hasspostings erfasst, aber häufig nicht weiterverfolgt werden können, da der Aufenthaltsort der Täter/-innen unklar ist bzw. diese in manchen Fällen außerhalb der EU angesiedelt sind, wo wiederum andere Rechtsrahmen gelten. Dies bringt Probleme der Strafverfolgung mit sich. Auch bei der hier durchgeführten Analyse war nicht klar, ob die Täter/-innen in Deutschland, Schweiz oder Österreich ansässig sind. Durch die automatisierte Analyse konnte nur bedingt eine Eingrenzung auf Nationalstaaten durchgeführt werden.

5.3 Abgrenzung zur Meinungsfreiheit

Wie die angeführten Beispiele zeigen, ist eine eindeutige Abgrenzung einer Aussage zwischen strafrechtlicher Relevanz und Freiheit der Meinungsäußerung nicht immer einfach. Oft sind die subjektiven und objektiven Tatbestände nicht eindeutig erfüllt bzw. fehlen zur genauen Eingliederung relevante Informationen zu Akteur/-innen und Kontext, so dass auch hier wieder mit Expert/-innen gearbeitet werden muss, um eine möglichst klare Abgrenzung durchzuführen.

5.4 Auseinandersetzung mit der Ursache

Zu guter Letzt braucht es ein Umdenken in Gesellschaft, Politik und Forschung. Demokratisches Zusammenleben meint das Nebeneinander von unterschiedlichen Standpunkten, Meinungen und politischen Einstellungen. Diese werden nicht ohne Grund als eigene Ideale übernommen, was bedeutet, dass die gesellschaftlichen Hintergründe dafür ernst genommen werden sollten. Die Erstellung neuer Gesetze und Richtlinien sollte in Anbetracht der Tatsache stattfinden, dass das Verbieten von bestimmten Aussagen meist nur eine Verdrängung derselben in nicht sichtbare Bereiche bedeutet. Aus diesem Grund ist eine proaktive Auseinandersetzung mit den Ursachen extremistischer Standpunkte von wesentlicher Bedeutung, welche zukünftig noch stärker in der Forschung adressiert werden sollte.

Literatur

Abels, H. (2017): Identität: über die Entstehung des Gedankens, dass der Mensch ein Individuum ist, den nicht leicht zu verwirklichenden Anspruch auf Individualität und Kompetenzen, Identität in einer riskanten Moderne zu finden und zu wahren. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Agarwal, S./Sureka, A./Goyal, V. (2015): Open Source Social Media Analytics for Intelligence and Security Informatics Applications, Big Data Analytics, Volume 9498 of the series Lecture Notes in Computer Science, S. 21-37.

Agarwal, S./Sureka, A. (2016): But I did not Mean it! – Intent Classification of Racist Posts on Tumblr, European Intelligence and Security Informatics Conference 2016, Uppsala, Sweden.

Aggarwal, C. (2015), Data Mining. Springer.

Altheide, D. L. (2019): Media Culture and the Politics of Fear. In: Cultural Studies ↔ Critical Methodologies. 19 (1), S. 3–4, doi: 10.1177/1532708616655749.

Appel, H./Crusius, J./Gerlach, A. L. (2015): Social comparison, envy, and depression on Facebook: a study looking at the effects of high comparison standards on depressed individuals. J Soc Clin Psychol. 34, doi: 10.1521/jscp.2015.34.4.277.

Awan, A. N. (2007): Radicalization on the Internet?: The Virtual Propagation of Jihadist Media and its Effects. The RUSI Journal, 152 (3), S. 76–81, doi: 10.1080/03071840701472331.

Bakardjieva, M. (2005): Internet society: the Internet in everyday life. London: SAGE.

Baeza-Yates, R./Ribeiro-Neto, B. (1999): Modern Information Retrieval. Addison-Wesley.

Belbin, R.M. (1993): A reply to the Belbin team-role self-perception inventory by Furnham, Steele and Pendleton. Journal of Occupational and Organizational Psychology, 66 (3), S. 259-260.

Bojanowski, P./Grave, E./Joulin, A./Mikolov, T. (2016): Enriching Word Vectors with Subword Information, arXiv preprint arXiv:1607.04606}.

Bouma., G. (2009): Normalized (pointwise) mutual information in collocation extraction. Proceedings of the Biennial GSCL Conference, S. 31–40, Potsdam, Germany, NPMI taken from that paper

Breckner, R. (2012): Bildwahrnehmung - Bildinterpretation. Segmentanalyse als methodischer Zugang zur Erschließung bildlichen Sinns. Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 2 (12), S. 143-164.

Cahuzac, Y./Francois, S. (2013): Les stratégies de communication de la mouvance identitaire. Questions de communication. (23), S. 275–292.

Castelli G./Pietro; P./Andrea L. P. (2019): The far right as social movement. European Societies, 21 (4), S. 447–462, doi: 10.1080/14616696.2018.1494301.

Corbin, J./Strauss, A. (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Erikson, E. H. (2017): Identität und Lebenszyklus: drei Aufsätze. 28. Auflage. Berlin: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft).

Erikson, E. H. (1994): Identity, youth and crisis. New York: Norton.

Früh, W. (2011): Inhaltsanalyse: Theorie und Praxis. 7., überarb. Aufl. Konstanz: UVK-Verl.-Ges (UTB).

Gergen, K. J. (2011): Relational being: beyond self and community. First issued as an Oxford University Press paperback. Oxford New York Auckland: Oxford University Press.

Giachanou, A./Crestani, F. (2016): Like It or Not: A Survey of Twitter Sentiment Analysis Methods, ACM Computing Surveys (CSUR), 49 (2), Article No 28.

Göktaş, A./Isci Guneri, O. (2011): A Comparison of the Most Commonly Used Measures of Association for Doubly Ordered Square Contingency Tables Via Simulation. Metodoloski Zvezki. 8.

Grimm, J./Grill, C. (2015): Politische Online-Pluriversen. Aggregatanalyse der Twitter Kommunikation zur Salzburger landtagswahl 2013. In: Maireder, A./Ausserhofer, J./Schumann, C./ u. a. (Hg.): Digitale Methoden in der Kommunikationswissenschaft. S. 163–195.

Heitmeyer, W. (2007): Deutsche Zustände: Folge 4. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Hogg, M. A.; Abrams, D.; Brewer, M. B. (2017): Social identity: The role of self in group processes and intergroup relations. Group Processes & Intergroup Relations, 20 (5), S. 570–581, doi: 10.1177/1368430217690909.

Kaddor, L. (2015): Zum Töten bereit Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen. München: Piper ebooks.

Kepel, G./Jardin, A. (2017): Terror in France: The Rise of Jihad in the West.

Khosrokhavar, F. (2017): Radicalization: why some people choose the path of violence. New York: The New Press.

Köhler, D./Ebner, J. (2019): „2. Strategies and tactics: communication strategies of jihadists and right-wing extremists8". Hate Speech and Radicalisation Online. S. 18.

Kökgiran, G./Hentges, G./Nottbohm, K. (2014): Die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) – Bewegung oder virtuelles Phänomen?. Forschungsjournal Soziale Bewegung PLUS.

Manning, C. D./Schütze, H. (1999): Foundations of Statistical Natural Language, Processing, MIT Press.

Mayring, P. (2000): Qualitative Content Analysis. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum Qualitative Social Research, 1 (2), Art. 20.

Medina, J. (2003): Identity Trouble: Disidentification and the Problem of Difference. Philosophy & Social Criticism, 29 (6), S. 655–680, doi: 10.1177/0191453703296002.

Schindler, R. (1957): Grundprinzipien der Psychodynamik in der Gruppe. Psyche, 11 (5), S. 308-314.

Searle, J.R. (1969): Speech acts. An essay in the philosophy of language. Cambridge: Cambridge University Press.

Shalunts, G./Backfried, G. (2015): SentiSAIL: Sentiment Analysis in English, German and Russian, International Conference on Machine Learning and Data Mining, Hamburg, Germany.

Schütz, A. (2003): Werkausgabe: Bd. 5, Theorie der Lebenswelt. Die pragmatische Schichtung der Lebenswelt/hrsg. von Martin Endreß... UVK-Verlag Ges.

Simi, P./ Futrell, R. (2015): American swastika: inside the white power movement's hidden spaces of hate. Second edition. Lanham, Maryland: Rowman & Littlefield (Violence prevention and policy series).

Wagner, E. (2013): Nischen, Fragmente, Kulturen. In: Imhof, K./Blum, R./Bonfadelli, H./ u. a. (Hg.) Stratifizierte und segmentierte Öffentlichkeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 47–61, doi: 10.1007/978-3-658-00348-7_4.

ZARA, Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit (2018): „Rassismus Report 2018 Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich".

DOI: 10.25365/phaidra.216

Behördliche Routinen der Stigmatisierung von Frauen als 'Asoziale'[1]

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr

Gliederung

1. Thematische Rahmung
2. Der „Macht-Wissen-Komplex" über das ‚Gemeinschaftsfremde'
3. Wer ist ‚asozial'? – Rassistische und geschlechtsspezifische Zuschreibungen
4. Der „Apparat": Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden
5. Die ‚Asozialenkommission' – im Dienste der NSDAP
6. Fortschreibungen der Stigmatisierung nach 1945 am Beispiel der Opferfürsorge
7. Abschließende Anmerkungen: Der „Apparat" wirkt

1. Thematische Rahmung

Die nationalsozialistische Idee vom ‚reinen Volkskörper' kannte viele Ausschlusskriterien. In erster Linie waren sie rassistisch begründet und die ‚Volksgemeinschaft' daher exklusiv ‚arisch' konzipiert. In zweiter Linie galt es, die ‚schädlichen Elemente' innerhalb der eigenen Reihen zu entfernen. Darunter fielen auch Frauen, die aufgrund ihrer vermeintlich fehlenden Arbeitsmoral oder eines anderweitig ‚amoralischen' Lebenswandels in den Fokus der Behörden gerieten. Ihr Verhalten wurde als ‚gemeinschaftsfremd' eingestuft und mit Einweisungen in Arbeitsanstalten, Gefängnis- und KZ-Haft bestraft.

In diesem Beitrag möchten wir auf die Konstruktion der ‚asozialen Frau' durch Behörden und die Umsetzung der Verfolgung im Gau Wien fokussieren. Da es bis Kriegsende keine gesetzlich verbindliche Definition von ‚gemeinschaftsfremd' bzw. ‚asozial' gab, war der Ermessensspielraum der Behörden hoch. Im Mittelpunkt steht daher der „Apparat" im Sinne eines „Macht-Wissen-Komplexes",[2] der für die Implementierung geschaffen wurde, wie etwa die Einrichtung von ‚Asozialenkommissionen' und die damit verordnete Zusammenarbeit verschiedener

1 Dieser Beitrag erschien erstmals in: *Thumser-Wöhs/Gugglberger/Kirchmayr/Prontera/Spielbüchler* (Hg.) (2019), S. 229–241.

2 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 78.

staatlicher Einrichtungen (Verwaltung, Gesundheits- und Arbeitsamt, Polizei, Justiz) unter der Ägide der NSDAP. Dabei werden wir insbesondere den geschlechtsspezifischen Aspekten in der Konstruktion von ‚Asozialität' und der administrativen Handhabung nachgehen. Der gesellschaftspolitische Diskurs über ‚Asozialität' war kein Novum des Nationalsozialismus, erfuhr aber unter diesem Regime eine Radikalisierung. Ebenso wenig führte der Zusammenbruch des ‚Dritten Reiches' und die Wiedererrichtung der demokratischen politischen Ordnung zu einem Ende dieses Diskurses im Nachkriegsösterreich. Die grundlegenden Strukturen und Denkweisen in der Verwaltung, also das „Wissen" des „Apparates", blieben weitgehend gleich. Diese Kontinuitäten der Stigmatisierung werden wir anhand von Entschädigungsverfahren, wie sie ehemals Verfolgte auf Grundlage des *Opferfürsorgegesetzes* anstrebten, herausarbeiten.[3]

2. Der „Macht-Wissen-Komplex" über das ‚Gemeinschaftsfremde'

Mark Terkessidis spricht in seiner Analyse von Rassismus von einem „Macht-Wissen-Komplex" eines „Apparates",[4] dessen drei grundlegende Bestandteile ‚Rassifizierung', Ausgrenzungspraxis und differenzierende Macht sind. Diese Grundstruktur lässt sich auch auf die Konstruktion des ‚Gemeinschaftsfremden', des ‚Asozialen', anwenden. Im Prozess der ‚Rassifizierung' werden reale oder imaginäre biologische Eigenschaften des Menschen mit Bedeutung versehen,[5] wobei auch kulturelle und soziale Merkmale naturalisiert werden. Im Nationalsozialismus wurde – als dominantes In- bzw. Exklusionsprinzip – anhand vermeintlich biologischer, rassistischer Kriterien festgelegt, wer zur ‚Volksgemeinschaft' gehörte und wer nicht. Menschen, die als ‚Juden', ‚Zigeuner', ‚Slawen' oder ‚Neger','rassifiziert' wurden, verloren ihre Existenzberechtigung (anthropologischer Rassismus). Durch die Naturalisierung – und damit angenommene Vererbbarkeit – sozialer Charakteristika war es den nationalsozialistischen Behörden auch möglich, als ‚arisch' geltende Menschen als ‚minderwertig' und der Entwicklung des ‚Herrenmenschen' abträglich abzustempeln und mit eugenischen Maßnahmen gegen sogenannte ‚Asoziale' sowie Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung vorzugehen. Die ‚Rassifizierung' ist damit notwendige Voraussetzung einer Praxis der Ausgrenzung. Der Aspekt der Ausgrenzungspraxis verweist auf eine nachweisliche Ungleichbehandlung von Menschen(gruppen) – materiell, sozial, wie auch

3 Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Forschungsergebnissen der Studie von *Amesberger/Halbmayr/Rajal* (2019).

4 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 79.

5 Vgl. *Miles* (1992), S. 93.

symbolisch – die in letzter Konsequenz zum physischen und sozialen Tod[6] führen kann. Die Ausgrenzung wird auch in der Zuteilung von Ressourcen und Dienstleistungen oder in der systematischen Über- oder Unterrepräsentativität in der Hierarchie der Klassenverhältnisse sichtbar – auch hier bezieht sich *Terkessidis* auf *Miles*.[7] *Terkessidis* sieht in der Ausgrenzungspraxis „die ganze praktische Struktur des Rassismus" verborgen.[8] Die Biologisierung von sozialen Merkmalen, die auch vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gesellschaftlich geächtet waren und ausgrenzend wirkten (z. B. ‚Verwahrlosung', Alkoholismus, Homosexualität), entfaltete im Nationalsozialismus eine Ausgrenzungspraxis mit lebensbedrohlicher Dynamik.[9] Zuschreibungen wie ‚Asozialität', ‚Dissozialität', ‚Schwachsinn' und ‚Arbeitsscheu' waren schon seit längerem eingeführte und handlungsleitende Begriffe für Politik und Behörden. Neu waren allerdings deren folgenschwere Konsequenzen und das radikale und unnachsichtige Vorgehen gegen mit diesen Begriffen Stigmatisierte.[10] Zentral ist also die Verbindung von ‚Rassifizierung' und Ausgrenzungspraxis, welche gemeinsam ein ‚Dispositiv' im Sinne von *Foucault* ausmachen. Diskursive Praktiken/Diskurse bereiten den Boden für oder gegen bestimmte Wissenskomplexe, für „die Formierung der Erkenntnisse",[11] welche sich wiederum mit nichtdiskursiven Praktiken, wie Kontrolle oder Widerstand, in „Wissens- und Machtstrategien miteinander verketten".[12]

Gemeinsam bilden sie einen „Macht-Wissen-Komplex", den „Apparat".[13] Dritter essentieller Bestandteil des „Apparats", so Terkessidis weiter, ist die differenzierende Macht. Bezeichnend für den „Apparat" sei, dass er kein lokalisierbares Zentrum aufweise, von dem Herrschaft ausgeht, sondern Macht von verschiedenen gesellschaftlichen Positionen her ausgeübt werden kann. Die soziale Position in der Gesellschaft bestimmt, ob derartige Differenzierungen Ausgrenzungspraxen nach sich ziehen, die der betreffenden Menschengruppe zum Nachteil gereichen. Das heißt zum einen, es braucht Macht, um soziale, kulturelle, physische und ökonomische Differenz gesellschaftlich wirksam werden zu lassen. Zum anderen benötigen diese ideologischen Konzepte eine konkrete Umsetzung, um reüssieren zu können.[14] Für Behörden, die im Mittelpunkt unseres Beitrags stehen, ist diese differenzierende Macht eindeutig gegeben. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass viele Institutionen zur Produktion

6 Vgl. *Allport* (1954); *Améry* (2002); *Goffman* (1973).
7 Vgl. *Miles* (1992), S. 103.
8 *Terkessidis* (1998), S. 78.
9 Vgl. *Kepplinger* (2004), S. 309.
10 Vgl. *Sieder/Smioski* (2012), S. 43; *Ayaß* (1998), S. XII.
11 *Foucault* (1983), S. 128.
12 *Foucault* (1983), S. 128.
13 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 78.
14 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 79.

von Andersheit beitragen und dieses ‚Wissen' in konkrete Äußerungsformen transformieren. Alltagsdiskurse, Polizeigewalt, Repräsentation in Literatur und Medien sind von diesem Wissensbestand genährt und tragen zu Neuformulierungen bei. Dieser „Macht-Wissen-Komplex" – sei es jener des Rassismus oder der vom ‚Gemeinschaftsfremden' – besitzt historisch-konkrete Artikulationsformen, die in der Geschichte jedoch verschiedene Gestalten annehmen können. So ist auch das behördliche Handeln – als Summe der Handlungen der Akteur*innen, als auch der diesen Handlungen zugrundeliegenden Gesetze, Verfahrensabläufe und (sonstigen) Strukturen – von diesem (rassistischen) Wissensbestand gespeist. Dieser „Apparat", der „rassistisches Wissen" erschafft, speichert und entfaltet, lässt sich am Beispiel der behördlichen Routine in der Stigmatisierung und Verfolgung von Frauen als ‚Asoziale' im Nationalsozialismus nachzeichnen. Die nationalsozialistische Administration, Justiz und Polizei fungierten als wesentliche Transporteure der ideologischen Konzepte, die mangels Selbständigkeit sonst nicht wirksam werden hätten können.[15] Die These dazu lautet, dass Behörden – gesehen als in sich geschlossene, autonom agierende Teilsysteme[16] – eine Tendenz zum Selbsterhalt aufweisen; das heißt, dass Abläufe und Routinen bzw. Mechanismen und Aufgaben, erst einmal als notwendig proklamiert, aufrechterhalten und erneuert werden, um die Bedeutung des Verwaltungsapparats unter Beweis zu stellen. Wir werden im Folgenden sehen, dass staatliche Akteure in der Umsetzung des politischen Willens das gesellschaftliche Problem (und damit auch die Objekte der Amtshandlung) definieren und dann die Lösung des ‚Problems' anstreben. Dabei greifen sie auf jahrelang eingeübte Routinen, Vorurteile, Werthaltungen und gesellschaftliche Diskurse zurück.

3. Wer ist ‚asozial'? – Rassistische und geschlechtsspezifische Zuschreibungen

Bis Kriegsende gab es keine allgemein gültige Definition von ‚Asozialität'.[17] Die nationalsozialistischen Behörden zogen für die Einordnung von Menschen als ‚asozial' die Richtlinie zur Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) aus dem Jahre 1940 heran. Darin ist folgende Definition zu lesen:

> „Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

15 *Terkessidis* (1998), S. 79
16 Vgl. *Luhmann* (1984).
17 *Strebel* (2003), S. 123.

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Pol. [Polizei] und den Behörden in Konflikt geraten, oder

2. arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV. [Nationalsozialistische Volkswohlfahrt] und dem WHW. [Winterhilfswerk] aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder

3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewusstseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder

4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen)."[18]

Erbbiologisch definiert waren damit all jene, die als unangepasst und – tatsächlich oder imaginiert – zu Lasten der Gemeinschaft lebend empfunden wurden: Bettler*innen, Hausierer*innen, Arbeitslose, Nichtsesshafte, Alkoholiker*innen, Prostituierte, Kriminelle und so bezeichnete Querulant*innen. Von der „endogenen Dissozialität", die rassisch oder erblich bedingt sei, unterschieden die nationalsozialistischen Erb- und Rassenpfleger*innen dem Anspruch nach eine exogene ‚Asozialität', die durch äußere Umstände herbeigeführt oder erworben werde.[19] Während exogene ‚Asozialität' durch Zwangserziehung bekämpft werden sollte, was eine Einweisung in Erziehungsheime und Arbeitsanstalten nach sich zog, begründete die medizinische Diagnose endogener Dissozialität eine Einweisung in psychiatrische Institutionen, in denen im Rahmen der ‚Euthanasie' medizinische Experimente mit Todesfolge und Tötungen durchgeführt wurden. *Josef Goldberger* zeigt jedoch deutlich, dass es auch bei der Diagnose „erbkrank" aufgrund „angeborenen Schwachsinns" vielfach um Sozialdiagnostik ging.[20]

Frauen wurden vor allem wegen unterstellter ‚Arbeitsscheu' und ‚sexueller Verwahrlosung' als ‚asozial' eingestuft und verfolgt. Dieses vorherrschende Wahrnehmungs- und Deutungsmuster für alle Erscheinungsformen der weiblichen

18 Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit, Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 18. Juli 1940, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1–6, 2324.

19 Vgl. *Sieder/Smioski* (2012), S. 43.

20 *Goldberger* (2004), S. 270.

Devianz zeigte sich am augenscheinlichsten in der Figur der Prostituierten. ‚Liederlicher Lebenswandel' und ‚hemmungsloser Fortpflanzungstrieb' wurden in erster Linie Frauen und nicht den Männern attestiert.[21] Durch ‚zügellose Vermehrung ihres minderwertigen Erbguts' gefährdeten sie den Qualitätsbestand des ‚arischen Volkskörpers'. Des Weiteren galten sie aufgrund möglicher Verbreitung von Geschlechtskrankheiten als ‚zersetzende Kraft' – auch hier waren primär Frauen Objekt staatlicher Sanktionen.

4. Der „Apparat": Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden

Eine zentrale Rolle in der Umsetzung des eugenischen Rassismus nahmen aufgrund des Primats der ‚Erbgesundheitspflege' die Gesundheitsämter und deren Fürsorgerinnen ein.[22] Ihnen kam die Aufgabe zu, das Ausmaß der ‚Erblichkeit' von ‚Asozialität' bei ihren Klient*innen festzustellen – trotz auch im Nationalsozialismus bei Wissenschaftler*innen umstrittener bzw. wissenschaftlich nicht ausreichender Untermauerung. Die Fürsorgerinnen und Behörden mussten also auf einen Wissensbestand zurückgreifen, der sie diese Aufgabe erfolgreich bewältigen ließ.[23]

Durch die Verstaatlichung des Gesundheitswesens schuf sich der NS-Staat mit den Gesundheitsämtern einen staatlichen „Erfassungs- und Selektionsapparat", mit dem der eugenische Rassismus nun zügig umgesetzt werden konnte.[24] Die Tätigkeit der Gesundheitsämter (z. B. Sammeln von Informationen und Daten im Zuge fürsorgerischer Leistungen) war wesentlicher Baustein für die Verwirklichung.

Die Verfolgung von als ‚asozial' stigmatisierten Mädchen und Frauen erfolgte auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen. Durch den herrschenden Arbeitskräftemangel – dieser kam durch die Einziehung arbeitsfähiger Männer in die Wehrmacht zustande – waren die mit der Umsetzung der arbeitspolitischen Maßnahmen[25] betrauten Arbeitsämter angehalten, gegen Verstöße der Verordnungen rigide vorzugehen. Daher scheute man auch nicht davor zurück, den Kreis jener, die potenziell zwangsweise in ein Arbeitslager eingeliefert werden konnten, zu erweitern, wie ein

21 *Schikorra* (2009), S. 104–110.

22 Vgl. *Goldberger* (2004), S. 270.

23 *Fred Dubitscher*, Psychiater und Rassenhygieniker, vermerkte anerkennend: „Die zuständigen Stellen – Gerichte, Fürsorgestellen, Wohlfahrtsämter, NSV. – haben mehr erfahrungsgemäß als wissenschaftlich begründet ein ziemlich feines Unterscheidungsvermögen für ‚Asoziale' und Opfer äußerer Umstände und Verhältnisse." *Dubitscher* (1942), zit. nach: *Geiger* (2008), S. 9.

24 Vgl. *Goldberger* (2004), S. 264.

25 Dazu zählten der Reichsarbeitsdienst (aus 1935), der junge Männer und Frauen zur Arbeitsleistung fast ohne Bezahlung verpflichtete, das 1938 eingeführte „Pflichtjahr" für Frauen unter 25 Jahren zur Arbeit in der Land- oder Hauswirtschaft sowie die Dienstpflichtverordnung (aus 1939), die Zwangszuweisung für eine zeitlich unbegrenzte Arbeit in Rüstungsbetrieben ermöglichte.

Beispiel aus Wien zeigt: Der Präsident des Wiener Arbeitsamtes *Neuber* begrüßte den Vorschlag des Vertreters der Deutschen Arbeitsfront (DAF), „leichte, noch nicht ausgesprochen Asozialenfälle" in die Arbeitsanstalt Klosterneuburg und die „wirklich asozialen Frauen" in die Arbeitsanstalt *Am Steinhof* einweisen zu lassen.[26] Gegen die „leichten Fälle" sollte „zunächst ohne Rücksicht auf die übrige soziale Verhaltensweise mit einer kurzfristigen Einweisung von 3–6 Monaten vorgegangen werden" können.[27] Die Bedeutung der ‚Biologisierung' von vermeintlicher ‚Asozialität' blieb dennoch durchgängig aufrecht – auch wenn man sich zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs darüber hinwegsetzte.

Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der ‚Asozialenpolitik' leistete auch die Kriminalpolizei. Ihr Hauptaugenmerk schien in Bezug auf die Verfolgung von ‚Asozialen' vor allem bei Personen „weiblichen Geschlechts" zu liegen, wie einem Protokoll der ‚Asozialenkommission' zu entnehmen ist.[28] Die Kripo war entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags Vollzugsorgan. Sie unterstützte die Behörden bei Erhebungen, bei Vorladungen zum Arbeitsamt oder zur magistratischen Rechtsabteilung sowie bei der Verbringung in Arbeitsanstalten. Sie griff aus Erziehungsheimen, Arbeitsanstalten oder dem Elternhaus geflüchtete Mädchen und Frauen auf und brachte (junge) Frauen, die sie der Prostitution verdächtigte, zur Anzeige und überstellte sie zur Abklärung des Vorliegens von Geschlechtskrankheiten in die Heilanstalt Klosterneuburg. Vor allem aber ermöglichte der *Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung* durch die Polizei vom Dezember 1937 die Einweisung von als ‚asozial' Verdächtigten in Konzentrationslager – ohne richterlichen Beschluss oder rechtmäßiger Verurteilung. Von dieser Möglichkeit machte die Kripo umfangreich Gebrauch.

5. Die ‚Asozialenkommission' – im Dienste der NSDAP

Die sogenannte ‚Asozialenkommission' stellte ein österreichisches Spezifikum in der Verfolgung der ‚Asozialen' dar. Derartige Kommissionen gab es in den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Salzburg, ihre Tätigkeit ist bislang für die Steiermark, für Niederdonau und insbesondere für Wien belegt.

26 Zu den beiden Arbeitsanstalten Klosterneuburg und *Am Steinhof* vgl. *Amesberger/Halbmayr/Rajal* (2019).

27 Vermerk Rassenpolitisches Amt, *Hofmann*, 31.7.44, WStLA, 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1–6, 2323.

28 *Mauler*, Kripoleitstelle Wien, Protokoll der Asozialenkommission vom 26.8.1943, WStLA, 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1-6, 2322.

Die ‚Asozialenkommission' gründet auf dem starken Engagement des ‚Rassenpolitischen Amts der NSDAP' in der ‚Asozialenfrage'.[29] Die erste Kommission dieser Art kam zu Jahresende 1940 in Wien zustande. An ihr wollen wir im Folgenden beispielhaft den „Macht-Wissen-Komplex", den diese Institution verkörperte, ausführen. In der ‚Asozialenkommission' waren das Gesundheitsamt, das Wohlfahrtsamt, die Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, das Arbeitsamt, die Gestapo und die Kriminalpolizei vertreten. Die ‚Asozialenkommission' entschied allein über die Einweisung von ‚asozialen' Frauen und Männern in geschlossene Anstalten. Sie stand damit über den Erkenntnissen der Allgemeinen Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, welche – praktischerweise ohnehin Mitglied in der ‚Asozialenkommission' – gemäß deren Antrag zu entscheiden hatte.[30] Die ‚Asozialenkommission' nahm ihre Tätigkeit zu Jahresbeginn 1941 auf. Wie Sitzungsprotokolle zeigen, wurde der Kreis der teilnehmenden Institutionen sukzessive erweitert, um die Verfolgungsarbeit effizienter zu gestalten.[31] Das im Folgenden zusammengefasste Prozedere zur „Unterbringung von Asozialen in Arbeitslagern" in Wien – entwickelt im Dezember 1940 – wurde im Wesentlichen über die Jahre beibehalten.[32] Abgesehen von der offensichtlichen Unentrinnbarkeit einer Einweisung in ein Arbeitslager, zeigt das Schreiben des Gaurechtsamtes zweierlei: die dominante Rolle der NSDAP im Verein mit der Gesundheits- bzw. Fürsorgebehörde und die Vielzahl der involvierten Behörden und Personen. Das Vorgehen, wie in mehreren Unterlagen ausgeführt, lässt sich in acht Schritten zusammenfassen. An ihnen ist erneut die Trias von ‚Rassifizierung', Ausgrenzungspraxis und differenzierender Macht sichtbar.

1. Erfassung der ‚Asozialen' durch eine Arbeitsgemeinschaft in der Ortsgruppe, die aus dem Ortsgruppenleiter, dem Amtswalter der NSV, der Ortsgruppenfrauenschaftsleiterin und der Gemeindefürsorgerin besteht.
2. Politische sowie persönliche Begutachtung der als ‚asozial' ausgemachten Person durch den Ortsgruppenleiter.
3. Antrag durch den Ortsgruppenleiter über den zuständigen Kreisleiter beim Gaugeschäftsführer, in dem zeitliche Anhaltung in einem Arbeitslager empfohlen wird.

29 Vgl. *Amesberger/Halbmayr/Rajal* (2019).

30 Vgl. Protokoll über die Aussprache der Asozialenkommission am 24. November 1941 bezüglich Einweisung der Frauen in ein Arbeitserziehungslager, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 21288/18 Asozialenkommission.

31 Vgl. Protokolle vom 22. Februar 1942 und 31. August 1943, ebd. Dazu geladen wurden in erster Linie Vertreter der Anstalten, die als ‚Bewahrungsort' für ‚asoziale' Personen in Frage kamen: Arbeitsanstalt (AA) Klosterneuburg, AA *Am Steinhof* und AA *Dauerheim*.

32 Schreiben des Gaurechtsamts [gez. *Sauer*] an stellv. Gauleiter SS-Oberscharführer *Scharizer* bzgl. „Unterbringung von Asozialen in Arbeitslagern", 18.12.1940, WStLA, 2.7.1.2., A1–6, 2322.

4. Einholung von Vormerkungen zu den bezeichneten Personen durch den Gaugeschäftsführer bei der Kriminalpolizei, beim Hauptgesundheits- und Sozialamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien und beim Arbeitsamt.
5. Empfehlung der Einweisung der in Betracht kommenden ‚Asozialen' in ein Arbeitslager durch einen Ausschuss, bestehend aus:
   – dem Gaugeschäftsführer
   – Vertretern des Hauptgesundheits- und Sozialamtes der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
   – des Arbeitsamtes und
   – der Abteilung VI/2 ‚Allgemeine Fürsorge' im Hauptgesundheits- und Sozialamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien.

   Der Ausschuss entscheidet gemäß den gesetzlichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen.
6. Einweisungsantrag durch die Abteilung VI/2 ‚Allgemeine Fürsorge' beim Hauptverwaltungs- und Organisationsamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien.
7. An die ‚asoziale' Person ergeht ein Bescheid über die Einweisung in das Arbeitslager.
8. Die Überstellung der ‚Asozialen' in das Arbeitslager erfolgt unter Assistenz der Polizei.

In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu Verfahrensbeschleunigungen. Wenn auch vordergründig nicht sichtbar, weil im Instanzenweg gar nicht genannt, wurde die Abteilung E 3 – ‚Erb- und Rassenpflege' – sukzessive zum wichtigsten Motor in der ‚Asozialen'-Bekämpfung. Der Druck kam vom Leiter der ‚Asozialenkommission' Hans Vellguth,[33] der zugleich Vorsitzender des ‚Rassenpolitischen Amts' (RpA) wie auch des Hauptgesundheitsamts in Wien war. Die Entscheidungsbefugnisse innerhalb der ‚Asozialenkommission' wurden auf drei Mitglieder beschränkt, nämlich den Leiter des RpA *Vellguth*, den Leiter des ‚Hauptwohlfahrtsamts' *Robert Linke* und den Leiter des Rechtsamts *Florian Gröll*. In einem Bericht des RpA vom August 1944 ist – bis dahin – von rund 1.200 Einweisungen in Arbeitsanstalten und Konzentrationslager durch die ‚Asozialenkommission' die Rede.[34]

33 *Hans Vellguth* leitete vor seiner Tätigkeit in Wien (ab Dezember 1938) von 1933 bis 1936 die Abteilung ‚Erb- und Rassenpflege' am Deutschen Hygienemuseum in Dresden; zudem war er von 1934 bis 1935 als ‚Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes' der NSDAP tätig sowie ärztlicher Beisitzer im ‚Erbgesundheitsobergericht' in Dresden. Ab April 1937 war *Vellguth* Referent im Reichsministerium des Inneren für ‚Erb- und Rassenpflege'.

34 Bericht des Rassenpolitischen Amts an *Karl Scharizer* über die Arbeit der Asozialenkommission, 7.8.1944, WStLA, 2.7.1.2., A1–6, 2322.

Eine der betroffenen Frauen war die 1926 geborene *Edith B*. Seit ihrer frühen Jugend vermerkten die Behörden „Erziehungsschwierigkeiten". Ab Mai 1941 folgten Unterbringungen in verschiedenen Erziehungsheimen. Immer wieder gab es Probleme mit den zugewiesenen Pflichtjahrstellen. Zwei Jahre später wurde die Kriminalpolizei wegen eines angeblichen Diebstahls einer Armbanduhr und Männerbekanntschaften auf sie aufmerksam. Nach Verbüßung einer Haftstrafe im Jugendarrest kam sie im Jänner 1944 ein zweites Mal in die Anstalt *Am Spiegelgrund*. Im August 1944, die Jugendliche war mittlerweile 18 Jahre alt, wurde sie per Bescheid der „Arbeitsanstalt für Asoziale" *Am Steinhof* zugewiesen. Die Begründung der Behörde dafür lautete:

> *„Ihr arbeitsscheues und asoziales Verhalten ist erwiesen. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, insbesondere ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten und ein dauerndes Anheimfallen an die öffentliche Fürsorge zu verhindern, ist ihre Anhaltung in einer Arbeitsanstalt aus erzieherischen Gründen notwendig und auch gerechtfertigt."*[35]

6. Fortschreibungen der Stigmatisierung nach 1945 am Beispiel der Opferfürsorge

Die Langlebigkeit eines Wissensbestandes wird deutlich in den Fortschreibungen der Stigmatisierung von ‚Asozialen' im Nachkriegsösterreich. Die für den Aufbau eines neuen politischen Systems, die nationale Identitätsfindung und die Wiederherstellung von Versorgungsstrukturen auch notwendig gewesene „Pragmatik des Weitermachens"[36] verhinderte eher ein Überdenken nationalsozialistischer Denkmuster, als es solches förderte. Die Inventur blieb weitgehend aus bzw. beschränkte sich auf die Beseitigung zentraler nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen.[37] Es dauerte bis in die 1970er-Jahre, bis wesentliche Grundlagen etwa in der Fürsorge und Psychiatrie hinterfragt wurden.[38]

Im Folgenden fokussieren wir auf die Kontinuitäten des Wissensbestands über ‚Asoziale', wie sie im Umgang der Behörden mit Anträgen um Leistungen nach dem *Opferfürsorgegesetz* (OFG) zu Tage treten. In unserem Buch gehen wir darüber hinaus auch auf die Gerichtsverfahren gegen die Leitung und das Personal der

35 Hier und weiter oben: Bescheid der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung A 7 – Allgemeine Rechtsabteilung vom 28.8.1944, Akt *Edith B*., WStLA, Serie 1.3.2.209.10.A1/2, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.

36 *Kos* (1996), S. 12.

37 *Hanisch* (1996), S. 44.

38 *Malina* (2007), S. 327f.

Arbeitsanstalt *Am Steinhof* und der ‚Gaujugenderziehungsanstalt' Gleink ein.[39] Hier sei nur ein markantes Muster hervorgehoben: Während die Glaubwürdigkeit der Opfer aufs Strengste angezweifelt wurde, wurden die Aussagen der involvierten und seinerzeit führenden Beamten vom Gericht nahezu nicht hinterfragt. In keinem Fall wurde deren Verstrickung in das System der Verfolgung und Tötung thematisiert. Nach dem österreichischen OFG, das trotz zahlreicher Novellierungen die Grundzüge der Fassung von 1947 beibehalten hat, können Opfer des Nationalsozialismus die Anerkennung als Opfer und in Folge Entschädigungsleistungen beantragen. Die Republik Österreich definierte jene Personen als Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen Gründen, Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität Schaden erlitten. Diese Opferdefinition war bis 2005 gültig. Demnach wurde eine Reihe von Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung, Arbeitsverweigerung, ihres Lebensstils, Verweigerung des Wehrdiensts oder Desertion verfolgt worden waren, nicht als Opfer anerkannt. Diese Verfolgtengruppen hatten folglich auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem OFG, wie Haftentschädigung und Opfer- bzw. Unterhaltsrente, um nur die wichtigsten zu nennen. Erst mit der Novellierung des OFG 2005 wurden auch diese Gruppen als Opfer mit Ansprüchen auf Entschädigung anerkannt.

Obwohl als ‚asozial' verfolgte Personen somit bis 2005 nicht als Opfer definiert wurden, fanden wir in den Landesarchiven Wien und Oberösterreich Akten von 25 Frauen mit Verfolgungsgrund ‚Asozialität', die um Anerkennung als Opfer und Leistungen nach dem OFG angesucht hatten, da sie selbst sich vielmehr als politisch Verfolgte sahen. Nur 22,7 Prozent hatten Erfolg. Somit liegt die Zuerkennungsrate deutlich unter jener bei den politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten, die die Historikerkommission mit 60 Prozent bezifferte.[40]

Eine der Antragstellerinnen mit Verfolgungsgrund ‚Asozialität' war *Helene O.*, geboren 1903, gerichtlich verurteilt wegen ‚Arbeitsvertragsbruch'.[41] Nach verbüßter Haftstrafe wurde sie ins KZ Ravensbrück überstellt, wo sie bis Ende April 1945 inhaftiert war. Zwischen März 1947 und 1961 stellte sie insgesamt acht Anträge auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus bzw. Haftentschädigung. Damit war sie immer erfolglos, weil sie, so die Begründungen, nicht aus politischen Motiven gehandelt habe und somit kein Opfer gemäß des OFG sei. Obwohl acht Mithäftlinge bezeugten, dass *Helene O.* in Ravensbrück den roten Winkel der ‚politischen' Häftlinge trug, folgten sämtliche Behörden der nationalsozialistischen Argumentation. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung wurde – viele Jahre nach Ende der NS-Zeit

39 Vgl. *Amesberger/Halbmayr/Rajal* (2019).
40 Vgl. *Jabloner et al.* (2003), S. 421; *Berger* u. a. (2004).
41 Die Daten zu *Helene O.* sind ihrem Opferfürsorgeakt entnommen, vgl. WstLA, M.Abt. 208, A36, G. Zl. E/00510/61.

– mit den damaligen Erhebungen einer NSDAP-Ortsgruppe untermauert, wonach *Helene O.* politisch nicht auffällig gewesen sei, „weder im positiven noch im negativen Sinne".[42]

Die Begründung attestierte so auch die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der nationalsozialistischen Behörden. Die rechtlichen Strukturen eines Unrechtsregimes wurden nicht hinterfragt. Die Maßnahme zur ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' wurde damit von den Nachkriegsbehörden als legitim erachtet. Somit wurde die Konstruktion und Stigmatisierung von Menschen als ‚asozial' respektive ‚arbeitsscheu' weitergeführt. Unsere Analyse aller 25 Opferfürsorgeakten bestätigt die Befunde der Historikerkommission:[43] Zum Ausschluss zahlreicher Opfergruppen als Anspruchsberechtigte nach dem OFG kam noch eine restriktive Auslegung des bestehenden Gesetzes durch die Behörden. Diese bedeutete, dass der Ermessensspielraum vielfach nicht im Sinne der Opfer genutzt wurde. Der Vergleich der positiv und negativ beschiedenen Verfahren deutet darauf hin, dass erst ab Ende der 1970er-Jahre die Chancen auf An- und Zuerkennung im Wege der Nachsicht und des Härteausgleichs stiegen. Nicht gesetzliche Veränderungen, sondern ein verändertes gesellschaftspolitisches Klima in Bezug auf Anerkennung als Opfer und deren Entschädigung dürfte hierzu beigetragen haben.

Der systematische Ausschluss von Leistungen des OFG – wie etwa Haftentschädigung, Opferrente, Unterhaltsrente oder auch Hinterbliebenenrente – bedeutete eine erhebliche ökonomische Schlechterstellung für die Betroffenen. Die Nicht-Anerkennung als Opfer zeitigte vermutlich aber auch psychosoziale Folgen. Denn nicht als Opfer anerkannt zu werden impliziert die Rechtmäßigkeit der Verfolgung und eine Schuldverortung beim Opfer. Nur wenige als ‚asozial' stigmatisierte Opfer dürften die Novellierung des OFG 2005 noch erlebt haben, mit der ihnen sechzig Jahre nach Kriegsende endlich der Status als NS-Opfer zugesprochen wurde.

7. Abschließende Anmerkungen: Der „Apparat" wirkt

Die nationalsozialistische Ausgrenzung von ‚Gemeinschaftsfremden' bzw. ‚Asozialen' findet in der behördlichen (und justiziellen) Praxis im Nachkriegsösterreich ihre Fortführung – wenn auch in deutlich abgemilderter Form, indem sie – wie gezeigt – vom Leistungsanspruch nach dem OFG ausgeschlossen waren. Nach *Terkessidis* verbirgt sich die „ganze praktische Struktur des Rassismus" in der materiellen wie symbolischen Ausgrenzungspraxis.[44] Ein weiterer von *Mark Terkessidis* heraus-

42 Abschrift Gauakt Nr. 284776 im OF-Akt *Helene O.*, WstLA, M.Abt. 208, A36, G. Zl. E/00510/61.
43 Vgl. *Jabloner et al.* (2003).
44 *Terkessidis* (1998), S. 78.

gearbeiteter Bestandteil des „Apparates" wird in der Analyse deutlich: Es ist nicht eine zentrale Institution, durch die die ideologischen Konzepte (des Rassismus, der ‚Asozialen'-Punzierung) Wirkung entfalten können, sondern es sind eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen. Der ‚Erfolg' der ‚Asozialenkommission' beruhte, gestützt auf Verordnungen und Erlässen, unter anderem auf der engen Zusammenarbeit diverser Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Wien und Parteistellen sowie der Einbindung weiterer Institutionen.

Nach Kriegsende schuf die österreichische Bundesregierung unter Einflussnahme der politischen Verfolgtenverbände ein *Opferfürsorgegesetz*, das viele Gruppen, darunter auch die als ‚asozial' Verfolgten, ausschloss.[45] Im gegebenen Ermessensspielraum der vollziehenden Beamt*innen und der Kommissionen wäre es möglich gewesen, dieser im Gesetz grundgelegten Ausgrenzung zumindest teilweise entgegenzuarbeiten. Nur selten geschah dies. Sowohl bei der Gesetzesentwicklung als auch in der Umsetzung muss ein Rückgriff auf einen lange tradierten Wissensbestand konstatiert werden. Das heißt auch, dass die Legislative und die umsetzenden Behörden im Nachkriegsösterreich ihre differenzierende Macht dahingehend nutzten, Vorstellungen und die Ausgrenzung von ‚Asozialen' fortzuschreiben.

Literatur

Allport, *G.W.* (1954): The Nature of Prejudice. Cambridge: Addison-Wesley Publishing Company.

Améry, J. (2002): Werke, Band 2: Jenseits von Schuld und Sühne. Stuttgart: Klett-Cotta.

Amesberger, H./Halbmayr, B./ Rajal, E. (2019): »Arbeitsscheu und moralisch verkommen« Verfolgung von Frauen als „Asoziale" im Nationalsozialismus. Wien: Mandelbaum.

Ayaß, *W.* (1998): „Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von „Asozialen" 1933–1945. Materialien aus dem Bundesarchiv. Koblenz: Bundesarchiv.

Bailer-Galanda, *B.* (1999): Die Opfergruppen und deren Entschädigung. In: Forum Politische Bildung (Hg.): „Wieder gut machen?" Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1938–1945/1945–1999. Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung. Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag, S. 90–96.

Berger, H./Dimmel, N./Spring, C.A./Forster, D./Berger, K. (2004): Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes". Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Wien/München: Oldenburg.

Dubitscher, *F.* (1942): Asoziale Sippen. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen. Leipzig: G. Thieme.

Foucault, *M.* (1983): Sexualität und Wahrheit. Erster Band: Der Wille zum Wissen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Geiger, *K.* (2008): Sozial und asozial im Nationalsozialismus. SIO – Sozialarbeit in Österreich, Ausgabe 3/08, Nr. 160/43. Jg.

45 Vgl. *Bailer-Galanda* (1999).

Goffman, *E.* (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Goldberger, *J.* (2004): NS-Gesundheitspolitik in Oberdonau. Die administrative Konstruktion des „Minderwertes". Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv.

Hanisch, *E.* (1996): Die Präsenz des Dritten Reiches in der Zweiten Republik. In: Kos, W./ Rigele, G. (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien: Sonderzahl, S. 33–50.

Jabloner, *C. et al.* (2003): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Wien/München: Oldenburg.

Kepplinger, *B.* (2004): Fürsorgeakte als historische Quelle. Die Betreuungsakte des Linzer Jugendamtes (1980–1950). In: Schuster, W./Schimböck M./Schweiger, A. (Hg.): Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Linz: Archiv der Stadt Linz, 303–312.

Kos, *W.* (1996): Vorwort. In: Kos, W./ Rigele G. (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien: Sonderzahl, S. 9–22.

Luhmann, *N.* (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Malina, *P.* (2007): Ein Leben nach dem „Spiegelgrund". In: Berger, E. (Hg.): Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Wien/Köln/Weimar, S. 327–332.

Miles, *R.* (1992): Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg/Berlin: Argument.

Schikorra, *C.* (2009): Grüne und schwarze Winkel – geschlechterspezifische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938–1940. In: KZ Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt – „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem. Bremen: Edition Temmen, S. 104–110.

Sieder, *R./Smioski, A.* (2012): Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien (1950er bis 1980er Jahre). Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag.

Strebel, *B.* (2003): Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Terkessidis, *M.* (1998): Psychologie des Rassismus. Wiesbaden: Opladen.

Thumser-Wöhs, R./Gugglberger, M./ Kirchmayr, B./Prontera, G./Spielbüchler, T. (Hg.) (2019): Außerordentliches. Festschrift für Albert Lichtblau. Wien: Böhlau.

DOI: 10.25365/phaidra.186

Der Akteur Gericht. Kontinuitäten nationalsozialistischer Vorstellungen am Beispiel des Umgangs der Republik Österreich mit TäterInnen im Bereich der Verfolgung von „Asozialen“

Elke Rajal, Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr

Gliederung

1. Einleitung
2. Die legistischen Voraussetzungen und die Praxis der Ahndung von Kriegsverbrechen in Österreich nach 1945
3. Die Arbeitsanstalt Am Steinhof
4. Das Strafverfahren gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof
   4.1. Erstes Verfahren 1946
   4.2. Wiederaufnahme 1948
   4.3. Genauere Betrachtung der beiden Strafverfahren
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Unser Artikel[1] handelt von der justiziellen Ahndung von Verbrechen gegen als „asozial“ stigmatisierte Frauen in Österreich. Wir gehen davon aus, dass auch die Rechtsprechung wesentlich zur Fortschreibung von Diskriminierung und Ausgrenzung von als „asozial“ verfolgten Personen beitrug. In unserem Text möchten wir die Frage aufrollen, inwiefern in den Ermittlungs- und Strafverfahren das Stigma der „Asozialität“ auf die Verfahren selbst und deren Ausgang einwirkte. Dafür dient uns das Strafverfahren gegen *Alfred Hackel* – Leiter einer Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen in Wien (Am Steinhof) – und andere Beschuldigte als Fallbeispiel. 1945/46 fand das erste Verfahren statt, 1948 wurde der Fall wieder aufgerollt. Durch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Jahr 1948 können Veränderungen in der Wahrnehmung und Charakterisierung der Opfer in den ersten Nachkriegsjahren besonders gut nachgezeichnet werden.

1 Der Text basiert auf Kapitel IV unseres Buchs: *Amesberger/Halbmayr/Rajal* (2019).

2. Die legistischen Voraussetzungen und die Praxis der Ahndung von Kriegsverbrechen in Österreich nach 1945

Die legistischen Voraussetzungen für die Ahndung von Kriegsverbrechen wurden mit der Beschließung des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) am 26. Juni 1945 durch die Provisorische Regierung geschaffen. Damit konnten unter anderem Taten wie „Kriegsverbrechen" (§ 1 KVG), „Quälerei und Misshandlungen" (§ 3 KVG) und „die Verletzung der Menschenwürde" (§ 4 KVG) verfolgt und bestraft werden. Hierfür wurden in den alliierten Zonen vier Volksgerichte als Schöffengerichte geschaffen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck). Das Strafausmaß bestimmten jeweils zwei Berufsrichter und drei Laienrichter gemeinsam. Neben dem KVG waren das Verbotsgesetz und das österreichische Strafgesetz Grundlage für die Verurteilung. Die Verfahren erfolgten nach der österreichischen Strafprozessordnung, Rechtsmittel gegen die Anklage waren ebenso unzulässig wie Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Beschlüsse des Volksgerichts. Die Urteile hatten sofort vollstreckt zu werden. Lediglich der Präsident des Obersten Gerichtshofs (OGH) konnte gerichtliche Entscheidungen vor den Senat des OGH bringen.[2] Mit der Auflösung der Volksgerichte am 20. Dezember 1955, also kurze Zeit nach der Erlangung der staatlichen Souveränität Österreichs, entschieden Geschworenengerichte über Kriegsverbrechen.[3] Laut der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW), die sich der umfassenden wissenschaftlichen Erforschung aller von 1956 bis 2008 nach dem Kriegsverbrechergesetz durchgeführten Verfahren widmet, wurden nach der Auflösung der Volksgerichtsbarkeit nur mehr wenige Prozesse geführt:

> *„Seit 1956 wurde in 35 Fällen Anklage erhoben, es ergingen 20 Schuld- und 23 Freisprüche. Seit Ende 1975 fanden überhaupt keine Prozesse mehr statt; erst 1999 erfolgte wieder eine Anklageerhebung – gegen den Euthanasie-Arzt Heinrich Gross –, ohne dass ein Urteil gefällt werden konnte. Bezüglich all jener staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermittlungen, die nicht in einer Anklage mündeten, ist jedoch nicht einmal ihre Anzahl bekannt. Die vom Innen- und Justizministerium seit den 1960er-Jahren zusammengestellten Register legen nahe, dass Hunderte weitere Verfahren eingeleitet, diese aber – oft erst nach mehrjährigen, intensiven Ermittlungen – eingestellt wurden."*[4]

Die Ermittlungs- und Strafverfahren sind in einem gesellschaftspolitischen Kontext des beginnenden Kalten Krieges ab 1948, einer Entnazifizierungspraxis, die bereits

2 *Kuretsidis-Haider* (2007), S. 324.
3 *Toussaint* (2007), S. 224.
4 https://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitsschwerpunkte/nachkriegsjustiz [letzter Aufruf: 4.12.2019].

1948 „kleine Nazis" und NSDAP-Mitglieder unter Exekutivbeamten und Juristen wiedereinstellte, aber auch im Kontext der unzureichenden Ausstattung an personellen, organisatorischen und materiellen Ressourcen der Volksgerichte zu betrachten. Diese Umstände hätten, so *Toussaint*, dazu beigetragen, dass viele Strafverfahren eingestellt wurden und viele Vorerhebungen zu keiner Einleitung eines Strafverfahrens führten.[5] Dennoch, so betont die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, haben „zu Beginn der Zweiten Republik österreichische Gerichte eine im internationalen Vergleich beachtliche Leistung zur Ausforschung und Aburteilung von NS-Tätern vollbracht".[6] Danach fanden nicht nur kaum mehr Gerichtsverfahren statt, sie endeten auch häufig, so *Garscha*, mit „skandalösen Freisprüchen".[7]

In Bezug auf die justizielle Ahndung von Straftaten von Ärzten/Ärztinnen muss vorausgeschickt werden, dass die österreichische Ärzteschaft einen überdurchschnittlich hohen Anteil an sogenannten „Illegalen", also Personen, die bereits zwischen 1933 und 1938 Mitglied der NSDAP waren, und an NSDAP-Mitgliedern und Mitgliedschaften in anderen NS-Organisationen aufwies.[8] Eine Entnazifizierung im Sinne einer Entlassung und eines Berufsverbots hätte daher die medizinische Versorgung ernsthaft bedroht, weshalb *Czech* zufolge das Staatsamt für Volksgesundheit entsprechende Bestimmungen nicht umsetzte.[9] Die Entnazifizierung blieb nur Stückwerk. Viele konnten ihren Beruf trotz tiefer Involvierung bei der Umsetzung „erbhygienischer" Maßnahmen wie Zwangssterilisationen, medizinischer Experimente an Verfolgten, mittelbarer Beteiligung an Deportationen oder anderer Aktionen mit Todesfolge weiterhin ausüben. Teils tat dies auch ihren Karrieren keinen Abbruch.[10] Das bedeutete zudem, dass kein „radikaler Bruch" mit den ideologischen Grundlagen der NS-„Erbhygiene" aufgrund der nach wie vor im Amt befindlichen Ärzte und Ärztinnen stattfand.[11] Obwohl es eine Distanzierung

5 *Toussaint* (2007), S. 232ff. Vgl. auch Forschungsstelle Nachkriegsjustiz des DÖW: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php [letzter Aufruf: 4.12.2019].

6 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/umgang/index.php [letzter Aufruf: 4.12.2019]. Vgl. auch *Garscha* (2000), S. 8.

7 *Garscha* (2000), S. 8.

8 *Czech* (2017, S. 181) zitiert Erhebungen von *Michael Hubenstorf*, denen zufolge 60,4 Prozent der österreichischen Ärzte/Ärztinnen der NSDAP oder einer ihrer Organisationen (z. B. dem Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund) angehörten.

9 *Czech* (2017), S. 186.

10 Vgl. *Spring* (2007a), (2007b) und (2009); *Czech* (2017); *Fürstler/Malina* (2004).

11 Dies gilt auch für andere medizinische Berufe wie Hebammen oder DentistInnen. *Czech* (2017, S. 201) schlussfolgert daher: „Auf der ideologischen Ebene waren Rassenhygiene und Rassismus als Herrschaftsideologien diskreditiert und wurden aus dem öffentlichen Diskurs weitgehend verdrängt, ohne dass jedoch eine tatsächliche Auseinandersetzung mit deren ideengeschichtlichen Grundlagen und den menschenverachtenden Folgen stattgefunden hätte. Auf der personellen Ebene hingegen, […] war der Bruch mit der Zeit vor 1945 wohl am schwierigsten zu vollziehen; das auf diesem Gebiet von den Alliierten und den österreichischen Behörden Erreichte blieb ein

vom nationalsozialistischen Gedankengut gab und auch Gesetze wie das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) bereits im Mai 1945 aufgehoben wurden, legitimierte man derartige eugenische Maßnahmen immer wieder mit der politischen Notwendigkeit. So zitiert etwa *Claudia Spring* den damaligen Staatskanzler *Karl Renner* bzgl. der Aufhebung des GzVeN:

> *„Es besteht gar kein Zweifel darüber, dass es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgemeinschaft ist, einen erbkranken Nachwuchs zu verhindern, aber die Methoden und der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen."* [12]

Renner stieß sich lediglich am Vollzug des Gesetzes, wobei er jenen in der „Ostmark" unerwähnt ließ[13], aber er stellte nicht die Bewertung von Menschen nach vermeintlich vererbbaren Kriterien in Frage. Insofern wundert es auch nicht, dass sich Richter und Ärzte des Wiener Erbgesundheitsgerichts weder für die Zwangssterilisationen verantworten, noch davon distanzieren mussten. Den Opfern blieb jegliche Form der „Wiedergutmachung" verwehrt:

> *„Die Berufung auf das GzVeN bedeutete für zwangssterilisierte Frauen und Männer, dass sie nicht als Verfolgte des NS-Regimes galten und diente gleichzeitig den – wenigen – Richtern und Ärzten, die sich nach 1945 für ihre Beteiligung an den Zwangssterilisationen verantworten mussten, als erfolgreiche Entschuldungsstrategie."* [14]

Auch die Praxis der Zwangssterilisierung von Menschen mit Behinderung blieb bis in die 1990er Jahre in Österreich aufrecht.[15] Der Kinderpsychiater *Ernst Berger* meint, dass sich Elemente des biologistischen Paradigmas bis heute bemerkbar machen, wenn mehr oder weniger offen zwischen den „hoffnungslosen" Fällen und jenen, die noch eine Chance verdienten, unterschieden wird.[16] Die politische Notwendigkeit der Selektion wird heute mit knappen (staatlichen) Ressourcen argumentiert. Waren es einst die „unnützen Esser", sind es heute die sogenannten „Sozialschmarotzer", die das Sozialsystem scheinbar missbrauchen und der Allgemeinheit zur Last fallen,

---

Stückwerk, das schon bald unter dem Druck der ‚Ehemaligen', die zurück in die Mitte (und zuweilen an die Spitze) der Gesellschaft drängten, wieder zu großen Teilen demontiert wurde. Den Preis dafür bezahlten nicht zuletzt die Opfer medizinischer Verfolgung, denen bis in die 1990er Jahre jede gesellschaftliche Anerkennung für ihre Leiden verweigert wurde."

12 *Spring* (2009), S. 277.

13 *Spring* (2008), S. 204.

14 *Spring* (2007a), S. 214.

15 *Spring* (1999, S. XII) schreibt, dass bis in die 1990er Jahre Menschen mit Behinderung ohne ihre Einwilligung zwangssterilisiert wurden.

16 *Berger* (2010), S. 95.

denen (wieder zunehmend mehr) ein Recht auf staatliche Fürsorge abgesprochen wird.

Taten von Ärzten/Ärztinnen und anderem medizinischen Personal, die nach dem KVG zu ahnden gewesen wären, blieben also weitgehend ungesühnt. Zu den wenigen Ausnahmen im Hinblick auf Verbrechen an den als „asozial" Verfolgten zählen die Verfahren gegen Beschäftigte der Arbeitsanstalt Am Steinhof. Deshalb wird im Folgenden auf die 1945/46 und 1948 erfolgten Strafverfahren gegen sie genauer eingegangen. Da in diesen Verfahren viele Opfer befragt wurden, kann die Beweiswürdigung des Volksgerichts Wien darüber Aufschluss geben, ob und in welcher Form das Stigma der „Asozialität" im Prozess wirksam wurde.[17] Bevor wir jedoch näher auf die Verfahren eingehen, möchten wir zumindest kurz umreißen, worum es sich bei der Arbeitsanstalt Am Steinhof handelte.

3. Die Arbeitsanstalt Am Steinhof

Die ausschließlich für Frauen vorgesehene Arbeitsanstalt wurde im November 1941 gegründet und war für 120 Personen konzipiert, im Durchschnitt sollen in etwa 80 dort interniert gewesen sein.[18] Von der Internierung betroffen waren Frauen, denen Arbeitsscheu, Geheimprostitution, Vagabundage, Verwahrlosung, Vernachlässigung von Familie und Wohnung oder Ähnliches vorgeworfen wurde.[19]

Der Alltag in der Anstalt bestand für die internierten Frauen aus harter Arbeit. Täglich, auch am Sonntag, musste 13 Stunden gearbeitet werden. Lautes Sprechen, Lachen oder Singen war den festgehaltenen Frauen verboten. Zudem wurde jeder Kontakt zu Angehörigen untersagt: Es herrschte vollständiges Schreib- und Besuchsverbot. Auch Geld- und Sachwerte durften keine empfangen werden.[20]

Gewalttätige Übergriffe des Anstaltspersonals auf die Frauen waren an der Tagesordnung, wie aus den späteren Volksgerichtsprozessen hervorgeht. Die Frauen berichteten unter anderem von Brechinjektionen, aber auch vom berüchtigten „Steinhofer-Griff" (Hinaufziehen der Hände am Rücken bis zum Kopf), vom „Strafturnen" oder von Dunkelhaft und Isolierzellen, die als „Disziplinierungsmittel" eingesetzt

17 Auch gegen *Dr. Ernst Illing* als Leiter und gegen die Ärztinnen der „Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund" *Dr. Marianne Türk* und *Dr. Margarete Hübsch* wurde ein Strafverfahren geführt. Dieses Verfahren, wie auch jene gegen *Dr. Gross* oder die Pflegerin *Katschenka*, wurden nicht in die Analyse einbezogen, weil im Prozess die Thematik der „Asozialität" nicht angesprochen wurde.

18 Bericht über die Arbeitsanstalt Am Steinhof vom 8.1.1944, gez. Max Thaller, WStLA, A1-6, 2323 Sonstige Maßnahmen/Presseveröffentlichungen.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. ebd.

wurden. Auch die „strafweise Haarverkürzung", „Verlegungen in den Schlafsälen und Tagräumen (schlechtere Plätze)", die Einteilung zu besonders unangenehmer Arbeit (Hadernpartie) oder Kostentzug waren gängige Strafmaßnahmen.[21] Sanktioniert wurden etwa das Aufklauben von Fallobst während der Arbeit im Freien, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, „aufmüpfiges Verhalten" oder zu geringe Arbeitsleistung. An vielen Frauen wurden zudem Zwangssterilisationen durchgeführt.[22]

4. Das Strafverfahren gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof

Gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof wurde wie eingangs erwähnt 1945 ein Ermittlungs- und schließlich 1946 ein Strafverfahren eingeleitet, 1948 wurde das Verfahren neu aufgerollt.[23] Im Folgenden wird auf die beiden Verfahren, insbesondere auf die Rolle der Angeklagten, die Konstruktion der als „Asoziale" vormals Inhaftierten und die Einschätzungen der Opfer-Zeuginnen eingegangen.

4.1 Erstes Verfahren 1946

Im Juli 1946 erhob die Staatsanwaltschaft des Volksgerichts Wien Anklage gegen die Angestellten der Arbeitsanstalt, *Dr. Alfred Hackel* als ärztlichen Leiter und vier Pflegerinnen (*Therese Horacek, Marie Knollmüller, Elfriede Merkl* und *Josefine Wirzinger*) sowie die beiden männlichen Pflegevorsteher (*Heinrich Raab* und *Karl Teufl*). Ihnen wurde zur Last gelegt, gemäß § 3 Abs. 2 des KVG „die Eingewiesenen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt" und – mit Ausnahme eines Beschuldigten (*Karl Teufl*) – „überdies die in diese Anstalt Ein-

21 Vgl. ebd.

22 Die Anstaltsleitung musste dafür beim „Erbgesundheitsgericht" die Sterilisierung beantragen. Als Begründung dienten Diagnosen wie beispielsweise „angeborener Schwachsinn" oder „Debilität", die man rund einem Drittel der Frauen unterstellte. Ein etwa gleich hoher Anteil der Frauen wurde schließlich auch zwangssterilisiert. Nach maximal 14 Tagen kamen die Frauen wieder in die Anstalten, wo sie sich zuvor befunden hatten, zurück. Häufig kam es jedoch auch zu Komplikationen, war die Operation (Durchtrennung der Eileitung bei offener Bauchdecke) doch keine ungefährliche. Vgl. *Baumgartner/Mayer* (1990), S. 54f., *Baumgartner* (1992), S. 144.

23 Es gab darüber hinaus noch ein Verfahren gegen den Nachfolger *von Alfred Hackel*, *Dr. Maximilian Thaller* (vgl. Vg 4c Vr 5502/46 Hv 328/48). *Thaller* wurde schuldig gesprochen und zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Ermittlungen gegen *Thaller* wurden zunächst in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als ehemaliger Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs geführt. Während das Strafverfahren gegen andere MitarbeiterInnen am Landesgericht Linz stattfand, wurde jenes gegen *Thaller* dort abgebrochen und später ein neues Verfahren wegen seiner Tätigkeit an der Arbeitsanstalt Am Steinhof geführt. (Vgl. *Fürstler/Malina* (2004), S. 233f., 334).

gewiesenen wiederholt in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt" (§ 4 KVG) zu haben.[24]

Der Jurist und Mediziner *Dr. Hackel* wurde als Leiter der Arbeitsanstalt[25] im Konkreten beschuldigt, den inhaftierten Frauen der Arbeitsanstalt Speiinjektionen (Apomorphin) selbst verabreicht und das Pflegepersonal damit beauftragt zu haben, Frauen in sogenannte Korrektionszellen über mehrere Tage mit Nahrungsentzug und unzureichender Kleidung eingesperrt zu haben und an der Zwangssterilisation von Frauen durch seine psychiatrischen Gutachten beteiligt gewesen zu sein.[26]

Die Pflegerin *Elfriede Merkl*[27] wurde wegen Beschimpfung der Insassinnen der Arbeitsanstalt als „Huren und Schlampen", der Verabreichung von Speiinjektionen sowie Schlägen angeklagt. Gegen die Pflegerin *Therese Horacek*[28] erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen mehrmaligen Gebens von Speiinjektionen. Darüber hinaus beschuldigte sie die Anklage, durch den Haarschnitt die Frauen in ihrer Menschenwürde verletzt, strafweises Turnen und Wippen angeordnet und Frauen (nahezu) unbekleidet in die Korrektionszelle gesperrt zu haben. Auch die Pflegerin *Marie Knollmüller,*[29] die bereits 22 Jahre lang in der Heil- und Pflegeheilanstalt

24 Anklageschrift vom 15.7.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 2 b Vr 3999/45, S. 1f.

25 *Dr. Hackel* nahm seine Arbeit in der Psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt am 15.10.1939 auf. Mit der Eröffnung der Arbeitsanstalt 1941 bekam er die Leitung dieser übertragen, welche er bis Februar 1943 innehatte. Zusätzlich war er aber auch weiterhin als Arzt in einem Pavillon in der „Irrenanstalt" eingesetzt und Leiter der Trinkerheilanstalt Am Steinhof. (Vgl. *Krist/Lichtblau* (2017), S. 192) Hackel war schon im April 1931 der NSDAP beigetreten. Für seine Leistungen um die Partei erhielt er die Verdienstmedaille für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. (Vgl. Informationen des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung 2 vom 10.1.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45) Im Februar 1943 übernahm *Dr. Maximilian Thaller*, ehemaliger leitender Arzt der Anstalt Ybbs a. d. Donau, die Leitung der Arbeitsanstalt. Hackel wurde seinen Aussagen entsprechend wegen der Unterstützung von Juden seiner Funktion enthoben (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung 1. Verhandlungstag, 21.10.1946, WStLA 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45, S. 29).

26 Im zweiten Verfahren wurde die Anklage wegen Beteiligung an der Zwangssterilisierung ausgegliedert. Unseres Wissens hat es diesbezüglich kein weiteres Verfahren gegeben.

27 *Elfriede Merkl* war seit März 1935 Pflegerin am Pavillon XXI Am Steinhof. In der Arbeitsanstalt arbeitete sie von der Errichtung im November 1941 bis Herbst 1943. Danach war sie krankheitsbedingt beurlaubt. (Vgl. Anklageschrift vom 15.7.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 2 b Vr 3999/45).

28 *Therese Horacek*, zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens 44 Jahre alt, war seit 1925 Pflegerin Am Steinhof, wo sie 1937 zur Oberpflegerin aufstieg. „Wegen ihrer Korrektheit, Umsicht, wurde sie in das im November 1941 eröffnete Arbeitslager für asoziale Frauen versetzt, wo für diese Angehaltenen eine straffe Führung verlangt wurde." (Vgl. Dienstliche Beschreibung der Pflegerin *HORACEK* der Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof vom 22.11.1947) Laut Gerichtsakten war *Horacek* kein NSDAP-Mitglied, aber Mitglied des NS-Frauenwerkes. (Vgl. WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 7189/48 Hv 628/48).

29 Die 1896 geborene *Marie Knollmüller* war seit 1921 in verschiedenen Abteilungen Am Steinhof zunächst als Pflegerin, dann als stellvertretende Opferpflegerin und „Inventarpflegerin" tätig. In der Arbeitsanstalt hatte sie ab Eröffnung die Aufsicht über die festgehaltenen Frauen inne. Sie

Am Steinhof beschäftigt war, musste sich verantworten, die Inhaftierten strafweise wippen haben zu lassen und ihnen auf Anordnung Apomorphin injiziert zu haben. *Karl Teufl*[30], der kurzzeitige Pflegeleiter der Arbeitsanstalt, musste sich ebenfalls wegen der Verabreichung von Apomorphininjektionen verantworten. Dem Nachfolger von *Karl Teufl* in der Pflegeleitung, *Heinrich Raab*[31], wurde Quälerei und Misshandlung sowie Verletzung der Menschenwürde zur Last gelegt. Zu Raabs Aufgabenbereich gehörten die Arbeitseinteilung der inhaftierten Frauen sowie die Kontrolle der sogenannten Korrektionen. Die Angeklagten *Hackel* und *Teufl* wurden zudem aufgrund illegaler Betätigung für die und Mitgliedschaft in der NSDAP wegen Hochverrats (§ 58 StG i. d. F. des § 11 VG) angeklagt. *Hackel* war seit April 1931 Mitglied der NSDAP und übte während der Verbotszeit die Funktion des Zellenobmanns und des Blockleiters aus.[32] Der Pflegevorsteher *Teufl* war seit Juni 1933 Mitglied der illegalen NSDAP.

Nach acht Verhandlungstagen fällte das Gericht sein Urteil: Die Angeklagten *Hackel, Horacek, Merkl, Raab* und *Teufl* wurden gemäß § 3 KVG für schuldig befunden, die „in diese Anstalt eingelieferten Frauen und Mädchen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt zu haben"[33]. Mit Ausnahme von *Teufl* waren sie überdies schuldig, gemäß § 4 KVG die Frauen und Mädchen „in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt" zu haben. *Hackel* und *Teufl* wurden schließlich auch wegen ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP und Betätigung für diese vor der Zeit des „Anschlusses" nach § 58 StG i. d. F. des § 11 VG schuldig gesprochen.

Bis auf eine Angeklagte (*Knollmüller*) wurden alle in einem Großteil der Punkte schuldiggesprochen. Hackel wurde nicht dem Antrag des Staatsanwalts folgend zu einer Todesstrafe, aber zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Das Strafausmaß für die Pfleger und Pflegerinnen betrug zwischen 15 Jahren und 18 Monaten.[34]

---

hatte nach eigenen Angaben nie einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt, 1939 oder 1940 sei aber in der Anstalt eine „allgemeine Aufnahme" in das NS-Frauenwerk gewesen. (Vgl. WStLA, 2.3.14, 2685a, Niederschrift vom 10.5.1945 und Vernehmung des Beschuldigten vom 19.12.1945, Vg 2 b Vr 3999/45).

30 *Karl Teufl* war bereits 37 Jahre Am Steinhof als Pfleger beschäftigt, als er mit der Gründung der Arbeitsanstalt dort zum Pflegeleiter bestellt wurde. (Vgl. Vernehmung des Beschuldigten vom 12.1.1946, Vg 2 b Vr 3999/45).

31 *Heinrich Raab* war ab Juni 1938 Parteianwärter und ab Juli 1938 NSDAP-Mitglied. Zunächst war er in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt Blockwalter, später stieg er dann zum Zellenleiter auf. Entsprechend seiner Angaben war er bis zur Verbotszeit Sozialdemokrat. In der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof arbeitete *Raab* bereits seit 1909 als Pfleger. Er übernahm die Pflegeleitung in der Arbeitsanstalt von *Karl Teufl* im März/April 1942 und hatte diese bis Kriegsende inne. (Vgl. Vernehmung des Beschuldigten vom 20.12.1945, Vg 2 b Vr 3999/45).

32 Vgl. Anklageschrift vom 15.7.1946, WStLA 2.3.14, 2685a, Vg 2 b Vr 3999/45.

33 Urteil vom 31.10.1946, S. 2 WStLA 2.3.14, 2685a, Vg 2 b Vr 3999/45 Hv 1724/46.

34 *Therese Horacek*: 15 Jahre schwerer Kerker, *Elfriede Merkl*: fünf Jahre schwerer Kerker, *Heinrich Raab*: drei Jahre schwerer Kerker, *Karl Teufl* : 18 Monate schwerer Kerker.

4.2 Wiederaufnahme 1948

1948 gelang es den Rechtsanwälten der Schuldiggesprochenen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hob als Volksgericht die Urteile aus dem Jahr 1946 mit folgender Begründung auf:

> *„[…] weil einerseits das Urteil des OLGR Dr. Markus sich auf kein Gutachten stützte, außer der Aussage des Zeugen Reuter, und angenommen hat, dass Apomorphin eine gesundheitsschädliche Wirkung hat, andererseits nach Vernehmung eines zweiten Sachverständigen hervorgekommen ist, dass eine Herzschädigung nicht stattgefunden hat. Weiters baute sich dieses Urteil auf vier voll entmündigte Zeugen, also Geisteskranke auf."*[35]

Während das Gericht in der Urteilsbegründung von 1946 noch von den „unglücklichen Opfern" und von „vollkommen glaubwürdigen Aussagen" sprach, stellte man im wiederaufgenommenen Verfahren die Glaubwürdigkeit vieler Zeuginnen von Beginn an in Abrede.

Das Schöffengericht fällte schließlich auch mildere Urteile als das Volksgericht 1946: So wurde das Strafausmaß von *Hackel* um mehr als zwei Drittel von 20 Jahren auf sechs Jahre schweren Kerker reduziert. Die Strafe der Pflegerin *Therese Horacek* wurde von 15 auf 2,5 Jahre gesenkt, ihr Vermögen fiel nicht an die Republik; alle anderen Pflegerinnen und Pfleger wurden freigesprochen.[36]

4.3 Genauere Betrachtung der beiden Strafverfahren

In der Anklageschrift im ersten Verfahren stützte sich die Staatsanwaltschaft auf zahlreiche Erhebungen der Strafverfolgungsbehörden. Im Ermittlungsverfahren wurden 69 Frauen, die in der Arbeitsanstalt inhaftiert waren, als Zeuginnen befragt. Vor Gericht kamen 65 von ihnen nochmals zu Wort. Das Gericht machte sich ein umfassendes Bild über die Verantwortungsbereiche der Angeklagten, ihr Handlungspouvoir, die Notwendigkeit und die Ziele bestimmter medizinischer und strafender Maßnahmen, das Verhalten der Angeklagten gegenüber den Insassinnen sowie die allgemeine Lebenssituation in der Arbeitsanstalt.

---

35 Protokoll der 1. Hauptverhandlung v. 20.12.1948, S. 2, WStLA 2.3.14, 2685b, Vg 1a Vr 7189/48 Hv 628/48.

36 Das Gericht sprach *Hackel* und *Horacek* wegen Verbrechen nach den §§ 3 und 4 KVG schuldig. Beiden wurde die bisherige Haftzeit eingerechnet. Der Angeklagte *Hackel* wurde zudem wegen Hochverrats verurteilt (§ 58 StG i. d. F. der §§ 10, 11 VG). Bezüglich der Bestrafung der Angeklagten *Merkl*, *Raab* und *Teufl* folgte das Gericht den Anträgen der Verteidiger und nicht denen des Staatsanwalts. Alle drei sprach man frei; sie konnten jedoch keine Ersatzansprüche über bereits verbüßte Haftzeiten gegenüber der Republik stellen.

Im Beweisverfahren im 1948 wiederaufgenommenen Verfahren wurden – teils erneut – insgesamt fünf (ehemalige) Angestellte des Anstaltenkomplexes, 14 Opfer der Arbeitsanstalt Am Steinhof, drei ehemalige Beamte der Stadt Wien und ein Gerichtspsychiater als Sachverständiger befragt. Der Antrag des Staatsanwalts auf die Vernehmung eines zweiten Sachverständigen wurde noch vor der Befragung des ersten Sachverständigen abgewiesen. Ebenso abgelehnt wurden die Anträge des Staatsanwalts auf die Einvernahme weiterer Opfer. Der beantragten Einvernahme von zwei in der NS-Zeit leitenden Beamten bezüglich der „Asozialenkommission" (*Dr. Linke*: Leiter der Abteilung E 5, und *Dr. Klenkart*, Leiter des Anstaltenamts) – beide waren Mitglieder dieser Kommission – wurde jedoch stattgegeben.[37]

In seinen Urteilen folgte das Schöffengericht diesmal den Verteidigern und nicht dem Staatsanwalt, was – wie erwähnt – zu deutlich milderen Urteilen bzw. zu Freisprüchen führte. Insgesamt sind in diesem zweiten Verfahren behördliche Dokumente aus der NS-Zeit und Aussagen von Behördenvertretern gegenüber Aussagen von ehemaligen Inhaftierten der Arbeitsanstalt also deutlich stärker einbezogen worden als im ersten Verfahren.

4.3.1 Die Verteidigungsstrategien der Angeklagten

Alle Angeklagten bekannten sich bezüglich des Tatbestandes der Quälerei und Misshandlung sowie der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde für „nicht schuldig". Sie wendeten zahlreiche diskursive Strategien an, um ihre Unschuld zu beweisen und die Aussagen der befragten ehemaligen Inhaftierten der Arbeitsanstalt zu diskreditieren.[38]

Zu den primären Verteidigungsstrategien zählten unter anderem

- das Leugnen von Handlungen,
- fehlende Erinnerung,
- das Abschieben der Verantwortung durch den Verweis auf die Weisungsgebundenheit,

37 Es gab weitere Anträge von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, etwa über die Verlesung der Strafkarte oder die Beischaffung von weiteren Dokumenten. Allerdings geht aus den Protokollen der Hauptverhandlung in vielen Fällen nicht hervor, wie diese beschieden wurden.

38 Bei der Analyse der Verfahrensdokumente ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zeuginnen- als auch die Beschuldigteneinvernahmen lediglich sinngemäß festgehalten wurden, es sich hierbei also um keine wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten handelt. Die Fragen der Richter wurden außerdem nur in Ausnahmefällen protokolliert, jene der Verteidigung und der Staatsanwälte nur zusammenfassend. Die subjektiv-personale Komponente, die nach *Riedel* (2010, S. 193) von besonderer Bedeutung bei jeder Rechtsanwendung ist, kann damit nicht herausgearbeitet werden.

- der Hinweis, Mitleid gehabt zu haben und durch Hilfeleistungen für die Inhaftierten sich selbst in Gefahr gebracht zu haben,
- die Betonung, das NS-Regime abgelehnt zu haben,
- Verweise auf die schwierigen Arbeitsverhältnisse.

Kurzum, die Angeklagten stellten sich als Opfer der Umstände dar. Dieser Eindruck verstärkt sich nochmals, wenn der Fokus auf die Darstellung der inhaftierten Frauen durch die Angeklagten gelegt wird, denn die Charakterisierung der Inhaftierten war zentral für die Exkulpation der eigenen Handlungen.

4.3.2 Die Konstruktion der „asozialen" Inhaftierten durch die Angeklagten

Trotz des vielfach von den Angeklagten geäußerten Mitleids mit den Frauen der Arbeitsanstalt wurde die Notwendigkeit von Strafmaßnahmen immer mit dem Verhalten der Inhaftierten gerechtfertigt. So gab etwa *Dr. Hackel* bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter an: „Bei allen diesen Disziplinarmitteln darf nicht übersehen werden, [um] welche Frauen es sich gehandelt hat, und wie deren Benehmen oft gewesen ist."[39]

Die vorherrschenden Bilder, die von den Angeklagten transportiert wurden, entsprechen überwiegend den nationalsozialistischen Charakterisierungen sogenannter „asozialer" Personen. *Hackel* beschrieb die Inhaftierten dem Gericht folgendermaßen:

> *„Es hat geheißen, dass die zu uns kommen, die einen ausgesprochen asozialen Trieb haben, und zwar Leute, die keiner anständigen Beschäftigung nachgehen, Menschen, die dauernd mit dem Gesetz in Konflikt stehen, und Geheimprostituierte. Diese wurden unter dem Begriff zusammengefasst, dass sie anlagebedingte Psychopathen sind und mit einem asozialen Trieb behaftet."*[40]

Die festgehaltenen Frauen wurden als „psychopathisch"[41], „schwachsinnig", „arbeitsscheu" und „kriminell" charakterisiert, insofern gehöre es zu ihren „anlagebedingten" Wesenszügen, dass sie lügen würden, gewalttätig und auch sexuell deviant seien.[42]

39 Protokoll der Beschuldigtenvernehmung *Alfred Hackel* am 29.12.1945, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45.

40 Ebd.

41 Als der Richter im zweiten Prozess im Zuge des Beweisverfahrens festhielt, dass rund zehn Prozent der Inhaftierten in der Arbeitsanstalt „Psychopathinnen" waren, korrigierte ihn Hackel dahingehend, „dass sich der Prozentsatz der Psychopathen zu meiner Zeit dem Hundertsatz genähert hat". Ebd.

42 Auch die anderen Angeklagten zeichneten die inhaftierten Frauen und/oder bestimmte Zeuginnen als wenig glaubwürdig. Die Unterstellung des Lügens und der Übertreibung war durchgängig und wurde von allen Angeklagten als Charakterzug der Inhaftierten und/oder als Krankheitsbild

Vielfach kulminierten diese Konstruktionen in der Figur der Prostituierten.

Der Umstand, dass unter den Inhaftierten Frauen waren, die sexuelle Dienste angeboten hatten (oder ihnen dies zumindest unterstellt wurde), allein schien zu genügen, um deren moralische Verwerflichkeit und mangelnde Glaubwürdigkeit zu bekräftigen. *Hackel* äußerte sich wiederholt äußerst negativ über diese Gruppe: Er konstruierte die Frauen als Wiederholungstäterinnen, die durch ihre Geschlechtskrankheit die Bevölkerung gefährdeten. So wie die NationalsozialistInnen die „Asozialität" von Frauen überwiegend sexuell konnotierten, charakterisierten auch die Angeklagten die Inhaftierten besonders häufig über deren (vermeintliches) sexuelles Verhalten. Als weiterer Aspekt der sexuellen Devianz wurde die Homosexualität mancher Frauen gesehen.

So rechtfertigte eine der Pflegerinnen (*Knollmüller*) die Isolationshaft in den Korrektionszellen[43] mit der sexuellen Orientierung der Frauen:

> *„Wenn tatsächlich in einzelnen Fällen eine Korrektion von drei Wochen erteilt wurde, so war diese keine Strafmaßnahme mehr, sondern einfach eine notwendige, weil es sich in diesen Fällen meistens um lesbisch veranlagte Frauen handelte, die von der Gesamtheit der anderen Frauen einfach ausgeschlossen werden mussten."*[44]

Hackel kehrte zudem immer wieder seine psychiatrische Expertise hervor. Auf Vorhalt einer Zeuginnenaussage durch den Untersuchungsrichter im ersten Strafverfahren antwortete er: „Ein Psychiater würde aus der Darstellung der mir vorgehaltenen Angabe erkennen können, dass es sich um eine schwer Geisteskranke handeln muss."[45] Mit derartigen Aussagen beschied er dem Gericht, über kein entsprechendes Fachwissen zu verfügen. Gleichzeitig grenzte er sich als Akademiker von den Inhaftierten ab und appellierte damit an die ebenfalls akademisch gebildeten Vertreter der Justiz:

---

ausgewiesen. Konfrontiert mit gegenteiligen Darstellungen der Inhaftierten versuchten die Angeklagten, diese mit Hinweisen auf die „Wesensart der angehaltenen Frauen" oder mit Aussagen wie „Solche Psychopathen kommen oft zu Unwahrheiten, oft unbewusst, weil sie zur Uneinheitlichkeit in ihrer Persönlichkeit neigen.", zu entkräften. Vgl. Protokoll 4. Hauptverhandlungstag 24.10.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45.

43 Laut der Vernehmung des Beschuldigten *Dr. Hackel* waren Tisch und Bett in der Korrektionszelle betoniert. Zur Schlafenszeit bekamen die Inhaftierten einen Strohsack und eine Decke. Im Winter soll die Zelle geheizt worden sein. (Vgl. Vernehmungsprotokoll am LG für Strafsachen Wien vom 29.12.1945, S. 8).

44 *Knollmüller*, Protokoll 2. Hauptverhandlungstag 21.12.1948, WStLA, 2.3.14, 2685b, Vg 1a Vr 7189/48.

45 Protokoll Vernehmung von *A. Hackel*, 24.4.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45.

> *„Ich verwahre mich auch dagegen, dass ich mir als Akademiker solche Schimpfworte gegen die Angehaltenen geleistet hätte, das sind bei den Leuten Erinnerungsfehler, die sie nach außen projizieren."*[46]

Zudem unterstellte *Alfred Hackel* den Zeuginnen, mit ihren Aussagen lediglich in ihrem eigenen Interesse zu handeln – sie würden wohl einen „KZ-Schein", also Begünstigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, anstreben.[47] Damit griff *Hackel* einen weiteren Topos des (nationalsozialistischen) Diskurses um „Asozialität" auf, den des „Schmarotzertums".

Das Gericht befragte nicht nur die Angeklagten nach den inhaftierten Frauen, insbesondere im zweiten Prozess wurden die Opfer-Zeuginnen deutlich häufiger nach einem negativen Verhalten der anderen Insassinnen und damit der Berechtigung von Strafmaßnahmen befragt. Einige Zeuginnen bestätigten auch die Richtigkeit der Darstellung durch die Angeklagten.

4.3.3 Einschätzungen der Glaubwürdigkeit der Opfer-Zeuginnen durch das Gericht

Was sich im Vergleich der beiden Verfahren zeigt, ist, dass das Gericht im wiederaufgenommenen Strafverfahren die Glaubwürdigkeit einiger zentraler Opfer-Zeuginnen maßgeblich geringer einschätzte als im ersten Verfahren. Der Staatsanwalt gab in der Anklageschrift von Juli 1946 vor, wie das in den Einvernahmen dargestellte Verhalten der Inhaftierten zu lesen sei:

> *„Die Begründungen, auf die die Einweisungen gestützt wurden […] zeigen, dass allein Willkür für die Einweisung maßgebend war. Dies muss deshalb erwähnt werden, weil mit Rücksicht darauf es nicht wundernehmen kann, dass die Eingewiesenen sich vielfach renitent benahmen und jede Gelegenheit wahrgenommen haben, um zu entfliehen."*[48]

Im zweiten Strafverfahren 1948 hob das Gericht in seiner Urteilsbegründung hingegen die Glaubwürdigkeit der Ärzte und des ehemaligen Pflegepersonals hervor, während es jene der Opfer-Zeuginnen stark bezweifelte:

> *„Zunächst zu den Zeugen: Die Zeugen machen, soweit es sich um Ärzte und ehemaliges Pflegepersonal von Steinhof handelte, einen guten und durchaus glaubwürdigen Eindruck. Was die Angehaltenen anbelangt, so musste das Gericht wohl zur Überzeugung kommen, dass unter ihnen eine Reihe unglaubwürdiger und zum Teil gehässiger Zeugen waren, zumal auch eine Reihe von Zeugen voll*

46 Protokoll 4. Hauptverhandlungstag 24.10.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45.
47 Protokoll der Beschuldigtenvernehmung vom 2.1.1946, WStLA, 2.3.14, 2685a, Vg 1a Vr 3999/45.
48 Anklageschrift vom 15.7.1946, WStLA 2.3.14, 2685a, Vg 2 b Vr 3999/45.

> *entmündigt waren, bzw. einige wegen falscher Zeugenaussage oder Verleumdung vorbestraft waren, andere wieder infolge ihrer zahlreichen Widersprüche und offenbar unrichtigen Angaben eine Glaubwürdigkeit nicht verdienen."*[49]

Während der Leumund der Opfer-Zeuginnen aufs Strengste einer Prüfung unterzogen und ihre Glaubwürdigkeit aufgrund ihrer Vorgeschichte und medizinischen Diagnosen in Zweifel gezogen wurden, schien die Glaubwürdigkeit der Zeugen aus der Beamtenschaft und der Ärzte von Am Steinhof außer Obligo zu sein.

Die gravierende Reduktion des Strafausmaßes für die Angeklagten wurde durchgängig mit der Selbstverschuldung der Opfer durch ihr ungebührliches Benehmen begründet. Selbst schwerwiegende Eingriffe wie die Injektion von Apomorphin, die zu heftigem Erbrechen führten und deren medizinische Sinnhaftigkeit auch von den Sachverständigen angezweifelt wurde, ließ das Gericht im zweiten Verfahren nicht über die Angemessenheit solcher Maßnahmen reflektieren. Im Gegenteil, diese Injektionen wurden wie andere Strafmaßnahmen als notwendige Disziplinierungsmaßnahmen und nicht als entwürdigende, erniedrigende und willkürliche Maßnahmen eingestuft.[50]

5. Schlussbemerkung

Die beiden Schöffengerichte kamen nicht nur in Bezug auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen zu unterschiedlichen Einschätzungen. Es unterschied sich auch die Betrachtungsweise von „Asozialität". Im ersten Urteil führte das Gericht aus, dass dem Begriff „Asozialität" jegliche wissenschaftliche Grundlage fehle und er Ausdruck politisch-ideologischer Sichtweisen auf die Gesellschaft sei:

> *„In diesem Zusammenhang muss der Begriff der Asozialität erörtert werden. So problematisch und relativ dieser Begriff an sich ist, da die Entscheidung darüber, wer als asozial anzusehen ist oder nicht, von dem jeweiligen Regime abhängig ist, ebenso sonderbar ist die Vorgeschichte, welche zur Prägung des Begriffes der ‚Asozialität' geführt hat. […] Daraus allein ergibt sich schon, mit welcher Leichtfertigkeit und mit wie wenig Ernst das Schlagwort von der ‚Asozialität', wenn auch unter der Maske der Wissenschaftlichkeit, von den damaligen NS-Gewalthabern geprägt wurde."*[51]

49 Urteil zur Hv 628/48 vom 23.12.1948, WStLA 2.3.14, 2685b, Vg 1a Vr 7189/48 Hv 628/48.

50 Bei der Begründung des Strafausmaßes für den Angeklagten *Raab* wird dies besonders deutlich. Entsprechend des Urteils hätte der Angeklagte keine andere Möglichkeit gehabt, „den Schwierigkeiten und Exzessen, die in diesem Lager bestanden, zu begegnen" (Urteil zur Hv 628/48 vom 23.12.1948, WStLA 2.3.14, 2685b, Vg 1a Vr 7189/48 Hv 628/48).

51 Urteil zur Hv 1724/46 vom 30.10.1946, Vg 1a Vr 3999/45.

Im Urteil von 1948 vertrat das Gericht eine geradezu gegenteilige Sichtweise. Nun war vom „Problem Asozialität" die Rede. In seiner Urteilsausführung verwies der Richter darauf, dass es dieses „Problem" schon vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten gegeben habe und auch damals schon entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung gesetzt worden seien. Das Gericht erwähnte die Schätzungen bezüglich der Anzahl von „Asozialen" und leitete daraus die tatsächliche Notwendigkeit von Arbeitsanstalten ab. Damit übernahm das Gericht im vollen Umfang die Argumentation des nationalsozialistischen Regimes.

Die vergleichende Analyse der beiden Gerichtsverfahren zeigt, dass sich mit 1948 bereits erste Veränderungen in der Ahndung von NS-Verbrechen durch den Beginn des Kalten Krieges abzeichnen: Die Handlungen der TäterInnen werden zunehmend exkulpiert, während den als „asozial" kategorisierten Opfern das Stigma „Asozialität" weiter anhaftet und ihnen zumindest Mitschuld, wenn nicht gar Schuld an ihrer menschenunwürdigen und erniedrigenden Behandlung gegeben wird.

Literatur

Amesberger, H./Halbmayr, B./Rajal, E. (2019): „Arbeitsscheu und moralisch verkommen". Verfolgung von Frauen als „Asoziale" im Nationalsozialismus. Wien/Berlin: mandelbaum verlag.

Baumgartner, G./Mayer, A. (1990): Arbeitsanstalten für sogenannte „asoziale Frauen" im Gau Wien und Niederdonau. Forschungsprojekt im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung, Endbericht. Wien.

Baumgartner, G. (1992): Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen" Frauen in der NS-Zeit. In: Perner, R.A. (Hg.): Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung. Wien: Donau-Verlag, S. 127-148.

Berger, E. (2010): Jugendwohlfahrt und Fürsorge im Nationalsozialismus. In: Bundesjugendvertretung (Hg.): Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus. Wien: Mauthausen-Komitee Österreich, S. 87-96.

Czech, H. (2017): Braune Westen, weiße Mäntel. Die Versuche einer Entnazifizierung der Medizin in Österreich. In: Czech, H./Weindling, P. (Hg.): Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus (= Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 2017). Wien: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, S. 179-201.

Fürstler, G./Malina, P. (2004): „Ich tat nur meinen Dienst." Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit. Wien: Facultas-Universitäts-Verlag.

Garscha, W.R. (2000): Österreich – das schlechtere Deutschland? Fakten und Legenden zum Verhältnis Österreichs zum „Dritten Reich" vor und nach 1938 und zu den NS-Verbrechen und ihrer Aufarbeitung nach 1945. Vortrag in der Königlichen Bibliothek in Brüssel im Rahmen der Konferenz „AUTRICHE 1934-2000: Les origines d'un dérapage", veranstaltet vom Centre d'Études et de Documentation „Guerre et Sociétés contemporaines" (CEGES)/Studie – en Documentatiecentrum „Oorlog en Heedendagse Maatschappij" (SOMA), 5.4.2000, in: https://www.doew.at/cms/download/c1g7m/1_garscha_oesterreich_deutschland.pdf [letzter Zugriff: 3.12.2019].

Krist, M./Lichtblau, A. (2017): Nationalsozialismus in Wien. Opfer. Täter. Gegner. (= Nationalsozialismus in den österreichischen Bundesländern, Bd. 8). Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag.

Kuretsidis-Haider, C. (2007): „Ordnung machen im eigenen Haus". Die Verbrechen von Engerau vor Gericht – der größte österreichische Prozess wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern. Zeitgeschichte, 34 (6), S. 323-336.

Riedel, J. (2010): Der Wert der Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. In: Kuretsidis-Haider, C./Garscha, W.R. (Hg.): Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen. Graz: Clio, S. 191-200.

Spring, C. (1999): Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik. Diplomarbeit an der Universität Wien.

Spring, C. (2007a): Diffamiert – zwangssterilisiert – ignoriert. Hermine B. und die Folgen ihrer Verfolgung als „Asoziale" von der NS-Zeit bis in die Gegenwart. In: Gehmacher, J./Hauch, G. (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, S. 204-219.

Spring, C. (2007b): Restitution der Fertilität. Therese W. und die Beschlüsse der Wiener Erbgesundheitsgerichte. In: Baader, G./Hofer, V./Mayer, T. (Hg.): Eugenik in Österreich. Wien: Czernin, S. 367-392.

Spring, C. (2008): „Die Gauleiter der Ostmark fordern das Gesetz dringend." Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945. Dissertation an der Universität Wien.

Spring, C. (2009): Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.

Toussaint, J. (2007): Nichts gesehen – nichts gewusst. Die juristische Verfolgung ehemaliger SS-Aufseherinnen durch die Volksgerichte Wien und Linz. In: Gehmacher, J./Hauch, G. (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, S. 222-239.

WStLA (Wiener Stadt- und Landesarchiv), 2.3.14, Vg 1a Vr 3999/45 sowie Vg 2b Vr 3999/45, Gerichtsverfahren *gegen Alfred Hackel, Marie Knollmüller, Josefine Wirzinger, Therese Horacek, Elfriede Merkl, Heinrich Raab und Karl Teufl.*

WStLA, 2.3.14, Vg 1a Vr 7189/48, wiederaufgenommenes Gerichtsverfahren gegen *Alfred Hackel* u.a.

DOI: 10.25365/phaidra.207

From Prison with Love – die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority[1]

Jana Winter

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Jugendstrafrechtssystem in Oregon
3. Die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority
   3.1 Grundlagen der Arbeit
   3.2 Bauliche und organisatorische Strukturen
   3.3 Behandlung
4. Fazit

1. Einleitung

Viele Menschen kennen die bekannten USA-Knastdokus aus dem Fernsehen. „Hinter Gittern - Der härteste, brutalste oder sicherste Knast der USA". So oder so ähnlich heißen diese Dokumentationen, die den Zuschauer in eine Welt von Gangs, Gangster, Hass und Gewalt eintauchen lassen. Sie erwecken den Anschein, dass die weltweit härtesten Verbrecher aus den USA kommen, die Gefängnismitarbeiter dort aber mit Strenge für Zucht und Ordnung sorgen. Ganz anders die Arbeit der „Oregon Youth Authority (OYA)", welche ich in Praktika bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit kennenlernen durfte.

Der folgende Beitrag soll dem Leser demnach einen Einblick in die Arbeit der Oregon Youth Authority geben, welche mit sehr viel Herz und Liebe die Arbeit im Jugendstrafvollzug derart optimiert und auch schon optimiert hat, dass die Jugendlichen während ihrer Haftzeit eine bestmögliche Entwicklung vollziehen können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Beitrag jeweils nur die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist dabei stets mit eingeschlossen. Außerdem ist an dieser Stelle deutlich zu sagen, dass aus Verständnis- und Formulierungsgründen zwar Begriffe wie „Gefangene" oder „Inhaftierte" gebraucht werden, sich von diesen jedoch aufgrund eventueller Stigmatisierung und

1 Manche Textpassagen dieses Beitrags wurden so oder so ähnlich bereits publiziert in: *Winter, J.* (2019), S. 62-64.

aus Respekt den Betroffenen gegenüber klar distanziert wird. Favorisiert wird der Begriff „Jugendliche", welcher hier stets die Heranwachsenden mit einschließt.

2. Das Jugendstrafrechtssystem in Oregon

Erste Züge eines entstehenden Jugendstrafrechts waren in Oregon bereits 1889 zu erkennen, als in der Hauptstadt Salem eine Reformschule für Jugendliche aus ärmeren Verhältnissen, bei denen man befürchtete, dass sie später strafrechtlich in Erscheinung treten könnten, entstand. Dort sollte den Betroffenen ein strukturiertes Leben beigebracht werden. Dies galt auch für Jugendliche, die bereits gegen das Gesetz verstoßen hatten und statt einer Gefängnisstrafe besagte Schule besuchen sollten. Über die nächsten Jahrzehnte hinweg entstanden stationäre Trainings-, Arbeits- und Lehranstalten. 1959 wurde dann in Oregon ein separates Jugendstrafrecht für Jugendliche bis 18 Jahre eingeführt. Später entstanden problemspezifische Behandlungsprogramme. In den 90er Jahren führte ein Umschwung dazu, dass die Oregon Youth Authority eine eigenständige Behörde wurde und die Zuständigkeit in Jugendsachen nicht mehr bei dem „Oregon Department of Human Resources" lag.[2]

Die Oregon Youth Authority kann als eine Art *Jugendjustizministerium* angesehen werden, unter dessen Zuständigkeitsbereich „Foster Care" (Pflegefamilien) für 12 bis 24-Jährige fallen, die durch ein Jugendgericht der Oregon Youth Authority zugewiesen wurden,[3] genauso wie die Bewährungshilfe[4] und vier geschlossene Strafvollzugsanstalten sowie drei Übergangsanstalten für männliche Jugendliche und einen geschlossenen Vollzug für weibliche Jugendliche, an welchen ein Übergangsprogramm angegliedert ist.[5]

Der Eintritt in die Strafmündigkeit beginnt in Oregon mit 12 Jahren.[6] Jugendstrafrecht wird in der Regel für straffällige Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren angewandt. Eine Besonderheit ist jedoch für Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren zu beachten. Ist ein Jugendlicher zwischen 15 und 17 Jahren alt und begeht eine Straftat nach „Measure 11", so wird er nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt und gilt somit als Jugendlicher, der formell dem „Department of Corrections (DOC)" unterstellt ist. Formell, da der Verurteilte trotzdem zunächst der Oregon Youth Authority unterstellt ist, die verhängte Strafe bis zu seinem 25. Lebensjahr in einem OYA-Gefängnis verbüßt und danach in einen Erwachsenenvollzug wechselt, dessen Zu-

2 Vgl. *Oregon Youth Authority* (n.d.), S. 2 ff.
3 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019a).
4 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019b).
5 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019c).
6 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019d), S. 1.

ständigkeit beim Department of Corrections liegt.[7] Es wird folglich zwischen OYA-Jugendlichen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, und DOC-Jugendlichen, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, unterschieden.

Measure 11 beinhaltet Gewalttaten und schwere sexuelle Verbrechen. Darunter zählen Brandstiftung, Überfall, versuchter Mord, Kidnapping, Totschlag, Mord, Vergewaltigung, Raub, sexueller Missbrauch, rechtswidrige sexuelle Penetration, Sodomie, ein Kind zur Darstellung von sexuellen Handlungen gebrauchen und jemanden zur Prostitution zwingen. Die genannten Taten führen in Oregon zu einer Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht für 15 bis 17-Jährige. Die Haftstrafen betragen hier offiziell zwischen 5 Jahren und 10 Monaten für die beiden zuletzt genannten Taten sowie „Überfall II", „Entführung II" und „Raub II", 25 Jahren für Mord und 30 Jahren bis lebenslänglich für schweren Mord.[8]

3. Die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority

3.1 Grundlagen der Arbeit

Die Verantwortung für die Jugendstrafanstalten in Oregon liegt, wie bereits erwähnt, bei der Oregon Youth Authority.

Seit 1998 hat Oregon, als erster Staat, alle Jugendstrafanstalten von dem „Performance-based Standards (PbS)"-Projekt prüfen lassen. Das Programm wird vom „Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJDDP)" gesponsert und vom „Council of Juvenile Correctional Administrators (CJCA)" verwaltet. Untersucht werden Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, psychische Gesundheit, Programmierung, Gerechtigkeit sowie die Wiedereingliederung um die Haftbedingungen zu optimieren.[9] Die Anwendung erfolgt so lange bis sich der gewünschte Erfolg eingestellt hat oder die entsprechende Einrichtung sie nicht mehr wünscht.[10]

2012 begann sodann, unter Direktor Fariborz Pakseresht, die Einführung des „Youth Reformation System (YRS)".[11]

Elementar für das YRS sind erhobene Daten, auf denen das ganze System basiert. Diese Daten werden dazu genutzt um den Jugendlichen eine bessere Behandlung zu bieten. Welche Elemente das Erreichen von positiven Ergebnissen für die Jugend-

7 Vgl. *Oregon Youth Authority (*2019e).
8 Vgl. *Multnomah County* (2019a).
9 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019c).
10 Vgl. *Performance-based Standards* (2019).
11 Vgl. *Oregon Youth Authority* (n.d.), S. 4.

lichen beinhaltet wird in einem Kreis dargestellt, der in sich kleiner werdende Kreise vereint. Vom äußersten größten zum innersten kleinsten Kreis wird zunächst das System an sich, also das YRS, dann die Kultur des „Positive Human Development (PHD)", gefolgt von den Ansätzen mit Praktiken und Instrumenten und zum Schluss die Methode für eine kontinuierliche Verbesserung, nämlich das „Performance Management System", dargestellt.[12]

> *„The Youth Reformation System (YRS) is the system of what we do and Positive Human Development (PHD) is the culture of how we do it".*[13]

Das PHD, wegen der Arbeit mit Jugendlichen auch „Positive Youth Development (PYD)" oder in Bezug auf die Angestellten „Positive Staff Development (PSD)" genannt, wurde im Zuge des YRS implementiert und gilt seither als Grundlage für die Arbeit der Oregon Youth Authority.[14] Das PHD stammt jedoch nicht von der Oregon Youth Authority, sondern wurde, so sagen sie es selbst, von ihnen adoptiert[15] und hat seinen Ursprung in Erkenntnissen der Biologie und Psychologie.[16] Der Erfolg dieses Systems wird in einer Pyramide beschrieben, die als Ecke links unten „Mitarbeiter und Partner", rechts unten „Struktur und Organisation" und oben an der Spitze den „Erfolg der Jugendlichen" verortet. Als unterster und somit fundamentalster Punkt im Dreieck wird Sicherheit beschrieben. Darauf aufbauend folgen die sorgende und unterstützende Beziehung, hohe Erwartungen und Verantwortlichkeit, sinnvolle Beteiligung sowie Verbindung zur Gemeinschaft als letzter und oberster Punkt. Diese Grundelemente sind natürlich gekennzeichnet von Unterpunkten, die es in den einzelnen Bereichen zu beachten gibt. So zählt zum Beispiel zum Sicherheitsaspekt, dass alle Aktivitäten für Jugendliche und Mitarbeiter sicher sind oder dass physische und emotionale Gesundheit immer gefördert werden. Die Pyramide wird als Leiter gesehen, auf der ein Aufstieg gelingen soll.[17] Um die Gesundheit der Angestellten zu gewährleisten nehmen Vertreter von OYA ebenfalls an Symposien zur Steigerung der Mitarbeitergesundheit teil und versuchen diese zu fördern. Dadurch können das Wohlbefinden der Angestellten gesteigert und Krankheitstage evtl. verringert werden.[18]

12 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015a).
13 *Oregon Youth Authority* (2015b), S. 1.
14 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014a), S.1 f.
15 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2017c), S. 1.
16 Vgl. *Silbereisen, R./Lerner, R.* (2007), S. 3 f.
17 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014a), S.1 f.
18 Vgl. *Oregon Health & Science University* (2014), S. 1 ff.

3.2 Bauliche und organisatorische Strukturen

In der Regel sind die Jugendlichen aller Anstalten in „Units", also Einheiten oder Vollzugsabteilungen bzw. Hafthäusern mit Schlafsälen[19] untergebracht. In diesen leben 16 bis 25 Personen.[20]

Die Haftanstalten der Oregon Youth Authority sind teilweise so aufgebaut, dass das Administrationsgebäude und die einzelnen Units ein Quadrat mit einem offenen Innenhof bilden. Diese Anstalten sind häufig nur durch die Gebäude selbst und zusätzliche Zäune von der Außenwelt abgegrenzt.[21] Andere Einrichtungen befinden sich auf einem großen Gelände, haben mehrere freistehende Gebäude und sind ebenfalls nur durch einen Zaun begrenzt.[22] Mit dem PHD als Grundlage für ihre Arbeit, in dem alle Mitarbeiter (von der Managerebene bis hin zum Allgemeinen Vollzugsdienst) geschult werden, werden demnach auch die Hafthäuser erbaut, welche weit entfernt von der gängigen Vorstellung eines Hafthauses sind. Die Einrichtungen der Oregon Youth Authority sind mit Sicherheitsfenstern ausgestattet, welche es den Inhaftierten heute schon ermöglichen dort ohne Gitter vor den Fenstern zu leben.[23]

Das Konzept „Letting in the light", mit dem die neuen Haftgebäude gestaltet sind bzw. werden, steht zudem für große Fenster ohne Gitter, welche, laut eigener Aussage, für niedrigere Suizidraten und weniger Angriffe oder Gewalt sorgen und gleichzeitig einen Weitblick bieten, der zeigt, dass hinter der Haftstrafe Möglichkeiten sind, die es zu ergreifen gilt.[24]

Dieser Weitblick wird ergänzt durch Selbstständigkeit und Vertrauen. Jugendliche und Heranwachsende können sich demnach ohne Begleitung eines Mitarbeiters auf dem Anstaltsgelände bewegen. Geschaffen wird diese Möglichkeit durch eine im Vorfeld ablaufende, festgelegte Struktur: Angestellte informieren sich demnach gegenseitig darüber, dass ein Jugendlicher auf dem Weg zu ihnen ist. Trifft die genannte Person nach einer gewissen Zeit nicht ein, so können die Angestellten reagieren.

Um die Sicherheit aller in den Anstalten zu gewähren, sind diese mit einem digitalen Überwachungssystem ausgestattet. Kameras befinden sich demnach auf dem gesamten Gelände und somit auch in allen Gebäuden.[25] Weiterhin sind alle Anstalten

19 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014b).
20 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019f), S. 48.
21 Vgl. *Google Maps* (2019a).
22 Vgl. *Google Maps* (2019b).
23 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2018a).
24 Ebd.
25 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019g), S. 34 ff.

rauchfrei.[26] Die Weiterentwicklung der baulichen und organisatorischen Strukturen, die auf die Jugendlichen vermutlich lediglich unterbewusste Auswirkungen hat, ist jedoch nur ein kleiner Teil der Arbeit, die in Gefängnissen der USA entsteht.

3.3 Behandlung

Die Rückfallvermeidung wird durch die Stellung eines Bewährungshelfers, „Juvenile Parole and Probation Officer (JPPO)", unterstützt, der die Jugendlichen ggf. bereits vor, aber definitiv während und u.U. auch nach ihrer Haftzeit betreut und begleitet.[27]

Die mit Deutschland vergleichbare U-Haft fällt in Oregon unter die Zuständigkeit des Landkreises und wird dementsprechend nicht von der Oregon Youth Authority ausgeführt.[28] Ein Jugendlicher wird also erst nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe der Oregon Youth Authority unterstellt und bei einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung einer Intake-Unit zugewiesen, in welcher er circa 30 bis 45 Tage verweilt. Während dieser Zeit wird seine physische und geistige Gesundheit untersucht, es werden psychologische Tests durchgeführt und eine Risikobeurteilung wird erstellt. Dadurch wird deutlich welche Anstalt für den Jugendlichen am geeignetsten erscheint. Die tatsächliche Zuweisung wird anschließend durch das „Administrative Review Board (ARB)" entschieden, sodass ggf. auch eine heimatnahe Unterbringung erfolgen kann.[29]

Nach Zuweisung in eine geeignete Einrichtung erfolgt eine stetig fortzuschreibende Vollzugsplanung für jeden einzelnen Jugendlichen, durch die sogenannten „multidisciplinary teams", kurz MDTs. Dieses Team besteht aus dem betreffenden Jugendlichen, dessen Eltern, OYA-Mitarbeitern (worunter auch der JPPO zählt) und ggf. auch anderem Fachpersonal, wie beispielsweise Lehrern, Mentoren oder Ärzten. Die Meinung aller Mitglieder ist hier wichtig und wird respektiert.[30]

> *„Case plans serve as a roadmap to help guide a youth's path to success."*[31]

Der Plan, der durch das MDT erstellt wird, soll die bestmögliche pädagogische Begleitung für den Jugendlichen gewähren und ihn dazu befähigen künftig ein erfolgreiches und straffreies Leben zu führen. Der persönliche Erfolg der Jugendlichen steht hier demnach im Vordergrund.[32]

---

26 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014c), S.1 f.
27 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019b).
28 Vgl. *Multnomah County* (2019b).
29 Vgl. *Oregon Youth Authority (*2019e).
30 Ebd.
31 *Oregon Youth Authority (*2019e).
32 Vgl. *Oregon Youth Authority (*2019e).

In den ersten 30 bis 45 Tagen der Inhaftierung unterziehen sich die Jugendlichen, wie bereits beschrieben, einem Test, dem „Risk Needs Assessment (RNA)", der auf Angaben der Jugendlichen und deren krimineller Vergangenheit beruht. Am Ende kann der männliche Getestete in eine von sechs Tätertypologien und die weibliche Getestete in eine von vier Tätertypologien eingruppiert werden, was im Anschluss eine möglichst effiziente Behandlung mit sich bringen soll.[33]

Durch einen weiteren Test, das „OYA Recidivism Risk Assessment (ORRA)", soll die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Jugendlichen vorausgesagt werden, welche unter anderem Einfluss darauf haben kann, ob eine Haftstrafe vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt wird, aber auch Aufschluss darüber liefert, welche individuelle Behandlung ein Jugendlicher benötigt.[34]

All die oben genannten erhobenen Daten, aber auch Angaben zur Person, der Unterbringung, der Behandlung und vieles mehr, werden in dem OYA-internen Computersystem „JJIS (Juvenile Justice Information System)" gespeichert.[35] Das Profil eines jeden Jugendlichen kann zu jeder Zeit von allen Mitarbeitern der Oregon Youth Authority und den ebenfalls involvierten Mitarbeitern der zuständigen Kreisjugendämter über dieses Programm abgerufen werden. Somit steht jedem, der mit dem Betroffenen arbeitet, der aktuellste Entwicklungsstand zur Verfügung und dieser kann somit verfolgt und optimiert werden. Die Daten werden ebenfalls zu Evaluationszwecken genutzt und dienen zur Effizienzsteigerung des Behandlungsprogramms.[36]

In Haftanstalten von OYA sind manchen Mitarbeitern demnach Handys gestattet um eine bessere Vernetzung und Erreichbarkeit in dringenden Fällen gewährleisten zu können. Außerdem können sie auf diese Art und Weise Arbeiten, wie beispielsweise JJIS-Einträge, auch unterwegs verrichten.[37]

Zur Behandlung der Jugendlichen, welche auf o.g. Testauswertungen basiert, werden unter anderem Übungsbücher genutzt, die speziell auf straffällig gewordene junge Menschen ausgerichtet sind. Ergänzend finden unterschiedliche Gruppen- bzw. Therapie- sowie Trainingsangebote statt[38] und in den Units wird mit Levelsystemen gearbeitet, welche den Jugendlichen erste interne Ziele aufweisen und sie motivieren daran zu arbeiten.[39]

---

33 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015c), S. 1 ff.
34 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2011), S. 1 f.
35 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019h).
36 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019i).
37 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019j), S. 1 ff.
38 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019k).
39 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2018b), S. 1 ff.

Eine Belohnung gibt es auch für die Mitarbeiter. So ist es nicht unüblich, dass in den USA beispielsweise Preise und Auszeichnungen für getane Arbeit oder ausgeschriebene Aufgaben an Angestellte verliehen werden,[40] der Mitarbeiter des Monats gekürt wird oder Beschäftigte für keine oder wenige Krankheitstage belohnt werden. Diese Art der Anerkennung kommt bei den Mitarbeitern in der Regel gut an.[41]

In ihrer Arbeit vermeiden die Mitarbeiter von OYA die Bezeichnung „Gefängnis". Zudem werden die Inhaftierten nicht „Inhaftierte" oder „Gefangene" sondern „Jugendliche" genannt.

OYA versucht damit einer Stigmatisierung der Jugendlichen entgegenzuwirken. Gleiches gilt jedoch auch für eine Stigmatisierung der Justizvollzugsbeamten, welche bei OYA nicht Justizvollzugsbeamte, sondern „Group Life Coordinator (GLC)" genannt werden. Sie tragen zudem keine Uniform, sondern lediglich ein schlichtes Poloshirt mit einem kleinen OYA-Logo auf der Brust.[42] OYA verabschiedet sich von negativ konnotierten Begrifflichkeiten und geht hin zu neutralen oder positiv besetzten Zuschreibungen sowie einem neutralen Erscheinungsbild.

Voraussetzungen für eine Einstellung als GLC sind hinsichtlich der schulischen Bildung Abitur oder Fachabitur, ein Mindestalter von 21 Jahren, der Besitz eines Führerscheins und das Bestehen eines physischen Standardtests. Zusätzlich wird eine berufliche Vorerfahrung von mindestens einem halben Jahr in Vollzeit mit Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren gewünscht, sowie ein Abschluss in Verhaltensforschung oder ein Collegeabschluss mit dem Schwerpunkt Jugendstrafvollzug.[43] Bei einer Einstellung erfolgt ein 98,25 stündiges Training, welches nicht nur für GLCs sondern, wie bereits erwähnt, für alle neuen OYA-Mitarbeiter verpflichtend ist. Die Inhalte reichen hier von Handschellen anlegen, über Krisenintervention, bis hin zu Beziehungsaufbau zu den Jugendlichen und ihren Familien.[44] Für das Erlernen weiterer Prozesse steht den OYA-Mitarbeitern „Ilearn" zur Verfügung, eine Onlineplattform mit unterschiedlichen Materialien zur Weiterbildung in verschiedenen Bereichen.[45]

Neben den GLCs ist in jeder OYA-Unit ein „Treatment Manager (TM)" eingesetzt, der für die Behandlung der Jugendlichen und die Koordination der Unit verantwortlich ist. Zudem nimmt er an den MDTs der OYA- und der DOC-Jugendlichen teil.[46]

40 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2017a), S. 1.
41 Vgl. *Hartman, R./Kurtz, E./Moser,E.* (1994), S. 23 f.
42 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016a).
43 Vgl. *Government Jobs* (2016).
44 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015d), S. 1ff.
45 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019l).
46 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014d), S. 1.

Weiterhin mag man sagen, dass das englische Du und Sie sich nicht voneinander unterscheiden, so nennen sich jedoch alle untereinander (vom Direktor der Behörde, der regelmäßig in den Anstalten präsent ist, bis hin zum Jugendlichen) beim Vornamen. Der hierzu verbreitete Gedanke des PHD sowie der familiäre und herzliche Umgang lassen demnach mutmaßen, dass dort alle per Du sind.

Ergänzend hierzu wird nicht über die Kids gesprochen, sondern mit ihnen. So nehmen die betreffenden Personen nicht nur, wie bereits beschrieben, an ihrer eigenen Vollzugsplankonferenz teil,[47] ihre Meinung ist auch bei Entscheidungen, die über die weitere Entwicklung der Organisation getroffen werden, von Belang.

Es gibt daher unterschiedliche Arbeitsgruppen, in denen Jugendliche und Mitarbeiter vertreten sind. Jugendliche sind in die Organisation und Durchführung von Festen, wie beispielsweise der „Multicultural Celebration", involviert und entwickeln selbst Programme für OYA. Sie führen Besucher durch die Anstalt, nehmen an Gremien auf höchster Ebene teil, um eine interne Effizienzsteigerung zu garantieren, und leisten Präventionsarbeit, indem sie anderen Jugendlichen und deren Eltern auf Informationsveranstaltungen in verschiedenen Städten von sich, ihrem Leben und ihrer Zeit mit OYA erzählen. Weiterhin ist zu erwähnen, dass bei manchen Vorstellungsgesprächen potentieller neuer oder bereits im System arbeitender Mitarbeiter, die einer anderen Tätigkeit nachgehen möchten, inhaftierte Jugendliche vertreten und mit in den Entscheidungsprozess einer Einstellung bzw. eines Positionswechsels involviert sind.

Die Oregon Youth Authority legt natürlich auch großen Wert auf Bildung. Alle Jugendlichen sind folglich dazu verpflichtet an Schul- und Ausbildungsprogrammen teilzunehmen. Jugendliche, die noch kein High School Diplom oder GED,[48] also Abitur oder Fachabitur haben,[49] wird die Möglichkeit geboten, dieses während der Zeit ihrer Inhaftierung nachzuholen. Die Aufsicht über das Schulsystem trägt das „Oregon Department of Education", welches einer Ausrichtung der allgemeinen Standards des Bundeslandes folgt. Es ist zu beobachten, dass die schulischen Kompetenzen der Jugendlichen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung oftmals weit unterhalb des als durchschnittlich angesehenen Punktestands, gemessen am jeweiligen Alter, liegen. Aufgrund dessen erfolgt die Erstellung eines individuellen Förderplans zum Stärken der schulischen Kompetenzen und dem Ziel den Schulabschluss zu absolvieren.[50] Nach Bestehen des Schulabschlusses bietet OYA verschiedene Arbeitsprogramme, aber auch Ausbildungsmöglichkeiten, wie z.B. Friseur oder Barista, in

47 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015e).
48 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015f), S. 1 f.
49 Vgl. *Stuber, R.* (2019).
50 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015f), S. 1 f.

welchen man es bis zum Lehrerassistenten schaffen kann. Diese Position kann dann auch im Vollzug ausgeübt werden.[51]

Die angebotenen Berufsausbildungen werden von Seiten der OYA durch eigene Mitarbeiter oder externe Personen organisiert und geleitet. Hier wird den Jugendlichen die Möglichkeit der beruflichen Erprobung und Ausbildung in bestimmten Arbeitsbereichen gegeben, als auch soziale Kompetenzen vermittelt, um im Arbeitsmarkt bestehen zu können.[52]

Heranwachsende, die sich für ein Studium entscheiden, studieren online. Hierfür stehen den Heranwachsenden diverse Onlinekurse der kooperierenden Colleges und verschiedene Studiengänge der kooperierenden Universität (Portland State University) zur Verfügung.[53]

Neben dem schulisch/beruflichen Bildungsprogramm wird täglich eine Vielzahl an Freizeitaktivitäten angeboten. Hierzu zählen beispielsweise „Hispanic Support Group", „My Song" oder „Talking Circle".[54] Außerdem finden regelmäßig weitere Aktionen wie kreatives Schreiben, Zeichnen oder Dichten statt, um hier nur ein paar Angebote aufzuzählen.[55] Zusätzlich zu diversen Freizeitaktivitäten lädt OYA immer wieder Referenten ein, welche u.a. Vorträge zur Motivationssteigerung der Jugendlichen halten.[56]

Ein weiterer grundlegender Faktor bei der Behandlung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist die Familie. OYA ermutigt die Familienmitglieder während der Haft Kontakt zu den Inhaftierten zu pflegen, sie anzurufen, zu besuchen oder ihnen zu schreiben. OYA bietet demnach drei Besuchstage à 2,5 bis 3 Stunden in der Woche an.[57] Zudem wird der Familie die Teilnahme an Gesprächen des Behandlungsfortschritts und diversen Festen ermöglicht. Um eine bestmögliche Einbindung der Betroffenen zu erreichen, gibt es bei der Oregon Youth Authority das Programm „Family Engagement". Aufgabe dessen ist es, den Kontakt zwischen dem Jugendlichen und der Familie zu fördern, sodass die Familie eine Einbindung in alle wichtigen Entscheidungen erhält und somit ebenfalls eine aktive Rolle im System einnehmen kann. Darüber hinaus wird ein Verständnis geschaffen, das die Familie auch nach Ende der Haft noch als elementaren Teil des eigenen Lebens versteht. Mit der Inhaftierung erhalten die Eltern, abhängig von der Verurteilung, einen OYA-

51 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019m).
52 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015f), S. 2.
53 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2017b), S. 1 f.
54 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015g).
55 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016b).
56 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016c).
57 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019n), S.1.

oder DOC-Wegweiser mit relevanten Informationen, wie den verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten, den bestehenden Rechten der Jugendlichen und Ähnlichem. Bei Fragen können sich die Erziehungsberechtigten der OYA-Jugendlichen an den zuständigen JPPO und die Eltern der DOC-Jugendlichen an den zuständigen Treatment Manager in der Anstalt wenden. Außerdem findet jeden zweiten Dienstag eines Monats ein Treffen des „OYA Family Advisory Council" statt, zu dem die Familienmitglieder neu inhaftierter Jugendlicher von Eltern eingeladen werden, die das System bereits besser kennen.[58] Die Beschäftigung mexikanischer Migranten und Personen anderer Kulturen in der Abteilung „Multicultural Service" gewährleistet der Vielzahl mexikanischer Eltern, aber natürlich auch Eltern anderer Herkunft, zudem Auskunft in ihrer Muttersprache.[59]

OYA ist äußerst bemüht Kontakt zwischen der Familie und dem Jugendlichen sowie Kontakt zwischen den Familien der Betroffenen herzustellen. Jugendliche, die Kontakt zu ihrer Familie haben, gelten als erfolgreicher und weniger rückfallgefährdet als andere. Aufgrund dessen werden Familien und Bezugspersonen von inhaftierten Jugendlichen unter Betreuung der OYA dazu angeleitet, für diese präsent zu sein. Diese sollen sowohl über die Vorgehensweise mit den Inhaftierten informiert werden und darüber hinaus zur Mitwirkung an der Gestaltung des zukünftigen Weges angeregt werden. Diverse Feste ermöglichen einen unterstützenden Kontakt mit den Gefangenen. Nennenswerte Beispiele sind unter anderem der „Muttertags-Brunch" im Mädchengefängnis oder der „Vater-Kind-Tag" im männlichen Jugendstrafvollzug. Dies sind spezielle Aktivitäten, bei denen den Familienmitgliedern die Möglichkeit gegeben wird Zeit mit den Jugendlichen im Vollzug zu verbringen, mit ihnen zu kochen, zu essen, zu spielen und vieles mehr,[60] aber auch bei anderen Festen für die Jugendlichen, wie der Multicultural Celebration, ist die Anwesenheit und Mitwirkung, beispielsweise durch das Zubereiten mexikanischer Gerichte, der Eltern gerne gesehen.[61]

Neben den beschriebenen Festen für die Jugendlichen werden die technologischen Dienste für die Inhaftierten, die sich in Einrichtungen mit großer Entfernung zu ihrem Heimatort befinden, von immer größerer Bedeutung. Die Videotelefonie wird dabei zum entscheidenden Medium bei der Kontaktaufnahme und -aufrechterhaltung zu Bezugspersonen und Eltern. Letzteren kann so auch trotz großer Entfernung die Teilnahme an den MDTs ermöglicht werden.[62]

58 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016d).
59 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2018c), S. 1 ff.
60 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015e).
61 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016e).
62 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2015e).

Ein weiterer, innovativer Aspekt der Arbeit ist das „Tattoo-Removal"-Programm, welches neben Gang-Interventions-Programmen angeboten wird.[63] Jugendliche unter Aufsicht von OYA sind häufig durch Gang-Tattoos oder andere vergangenheitsgeprägte Tattoos gezeichnet. Um mit Vergangenem abschließen zu können und um einer ggf. stattfindenden Stigmatisierung der Gesellschaft nach der Entlassung entgegenzuwirken, wird den Betreffenden in diesem Programm die Tattooentfernung durch einen Laser angeboten, welcher nur von medizinisch geschultem Fachpersonal bedient werden darf. Hierzu arbeitet die Oregon Youth Authority mit Ärzten, die die Tattooentfernung ehrenamtlich durchführen. Da allen Jugendlichen das Tattoo Removal Programm ermöglicht wird, es mehrere Sitzungen dauert bis ein Tattoo entfernt ist und es nur an einem Standort entsprechende Maschinen gibt,[64] werden die Teilnehmer von den Mitarbeitern teilweise bis zu 1000 km pro Einheit gefahren,[65] dies alles für eine bestmögliche Integration in die Gesellschaft.

Begleiten Pflegeeltern ihre OYA-Schützlinge zur Tattooentfernung, so kann die Entfernung eine noch größere sein, denn OYA betreut Jugendliche im gesamten Bundesstaat.[66]

Jedoch ist die Tattoo-Entfernung nicht der einzige Anlass, bei dem für die gefangenen Jugendlichen ein solch logistischer Aufwand mit mehreren hundert Kilometern Fahrt betrieben wird. Auch bei diversen sportlichen Veranstaltungen, wie dem Fußball- oder Basketballturnier, bei welchem Jugendliche verschiedener Einrichtungen gegeneinander antreten, nehmen die Angestellten und Jugendlichen einen weiten Weg auf sich. OYA bietet den Jugendlichen viele verschiedene Möglichkeiten Sport zu treiben und sich in organisierten Wettkämpfen zu messen. Im Vordergrund steht hierbei jedoch nicht der Sieg, sondern der Sports- und Teamgeist. Auch hierfür erhalten die Teilnehmer und ihre Teams Auszeichnungen für besondere Leistungen.[67]

Nun mag sich der ein oder andere fragen, wie all dies finanziert wird. Hierzu ist zu sagen, dass neben Spenden, staatlichen und ggf. anderen Mitteln, die Eltern der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden dazu verpflichtet sind eine Art Unterhalt für ihre Kinder an die Oregon Youth Authority zu zahlen,[68] was natürlich für zusätzliche Gelder sorgt, allerdings nur einen geringen Anteil des Gesamtbudgets ausmacht.

63 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019o).
64 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014e), S. 1 f.
65 Vgl. *Google Maps* (2019c).
66 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019a).
67 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014f), S. 1.
68 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019p), S. 2.

Außerdem setzt die Oregon Youth Authority zur erfolgreichen Durchführung dieser Programme neben den Mitarbeitern zusätzlich auf Ehrenamtliche, die diverse Projekte durchführen oder dabei behilflich sind. Des Weiteren können diese auch als Mentor oder Lehrperson tätig sein, religiöse Gruppen leiten, Lebens- oder Berufstrainer sein, den Jugendlichen Jobs oder Praktika anbieten, eine Unit sponsern oder Arbeitsprogramme unterstützen. All dies können Aufgaben eines freiwilligen Helfers sein. Entscheidet sich jemand dazu ehrenamtlich tätig zu werden oder ein Praktikum bei OYA zu absolvieren, so werden neben einer Onlinebewerbung, mit Angaben der persönlichen Daten, auch Interessen und Kontaktpersonen abgefragt.[69] Wird der Bewerber nach Einreichen der vollständigen Bewerbungsunterlagen und einem Vorstellungsgespräch angenommen, so ist er verpflichtet an der „Volunteer Orientation" teilzunehmen, die von dem Ehrenamts-Programm-Manager oder einem Ehrenamts-Koordinator durchgeführt wird.[70] Thematische Inhalte dieses Trainings sind eine Vorstellung von OYA, Grenzen, verbotene Gegenstände, sexuelle Belästigung, Selbstmord, offene Fragen und eine Anstaltstour.[71] Auch spezielle Punkte wie die vorherrschende Kleiderordnung,[72] der Umgang mit den Jugendlichen hinsichtlich Körperkontakt, z.B. dass eine Umarmung mit den Jugendlichen nur kurz seitlich erfolgen darf, werden hier erläutert. Gleiches gilt für die Angestellten. Weiterhin werden beim Training Fingerabdrücke genommen und Fotos für den Anstaltsausweis gemacht.[73] Am 10.12.2016 teilte die Oregon Youth Authority auf Anfrage mit, dass sie etwa 500 aktive ehrenamtliche Vollzugshelfer im Einsatz haben.[74] Da Wert darauf gelegt wird, dass die Freiwilligen ihrer Tätigkeit regelmäßig nachgehen, ist hier von einer beachtlichen Anzahl von Helfern auszugehen. Aber auch die Sicht von Externen wird von Seiten der OYA als Instrument genutzt. Dahingehend werden beispielsweise bewusst Vertreter anderer Ministerien zu Veranstaltungen eingeladen, um ihnen die Möglichkeit zu geben sich im Anschluss daran kritisch zu äußern. Auch ich, in meiner Funktion als Praktikantin, wurde darum gebeten nach Beendigung meines Praktikums einen Vortrag zu Vor- und Nachteilen der Arbeit von OYA auf höchster Ebene zu halten. Zusätzlich wurden 2015 einige Ehrenamtliche telefonisch nach Verbesserungsvorschlägen befragt.

Um die Jugendlichen voranzutreiben, publiziert die Oregon Youth Authority einige ihrer eigenen Bemühungen, veröffentlicht aber auch Erfolgserlebnisse der Verurteilten und interviewt diese. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten etwas

69 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019q).
70 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019r), S. 1 ff.
71 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014g).
72 Vgl, *Oregon Youth Authority* (2008).
73 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2014g).
74 Dies wurde auf Anfrage bei Perrin Damon (damalige Volunteer Managerin der Oregon Youth Authority) am 10. Dezember 2016 mitgeteilt.

über sich und ihre Zeit mit OYA aus ihrem Blickwinkel heraus zu erzählen und erhalten dadurch die Chance sich der Gesellschaft mitzuteilen, die eigenen Fortschritte zu zeigen und auf die Welt im Strafvollzug aufmerksam zu machen.[75] Öffentlichkeitsarbeit wird bei der Oregon Youth Authority demnach groß geschrieben. Sie legt großen Wert darauf ihre Arbeit für die Gesellschaft zugänglich zu machen und sie darüber zu informieren. Hierfür wird ein eigener Blog („Inside OYA")[76] genutzt, aber auch Medien wie Facebook[77], Youtube[78] oder Instagram[79], welche der Bevölkerung einen Einblick in die Arbeit der OYA-Anstalten ermöglichen. Erstellt, verwaltet und kontrolliert werden Beiträge dieser Plattformen durch Mitarbeiter.

4. Fazit

Es wird nicht außer Acht gelassen, dass die verhängten Strafen in den USA im Vergleich zum europäischen Raum immer noch sehr hart erscheinen und der erzieherische Gedanke hier oftmals hinten anzustehen scheint, hört man, dass ein Jugendlicher beispielsweise zu dreißig Jahren Haft verurteilt wird. Die Frage über die Sinnhaftigkeit einer Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, soll in diesem Beitrag nicht thematisiert werden. Vielmehr ist zu sagen, dass die Arbeit im Jugendstrafvollzug, die trotz dieser teilweise hohen Strafen, von den entsprechenden Behörden geleistet wird, nicht zu verachten ist. Alle Mitarbeiter stecken sehr viel Liebe in ihre Arbeit, um die jungen Menschen während ihrer Haftzeit so gut es geht zu unterstützen, sie zu fördern und zu fordern.

Ob OYA die effektivsten Jugendgefängnisse der USA, hinsichtlich der Entwicklung und Resozialisierung der Jugendlichen stellt, kann hier natürlich nicht geklärt werden. Fakt ist allerdings, dass 67,9 Prozent der OYA-Kids und 75,9 Prozent der DOC-Kids (Stand Juli 2019), die sich unter der Aufsicht von OYA befinden, innerhalb von drei Jahren nach Verlassen der Einrichtung nicht erneut straffällig werden.[80]

Konkrete Vergleichszahlen aus anderen Bundesstaaten liegen derzeit leider nicht vor, jedoch ist zu sagen, dass die Rückfallquote mit erneuter Inhaftierung in den meisten Bundesstaaten der USA bis zu 80 Prozent betragen, was bedeutet, dass lediglich von etwa 20 Prozent auszugehen ist, die nach einer Inhaftierung straffrei leben.[81]

75 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2016c).
76 Vgl. *Inside OYA* (2019).
77 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019s).
78 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019t).
79 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019u).
80 Vgl. *Oregon Youth Authority* (2019d), S. 1.
81 Vgl. *Justice Center. The Council of State Governments* (2019).

Neben Oregon gibt es aber auch weitere Bundesstaaten in den USA, wie beispielsweise Missouri, die die Reformierung im Jugendstrafvollzug positiv vorantreiben.[82]

OYA steht nicht still, sondern tut alles dafür sich stets weiterzuentwickeln und genau das ist es auch, was sie den Jugendlichen mit auf den Weg geben.

Literatur

a. Buchbeitrag:

Silbereisen, R./Lerner, R. (2007): Approaches to Positive Youth Development: A View of the Issues. In: Silbereisen, R./Lerner, R. (Hg.): Approaches to Positive Youth Development. London | Thousand Oaks | New Delhi | Singapore: SAGE Publications Ltd, S. 3-30.

b. Handout:

Oregon Youth Authority (2015g): Hillcrest OIIR Activities & Group Calendar: Oregon Youth Authority. Oregon, USA.

c. Internetquellen:

Google Maps (2019a): 2001 NE F St: Google Maps, in: https://www.google.com/maps/place/2001+NE+F+St,+Grants+Pass,+OR+97526/@42.4317488,-123.3014138,208m/data=!3m1!1e3!4m2!3m1!1s0x54c57bd5a105d675:0x8bc4d7ed7782c3f0!6m1!1e1?hl=en [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Google Maps (2019b): 2630 N Pacific Hwy - Google Maps, in: https://www.google.com/maps/place/2630+N+Pacific+Hwy,+Woodburn,+OR+97071,+

USA/@45.1566857,- 122.8217669,105m/data=!3m1!1e3!4m5!3m4!1s0x54955ddcb7c414d9:0xa3da0d6b22e51a70!8m2!3d45.15602!4d-122.8200465 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Google Maps (2019c): 1800 W Monroe St, Burns, OR 97720, USA nach Mac Laren Youth Correctional - Google Maps, in: https://www.google.de/maps/dir/1800+W+Monroe+St,+Burns,+OR+97720,+USA/Mac+Laren+Youth+Correctional,+2630+N+Pacific+Hwy,+Woodburn,+OR+97071,+USA/@44.4421871,-122.2002646,8z/data=!3m1!4b1!4m13!4m12!1m5!1m1!1s0x54b0a9d08ecc0293:0x6a65c5f0d62fb35b!2m2!1d-119 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Government Jobs (2016): Group Life Coordinator 2 (Statewide) | Government Jobs, in: https://www.governmentjobs.com/jobs/621030/group-life-coordinator-2-statewide [letzter Aufruf: 27.12.2019].

Hartman, R./Kurtz, E./Moser, E. (1994): INCENTIVE PROGRAMS TO IMPROVE TRANSIT EMPLOYEE PERFORMANCE - tsyn03.pdf, in: http://onlinepubs.trb.org/onlinepubs/tcrp/tsyn03.pdf [letzter Aufruf: 22.12.2019].

Inside OYA (2019): Inside OYA, in: https://insideoya.com/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Justice Center. The Council of State Governments (2019): Reducing Juvenile Recidivism | CSG Justice Center, in: https://csgjusticecenter.org/youth/reducing-juvenile-recidivism/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Multnomah County (2019a): Measure 11 crimes and mandatory minimum sentences

Multnomah County, in: https://multco.us/dcj-juvenile/common-laws/measure-11 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

82 Vgl. *The Missouri Approach* (2019).

Multnomah County (2019b): DCJ Juvenile Services | Multnomah County, in: https://multco.us/dcj-juvenile [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Health & Science University (2014): Conference-materials-FINALsm.pdf, in: https://www.ohsu.edu/xd/research/centers-institutes/oregon-institute-occupational-health-sciences/oregon-healthy-workforce-center/education-outreach/upload/Conference-materials-FINALsm.pdf [letzter Aufruf: 13.10.2016].

Oregon Youth Authority (2011): recidivismriskassessment.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/research/recidivismriskassessment.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2014a): phd-pyramid.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/yrs/phd-pyramid.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2014b): Eboard - OYA28.pdf, in: http://www.oregon.gov/DAS/CFO/docs/Budget_Policy/2014Eboard_Sept/OYA28.pdf [letzter Aufruf: 05.02.2016].

Oregon Youth Authority (2014c): Smoke-free and Tobacco-free Agency - i-c-8.0.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/policies/i-c-8.0.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2014d): *Treatment managers.pdf, in:* http://www.oregon.gov/oya/newsroom/InsideOYA/Treatment%20managers.pdf [letzter Aufruf: 05.03.2016].

Oregon Youth Authority (2014e): Doctors inspired.pdf, in: [https://www.oregon.gov/oya/newsroom/InsideOYA/Doctors%20inspired.pdf [letzter Aufruf: 31.07.2018].

Oregon Youth Authority (2014f): Soccer teams.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/newsroom/InsideOYA/Soccer%20teams.pdf [letzter Aufruf: 31.07.2018].

Oregon Youth Authority (2015a): Achieving positive youth outcomes.pdf, in: http://www.oregon.gov/oya/docs/YRS_documents/Achieving%20positive%20youth%20outcomes.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2015c): YRS_YouthTypologies_FAQ.pdf: Oregon Youth Authority, in: https://www.oregon.gov/oya/docs/YRS_documents/YRS_YouthTypologies_FAQ.pdf [letzter Aufruf am: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2015d): New Employee Training Roadmap Central Office.pdf, in: http://www.oregon.gov/oya/OJJTA/docs/New%20Employee%20Training%20Roadmap%20Central%20Office.pdf [letzter Aufruf: 23.02.2016].

Oregon Youth Authority (2015e): OYA Family Engagement v6 MPEG 4 for YouTube - YouTube, in: https://www.youtube.com/watch?v=A1HTVTkT_24&sns=em [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authortiy (2015f): IB_education_services_2013-15.pdf, in: http://www.oregon.gov/oya/docs/issue_briefs/IB_education_services_2013-15.pdf [letzter Aufruf: 28.02.2016].

Oregon Youth Authority (2016a): Oregon Youth Authority Recruitment Video - YouTube, in: https://www.youtube.com/watch?v=qq7VQ7jgki8 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2016b): Oregon Youth Authority OYA News, in: http://www.oregon.gov/oya/pages/newsroom/newsroom.aspx [letzter Aufruf: 06.03.2016].

Oregon Youth Authority (2016c): OYA Volunteer Services: Facebook, in: https://www.facebook.com/OYAVolunteerServices/ [letzter Aufruf: 24.05.2016].

Oregon Youth Authority (2016d): Oregon Youth Authority Family Engagement, in: http://www.oregon.gov/OYA/pages/youth_family_guide.aspx [letzter Aufruf: 05.03.2016].

Oregon Youth Authority (2016e): Multicultural.pdf, in: http://www.oregon.gov/oya/newsroom/InsideOYA/Multicultural.pdf [letzter Aufruf: 05.03.2016].

Oregon Youth Authority (2017a): OYA Director's Bulletin - September 2007 - view, in: https://digital.osl.state.or.us/islandora/object/osl%3A48111/datastream/OBJ/view [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2017b): Stephen graduation.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/newsroom/InsideOYA/Stephen%20graduation.pdf [letzter Aufruf: 31.07.2018].

Oregon Youth Authority (2017c): view , in: https://digital.osl.state.or.us/islandora/object/osl%3A7482/datastream/OBJ/view [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2018a): Oregon Youth Authority: Letting in the Light - YouTube, in: https://www.youtube.com/watch?v=SdXbzB8YpT8 [letzter Aufruf: 31.07.2018].

Oregon Youth Authority (2018b): II-B-2.0 Behavior Management - Behavior Incentives and Reinforcing Behavior.docx - ii-b-2.0.pd, in: https://www.oregon.gov/oya/policies/ii-b-2.0.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2018c): Use of Language Services - i-d-2.1.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/policies/i-d-2.1.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019a): Foster, in: https://www.oregon.gov/oya/Pages/foster.aspx [letzter Aufruf: 22.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019b): Oregon Youth Authority OYA Community Services, in: https://www.oregon.gov/oya/Pages/field_services.aspx#Parole_and_Probation [letzter Aufruf: 22.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019c): Oregon Youth Authority OYA Facility Services, in: https://www.oregon.gov/oya/Pages/facility_services.aspx [letzter Aufruf: 22.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019d): Oregon Youth Authority: OYA Quick Facts, in: https://www.oregon.gov/oya/docs/QuickFacts/QuickFacts-July2019.pdf [letzter Aufruf: 16.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019e): Oregon Youth Authority Frequently Asked Questions, in: http://www.oregon.gov/oya/pages/faq.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019f): The Oregon Youth Authority - 166265, in: https://olis.leg.state.or.us/liz/2019R1/Downloads/CommitteeMeetingDocument/166265 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019g): CERTIFICATION - 99485, in: https://olis.leg.state.or.us/Liz/2017r1/Downloads/Committeemeetingdocument/99485 [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019h): Oregon Youth Authority Youth Risk Overview, in: http://www.oregon.gov/oya/pages/research/jjisriskoverview.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019i): Oregon Youth Authority Juvenile Justice Information System, in: http://www.oregon.gov/oya/pages/jjis.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019j): II-A-1.0.pdf, in: https://www.oregon.gov/OYA/policies/II-A-1.0.pdf [letzter Aufruf: 27.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019k): Oregon Youth Authority Treatment Services, in: https://www.oregon.gov/oya/Pages/tx_services.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019l): Oregon Youth Authority Training Academy iLearn Training for OYA Staff & Partners, in: https://www.oregon.gov/oya/OJJTA/pages/oyailearn.aspx [letzter Aufruf: 27.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019m): Oregon Youth Authority Youth Work Programs, in: https://www.oregon.gov/oya/pages/facilities/youthwork.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019n): VisitationScheduleInsert.pdf, in: [https://www.oregon.gov/oya/facilities/VisitationScheduleInsert.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019o): Oregon Youth Authority Multicultural Services, in: http://www.oregon.gov/oya/Pages/oms.aspx#Services [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019p): ChildSupportBrochureEnglish.pdf, in: https://www.oregon.gov/oya/docs/ChildSupportBrochureEnglish.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019q): Oregon Youth Authority Volunteering with OYA, in: https://www.oregon.gov/oya/pages/volunteerservices.aspx [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019r): Volunteer Services - i-d-3.16.pdf, in: http://www.oregon.gov/oya/policies/i-d-3.16.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019s): Oregon Youth Authority - Startseite | Facebook, in: https://de-de.facebook.com/OYAYouth/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019t): oregon youth authority - YouTube, in: https://www.youtube.com/results?search_query=oregon+youth+authority [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Oregon Youth Authority (2019u): Oregon Youth Authority (@oregonyouth_oya) • Instagram-Fotos und -Videos, in: https://www.instagram.com/oregonyouth_oya/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

Performance-based Standards (2019): About Us (PbS), in: http://pbstandards.org/about-us[letzter Aufruf: 23.12.2019].

Stuber, R. (2019): Das GED – gleichwertiger High School Abschluss, in: http://www.americandream.de/news-presse/blogs-2/american-adventure/das-ged-e28093-gleichwertiger-high-school-abschluss/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

The Missouri Approach (2019): The Missouri Approach - About Our History, in: http://missouriapproach.org/history/ [letzter Aufruf: 23.12.2019].

d. Skripte:

Oregon Youth Authority (n.d.): A history of juvenile justice in Oregon. Oregon, USA.

Oregon Youth Authority (2008): Examples of prohibited visitor clothing. Oregon, USA.

Oregon Youth Authority (2014g): Volunteer Training Agenda. Oregon, USA.

Oregon Youth Authority (2015b): Positive Human Development. Oregon, USA.

e. Zeitschriftenbeitrag:

Winter, J. (2019): From prison with love - Die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authortiy. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/19, S. 62-64.

„Alltagshürden“ bei der Erfüllung ambulanter jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Finanzielle Begleitkosten als Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht?

Karin Neßeler

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodisches Vorgehen und Stichprobe
2.1 Methodisches Vorgehen
2.2 Stichprobe
3. Ausgewählte Ergebnisse
3.1 Nichterscheinen und Folgen
3.2 Einflussfaktoren
3.2.1 Die finanzielle Situation
3.2.2 Die subjektive Bewertung
4. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Ziel des Jugendstrafrechts ist vorrangig jugendgemäße Spezialprävention (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG).[1] Durch erzieherische Einflussnahme auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden[2], durch das Jugendstrafverfahren selbst und in Form von Reaktionen auf eine Verfehlung, soll erneuten Straftaten entgegengewirkt werden. Diese Zielsetzung ist auch beim Umgang mit Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfehlung oder dem Jugendstrafverfahren entstehen, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist allgemein anerkannt, dass jugendliche und heranwachsende Geahndete vor finanziellen Belastungen, die ihre künftige Entwicklung negativ beeinflussen können, zu schützen sind.[3] Bisher wird diese Problematik insbesondere im Hinblick auf die Kostenentscheidung (§ 74 JGG) sowie die strafprozessuale Einziehung diskutiert.[4]

1 Vgl. *Ostendorf* (2016), § 2 Rn. 1; *Ostendorf/Drenkhahn* (2017), Rn. 53 f.; *Streng* (2016), Rn. 21 f.

2 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Beitrag die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechterneutral zu verstehen sein.

3 *Eisenberg* (2018), § 6 Rn. 7.

4 Siehe insgesamt zur wenig diskutierten Kostentragung im Jugendstrafverfahren *Körner* (2004). Zur Kostenentscheidung siehe *Grotenbeck* (1980); hinsichtlich der Kostenträgerfrage bezüglich der Durchführung von Weisungen (§ 10 JGG) und Auflagen (§ 15 JGG) vgl. *Ostendorf* (1988), S. 433 ff.;

Kaum Beachtung fand in diesem Zusammenhang dagegen bisher die Tatsache, dass eine Ahndung mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen für viele Jugendliche und Heranwachsende nicht unerhebliche Kosten mit sich bringen kann, etwa wegen der daraus folgenden Notwendigkeit, zu deren Erfüllung die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zu benutzen.[5] Der Erwerb eines Fahrscheins aber – was für die Mehrzahl der Bevölkerung eine notwendige, wenn auch lästige Begleiterscheinung ist – stellt zahlreiche junge Menschen vor Herausforderungen. Diese können aus vielfältigen Gründen, bspw. eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten oder aber fehlender Kostenakzeptanz, bei den Betroffenen Reaktionen provozieren, die in nicht wenigen Fällen zu aus spezialpräventiver Sicht problematischen Folgen führen.

In dem Fall, dass der Jugendliche oder Heranwachsende schwarzfährt, ist der Konflikt mit dem Ziel der Spezialprävention offensichtlich. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein erfüllt den Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen gem. § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB. Die staatliche Reaktion auf eine Verfehlung würde selbst die Begehung neuer Straftaten provozieren, wodurch der vorrangige Gesetzeszweck jugendgemäße Spezialprävention ad absurdum geführt würde. Wird das Schwarzfahren entdeckt, kommt es in der Regel zu einer spezialpräventiv kontraproduktiven Belastung mit einem erhöhten Beförderungsentgelt sowie in manchen Fällen zusätzlich zur Erstattung einer Strafanzeige und so einem weiteren Strafverfahren. Möglich ist aber auch, dass der Jugendliche oder Heranwachsende aufgrund der „Hürde" des notwendigen Fahrscheinerwerbs gar nicht bei der Maßnahme erscheint. Dies kann nicht nur deshalb hinderlich für die Erreichung des spezialpräventiven Zwecks sein, weil der Betroffene nicht von dem mit der Maßnahme verfolgten erzieherischen Effekt erreicht werden kann. Problematisch erscheinen auch hier insbesondere die möglichen Folgen. Denn es scheint nicht fernliegend, dass gegen die Betroffenen ein sog. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3 S. 1, 15 Abs. 3 S. 2 JGG) wegen (schuldhafter)[6] Nichterfüllung verhängt wird.[7]

Zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit es sich hierbei um eine nur theoretische oder um eine reale Problemlage handelt, wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Jahren 2018 und 2019 eine Studie durch-

Mayer (1993); *Pfeiffer* (1996); *Ullrich* (1966); *Potrykus* (1954). Zur aktuellen Diskussion um die strafprozessuale Einziehung *Kölbel* (2018), S. 331 ff. sowie BGH NStZ 2019, 221 mit Anm. *Eisenberg*.

5 *Ostendorf* (2016), § 10 Rn. 30 subsumiert die Fahrtkosten als notwendige Auslagen unter § 74 JGG. Zu demselben Ergebnis kommt *Körner* (2004), S. 153 ff. hinsichtlich der Weisung gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG. Anders dagegen *Hilger* (2010), § 465 StPO Rn. 11; *Brunner/Dölling* (2018), § 10 Rn. 47, der eine Berücksichtigung bei der Frage der Zumutbarkeit der Weisung fordert.

6 An der Schuld dürfte es zumindest in Fällen des finanziellen Unvermögens fehlen; siehe hierzu *Eisenberg* (2018), § 11 Rn. 16 f.

7 Zur erheblichen Verbreitung des Nichtbefolgungsarrests vgl. *Seidl/Holthusen/Hoops* (2013), S. 292.

geführt. Im Folgenden werden zunächst das methodische Vorgehen sowie die der Studie zugrundeliegende Datenbasis vorgestellt. Anschließend folgt eine Darstellung ausgewählter Ergebnisse der Untersuchung.

2. Methodisches Vorgehen und Stichprobe

2.1 Methodisches Vorgehen

Kern der Untersuchung stellt eine schriftliche Befragung von Personen dar, bei denen aktuell oder in jüngerer Vergangenheit eine ambulante jugendstrafrechtliche Sanktion angeordnet worden war. Unter ambulanten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen werden dabei alle nicht stationären Weisungen im Sinne des § 10 JGG sowie Auflagen im Sinne des § 15 JGG verstanden, deren Erfüllung vom Betroffenen verlangt, einen bestimmten Ort aufzusuchen. Die schriftliche Befragung fand von August 2018 bis März 2019 statt. Vermittelt wurden die Teilnehmer zum einen durch sieben öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe der Stadt München. Zum anderen wurde der Fragebogen im September und Oktober 2018 sowie im Januar 2019 in der Jugendarrestanstalt München ausgegeben.

Zusätzlich wurden im Februar und Juli 2019 leitfadengestützte Interviews mit ebenfalls von einer ambulanten Weisung oder Auflage betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden durchgeführt. Ziel der Interviews war es, ergänzend zu den Ergebnissen der schriftlichen Befragung, einen tieferen Einblick in das subjektive Erleben finanzieller Begleitkosten ambulanter Maßnahmen und den individuellen Umgang mit diesen sowie etwaige Folgen zu erhalten.[8] Zudem sollten die Informationen aus den Interviews der Veranschaulichung und Bestätigung der quantitativ ermittelten Ergebnisse dienen.[9] Insgesamt konnten 16 Jugendliche und Heranwachsende für ein Interview gewonnen werden – acht davon über einen freien Träger der Jugendhilfe; die übrigen acht Interviews fanden mit Arrestanten in der Jugendarrestanstalt München statt.

2.2 Stichprobe

Befragt wurden nur solche Personen, die vermittelt durch die Träger der Jugendhilfe und die Jugendarrestanstalt zur Verfügung standen.[10] Eine Zufallsauswahl erfolgte somit nicht, weshalb eine Repräsentativität der Stichprobe nicht gewährleistet ist. Aufgrund der Tatsache, dass mit dem eingesetzten Fragebogen eigene Delinquenz der Teilnehmer abgefragt wurde, ist zu berücksichtigen, dass es zu einer Antwort-

8 Siehe hierzu *Kelle* (2019), S. 163.
9 Vgl. hierzu auch *Seipel/Rieker* (2003), S. 243 ff.
10 Vgl. zu nicht-probabilistischen Stichproben *Döring*/Bortz (2016), S. 305.

verzerrung im Sinne sozialer Erwünschtheit kommen kann. Möglich scheint insbesondere, dass Teilnehmer, bei denen eine in der Vergangenheit begangene Tat unentdeckt geblieben ist, aus Angst vor negativen Konsequenzen die Begehung einer Straftat, wie hier die Beförderungserschleichung, verschweigen.[11] Aufgrund der zugesicherten Anonymität und Vertraulichkeit ist das Ausmaß einer Antwortverfälschung zwar als eher gering einzustufen, gleichwohl ist dieser Aspekt bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

In die Auswertung einfließen konnten insgesamt 379 gültige Fälle. Eine Rücklaufquote kann nicht genannt werden, da die Fragebögen nicht an eine konkrete Zahl Jugendlicher und Heranwachsender adressiert, sondern jeweils von den kooperierenden Stellen an alle teilnahmebereiten Maßnahmeerfüller bzw. Arrestanten ausgegeben wurden. Statistisch ausgewertet wurde der Datensatz mit SPSS Version 25.

Knapp ein Drittel der Befragten ist weiblich (28,5 %; n=105). Zum Erhebungszeitpunkt waren die Teilnehmer zwischen 14 und 24 Jahre alt,[12] wobei der Modalwert der Variable Alter bei 19 liegt (vgl. Abb. 1).

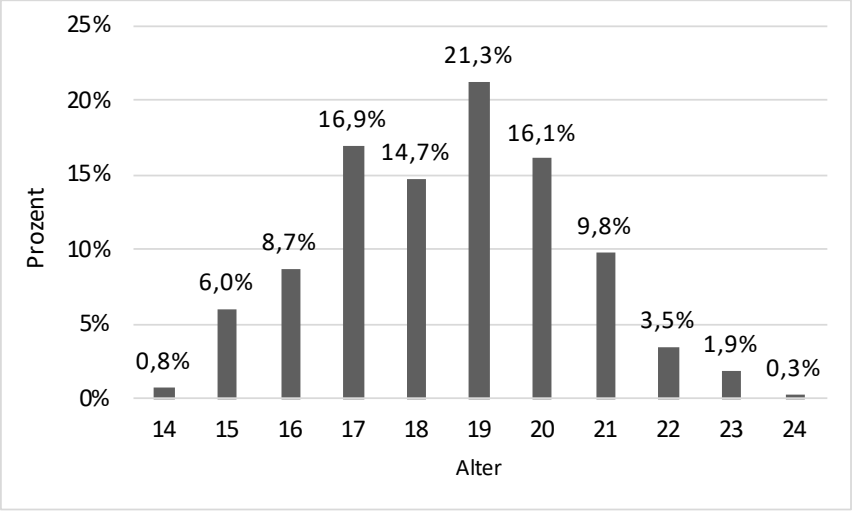

Abb. 1: Alter der Befragten zum Zeitpunkt der Erhebung; N=367; 12 fehlende Werte

11 Siehe *Skarbek-Kozietulska/Preisendörfer/Wolter* (2012), S. 7 ff. Insgesamt hierzu auch *Schnell u. a.* (2018), S. 322 ff.

12 Wenn in diesem Beitrag von „Jugendlichen und Heranwachsenden" gesprochen wird, bezieht sich dies stets auf das Alter zum Tatzeitpunkt, sodass die Befragten, die zum Erhebungszeitpunkt bereits jungerwachsen waren, ebenfalls von dieser Bezeichnung mit umfasst sein sollen.

29,2 % der Befragten gingen zum Erhebungszeitpunkt noch zur Schule, 22,1 % waren in der Ausbildung, 18,5 % berufstätig und 21,3 % arbeitssuchend bzw. arbeitslos. Die übrigen 9,0 % ordneten ihre Tätigkeit in die Kategorie „Sonstiges" ein (vgl. Abb. 2).

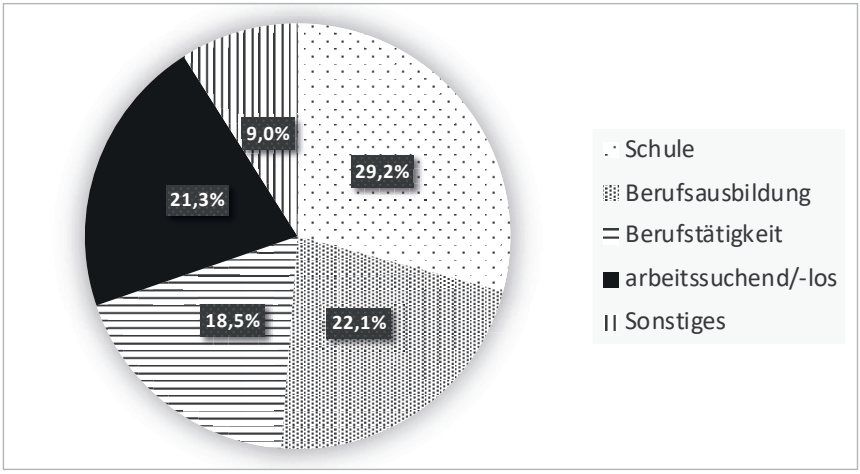

Abb. 2: Tätigkeit zum Zeitpunkt der Erhebung; N=367; 12 fehlende Werte

3. Ausgewählte Ergebnisse

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung zeigen zunächst, dass die Mehrzahl der Befragten die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs nutzt, um zur Maßnahme zu kommen bzw. von dieser den Rückweg anzutreten (85,6 %; N=376; n= 322; 3 fehlende Werte).

Die Prävalenzrate bzgl. des Schwarzfahrens lag dabei bei 66,1 % (N=322; n=213; 57 fehlende Werte). Ein durchaus relevanter Teil der Befragten begeht demnach im Zusammenhang mit der Erfüllung einer ambulanten Maßnahme eine weitere Straftat, wobei – trotz eindeutiger Formulierung der Frage im Fragebogen – nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Angaben insoweit zum Teil unzuverlässig sind, als Befragte ihre Antwort womöglich nicht ausschließlich auf den Maßnahmeweg bezogen haben.

Weiter gaben insgesamt 66,0 % der Befragten an, ein oder mehrmals beim Schwarzfahren erwischt worden zu sein (vgl. Abb. 3), wobei auch hier die eben genannte Einschränkung zu berücksichtigen ist.

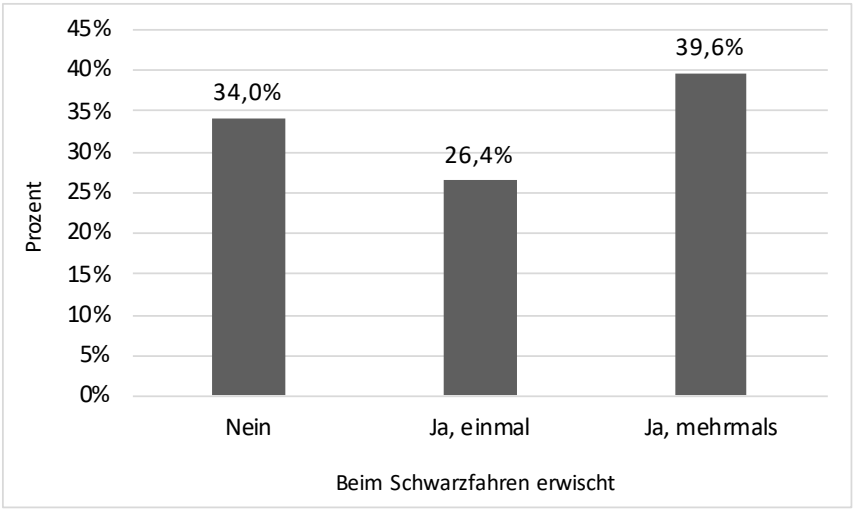

Abb. 3: Prozentualer Anteil beim Schwarzfahren „erwischt"; N=212; 167 fehlende Werte [163 gefiltert; 4 keine Angabe]

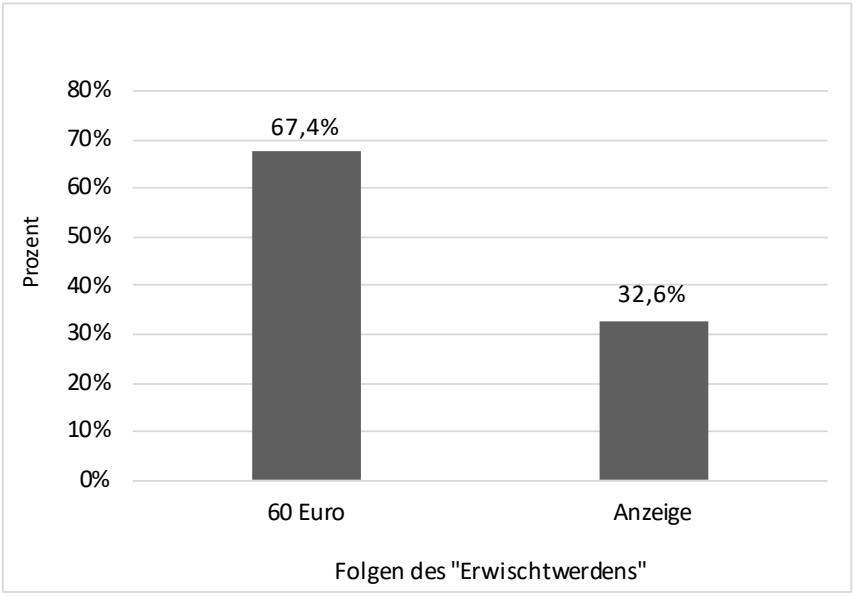

Abb. 4: Folgen des „Erwischtwerdens" in Prozent; N=132; 247 fehlende Werte [236 gefiltert; 11 keine Angabe]

Dies hatte nach den Angaben der Teilnehmer in 67,4 % der Fälle die Belastung mit der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts in Höhe von 60 Euro und in 32,6 % zusätzlich eine Strafanzeige zur Folge (vgl. Abb. 4). Sieben Befragte kreuzten trotz dessen, dass sie angaben, beim Schwarzfahren erwischt worden zu sein, keine der Folgen an. Warum es in diesen Fällen scheinbar zu keinen Konsequenzen kam kann nicht nachvollzogen werden. Einen Hinweis könnten aber zwei interviewte Heranwachsende geben, die jeweils mitteilten, dass sie gegenüber den Kontrolleuren falsche Angaben zu ihrer Person machten.[13]

3.1 Nichterscheinen und Folgen

In knapp einem Drittel der Fälle hat die „Hürde" des Fahrkartenkaufs zudem eine Relevanz mit Blick auf die Erfüllung der Maßnahme. 19,7 % der Befragten gaben an, dass sie mindestens einmal nicht zur Maßnahme erschienen sind, weil sie sich keine Fahrkarte kaufen konnten oder wollten (N=365; n=72; 14 fehlende Werte). 8,2 % gaben an, zumindest darüber nachgedacht zu haben deshalb nicht zur Maßnahme zu fahren (n=30). Mit Blick auf die Folgen kreuzten die Befragten die vorgegebenen Antwortkategorien wie in Abbildung 5 abgebildet an, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

Insgesamt betrachtet, hatte es in nur 30,6 % der Fälle keine Folgen, dass ein Jugendlicher oder Heranwachsender nicht zur Maßnahme erschienen ist (vgl. Abb. 5). Anders dagegen in den übrigen 69,4 %. Am häufigsten kam es im Anschluss an das Nichterscheinen dazu, dass der Betroffene durch die Mitarbeiter des Maßnahmeprojekts ermahnt wurde (36,1 %). Als zweithäufigste Folge wurde die Androhung des Jugendarrestes genannt (29,2 %), daran schließt sich die Verhängung des Jugendarrests an, welche von gut einem Viertel der Befragten als Folge angegeben wurde. Zuletzt kreuzten knapp 20 % an, dass es Ärger durch das Jugendgericht gegeben habe (vgl. Abb. 5). Zwar ist die absolute Anzahl der „Nichterscheiner" mit 72 Befragten niedrig, der hohe Anteil derjenigen, bei denen es aufgrund dessen zu Folgeproblemen kam – insbesondere der Androhung und Verhängung des Jugendarrestes – weist aber auf die spezialpräventive Relevanz dieser Umgangsform mit der Herausforderung „Fahrkartenkauf" hin.

13 Der Heranwachsende H4, der bereits auf dem Weg zur Ableistung von Sozialstunden von Kontrolleuren beim Schwarzfahren „erwischt" wurde, antwortet auf die Frage nach Folgen: „*Ja (…) falsche Daten angeben*" und der Heranwachsende H8, der für sechs Monate eine Betreuungsweisung zu absolvieren hatte, gibt an: „*Ich hab´nen falschen Namen angegeben*".

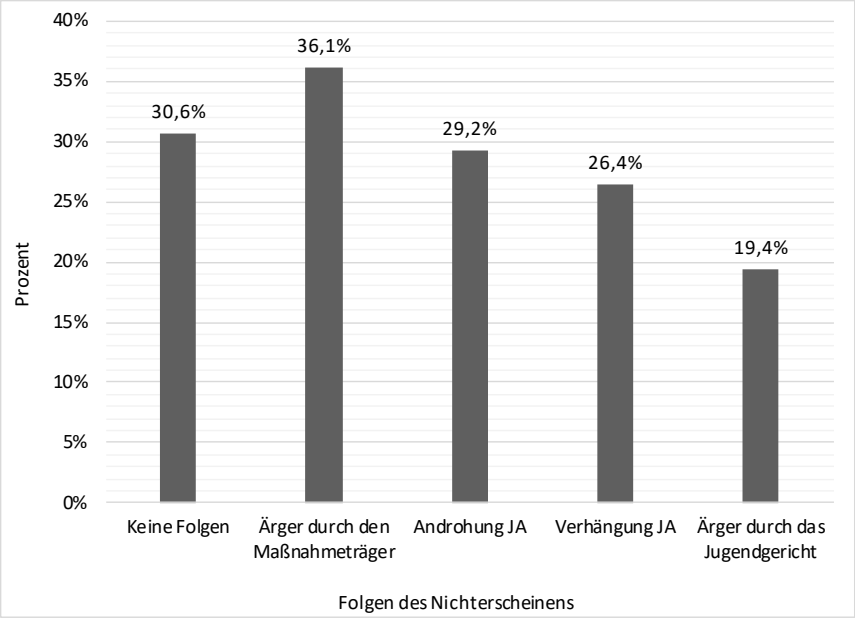

Abb. 5: Folgen des Nichterscheinens bei der Maßnahme; N=72; 307 fehlende Werte [292 gefiltert; 15 keine Angabe]

3.2 Einflussfaktoren

Insbesondere die Ergebnisse der leitfadengestützten Interviews, aber auch der schriftlichen Befragung legen nahe, dass für den Umgang der Jugendlichen und Heranwachsenden mit der an sie gestellten Forderung, sich für den Maßnahmeweg eine Fahrkarte zu kaufen, die finanzielle Situation der Betroffenen bzw. die ihrer Sorgeberechtigten sowie die subjektive Bewertung der Notwendigkeit des Fahrtenkaufs eine Rolle spielen. Dabei soll im Folgenden auf einen möglichen Zusammenhang dieser Faktoren mit dem Schwarzfahren eingegangen werden.

3.2.1 Die finanzielle Situation

Die Bestimmung der tatsächlichen finanziellen Situation Jugendlicher und Heranwachsender ist nur eingeschränkt möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass die Einkünfte junger Menschen oftmals zu einem nicht unerheblichen Teil von deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten abhängen und diese Zuschüsse variieren. Ausdruck findet diese Problematik darin, dass die Daten zur finanziellen Situation Jugendlicher

sehr unterschiedlich ausfallen.[14] Zur Bestimmung der tatsächlichen finanziellen Situation der Befragten werden hier daher verschiedene Indizien-Faktoren herangezogen: die aktuelle Tätigkeit der Befragten, der Betrag, den die Befragten nach eigenen Angaben pro Monat zur freien Verfügung haben sowie die von ihnen eingeschätzte ökonomische Lage ihrer eigenen Familie. Dabei fällt auf, dass tendenziell die Gruppen unter den Schwarzfahrern überrepräsentiert sind, die typischerweise nur mit geringfügigen finanziellen Mitteln ausgestattet sind. So ist der Anteil der Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden an den Schwarzfahrern mit 26,1 % höher als an der Gesamtpopulation mit 21,3 % (vgl. Abb. 6). Dementsprechend ist in der Gesamtpopulation in etwa jeder Fünfte arbeitssuchend bzw. arbeitslos; unter den Schwarzfahrern dagegen jeder Vierte.

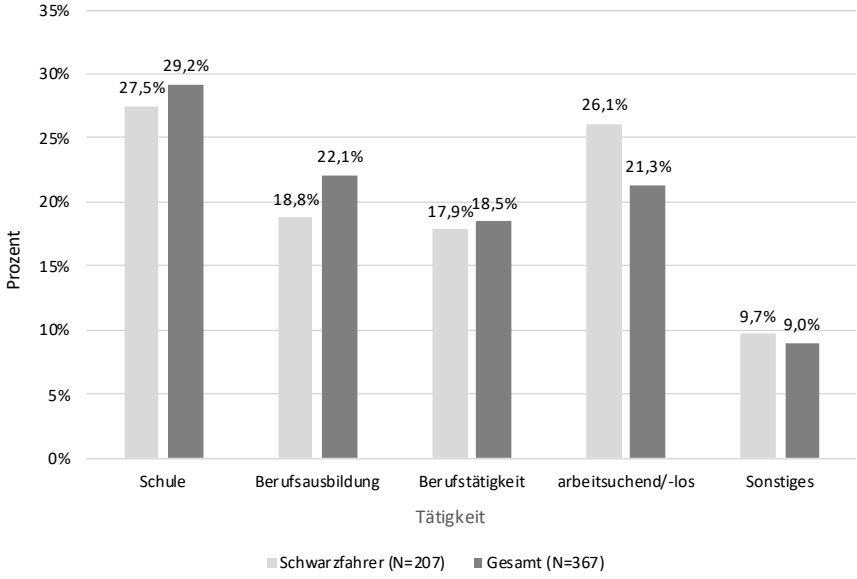

Abb. 6: Anteil Tätigkeit an Gesamt bzw. Schwarzfahrer

Die Ergebnisse bestätigen zudem eine leichte tendenzielle Überrepräsentation von denjenigen Befragten unter den Schwarzfahrern, die angaben, weniger als 50 Euro im Monat zur freien Verfügung zu haben. So machen diese an den Schwarzfahrern mit 21,0 % einen höheren Anteil als an der Gesamtpopulation mit 17,0 % aus (vgl. Abb. 7).

14 Siehe hierzu *Tully/Krug* (2011), S. 74 ff.

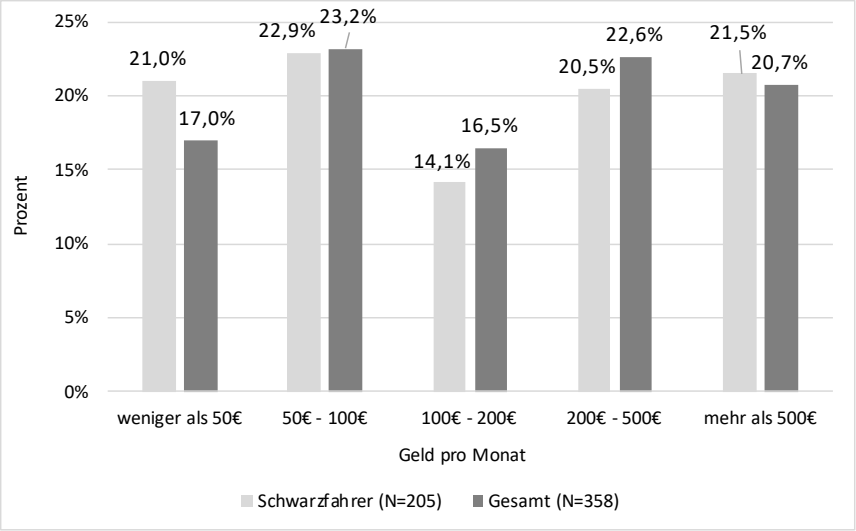

Abb. 7: Anteil Geld pro Monat an Gesamt bzw. Schwarzfahrer

Erwartungsgemäß sind auch diejenigen, die ihre Familie als „arm" bzw. „eher arm" einstufen mit 11,6 % bzw. 18,6 % unter den Schwarzfahrern tendenziell leicht stärker vertreten als in der Grundpopulation mit 8,5 % bzw. 16,1 % (vgl. Abb. 8).

Verdeutlicht werden kann diese Problematik durch folgende Aussagen eines 17-Jährigen (J2), der über ein Jahr an einem Weisungs-Projekt in der Stadt München teilnehmen musste. Die Frage, ob er schon einmal ohne gültigen Fahrschein zur Maßnahme gefahren sei, beantwortete er wie folgt: „*Ja mehrmals halt, also ich wurde dann erwischt, aber ich hab´ das halt nicht gezahlt, weil das Geld mir ja dafür auch fehlt. Und dann kam´s halt auch zu Gerichtsverhandlungen mit der Zeit. (…) Wenn man weiß, dass Jugendliche eh Schwierigkeiten haben oder auch öfter mal beim Schwarzfahren oder so erwischt wurden. Dass sie dann ne Auflage kriegen und dann keine Hilfe dabei kriegen sich dann irgendwie ne Fahrkarte zu holen, da rutschen die ja automatisch wieder direkt in die nächste Straftat. (…) Ich hätt´ halt gern ne Hilfe dazu gekriegt (…) Ich hab (…) mmh, ungefähr nen Zehner, nen Zwanni, dreißig in der Woche. (…) Und da will ich mir auch ab und zu wenn ich aus der Schule komme was zu essen holen.*"

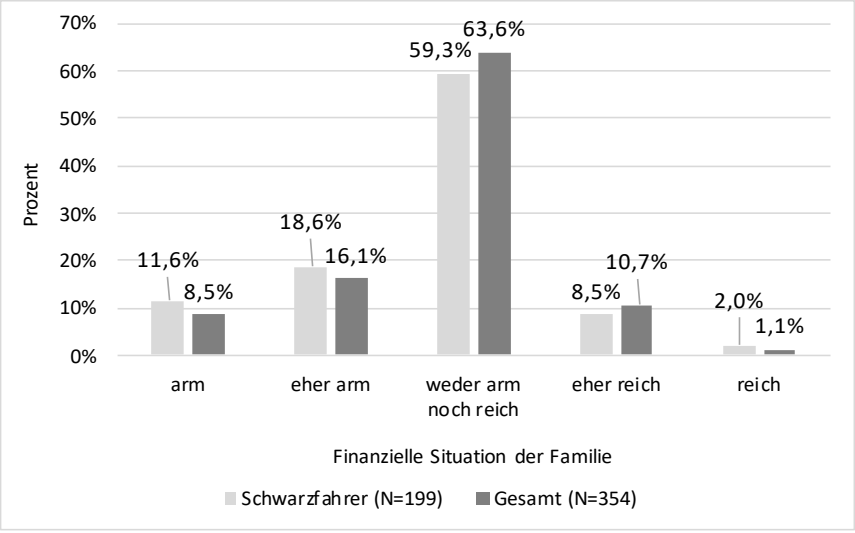

Abb. 8: Anteil finanzielle Situation an Gesamt bzw. Schwarzfahrer

Gleichwohl ist dieses Ergebnis durch die spezifische subjektive Perspektive junger Menschen zu relativieren. Darauf weisen die Aussagen zu den Beweggründen schwarzzufahren hin, die mittels einer geradzahligen Likertskala gemessen wurden. 55,0 % der Befragten gaben an, nicht bzw. eher nicht genug Geld zu haben, um sich eine Fahrkarte zu kaufen (N=202; 177 fehlende Werte [165 gefiltert; 12 keine Angabe]). 53,0 % nannten als Beweggrund nicht bzw. eher nicht einzusehen, zusätzlich zur Teilnahme an einer Maßnahme Geld für eine Fahrkarte auszugeben (N=200; 179 fehlende Werte [165 gefiltert; 14 keine Angabe]) und 56,7 % der Jugendlichen und Heranwachsenden wollen das Geld lieber für etwas anderes ausgeben (N=201; 178 fehlende Werte [165 gefiltert; 13 keine Angabe]). Dies zeigt, dass die subjektive Bewertung der Befragten, nicht genug Geld für einen Fahrschein zu haben, nicht häufiger ausschlaggebend für eine Schwarzfahrt ist, als andere Gründe. Als Hintergrund dessen muss die Lebenswelt junger Menschen berücksichtigt werden. In dieser spielt der subjektiv auf die Jugendlichen und Heranwachsenden wirkende Konsumdruck eine vergleichsweise gewichtige Rolle und bestimmt offenbar die Prioritäten beim Einsatz deren eigener finanzieller Mittel. Die Bereitschaft, das verfügbare Geld für etwas einzusetzen, das die Betroffenen sich „nicht ausgesucht" und von dem sie aus ihrer Sicht „nichts haben", ist von daher oftmals gering.[15]

15 Vgl. *Hurrelmann/Quenzel* (2016), S. 190 f.

Teilweise wird genau an diesen Aspekt angeknüpft und der Fahrtkostentragung eine Erziehungsfunktion (etwa als Element der Verantwortungsübernahme) zugeschrieben. Zu beachten ist allerdings, dass nach der Studie die Tragung der Fahrtkosten dennoch nicht selten kontraproduktive Wirkungen hat, denn von den insgesamt 379 Befragten berichten immerhin 132 Personen von einer Sanktionierung des Schwarzfahrens und 19 von der Verhängung eines Ungehorsamsarrests. In 151 Fällen hat so der Zwang zu einer Maßnahme, für die Fahrtkosten aufzubringen sind, nach eigenen Angaben zu einer Folgebehandlung beigetragen, die spezialpräventiv als gesteigert ungünstig gelten muss. De facto wird eine vermeintliche erzieherische Zweckhaftigkeit durch die Kostentragung also jedenfalls nicht eingelöst.

3.2.2 Die subjektive Bewertung

Der Zusammenhang zwischen der subjektiven Bewertung der Notwendigkeit des Fahrkartenkaufs und Schwarzfahren ist eine Tendenz. Erwartungsgemäß sind aber auch hier diejenigen Befragten, die die Notwendigkeit des Fahrkartenkaufs als „ungerecht" einstufen, unter den Schwarzfahrern leicht überrepräsentiert – im Gegensatz zu denjenigen, die dies als „in Ordnung" oder „egal" empfinden (vgl. Abb. 9).

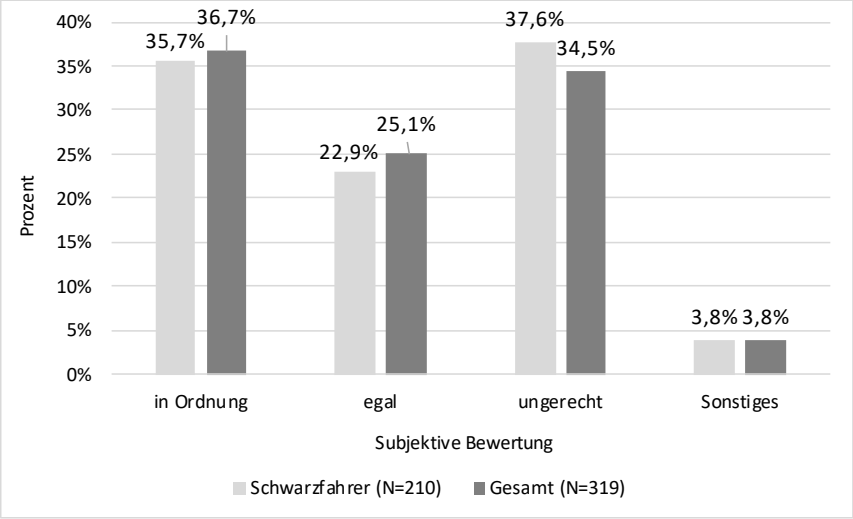

Abb. 9: Anteil subjektive Bewertung an Gesamt bzw. Schwarzfahrer

Aufschlussreich sind allerdings die durch eine offene Frage in Erfahrung gebrachten Begründungen für die Einstufung des Umstands der Notwendigkeit des Fahrkarten-

kaufs als „ungerecht". Diese weisen zum einen darauf hin, dass Betroffene es als widersprüchlich und nicht nachvollziehbar erleben, Geld ausgeben zu müssen, um einer Ahndung nachzukommen:

B1: *„Also ich muss als Strafe hier hin, und muss trotzdem meine Fahrkarte selber zahlen".*

B2: *„Ich muss ja dahin weil ich von Gericht muss und nicht weil ich wollte".*

B3: *„Ich finde es ungerecht das* [sic] *ich zu etwas verpflichtet werde, und dafür bezahlen muss".*

Ähnlich auch ein interviewter Heranwachsender (H13): *„Und auch* [*fehlt*] *irgendwie so die Akzeptanz oder so. Des zu kaufen, nur um dann meine Strafe zu erfüllen und dann nach Hause zu fahren".*

Zum anderen scheint ein Teil der Befragten den Fahrkartenkauf als zusätzliche „Strafe" zu empfinden:

B4: *„Weil ich Schüler bin, und ich die Maßnahme als Bestrafung genug finde".*

B5: *„Die Kosten für die Fahrten können gerade hier in München hoch sein und das ist ja dann eine zweite Strafe".*

B6: *„Geldstrafen sollten separat verhängt werden".*

Dies weist darauf hin, dass Betroffene ihre Behandlung insgesamt als ungerecht empfinden, was in Anlehnung an die Befunde zur Verfahrensgerechtigkeit als problematisch im Hinblick auf die Akzeptanz und spezialpräventive Wirksamkeit der Maßnahme gelten muss.[16]

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, dass finanzielle Begleitkosten tatsächlich eine Gefahr für die spezialpräventive Zielsetzung im Jugendstrafrecht darstellen können. Dies liegt schlicht daran, dass die Mehrzahl der jungen Menschen auf die Beförderungsmittel des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen ist und diese aus verschiedensten Gründen ohne gültigen Fahrschein benutzt. Aber nicht nur die Straftatbegehung auf dem Weg zum Maßnahmeprojekt konterkariert die spezialpräventive Zielsetzung. Kritisch sind insbesondere auch die hierdurch ausgelösten

16 *Tyler* (1997); *Bögelein* (2016), S. 65 ff. m.w.N. Zur Ungewissheit über die Merkmale, die zu einer empfundenen Verfahrensgerechtigkeit führen *Eisenberg/Kölbel* (2017), § 31 Rn. 6. Siehe zur kommunikativen Vermittlung der Sanktion im Jugendstrafverfahren *Riekenbrauk* (2014); *Schultz* (2014) sowie *Sommerfeld* (2016), § 70a Rn. 6.

Konsequenzen der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts und einer Strafanzeige zu beurteilen, wodurch Betroffene zum einen immer weiter in finanzielle Zwangslagen getrieben werden. Zum anderen scheinen Jugendliche und Heranwachende diese Situation als widersprüchlich und gewissermaßen als „Doppelbestrafung" wahrzunehmen, mit der Folge, dass sie ihre Ahndung nicht nachvollziehen können und diese ihrerseits ihre erzieherische Wirkung nicht entfalten kann. Gezeigt hat sich zudem, dass es durchaus Fälle gibt, in denen junge Geahndete aufgrund der „Hürde" des Fahrscheinerwerbs nicht zur Maßnahme erscheinen und dies spezialpräventiv abträgliche Folgen – bis zur Verhängung des Jugendarrests – haben kann. Dabei scheint die Problematik finanzieller Begleitkosten in Form von Fahrtkosten insbesondere bei wirtschaftlich schlechter gestellten Jugendlichen und Heranwachsenden relevant zu sein.

Wie könnte bzw. sollte aber künftig mit finanziellen Begleitkosten ambulanter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen in Form von Fahrtkosten umgegangen werden? Als Kostenträger kommen nicht nur die jungen Geahndeten bzw. ihre Sorgeberechtigten, sondern auch die Justiz (§ 74 JGG) und die Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) in Betracht. Die Beantwortung dieser Frage, die den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen würde, bleibt einem künftigen Beitrag vorbehalten.

Literatur

Bögelein, N. (2016): Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer.

Brunner, R. (2018): Jugendgerichtsgesetz, herausgegeben von D. Dölling. 13. Auflage. Berlin/Boston: de Gruyter.

Döring, N./Bortz, J. (2016): Stichprobenziehung. In: Döring, N./Bortz, J. (Hg.): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 292-319.

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2017): Kriminologie. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Eisenberg, U. (2018): Jugendgerichtsgesetz. 20. Auflage. München: Beck.

Grotenbeck, W. (1980): Die Kostenentscheidung nach § 74 JGG – Eine wertvolle pädagogische Maßnahme. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 67 (8), S. 439-440.

Hilger, H. (2010): StPO, herausgegeben von: In V. Erb, R. Esser, U. Franke, K. Graalmann-Scheerer, H. Hilger, A. Ignor, Löwe-Rosenberg. Band 9. 26. Auflage. Berlin: de Gruyter.

Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2016): Lebensphase Jugend. 13. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Kelle, U. (2019): Mixed Methods. In: Baur, N. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 159-172.

Kölbel, R. (2018): Zu den jugendstrafrechtlichen Verwerfungen durch den Ausbau von Verfahrens- und Entschädigungsrechten des Verletzten. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hg.): Räume der Unfreiheit, Texte und Ergebnisse des 42. Strafverteidigertages, Münster, 2.-4.3.2018. Band 42. Berlin: Verlag Thomas Uwer, S. 323-344.

Körner, S. (2004): Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Mayer, P. (1993): Zur Kostenträgerschaft bei ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. DVJJ-Journal, (1), S. 62-65.

Ostendorf, H. (1988): Kosten – Ein Hindernis für ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen. Zeitschrift für Rechtspolitik, 21 (11), S. 432-437.

Ostendorf, H. (2016): Nomos Kommentar Jugendgerichtsgesetz, herausgegeben von: H. Ostendorf. 10. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Ostendorf, H./Drenkhahn, K. (2017): Jugendstrafrecht. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Pfeiffer, H. (1996): Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht – Wer trägt die Kosten. DVJJ-Journal, (2), S. 134-140.

Potrykus, H. (1954): Über die Kosten des Jugendarrestvollzuges. Unsere Jugend, 6 (11), S. 516-517.

Riekenbrauk, K. (2014): „Haben Sie mich verstanden?!" … oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25 (3), S. 200-206.

Schnell, R./Hill, P.B./Esser, E. (2018): Methoden der empirischen Sozialforschung. 11. Auflage. Berlin/Boston: de Gruyter.

Schultz, U. (2014): „Was habe ich eigentlich gekriegt?" Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25 (3), S. 206-212.

Seidl, C./Holthusen, B./Hoops, S. (2013): Ungehorsam? – Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24 (3), S. 292-295.

Seipel, C./Rieker, P. (2003): Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung. Weinheim/München: Juventa.

Skarbek-Kozietulska, A./Preisendörfer, P./Wolter, F. (2012): Leugnen oder gestehen? Bestimmungsfaktoren wahrer Antworten in Befragungen. Zeitschrift für Soziologie, (1), S. 5-23.

Sommerfeld, M. (2016): Nomos Kommentar Jugendgerichtsgesetz, herausgegeben von: H. Ostendorf. 10. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Streng, F. (2016): Jugendstrafrecht. 4. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.

Tully, C./Krug, W. (2011): Konsum im Jugendalter. Umweltfaktoren, Nachhaltigkeit, Kommerzialisierung. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Tyler, T.R. (1997): Procedural Fairness and Compliance with the Law. Swiss Journal of Economics and Statistics, 133 (2), S. 219-240.

Ullrich, H. (1966): Die Kostenfrage bei richterlichen Weisungen gem. § 10 Abs. 2 JGG. Recht der Jugend, 14 (3), S. 75-77.

DOI: 10.25365/phaidra.198

Qualitative (De-) Radikalisierungsforschung[1] – Hindernisse und Potenziale

Katharina Leimbach

Gliederung

1. Problemaufriss und Forschungsstand
2. Prinzipien qualitativer Forschung
2.1 Forschungszugang und Sampling
2.2 Die Durchführung der Interviews
2.3 Datenauswertung
3. Fazit

Der vorliegende Beitrag widmet sich methodischen Fragen, die ganz allgemein im Kontext qualitativ-kriminologischer Forschung entstehen können und konkretisiert dies anhand von Beispielen einer Interviewstudie zum Thema rechtsextremistischer und islamistischer Radikalisierung. Es erfolgt zunächst ein kurzer und problematisierender Überblick über die bisherige qualitative Radikalisierungsforschung. Der Kern des Beitrages besteht in der Veranschaulichung methodischer Entscheidungen, die während des Forschungsprozesses zur Durchführung der Interviews getroffen werden mussten. Am Ende des Beitrages werden neben Lösungsvorschlägen weitere Fragen aufgeworfen. Der Beitrag versteht sich als Aufschlag für eine weiterzuführende Diskussion.

Die Daten wurden im Kontext des BMBF-Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter" erhoben. Der Fragestellung des Teilvorhabens zu Praktiken der Extremismusprävention und –intervention folgend, sollten Interviews mit Professionellen und Adressat*innen der Extremismuspräventionsprogramme und Maßnahmen geführt werden.

1 Auch wenn in diesem Artikel von qualitativer Radikalisierungsforschung gesprochen wird, so soll keineswegs der Eindruck vermittelt werden Interviews als Datenform seien alternativlos. Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden sind extrem vielfältig und sollten wie alle methodischen Verfahren abhängig von Forschungsfrage und –interesse gewählt werden.

1. Problemaufriss und Forschungsstand

Der Begriff der „Radikalisierung" ist seit 2004 ein fester Bestandteil der Terrorismus- und Extremismusforschung (*Kundnani* 2012, S. 3). Hinter dem Kern des Begriffes verbirgt sich ein Konzept, welches einen Prozess beschreiben soll, der zu einer antidemokratischen und/oder gewalttätigen politischen wie religiösen Ideologie führen soll (*Sedgwick* 2010, S. 479). Problematisch ist, dass sich hinter dem vermeintlich analytischen Begriff eine politisch aufgeladene Kategorie verbirgt, die als „*oversimplification of an extremely complex phenomenon, and a source of ambiguity and confusion as result of competing paradigms and mulit-layered definitions*" (*Coolsaet* 2019, S. 29) daherkommt. Das große Interesse um den Phänomenbereich der Radikalisierung folgt einer Logik der Problembeschreibung auf der einen Seite und der Problemverhinderung auf der anderen Seite. Mit anderen Worten, die Wissensgenerierung über „*what goes on before the bomb goes off*" (*Neumann* 2008, S. 4) steht seit Jahren auf der politischen Agenda und schlägt sich in finanziell gut ausgestatteten Forschungsförderungen nieder (*Larsen* 2019, S. 1; *Crone* 2016, S. 588). Nicht zuletzt geht es dabei um ein besseres Verständnis des Phänomens, um es in den zahlreich aufgesetzten Präventions- und Interventionsprogrammen bei den als „radikalisiert" kategorisierten Akteur*innen zu verhindern oder abzuwenden.

Generellen Annahmen etablierter und konservativer Radikalisierungstheorien liegt ein individualisierendes Prozessverständnis zu Grunde. Radikalisierung wird dabei als linear verlaufender Veränderungsprozess bei individuellen Akteur*innen konzeptualisiert. Zur Beforschung von Radikalisierung wird deshalb in einem Gros der Studien, die individuelle Ebene abgerufen um „Faktoren" herauszufiltern, die den Autor*innen nach zu einer Radikalisierung führen (*Borum* 2011, S. 37ff.). Gleiches gilt für die Deradikalisierungsforschung, die, wie die Desistance Forschung (*van Ginneken et al.* 2017, S. 289ff.), nach „Faktoren" fahndet, die zu einer (Wieder-) Eingliederung in die gesellschaftlich normative Mitte geführt haben. Problematisch an den Publikationen rund um „Radikalisierung" ist der äußerst seltene Rückgriff auf empirische Primärdaten (*Larsen* 2019). Dies hat, wie häufig in der kriminologischen Forschung, mit dem gesteigerten Interesse an sogenannten „hard-to-reach groups" zu tun. Seitdem bereits vor 18 Jahren eine verhältnismäßig größere Publikationszahl quantitativer Studien in der Kriminologie diagnostiziert wurde (*Löschper* 2002, S. 1), hat sich auch bei aktuelleren Auszählungen dieses Bild nicht verändert (*Jaques* 2014, S. 317ff.). Obwohl also quantitative Verfahren in der empirischen Kriminologie einen höheren Stellenwert besitzen, sind qualitative Zugänge bei der Beforschung extremer Randerscheinungen beliebte Herangehensweisen. Methodologische Auseinandersetzungen sowie eine tiefere Auseinandersetzung mit Methoden erfolgen kaum. Zu vermuten ist, dass dies mit der besonderen Verquickung zwischen Politik, Fachpraxis und kriminologischer Forschung zusammenhängt. Mehr als in anderen

Wissenschaftsdisziplinen wird hier ein Output erwartet, der in der Fachpraxis rezipiert werden kann und bisweilen in Form von Handlungsempfehlungen brauchbar sein soll. Wissenschaftstheoretische oder methodische Auseinandersetzungen geraten somit in den Hintergrund. Diese Situation spitzt sich bei der stark anwendungsorientierten Radikalisierungsforschung zu.

Die Erwartungen an schnelle, für die Fachpraxis relevante, Ergebnisse und die unterrepräsentierte Auseinandersetzung mit Standards qualitativer Forschung haben eine Forschungspraxis etabliert, bei der zum Beispiel orthodox-islamische Milieus bereits als radikalisiert und anekdotische Beobachtungen als Evidenzen für Radikalisierungsmodelle gelten (*Borum* 2011, S. 46).

Dabei geht es meist um ein ätiologisches Verständnis (*Lamnek* 2018, S. 246) von Radikalisierungsprozessen. Mit einer interaktionistischen Brille betrachtet sind Kriminalität und Radikalisierung jedoch interaktiv erzeugte gesellschaftliche Kategorien, die eine Analyse von Deutungen, Diskursen, Situationen und Praktiken erfordern (*Löschper* 2000, S. 2). Hierzu eignen sich besonders rekonstruktive Verfahren, die nach den Herstellungsweisen etablierter Kategorien, Deutungsmuster oder habitualisierter Praktiken fragen.

Dieser Beitrag macht die Herausforderungen qualitativer Interviews mit vermeintlich Radikalisierten transparent und veranschaulicht, ganz praktisch, die Umgangsweisen.

2. Prinzipien qualitativer Forschung

Bevor das praktische Vorgehen erläutert wird, sollen die Grundvoraussetzungen geklärt werden. Welchen Prinzipien folgt qualitative Forschung? Und was bedeutet „rekonstruktiv"?

Unter rekonstruktiven Methoden werden Auswertungen bezeichnet, die über eine inhaltlich-thematische Textebene hinausgehen. Rekonstruiert wird der latente, soziale Sinn[2], der sich im alltäglichen Handeln und der Kommunikation niederschlägt, aber von den Handelnden nicht per se explizierbar ist (*Bohnsack* 2014, S. 22; *Funcke/Loer* 2019, S. 28). Basisannahme ist, dass *„der Sinn von Handlungen keine individuelle, sondern eine soziale und oft kollektive Angelegenheit ist"* (*Przyborski/Wohlrab-Sahr* 2014, S. 18). In den Handlungen von Akteur*innen schlagen sich somit

2 Je nach Methodologie erhält die Unterscheidung zwischen manifestem und latentem Sinn andere Begriffe. Hier werden die Begrifflichkeiten der von *Oevermann et al.* (1979: 370) geprägten objektiven Hermeneutik verwendet.

etwa ihre Geschlechterrollen, ein beruflicher Habitus oder die Schichtzugehörigkeit nieder. Allgemein gesprochen lässt sich also sagen, dass Sinn interaktiv hergestellt wird und Kommunikation somit ein Grundprinzip qualitativer Forschung ist. Erst in einer Kommunikationssituation erhalten Forschende Zugang zu den Sinnstrukturen der Erzählpersonen (*Helfferich* 2011, S. 79). Das methodisch kontrollierte Fremdverstehen muss dabei dem Prinzip der Offenheit folgen. Bezogen auf Interviews als Erhebungsform bedeutet dies, dass die Fragen offen gestellt sind und den Erzählpersonen genug Raum lassen, um ihre eigenen Relevanzsysteme zu entfalten (*Helfferich* 2011, S. 114). Hieran schließt sich die Differenzannahme an (*Helfferich* 2011, S. 22). Ausgangspunkt für ein offenes und methodisch kontrolliertes Fremdverstehen ist der Grundgedanke, dass die Erzählperson einer anderen Sinnstruktur folgt.

Ein weiteres Prinzip und gleichzeitig ein Gütekriterium qualitativer Forschung ist die reflexive Haltung der Forschenden. Die eigene Rolle im Forschungsfeld oder die eigenen Annahmen oder Vorurteile sind genauso Gegenstand der Reflexion wie Interviewfehler. So sollten versehentlich gestellte geschlossene oder Suggestivfragen mit ihren Implikationen ausgewertet werden, anstatt übergangen zu werden. Praktisch lässt sich diese Reflexionsarbeit in Form von Memos (*Strübing* 2013, S. 125ff.) oder Forschungswerkstätten und im Austausch mit anderen Forschenden umsetzen. Reflexionskapitel über die eigene Rolle im Feld oder die Interviewsettings sind demnach für qualitative Forschungsarbeiten essentiell (siehe z. B. *Sigl* 2018). Es wird also deutlich, dass qualitative Forschung einer eigenen erkenntnisleitenden Logik[3] folgt, diese aber bestimmten Prinzipien folgend geregelt ist.

2.1 Forschungszugang und Sampling[4]

Der Feldzugang und die Vorüberlegungen zum Sampling sollten immer gründlich durchdacht sein, sind aber bei den „hard-to-reach" Gruppen, wie der Name schon verrät, eine besondere Herausforderung. Was dies konkret bedeutet, soll im Folgenden entlang des Feldzugangs zu rechtsextremistisch und islamistisch orientierten Personen exemplifiziert werden. Zunächst wurde die Zielgruppe anhand vorab festgelegter Kriterien (*Przyborski/Wohlrab-Sahr* 2014, S. 182) definiert: Es sollten rechtsextremistische und islamistische Personen interviewt werden, die sich zum Zeitpunkt der Interviews in einer präventiven Maßnahme (*Lampe* 2019,

3 Auch als Gütekriterien für gute qualitative Forschung werden entweder eigene Maßstäbe (*Strübing* et al. 2018, S. 83) angelegt, oder die klassischen Kriterien wie Validität, Reliabilität und Objektivität anders gedeutet (*Przyborski/Wohlrab-Sahr* 2014, S. 21ff.). Wie die Prinzipien umgesetzt werden, veranschaulichen die folgenden drei Abschnitte.

4 Zur Logik qualitativen Samplings und Repräsentativität siehe *Przyborski und Wohlrab-Sahr* (2014, S. 177).

S. 119) befinden, sie bereits durchlaufen haben oder sich selber als extremistisch definieren, aber an keiner Maßnahme teilnehmen. Um ein besseres Verständnis für das Forschungsfeld zu erhalten wurden zunächst Expert*inneninterviews mit Praktiker*innen der Extremismusprävention geführt. Dies sollte gleichzeitig, im Sinne eines Schneeball-Samplings (*Przyborski/Wohlrab-Sahr* 2014, S. 184), Kontakte zu den Teilnehmenden der Maßnahmen eröffnen. Nur in drei Fällen war dieser Zugang erfolgreich. Die Praktiker*innen hatten durch eine Vielzahl ähnlicher Anfragen durch Forschende bereits eine ablehnende Haltung[5] entwickelt. Teils war die Ablehnung dem Zeitaufwand geschuldet, in anderen Fällen wurden ethische Bedenken geäußert oder aufgrund von „Sicherheitsrelevanz" die Vermittlung von Interviews in Forschungskontexten abgelehnt.

Das sogenannte respondent-driven sampling (*Heckathorn* 1997), als weitere Strategie, führte über die Kriminologischen Dienste und ausgewählte Justizvollzugsanstalten und somit über bereits institutionalisierte Gatekeeper. Hierbei wurde ein Handzettel verfasst, der in den Justizvollzugsanstalten ausgehängt werden konnte oder betreffenden Inhaftierten von Anstaltspersonal ausgehändigt wurde. Schon beim Verfassen dieser Handzettel wurde die Problematik der normativen Kategorie „Radikalisierung" deutlich, da es sich dabei in erster Linie um eine Zuschreibung und keine Selbstbeschreibung handelt. Wir entschieden uns für eine weiche Formulierung:

> „*In unserem Projekt interessieren wir uns für die Lebensgeschichten und Erfahrungen von Personen, die sich in politisch oder religiös stark beeinflussten Lebenswelten befinden oder befunden haben*." (Ausschnitt aus dem Handzettel zur Rekrutierung von Erzählpersonen)

Schließlich sollten die Handzettel von den Vollzugsbediensteten direkt an Personen übergeben werden, von denen rechtsextremistische oder islamistische Orientierungen bekannt waren. Zusätzlich wurde ein Anreizsystem geschaffen, welches den Interessierten zwanzig Euro für die Teilnahme an einem Interview in Aussicht stellte. All diese Bemühungen führten zu insgesamt 15 Interviews, die auf beschriebenem Wege zu Stande kamen. Problematisch an einer Kontaktaufnahme über institutionelle Dritte ist, dass die Kontaktaufnahme einer „black box" gleicht. Wem der Handzettel ausgehändigt wird und wie dies kommuniziert wird, lässt sich nicht kontrollieren. Der Zugang zum Forschungsfeld und die Samplingstrategien

5 Der Forschungsverbund „RadigZ" wird in einer Förderungslinie zusammen mit zwei weiteren Forschungsverbünden (PANDORA, X-Sonar) vom BMBF finanziert. Neben den Fragestellungen sind auch die beforschten Gruppen nahezu identisch. Durch die zahlreichen Extremismus- und Radikalisierungsforschenden, bei gleichzeitiger geringer empirischer Vorkommen eben dieser Phänomene, kommt es zu einer Situation der „Überforschung" des Feldes, die sich zum Beispiel in einer ablehnenden Haltung von Gatekeepern ausdrückt.

sind Aspekte des Forschungsprozesses, die den Forschungsgegenstand auf bestimmte Weise rahmen. Das Bewusstsein darüber ist Teil des qualitativ-methodischen Vorgehens und sollte auch in eine Ergebnisdarstellung, wie es insbesondere bei ethnografischer Forschung getan wird, einbezogen werden (*Dabney/Brookman* 2018, S. 91 ff.).

2.2 Die Durchführung der Interviews

Die Aufgabe qualitativ Forschender ist es das Relevanzsystem und andersgelagerte Handeln des Gegenübers von seinem Standpunkt heraus zu verstehen, denn „*zentrale Fragen der qualitativen Methode setzen gerade dort an, wo Unterschiede in dem Vorverständnis, in den Interpretationsrahmen und Relevanzsystemen zwischen Befragten und Befragenden anzunehmen sind*" (*Helfferich* 2011, S. 130). Das Sample setzte sich überwiegend aus Männern (14) mit delinquenten Karrieren und niedrigem ökonomischen Status zusammen. Die Beforschung von sozial randständigen Gruppen ist in der (qualitativen) Kriminologie seit der Chicago School und den ethnografischen Studien zu delinquenten Milieus mit geringem kulturellen und ökonomischen Kapital institutionalisiert (*Graham* 2011, S. 115ff.). Dass dies ein eigenes Problem darstellt und so bestimmte Kriminalitätsstrukturen nicht erfasst werden, ist ein Punkt, der an anderer Stelle zu diskutieren wäre. Auch das Bewusstwerden über diametrale Machtstrukturen innerhalb von Forschungsbeziehungen ist unabdingbar für das Prinzip der Reflexivität (*Breuer* 2010, S. 115ff.) und ist einzuordnen in gesellschaftliche Prozesse der Problematisierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (*Negnal* 2019, S. 1ff.).

Bei den über Ausstiegsbegleiter*innen vermittelten Interviews wurde der Kontakt in zwei Fällen nur unter der Bedingung hergestellt, dass das Interview in Anwesenheit des*der Ausstiegsbegleiter*in stattfindet. Dies ist sowohl unter wissenschaftsethischen und datenschutzrechtlichen als auch unter methodischen Gesichtspunkten hochproblematisch. Interviewsituationen, wenn auch künstlich erzeugt, sollten eine Atmosphäre herstellen, in der die interviewte Person frei, unbeobachtet und zwanglos erzählen kann. Im Laufe des Forschungsprozesses zeigte sich, dass diese zunächst unglückliche Situation der Datengenerierung typisch für das Feld ist. So setzen Ausstiegsprogramme insbesondere bei Menschen an, die in mehrfacher Hinsicht hilfsbedürftig sind. Die meist mehrjährigen Betreuungen führen zu einer Neuinterpretation der Identität an denen die Ausstiegsbegleiter*innen maßgeblich beteiligt sind. Sie nehmen auf diese Weise eine besondere Rolle im Leben der Aussteiger*innen ein (*Leimbach* 2019, S. 156).

Auch die Interviews in den Räumlichkeiten einer Justizvollzugsanstalt, rahmen die Interviewsituation auf besondere Weise. Während die Interviewpersonen den institutionalisierten Mechanismen sozialer Kontrolle ausgesetzt sind und ihr Auf-

enthalt Zwang ist, begibt sich der*die Forschende freiwillig in diese Situation. Durchgeführt wurden diese Interviews in den Anwaltszimmern ohne Beteiligung von Dritten oder Überwachungsmaßnahmen.

In den biographischen Erzählungen der interviewten Personen zeigten sich extrem belastete Lebensläufe, die durch instabile Familienverhältnisse, Suchtproblematiken, Gewalterfahrungen und Institutionen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe geprägt sind (*Jukschat/Leimbach* 2020). Die Erzählungen wurden oft von großen Emotionen begleitet, so dass die Gespräche an einigen Stellen unterbrochen werden mussten. Das Erzählen extrem belasteter Lebensgeschichten verlangte eine sensible Gesprächsführung, die entgegen anderer Meinungen (*Rosenthal/Köttig* 2006, S. 189) eher strukturierend und somit unterstützend geführt werden musste. Das konsequent offene Fragen, wie es typisch für biographisch-narrative Interviews ist, führte bei einigen Gesprächspartner*innen zur Überforderung. Ähnliche Beobachtungen machte *Bereswill* (1999, S. 37) in ihrer qualitativen Längsschnittstudie mit jugendlichen Inhaftierten. Die Irritation einiger Interviewpartner*innen auf die, methodisch empfohlenen, offenen Fragen ließ sich nur durch stärker strukturiertes Fragen begegnen. Gerade weil das Verhältnis zwischen der Anwendung methodischer Herangehensweisen und der Forschungspraxis ein reflexives ist, sollte die Wechselseitigkeit dieses Prozesses transparent gestaltet werden (*Bohnsack* 2014, S. 12). Dem Relevanzsystem der Gesprächspartner*innen und dem Prinzip der Offenheit zu folgen, bedeutet der Forschungssituation und der Erzählperson den Raum zu geben, die sie benötigt. Während einige Gesprächspartner*innen ein stärker strukturiertes Fragen benötigten, gehörte in anderen Fällen ein karger Antwortstil zum Selbstpräsentationsinteresse (*Rosenthal* 2014, S. 515). Bei zwei Interviews generierte der Erzählstimulus eine zwei- bis dreistündige Stegreiferzählung, die, wie sich später herausstellte, ein therapeutisches Moment enthielt. In den Nachgesprächen bedankten sich die beiden Männer, dass Ihnen „endlich" einmal jemand nur zugehört habe. Wie sich später in den Auswertungen herausstellen sollte, gehört der Drang, die eigene Geschichte und somit auch die eigene Sicht der Dinge zu erzählen, zur Fallstruktur, in der Marginalisierung und Kriminalisierung eine Rolle spielen.

2.3 Datenauswertung

Qualitativ-rekonstruktives Auswerten ist zeitaufwendig und kostenintensiv.[6] Um der Komplexität und der Fülle der Daten gerecht zu werden, wurden verschiedene Aus-

6 Die digitalen Tonaufnahmen der Interviews müssen zunächst verschriftlicht werden. Allein das Transkribieren eines einstündigen Interviews mit Hilfe einer Transkriptionssoftware und bei Erfahrung dauert zwischen 5-6 Arbeitsstunden. Anschließend müssen die rund 50 Seiten umfassenden Transkripte anonymisiert werden. Je nach Anonymisierungsgrad werden alle auf die Person rückschließbaren und potentiell rückschließbaren Fakten verfremdet, ersetzt oder gestrichen.

wertungsmethoden miteinander kombiniert. Nicht nur, dass sich auf diese Weise die Schwächen der einen Methode mit den Stärken einer anderen ausgleichen lassen, können so auch verschiedene Aspekte rekonstruiert werden. Das Kodieren und Verdichten der Daten zu Konzepten und schließlich Kategorien nach der Grounded Theory Methodology (*Strübing* 2014, S. 13) hilft die Komplexität zu reduzieren. Ergänzt wurde dieses Verfahren um das Mapping mit der Situational Analysis (*Clarke et al.* 2018, S. 101ff.), bei der die Kategorien und Konzepte in Form von Maps visualisiert oder geordnet werden. Zeitgleich wurden bestimmte Sequenzen der Interviews, die besonders interessant, widersprüchlich oder irritierend waren, in Anlehnung an die objektive Hermeneutik (*Wernet* 2000), fast ausschließlich in Forschungswerkstätten ausgewertet.

Das Potenzial rekonstruktiver Methoden steckt im induktiven und bisweilen abduktiven Vorgehen. Forschungspraktisch bedeutete dies, dass mit dem Kodieren begonnen wurde und sich daraus ergab, welche Interviewsequenzen tiefergehend feinanalytisch betrachtet werden mussten, wodurch die Kategorisierungsprozesse nach der Grounded Theory geschärft wurden. Durch dieses Vorgehen wurde unter anderem sichtbar, dass etablierte Radikalisierungstheorien zu reduktionistischen und eindimensionalen Phänomenbeschreibungen geführt haben, die wir empirisch nicht bestätigen können (*Jukschat/Leimbach* 2019).

Zur Überprüfung der eigenen Auswertungen ist das sogenannte „peer debriefing" (vgl. *Flick* 2014, S. 415) zu empfehlen. Es handelt sich dabei um Interpretationsgruppen, in denen die Daten gemeinsam ausgewertet werden. Dieses Vorgehen dient nicht nur der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, sondern hilft den Forschenden dabei, Distanz zur eigenen Forschung herzustellen und eine empirische Sättigung (*Strübing* 2012, S. 124) zu erkennen. Demnach ist der Auswertungsprozess zu beenden, wenn die Daten mit Blick auf die Fragestellung keine neuen Erkenntnisse liefern.

Sind die Daten einmal ausgewertet, stehen qualitativ-rekonstruktiv Forschende vor der nächsten Herausforderung. Nun müssen die Daten anonym in Fallbeschreibungen[7] (siehe z. B. *Sigl* 2018, S. 135ff.) oder anderen Formen der Theoretisierung wiedergegeben werden. Biographische Verläufe sind hochindividuell und das Forschen in spezialisierten Milieus führt zu der Gefahr eines hohen Wiedererkennungswertes der Interviewten. Die Spannung bei qualitativer Forschung zwischen Einhaltung von Transparenz und der gleichzeitigen Bewahrung der Anonymität soll nach dem

7 Die Fallbeschreibung musste für einen Artikel angefertigt werden, als die Problematiken der Anonymisierung auftraten. Angemessen an das vorher beschriebene Auswertungsvorgehen wäre jedoch eine Ergebnisdarstellung, die sich an einer in den Daten begründeten Theorie orientiert, wie es bei der Grounded Theory vorgegeben wird.

Prinzip der „Verhältnismäßigkeit" aufgelöst werden (*Häder* 2009, S. 6). Was darunter forschungspraktisch zu verstehen ist, wird jedoch nicht weiter konkretisiert. Es lässt sich wohl am ehesten als ein Vorgehen deuten, welches dem Prinzip „so viel wie nötig und so wenig wie möglich" folgt. Denn die Persönlichkeitsrechte der Studienteilnehmer*innen sind zu jedem Zeitpunkt zu schützen und die Falldarstellungen sind unter dem Gesichtspunkt der Forschungsfrage zu schreiben. Nur die Informationen, die relevant zur Beantwortung der Forschungsfrage sind, sind für die Leser*innenschaft von Interesse.

3. Fazit

Qualitativ-rekonstruktive Vorgehen bergen großes Potenzial, neue am Forschungsgegenstand ausgerichtete Erkenntnisse zu gewinnen. Es ist jedoch ein zeitaufwendiger Prozess, der – wie der Beitrag zeigen sollte – immer wieder zu offenen Fragen führt. Viele dieser Fragen sind in der sozialwissenschaftlichen Methodenliteratur bereits beantwortet worden, werden in der Kriminologie aber weniger rezipiert. Diskussionen und Debatten, die sich mit der Anwendung qualitativer Methoden in der Kriminologie auseinandersetzen, existieren im deutschsprachigen Raum kaum.

Gerade weil qualitative Forschung voraussetzungsvoll ist und vom Forschenden vielschichtige und kreative Entscheidungen verlangt, benötigt es mehr Transparenz bei der Darstellung methodischer Vorgehensweisen von etablierten Forschenden. Methodische Fragen sollten ganz generell in einer empirischen Disziplin, wie der Kriminologie, eine größere Plattform erhalten. Warum gibt es in Deutschland bisher keine Ansätze kriminologischer Methodenforschung? Warum bleibt insbesondere qualitative kriminologische Forschung nahezu unsichtbar?

Die European Society of Criminology hat eine gut funktionierende "Working Group on Qualitative Research Methodologies and Epistemologies" etabliert. In regelmäßigen Abständen werden Tagungen zu spezifischen methodischen Herausforderungen organisiert, Newsletter veröffentlicht und aktuelle qualitative Forschung sichtbar gemacht. Diese Form der Netzwerkbildung existiert in Bezug auf qualitative Methoden in der Kriminologie im deutschsprachigen Raum bisher nicht.

Literatur

Bereswill, M. (1999): Gefängnis und Jugendbiographie: Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. Hannover: KFN.

Bohnsack, R. (2014): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. Opladen: Barbara Budrich.

Borum, R. (2011): Radicalization into Violent Extremism II: A Review of Conceptual Models and Empirical Research. JSS 4 (4), S. 37–62.

Breuer, F. (2010): Reflexive Grounded Theory. Wiesbaden: Springer VS.

Clarke, A./Friese, C./Washburn, R. (2018): Situational Analysis. Grounded Theory after the Interpretive Turn. Thousand Oaks, California: SAGE.

Coolsaet, R. (2019): Radicalization: The origins and limits of a contested concept. In: Fadil, F./Koning, M./Ragazzi, F. (Hg.): Radicalization in Belgium and the Netherlands. Critical Perspectives on Violence and Security. London: I.B. Tauris, S. 29-51.

Crone, M. (2016): Radicalization Revisited: Violence, Politics and the Skills of the Body. International Affair, 92 (3), S. 587–604.

Dabney, D./Brookman, F. (2018): Fieldwork with Homicide Detectives: 60 Minutes of Reflections from a British and American Criminologist. In: Rice, S./Maltz, M. (Hg.): Doing Ethnography in Criminology. Cham: Springer International Publishing, S. 91-113.

Flick, U. (2014): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 411–423.

Funcke, D./ Loer, T. (2019): Vom Fall zur Theorie. Wiesbaden: Springer.

van Ginneken,E./Hart, E. (2017): New Perspectives and the Future of Desistance: An Afterword. In: van Ginneken,E./Hart, E. (Hg.): New perspectives on desistance. Theoretical and empirical developments. London: Palgrave Macmillan, S. 289–294.

Graham, H. (2011): A Marriage of (In)Convenience? Navigating the Research Relationship between Ethical Regulators and Criminologists Researching ‚Vulnerable Populations'. (…) Qualitative Criminology. Stories from the Field.Annandale, N.S.W.: Federation Press, S. 95–105.

Häder, M. (2009): Der Datenschutz in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zur Praxis sozialwissenschaftlicher Erhebungen und Datenverarbeitung in Deutschland. Working Paper des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten. https://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_90.pdf [letzter Aufruf: 02.01.2020].

Jacques, S. (2014): The Quantitative-Qualitative Divide in Criminology: A Theory of Ideas' Importance, Attractiveness, and Publication. Theoretical Criminology, 18 (3), S. 317-334.

Jukschat, N./Leimbach, K. (2020): Radikalisierung als hegemoniales Paradigma: Eine empiriebasierte kritische Bestandsaufnahme. Behemoth Journal, 12 (2) (Im Erscheinen).

Kühner, A./ Langer, P./ Schweder, P. (2013): Reflexive Wissensproduktion: Eine Einführung. In: Kühner, A./ Langer, P./ Schweder, P. (Hg.): Reflexive Wissensproduktion. Anregungen zu einem kritischen Methodenverständnis in qualitativer Forschung. Wiesbaden: Springer, S. 7–20.

Kundnani, A. (2012): Radicalisation: The Journey of a Concept. Race & Class, 54 (2), S. 3–25.

Lamnek, S. (2018): Theorien abweichenden Verhaltens 1. „Klassische" Ansätze. Paderborn: Wilehlm Fink Verlag.

Lampe, D. (2019): "Know your Enemy" – Konkurrierende Präventionsverständnisse bei Praktiker*innen der Jugendkriminalprävention. KrimOJ, 2, S. 116-147.

Larsen, J. (2019): Talking about radicalization. Nordic Journal of Criminology, 4 (4), S. 1–18.

Leimbach, K. (2019): Die kommunikative Konstruktion einer Problemgruppe: Zur Praktik der Ausstiegsbegleitung bei rechtsextremistischen Jugendlichen. In: Negnal, D. (Hg.): Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft. Wiesbaden, Germany: Springer VS, S. 145–163.

Löschper, G. (2000): Kriminalität und soziale Kontrolle als Bereich qualitativer Sozialwissenschaft. Forum Qualitative Sozialforschung, 1 (1), S. 1–7.

Meuser, M./ Löschper, G. (2002): Einleitung: Qualitative Forschung in der Kriminologie. Forum Qualitative Sozialforschung, 3 (1), S. 1-13.

Negnal, D. (2019): Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.

Neumann, P. (2008). Perspectives on Radicalization and Political Violence: Papers from the First International Conference on Radicalization and Political Violence, London, 2008, January 17–18: International Centre for the Study of Radicalization and Political Violence.

Oevermann, U./Allert, T./Krambeck, J. (1979): Die Methodologie einer „objektiven Hermeneutik" und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Soeffner, H.-G. (Hg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart: Metzler, S. 352–434

Rosenthal, G. (2014): Biographieforschung. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, S. 509–520.

Rosenthal, G./ Köttig, M./ Witte, N./Blezinger, A. (2006): Biographisch-narrative Gespräche mit Jugendlichen. Chancen für das Selbst- und Fremdverstehen. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Sedgwick, M. (2010): The Concept of Radicalization as a Source of Confusion. Terrorism and Political Violence, 22 (4), S. 479-494.

Strübing, J. (2013): Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende. Oldenbourg Verlag: München.

Strübing, J. (2014): Was ist Grounded Theory? In: Strübing, J. (Hg.): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–35.

Strübing, J./ Hirschauer, S./ Ayaß, R./ Krähnke, U./ Scheffer, T. (2018): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. Zeitschrift für Soziologie, 47 (2), S. 83–100.

Sigl, J. (2018): Biografische Wandlungen ehemals organisierter Rechtsextremer. Wiesbaden: Springer.

Wernet, A. (2000): Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik. Wiesbaden: Springer VS.

DOI: 10.25365/phaidra.188

Kriminologische Risikofaktoren für die Radikalisierung von Jugendlichen

Carl Philipp Schröder, Laura-Romina Goede, Lena Lehmann

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretischer Hintergrund
3. Stichprobe
4. Messinstrumente und Operationalisierung
4.1 Abhängige Variablen: rechtsextreme und islamistische Einstellungen
4.2 Unabhängige Variablen: Anomie-, Selbstkontroll- und Bindungstheorie
4.3 Kontrollvariablen: Soziodemographische Merkmale
5. Ergebnisse
5.1 Deskriptive Ergebnisse
5.2 Ergebnisse der multivariaten Analyse
6. Fazit
7. Ausblick und Limitationen

1. Einleitung

Die Anzahl an Forschungsprojekten zum Thema Radikalisierung hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Dabei kann festgestellt werden, dass die methodischen Zugänge zu diesem Thema äußerst vielfältig sind. Quantitative Studien, insbesondere im Bereich Islamismus, sind jedoch nach wie vor rar (*Goede* 2019). Um die in der Forschungsliteratur bislang herausgearbeiteten oder postulierten Risiko- und Schutzfaktoren für Radikalisierung analysieren und vergleichen zu können, sind mitunter standardisierte, quantitative Mehrthemenbefragungen notwendig, um belastbare Daten zu generieren. Doch nicht nur hinsichtlich der empirischen Basis mangelt es einigen Forschungsprojekten, sondern auch die theoretische Basis und insbesondere unklare Begriffsdefinitionen bringen mitunter Schwierigkeiten mit sich. Der Begriff Radikalisierung wird im heutigen Sprachgebrauch und in der Forschungsliteratur unterschiedlich verstanden. Er geht etymologisch auf Radix (lat. Wurzel) zurück. Eine Vielzahl von Erklärungsmodellen beschreiben Radikalisierung als einen Prozess, der zum Extremismus[1] führt (*Hafez/Mullins* 2015; *McCauley/Moskalenko* 2008, 2017; *Moghaddam* 2005; *Veldhuis/Staun* 2009; *Wiktorowicz* 2005). Insbesondere bei der Frage, was unter Extremismus zu verstehen ist bzw. wann

1 Terrorismus, politisch-motivierte Gewalt und andere Konzepte werden häufig synonym für Extremismus verwendet. Auf die Debatten um diese Konzepte kann hier nicht ausführlich eingegangen werden. Im Folgenden wird Extremismus als zugrundeliegendes Konzept definiert.

Extremismus beginnt, gehen die Ansätze stark auseinander. Zum einen wird vielfach kritisiert, dass der Begriff Extremismus sozialwissenschaftlich wenig zu gebrauchen ist, da er auf einer sicherheitsbehördlichen Logik beruht und zudem als politischer Kampfbegriff verwendet wird.[2] Zum anderen gibt es selbst unter jenen, die den Begriff verwenden Divergenzen, beispielsweise in Bezug auf die Frage, inwieweit es eine normative Verankerung geben kann oder muss (*Beelmann* 2019; *Lehmann/Jukschat* 2019). Beelmann (2019) greift bisherige Definitionen auf und entwickelt eine eigene.[3] Nach Beelmann ist Extremismus zunächst gekennzeichnet durch die „[…] signifikante Abweichung in Einstellungen und Handlungen von bestimmten Rechtsnormen (Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung [...]) und humanitären Wertesystemen (allgemeine Menschenrechte) […]" (Beelmann, 2019, S. 187). Die Absicht extremistischer Personen oder Gruppen ist die „Durchsetzung davon abweichender Rechts- und Normsysteme [...] und diese mit mehr oder weniger geschlossenen totalitären politischen Ideologien, ethnischer oder nationaler Überlegenheit oder religiösem Fundamentalismus [zu] begründen und [zu] legitimieren" (*Beelmann*, 2019, S. 188). Dies bedeutet, dass Extremismus sich dabei an festen Normen orientiert und unabhängig vom Status Quo einer Gesellschaft ist. Die Werte und Ziele, die hinter den Einstellungen und Handlungen stehen, sind von entscheidender Bedeutung. Es spielt dabei keine Rolle, welche Mittel zur Erreichung der Ziele, ob legitim oder illegitim, verwendet werden. So spielt beispielsweise Gewalt nur dann eine Rolle für die Identifizierung von Extremismus, wenn der Zweck eine Abweichung von Rechtsnormen oder humanitären Wertesystemen beinhaltet. Dabei müssen die Ziele oder Absichten nicht unbedingt klar artikuliert werden, sondern können auch „vorgetäuschte, nicht bewusste und latente Ziele" (*Beelmann*, 2019, S. 188) sein.

Auch kriminologische Theorien liefern Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten, bspw. extremistische Einstellungen und Handlungen, anhand derer individuelle Risikofaktoren bzw. Schutzfaktoren abgeleitet werden können. In diesem Beitrag werden Risikofaktoren u. a. aus einschlägigen kriminologischen Theorien wie der Anomietheorie (*Merton* 1938), der General Theory of Crime (*Gottfredson/Hirschi* 1990) und der Bindungstheorie (*Hirschi* 1969) abgeleitet bzw. entlehnt und hinsichtlich ihres Zusammenhangs mit extremistischen Einstellungen untersucht. Der Fokus liegt hier auf Jugendlichen, da diese in der Übergangsphase zwischen Kindheits- und Erwachsenenidentität (*Benslama* 2017) empfänglich für

2 Kritik am Extremismusbegriff und Alternativen zu der sogenannten Extremismustheorie werden u. a. in den Sammelbänden *Baron/Drücker/Seng* (2018) und *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (2011); diskutiert.

3 Das entwicklungsorientierte Radikalisierungsmodell und die darin enthaltene Definition von Extremismus von *Beelmann* (2019) bilden konsensuell die theoretische Basis des Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)" aus dem der vorliegende Beitrag hervorgeht.

neue Sichtweisen, Weltanschauungen und Gruppierungen sind (*Silke* 2008; *Toprak/Weitzel* 2017; *Veldhuis/Staun* 2009). In dieser Phase suchen Jugendliche nach neuen Idealen und entwicklungsbedingte Faktoren wie Anerkennung, das Bedürfnis nach Spaß und Abenteuer, Zusammengehörigkeit, Sinn und Umorientierungen sind von besonderer Relevanz (*Dantschke* 2017; *El-Mafaalani* 2014, 2017; *Toprak/Weitzel* 2017). Dort setzen extremistische Gruppierungen an und versuchen, Jugendliche für ihre Zwecke und Anschauungen zu gewinnen.

2. Theoretischer Hintergrund

Im Folgenden werden die Anomietheorie (*Merton* 1938), die Bindungstheorie (*Hirschi* 1969) und die General Theory of Crime (*Gottfredson/Hirschi* 1990) skizziert, um anschließend aus den Theorien Risikofaktoren für abweichendes Verhalten bzw. Extremismus ableiten zu können. Merton (1938; 1968) übernahm die wesentlichen Grundannahmen der Anomietheorie Durkheims (1893, 1977) und erweiterte sie um sozialstrukturelle Elemente. Die Gesellschaft lässt sich nach Merton (*Merton* 1968) anhand der kulturellen und der sozialen Struktur unterscheiden. Die kulturelle Struktur beschreibt die kulturell festgelegten, legitimen Handlungsziele, Interessen und Absichten sowie die zur Zielerreichung legitimen Mittel einer Gesellschaft, die sich aus den herrschenden Werten und Normen ableiten. Die soziale Struktur bezieht sich auf die sozialen Beziehungen und die Verteilung der institutionalisierten Mittel zur Erreichung von Zielen. Ein anomischer Zustand entsteht, wenn die strukturelle und kulturelle Struktur auseinanderklaffen, denn nicht jedem Gesellschaftsmitglied ist es aufgrund seiner sozialen Struktur möglich, die Ziele der kulturellen Struktur mit den notwendigen institutionellen Mitteln zu erreichen. Diese Diskrepanz kann zu Desorganisation führen, der sich in irgendeiner Form angepasst werden muss, bspw. durch abweichendes Verhalten (*Merton* 1968, S. 289). Nach Merton entsteht das Gefühl der Anomie, welche auch als individuelle Orientierungslosigkeit bzw. Ziellosigkeit beschrieben werden kann, demnach aufgrund der sozialen Umgebung einer Person. Dementsprechend verhalten sich Personen aufgrund der gesellschaftlichen Ursachen und nicht etwa der Persönlichkeit abweichend (*Lamnek* 2013, S. 125). Es ist infolgedessen auch davon auszugehen, dass Desorganisation, Orientierungs- und Ziellosigkeit dazu führen, dass Personen für Extremismus empfänglich werden können (*Heyder/Gaßner* 2012; *Merton* 1968, S. 292).

Die Bindungstheorie von Hirschi (1969) ist eine Kontrolltheorie, die nicht das abweichende Verhalten erklärt, sondern analysiert, weshalb sich Personen konform verhalten. Hirschi sieht dabei die soziale Kontrolle als zentrales Merkmal. Wenn soziale Kontrolle ausgeübt wird, werden Personen daran gehindert sich abweichend zu verhalten. Von besonderer Relevanz sind die sozialen Bindungen eines

Individuums, welche einen Einfluss auf die soziale Kontrolle haben. Hirschi unterscheidet die soziale Bindung in vier Formen: attachment (Bindung), commitment (Verpflichtung), involvement (Einbindung) und belief (Überzeugung). In diesem Beitrag soll ausschließlich auf die Form attachment, also Bindung, näher eingegangen werden. Diese beschreibt die Stärke einer sozialen Bindung oder Beziehung im Umfeld eines Individuums. Darunter kann die Beziehung zu den Eltern, aber auch zu Lehrer*innen, Freund*innen oder anderen relevanten Personen des persönlichen Umfeldes zählen. Diese sozialen Beziehungen und deren soziale Kontrolle schützen vor abweichendem Verhalten. In Bezug auf Extremismus wird dabei vorausgesetzt, dass bspw. die Freund*innen und Familienmitglieder selbst keine extremistischen, sondern normkonforme Einstellungen aufweisen. Gute soziale Beziehungen sollten dementsprechend vor Extremismus schützen. Fehlen soziale Bindungen im nahen Umfeld, erscheinen extremistische Gruppierungen, in denen Zusammenhalt, Anerkennung und Gemeinschaft vermittelt werden, attraktiver. Bestehen im nahen sozialen Umfeld bereits Bindungen zu extremistischen Einzelpersonen oder Gruppierungen kann sich dies verstärkend auf den Radikalisierungsprozess auswirken (*Baier/Manzoni/Bergmann* 2016; *Böckler/Zick* 2015, S. 109f.; *Sageman* 2004; *Wiktorowicz* 2005).

Die General Theory of Crime von Gottfredson und Hirschi (1990) ist eine allgemeine Kriminalitätstheorie, die ebenso wie die Bindungstheorie die Konformität zu Normen und nicht die Abweichung erklären will. Dafür sehen Gottfredson und Hirschi Selbstkontrolle als ursächliche Erklärung. Bei geringer Selbstkontrolle und günstiger Gelegenheit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für abweichendes Verhalten. Selbstkontrolle entwickelt sich bereits in der sehr frühen familiären Sozialisation eines Menschen und ist ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal, welches sich als unabhängig von Umgebungseinflüssen darstellt. Personen, die über hohe Selbstkontrolle verfügen, würden auch bei günstiger Gelegenheit eher nicht dazu neigen sich abweichend zu verhalten. Sie können den Impulsen, die sich ergeben, widerstehen (*Schepers* 2016). Personen mit geringer Selbstkontrolle zeigen vermehrt Impulsivität, Risikosuche, körperliche Aktivität, Selbstbezogenheit, Interesse an einfachen Aufgaben und Gereiztheit (*Grasmick/Tittle/Bursik//Arneklev* 1993). Diese Faktoren gelten auch als Risikofaktoren für Extremismus, sodass davon ausgegangen wird, dass hohe Selbstkontrolle vor Extremismus schützt (*Baier/Manzoni/Bergmann* 2016; *Bjørgo* 2002; *Pauwels/Heylen* 2017; *Watts* 2001).

3. Stichprobe

Die Datengrundlage bildet die Befragung „Jugendliche Perspektiven auf Politik, Religion und Gemeinschaft (JuPe)". Diese wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention (RadigZ)" durchgeführt. Im Zeitraum zwischen Januar und Dezember 2018 wurden in elf Bundesländern 6.863 Schüler*innen in 209 Schulen befragt.[4] Geschulte Testleiter*innen administrierten die Online-Befragung, die meist an PCs in den Computerkabinetten der Schulen stattfand und in der Regel 90 Minuten in Anspruch nahm. Als Befragungsorte wurden in erster Linie Orte gewählt, in denen eine erhöhte Prävalenz extremistischer Vorfälle durch Berichte der Presse und Sicherheitsbehörden vermutet wurde.[5]

In der bereinigten Stichprobe finden sich 6.715 Schüler*innen wieder. Das Durchschnittsalter der Neuntklässler*innen beträgt 14,7 Jahre (*SD*=0,72). 47,4 % der Stichprobe sind männlich. Von den befragten Jugendlichen besuchen 57,0 % das Gymnasium, während die Gesamtschulen mit 24,2 %, die Oberschulen mit 4,0 %, die Realschulen mit 8,3 %, integrierte Haupt- und Realschulen mit 3,7 % sowie Hauptschulen mit 2,9 % weniger stark vertreten sind. Der Großteil von 70,3 % der Jugendlichen strebt, unabhängig von der aktuellen Schulform, das Abitur an. 22,4 % streben den Realschulabschluss an und 7,2 % den Hauptschulabschluss. 43,5 % der Jugendlichen haben einen Migrationshintergrund. 92,8 % sind in Deutschland geboren. 81,0 % der Jugendlichen weisen einen guten ökonomischen Status auf.[6] Von den befragten Jugendlichen leben 32,7 % in der Großstadt, 21,0 % am Rand oder in einem Vorort einer Großstadt. 31,2 % leben in einer Mittel- oder Kleinstadt und 15,1 % im ländlichen Raum bzw. in einem Dorf.

4 Für eine detaillierte Beschreibung der Rücklaufquoten und des Ablaufs der Befragung siehe *Goede/Schröder/Lehmann* (2020).

5 Eine genaue Beschreibung der Stichprobenziehung findet sich ebenfalls in *Goede/Schröder/Lehmann* (2020).

6 Der ökonomische Status basiert auf einer Mittelwertskala, die aus drei Items besteht (z. B. „Meine Familie kommt mit dem Geld, das ihr monatlich zur Verfügung steht, gut zurecht"), die mit einer fünf-stufigen Antwortskala von „trifft überhaupt nicht zu" bis „trifft voll und ganz zu" zu beantworten waren. Werte von >3 auf der Mittelwertskala gelten als guter ökonomischer Status.

4. Messinstrumente und Operationalisierung

4.1 Abhängige Variablen: rechtsextreme und islamistische Einstellungen

In Anlehnung an bestehende Studien wurden für die Messung extremistischer Einstellungen in dem Fragebogen verschiedene Skalen verwendet (*Brettfeld/Wetzels* 2007; *Decker/Brähler* 2006; *Frindte/Boehnke/Kreikenbom/Wagner* 2011; *Heitmeyer/Müller/Schröder* 1997; *Zick/Krause/Berghan/Küpper* 2016). Extremismus wird anhand unterschiedlicher Items und Dimensionen je nach Phänomenbereich gemessen. Da jedoch dem vorliegenden Beitrag die Extremismusdefinition von Beelmann (2019) zugrunde liegt, wurden aus den etablierten Messinstrumenten nur jene Items verwendet, die deutlich eine signifikante Abweichung von bestehenden Normen- und Wertesystemen bzw. Hinweise zu deren mindestens partieller Abschaffung enthalten sind. Dabei wurden für diese Auswertung nur Einstellungen berücksichtigt.[7] Für die Messung rechtsextremer Einstellungen wurden insgesamt neun Items verwendet.[8] Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass die Jugendlichen insbesondere dem Item „Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in Deutschland lebenden Ausländer wieder in ihre Heimat zurückschicken" und „Linke müssen sich nicht wundern, wenn sie einen drauf bekommen" relativ häufig zustimmten.[9] Mehr als jeder 10. Befragte äußerte bei mindestens einem der beiden Items Zustimmung.

Für die Messung von islamistischen Einstellungen wurden sechs Items verwendet, die im Einklang mit der Extremismusdefinition nach Beelmann (2019) stehen (Tabelle 2). Das Item, das die Befürwortung der Scharia beinhaltet, erlangte mit 4,5 % der Jugendlichen die größte Zustimmung.

4.2 Unabhängige Variablen: Anomie-, Selbstkontroll- und Bindungstheorie

Für die Messung von *Anomie* wurden vier Items verwendet, z. B. „Heute ist alles so in Unordnung geraten, dass ich nicht mehr weiß, wo man eigentlich steht".[10] Für die Operationalisierung von attachment anlehnend an die Bindungstheorie wurde die *soziale Bindung* zu den Eltern betrachtet. Diese wird anhand der Konstrukte Zusammenleben mit den Eltern, familiärer Zusammenhalt, elterliche Kontrolle und Konfliktbelastung der Familie abgebildet. Die Variable Zusammenleben mit den

7 Die Analyse extremistischer Handlungen bedarf einer eigenen Analyse, die hier nicht geleistet werden kann.

8 Eine genauere Beschreibung der Itemauswahl sowie der Abgrenzung zu bisherigen Messinstrumenten und eine differenzierte Begründung der Nicht-Berücksichtigung von Linksextremismus findet sich bei *Goede/Schröder/Lehmann* (2020).

9 Hier werden jene Anteile addiert, die auf der fünfstufigen Antwortskala die Option „stimme eher zu" oder „stimme voll und ganz zu" angegeben haben.

10 Die Items zur Messung von Anomie sind entnommen aus *Gümüs/Gömleksiz/Glöckner-Rist/Balke* (2014).

Rechtsextreme Einstellungen	**Zustimmung**
Im nationalen Interesse ist unter bestimmten Umständen eine Diktatur die beste Staatsform.	3,4 %
Wir sollten einen Führer haben, der Deutschland zum Wohle aller mit starker Hand regiert.	7,7 %
Wie in der Natur sollte sich in der Gesellschaft immer der Stärkere durchsetzen.	7,8 %
Es gibt wertvolles und unwertes Leben.	10,5 %
Ohne Judenvernichtung würde man Hitler heute als großen Staatsmann ansehen.	9,2 %
Der Nationalsozialismus hatte auch seine guten Seiten.	7,1 %
Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in Deutschland lebenden Ausländer wieder in ihre Heimat zurückschicken.	14,2 %
Linke müssen sich nicht wundern, wenn sie einen drauf bekommen.	13,4 %
Man muss den Flüchtlingen auch mit Gewalt zeigen, dass sie hier nicht willkommen sind.	4,7 %

Tabelle 1: Items für die Messung rechtsextremer Einstellungen; Zustimmung in gültigen Prozenten; N_{min}*=5.229*

Islamistische Einstellungen	**Zustimmung**
Die islamischen Gesetze der Scharia, nach denen zum Beispiel Ehebruch oder Homosexualität hart bestraft werden, sind viel besser als die deutschen Gesetze.	4,5 %
Es ist richtig, dass die Muslime im Nahen Osten versuchen, durch Krieg einen Islamischen Staat (IS) zu gründen.	2,8 %
Frieden auf der Welt gelingt nur mit einem islamischen Gottesstaat.	2,5 %
Ein religiöser Führer, der von einem Rat unterstützt wird, stellt ein besseres Regierungssystem dar, als die Demokratie.	2,7 %
Es ist eine gute Sache, wenn Leute nach Syrien ausreisen, um sich dem IS anzuschließen.	1,6 %
Die Kämpfer des IS sind keine Terroristen, sondern Freiheitskämpfer.	1,6 %

Tabelle 2: Items für die Messung islamistischer Einstellungen; Zustimmung in gültigen Prozenten; N_{min}*=5.929*

leiblichen Eltern ist dichotomisiert. Der Zusammenhalt wurde mit vier Items wie z. B. „In unserer Familie helfen und unterstützen wir uns gegenseitig" gemessen.[11] Vier weitere Items, wie z. B. „In unserer Familie gibt es feste Regeln" bilden die Dimension elterliche Kontrolle.[12] Konflikte innerhalb der Familie wurden mit fünf Items, z. B. „In unserer Familie gibt es viel Streit" erhoben.[13] Darüber hinaus wurde auch die Bindung zu den Freund*innen einbezogen und mit sechs Items, wie z. B. „Wenn ich traurig bin, kann ich mit meinen Freunden darüber reden" gemessen. *Selbstkontrolle* wurde mit sieben Items gemessen, z. B. „Ich teste gerne meine Grenzen, indem ich etwas Gefährliches mache".[14] Die daraus gebildete Mittelwertskala wurde anschließend invertiert, um die Interpretation zu erleichtern.

4.3 Kontrollvariablen: Soziodemographische Merkmale

Neben dem Geschlecht (männlich, weiblich) und dem Wohnort (Großstadt, Rand- oder Vorort einer Großstadt, Mittel- oder Kleinstadt, Dorf) wurden darüber hinaus auch der angestrebte Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur) sowie der ökonomische Status in die Analysen einbezogen.

5. Ergebnisse

5.1 Deskriptive Ergebnisse

Tabelle 3 veranschaulicht die deskriptiven Ergebnisse zur Verbreitung rechtsextremer und islamistischer Einstellungen. Von den befragten Jugendlichen zeigen 6,4 % rechtsextreme und 1,5 % islamistische Einstellungen. Des Weiteren weist Tabelle 3 jeweils den Anteil der Jugendlichen aus, dem aufgrund der statistischen Auswertung ein Gefühl der Anomie bzw. eine geringe Selbstkontrolle zugeschrieben werden kann. Dabei zeigt sich, dass 22,5 % der Jugendlichen den Items zu Anomie zustimmen und 69,4 % tendenziell hohe Selbstkontrolle aufweisen. 72,4 % der Jugendlichen leben mit beiden leiblichen Eltern zusammen und 84,1 % berichten von tendenziell starkem familiären Zusammenhalt. 83,4 % der Jugendlichen haben Eltern, die Kontrolle, im Sinne von Regelsetzung und Interesse an ihnen, ausüben.

11 Die Items zur Messung des familiären Zusammenhalts sind entnommen aus *Fok/Allen/Henry* (2014), S. 5.

12 Die Items zu elterlicher Kontrolle sind entnommen aus *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann* (2019), S. 122.

13 Die Items zur Messung von Konflikten in der Familie sind entnommen aus *Fok/Allen/Henry* (2014), S. 5.

14 Die sieben Items bilden die inhaltlichen Dimensionen Risikobereitschaft und Impulsivität ab und sind entnommen aus *Grasmick/Tittle/Bursik/Arneklev (1993)* und *Schepers* (2016).

Von vielen Konflikten in der Familie berichten 16,9 % der befragten Jugendlichen. Darüber hinaus berichten mit 77,0 % die meisten der Jugendlichen von einer guten Beziehung zu ihren Freund*innen.

	N	*Min*	*Max*	*M*	*SD*	*Zustimmung*[a]
Rechtsextremismus	5586	1	5	1,87	0,72	6,4 %
Islamistischer Extremismus	6099	1	5	1,33	0,53	1,5 %
Anomie	6222	1	5	2,64	0,78	22,5 %
Zusammenleben mit beiden Elternteilen	6622	1	2			72,4 %
Familiärer Zusammenhalt	6584	1	5	3,93	0,79	84,1 %
Elterliche Kontrolle	6539	1	5	3,78	0,71	83,4 %
Konflikte i. d. Familie	6555	1	5	2,35	0,78	16,9 %
Gute Freundschaften	6105	1	5	3,63	0,73	77,0%
Selbstkontrolle	6641	1	5	2,28	0,75	69,4 %

Tabelle 3: Beschreibung der Extremismus-Skalen und der unabhängigen Variablen

[a]*Anteil Jugendlicher mit Werten > 3, außer „Zusammenleben mit beiden Elternteilen"*

5.2 Ergebnisse der multivariaten Analyse

Um die Bedeutung einzelner Risikofaktoren vergleichend analysieren zu können, wurden multivariate Regressionsanalysen mit standardisierten Beta-Koeffizienten berechnet (Tabelle 4). Als abhängige Variable wurde zunächst die zuvor beschriebene Mittelwertskala *Rechtsextremismus* eingesetzt. Diese weist mit einem Cronbachs Alpha von .86 eine gute Reliabilität auf. Auch für die abhängige Variable *Islamistischer Extremismus* wurde aus den bestehenden Items eine Mittelwertskala gebildet. Mit einem Cronbachs Alpha von .79 weist diese eine akzeptable Reliabilität auf. Es zeigt sich, dass das Geschlecht einen geringen Effekt auf Rechtsextremismus hat. Schülerinnen haben seltener rechtsextreme Einstellungen als Schüler. Der angestrebte Schulabschluss zeigt hingegen etwas deutlichere Effekte auf. Wird der Realschulabschluss oder der Hauptschulabschluss angestrebt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, rechtsextreme Einstellungen aufzuweisen im Vergleich zu denjenigen, die das Abitur anstreben. Der ökonomische Status weist zwar einen signifikanten Effekt auf rechtsextreme Einstellungen auf, dieser ist jedoch äußerst gering. Der Wohnort hat nur einen signifikanten Effekt bei Jugendlichen, die in einem Dorf

oder in einer Mittel- bzw. Kleinstadt wohnen (Referenz Großstadt). Diese Effekte sind jedoch ebenfalls sehr gering.

Ein deutlicher Zusammenhang lässt sich bei Anomie erkennen. Je höher die Zustimmung, desto eher weisen die Jugendlichen rechtsextreme Einstellungen auf. Ob die Jugendlichen mit ihren leiblichen Eltern zusammenleben oder nicht, zeigt keinen Effekt auf die rechtsextremen Einstellungen. Der familiäre Zusammenhalt weist entgegen der Erwartung einen geringen positiven Effekt auf rechtextreme Einstellungen auf. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Jugendliche in der Stichprobe sind, deren Eltern selbst extremistische Einstellungen haben. Somit würden die Eltern keine konformistische soziale Kontrolle im Sinne nicht-extremistischer Einstellungen ausüben und die Annahmen der Bindungstheorie wären nicht berücksichtigt. Konflikte innerhalb der Familie zeigen einen sehr schwachen, jedoch signifikanten, positiven Effekt. Elterliche Kontrolle und gute Freundschaften zeigen geringe negative Effekte. Selbstkontrolle weist, wie erwartet, einen negativen Effekt auf. Je höher die Zustimmung bei der Dimension, desto geringer sind die rechtsextremen Einstellungen.

Mit islamistischem Extremismus als abhängige Variable zeigt sich, dass das Geschlecht einen nur äußerst geringen, wenn auch signifikanten, Effekt aufweist. Die Effekte des angestrebten Schulabschlusses von Realschulabschluss und Hauptschulabschluss (Referenz Abitur) auf islamistische Einstellungen fallen deutlicher aus. Der ökonomische Status zeigt hier ebenfalls keinen signifikanten Effekt. Es kann allerdings ein Zusammenhang hinsichtlich des Wohnortes festgestellt werden. Hier sind die Effekte aller Wohnorte, also Rand- und Vorort einer Großstadt, Mittel- und Kleinstadt sowie Dorf (Referenz jeweils Großstadt) zwar schwach negativ, jedoch signifikant. Die gefundenen Effekte des Wohnortes weisen aufgrund ihrer geringen Stärke darauf hin, dass kaum ein Zusammenhang besteht. In der Tendenz ist lediglich zu erkennen, dass die Wahrscheinlichkeit islamistische Einstellungen aufzuweisen bei den Jugendlichen in der Großstadt leicht erhöht ist. Anomie hat einen geringen positiven Effekt auf islamistische Einstellungen. Inwiefern die Jugendlichen mit ihren leiblichen Eltern zusammenleben, hat kaum Einfluss auf islamistische Einstellungen, da der Effekt zwar signifikant, aber sehr gering ist. Einen kleinen, aber deutlichen Effekt hat hingegen der familiäre Zusammenhalt und steht in einem positiven Zusammenhang mit islamistischen Einstellungen. Dieser Befund konnte auch bei der Analyse zum Rechtsextremismus festgestellt werden. Elterliche Kontrolle hat keinen Effekt in diesem Modell. Für vermehrte Konflikte in der Familie zeigt sich nur ein sehr geringer, positiver Effekt und für gute Freundschaftsbeziehungen nur ein sehr geringer, negativer Effekt, während auch Selbstkontrolle einen nur sehr geringen, negativen Effekt aufweist. Diese Koeffizienten sind jedoch so gering, dass kaum von einem Zusammenhang gesprochen werden kann.

Anhand des korrigierten R-Quadrat-Wertes wird deutlich, dass die Modelle nur einen geringen Anteil der Varianz aufklären, auch wenn alle Modelle signifikant sind. Dies muss bei der Interpretation der Befunde bedacht werden.

	Rechts-extremismus	**Islamistischer Extremismus**
Geschlecht: weiblich (Referenz: männlich)	-.11***	.03*
Angestrebter Schulabschluss: Realschulabschluss (Referenz: Abitur)	.18***	.16***
Hauptschulabschluss	.16***	.18***
Ökonomischer Status	.03*	-.02
Wohnort: Rand- oder Vorort einer Großstadt (Referenz Großstadt)	-.01	-.08***
Mittel- oder Kleinstadt	.04*	-.04**
Ländliches Dorf	.07***	-.08***
Anomie	.21***	.12***
Zusammenleben mit beiden Elternteilen (Referenz: kein Zusammenleben)	.00	.04***
Familiärer Zusammenhalt	.07***	.11***
Elterliche Kontrolle	-.05***	-.03
Konflikte i. d. Familie	.09***	.06***
Gute Freundschaften	-.06***	-.06***
Selbstkontrolle	-.16***	-.08***
Adj. R^2	.181	.099
N	5282	5461
Sig.	.000	.000

Tabelle 4: OLS-Regressionen; Rechtsextremismus und Islamistischer Extremismus als abhängige Variablen; Beta-Koeffizienten

Anmerkungen: Das N ist im Vergleich zu der in Kapitel 3 beschriebenen zugrundeliegenden Stichprobe kleiner. Dies ist dem listenweisen Fallausschluss geschuldet. Da alle Items des Fragebogens auf freiwilligen Angaben beruhen und das Überspringen von Items jederzeit möglich war, schwankt das N von Item zu Item. Ein weiterer Grund für fehlende Werte kann auch der Abbruch der Befragung sein.
**p<.05; **p<.01; ***p<.001*

6. Fazit

Die Annahme der Anomietheorie, dass Orientierungslosigkeit und Desorganisation zu Abweichung führen, lässt sich bestätigen. Extremistische Einstellungen, sowohl im Bereich des Rechtsextremismus als auch islamistischen Extremismus, stehen in einer signifikant positiven Beziehung zu Anomie. Dementsprechend weisen die Schülerinnen und Schüler der Stichprobe, die sich in einem Zustand der Anomie fühlen, vermehrt rechtsextreme und islamistische Einstellungen auf.

Die aus der Bindungstheorie (attachment) abgeleiteten unabhängigen Variablen bestätigen die Erwartungen nicht. Das Zusammenleben mit den Eltern hat kaum Einfluss auf extremistische Einstellungen, ebenso wie elterliche Kontrolle, Konflikte in der Familie und gute Freundschaften. Die Effekte des familiären Zusammenhalts auf extremistische Einstellungen stehen sogar im Gegensatz zu den Annahmen. Die hier gewählten Indikatoren für die Bindung (attachment), als eine von vier Formen sozialer Bindung, können in diesem Fall extremistische Einstellungen nicht erklären. Gründe dafür können vielfältig sein und sprechen nicht zwangsläufig gegen die theoretischen Annahmen. Vielmehr berücksichtigt die Operationalisierung nicht die Einstellungen der Eltern, sodass divergierende Effekte, nämlich positive Zusammenhänge bei extremistischen Eltern, negative Effekte bei nicht-extremistischen Eltern, nicht ausgeschlossen werden können.

Die aus der Selbstkontrolltheorie abgeleitete unabhängige Variable zeigt theoriekonforme Effekte. Niedrige Selbstkontrolle bei Jugendlichen geht leicht einher mit extremistischen Einstellungen und gilt damit als Risikofaktor.

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass einige aus der General Theory of Crime und der Anomietheorie abgeleitete Risiko- bzw. Schutzfaktoren Ansätze zur Erklärung extremistischer Einstellungen liefern können. Die Erklärungskraft ist jedoch bei dieser Art der Operationalisierung stark eingeschränkt. Anomie und niedrige Selbstkontrolle stellen Risikofaktoren für extremistische Einstellungen dar. Die Indikatoren für die Bindung mit den Eltern bedürfen einer genaueren Betrachtung. Es muss erwähnt werden, dass die Effektstärken zum Teil sehr gering sind und keiner dieser Faktoren allein Extremismus erklären kann. Es konnte dementsprechend aufgezeigt werden, dass Extremismus und Radikalisierung aus einem Wechselspiel mehrerer Faktoren entstehen und weitere Analysen zu Risikofaktoren notwendig sind.

7. Ausblick und Limitationen

Bei Radikalisierung handelt es sich, wie eingangs erwähnt, um einen Prozess. Da sich die vorliegenden Analysen jedoch ausschließlich auf Querschnittsdaten beziehen, werden lediglich Zusammenhänge von Risikofaktoren und extremistischen Einstellungen dargestellt. Da das Jugendalter eine Phase der besonderen Vulnerabilität für Radikalisierungsprozesse darstellt, wird angenommen, dass sich Jugendliche in der Stichprobe in einem Radikalisierungsprozess befinden können, auch ohne bereits vollends ausgeprägte extremistische Einstellungen aufzuweisen. In den Regressionsmodellen wird jedoch die Gesamtvarianz der Angaben bei der Analyse der Zusammenhänge berücksichtigt, sodass nicht nur die Einstellungen der wenigen extremistischen Jugendlichen (Tabelle 3) erklärt werden, sondern Einstellungsmuster aller Jugendlicher und Zusammenhänge von Items bzw. Mittelwertskalen in beide Richtungen berücksichtigt werden. Es wird dabei deutlich, dass Extremismus nicht anhand singulärer Faktoren erklärt werden kann. Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren zur Erklärung extremistischer Einstellungen wird bereits in verschiedenen theoretischen Modellen skizziert. Um jedoch Prozesse empirisch analysieren zu können, sind in der quantitativen empirischen Sozialforschung Daten aus Längsschnittstudien unumgänglich. Darüber hinaus sind die Erklärungen von extremistischen Einstellungen anhand von Risikofaktoren nicht mit kausalen Erklärungsversuchen zu verwechseln. Die berichteten Effekte lassen keine kausalen Schlüsse zu, sondern können lediglich Zusammenhänge aufzeigen, die es weiter zu analysieren gilt.

Die aus den kriminologischen Theorien abgeleiteten Risikofaktoren beziehen sich meist auf abweichendes Verhalten, da sie der Erklärung von Delinquenz dienen. Alle Befunde beziehen sich hier ausschließlich auf Einstellungen. Es wird davon ausgegangen, dass Extremismus ein Phänomen darstellt, dass sowohl Einstellungen als auch Handlungen umfassen kann und im Ganzen als Abweichung betrachtet werden kann. Für die Operationalisierung wurden Items gewählt, die rechtsextreme und islamistische Einstellungen abbilden. Auch die anderen Formen von Bindung, commitment, involvement und belief, die in der Theorie von Hirschi (1969) benannt werden, sollten in künftigen Modellen einbezogen werden.

Für die Operationalisierung von Anomie könnten des Weiteren auch Indikatoren sozialer Benachteiligung verwendet werden, bspw. geringeres Bildungsniveau, schlechte ökonomische Lage, da nach der Theorie Personen mit einer randständigen sozialen Lage zu Abweichungen neigen (siehe z.B. *Baier/Kudlacek* 2019).

Literatur

Baier, D./Kudlacek, D. (2019): Gewalt und ethnische Herkunft: eine Analyse von Erklärungsfaktoren am Beispiel türkischer Jugendlicher. Kriminologie - Das Online- Journal, 1 (1), S. 7–27.

Baier, D./Manzoni, P./Bergmann, M.C. (2016): Einflussfaktoren des politischen Extremismus im Jugendalter — Rechtsextremismus, Linksextremismus und islamischer Extremismus im Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99 (3), S. 171–198.

Baron, P./Drücker, A./Seng, S. (Hg.) (2018): Das Extremismusmodell - Über seine Wirkungen und Alternativen in der politischen (Jugend-)Bildung und der Jugendarbeit. Düsseldorf: Düssel-Druck & Verlag.

Beelmann, A. (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In: Marks, E. (Hg.): Prävention & Demokratieförderung. Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag. Godesberg: Forum Verlag, S. 181–209.

Bergmann, M.C./Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. KFN-Forschungsbericht Nr. 144. Hannover: KFN.

Bjørgo, T. (2002): Gewalt gegen ethnische und religiöse Minderheiten. In: Heitmeyer, W./Hagan, J. (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 981–999.

Böckler, N./Zick, A. (2015): Wie gestalten sich Radikalisierungprozesse im Vorfeld jihadistisch-terroristischer Gewalt? Perspektiven aus der Forschung. In: Molthagen, D. (Hg.): Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit. Arbeitsergebnisse eines Expertengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.

Brettfeld, K./Wetzels, P. (2007): Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion sowie Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt., Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Dantschke, C. (2017): Attraktivität, Anziehungskraft und Akteure des politischen und militanten Salafismus in Deutschland. In: Toprak, A./Weitzel, G. (Hg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 61–76.

Decker, O./Brähler, E. (2006): Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Durkheim, É. (1893): De la division du travail social: Étude sur l'organisation des sociétés supérieures. Paris: Félix Alcan.

Durkheim, É. (1977): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

El-Mafaalani, A. (2014): Salafismus als jugendkulturelle Provokation. Zwischen dem Bedürfnis nach Abgrenzung und der Suche nach habitueller Übereinstimmung. In: Schneiders, T.G. (Hg.): Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamisch-fundamentalistischen Bewegung. Bielefeld: Transcript-Verlag, S. 355–362.

El-Mafaalani, A. (2017): Provokation und Plausibilität - Eigenlogik und soziale Rahmung des jugendkulturellen Salafismus. In: Toprak, A./Weitzel, G. (Hg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 77–90.

Fok, C.C.T./Allen, J./Henry, D. (2014): The brief family relationship scale: a brief measure of the relationship dimension in family functioning. Assessment, 21 (1), S. 67–72.

Buck, E./Dölemeyer, A./Erxleben, P./Kausch, S./Mehrer, A./Rodatz, M./Schubert, F./Wiedemann, G./ Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): Ordnung. Macht. Extremismus: Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Frindte, W./Boehnke, K./Kreikenbom, H./Wagner, W. (2011): Lebenswelten junger Muslime in Deutschland. Ein sozial- und medienwissenschaftliches System zur Analyse, Bewertung und Prävention islamistischer Radikalisierungsprozesse junger Menschen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Goede, L.-R. (2019): Islamistische Einstellungen und Verhaltensweisen unter muslimischen Jugendlichen. Ergebnisse einer deutschlandweiten Jugendstudie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 204–213.

Goede, L.-R./Schröder, C. P./Lehmann, L. (2020): Perspektiven von Jugendlichen. Ergebnisse einer Befragung zu den Themen Politik, Religion und Gemeinschaft im Rahmen des Projektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)". KFN-Forschungsbericht Nr. 151. Hannover: KFN.

Gottfredson, M.R./Hirschi, T. (1990): A General Theory of Crime. Stanford: Stanford University Press.

Grasmick, H.G./Tittle, C.R./Bursik, R.J.Jr./Arneklev, B.J. (1993): Testing the Core Empirical Implications of Gottfredson and Hirschi's General Theory of Crime. Journal of Research in Crime and Delinquency, 30 (1), S. 5–29.

Gümüs, A./Gömleksiz, M./Glöckner-Rist, A./Balke, D. (2014): Anomie. Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen, in: https://doi.org/10.6102/zis145.

Hafez, M./Mullins, C. (2015): The Radicalization Puzzle: A Theoretical Synthesis of Empirical Approaches to Homegrown Extremism. Studies in Conflict & Terrorism, 38 (11), S. 958–975.

Heitmeyer, W./Müller, J./Schröder, H. (1997): Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Heyder, A./Gaßner, A. (2012): Anomia, Deprivation und Werteorientierung zur Vorhersage rechtsextremistischer Einstellungen – Eine empirische Studie mit Repräsentativdaten aus Deutschland. Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 41 (3), S. 277–298.

Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency. Berkeley: University of California.

Lamnek, S. (2013): Theorien abweichenden Verhaltens I - „Klassische Ansätze". Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 9. Aufl. Paderborn: Fink.

Lehmann, L./Jukschat, N. (2019): „Linksextremismus" ein problematisches Konzept für die Präventionsarbeit. Perspektiven verschiedener Praxis-Akteure. SIAK Journal (4).

McCauley, C./Moskalenko, S. (2008): Mechanisms of Political Radicalization. Pathways Toward Terrorism. Terrorism and Political Violence, 20 (3), S. 415–433.

McCauley, C./Moskalenko, S. (2017): Understanding political radicalization: The two-pyramids model. The American psychologist, 72 (3), S. 205–216.

Merton, R.K. (1938): Social Structure and Anomie. American Sociological Review, 3 (5), S. 672.

Merton, R.K. (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F./König, R. (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 283–313.

Moghaddam, F.M. (2005): The staircase to terrorism: a psychological exploration. The American psychologist, 60 (2), S. 161–169.

Pauwels, L.J.R./Heylen, B. (2017): Perceived Group Threat, Perceived Injustice, and Self-Reported Right-Wing Violence: An Integrative Approach to the Explanation Right-Wing Violence. Journal of interpersonal violence, 32.

Sageman, M. (2004): Understanding Terror Networks. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Schepers, D. (2016): Selbstkontrolle und abweichendes Verhalten. In: Reinecke, J./Stemmler, M./Wittenberg, J. (Hg.): Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren. Wiesbaden: Springer VS, S. 201–216.

Silke, A. (2008): Holy Warriors. Exploring the Psychological Processes of Jihadi Radicalization. European Journal of Criminology, 5 (1), S. 99–123.

Toprak, A./Weitzel, G. (2017): Warum Salafismus den jugendkulturellen Aspekt erfüllt. In: Toprak, A./Weitzel, G. (Hg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 47–49.

Veldhuis, T./Staun, J. (2009): Islamist radicalisation. A root cause model. Den Haag: Netherlands Institute of International Relations Clingendael.

Watts, M.W. (2001): Aggressive youth cultures and hate crime - Skinheads and xenophobic youth in Germany. American Behavioral Scientist, 45 (4), S. 600–615.

Wiktorowicz, Q. (2005): Radical Islam Rising: Muslim Extremism in the West. Lanham: Rowman & Littlefield Publishers.

Zick, A./Krause, D./Berghan, W./Küpper, B. (2016): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002-2016. In: Zick, A./Küpper, B./Krause, D. (Hg.): Gespaltene Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn: Dietz-Verlag, S. 33–82.

DOI: 10.25365/phaidra.183

Analyse selektiver und indizierter Extremismusprävention

Bernd-Dieter Meier

Gliederung

1. Offene Fragen in der Extremismusprävention
2. Fragestellungen und Methodik der Untersuchung
3. Untersuchungsergebnisse
3.1 Bestandsaufnahme
3.2 Zusammenhänge
4. Perspektiven für die weitere Forschung

1. Offene Fragen in der Extremismusprävention

Über die Notwendigkeit einer wirksamen Extremismusprävention besteht Einigkeit. Zieht man zur Beurteilung der Sicherheitslage die Berichte des Bundesamts für Verfassungsschutz zur extremistisch motivierten Kriminalität heran, zeigt sich, dass die Gefahren vor allem im Bereich des Rechtsextremismus zu verorten sind: Von den 2018 identifizierten 27.656 Straftaten mit extremistischem Hintergrund entfielen 70,2 % auf den Phänomenbereich „rechts", aber nur 16,7 % auf den Phänomenbereich „links", nur 7,0 % auf den Bereich „ausländische Ideologie" und gar nur 1,6 % auf den Bereich „religiöse Ideologie"; etwa jeder 20. Fall (4,5 %) ließ sich nicht eindeutig zuordnen.[1] Der in der öffentlichen Diskussion dominante Bereich des religiös motivierten Extremismus, namentlich des Islamismus, hat aus der Perspektive der Sicherheitsbehörden quantitativ nur ein geringes Gewicht.

Bei den meisten vom Verfassungsschutz identifizierten rechtsextremistischen Straftaten handelte es sich 2018 um Propagandadelikte (63,9 %); Gewaltdelikte spielten ungeachtet ihrer besonderen Bedeutung für den betroffenen Einzelnen und das allgemeine Sicherheitsempfinden zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle (5,6 %). Schlüsselt man die extremistisch motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich „rechts" weiter nach Bundesländern auf und verwendet hierfür nicht die vom Verfassungsschutz angegebenen absoluten Zahlen, sondern berechnet auf die Bevölkerungsgröße bezogene Verhältniszahlen, zeigt sich, dass rechtsextremistisch motivierte Gewalt ein vor allem in den ostdeutschen Ländern manifestes Problem ist: Während die Häufigkeitszahl in den westdeutschen Ländern stabil unter 2 Taten

1 *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* (2018), S. 25, 32, 39, 42.

pro Jahr pro 100.000 Wohnbevölkerung liegt, liegt sie in den neuen Bundesländern und in Berlin deutlich darüber (Abb. 1). Den Spitzenwert erreichte im Jahr 2018 Brandenburg mit einer Häufigkeitszahl von 4,74 rechtsextremistischen Gewalttaten pro 100.000 Personen Wohnbevölkerung.[2] Selbst wenn die Häufigkeitszahlen seit 2016 leicht rückläufig sind, verdient die über die Jahre hinweg zu beobachtende, überdurchschnittlich hohe Belastung der ostdeutschen Länder besondere Aufmerksamkeit.

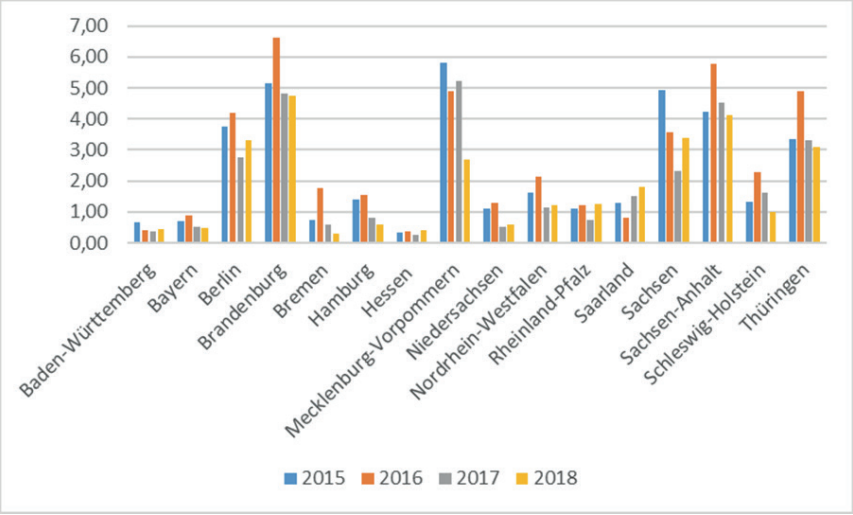

Abb. 1: Gewalttaten im Bereich Rechtsextremismus (pro 100.000 Wohnbevölkerung)
Quelle: Verfassungsschutzberichte 2016, 28; 2017, 29; 2018, 29.

Im Bereich der Extremismusprävention lassen sich aus kriminologischer Sicht dieselben Unterscheidungen treffen wie auch in anderen Bereichen der Prävention. Zu unterscheiden ist zwischen universeller (primärer), selektiver (sekundärer) und indizierter (tertiärer) Prävention; die Maßnahmen richten sich an alle Mitglieder einer Gruppe oder nur an diejenigen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie extremistische Einstellungen entwickeln, oder bei denen solche Einstellungen und damit einhergehende Handlungsbereitschaften bereits festgestellt werden können. Die Maßnahmen der Extremismusprävention zielen darauf ab, solche Einstellungen entweder gar nicht erst entstehen zu lassen (universelle Prävention), ihre drohende Entwicklung abzuwenden (selektive Prävention) oder, falls es sie gibt, sie wieder zu

2 *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* (2016), S. 28; *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* (2017), S. 29; *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* (2018), S. 29.

verändern (indizierte Prävention). Dabei versteht sich keineswegs von selbst, was unter dem Begriff des Extremismus zu verstehen ist; der Begriff ist normativ aufgeladen und lässt sich nicht zwingend nur von der geltenden Rechtsordnung her beurteilen. Extremismusprävention kann und darf nicht darauf abzielen, die legitime gesellschaftliche Entwicklung zu diskreditieren oder zu hemmen, die sich ggf. auch unter bewusster Inkaufnahme von Rechtsnormverletzungen vollziehen kann (ziviler Ungehorsam). Unter extremistisch motivierter Kriminalität sind vielmehr Straftaten zu verstehen, die von Einstellungen getragen sind, die von den grundlegenden gesellschaftlichen Normen und Werten wie dem Ideal einer offenen und pluralistischen Gesellschaft oder der Vorstellung von der Gleichwertigkeit aller Menschen signifikant abweichen.[3] Extremismusprävention zielt dementsprechend darauf ab, solche Einstellungen, Handlungen und ggf. auch Straftaten, die die Grundlagen des friedlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens in Frage stellen, durch geeignete und wirksame Maßnahmen zurückzudrängen. Die Extremismusdefinition des Verfassungsschutzes ist stärker normativ gefasst und bezeichnet als extremistisch motiviert diejenigen Straftaten, „bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitlich demokratische Grundordnung prägend sind."[4] In der Sache bestehen zwischen den Formulierungen jedoch nur geringe Unterschiede.

Der empirische Forschungsstand zur Extremismusprävention ist dürftig. Trotz der hohen gesellschaftlichen Relevanz des Themas liegen über die Herangehensweise bei der Extremismusprävention und die damit erzielten Erfolge nur wenige wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse vor. Die Ursache hierfür ist vor allem darin zu sehen, dass es sich bei der Extremismusprävention um ein vergleichsweise junges Praxisfeld handelt, in dem die einschlägigen Evaluationsansätze erst noch entwickelt werden müssen. Dies gilt besonders für die Ergebnisevaluation (summative Evaluation) der in der Praxis betriebenen Maßnahmen, also für die Erforschung der Frage, ob zwischen den ergriffenen Präventionsansätzen und der Verhinderung / Veränderung von extremistischen Einstellungen und Gewalt ein nachweisbarer Zusammenhang besteht. In Deutschland sind die Ziele von Evaluationsvorhaben meist bescheidener gesteckt. Im Vordergrund stehen Formen der Prozessevaluation (formativen Evaluation), bei denen danach gefragt wird, ob und inwieweit bei den Klienten durch die Maßnahmen bestimmte Veränderungsprozesse ausgelöst werden, bei denen es sich oftmals um sehr kleine, nur im individuellen Prozess erkennbare Schritte handeln kann. Ein besonderes Problem stellt es dabei dar, dass in der Praxis nicht immer klar definiert wird, welche Veränderungsprozesse mit einer Maßnahme eigentlich erreicht werden sollen, zu welchem Zeitpunkt eine Prä-

3 *Beelmann/Jahnke/Neudecker* (2018), S. 90 f.
4 *Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat* (2018), S. 24.

ventionsmaßnahme oder Ausstiegsbegleitung von den Akteuren im Feld also als „erfolgreich abgeschlossen" beendet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es verdienstvoll, dass jüngst ein Instrument vorgelegt wurde, das es ermöglicht, solche kleinschrittigen Veränderungsprozesse im Bereich der Islamismusprävention anhand von 38 Kriterien genauer zu beschreiben und bewerten.[5]

Was indes nach wie vor weitgehend fehlt, sind Formen der Ergebnisevaluation, bei denen nicht die von den Akteuren selbst definierten Ziele ihres professionellen Handelns, sondern die von den jeweiligen Maßnahmen beabsichtigten Wirkungsziele in den Blick genommen werden. Von den proximalen Maßnahmezielen unterscheiden sich die distalen Wirkungsziele vor allem darin, dass bei ihnen nach der Stabilität und Nachhaltigkeit der bewirkten Änderungsprozesse und dem (Wieder-) Erreichen einer gewissen gesellschaftlichen „Friedlichkeit" gefragt wird. Die Kriterien, anhand derer sich die weiter gelagerten Wirkungsziele beschreiben und bewerten lassen, sind deutlich abstrakter gefasst und dementsprechend schwerer zu überprüfen; Globalkonzepte wie die Abkehr von Szenen (Distanzierung), die Aufgabe von radikalen Einstellungen und Werten (Deradikalisierung) und der Verzicht auf Gewalt (Rückkehr zu einem normkonformen Lebensstil) kennzeichnen das Gemeinte. Verlässliche, wissenschaftlich fundierte Informationen über das Erreichen dieser ferneren, abstrakten Ziele sind vor allem aus gesellschaftlicher Sicht bedeutsam, da sich an diesen Zielen der gesellschaftliche, aber auch der politische Diskurs über den „richtigen" Umgang mit Extremismus und gewaltbereiter Radikalisierung festmacht. In einer aufgeklärten Gesellschaft kann und darf sich dieser Diskurs nicht nur auf Mutmaßungen über die Eignung und den Wirkungsgrad der eingesetzten Maßnahmen stützen, sondern bedarf einer verlässlichen wissenschaftlichen Fundierung. Das Fehlen solcher weiter greifenden Untersuchungen wird in der Literatur immer wieder beklagt.[6] An diesem Punkt will das im Folgenden vorgestellte Forschungsprojekt ansetzen.

2. Fragestellungen und Methodik der Untersuchung

Die Untersuchung hat zwei Ziele: Zum einen soll eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Projekte zur Extremismusprävention in Deutschland erfolgen und zum anderen soll für einzelne Maßnahmen und die von ihnen angewandten Methoden eine Analyse der Wirkungen und des Zielerreichungsgrads vorgenommen werden. Mit beiden Zielen will die Untersuchung einen Beitrag zu einem evidenzbasierten

5 *Ullrich/Moussa Nabo/Nehlsen/Armborst* (2019).

6 *Lützinger/Gruber* (2017), S.18 f.; *Kober* (2017) S. 236 f.; *Armborst/Biene/Coester/Greuel/Milbradt/Nehlsen* (2018), S. 11.

Vorgehen bei der Prävention von Extremismus und gewaltbereiter Radikalisierung leisten.

Bestandsaufnahmen zur Extremismusprävention gibt es bereits einige.[7] Die bisherigen Bestandsaufnahmen erschöpfen sich allerdings überwiegend in der Beschreibung der strukturellen Merkmale der untersuchten Projekte und dem Versuch einer Systematisierung, während die Zielsetzungen und die methodischen Arbeitsansätze unausgeleuchtet bleiben. Für die Analyse der Wirkungen ist die genaue Kenntnis des Vorgehens jedoch unverzichtbar. Erst wenn Klarheit darüber besteht, welche Ziele mit einer Maßnahme verfolgt werden und welche Umstände aus der Biografie des Klienten und welche sozioökonomischen oder psychosozialen Risikolagen auf welche Weise adressiert werden, ist es möglich, genauer zwischen Maßnahme- und Wirkungszielen zu unterscheiden und unterschiedliche Herangehensweisen miteinander zu vergleichen. Derartige Untersuchungen zu den Wirkungen von Präventionsprojekten, insbesondere zum Erreichen der (distalen) Wirkungsziele, sind in der Vergangenheit praktisch noch nicht durchgeführt worden. 2012 wurden zwar die Ergebnisse einer Untersuchung veröffentlicht, die sich mit der Legalbewährung von Teilnehmern am Anti-Gewalt- und Kompetenztraining des Violence Prevention Network beschäftigte.[8] Hier fehlte jedoch eine Kontrollgruppe, mit der die Ergebnisse verglichen werden konnten, so dass über die Kausalität des untersuchten Projekts für den Erfolg bei der Legalbewährung keine Aussage getroffen werden konnte.[9] Die Frage nach den Wirkungen und der Zielerreichung ist nach wie vor offen.

Für die hier vorgestellte Untersuchung wurden vier Auswahlkriterien festgelegt. Die Untersuchung sollte sich auf Maßnahmen und Projekte der Extremismusprävention in den Phänomenbereichen des Rechtsextremismus und des Islamismus beschränken; ausgeschlossen werden sollten also Maßnahmen der allgemeinen Gewaltprävention und Maßnahmen der Extremismusprävention in den Phänomenbereichen des Linksextremismus und der ausländischen Ideologie. Die Untersuchung sollte sich zweitens auf Maßnahmen der selektiven (sekundären) und indizierten (tertiären) Prävention beschränken. Erfasst werden sollten Maßnahmen, die auf die Verhinderung der Weiterentwicklung und Verfestigung von rechtsextremistischen oder islamistischen Anschauungen abzielten oder die bei bereits erfolgter Radikalisierung die Abwendung von diesen Ideologien oder den Ausstieg aus den betreffenden Szenen initiierten oder begleiteten. Maßnahmen der universellen (primären) Prävention sollten nicht untersucht werden. Drittens sollten nur solche

7 *Glaser/Schuster* (2007); *Hohnstein/Greuel* (2015); *Gruber/Lützinger/Kemmesies* (2016); *Trautmann/Zick* (2016); *Hoffmann/Illgner/Leuschner/Rettenberger* (2017).

8 *Lukas* (2012), S. 30 ff.

9 *Schmidt/Kober/Adewuyi* (2019), S. 18.

Maßnahmen und Projekte in den Blick genommen werden, die wenigstens auch mit radikalisierungsgefährdeten / radikalisierten, ausstiegsbereiten oder ausgestiegenen Personen direkt arbeiteten; Projekte, bei denen es allein um Netzwerkarbeit, um die Schulung von Multiplikatoren, um allgemeine Informationsvermittlung oder um die Weiterleitung von radikalisierten Personen an andere Fachstellen ging, sollten nicht erfasst werden. Viertes Auswahlkriterium war, dass die betreffenden Maßnahmen entweder vom Staat selbst betrieben wurden (z.B. Ausstiegsbegleitung des Verfassungsschutzes) oder dass es sich um zivilgesellschaftliche Projekte handelte, deren Tätigkeit vom Staat finanziell gefördert wurde. Diese vierte Einschränkung wurde deshalb aufgenommen, weil jedenfalls in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass ein besonderes Interesse des Staates an der Generierung von Wissen über die Wirkung von Projekten und ihren Zielerreichungsgrad besteht. – Um die Projekte ausfindig zu machen, wurden von 68 staatlichen Akteuren Auskünfte eingeholt und ergänzende Internetrecherchen durchgeführt.

Im Rahmen des analytischen Teils sollte bei den Wirkungen zwischen Output, Outcome und Impact unterschieden werden. Als Outputfaktoren lassen sich diejenigen Ergebnisse einer Maßnahme beschreiben, die die „Leistungsbilanz" angeben; hierzu gehört vor allem die Zahl derjenigen Personen, die eine Maßnahme vollständig durchlaufen haben oder bei denen die Maßnahme vorzeitig abgebrochen worden ist. Bei den Outcomefaktoren ist zwischen den (proximalen) Maßnahmezielen und den (distalen) Wirkungszielen zu unterscheiden. Bei den Maßnahmezielen geht es um die Wirkungen, die von den Projekten unmittelbar erreicht werden wollen; typischerweise geht es um die Verminderung des Gefährdungs- bzw. Rückfallpotenzials durch die Reduzierung von Risikofaktoren oder den Ausbau bzw. die Stärkung von Schutzfaktoren. Bei den Wirkungszielen, die mit einer Maßnahme erreicht werden sollen, geht es um die Ziele, die die gesellschaftlichen Erwartungen widerspiegeln; im Zusammenhang mit der Extremismusprävention geht es typischerweise um Aspekte der Distanzierung, der Deradikalisierung und des Verzichts auf Gewalt. Als Impact schließlich lassen sich diejenigen Wirkungen beschreiben, die unabhängig von der Person im gesellschaftlichen Bereich auftreten, wobei in erster Linie an die Stärkung der subjektiven und objektiven Sicherheit zu denken ist.

Um die genannten Wirkungen adäquat erfassen zu können, steht jede Untersuchung vor schwierigen methodischen Herausforderungen, wobei insbesondere der Nachweis der Kausalität der untersuchten Maßnahme für den Erfolg erhebliche Schwierigkeiten bereitet. An ein experimentelles Untersuchungsdesign war aus rechtlichen, aber auch aus forschungsethischen Gründen von vornherein nicht gedacht worden. Dessen ungeachtet erlaubt es die Erhebung der Projektkonzeptionen und die danach

mögliche Unterscheidung unterschiedlicher Herangehensweisen bei der Extremismusprävention, unterschiedliche methodische Ansätze gegenüberzustellen und die in der Feldanalyse zu beobachtenden Wirkungen miteinander zu vergleichen. In der Theorie ist es bei ausreichend großen Stichproben möglich, denkbare Störvariablen durch statistische Prozeduren wie Propensity Score Matching zu kontrollieren und die Ergebnisse so vergleichbar zu machen. Auch wenn von vornherein damit zu rechnen war, dass im Bereich der Extremismusprävention jede untersuchte Maßnahme nur eine geringe Teilnehmerzahl hatte, so dass ein statistisch kontrollierter Vergleich kaum möglich ist, erlaubt es das skizzierte Untersuchungsdesign dennoch, aus der bloßen Gegenüberstellung von Projekten und Wirkungsunterschieden zumindest erste Eindrücke vom jeweiligen Zielerreichungsgrad zu gewinnen.

Die Wirkungen der Projekte sollten methodisch auf unterschiedlichen Wegen ausgeleuchtet werden. In einem quantitativen Teil wurden Fragebögen eingesetzt, in denen die Projekte nach ihren Maßnahme- und Wirkungszielen gefragt wurden. Daneben wurden die Befragten auch um eine Einschätzung gebeten, wie viele ihrer Klienten die Maßnahmeziele erreichten und welche Informationen sie über die Nachhaltigkeit der bewirkten Einstellungs- und Verhaltensänderungen über einen längeren Zeitraum hinweg hatten. Bei der Konzeptualisierung der Studie war überdies daran gedacht worden, für die betreffenden Klienten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen, um zusätzlich zu den subjektiven Einschätzungen der Projektverantwortlichen einen objektiven Maßstab für die bewirkten Verhaltensänderungen zu haben; dieser Teil der Studie ließ sich jedoch nicht realisieren. Parallel zum quantitativen Teil wurden die Wirkungen in einem qualitativen Teil auf der individuellen Ebene untersucht. Hierzu wurden mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Extremismusprävention leitfadengestützte, teilstrukturierte Interviews geführt, in denen der fachliche Blick auf die Projekte ausgeleuchtet wurde. Daneben wurden mit einzelnen Klientinnen und Klienten biografisch-narrative Interviews durchgeführt, um auch den Blick der Betroffenen zu erheben und den Stellenwert der fachlichen Bemühungen aus der Sicht der Adressaten dieser Maßnahmen zu erfassen. – Die Forschungskonzeption ist in Abb. 2 grafisch zusammengefasst.

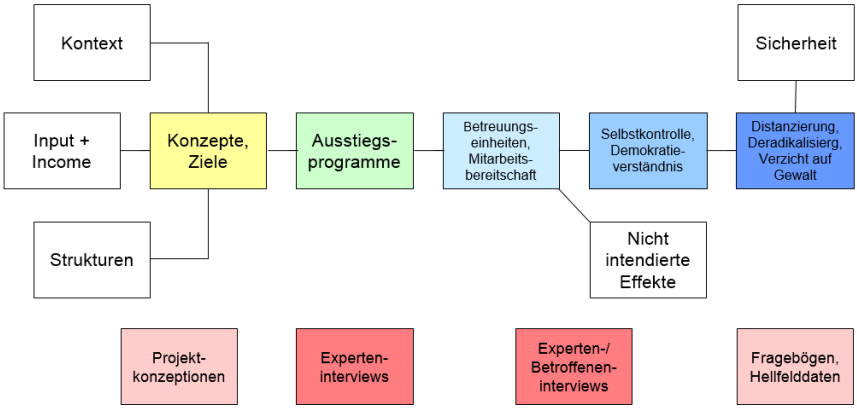

Abb. 2: Geplante Methodik des Vorgehens

Bei der praktischen Umsetzung war die Untersuchung im Forschungsfeld mit Herausforderungen konfrontiert, die bei der Konzeptualisierung unterschätzt worden waren. Eine Herausforderung bestand darin, dass in manchen Fällen bereits die Kontaktaufnahme zu den Projektträgern schwierig – und in einem Fall sogar unmöglich – war. Nach den Anschlägen im Jahr 2015/16, insbesondere nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19.12.2016, wurden in Deutschland sehr viele empirische Untersuchungen zur Erforschung von Radikalisierungsprozessen aufgelegt, die bei den Projektträgern vorstellig wurden und um Auskunft baten. Die Projektträger reagierten hierauf häufig mit mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebrachter Zurückweisung. Eine zweite Herausforderung bestand in den Geheimhaltungsinteressen, die von vielen Projektträgern geltend gemacht wurden. Zur Begründung wurde in der Regel auf die notwendige Vertraulichkeit der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten verwiesen; dahinter standen entweder echte Sicherheitsinteressen oder – regelmäßig unausgesprochen – die Sorge, dass die Informationen an andere Projektträger – regelmäßig Konkurrenten um etwaige Fördergelder – weitergegeben werden würden. Eine dritte Herausforderung bestand in immer wieder geltend gemachten rechtlichen Bedenken wegen des Datenschutzes, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 noch einmal verstärkt wurden. Wiederholte Hinweise darauf, dass gerade die Europäische Datenschutzgrundverordnung die Belange der Forschung privilegiert (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO i. V. m. Art. 89 Abs. 1 DSGVO; vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 50 und Art. 9 Abs. 2 lit j DSGVO), wurden von der Praxis nicht zur Kenntnis genommen. Unterschätzt worden war schließlich viertens, dass das Forschungsfeld durchzogen war von einem abweichenden Evaluationsverständ-

nis. Viele Präventionsprojekte bestanden darauf, dass ausschließlich die Erreichung der hier sog. Maßnahmeziele eine sinnvolle Fragestellung sei und dass hierfür ausschließlich qualitative Erhebungsmethoden einzusetzen seien, eine Position, die durch das insoweit federführende Ministerium bedauerlicherweise gestärkt wurde. Zwar ist auf diese, externer Forschung gegenüber äußerst reservierte Haltung in der Literatur schon verschiedentlich, zum Teil durchaus kritisch hingewiesen worden;[10] die Massivität des Widerstands im Feld war dennoch überraschend. Die im Folgenden dargestellten ersten Ergebnisse – die Auswertung läuft noch – schöpfen die in der Untersuchungskonzeption angelegten Möglichkeiten deshalb nicht aus.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1 Bestandsaufnahme

Zu Beginn des Jahres 2018 gab es in Deutschland insgesamt 96 Maßnahmen bzw. Projekte, die in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Islamismus selektive oder indizierte Prävention betrieben. Die Aufschlüsselung zeigt, dass in beiden Phänomenbereichen etwa gleich viele Projekte angesiedelt sind: 44,5 % der Maßnahmen adressieren den Bereich Islamismus, 42,7 % den Bereich Rechtsextremismus, etwa jedes zehnte Projekt ist phänomenübergreifend angelegt (Tab. 1). Die annähernde Gleichverteilung erstaunt, denn angesichts der Zahlen in den Verfassungsschutzberichten (oben 1.) wäre eine Dominanz der Projekte zu erwarten gewesen, die den Rechtsextremismus adressieren. Zu berücksichtigen ist indes, dass die Projekte zum Teil sehr unterschiedlich angelegt und ausgestattet sind; die Islamismusprojekte experimentieren häufig mit neuen, innovativen Ansätzen und Herangehensweisen. Die annähernde Gleichverteilung gibt daher nicht zu Bedenken Anlass. Wie auch andernorts bereits festgestellt wurde,[11] dominieren in der Extremismusprävention zivilgesellschaftliche Projekte (62,5 % der ausgewerteten Projekte); rein staatliche Projekte sind in der Minderzahl (18,8 %).

	Rechtsextremismus	**Islamismus**	**Phänomen-übergreifend**	
Staatlich	14	4	-	18
Zivilgesellschaftlich	26	24	10	60
Kooperation	1	16	1	18
	41	44	11	96

Tab. 1: Bestandsaufnahme: Präventionsprojekte in Deutschland (Stand: 31.1.2018)

10 *Lützinger/Gruber* (2017), S. 17 ff.; *Armborst/Biene/Coester/Greuel/Milbradt/Nehlsen* (2018), S. 2; *Baaken/Bjørgo/Kiefer/Korn/Mücke/Ruf/Walkenhorst* (2018), S. 13.

11 *Baaken/Bjørgo/Kiefer/Korn/Mücke/Ruf/Walkenhorst* (2018), S. 14.

Von den 50 Projekten, die (auch) den Rechtsextremismus adressierten, hatten knapp zwei Drittel (64 %) ihren Standort in den alten Bundesländern, ein Drittel (36 %) in den neuen Bundesländern und Berlin. Der Anteil der Projekte in den neuen Ländern ist damit höher als es dem Bevölkerungsanteil entspricht (19,5 %), aber spiegelt nicht wider, dass von den 1.088 rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten, die 2018 vom Bundesverfassungsschutz identifiziert wurden, mehr als die Hälfte (53,1 %) in den neuen Bundesländern und Berlin begangen wurden. Zu berücksichtigen ist freilich auch hier, dass die bloßen Projektzahlen noch nichts über die Größe, die Ausstattung, die Vorgehensweise und den Wirkungsgrad der betreffenden Maßnahmen aussagen.

Insgesamt konnten von 45 Projekten die Konzeptionen ausgewertet werden, nach denen sie ihre Arbeit gestalteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Nordrhein-Westfalen 14 Anlaufstellen der Islamismusprävention nach derselben Konzeption arbeiteten (Wegweiser); im Idealfall hätten also 83 Konzeptionen zur Verfügung stehen müssen. Dass von diesen theoretisch möglichen 83 Maßnahmen in mehr als 40 % der Fälle (38 Projekte; 45,8 %) trotz intensiver Bemühungen nicht ermittelbar war, nach welchen Prinzipien gearbeitet wurde, war so nicht erwartet worden; das Ergebnis überraschte umso mehr, als bei der Auswahl explizit darauf geachtet worden war, dass sämtliche Projekte zumindest teilweise staatliche Förderung erhielten, was sich mit der Erwartung nach besserer Transparenz verbunden hatte. Auch von den 45 Projekten, deren Konzeptionen ausgewertet werden konnten, waren nicht alle kooperationsbereit: Nur 13 Projekte übersandten ihre Konzeption (28,9 %). 26 Projekte (57,8 %) füllten immerhin einen Fragebogen aus, in dem die Einzelheiten zur Konzeption abgefragt wurden. In einem Fall (2,2 %) wurde die Konzeption von einem Dritten übermittelt; in 5 Fällen (11,1 %) führten erst Internetrecherchen zum Auffinden von ausreichend Informationen für die Auswertung der Projektkonzeptionierung.

Die Auswertung der Konzeptionen machte zunächst einen Unterschied zwischen den Rechtsextremismus- und den Islamismusprojekten deutlich: Während erstere typischerweise selektive und / oder indizierte Prävention betrieben, sich also an gefährdete und / oder radikalisierte Personen wandten, waren die Islamismusprojekte breiter aufgestellt und bezogen auch die universelle Prävention in ihre Arbeit ein. In beiden Phänomenbereichen wurden neben den Betroffenen meist noch weitere Zielgruppen adressiert: in mehr als 60 % der Projekte auch die Angehörigen der Betroffenen, das soziale Umfeld und Fachpersonal; die Islamismusprojekte adressierten darüber hinaus häufig auch die Allgemeinbevölkerung und zivile Akteure wie Schulen, Vereine oder Moscheen.

Fragte man nach dem methodischen Ansatz bei der Präventionsarbeit, ließ sich – ohne nach Phänomenbereichen zu differenzieren – feststellen, dass die meisten der insoweit auswertbaren Projekte (n = 39) einen ganzheitlichen Ansatz vertraten (69,2 %); nur jedes fünfte Projekt (20,5 %) war ausschließlich auf die Person des Betroffenen und ein noch geringerer Anteil (7,7 %) ausschließlich auf die Ideologie fokussiert. Dessenungeachtet spielte die Auseinandersetzung mit der Ideologie des Betroffenen in allen Projekten eine zentrale Rolle: Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Ideologie wurde in vier von fünf Projektkonzeptionen (82,2 %) als wichtiger Bestandteil der Arbeit genannt. Weitere häufig genannte Elemente waren die Aufarbeitung der Biografie (77,8 %), die Kontaktvermittlung zu anderen Institutionen (z.B. der Agentur für Arbeit, der Drogen- oder Schuldnerberatung; 75,6 %), die Vermittlung politischer, historischer und / oder religiöser Bildung (71,1 %) sowie die Hilfe beim Finden unverfänglicher Freizeitbeschäftigungen (66,7 %). Auch Medienkompetenztraining und die Problematisierung des individuellen Internetnutzungsverhaltens spielten eine wichtige Rolle.

3.2 Zusammenhänge

An der schriftlichen Befragung zu den Erfolgsfaktoren des Projekts und den Einschätzungen zur weiteren Entwicklung der betreuten Klientinnen und Klienten nach Abschluss der Betreuung beteiligten sich 25 der 96 Projekte (26 %). Die Beteiligung lag bei den rein staatlichen Projekten wieder höher (33,3 %) als bei den rein zivilgesellschaftlichen (28,3 %) und den Kooperationsprojekten (11,1 %). Projekte aus dem Bereich Rechtsextremismus und phänomenübergreifende Projekte beteiligten sich deutlich häufiger (31,7 % bzw. 45,5 %) als Projekte aus dem Bereich Islamismus (15,9 %). Insbesondere bei den Fragen zur Zahl der betreuten Personen (Output) und bei den Schätzfragen zur weiteren Entwicklung (Outcome) zeigte sich nur eine geringe Antwortbereitschaft; auf viele Fragen wurde „keine Angabe" angekreuzt. Die nachfolgenden Aussagen sind daher mit Vorsicht zu behandeln.

Die wenigen Angaben lassen folgende, statistisch gesicherte Aussagen zu: Projekte, die nach ihrer Konzeption auch die Angehörigen der Klientinnen und Klienten in ihre Arbeit einbeziehen, geben weniger Abbrüche der Betreuung pro Jahr an als andere Projekte. Für die notwendige Stabilisierung, die den Betroffenen zumindest das Durchstehen der Betreuungsphase ermöglicht, scheinen die Angehörigen mithin eine wesentliche Rolle zu spielen. Hierzu scheint es auf den ersten Blick in einem Widerspruch zu stehen, dass Projekte, die auch Lehrerinnen und Lehrer in die Betreuung einbeziehen, im Hinblick auf die Begehung von (weiteren) politisch oder religiös motivierten Straftaten der Betroffenen nach der Beendigung der Betreuung eher zu einer ungünstigen Einschätzung gelangen; die Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer scheint sich dysfunktional auszuwirken. Der Grund für diesen augen-

scheinlichen Widerspruch ließ sich nicht aufklären. Zu vermuten ist, dass die Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer ein Indikator für besondere Problemlagen ist, die die Arbeit der Präventionsprojekte erschweren. Lehrerinnen und Lehrer werden vermutlich vor allem bei jüngeren Betroffenen und damit bei einer schon nach allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen stärker kriminalitätsbelasteten Gruppe in die Betreuung eingebunden. Dasselbe könnte für den Befund gelten, dass Projekte, die ausweislich ihrer Konzeption auch Inhaftierte betreuen, signifikant weniger erfolgreiche Abschlüsse pro Jahr melden als andere Projekte. Auch mit Inhaftierten werden Personen adressiert, die nach allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen stärker psychosozial belastet sind als Nichtinhaftierte, so dass ein weniger erfolgreiches Abschneiden der Inhaftierten kaum überrascht. Alternativ könnte dieser Befund aber auch dem Umstand geschuldet sein, dass Inhaftierte den Projekten einfach nur längere Zeit zur Verfügung stehen und Betreuungen entsprechend seltener abgeschlossen werden.

Neben dem Befund, dass die Einbeziehung der Angehörigen in die Betreuungsarbeit eine wichtige, stabilisierende Rolle zu spielen scheint, war ein zweiter klarer Befund, dass Projekte, die entweder ausschließlich oder zumindest auch Islamismusprävention betreiben, ihre Arbeit im Hinblick auf die Wirkungsziele Distanzierung (keiner extremistischen Gruppierung mehr angehören) und Legalbewährung (keine politisch oder religiös motivierten Straftaten mehr begehen) erfolgreicher einschätzen als andere Projekte. Das Ergebnis lässt sich auf unterschiedliche Weise interpretieren: Es kann sein, dass die Islamismusprävention auf eine Klientel trifft, deren Einstellungen und Handlungsbereitschaften leichter zu beeinflussen sind als im Bereich des Rechtsextremismus. Es kann aber auch sein, dass die oft (noch) kleinen und mit großem Engagement arbeitenden Projekte in der Islamismusprävention einen besseren Zugang zu den Klientinnen und Klienten finden als die Projekte in der Rechtsextremismusprävention und dabei in stärkerem Maß auch die Angehörigen und das soziale Umfeld in die Betreuungsarbeit einbeziehen. Nicht ausgeschlossen ist es aber auch, dass es sich um ein methodisches Artefakt handelt und die Islamismusprojekte gerade wegen ihrer oft noch unstabilen Situation ihre Arbeit in einem besonders günstigen Licht erscheinen lassen wollten; dabei ist aus methodischer Sicht auch zu berücksichtigen, dass sich insgesamt nur sehr wenige Islamismusprojekte an der Befragung beteiligten. In der vergleichenden Gegenüberstellung der in den unterschiedlichen Phänomenbereichen angesiedelten Projekte besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Befragung auch zu einem Ergebnis führte, das sich nicht ohne Weiteres erklären ließ: Projekte, die mit Ausschlusskriterien arbeiteten, schätzten ihre Arbeit im Hinblick auf die Legalbewährung ihrer Probanden signifikant ungünstiger ein als Projekte, die ohne Ausschlusskriterien

arbeiteten. Dieses Ergebnis war erwartungswidrig und ließ sich nicht erklären, denn wenn Projekte Personen bspw. mit einer Suchtproblematik oder einer festen Verankerung in der Szene oder Personen, die nicht kooperationsbereit sind oder bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, aus der Betreuung konzeptionell ausschließen, reduzieren sie ihre Klientel auf einen Personenkreis, der weniger belastet ist und von vornherein eine günstigere Entwicklung erwarten lässt. Warum die Ergebnisse auf einen anderen Zusammenhang hinweisen, muss offenbleiben.

Gegenüber den Ergebnissen lassen sich, wie bereits angedeutet, zahlreiche methodische Einwände erheben. Hauptmanko sind die geringe Stichprobengröße und die problematische Datenqualität. Die Stichprobe lässt keine differenzierten statistischen Berechnungen zu; multivariate Verfahren und Mehrebenenanalysen sind ausgeschlossen. Problematisch ist, dass für die Erfassung der Effektmaße keine „harten" Daten wie insbesondere Bundeszentralregisterauszüge zur Verfügung standen, sondern mit einer Befragung und der Einschätzung von Sachverhalten gearbeitet werden musste, die von den Befragten, da es um die Zeit nach der Beendigung der Betreuung ging, nicht zuverlässig beantwortet werden konnten. Auch Verzerrungen durch ein Antwortverhalten, das das eigene Projekt in einem möglichst günstigen Licht erscheinen lässt,[12] sind nicht auszuschließen.

Hinzu kommt das grundsätzliche Problem, dass sich in quantitativen Erhebungen individuelle Faktoren kaum abbilden lassen; diese sind aber gerade in Untersuchungen zur Extremismusprävention von besonderem Interesse. Fragen, die bspw. die Veränderungsbereitschaft der Betroffenen, die Relevanz von „turning points" oder die Beziehungen zwischen dem Fachpersonal der Projekte und den Betroffenen ansprechen, können mit standardisierenden Fragebögen nicht beantwortet werden. In der hier vorgestellten Untersuchung wurden deshalb auch 43 Einzelinterviews durchgeführt, in denen diese Punkte thematisiert wurden, 28 Interviews mit Expertinnen und Experten, die die Tätigkeit der Projekte entweder aus der Außenperspektive oder als Fachkräfte aus der Innenperspektive beurteilten, und 15 Interviews mit Betroffenen.

Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; die Auswertungen sind insoweit noch nicht abgeschlossen. Nimmt man aber die Interviews mit den Betroffenen in den Blick, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Feststellungen treffen: Zum einen zeigt sich, dass sich die quantitativ ermittelten Zusammenhänge in den biographisch-narrativen Interviews zum Teil widerspiegeln und sie damit belegen. Dies gilt insbesondere für die stabilisierende Wirkung, die beim Ausstieg von den Angehörigen ausgeht. In einem Interview wurde danach gefragt, welche Stufen

12 Vgl. *Armborst/Biene/Coester/Greuel/Milbradt/Nehlsen* (2018), S. 11 (dort Fn. 19).

der Ausstiegsprozess bei dem Interviewpartner durchlaufen habe. Der Betroffene unterschied zunächst zwischen Phasen, die er im Justizvollzug durchlaufen habe, und hob dann für die Zeit nach der Entlassung die Bedeutung der Angehörigen hervor:

> *„… Und dann kam halt die Stufe der Familie, dann eben mit der Freundin und die dann diesen Weg mitgeht, die ist absolut akzeptiert, dieses Verständnis, diese Toleranz hat, und dann halt Eltern. Was machen die? Wie, wie reagieren die, des war auch." (Interview Nr. 3)*

Daneben zeigt sich in den Betroffeneninterviews, dass die Begleitung im Ausstiegsprozess in starkem Maß durch individuelle, kaum verallgemeinerbare Umstände bestimmt wird, die die Beziehung zwischen den Fachkräften und den Betroffenen prägen und die für den Erfolg der Betreuung und die Nachhaltigkeit etwaiger Veränderungen von erheblichem Gewicht sind. So sagte ein Betroffener:

> *„Und heute habe ich Sascha (pseudonymisiert) am Arsch, seit fast drei Jahren. (lacht) Nein, das ist ein guter Junge. Verstehen uns bombig. Ja. Ich habe auch seine Kollegin mal kennen gelernt, weil die ging ja auch noch. Aber sein ehemaliger Arbeitskollege, der war ja Schrott. Richtig eingebildeter Junge, eh. Richtig eingebildet. Herablassend. Also kam es mir so gegenüber, ne. Kann ich nichts mit anfangen, ne. Sascha ist neutral. Der ist normal, ne. Auch wenn er mir hin und wieder mal eine Predigt hält oder so." (Interview Nr. 5)*

Die Auswertung der Interviews kann damit zum besseren Verständnis der Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche Abkehr von extremistischen Einstellungen und Handlungsbereitschaften einen wesentlichen Beitrag leisten.

4. Perspektiven für die weitere Forschung

Bei der Extremismusprävention handelt es sich um ein vergleichsweise junges Praxisfeld. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass einige Maßnahmen und Projekte im Bereich der Rechtsextremismusprävention in Deutschland bereits eine beträchtliche Laufzeit aufweisen. Soweit Angaben zu den Startjahren zur Verfügung standen, konnte in der Untersuchung festgestellt werden, dass die phänomenübergreifenden Projekte zum Zeitpunkt der Erhebung eine durchschnittliche Laufzeit von 4,00 Jahren und die Islamismusprojekte eine Laufzeit von 4,37 Jahren, die Rechtsextremismusprojekte aber bereits eine Laufzeit von 10,63 Jahren aufwiesen. Die bloße Dauer einer Maßnahme ist indes noch kein Garant dafür, dass sich für die Präventionsarbeit klare, überprüfte und projektübergreifende Maßgaben entwickeln. „Die" Herangehensweise für den Umgang mit rechtsextremistischen Einstellungen und der Bereitschaft zur Gewaltanwendung scheint es derzeit noch nicht zu geben. Auch

wenn sich manche Projekte untereinander vernetzt haben und zusammenarbeiten, sind fachliche Standards, so wie sie aus anderen Bereichen der Sozialarbeit bekannt sind, in der Extremismusprävention erst in Ansätzen erkennbar.

Für die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist die Begleitung durch empirische Forschung unverzichtbar. Dabei kann es nicht nur darum gehen, die Strukturen, Mechanismen und Prozesse, die die Extremismusprävention heute prägen, nachzuzeichnen und zu verstehen. Wenn empirische Forschung für die weitere Entwicklung Impulse setzen soll, ist es unumgänglich, Untersuchungsansätze für die Frage zu entwickeln, welche Maßnahmen bei welchen Personengruppen wie wirken, um so die Zusammenhänge zu verstehen, die eine gute Präventionsarbeit ausmachen. Die Erfolgskriterien können dabei nicht nur von den Akteuren im Feld bestimmt werden, sondern sie ergeben sich auch aus den Erwartungen der Gesellschaft an die Extremismusprävention und aus normativen Vorgaben. Die Analyse der Frage, ob und in welchem Umfang auch die weiter gefassten, distalen Wirkungsziele erreicht werden und mit welchen Maßnahmen insoweit welche Wirkungen erzielt werden, ist eine legitime Aufgabe wissenschaftlicher Untersuchungen. Dass es Maßnahmen und Projekte gibt, die diese Ziele besser erreichen, und andere, die sie schlechter erreichen, wäre für den rationalen Diskurs über die Möglichkeiten und Grenzen der Extremismusprävention ein wichtiger Befund.

Die hier vorgestellte Untersuchung hat zu diesem Diskurs bislang noch nicht viel beitragen können. Die Auswertungen sind freilich noch nicht abgeschlossen; von der noch ausstehenden Analyse der Binnenperspektive der von den Projekten Betreuten und der Perspektiven der Experten auf den gegenwärtigen Stand der Extremismusprävention sind noch wichtige Erkenntnisse zu erwarten. Soweit es die standardisierenden, mit quantitativen Methoden arbeitenden Teile der Untersuchung betrifft, lässt sich indes schon jetzt zweierlei festhalten: Zum einen haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einbeziehung der Angehörigen in die Arbeit für den Erfolg einer Maßnahme eine wichtige Rolle zu spielen scheint. Wenn sich dieser Befund in anderen Untersuchungen bestätigt, wäre er ein Hinweis darauf, dass die Extremismusprävention im Vergleich zu Maßnahmen der allgemeinen Gewaltprävention jedenfalls in diesem Punkt keine Besonderheiten aufweist.[13] Zum anderen hat sich gezeigt, dass die Extremismusprävention ein Forschungsfeld ist, in dem empirische Forschung durch externe, außerhalb des Beziehungsgeflechts von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Präventionsakteuren stehende Forscherinnen und Forscher mit besonderen Herausforderungen konfrontiert ist. Die für empirische Forschung stets notwendige Transparenz und Offenheit der Akteure im Feld ist heute oft mehr Wunschvorstellung als Realität. Für die Kriminologie gibt es hier deshalb auch künftig noch viel zu tun.

13 Vgl. nur *Glock/Lüter/Schroer-Hippel* (2018), S. 177 f.

Literatur

Armborst, A./Biene, J./Coester, M./Greuel, F./Milbradt, B./Nehlsen, I. (2018): Evaluation in der Radikalisierungsprävention: Ansätze und Kontroversen, PRIF-Report 11/2018. Frankfurt am Main: Leibniz Gemeinschaft.

Baaken, T./Becker, R./Bjørgo, T./Kiefer, M./Korn, J./Mücke, T./Ruf, M./Walkenhorst, D. (2018): Herausforderung Deradikalisierung: Einsichten aus Wissenschaft und Praxis, PRIF-Report 9/2018. Frankfurt am Main: Leibniz Gemeinschaft.

Beelmann, A./Jahnke, S./Neudecker, C. (2018): Radikalisierung und Extremismusprävention. In: Beelmann, A. (Hrsg.): Toleranz und Radikalisierung in Zeiten sozialer Diversität. Wochenschau Wissenschaft, S. 90-106.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2016): Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin: Bundesamt für Verfassungsschutz.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2017): Verfassungsschutzbericht 2017. Berlin: Bundesamt für Verfassungsschutz.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2018): Verfassungsschutzbericht 2018. Berlin: Bundesamt für Verfassungsschutz.

Glaser, M./Schuster S. (Hrsg.) (2007): Evaluation präventiver Praxis gegen Rechtsextremismus, Positionen, Konzepte und Erfahrungen. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Glock, B./Lüter, A./Schroer-Hippel, M. (2018): Jugendgewaltprävention und Wirkungsorientierung: Monitoring, Evaluation und Transfer durch die Berliner Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention. In: Walsh, M./Pniewski, B./Kober, M./Armborst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften, S. 167-184.

Gruber, F./Lützinger, S./Kemmesies, U. (2016): Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Hoffmann, A./Illgner, C./Leuschner, F./Rettenberger, M. (2017): Extremismus und Justizvollzug. Literaturauswertung und empirische Erhebungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Hohnstein, S./Greuel, F. (2015): Einstiege verhindern, Ausstiege begleiten. Pädagogische Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Rechtsextremismus. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kober, M. (2017): Zur Evaluation von Maßnahmen der Prävention von religiöser Radikalisierung in Deutschland. Journal for Deradicalization, 11, S. 219-257.

Lukas, H. (2012): Untersuchung der Legalbewährung der Teilnehmer an VPN-Trainingskursen im Jugendstrafvollzug. Violence Prevention Network.

Lützinger, S./Gruber, F. (2017): Extremismusprävention in Deutschland – Herausforderungen und Optimierungspotential. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Schmidt, O./Kober, M./Adewuyi, D. (2019): Effekte von Maßnahmen und Ansätzen zur Prävention von Rechtsextremismus. Bonn: Nationales Zentrum Kriminalprävention.

Trautmann, C./Zick, A. (2016): Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Justizvollzugs. Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.

Ullrich, S./Moussa Nabo, M./Nehlsen, I./Armborst, A. (2019): EvIs – Evaluationskriterien für die Islamismusprävention. Bonn: Nationales Zentrum für Kriminalprävention.

DOI: 10.25365/phaidra.215

Kriminalitätsprävention bei jugendlichen Intensivtätern

Yulia Sokol

Gliederung

1. Einleitung
2. Definition des jugendlichen Intensivtäters
3. Besonderheiten der Jugendkriminalität in Russland
4. Besonderheiten zur Kriminalprävention bei jugendlichen Intensivtätern in Russland und Deutschland
5. Fazit

1. Einleitung

Jugendkriminalität ist qualitativ und quantitativ heterogen. Unter den jugendlichen Straftätern[1] nehmen diejenigen einen besonderen Platz ein, die eine erhebliche Anzahl von Straftaten begehen, bevor sie das Erwachsenenalter erreichen. In jedem Land gibt es solche Jugendlichen, wenngleich sie meist jeweils unterschiedlich bezeichnet werden.

In den USA und in England werden sie als hartnäckige Wiederholungstäter bezeichnet. Charakterisiert werden sie dadurch, dass sie ihre kriminelle Karriere in einem frühen Alter begonnen und im Erwachsenenalter fortgesetzt haben. Sie werden als persistent, chronisch und persistent-chronisch straffällig bezeichnet (*Chaiken/Chaiken* (1982); *Farrington* (1997); *Moffitt* (1993); *Wolfgang/Figlio/Sellin* (1972); *Whitten/McGee/Homel/Farrington/Ttofi* (2019)).

Die Probleme der wiederholten Straffälligkeit und Häufigkeit von Straftaten von Jugendlichen werden auch in Russland untersucht. Es wird angemerkt, dass ein bestimmter Teil der jugendlichen Straftäter durch eine erhöhte kriminelle Aktivität auffällt. Es gibt verschiedene Arten von jugendlichen Straftätern, die ihre Taten zufällig, situativ, aufgrund unsozialer Orientierung oder aufgrund einer kriminellen

1 Unter Straftätern werden sowohl weibliche als auch männliche Straftäter verstanden, wenngleich Burschen generell wesentlich häufiger als Tatverdächtige in Erscheinung treten, und erst recht den überwiegenden Teil der Intensivtäter stellen.

Einstellung usw. (z. B. *Burlakova/Krolacheva* (2003); *Ilyashenko* (2003); *Potapov* (2007)) begehen. Russische Kriminologen und Kriminologinnen betreiben jedoch wenig gezielte Erforschung der jugendlichen Intensivtäter.

Der Wunsch, die Stigmatisierung eines jugendlichen Täters zu vermeiden, führt dazu, dass in Russland nur offizielle Aufzeichnungen über Jugendliche geführt werden, die wiederholt Straftaten begangen haben und zuvor schon verurteilt worden waren.

Im Ergebnis werden jugendliche Straftäter, die häufig Straftaten begehen und sich durch verstärkte kriminelle Aktivitäten auszeichnen, in einer größeren Gruppe jugendlicher Straftäter „aufgelöst", die wiederholt Straftaten begangen haben.

2. Definition des jugendlichen Intensivtäters

Nur deutsche Forscher und Forscherinnen erfassen sogenannte jugendliche Intensivtäter[2] als unabhängige (kriminologische) Gruppe (*Dalteg/Levander* (1998); *Posiege/Steinschulte-Leidig* (1999); *Steffen* (2009); *Block/Brettfeld/Wetzels* (2009); *Bliesener/Glaubitz/Hausmann/Klatt/Riesner* (2015) und andere). Jugendliche Intensivtäter machen statistisch einen relativ geringen Anteil der jugendlichen Straftäter (ca. 3-7 %) aus, begehen aber etwa ein Drittel bis zwei Drittel aller Straftaten ihrer Altersgruppe. Am häufigsten begehen jugendliche Intensivtäter eigennützige Straftaten aus Gewinnsucht, aus eigennützig-gewalttätigen Motiven und/oder sonstige gewalttätige Straftaten.

Hölterhoff M., Braukmann J., Mohr S. und *Resnischek C.* stellen fest, dass 6 von 20 jugendlichen Intensiv-Straftätern mehr als 100 Straftaten begehen, bevor sie 20 bis 25 Jahre alt werden. 15 von 20 begehen jährlich bis zu 20 Straftaten (*Hölterhoff/Braukmann/Mohr/Resnischek* (2016), S. 48).

In den meisten Fällen sind die folgenden drei Hauptkriterien für die Einstufung eines Täters als jugendlicher Intensivtäter maßgeblich:

1. die Anzahl der vom Jugendlichen begangenen Straftaten in einem bestimmten Zeitraum, meist innerhalb eines Jahres;
2. die Qualifikation und Schwere der von dem Jugendlichen begangenen Straftaten;
3. negative Aussichten, nämlich die Prognose einer Fortsetzung der kriminellen Laufbahn des Jugendlichen.

2 Unter jugendlichen Intensivtätern werden sowohl männliche als auch (die deutlich seltener vorkommenden) weiblichen verstanden.

Jugendliche Intensivtäter in Berlin waren beispielsweise diejenigen, die innerhalb eines Jahres mindestens 10 Straftaten begangen hatten und die Gefahr liefen, ihre kriminelle Laufbahn fortzusetzen oder gar zu intensivieren (Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2008, S. 16). In Hamburg waren dies jene, die im letzten Jahr mindestens 2 Raubüberfälle, qualifizierte Diebstähle oder Gewaltverbrechen begangen hatten und für die eine negative Prognose fortgesetzter krimineller Aktivität abgegeben wurde (*Block/Brettfeld/Wetzels* (2009), S. 129-140), in Bremen jene, die im Laufe des Jahres mindestens 5 Gewaltverbrechen oder Straftaten gegen das Eigentum begangen hatten, gewohnheitsmäßig oder beruflich Straftaten begangen und eine negative Prognose für weitere Straftaten erhalten hatten (*Schwind* (2012), S. 39).

In der deutschen kriminologischen Literatur gibt es keine einheitliche und allgemein anerkannte Definition des Begriffs eines jugendlichen Intensivtäters.

Das Fehlen einer solchen einheitlichen Definition sollte jedoch nicht unbedingt negativ bewertet werden. Dadurch ist es möglich, die länderspezifischen Besonderheiten und Ressourcen (Bevölkerungsdichte, Geschlecht- und Alterszusammensetzung, Prävalenz städtischer/ländlicher Gebiete, Kriminalitätsstatus, verfügbare organisatorische, personelle und andere polizeiliche Ressourcen usw.) zu berücksichtigen (*Block/Brettfeld/Wetzels* (2009), S. 129-140; *Schwind* (2012), S. 36).

Zur Untersuchung der jugendlichen Intensivtäter und der Gründe für ihre kriminelle Aktivität wird ein multifaktorieller Ansatz genutzt. Dabei werden verschiedene Faktoren biologischer, psychologischer oder sozialer Natur berücksichtigt, die zur Begehung von Straftaten durch jugendliche Intensivtäter beitragen oder diese erschweren können.

Bei der Vorhersage der weiteren kriminellen Aktivitäten jugendlicher Intensivtäter müssen nicht nur Risikofaktoren für die Förderung der kriminellen Laufbahn des Jugendlichen, sondern auch Schutzfaktoren berücksichtigt werden. Es ist wichtig, nicht nur die Anzahl und Schwere der Risikofaktoren zu verringern, sondern auch die Anzahl und die Wirksamkeit der Schutzfaktoren zu erhöhen, um zu verhindern, dass der jugendliche Intensivtäter seine kriminellen Aktivitäten fortsetzt.

Zu den Risikofaktoren zählen laut *Niedersächsischem Ministerium für Inneres und Sport* (Landesrahmenkonzeption 2014) Faktoren wie z. B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, Mitleidlosigkeit (fehlende Empathie), Alkohol- und Drogenmissbrauch, ungefestigte soziale und familiäre Verhältnisse, mangelnde Kontrolle und Aufmerksamkeit in der Familie, häufige Wohnortwechsel, Fehlzeiten in der Schule oder der Mangel an sinnvollen Freizeitaktivitäten.

Zu den schützenden Faktoren gehören u. a. der Respekt vor der Familie, Empathiefähigkeit, positive Beziehungen zu nahestehenden Erwachsenen, gute Schulleistungen, sportliche oder kulturelle Betätigung sowie andere Hobbys.

3. Besonderheiten der Jugendkriminalität in Russland

Nach Angaben des *Innenministeriums der Russischen Föderation* (Kriminalstatistik 2018) wurden 2018 in Russland insgesamt 931.107 Straftäter ermittelt, davon 40.860 Jugendliche (4 %). Von allen Jugendlichen, die 2018 Straftaten begangen hatten, wurden 10.035 Personen identifiziert, die schon zuvor Straftaten begangen hatten, also rückfällig wurden. Nahezu jeder vierte jugendliche Straftäter (25 %) hatte also schon zuvor ein Verbrechen begangen.[3]

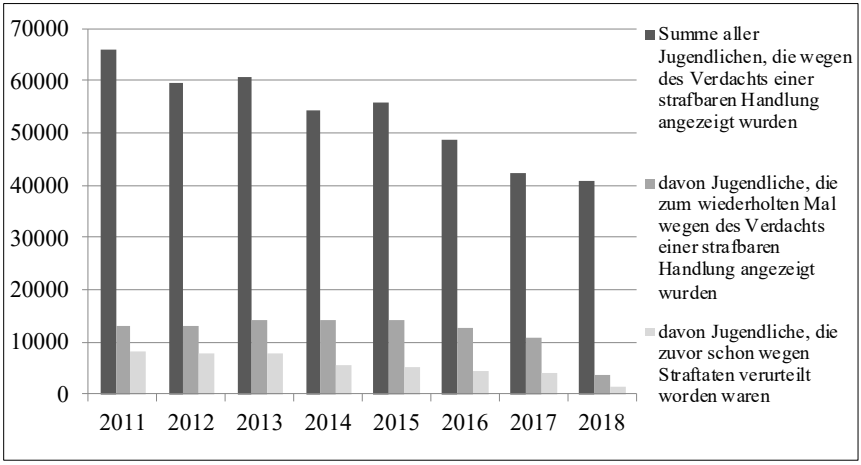

Abbildung 1: Offizielle Jugendkriminalitätsstatistik, Russland, 2018

Es ist wichtig anzumerken, dass die amtliche Kriminalstatistik das Ausmaß der tatsächlichen Jugendkriminalität nicht vollständig widerspiegelt. Jugendkriminalität hat auch in Russland ein hohes Dunkelfeld.

3 Im Unterschied zum deutschen StGB gibt es im russischen Strafgesetzbuch keine Einteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen. Artikel 14 Russisches Strafgesetzbuch verankert: „Verbrechen ist eine schuldhaft begangene, allgemein gefährliche Tat, die unter Strafandrohung durch das Strafgesetzbuch verboten ist".

Die Kriminalität jugendlicher Intensivtäter wird in Russland jedoch nicht speziell untersucht, da jugendliche Intensivtäter nicht als unabhängige kriminologische Gruppe eingestuft werden.

In Russland werden nur die Probleme der Wiederholung und Häufigkeit von Straftaten von Jugendlichen untersucht. Die Problematik jugendlicher Intensivtäter wird in der russischen Kriminologie nur in einzelnen Werken vorgestellt (*Sokol* 2015, 2016, 2017).

Seit 2015 wird eine Studie durchgeführt, um die Merkmale jugendlicher Mehrfachtäter in der Region Krasnodar[4] in Russland zu erfassen und zu erforschen, welche dieser Merkmale zur Identifizierung jugendlicher Intensivtäter geeignet bzw. zu empfehlen sind. Zu diesem Zweck wurden die Daten der Bundes- und Landeskriminalstatistik untersucht, Strafsachen gegen jugendliche Straftäter, die von den Gerichten der Region Krasnodar geprüft worden waren, ausgewertet sowie Umfragen und Interviews mit jugendlichen Straftätern, die Haftstrafen in der Beloretschenskaja Erziehungskolonie für jugendliche Straftäter und in der geschlossenen Spezialschule Perejaslavskaya verbüßten, durchgeführt. Die eindeutigen Ergebnisse der Studie lassen den Schluss zu, dass es in der Region Krasnodar eine stabile Gruppe von jugendlichen Straftätern gibt, die zahlreiche Straftaten begehen, bevor sie 18 Jahre alt sind, sodass diese als jugendliche Intensivtäter bezeichnet werden können.

Im Verlauf der Studie wurden unter jugendlichen Intensivtätern sowohl Jugendliche ermittelt, die das Alter der strafrechtlichen Verfolgung bereits erreicht hatten, als auch solche, die das Alter der strafrechtlichen Verfolgung noch nicht erreicht hatten (in Russland werden Straftaten ab dem 16. Lebensjahr (Strafmündigkeit) verfolgt, in bestimmten Fällen auch ab dem 14. Lebensjahr).

Zum Beispiel hat ein Jugendlicher (P., 12 Jahre alt) mehr als 200 Straftaten und Verbrechen (Diebstähle, Raubüberfälle, Autodiebstähle usw.) begangen. Innerhalb von 15 Tagen hat er 9 Diebstähle verübt.

Im Laufe von viereinhalb Monaten hat der jugendliche K. (13 Jahre alt) zusammen mit anderen Jugendlichen 8 Diebstähle und einen Raubüberfall (sowie Ordnungswidrigkeiten) begangen, wodurch ein Schaden in Höhe von 1.563.574 Rubel (ca. 22.337 Euro) entstanden ist.

Die bereits früher verurteilten Jugendlichen Z. (16 Jahre) und Sh. (17 Jahre) brachen nachts als Teil einer Personengruppe vorsätzlich in Kraftfahrzeuge ein und stahlen fremdes Eigentum. Innerhalb von mehr als drei Monaten haben sie 17 Diebstähle begangen.

4 Subjekt der Russischen Föderation.

Als Ergebnis der Auswertung von Strafverfahren und gerichtlichen Verurteilungen gegen 30 jugendliche Straftäter, die in der Beloretschenskaja Erziehungskolonie[5] leben und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, konnte festgestellt werden, dass 21 Jugendliche (d. h. 70 %) der Gruppe jugendlichen Intensivtätern zugeordnet werden können, da jeder von ihnen innerhalb eines Jahres mehr als drei Verbrechen begangen hat, (die er alleine begangen hat, gemeinsam mit Mittätern oder in Form von anderen Tatbeteiligungen). Bei ihnen gab es auch eine negative Prognose hinsichtlich weiterer krimineller Aktivitäten.

Im Verlauf der Studie wurden Faktoren untersucht, die die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung zu jugendlichen Intensivtätern beeinflussen und die je nach Bezug auf die Persönlichkeit, auf die Familie und das soziale Umfeld des Jugendlichen in drei Gruppen eingeteilt werden können. Die kriminelle Biographie jugendlicher Intensivtäter, die Ausbildung ihrer kriminellen Laufbahn und die individuellen psychologischen Merkmale, die es uns ermöglichten, ein typisches Profil eines jugendlichen Intensivtäters zusammenzustellen, waren von Bedeutung.

Im Jahr 2016 wurden weitere solche Faktoren untersucht, wie das Selbstwertgefühl und die Aggressivität jugendlicher Intensivtäter. Die Studienteilnehmer waren 21 männliche jugendliche Intensivtäter im Alter von 16 bis 17 Jahren (10 Personen im Alter von 16 Jahren, 11 Personen von 17 Jahren), die alle Haftstrafen in der Beloretschenskaja Erziehungskolonie verbüßten.

Die Studie ermöglichte es, nicht nur das Niveau des Selbstwertgefühls und der Aggressivität der jugendlichen Intensivtäter festzustellen, sondern auch die Beziehung zwischen ihnen. Die folgenden Ergebnisse wurden festgestellt:[6]

1. Der jugendliche Intensivtäter, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird von einem geringen Selbstwertgefühl (67 %) dominiert.
2. Der jugendliche Intensivtäter, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird von einer erhöhten allgemeinen Aggressivität (52 %) dominiert.

Danach haben 33 % der Probanden eine hohe allgemeine Aggressivität; 19 % der Probanden haben eine überdurchschnittlich hohe Aggressivität.

Darüber hinaus wird bei Probanden mit einer durchschnittlichen allgemeinen Aggressivität (38 %) eine Mehrzahl einzelnen Faktoren festgestellt (Komponenten:

5 Die Erziehungskolonie liegt in der Region Krasnodar.

6 Zur Anwendung kamen der russische Fragebogen zur Untersuchung des Niveaus des allgemeinen Selbstwertgefühls CO-2 und Fragebogen zur Beurteilung des Niveaus der persönlichen Aggressivität LA-1.

verbale Aggression, physische Aggression, objektbezogene Aggression, emotionale Aggression, Autoaggression).

Nur zwei Personen (10 %) aus der gesamten Gruppe der 21 Probanden wiesen eine geringe allgemeine und eine unterdurchschnittliche Aggressivität auf.

Das oben Gesagte bestätigt die Notwendigkeit einer verpflichtenden Teilnahme an den Coolness-Trainings und den Antiaggressionstrainings der Beloretschenskaja Erziehungskolonie, sowohl einzeln als auch in Gruppen.

3. Geringes Selbstwertgefühl jugendlicher Intensivtäter korreliert mit einem hohen Maß an Aggressivität.

Von allen jugendlichen Intensivtätern mit einem geringen allgemeinen Selbstwertgefühl wiesen 36 % ein hohes Maß an allgemeiner Aggressivität und 21 % ein überdurchschnittliches Maß an allgemeiner Aggressivität auf. Und nur eine Person zeigte trotz geringen allgemeinen Selbstwertgefühls eine geringe allgemeine Aggressivität.

Von den 7 jugendlichen Intensivtätern, die ein hohes Maß an Aggressivität aufwiesen, hatten 5 Personen ein niedriges allgemeines Selbstwertgefühl. Eine Person hatte ein unterdurchschnittliches Selbstwertgefühl; eine Person ein durchschnittliches Niveau des allgemeinen Selbstwertgefühls. Von den vier jugendlichen Straftätern, deren Aggressionsgrad über dem Durchschnitt lag, hatten drei Jugendliche ein geringes allgemeines Selbstwertgefühl, ein Jugendlicher ein durchschnittliches allgemeines Selbstwertgefühl.

Verteilung der jugendlichen Intensivtäter nach Selbstwertgefühl	**Niveau persönlicher Aggressivität bei jugendlichen Intensivtätern**
67 % niedriges Niveau	**33 %** hohes Niveau
19 % mittelmäßig Niveau	**38 %** mittelmäßig Niveau
5 % unterdurchschnittlich	**19 %** überdurchschnittlich
5 % überdurchschnittlich	**5 %** unterdurchschnittlich
5 % hohes Niveau	**5 %** niedriges Niveau

Tabelle 1: Verteilung von Selbstwertgefühl und Aggressivität bei jugendlichen Intensivtätern

Die Erkenntnisse, dass jugendliche Intensivtäter von geringem Selbstwertgefühl und einem erhöhten Maß an allgemeiner Aggressivität dominiert werden, deuten auf eine Anhäufung von Erfahrungen von sozialem Versagen, negativen Reaktionen,

Konflikten, Verurteilungen und Ablehnungen durch andere Personen hin. Infolgedessen wird die innere Welt der jugendlichen Intensivtäterpersönlichkeit erheblich deformiert, ihre motivationalen und emotionalen Sphären werden verzerrt.

Die Notwendigkeit der gezielten Anwendung besonderer individueller psychologischer und pädagogischer Maßnahmen auf solche jugendlichen Intensivtäter wird somit bestätigt.

Nach der Verbüßung der Strafe nach einer strafrechtlichen Verurteilung kehren jugendliche Intensivtäter in der Regel in ihre gewohnte Umgebung mit minimalen Schutzfaktoren und zahlreichen Risikofaktoren für eine kriminelle Laufbahn zurück. Infolgedessen versäumen sie beispielsweise weiterhin den Unterricht in der Schule, haben keine vernünftig organisierte Freizeit, verfügen nicht über soziale Kommunikationsfähigkeiten, sind aggressiv und stehen in Konflikt mit ihren Eltern.

Aus der Erforschung der Biografie von 21 jugendlichen Intensivtätern, die von Juni 2016 bis Juni 2019 in der Beloretschenskaja Erziehungskolonie inhaftiert waren, ging hervor, dass 4 von ihnen auch noch im Untersuchungszeitraum in der Beloretschenskaja Erziehungskolonie inhaftiert waren. Von den 17 jugendlichen Intensivtätern, die aus der Erziehungskolonie entlassen worden waren, hatten bereits 9 Personen (53 %) neue Straftaten begangen, 5 (29 %) hatten Verwaltungsdelikte begangen und 2 führten einen nicht kriminellen, aber problematischen Lebensstil. Eine Person hatte die Russische Föderation verlassen.

Ich untersuchte auch die Materialien der Fälle von 73 jugendlichen Straftätern, die von 2016 bis 2018 die geschlossene Sonderschule für jugendliche Straftäter (geschlossene Sondererziehungs- und Ausbildungseinrichtung[7]) verlassen hatten. Es stellte sich heraus, dass 31 (43%) dieser jugendlichen Straftäter ein neues Verbrechen begangen haben.

Im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation in Teil 2 des Artikels 43 heißt es, dass „die Strafe angewendet wird, um die soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen, sowie die verurteilte Person zu korrigieren und die Begehung neuer Verbrechen zu verhindern" (Strafgesetzbuch der Russischen Föderation in der Fassung von 2019).

Die Isolation eines jugendlichen Intensivtäters in einer Justizvollzugsanstalt löst jedoch offensichtlich nicht das Problem seiner Resozialisierung, sondern verzögert lediglich die Begehung eines neuen Verbrechens bis zu seiner Freilassung. Darüber hinaus dient die Unterbringung in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt für jugendliche Intensivtäter häufig als „Hochschule" für eine kriminelle Laufbahn.

7 Das ist eine geschlossene Spezialschule für jugendliche Straftäter in Pereyaslovskaya (Region Krasnodar, Russland).

Kriminaljuristen und Kriminaljuristinnen messen formalen Rechtskonstruktionen zu viel Bedeutung zu und legen zu wenig Wert auf die spezifische empirische Forschung. Wirksamere alternative Ansätze zur Prävention von Jugendkriminalität erfordern die Einbeziehung der neuesten Erkenntnisse in Bereichen wie Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik, Medizin usw. Die Korrektur und (Re-)Sozialisierung eines jugendlichen Täters erfordert eine tiefgreifende Änderung seiner Persönlichkeitsstruktur. Ein wichtiges Element dieser Anpassung ist das Erleben von Schuld.

Schuldgefühle sind ein Instrument, um die eigenen Grenzen festzulegen, die Grenzen anderer zu respektieren und sich zu bemühen, den verursachten Schaden gemäß den eigenen moralischen Vorstellungen wiedergutzumachen.

Leider gibt es in der russischen Kriminologie keine grundlegenden Studien zur Rolle der Schuld und ihrer Erfahrung bei der moralischen Entwicklung jugendlicher Straftäter.

Die Entwicklung und wirksame Umsetzung von Programmen zur Prävention von Jugendkriminalität ist jedoch nicht möglich, ohne die psychologischen Mechanismen zu berücksichtigen, die das Verhalten beeinflussen, einschließlich derjenigen, die mit Schuldgefühlen verbunden sind.

Im Jahr 2019 haben wir 52 Jugendliche in einer geschlossenen Spezialschule für jugendliche Straftäter in Pereyaslovskaya, Region Krasnodar, befragt, darunter 11 Personen im Alter von 11 bis 13 Jahren, 20 Personen im Alter von14 bis 15 Jahren - und 21 Personen im Alter von 16 bis17 Jahren.

Der Zweck der Umfrage war herauszufinden, ob sich die Befragten wegen ihrer Straftaten schuldig fühlten. Die Befragten wurden gebeten, auf der Grundlage ihres eigenen (freien) Verständnisses dessen, was sie für Schuld halten, in freier Form über ihre möglichen Schuldgefühle Bericht zu erstatten.

33 Schüler und Schülerinnen (63,5 %) gaben an, dass sie sich für ihre Straftaten schuldig fühlten. Dies gibt Hoffnung für ihre tiefgreifende persönliche Umstrukturierung in Richtung der Bildung einer gesetzestreuen Persönlichkeit. Denn „Schuldgefühle, die ein Indikator für die Aneignung moralischer Normen und Regeln sind, wirken sich auf deren Einhaltung aus“ (*Druzhinenko* (2007), S. 5).

Bei den befragten Jugendlichen stellte sich jedoch heraus, dass 16 Personen angaben, sich wegen der begangenen Straftat nicht schuldig gefühlt zu haben. Darüber hinaus wurden Schüler ermittelt, die offen erklärten, dass sie sich nicht schuldig fühlten, gerne Verbrechen begangen hätten und planten, auch in Zukunft Verbrechen zu begehen. Es waren auch Jugendliche in der Stichprobe, die gegenüber Opfern rechtswidriger Handlungen feindlich gesinnt sind.

So fühlt sich Zh. (17 Jahre) nach einem neunmonatigen Aufenthalt in einer Sonderschule nicht nur nicht schuldig, sondern lehnt auch die Verantwortung für schwere Verbrechen (vorsätzlicher Autodiebstahl durch eine Gruppe von Personen mit Gewalt) ab und überträgt die Verantwortung für sie auf die Opfer. Obwohl das Gerichtsurteil feststellte, dass Zh. die Tat vollständig bereute, deuten die Ergebnisse einer Umfrage auf das Auftreten destruktiver Mechanismen der psychologischen Verteidigung im Verhalten von Zh. hin. Infolgedessen ist ihm zwar die Rechtswidrigkeit seiner Tat bewusst, er hat aber kein Schuldgefühl.

Daher ist der Umstand, dass jugendliche Straftäter Schuldgefühle wegen der von ihnen begangenen Straftat und deren Folgen empfinden, in den Rechtswissenschaften, in der Kriminologie, in der Psychologie und in der Pädagogik von großer Bedeutung. Weitere interdisziplinäre empirische Untersuchungen sind dringend erforderlich, um individuell ausgerichtete Präventionsprogramme zu entwickeln, die die besondere Wichtigkeit der Schuldgefühle von jugendlichen Straftätern berücksichtigen, um eine Persönlichkeit mit sozialer Orientierung zu schaffen.

4. Besonderheiten der Kriminalprävention bei jugendlichen Intensivtätern in Russland und Deutschland

Heute gibt es in Russland ein umfassendes System von Institutionen, die sich mit der Prävention von Verwahrlosung und Jugendkriminalität befassen. Dieses System umfasst Kommissionen für Jugendfragen und den Schutz der Rechte von Jugendlichen, Verwaltungsbehörden für den sozialen Schutz der Bevölkerung, föderalstaatliche Bundesbehörden und staatliche Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, die die staatliche Verwaltung im Bildungsbereich wahrnehmen, lokale Regierungsstellen, die Bildung verwalten, Vormundschaftsbehörden, Jugendämter, Gesundheitsbehörden, Arbeitsämter, die Behörde für innere Angelegenheiten und Behörden des Strafvollzugssystems (Untersuchungshaftanstalten, Erziehungskolonien und Strafvollzugsinspektionen).

Natürlich führen diese umfangreichen Tätigkeiten zur Prävention von Jugendkriminalität durch. So gab es 2017 in 42 Teilgebieten der Russischen Föderation 99 gezielte regionale Programme, die Maßnahmen zur sozialen Unterstützung verurteilter Jugendlicher vorsahen, die aus Strafvollzugsanstalten entlassen worden waren, wie z. B. Familienerziehung oder patriotische Erziehung.

Die Aktivitäten wurden in der Regel in Bezug auf folgende Kategorien / Gruppen durchgeführt:

- Jugendliche, die anfällig für Straftaten sind und deshalb schon verschiedene Arten vorbeugender Registrierungen aufweisen (z. B. durch Polizei, Schule oder Jugendamt);
- Verwendung von Betäubungsmitteln, psychoaktiven Substanzen, alkoholischen und alkoholhaltigen Produkten, Tabakmissbrauch;
- wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte;
- Personen, die Verbrechen in Erziehungskolonien verbüßen und sich darauf vorbereiten, aus diesen entlassen zu werden, auch unter Vorzugsbedingungen für die Verurteilung;
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
- Schüler und Schülerinnen von sonderpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit abweichendem Verhalten (offener oder geschlossener Typ).

Die verschiedenen Jugendkriminalpräventionsprogramme in Russland konzentrierten sich sehr allgemein auf Jugendliche. Es gab jedoch keine speziellen Programme für jugendliche Intensivtäter.

Das Vorstehende bestätigt die Notwendigkeit, in Russland spezielle Verbrechensverhütungsprogramme für jugendliche Intensivtäter zu entwickeln und umzusetzen, die die Auswirkungen auf diese jugendlichen Kriminellen, ihre Familien und das unmittelbare soziale Umfeld berücksichtigen.

Die deutsche Polizei hat positive Erfahrungen mit solch komplexen Programmen für jugendliche Intensivtäter gemacht. In verschiedenen Ländern gibt es verschiedene Programme zur Kriminalprävention für jugendliche Intensivtäter.

Seit den 1970er Jahren wird in Deutschland eine aktive Polizeiarbeit mit jugendlichen Intensivtätern durchgeführt. Zu diesem Zweck werden in der Polizei spezielle Arbeitsgruppen eingerichtet und verschiedene Polizeiprogramme zur Bekämpfung der Kriminalität jugendlicher Intensivtäter aktiv eingesetzt (*Kant/Hohmeyer* (1999)).

Von besonderem Interesse ist die Erfahrung der nordrhein-westfälischen Polizei bei der Umsetzung des Programms „Kurve kriegen" zur Kriminalprävention bei jugendlichen Intensivtätern.

Ziel des Programms „Kurve kriegen" ist es, die Entwicklung besonders kriminalitätsgefährdeter Kinder und junger Jugendlicher zu „Intensivtätern" frühestmöglich zu erkennen und nachhaltig zu verhindern, um so die Anzahl der von ihnen begangenen rechtswidrigen Taten bzw. Straftaten und damit auch die Anzahl ihrer Opfer zu verringern (*Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (2018)).

Dieses Programm startete 2011 in 8 Regionen Nordrhein-Westfalens. Die ersten Teilnehmer des Programms waren mehr als 200 jugendliche Intensivtäter im Alter von 8 bis 15 Jahren, deren Prognose bezüglich Verringerung ihrer Kriminalität negativ ausfiel. Eine weitere (sekundäre) Zielgruppe dieses Programms sind die Eltern (gesetzlichen Vertreter) der in dieses Programm einbezogenen jugendlichen Straftäter (*Bliesener/Glaubitz/Hausmann/Klatt/Riesner* (2015), S. 2 ff.).

Die Teilnahme von jugendlichen Straftätern am „Kurve kriegen"-Programm sieht nicht vor, die Jugendlichen in Form einer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt zu isolieren, sondern sie in ihrem gewohnten Umfeld, einschließlich ihrer Familie und deren Umfeld, vorbeugend zu beeinflussen.

Nach schriftlicher Zustimmung des jugendlichen Intensivtäters und seiner gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen zur Teilnahme an diesem Programm beginnt die gezielte individuelle Arbeit mit dem Jugendlichen, seiner Familie und seinem Umfeld.

Das Programm basiert auf folgenden Grundprinzipien (*Bartsch/Glaubitz./Hausmann/Bliesener* (2013), S. 17, 127 ff.):

1. Früherkennung der jugendlichen Intensivtäter. Auf der Grundlage des Risikoscreenings seiner biopsychosozialen Einzelfaktoren, die zur Fortsetzung seiner kriminellen Laufbahn beitragen könnten, werden Vorschläge ausgearbeitet, um ihn in das Programm aufnehmen zu können.

2. Bildung eines kompetenten, multiprofessionellen, interministeriellen Teams (Fachkräfteteams), bestehend aus Polizisten und Polizistinnen, Psychologen und Psychologinnen, Lehrern und Lehrerinnen und anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

3. Zusammenarbeit aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Arbeitsnetzwerk. Die koordinierende Rolle übernehmen Polizeibeamte und -beamtinnen.

4. Die systematische Umsetzung von Einzelmaßnahmen gegenüber bzw. mit dem jugendlichen Intensivtäter und seinen Familienangehörigen. Die Auswahl der Maßnahmen liegt in der Kompetenz von Pädagogen und Pädagoginnen und anderen Spezialisten und Spezialistinnen und umfasst bis zu 40 verschiedene Maßnahmen aus 5 Kategorien:

    a) Pädagogische Maßnahmen für den jugendlichen Intensivtäter;
    b) Unterstützung bei der Bildung (Zum Beispiel Nachhilfe in den Fächern, in denen der Jugendliche Schwierigkeiten hat);

c) Soziales Training: Selbstbeherrschungstraining, soziales Kompetenztraining usw.;

d) Schulungen, nicht nur des Jugendlichen, sondern auch seiner Eltern (der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen), unter anderem zu den Themen Kindererziehung oder Bewältigung schwieriger Lebenssituationen;

e) Andere Maßnahmen, wie z. B. Psychotherapie, Gruppentraining oder Einzeldienst;

5. Positiv anzumerken ist, dass die Kosten für die pädagogischen Fachkräfte vollständig durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen werden.

Die Suche und Umsetzung eines individuellen Maßnahmenpakets durch ein professionelles Team von Spezialisten und Spezialistinnen soll sicherstellen, dass ein Jugendlicher keine weiteren kriminellen Aktivitäten mehr zeigt.

Diese Maßnahmen sind manchmal von „exklusiver" Beschaffenheit. In einigen Fällen standen zum Beispiel Parcours-Unterricht, Musikunterricht (Geigenunterricht), Sportunterricht und für Mütter jugendlicher Intensivtäter z. B. Yoga, Pilates oder Massagekurse zur Verfügung.

Die Evaluation des „Kurve kriegen"-Programms belegt die Wirksamkeit und das positive Gesamtergebnis dieses Programms (*Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (2018); *Bliesener/Glaubitz/Hausmann/Klatt/Riesner* (2015), S. 198 ff.).

Ein zusätzlicher Effekt der Programmdurchführung war eine positive Reaktion der Bevölkerung auf das Programm und eine Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger und Bürgerinnen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass jeder im Rahmen des Programms zur Verhinderung krimineller Aktivitäten ausgegebene Euro von 3,23 bis 10 Euro materielle Kosten einspart. Das bezieht sich auf den direkten Schaden, der durch neue Straftaten entstanden wäre, auf die Kosten der Strafverfolgung, indirekte Sozialkosten usw., die angefallen wären, wenn die jugendlichen Intensivtäter ihre kriminellen Aktivitäten fortgesetzt hätten (*Hölterhoff/Braukmann/Mohr/Resnischek* (2016), S. 99).

5. Fazit

Somit sind jugendliche Intensivtäter eine spezielle (unabhängige kriminologische) Gruppe jugendlicher Straftäter.

Die Kriminalität von jugendlichen Intensivtätern verdient wissenschaftliche Beachtung und erfordert weitere spezielle Untersuchungen und die Entwicklung spezieller Präventionsmaßnahmen. Kriminologische Studien zeigen, dass jugendliche Intensivtäter viel schwerer wiegende Risikofaktoren für die Ausweitung ihrer kriminellen Karriere aufweisen.

Es ist notwendig, die gemeinsamen Anstrengungen von Kriminologen und Kriminologinnen sowie anderen Fachleuten aus allen Ländern zu vernetzen, um jugendliche Intensivtäter zu untersuchen und die positiven Erfahrungen miteinschlägigen Präventionsprojekten bei der Verhütung ihrer Straftaten zu verbreiten.

Literatur

Bartsch, S./Glaubitz, C./Hausmann, B./Bliesener, T. (2013): Prozess- und Wirkungsevaluation der NRW-Initiative „Kurve kriegen". Abschlussbericht der Prozessevaluation. Kiel: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Bliesener, T./Glaubitz, C./Hausmann, B./Klatt, T./Riesner, L. (2015): Prozess- und Wirkungsevaluation der NRW-Initiative „Kurve kriegen" – Abschlussbericht der Wirkungsevaluation. Universität Kiel, in: https://www.kurvekriegen.nrw.de/wp-content/uploads/2018/07/Abschlussbericht-Wirkungsevaluation_060315.pdf [letzter Aufruf: 03.08.2020].

Block, T./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2009): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20 (2), S. 129-140.

Burlakova, V./Krolacheva, N. (2003): Kriminologia [Criminology]. Textbook for High Schools. Ed. St. Petersburg: Peter.

Chaiken, J.M./Chaiken, M. (1982): Varieties of Criminal behavior. Santa Monica, CA: Rand Corp.

Dalteg, A./Levander, S. (1998): Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20-year follow-up study of childhood hyperactivity. Journal of Forensic Psychiatry and Psychology, 9, S. 39-57.

Der Polizeipräsident in Berlin (Hg.) (2008): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008. Kriminalität in Berlin. In: https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/ (unter „Jahrbuch 2008") [letzter Aufruf: 25.08.2020].

Druzhinenko D. (2007): Merkmale des Erlebens von Schuldgefühlen bei Jugendlichen: Zusammenfassung der Dissertation des Kandidaten für psychologische Wissenschaften. Moskau: Alfawit 2000

Farrington, D. (1997): Early prediction of violent and nonviolent youthful offending. European Journal on Criminal Policy and Research, 5 (2), S. 51-66.

Hölterhoff, M./Braukmann, J./Mohr, S./Resnischek, C. (2016): Abschlussbericht - Kosten-Nutzen-Analyse der kriminalpräventiven NRW-Initiative „Kurve kriegen", in: https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-09/2016-05-20%20KNA%20Kurve%20kriegen_Endbericht.pdf [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Ilyashenko, A. (2003): Typology of persons who committed violent crimes in the family. Russian investigator, 3, S. 19-22.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Kurve kriegen. Aktiv gegen Jugendkriminalität, in: http://www.kurvekriegen.nrw.de/ [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Innenministerium der Russischen Föderation (Hg.) (2018): Kriminalstatistik, in: https://xn--b1aew.xn--p1ai/folder/101762 [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Kant, M./Hohmeyer, C. (1999): Polizeiliche Bekämpfung von Jugendkriminalität: Ambivalente Strategien zwischen Prävention und Repression. Bürgerrechte & Polizei, CILIP 063, S. 24-30, in: https://www.cilip.de/1999/08/20/polizeiliche-bekaempfung-von-jugendkriminalitaet-ambivalente-strategien-zwischen-praevention-und-repression/ [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2014): Niedersächsische Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)", in: http://www.schure.de/21021/jusit.htm [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Moffitt, T.E. (1993): Adolescence-Limited and Life-Course Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. Psychological Review, Vol. 100, No. 4, S. 674-701.

Posiege, P./Steinschulte-Leidig, B. (1999): Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen. Wiesbaden: BKA.

Potapov, A. (2007): Criminological characteristics of the personality of a minor criminal. Moscow: Trust.

Schwind, J.-V., (2012): Intensivtäter und Intensivtäterprogramme der Polizei – bezogen auf Gewalttätigkeiten junger männlicher Rechtsbrecher *(Master-Thesis). Bochum: Ruhr-University Bochum, In:* http://weihmann.info/images/Schwind%20Masterarbeit.pdf [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Sokol, Y. (2015): The concept of minor violent criminals in Germany. Bulletin of the Krasnodar University of the Ministry of Internal Affairs of Russia, 30 (4), S. 132-135.

Sokol, Y. (2016): Minor Intensive Criminals as Criminological Category. Society, State, Law: Trends and Prospects for Development, Minsk: BSU, S. 214-215.

Sokol, Y. (2017): Foreign experience of criminological research of minor intensive criminals. Collection of proceedings on the materials of the II International Festival of Saratov Law Science, Saratow: Staatliche Juristische Akademie Saratow. S. 892-894.

Staatsduma (2019): Strafgesetzbuch der Russischen Föderation. Consultant Plus, in: http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_10699/bbb24e2ed98a01ab34d9ac0478e96e44968dc772/ [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Steffen, W. (2009): Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine „neue" Herausforderung? Überblick über kriminalpsychologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen. In: *BMJ* (Hg.) Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.–11. September 2008. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg, S. 83–100.

Innenministerium der Russischen Föderation (Hg.) (2018):Verbrechenszustand , in: https://xn--b1aew.xn--p1ai/folder/101762 [letzter Aufruf: 29.12.2019].

Whitten, T./McGee, T.R./Homel, R./Farrington, D./Ttofi, M. (2019): Comparing the criminal careers and childhood risk factors of persistent, chronic, and persistent–chronic offenders. Australian & New Zealand Journal of Criminology, Volume 52, Issue 2, S. 151-173.

Wolfgang, M./Figlio, R./Sellin, T. (1972): Delinquency in a birth cohort. Chicago: University of Chicago Press.

DOI: 10.25365/phaidra.197

Die Rolle sozialer Kontakte (online/offline) im Radikalisierungsprozess

Katrin Höffler, Miriam Meyer, Veronika Möller

Gliederung

1. Einleitung
2. Radikalisierende Wirkung des Wissens?
3. Methodischer Zugang
4. Erkenntnisse aus den Experteninterviews
4.1 Die Bedeutung sozialer Kontakte: „Online" und „Offline"
4.2 Einstieg in die Ideologie: „Online" vs. „Offline"
4.3 „Reine" Online-Radikalisierung?
4.4 Motivation für Online-Kommunikation
4.5 Vorherrschendes Medium der Online-Kommunikation
4.6 Zwischenfazit
5. Erkenntnisse aus den Probandeninterviews
5.1 Die Bedeutung des Internets und der sozialen Medien
5.2 Die Bedeutung sozialer Kontakte
5.3 Zwischenfazit
6. Diskussion und Fazit

1. Einleitung

Für rechtsextreme Gruppierungen wie die *Old School Society (OSS)*[1], *Nordadler*[2] oder *Revolution Chemnitz*[3] waren und sind Internet und soziale Medien wichtige interne Kommunikationsplattformen. Nicht-öffentliche Chatrooms im Internet[4]

1 Die vier Führungsmitglieder der im August 2014 gegründeten terroristischen Vereinigung, „deren zuletzt ca. 30 Mitglieder rassistische, antisemitische und antimuslimische Ziele verfolgten, und nach zunehmender Radikalisierung spätestens seit Januar 2015 planten, Sprengstoffanschläge auf Ausländer, namentlich auf Asylbewerberunterkünfte, zu verüben", wurden mit Urteil des OLG München v. 15.03.2017, Az.: 8 St 3/15 (2), wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt, s. *OLG München* (2017), Pressemitteilung 24 vom 15.03.2017; weitere Mitglieder wurden im Laufe des Jahres 2019 u.a. wegen Gründung und/oder mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung verurteilt, s. OLG Dresden, Urt. v. 11.07.2019, Az.: 4 St 5/18 (Medieninformation Nr. 22/2019) und Urt. v. 10.10.2019, Az.: 4 St 1/17 (Medieninformation Nr. 39/2019).

2 Gegen die rechtsextreme Gruppierung Nordadler wird seit 2018 wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB ermittelt, vgl. *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (2019), S. 60.

3 Gegen die acht Beschuldigten der Revolution Chemnitz wurde am 30.09.2019 das Verfahren u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung eröffnet, OLG Dresden, Az.: 4 St 3/19 (Medieninformation Nr. 31/2019).

4 *Zimmermann* (2015), MDR Aktuell vom 07.05.2015.

sowie Chat-Gruppen[5] verschiedener Dienste dienten dem Informationsaustausch sowie der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und gruppeninterner Treffen. Ganz „unvirtuell" hingegen hatten sich Personen bei Protesten gegen eine Asylbewerberunterkunft im Sommer 2015 in Freital, Sachsen, kennengelernt und innerhalb kurzer Zeit zur *Gruppe Freital* zusammengeschlossen, um schwere Straf- und Gewalttaten zu verüben.[6]

Auch Anis Amri, der zunächst von den Behörden als „lone wolf" eingeordnet wurde, hat wohl doch auch virtuell kommuniziert. Er soll Kontakt zum IS gehabt haben und auch von einem tunesischen Anhänger des IS, der sich mutmaßlich zum Tatzeitpunkt in Libyen aufhielt, zur Tat angeleitet worden sein.[7] Weiter ist inzwischen bekannt, dass er regelmäßig in der Fussilet-Moschee in Berlin verkehrte und dort Kontakte pflegte.[8] Auch die Attentäter von Würzburg und Ansbach standen über Chats mit dem IS in Kontakt.[9]

Das Internet ermöglicht radikalen Gruppierungen weltweit Sympathisanten zu erreichen und ihre Weltanschauung zu verbreiten.[10] Zugleich wird die räumliche Beschränkung des Individuums aufgehoben und die Möglichkeit eröffnet, grenzüberschreitend Anschluss an Gleichgesinnte zu finden. Das Internet und vor allem soziale Medien spielen bei Mobilisierung, Rekrutierung und Propaganda,[11] aber auch bei der internen Kommunikation und Aktionsplanung von Extremisten wohl durchaus eine herausragende Rolle.[12] Betrachtet man bisherige Forschungen,[13] zielen viele Studien v.a. auf die strukturelle Nutzung der Online-Räume ab. Bislang weitestgehend unerforscht[14] ist hingegen die konkrete Frage nach der Bedeutung der digitalisierten Welt bzgl. der hierüber geknüpften sozialen Kontakte und deren Verhältnis zu „realweltlichen" Kontakten für den Radikalisierungsprozess.[15] An diese Lücke knüpfen

5 Im Falle der Revolution Chemnitz war dies wohl die verschlüsselte Chatgruppe „Planung zur Revolution", vgl. *Adelhartd et al.* (2019), Tagesspiegel vom 25.06.2019.

6 *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (2019), S. 59; mit Urt. v. 07.03.2017, Az. 4 St 1/16 verurteilte das OLG Dresden die acht Angeklagten u.a. wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Herbeiführens von Sprengstoffexplosionen und versuchten Mordes beziehungsweise Beihilfe hierzu; das Urteil ist inzwischen (BGH, Beschl. v. 16.05.2019, Az. 3 StR 575/18) rechtskräftig.

7 *Musharbash* (2019), ZEIT ONLINE vom 28.02.2019.

8 *Beikler/Fiedler* (2018), Tagesspiegel vom 16.12.2018.

9 Vgl. *Leyendecker/Mascolo* (2016), Süddeutsche Zeitung vom 15.09.2016.

10 Zu extremistischen Ideologien in den sozialen Medien s. *Harrendorf/Mischler/Müller* (2019), S. 273ff.

11 Zu Propaganda als Bestandteil der Prozess-Inszenierung im Rahmen der Radikalisierung s. *Zick* (2017).

12 Vgl. hierzu exemplarisch auch *Nitsch* (2018), S. 70ff.

13 Vgl. hierzu *Neumann et al.* (2018); *Knipping-Sorokin/Stumpf/Koch* (2016), S. 6ff

14 Jedoch beachtenswert ist die Studie von *Köhler* (2014), S. 116-133.

15 Zur Definition von Extremismus und Radikalisierung s. *Beelmann* (2019); Radikalisierung als Inszenierung von Botschaften s. *Zick* (2017).

das Verbundprojekt „Radikalisierung im digitalen Zeitalter" (RadigZ)[16] wie auch der vorliegende Beitrag an.

Das Verbundvorhaben ist im Jahr 2017 gestartet; an dieser Stelle werden ausgewählte vorläufige Ergebnisse aus dem Göttinger Teilvorhaben vorgestellt, die Auswertungsphase dauert noch an. Der Fokus liegt auf der Rolle sozialer Kontakte im Radikalisierungsverlauf sowie der Bedeutung des Internets in diesem Gefüge. Auf theoretischer Ebene stellen wir die Überlegung an, ob die Möglichkeit nahezu grenzenloser Informationsbeschaffung und Kommunikation mittels Internet die „präventive Wirkung des Nichtwissens" (*Popitz*[17]) in eine „kriminogene Wirkung des Wissens" (*Kaspar*[18]) umkehrt.

2. Radikalisierende Wirkung des Wissens?

Popitz fasste die Theorie der Präventivwirkung des Nichtwissens[19] mit drei Unmöglichkeitsaussagen zusammen: „Unmöglichkeit scheint uns eine totale Verhaltenstransparenz menschlicher Gesellschaften; ein Normensystem, das die Entdeckung aller Normbrüche aushalten würde; ein Sanktionssystem, das seine Schutzfunktion bewahren könnte, wenn es mit allen Normbrüchen, die passieren, fertig werden müsste"[20]. Dem liegt zum einen die Annahme zugrunde, dass die Legitimität von Normen durch die Aufdeckung aller Normverstöße beeinträchtigt würde, und zum anderen, dass das Sanktionssystem die Sanktionierung aller Normbrüche nicht leisten könne. Damit entfällt gewissermaßen die Möglichkeit einer totalen Verhaltenstransparenz. Folglich trägt das *Nicht*wissen um *alle* Normverstöße präventiv zu einer Stabilisierung sozialer Normen bei. Übertragen auf das Phänomen der Radikalisierung könnte damit – modifiziert für die Meso- bzw. Mikro-Ebene – die These aufgestellt werden, dass das Nichtwissen um die Radikalität bzw. Radikalisierungsbereitschaft/ -geneigtheit anderer Personen der Abweichung von sozialer Konformität auch in diesem Phänomenbereich präventiv entgegenwirkt. Diese Wirkung entfaltet sich gerade, weil eine Person nicht weiß, ob und, wenn ja, wie oft andere Mitglieder der Gesellschaft diesbezüglich von sozialen Normen abweichen, sprich sich radikalisieren und möglicherweise auch zu extremistischer Gewalt übergehen, also als potentielle Mittäter bzw. Peers zur Verfügung stehen.

16 Vortrag und Beitrag sind im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 13N14285 geförderten Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention" (RadigZ) entstanden. Siehe dazu auch http://www.radigz.de.

17 *Popitz* (1968).

18 *Kaspar* (2019), Rn. 122; *ders.* (2015), S. 1170.

19 *Popitz* (1968).

20 *Popitz* (1968), S. 18.

Die Hypothese würde demnach lauten, dass das Nichtwissen um die Zahl anderer radikalisierter/ radikalisierungsgeneigter Personen zur Konsequenz hat, dass sich weniger Personen radikalisieren. „Das Norminteresse jeder Gesellschaft" müsste nach *Popitz* „dahin wirken, daß wir uns ein vergleichsweise günstiges Bild der Geltungsstruktur sozialer Normen zurechtlegen".[21]

Heutzutage können jedoch in Sekundenschnelle Gedanken im Internet und sozialen Medien über die ganze Welt verbreitet und Menschen vernetzt werden. Im Zeitalter des Internets fällt es damit auch leichter, sich über radikale Einstellungen mit Gleichgesinnten auszutauschen.[22] Man bleibt auf allen Ebenen (Makro-, Meso- und Mikro-Ebene) kein „Outsider", insbesondere nicht im Selbstbild, sondern sieht sich als „Einer von Vielen", was wiederum den Radikalisierungsprozess vorantreiben kann. In Anbetracht dieses schier unerschöpflichen Informationsangebotes stellt sich konsequenterweise die Frage, ob sich im digitalen Zeitalter die „Präventivwirkung des Nichtwissens"(*Popitz*[23]) quasi zu einer „kriminogenen Wirkung des Wissens" (*Kaspar*[24]) verschiebt. Das Wissen um die verbreitete Tatbegehung durch andere entfaltet *Kaspar* zufolge eine „kriminogene Ansteckungswirkung", da sich das vermeintlich abweichende Verhalten nun als Konformität darstellt.[25] Die angenommene massenhafte Abweichung anderer von sozialen Normen erleichtert demzufolge auch den eigenen Normbruch.[26] *Cialdini*, *Reno und Kallgren* formulierten einen ähnlichen Gedanken bereits 1990 in ihrer Fokus-Theorie der Befolgung sozialer Normen. Dabei unterschieden sie deskriptive und injunktive Normen, wobei letztere durch erstere beeinflusst werden.[27] Die Wahrnehmung, was getan wird, ist die Grundlage für die deskriptiven Normen, während die injunktiven Normen das umfassen, was getan werden sollte.[28] Demnach führt das Wissen über häufig vorkommende Normbrüche zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die Person selbst ebenfalls die Norm missachten wird. Verstärkt wird diese Wirkung noch durch den Salienz-Effekt,[29] nach dem die Bereitschaft einer Person, eine Norm zu verletzen, steigt, wenn die Aufmerksamkeit dieser Person auf die Normbrüche der anderen Mitglieder der Gesellschaft gelenkt wird. Auf den Radikalisierungsprozess bezogen könnte damit die These formuliert werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung steigt, wenn eine Person weiß, dass sich andere radikalisieren bzw. sich radikalisiert haben,

21 *Popitz* (1968), S. 15.
22 Hierzu allgemein im Delinquenzbereich *Kaspar* (2019), Rn 122.
23 *Popitz* (1968).
24 *Kaspar* (2019), Rn. 122; *ders.* (2015), S. 1170.
25 *Kaspar* (2015), S. 1170.
26 *Kaspar* (2015), S. 1170.
27 *Cialdini/Reno/Kallgren* (1990), S. 1015.
28 *Cialdini/Reno/Kallgren* (1990), S. 1015.
29 *Cialdini/Reno/Kallgren* (1990), S. 1015.

insbesondere dann, wenn der Fokus der Aufmerksamkeit auf die Radikalität anderer gelenkt wird. Radikalität kann dann als Konformität wahrgenommen und somit die eigene Radikalisierung erleichtert werden. Internet[30] und die Vernetzung über soziale Medien könnten aufgrund ihres Informationspotenzials und der leichten Zugänglichkeit radikaler Inhalte bis hin zu extremistischer Propaganda in der Rolle der Wissensverstärker[31] eingestuft werden.

3. Methodischer Zugang

Entscheidend zur Erforschung der These einer radikalisierenden Wirkung des Wissens im digitalen Zeitalter ist die Bedeutung von Vernetzung und sozialen Kontakten online wie offline im Radikalisierungsprozess. Im Göttinger Teilvorhaben wurden zwei verschiedene Feldzugänge[32] genutzt, deren Erkenntnisse im Anschluss zusammengeführt werden.

Es wurden zum einen 36 Experteninterviews und eine Fokusgruppe durchgeführt; interviewt wurden professionelle Beobachter/innen aus Sicherheitsbehörden, Justiz und Bewährungshilfe sowie zivile Akteure. 33 dieser Interviews[33] und die Fokusgruppe wurden im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für den rechtsextremen und salafistisch-jihadistischen Radikalisierungsprozess mittels Inhaltsanalyse unter Zuhilfenahme von MAXQDA ausgewertet. Ein besonderer Fokus lag dabei auf dem Verhältnis von Offline- zu Online-Vernetzung. Die Anzahl der Expert/inn/en aus dem Phänomenbereich religiös-motivierter Radikalisierung überstieg jene aus dem rechtsextremistischen Spektrum deutlich.[34]

30 Zur Ansteckungswirkung der Medien am Beispiel der Berichterstattung über fremdenfeindliche Gewalttaten bereits *Neubacher* (1999).

31 Teilweise tragen Medienberichte sogar zur Bildung des Tatenschlusses bei, s. *Neubacher* (2000).

32 Die sog. Daten-Triangulation, deren soziologische Wurzeln auf *Denzin* (1970) zurückgehen, verspricht eine „Verbreiterung der Erkenntnismöglichkeiten" (*Flick* (2011), S. 19) durch Nutzung unterschiedlicher Datenquellen. Damit soll ein Erkenntniszuwachs erreicht werden, indem durch Nutzung verschiedener Datenquellen weiterreichende Erkenntnisse gewonnen werden, als dies mit (nur) einem (Informations-)Zugang möglich wäre. Zur Debatte um den Begriff Triangulation s.a. *Baur/Kelle/Kuckartz* (2017).

33 Zwei der Interviews wurden aus forschungsökonomischen Bedingungen nicht transkribiert, da sich die Interviewpartner zu den gestellten Fragen nicht oder nur sehr oberflächlich äußerten, die Interviews damit auch sehr kurz ausfielen. Ein weiteres war zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht transkribiert.

34 Dies spiegelt auch die Schwerpunktsetzung der deutschen Sicherheitsbehörden bzgl. der Bekämpfung von Extremismus in den letzten Jahren wieder.

Zusätzlich zu den Experteninterviews wurden 23[35] biografisch-narrative Interviews mit ehemals oder noch immer radikalisierten Personen aus dem – überwiegend – rechten, aber auch aus dem salafistisch-jihadistischen Spektrum geführt. Die Interviews wurden teilweise in Justizvollzugsanstalten, teilweise aber auch ohne Bezug zum Strafverfolgungssystem durchgeführt. In den Gesprächen wurde u.a. die Rolle des Internets und der sozialen Medien sowohl allgemein für die Person als auch mit Bezug zum Radikalisierungsprozess thematisiert. Zum Einsatz kam eine Inhaltsanalyse unter Einbezug der Erkenntnisse zum strukturellen Vorgehen der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse.[36]

Zudem war jeweils die egozentrierte Netzwerkanalyse in die Probandeninterviews integriert. Ein egozentriertes Netzwerk stellt die Beziehungen einer Person (ego) zu anderen Personen (alteri), mit denen ego in Kontakt steht, dar.[37] Auskunftsperson ist ego. Die Gesprächspartner wurden während der Interviews aufgefordert, ihre sozialen Kontakte während der Zeit ihrer Radikalisierung zu nennen und entsprechend auf einer sog. Netzwerkkarte aufzustellen.[38] Die Auswertung der egozentrierten Netzwerkanalyse führt zu Erkenntnissen über die für die Interviewten relevanten Personen, Personengruppen oder Personenkonstellationen während ihres Radikalisierungsprozesses.[39] Ein Augenmerk lag beim hiesigen Design auch auf der Bedeutung virtueller Kontakte in diesem Gefüge.

4. Erkenntnisse aus den Experteninterviews

4.1 Die Bedeutung sozialer Kontakte: „Online" und „Offline"

Hinsichtlich der Bedeutung der sozialen Kontakte im Verlauf der Radikalisierung lässt sich feststellen, dass die Expert/inn/en der Vernetzung und Kommunikation über das Internet und die sozialen Medien überwiegend eine lediglich unterstützende Rolle zuschreiben. Dabei scheint die Online-Vernetzung und der virtuelle Austausch im Bereich der religiös motivierten Abweichung eine größere Bedeutung im Radikalisierungs*prozess* zu haben, während im Bereich Rechtsextremismus Online-Vernetzung den *bereits Radikalisierten* zum Austausch dient. Die am Häufigsten geschilderte Beobachtung im Hinblick auf das Verhältnis von Off- und Online-Kontakten kann

35 Insgesamt wurden 27 Interviews geführt. Vier Interviews wurden aufgrund mangelnder rechtsextremistischer oder salafistisch-jihadistischer Radikalisierung jedoch nicht in diese Analyse einbezogen.

36 Zurückgehend auf *Göppinger* (1983); dann Grundlage *Bock* (1984); s. nun *Bock/Göppinger* (2008).

37 *Wolf* (2010), S. 471.

38 S. zum Forschungsdesign bereits *Höffler/Gatzmaga* (2018), S. 170.

39 Dazu bereits *Höffler/Sommerer/Gatzmaga* (2017), S. 429.

als Wechselwirkung zwischen realweltlichen Kontakten und Online-Kommunikation sowie der Konsumtion von Inhalten im Internet zusammengefasst werden.

Die meisten Expert/inn/en, auch jene, die einen Online-Einstieg in die Ideologie oder sogar eine „Online-Radikalisierung" beobachten konnten (dazu sogleich), betonten dennoch die grundsätzlich entscheidende Bedeutung der „realweltlichen" Kontakte bei den von ihnen „begleiteten" oder beobachteten Radikalisierungsverläufen.

> *„B: Nein. Nein. Nein. Nein. Also was ich glaube, dass es nicht rein online sein kann, sondern dass man wirklich auch irgendwie in der realen Welt jemanden braucht, den man bewundert oder jemanden braucht der einen mitzieht. Ich glaube nicht an diese reine Onlineradikalisierung. Da kann ich wirklich nicht aus Erfahrung sprechen." (ZivA7_IS)*

> *„Also ich sage das so zusammenfassend, es ist ein Putschfaktor. Das heißt, ich kenne von meinen Biographien, die ich begleitet habe, keinen einzigen, der sich über das Internet radikalisiert. Es fand immer im realen Leben ein gewisser Kontakt, ein Startschuss sozusagen und im Internet haben ganz viele Bestätigung gefunden für diese Ideologie." (ZivA10_IS)*

Diese herausgearbeiteten Befunde können anhand einer konkreten Fallschilderung eines Psychologen einer Justizvollzugsanstalt besonders gut veranschaulicht werden:

> *„... Und dass man bei ihm quasi den Einstieg offline zu sehen hatte, aber dass sich dann innerhalb von einem knappen Jahr dann letztlich seine Radikalisierung vorangeschritten ist und deshalb vor allen Dingen bezogen aufgrund des Austausches über die Onlinemedien. Also letztlich halt auch was dann die Ausreise nach Syrien angeht, Kontaktmänner herstellen, das ist etwas, was sich dann auch über Facebook, über WhatsApp bezogen hat. Der Gefangene ist ja relativ schnell überwacht worden und da hat man letztlich halt dann auch gesehen, wie er halt dann auch mit anderen Gleichgesinnten kommuniziert hat und das ist dann in erster Linie über Onlinemedien damals geschehen. Und ich glaube, dass das für ihn auch/ also der Konsum von Medien auch letztlich dazu beigetragen hat, dass er dann auch diesen Weg genommen hat. Der Einstieg über persönliche, direkte Ansprache in seinem unmittelbaren Umfeld, aber dass er dann halt eben, ja, letztlich auch durch die massive Beschäftigung mit Onlinemedien dann auch immer mehr in diesen Sog hineingekommen ist." (JVA2_IS)*

Der hier zur Sprache gekommene Online-Kontakt ins Ausland und zur Ausreiseplanung, wiederholte sich in den Aussagen der Expert/inn/en aus dem salafistisch-jihadistischen Bereich.

4.2 Einstieg in die Ideologie: „Online“ vs. „Offline“

Bei der Analyse der Frage, ob der Erstkontakt mit der Ideologie regelmäßig online oder eher offline erfolge, entstand ein uneinheitliches Bild: Von den Expert/inn/en gab etwa ein Drittel an, dass dieser überwiegend online erfolge, etwa ein Drittel, dass dieser nach wie vor über „realweltliche“, also Offline-Kontakte zustande komme und etwa ein weiteres Drittel konnte/wollte sich nicht dazu äußern bzw. wies darauf hin, dass dies von Fall zu Fall unterschiedlich sei.

Auffällig war jedoch Folgendes: Diejenigen, die den Erstkontakt ausschließlich offline konkret an ihren Fällen festmachen konnten, operierten in Städten. Exemplarisch verdeutlichen dies die Antworten eines Mitarbeiters einer Beratungsstelle für salafistisch-jihadistische Radikalisierung in einer Großstadt:

> *„Nein, nein, das würde ich so überhaupt nicht unterschreiben, weil die Erstkontakte gerade in so einer Stadt wie der hiesigen (Ortsangabe entfernt) eher Face-to-Face sind. Und dafür gibt es ja auch ohne Ende Möglichkeiten so am (Ortsangabe entfernt) oder wo auch immer.“ (ZivA2_IS8)*

Im Umkehrschluss drängt sich die These auf, dass dem Online-*Erst*kontakt v.a. in entlegeneren Gebieten eine größere Bedeutung zukommt. Das legt auch die Einschätzung eines Sozialarbeiters nahe, der sowohl im städtischen als auch ländlichen Raum in Ostdeutschland wirkt:

> *B: (…)Aber es spielt auch zur Rekrutierung generell eine wichtige Rolle, weil somit erreiche ich halt auch Leute, die irgendwo auf einer Klitsche wohnen, auf dem Land wohnen. Die können sich halt vernetzen mit der Szene quasi als virtuelle Gruppe können sie die erreichen. Die also, was weiß ich, wo vielleicht 200 Kilometer die nächste Entfernung, die nächste salafistische Moschee oder so ist, ne.*
>
> *I: Aber das gibt es dann tatsächlich, dass Leute, die so isoliert leben, da auch sich besuchen?*
>
> *B: Ja. Ja, wir haben ja aus Ostdeutschland, da gab es gar nichts, ne. Die finden dann Gleichgesinnte übers Internet. Finden Gleichgesinnte, vernetzen sich und dann besucht man sich mal. Das bleibt eben nicht nur virtuell. Man besucht sich dann schon mal und so weiter. Aber sie finden dann sozusagen übers Internet finden sich diese Gruppen zusammen.“ (ZivA11_IS2)*

4.3 „Reine" Online-Radikalisierung?

Der überwiegende Teil der Expert/inn/en konnte von keinem einzigen Verlauf berichten, der sich ausschließlich über Online-Kontakte und -Konsum gestaltete; vereinzelt wurde dennoch auf konkrete Fallbeispiele der „Online-Radikalisierung" bezuggenommen:

> *„Andere stoßen direkt auf die. Die bleiben gleich beim Computer kleben. Das war mein erster Fall. Der war nie im Lies-Projekt, der war nie in einer Moschee. Der hat es halt eben immer nur Zuhause gemacht, ja?" (JUS1_IS)*

Einen solchen Verlauf schilderte ein Richter besonders detailliert und anschaulich:

> *„(…) Es kam dann zu einem Umzug der Familie, was dazu führte, dass er keinen Kontakt mehr zu den am ursprünglichen Wohnort lebenden Freunden halten konnte. Und als Ersatz hat er angefangen sich mit religiösen Fragen intensiver zu beschäftigen. Und er pflegte dann intensiven Kontakt zu einer im Internet tätigen radikal-islamistischen Gemeinde. (...) Es ging um Text-, Audio-, Videobotschaften, dschihadistischer Natur. Die überzeugten ihn, banden ihn dann auch, wenn auch übers Internet, aber emotional doch an die Gruppe. Und so nach und nach übernahm er dann deren Extreme und zum Teil auch menschenverachtenden Ansichten. (...) Ja, die von der ideologischen Identifikation des Angeklagten damit sprechen müssen. Und begann dann also über die Rolle des Konsumenten hinaus, sich auch aktiv an der Veröffentlichung der Inhalte zu beteiligen und diese eben mitzugestalten auf den entsprechenden Foren. Und zwar sehr intensiv." (JUS3_IS)*

Die von den Expert/inn/en geschilderten Fallbeispiele einer „Online-Radikalisierung" legen einen Zusammenhang mit einem gewissen „Abgeschottet-Sein" nahe. Dies kann zum einen – parallel zum oben festgestellten Unterschied zwischen Stadt und Land – örtlichen Begebenheiten oder, wie das eben zitierte Beispiel zeigt, z.B. einem Umzug geschuldet sein.

Ebenso konnte aus einigen Interviews die individuelle Sozialkompetenz als entscheidend für die Gewichtung „Online vs. Offline" und die Bedeutung von Internetkontakten herausgearbeitet werden:

> *„B1: Es gibt so Leute, wenn man die trifft auch, sind die total/ also man hat so/ die sind sozial total unfähig so, ne. Die sind ja keine Cliquentypen. (…) Wenn man die auf Facebook dann sieht, sind das/ blühen die voll auf. Da sind die voll kommunikativ und diskutieren und schreiben und/ und dann trifft man die wieder persönlich und die kriegen kein Wort aus dem Mund. Ne so. Es gibt solche und solche." (ZivA4_IS2)*

> *„Wir haben in den letzten Fällen, die wir jetzt bearbeitet haben, und das sind inzwischen einige, einen Fall gehabt, wo eine Selbstradikalisierung rein alleine durch das Internet erfolgt ist. Und da war es aber auch ein Stückweit schon auch wieder eine Gruppe, weil derjenige mit anderen in Syrien gechattet hat. Das war einfach nur eine Person, die keine sozialen Kompetenzen hatte und so im realen Leben keinen Anschluss finden konnte." (KA5_IS)*

Anknüpfend an die letztzitierte Aussage lassen die Interviews den Schluss zu, dass auch die Ausnahmefälle derjenigen Radikalisierungsprozesse ohne realweltliche Kontakte nicht ohne Weiteres mit einer sog. „Selbstradikalisierung"[40] gleichgesetzt werden können. Vielmehr geht aus den Interviews bezüglich der Bedeutung der Online-Chatgruppen hervor, dass diese einen ähnlichen Bestärkungseffekt haben wie „realweltliche Gruppen", sie also insoweit den realweltlichen Kontakt ein Stückweit ersetzen. Kriminalitätstheoretisch zeigen sich hier Verbindungen zu den Theorien, die Peers und deren Einfluss betonen.[41] Vor allem junge Menschen erfahren heutzutage das Internet als einen echten Lebensraum. Sie suchen den Anschluss, finden (vermeintliche) Ansprechpartner und empfinden sich als Teil einer Gruppe. Somit können auch „reine Online-Radikalisierungen" unter dem Blickwinkel der Gruppenzugehörigkeit zu betrachten sein und sollten nicht pauschal dem „lone-wolf"-Phänomen[42] gleichgesetzt werden.

Exemplarisch verdeutlicht dies folgendes Zitat aus einem Interview mit Mitarbeitern der Justiz, die nach eigenen Angaben zum Interviewzeitpunkt etwa 200 Fälle bearbeitet hatten:

> *„B1: (…), wenn Sie die Internet-Chats dann auswerten, dann merken Sie schon, ab und an, da ist jemand, der sitzt in seinen eigenen vier Wänden, hat offensichtlich nicht viele soziale Kontakte und freut sich, dass er jetzt irgendwo eine Anerkennung erlebt, was ja von den IS-Werbern ja auch ganz bewusst ausgenutzt wird, dass man die Leute irgendwie auch emotional anspricht. Lass mich sinnieren – ist das verallgemeinerungsfähig? Ich erlebe das in meinen Fällen,*

40 Selbstradikalisierung wird in der Regel so verstanden, dass sie individuell aus der sozialen Isolation heraus entsteht (*Zick/Böckler* (2015), S. 6), wobei oft eine eigeninitiative Beschäftigung mit extremistischen Ideologien erfolgt (dazu *Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern* (2016), S. 10). Als Einflussfaktoren werden individuelle Erfahrungen und Dispositionen sowie sozio- und psychopathologische Eigenschaften genannt (*Zick/Böckler* (2015), S. 9f.). Zu Selbstradikalisierung und Selbstinszenierung s.a. *Zick* (2017).

41 Vgl. nur insbes. Theorie der differentiellen Assoziation, *Sutherland* (1947); *ders.* (1979); Theorie der differentiellen Gelegenheiten, *Cloward/Ohlin* (1960); Theorie des sozialen Lernens, *Akers* (1977); Subkulturtheorie, *Cohen* (1955).

42 Allgemein zum „lone-wolf"-Phänomen: *Böckler et al.* (2018), S. 70ff.; *McCauley/Moskalenko/Van Son* (2013), S. 4ff.; *Meloy/Yakeley* (2014), S. 347ff.; speziell im Bereich Rechtsterrorismus s. *Gräfe* (2017), S. 24ff., 73ff.

> *ja, dass da schon teilweise verein/ etwas sagen wir mal sozial nicht arrivierte Persönlichkeiten sind, und die sich dann geborgen fühlen in der Gruppe. Wird auch teilweise ausdrücklich gesagt. Meistens sind es ja dann virtuelle Gruppen. Man findet sich ja selten persönlich zusammen. Aber in diesen Chat-Foren, da merkt man dann, hey, da sind Gleichgesinnte, ja." (JUS5_IS)*

4.4 Motivation für Online-Kommunikation

Fast wie ein roter Faden zieht sich durch alle Interviews die damit eng verknüpfte Beobachtung der Expert/inn/en zu dem Motiv der Gruppenzugehörigkeit. Neben dem Austausch von Inhalten, sprich Texten, Links, Videos, ist die mit der Gruppe einhergehende intendierte und/oder gefühlte Anerkennung und Bestätigung ein entscheidender Motor hinter der Kommunikation in Online-Chats und Foren.

> *„(…) dann ist eben zum Beispiel immer nicht mehr nur lesen angesagt, sondern dann lasse ich meiner Wut freien Lauf und schreibe einen Kommentar da hin und ernte dann noch Beifall von anderen Leuten, die genau so denken. Und schwuppsdiwupps fühle ich mich besser. Es entstehen erst virtuelle Freundschaften, ich gehe in virtuelle Gruppen, weil ist ja schön, ne, die finden das auch alle toll was ich sage, meine Kommentare." (KA3_RE)*

Neben der Bedeutung und dem Einfluss der Peers gibt es mit den kriminologischen Halt- und Bindungstheorien[43] ebenfalls Erkenntnisse, die speziell für die Rolle der online stattfindenden Kommunikation, Kontaktanbahnung und -pflege im Radikalisierungsverlauf nutzbar gemacht werden können. „Altbekannte Indikatoren",[44] wie fehlende emotionale Bindung oder fehlende Einbindung in günstige gesellschaftliche Strukturen können Aufschluss über die Empfänglichkeit für und beeinflussende Wirkung von (auch) virtuellen Kontakten auf den Radikalisierungsprozess geben.

4.5 Vorherrschendes Medium der Online-Kommunikation

Anknüpfend hieran ist festzustellen, dass nahezu alle Expert/inn/en in Einklang mit der jüngeren Forschung[45] *WhatsApp* bzw. im Phänomenbereich salafistisch-jihadistischer Radikalisierung v.a. *Telegram* als die vorherrschenden Kommunikationsmedien nennen. Hinsichtlich *Facebook* gehen die Einschätzungen

43 S. dazu *Göppinger-Bock* (2008), § 9 Rn. 18ff.

44 Allgemein zur Nutzbarmachung der Kriminalitätstheorien bei der Deutung des Radikalisierungsprozesses s. *Brettel* (2018), S. 125.

45 *Bloom/Tiflati/Horgan* (2019); s.a. speziell für Deutschland *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* (2019), S. 185f.; speziell zu WhatsApp s.a. die Einzelfalluntersuchung von *Kiefer et al.* (2018).

auseinander: Während einige die Plattform nach wie vor unter den Favoriten nennen, betonen andere hier den Rückgang extremistischer Vernetzung.

Bezüglich der in Gruppen geteilten Inhalte, die Videos, Texte und Musik umfassen, kann, jedenfalls nach den vorläufigen Ergebnissen, ein phänomenbereichsspezifischer Unterschied ausgemacht werden: So scheinen nach Aussagen der Expert/inn/en gezielte Propaganda und Anwerbeversuche im Phänomenbereich Rechtsextremismus eine untergeordnete Rolle zu spielen. Hier wird eher die aktive Suche nach Inhalten auf Eigeninitiative betont, Chatgruppen werden vorwiegend zum Zwecke des Austauschs genannt. Eine in allen Interviews mit Expert/inn/en aus dem rechten Spektrum wiederkehrende Erwähnung fand die große Bedeutung der Musik.[46]

> *„I: Und so Internet-Propaganda? (…). Gibt es das auch im rechten Bereich? Wird das konsumiert?*
> *B: Nein, dafür haben Sie ja die Musik, sage ich mal." (KA2_RE)*

Demgegenüber wurde für den Bereich religiöser Radikalisierung gehäuft auf die gezielte Propaganda-Betätigung über geschlossene Chatgruppen hingewiesen.

4.6 Zwischenfazit

Dem Internet kommt nach Einschätzung der Expert/inn/en bei der Vernetzung mit anderen Gleichgesinnten v.a. eine unterstützende Wirkung zu. Die Frage nach einer „reinen" Online-Radikalisierung ist nach den hiesigen Erkenntnissen falsch gestellt. Digitale Kontakte sind kein inhaltliches Aliud, sondern nur ein anderes Mittel, um in Kommunikation mit Peers zu treten. Wenn diese Peers im Alltagsleben persönlich nicht verfügbar sind, scheinen die Online-Kontakt(-versuch-)e an Bedeutung zu gewinnen, sind ein Weg aus örtlicher oder sozialer Isolation. *Kontakte über das Internet und soziale Medien* können daher in unterschiedlichen Ausprägungsstufen den „realweltlichen" Kontakt ersetzen. Ausschlaggebend bleibt aber der soziale Kontakt an sich, und zwar auch bei Online-Radikalisierungsverläufen, dann eben auf „einem anderen Kanal", also in der sozialen Vernetzung online.

46 Hierzu *Mischler/Möller* (2020) in diesem Band.

5. Erkenntnisse aus den Probandeninterviews

5.1 Die Bedeutung des Internets und der sozialen Medien

Deutliche Unterschiede sind im Nutzungsverhalten der interviewten Personen phänomenbereichsspezifisch hinsichtlich des Internets und sozialer Medien zu erkennen. Die befragten Personen aus dem salafistisch-jihadistischen Spektrum gaben alle an, sehr viel im Internet recherchiert zu haben. So wurden Online-Fatwas gelesen, Antworten auf theologische und religiöse Fragen und Informationen über die Geschichte des Islam sowie über aktuelle Entwicklungen in Politik, Kalifat und Weltgeschehen gesucht. Weiterhin wurden Videos angeschaut, Vorträge gehört und sich in Foren und Chats ausgetauscht. Teilweise wurde das Internet auch zur Verbreitung von Propaganda aktiv genutzt, *„weil es ja immer diesen Blick zurück gibt und in die glorreichen Zeiten. Und dann nach vorne so auch, so strategisch natürlich"* (*ID019*). Teilweise wurden, auch nach den Angaben in den Probandeninterviews, sowohl das Internet als auch soziale Medien aktiv zur Vernetzung mit Gleichgesinnten genutzt, da es vor Ort keine derartigen Möglichkeiten gab.

Bei den Interviewten aus dem rechten Spektrum ist hingegen ein sehr heterogenes Bild zu verzeichnen. Ca. die Hälfte der Befragten gab an, entweder überhaupt keinen Bezug zum Internet und/oder den sozialen Medien gehabt zu haben oder diese nur ohne Ideologiebezug genutzt zu haben. So wurden bspw. Fußballergebnisse gesucht oder humoristische Videos geschaut und der Kontakt zu alten Freunden oder der Familie aufrechterhalten. Nutzungsverhalten und Vernetzungsstrategien stellen sich auch bei den Interviewten, die Internet und soziale Medien mit Bezug zur rechten Ideologie oder der rechten Szene genutzt haben, differenziert dar. Bemerkenswerterweise berichten von diesen nur wenige über eine aktive Nutzung von Internet und sozialen Medien in der Zeit ihrer beginnenden Radikalisierung. Diejenigen Personen, die Internet und/oder soziale Medien hingegen aktiv nutzten, informierten sich mittels Beiträgen, Reportagen und Dokumentationen über sie interessierende Themen mit ideologischem Bezug, wie den Zweiten Weltkrieg, aktuelle Kriegsschauplätze oder Flüchtlinge,[47] oder waren direkt auf rechten Seiten bzw. Seiten rechter Organisationen unterwegs.[48] Weiterhin wurde oftmals rechte Musik über das Internet, insb. *YouTube*, rezipiert oder in Foren ausgetauscht. Letzteres umfasst dabei auch die Verbreitung lizensierter Musik, insbesondere Lieder der RechtsRock Band „Landser". Interessanterweise scheint sich bei den interviewten Personen

47 Zu „situativen Dynamiken von gewalthaltigen Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf digitalen Netzwerkplattformen" insb. im Zusammenhang mit den Themen Flucht, Migration und Asyl s.a. *Struck* (2019).

48 Zu Nutzungsstrategien des Internets und sozialer Medien durch rechtsextreme Akteure s.a. *Fielitz/Marcks* (2019).

aus dem rechten Spektrum auch eine Gruppe herauszubilden, bei der das Internet bzw. die sozialen Medien zu Beginn der eigenen Radikalisierung zwar noch keine Rolle gespielt haben, die später das Internet selbst aber intensiv genutzt haben, um Propaganda zu verbreiten und insb. eigene Gruppen und Organisationen zu gründen, Mitglieder zu rekrutieren und sich aktiv mit Gleichgesinnten zu vernetzen. Vor allem *Facebook* wurde in diesem Zusammenhang wiederholt genannt. Die Möglichkeit, nicht öffentliche Gruppen auf *Facebook* einzurichten, gewährte dabei einen als geschützt wahrgenommenen Rahmen zum Meinungsaustausch, zum Verbreiten propagandistischer Inhalte sowie für die Organisation gemeinsamer Treffen und Veranstaltungen.

Im Rückblick wurden jedoch nicht nur die positiven Seiten des Internets und der sozialen Medien benannt, sondern auch kritisch auf die Verlockungen und Möglichkeiten geblickt. „*Facebook ist eigentlich sehr, sehr viel Schuld an der ganzen Misere so überhaupt*" (*ID022*). Insbesondere Personen, die vorher wenig bis gar keinen Kontakt mit dem Internet hatten – „*Ja. Das Internet kam auch erst dann in der rechten Szene*" (*ID028*) –, berichteten, das Potential und das „Erinnerungsvermögen" des Internets unterschätzt zu haben.

5.2 Die Bedeutung sozialer Kontakte

Mittels egozentrierter Netzwerkanalyse wurden zudem das persönliche Umfeld der Interviewten zu Beginn ihres Radikalisierungsprozesses bzw. beim Eintritt in die radikale Szene sowie die Bedeutung ihrer sozialen Kontakte analysiert.

Die insgesamt 284 von den Interviewten genannten Kontakte zur Zeit ihrer Radikalisierung bzw. des Eintritts in die Szene reduzierten sich nach Ermittlung der strong ties,[49] also der handlungsrelevanten Kontakte, auf 143 handlungsrelevante alteri.[50] Dabei stellt die Gruppe der *Freunde* mit 79 genannten alteri[51] den größten

49 Vgl. *Rau* (2017), S. 325.

50 Nicht jeder im Rahmen der Erhebung der individuellen Netzwerke genannte Kontakt ist auch tatsächlich für den Interviewten handlungsrelevant und somit in die Netzwerkauswertung einzubeziehen. Um valide Netzwerkdaten zu erhalten, werden daher mit verschiedenen Methoden, wie der Bildung eines strong-tie-Index und/oder der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse die handlungsrelevanten Akteure bestimmt. Dazu s.a. *Rau* (2017), S. 318ff.

51 Von den Interviewten wurden sowohl einzelne Personen als auch teilweise Personengruppen genannt, welche als ein alteri in das Beziehungsgefüge aufgenommen worden sind. Daher weicht die Anzahl der alteri teilweise von der Anzahl der Personen ab. Die genannten 79 Freunde-alteri umfassen beispielsweise 86 Personen und stellen damit auch in dieser Hinsicht die größte Personengruppe dar.

Anteil handlungsrelevanter Kontakte im Beziehungsnetzwerk dar. Gefolgt von 22 alteri *Bekannte aus dem Freizeitbereich* sowie 15 und 13 alteri *Familie*[52] und *Verwandte.*[53]

Die Netzwerke der Interviewten umfassten nach Bestimmung der strong ties zwischen 3 und 18 alteri, wobei die Netzwerke der Personen aus dem salafistisch-jihadistischen Spektrum im Schnitt mit 11,3 alteri größer waren als die, der Personen aus dem rechten Bereich mit durchschnittlich 5,7 genannten alteri.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass Online-Kontakte im Leben der interviewten Personen zur Zeit der Radikalisierung nur eine marginale Rolle spielten. Insgesamt wurden von allen Gesprächspartnern nur wenige Online-Kontakte genannt. Wird zudem die Kontakthäufigkeit zwischen den Interviewten und den sozialen Kontakten betrachtet, verstärkt sich diese gerade einmal bei drei von 143 alteri, wenn auch Online-Kontaktmöglichkeiten einbezogen werden. Dies deutet darauf hin, dass bei den meisten interviewten Personen die Möglichkeit sich virtuell auszutauschen, lediglich als Ergänzung zum realweltlichen handlungsrelevanten Kontakt und nicht als Hauptkommunikationsform genutzt wird.

Ein erster Blick auf die handlungsrelevanten Kontakte der Gesprächspartner weist auf eine unterschiedliche Ausprägung sich ebenfalls in der jeweiligen Szene befindlicher Kontakte hin. In den Extremen zeigt sich, dass teilweise nach Bestimmung der handlungsrelevanten Akteure keine Personen mit Szenekontakt mehr im Kontaktnetzwerk der Gesprächspartner vorhanden sind, teilweise aber auch das gesamte noch vorhandene Beziehungsnetz aus ebenfalls radikalisierten Personen besteht. Hier wird eine zukünftige weiterführende Analyse der Daten ansetzen, um mögliche Auswirkungen nachvollziehen zu können.

5.3 Zwischenfazit

Hinsichtlich des Nutzungsverhaltens der Befragten von Internet und sozialen Medien ist ein differenziertes Bild zu verzeichnen. Auf viele Interviewte aus dem rechten Spektrum hatten Internet und soziale Medien scheinbar keinen Einfluss während des Radikalisierungsprozesses, da sie diese weder zur Informationsbeschaffung noch zur Kommunikation oder Vernetzung mit und innerhalb der Szene wahrgenommen haben. Eine spezielle Gruppe von Interviewten bestätigte jedoch die aktive Nutzung

52 Familie umfasst dabei Eltern und Geschwister. Lebenspartner und Kinder wurden in einer eigenen Kategorie erfasst.

53 Bekannte Freizeitbereich: mind. 67 Personen (genaue Anzahl konnte nicht genannt werden); Familie: mind. 32 Personen (genaue Anzahl konnte nicht genannt werden); Verwandte: 13 Personen.

von Internet und sozialen Medien bei eigenen Rekrutierungsbemühungen oder Netzwerkarbeit, ohne selbst zu Beginn der eigenen Radikalisierung von diesen beeinflusst worden zu sein. Insbesondere die Gesprächspartner aus dem salafistisch-jihadistischen Spektrum sprachen Internet und sozialen Medien eine Bedeutung hinsichtlich Informationsbeschaffung und Vernetzungsstrategien bereits während ihrer Radikalisierung zu.

Bei allen interviewten Personen zeigt sich jedoch insbesondere im Rahmen der Netzwerkanalyse, dass das direkte realweltliche soziale Umfeld einen größeren Einfluss auf die Person ausübt als alle genannten Online-Kontakte. Die Zusammensetzung und mögliche Einflussfaktoren dieser sozialen Netzwerke werden Gegenstand zukünftiger Analysen unseres Projektteams sein.

6. Diskussion und Fazit

Sowohl aus der Beobachterperspektive der Expert/inn/en als auch aus Sicht der Probanden stellen sich Kontakte als ein zentraler Faktor für den Radikalisierungsprozess dar. Im salafistisch-jihadistischen Spektrum spielt Kommunikation und Konsum von Inhalten online eine größere Rolle, während keiner der Befragten aus dem rechten Kontext die Online-Kommunikation als einen für den eigenen Radikalisierungsprozess entscheidenden Faktor erachtete. Dies unterstreichend legen auch die Aussagen der Expert/inn/en nahe, dass sich Rechtsextreme, bereits ideologisiert, v.a. zum späteren Austausch virtuell zusammenfinden. Die eingangs aufgestellte These der „kriminogenen Wirkung des Wissens“ (*Kaspar*[54]) im Zeitalter des Internets, übertragen auf den Radikalisierungsprozess, kann demnach jedenfalls eingeschränkt bestätigt werden. So ist zwar nicht das Internet als unerschöpfliche Informationsquelle an sich, aber selbiges als Perpetuierung für nichtvorhandene soziale Kontakte im Offline-Leben durchaus relevant. Durch die digitale Welt erlangt der Einzelne, bislang u.U. nur radikalen Gedanken Zugeneigte plötzlich Wissen um Gleichgesinnte. Dies kann einen Prozess in Gang setzen, in dem der Einzelne merkt, dass er mit seinen Gedanken eben nicht allein ist (Wissen um Gleichgesinnte; zunächst einfach bezogen auf eine gesellschaftliche Ebene, bspw. durch Lesen von Kommentaren unter Zeitungsberichten, die symbolhaft für eine Stimmung in der Gesellschaft schlechthin eingeordnet werden). Daran anknüpfend ermöglicht die digitale Welt zudem Kommunikation mit diesen Gleichgesinnten, und zwar sowohl auf der Meso-Ebene, im Sinne von Peers, bis hin zur Mikro-Ebene, im Sinne von konkreten Kontakten.

54 S. dazu Fn. 18.

Unabhängig von dieser These stellen das Internet und soziale Medien jedenfalls eine weitere Möglichkeit der Vernetzung und Kommunikation im Phänomenbereich Extremismus dar. Insbesondere im Bereich des religiös motivierten Extremismus ist auch zu erkennen, dass verstärkt Informationen aus dem Internet bezogen werden und Online-Kontakte fehlende realweltliche Kontakte ersetzen. Aufgrund der weltweiten, räumlich und inhaltlich praktisch unbegrenzten Menge an Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten kann dem Internet an dieser Stelle ein Verstärkungseffekt zugesprochen werden.

Literatur

Adelhartd, C./Pittelkow, S./Kampf, L./Riedel, K. (2019): Anklage gegen „Revolution Chemnitz". Tagesspiegel vom 25.6.2019, in: https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/revolution-chemnitz-anklage-101.html [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Akers, R.L. (1977): Deviant behavior. A social learning approach. Belmont, California: Wadsworth Publ. Comp.

Baur, N./Kelle, U./Kuckartz, U. (2017): Mixed Method – Stand der Debatte und aktuelle Problemlagen. Köln Z Soziol, 69 (Suppl 2), S. 1-37.

Beelmann, A. (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. Gutachterliche Stellungnahme für den 24. Deutschen Präventionstag am 20. und 21. Mai 2019 in Berlin.

Beikler, S./Fiedler, M. (2018): Der Fall Anis Amri – eine Bestandsaufnahme. Tagesspiegel vom 16.12.2018, in: https://www.tagesspiegel.de/politik/terror-am-breitscheidplatz-in-berlin-der-fall-anis-amri-eine-bestandsaufnahme/23765910.html [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Bloom, M./Tiflati, H./Horgan, J. (2019): Navigating ISIS's Preferred Platform: Telegram. Terrorism and Political Violence, 31 (6), S. 1242-1254.

Bock, M. (1984): Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. Berlin: Duncker & Humblot.

Böckler, N./Leuschner, V./Roth, V./Zick, A./Scheithauer, H. (2018): Blurred Boundaries of Lone-Actor Targeted Violence: Similarities in the Genesis and Performance of Terrorist Attacks and School Shootings. Violence and Gender, 5 (2), S. 70-80.

Brettel, H. (2018): Primäre und Sekundäre Radikalisierung. In: Bartsch, T./Görgen, T./Hoffmann-Holland, K./Kemme, S./Stock, J. (Hg.): Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit, Festschrift für Arthur Kreuzer zum 80. Geburtstag. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 119-134.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, in: https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Cialdini, R.B./Reno, R.R./Kallgren, C.A. (1990): A Focus Theory of Normative Conduct: Recycling the Concept of Norms to Reduce Littering in Public Places. Journal of Personality and Social Psychology, 58 (6), S. 1015-1026.

Cloward, R.A./Ohlin, L.E. (1960): Delinquency and Opportunity: a theory of delinquent gangs. New York: The Free Press.

Cohen, A.K. (1955, Aufl. 1967): Delinquent boys: the culture of the gang. New York: Free Press.

Denzin, N.K. (1970): The research act. A theoretical introd. to sociological methods. Chicago: Aldine.

Fielitz, M./Marcks, H. (2019): Digital Facism: Challenges for the Open Society in Times of Social Media, in: https://escholarship.org/uc/item/87w5c5gp [letzter Aufruf: 08.01.2020].

Flick, U. (2011): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Göppinger, H. (1983): Der Täter in seinen sozialen Bezügen: Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin: Springer.

Göppinger, H. (2008): Kriminologie, herausgegeben von Bock, M. München: C.H. Beck.

Gräfe, S. (2017): Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen" und klandestinen Untergrundzellen. Baden-Baden: Nomos.

Harrendorf, S./Mischler, A./Müller, P. (2019): Same Same, but Different: Extremistische Ideologien online. Salafistischer Jihadismus und Rechtsextremismus in Social Media. In: Petzsche, A./Heger, M./Metzler, G. (Hg.): Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos, S. 273-305.

Höffler, K./Gatzmaga, F. (2018): Die Bedeutung des persönlichen Nahbereichs radikalisierter Personen für die Risikoprognose – RadigZ-Teilvorhaben „Experteninterviews mit professionellen Beobachtern; Prognosen". In: Boers, K./Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 168-178.

Höffler, K./Sommerer, L.M./Gatzmaga, F. (2017): Radikalisierung im digitalen Zeitalter entschlüsseln – Prognosen ermöglichen? Neue Kriminalpolitik, 4, S. 424-439.

Köhler, D. (2014): The Radical online: Individual Radicalization Processes and the role of the Internet. Journal for Deradicalization, 15 (1), S. 116-133.

Kaspar, J. (2015): Kriminologische und strafrechtliche Aspekte der strafbefreienden Selbstanzeige gem. § 371 AO. In: Fahl, C./Müller, E./Satzger, H./Swoboda, S. (Hg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F. Müller, S. 1167-1180.

Kaspar, J. (2019): Kriminologische Forschungsfelder (§ 20). In: Hilgendorf, E./Kudlich, H./Valerius, B. (Hg.): Handbuch des Strafrechts Bd. 1, Heidelberg: C.F. Müller, S. 953-1001.

Kiefer, M./Hüttermann, J./Dziri, B./Ceylan, R./Roth, V./Srowig, F./Zick, A. (2018): „Lasset uns in sha'a Allah ein Plan machen". Fallgestützte Analyse der Radikalisierung einer WhatsApp-Gruppe. Wiesbaden: Springer VS.

Knipping-Sorokin, R./Stumpf, T./Koch, G. (2016): Radikalisierung Jugendlicher über das Internet? Ein Literaturüberblick. Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI), in: https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2016/11/Radikalisierung-Jugendlicher-ueber-das-Internet.pdf [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Leyendecker, H./Mascolo, G. (2016): Die Chats der Attentäter von Würzburg und Ansbach mit dem IS. Süddeutsche Zeitung vom 15.09.2016, in: http://www.sueddeutsche.de/politik/terror-die-chats-der-attentaeter-von-wuerzburg-und-ansbach-mit-dem-is-1.3161419 [letzter Aufruf: 03.12.2019].

McCauley, C./Moskalenko, S./Van Son, B. (2013): Characteristics of Lone-Wolf Violent Offenders: A Comparison of Assassins and School Attackers. Perspectives on Terrorism, 7 (1), S. 4-24.

Meloy, J.R./Yakeley, J. (2014): The violent true believer as a "lone wolf"— Psychoanalytic perspectives on terrorism. Behavioral Sciences and the Law, 32, S. 347-365.

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (2016): Islamistische Aktivitäten erkennen, in: https://www.verfassungsschutz-mv.de/static/VERF/Dateien/Broschueren/Broschre_Islamistische_Aktivitten_erkennen.pdf [letzter Aufruf: 07.01.2020].

Mischler, A./Möller, V. (2020): Der Soundtrack des Extremen – Naschids und RechtsRock als Transportmittel extremistischer Weltanschauung. In diesem Band.

Musharbash, Y. (2019): Amri schickte bislang unbekanntes, zweites Video an den IS. ZEIT ONLINE vom 28.02.2019, in: https://www.zeit.de/politik/2019-02/terrorismus-anis-amri-is-lybien-video-verfassungsschutz [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Neubacher, F. (1999): „Voll den Medienspektakel". Ein kriminologischer Beitrag zur Relevanz der Medien für fremdenfeindliche bzw. rechtsextremistische Gewaltkriminalität. Amtliches Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Neubacher, F. (2000): Fremdenfeindliche Jugendgewalt und Medienberichterstattung. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Kriminalität in den Medien: 5. Kölner Symposium 27.-29. September 1999, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 98-112.

Neumann, P./Winter, C./Meleagrou-Hitchens, A./Ranstorp, M./Vidinio, L. (2018): Die Rolle des Internets und sozialer Medien für Radikalisierung und Deradikalisierung. PRIF-Report 10/2018, in: https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/prif1018.pdf [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Nitsch, H. (2018): Soziale Medien und (De-)Radikalisierung. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Digitale Polizeiarbeit, Herausforderungen und Chancen. Wiesbaden: Springer VS, S. 64-90.

Oberlandesgericht Dresden (2019): Medieninformation Nr. 22/2019 und 39/2019, in: https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/2377.htm#article2402 [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Oberlandesgericht München (2017): Pressemitteilung 24 vom 15.03.2017, in: https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2017/24.php [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Oberlandesgericht Dresden (2019): Medieninformation Nr. 31/2019, in: https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/2377.htm#article2413 [letzter Aufruf: 03.12.2019].

Popitz, H. (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

Rau, M. (2017): Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland. Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf.

Struck, J. (2019): Digitale Vorwärtspanik. Situative Dynamiken von gewalthaltigen Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf digitalen Netzwerkplattformen. Monatsschrift Kriminologie, 102(1), S. 54-64.

Sutherland, E.H. (1947): Principles of Criminology. Chicago u.a.: J.-P. Lipincott Company.

Sutherland, E.H. (1979), Die Theorie der differenziellen Kontakte. In: Sack, R./König, F. (Hg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 395-399.

Wolf, C. (2010): Egozentrierte Netzwerke: Datenerhebung und Datenanalyse. In: Stegbauer, C./Häußling, R. (Hg.), Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 471-483.

Zick, A. (2017): Extremistische Inszenierungen: Elemente und Pfade von Radikalisierungs- und Deradikalisierungsprozessen. In: Böckler, N./Hoffmann, J. (Hg.): Radikalisierung und extremistische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 15-36.

Zick, A./Böckler, N. (2015): Radikalisierung als Inszenierung. Vorschlag für eine Sicht auf den Prozess der extremistischen Radikalisierung und die Prävention. forum kriminalprävention, 3/2015, S. 6-16.

Zimmermann, S. (2015): Was verbirgt sich hinter der „Oldschool Society"? MDR Aktuell vom 07.05.2015, in: https://www.mdr.de/nachrichten/kontakt/radio/oldschool-society102.html [letzter Aufruf: 16.12.2019].

DOI: 10.25365/phaidra.214

Kleine Schnipsel, große Wirkung – Die Relevanz und Verwendung von Karikaturen und Memes in Kontexten extremistischer Online-Kommunikation

Pia Müller, Antonia Mischler

Gliederung

1. Einleitung
2. Memes: kleine Schnipsel mit großer Wirkung
3. Memes als Träger von Ideologien der Ungleichwertigkeit
4. Empirische Beispiele: Memes in Kontexten extremistischer Online-Kommunikation
4.1 Ein Meme eingebettet in unterschiedlichen Kontexten
4.1.1 Einbettung in rechtsorientierte Kommunikationsverläufe
4.1.2 Einbettung in salafistisch-jihadistisch orientierte Kommunikationsverläufe
4.2 Memes in (extrem) rechter Online-Kommunikation
4.3 Memes in salafistisch-jihadistisch geprägter Onlinekommunikation
5. Fazit

1. Einleitung

Mit großer Wahrscheinlichkeit kennt sie jede*r: Bilder und Karikaturen, die die Onlinekommunikation etwas lustiger gestalten und erweitern sollen. Sie werden gepostet, verändert und weiterverbreitet. Innerhalb der Kommunikation in sozialen Medien finden diese bildlichen Komponenten (Memes) häufig Verwendung. Für sich genommen, beschreibt das Konzept „Meme" zunächst allein die Weiterverbreitung von Versatzstücken menschlicher Kultur durch Modifizierung (*Dawkins* 1989, 2007). Eine solche lässt sich heutzutage besonders gut exemplarisch anhand von Text-Bild-Kompositionen in digitalen Sozialräumen wie Social Media feststellen. In erster Linie finden Memes hier in humoristischer Weise Verwendung und sind Ausdruck „kultureller Kreativität" (*Bogerts/Fielitz* 2019: 138). Gleichzeitig eignen sie sich jedoch auch dazu, *hate speech* zu betreiben und extremistische Weltbilder zu propagieren.

Forschende der *visual cultures* gehen davon aus, dass alltägliche Bilder die Sichtweisen von Individuen auf ihre Umwelt, wie auch auf die soziale Welt im Allgemeinen, beeinflussen können (*Sturken/Cartwright* 2001, zit. n. *Bogerts/Fielitz*

2019: 139). Sie erlangen dadurch eine besondere Relevanz, die sich gesellschaftliche, wie auch politische Akteur*innen zu eigen machen. So scheint es wenig verwunderlich, dass (extrem) rechte wie auch salafistisch-jihadistische Akteur*innen bzw. Gruppierungen auf sie zurückgreifen. Teils strategisch umgesetzt, teils unbedarft kreiert und platziert, finden sie Verwendung in Kontexten extremistischer Online-Kommunikation.

Der vorliegende Beitrag fokussiert die Verwendung von Memes und Karikaturen eingebettet in (extrem) rechter sowie salafistisch-jihadistischer Online-Kommunikation in digitalen Sozialräumen. Die dargelegten empirischen Beispiele stammen aus dem Teilvorhaben III des BMBF-geförderten Forschungsverbundes „*Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)*". Innerhalb des Teilvorhabens werden qualitative sowie quantitative Analysen (extrem) rechter und salafistisch-jihadistischer Propaganda in sozialen Medien durchgeführt.[1]

2. Memes: kleine Schnipsel mit großer Wirkung

Das Konzept „Meme" geht weit über vermeintliche „Witze" durch einzelne Karikaturen, Bilder oder Videos im Internet hinaus. So teilt *Chandler* das Verständnis von Memes in zwei Epochen ein: die erste, in der das Phänomen „Meme" als generelle Einheit kultureller Vermittlung begriffen wurde und die zweite, in der „Meme" sich als ein Bestandteil von Internetkultur etabliert hat und ihm eine popkulturelle Bedeutung zugemessen wird (*Chandler* 2013: 6 f.).

Seinen Ursprung findet das Konzept im Werk „Das egoistische Gen" des Evolutionsbiologen *Richard Dawkins*. Dieser ging davon aus, dass nicht nur Gene durch Replikation weitergegeben und verbreitet würden, sondern auch Aspekte der menschlichen Kultur. Memes sind demnach „Melodien, Gedanken, Schlagworte, Kleidermoden, die Art, Töpfe zu machen oder Bögen zu bauen. So wie Gene sich im Genpool vermehren [...] verbreiten sich Meme im Mempool, indem sie von Gehirn zu Gehirn überspringen, vermittelt durch einen Prozeß, den man im weitesten Sinne als Imitation bezeichnen kann" (*Dawkins* 1989, 2007: 321). Demzufolge verbreiten und verstetigen sich kulturelle Aspekte nicht nur dadurch, dass Individuen sie immer wieder aufgreifen und replizieren, sondern es ist Individuen ebenfalls möglich, sich anhand von Memes, sei es bewusst oder unbewusst, kulturell zuzuordnen.

1 Nähere Informationen zum Forschungsverbund RadigZ sowie auch zum Teilvorhaben III finden sich unter www.radigz.de.

Seit den 1990er Jahren findet der Begriff vorrangig Verwendung bei der Beschreibung digitaler Phänomene, wie im Falle sich rasant verbreitender Text-Bild-Kompositionen, GIFs (Graphic Interchange Formats) oder Videos (s. a. *Chandler* 2013: 15 f.). Seine Bedeutung im Hinblick auf die Replikation von Aspekten menschlicher Kultur und gleichzeitig kultureller Zuordnung hat das Konzept dabei nicht eingebüßt. Vielmehr kann das Agieren mit und um Memes als aktives Handeln verstanden werden, bei dem Sinn für Außenstehende konstituiert und kulturelle Zugehörigkeiten aktiv artikuliert werden (*Jenkins/Ford/Green* 2013: 18 ff.).

Memes können in Online-Kontexten definiert werden als „(a) a group of digital items sharing common characteristics of content, form and/or stance; (b) that were created with awareness of each other, and (c) were circulated, imitated, and/or transformed via the Internet by many users" (*Shifman* 2013a: 7 f.). Neben einer inhaltlichen Dimension, die auch ideologische Komponenten in den Blick zu nehmen vermag, beruhen Memes auf einer kollektiven Dynamik, in der eine Vielzahl von individuellen Beiträgen in wechselseitiger Referenz produziert und reproduziert werden.

Insbesondere im Falle von Bild-Makros/Text-Bild-Kompositionen wird dabei eine weitere Eigenschaft zentral: Erst durch die wechselseitige Verknüpfung von textlichen und bildlichen Elementen werden die jeweiligen Kompositionen bedeutungskonstituierend (vgl. *Stöckl* 2011, *O'Halloran* 2004, *Antos/Opilowksi* 2014, *Schmitz* 2011).

Shifman hebt drei Eigenschaften von Memes für die Analyse von digitaler Kultur besonders hervor: *Erstens* werden in digitalen Memes weiterhin kulturelle Informationen von Person zu Person übertragen (2013b: 364 f.). Diese kulturellen Informationen können dazu dienen, Sichtweisen auf die soziale Welt zu transportieren und zu vermitteln. *Knobel* und *Lankshear* gehen noch einen Schritt weiter, indem sie den Einfluss auf die Mindsets von Individuen gleichzeitig mit sozialen Handlungen in Verbindung setzen: „Memes are contagious patterns of ‚cultural information' that get passed from mind to mind and directly generate and shape the mindsets and significant forms of behavior and actions of a social group" (*Knobel/Lankshear* 2017: 199). *Zweitens* betont auch *Shifman* den Aspekt der Imitation: Ein Internet-Meme muss nicht durch Imitation reproduziert werden, es lässt sich schlicht kopieren – ohne jegliche Veränderung. Doch darüber hinaus verändern User*innen Memes auch ganz bewusst, indem sie beispielsweise ein Bild-Makro nutzen und eine andere Beschriftung setzen und auf diese Weise eine neue Text-Bild-Komposition schaffen und/oder diese in neuen Kontexten anwenden (vgl. *Shifman* 2013b: 365). *Drittens* betont *Shifman* die Wettbewerbsfähigkeit als Eigenschaft erfolgreicher Memes, die sich gegenüber anderen Memes durchsetzen und wiederholt hochgeladen und reproduziert werden (2013b: 365).

3. Memes als Träger von Ideologien der Ungleichwertigkeit

Während Memes vorrangig humoristisch und zur Unterhaltung genutzt werden, erfahren sie besondere Relevanz, wenn sie als Katalysatoren für politischen Aktivismus dienen (vgl. *Shifman* 2013a, *Al Zidjaly* 2017). So können Memes genutzt werden, um den vorherrschenden Status quo anzufechten, indem sie eine Veränderung des bestehenden Diskurses provozieren (*Al Zidjaly* 2017: 574). Dabei lassen sich zugrundeliegende Ideologeme dann identifizieren, wenn das Meme und der Kontext in dem es auftaucht, detaillierter betrachtet werden (vgl. *Duerringer* 2016: 5).

Allgemein betrachtet stellen Ideologien ihren Anhänger*innen sinnstiftende Angebote bereit, die dazu dienen, sich in einer komplexen sozialen Welt zurechtzufinden (vgl. *Hall* 1989, *Alvarez* 2008). Sie können verstanden werden, als „systems of shared beliefs, ideas and symbols that help us to make sense of the world around us" (*Alvarez* 2008: 216). Anhand dieses Systems erleichtern sich Individuen die Einordnung von sozialen Geschehnissen und die Positionierung zu ebenjenen. Ideologien bieten Interpretationsschemata, durch die soziale Handlungen, Geschehnisse und äußere Umstände eingeordnet werden können und implizieren darüber Handlungsanweisungen.

Auch Ideologien der Ungleichwertigkeit erfüllen all jene Funktionen. Inhaltlich weisen sie klare In- und Outgroup-Strukturen auf, anhand derer die Vorstellung von ungleichwertigen menschlichen Gruppen manifestiert wird. Während die Ingroup, die eigene Gemeinschaft, in ihrem Sein und Handeln kategorisch überhöht und als moralisch überlegen konstruiert wird, werden Outgroups, jene Gruppen, die nicht zur eigenen Gemeinschaft zählen, abgewertet und als unterlegen dargestellt (vgl. *Harrendorf/Mischler/Müller* 2019; *Bozay* 2017).

Sowohl der Rechtsextremismus, als auch der salafistische Jihadismus fußen letztlich auf dem Konzept der Ungleichwertigkeit, von dem ausgehend jegliche Deutungsmuster beider Ideologien konstruiert sind. Den Kern beider Phänomene bildet jeweils die eigene Gemeinschaft, die sich gegenüber äußeren Gegner*innen zu behaupten hat. Während die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft im Rechtsextremismus über eine ethnische und/oder kulturelle Komponente etabliert wird, dient im salafistischen Jihadismus der „wahre Islam" (im Sinne der Ideologie der „richtig" gelebte Islam) als entscheidendes Distinktionsmerkmal.

Um diese Ideologien zu verbreiten, nutzen ihre Anhänger*innen unter anderem das Internet und insbesondere die sozialen Medien. Dabei machen auch sie sich die Funktionsweisen von Internetkultur zu eigen, um neue Mitglieder zu gewinnen und die bereits bestehende Gemeinschaft auf dem Laufenden zu halten und zu vernetzen (s.a. *Harrendorf/Mischler/Müller* 2019). Hier spielen Bildmaterialien und so auch

Memes eine besondere Rolle: „Ihre Hauptfunktion ist es, Kernelemente der Ideologie eingängig zu visualisieren und den Rezipienten in eine Symbolwelt hineinzuziehen" (*Hofmann/Ipsen* 2018: 2). Darüber fungieren sie sinnstiftend und fördern die kollektive Identität, was auch abseits komplexer Debatten funktioniert (*Hofmann/Ipsen* 2018: 2). Szenetypische Bilder und Symbole sowie ideologische Deutungsmuster werden in Text-Bildkompositionen in unterschiedlichem Maße angewendet – teils eher unterschwellig, teils offensiv. Entscheidend hierbei ist stets der Kontext, in den das jeweilige Meme eingebettet ist.

4. Empirische Beispiele: Memes in Kontexten extremistischer Online-Kommunikation

Um in diesem Beitrag die Relevanz ideologischer Inhalte in Memes und deren kommunikative Einbettung zu beleuchten, wurden exemplarisch drei Text-Bild-Kompositionen ausgewählt, die im Rahmen des Teilvorhabens III des RadigZ-Forschungsverbundes erhoben wurden. Als Grundlage hierzu dienen Kommunikationsverläufe in sozialen Medien wie Facebook, VKontakte und Telegram. Die Kommunikationsverläufe stammen aus Gruppen, die den Inhalten ihrer Kommunikation nach als szenetypisch oder aber zumindest szeneoffen eingeschätzt werden. Die Datenerhebung erfolgte anhand selbst angelegter männlicher und weiblicher Fake-Profile, die den Eindruck erwecken, die Inhaber*innen stünden einer extrem rechten oder salafistisch-jihadistischen Ideologie nahe. Die Profile wurden dazu genutzt, Freundschaftsanfragen zu versenden und anzunehmen sowie offenen Gruppen beizutreten und über Anfragen Zutritt zu geschlossenen Gruppen zu erhalten. Von einer direkten, insbesondere extremistischen Kommunikation wurde dabei aus forschungsethischen sowie strafrechtlichen Gründen abgesehen.

Es sei hierbei betont, dass sich die Beobachtungen und Analysen stets nur auf den jeweiligen Kommunikationsinhalt stützen. Ausgehend davon soll nicht analysiert werden, inwiefern eine kommentierende Person einem geschlossenen (extrem) rechten oder salafistisch-jihadistischen Weltbild anhängt – dies wäre an dieser Stelle auch nicht möglich. Die eigentliche Intention eines jeden Posts lässt sich ohne Kenntnisse über das sich äußernde Individuum nicht feststellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine extremistische Weltsicht auch Konsequenzen für die Sprache und die Sinnkonstruktionen durch Sprache hat, weshalb es ebenfalls relevant ist, die jeweiligen Kommunikationsinhalte in den Fokus zu nehmen und die hier reproduzierten Deutungsmuster von Ungleichwertigkeitsideologien zu dekonstruieren.

4.1 Ein Meme eingebettet in unterschiedlichen Kontexten

Als erstes wird sich im Folgenden einem Meme gewidmet, das in Form einer Karikatur in beiden Phänomenbereichen, insbesondere im Zuge religiös motivierter Terroranschläge, geteilt wurde. Die Karikatur an sich erscheint ohne explizit extremistisch ideologische Prägung.

Sie zeigt eine vermummte Person, die dabei ist, eine Tür ab- oder aufzuschließen. Anhand des Körperbaus könnte die Person als männlich gelesen werden. Sie trägt schwarze Kleidung inklusive einer Sturmmaske und ein Gewehr, ähnlich einer Kalaschnikow am Gurt über Brust und Rücken. Die Person steht auf einem roten Boden. Unten im Bild, links neben den Füßen ist das Initial „C." zu sehen. Eine Recherche zum Urheber der Karikatur ist jedoch ergebnislos geblieben.

Abb. 1: Meme in unterschiedlichen Kontexten[2]

Fünf schwarze Sprechblasen mit weißer Schrift scheinen die Stimme einer Person (*A*), die nicht im Bild ist, zu repräsentieren. Fünf weitere weiße Sprechblasen mit schwarzer Schrift enthalten die Worte der dargestellten, vermummten Person (*B*); es entspinnt sich der in Abb. 1 nachzulesende Dialog.

Die Karikatur tauchte innerhalb von Diskussionen zum terroristischen Anschlag durch *Anis Amri* am 19.12.2016 auf. *Amri* lenkte einen Sattelzug in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz. Bei dem Anschlag kamen 12 Menschen ums Leben,

2 Quelle: Meme aus im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverläufen.

55 weitere wurden verletzt. Am 20.12.2016 reklamierte der sogenannte „Islamische Staat" (IS) die Tat für sich. Bei der Spurensicherung im Lkw wurden die Duldungsdokumente sowie *Anis Amris* Fingerabdrücke sichergestellt (*FAZ* 2016: o. S.).

Die beschriebene Karikatur lässt sich in den Kontext der Frage einordnen, aus welchem Grund Terrorist*innen Ausweispapiere bei ihren Taten mit sich führen und/oder am Tatort hinterlassen. Schon bei früheren Anschlägen wie im Falle des Attentats auf die Redaktion des französischen Satire-Magazins Charlie Hebdo im Januar 2015 oder im Falle eines Selbstmordattentats vor dem Stade de France in Paris im November desselben Jahres wurden im Zuge der Ermittlungen Ausweispapiere sichergestellt. Gründe hierfür können ein (posthumes) Geltungsbedürfnis sein oder auch die Sicherstellung der Finanzierung von Angehörigen durch etwaige Terrororganisationen, in deren Namen die Anschläge begangen werden (*Schulte von Drach* 2016).

Wird sich bei der Recherche um die vorliegende Karikatur der Rückwärtsbildersuche einer Suchmaschine bedient, fällt auf, dass sie, außer in sozialen Netzwerken, insbesondere auf Blogs veröffentlicht wurde, die sich mit Verschwörungstheorien auseinandersetzen. Zunächst wird sich der Einbettung im Bereich (extrem) rechter Gruppen gewidmet, um sodann die Verwendung in salafistisch-jihadistischen Kontexten zu beleuchten.

4.1.1 Einbettung in rechtsorientierte Kommunikationsverläufe

Im Datenmaterial des Phänomenbereichs Rechtsextremismus wurde die Karikatur in einer zwar nicht szenetypischen, doch ihren Kommunikationsinhalten nach rechtsoffenen Gruppe gesichert. Innerhalb dieser Facebook-Gruppe tauschen sich User*innen über angenommene Verschwörungen aus, welche von elektromagnetischen Feldern über das Bienensterben bis hin zur Neuen Weltordnung (NWO) reichen. Mit letzterer setzte sich auch der hier als Grundlage dienende Kommunikationsverlauf auseinander, in dessen Tenor der Anschlag am Berliner Breitscheidplatz in die Verschwörungstheorie der NWO eingebettet wurde. Als Aufhänger diente hier ein Video der Kondolenzbekundungen von Bundeskanzlerin Angela Merkel am Berliner Breitscheidplatz am Tag nach der Tat. Im Hintergrund ist das Dach eines Weihnachtmarktstandes zu sehen, welches ein gleichwinkliges Dreieck formt. Dieses wird im Initialpost des Verlaufs, der ersten ausgehenden Nachricht unter welche sich die Kommentare reihen, als NWO-Symbolik identifiziert.

Im Allgemeinen werden Verschwörungstheorien eingesetzt, um „politische und gesellschaftliche Entwicklungen der rationalen Betrachtung zu entziehen und stattdessen die Emotionalität und Affekthaftigkeit des Politischen zu steigern" (*Salzborn* 2016: 83). Hinter den entsprechenden Entwicklungen werden „unbekannte, unfass-

bare, omnipotente Mächte vermutet […] die stets im Verborgenen agieren und die Agenden der sichtbaren politischen Akteure insgeheim steuern" (*Salzborn* 2016: 83). Demnach entspringen Verschwörungstheorien dem Versuch „(wichtige) Ereignisse als Folge derartiger geheimer Absprachen und Aktionen zu erklären" (*Hepfer* 2016: 24). In der Regel basieren diese Theorien auf der Konstruktion eines bestimmten Feindbildes, welches gleichzeitig die Komplexität der Realität auf einen einfachen Erklärungsansatz reduzieren soll.

Anhänger*innen der Verschwörungstheorie zur Neuen Weltordnung gehen davon aus, dass geheime Zirkel einen einheitlichen Plan zur absoluten, globalen Machtergreifung verfolgen. Die Zusammensetzung der angenommenen verschwörerischen Eliten variiert je nach Auslegung und reicht bspw. von Illuminaten und Freimaurern bis hin zu kleinen Gruppen von Menschen jüdischen Glaubens. Als Mittel dienten ihnen Kriege, Morde, Terroranschläge oder gar Naturmanipulationen, um Bevölkerungen zu entrechten (*Baldauf/Rathje* 2015: 46). In Teilen reichen die Auslegungen bis hin zu „Umvolkungs"-Narrativen. Diese zielen darauf ab, ein Bedrohungsszenario zu konstruieren, innerhalb dessen die identitätspolitische Vorstellung der „völkischen Substanz" durch „Überfremdung" unterwandert würde, wobei politischen Eliten hierbei eine aktive Rolle zukommt (*Kellersohn* 2016: 284 f.).

Die ersten Ausformulierungen der NWO beziehen sich auf die rein fiktiven und antisemitischen ‚Protokolle der Weisen von Zion', wodurch diese Verschwörungstheorie, die als grundlegende Deutung für etliche gesellschaftliche und weltpolitische Ereignisse herangezogen wird, stets antisemitisch aufgeladen ist (vgl. *Rathje* 2015).

Innerhalb dieses Kontextes wurde sodann die beschriebene Karikatur gepostet, dazu noch folgender Kommentar: „Es gibt kein Terror es ist alles politische Einstellung mehr nicht gutes bsp France Ausweis gefunden Berlin Ausweis gefunden klingelt es alles gesteuert von oben".[3] Der Kommentar beantwortet die in der Karikatur aufgeworfene Frage, weshalb ein Attentäter seine Ausweispapiere bei einem Anschlag bei sich führt, somit verschwörungstheoretisch unterfüttert.

Dieses Beispiel zeigt, wie ein isoliert betrachtet harmloses Meme nicht nur in rechten Kreisen instrumentalisiert wird, sondern auch durch seine Kontextualisierung eine deutlich antisemitische und elitenfeindliche Konnotation erfährt. So kann auch eine solche Karikatur potenziell dazu beitragen, dass Personen ohne geschlossen rechtes Weltbild tiefer in eine extrem rechte Verschwörungstheorie eintauchen.

3 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

4.1.2 Einbettung in salafistisch-jihadistisch orientierte Kommunikationsverläufe

Innerhalb von Facebook-Gruppen, in denen überwiegend aus einer salafistisch-jihadistischen Weltsicht heraus argumentiert wird, erhält die Karikatur einen stark ironisierenden Charakter. Die ironische Komponente dient innerhalb der Kommunikationsverläufe als eine Argumentationsstrategie bzw. Wortergreifungsstrategie, bei der „[i]n Form von vermeintlich lustigen Sprüchen, Bildern, Fotos und Cartoons […] – oftmals ohne offensichtlich ideologischen Bezug – Menschen bestimmter Gruppenzugehörigkeit offen diskriminiert und verlacht [werden]" (*Lanzke* 2016: 628). Aus der Ingroup heraus wird dabei die Karikatur genutzt, um sich über die mediale Darstellung von salafistisch-jihadistischen Attentaten lustig zu machen. Das häufige Auffinden von Ausweisdokumenten nach einem Attentat wird hier ironisch betrachtet und verschwörungstheoretisch als geplantes Handeln der Sicherheitsbehörden deklariert. In den untersuchten Gruppen wird also mit dem Attentat keineswegs geprahlt und zur Demonstration der eigenen Stärke und Macht genutzt. Vielmehr wird versucht, das Geschehene von sich zu weisen. Durch das Auffinden der Ausweispapiere fühlt sich die Ingroup in ihrer Annahme bestätigt, dass dies ein „Schauspiel der Sicherheitsbehörden" sei, und ihnen nur „untergeschoben" wird. Wird zur Interpretation der Karikatur ergänzend ihre Einbettung in den Kommunikationsverlauf herangezogen, so lässt sich dieser Zusammenhang direkt verdeutlichen:

> *„[…] jetzt wird's echt lustig. Wieder ein Ausweis gefunden aber erst 2 Tage danach … wie bei jedem ‚Anschlag' von Islamisten.. #LÜGENPRESSE #MEDIEN #BERLIN #WAKEUP"*[4]

Die hier auftretende humoristische bzw. ironische Aussage dient u. a. als Normalisierungsstrategie. Ziel ist es einerseits, so zeigt es sich über den weiteren Verlauf hinweg, das Handeln der deutschen Sicherheitsbehörden in Frage zu stellen und andererseits das mögliche Handeln aus der Ingroup heraus abzuschwächen. Die Ingroup wird als Opfer dargestellt, die aufgrund ihres Glaubens diffamiert werden soll. Weiterhin spricht dieser initiale Post vom 21. Dezember 2016 die bereits häufiger aufgetretene Situation des Auffindens von Ausweisdokumenten an und stellt diesen Fakt in Frage. Solche Reaktionen finden sich auch sonst häufig in Kommunikationsverläufen, die aufgrund ihres Inhalts dem salafistisch-jihadistischen Weltbild zuzuordnen sind. Dabei wird zugleich auf die Stellung der Muslime innerhalb der Gesellschaft verwiesen. Die in Deutschland erfahrene Diskriminierung als muslimisch Gläubige wird anhand des Ideologems der gegenwärtigen Opferwerdung (Viktimisierung) im salafistischen Jihadismus durch eine vereinfachte „Schwarz-

4 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

Weiß-Logik" instrumentalisiert (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl* 2016: III). Im konkreten Kontext terroristischer Attentate, die von Mitgliedern der Ingroup innerhalb von Deutschland oder Europa begangen wurden, verknüpft sich diese Haltung einerseits mit dem verschwörungstheoretischen Narrativ, Anschläge würden gezielt von Sicherheitsbehörden Menschen muslimischen Glaubens in die Schuhe geschoben. Zudem spräche man in Deutschland nur dann von Terrorismus, wenn der*die Täter*in muslimischen Glaubens war. Bei Attentaten anderer Menschen würde hingegen auf deren psychische Erkrankung verwiesen. Dadurch sieht sich die Ingroup u. a. stark diskriminiert und als Sündenbock dargestellt.

Auf den initialen Post folgte dann die Karikatur (Abb. 1), die bereits im Abschnitt 4.1 dargestellt wurde. Betrachtet man sie in Verbindung mit dem ersten Post, so lässt sich feststellen, dass sie im Großen und Ganzen eine bildliche Darstellung mit kleineren Erweiterungen der schriftlichen Aussage ist, die sich vor allem auf die Ausstattung mit Waffen beziehen. Innerhalb des Kommunikationsverlaufes wird sowohl der Karikatur, als auch dem initialen Post zugestimmt, nicht nur durch einige Likes, sondern auch durch anschließende Kommentare:

„Mal Pakistaner mal Tunesier aber alle haben sie eines gemeinsam: Sie verlieren alle ihre Pässe […] spätestens jetzt sollten der letzte Trottel gemerkt haben dass er hinters Licht geführt wird. […]".[5] Auch hier wird Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass anscheinend weiterhin den Medien und Sicherheitsbehörden geglaubt wird, dass erneut ein Ausweisdokument gefunden wurde. Verbunden wird hiermit die Annahme, dass das Attentat in Wirklichkeit durch die Sicherheitsbehörden geplant und durchgeführt wurde und *Anis Amri* als Sündenbock hinhalten müsse. Solche Aussagen lassen sich auch im weiteren Verlauf und in anderen Kommunikationsverläufen wiederholt auffinden. Dadurch gewinnt die Deutung des Attentats am Breitscheidplatz einen verschwörungstheoretischen Charakter, der unter anderem verbunden wird mit dem Glauben, dass „der Krieg gegen den Terrorismus in Wirklichkeit ein Krieg gegen den Islam" sei, als auch erneut mit der Viktimisierungsperspektive. Diesmal ist jedoch nicht die gesamte Gesellschaft ursächlich für die erfahrene Diskriminierung, sondern vor allem der Staat, der als Helfer des Feindes angesehen wird. Dieses ideologisierte Narrativ bezieht sich auf staatliche Organe, besonders die Polizei, und versteht diese „als ‚Helfer' oder Schutzmacht der jeweiligen Gegenseite […] [, die] deshalb Teil des Feindbildes mit seinen diffusen Rändern (‚das System')"sind (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016: 9). Der Staat versuche durch das Agieren der Sicherheitsbehörden den Islam und die rechtgläubigen Muslime zu diffamieren. Die durch die Mehrheitsgesellschaft alltäglich erfahrene Diskriminierung der In-

5 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

group werde somit durch das „Verhalten des Staates und seiner Institutionen" (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl* 2016: 6) verstärkt und gleichsam wird das Verhalten des Staates von der Ingroup als Beweis „für die [nur vorgegaukelte] Garantie des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewertet" (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl* 2016: 6). Abschließend wird der Post von einem Emoji gerahmt, das griesgrämig, verärgert und wütend blickt. Dies soll die Reaktion auf etwas Unangenehmes verdeutlichen oder als Zeichen der Ablehnung fungieren.

Zustimmend darauf folgt in einem weiteren Kommentar: „Ja genau so wie du es sagst !! Nicht mal nach 10 min des unfalles war es schon ein islamischer Hintergrund was den sonst ?!! Sowas verlogenes diese medien und immer wieder haben sie das gleiche gesagt weil sie nicht mehr wissen was sie lügen sollen !"[6]

4.2 Memes in (extrem) rechter Online-Kommunikation

Mit dem Fokus auf extrem rechte Internetkultur stellen *Albrecht*, *Fielitz* und *Thurston* in Anlehnung an *Miller-Idriss* fest, dass Memes einer der verbreitetsten Wege sind, auf denen rechte Inhalte innerhalb sozialer Netzwerke geteilt werden. Auch hier wird häufig mit einer zynischen oder ironischen Haltung gespielt, um neue Anhänger*innen zu gewinnen und die eigene Botschaft attraktiv zu machen (*Albrecht/Fielitz/Thurston* 2019: 12).

Das vorliegende Meme (Abb. 2) entstammt einer Community-Diskussion auf VKontakte (VK), dem russischen Pendant zu Facebook. Das im Rahmen des Projektes gesicherte Datenmaterial bestätigt die Annahme, dass sich auf VK vornehmlich bereits radikalisierte extrem Rechte austauschen. Dies legen die dort einsehbaren, zum Teil hochradikalen Kommunikationsinhalte nahe. Besonderer Beliebtheit erfreut sich das Netzwerk bei (extrem) Rechten daher, weil es dafür bekannt ist, menschenfeindliche Äußerungen in Form extremer Abwertungen oder Vernichtungsfantasien weder zu löschen, noch zu ahnden.[7]

In der Mitte des Bildes ist eine als männlich lesbare Person zu sehen. Sie trägt schwarze Kleidung, mit einem bunten Aufdruck auf dem T-Shirt. Die Person ist braunhaarig und trägt einen Vollbart. In den Händen hält sie ein großes Maschinengewehr, welches knapp drei Viertel der Bilddiagonale einnimmt. Die Person lächelt und steht vor einem dunkelblau-metallicfarbenen Pickup-Truck, auf dessen Motorhaube Ohrenschützer liegen. Die Szenerie spielt sich in der Natur ab. Im Hintergrund sind Bäume und Sträucher zu sehen. In der oberen rechten Ecke des Bildes steht geschrieben „Da kommt schon Kurt...", unten links „...mit dem Asyl Bescheid!".

6 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

7 Zur Bedeutung von VK für die extreme Rechte s.a. *Lauer* (2017).

Abb. 2: Meme im Kontext extrem rechter Onlinekommunikation[8]

Der dazugehörige Kommunikationsverlauf wurde im Rahmen des Beobachtungspunktes „Silvester in Köln 2015/16" gesichert. Seit den Nachmittagsstunden des 31. Dezember 2015 bis in die frühen Morgenstunden des Neujahrstages fanden sich rund um den Kölner Hauptbahnhof Gruppen männlicher Personen zusammen, welche insbesondere Frauen bestahlen und/oder sexuell belästigten und nötigten. Innerhalb eines Jahres wurden diesbezüglich 1.182 Strafanzeigen gestellt (*Musharbash* 2016: o. S.). Um die Ereignisse entbrannte eine gesellschaftliche Debatte, die insbesondere die Herkunft der mutmaßlichen Täter fokussierte, welche zu einer Mehrheit aus Nordafrika stammte (*Musharbash* 2016: o. S.). Der hier untersuchte Kommunikationsverlauf, in dem das Meme gepostet wurde, behandelt als Aufhänger einen Online-Artikel auf dem Blog des rechten Kopp Verlages mit dem Titel „Deutsche Richter belohnen ‚Silvester-Grapscher' mit Schmerzensgeld". Im Artikel wird das Beispiel eines afghanischen Asylbewerbers aufgegriffen, der zu Unrecht in Untersuchungshaft genommen worden sei und aufgrund dessen Anspruch auf Entschädigung habe.

Der Tenor des Kommunikationsverlaufs dreht sich maßgeblich um eine mögliche Bestrafung des Richters, der die Entscheidung fällte, sowie der Täter der betreffenden

8 Quelle: Meme aus im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverläufen.

Silvesternacht. Dabei kommen Gewalt- und Vernichtungsfantasien zum Ausdruck. Es wird die Gemeinschaft beschworen, die sich zur Wehr zu setzen habe. Nach dem Kommentar „Ich sags ja. Selbstjustiz“[9] wurde sodann das hier erläuterte Meme gepostet, welches verschiedene Deutungsmuster (extrem) rechter Ideologie bedient.

Die Attribute „weiße Haut“ und „Männlichkeit“ deuten auf den ersten Blick darauf hin, dass die Person der Ingroup zugerechnet werden könnte. Die Bildüberschrift benennt sie als „Kurt“, ein germanischer Name, was die erste Deutung noch unterstreicht. Die Bild-Text-Kombination setzt die Waffe mit einem „Asylbescheid“ gleich. Dies deutet darauf hin, dass zum einen die Ingroup staatliche Gewalt selbst in die Hand nehmen will. Zum anderen werden Gewalt- bzw. sogar Tötungsfantasien deutlich: Kurt, der den Asylbescheid mit einer Waffe vollstreckt, kann nur so gedeutet werden, dass die betreffenden Personen, sprich Asylbewerber*innen, von ihm erschossen oder gewaltsam vertrieben würden. In dieser Darstellung sind mehrere Deutungsmuster enthalten, die teilweise stark ineinandergreifen. So wird zum einen ein Selbstbild der Überlegenheit deutlich: Nicht der Staat entscheidet in Asylverfahren, sondern die Ingroup nimmt diese Aufgabe wahr. Doch nicht nur dem Staat gegenüber sieht sich die Ingroup überlegen, sondern auch ihren auf diese Weise deklarierten Feind*innen, nämlich Asylsuchenden. Asylsuchende erfahren eine derartige Abwertung, dass ihre Tötung als probates Mittel dargestellt wird.

An dieser Stelle offenbart sich ein Paradoxon (extrem) rechter Ideologie: Denn obwohl Outgroups derart abgewertet und als unterlegen konstruiert werden, stellen sie in der Spielart rechter Narrative doch gleichzeitig eine Bedrohung dar, die es zu bekämpfen gilt. Selbstverteidigung wird als Gewaltlegitimierung angesehen. Da staatliche Organe „als Helfer der Gegenseite aufgefasst werden, erscheint die eigene Gewalt als ‚Schutz‘ als einzige Option. Diese Gewalt ist dabei immer Teil eines größeren Narrativs, einer Erzählung, mit der die Bedrohung geschildert und die eigene Gewalt legitimiert wird“ (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016: 9). Vorstellung einer vermeintlichen „Überfremdung“ oder des „großen Austauschs“ erzeugen kämpferische Handlungsimpulse, die jegliche Gewalthandlung als Notwehr legitimieren (vgl. *Meiering/ Dziri/ Foroutan* 2018: 23). Als „fundamentale systemoppositionelle Kraft“ stilisieren sich (extrem) Rechte darüber als Widerstandskämpfer, was der eigenen Identitätskonstruktion dient (*Häusler* 2016: 142). Verbunden damit sind Konzepte teils martialischer Männlichkeit, die Bilder von soldatischen Männern der „Volksgemeinschaft“ nähren (s.a. *Lehnert/Radvan* 2012, *Meiering/ Dziri/Foroutan* 2018). Auch die Waffe kann in dieser Lesart als Ausdruck von Militarismus verstanden werden.

9 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

Zwei grundlegende Aspekte sprechen in Bezug auf dieses Meme und dessen Kontextualisierung für eine Verwendung *innerhalb* der Ingroup und weniger als ein Mittel dazu, potenzielle Anhänger*innen für die eigene Sache zu interessieren. Zum einen werden Gewalt- und Vernichtungsfantasien anhand dieses Memes sehr explizit vermittelt. Individuen, die sich (noch) nicht in einem (extrem) rechten Weltbild verorten, werden hierdurch vermutlich eher abgeschreckt als amüsiert. Die Ironie bzw. der „Witz" könnte sich für bereits radikalisierte Individuen hingegen aus dem Gegensatz zwischen der lächelnden Person auf der einen Seite und dem enorm großen Maschinengewehr und der Bildbeschriftung auf der anderen Seite speisen. Doch auch der Kommunikationskontext weist eine hochradikalisierte Sprache auf. Vorangehende Kommentare beschwören die Ingroup und drücken ebenfalls Tötungs- und Vernichtungsfantasien aus: „Auf, Germanen! Auf zur Schlacht! Das Recht ist auf unserer Seite! Hängen sollen die Verräter!"[10] oder „Dieses Viehzeug sofort töten!!! Sieg Heil".[11]

4.3 Memes in salafistisch-jihadistisch geprägter Onlinekommunikation

Innerhalb der salafistisch-jihadistischen Kommunikationsverläufe lassen sich spürbar weniger Memes auffinden. Es lassen sich jedoch zahlreiche Bild-Textbotschaften finden, die darauf hinweisen, wie ein Leben nach dem „wahren Islam" zu leben sei. Ganz häufig sind Memes in salafistisch-jihadistisch orientierter Kommunikation verbunden mit Handlungs- und Verhaltensanweisungen, um ein Leben nach den Regeln Allahs zu bestreiten. Dies kann unter anderem damit zusammenhängen, dass die gesamte Kommunikation in den hier analysierten „offenen" Social-Media-Gruppen (s. o.) des salafistisch-jihadistischen Spektrums nicht so radikal erscheint wie innerhalb von rechten bzw. rechtsorientierten Gruppen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich sagen, dass die zurückhaltendere Kommunikationsweise unter anderem mit dem Bewusstsein der User*innen zusammenhängt, dass die Sicherheitsbehörden ihre Kommunikation innerhalb der sozialen Medien ganz genau mitlesen. Entwickelt sich eine Diskussion in eine etwas extremere Richtung, wird meist von den Administrator*innen beschwichtigend, aber auch mit Schließung der Kommunikationsfunktion für den Thread oder dem Löschen von bestimmten Kommentaren oder gar von User*innen aus der Facebookgruppe reagiert. Zudem gilt anzumerken, dass über die Facebook- und Telegramgruppen versucht wird, die salafistisch-jihadistische Weltsicht den Personen erst einmal näher zu bringen, was ein Teil der Da'wa, also der Missionierungsarbeit darstellt.

10 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

11 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

Trotzdem lassen sich an der einen oder anderen Stelle auch Memes auffinden, die nicht auf das „richtige Handeln nach den Vorgaben von Allah" abzielen, sondern politische und gesellschaftliche Geschehnisse zum Thema haben. Das folgende Meme (Abb. 3) stammt aus einem Kommunikationsverlauf, der sich mit dem Konflikt zwischen Palästina und Israel auseinandersetzt. Der US-Präsident Donald Trump entschied 2018, die US-Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem zu verlegen, wie er es bereits im Wahlkampf seinen Anhänger*innen versprochen hatte (*Biesinger* 2017: o. S.). Damit waren die USA das erste Land in der internationalen Staatengemeinschaft, die diesen Schritt gegangen sind. Am 14. Mai 2018 eröffnete Trump per Video-Botschaft die neue US-Botschaft in Jerusalem. Daraufhin kam es erneut zu Auseinandersetzungen zwischen der israelischen und palästinensischen Bevölkerung. In der salafistisch-jihadistischen Ideologie wird Palästina eine besondere Stellung zuteil, zudem besteht ein besonders großes Interesse an der Befreiung Palästinas. Dies gilt als übergeordnetes Ziel, „nicht zuletzt auch deshalb, weil [davon ausgegangen wird, dass] die Machthaber in den arabischen Ländern […] Palästina aufgegeben und letztlich die Existenz Israel anerkannt" (*Said* 2015: 152) hätten.

Im Kontext dieses politischen, gesellschaftlichen und religiösen Konflikts ist das folgende Meme (Abb. 3) zu sehen.

Ist auf den ersten Blick der neu entfachte Konflikt zwischen Israel und Palästina durch die Entscheidung Trumps offenkundig, werden auf den zweiten Blick weitere Details und ideologisierte Interpretationen deutlich. Auf der linken Seite des Bildes sieht man im Hintergrund Jerusalem, das durch den Tempel repräsentiert ist. Vor dem Tempel ist Präsident Trump zu sehen, der das Schild, welches einen Wegweiser Richtung US-Botschaft darstellt, unter den Armen trägt und in Richtung Jerusalem läuft. Dabei läuft er über eine am Boden liegende, anscheinend plattgetretene oder -gedrückte Friedenstaube und an seinen Füßen klebt Blut, welches er in Form von Fußabdrücken auf der Taube hinterlässt. Trump blickt zurück über seine rechte Schulter zu einer anderen Person, die sich als Israels Ministerpräsident Netanjahu lesen lässt, der ihm mit der linken Hand signalisiert, dass er weitergehen solle. Netanjahu ist in der rechten Bildhälfte zu sehen, er steht vor einer großen Leinwand mit dem Rücken zu Trump und trägt die israelische Flagge als Gewand. Auf die Leinwand hat er gerade in realer Größe einen IS-Kämpfer gemalt, komplett schwarz gekleidet, mit Sturmmaske, auf der ISIS (für „Islamischer Staat in Irak und Syrien") steht. Auf dem Rücken trägt der Kämpfer ein Maschinengewehr und umgehängt eine grüne Tasche für Munition etc. Links von der Leinwand und teils davon verdeckt sind drei männlich lesbare Personen zu erkennen. Alle drei haben sie eine Binde über den Mund, der erste, der am deutlichsten zu sehen ist, trägt ein traditionelles arabisches Gewand mit einem Kufiya. Das Kufiya ist ein arabisches viereckiges Tuch, das von Männern getragen wird und u. a. durch die Beduinen bekannt geworden

ist. Hinter den drei Männern sind drei palästinensische Flaggen zu sehen, die übereinander angeordnet sind und nach rechts wehen. Darunter liegen viele Schädelknochen von Verstorbenen, die als palästinensisch gedeutet werden könnten.

Abb. 3: Meme im Kontext salafistisch-jihadistischer Onlinekommunikation[12]

Durch die Bildkomposition ist anzunehmen, dass Netanjahu die Palästinenser*innen als IS-Kämpfer*innen malt und damit Palästina als Terrorstaat deklariert. Dies verbildlicht die Annahme der Ingroup, dass Israel Palästina als Terrorstaat in den Medien und bei seinen Verbündeten darstelle. Zeitgleich werden Trump und Netanjahu als diejenigen abgebildet, die den Frieden mit Füßen treten und einen erneut aufkommenden gewaltvollen Konflikt in Kauf nehmen. Gleichzeitig deutet die Masse an toten Palästinenser*innen darauf hin, dass diese als gewaltsam durch Israel unterdrückt und als Sündenbock dargestellt werden. Die Interpretation der Palästinenser*innen als IS-Kämpfer*innen lässt sich dabei unter anderem an der bildlichen Aufteilung (links Israel und rechts Palästina) erkennen sowie an der Platzierung der Leinwand, hinter der leicht schräg die dritte Person verschwindet.

12 Quelle: Meme aus im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverläufen.

In dem Kommunikationsverlauf, in dem dieses Meme mehrfach von unterschiedlichen Personen gepostet wurde, wird das Handeln Israels mit dem der Nationalsozialisten zur NS-Zeit verglichen. „Der palästinensische Holocaust“[13] solle gestoppt werden, denn „[n]ur Israel kann das Land seiner Nachbarn rauben, sie in ein Ghetto sperren, Kinder töten eine Mauer errichten und einen Apartheits-Staat schaffen und sich dann hinstellen und sagen, dass es ihr größter Wunsch ist im Einklang mit seinen Nachbarn zu leben …“.[14] Die Ingroup sieht sich in einer absoluten Opferrolle, nicht nur von Israel ausgehend, sondern auch durch die USA, für die in diesem Meme und Kommunikationsverlauf repräsentativ Trump steht. Ausgedrückt wird die empfundene Unterdrückung und Ausbeutung der arabischen Länder durch westliche Staaten, hier deutlich am Beispiel der USA. Die zentrale salafistisch-jihadistische Botschaft lautet, „dass der Islam von seinen Feinden – Amerika, Israel, ‚dem Westen‘ und Nichtmuslimen im Allgemeinen – in eine defensive Position gedrängt worden sei“ (*Wiedl* 2014: 9), aus der man wieder herauskommen müsse. Internationale Interventionen in Krisengebieten wie dem Irak, Syrien oder auch in Afghanistan werden dabei als „Angriff gegen den Islam“ (*Wiedl* 2014: 9) interpretiert und nutzen als Rechtfertigung einen „*jihad* im Namen der Gerechtigkeit und des Islams [zu] führen“ (*Wiedl* 2014: 9). Der folgende Post verdeutlicht dieses Verhältnis und setzt es direkt in einen Zusammenhang mit dem dargestellten Meme: „Es gibt kein Volk wie die Israelis, die ihre Mitmenschen, vor allem Palästinenser so sehr verachten und erniedrigen… und wenn ein Palästinenser sich mal wehrt, ist er ein Terrorist…“.[15]

Das Meme verdeutlicht die Konfliktlinie, die zwischen Israel und Palästina verläuft und somit zwischen der In- und Outgroup. Die Kontextualisierung des Memes verweist auf eine Verwendung für die Ingroup: als Rechtfertigung für ihr Handeln, um dieses als gerechtfertigt für sich selbst, als auch für die anderen darzustellen. So wird eine durch Israel verursachte Unterdrückung von Palästinenser*innen dargestellt. Ebenfalls wird die Rolle der muslimischen Gemeinschaft in der Welt dargelegt. Der Staat Israel wird vom Westen, von den USA unterstützt, wodurch Viktimisierung der Ingroup aus der ideologisierten Perspektive verstärkt und die eigene Position als „aussichtslos“ deklariert wird. Die eigene Ausübung von Gewalt wird damit als Selbstverteidigung legitimiert. Sie basiert auf der Beschreibung, dass der Westen der Helfer der Gegenseite sei und somit in dieser größeren Erzählung der anhaltenden Bedrohung die eigene Gewalt als Schutzhandlung die einzige überbleibende Hand-

13 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

14 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

15 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

lungsmöglichkeit sei (vgl. *Sirseloudi/de Buitrago* 2016: 9). Dabei wird innerhalb des Kommunikationsverlaufs eine Parallele zwischen Hitler und Netanjahu gezogen, durch die die Ingroup sich bestätigt fühlt, dass sie die „neuen/heutigen Juden" in der globalisierten Welt seien. „Hitler lebt als Netanjahu weiter und die Welt schaut zu, wären es in einem Land der Welt mit resourcen würde sofort geholfen".[16] Während die jüdische Gemeinschaft während der NS-Zeit die größte Viktimisierung erfuhr und in Massen umgebracht wurde, sei die Rollenverteilung zur heutigen Zeit eine andere, jedoch die Auswirkung die gleiche. Die andauernden militärischen Auseinandersetzungen zwischen Palästina und Israel werden von der Ingroup interpretiert als der Versuch Netanjahus, die Palästinenser*innen und somit Palästina zu unterdrücken und zu vernichten. „Gott soll die vernichten inshalla die waren nie eine gute volk."[17] „Zionistischer dreckstaat..ichverfluche mit aller macht diese herzlosen Netanjahu Anhänger..Hitler weiß schon was er richtig gemacht hat...ich würde sie aber nicht vergasen sondern noch langsamer und schmerzvoller sterben lassen".[18] Der Kommunikationskontext weist eine hochradikalisierte Sprache auf, Tötungs- und Vernichtungsfantasien resultieren aus der dargestellten und empfundenen Unterdrückung der Ingroup durch den israelischen Staat. Die stärkste hier auftretende Konfliktlinie basiert auf einem antizionistischen Ideologem, das bei der Ingroup vorherrschend ist. Der Antizionismus propagiert ein anti-israelisches Feindbild, welches das Existenzrecht des Staates Israels sowie das nationale Selbstbestimmungsrecht der Juden und Jüdinnen innerhalb des Territoriums leugnet. Hieraus resultiert, dass dem Staat Israel im antizionistischen Diskurs die alleinige Schuld für den Nahost-Konflikt zugewiesen und er gelegentlich mit dem NS-Staat gleichgesetzt wird (vgl. *Pfahl-Traughber* 2006: 34 f.). Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die eindeutige Abgrenzung zwischen Antizionismus und Antisemitismus nicht immer möglich ist, da Antizionismus fast immer mit einem „latenten Antisemitismus" vermischt wird bzw. der Antizionismus häufig als „israelbezogener Antisemitismus" definiert werden kann (vgl. *Pfahl-Traughber* 2006: 35; *Ranan* 2018: 38). Auch wenn Antizionismus und Antisemitismus zwei zu trennende Narrative sind, findet über die Rezipient*innen antisemitischer und antizionistischer Inhalte eine immer stärkere Verschmelzung dieser beiden Ideologeme statt: „Antisemitismus und Anti-Zionismus sind im Grunde ‚die gleiche Idee, anders verkleidet'. Deren gemeinsame Motivation ist Hass auf Juden und das gemeinsame Ziel ist, ihnen Rechte, die andere Völker und andere Menschen genießen, zu entziehen"

16 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

17 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

18 Zitat aus einem im Rahmen des Projekts gesicherten Kommunikationsverlauf; die Schreibung, inkl. der Fehler, entspricht dem Original.

(*Ranan* 2018: 39). Basierend auf diesem definitorischen Hintergrund lässt sich das Meme (Abb. 3) wie bereits beschrieben deuten. Die Ingroup sieht sich durch Israel unterdrückt und durch die militärische Gewalt bedroht. Dabei verweisen sie nicht, wie theoretisch angenommen werden könnte, auf ihre eigene Stärke, sondern verharren in der Opferrolle, stellen sich selbst als den schwächeren Gegenpart dar, der durch die Fremdzuschreibungen – Palästinenser*innen seien IS Kämpfer*innen – weitere Viktimisierungserfahrungen durch die „westlichen Staaten" erfahre.

5. Fazit

Die im Projekt untersuchten Memes aus diversen szenetypischen und szeneoffenen Social Media-Gruppen verdeutlichen: Text-Bild-Kompositionen konstituieren im Zusammenspiel Bedeutung, die in digitalen Sozialräumen weitergegeben wird. So werden auch in öffentlichen und leicht zugänglichen Gruppen auf Facebook oder VKontakte ideologisierte Weltbilder beider Phänomenbereiche propagiert. In Kontexten der hier untersuchten Extremismen enthalten Memes häufig abwertende Inhalte, die aufgrund Ironisierung oder auf den ersten Blick unpolitischer Erscheinung nicht immer direkt auffallend sind. In Teilen lassen sich bei genauerer Analyse deutliche Ideologeme identifizieren oder aber die kommunikativen Kontexte verdeutlichen eine extremistische Auslegung der Memes.

In Gruppen, in denen eine stark radikalisierte Kommunikation stattfindet, werden vorrangig auch explizite, der Ideologie offensichtlich entsprechende Memes geteilt, während in Gruppen, die eine eher als der jeweiligen Szene gegenüber offene Kommunikation aufweisen, weitestgehend subtilere Memes gepostet werden. Letztere laden eher dazu ein, sich mit dem propagierten Weltbild auseinanderzusetzen, sie kommen harmlos daher, können letztlich jedoch die gleichen ideologischen Deutungsmuster bedienen wie weitaus explizitere Memes. Explizite Memes dienen hingegen eher kommunikativ hoch radikalisierten Gruppen als identitätsstiftend und zur Unterhaltung.

Literatur

Al Zidjaly, N. (2017): Memes as reasonably hostile laments: A discourse analysis of political dissent in Oman. Discourse & Society, 28 (6), S. 573-594.

Albrecht, S./Fielitz, M./Thurston, N. (2019): Introduction. In: Fielitz, M./Thurston, N. (Hg.): Post-Digital Cultures of the Far Right. Online Actions and Offline Consequences in Europe and the US. Bielefeld: transcript, S. 7-22.

Alvarez, A. (2008): Destructive Beliefs: Genocide and the Role of Ideology. In: Haveman, R./ Smeulers, A. (Hg.): Towards a Criminology of International Crimes. Antwerpen: Intersentia, S. 213-231.

Antons, G./Opilowski, R. (2014): Auf dem Weg zur Bildlinguistik. Perspektiven für eine neue linguistische Subdisziplin aus deutsch-polnischer Sicht. In: Antos, G./Opilowski, R./Jarosz, J. (Hg.): Sprache und Bild im massenmedialen Text. Formen, Funktionen und Perspektiven im deutschen und polnischen Kommunikationsraum. Dresden: Neisse, S. 19-42.

ARD (2018): US-Botschaft in Jerusalem offiziell eröffnet: ARD Tagesschau 14.05.2018, in: https://www.tagesschau.de/ausland/israel-jerusalem-botschaft-101.html [letzter Aufruf: 16.12.2019].

Baldauf, J. (2015): Jüdische Weltverschwörung, UFOs und das NSU-Phantom, Bundeszentrale für politische Bildung, in: https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/210327 / juedische-weltverschwoerung-ufos-und-das-nsu-phantom [letzter Aufruf: 28.11.2019].

Baldauf, J./Rathje, J. (2015). Neue Weltordnung und „jüdische Weltverschwörung". Antisemitismus und Verschwörungstheorien. In: Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): „No World Order". Wie antisemitischen Verschwörungsideologien die Welt verklären, S. 45-51, in: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/verschwoerungen-internet.pdf [letzter Aufruf: 29.01.2020].

Biesinger, G. (2017): Verlegung von US-Botschaft. Jerusalem – nur ein Stück "Realpolitik"?: ARD Tagesthemen 05.12.2017, in: https://www.tagesschau.de/ausland/trump-jerusalem-109.html [letzter Aufruf: 16.12.2018].

Bogerts, L./FIielitz, M. (2019): „Do You Want Meme War?" – Understanding the Visual Memes of the German Far Right. In: Fielitz, M./Thurston, N. (Hg.): Post-Digital Cultures of the Far Right. Online Actions and Offline Consequences in Europe and the US. Bielefeld: transcript, S. 137-153.

Book, C. (2018): Identitäre "Kriegserklärung" an die plurale Gesellschaft. Vorbereitungen auf den Bürgerkrieg, Infokrieg in den Medien und reale Gewalt. In: Speit, A. (Hg.): Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 93-106.

Bozay, K. (2017): Islamfeindlichkeit und politischer Islamismus im Blickfeld der Ungleichwertigkeitsideologien. In: Bozay, K./Borstel, D. (Hg.): Ungleichwertigkeitideologien in der Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 125-150.

Chandler, R. (2013): Meme World Syndrome: A Critical Discourse Analysis of the First Wold Problems and Third World Success Internet Memes. University of Central Florida, in: http://etd.fcla.edu/CF/CFE0004828/Chandler_Robert_C_3127154_MA.pdf [letzter Aufruf: 28.11.2019].

Dawkins, R. (1989, 2007): Das egoistische Gen. Heidelberg: Springer Spektrum.

Duerringer, C.M. (2016): Who Would Jesus Bomb? The Republican Jesus Meme and the Fracturing of Ideology. Social Media & Society, January-March 2016, S. 1-12.

Fielitz, M./Marcks, H. (2019): Digital Fascism. Challenges for the Open Society in Times of Social Media. Berkeley Center for Right-Wing Studies, in: https://escholarship.org/uc/item/87w5c5gp [letzter Aufruf: 04.12.2019].

FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (2016): Terror in Berlin. Bundesanwaltschaft erwirkt Haftbefehl gegen Amri, in: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/liveblog-zum-terror-in-berlin-aktuelle-nachrichten-14583476.html [letzter Aufruf: 26.11.2019].

Günther, C./Ourghi, M./Schröter, S./Wiedl, N. (2016): Dschihadistische Rechtfertigungsnarrative und mögliche Gegennarrative. In: Biene, J./Daase, C./Gertheiss, S./Junk, J./Müller, H. (Hg.): HSFK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland", HSFK-Report Nr. 4/2016, in: https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/report_042016.pdf [letzter Aufruf: 10.10.2018].

Häusler, A. (2016): Themen der Rechten. In: Virchow, F./Langenbach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 135-180.

Harrendorf, S./Mischler, A./Müller, P. (2019): Extremistische Ideologien online. Salafistischer Jihadismus und Rechtsextremismus in Social Media. In: Petzsche, A./Heger, M./Metzler, G. (Hg.): Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit: Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos, S. 273-306.

Hepfer, K. (2016): Verschwörungstheorien. Eine philosophische Kritik der Vernunft. Bonn: Lizenzausgabe bpb Bundeszentrale für politische Bildung.

Jenkins, H./Ford, S./Green, J. (2013): Spreadable Media: Creating Value and Meaning in a Networked Culture. New York: New York University Press.

Kellersohn, H. (2016): Umvolkung. In: Gießelmann, B./Heun, R./Kerst, B./Sauermann, L./Virchow, F. (Hg.): Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 282-297.

Knobel, M./Lankshear, C. (2007): Online Memes, Affinities and Cultural Production. In: Lankshear, C./Knobel, M. (Hg.): A New Literacies Sampler. New York: Peter Lang Publishing, S. 199-227.

Lanzke, A. (2016): Viraler Hass: Rechtsextreme Wortergreifungsstrategien im Web 2.0. In: Braun, S./Geißler. A./Gerster, M. (Hg.): Strategien der extremen Rechten. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 623-630.

Lauer, S. (2017): VK. Die russische Facebook-Alternative für Neonazis, Verschwörungstheoretiker und Internethetzer. Bell Tower News. Netz für digitale Zivilgesellschaft, in: https://www.belltower.news/vk-die-russische-facebook-alternative-fuer-neonazis-verschwoerungstheoretiker-und-internethetzer-44704/ [letzter Aufruf: 3.12.2019].

Lehnert, E./Radvan, H. (2012): Gender als wesentlicher Bestandteil des modernen Rechtsextremismus. Konsequenzen und Herausforderungen für das pädagogische Handeln. Amadeu-Antonio-Stiftung, in: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/03/oja_04_2012_lehnert_radvan.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019].

Montag, C. (2018): Filterblasen: „Wie wirken sich Filterblasen unter Berücksichtigung von Persönlichkeit auf (politische) Einstellung aus?" In: Baldauf, J./Ebner, J./Guhl, J. (Hg.): Hassrede und Radikalisierung im Netz. Der OCCI-Forschungsbericht. London: ISD, S. 31-38.

Meiering, D./Dziri, A./Foroutan, N. (2018): Brückennarrative – Verbindende Elemente für die Radikaslisierung von Gruppen, PRIF-Report 7/2018, in: https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/prif0718.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2019].

Musharbash, Y. (2016): Sexuelle Übergriffe. Vier Lehren aus der Silvesternacht in Köln. ZeitOnline 22.06.2016, in: http://www.zeit.de/zeit-magazin/2016-06/koeln-silvester-lehren-polizeigewalt [letzter Aufruf: 04.12.2019].

*O`Halloran, K.* (2004): Introduction. In: O`Halloran, K. (Hg.): Multimodal Discourse Analysis. Systemic Functional Perspectives. London/New York: continuum, S. 1-10.

Pfahl-Traughber, A. (2006): „Antiamerikanismus", „Antiwestlertum" und „Antizionismus" – Definitionen und Konturen dreier Feindbilder im politischen Extremismus, Bundesministerium des Innern, Feindbilder und Radikalisierungsprozesse. Elemente und Instrumente im politischen Extremismus, in: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/62846/Feindbilder_und_Radikalisierungsprozesse.pdf?sequence=1&isAllowed=y, S. 23-41, [letzter Aufruf: 04.12.2019].

Ranan, D. (2018): Muslimischer Antisemitismus. Eine Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden? Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH.

Rathje, J. (2015): Begriffe, Trends und Dauerbrenner der Verschwörungsideologien, Bell Tower. Amadeu Antonio Stiftung, in: https://www.belltower.news/begriffe-trends-und-dauerbrenner-der-verschwoerungsideologien-40470/, [letzter Aufruf: 28.11.2019].

Salzborn, S. (2016): Vom rechten Wahn. „Lügenpresse", „USrael", „Die da oben" und „Überfremdung". Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Institut für Sozialforschung, 25 (6), S. 76-96.

Said, B.T. (2015): Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden, 4. aktual. u. erw. Auflage. München: C.H.Beck.

Schmitz, U. (2011): Sehflächen lesen. Eine Einführung. In: Diekmannshenke, H.-J./Klemm, M./Stöckl, H. (Hg.): Bildlinguistik. Theorien – Methoden – Fallbeispiele. Berlin: Erich Schmidt, S. 23-41.

Schulte von Drach, M.C. (2016): Wieso lässt ein Terrorist seine Papiere am Tatort zurück?, in: https://www.sueddeutsche.de/politik/anschlag-auf-berliner-weihnachtsmarkt-wieso-laesst-ein-terrorist-seine-papiere-am-tatort-zurueck-1.3306692 [letzter Aufruf: 26.11.2019].

Shifman, L. (2013a): Memes in Digital Culture. Cambridge/Massachusetts: MIT Press.

Shifman, L. (2013b): Memes in a Digital World: Reconciling with a Conceptual Troublemaker. Journal of Computer-Mediated Communication, 18, S. 362-377.

Sirseloudi, M./de Buitrago, R. (2016): Konfrontative Feindbilder und ihre Entstehungsbedingungen. Eine empirische Analyse entlang der Konfliktlinien „links- versus rechtsextremistisch" sowie „muslimfeindlich versus militant salafistisch", BKA 2016, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016KonfrontativeFeindbilderUndIhreEntstehungsbedingungen.html [letzter Aufruf: 28.11.2018].

Stöckl, H. (2011): Sprache-Bild-Texte lesen. Bausteine zur Methodik einer Grundkompetenz. In: Diekmannshenke, H.-J./Klemm, M./Stöckl, H. (Hg.): Bildlinguistik. Theorien – Methoden – Fallbeispiele. Berlin: Erich Schmidt, S. 45-70.

Wiedl, N. (2014): Außenbezüge und ihre Kontextualisierung und Funktion in den Vorträgen ausgewählter salafistische Prediger in Deutschland, Working Paper 7, Zentrum für Europäische Friedens- und Sicherheitsstudien (ZEUS IFSH), in: https://ifsh.de/file-ZEUS/pdf/ZEUS_WP_7.pdf [letzter Aufruf: 10.05.2018].

DOI: 10.25365/phaidra.212

Stand up and fight – wann führt ein Bild zur Tat? Sozialwissenschaftliche Untersuchung des Zusammenhangs persönlicher Einstellungen mit der Bewertung jihadistischer und rechtsextremer Memes[1]

Samuel Tomczyk, Diana Pielmann (Kietzmann), Silke Schmidt

Gliederung

1. Einleitung
1.1 Digitale Hinweisreize und Radikalisierung
1.2 Vulnerabilität für Radikalisierung und Extremismus
1.3 Fragestellungen
2. Methode und Material
2.1 Ablauf der Studie
2.2 Statistische Analyse
3. Ergebnisse
3.1 Gruppenzugehörigkeit und Variablen des Radikalisierungsprozesses
3.2 Gruppenzugehörigkeit und Bildbewertung
3.3 Eye-Tracking
3.4 Zusammenhänge zwischen Einstellungsmaßen und Bildbewertung
4. Diskussion und Fazit

1. Einleitung

Im Dezember 2016 erschütterte der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz mit zwölf Todesopfern und zahlreichen Verletzten die Öffentlichkeit; aktuelle Ermittlungen lassen nun vermuten, dass bereits im Vorfeld des Anschlags behördlich bekannt war, dass der spätere Attentäter u. a. auf Facebook jihadistische Inhalte positiv bewertete und sich dort mit anderen radikalisierten Personen vernetzte.[2]

1 Dieser Beitrag basiert auf den Ergebnissen des Teilvorhabens V (Wirksamkeit von radikalisierenden Hinweisreizen) des Verbundprojekts „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention", das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird (Förderkennzeichen: 13N14282). Vertiefte Analysen zu den hier beschriebenen Fragestellungen werden im Abschlussbericht des Vorhabens, vsl. im Herbst 2020 zu finden sein (weitere Informationen: www.radigz.de).

2 *Goll, J./Opalka, S.* (2019): BND wusste schon vor Anschlag, wie gefährlich Amri war, in: https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2019/12/anis-amri-anschlag-bnd-geheimdienst-erkenntnisse.html [letzter Aufruf: 13.12.2019].

Radikalisierung im digitalen Zeitalter ist seit einigen Jahren zunehmend Thema im öffentlichen Diskurs um zivile Sicherheit, politische Entscheidungsfindung und wissenschaftlich motivierte Ressourcenallokation. Im Rahmen der Förderinitiative Horizon 2020 der Europäischen Union wurden zwischen 2014 und 2020 allein neun Projekte mit Bezug zum Thema Online-Radikalisierung mit einem Gesamtvolumen von etwa 25,3 Millionen Euro gefördert:[3]

Das Projekt GREASE beschäftigt sich mit europäischen und asiatischen Perspektiven auf religiöse Diversität und Radikalisierung,[4] das Projekt PROPHETS erarbeitet Toolkits zur Resilienzstärkung von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Bevölkerung, vorrangig auf Basis von Fallstudien und Übersichtsarbeiten im Bereich von Cyberkriminalität und Cyberterrorismus.[5] Das Projekt INSIKT entwickelt und erprobt Data-Mining-Ansätze zur gezielten Analyse und Profiling von Twitter-Nachrichten durch Strafverfolgungsbehörden,[6] PRACTICIES fokussiert Hate Speech in Kommunen und sozialen Gruppen und plant die Entwicklung technologischer Tools (ein Schwerpunkt der methodischen Umsetzung liegt gleichfalls im Data Mining),[7] der Verbund MINDb4ACT arbeitet auch mit Big-Data-Analysen von Informationen aus sozialen Medien, untersucht allerdings nicht primär Radikalisierungsprozesse, sondern entwirft Empfehlungen und praktische Lösungen für politische Entscheidungsprozesse und betroffene Stakeholder.[8] Im Projekt DARE werden Berührungspunkte mit und Perspektiven auf Radikalisierung von jungen Menschen (12 bis 30 Jahre) untersucht und qualitativ-sozialwissenschaftlich analysiert.[9] Das Projekt PERICLES hat sich zum Ziel gesetzt, ein Toolkit, u. a. für Strafverfolgungsbehörden, zu entwickeln, das neben der Big-Data-Analyse von Online-Propaganda webgestützte Visualisierungen von Radikalisierungsprozessen sowie Schulungsmaterialien zur Deradikalisierung bieten soll.[10] Im Projekt BRaVE werden Workshops und digitale Foren für Stakeholder eingerichtet, die u. a. Radikalisierungsfaktoren in Social Media beleuchten, um Resilienz zu stärken.[11] Das Projekt TRIVALENT schließlich analysiert die Online-Kommunikation extremistischer Gruppen, um Gegenmaßnahmen wie deradikalisierende Narrative zu entwickeln und zielgruppenkonform disseminieren zu können.[12]

3 https://cordi.europa.eu/projects/en.
4 http://grease.eui.eu/.
5 https://www.prophets-h2020.eu/.
6 http://www.insiktintelligence.com/.
7 https://cordiS.europa.eu/project/rcn/210963/factsheet/de.
8 https://mindb4act.eu/.
9 http://www.dare-h2020.org.
10 http://project-pericleS.eu.
11 https://cordiS.europa.eu/project/rcn/220196/factsheet/en.
12 https://trivalent-project.eu.

Während die Foki dieser Projekte von der Erforschung von Ursachenzusammenhängen bis hin zur Entwicklung und Implementation von Handlungsempfehlungen und Tools für behördliche oder zivilgesellschaftliche Akteur*innen im Kontext der Radikalisierung und Prävention reichen, kommt der sozialwissenschaftlichen Analyse der Besonderheiten des Feldes digital gestalteter Radikalisierungsprozesse insgesamt eine eher enge Bedeutung zu – zumeist ist von Kommunikations- und Bedeutungsanalysen die Rede, semantische Netzwerke, Inhaltsanalysen oder Big-Data-Methoden sollen genutzt werden, um sprachliche Botschaften zu betrachten und in Verbindung mit Aspekten von Radikalisierung zu setzen.[13] Multimodal wirksame Online-Inhalte werden dabei augenscheinlich selten beachtet, obgleich sie für das Web 2.0 nachgerade charakteristisch sind.

1.1 Digitale Hinweisreize und Radikalisierung

Tatsächlich können digitale Kommunikationsinhalte primär als audiovisuell verstanden werden; neben der textlichen ist auch die bildliche Gestaltung von besonderer Bedeutung, da durch eine multimodale Ansprache eine stärkere Reaktion seitens der Rezipient*innen vermutet wird.[14] In der traditionellen Radikalisierungsforschung ist dies nicht unbekannt, sind doch Symbole und Bildsprachen elementare Identifikationsmerkmale radikalisierter Gruppen und auch für die Identifizierung dieser unerlässlich,[15] so werden beispielweise im Geiste der Mediatisierung bild- und symbolgestützte rechtsextreme Stereotype selbst von rechtsextremen Gruppen zwecks medialer Inszenierung instrumentalisiert.[16] Unlängst fand auch die vertiefte Bildanalyse von Online-Material Eingang in die Radikalisierungsforschung, die mit publikumswirksamen Titeln wie „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte?“[17] nicht nur ein Fachpublikum ansprechen möchte und herausarbeitet, wie gewaltbefürwortende Botschaften auch ohne Text transportiert werden (können). Videos werden aktueller Forschung zufolge als Mobilisierungs- und Rekrutierungsinstrumente radikalisierender Gruppen charakterisiert, wenn sie diagnostische (Wer ist für welches erlebte Unrecht verantwortlich?), prognostische (Was muss getan werden, um das Unrecht zu beseitigen?) und motivationale (Welches Wissen und welche Fertigkeiten sind dafür notwendig?) Funktionen erfüllen.[18] Einzelne Arbeiten befassen sich auch mit der Bedeutung und Verarbeitung von Online-Memes radikaler Gruppen oder sogenannten Image Macros, welche die Kombinationen von Bild-

13 *Agarwal/Sureka* (2015), S. 11ff; *Thompson* (2011), S. 176ff.
14 *Radanielina-Hita/Grobert/Millett/Grégoire/Sénécal/Nafis/Venkatesh/Hassan* (2018), S. 99.
15 *Zick/Böckler* (2015), S. 10f.
16 *Neumann* (2014) S. 39f.
17 *Jukschat/Kudlacek* (2016), S. 59.
18 *Holt/Freilich/Chermak/McCauley* (2015), S. 114.

inhalten mit bildfremden Texten bezeichnen.[19] Allerdings beschränken sich diese im Wesentlichen auf eine (retrospektive) Analyse der kommunizierten Inhalte und Kommunikationsverläufe, eine prospektive, empirische Prüfung postulierter Wirkungszusammenhänge dieser Memes, insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen, findet kaum statt.[20]

Eine 2018 publizierte systematische Übersichtarbeit zur empirischen Basis der antizipierten Zusammenhänge zwischen der Rezeption radikalisierenden gewaltbezogenen Online-Materials und gewaltbezogener Radikalisierung konnte aus 5.178 identifizierten Studien nur 10 Studien einschließen (davon zwei mit Prä/Post-Design), die ein wenig eindeutiges Bild zeichnen:[21] Prospektiv konnte eine radikalisierende Wirkung von Online-Material nur in Personen nachgewiesen werden, die bereits radikalisierungsrelevante Merkmale aufwiesen, etwa eine bestehende Prädisposition gegenüber Inhalten, die eine Überlegenheit der Weißen (sog. *white supremacy*) reklamieren,[22] oder bestehende islamische Religionszugehörigkeit.[23] Daher ist empirisch unsicher, unter welchen Bedingungen die Rezeption von Online-Memes mit erhöhter Gewaltbefürwortung im Einklang steht und für den Radikalisierungsprozess von Bedeutung ist.

Aus diesem Grund zielt die vorliegende Untersuchung, ein Teilvorhaben[24] des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojekts „Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention“[25], darauf ab, Image Macros mit rechtsextremen und jihadistischen Botschaften in vulnerablen Personen auf ihre Wahrnehmung, Verarbeitung und Bewertung hin zu evaluieren und somit einer Erweiterung der sozialwissenschaftlich-empirischen Basis zu liefern.

1.2 Vulnerabilität für Radikalisierung und Extremismus

Als vulnerabel für Radikalisierung werden dabei Personen verstanden, die Risikofaktoren für die Entwicklung von Extremismus aufweisen. Extremismus wird gemäß des entwicklungsorientierten Modells von *Beelmann* als „signifikante Abweichung von grundlegenden Rechtsnormen und Werten innerhalb sozialer Systeme (z. B. Gesellschaften, Staaten) gekennzeichnet“, die „auf die mindestens partielle Abschaffung

19 *Doerr* (2017), S. 3ff; *Knobel/Lankshear* (2006), S. 201ff.
20 *Flam/Doerr* (2015), S. 233ff.
21 *Hassan/Brouillette-Alarie/Alava/Frau-Meigs/Lavoie/Fetiu/Varela/Borokhovski/Venkatesh/Rousseau/Sieckelinck* (2018), S. 71-88.
22 *Lee/Leets* (2002), S. 939-948.
23 *Rieger/Frischlich/Bente* (2013), S. 73-114.
24 *Kietzmann/Glitsch/Schmidt* (2017), S. 408-412.
25 https://radigz.de/.

und Ersetzung dieser Norm- und Wertesysteme ausgerichtet ist".[26] Die ontogenetische Entwicklung solcher Haltungen wird als Radikalisierung charakterisiert. Proximale Einflussgrößen des Radikalisierungsprozesses sind Identitätsprobleme, Vorurteilsstrukturen, politische und/oder religiöse Ideologie und Dissozialität (im psychologischen Sinne).[27] Die multikausale Interaktion dieser Faktoren im Entwicklungsverlauf einer Person wird dabei als ausschlaggebend für eine radikale Entwicklung hin zum Extremismus betrachtet.

Beispielhaft werden in der Literatur Identitätsprobleme beispielsweise in Zusammenhang mit einer wahrgenommenen Bedeutungslosigkeit oder Ungerechtigkeit diskutiert, die zur Beseitigung derselben motivieren können.[28] Vorurteilsstrukturen beziehen sich in der Regel auf intergruppale Geschehen, bei denen eine Differenzierung anhand sozialer Kategorisierungen und Bewertungen stattfindet, etwa in der Konzeption einer Eigengruppe (z. B. Bezug zur eigenen Nationalität) und einer Fremdgruppe (z. B. Menschen fremder Nationalitäten) und einer Verknüpfung dieser Gruppen mit positiv (z. B. gütig, gerecht) oder negativ (z. B. faul, kriminell) konnotierten Eigenschaften.[29] Diese Kategorisierung ermöglicht es, im Rahmen politischer und/oder religiöser Ideologien, ein klares Weltbild zu konstruieren oder zu legitimieren, welches eindeutige Regeln und Zuschreibungen enthält, Homogenisierung der Eigengruppe, gemeinsame Ziele und Werte umfasst (sog. hohe Entitativität einer sozialen Gruppe) und mithin Individuen ein positives Selbstbild ermöglicht, indem die Eigengruppe aufgewertet und die Fremdgruppe abgewertet wird.[30] Dissozialität bedeutet eine Devianz gegenüber altersadäquaten sozialen Normen, die sich anhand von Verhaltensproblemen beobachten lässt; ein Anschluss an soziale Gruppen, denen an Dissozialität als Zuschreibung der Eigengruppe gelegen ist, ist wahrscheinlich. Zusammenfassend resümiert *Beelmann*, dass mit stärkerer Ausprägung dieser Kernprozesse ein größeres „Risiko für die Entstehung extremistischer Einstellungen und Handlungen"[31] vorliege.

1.3 Fragestellung

Mit Blick auf die Analyse potentiell radikalisierender Image Macros besteht daher die Frage, in welchem Zusammenhang diese Vulnerabilitätsfaktoren mit der Wahrnehmung, Verarbeitung und Bewertung der Image Macros daselbst stehen. Es ist anzunehmen, dass das Vorliegen multipler Prozessvariablen mit einer positiveren

26 *Beelmann* (2019), S. 183.
27 *Beelmann* (2019), S. 197.
28 *Kruglanski/Gelfand/Bélanger/Sheveland/Hetiarachchi/Gunaratna* (2014), S. 69-93.
29 *Tajfel/Turner* (1986), S. 7-24; *Hogg/Sherman/Dierselhuis/Maitner/Moffitt* (2007), S. 135-142.
30 *Hogg/Sherman/Dierselhuis/Maitner/Moffitt* (2007), S. 135-142; *Brewer* (1991), S. 475–482.
31 *Beelmann* (2019), S. 203.

Reaktion verbunden ist, d. h. dass einstellungskonforme Materialien (etwa Image Macros, die der Aufwertung einer radikalen Eigengruppe oder der Abwertung einer klar identifizierten Fremdgruppe dienen) von Personen mit kongruentem Profil positiver bewertet werden.[32] Diese explizite Einschätzung ist ihrerseits allerdings weiteren Prozessen – wie etwa der sozialen Erwünschtheit – unterworfen, dies bedeutet, dass sozial akzeptierte Antwortmuster (und damit eine kontrafaktische Darstellung nicht-radikaler Einstellungen) wahrscheinlicher sind, was gerade im Kontext der verlässlichen Erfassung devianter Einstellungen und Handlungen eine Herausforderung darstellt.[33]

Psychologische Forschung bietet mit Verfahren wie dem impliziten Assoziationstest oder dem Eye-Tracking Untersuchungsmethoden an, die eine durch soziale Erwünschtheit weitgehend unberührte Messung von Informationsverarbeitung und Einstellung erlauben. Der implizite Assoziationstest geht von einer assoziativen Korrespondenz zwischen Objekten oder Eigenschaften (z. B. Sonne und warm) und deren kortikaler Repräsentation aus.[34] Eine solche implizite Assoziation ist damit intuitiv abrufbar, sie wird nicht explizit oder bewusst konstruiert und ist weniger kognitiven Verzerrungen unterworfen. Methodisch lässt sich eine solche implizite Einstellung etwa über Reaktionszeiten im Rahmen von Zuordnungsaufgaben abbilden.[35] Durch den Vergleich der Reaktionszeiten bei der Zuordnung von ausgewählten Begriffen (z. B. Aster, Fliege) zu Wortfeldern (bspw. Blumen/positiv und Insekten/negativ versus Blumen/negativ und Insekten/positiv) wird ein Assoziationsmaß ermittelt, das Auskunft über die Präferenzen von Personen und damit deren implizite Einstellungen geben soll. Im Kontext von Radikalisierung wurden etwa implizite Assoziationstests zur Xenophobie[36] sowie der Präferenz politischer Parteien[37] entwickelt. In Bezug auf die vorliegende Fragestellung ermöglicht der Einbezug eines bildbasierten impliziten Assoziationstests, politisch rechts orientierte bzw. jihadistisch orientierte Einstellungen implizit zu erfassen und in Bezug zur Reaktion auf radikalisierende Image Macros zu setzen.

Das Eye-Tracking besteht in der Aufzeichnung und Analyse von Blickbewegungen bei der Auseinandersetzung mit visuellen Informationen. Eine grundlegende Annahme hier ist ebenfalls, dass sich durch Eye-Tracking implizite Prozesse der Informationsverarbeitung sichtbar machen lassen.[38] Zentrale Parameter dabei sind

32 *Shang/Reed/Croson* (2008), S. 351.
33 *Döring/Bortz* (2016), S. 438.
34 *Greenwald/McGhee/Schwartz* (1998), S. 1464ff.
35 *Schnabel/Asendorpf/Greenwald* (2009), S. 210ff.
36 *Matthes/Schmuck* (2015), S. 566f.
37 *Bluemke/Friese* (2008), S. 981f.
38 *Mele/Federici* (2012), S. 261-265.

die Fixationen (Verweilen des Blickes auf einem bestimmten Objekt/Bereich) und Sakkaden (Blicksprünge, d. h. Augenbewegungen zwischen Fixationen), die sich u. a. durch Häufigkeit, Reihenfolge und Dauer charakterisieren lassen. Durch die initiale Fixation eines Objektes im Sichtfeld sowie eine wiederholte Fixation eines Objekts wird deutlich, welche Aspekte besonderes Interesse hervorrufen. Zur weiteren Analyse wird außerdem die Fixationsdauer herangezogen, wobei eine längere Fixationsdauer mit einer intensiveren Objektverarbeitung und häufig einer höheren Attraktivität des fixierten Bereichs in Verbindung gebracht wird. Die Reihenfolge der Blickbewegungen gibt schließlich die intuitive Verarbeitung des visuellen Bereichs an, was Rückschlüsse über die kortikale Steuerung von Informationsverarbeitung zulässt.[39] Diese Annahmen sind – ebenso wie die Annahmen zu impliziten Assoziationstests – nicht unumstritten; eine direkte, eindeutige Zuordnung physiologischer bzw. neurologischer Signale und daraus resultierender Reaktionen zu psychologischen Prozessen oder Konstrukten ist bislang nicht zweifelsfrei nachweisbar,[40] allerdings erlauben sie gerade in der Exploration bildgestützter, potentiell radikalisierender Online-Materialien einen Zugang zur Analyse von weniger durch soziale Erwünschtheit verzerrten Prozessen der Bildverarbeitung und –bewertung und somit Hinweise für die Radikalisierungsprävention, etwa durch die visuelle Gestaltung deradikalisierender Materialien.

2. Methode und Material

In diesem Beitrag wurden durch systematische Internetrecherche vier Image Macros identifiziert und für die Untersuchung ausgewählt, die radikalisierende Botschaften beinhalten und sich in Bezug auf rechtsextrem und jihadistisch motivierte Aufrufe zu Gewalt unterscheiden lassen (siehe Abbildung 1).[41]

2.1 Ablauf der Studie

Die Image Macros umfassen einerseits Bilder mit allgemeinen Bezügen zu Gewalthandlungen (etwa die Begriffe „Schlachten" (Bild a) und „Fight" (Bild b)) sowie andererseits sprachlich präzisierte Handlungsrahmen (Zitation einer Sure (Bild c), Bezug auf die Sharia (Bild d)) vor dem Hintergrund jihadistischer bzw. rechtsextremer Ideologien. Dieses Bildmaterial wurde in einen mehrschrittigen Versuchsablauf eingebettet (siehe Abbildung 2).

39 *Horsley/de Castro/Van der Schoot* (2009), S. 588ff.

40 *Orquin/Mueller Loose* (2013), S. 190ff.

41 Im Rahmen des dieser Studie zugrunde liegenden Forschungsvorhabens wurden weitere Image Macros (insgesamt 17) in weiteren Gruppen untersucht, die allerdings nicht den Fokus dieses Beitrags darstellen – weitere Informationen sind auf Anfrage über den Erstautor zu erhalten.

Abbildung 1: Bildmaterial der vorliegenden Studie. Dargestellt sind jihadistisch (a, c) und rechtsextrem (b, d) motivierte Aufrufe zu Gewalt, die sich jeweils hinsichtlich ihres Spezifikationsgrades unterscheiden.

Die **Rekrutierung** samt informierter Einwilligung in die Studie fand zwischen August 2017 und Dezember 2018 statt, Einschlusskriterien für die Studie waren ein Mindestalter von 18 Jahren sowie ausreichende Deutschkenntnisse (d. h. Hauptsprache Deutsch) zur Durchführung der Studie. Insgesamt konnten 91 Personen in die Studie eingeschlossen werden; in diesem Beitrag werden die Daten von 44 Personen genauer betrachtet, die sich im **1. Fragebogen** entweder einer politisch rechts orientierten Gruppe (n = 20) oder keiner politischen oder religiösen Gruppe („Kontrollgruppe"; n = 24) eindeutig zuordnen konnten. Dieser Fragebogen erfasste neben der Gruppenzugehörigkeit ferner Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund (im engeren und im weiteren Sinne), die aktuelle Arbeitssituation sowie den höchsten Bildungsabschluss. Schließlich wurde als Prä-Messung vor der Ex-

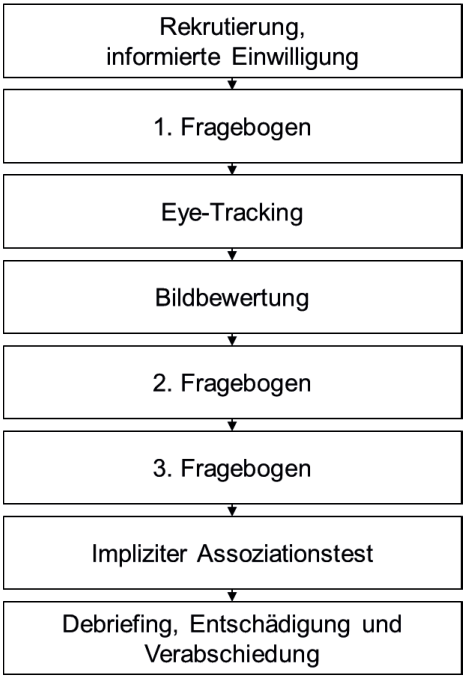

Abbildung 2: Ablauf der Studie

position radikalisierender Hinweisreize das Potenzial politischer Mobilisierung mittels einer deutschen Übersetzung der *Activism and Radicalism Intentions Scale* (ARIS)[42] (jeweils vier Items für Aktivismus und Radikalismus, siebenstufige Skala von 1 (*stimme überhaupt nicht zu*) bis 7 (*stimme vollständig zu*)) sowie die soziale Identifikation mit der Gruppe mittels eines Fragebogens zur Identifikation mit Gruppen[43] (vier Subskalen Wichtigkeit, Engagement, Überlegenheit und Ehrerbietung/Respekt mit jeweils vier Items, siebenstufige Skala von 1 (*stimme überhaupt nicht zu*) bis 7 (*stimme vollständig zu*)) erhoben.

Das **Eye-Tracking** wurde mittels einer Infrarotsensorik umgesetzt und durch die Software SMI BeGaze 3.3.56 aufgezeichnet und verarbeitet sowie z. T. ausgewertet. Nach einer anfänglichen Kalibrierung wurden teilnehmenden Personen insgesamt 17 Image Macros für jeweils fünf Sekunden präsentiert und dabei die intuitive Blickbewegung aufgezeichnet. In diesem Beitrag werden die absoluten Fixationsdauern für vier ausgewählte Image Macros zusammenfassend für die beiden Untersuchungsgruppen in Heat Maps visualisiert, um die jeweils relevanten Bildbereiche zu erfassen.[44] Eine Fixation umfasst eine Verweildauer des Blickes von mindestens 100 ms, mit einer maximalen Dispersion von 0,5°. Die Spannweite der Fixationsparameter, visualisiert mittels Heat Maps, reicht von 100 ms (hellblau) bis zu 900 ms (dunkelrot) und bezeichnet die absolute Fixationsdauer des jeweiligen Objektes bzw. Bildbereichs innerhalb des 5-Sekunden-Intervalls der Exposition pro Bild; die Anzahl an Fixationen pro Objekt wird in diesem Beitrag nicht berücksichtigt.

42 *Moskalenko/McCauley* (2009), S. 244ff.
43 *Roccas/Sagiv/Schwartz/Halevy/Eidelson* (2008), S. 303f.
44 *Bojko* (2009), S. 38f.

Die **Bildbewertung** beinhaltete eine Bewertung der Attraktivität des Bildmaterials anhand eines siebenstufigen, semantischen Differentials, das mit sechs Items emotionale Reaktionen (Interesse, Aversion), kognitive Reaktionen (Überzeugungskraft, Verständlichkeit) sowie Bekanntheit erfasst. Darüber hinaus wurde – ebenfalls siebenstufig – die Zustimmung zum Bildmaterial bzw. dessen Botschaft erfasst und als behaviorale Reaktion die Suche nach weiteren Informationen dichotom (Ja/Nein) operationalisiert. Diese Messung wurde analog zum Elaboration Likelihood Model[45] konzipiert und bildet damit zentrale Komponenten der Persuasion ab, mit dem Ziel, mögliche Einflüsse des Online-Materials auf Einstellungen und schließlich Verhalten sichtbar zu machen.[46]

Darüber hinaus wurden teilnehmende Personen gebeten, die bewerteten Image Macros in zwei Rangreihen zu bringen, die die fünf optisch ansprechendsten (d. h. Merkmal Gestaltung) sowie überzeugendsten (d. h. Merkmal Botschaft) Image Macros wiedergeben. Für diese Aufgabe wurden alle 17 Image Macros vergleichend betrachtet. In Ergänzung zur singulären Bewertung der Attraktivität des Materials erlaubt dies einen direkten Vergleich zwischen gewählten Image Macros. Für diesen Beitrag werden bei Rangreihung nur die vier ausgewählten Image Macros (siehe Abbildung 1) betrachtet und entsprechend ihrer Rangordnung ausgewertet.

Der **2. Fragebogen** im Anschluss an die Bildbewertung stellte eine Post-Messung der ARIS[47] dar und diente somit dem Prä-Post-Vergleich politischer Mobilisierung nach Exposition durch potenziell radikalisierende Image Macros.

Nach einer kurzen Pause von etwa fünf Minuten wurden im **3. Fragebogen** weitere Einstellungen erhoben, darunter die wahrgenommene Bedeutungslosigkeit,[48] das Bedürfnis nach Einzigartigkeit,[49] Autoritarismus,[50] die wahrgenommene wirtschaftliche Deprivation[51] sowie gewaltbefürwortende Einstellungen.[52]

Der **implizite Assoziationstest** wurde als Single-Category Implicit Association Test konzipiert,[53] bei dem abwechselnd sieben Bilder politisch rechts orientierter Gruppen sowie jeweils zehn positiv (z. B. Freude, großartig) und negativ (z. B. Stress, ekelhaft) konnotierte Begriffe dargeboten wurden, die entsprechenden Kategorien (Bilder/

45 *Petty/Cacioppo* (1979), S. 1915ff.
46 *Lien* (2001), S. 301ff.
47 *Moskalenko/McCauley* (2009), S. 244ff.
48 *Kruglanski/Gelfand/Bélanger/Sheveland/Hetiarachchi/Gunaratna* (2014), S. 69-93.
49 *Imhoff/Lamberty* (2017), S. 726f.
50 *Beierlein/Asbrock/Kauff/Schmidt* (2014), S. 7f.
51 *Decker/Kiess/Eggers/Brähler* (2016), S. 55.
52 *Ulbrich-Herrmann* (2014).
53 *Karpinski/Steinman* (2006), S. 16-32.

positiv vs. Bilder/negativ) zuzuordnen waren. Nach Ausschluss von Durchgängen mit zu geringen (<350 ms) und zu hohen (>2000 ms) Reaktionszeiten sowie einer inkorrekten Zuordnung der Objekte in mehr als 20 % der Fälle, wurde der D-Wert als Maß impliziter Einstellungen ermittelt – je höher der Betrag, desto stärker die implizite Einstellung. Ein positiver Wert drückt eine positive Einstellung gegenüber politisch rechts orientierten Gruppen aus, ein negativer Wert eine negative Einstellung.

Im letzten Schritt wurden die teilnehmenden Personen im **Debriefing** über die Ziele und Hintergründe der Studie aufgeklärt, für ihren Aufwand der Teilnahme finanziell entschädigt, und verabschiedet.

2.2 Statistische Analyse

Neben einer deskriptiven Analyse der erhobenen Daten erfolgte die inferenzstatistische Betrachtung anhand von drei Leitfragen:

1. Gibt es Gruppenunterschiede zwischen Personen mit politisch rechts orientierten Einstellungen und Personen der Kontrollgruppe in Bezug auf Variablen des Radikalisierungsprozesses (z. B. Gewaltbefürwortung)?

2. Unterscheiden sich Personen aus der Kontrollgruppe und Personen mit politisch rechts orientierter Gruppenzugehörigkeit hinsichtlich der Bewertung und visuellen Wahrnehmung potenziell radikalisierender Hinweisreize (d. h. Image Macros)?

3. Gibt es Zusammenhänge zwischen der Wahrnehmung und Bewertung des Bildmaterials und den Einstellungen der Personen (d. h. den Variablen des Radikalisierungsprozesses)?

Zur Prüfung von Gruppenunterschieden wurden skalenniveauadäquate Testverfahren eingesetzt (Chi-Quadrat-Tests für nominale Daten, t-Tests für intervallskalierte Daten, etc.), für die Zusammenhangsfragestellungen entsprechende Korrelationskoeffizienten (bspw. Pearson-Korrelation für intervallskalierte, normalverteilte Daten). Die statistischen Analysen wurden vorrangig mittels SPSS 25.0 unter Annahme eines Alpha-Niveaus von 5 % umgesetzt.

3. Ergebnisse

3.1 Gruppenzugehörigkeit und Variablen des Radikalisierungsprozesses

Für die Teilnahme an der Studie konnten 20 Personen gewonnen werden, die sich einer politisch rechts orientierten Gruppe besonders zugehörig fühlten. Als vergleichende Kontrollgruppe konnten 24 Personen rekrutiert werden, die sich weder einer politisch-weltanschaulichen noch einer religiösen Gruppe besonders zugehörig fühlten (sog. Kontrollgruppe). Diese Personen gaben im Rahmen der initialen Frage nach Gruppenzugehörigkeit beispielsweise Studierende als saliente soziale Gruppe an, sodass sie für die Angaben der politisch rechts orientierten Gruppe eine Vergleichsgrundlage bieten. Diese beiden Gruppen unterschieden sich hinsichtlich ihrer soziodemografischen Merkmale sowie ihrer Einstellungen deutlich, wie in Tabelle 1 zu sehen ist.

	Politisch rechts orientierte Gruppe (n = 20) M (SD)/N (%)	Kontrollgruppe (n = 24) M (SD)/N (%)
Geschlecht (männlich)***	**19 (95,00%)**	**10 (41,67 %)**
Alter	27,47 (10,77)	25,25 (4,12)
Migrationshintergrund		
im engeren Sinne (selbst)	1 (5,00 %)	3 (12,50 %)
im weiteren Sinne (Elter/n)	2 (10,00 %)	6 (25,00%)
Aktuelle Arbeitssituation		
in Ausbildung	11 (55,00 %)	19 (79,17 %)
angestellt	6 (30,00 %)	3 (12,50 %)
selbständig	0 (0,00 %)	1 (4,17 %)
sonstige	3 (15,00 %)	1 (4,17 %)
Höchster Bildungsabschluss***		
kein Abschluss/in Ausbildung	**1 (5,3 %)**	**0 (0,0 %)**
Hauptschule	**9 (47,4 %)**	**1 (4,2 %)**
Realschule	**4 (21,1 %)**	**1 (4,2 %)**
Gymnasium/Abitur	**5 (26,3 %)**	**22 (91,7 %)**
Politische Mobilisierung		
Aktivismus I (vor Exposition)	3,89 (2,29)	3,90 (1,50)
Radikalismus I (vor Exposition)*	**3,53 (2,15)**	**2,29 (1,52)**
Aktivismus II (nach Exposition)	3,89 (2,41)	3,96 (1,70)
Radikalismus II (nach Exposition)*	**3,68 (2,30)**	**2,35 (1,67)**

Fortsetzung Tab.1	Politisch rechts orientierte Gruppe (n = 20) M (SD)/N (%)	Kontrollgruppe (n = 24) M (SD)/N (%)
Soziale Identifikation		
Wichtigkeit	3,91 (2,01)	3,42 (1,64)
Engagement	3,99 (2,16)	3,98 (1,27)
Ehrerbietung/Respekt	3,68 (1,82)	2,75 (1,23)
Überlegenheit	4,20 (2,03)	3,61 (1,35)
Wahrgenommene Bedeutungslosigkeit	2,77 (1,18)	2,43 (0,78)
Bedürfnis nach Einzigartigkeit	2,96 (0,81)	3,05 (0,73)
Autoritarismus**	**2,95 (1,11)**	**2,14 (0,64)**
Deprivation (d. i. wirtschaftliche Lage)		
Derzeitige Lage in Deutschland***	**3,10 (0,72)**	**2,00 (0,83)**
Derzeitige eigene Lage	2,80 (0,77)	2,46 (1,02)
Gewaltbefürwortende Einstellungen**	**2,10 (0,78)**	**1,34 (0,39)**
Implizite Einstellung (bez. politisch rechts orientierten Gruppen)	-0,12 (0,28)	-0,28 (0,25)

*Anm. Statistisch signifikante Unterschiede sind wie folgt angegeben: *p<0,05; ** p<0,01; *** p<0,001*

Tabelle 1: Soziodemografische Merkmale und Einstellungen (gültige Werte) der untersuchten Personen im Vergleich der Gruppenzugehörigkeit zu einer politisch rechts orientierten Gruppe (n = 20) sowie einer Kontrollgruppe (n = 24)

Personen, die sich einer politisch rechts orientierten Gruppe zugehörig fühlten, berichteten stärkere Ausprägungen von Autoritarismus, Gewaltbefürwortung, und Radikalismus, aber nicht Aktivismus (laut ARIS). Zudem bewerteten sie die derzeitige wirtschaftliche Situation in Deutschland als negativer (nicht aber ihre eigene wirtschaftliche Situation). Andere Variablen, die im Radikalisierungsprozess bedeutsam werden können, wie Bedeutungslosigkeit oder Bedürfnis nach Einzigartigkeit, unterschieden sich nicht zwischen den beiden Gruppen. Allerdings wies die Kontrollgruppe eine statistisch bedeutsam höhere Bildung sowie ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis auf.

Die Exposition mit potentiell radikalisierenden Hinweisreizen führte in keiner der Gruppen zu einer signifikanten Veränderung von Aktivismus ($t_{Kontrollgruppe}(23) = 0{,}199$, $p = 0{,}844$; $t_{pol.\ rechts}(19) = 0{,}000$, $p = 1{,}000$) oder Radikalismus ($t_{Kontrollgruppe}(23) = 0{,}379$, $p = 0{,}708$; $t_{pol.\ rechts}(17) = 0{,}790$, $p = 0{,}440$), wie ein paarweiser Vergleich der ARIS-Subskalen zeigt.

3.2 Gruppenzugehörigkeit und Bildbewertung

Mit Blick auf die Bewertungen der bildgestützten Hinweisreize zeigen sich ebenfalls Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (siehe Abbildung 3). Die Bewertungen sind gruppiert nach emotionalen (Interesse, Aversion) und kognitiven (Überzeugungskraft, Verständlichkeit) Bewertungen sowie Bekanntheit bzw. Vertrautheit des Materials.

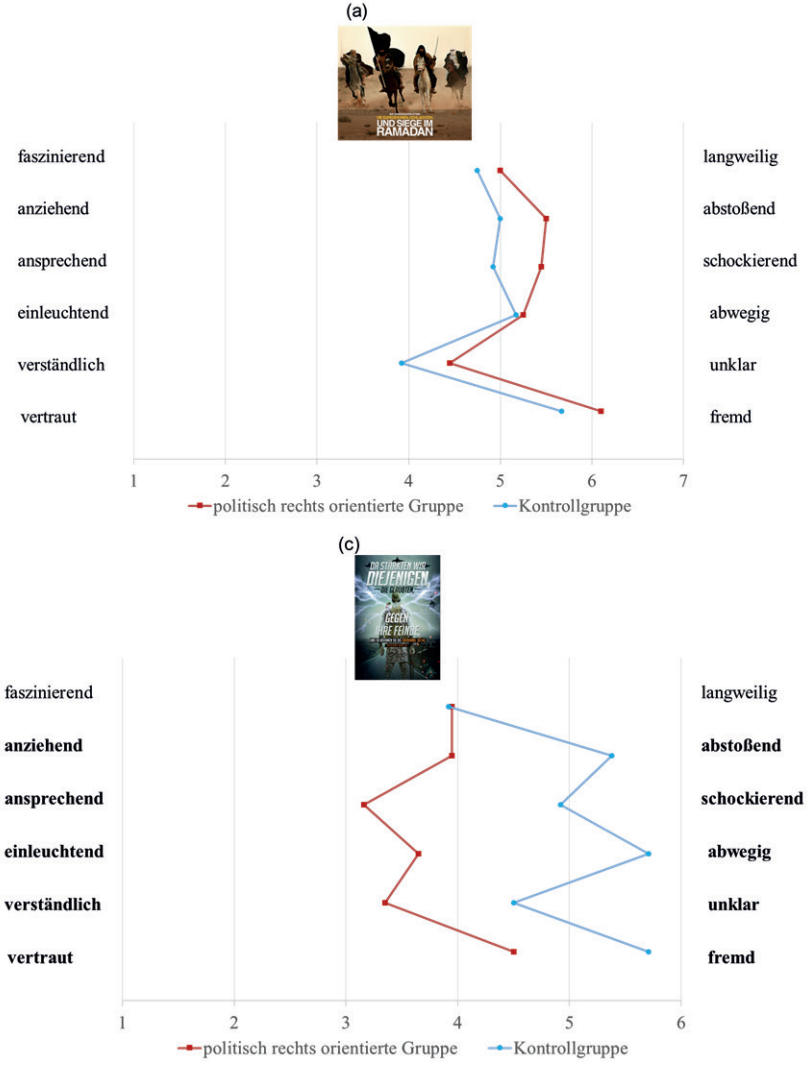

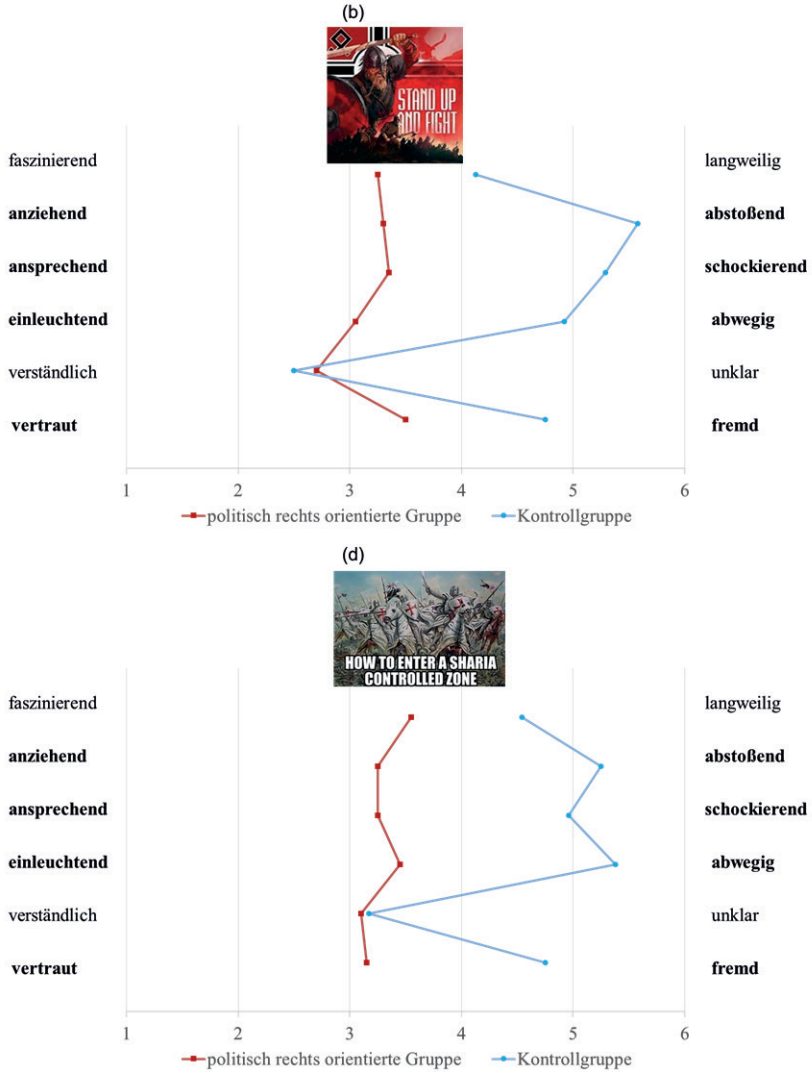

Abbildung 3: Mittelwerte der emotionalen und kognitiven Bewertungen sowie der Bekanntheit der Image Macros mit jihadistisch (a, c) oder rechtsextrem (b, d) gewaltbezogenen Darstellungen in Personen einer politisch rechts orientierten Gruppe (n = 20) sowie einer Kontrollgruppe (n = 24). Statistisch signifikante Gruppenunterschiede hinsichtlich der Bewertung sind fett gedruckt (alle p<0,05).

Bis auf Bild (a) fallen die Bewertungen der politisch rechts orientierten Gruppe überwiegend positiver aus – ungeachtet des ideologischen Gehalts des Online-Materials –, wobei insbesondere die Dimension Aversion gegenüber dem Bildmaterial in der Kontrollgruppe signifikant stärker ausgeprägt ist. Ferner schätzt die Kontrollgruppe die Überzeugungskraft und Verständlichkeit des Materials als signifikant geringer ein.

Diese Bewertung spiegelt sich in geringerem Maße auch in der Zustimmung zu dem Bild/der Botschaft wider, hier geben Personen mit politisch rechter Gruppenzugehörigkeit für zwei Image Macros (Bild (b) und Bild (c)) signifikant höhere Werte an und würden im Fall von Bild (c) zudem signifikant häufiger nach weiterführenden Informationen suchen; sie zeigen damit auch eine verhaltensbezogene affirmative Reaktion auf das Material (siehe Tabelle 2).

	Politisch rechts orientierte Gruppe (n = 20) M (SD)/N (%)	Kontrollgruppe (n = 24) M (SD)/N (%)
Jihadismus (unspezifisch) – Bild (a)		
Zustimmung	1,79 (1,44)	2,38 (1,38)
Suche nach weiteren Informationen	3 (15,00 %)	7 (29,20 %)
Jihadismus (spezifisch) – Bild (c)		
Zustimmung**	**3,80 (2,02)**	**2,08 (1,32)**
Suche nach weiteren Informationen	7 (35,00 %)	11 (45,80 %)
Rechtsextremismus (unspezifisch) – Bild (b)		
Zustimmung***	**4,85 (2,08)**	**2,46 (1,82)**
Suche nach weiteren Informationen**	**13 (65,00 %)**	**5 (20,80 %)**
Rechtsextremismus (spezifisch) – Bild (d)		
Zustimmung	3,72 (2,27)	1,58 (0,93)
Suche nach weiteren Informationen	7 (35,00 %)	5 (20,80 %)

*Anm. Statistisch signifikante Unterschiede sind wie folgt angegeben: *p<0,05; ** p<0,01; *** p<0,001; ein höherer Wert bedeutet eine höhere Zustimmung zu dem Bild/der Botschaft*

Tabelle 2: Zustimmung und Verhaltensaktivierung (Informationssuche) durch jihadistisch und rechtsextrem motivierte Image Macros in Personen, die sich einer politisch rechts orientierten Gruppe zuordnen (n = 20) sowie in einer Kontrollgruppe (n = 24)

Eine ergänzende Betrachtung der Rangreihenbildung bezüglich der überzeugendsten Botschaft und Gestaltung offenbart, dass Bild (b) von 12 Personen mit politisch rechts orientierter Gruppenzugehörigkeit und von 3 Personen der Kontrollgruppe

zu den fünf überzeugendsten Bildern gehört, für Bild (d) trifft dies auf 8 Personen bzw. 1 Person zu. Bild (b) wurde darüber hinaus von 11 Personen (politisch rechts orientiert) bzw. 3 Personen (Kontrollgruppe) unter die fünf ansprechendsten Bilder gewählt; alle übrigen Unterschiede sind nicht statistisch bedeutsam. Die beiden Image Macros mit rechtsextremen Inhalten (Bild (b) und (d)), zählen also in beiden Gruppen zu den attraktivsten.

3.3 Eye-Tracking

Eine Analyse der Fixationsdauern der vier selektierten Image Macros weist auf Unterschiede in der Aufmerksamkeit seitens der beiden Gruppen hin. Während die Kontrollgruppe vorrangig Textelemente und Gesichter fokussierte – was einer gewöhnlichen Orientierungsreaktion entspricht[54] – sind bei Personen mit politisch rechts orientierter Gruppenzugehörigkeit außerdem Fokuspunkte in Bezug auf radikale Symbole erkennbar, z. B. Waffen, Schilde, Flaggen oder Runen (siehe Abbildung 4).

54 *Hutton/Nolte* (2011), S. 887f.

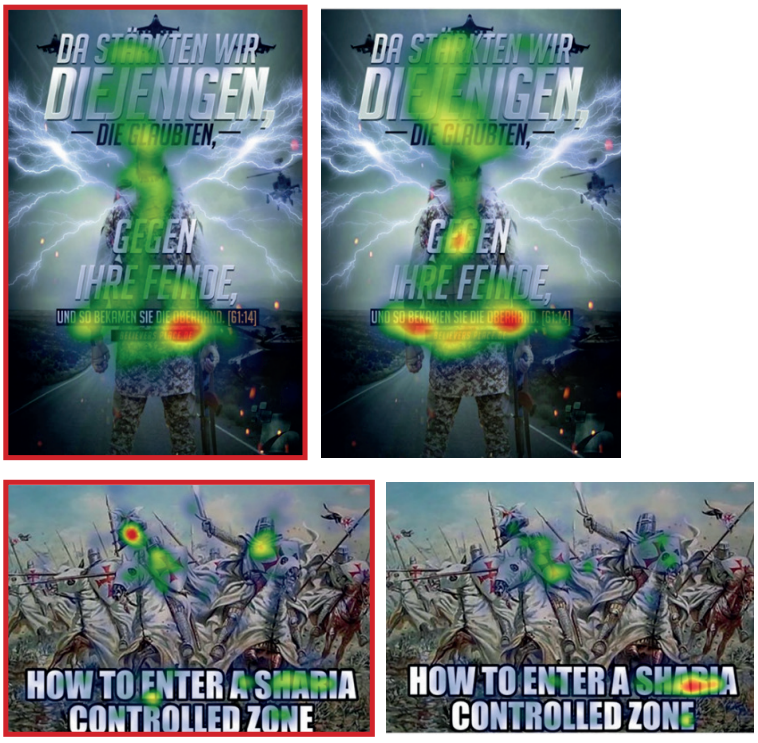

Abbildung 4: Heat Maps zur Visualisierung absoluter Fixationsdauern von Bildelementen bei der Betrachtung radikalisierender Image Macros durch Personen mit politisch rechts orientierter Gruppenzugehörigkeit (jeweils eingerahmt) sowie durch eine Kontrollgruppe. Dunklere Bildflächen (dunkelrot) bedeuten eine höhere Fixationsdauer, hellere Bildflächen (hellblau) eine niedrigere.

Da es sich bei den dargestellten Heat Maps allerdings um die Visualisierung absoluter Fixationsdauern innerhalb des Betrachtungsintervalls handelt, können daraus keine klaren Schlüsse auf die Informationsverarbeitung gezogen werden. Weiterführende Analysen der Blickfolgen sowie der Fixationsanzahl und der jeweiligen Dauer sind notwendig, um Annahmen über die Verarbeitungstiefe oder Attraktivität auf Basis der Blickbewegungen ableiten zu können.

3.4 Zusammenhänge zwischen Einstellungsmaßen und Bildbewertung

Eine Zusammenfassung der untersuchten Zusammenhänge (aus Platzgründen werden an dieser Stelle nur signifikante Ergebnisse zusammengefasst) weist auf folgende Muster hin: In der Kontrollgruppe lassen sich mittlere bis starke Zusammen-

hänge zwischen der wahrgenommenen Bedeutungslosigkeit und einer positiven emotionalen Reaktion auf das Bildmaterial beobachten (|r|=0,477 bis |r|=0,756), positive kognitive Bewertungen sind vorrangig mit dem Bedürfnis nach Einzigartigkeit (|r|=0,422 bis |r|=0,528) sowie Gewaltbefürwortung (|r|=0,419 bis |r|=0,563) assoziiert. Die Suche nach weiteren Informationen hängt – im Falle rechtsextremen Bildmaterials – mit erhöhtem Aktivismus (|r|=0,543) sowie Aspekten der sozialen Identität (Wichtigkeit, Überlegenheit und Ehrerbietung/Respekt) zusammen.

Die politisch rechts orientierte Gruppe zeigt in Bezug auf kongruentes Bildmaterial ein ähnliches Muster, allerdings sind die Zusammenhänge zu Gewaltbefürwortung (|r|=0,534 bis |r|=0,798) sowie Autoritarismus (|r|=0,475 bis |r|=0,742), insbesondere in Bezug auf die emotionale Reaktion, deutlich stärker ausgeprägt. Politischer Aktivismus (|r|=0,459 bis |r|=0,703) hängt in dieser Gruppe mit einer positiveren kognitiven Bewertung der einstellungskongruenten Image Macros zusammen. Zudem finden sich für Image Macros mit jihadistischem Inhalt starke Ablehnungen in Zusammenhang mit der sozialen Identität – eine ausgeprägte Wichtigkeit, Überlegenheit sowie ein starkes Engagement für die eigene Gruppe hängen mit negativeren emotionalen und kognitiven Bewertungen jihadistischen Materials zusammen.

4. Diskussion und Fazit

Vor dem Hintergrund der steigenden medialen Präsenz von Radikalisierung und einer damit verbundenen soziopolitischen Debatte über Radikalisierungsprozesse und Möglichkeiten der erfolgreichen Deradikalisierung nimmt dieser Beitrag mittels empirischer Methoden postulierte Zusammenhänge zwischen Prozessvariablen und radikalisierungsrelevanten Outcomes unter die Lupe. In Bezug auf potenziell radikalisierende Image Macros konnte kein solcher Einfluss statistisch nachgewiesen werden (d. h. die Exposition mit Online-Material führte nicht zu erhöhtem Aktivismus oder Radikalismus),[55] dies stimmt weitgehend mit bisheriger empirischer Forschung überein.[56] Allerdings konnten in Bezug auf relevante Prozessvariablen von Radikalisierung sowie in der Bewertung und Wahrnehmung von potenziell radikalisierendem Online-Material deutliche Unterschiede zwischen Personen mit politisch rechts orientierter Gruppenzugehörigkeit und einer Kontrollgruppe identifiziert werden.

55 *Moskalenko/McCauley* (2009), S. 244ff.

56 *Hassan/Brouillette-Alarie/Alava/Frau-Meigs/Lavoie/Fetiu/Varela/Borokhovski/Venkatesh/Rousseau/Sieckelinck* (2018), S. 71-88.

Neben einem geringeren Bildungsniveau sowie einer fast ausschließlich männlich besetzten Gruppe fielen in der politisch rechts orientierten Gruppe Autoritarismus, wahrgenommene Deprivation, Gewaltbefürwortung sowie Radikalismus höher aus (siehe Tabelle 1). Im Sinne des entwicklungsorientierten Radikalisierungsmodells[57] sind somit ideologische und dissoziale Aspekte anteilig deutlich ausgeprägter. Identitätsprobleme und Vorurteilsstrukturen sind hier nur ansatzweise beleuchtet, weisen im direkten Gruppenvergleich jedoch keinen eindeutigen Unterschied aus. Ein solcher lässt sich allerdings indirekt ableiten, wenn die Befürwortung vorurteilsbehafteter Image Macros als Indikator identitätskongruenter Bewertung herangezogen wird.[58] Die Aufforderung „How to enter a sharia controlled zone" (Bild (d)), die zum Kampf aufruft und durch die Verknüpfung historisch motivierter Darstellungen klare vorurteilsbehaftete Feindbilder schafft, wird in der politisch rechts orientierten Gruppe signifikant positiver bewertet.[59] Der allgemeine Aufruf „Stand up and fight" (Bild (b)) weist zudem auf emotionale sowie kognitive und behaviorale Aktivierung, etwa im Sinne der Suche nach weiteren Informationen, in dieser Gruppe hin. Gemäß Elaboration Likelihood Model[60] kann demnach vermutet werden, dass dieses Bild verstärkt periphere Anreize bietet, sodass eine emotionale Aktivierung angeregt wird. Ob dies allerdings zu einer tieferen Verarbeitung und damit einer echten Persuasion mündet oder eher zu oberflächlichen Änderungen der Bewertung führt, müssten Studien über längere Zeiträume zeigen. Die Fokussierung auf weniger informativ und stärker emotional besetzte Bildinhalte legt zumindest auch die Analyse der Eye-Tracking-Daten dar, die eine zunehmende Aufmerksamkeit in Richtung gewaltbesetzter Bildinhalte, etwa gegenüber Textinhalten der Image Macros, nahelegt.

Interessant sind diese Beobachtungen vor allem mit Blick auf die identifizierten Zusammenhänge zwischen Einstellungen und Bildbewertungen. Politischer Aktivismus sowie Gewaltbefürwortung und Autoritarismus (insbesondere in der politisch rechts orientierten Gruppe) sind mit einer gruppenübergreifenden positiveren Bewertung des Bildmaterials verknüpft. Dies unterstreicht – trotz bisher geringer prospektiver empirischer Evidenz[61] – die Bedeutung dieser Konstrukte für den Radikalisierungsprozess.

In der Kontrollgruppe fallen außerdem die wahrgenommene Bedeutungslosigkeit und das Bedürfnis nach Einzigartigkeit auf, die mit einer höheren Attraktivität des

57 *Beelmann* (2019), S. 197.
58 *Zick/Böckler* (2015), S. 10f.
59 *Shang/Reed/Croson* (2008), S. 351.
60 *Petty/Cacioppo* (1979), S. 1915ff.
61 *Hassan/Brouillette-Alarie/Alava/Frau-Meigs/Lavoie/Fetiu/Varela/Borokhovski/Venkatesh Rousseau/Sieckelinck* (2018), S. 71-88.

Bildmaterials assoziiert sind. Im Sinne der Suche nach Bedeutsamkeit[62] könnte die Feststellung von Bedeutungslosigkeit oder Bedeutungsverlust als Vorstufe einer potentiellen Radikalisierung gelten, das Bedürfnis nach Einzigartigkeit sowie die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die klare Weltbilder, Regeln und Handlungsimplikationen bereit hält (bspw. eine politisch rechts orientierte oder eine islamistische Gruppe), stellt dann einen reizvollen Weg dar, Bedeutsamkeit bzw. Einzigartigkeit zu erlangen und sein Selbstkonzept zu stärken.[63] Aus diesem Grund sprächen Personen ohne einschlägige Gruppenzugehörigkeit bereits auf radikalisierendes Material an, sofern sie entsprechend ein ausreichend großes Bedürfnis nach Einzigartigkeit besäßen bzw. eine entsprechende Bedeutungslosigkeit erkennen ließen. Für die Prävention von Radikalisierung lässt sich ableiten, dass vulnerable Personen bei wahrgenommener Bedeutungslosigkeit potenziell radikalisierende Hinweisreize durchaus als attraktiv wahrnehmen und z. T. handlungsleitend verstehen, weshalb eine Aufklärung über die Hintergründe und eine Stärkung der Medienkompetenz empfehlenswert erscheinen.

Der implizite Assoziationstest wies weder auf klare Unterschiede zwischen den Gruppen noch auf klare Zusammenhänge zur Bildbewertung hin. Dies kann einerseits daran liegen, dass die implizite Einstellung andere Prozesse anspricht als durch explizite Abfragen erfasst werden können, eine engere Verknüpfung mit anderen objektiven Maßen, wie etwa dem Eye-Tracking, ist daher sinnvoll.[64] Andererseits wurde der bildbasierte Single-Category Implicit Association Test in dieser Form zum ersten Mal umgesetzt, eine Validierung steht daher noch aus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz der vergleichsweise geringen Stichprobengröße einige deutliche Zusammenhänge aufgezeigt werden konnten, die im Einklang mit ontogenetischen Ansätzen zur Entstehung von Radikalisierung stehen.[65] Zwar konnten längsschnittlich-experimentell keine radikalisierungsförderlichen Tendenzen des Online-Materials nachgewiesen werden, allerdings weist die detaillierte Betrachtung auf mögliche, insbesondere affektbezogene Prozesse hin, die gerade in experimentellen Studien genauer untersucht werden müssen, um die bisher vorrangig retrospektiv untersuchten Radikalisierungsverläufe zumindest anteilig prospektiv zu validieren und die Prävention von Radikalisierung und Extremismus damit weiter auf evidenzbasierte Füße zu stellen.

62 *Kruglanski/Gelfand/Bélanger/Sheveland/Hetiarachchi/Gunaratna* (2014), S. 69-93.
63 *Hogg/Sherman/Dierselhuis/Maitner/Moffitt* (2007), S. 135-142.
64 *Matthes/Schmuck* (2017), S. 572f.
65 vgl. *Beelmann* (2019) S. 197.

Literatur

Agarwal, S./Sureka, A. (2015): Applying social media intelligence for predicting and identifying online radicalization and civil unrest oriented threats. arXiv preprint arXiv:1511.06858.

Beelmann, A. (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In: Marks, E. (Hg.): Prävention & Demokratieförderung. Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag. Godesberg: Forum Verlag, S. 181-209.

Beierlein, C./Asbrock, F./Kauff, M./Schmidt, P. (2014): Die Kurzskala Autoritarismus (KSA-3): ein ökonomisches Messinstrument zur Erfassung dreier Subdimensionen autoritärer Einstellungen (GESIS-Working Papers, 2014/35). Mannheim: GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.

Bluemke, M./Friese, M. (2008): Reliability and validity of the Single-Target IAT (ST-IAT): Assessing automatic affect towards multiple attitude objects. European Journal of Social Psychology, 38 (6), S. 977-997.

Bojko, A. (2009): Informative or misleading? Heatmaps deconstructed. International Conference on Human-Computer Interaction. HCI 2009 Proceedings, S. 30-39.

Brewer, M.B. (1991): The social self: On being the same and different at the same time. Personality and Social Psychology Bulletin, 17 (5), S. 475-482.

Decker, O./Kiess, J./Eggers, E./Brähler, E. (2016): Die „Mitte"-Studie 2016: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In Decker, O./Kiess, J./Brähler, E. (Hg.): Die enthemmte Mitte: Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Die Leipziger "Mitte"-Studie 2016 (2. Auflage). Gießen: Psychosozial-Verlag, S: 23-66.

Doerr, N. (2017): Bridging language barriers, bonding against immigrants: A visual case study of transnational network publics created by far-right activists in Europe. Discourse & Society, 28 (1), S. 3-23.

Döring, N./Bortz, J. (2016): Forschungsmethoden und Evaluation. Wiesbaden: Springer Verlag.

Flam, H./Doerr, N. (2015): Visuals and emotions in social movements. In: Flam, H./Kleres, J. (Hg.): Methods of Exploring Emotions. London: Routledge, S. 249-259.

Greenwald, A.G./McGhee, D.E./Schwartz, J.L. (1998): Measuring individual differences in implicit cognition: the implicit association test. Journal of Personality and Social Psychology, 74 (6), S 1464-1480.

Hassan, G./Brouillette-Alarie, S./Alava, S./Frau-Meigs, D./Lavoie, L./Fetiu, A./Varela, W./Borokhovski, E./Venkatesh, V./Rousseau, C./Sieckelinck, S. (2018): Exposure to extremist online content could lead to violent radicalization: A systematic review of empirical evidence. International Journal of Developmental Science, 12 (1-2), S. 71-88.

Radanielina-Hita, M. L./Grobert, J.G./Millett, K./Grégoire, Y./Sénécal, S./Nafis, H./Venkatesh, V./Hassan, G. (2018): Using social marketing to prevent young westerners' vulnerability toward violent radicalization. Marketing and Public Policy Conference Proceedings: Detroit.

Hogg, M.A./Sherman, D.K./Dierselhuis, J./Maitner, A.T./Moffitt, G. (2007): Uncertainty, entitativity, and group identification. Journal of Experimental Social Psychology, 43 (1), S. 135-142.

Holt, T./Freilich, J.D./Chermak, S./McCauley, C. (2015): Political radicalization on the Internet: Extremist content, government control, and the power of victim and jihad videos. Dynamics of Asymmetric Conflict, 8 (2), S. 107-120.

Horsley, T./de Castro, B./Van der Schoot, M. (2009): In the Eye of the Beholder: Eye-tracking Assessment of Social Information Processing in Aggressive Behavior. Journal of Abnormal Child Psychology, 38 (5), S. 587-599.

Hutton, S. B./Nolte, S. (2011): The effect of gaze cues on attention to print advertisements. Applied Cognitive Psychology, 25 (6), S. 887-892.

Imhoff, R./Lamberty, P.K. (2017): Too special to be duped: Need for uniqueness motivates conspiracy beliefs. European Journal of Social Psychology, 47 (6), S. 724-734.

Jukschat, N./Kudlacek, D. (2017): Ein Bild sagt mehr als tausend Worte? Zum Potenzial rekonstruktiver Bildanalysen für die Erforschung von Radikalisierungsprozessen in Zeiten des Internets – eine exemplarische Analyse. In: Hohnstein, S./Herding, M. (Hg.): Digitale Medien und politisch-weltanschaulicher Extremismus im Jugendalter. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 59-82.

Karpinski, A./Steinman, R.B. (2006): The Single Category Implicit Association Test as a measure of implicit social cognition. Journal of Personality and Social Psychology, 91 (1), S. 16-32.

Kietzmann, D./Glitsch, E./Schmidt, S. (2017): Wirksamkeit von radikalisierenden Hinweisreizen. Neue Kriminalpolitik, 29 (4), S. 408-412.

Knobel, M./Lankshear, C. (2007): Online memes, affinities, and cultural production In: Knobel, M./Lankshear, C. (Hg.): A New Literacies Sampler. New York: Peter Lang, S. 199-227.

Kruglanski, A. W./Gelfand, M.J./Bélanger, J.J./Sheveland, A./Hetiarachchi, M./Gunaratna, R. (2014): The psychology of radicalization and deradicalization: How significance quest impacts violent extremism. Political Psychology, 35 (S1), S. 69-93.

Lee, E./Leets, L. (2002): Persuasive storytelling by hate groups online: Examining its effects on adolescents. American Behavioral Scientist, 45 (6), S. 927-957.

Lien, N.-H. (2001): Elaboration likelihood model in consumer research: A review. Proceedings of the National Science Council Part C: Humanities and Social Sciences, 11 (4), S. 301-310.

Matthes, J./Schmuck, D. (2017): The effects of anti-immigrant right-wing populist ads on implicit and explicit attitudes: A moderated mediation model. Communication Research, 44 (4), S. 556-581.

Mele, M.L./Federici, S. (2012): A psychotechnological review on eye-tracking systems: towards user experience. Disability and Rehabilitation: Assistive Technology, 7 (4), S. 261-281.

Moskalenko, S./McCauley, C. (2009): Measuring political mobilization: The distinction between activism and radicalism. Terrorism and Political Violence, 21 (2), S. 239-260.

Neumann, K. (2019): Medien und Islamismus: Der Einfluss von Medienberichterstattung und Propaganda auf islamistische Radikalisierungsprozesse. Wiesbaden: Springer VS.

Orquin, J. L./Mueller Loose, S. (2013): Attention and choice: a review on eye movements in decision making. Acta Psychologica, 144 (1), S. 190-206.

Petty, R. E./Cacioppo, J. T. (1979): Issue involvement can increase or decrease persuasion by enhancing message-relevant cognitive responses. Journal of Personality and Social Psychology, 37 (10), S. 1915-1926.

Rieger, D./Frischlich, L./Bente, G. (2013): Propaganda 2.0: Psychological Effects of Right-Wing and Islamic Extremist Internet Videos. Köln: Luchterhand.

Roccas, S./Sagiv, L./Schwartz, S./Halevy, N./Eidelson, R. (2008): Toward a unifying model of identification with groups: integrating theoretical perspectives. Personality and Social Psychology Review, 12 (3), S. 280-306.

Schnabel, K./Asendorpf, J./Greenwald, A. (2009): Assessment of Individual Differences in Implicit Cognition A Review of IAT Measures. European Journal of Psychological Assessment, 24 (4), S. 210-217.

Shang, J./Reed Ii, A./Croson, R. (2008): Identity congruency effects on donations. Journal of Marketing Research, 45 (3), S. 351-361.

Tajfel, H./Turner, J.C. (1986): The social identity theory of intergroup behavior. In: Worchel, S./Austin, W.G. (Hg.): Psychology of intergroup relations. Chicago: Nelson-Hall, S. 7-24.

Thompson, R. (2011): Radicalization and the use of social media. Journal of Strategic Security, 4 (4), S. 167-190.

Ulbrich-Herrmann, M. (2014): Gewaltförmiges Verhalten. Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS).

Zick, A./Böckler, N. (2015): Extremistische Radikalisierung als Inszenierung: Vorschlag für eine Sicht auf den Prozess der Radikalisierung und die Prävention. Forum Kriminalprävention, 2015 (3), S. 6-16.

DOI: 10.25365/phaidra.196

Same same but different?
Die Bewertung des Klimas in sozialtherapeutischen Einrichtungen durch Bedienstete und Inhaftierte

Marcel Guéridon,[1] *Viktoria-Katharina Strecker*

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Klima im Justizvollzug
3. Das Klima und die Herausforderung unterschiedlicher Perspektiven
3.1 Klima, Klimawahrnehmung und Klimabewertung
3.2 Die Personenebene: Wie ähnlich sind sich die Einschätzungen innerhalb einer Einrichtung (über die Zeit hinweg)?
3.3 Die Gruppenebene: Wie unterschiedlich sind die Bewertungen von Bediensteten und Klienten?
3.4 Empirische Ergebnisse
3.5 Wieso unterscheiden sich die Klimabewertungen zwischen Bediensteten und Inhaftierten (nicht)?
4. Hypothesen und Fragestellungen
5. Studiendesign
6. Datenerhebung und -aufbereitung
7. Stichprobe
7.1 Grundgesamtheit und Rücklauf
7.2 Teilstichprobe Inhaftierte
7.3 Teilstichprobe Bedienstete
7.4 Selektionseffekte
8. Auswertung
9. Ergebnisse
9.1 Zusammenhalt der Klienten
9.2 Sicherheitserleben
9.3 Unterstützung durch Bedienstete
10. Diskussion

1. Einleitung

Eine Reihe von Studien legt nahe, dass das soziale Klima in Justizvollzugseinrichtungen durch Bedienstete und Inhaftierten sowie auch innerhalb dieser Gruppen systematisch unterschiedlich bewertet wird (*Isenhardt, Mangold & Hostettler* 2020; *Pniewski, Elsner & König* 2019*; Schalast* 2016; *Schalast & Tonkin* 2016). Die Befunde sind so stabil, dass im Manual des Essen Climate Evaluation Schema (EssenCES, *Schalast & Tonkin* 2016) explizit unterschiedliche Normen für Bedienstete und Inhaftierte angegeben werden. Die Auseinandersetzung mit diesem Phänomen beschränkt sich allerdings bisher auf die empirische Bestätigung sowie die post-hoc Diskussion der Ergebnisse, ohne eine Systematik der unterschiedlichen Perspektiven zu entwickeln und gezielt zu testen. In diesem Beitrag wird versucht, das Problem

1 Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

der Unterschiede in der Bewertung des Klimas genauer zu umreißen. Zur Unterstützung der Diskussion werden Ergebnisse einer Befragung aller Inhaftierten und Bediensteten der sozialtherapeutischen Abteilungen in Niedersachsen und Bremen vorgestellt.

2. Das Klima im Justizvollzug

Das (soziale) Klima im Justizvollzug kann aus verschiedenen Gründen als ein universeller Faktor für das Gelingen oder Scheitern einer Justizvollzugseinrichtung gesehen werden (*Guéridon & Suhling* 2018, S. 251). Gerade in Bezug auf „therapeutisch" ausgerichtete Einrichtungen wie die sozialtherapeutischen Einrichtungen, die Sicherungsverwahrung und die Einrichtungen zur Vollstreckung der Jugendstrafe wird das Klima daher regelmäßig diskutiert und untersucht (*Heynen et al.* 2014; *Klein, Schmucker & Lösel* 2015; *Mohr et al.* 2019; *Sauter et al.* 2019; *Schalast* 2019; *Stasch, Sauter & Dahle* 2017; *van den Boogaart* 2014; *Wößner & Schwedler* 2014). Allerdings leidet die Klimaforschung im Strafvollzug bisher unter verschiedenen Einschränkungen und Herausforderungen, angefangen von einem uneinheitlich definierten Konstrukt bis hin zur methodischen Herangehensweise in Mehrebenensettings (Personen in Abteilungen in Justizvollzugsanstalten über die Zeit; vertiefend Guéridon, im Druck).

Definiert wird das Klima immer wieder unterschiedlich. Dabei wird nicht nur über „soziales Klima", „Organisationsklima", „Gruppenklima" und „Behandlungsklima" gesprochen, sondern auch von sozialer Atmosphäre, Stimmung, Gefängnisumwelt oder allgemein der „Kultur" (*Guéridon & Suhling* 2018). Meist wird das Klima als „das von den beteiligten Personen erlebte Gesamt der materiellen, sozialen und emotionalen Gegebenheiten einer Institution" beschrieben (*Schalast & Groenewald* 2009, S. 329; siehe auch *Ross, Diamond, Liebling & Saylor* 2008). *Moos* (1997) beschreibt das soziale Klima entsprechend als „Persönlichkeit" einer bestimmten Umwelt.

3. Das Klima und die Herausforderung unterschiedlicher Perspektiven

3.1 Klima, Klimawahrnehmung und Klimabewertung

Da das Klima als Kontextmerkmal nicht direkt gemessen werden kann, bleibt für die Messung nur der Weg über subjektive Bewertungen von „innen" (Perspektive der Bediensteten und/oder Inhaftierten) oder von „außen" (z.B. im Rahmen einer Begutachtung oder im Rahmen einer vorwissenschaftlichen Evaluation durch Experten).

In der Literatur finden sich zwei typische Herangehensweisen. Auf der einen Seite stehen Untersuchungen auf der Ebene der individuellen Klimabewertungen (z.B. *Wößner & Schwedler* 2014). Diese Herangehensweise kann innerhalb homogener Kontexte (Unterschiede zwischen Personen einer bestimmten Einrichtung) sinnvoll sein, ist ohne Berücksichtigung der Mehrebenenstruktur über mehrere Kontexte hinweg aber methodisch problematisch. Zudem sind viele Fragestellungen nahezu trivial: Es überrascht wenig, dass positivere Interaktionen (= bessere Klimabewertung) mit mehr Arbeitszufriedenheit bei den Bediensteten und mehr Behandlungsmotivation bei den Inhaftierten korreliert (vgl. *Schalast* 2016; *Schalast* 2019).

Auf der anderen Seite stehen daher Forscher*innen, die primär für eine Betrachtung des Klimas auf Ebene des Kontexts plädieren (z.B. *Schalast* 2016). Nimmt man die Definition des Klimas als Persönlichkeit eines Kontexts ernst, ist diese Ebene der Betrachtung zentral. Wie *Schalast* (2016, S. 37) treffend schreibt, ist die relevante Stichprobengröße aus diesem Grund nicht die Zahl der Personen, sondern die Zahl der erhobenen Einrichtungen oder Gruppen. Klima, tatsächliche individuelle Klimawahrnehmung und berichtete Klimabewertung sind daher grundsätzlich konzeptuell streng zu trennen.[2]

3.2 Die Personenebene: Wie ähnlich sind sich die Einschätzungen innerhalb einer Einrichtung (über die Zeit hinweg)?

Wird das Klima als Merkmale eines Kontexts betrachtet und zugleich über subjektive Bewertungen gemessen, drängt sich die zentrale Frage der Objektivität auf. Konkret muss hinterfragt werden, ob sich die Aggregation rechtfertigen lässt. Ein kleines Gedankenexperiment kann dieses Problem illustrieren: Ein Paar wird einzeln nach dem „Beziehungsklima" gefragt. Während eine Person meint, das Klima sei „super", bewertet die andere Person es als „deutlich unterdurchschnittlich". In einem solche Fall scheint das Aggregat - ein „mittleres Beziehungsklima" - eine wenig angemessene Beschreibung.

Dieses Beispiel lässt sich ohne Probleme verallgemeinern. Gerade die mitunter kleinen therapeutischen Abteilungen mancher Justizvollzugsanstalten lassen Szenarien erwarten, in denen die Meinungen zu verschiedenen Klimafacetten auseinandergehen. Dazu kommt, dass verschiedene Personen natürlich unterschiedliche Erlebnisse gemacht haben und daher unterschiedliche Informationen heran-

2 Die Betonung des Klimas als Kontextmerkmal impliziert nicht, dass die individuelle Klimawahrnehmung/Klimabewertung grundsätzlich irrelevant ist. Es handelt sich bei einer ausschließlichen Betrachtung der Personenebene allerdings regelmäßig nicht um „Klimaforschung", sondern eher um eine Betrachtung der individuellen Lebensqualität im Justizvollzug (Guéridon, im Druck).

ziehen werden, was zu nachvollziehbaren Unterschieden auf Ebene einzelner Fragen innerhalb eines Instruments führt. *Schalast* (2016) schätzt auf Grundlage der Literatur entsprechend, dass „Inter-subject variation in the perception and rating of one and the same environment is considerable" (S. 36). Auf Skalenebene sollte sich dieser Effekt naturgemäß weniger zeigen. Ein gewisser Konsens der beteiligten Personen ist sogar ein entscheidender Aspekt der Legitimierung des Klimakonzepts als emergentes Phänomen, der sich zudem grundsätzlich statistisch prüfen lässt (vgl. *Sauter et al.* 2019). Es scheint daher angebracht, die Ähnlichkeit der Einschätzungen innerhalb der jeweiligen Einrichtung auf geeignete Weise darzustellen und mehr zum Thema zu machen.

In der deutschsprachigen Klimaforschung im Justizvollzug findet sich bisher kaum explizite Auseinandersetzung mit diesen Fragen. In der Regel werden lediglich Standardabweichungen angegeben, diese beziehen sich aber meist nicht auf Einschätzungen auf Abteilungsebene (z.B. bei *Schalast & Groenewald* 2009) und stellen keine geeigneten Indikatoren dar.

Die zeitliche Perspektive von intra-individuellen Unterschieden ist davon noch einmal getrennt zu betrachten und weist vergleichbare wie auch ganz eigene Probleme auf. Die Veränderung einiger individueller Bewertungen des Klimas über die Zeit ist grundsätzlich zu erwarten. „Zufällige" Schwankungen sind in dieser Hinsicht unproblematisch, systematische Veränderungen werfen dagegen Fragen auf. Empirisch zeigt sich etwa, dass Personen gegen Ende der Behandlung das Klima systematisch anders bewerten (*Ortmann* 2002; *Seifert & Thyrolf* 2010). Die Veränderung könnte daran liegen, dass Personen gegen Ende ihrer Behandlung bzw. im Verlauf der Behandlung a) tatsächlich andere Interaktionsmuster erleben (Bedienstete unterstützen Personen mehr, umso länger sie sie kennen), b) gleiche Interaktionsmuster anders bewerten (z.B. in Form typischer response shift Phänomene, vgl. *Howard, Mattacola, Howell & Lattermann* 2011) oder c) gleiche Muster gleich bewerten, aber aus anderen Gründe eine veränderte Antwortstrategie verfolgt (veränderte Kosten-/Nutzenbewertung der Antwortoptionen). Ohne Abgleich mit dem Klima auf Abteilungsebene können diese Interpretationen nur schlecht überprüft werden.

Unterschiede zwischen und innerhalb von Personen einer Einrichtung sind allerdings nur ein Aspekt, dem sich die Klimaforschung im Strafvollzug stellen muss. Analytisch lassen sich drei Ebenen unterscheiden: Kontextebene (z.B. Unterschiede zwischen Abteilungen), Gruppenebene (Unterschiede zwischen Gruppen innerhalb der Kontexte, z.B. Inhaftierten und Bediensteten) sowie Personenebene (Unterschiede zwischen Personen innerhalb einer Gruppe/eines Kontexts). Diese Unterschiede lassen sich zudem aus querschnittlicher wie auch längsschnittlicher Perspektive betrachten (Wiederholungsmessung auf Kontext-, Gruppen- oder

Personenebene). Während Unterschiede auf Kontextebene grundsätzlich trivial und sogar eine notwendige Voraussetzung sind, um überhaupt sinnvoll Ursachen und Wirkung des Klimas zu untersuchen, stellt die Gruppenebene eine wesentliche Schwierigkeit für die Messung und Interpretation des Klimas dar.

3.3 Die Gruppenebene: Wie unterschiedlich sind die Bewertungen von Bediensteten und Klienten?

Im Kontext Justizvollzug lassen sich verschiedene klar trennbare Gruppen identifizieren. Eine naheliegende Differenzierung betrifft die Unterscheidung der Perspektiven von Inhaftierten und Bediensteten. Nicht weniger aufschlussreich kann aber auch eine Unterscheidung von Personen je nach ihren Delikten, nach Opfern und Tätern von Gewalt oder sogar dem Alter sein, wenn entsprechende theoretische Überlegungen oder empirische Phänomene dies nahelegen (vgl. *Isenhardt et al.* 2020 für eine Analyse der Zusammenhänge mit individuellen Merkmalen).

All diesen Gegenüberstellungen von Gruppen innerhalb eines Kontexts liegt eine vergleichbare Problematik wie auf der Personenebene zugrunde: Einerseits werden formal die gleichen Objekte bewertet, andererseits kann es auch auf Gruppenebene zu systematisch verschiedenen Bewertungsmustern kommen. Diese Muster lassen sich relativ leicht identifizieren (z.B. varianzanalytisch), womit die Frage des Umgangs mit diesen Unterschieden aber nicht gelöst wird. Die zentrale Frage bleibt, ob überhaupt von *dem* Klima gesprochen werden kann, wenn die Einschätzungen so unterschiedlich scheinen, dass der Eindruck unterschiedlicher Lebenswelten innerhalb des gleichen Kontexts entsteht (vgl. *Røssberg & Friis* 2003). Während Bereitschaft bestehen mag, die Lebenswelten von Bediensteten und Inhaftierten zu trennen und damit eine unterschiedliche Bewertung grundsätzlich hinzunehmen, stellt sich die gleiche Frage aber bei allen entsprechenden, sich ausschließenden Merkmalen. Wie viele „Mikroklima" sind dann angemessen? Oder reduziert sich das „Klima" dann doch eigentlich wieder auf die Menge individuelle Erlebnisse? Wie sollten und ggf. wie können unterschiedliche „Mikroklima" integriert werden? Ganz grundsätzlich stellt sich damit die Frage, wie eigentlich unterschiedliche Bewertungen (auf Gruppenebene) zustande kommen.

Dazu kommt die Frage nach der praktischen Relevanz von Unterschieden. Will man beispielsweise Abteilungen hinsichtlich ihres Klimas vergleichen (beispielsweise im Sinne eines „Benchmarking"-Ansatzes, vgl. *Suhling & Guéridon* 2016) stellt sich schnell die Frage, wer befragt wird und was die Referenzwerte sein können. Gleichermaßen stellt sich diese Frage für die Forschung. Wird lediglich eine der beteiligten Gruppen befragt, muss gegebenenfalls ganz ähnlich der Frage von Klima und Klimabewertung zwischen dem „objektiven" Klima und dem ermittelten Gruppenwert unterschieden werden. Schließlich bleibt die Frage, inwieweit eigentlich Instrumente

zur Klimamessung in der Lage sind, die Wahrnehmung abzubilden, wenn beispielsweise soziale Erwünschtheit eine größere Rolle spielt und abweichende Klimabewertungen erwartet werden (vgl. *Strecker* 2018). In der Praxis können dagegen gerade dokumentierte Unterschiede Anlass zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Perspektiven bieten.

3.4 Empirische Ergebnisse

Die Literatur bietet inzwischen eine Reihe von Ergebnisse zur Frage der Unterschiede in der Klimabewertung von Bediensteten und Inhaftierten, obwohl leider immer noch häufig auf eine Befragung der Bediensteten verzichtet wird.[3] Dies mag unter anderem daran liegen, dass nur die Personenebene mit Bezug auf Aspekte der Behandlung untersucht wird. Eine Reihe von Instrumenten zur Messung des Klimas bietet jedoch auch keine (validierte) Version für die Befragung Bediensteter. Bisherige Ergebnisse beschränken sich daher fast ausschließlich auf das EssenCES (*Schalast & Tonkin* 2016), das eine identische Version für Bedienstete und Inhaftierte verwendet.

Auf der Facette *Zusammenhalt unter Inhaftierten* wird überwiegend kein (statistisch signifikanter) globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten berichtet (*Blagden et al.* 2016; *Isenhardt et al.* 2020; *Schalast & Groenwald* 2009/*Schalast & Laan* 2017/*Schalast* 2019; *Tonkin et al.* 2012). In einer differenzierten Auswertung bewerteten die Inhaftierten den Zusammenhalt höher als Bedienstete aus dem operativen Bereich, allerdings vergleichbar wie das Behandlungspersonal (*Day et al.* 2011).

Das *Sicherheitserleben* wird von den Inhaftierten auf globaler Ebene häufig besser bewertet (*Isenhardt et al.* 2020; *Day et al.* 2011; *Tonkin et al.* 2012). Dieses Bild zeigt sich auch im Maßregelkontext (*Pniewski* 2019; *Schalast & Tonkin* 2016). In der Studie von *Schalast* (*Schalast & Groenwald* 2009; *Schalast & Laan* 2017; *Schalast* 2019) zeigt sich eine interessante Differenzierung darin, dass Personal aus therapeutischen Einrichtungen (Sozialtherapie, Jugendstrafe) keinen Unterschied zur Einschätzung der Inhaftierten zeigte, während dies im Regelvollzug der Fall war.

Sehr eindeutig sind die Befunde zur *Unterstützung durch Bedienstete*. In allen vorhandenen Studien zeigt sich, dass Bedienstete diese Dimension besser bewerten als Inhaftierte. Weitere Evidenz liefern Studien, die vergleichbare Aspekte erfasst haben (*Beech & Fordham* 1997; *Beech & Hamilton-Giachritis* 2005; *Røssberg & Friis* 2003). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Forschung zur Frage des Vergleichs der Perspektiven von Bediensteten und Inhaftierten über die drei Dimensionen des EssenCES an.

3 Mitunter werden auch ausschließlich Bedienstete befragt (*Lehmann & Greve* 2006).

Aufsatz	Zusammenhalt	Sicherheits-erleben	Unterstützung
Isenhardt, Mangold & Hostettler (2020)	I = B	I > B	B > I
Pniewski, Elsner & König (2019)[4] Pniewski (2019)	P > B	P > B	B > P
Schalast (2019) Schalast & Groenwald (2009) Schalast & Laan (2017)	I = B	in Regelvollzug I > B in Sozialtherapie I = B	B > I
Day et al. (2011)	$I > B_{operativ}$ $I = B_{Behandlung}$	I > B	B > I
Blagden et al. (2017)	I = B (I höher)	I = B	B > I
Tonkin et al. (2012)	I = B (I höher)	I > B	B > I
zusammenfassend: Schalast & Tonkin (2016) [EssenCES-Manual]	I = B (I höher)	I > B	B > I

Tabelle 1: Globale Unterschiede zwischen Bediensteten (B) und Inhaftierten (I)/ Patienten (P) auf den Facetten des EssenCES

3.5 Wieso unterscheiden sich die Klimabewertungen zwischen Bediensteten und Inhaftierten (nicht)?

Als Rahmenmodell für die Erklärung dieser Muster erscheint ein Ansatz vielversprechend, der die Befragungssituation als Entscheidungsaufgabe betrachtet. Eine Entscheidung für eine bestimmte Antwortoption setzt sich so gesehen aus einem Urteil (Klimawahrnehmung) und einer Gewichtung der Folgen der Antwort zusammen (Klimabewertung/Antwortstrategie). Die Klimawahrnehmung als Urteil kann vereinfacht als Integration gewichteter Hinweisreize verstanden werden, die der Kontext zur Verfügung stellt. Entsprechend zerfällt die „Urteilsthese" zu Unterschieden in der Bewertung in die Varianten a) unterschiedlicher Informationsgrundlage und b) unterschiedliche Gewichtung von Informationen.

Eine Differenzierung dieser Aspekte in der Praxis ist nicht ohne weiteres oder gar nicht möglich, dennoch lassen sich auf dieser Grundlage empirische Muster genauer beschreiben. Finden sich systematische Unterschiede zwischen den Be-

4 Die Einschätzung spiegelt das Fazit über mehrere Messzeitpunkte hinweg aus *Pniewski* (2019, S. 123) wieder.

wertungen zweier definierbarer Gruppen, muss sich mindestens einer dieser drei Punkte (Informationen, Gewichtung, Bewertung/Strategie) unterscheiden. Finden sich keine systematischen Unterschiede, sind entweder alle drei Punkte vergleichbar oder aber verschiedene Verzerrungen gleichen sich aus.

Was in bisherigen Studien scheinbar nicht berücksichtigt wurde, sind systematische Interaktionseffekte von Kontext (und damit dem Klima) und der Bewertung auf Gruppenebene. Empirisch zeigen sich globale Effekte (vgl. Tabelle 1) nicht unbedingt auf Ebene der Abteilungen, bei fehlenden globalen Effekten wurden aber durchaus Unterschiede innerhalb einiger Einrichtungen gefunden. *Isenhardt* und Kollegen (2020) berichten, dass bei der Facette *Unterstützung durch Bedienstete* auf Abteilungsebene in 17 von 28 Einrichtungen signifikante Unterschiede bestehen. Das *Sicherheitserleben* schätzten die Inhaftierten global höher ein, was sich auf Abteilungsebene in nur 7 von 28 Einrichtungen zeigte. Obwohl im Falle des *Zusammenhalts unter Inhaftierten* signifikante Unterschiede in 6 von 28 Einrichtungen gefunden wurden, zeigt sich hier kein globaler Unterschied in den Bewertungen.

Die Idee einer Interaktion von Kontext und Gruppe geht nun davon aus, dass sich Bewertungen vor allem in jenen Abteilungen unterscheiden, in denen der Kontext bestimmte Merkmale aufweist. Theoretisch sind Unterschiede in der Bewertung weniger zu erwarten, wenn a) Kontext und damit Klima schlecht bewertet werden (da eine eindeutigere Bewertungsgrundlage vorliegt) und zugleich keine bestimmte Antwortstrategie vermutet wird oder b) das Klima gut ist (da wenig Anlass besteht, Antworten aufgrund einer bestimmten Antwortstrategie statt des eigentlichen Urteils zu wählen und eine eindeutigere Bewertungsgrundlage vorliegt).

Insofern sind Unterschiede der Interaktionsthese nach vor allem zu erwarten, wenn das Klima vergleichsweise schlecht ist und die Antwortoptionen für die jeweilige Gruppe relevante Unterschiede in ihrer Kosten-/Nutzenfunktion aufweisen. Dies dürfte etwa der Fall sein, wenn das Handeln mindestens einer beteiligten Gruppe gegenüber der anderen Gruppe Gegenstand der Bewertung ist. Im Übrigen sind größere Unterschiede am ehesten in Abteilungen mit mittlerem Klima zu erwarten, da der Kontext vergleichsweise weniger eindeutige Hinweisreize bieten dürfte. Im Falle „neutraler" Dimensionen wird daher ein u-förmiger Zusammenhang zwischen Klima und Unterschieden in der Klimabewertung erwartet, im Falle der Annahme bestimmter Antwortstrategien auf „politischen" Dimensionen eher ein linearer Zusammenhang.

4. Hypothesen und Fragestellungen

Aus der Kombination der empirischen Ergebnisse und der theoretischen Überlegungen lassen sich zumindest für das EssenCES konkrete Hypothesen generieren, welche Muster bei einer Gegenüberstellung der Perspektiven erwartet werden können.

So wird für die Facette *Zusammenhalt zwischen Inhaftierten* vermutet, dass…

1. kein globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten besteht.
2. im Falle von Unterschieden in bestimmten Abteilungen die Inhaftierten die Facette besser bewerten (bessere Informationsgrundlage für abgefragte positive Verhaltensweisen?).
3. Unterschiede auf Abteilungsebene am ehesten dort gefunden werden, wo das Klima mittelmäßig eingeschätzt wird (Interaktionsthese).

Für das *Sicherheitserleben* wird angenommen, dass…

1. A) im Regelvollzug ein globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten besteht.
   B) in therapeutischen Einrichtungen kein globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten besteht.
2. im Falle von Unterschieden in bestimmten Abteilungen die Inhaftierten die Facette besser bewerten (bessere Informationsgrundlage oder andere Gewichtung?).
3. Unterschiede auf Abteilungsebene am ehesten dort gefunden werden, wo das Klima mittelmäßig eingeschätzt wird (Interaktionsthese).

Für die *Unterstützung durch Bedienstete* wird schließlich vermutet, dass…

1. ein globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten besteht.
2. im Falle von Unterschieden in bestimmten Abteilungen die Bediensteten die Facette besser bewerten (andere Gewichtung/Interpretation von Unterstützung oder bestimmte Antwortstrategie).
3. A) Unterschiede auf Abteilungsebene am ehesten dort gefunden werden, wo das Klima mittelmäßig eingeschätzt wird (Interaktionsthese, wenn Gewichtung/Interpretation als Ursache angenommen wird).
   B) Unterschiede auf Abteilungsebene am ehesten dort gefunden werden, wo das Klima schlecht eingeschätzt wird (Interaktionsthese, wenn Antwortstrategie als Ursache angenommen wird).

Ergänzend kann grundsätzlich erwartet werden, dass a) Unterschiede zwischen Einrichtungen bestehen und b) die Übereinstimmung (innerhalb der Einrichtung, innerhalb der Gruppen) mindestens akzeptabel ist.

5. Studiendesign

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Begleitforschung zur sozialtherapeutischen Behandlung in Niedersachsen eine Befragung zum sozialen Klima durch den Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs durchgeführt. Die Klient*innen wurden dabei im Anschluss an eine Befragung durch eine Doktorandin der Arbeitseinheit Psychologische Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie der Universität Münster gebeten, zusätzlich an einer Befragung zum Klima durch den Kriminologischen Dienst teilzunehmen.[5] Alternativ wurde von den Bediensteten ein Fragebogen und ein vorfrankierter Umschlag zur Verfügung gestellt, um eine Teilnahme an der Klimabefragung auch zu ermöglichen. Die Teilnahme war freiwillig und anonym.[6] Ausgefüllte Bögen wurden gesammelt und direkt an den Kriminologischen Dienst gesandt. Bedienstete erhielten keinen Einblick in ausgefüllte Bögen.

Zum jeweiligen Tag der Befragung wurden die Bediensteten von den Leitungen der sozialtherapeutischen Abteilungen gebeten, ebenfalls an der Befragung teilzunehmen. Den Leitungen war dazu eine E-Mail mit Link und Zugangsdaten für eine Online-Erhebung zur Verfügung gestellt worden.

6. Datenerhebung und -aufbereitung

Das Klima wurde über das Essen Climate Evaluation Schema (EssenCES, *Schalast & Tonkin* 2016) erhoben. Das EssenCES misst drei Aspekte des Abteilungsklimas/therapeutischen Klimas: *Zusammenhalt unter Inhaftierten, Sicherheitserleben* und *Unterstützung durch Bedienstete*. Diese Aspekte bilden das Klima nicht erschöpfend ab, stellen aber einen sinnvollen Kompromiss zwischen Nützlichkeit, Anwendbarkeit und Komplexität dar.[7]

Jede Facette wird anhand von fünf Aussagen hinsichtlich ihres Zutreffens bewertet. Die Antwortmöglichkeiten reichen dabei von „gar nicht" (0 Punkte) bis „völlig"

5 Herzlicher Dank für die gelungene Kooperation geht vor allem an Lisa Niemeyer.

6 Den Klient*innen wurde freigestellt, auf Anonymität zu verzichten, um einen Abgleich mit den Daten der Basisdokumentation der sozialtherapeutischen Einrichtungen zu ermöglichen.

7 Zusätzlich wurden die „Celler Klima Skalen" erhoben (CKS, *Suhling, Köhler & Bernardi* 2009), die noch einige Klimafacetten ergänzend abbilden. Die CKS kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

(4 Punkte). Die Antworten der befragten Personen werden pro Facette aufsummiert. Im Ergebnis sind so jeweils 0 bis 20 Punkte möglich, wobei ein höherer Wert für eine bessere Klimabewertung steht.

Das EssenCES ist für Inhaftierte und Bedienstete konzipiert und normiert. Die Auswertung und Interpretation erfolgt getrennt, da sich die Verteilung der Antworten in der Normierung systematisch zwischen den beiden Gruppen unterschieden hat (*Schalast & Redies* 2005).

Zur Stichprobenbeschreibung und Untersuchung individueller Einflussfaktoren auf die Klimabewertung wurden ergänzend soziodemografische und im Falle der Klient*innen auch kriminologische Merkmale abgefragt. Bei den Bediensteten wurde neben dem Alter die Berufsgruppe sowie die Diensterfahrung abgefragt.

Aufgrund fast komplett fehlender Daten wurden zwei Personen (ein Klient, ein Bediensteter) ausgeschlossen. Bei den EssenCES-Skalen wurden entsprechend Manual fehlende Werte durch den Mittelwert der Skala ersetzt. Fehlende Werte in den Bereichen Haftmerkmale und Legalbiografie wurden durch die Daten aus der Basisdokumentation Sozialtherapie ergänzt, wenn dem zugestimmt worden war.

7. Stichprobe

7.1 Grundgesamtheit und Rücklauf

Der Rücklauf war insgesamt sehr hoch. Von den Klient*innen haben 83 % (233 von 281) teilgenommen, die niedrigste Quote lag bei 61 %. Bei den Bediensteten war die Teilnahmequote etwas geringer. Über alle Abteilungen hinweg haben 70 % aller Bediensteten teilgenommen (122 von 175). Die niedrigste Quote lag bei 46 %. Bezogen auf die Gesamtheit aller eingeladenen Personen wurde damit eine Teilnahmequote von 78 % erreicht (355 von 456).

Die Teilnahmequoten unterscheiden sich auf den ersten Blick sowohl zwischen den Abteilungen als auch zwischen den Bediensteten und Klient*innen innerhalb einer Abteilung (vgl. Abbildung 1). Die Unterschiede betreffen angesichts der eher kleinen Abteilungen aber meist nur wenige Personen. Die Korrelation der Teilnahmequoten von Klienten und Bediensteten ist gering und nicht statistisch signifikant ($r = .20$, $p = .55$).

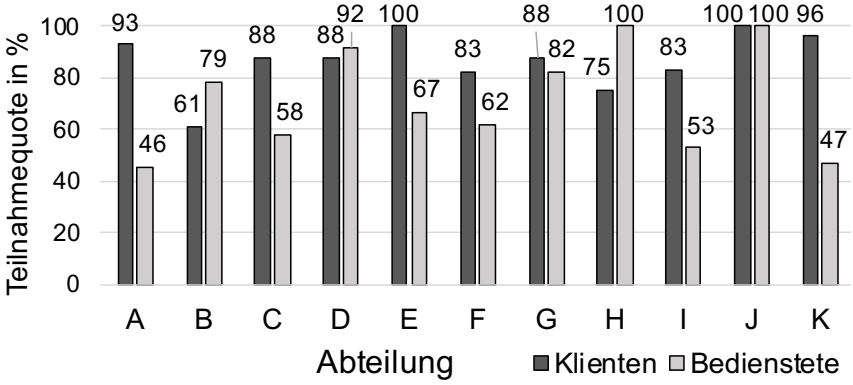

Abbildung 1: Teilnahmequoten nach Abteilungen und Teilstichproben

7.2 Teilstichprobe Inhaftierte

Über alle Abteilungen hinweg geben 85 % der Klienten an, einen Schulabschluss zu haben (193 von 228)[8], einen Berufsabschluss haben nur 49 % (112 von 228). 60 % der Klienten weisen nach eigener Angabe mindestens eine Vorstrafe auf, 63.5 % seien erstmals inhaftiert.

Die Deliktstruktur ist von Sexual- und Gewaltdelikten dominiert. Die Mehrheit (65 %, 147 von 228) gab mindestens (auch) ein Gewaltdelikt an, irgendeine Sexualstraftat nannten 41 %. Lediglich neun Klient*innen (von 228) berichten weder Sexual- noch Gewaltdelikt.

Die Teilnehmer*innen waren zum Befragungszeitpunkt im Mittel M = 46.7 Monaten inhaftiert (sd = 42 Monate, Md = 33 Monate, ggf. inkl. Untersuchungshaft) und seit M = 18 Monaten in der Sozialtherapie (sd = 19 Monate, Md = 13 Monate).[9] Die (maximale) Strafdauer betrug im Schnitt 6.5 Jahre (sd = 3.8 Jahre, Md = 5.6 Jahre), wovon durchschnittlich maximal noch 30 Monate zu verbüßen waren (sd = 22 Monate, Md = 25 Monate).[10] Der maximal mögliche Aufenthalt in der Sozialtherapie betrug im Mittel 49 Monate (≈ 4 Jahre; sd = 25 Monate, Md = 43 Monate).

Die Abteilungen (u.a. aus Jugendanstalt, Jungtätervollzug und Frauenvollzug) unterscheiden sich erwartungsgemäß hinsichtlich a) der mittleren bisherigen In-

8 Fünf Klienten haben komplett auf Angaben zu ihrer Person verzichtet.

9 Die großen Differenzen zwischen Mittelwerten und den Medianen sind auf einige Klienten mit sehr langen Haftzeiten und Aufenthalten in der Sozialtherapie zurückzuführen.

10 Klient*innen mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder in der Sicherungsverwahrung sind nicht berücksichtigt.

haftierungsdauer, b) der mittleren maximal möglichen Verweildauer in der Sozialtherapie sowie c) der mittleren Höhe der Freiheitsstrafe. Dies für die bisherige Zeit in der Sozialtherapie sowie die noch zu verbüßende Zeit nicht. Da konzeptuell in allen Abteilungen eine ähnliche Behandlungsdauer vorgesehen ist, sollte diese Richtlinie – im Mittel – genau dieses Ergebnis produzieren.

7.3 Teilstichprobe Bedienstete

Die Teilnehmer*innen unter den Bediensteten waren im Mittel 43 Jahre alt (sd = 9.3 Jahre, Md = 42.0, Range 26 - 64). Im Mittel wurde eine Erfahrungszeit im Justizvollzug von 13.6 Jahren (sd = 8 Jahre, Md = 14 Jahre, Range 1 - 37) angegeben. Die Erfahrungszeit in der Sozialtherapie ist erwartungsgemäß geringer. Bei einem bis maximal 35 Jahren Erfahrung in der Sozialtherapie lag der Durchschnitt bei 7.4 Jahren (sd = 6.7 Jahre, Md = 5.0 Jahre).

Ungefähr 50 % der Teilnehmer*innen waren männlich. Fachdienste/andere Gruppen und der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) sind zu gleichen Teilen vertreten (53 % AVD zu 47 % Fachdienste). Der AVD stellt in der Grundgesamtheit jedoch die größere Gruppe, die Teilnahmebereitschaft war hier also etwas geringer.

7.4 Selektionseffekte

Der Abgleich der Stichprobe mit der Basisdokumentation und den Abteilungsdaten spricht insgesamt eher für die Repräsentativität der Stichprobe auf den gemessenen Merkmalen. Es konnten keine systematischen Unterschiede gefunden werden, von denen wesentliche Effekte auf die Befragung ausgehen dürften.

8. Auswertung

Die deskriptiven Auswertungen wurden mit IBM SPSS Statistics (Version 20) durchgeführt. Für die Bestimmung der Übereinstimmung innerhalb der Abteilungen wurde die a_{wg}-Statistik (*Brown & Hauenstein* 2005) über die awg-Funktion aus dem R-Paket multilevel (*Bliese* 2016) berechnet. Für die übrigen Berechnungen wurden Mehrebenemodelle mit dem R-Paket lme4 (*Bates et al.* 2015) erstellt. Im Rahmen der Auswertung wurde schrittweise Modelle vom einfachen Intercept-Only-Model (Modell 1) über die Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit auf Personenebene (Variance-Component-Model, Modell 2) bis zur Berücksichtigung der Interaktion von Kontext und Gruppe (Random-Coefficient-Model, Modell 3) herangezogen. Obwohl die Verwendung von Mehrebenenanalysen angesichts der geringen Zahl von Kontexten sicherlich ein kritischer Punkt ist, scheint sie für die vorliegenden Fragestellungen dennoch die beste Option.

9. Ergebnisse

9.1 Zusammenhalt der Klienten

Die meisten Abteilungen werden von Bediensteten (M = 11.9, sd = 1.2, Md = 11.8) wie auch von Klient*innen (M = 11.2, sd = 1.7, Md = 10.6) hinsichtlich des Zusammenhalts der Klienten (im Sinne der EssenCES-Normen) als „durchschnittlich" eingeschätzt, einige Abteilungen als „eher überdurchschnittlich".

Die mittlere Übereinstimmung (Median der a_{wg}-Statistiken) innerhalb der Gruppe der Inhaftierten über alle Abteilungen ist moderat[11] (Md_{awg} = .77, Range .70 - .92) und statistisch signifikant geringer als bei den Bediensteten (Md_{awg} = .87, Range .83 - .99), bei denen die Übereinstimmung hoch ist. Über beide Gruppen hinweg liegt der niedrigste Wert mit a_{wg} = .74 im moderaten Bereich.

Der Zusammenhalt zwischen den Inhaftierten unterscheidet sich statistisch signifikant zwischen den Abteilungen (ICC = 15.3 %, Modell 1). Zudem zeigt sich ein statistisch signifikanter Effekt der Gruppenzugehörigkeit, die Bediensteten schätzen diese Facette global etwas besser ein als die Inhaftierten selbst (Modell 2). Die Korrelation der Gruppenmittelwerte liegt bei r = .86 (p < .01). Die Interaktion von Gruppenzugehörigkeit und Abteilung verbessert das Modell nicht (Modell 3). Wie Abbildung 1 zeigt, findet sich für keine Abteilung ein signifikanter Unterschied.

	Modell 1		**Modell 2**		**Modell 3**	
	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz
konstante Effekte (fixed effects)						
Konstante	11.45 (.43)	<.001	12.00 (.48)	<.001	11.98 (.41)	<.001
Gruppe			-.87 (.24)	.012	-.82 (.37)	.034
nicht konstante Effekte (random effects)						
σ^2_{uoj}	1.70		1.66		0.99	
σ^2_{Gruppe}	-		-		0.22	
σ^2_{ej}	9.39		9.22		9.17	

11 Brown und Hauenstein (2005) schlagen als Richtlinie vor, Werte bis .59 als unakzeptabel, Werte von .60 bis .69 als gering, .70 bis .79 als moderat, sowie Werte über .80 als hoch (strong agreement) einzuordnen.

Modellkriterien			
Devianz: – 2LL	1822.9	1816.5	1814.9
BIC	1840.5	1840.0	1850.1
R^2 – marginal in %	0.0	1.57	1.38
R^2 – conditional in %	15.31	16.57	17.09

s.e. = Standardfehler, BIC = Bayesian Information Criterion

Tabelle 2: Unterschiede bezüglich der Facette Zusammenhalt unter Inhaftierten

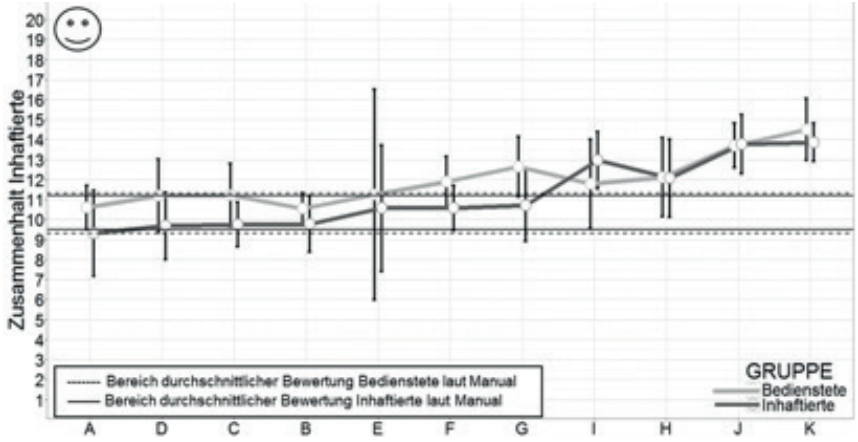

Abbildung 2: Zusammenhalt unter Klienten (EssenCES) – Abteilungsmittelwerte und Konfidenzintervall (95 %)

9.2 Sicherheitserleben

Bezüglich der Normen zeigt sich, dass die Abteilungen sowohl von den Bediensteten (M = 13.9; sd = 1.8; Md = 13.5) als auch von den Klientinnen/Klienten (M = 13.5, sd = 2.6; Md = 14.4) im Wesentlichen „durchschnittlich" bis „eher" überdurchschnittlich eingeschätzt werden.

Die mittlere Übereinstimmung innerhalb der Gruppe der Inhaftierten über alle Abteilungen ist eher gering (Md_{awg} = .66, Range .44 - .91) und statistisch signifikant

geringer als bei den Bediensteten (Md_{awg} = .77, Range .48 - .87; F(1,10)= 24.3, p = .001), bei denen die Übereinstimmung im Mittel moderat ist. Über beide Abteilungen hinweg liegt der niedrigste Wert bei a_{wg} = .42. Die Abteilungen A und D weisen unakzeptable Werte für die Übereinstimmung auf.

Das „Sicherheitserleben" unterscheidet sich statistisch signifikant zwischen den Abteilungen (ICC = 21.75 %, Modell 1). Es zeigt sich kein statistisch signifikanter Effekt der Gruppenzugehörigkeit, die Bediensteten schätzen diese Facette global (über alle Abteilungen hinweg) vergleichbar ein wie die Inhaftierten (Modell 2). Die Korrelation der Gruppenmittelwerte liegt bei r = .84 (p < .01). Auch auf Abteilungsebene zeigen sich keine signifikanten Unterschiede (vgl. Abbildung 2). Eine Interaktion von Gruppenzugehörigkeit und Abteilung liegt nicht vor (Modell 3).

	Modell 1		**Modell 2**		**Modell 3**	
	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz
konstante Effekte (fixed effects)						
Konstante	13.55 (.62)	<.001	13.76 (.67)	<.001	13.71 (.56)	<.001
Gruppe			-.33 (.41)	.42	-.24 (.47)	.61
nicht konstante Effekte (random effects)						
σ^2_{uoj}	3.74		3.69		2.25	
σ^2_{Gruppe}	-		-		0.52	
σ^2_{ej}	13.47		13.45		13.32	
Modellkriterien						
Devianz: –2LL	1955.1		1954.4		1951.8	
BIC	1972.7		1977.9		1987.0	
R^2 – marginal in %	0.0		0.14		.07	
R^2 – conditional in %	21.75		21.65		23.25	

s.e. = Standardfehler, BIC = Bayesian Information Criterion

Tabelle 3: Unterschiede bezüglich der Facette Sicherheitserleben

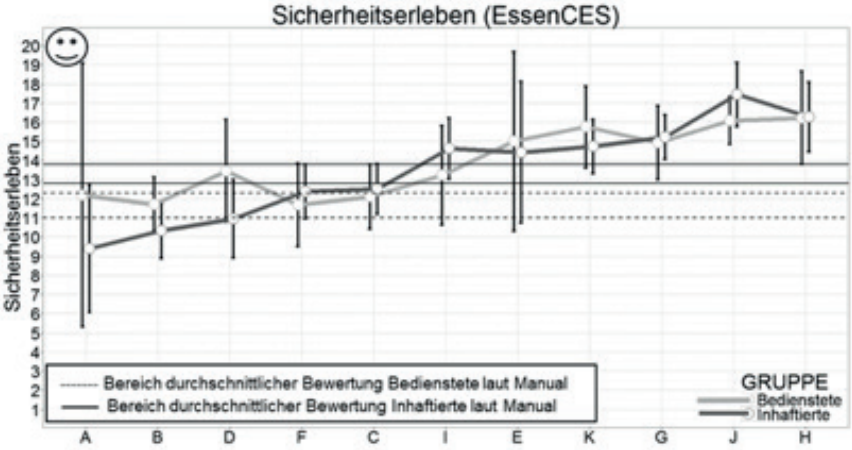

Abbildung 3: Sicherheitserleben (EssenCES) – Abteilungsmittelwerte und Konfidenzintervall (95 %)

9.3 Unterstützung durch Bedienstete

Die meisten Abteilungen werden sowohl von Bediensteten (M = 16.1, sd = 1.4, Md = 16.4) als auch von Klientinnen/Klienten (M = 12.4, sd = 2.7, Md = 11.6) hinsichtlich des Unterstützung durch die Bediensteten „durchschnittlich" bis „eher überdurchschnittlich" eingeschätzt.

Die mittlere Übereinstimmung innerhalb der Gruppe der Inhaftierten über alle Abteilungen ist gering (Md_{awg} = .67, Range .52 - .91) und statistisch signifikant geringer als bei den Bediensteten (Md_{awg} = .85.5, Range .57 - .91; F(1,9)= 12.7, p =.006)[12], bei denen die Übereinstimmung im Mittel hoch ist. Über beide Abteilungen hinweg liegt der niedrigste Wert bei a_{wg} = .49. Die Abteilungen A, B, D, E und I weisen damit unakzeptable Werte für die Übereinstimmung auf. Dies ist sowohl auf geringe Übereinstimmung innerhalb der Inhaftierten als auch über beide Gruppen hinweg zurückzuführen.

Die „Unterstützung durch Bedienstete" unterscheidet sich statistisch signifikant zwischen den Abteilungen (ICC = 17.75 %, Modell 1). Es zeigt sich ein statistisch signifikanter Effekt der Gruppenzugehörigkeit, die Bediensteten schätzen diese Facette global (über alle Abteilungen hinweg) besser ein als die Inhaftierten (Modell 2). Die Korrelation der Gruppenmittelwerte liegt bei r = .51 (p = .11). Signifikante Unterschiede zeigen sich dabei für 4 von 11 Abteilungen (vgl. Abbildung 3).

12 Für Abteilung E liegen zu wenige Datenpunkte vor.

Zusätzlich zeigt sich ein statistisch signifikanter Interaktionseffekt von Abteilung und Gruppenzugehörigkeit: Der Effekt der Gruppenzugehörigkeit ist je nach Abteilung unterschiedlich (Abbildung 3): Je besser die *Unterstützung durch Bedienstete* in einer Abteilung eingeschätzt wird, umso geringer ist der Effekt der Gruppenzugehörigkeit.

	Modell 1		**Modell 2**		**Modell 3**	
	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz	Koeffizient (s.e.)	Signifikanz
konstante Effekte (fixed effects)						
Konstante	13.67 (.64)	<.001	16.22 (.65)	<.001	16.10 (.44)	<.001
Gruppe			-3.92 (.43)	<.001	-3.71 (.71)	<.001
nicht konstante Effekte (random effects)						
σ^2_{uoj}	3.80		3.69		0.85	
σ^2_{Gruppe}	-		-		3.59	
σ^2_{ej}	17.59		13.45		13.37	
Modellkriterien						
Devianz: –2LL	2047.4		1972.2		1956.3	
BIC	2065.0		1995.7		1991.5	
R^2 – marginal in %	0.0		16.48		14.95	
R^2 – conditional in %	17.75		32.70		35.85	

s.e. = Standardfehler, BIC = Bayesian Information Criterion

Tabelle 4: Unterschiede bezüglich der Facette Unterstützung durch Bedienstete

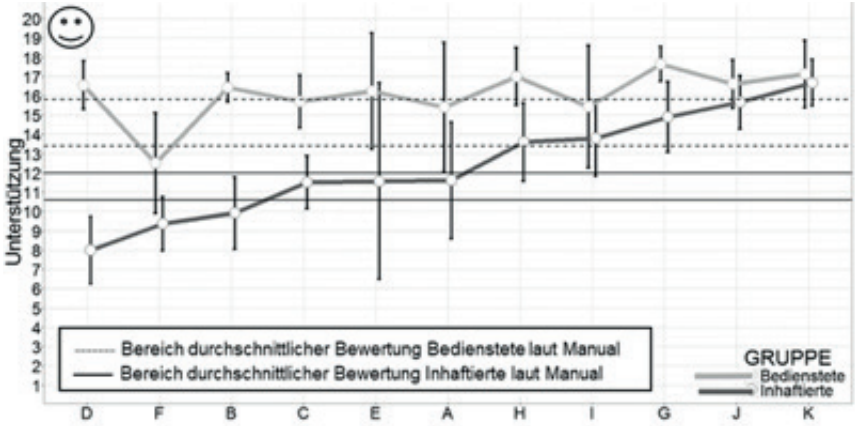

Abbildung 4: Unterstützung durch Bedienstete (EssenCES) – Abteilungsmittelwerte und Konfidenzintervall (95 %)

10. Diskussion

Insgesamt wurde das Klima über alle sozialtherapeutischen Abteilungen und Facetten hinweg mittelmäßig/durchschnittlich bis eher überdurchschnittlich eingeschätzt. Einzelne Abteilungen werden systematisch und über alle Skalen hinweg besser (überdurchschnittlich), einige andere aber auch durchgehend eher durchschnittlich eingeschätzt.

Unsere Ergebnisse sind grundsätzlich mit den bisherigen Befunden zu Unterschieden in der Bewertung des Klimas durch Bedienstete und Inhaftierte vergleichbar. Wie erwartet finden sich keine globalen Unterschiede auf der Facette *Zusammenhalt unter Inhaftierten*. Auf Abteilungsebene fanden sich keine signifikanten Unterschiede, allerdings haben abweichend von den Ergebnissen anderer Studien die Bediensteten diese Dimension absolut etwas besser eingeschätzt.

Auf der Facette *Sicherheitserleben* zeigte sich wie erwartet ein Abteilungseffekt. Darüber hinaus bestätigen die Ergebnisse zumindest vorerst den Befund von *Schalast* und *Groenwald* (2009), dass in den sozialtherapeutischen Einrichtungen kein globaler Unterschied zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten vorlag. Zumindest in zwei Abteilungen war die Übereinstimmung hinsichtlich des Sicherheitserlebens nicht akzeptabel.

Wie zu erwarten zeigen sich auf der Facette *Unterstützung durch Bedienstete* nicht nur Unterschiede zwischen den Abteilungen, sondern gleichermaßen deutliche

Unterschiede zwischen den Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten. Die Ergebnisse sprechen zudem eher für die angenommene Interaktionsthese. In den Abteilungen, in denen die Unterstützung über beide Gruppen hinweg besser bewertet wird, zeigen sich geringere bis gar keine Unterschiede. Ob dieser Effekt eher mit unterschiedlichen Auffassungen von Unterstützung oder mit einer bestimmten Antwortstrategie zusammenhängt, kann aufgrund der Verteilung der Klimabewertungen nicht hinreichend unterschieden werden, dennoch kann zumindest weiterhin vermutet werden, dass es sich um einen eher linearen Effekt handelt (je besser, desto weniger Unterschiede). Auffällig ist die zum Teil geringe Übereinstimmung innerhalb der Gruppe der Klient*innen. Während die Bediensteten nur in einer Abteilung eine nicht akzeptable Übereinstimmung aufweisen, sind es bei den Klientinnen und Klienten gleich fünf Abteilungen, wobei auch in den anderen Abteilungen die Übereinstimmung eher schwach ist. Dieses Ergebnis ist durchaus unerwartet. Es schließt sich daher direkt die Frage an, ob die Facette Unterstützung angesichts dieser Werte überhaupt aggregiert werden sollte, oder ob die individuellen Erlebnisse so unterschiedlich sind, dass es innerhalb dieser Gruppe keine gemeinsame Informationsgrundlage gibt. Da eine Absicherung dieser Ergebnisse sehr relevant für die Klimamessung mit dem EssenCES (und darüber hinaus) wäre, plädieren wir für die Berücksichtigung entsprechender Maße der Beurteilungsübereinstimmung in Veröffentlichungen zum Klima. Zumindest auf Grundlage der hier präsentierten Ergebnisse lässt sich vermuten, dass die Unterschiede auf der Facette Unterstützung aus der Kombination geringer Übereinstimmung unter den Inhaftierten (kein einheitliches Erleben oder keine einheitliche Antwortstrategie) und einer Antworttendenz der Bediensteten (sehr einheitliche Antworten weitgehend unabhängig von der Bewertung der Inhaftierten) resultiert.

Insgesamt sprechen auch unsere Daten daher dafür, dass

a) …das Klima in einzelnen Abteilungen über mehrere Dimensionen hinweg besser ist als in anderen.
b) …sich Bedienstete und Klientinnen/Klienten in ihrer Einschätzung systematisch unterscheiden.
c) …zum Teil Interaktionseffekte eine Rolle zu spielen scheinen, die Unterschiede in den Bewertungen durch Bedienstete bzw. Inhaftierte also zwischen den Abteilungen verschieden sind.
d) …dabei besseres Klima mit mehr Übereinstimmung zwischen Bediensteten und Inhaftierten einherzugehen scheint.

Insgesamt weisen die Ergebnisse auf die Relevanz einer Messung des Klimas bei allen beteiligten Personen hin. Auch wenn damit mehr Aufwand verbunden ist, sollte die Perspektive der Bediensteten und der Inhaftierten berücksichtigt werden. Die

Messung des Klimas und auch gerade Unterschiede in der Bewertung können eine wichtige Grundlage für die Auseinandersetzung sein (vgl. *Mohr et al.* 2019; *Pniewski* 2019; *Pniewski, Elsner & König* 2019).

Die Frage der Unterschiede in der Klimabewertung reicht über die hier dargestellten Probleme noch weit hinaus. Insbesondere die Frage der sich über die Zeit (unabhängig vom „objektiven" Klima des Kontexts) verändernden Klimabewertung auf Personenebene verdient durchaus noch mehr Beachtung, was die Erklärung dieser Befunden angeht.

Die hier beschriebene urteils- und entscheidungstheoretische Perspektive hat allerdings den Vorteil, dass mit entsprechenden Methoden die Nutzung (Gewichtung) von Informationen auf Personenebene direkt modelliert werden kann.

Ein wesentlicher Schwachpunkt dieser Studie liegt sicherlich in der Berücksichtigung von lediglich 11 Abteilungen. Hervorzuheben sind daher umso mehr die Studien von *Isenhardt* und Kollegen (2020) und *Schalast* (2019), die die Machbarkeit auch großangelegter Studien eindrucksvoll aufzeigen.

Für eine umfassendere Klimaforschung scheint es nicht nur vielversprechend, sich auf bestimmte Rahmenmodelle zu beziehen, wobei die Betrachtung aus entscheidungstheoretischer Perspektive nur ein möglicher Ansatz ist, sondern zudem das Konzept „Klima" ernst zu nehmen und eine angemessene Zahl von Kontexten zu untersuchen.

Literatur

Bates, D./Maechler, M./Bolker, B./Walker, S. (2015): Fitting Linear Mixed-Effects Models Using lme4. Journal of Statistical Software, 67(1), S. 1-48. doi:10.18637/jss.v067.i01.

Beech, A./Fordham, A. S. (1997): Therapeutic climate of sexual offender treatment programs. *Sexual Abuse, 9,* S. 219–237.

Beech, A.R./Hamilton-Giachritsis, C.E. (2005): Relationship between therapeutic climate and treatment outcome in group-based sexual offender treatment programs. *Sexual Abuse, 17,* S. 127–140.

Blagden, N./Perrin, C./Smith, S./Gleeson, F./Gillies, L. (2017): "A different world" exploring and understanding the climate of a recentlyre-rolled sexual offender prison. Journal of Sexual Aggression, 23(2), S. 151-166.

Bliese, P. (2016): multilevel: Multilevel Functions. R package version 2.6. https://CRAN.R-project.org/package=multilevel

Brown, R.D./Hauenstein, N.M.A. (2005): Interrater Agreement Reconsidered: An Alternative to the rwg Indices. Organizational Research Methods, 8, S. 165-184.

Day, A./Casey, S./Vess, J./Huisy, G. (2011): *Assessing the social climate of prisons*. Canberra: Criminology Research Council.

Guéridon, M./Suhling, S. (2018): Klima im Justizvollzug. In: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden: Springer, S. 239-262.

Guéridon, M. (im Druck)*:* Stand und Herausforderungen der Forschung zum Anstaltsklima im deutschen Justizvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform.*

Heynen, E.J.E./Helm, G.H.P./van der, Behrens, E./Korebrits, A.M. (2014): Das Gruppenklima im deutschen Jugendstrafvollzug. Ein Sachstandsbericht zur aktuellen „Prison Group Climate" Forschung in Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe, 61,* S. 410–421.

Howard, J.S./Mattacola, C.G./Howell, D.M./Lattermann, C. (2011): Response shift theory: an application for health-related quality of life in rehabilitation research and practice. Journal of allied health, 40(1), S. 31-38.

Isenhardt, A./Mangold, C./Hostettler, U. (2020): Das soziale Klima in Gefängnissen und Anstalten des Schweizer Straf- und Massnahmenvollzugs: Unterschiede in der Wahrnehmung von Personal und Gefangenen. NKrim – Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik, 1(1), S. 49-62.

Klein, R./Schmucker, M./Lösel, F. (2015): Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilungen der JVA Neuburg-Herrenwörth: Evaluationskonzept & erste Ergebnisse. In DVJJ e. V. (Hg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Dokumentation des 29. Jugendgerichtstages 14.-17.9.2013 in Nürnberg.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 375–391.

Lehmann, A/Greve, W. (2006): Justizvollzug als Profession: Herausforderung eines besonderen Tätigkeitsbereichs. Nomos.

Mohr, M./Ueberbach, L./van der Helm, P./Heynen, E. (2019): Gruppenklimaforschung im Justizvollzug. Ein Interventionsansatz zur Förderung der Behandlungsmotivation junger Inhaftierter und der Organisations- und Personalentwicklung in der JVA Iserlohn. Forum Strafvollzug, 68(1), S. 29-34.

Moos, R.H. (1997). *Evaluating treatment environments: The quality of psychiatric and substance abuse programs.* New Brunswick: Transaction Publishers.

Pniewski, B. (2019): Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug. Behandlungsevaluation für die praktische Arbeit. Forum Strafvollzug, 68(2), S. 119-124.

Pniewski, B./Elsner, K./König, A. (2019): Behandlungsevaluation im Jugendmaßregelvollzug. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13(3), S. 282-291.

Ortmann, R. (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg: edition iuscrim.

Ross, M.W./Diamond, P.M./Liebling, A./Saylor, W.G. (2008): Measurement of prison social climate: A comparison of an inmate measure in England and the USA. *Punishment & Society, 10,* S. 447–474.

Rossberg, J.I./Friis, S. (2004): Patients' and staff's perceptions of the psychiatric ward environment. *Psychiatric Services, 55, S.* 798–803.

Sauter, J./Stasch, J./Seewald, K./Hausam, J./Dahle, K. P. (2019): Let's work together-Occupational factors and their correlates to prison climate and inmates' attitudes towards treatment. Frontiers in psychiatry, 10, S. 781.

Schalast, N. (2016): Lessons Learned From Past Studies and Directions for Future Research. In: Schalast, N./Tonkin, M. (Hg.) *The Essen Climate Evaluation Schema - EssenCES. A manual and more.* Göttingen: Hogrefe, S. 35-42.

Schalast, N. (2019): Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und Maßregelvollzug. ... und die Auswirkungen auf den Behandlungserfolg. Forum Strafvollzug, 68(2), S. 111-118.

Schalast, N./Groenewald, I. (2009): Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des sozialen Klimas im Strafvollzug – erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie. In R. Haller/J.-M. Jehle (Hg.), *Drogen – Sucht – Kriminalität*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 329–352.

Schalast, N./Redies, M. (2005): Das Stationsklima als Wirkfaktor der Behandlung - Entwicklung eines Beurteilungsbogens. In N. Saimeh (Hrsg.), Was wirkt? Prävention, Behandlung, Rehabilitation. Forensik 2005. 20. Eickelborner Fachtagung. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 244-255.

Schalast, N./Laan J.M. (2017): Measuring social climate in German prisons using the Essen Climate Evaluation Schema. *The Prison Journal, 97,* S. 166–180.

Schalast, N./Tonkin, M. (2016): *The Essen Climate Evaluation Schema - EssenCES. A manual and more.* Göttingen: Hogrefe.

Seifert, S./Thyrolf, A. (2010): Das Klima im Strafvollzug. Eine Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Neue Kriminalpolitik, 22(1), S. 23-31.

Stasch, J./Sauter, J./Dahle, K. P. (2017): Die neue Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin-Behandlungsklima im Fokus. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11,* S. 13–21.

Strecker, V.-K. (2018): Klima im niedersächsischen Justizvollzug. Eine empirische Studie zum Vergleich der Einschätzungen von Bediensteten und Inhaftierten sozialtherapeutischer Einrichtungen. Universität Hildesheim: Unveröffentlichte Masterarbeit.

Suhling, S./Guéridon, M. (2016): Vergleiche zwischen sozialtherapeutischen Einrichtungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 10,* S. 32–44.

Suhling, S./Köhler, A./Bernardi, C. (2009): Soziales Klima, Behandlungsmotivation und Behandlungserfolg in Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs und im Maßregelvollzug. In N. Saimeh (Hg.): *Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug*. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 211–228.

Tonkin, M./Howells, K./Ferguson, E./Clark, A./Newberry, M./Schalast, N. (2012): Lost in translation? Psychometric properties and construct validity of the English Essen Climate Evaluation Schema (EssenCES) social climate questionnaire. Psychological Assessment, 24(3), S. 573-580.

Van den Boogart, H. (2014): Ein gutes Klima ist nicht alles – ohne gutes Klima ist alles nichts. Warum sprechen wir so wenig über die therapeutische Gemeinschaft? *Forum Strafvollzug, 63,* S. 224–227.

Wößner, G./Schwedler, A. (2014): Correctional treatment of sexual and violent offenders : therapeutic change, prison climate, and recidivism. Criminal Justice and Behavior, 41(7), S. 862–879.

DOI: 10.25365/phaidra.210

Die Überweisung Strafgefangener und Untergebrachter aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug in Deutschland

Katrin Schäfer

Gliederung

1. Einleitung
2. Ziele und Methoden
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
3.1 Verfahrensbezogene Daten
3.2 Personenbezogene Daten
3.3 Gründe für die Verlegung
4. Fazit

1. Einleitung

Als Sicherungsverwahrung wird – in Anlehnung an die Bezeichnung im deutschen Kriminalrecht – eine unbefristete freiheitsentziehende Sanktion für „gefährliche Straftäter" bezeichnet, die an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe anschließt und eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose voraussetzt. Solche Sanktionsformen erfreuen sich in den letzten Jahren einer gewissen Popularität bei den Gesetzgebern vieler europäischer Länder. Österreich ist in dieser Hinsicht allerdings untypisch. Das österreichische Strafrecht sieht zwar eine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 StGB) vor. Sie ist aber anders als die deutsche Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt und wird von den Gerichten gemieden. Die Zahl der Untergebrachten ist einstellig; seit den 1990er-Jahren waren es zu den Stichtagen der Statistik höchstens vier Personen.

Das ist in Deutschland anders. Da bei der Klientel der Sicherungsverwahrung häufig Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert werden, stellt sich die Frage der Abgrenzung vor allem zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), aber auch zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) in ganz anderer Qualität. Sie muss bereits vom erkennenden Gericht beantwortet werden und kann sich später während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung erneut stellen. Mit der Phase des Straf- und Unterbringungsvollzugs hat sich ein Forschungsprojekt beschäftigt, über das hier kurz berichtet werden soll.

Mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung wird eine Grenzziehung zwischen einem normalen und einem pathologischen Zustand vollzogen, die jedenfalls vor der jüngsten Reform angezweifelt wurde. Dabei wurde vermutet, dass viele Sicherungsverwahrte besser in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht würden, das Behandlungsmöglichkeiten auch für Rechtsbrecher mit Persönlichkeitsstörungen anbieten sollte.[1]

Nach § 67a II StGB kann eine zu Sicherungsverwahrung verurteilte Person in der Phase des Straf- und Unterbringungsvollzugs in den Vollzug einer anderen Maßregel, also in die Unterbringung nach § 63 StGB oder § 64 StGB, überwiesen werden. Diese Regelung ermöglicht eine Anpassung des Rechtsfolgenausspruchs auf der Vollzugsebene – den Grundsätzen der Behandlung und Freiheitsorientierung folgend.[2] Eine solche Überweisung setzt voraus, dass die „Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann", so der Wortlaut der Norm. Der Geltungsbereich des § 67a II StGB wurden mehrfach geändert. Seit 2007 ist die Verlegung sowohl aus dem Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe als auch nach bereits erfolgtem Antritt der Sicherungsverwahrung möglich. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung im Juni 2013 gilt, dass bei einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung alle möglichen Behandlungsmethoden bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden müssen, um eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.[3] Seitdem ist auch das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose, welche die Voraussetzungen eines Zustands nach §§ 20, 21 StGB erfüllen würde, nicht mehr erforderlich.

2. Ziele und Methoden

Ziel des zugrundeliegenden Forschungsprojektes war, zunächst der Varianz und Prävalenz der Verlegungen von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten in eine andere Maßregel nach § 67a II StGB nachzugehen – wie oft wird diese Norm verwendet und in welchen Fällen? Weiter war von Interesse, inwiefern über Bedingungsfaktoren zur Anwendung des § 67a II StGB und über die vermeintlich besser zu fördernde Resozialisierung in der jeweils anderen Maßregel Aussagen über den Outcome getroffen werden können und, wenn ja, welche.

Die Daten wurden in einer bundesweiten Abfrage der Einrichtungen des für den Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB zuständigen Institutionen nach einschlägigen

1 Vgl. *Rasch* (1986), S. 103, 104; *Kinzig* (1996), S. 325-327; *Habermeyer* (2008), *Bartsch* (2010), S. 228 ff.
2 NK/*Pollähne (2017),* § 67a Rn. 2.
3 BGB 2012 Teil I Nr. 57, S. 2425.

Unterbringungen nach dem 01.01.2014 ermittelt. Hierbei beteiligten sich 77 der insgesamt 79 Einrichtungen. Über die Angaben dieser Einrichtungen wurden die zugehörigen Aktenzeichen der für die Vollstreckung der Unterbringung zuständigen Staatsanwaltschaften ermittelt. Die zugehörigen Akten (Vollstreckungshefte) selbst wurden dann einer Analyse unterzogen.[4] Erarbeitet wurden verfahrens- und personenbezogene Daten sowie in den Akten enthaltene Angaben zu Gründen für die Verlegung und der zum Projektzeitpunkt aktuelle Stand des Verfahrens.

33 der befragten 77 Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs meldeten nach § 67a II StGB erfolgte Verlegungen im Zeitraum von 01.01.2014 bis 01.06.2017. Von den insgesamt 96 gemeldeten Fällen waren im Projektzeitraum 55 einschlägige Akten verfügbar. Tabelle 1 zeigt die Verteilung der gemeldeten Fälle hinsichtlich der zuständigen Staatsanwaltschaften und der Standorte der Maßregelvollzugseinrichtungen, in die die Verlegung stattfand.

Bundesland	**Anzahl n , (% von n=96)**	**n, hinsichtlich des Standorts der zuständigen Staatsanwaltschaft (% von n=55)**	**n, hinsichtlich des Standorts der Maßregelvollzugseinrichtung (% von n=55)**
Baden-Württemberg*	9 (9)	7 (10,9)	7(12,7)
Bayern*	29 (30)	11 (23,6)	14 (25,5)
Berlin	10 (10)	5 (9,1)	5 (9,1)
Brandenburg	*nicht erfolgt*	-	-
Bremen	1 (1)	*nicht verfügbar*	
Hamburg	9 (9)	5 (9,1)	6 (10,9)
Hessen*	8 (8)	4 (7,3)	6 (10,9)
Mecklenburg-Vorpommern	2 (2)	*nicht verfügbar*	
Niedersachsen	7 (7)	5 (7,3)	5 (9,1)
Nordrhein-Westfalen	15 (16)	10 (18,2)	10 (18,2)

4 Staatsanwaltschaften als verfahrensführenden Organe der Strafvollstreckung dokumentieren den Verlauf des Verfahrens. Ihre Vollstreckungshefte enthalten Schriftstücke unterschiedlicher am Verfahren beteiligter Institutionen und Personen, weshalb sie für das beabsichtigte explorative Forschungsprojekt das Medium der Wahl waren. Gleichwohl handelt es sich hierbei um adressatenorientierte Berichte – die Inhalte sind nach den Anforderungen bestimmter Entscheidungssituationen ausgewählt, zugeschnitten und müssen vor diesem Hintergrund interpretiert werden.

(Forts.) Bundesland	Anzahl n , (% von n=96)	n, hinsichtlich des Standorts der zuständigen Staats-anwaltschaft (% von n=55)	n, hinsichtlich des Standorts der Maßregelvollzugs-einrichtung (% von n=55)
Rheinland-Pfalz*	1 (1)	2 (3,6)	-
Saarland	Nicht erfolgt		-
Sachsen	3 (3)	3 (5,5)	1 (1,8)
Sachsen-Anhalt	*Nicht erfolgt*	-	-
Schleswig-Holstein	1 (1)	1 (1,8)	-
Thüringen*	1 (1)	2 (3,6)	1 (1,8)

Tabelle 1: Häufigkeiten der durch Maßregelvollzugseinrichtungen gemeldeten Fälle von Anwendungen des § 67a II StGB hinsichtlich des Standortes der meldenden Einrichtung, der zuständigen Staatsanwaltschaft und des Standortes der behandelnden Maßregelvollzugseinrichtung (Zeitraum 01.01.2014 – 01.06.2017).

** In den gekennzeichneten Bundesländern wichen der Standort der (meldenden) Maßregelvollzugseinrichtung und der Dienstsitz der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft oder auch der Standort der Maßregelvollzugseinrichtung, in der die Unterbringung erfolgte, hinsichtlich des Bundeslandes voneinander ab. Hier spielten nicht nur zwischenstaatliche Regelungen, sondern auch einzelfallbezogene Faktoren eine Rolle.*

3. Ergebnisse der Aktenanalyse

Nach den Angaben der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamts machten Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung im Projektzeitraum einen Anteil von ca. 1 % der rechtskräftig verurteilten Personen im Justizvollzug aus, bei über die Jahre sinkenden Zahlen Strafgefangener und seit 1990 mit gewissen Schwankungen gestiegenen Zahlen Sicherungsverwahrter und vor allem im psychiatrischen Maßregelvollzug Untergebrachter.[5] Setzt man Repräsentativität der betrachteten Stichprobe bezüglich der Grundgesamtheit voraus, erfolgt derzeit bei etwa 1-2 % der Sicherungsverwahrten eine Anwendung des § 67a II StGB. Zwar nehmen die Fälle der Anwendung des § 67a II StGB mit den Jahren zu, jedoch kann aufgrund des

5 In den letzten Jahren seit 2016 bewegt sich die Anzahl Sicherungsverwahrter um die 550, vgl: *Statistisches Bundesamt*, (2019): Strafvollzug, S. 11; verfügbar unter: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 - 2019, S. 11 [letzter Abruf: 29.01.2020]. Zahlen zu Unterbringungsanordnungen ab 1970: *Heinz* (2015), S. 142; Kerndatensatz Maßregelvollzug CEUS Consulting, zitiert in *König* (2018); *Dessecker & Leuschner* (2019), S. 18.

Betrachtungszeitraums von rund 3 ½ Jahren nicht von einer Tendenz gesprochen werden (Abbildung 1).

Für die sich ändernde Anzahl der Anwendung des § 67a II StGB kommen neben einzelfallbedingten Faktoren auch die Änderungen der rechtlichen Regelungen für die Sicherungsverwahrung in Frage. Der Anstieg der Zahl von Verurteilten mit Sicherungsverwahrung (und damit potentiell zu Verlegender), die relative Vereinfachung der Anwendung des § 67a II StGB oder auch die mittlerweile hervorgehobene Ausrichtung der Sicherungsverwahrung an Behandlungsmethoden können eine Rolle spielen. Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen; etwaigen Gemeinsamkeiten, aber auch Besonderheiten wurde über die Aktenanalyse nachgegangen.

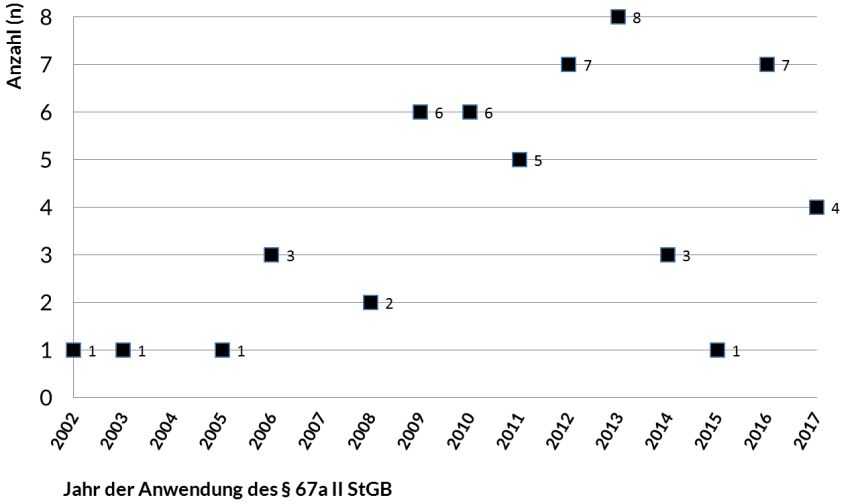

Abbildung 1: Anzahl der Anwendungen des § 67a II StGB im jeweiligen Jahr, innerhalb der untersuchten Stichprobe; (n=55).

3.1 Verfahrensbezogene Daten

Die durchschnittliche Dauer der parallel verhängten vorgelagerten Freiheitsstrafe lag bei 82 Monaten (SD 38; Min 36; Max 180).[6] Waren die Personen aus der vorgelagerten Freiheitsstrafe heraus verlegt worden, geschah dies überwiegend im Rahmen der Überprüfung nach § 454 StPO in Verbindung mit § 463 III StPO (Notwendigkeit

6 Die zwei Fälle mit lebenslanger Freiheitsstrafe wurden mit 15 Jahren verrechnet.

der Vollstreckung der Maßregel) und somit kurz vor Antritt der Sicherungsverwahrung. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde die Sicherungsverwahrung bereits vollstreckt. Im Schnitt waren 10 Jahre des Freiheitsentzuges vergangen, bis die Personen unter Anwendung des § 67a II StGB verlegt wurden. In fünf Fällen waren die Personen bereits im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht, im zugrundeliegenden Urteil waren hier beide freiheitsentziehenden Maßregeln nebeneinander angeordnet worden (Abbildung 2).

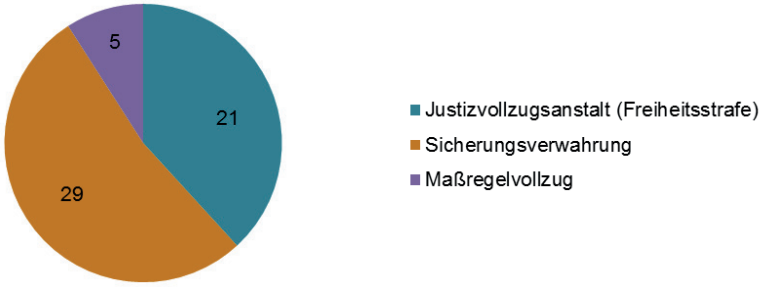

Abbildung 2: Unterbringungsform vor der Anwendung des § 67a II StGB, bezogen auf die Gesamtstichprobe (n=55).

In 80 % der Fälle folgte auf die Anwendung des § 67a II StGB eine Unterbringung nach § 63 StGB, wobei lediglich in zwei Fällen im ursprünglichen Urteil §§ 63, 66 StGB angeordnet worden waren – in den drei anderen §§ 64, 66 StGB. Kontrastiert man die Bezugsdelikte mit der Unterbringungsform nach erfolgter Verlegung entsteht folgendes Bild: eine Unterbringung nach § 64 StGB steht eher im Zusammenhang mit Personen, die wegen Gewaltstraftaten verurteilt wurden, im Bereich der Unterbringung nach § 63 StGB befinden sich die Personen, die eine Straftat mit sexualisierter Gewalt verübt hatten (Abbildung 3).

Die Untersuchung zeigt weiter, dass § 67a II StGB in komplexeren Konstruktionen verwendet wird. Längere Behandlungszeiten als die, die für eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB maßgeblich sind, werden über eine Anwendung des § 67a II StGB realisiert und die Behandlung in jeglicher, eventuell in allen drei Formen des Maßregelvollzugs, auch über eine zusätzliche Anwendung des § 67a I StGB, verwirklicht.[7] Die Deliktverteilung entspricht in etwa den aktuellen Befunden aus der Sicherungsverwahrung (Abbildung 4).[8]

7 An dieser Stelle sei auf den ausführlichen Forschungsbericht, Kapitel 5.1.6. („Sonderfälle der Anwendung des § 67a II StGB) und die hier enthaltenen Falldarstellungen hingewiesen: https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online17.pdf.

8 Vgl. *Dessecker & Leuschner* (2019), S. 36, 37.

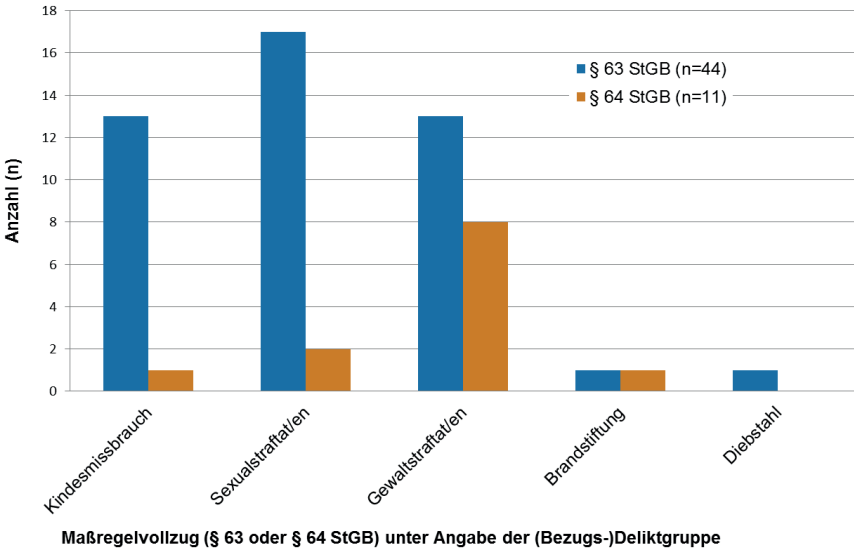

Abbildung 3: Art des Maßregelvollzugs anhand der Bezugsdeliktgruppe; (n=55).

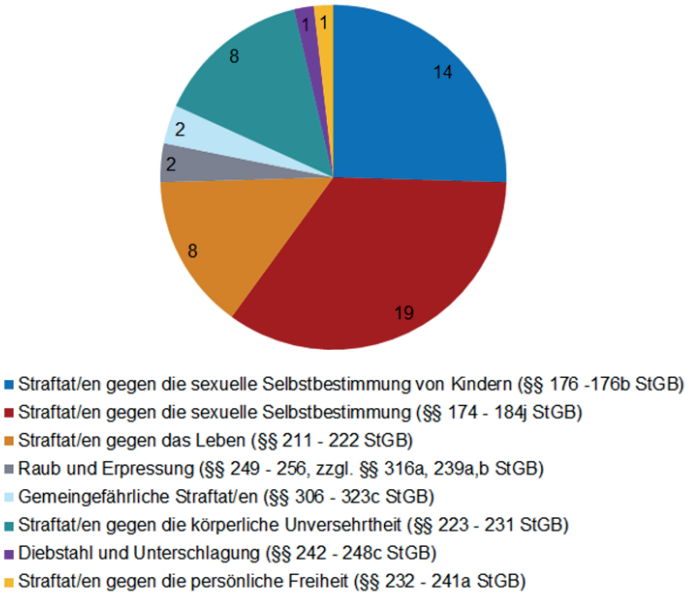

Abbildung 4: Abgeurteilte (Bezugs-)Delikte der untersuchten Stichprobe; (n=55).

In 35 Fällen war die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 I StGB erfolgt, im Rahmen einer Ermessenentscheidung des Gerichts nach § 66 II StGB in neun Fällen und in ebenfalls neun Fällen nach § 66 III StGB. In zwei Fällen war die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet worden (§ 66b StGB) (Abbildung 5).

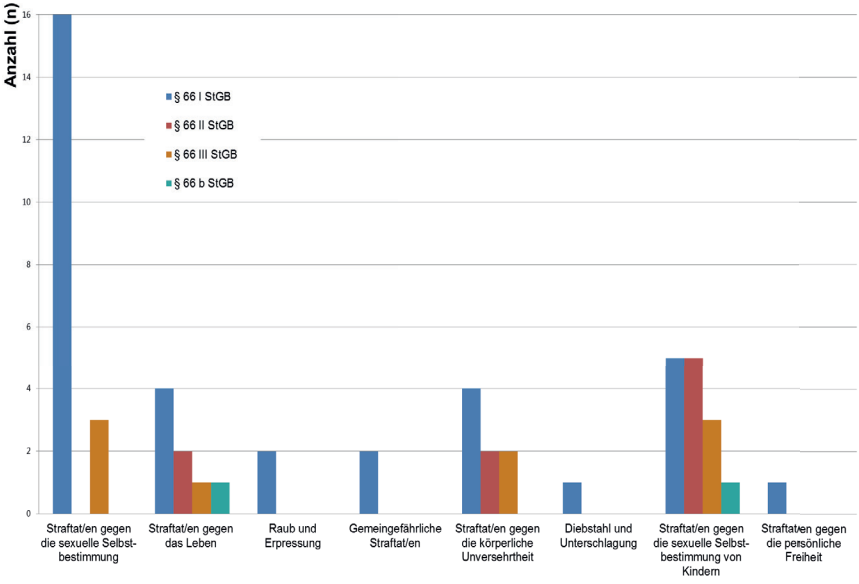

Abbildung 5: Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung unter Angabe der (Bezugs-)Deliktgruppe; (n=55).

3.2 Personenbezogene Daten

Abgesehen von sechs Personen, die in anderen Ländern gebürtig sind, handelt es sich bei dieser Stichprobe um deutsche Männer. Im Schnitt waren die Personen um die 40 Jahre alt, als sie zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren. Acht waren damals wohnungslos, zwölf alleine lebend, und in der absoluten Mehrheit der Fälle entstammten die Männer nach den in den ausgewerteten Akten enthaltenen Informationen schwierig(st)en Familienverhältnissen. In den Fällen, in denen durch staatliche Einflussnahme Fremdunterbringungen zum vermeintlichen Schutz der (damals) Minderjährigen anberaumt wurden, erfuhren diese dort in der Regel (weitere) Misshandlungen und Missbrauch. 60 % verfügten über einen Schul-

abschluss, die Hälfte der Personen hatte eine Ausbildung absolviert, jedoch nur zwei Personen arbeiteten in ihrem erlernten Beruf. Hinsichtlich der partnerschaftlichen Situation zum Urteilszeitraum waren die Männer mehrheitlich alleinstehend. Insgesamt wies die Stichprobe eine lose berufliche sowie familiäre Einbindung (Kontakt zu Kernfamilie, Kontakt zu etwaigen Kindern, Kontakt zu PartnerInnen) auf.

Die meisten Verurteilten hatten multiple und im Einzelfall einschlägige (dem Bezugsdelikt entsprechende) Eintragungen im Bundeszentralregister. Die durchschnittliche Vorstrafenbelastung lag bei 12,5. Bis auf wenige Ausnahmen waren bei den betroffenen Personen Vorerkrankungen und Auffälligkeiten bereits vor dem Urteil bekannt gewesen, jedoch nicht immer in Form der Festschreibung mithilfe eines ICD-10-Schlüssels. Zum Zeitpunkt des Urteils wurden in 40 Fällen Diagnosen formuliert. Diese entstammten den Bereichen der Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10 F60-69) sowie psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD-10 F10-F19), mehrheitlich in Komorbidität.[9]

3.3 Gründe für die Verlegung

Forensische Gutachten sind im Bereich der Anordnung und Vollstreckung von Maßregeln in vielen Situationen gesetzlich vorgeschrieben. Auch für die Frage nach der „richtigen" Maßregel und eventuellen Verlegung von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten spielen sie eine erhebliche Rolle. Entstandene Veränderungsmotivation oder Therapiebereitschaft, im Vollzug entwickelte (dynamische) Schutzfaktoren, auf die in forensisch-psychiatrischer Behandlung weiter aufgebaut, oder die stabilisiert werden sollen, können gemäß gutachterlicher Argumentationsstränge zur Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug beitragen. In einigen Fällen waren derartige Entwicklungen die logische Grundlage für eine Verlegung nach § 67a II StGB.

Im Bereich der beruflichen Fähigkeiten wurde in vielen Fällen der Stichprobe berichtet, dass die Untergebrachten über die Jahre der Inhaftierung bessere Arbeitsleistungen zeigten, mehr Gruppenfähigkeit erlangten und (in Einzelfällen) durch verbesserte Deutschkenntnisse Arbeitsanweisungen besser verstanden. Überwiegend wurde angegeben, dass die Personen konstant gute Arbeitsleistungen erbrachten und über Jahre gute Rückmeldungen erhielten. Hier schienen Ressourcen (grundsätzlich) vorhanden, die eingesetzt, stabilisiert und verbessert wurden. In wenigen Fällen wurde im späteren Verlauf geschildert, dass die Arbeitsleistung über die Jahre (krankheitsbedingt) abnahm. Ebenso wurde in einigen Fällen dargelegt, dass Außenkontakte motivierend und stabilisierend auf die betroffenen Personen wirkten. Der Umgang mit anderen Gefangenen, Untergebrachten und Personal

9 Zu genaueren Ausführungen wird auf den Forschungsbericht ab Seite 80 hingewiesen (https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online17.pdf).

diente ebenso als Indiz für eine Verbesserung des Umgangs mit sich selbst und anderen (Sozialverhalten). In etwa einem Viertel der Stichprobe wurde angegeben, dass eine verbesserte Beziehungsgestaltung (oder überhaupt Beziehungsaufnahme) den Auslöser für die Verlegung ausmacht.

In den meisten Fällen jedoch wurden Behandlungsnotwendigkeiten als Grund für die Verlegung vorgebracht, die nicht auf einer verbesserten Beziehung zum Behandelnden oder sich selbst fußten – Erkrankungen und Auffälligkeiten wurden deutlich oder manifestierten sich. Über ein Drittel der Personen prägten während der Unterbringung im Vollzug psychiatrische Krankheitsbilder oder Verhaltensweisen derart aus, dass Personal und Einrichtungen des Justizvollzugs den daraus entstehenden Anforderungen nicht mehr entsprachen. Dem (in allen Fällen) vorhandenen Behandlungsbedarf wurde nach Möglichkeit zunächst intern begegnet, auch in Fällen veränderter oder deutlicher hervorgetretener Krankheiten, die eine Überweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug begründet hätten. An Schizophrenien und Psychosen erkrankte Personen wurden über Jahre zwischen Regelvollzug und Behandlungsstation hin und her verlegt. Personen, die eine spezifische Suchtbehandlung oder eine Kombination von psychopharmakologischer Medikamentierung im Sinne der chemischen Kastration mit psychotherapeutischer Betreuung benötigten (evtl. selbst über Jahre einforderten), wurden nach bisweilen jahrelangem juristischen Hin und Her und eventuell mehreren Gutachten in den psychiatrischen Maßregelvollzug überwiesen. Neben diesen Argumenten der Behandlungsnotwendigkeiten, die vor Ort nicht geleistet werden konnten, spielten strukturelle Spezifika des Justizvollzugs eine Rolle für Verlegungen nach § 67a II StGB. Das Milieu des Vollzugs wurde in einigen Fällen als nicht behandlungsfördernd beschrieben.

Als wichtiger weiterer Faktor erschien die Stagnation der Unterbringung. Einhergehend mit bisweilen starken Hospitalisierungstendenzen wurden viele der Personen als „schwer einschätzbar", „sozial isoliert" oder „zurückgezogen" beschrieben. In diesen Fällen wurde die Verlegung nach § 67a II StGB als Versuch gesehen, durch veränderte Umweltbedingungen wieder eine Veränderung im Verhalten des Betroffenen über die maximale Anpassung an das Leben in Sicherungsverwahrung hinaus möglich zu machen.

Initiiert wurden die Verlegungen überwiegend durch Vollzugspersonal (leitende ÄrztInnen der psychiatrischen Abteilungen, MitarbeiterInnen des sozialen oder psychologischen Dienstes, MitarbeiterInnen der sozialtherapeutischen Anstalten), die Untergebrachten selbst oder ihre VerteidigerInnen. Stellenweise wird eine Verlegung durch Begutachtende angeregt, in seltenen Fällen beschloß das zuständige Gericht eigeninitiativ die Verlegung. Zur (mittlerweile in Begutachtungen üblichen)

Frage, durch welche Maßnahmen die angenommene Gefährlichkeit noch reduziert werden könne, werden normalerweise Alternativen zur Sicherungsverwahrung diskutiert. Nur in wenigen Fällen bezog sich der Gutachtenauftrag explizit auf die Prüfung, ob die Verlegung in eine andere Maßregeleinrichtung der Resozialisierung besser dienen könne. Begutachtende müss(t)en demnach Kenntnis dieser Norm haben, werden sie zur Begutachtung der Möglichkeiten der Förderung im Allgemeinen herangezogen.

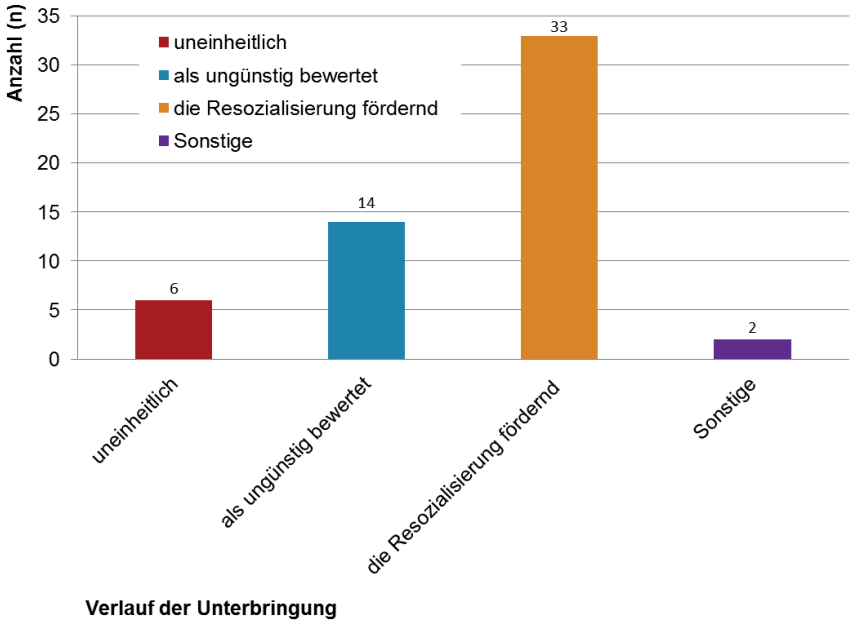

Abbildung 6: Verlauf der Unterbringung – Outcome; (n=55).

In 26 Fällen dauerte die Unterbringung zum Endzeitpunkt der Erhebung (31.01.2018) noch an. Hiervon wurden achtzehn Verläufe als positiv im Sinne des Zwecks der Unterbringung gewertet: eine Rückverlegung oder Beendigung war nicht vorgesehen und eine Entlassungsperspektive wurde formuliert. In sechs Fällen war die Bewertung uneinheitlich, bisweilen waren Rückverlegungen bei den zuständigen Strafvollstreckungskammern angeregt worden, denen jedoch Hindernisse im Weg standen. Zwei Personen waren erst 2017 aufgenommen worden, so dass eine Aussage zum Verlauf noch nicht möglich war. Demnach ist in der Mehrheit der Fälle ein „der Resozialisierung dienlicher Verlauf" feststellbar (Abbildung 6). In vielen Fällen

waren hierbei langjährige Unterbringungen die Folge, allerdings mit Ausnahme der vierzehn Personen, bei denen die andere Maßregel als nicht besser geeignet erschien. Diese wurden nach durchschnittlich einem Jahr und acht Monaten in die Sicherungsverwahrung zurück verlegt.

Vier Personen wurden mehrfach nach § 67a II StGB verlegt. Hierbei handelte es sich um an Schizophrenien oder Psychosen erkrankte Personen, die zum Ende der Datenerhebung alle noch untergebracht waren. In diesen Fällen wurden die Verlegungen beschlossen, um den Betroffenen eine Art Realitätsabgleich möglich zu machen und darüber Krankheitseinsicht und Compliance zu befördern. Die zweite Verlegung erfolgte nur unter der Prämisse der Zustimmung des Betroffenen selbst.

Die Mehrheit der unter Anwendung des § 67a II StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegten Verurteilten verblieb dort und hatte über die dortige Behandlung erweiterte Freiheitsgrade erlangt. Fünfzehn Personen waren bereits aus dem Maßregelvollzug entlassen worden, d.h. die Maßregel der Sicherungsverwahrung war zur Bewährung ausgesetzt worden. Sie verblieben im Schnitt 6,5 Jahre im psychiatrischen Maßregelvollzug.

4. Fazit

Nach aktuellen Behandlungsstandards und dem Recht der Sicherungsverwahrung soll Gefangenen (in der vorgelagerten Freiheitsstrafe) und Untergebrachten höchste Aufmerksamkeit zukommen, unabhängig von der aktuellen Form des Freiheitsentzugs. Bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe müssen nachweislich Angebote gemacht werden, die die Sicherungsverwahrung abwenden können. Damit ist neben inhaltlicher Arbeit am Vollzugsziel Resozialisierung auch im Einzelfall eine Verzahnung des Justizvollzugs mit der psychiatrischen Form des Maßregelvollzugs gemeint. Jedoch scheinen professions- und institutionsübergreifende Fallkonferenzen, bei denen auch die Grenzen und Möglichkeiten der ab- und aufnehmenden Einrichtungen besprochen werden, bisher die Ausnahme. Die Möglichkeit der Verlegung in eine andere Form des Maßregelvollzugs wird nur bei einem Bruchteil der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten realisiert. Dies erstaunt vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe häufig als mehrfach belastet charakterisiert wird. Zwar liegen keine Vergleichsdaten anderer zu Sicherungsverwahrung Verurteilter vor, doch wird anhand der gewonnenen Daten deutlich, dass es sich um Personen mit erheblichen Belastungsfaktoren handelt, die erhebliche Anstrengungen im Rahmen geeigneter Behandlungsstandards nach sich ziehen sollten. Aus der vorgelagerten Freiheitsstrafe werden zu Sicherungsverwahrung Verurteilte frühestens dann verlegt, wenn das Ende der Freiheitsstrafe in Sicht ist und eine

Entlassung auf Bewährung nicht gesehen wird. Verschlechtern sich Gesundheitszustände, wird erst innerhalb der eigenen Institution experimentiert.

Selbst durch Vollzugspersonal angeregte Verlegungen werden bisweilen erst Jahre später realisiert, was im Einzelfall zu verheerenden Folgen in Form chronifizierter Krankheitsbilder, enormer Sicherheitsrisiken, Hospitalisierungs- und Prisonisierungsschäden infolge längere Unterbringungszeiten mit entsprechenden Folgekosten führen kann.

Andererseits konnte die Resozialisierung von als schwerst dissozial eingestuften Personen mit Sicherungsverwahrung im psychiatrischen Maßregelvollzug besser befördert werden. Stellte sich später heraus, dass die Verlegung nicht eine bessere Lösung darstellte, erfolgte in der Mehrheit der Fälle eine Zurückverlegung in den Justizvollzug. Diese Fälle können als (ernst gemeinte) Versuche interpretiert werden, in scheinbar aussichtslosen Situationen doch noch eine Veränderung herbeizuführen. Möglicherweise könnte eine verstärkte inhaltliche und strukturelle Verzahnung von Justiz- und psychiatrischem Maßregelvollzug zu verbesserten therapeutischen Angeboten und zu kürzeren Unterbringungszeiten führen, ohne dass damit unübersehbare Rückfallrisiken verbunden sind.

Literatur

Bartsch, T. (2010): Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme. Baden-Baden: Nomos.

Dessecker, A./Leuschner, F. (2019): Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. Wiesbaden: KrimZ. verfügbar unter: https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online14.pdf [letzter Aufruf 29.01.2020].

Habermeyer, E. (2008): Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB. Berlin: Steinkopff, Springer.

Heinz, W. (2015): Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Konstanz. Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf. [letzter Aufruf 29.01.2020].

Kammeier, H./Pollähne, H. (Hrsg.) (2018): Maßregelvollzugsrecht. Kommentar. 4. Auflage. Berlin: de Gruyter.

Kinzig, J. (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Freiburg: edition iuscrim.

König, A. (2018): Quantitative Entwicklungen ausgewählter Parameter. In: Schmidt- Quernheim, F./Hax-Schoppenhorst, T. (Hrsg.): Praxisbuch forensische Psychiatrie: Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug. S. 104–112.

Müller, J./Saimeh, N. et al. (2018): Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. Berlin: MVW.

Pollähne, H. (2017): Strafgesetzbuch. Nomos Kommentar, herausgegeben von U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen. 5. Auflage. München: C. H. Beck.

Rasch, W. (1986): Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Kohlhammer.

Schalast, N./Frey, M./Boateng, S./Demmerling, R./Haar, M. v. d. (2016): Persönlichkeitsstörungen – unterdiagnostiziert bei Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB? Sucht, 62 (5), S. 305–313.

Schäfer, K. (2019): Aus der Sicherungsverwahrung in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Überweisung Untergebrachter und Gefangener in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a II StGB), verfügbar unter: (https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online17.pdf). [letzter Aufruf: 29.01.2020].

Schmidt- Quernheim, F./Hax-Schoppenhorst, T. (Hrsg.) (2018): Praxisbuch forensische Psychiatrie Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug. 3. Auflage. Bern: Hogrefe.

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 - 2019 [letzter Aufruf 29.01.2020].

DOI: 10.25365/phaidra.202

Die Essener Evaluationsstudie zur „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“

Norbert Schalast

Gliederung

1. Zusammenfassung
2. Einführung
2.1 Rechtsgrundlage und problematische Entwicklung
2.2 Zur Evaluation des Ertrags der Unterbringung
3. Die Methodik der Essener Evaluationsstudie
3.1 Stichprobe und katamnestische Auskunft aus dem Bundeszentralregister
3.2 „Gematchte“ Vergleichsgruppe von Strafgefangenen
4. Ergebnisse
5. Diskussion
5.1 Zur Bewertung des Behandlungsertrags
5.2 Kritik an der Studie
6. Fazit

1. Zusammenfassung

In Deutschland kann bei Straftätern – in der Regel parallel zur Anordnung einer Freiheitsstrafe – gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs die "Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ angeordnet werden. Die Unterbringungen verlaufen nicht selten problematisch und die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen beständig einer kritischen Diskussion. Eine vor über zehn Jahren in Essen initiierte Evaluationsstudie verfolgte das Ziel, den rehabilitativen Ertrag der Maßregel zu ermitteln. Eine unselegierte Gruppe von über 300 Patienten konnte in die Studie einbezogen werden. Nach einem Merkmalsschema (u.a. Altersgruppe, Vorstrafenbelastung, Anlassdelinquenz) wurde zu jedem Patienten ein Vergleichsfall („Zwilling“) im Strafvollzug identifiziert.

Das Bundesamt für Justiz erteilte im Mittel etwa vier Jahre nach Entlassung der Betreffenden in die Freiheit pseudonymisierte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister. Der Vergleich der Bewährungsquoten der Gefangenen erfolgte mit der Gesamtgruppe der ursprünglichen Maßregelpatienten – einschließlich derjenigen mit negativem Verlauf und Rückverlegung in die Haft. Für diese Gesamtpatientengruppe ergab sich gegenüber der Stichprobe von Gefangenen nach 1000 Tagen in Freiheit eine signifikant bessere Bewährungsquote mit vergleichsweise hoher Effektgröße.

Dieser Beitrag geht insbesondere auf den Einwand ein, die Maßregelpatienten stellten eine eher günstige Auswahl aus der Population der Straffälligen mit Suchtproblemen dar.

2. Einführung

2.1 Rechtsgrundlage und problematische Entwicklung

Die bundesrepublikanische „Unterbringung in der Entziehungsanstalt" gemäß § 64 StGB ist eine von vornherein zeitlich begrenzte Variante des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Sie kann auch bei uneingeschränkt schuldfähigen Tätern angeordnet werden. Voraussetzung ist ein "Hang" zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Übermaß und ein gewisser kausaler Zusammenhang zwischen diesem Hang und der Begehung rechtswidriger Handlungen. Die Unterbringung kann nur bei Vorliegen einer „hinreichend konkreten" Erfolgsaussicht erfolgen. Der Wortlaut der Vorschrift ist im Laufe der letzten Jahrzehnte immer komplexer geworden, auch im (erfolglosen) Bemühen des Gesetzgebers, die stationären Behandlungskapazitäten "zielgerechter" zu nutzen (vgl. *Schalast* 2017, *Schalast et al.* 2019):

> *§ 64 StGB: Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.*

Die Anzahl der jährlichen Neuanordnungen ist allein von 2008 bis 2018 um 35,5 % (nämlich von 1881 auf 2915) angestiegen. Die Entwicklung ist besonders beeindruckend, wenn man bedenkt, dass eine Reform des Maßregelrechts in 2007 eben diesem Anstieg entgegenwirken sollte. Tatsächlich hatte sie – durch die Regelung zum Vorwegvollzug eines Teils der parallel angeordneten Strafe – den gegenteiligen Effekt. Dieser Vorwegvollzug hat nämlich so zu erfolgen, dass nach der sich anschließenden Unterbringung eine Entlassung in die Freiheit zum Halbstrafenzeitpunkt möglich ist. So bringt die Anordnung der Unterbringung in vielen

Fällen einen beträchtlichen Strafrabatt – genauer: Vollzugsrabatt – mit sich, was eine Ungleichbehandlung gegenüber lediglich zu Freiheitsstrafen Verurteilten darstellt (*Schalast* 2017). Die Ungleichbehandlung wird noch dadurch verstärkt, dass nach den Maßregelvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedliche Spielräume für langfristige Beurlaubungen aus der stationären Unterbringung bestehen. Der Vollzugsrabatt hat dazu geführt, dass die Unterbringung gerade bei Drogentätern mit hoher Straferwartung zum klaren Verteidigungsziel geworden ist.

Es kann nicht erstaunen, dass diese Entwicklung kritisch gesehen wird und dass eine eigenständige Behandlungsmaßregel für Täter mit Suchtproblemen grundsätzlich in Frage gestellt (*Steinert* 2017) oder eine Nachbesserung der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich eingefordert wurde (*Schalast* 2017, *Müller* 2019).

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Behandlungsmaßregel hatte schon *Wilms* (2005) erhoben. Als Ergebnis ihrer kriminologischen Analyse äußerte sie Zweifel daran, dass engere kausale Zusammenhänge zwischen Suchtproblemen und Straffälligkeit bestehen. *Rautenberg* (1997) hatte den Substanzmissbrauch Drogenabhängiger selbst als Element eines sozial abweichenden, unangepassten Lebensstils beschrieben, zu dem eben auch straffälliges Verhalten gehöre. In Anlehnung an *Kreuzer* (1990) geht der Verfasser dieses Beitrags aber davon aus, dass zwar Drogenkarrieren ohne früh begleitende Delinquenz eher selten sind, dass die Drogen- (und Alkohol-) Probleme der Täter jedoch zu einem stark prägenden Symptom dissozialer Entwicklungen werden können, die dann einen „Ausstieg" bzw. eine Stabilisierung erheblich erschweren.

Für die Legitimität der Vorschrift § 64 StGB ist es entscheidend, ob die Unterbringung dazu beiträgt, erneute Straffälligkeit zu verhindern, ob sie also in der Praxis tatsächlich als "Ausstiegshilfe" fungiert. Wäre das nicht der Fall, so müsste sie umgehend abgeschafft werden. Denn sie privilegiert zwar viele Verurteilte, kann ihnen jedoch im Einzelfall durchaus auch ein „Sonderopfer" (*Kammeier* 2018, 42) abverlangen, etwa wenn sie bei kurzen Parallelstrafen zu einem längeren Freiheitsentzug führt oder bei einem schuldunfähigen Täter selbständig (ohne Freiheitsstrafe) angeordnet wird.

2.2 Zur Evaluation des Ertrags der Unterbringung

Erste Untersuchungen, die Daten über Untergebrachte erhoben oder Patienten in Freiheit nachverfolgten, zeichneten ein eher bedrückendes Bild (*Leygraf* 1987, *Koch* 1988, *Schalast* 1994 u.a.m.). Spätere Studien beschränkten sich häufig auf die Gruppe derjenigen Patienten, die nach relativ günstigem Behandlungsverlauf in die Freiheit entlassen worden waren und bei denen kein Abbruch der Unterbringung mangels Erfolgsaussicht (§ 67d Abs. ? StGB) erfolgt war (*von der Haar* 2002, *Gericke & Kallert* 2007, *Bezzel* 2010, *Dimmek et al.* 2010). Für diese günstigere Teilgruppe der Unter-

gebrachten ergaben sich in mehrjährigen Katamnesezeiträumen meist Bewährungsquoten von über 50 %. *Querengässer et al.* (2017) fanden für eine Gesamtgruppe der ursprünglich Untergebrachten (einschließlich der Fälle mit Behandlungsabbrüchen/Erledigungen) eine Bewährungsquote von etwa 40 % nach 1000 Tagen in Freiheit.

Alle diese Untersuchungen litten darunter, dass es keine Vergleichsgruppe gab. Die Maßregel ist ja nur dann gerechtfertigt, wenn sie ihren Zweck erfüllt, wenn es also seltener zu delinquenter Rückfälligkeit kommt als wenn nur eine Haftstrafe verbüßt wird. Daraus ergibt sich das Erfordernis, die Verläufe nach Anordnung der Unterbringung mit Verurteilten zu vergleichen, die ihre Strafe ausschließlich im Regelvollzug verbüßen. Bei diesem Vergleich dürfen Täter, bei denen die Unterbringung im Maßregelvollzug abgebrochen („erledigt") wurde und die ins Gefängnis zurückverlegt wurden, nicht ausgeklammert werden, sonst beschränkt man sich auf eine von vornherein prognostisch günstigere Gruppe. Der Abbruch erfolgt ja gerade wegen einer ungünstigen Einschätzung der weiteren Behandlungsprognose.

3. Die Methodik der Essener Evaluationsstudie

3.1 Stichprobe und katamnestische Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Beginnend im Herbst 2009 wurden in 16 Maßregelkliniken (zur Hälfte solche Nordrhein-Westfalens) alle neu aufgenommenen Patienten in die Studie einbezogen. "Informed consent", also die Zustimmung der Betroffenen, war hierfür nicht erforderlich. Das Vorgehen wurde in einem längeren Prozess mit der Datenschutzbehörde des Landes NRW abgestimmt. Weitere Behörden, unter anderem Datenschutzbehörden anderer Bundesländer und auch die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, erklärten später ebenfalls ihr Einverständnis. Die Untersucher nahmen keinen Kontakt mit Patienten auf und erhielten keine Akteneinsicht. Ihnen wurden ausschließlich pseudonymisierte Datensätze zugeleitet. Die Patienten wurden allerdings über die Studie informiert und wurden eingeladen, zu Beginn der Unterbringung Erhebungsbögen sowohl zu ihrer Vorgeschichte als auch zur Einschätzung des Behandlungsvollzugs (Aktivitäten und soziales Klima) zu bearbeiten. Dazu fanden sich über 80 % der Betroffenen bereit. Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden an anderer Stelle eingehend dargestellt (*Schalast* 2019). Ende 2016, als sich die Mehrheit der Betroffenen im Mittel vier Jahre in Freiheit befand, wurde über alle Probanden (pseudonymisiert) eine aktuelle Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) erteilt.

3.2 „Gematchte" Vergleichsgruppe von Strafgefangenen

Zu jedem einzelnen Maßregelpatienten wurde im Strafvollzug ein Vergleichsfall („Zwilling") gesucht. Insgesamt 18 Haftanstalten kooperierten bei diesem Bemühen. Das "matching" der beiden Gruppen erfolgte anhand eines Schemas von fünf Merkmalen:

- Suchtproblematik (primär Alkohol / Polytoxikomanie / Btm mit i.v.-Konsum)
- Altersgruppe (< 25 / 25-35 / 36-50 / > 50)
- Bundeszentralregister – frühere Aburteilungen (0-4 / 5-10 / > 10)
- Hafterfahrung aus einer früheren Verurteilung (ja / nein)
- Anlassdelinquenz (Gewalt / Sex / Eigentum / BtmG / sonstige)

Eine Projektmitarbeiterin moderierte die Suche nach entsprechenden „Zwillingen" in den beteiligten Haftanstalten. Ansprechpersonen waren die vollzugsinternen Sozialdienste. Der Erfolg des „matching", also die (kriminologische) Parallelität der beiden Untersuchungsgruppen, wurde anhand der später eingeholten BZR-Auskünfte geprüft. Die Gruppen konnten hinsichtlich verschiedener Kriterien der Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung verglichen werden. Ausgezählt wurden die Anzahl der Einträge nach Jugendstrafrecht und nach Erwachsenenstrafrecht, die Summe ausgesprochener Freiheitsstrafen und verbüßter Haftzeiten sowie Art und Anzahl der abgeurteilten Delikte. Die Parallelität der beiden Stichproben war beeindruckend: so fanden sich in der Patientengruppe im Mittel 3,2, in der Gefangenengruppe 3,3 Einträge nach Jugendstrafrecht, bei den Patienten 6,7, den Gefangenen 7,1 Einträge nach allgemeinem Strafrecht, bei den Patienten waren im Mittel insgesamt 54,5 Monate, bei den Gefangenen 52,7 Monate Freiheitsstrafe in früheren Verfahren angeordnet worden, die Gesamtzahl der Deliktkategorien (Eigentum, Gewalt, BtmG, Sexualdelinquenz u.a.) betrug in beiden Gruppen im Mittel 4,2 (siehe Schalast 2019, 67). Selbstverständlich erreichen diese geringen Unterschiede trotz der großen Stichproben keine Signifikanz.

4. Ergebnisse

Die Untersuchungsgruppen von Gefangenen und Patienten hatten beide jeweils einen Umfang von n = 315. Ende 2016 lag für die Patientengruppe in 91,1 % der Fälle eine Auskunft aus dem BZR vor, für die Gefangenen in 88,6 % der Fälle. Die Nicht-Auskunft war nicht immer nachvollziehbar (zum Teil wohl durch eine Abweichung bei Name oder Geburtsdatum verursacht). Ein systematischer Grund war jedoch das Ableben einer Person im Risikozeitraum. In entsprechenden Fällen wird grundsätzlich keine Auskunft erteilt. Dies wird im Abschnitt „Diskussion" noch einmal thematisiert (vgl. auch *Schalast et al.* 2013, 98).

Im Durchschnitt befanden sich die Probanden beider Gruppen bei Erteilung der Auskünfte etwa 1400 Tage in Freiheit ("time at risk", im Folgenden abgekürzt TAR). Im Einzelfall variierte die TAR dabei erheblich, zwischen wenigen und über 2000 Tagen.

Der statistische Vergleich der mittleren Bewährungsverläufe in beiden Gruppen erfolgte mit dem Verfahren der Überlebenszeitanalyse (*Kaplan & Meier* 1958). Die folgende Abbildung beschreibt die Schätzwerte einer entsprechenden Analyse für den Anteil der Bewährten und delinquent Rückfälligen nach 1000 Tagen. Als Rückfälligkeit (im strafrechtlichen Sinne!) wurde jeder Eintrag gewertet, der auf eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung hinwies, einschließlich geringfügiger Sanktionen wie einer Geldstrafe oder die Verurteilung zu einer kurzen, zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe.

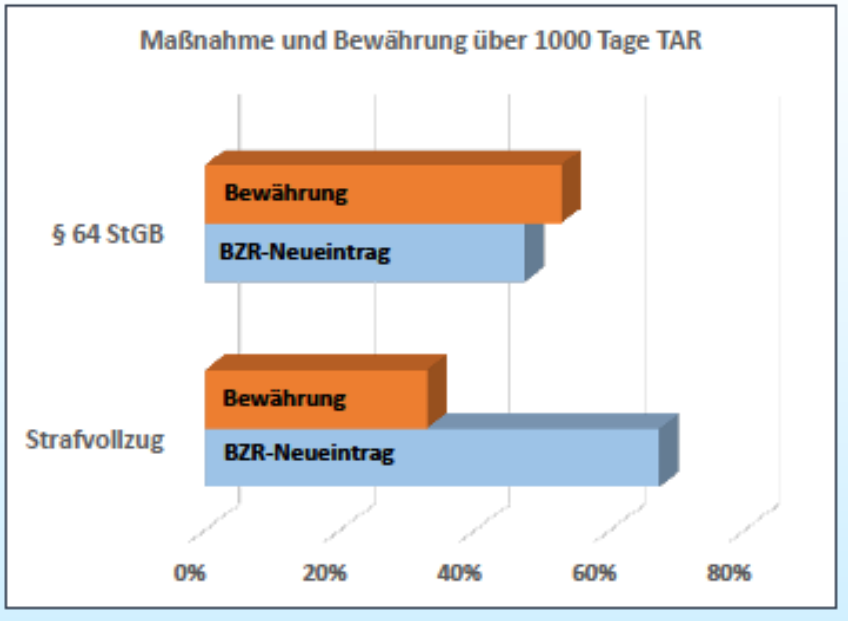

Abbildung 1: Anteil der bewährten und erneut verurteilten Probanden in beiden Gruppen nach 1000 Tagen »at risk« (Kaplan-Meier-Schätzer). Kriterium: ein Neueintrag, der irgendeine, ggf. geringfügige, erneute Verurteilung belegt. Bewährungsquoten: § 64-Stichprobe: 52,7 %; Gefangenenstichprobe: 32,8 %

Der Bewährungserfolg in den Gruppen unterscheidet sich deutlich. In der Gefangenenstichprobe bewährt sich über einen Zeitraum von 1000 Tagen etwa ein

Drittel (32,8 %) der Stichprobe, in der Maßregelgruppe über die Hälfte (52,7 %). Dieser Unterschied ist hoch signifikant (Prüfgröße Tarone-Ware: X2 = 24.2, df = 1, p < .001).

Der absolute Bewährungsvorteil in der Maßregelgruppe beträgt zum 1000-Tage-Zeitpunkt 19,9 % (absolute Differenz der Bewährungsquoten in beiden Gruppen, „absolute Risikominderung"). Setzt man die absolute Risikominderung in Beziehung zur Rückfälligkeit in der unbehandelten (JVA-) Gruppe (Quotient: 19,9 % : 67,2 %), so ergibt sich eine relative Risikominderung von 29,6 %. Die Anordnung der Maßnahme hat also zur Folge, dass die Gesellschaft im 1000-Tage-Zeitraum nach der Entlassung der Betreffenden in die Freiheit, im Vergleich zu den Entlassenen aus der JVA, durch knapp 30 % weniger Deliktrückfälligkeit belastet wird.

5. Diskussion

5.1 Zur Bewertung des Behandlungsertrags

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass beim Vergleich der Interventionsgruppen alle Patienten einbezogen waren, unabhängig vom "Outcome" der Unterbringung (Entlassung zur Bewährung in die Freiheit vs. Erledigung der Maßregel mit späterer Entlassung aus dem Strafvollzug). Die Bewährungsquoten der Patienten unterscheiden sich in diesen beiden Outcome-Gruppen ganz erheblich, die Differenz der Bewährungsquoten liegt nach 1000 Tagen bei fast 40 % (*Schalast* 2019, 91). Dennoch ergibt der Vergleich der Gesamtgruppe der Patienten mit den Gefangenen eine hochsignifikant positive Bilanz zugunsten ersterer.

Evaluationen von Behandlungsprogrammen zur Rückfallprävention Straffälliger haben in der Vergangenheit eher selten so deutliche Effekte aufgezeigt (*Lösel* 2014, *Waard* 2018). Aus der in Abb. 1 beschriebenen Differenz der Bewährungsquoten errechnet sich eine Effektgröße Cohen's d = 0.46. Nach einer aktualisierten Metaanalyse von *Waard* (2018) betrug die gemittelte Effektgröße der einbezogenen Untersuchungen d = 0.26, die Bewährungsdifferenz der verglichenen Gruppen im Mittel 12 %.

Der § 64-Maßregelvollzug ist eine aufwändige Maßnahme, mit Tagessätzen, die über dem Doppelten des Strafvollzugs liegen. Für die Bewertung des Behandlungsertrags ist entscheidend, wie hoch der Anteil derjenigen ist, der sich durch die Behandlung langfristig stabilisiert und tatsächlich aus der sozialen Devianz herauswächst. Man muss davon ausgehen, dass in der Gruppe mit "ungünstigem Outcome" zwei prognostisch nachteilige Bedingungskomplexe zusammenwirken: zum einen handelt

es sich bei den in die Haft zurückverlegten Patienten um die problematischeren Fälle, die sich schon im Laufe der Therapie als schwierig und weniger absprachefähig erwiesen haben. Zum zweiten werden diesen kaum die umfassenden Hilfestellungen zuteil, die den Maßregelpatienten in der Reintegrationsphase ganz selbstverständlich zur Verfügung stehen (*Lange et al.* 2019).

Im Hinblick auf den Gesamtertrag der Unterbringung ist noch ein Faktum von Bedeutung, welches beim Vergleich der Bewährungsquoten gemäß BZR-Auskünften nicht berücksichtigt wurde: die Sterblichkeitsquoten nach Entlassung in die Freiheit. Über Verstorbene werden keine BZR-Auskünfte erteilt. Es ist bekannt und u.a. in einer WHO-Studie[1] beschrieben, dass die Phase nach der Haftentlassung für Drogenabhängige eine Hochrisikosituation darstellt. Dies wird durch die Verhältnisse in unseren Untersuchungsgruppen bestätigt: In der Gefangenengruppe betrug die Sterblichkeitsquote der Drogenabhängigen nach im Mittel 1000 Tagen etwa 3 %, während in der Maßregelgruppe kein einziger verstorben war. Inzwischen liegen weitere Verlaufsdaten aus dem Bundeszentralregister vor, die noch nicht ausgewertet wurden. Es zeigt sich jedoch in diesen Daten, dass sich die Unterschiede zwischen der Maßregel- und der Haftgruppe im weiteren Verlauf weiter verfestigt haben. Es finden sich weiter die deutlichen und signifikanten Unterschiede bei den Drogenabhängigen (etwa 6 % Verstorbene in der Gefangenengruppe, 2 % in der Maßregelgruppe). Eher überraschend ist der Befund, dass die Relation bei den Alkoholabhängigen nun inzwischen identisch ist. Drogen- und alkoholabhängige Täter sind offensichtlich nicht nur für andere, sondern auch sich selbst ein Risiko und dieses Risiko wird durch eine Behandlung in der Maßregel gemindert.

5.2 Kritik an der Studie

Schon bei der Planung des Projekts war klar, dass kritische Einwände sich speziell auf die Konstruktion der Vergleichsgruppe von Gefangenen beziehen könnten (*Schalast et al.* 2013). Es ist schwierig, ohne Zufallszuweisung zu den verschiedenen Interventionsgruppen zwei Stichproben zu rekrutieren, die hinsichtlich der Behandlungs- und Bewährungsprognose primär gleichwertig sind. Mit einem Losverfahren für die Anordnung von Unterbringungen hätten sich Behörden und die Strafgerichtsbarkeit natürlich nicht einverstanden erklärt. Wir hatten jedoch gehofft, mit unserem strengen Vorgehen bei der Identifikation von Vergleichsfällen im Strafvollzug entsprechende Bedenken von vornherein auszuräumen.

Dennoch wurde in Diskussionen nach der Präsentation von Ergebnissen einige Male Kritik vorgebracht. Konkret wurde vor allem folgender Einwand vorgetragen (bisher noch nicht publiziert): Bei den Patienten handele es sich doch um Personen,

1 http://www.rsat-tta.com/Files/Prison_Mortality.pdf [letzter Zugriff: 17.07.2019]

bei denen gutachterlich eine günstige Prognose gestellt worden sei, was bei den Gefangenen nicht der Fall gewesen sei. Tatsächlich muss das anordnende Gericht ja, sachverständig beraten, "hinreichend konkrete" Erfolgsaussichten einer Behandlung feststellen.

Der Einwand ist zwar nachvollziehbar, aber nicht überzeugend. Bei einem allgemeinen Vergleich der Insassen des §-64-Maßregelvollzugs und des Strafvollzugs zeigt sich, dass erstere im Mittel strafrechtlich deutlich stärker vorbelastet sind als letztere. Dies wurde einmal beschrieben in einem Aufsatz mit dem Titel „Wie sind die Patienten des Maßregelvollzugs kriminologisch einzuordnen?“ (*Schalast et al.* 2005). Für die beiden im Rahmen der Studie rekrutierten Gruppen gilt, dass sie im Mittel strafrechtlich gleich hoch belastet sind, mit durchschnittlich etwa zehn Eintragungen im Bundeszentralregister. Das ist ein Ergebnis des Matchings und spricht für eine durchaus erhebliche und im Mittel gleichrangige Dissozialität beider Stichproben.

In beiden Gruppen waren im Mittel also schon ziemlich viele Verurteilungen erfolgt, ohne dass die Unterbringung zur Anwendung gekommen war. Die Gesamtzahl der Unterbringungen ist zwar über die Jahre deutlich angestiegen, aber im Alltag der Strafgerichte ist sie noch immer eine relative Ausnahme. Die Insassen des Strafvollzugs mit Suchtproblemen rekrutieren sich überwiegend nicht aus mit negativem Ergebnis Begutachteten, sondern aus Nichtbegutachteten.

Die Unterbringung setzt zunächst eine ungünstige Prognose voraus (hinsichtlich des Legalverhaltens), also eine positive Gefährlichkeitsprognose. Erst im zweiten Schritt ist dann zu erwägen, ob der Betreffende von einer Behandlung profitieren kann. Im Erleben der Einrichtungen führt das keineswegs dazu, dass "die Richtigen" untergebracht werden (*Riedemann & Berthold* 2019). Die Klage, dass bei vielen Patienten Dissozialität im Vordergrund stehe und Suchtprobleme sekundär seien, begleitet die Entziehungsanstalten seit ihren Anfängen. Ausdruck findet das Problem in den hohen Raten von Erledigungen der Unterbringungen mit Rückverlegung in den Strafvollzug. In manchen Jahren lagen die entsprechenden Quoten über 50 Prozent (z.B. *Pollähne & Kemper* 2007).

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen erscheint der Vorwurf konstruiert, es kämen die prognostisch günstigeren Fälle in den Maßregelvollzug. Die bedenklichen Quoten von Erledigungen unterscheiden sich traditionell von Einrichtung zu Einrichtung. Sie belasten die Bilanz der Entziehungsanstalten und den rehabilitativen Ertrag der dort geleisteten Arbeit. Sie sind zum Teil auch Ausdruck einer übersteigerten Sicherheitsorientierung (*Schalast* 2019). Das ganze System würde davon profitieren, wenn die Rate erfolgreicher Behandlungsverläufe zu einem Qualitäts-

kriterium der Arbeit in den Kliniken würde. Andererseits sind die Entwicklungsstörungen der Untergebrachten häufig so ausgeprägt, dass eine gewisse Quote von negativen Verläufen kaum vermeidbar ist. Man sollte zumindest anstreben, zwei Drittel der Patienten gut begleitet in die Freiheit zu entlassen.

Die Stichprobe der Maßregelpatienten, die im Rahmen der Studie rekrutiert wurde, dürfte für den bundesrepublikanischen Maßregelvollzug repräsentativ sein. Wesentlich war dafür, dass wir uns mit der NRW-Datenschutzbehörde auf die Erhebung einer unselegierten Gruppe verständigen konnten: Alle Patienten, die in einem bestimmten Zeitraum zur Aufnahme kamen, wurden einbezogen. Viele weitere Datenschutzbehörden einschließlich der Bundesbeauftragen für Datenschutz und Informationsfreiheit erklärten sich einverstanden. Die Voraussetzung eines "informed consent" hätte die Rekrutierung einer repräsentativen Gruppe sehr erschwert. Die ohnehin schwierige Suche nach Zwillingen im Strafvollzug wäre ganz sicher nicht so erfolgreich verlaufen.

Die Untersuchungsstichprobe des Strafvollzugs bildet keineswegs die Verhältnisse im Strafvollzug bzw. bei dort einsitzenden Gefangenen mit Suchtproblemen ab. Sie bildet vielmehr die Verhältnisse in der Maßregelstichprobe ab. Nur diesem Ziel diente das Machting der beiden Gruppen. Die Jahre später eingeholten BZR-Auskünfte stellten eine geeignete unabhängige Informationsquelle dar, um die kriminologische Vergleichbarkeit der beiden Stichproben zu prüfen, und haben diese bestätigt.

6. Fazit

Die vergleichsweise positive Bilanz des bundesrepublikanischen Maßregelvollzugs ist zweifellos nicht unerheblich der Tatsache geschuldet, dass bei positiven Behandlungsverläufen ein hervorragendes Übergangsmanagement mit den Abstufungen "Lockerung des Vollzugs", "Dauerbeurlaubung aus der Unterbringung" und "Nachsorge" etabliert ist. Die Patienten werden auf diese Weise über einen sehr langen Zeitraum darin unterstützt, sich einen neuen Lebenskontext zu erschließen. Kaum einer wird in die Arbeitslosigkeit entlassen. Wohnen, Lebensunterhalt und Nachsorge sind in diesen Fällen praktisch immer gesichert. Das gilt aber eben vor allem, wenn die Entlassung aus der Klinik stattfindet und kein Abbruch der Behandlung erfolgt. Das "Übergangsmanagement" ist auch im Zusammenhang mit dem Strafvollzug seit Jahren ein zentrales Diskussionsthema (*Stöver* 2016); es dort in ähnlicher Konsequenz wie aus den Entziehungsanstalten heraus zu realisieren, stößt allerdings auf große Schwierigkeiten (*Schalast* 2019, 136 ff.).

In Österreich kann gemäß § 22 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung im „Maßnahmenvollzug für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ angeordnet werden.

Diese Bestimmung ist in der Praxis von sehr geringer Bedeutung. Laut Bericht einer "Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug" für das Bundesministerium der Justiz[2] befanden sich am Stichtag 01.01.2015 von insgesamt 851 „angehaltenen" (untergebrachten) Personen zwölf gemäß dieser Vorschrift in der Unterbringung. Sie wird in einer Gefängnisabteilung vollzogen. Der Bericht geht auf diesen Bereich des Maßnahmenvollzugs nicht näher ein.

Im Wikipedia-Beitrag über den Maßnahmenvollzug[3] wird ohne weiteren Verweis angegeben, dass eine solche Entwöhnungsbehandlung aufgrund gerichtlichen Zwangs kaum Aussicht auf Erfolg habe und die Betreffenden meistens in den gewöhnlichen Strafvollzug rücküberstellt werden.

Der Kriminologe *Bernd Maelicke* (2014) hat im Hinblick auf Gefangene mit Suchtproblemen einmal gefordert, den Strafvollzug in großen Anstalten mit ihrer drogenaffinen Subkultur zu „zerschlagen", die Gefangenen gut vorbereitet in die Freiheit zu begleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Die deutschen Erfahrungen mit den § 64-Entziehungsanstalten zeigen, dass für diese Gruppe ein entsprechend organisierter alternativer Behandlungsvollzug tatsächlich sinnvoll ist. Die österreichischen Erfahrungen könnten, bei zugegeben sehr kleiner Datenbasis, als zusätzlicher Hinweis darauf angesehen werden, dass *Maelickes* Forderungen berechtigt sind.

Literatur

Bezzel, A. (2010): Können Patienten aus dem MRV (§ 64 StGB) resozialisiert werden? Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 4, S. 264 – 268.

Dimmek, B./Brunn, D.E./Meier, S./Stremmel, M./Suer, P./Westendarp, A.J./Westendarp, H. (2010): Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher. Lengerich: Pabst.

Gericke, B./Kallert, T.W. (2007): Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB. Psychiatrische Praxis, 34 (Suppl. 2), S. 218 – 226.

Kammeier, H. (2018): Verfassungsrechtliche Grundlagen und Menschenrechte. In: Kammeier, H./Pollähne, H. (Hg.) Maßregelvollzugsrecht. 4. Aufl., Berlin: de Gruyter, S. 31 – 82.

Kreuzer, A. (2015): Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität. Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 9, S. 3 – 9.

Lösel, F. (2014): Evaluation der Straftäterbehandlung. In: Bliesener T./Lösel F./Köhnken G. (Hg.) Lehrbuch Rechtspsychologie. Bern: Hans Huber, S. 529 – 555.

Maelicke, B. (2014): Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen – der organisierte Beziehungsabbruch als Systemfehler der Resozialisierung. In: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.) Gesundheit und Haft. Lengerich: Pabst, S. 11 – 13.

2 https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf [letzter Zugriff am 01.01.2020].

3 https://de.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%9Fnahmenvollzug [letzter Zugriff am 10.01.2020]

Müller, J.L. (2019): Ansätze zur Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 13, S. 262–271.

Pollähne, H./Kemper, A. (2007): Fehleinweisungen in die Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik Bd. 10. Berlin: LIT Verlag.

Querengässer, J./Bulla, J./Hoffmann, K/Ross, T. (2017): Outcomeprädiktoren forensischer Suchtbehandlungen Teil II – Zum Zusammenhang von personen- und nicht personenbezogenen Faktoren mit der Legalbewährung nach Entlassung aus einer Unterbringung nach § 64 StGB. Recht & Psychiatrie, 35, S. 139-146.

Rautenberg, M. (1997): Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Schriftenreihe des Bundesminsteriums für Gesundheit, Band 103. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Riedemann, C./Berthold, D. (2019): »Behandeln wir eigentlich (noch) die Richtigen?« Eine retrospektive Betrachtung der Unterbringung gem. § 64 StGB. In: Müller, J./Koller, M. (Hrsg.) Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB. Stuttgart: Kohlhammer (im Druck).

Schalast, N. (1994): Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Recht & Psychiatrie, 12, S. 2 – 10.

Schalast, N. (2017): Missbrauch der Entziehungsanstalt. NStZ, 37, S. 433-439.

Schalast, N./Mushoff, S./Demmerling, R. (2005): Wie sind die Patienten des § 64-Maßregelvollzugs kriminologisch einzuordnen? Bewährungshilfe, 52(1), S. 15-29.

Schalast, N./Steffen, M./Boateng, S. (2013): Essener Evaluation der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – ein Zwischenbericht. Forens Psychiat Psychol Kriminol, 7, S. 94-104.

Schalast, N./Frey, M./Boateng, S./Dönisch-Seidel, U./Leygraf, N. (2019): Was rechtfertigt eine Behandlungsmaßregel für Täter mit Suchtproblemen? Recht & Psychiatrie, 37(3), S. 141-146.

Steinert, T. (2017): Debatte: § 64 StGB sollte abgeschafft werden: Pro. Psychiat Prax, 44, S. 1-2.

Stöver, H. (2016): Drogenkonsum in und nach der Haft: Übergänge suchtkranker Straffälliger in regionale Hilfestrukturen. Bewährungshilfe, 63, S. 354-372.

von der Haar, M. (2002): Therapie im Maßregelvollzug –Konzepte und Erfahrungen. In: Gaßmann, R. (Hg.) Suchtprobleme hinter Mauern. Freiburg: Lambertus, S. 145 – 165.

Waard, J. de (2018): What works? A systematic overview of recently published meta evaluations / synthesis studies within the knowledge domains of Situational Crime Prevention, Policing, and Criminal Justice Interventions, 1997 – 2018. In: https://www.researchgate.net/publication/320519021 [letzter Zugriff 06.01.2020].

Wilms, Y. (2005): Drogenabhängigkeit und Kriminalität. Münster: Lit Verlag.

DOI: 10.25365/phaidra.192

Störungen kognitiver Leistungsfähigkeit älterer Straftäter im Strafvollzug - Ergebnisse eines Pilotprojektes und praktische Implikationen aus gerontologischer Perspektive

Sandra Verhülsdonk

Gliederung

1. Hintergrund
2. Methodik
2.1 Instrumente
2.2 Ein- und Ausschlusskriterien für die Teilnehmerauswahl
2.3 Statistik
3. Ergebnisse
3.1 Soziodemographische Merkmale der Stichprobe
3.2 Beschreibung des Gesundheitszustandes der Stichprobe
3.3 Haftbezogene Merkmale
3.4 Kognitiver Status der untersuchten Probanden
4. Diskussion
5. Zusammenfassung und praktische Implikationen

1. Hintergrund

Analog zu der Zunahme älterer Bundesbürger im Rahmen des demographischen Wandels hat auch die Zahl von älteren Insassen im Strafvollzug in Deutschland, aber auch international, deutlich zugenommen. Im Zeitraum von 1992 bis 2014 stieg die Anzahl von Inhaftierten, die 60 Jahre alt oder älter waren von 506 auf 2246 (*Langenhoff*, 2015; *Trotter & Baidawi*, 2016). Die Studienlage zu der Situation älterer Strafgefangener ist dabei insgesamt spärlich, der überwiegende Teil bisher durchgeführter Studien fokussiert auf den somatischen Zustand der Gefangenen und beschreibt für diese Gruppe eine hohe Prävalenz chronischer Erkrankungen: Eine Erhebung zum allgemeinen Gesundheitszustand von älteren Inhaftierten (intramurale Gruppe) in Rheinland–Pfalz dokumentiert mehr Diagnosen und einen höheren Hilfebedarf bei inhaftierten über 60-Jährigen - gemessen über Mehrfachdiagnosen - im Vergleich zu einer extramuralen Kontrollgruppe (*Meyer*, 2016). Auch funktionale Defizite zeigen sich stärker ausgeprägt als in einer altersentprechenden Vergleichsgruppe außerhalb des Strafvollzugs (extramurale Gruppe) (ebenda). Diese Befunde werden auch im Rahmen internationaler Reviews bestätigt (*Kakoullis et al.*, 2010; *Skarupski et al.*, 2018).

Mit Blick auf den Zusammenhang zwischen einem allgemein schlechteren Gesundheitszustand und Defiziten in der Alltagskompetenz postulieren die Autoren einer Arbeit in den USA (*Williams et al.*, 2006) die routinemäßige Evaluation des funktionalen Status. Dabei erweisen sich etablierte Skalen zur Erfassung der Alltagsaktivitäten (Activities of daily living, ADL) als unzureichend bzw. nicht passend, so dass durch *Williams* und Kollegen (2006) die Modifikation einer „prison-ADL" erfolgte. Dieses Tool geht auf die Besonderheiten von US-Gefängnissen ein, ist jedoch nicht auf den deutschen Strafvollzug übertragbar.

Hinsichtlich der Prävalenz psychischer Erkrankungen beschreiben *Kingston et al.* (2011) in einer Studie aus Großbritannien bei 50 % der untersuchten Probanden Hinweise auf eine psychische Erkrankung, am häufigsten eine Depression. Insgesamt wird für lebensältere Inhaftierte eine erhöhte Prävalenz psychischer Störungen berichtet (*Kakoullis et al.*, 2010; *Fazel et al.*, 2016).

Dabei gehen international nur wenige Arbeiten der Frage nach demenziellen Erkrankungen bzw. kognitiven Dysfunktionen im Strafvollzug nach. Studien in den USA beschreiben Prävalenzen, die von ein bis dreißig Prozent reichten, dabei durch geringe Fallzahlen sowie uneinheitliche methodische Zugänge in ihrer Vergleichbarkeit limitiert sind (*Williams et al.*, 2012). Die Autoren verweisen dabei auf das erhöhte Vorliegen von Risikofaktoren wie Alkoholabusus, niedriges Bildungsniveau und Schädel-Hirn-Traumata in der Vergangenheit (*Williams et al.*, 2012).

Weiterhin wird vermutet, dass vorhandene demenzielle Syndrome möglicherweise länger unentdeckt bleiben, da viele Alltagsaufgaben wie z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht selber durchgeführt werden und somit mögliche Defizite nicht evident werden.

Eine britische Erhebung (*Kingston et al.*, 2011) dokumentiert bei 13% der über 50-jährigen Inhaftierten im Mini-Mental-Status-Test (MMST) einen Wert unter 26, was als Hinweis auf eine (beginnende) kognitive Einschränkung gilt. Eine ältere Arbeit von *Fazel et al.* (2001) beschreibt für die Gruppe der über 60-jährigen Inhaftierten eine höhere Inzidenz demenzieller Erkrankungen speziell für die Gruppe der in Haft alternden Menschen.

Im Rahmen des bereits erwähnten Reviews von *Kakoullis et al.* wird die Diagnose einer Demenz bei 0.8-2.5% der untersuchten Menschen in insgesamt 4 Untersuchungen berichtet. Darüber hinaus werden vor allem depressive Syndrome beschrieben, die wiederum Risikofaktor für die Entwicklung einer Demenz darstellen. Abschließend verweisen die Autoren darauf, dass das von ihnen durchgeführte Review mehr Fragen als Antworten aufwirft und somit die Notwendigkeit weiterer Forschung unterstreicht.

Über die vorliegende Studie sollen erstmalig empirische Daten zum kognitiven Status älterer Straftäter im Strafvollzug in Deutschland (Nordrhein-Westfalen) erhoben werden.

Fragestellungen:

- Welches Niveau weist die durchschnittliche kognitive Leistungsfähigkeit älterer Inhaftierter im Strafvollzug auf?
- Wie hoch ist die Prävalenz von kognitiven Einschränkungen im Strafvollzug?
- Wie ordnen sich die Ergebnisse im Vergleich zu bekannten Daten extramuraler Kollektive im vergleichbaren Alter ein?
- Welche Faktoren sind mit einer kognitiven Beeinträchtigung assoziiert?

2. Methodik

Die Studie wurde als Kooperationsprojekt des LVR-Klinikums Düsseldorf/Kliniken der Heinrich-Heine-Universität (Studienleitung: Dr. rer. nat. S. *Verhülsdonk*, Mitarbeit Dr. med. B. *Höft* und Prof. T. *Supprian*) und der Uniklink Köln (Dr. A.-K. *Folkerts*, Prof. E. *Kalbe* und Prof. J. *Kessler*) realisiert.

Im Vorfeld der Untersuchungen in den Justizvollzugsanstalten wurde eine Genehmigung durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen eingeholt.

Der Kriminologische Dienst NW war in die Planungen und Umsetzung einbezogen.

Die Studie wurde bei der Ethikkommission der Heinrich-Heine-Universität zur Prüfung vorgelegt und von dieser positiv votiert (Studiennummer 6126R, Registrierungs-ID 2017084423, Votum vom 23.02.2018).

Zu jedem Probanden, der einer Befragung zustimmte und seine schriftliche Einwilligung in die Studie gab, wurden soziodemographische und biographische Daten ebenso wie vorhandene (und bekannte) somatische Erkrankungen und die aktuelle Medikation durch die Studienleiterin erfragt und dokumentiert.

Es wurden in der klinischen Routine etablierte und validierte neuropsychologische Testverfahren eingesetzt.

2.1 Instrumente

Im Folgenden werden die einzelnen Verfahren vorgestellt und näher erläutert:

Demenz Detektionstest (DemTect): Der Demtect (*Kessler et al.*, 2000) ist ein kurzes Screeningverfahren. Der Test besteht aus 5 Aufgaben, getestet werden die kognitiven Teilleistungsbereiche sofortiger und verzögerter Abruf verbaler Information, verbale Flüssigkeit, Arbeitsgedächtnis und Umwandeln von Zahlen. Die Dauer der Durchführung liegt bei 8 Minuten.

Mini-Mental-Status-Test (MMST): Der Mini-Mental-Status-Test (*Folstein*, 1978, deutsche Adaption *Kessler et al.*, 2000) ist ein international gängiges Screeningverfahren für die Diagnose demenzieller Erkrankungen, welches die Orientierung, Rechenfähigkeit, Visuokonstruktion, Aufmerksamkeit und Merk- und Erinnerungsfähigkeit testet. Der MMST-Gesamtwert wird darüberhinaus zur Einschätzung des Schweregrades demenzieller Erkrankungen genutzt (S3-Leitlinie). Die Dauer liegt bei 6 Minuten.

Trail-Making-Test A und B (TMT A &-B): Über den Trail-Making-Test (Army Individual Test Battery 1944) werden die visuomotorische Geschwindigkeit und die kognitive Flexibilität als wichtiger Bestandteil von Exekutivfunktionen evaluiert. Beim Test A soll der Proband 25 auf dem Papier verteilte Zahlen in aufsteigender Reihenfolge so schnell wie möglich verbinden. Beim Test B geschieht dies im Wechsel von Buchstaben und Zahlen. Die maximale Bearbeitungsdauer liegt für den TMT-A bei drei Minuten, beim TMT-B bei fünf Minuten.

Frontal-Assessment-Battery (FAB): Mithilfe dieses Testverfahrens (*Dubois et al.*, 2000) werden gezielt frontale Funktionen überprüft. Sechs Teilaufgaben überprüfen das Abstraktionsvermögen, die verbale Flüssigkeit, das Einüben und Wiedergeben eines motorischen Programms (Luria-Aufgabe), die Interferenzanfälligkeit, die Inhibition (Go-No-go-Paradigma), sowie das Abschirmen von Umweltreizen. Die Dauer liegt bei 10 Minuten.

PHQ 9 Fragen zum Affektiven Zustand: Der PHQ-9 (*Gräfe et al.*, 2004) beinhaltet neun Fragen zur Depressivität, wobei mit jeder der Fragen ein Kriterium der Diagnose einer *Major Depression* nach DSM IV abgefragt werden. Der PHQ-9 wurde als Screening-Instrument zur Einschätzung von Depressivität für den routinemäßigen Einsatz im somatisch-medizinischen Bereich entwickelt.

2.2 Ein- und Ausschlusskriterien für die Teilnehmerauswahl

Einschlusskriterien:

– Alter 60 Jahre oder älter

Ausschlusskriterien:

– mangelnde Fähigkeit, sich einer testpsychologischen Untersuchung im Ganzen oder in Teilen zu unterziehen (z.B. relevante Hör- oder Sehbehinderung)
– bekannte intellektuelle Minderbegabung (IQ<65)
– (ausgeprägte) Sprachbarriere

2.3 Statistik

Die Auswertung der Daten erfolgte mittels SPSS 25. Das Signifikanzniveau wurde bei $p<0.05$ festgesetzt. Die Normalverteilung der Daten wurde mit dem Kolmogorov-Smirnow-Test überprüft. Mittelwerte (MW) und Standardabweichungen (SD) und Range sowie Häufigkeiten (mit Prozentangaben) werden angegeben.

Die Ergebnisse in den einzelnen kognitiven Testverfahren werden dabei nicht nur als Rohwerte dargestellt. Je nach Instrument erfolgt eine Einteilung der Ergebnisse in verschiedene Leistungsgruppen. Diese Einteilung orientiert sich dabei an folgenden Kriterien:

Die Einteilung der MMST-Rohwerte erfolgt gemäß der aktuellen S3-leitlinie „Demenzen" (*Deuschl & Maier*, 2016). Die Klassifizierung der Ergebnisse im DemTect basiert auf den Cut-Off-Werten von *Kessler et al.* (2000). Die Einteilung der Ergebnisse im FAB folgt dabei der deutschsprachigen Normierung von *Benke et al.* (2013), die eine Unterscheidung in altersentsprechend, unterdurchschnittlich und schwer beeinträchtig vornimmt. Normwerte liegen für verschiedene Alters- und Bildungsgruppen vor.

Für den MMST und den TMT werden alters-, geschlechts- und bildungskorrigierte z-Werte berechnet (Transformation über www.memoryclinic.ch). Diese transformierten z-Werte werden dabei folgendermaßen zugeordnet:

z >-1,03 altersentsprechend

z -1,04 bis -1,28 grenzwertiges Ergebnis

z -1,29 bis -1,64 leichte Beeinträchtigung

z -1,65 bis -2,33 mäßige Beeinträchtigung

z < -2,34 schwere Beeinträchtigung

Für die Überprüfung statistischer signifikanter Zusammenhänge zwischen den kognitiven und soziodemographischen Parametern wurde Spearman's Rho berechnet.

3. Ergebnisse

Untersuchungen wurden in 5 Justizvollzugsanstalten durchgeführt:

- JVA Aachen (n=9)
- JVA Köln (n=21)
- JVA Ratingen (n=5)
- JVA Werl (n=20)
- JVA Willich (n=3)

Dabei wurden Inhaftierte aus den Bereichen Untersuchungshaft, Strafhaft und Sicherungsverwahrung inkludiert. Daraus ergibt sich, dass sich die Probanden zum Zeitpunkt der Untersuchung in unterschiedlichen Situationen befanden. Die Probanden in Untersuchungshaft waren noch nicht verurteilt und konnten konsekutiv auch keine erwartbare Dauer der Haftstrafe angeben. Auch die Restriktionen unterscheiden sich je nach Haft-/bzw. Unterbringungsart (z.B. Größe der Zelle, Zeiten des Einschlusses).

3.1 Soziodemographische Merkmale der Stichprobe

Es nahmen in den „altersgemischten" Abteilungen insgesamt 48 Männer sowie 10 Frauen teil. Entsprechend der Situation im deutschen Strafvollzug sind auch innerhalb der untersuchten Stichprobe Frauen unterrepräsentiert. Die Altersspanne reichte dabei von 60 bis 90 Jahren (MW 65,52, SD 6,03). Die Anzahl der Ausbildungsjahre (Schuljahre plus Berufsausbildungsjahre) variierte gemäß den Angaben der Probanden von 3 bis 18 Jahren (MW 11,78, SD 2,47).

Eine Beschreibung der Stichprobe anhand soziodemographischer Merkmale findet sich in Tabelle 1:

		n	%
Migrationshintergrund	nein	48	82,8
	ja	10	17,2
Familienstand	ledig	11	19,0
	verheiratet	8	13,8
	Partnerschaft	9	15,5
	geschieden	28	48,3
	verwitwet	2	3,4
Wohnsituation vor Inhaftierung	allein lebend	31	53,4
	mit Familie	21	36,2
	betreutes Wohnen	1	1,7
	WG	2	3,4
	ohne Wohnsitz	3	5,2
Schulabschluss	keinen	4	6,9
	Hauptschule	32	55,2
	mittlere Reife	15	25,9
	Abitur	5	8,6
	keine Angabe	2	3,4
Ausbildung	ungelernt	7	12,1
	Lehrberuf	49	84,5
	Akademiker	2	3,4
Tätigkeit vor der Inhaftierung	keine	9	15,5
	„Schwarzarbeit“	2	3,4
	angestellt	27	46,6
	selbstständig	5	8,6
	Rentner	13	22,4
	leitende Position	1	1,7

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale der untersuchten Probanden (N=58)

3.2 Beschreibung des Gesundheitszustandes der Stichprobe

Die Studienteilnehmer wurden zu somatischen wie auch psychiatrischen Erkrankungen/Diagnosen befragt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Erkrankungen	n	%
Kardiovaskuläre Erkrankungen	38	65,5
Davon Hypertonie	19	32,8
Z.n. Apoplex	3	5,2
Diabetes	11	19,0
Funktionsstörung der Schilddrüse	9	15,5
Maligne Neubildungen (CA)	7	12,1
COPD	3	5,2
Hepatitis C	1	1,7
Muskulär-skelettale Erkrankungen	1	1,7
Depression	7	12,1
Sucht	3	5,2
Persönlichkeitsstörung	1	1,7

Tabelle 2: Erkankungen (somatisch und psychiatrisch) - Mehrfachnennungen möglich

Häufigste Angabe waren somit kardiovaskuläre Erkrankungen. Im Durchschnitt hatten die Inhaftierten 2-3 somatische Diagnosen und nahmen am häufigsten Präparate zur Blutdrucksenkung z.B. Beta-Blocker und Antikoagulation. 11 der befragten Straftäter gaben an, keine relevante bzw. bekannte Erkrankung/Einschränkung zu haben. Insgesamt 24 Probanden gaben Mehrfachdiagnosen an. Von 13 Probanden wurde ein Schädel-Hirn-Trauma in der Vergangenheit angegeben.

Bezüglich des affektiven Status fanden sich über den PHQ-9 bei 17% der Inhaftierten Hinweise auf eine depressive Symptomatik im grenzwertigen Bereich, 41,5% zeigten Symptome im Ausmaß einer klinisch manifesten Depression.

Daneben wurden kardiovaskuläre Risikofaktoren abgefragt:

		n	%
Alkoholkonsum	nein	20	34,5
	ja	35	60,3
	keine Angabe	3	5,2
Rauschmittelkonsum	nein	48	82,8
	Cannabis	1	1,7
	Heroin	3	5,2
	keine Angabe	6	10,3
Raucher	ja	31	53,4
	nein	27	46,6
	davon früher Raucher	8	13,8

Tabelle 3: kardiovaskuläre Risikofaktoren

3.3 Haftbezogene Merkmale

Die Probanden wurden hinsichtlich des der aktuellen Inhaftierung zugrundeliegenden Deliktes befragt, hierbei wurden auch die Gesamtstrafe und die Zeit, die aktuell bereits in Haft verbracht wurde, evaluiert. Daneben wurde die Anzahl von Vorstrafen abgefragt.

Insgesamt waren n=25 Ersttäter, bei n= 14 war es die zweite Inhaftierung, n=19 gaben drei oder mehr Inhaftierungen im Lebenslauf an.

Bezüglich der aktuell in Strafhaft verbrachten Zeit ergab sich folgende Gruppierung:

- 23 Probanden waren seit ein bis zwölf Monaten in Haft
- 14 Probanden waren bereits ein bis fünf Jahre inhaftiert
- 10 Probanden befanden sich fünf bis zehn Jahre in Haft und
- 10 Probanden waren seit mehr als 10 Jahren in Haft
- 1 Proband verweigerte die Angabe.

Von den Befragten waren 20 in Untersuchungshaft, 9 in Sicherungsverwahrung und 29 in Strafhaft.

Zusätzlich zu den n=37 in Tabelle 5 aufgeführten Probanden sind noch n=6 Probanden mit einer lebenslänglichen Haftstrafe zu erwähnen.

Deliktgruppe	n	%
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	18	31
Beleidigung	2	3,4
Straftaten gg. das Leben	11	19
Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit	2	3,4
Diebstahl und Unterschlagung	9	15,5
Einbruchdiebstahl	1	1,7
Raub und Erpressung	1	1,7
Begünstigung und Hehlerei	2	3,4
Betrug und Untreue	6	10,4
Straftaten im Straßenverkehr	3	5,2
Verstoß gegen BtmG	3	5,2

Tabelle 4: Delikt der aktuellen Inhaftierung (N=58)

	n	Min	Max	MW	SD
Dauer der Strafe	37	1	516	84,11	333,52
in Haft seit	58	1	504	70,68	106,479
Anzahl Haftstrafen insgesamt	58	1	17	2,48	2,543

Tabelle 5: Gesamtstrafmaß und Dauer der Inhaftierung jeweils in Monaten; Anzahl der Vorstrafen

	N	Min	Max	MW	SD
MMST	57	20	30	27,89	2,201
MMST zWert	53	-4,75	2,00	-,7443	1,57818
FAB	57	6	18	14,09	2,798
TMT-A z-Wert	50	-2,89	2,72	-,3399	1,33514
TMT Quotient z-Wert	44	-2,28	2,05	-,2730	1,11444
TMT-B z-Wert	45	-2,34	2,77	-,4278	1,25529
DEMTECT	53	3	18	12,77	3,412
PHQ-9	53	0	22	8,57	6,274

Tabelle 6: Darstellung der genutzten Instrumente mit MW, SD Min und Max

3.4 Kognitiver Status der untersuchten Probanden

Im Folgenden werden die kognitiven Leistungen der Stichprobe vorgestellt. Dabei werden zunächst die durchschnittlichen Resultate (mit Minimal- und Maximalwert, Mittelwert und Standardabweichung) aufgeführt (Tabelle 6).

In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse nach Leistungsgruppen beziehungsweise dem Grad der Beeinträchtigung dargestellt (Tabelle 7).

		n	%
MMST (Rohwert)			
n=57	intakt	39	67,2
	grenzwertig	15	25,9
	beeinträchtigt	3	5,2
MMST (z-Wert)			
n=57	intakt	29	50,0
	grenzwertig	3	5,2
	leicht beeinträchtigt	3	5,2
	mäßig beeinträchtigt	4	6,9
	schwer beeinträchtigt	7	12,1
DEMTECT			
n=53	intakt	29	50,0
	leicht beeinträchtigt	19	32,8
	Demenz	5	8,6
FAB			
n=56	intakt	34	58,6
	unterdurchschnittlich	8	13,8
	beeinträchtigt	14	24,1
TMT-A (z-Wert)			
n=43	intakt	32	55,2
	leicht beeinträchtigt	6	10,3
	mäßig beeinträchtigt	3	5,2
	schwer beeinträchtigt	2	3,4

(Forts.)		n	%
TMT-B (z-Wert)			
n=41	intakt	27	46,6
	grenzwertig	2	3,4
	leicht beeinträchtigt	9	15,5
	mäßig beeinträchtigt	2	3,4
	schwer beeinträchtigt	1	1,7
TMT Quotient (z-Wert)			
n=40	intakt	29	50,0
	grenzwertig	2	3,4
	leicht beeinträchtigt	6	10,3
	mäßig beeinträchtigt	3	5,2

Tabelle 7: Anzahl der Probanden mit unterdurchschnittlicher kognitiver Leistung (nach Grad der Beeinträchtigung)

Hinsichtlich der kognitiven Leistungsfähigkeit zeigt sich somit für das globale kognitive Leistungsniveau ein unterschiedliches Bild in Abhängigkeit des genutzten Instrumentes. Über den MMST erzielte ein Großteil der Gruppe (67%) ein Ergebnis im Normbereich - erfolgt jedoch die Betrachtung der z-Werte (somit unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Ausbildungsniveau) sinkt der Anteil der Probanden mit regelrechter Leistung auf die Hälfte aller Befragten. Die andere Hälfte zeigt eine in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigte globale Kognition.

Auch für die anderen Instrumente zeigt sich bei nahezu der Hälfte der Gruppe ein eingeschränktes Leistungsvermögen:

Der Demtect, der ein sensitives Verfahren vor allem für leichte kognitive Einschränkungen darstellt, identifizierte eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bei 32,8% der Probanden. Bei insgesamt fünf Inhaftierten liegen Anzeichen einer demenziellen Erkrankung vor.

Die mittels TMT erhobenen Exekutivfunktionen weisen bei 20% auf eine Beeinträchtigung in der visuomotorischen Geschwindigkeit als basaler Aufmerksamkeitsleistung hin, die kognitive Flexibilität war bei über 50% der Probanden defizitär. Das exekutive Funktionsniveau lag bei 50% im unterdurchschnittlichen Bereich.

Die frontalen Funktionen in der untersuchten Stichprobe zeigen sich in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Cut-Offs in unterschiedlicher Häufigkeit eingeschränkt. In obiger Tabelle sind die in Deutschland gängigen Cut-Offs zugrunde gelegt. Demnach gelten ca. 40% als unterdurchschnittlich bzw. eingeschränkt in ihrer frontalen Funktionsfähigkeit.

Grundsätzlich zeigten sich bei den überprüften frontalen Funktionen vor allem das Abstraktionsvermögen und die Interferenzanfälligkeit betroffen.

Im Weiteren wurden mögliche Zusammenhänge zwischen kognitiven Teilleistungen und weiteren Merkmalen untersucht: Alter war dabei signifikant (p = .014) korreliert mit dem DemTect (*rho* = -.335) darauf hinweisend, dass ältere Inhaftierte eine eingeschränktere Leistung zeigten.

Ausbildungsjahre waren einzig signifikant (p = .020) mit dem Ergebnis der FAB korreliert *(rho* = .309): Inhaftierte mit höherem Ausbildungsstand erzielten bessere frontale Leistungen.

Das Strafmaß war signifikant (p = .007) korreliert mit dem Ergebnis in der FAB (*rho* = .409), d.h. längere Strafen waren assoziiert mit einer beeinträchtigten frontalen Leistungsfähigkeit.

Dabei war die Dauer der bisher abgeleisteten Inhaftierung signifikant (p = .043) mit dem Ergebnis des TMT-B korreliert (*rho* = .342): je länger die Probanden inhaftiert waren, umso mehr zeigten sich Defizite in der kognitiven Flexibilität.

Das Ergebnis im DemTect war signifikant (p = .016) assoziiert mit dem PHQ-9 - Ergebnis (*rho* = -.335), wonach eine ausgeprägtere depressive Symptomatik mit ausgeprägteren Defiziten in der globalen Kognition einhergeht.

4. Diskussion

Ziele des hier vorgestellten Pilotprojektes waren

(I) eine Beschreibung des kognitiven Status älterer Inhaftierter,

(II) die Erfassung der Prävalenz kognitiver Beeinträchtigungen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung und

(III) die Beschreibung möglicher assoziierter Faktoren in Nordrhein-Westfalen.

Im Wesentlichen konnte über die Daten gezeigt werden, dass

(I) eine große Gruppe der untersuchten Probanden unterdurchschnittliche Ergebnisse in den einzelnen kognitiven Testverfahren erzielte.

(II) Dabei zeigte ein erheblicher Anteil Einschränkungen in einzelnen Funktionen von pathologischem Ausmaß.

(III) Für die Faktoren Alter, Ausbildungsjahre, Strafmaß und Dauer der Inhaftierung zeigten sich signifikante Korrelationen mit einzelnen Teilergebnissen.

Globale Kognition

Hinsichtlich der globalen Kognition gemessen über den MMST erzielten 30% der Stichprobe ein Ergebnis unter dem Cut-off-Wert von 27 gemäß der S3-Leitlinie Demenzen (*Deuschl & Maier,* 2016). Im Vergleich zur internationalen Studienlage z.B. den Ergebnissen einer Arbeit aus Großbritannien (*Kingston et al.,* 2011) liegt dieser Prozentsatz über den dort berichteten Ergebnissen- wobei zu berücksichtigen ist, dass dort ein insgesamt jüngeres Sample untersucht wurde und ein Cut-off von 26 genutzt wurde (demnach 12,8% eingeschränkt waren).

Hier wird bereits das Fehlen einer einheitlichen Altersgrenze für die Gruppe "lebensälterer Gefangener" deutlich, was die Vergleichbarkeit der einzelnen Studien stark einschränkt (*Kakoullis et al.*, 2010; *Skarupski et al.*, 2018).

Um der Heterogenität hinsichtlich des Alters (60-90 Jahre) und der Ausbildungsjahre (3 bis 18 Jahre) im eigenen Sample Rechnung zu tragen, wurde neben den Rohwerten auch transformierte, alters- und ausbildungskorrigierte z-Werte berücksichtigt: hiernach wurden 37% der untersuchten Probanden als kognitiv eingeschränkt eingestuft- in unterschiedlichem Ausmaß.

Das zweite Instrument, welches zur Evaluation der Globalkognition herangezogen wurde, ist der DemTect. Dieser gilt gemeinhin als besonders sensitiv für die Detektion beginnender kognitiver Abbauprozesse und somit in der Unterscheidung von normalen kognitiven Leistungen, leichter kognitiver Störung und demenzieller Syndrome (*Kalbe et al.*, 2004). Auch in unserer Arbeit wurde über den Demtect mit einem Anteil von 45% eine größere Gruppe als kognitiv eingeschränkt eingestuft als über den MMST.

Zusammenfassend kann hier gesagt werden, dass der gefundene Anteil von Probanden mit unterdurchschnittlichen Leistungen über den Werten für die Allgemeinbevölkerung liegt: hier wurden Prävalenzen von 20 bis 40% dokumentiert, dies allerdings für eine Gruppe von über 75-Jährigen (während in der eigenen Stichprobe das Durchschnittsalter bei 65,52 Jahren lag) (*Hensel et al.*, 2007; *Kalbe et al.*, 2004; *Reischies & Wertenauer,* 2011).

Exekutivfunktionen

Die frontalen Funktionen in der untersuchten Stichprobe zeigen sich in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Cut-Offs in unterschiedlicher Häufigkeit eingeschränkt. In obiger Tabelle sind die in Deutschland gängigen Cut-Offs zugrunde gelegt. Demnach gelten 40% als unterdurchschnittlich bzw. eingeschränkt in ihrer frontalen Funktionsfähigkeit. Eine vergleichbare Arbeit aus Frankreich (*Combalbert et al.*, 2018) nutzte einen allgemeinen Cut-off von 16, nach dem 90% der Probanden als eingeschränkt bewertet werden. Im Rahmen des vorliegenden Projektes würden demnach 80% der untersuchten Probanden unter dem Cut-off liegen.

Grundsätzlich zeigten sich bei den überprüften frontalen Funktionen vor allem das Abstraktionsvermögen und die Interferenzanfälligkeit betroffen.

Die mittels TMT erhobenen Exekutivfunktionen weisen bei 20% auf eine Beeinträchtigung in der visuomotorischen Geschwindigkeit als basaler Aufmerksamkeitsleistung hin, die kognitive Flexibilität war bei über 35% der Probanden defizitär. Das exekutive Funktionsniveau lag bei 35% im unterdurchschnittlichen Bereich. Zu berücksichtigen ist bei den beiden letztgenannten Ergebnissen die Anzahl der Probanden (15,5%), die mit der Umsetzung der Instruktion überfordert waren und die Aufgabe nicht bearbeiten konnten, so dass hier von einem erheblichen Defizit auszugehen ist.

Diese Ergebnisse decken sich mit den Resultaten von *Tuominen et al.* (2014). Grundsätzlich wird eine Vielzahl exekutiver Defizite für Population in Haft unabhängig vom Alter dokumentiert (*Meijers et al.,* 2015).

Inwiefern solche Defizite noch durch Haftbedingungen und eine als reizarm einzustufende Umgebung verstärkt werden, ist nicht abzuschätzen (*Meijers et al.*, 2015).

Risikofaktoren für kognitive Leistungsminderung

In der von uns untersuchten Stichprobe zeigte sich das Ausbildungsniveau im Schnitt mit abgeschlossener Schulbildung und Berufsausbildung. Dies steht im Gegensatz zu internationalen Arbeiten, die auf ein niedriges Ausbildungsniveau hinweisen (*Harlow*, 2003; *Williams et al.,* 2006).

Der Gesundheitszustand gemäß den eigenanamnestischen Angabe scheint mit Vorergebnissen und Reviews vergleichbar (*Meyer*, 2016; *Skarupski et al.,* 2018). Nur 18% der befragten Inhaftierten gaben an, keinerlei somatische oder psychiatrische Erkrankung zu haben. Übereinstimmend mit anderen Abreiten (*Maschi et al.,* 2011; *Williams et al.,* 2012) wurden vielfach kardiovaskuläre Erkrankungen und Schädel-Hirn-Traumata (i.d. Vergangenheit) berichtet. Dabei stellen eben diese Krank-

heitsgruppen einen Risikofaktor für die Entwicklung demenzieller Syndrome dar (*Livingston et al.,* 2017) und tragen möglicherweise zu dem hohen Vorkommen von Defiziten bei.

Weiterer Risikofaktor für eine nachlassende kognitive Leistungsfähigkeit ist das Vorliegen eines depressiven Syndroms (*Livingston et al.,* 2017). In unserer Stichprobe gaben zwar nur 12% der Befragten die Diagnose einer Depression an, jedoch wurden bei 68% der Probanden depressive Symptome über den PHQ-9 detektiert Auch dieses Ergebnis stimmt mit internationalen Berichten überein (*Combalbert et al.*, 2017; *Fazel et al.,* 2016).

Zusätzlich gaben viele Inhaftierte früheren und/oder aktuellen Nikotinkonsum als weiteren kardiovaskulären Risikofaktor an.

Limitationen

Insgesamt müssen bei der Betrachtung der Ergebnisse einige Limitationen berücksichtigt werden: zunächst einmal ist auf die geringe Stichprobengröße und Heterogenität der untersuchten Probanden in vielen Merkmalen hinzuweisen. Dies erschwert die Aufdeckung von Assoziationen ebenso wie die Ableitung möglicher Risikoprofile. Aufgrund der geringen Gesamtgröße ist die Aufteilung in entsprechende Subgruppen nicht möglich. Auch die Unterrepräsentativität weiblicher Straftäterinnen ist hier zu nennen.

Daneben kann vermutet werden, dass Individuen mit einem eingeschränkten kognitiven Leistungsvermögen oder selbst vermuteten Defiziten eine Teilnahme an der Studie ablehnten, was einen potenziellen Selektions-Bias darstellt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nur Screening-Tools eingesetzt wurden, die keine ausführliche neuropsychologische Untersuchung ersetzen.

Längsschnitt-Daten wären für eine diagnostische Einordnung und zur Berücksichtigung von haftbezogenen Einflussfaktoren auf die kognitive Entwicklung unerlässlich.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Informationen auf eigenanamnestischen Angaben basiert, deren Validität nicht garantiert werden kann.

5. Zusammenfassung und praktische Implikationen

Auf Basis der gewonnenen Ergebnisse lässt sich festhalten, dass eine anteilig erhebliche Gruppe lebensälterer Gefangener kognitive Einschränkungen aufweist, die deutlich über das Altersmaß hinausgehen.

Um die Ergebnisse abzusichern, sind weitere Erhebungen nötig (z.T. bereits erfolgt) und Longitudinaldaten von Bedeutung (aktuell in Planung). Daneben sollte zukünftig auch die Erfassung von alltagsrelevanten Fähigkeiten/Alltagskompetenz evaluiert werden.

Eine frühzeitige Identifikation kognitiver Leistungsdefizite ist deswegen unerlässlich, um mit spezifischen Interventionsstrategien (medikamentös, aber auch nichtmedikamentös) einem Progress so gut wie möglich entgegenwirken können.

Dies erscheint umso wichtiger vor dem Hintergrund, dass kognitiv eingeschränkte ältere Inhaftierte zunehmend vulnerabel werden (*Williams et al.,* 2012) und einem hohen Risiko von Viktimisierung ausgesetzt sind (*Smyer & Burbank*, 2009; *Williams et al.,* 2006).

Daneben wurde in internationalen Arbeiten herausgestellt, dass im stark strukturierten Haftalltag beginnende kognitive und funktionale Einschränkungen eher weniger evident werden und darum erst später bemerkt werden (*Brown*, 2014).

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, ein kognitives, funktionales und affektives Screening in die medizinische Versorgung zu implementieren. Daneben sollte das Personal für das Thema sensibilisiert und im Umgang mit älteren, kognitiv eingeschränkten Inhaftierten geschult werden.

Zusammengefasst ist auf einen hohen Anteil kognitiv eingeschränkter Inhaftiert hinzuweisen, der einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Implementierung diagnostischer Routinen und der Entwicklung spezifischer Programme und unterstreicht.

Literatur

Benke, T./Karner, E./Delazer, M. (2013): FAB-D: German version of the Frontal Assessment Battery. Journal of Neurology, 260(8), S. 2066-2072. doi:10.1007/s00415-013-6929-8

Berres, M./Zehnder, A./Blasi, S./Monsch, A. U. (2008): Evaluation of diagnostic scores with adjustment for covariates. Statistics in Medicine, 27(10), S. 1777-1790. doi:10.1002/sim.3120

Combalbert, N./Ferrand, C./Pennequin, V./Keita, M./Geffray, B. (2017): Mental disorders, perceived health and quality of life of older prisoners in France. Geriatr Psychol Neuropsychiatr Vieil, 15(1), S. 99-108. doi:10.1684/pnv.2017.0654

Combalbert, N./Pennequin, V./Ferrand, C./Armand, M./Anselme, M./Geffray, B. (2018): Cognitive impairment, self-perceived health and quality of life of older prisoners. Crim Behav Ment Health, 28(1), S. 36-49. doi:10.1002/cbm.2023

Deuschl, G./Maier, W. (2016): S3-Leitlinie demenzen. Deutsche Gesellschaft für Neurologie (Hrsg.): Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie.

Dubois, B./Slachevsky, A./Litvan, I./Pillon, B. (2000). The FAB. A frontal assessment battery at bedside. Neurology, 55(11), S. 1621-1626. doi:10.1212/wnl.55.11.1621

Folstein, M. F./Folstein, S. E./McHugh, P. R. (1975): "Mini-mental state". A practical method for grading the cognitive state of patients for the clinician. Journal of Psychiatric Research, 12(3), S. 189-198.

Gräfe K./Zipfel S./Herzog W./Löwe B. (2004): Screening psychischer Störungen mit dem „Gesundheitsfragebogen für Patienten (PHQ-D)". Ergebnisse der deutschen Validierungsstudie. Diagnostica. 50, S. 171–181.

Hensel, A./Angermeyer, M. C./Zaudig, M./Riedel-Heller, S. G. (2007).:Measuring cognitive change in older adults: reliable change indices for the SIDAM. Journal of Neurology, 254(1), S. 91-98.

Kakoullis, A./Le Mesurier, N./Kingston, P. (2010): The mental health of older prisoners. International Psychogeriatrics, 22(5), S. 693-701. doi:10.1017/s1041610210000359

Kalbe, E./Kessler, J./Calabrese, P./Smith, R./Passmore, A. P./Brand, M./Bullock, R. (2004): DemTect: a new, sensitive cognitive screening test to support the diagnosis of mild cognitive impairment and early dementia. International Journal of Geriatric Psychiatry, 19(2), S. 136-143. doi:10.1002/gps.1042

Kessler, H. J./Markowitsch, P./Denzler (2000): Mini-Mental-Status-Test (MMST). Göttingen: Beltz Test GMBH [Deutsche Adaption].

Kessler J./Calabrese P./Kalbe E./Berger F. (2000): DemTect. Ein neues Screening-Verfahren zur Unterstützung der Demenzdiagnostik. Psycho.; 6, S. 343–347.

Kingston, P./Le Mesurier, N./Yorston, G./Wardle, S./Heath, L. (2011): Psychiatric morbidity in older prisoners: unrecognized and undertreated. International Psychogeriatrics, 23(8), S. 1354-1360. doi:10.1017/s1041610211000378

Kroenke, K./Spitzer, R. L./Williams, J. B. W. (2001): The PHQ-9. Journal of General Internal Medicine, 16(9), S. 606-613. doi:10.1046/j.1525-1497.2001.016009606.x

Langenhoff, G. (2015): Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und den Bundesländern. Forum Strafvollzug, S. 8-10.

Livingston, G./Sommerlad, A./Orgeta, V./Costafreda, S. G./Huntley, J./Ames, D./Cohen-Mansfield, J. (2017): Dementia prevention, intervention, and care. The Lancet, 390(10113), S. 2673-2734.

Maschi, T./Morgen, K./Zgoba, K./Courtney, D./Ristow, J. (2011): Age, cumulative trauma and stressful life events, and post-traumatic stress symptoms among older adults in prison: do subjective impressions matter? Gerontologist, 51(5), S. 675-686. doi:10.1093/geront/gnr074

Meijers, J./Harte, J. M./Jonker, F. A./Meynen, G. (2015): Prison brain? Executive dysfunction in prisoners. Frontiers in psychology, 6(43). doi:10.3389/fpsyg.2015.00043

Meyer, L. (2016): Alte Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten. Zeitschrift fur Gerontologie und Geriatrie, 49(1), S. 37-43.

Ogilvie, J. M./Stewart, A. L/ Chan, R. C./Shum, D. H. (2011): Neuropsychological measures of executive function and antisocial behavior: A meta-analysis. Criminology, 49(4), S. 1063-1107.

O'Hara, K./Forsyth, K./Webb, R./Senior, J./Hayes, A. J./Challis, D./Shaw, J. (2016): Links between depressive symptoms and unmet health and social care needs among older prisoners. Age and Ageing, 45(1), S. 158-163. doi:10.1093/ageing/afv171

Reischies, F./Wertenauer, F. (2011): Mild cognitive impairment in old age. Diagnostics and prognostic significance. Der Nervenarzt, 82(11), S. 1483-1495.

Reitan, R. M. (1955): The relation of the Trail Making Test to organic brain damage. Journal of Consulting Psychology, 19(5), S. 393-394. doi:10.1037/h0044509

Skarupski, K. A./Gross, A./Schrack, J. A./Deal, J. A./Eber, G. B. (2018): The Health of America's Aging Prison Population. Epidemiologic Reviews, 40(1), S. 157-165. doi:10.1093/epirev/mxx020

Smyer, T./Burbank, P. M. (2009): The U.S. correctional system and the older prisoner. Journal of Gerontological Nursing, 35(12), S. 32-37. doi:10.3928/00989134-20091103-02

Trotter, C./Baidawi, S. (2015): Older prisoners: Challanges for inmates and prison management. Australian & New Zealand Journal of Criminology, S. 200–218.

Tuominen, T./Korhonen, T./Hamalainen, H./Temonen, S./Salo, H./Katajisto, J./Lauerma, H. (2014): Neurocognitive disorders in sentenced male offenders: implications for rehabilitation. Crim Behav Ment Health, 24(1), S. 36-48. doi:10.1002/cbm.1879

Williams, B. A./Lindquist, K./Sudore, R. L./Strupp, H. M./Willmott, D. J./Walter, L. C. (2006): Being old and doing time: functional impairment and adverse experiences of geriatric female prisoners. Journal of the American Geriatrics Society, 54(4), S. 702-707. doi:10.1111/j.1532-5415.2006.00662.x

Williams, B. A./Stern, M. F./Mellow, J./Safer, M./Greifinger, R. B. (2012): Aging in correctional custody: setting a policy agenda for older prisoner health care. American Journal of Public Health, 102(8), S. 1475-1481. doi:10.2105/ajph.2012.300704

DOI: 10.25365/phaidra.191

Rückfall nach strafrechtlicher Sanktionierung in Deutschland

Carina Tetal

Gliederung

1. Einführung
2. Daten
3. Rückfall
3.1 Allgemeiner und einschlägiger Rückfall nach Art der Straftat
3.2 Rückfall nach einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs
3.3 Rückfall nach einer Verurteilung wegen einfachen Diebstahls
3.4 Rückfall nach einer Verurteilung wegen schweren Diebstahls
4. Wirkungsanalyse strafrechtlicher Sanktionen
5. Fazit

1. Einführung

Rückfallraten unterscheiden sich stark, je nachdem welche Tätergruppe betrachtet wird. Abhängig von der begangenen Straftat, ist eine Wiederverurteilung mehr oder weniger wahrscheinlich. Auch einschlägige Rückfallraten, eine Wiederverurteilung wegen einer Straftat aus derselben Deliktsgruppe, sind je nach Ausgangsdelikt sehr unterschiedlich.

Weitere Faktoren, darunter insbesondere die Legalbiographie, haben starken Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Bei Ersttätern kommt es deutlich seltener zu einer Wiederverurteilung als bei mehrfach vorbestraften Tätern.

Betrachtet man alleine den Zusammenhang von Sanktion und Rückfall, so scheint es, dass Freiheitsstrafen mehr Rückfälle produzieren als Geldstrafen und dass nach stationären Strafen das Rückfallrisiko größer ist als nach ambulanten Strafen. Ob dieser Unterschied der Rückfallraten tatsächlich auf die Art der Sanktion zurückzuführen ist, wird im Folgenden anhand der Deliktsgruppen einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl und Körperverletzung untersucht. Ausgewählt wurden diese Deliktsgruppen, da hier verschiedene Sanktionsarten, wie Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung, verhängt werden können.

Mit den Daten der Legalbewährungsstudie des Forschungsprojekts *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*[1] besteht die Möglichkeit, die Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen anhand einer sehr großen Anzahl justizieller Entscheidungen zu analysieren.

2. Daten

Die Grundlage dieser Untersuchung bilden Daten des Bundeszentralregisters (BZR), die für die an der Universität Göttingen und am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg) durchgeführte Legalbewährungsstudie[2] verwendet wurden. Die Daten der Legalbewährungsstudie umfassen alle justiziellen Registrierungen in Deutschland, die zum Zeitpunkt April 2008 (1. Welle), April 2010/2011 (2. Welle), April 2013/2014 (3. Welle) und April 2016/2017 im Bundeszentralregister eingetragen waren.

Die Daten für die Analyse in diesem Beitrag umfassen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit einem Alter von 18 Jahren oder älter,[3] mit einer Sanktionierung nach dem allgemeinen Strafrecht, Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung (keine Sanktionen nach JGG und keine Einstellungen) und mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2010. Bezugsentscheidung bedeutet, dass die Person im Jahr 2010 mit einer Geldstrafe oder Bewährungsstrafe ambulant sanktioniert oder aus der Haft entlassen wurde.

Von den 476.598 Personen des Bezugsjahres 2010 waren 82,1 % zu einer Geldstrafe und 13,7 % zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. 4,2 % wurden 2010 aus der Haft entlassen nach einer Sanktionierung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Gruppe der Straftäter im Bezugsjahr besteht zu 79 % aus Männern und zu 21 % aus Frauen. 38 % der Straftäter mit Bezugsentscheidung 2010 sind Ersttäter, 62 % sind somit vorbestraft und fast 40 % der Straftäter der Bezugsgruppe waren vor der Bezugsentscheidung sogar schon dreimal oder häufiger verurteilt.

Als allgemeiner Rückfall wurde hier jede Straftat definiert, die nach der Bezugsentscheidung oder nach der Entlassung 2010 begangen, gerichtlich sanktioniert und im Bundeszentralregister registriert wurde. Rückfall ist somit nach der hier verwendeten Definition jede Wiederverurteilung und muss nicht unbedingt ein einschlägiges Delikt sein, sondern alle Delikte, sowohl leichte wie schwere Straftaten,

1 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (2016).
2 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (2016).
3 Der Anteil der Heranwachsenden in der Untersuchungsgruppe ist sehr gering, da der größte Teil dieser Altersgruppe nach Jugendstrafrecht sanktioniert wird.

werden als Rückfall gewertet. Rückfallzeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Bezugsdatum – Entscheidungsdatum bei ambulanten Entscheidungen, Entlassungsdatum bei stationären Entscheidungen – und dem ersten nachfolgenden Tatdatum, das registriert wurde. Bei einschlägigem Rückfall wurden nur Wiederverurteilungen wegen einer Straftat aus der Deliktsgruppe des Bezugsdelikts berücksichtigt.

Bei den Straftaten, die im Bundeszentralregister eingetragen sind, besteht eine große Vielfalt; mehrere 100 Straftatbestände des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze werden im Bundeszentralregister eingetragen. In einer justiziellen Entscheidung werden häufig mehrere Straftaten erfasst. Für die Auswertung wurde als Bezugsdelikt jeweils das anhand des abstrakten Strafrahmens schwerste Delikt einer Entscheidung verwendet. War zum Beispiel in einer Entscheidung Körperverletzung und Beleidigung eingetragen, wurde Körperverletzung zum Bezugsdelikt.

3. Rückfall

42 % der Straftäter, die 2010 mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Bewährung sanktioniert wurden oder 2010 aus der Haft entlassen wurden, wurden innerhalb von sechs Jahren rückfällig. Von denjenigen, die 2010 aus der Haft entlassen wurden und zuvor mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert waren, wurden 64 % innerhalb von sechs Jahren rückfällig. Die Rückfallrate der zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten betrug innerhalb von sechs Jahren 53 %. Nach einer Geldstrafe ist die Rückfallrate deutlich niedriger. 39 % der mit einer Geldstrafe Sanktionierten wurden innerhalb von sechs Jahren rückfällig. Wird nur die Art der Sanktion betrachtet, ist die Rückfallrate nach schwerer Sanktionierung deutlich höher als nach leichterer.

3.1 Allgemeiner und einschlägiger Rückfall nach Art der Straftat

Je nach Art der begangenen und sanktionierten Straftat gibt es deutliche Unterschiede beim Rückfall (Abbildung 1). War die Straftat der Bezugsentscheidung ein *schwerer Diebstahl*, ist die Rückfallrate deutlich höher als die durchschnittliche Rückfallrate. 70 % der Straftäter, die 2010 wegen schweren Diebstahls verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, wurden innerhalb von sechs Jahren rückfällig. 25 % der Straftäter, die 2010 wegen schweren Diebstahls verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, wurden innerhalb von sechs Jahren wieder wegen eines schweren Diebstahls sanktioniert. Ebenso ist die Rückfallrate nach der Sanktionierung wegen eines *Raubdelikts* mit 64 % sehr hoch, aber hier kommt es selten zum einschlägigen Rückfall. Nur 6 % der Straftäter mit einem Raubdelikt wurden innerhalb von sechs Jahren wieder wegen eines Raubdelikts verurteilt.

Auch die Rückfallrate der Tätergruppe, die wegen eines *einfachen Diebstahls* sanktioniert worden war, ist überdurchschnittlich hoch. 55 % dieser Straftäter wurden innerhalb von sechs Jahren wiederverurteilt. Besonders hoch ist in der Gruppe der Straftäter mit einfachem Diebstahl die einschlägige Rückfallrate. 35 % dieser Straftäter wurden wieder wegen einfachen Diebstahls verurteilt. Desgleichen kommt es in der Gruppe der Straftäter mit einem *Betäubungsmitteldelikt* häufig zu einem einschlägigen Rückfall (27 %), bei einer allgemeinen Rückfallrate von 53 %. Die Rückfallrate nach einer Sanktionierung wegen *Körperverletzung* ist mit 43 % durchschnittlich hoch. 17 %, und damit relativ viele, wurden wieder wegen Körperverletzung verurteilt. Bei *Betrug* ist die einschlägige Rückfallrate (21 %) in Relation zur allgemeinen Rückfallrate (38 %) sehr hoch. Mehr als die Hälfte aller Rückfälligen mit Betrugsdelikt begingen wieder einen Betrug.

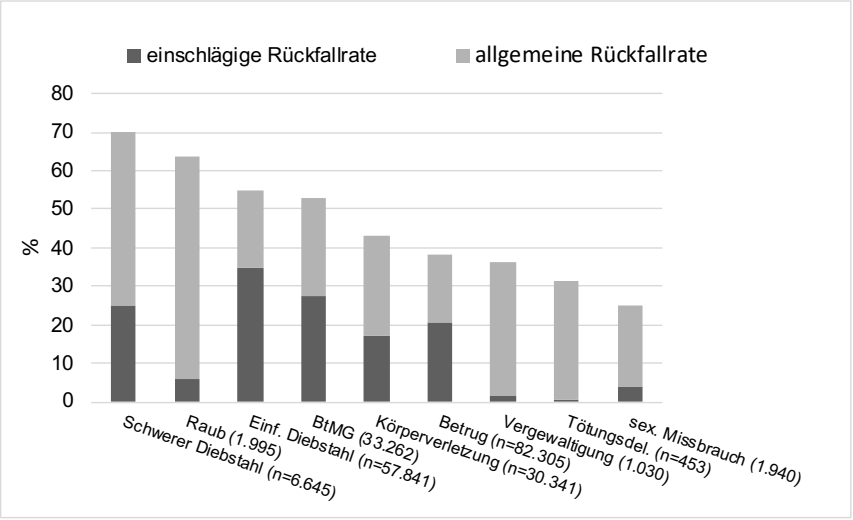

Abbildung 1: Rückfallraten nach Deliktsgruppe der Bezugsentscheidung (2010 – 2016)

Unterdurchschnittlich hoch ist die Rückfallrate nach *Vergewaltigung* (36 %), nach *Tötungsdelikten* (31 %) und nach *sexuellem Missbrauch* (25 %). Auch die einschlägigen Rückfallraten sind bei diesen Straftaten sehr niedrig. 1,7 % der Täter, die wegen Vergewaltigung verurteilt waren, wurden innerhalb von sechs Jahren wieder wegen Vergewaltigung verurteilt. Bei Tötungsdelikten betrug die einschlägige Rückfallrate 0,7 % und bei sexuellem Missbrauch 3,8 %.

3.2 Rückfall nach einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs

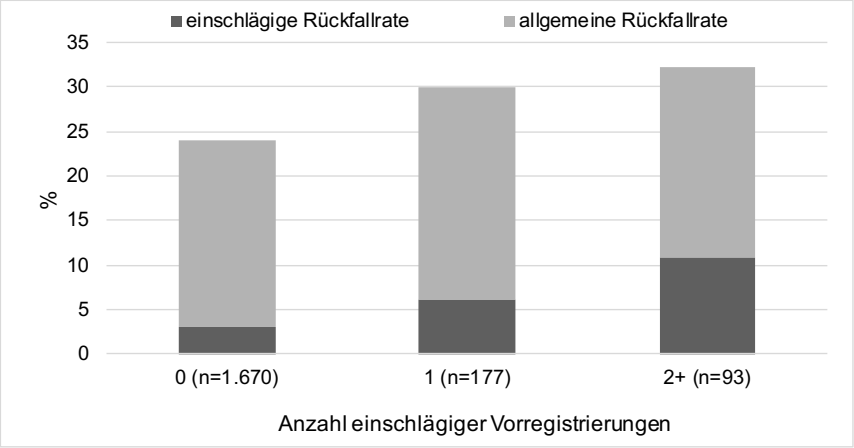

Abbildung 2: Allgemeiner und einschlägiger Rückfall nach einschlägigen Vorregistrierungen bei sexuellem Missbrauch (2010-2016)

Die Rückfallraten steigen erheblich an, wenn schon einschlägige Vorregistrierungen vorhanden sind. In Abbildung 2 sind die allgemeinen und einschlägigen Rückfallraten für das Bezugsdelikt *sexueller Missbrauch* in Abhängigkeit von der Anzahl an einschlägigen Vorregistrierungen dargestellt. Gab es zuvor noch keine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs, wurden 24 % der Straftäter innerhalb von sechs Jahren erneut wegen einer Straftat sanktioniert. Wobei es sich bei der Rückfalltat nicht um ein Sexualdelikt handeln muss, auch leichtere Straftaten wurden als Rückfall gezählt. Gab es zuvor eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs lag die allgemeine Rückfallrate bei 30 % und bei zwei oder mehr Vorregistrierungen betrug die allgemeine Rückfallrate 32 %. Insbesondere steigen die einschlägigen Rückfallraten mit dem Vorhandensein von einschlägigen Vorregistrierungen an. Bei keiner einschlägigen Vorregistrierung wurden 3 % der Täter wieder einschlägig rückfällig innerhalb von sechs Jahren, bei einer einschlägigen Vorregistrierung 6 % und bei zwei oder mehr einschlägigen Vorregistrierungen 11 %.

3.3 Rückfall nach einer Verurteilung wegen einfachen Diebstahls

Bei der Deliktsgruppe *einfacher Diebstahl* ist der Ausgangspunkt eine Verurteilung oder Entlassung aus der Haft 2010 wegen Diebstahl, § 242 StGB, oder Unterschlagung, § 246 StGB.

Ein Großteil der Deliktsgruppe *einfacher Diebstahl* (n=57.841), 82 %, wurde mit Geldstrafe und ein sehr kleiner Teil, 5 %, mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert. 13 % der Gruppe erhielten 2010 eine Freiheitsstrafe auf Bewährung. 69 % der Straftäter der Deliktsgruppe *einfacher Diebstahl* sind Männer und 31 % sind Frauen. Somit ist der Frauenanteil im Vergleich zu allen Delikten überdurchschnittlich hoch. 74 % der Straftäter der Deliktsgruppe einfacher Diebstahl sind vorbestraft und folglich wurden 26 % der Personen dieser Gruppe zum ersten Mal verurteilt. 52 % waren vor 2010 schon dreimal oder häufiger verurteilt worden.

Die Rückfallraten nach Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sind deutlich höher als die Rückfallrate nach einer Geldstrafe. Innerhalb von sechs Jahren betrug die Rückfallrate nach einer Haftstrafe 83 %, nach einer Bewährungsstrafe 71 % und nach einer Geldstrafe 51 %. Betrachtet man nur den bivariaten Zusammenhang von Sanktion und Rückfall und fasst Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung in einer Gruppe zusammen, ist nach einer Freiheitsstrafe die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls 2,8-mal so groß wie nach einer Geldstrafe.

Untersucht man aber nicht nur den Zusammenhang von Sanktion und Rückfall allein, sondern werden auch die Anzahl an Vorregistrierungen in die Analyse mit einbezogen, zeigt sich, dass der Anstieg der Rückfallraten hauptsächlich durch die Anzahl an Vorregistrierungen verursacht wird und nicht durch die Art der Sanktion. In Abbildung 3 sind die Rückfallraten nach Anzahl Vorregistrierungen und Sanktion bei einfachem Diebstahl dargestellt. In Tabelle 1 stehen die dazugehörigen Fallzahlen. In Abbildung 3 sieht man, dass die Rückfallrate mit der Anzahl an Vorregistrierungen steigt und dass bei den Ersttätern die Rückfallrate nach einer Geldstrafe mit 30 % höher ist als nach einer Freiheitsstrafe. Hier beträgt die Rückfallrate 17 % sowohl bei Freiheitsstrafe mit Bewährung wie ohne Bewährung, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Gruppe ohne Vorregistrierung und Haftstrafe sehr klein ist. Bei einer Vorregistrierung unterscheiden sich die Rückfallraten kaum nach der Art der Sanktion, 40 % Rückfallrate bei Geldstrafe, 43 % bei einer Bewährungsstrafe und 44 % bei einer Haftstrafe. Bei zwei oder mehr Vorregistrierungen ist die Rückfallrate nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung am Höchsten. Lagen fünf oder mehr Vorregistrierungen vor und wurde mit einer Haftstrafe sanktioniert, kam es in 84 % der Fälle zu einer Wiederverurteilung, nach einer Bewährungsstrafe in 77 % der Fälle und nach einer Geldstrafe in 71,5 % der Fälle.

Bei Betrachtung der Häufigkeiten der Fälle (Tabelle 1) sieht man, dass es nur bei fünf oder mehr Vorregistrierungen relativ häufig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung gekommen war, 12 % der Fälle. In allen anderen Gruppen, also in den Gruppen mit keiner oder wenig Vorregistrierungen, wurde kaum mit Freiheitsstrafe sanktioniert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass nicht die Art der Sanktion die Ursache für hohe Rückfallraten ist, sondern die Anzahl an Vorregistrierungen deutlichen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat.

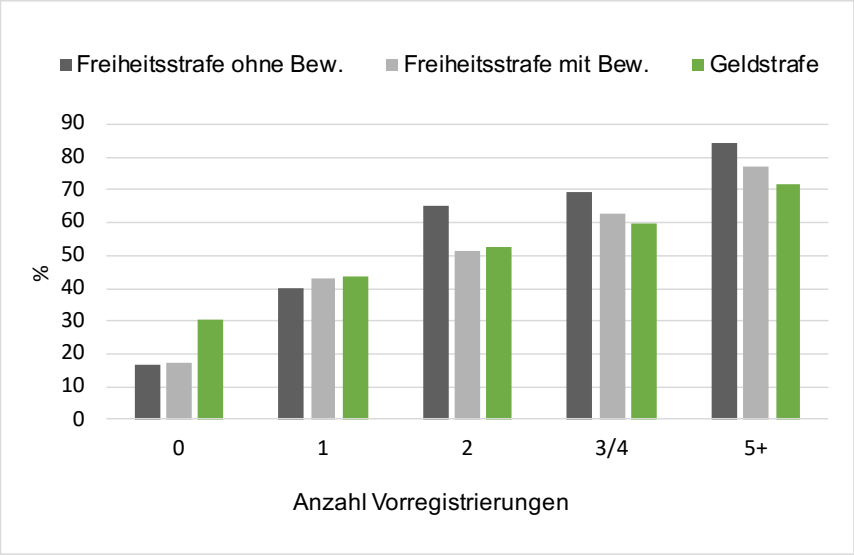

Abbildung 3: Rückfall nach Vorregistrierungen und Art der Sanktion bei einfachem Diebstahl (2010-2016)

Anzahl Vorregistrierungen	0	1	2	3/4	5+
N	15.030	7.507	5.408	7.929	21.967
Freiheitsstrafe ohne Bew.	6	15	23	147	2.715
Freiheitsstrafe mit Bew.	249	175	320	988	5.490
Geldstrafe	14.775	7.317	5.065	6.794	13.762

Tabelle 1: Anzahl Personen mit schwerstem Delikt einfacher Diebstahl, die 2010 verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, nach der Anzahl Vorregistrierungen

3.4 Rückfall nach einer Verurteilung wegen schweren Diebstahls

Die Gruppe *schwerer Diebstahl* setzt sich aus den Straftaten schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen und schwerer Bandendiebstahl (StGB §§ 243, 244, 244a) zusammen. 6.645 Straftäter wurden 2010 wegen *schweren Diebstahls* zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt oder aus der Haft entlassen.

Heranwachsende, die eine Straftat aus der Gruppe *schwerer Diebstahl* begangen haben, werden meist nach Jugendstrafrecht sanktioniert und nur sehr selten nach allgemeinem Strafrecht. Deshalb wird die Analyse bei *schwerem Diebstahl* ohne die Fälle der Heranwachsenden durchgeführt.

94 % der Straftäter der Deliktsgruppe *schwerer Diebstahl* sind Männer und 6 % sind Frauen. Somit ist der Männeranteil im Vergleich zu allen Deliktsgruppen überdurchschnittlich hoch. Die Häufigkeiten nach Vorstrafenbelastung und Art der Sanktionierung sind in Tabelle 2 aufgeführt. Über 90 % der Straftäter dieser Gruppe sind vorbestraft, fast 80 % der Straftäter dieser Gruppe sogar drei- oder mehrfach, zwei Drittel dieser Gruppe waren zuvor schon fünfmal oder häufiger verurteilt worden. Damit liegt die Vorstrafenbelastung deutlich über dem Durchschnitt. 2.356 Straftäter der Gruppe (35 %) waren zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt und wurden 2010 aus der Haft entlassen, 4.289 Straftäter der Gruppe (65 %) wurden 2010 zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Mit Geldstrafe können diese Straftaten nicht sanktioniert werden.

Auch beim Bezugsdelikt schwerer Diebstahl scheint es, dass die Art der Sanktion Einfluss auf den Rückfall hat. Nach einer Haftstrafe kommt es häufiger zum Rückfall als nach einer Bewährungsstrafe. Nach einer Haftstrafe kommt es in 79 % der Fälle innerhalb von sechs Jahren zum Rückfall, nach einer Bewährungsstrafe liegt die Rückfallrate bei 64 %. Somit ist die Odds-Ratio 2,1. Nach einer Haftstrafe ist die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall mehr als doppelt so groß als nach einer Bewährungsstrafe. Infolgedessen stellt sich auch hier die Frage, ob dieser Effekt wirklich durch die Art der Sanktion verursacht wird oder ob es sich um einen Selektionseffekt handelt.

Werden für spezielle Personengruppen bestimmte Sanktionen ausgewählt? Um dies zu überprüfen wird, wie schon im vorhergehenden Abschnitt für die Gruppe einfacher Diebstahl, auf den Zusammenhang von Anzahl Vorregistrierungen, Art der Sanktion und Rückfall eingegangen (Abbildung 4). Ebenso wie in der Gruppe einfacher Diebstahl steigt die Rückfallrate mit der Anzahl an Vorregistrierungen an. Aber nur in der größten Gruppe, der Gruppe mit fünf oder mehr Vorstrafen, ist die Rückfallrate nach einer Haftstrafe mit 82 % höher als nach einer Bewährungsstrafe mit 77 %. Gab es noch keine Vorregistrierung waren die Rückfallraten bei

Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung in etwa auf derselben Höhe, mit 28 % bei Bewährungsstrafen und 31 % nach einer Haftstrafe. Lag eine oder zwei Vorregistrierungen vor, war die Rückfallrate nach einer Haftstrafe sogar niedriger als nach einer Bewährungsstrafe. Bei drei oder vier Vorregistrierungen lagen die Rückfallraten nach einer Bewährungsstrafe und nach einer Haftstrafe mit 64 % auf derselben Höhe.

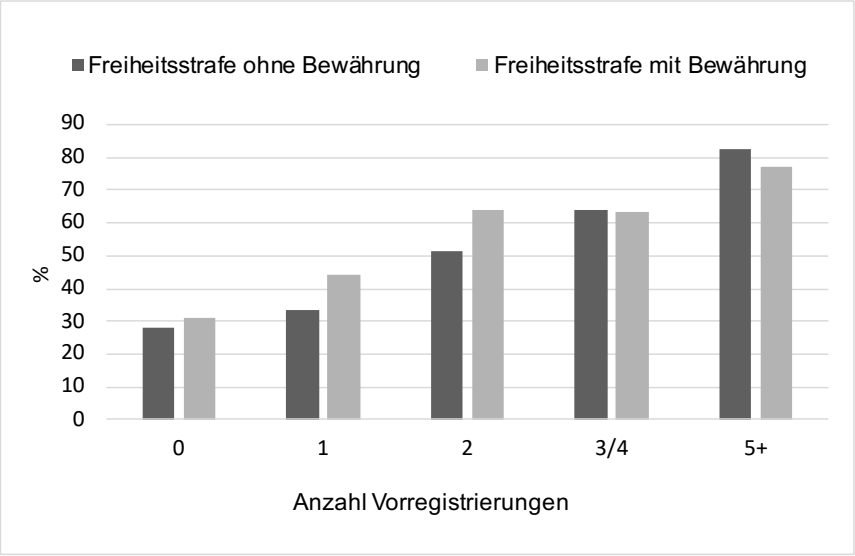

Abbildung 4: Rückfall nach Vorregistrierungen und Art der Sanktion bei schwerem Diebstahl (2010-2016)

Anzahl Vorregistrierungen	0	1	2	3/4	5+	Gesamt
N	606	388	388	821	4.442	6.645
Freiheitsstrafe ohne Bew.	36	30	37	149	2.104	2.356
Freiheitsstrafe mit Bew.	570	358	351	672	2.338	4.289

Tabelle 2: Anzahl Personen mit schwerstem Delikt schwerer Diebstahl, die 2010 verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, nach der Anzahl Vorregistrierungen

4. Wirkungsanalyse strafrechtlicher Sanktionen

Wird alleine der Zusammenhang von Sanktion und Rückfall betrachtet, kommt es nach einer Haftstrafe häufiger zu einem Rückfall als nach einer Bewährungsstrafe und nach einer Freiheitsstrafe häufiger als nach einer Geldstrafe. Im vorhergehenden Abschnitt zeigte sich der Einfluss der Vorregistrierungen auf den Rückfall. Je mehr Vorregistrierungen vorlagen, desto wahrscheinlicher war ein Rückfall. Im Folgenden wird weiter untersucht, ob es sich um einen Selektionseffekt handelt. Werden für spezielle Personengruppen bestimmte Sanktionen ausgewählt? Dies wird mit Hilfe eines quasi-experimentellen Ansatzes untersucht. Hierzu werden die Variationen in der Strafzumessung, die im Einzelfall, aber auch systematisch zwischen verschiedenen Regionen Deutschlands existieren, benutzt[4]. Es wird geprüft, ob bei denselben Voraussetzungen, je nach Sanktionsart, Unterschiede im Rückfallverhalten bestehen. Die Analyse wird anhand von Straftaten durchgeführt, bei denen das Gesetz verschiedene Rechtsfolgen ermöglicht. Im Folgenden wird die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen anhand der Deliktsgruppe *schwerer Diebstahl* untersucht.

Schwerer Diebstahl wird mit Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sanktioniert. Somit wird anhand des Bezugsdelikts schwerer Diebstahl speziell die unterschiedliche Wirkung der Sanktion Freiheitsstrafe mit Bewährung im Vergleich zur Sanktion Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf die Legalbewährung untersucht.

Betrachtet man für die Gruppe schwerer Diebstahl nur den bivariaten Zusammenhang der Art der Sanktion und dem Rückfall, ist nach einer Haftstrafe die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls 2,1-mal so groß wie nach einer Bewährungsstrafe. Um zu überprüfen, ob wirklich die Art der Sanktion Einfluss auf den Rückfall hat, wurden mit Hilfe einer logistischen Regression andere Faktoren[5] in die Analyse mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um Faktoren, die im Bundeszentralregister erfasst werden. Weitere Faktoren, die zur Erklärung des Rückfalls beitragen könnten, wie unter anderem Bildung (Schulabschluss, Ausbildung), Familienstand, berufliche Situation, finanzielle Situation, Suchtproblematik stehen für die Analyse nicht zur Verfügung.

Wird der Einfluss von allen vorhandenen Faktoren auf den Rückfall betrachtet, reduziert sich der Effekt der Art der Sanktion. Nach einer Haftstrafe ist eine Wieder-

4 *Grundies* (2016).

5 Faktoren: Geschlecht, Alter im Jahr 2010, Anzahl Vorregistrierungen, Anzahl einschlägiger Vorregistrierungen und Anzahl Vorregistrierungen nach Art der Sanktion, Dauer der Sanktionierung des Bezugsdelikts (bei Geldstrafe die Anzahl von Tagessätzen), Strafrahmen des Bezugsdelikts, Tateinheit, Tatmehrheit, weiteres Delikt innerhalb der Bezugsentscheidung (z.B. Hausfriedensbruch oder Erschleichen von Leistungen), Mittäter, verminderte Schuldfähigkeit, Versuch, Diebstahl geringwertiger Sachen.

verurteilung 1,3-mal wahrscheinlicher als nach einer Bewährungsstrafe. Andere Faktoren haben Einfluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu einem Rückfall kommt. Eine große Bedeutung für den Rückfall hat die Anzahl an Vorregistrierungen. Gab es vor der Bezugsentscheidung schon zwei Verurteilungen, ist ein Rückfall fast dreimal so wahrscheinlich wie ohne Vorregistrierung. Auch die Anzahl einschlägiger Vorstrafen vergrößert die Rückfallwahrscheinlichkeit, aber nicht so stark wie die grundsätzliche Vorstrafenbelastung. Einfluss auf den Rückfall hat auch das Alter und das Geschlecht. Mit zunehmendem Alter nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit ab. Frauen haben eine deutlich niedrigere Rückfallwahrscheinlichkeit als Männer.

Eine weitere Methode, um zwischen einem mit der Strafe verbundenen Selektionseffekt und der Wirkung der Strafe selbst zu unterscheiden, ist die logistische Regression mit kontrafaktischer Gewichtung[6]. Durch die Verwendung der kontrafaktischen Gewichtung wird der mit der Sanktion verbundene Selektionseffekt ausgeschaltet. Dazu wird in einem ersten Schritt ein Propensity Score berechnet, der die Wahrscheinlichkeit mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert zu werden, angibt. In einem zweiten Schritt wird mit dem Propensity Score für jede Person ein kontrafaktisches Gewicht berechnet. Dabei wird die vergebene Sanktion invers zur wahrscheinlichen Sanktion gesetzt. Die Methode wird auch inverse probability of treatment weighting genannt. Personen, bei denen die tatsächliche Sanktionierung und die Wahrscheinlichkeit für die Sanktionierung anhand der Faktoren übereinstimmen, bekommen ein niedriges Gewicht, umgekehrt bekommen Personen, bei denen die tatsächliche Sanktion und die erwartete Sanktion voneinander abweichen, ein hohes Gewicht. Im nächsten Schritt wird eine logistische Regression mit den vorhandenen Faktoren und zusätzlich mit kontrafaktischer Gewichtung berechnet. Das Ergebnis dieser Analyse ist, dass es keinen Sanktionseffekt gibt, wenn zuvor der mit der Sanktion verbundene Selektionseffekt ausgeschaltet wird. Nicht die Art der Sanktion beeinflusst das Rückfallverhalten, sondern andere Faktoren sind dafür ausschlaggebend.

Des Weiteren wird für die Deliktsgruppen *einfacher Diebstahl* und *Körperverletzung* untersucht, welche Wirkung von der Art der Sanktion auf den Rückfall ausgeht, bei Einbezug weiterer Faktoren (Tabelle 3). Betrachtet man bei einfachem Diebstahl nur den bivariaten Zusammenhang von Sanktion und Rückfall und fasst Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung in einer Gruppe zusammen, ist nach einer Freiheitsstrafe die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls 2,8-mal so groß wie nach einer Geldstrafe. Wird der Einfluss von allen vorhandenen Faktoren auf den Rückfall betrachtet, reduziert sich der Effekt der Art der Sanktion. Nach einer Freiheitsstrafe ist eine Wiederverurteilung 1,1-mal wahrscheinlicher als nach einer Geldstrafe. Wird der

6 Siehe *Tetal* (2018), S. 544.

Selektionseffekt mit kontrafaktischer Gewichtung bereinigt, hat die Art der Sanktion keinen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Andere Faktoren haben Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine große Bedeutung für den Rückfall hat, wie wir gesehen haben, die Anzahl an Vorregistrierungen. Gab es vor der Bezugsentscheidung schon zwei Verurteilungen, ist ein Rückfall doppelt so wahrscheinlich wie ohne Vorregistrierung. Bei fünf und mehr Vorstrafen kommt es dreimal häufiger zum Rückfall als ohne Vorregistrierung.

Noch deutlicher fällt das Ergebnis bei der Deliktsgruppe *Körperverletzung* aus. Betrachtet man hier nur den bivariaten Zusammenhang von Art der Sanktion und Rückfall, ist nach einer Freiheitsstrafe ein Rückfall 3,2-mal wahrscheinlicher als nach einer Geldstrafe. Werden aber weitere Faktoren in die Analyse mit einbezogen, hat die Art der Sanktion keinen Einfluss auf den Rückfall.

Delikt	N	Wirkung der Sanktionsart	Wirkung der Sanktionsart unter Einbezug weiterer Faktoren	Wirkung der Sanktionsart unter Einbezug weiterer Faktoren und mit kontrafaktischer Gewichtung
Diebstahl	57.841	2,8	1,1 (p = 0,001)	Keine Wirkung
Schwerer Diebstahl	6.645	2,1	1,3 (p = 0,002)	Keine Wirkung
Körper-verletzung	30.340	3,2	Keine Wirkung	Keine Wirkung

Tabelle 3: Die Wirkung der Art der Sanktion auf den Rückfall

Bei den untersuchten Deliktsgruppen *schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl und Körperverletzung* zeigt sich bei der Betrachtung des bivariaten Zusammenhangs von Sanktion und Rückfall, dass es nach einer schwereren Sanktionierung häufiger zu einer erneuten Verurteilung kommt als nach einer leichteren Sanktionierung. Die weitere Analyse ergibt aber, dass dieser scheinbare Sanktionseffekt nicht durch die Art der strafrechtlichen Sanktion entsteht, sondern schon die Ursache der härteren Sanktionierung, wie z.B. mehrere Vorstrafen, der Grund für die erhöhte Rückfallgefahr ist. Denn wenn zusätzlich zur Sanktion andere Faktoren in die Analyse einbezogen werden, reduziert sich die Wirkung der Art der Sanktion.

5. Fazit

Rückfallwahrscheinlichkeiten unterscheiden sich stark, je nach Ausgangssituation. Nicht nach jeder Straftat ist ein Rückfall gleich wahrscheinlich. Nach schwerem Diebstahl kommt es deutlich häufiger zu einer Wiederverurteilung als nach sexuellem Missbrauch.

Wie die vorliegenden Analysen zeigen, ist bei den Deliktsgruppen *einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl* und *Körperverletzung* nicht die Art der Sanktion die Ursache für unterschiedliche Rückfallraten, sondern andere Faktoren erzeugen diesen Effekt. Insbesondere die Vorgeschichte der Straftäter, die anhand der Anzahl der Vorregistrierungen gemessen wird, beeinflusst die Legalbewährung. Je höher die Vorstrafenbelastung, desto größer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit. Bei den untersuchten Deliktsgruppen sind die Sanktionen weitestgehend austauschbar. Mit der Art der Sanktion kann der Rückfall nicht verhindert werden. Andere Faktoren sind die Ursache dafür, dass es wieder zum Rückfall kommt.

Literatur

Grundies, V. (2016): Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In Neubacher, F./Bögelein, N. (Hrsg.): Krise – Kriminalität – Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 511-526.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

Tetal, C. (2018): Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In: Walsh, M./Pniewski, B./Kober, M./Armborst, A. (Hrsg): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland - Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 529-552.

DOI: 10.25365/phaidra.176

Die Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich

Frieder Dünkel, Ineke Pruin

Gliederung

1. Einleitung – Zum Begriff der Wiedereingliederung im Kontext eines überleitungsorientierten Vollzugs
2. Empirisch-kriminologische Begründungen eines überleitungsorientierten Vollzugs
3. „Prisoner Resettlement in Europe" – Konzept eines rechts- und empirisch vergleichenden Projekts
4. Ergebnisse des Projekts: Entlassungsvorbereitung und Vollzugslockerungen
5. Die (bedingte) Entlassung aus dem Strafvollzug
6. Nachbetreuung durch die Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie Kooperationen im System kommunaler Hilfesysteme
7. Probleme und Unzulänglichkeiten sowie „gute Praxismodelle"
8. Zusammenfassung und Ausblick

Abstract

Die Verbesserung der Gestaltung des Übergangs vom Strafvollzug in die Freiheit ist in den letzten 20 Jahren ein zentrales Thema der Strafvollzugspraxis und -forschung geworden. Unter dem Schlagwort des Übergangsmanagements sind zahlreiche Praxismodelle entstanden, die zu einer Reduzierung des häufig sehr schnellen Rückfalls nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug beitragen sollen. Der Beitrag basiert auf einem rechtsvergleichend angelegten Projekt mit 20 europäischen Ländern, das erfolgversprechende Praxisprojekte und die Gesetzgebung und Praxis zur Entlassungsvorbereitung, (bedingten) Entlassung und Nachsorge untersucht hat (vgl. *Dünkel/Pruin/Storgaard/Weber* 2019). Trotz einiger guter Ansätze zeigt sich, dass kaum irgendwo flächendeckende Kooperationsmodelle implementiert oder die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit der Akteure innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs tatsächlich überwunden wurden.

1. Einleitung – Zum Begriff der Wiedereingliederung im Kontext eines überleitungsorientierten Vollzugs

Der Begriff der Wiedereingliederung, in Deutschland traditionell mit der Resozialisierung gleichgesetzt, ist schillernd und vielschichtig (vgl. *Cornel* 2017). Angesichts der im Strafvollzug vorzufindenden häufig lebensgeschichtlich stark vorbelasteten Population wurde in der Diskussion der 1970er Jahre bei der Kodifikation des Strafvollzugsgesetzes von 1977 angemerkt, dass wegen einer fehlenden Erstsozialisation besser von Sozialisierung als von *Re*sozialisierung gesprochen werden sollte. Um jedoch die Gefangenen nicht noch stärker zu stigmatisieren, blieb es beim Begriff Resozialisierung, der in § 2 StVollzG 1977 als alleiniges Vollzugsziel normiert und mit dem Satz umschrieben wurde: „ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten" zu ermöglichen. Das ist ein zugleich bescheidenes wie auch anspruchsvolles Ziel: Ein Leben ohne Straftaten ist insofern bescheiden, als der Staat sich mit der schlichten Legalbewährung zufriedenzugeben scheint, also keine weitergehenden Ziele der sozialen Integration i.S. der Entwicklung einer gesellschaftlich nützlichen Persönlichkeit verfolgt und sich damit von autoritären Rechtsordnungen z. B. im früheren sozialistischen Rechtskreis abhebt, der eine Umformung („Besserung") von Inhaftierten zu einer sozialistischen Persönlichkeit anstrebte, wie sie heute in extremer Weise in den Umerziehungslagern in China weiterhin praktiziert wird. Ganz so anspruchslos wie angedeutet bleibt allerdings das deutsche Strafvollzugsrecht nicht, denn es geht um eine Resozialisierung i.S. der Übernahme sozialer Verantwortung. Damit gemeint ist, dass das Ziel des Strafvollzugs jenseits bloßer Straffreiheit in der sozialen Wiedereingliederung in die Gesellschaft mit der Übernahme sozialer Verantwortung für sich selbst, das familiäre und soziale Umfeld liegt, also Erwerbsarbeit, Übernahme von Unterhaltsverpflichtungen, Integration in die Nachbarschaft etc. beinhaltet.

Eine exakte Übersetzung des Begriffs Resozialisierung ins Englische gibt es nicht, da das gelegentlich verwendete Wort der „*resocialization*" eigentlich nicht existiert. Stattdessen sind Begriffe der *rehabilitation*, *re-integration* oder des *resettlement of offenders* geläufig. Während *rehabilitation* (ebenso wie beim Begriff der *reformation*) mehr den Aspekt der individuellen Veränderung von Persönlichkeitsmerkmalen, die den Rückfall begünstigen (Risikofaktoren), oder der Stärkung von protektiven Faktoren anspricht, geht es bei der *re-integration* und dem *resettlement* – vor allem mit Blick auf den Ausstieg aus der Delinquenz (*desistance*) – stärker um die Gestaltung von Strukturen und sozialen Hilfen, die die Wiedereingliederung von Gefangenen fördern (vgl. *McNeill/Graham* 2019, 365 ff.). Die in der schwedischen Strafvollzugspraxis entwickelte Philosophie eines „better out" umschreibt den Anspruch der Vollzugsbehörden, Gefangene in einem „besseren" Zustand zu entlassen

im Vergleich zur Situation bei der Aufnahme in den Vollzug, was zugleich als Leitmotiv und Motivation für das Vollzugspersonal dient (*Persson/Svensson* 2019, 329 f.) sowie den Aspekt der Lebenslagenverbesserung mit Blick auf die Nachentlassungssituation betont.

Damit steht der Begriff der Wiedereingliederung in engem Zusammenhang mit der Frage des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit, d.h. des *Übergangsmanagements*, als zentraler Aufgabe eines resozialisierungsorientierten Vollzugs.

In Deutschland wurde dieser Ansatz (dazu bereits *Matt* 2010) im Kontext der Reform der Sozialen Dienste der Justiz entwickelt. Letztere wurde in Deutschland seit den 1980er Jahren diskutiert und seinerzeit mit Projekten in Bremen und Schleswig-Holstein vorangetrieben, auch wenn damals angesichts erheblicher Widerstände der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein gegen einen einheitlichen Sozialen Dienst (vor allem durch die Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe) die Zeit nicht reif war. Nach der Wiedervereinigung ging dies in den neuen Bundesländern sehr geräuschlos vonstatten und dort sind im weiteren Verlauf der 2000er Jahre innovative Projekte einer „Integralen Straffälligenarbeit" (InStar in Mecklenburg-Vorpommern, s. dazu unten 7.) entstanden, die die Idee einer durchgehenden Betreuung und Bündelung der Hilfeleistungen zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge konzeptionell umgesetzt haben. 2015 kulminierte dieser Ansatz in dem von *Cornel u.a.* vorgelegten Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (*Cornel u. a.* 2015), der in wesentlichen Teilen 2018 in Hamburg im dortigen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz aufgegriffen wurde.

Das Modell einer frühzeitigen Entlassungsvorbereitung und der Einbeziehung externer Hilfeanbieter sowie eines gleitenden Übergangs mit überleitungsorientierten „vollzugsöffnenden" Maßnahmen (Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung, ggf. unter Nutzung von Übergangseinrichtungen, Nachsorge) wurde vor allem auch durch internationale Menschenrechtsstandards des Europarats und der Vereinten Nationen gefördert.

Die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* von 2006 (vgl. die Recommendation (2006) 2) fordern in Nr. 103.6, dass „verschiedene Arten von Urlauben vorzusehen" sind, „die integrierter Bestandteil des allgemeinen Vollzugs sind". Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung wurden in Nr. 107.1-5 weitere Grundsätze einer systematischen durchgehenden Hilfe formuliert. Diese soll „frühzeitig" einsetzen, es soll eine schrittweise Überleitung, möglichst in Verbindung mit einer bedingten Entlassung und „wirksamer sozialer Unterstützung" erfolgen (Nr. 107.3). Eine enge Zusammenarbeit hat mit Einrichtungen der Entlassenenhilfe stattzufinden, denen

der Zugang in die Anstalt zu ermöglichen ist.[1]

Noch stärker betonen die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* (ERJOSSM) des Europarats vom 5.11.2008 (Recommendation (2008) 11) die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung, die frühzeitige Entlassungsvorbereitung (mit vielfältigen Lockerungsmaßnahmen) unter Mitwirkung der externen Sozialen Dienste und eine systematische Nachbetreuung.[2]

Die sog. *Nelson Mandela Rules* der Vereinten Nationen (vgl. *United Nations* 2015), eine Aktualisierung der *Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders* von 1955, enthalten in den Rules 87-90 sowie 107-108 für Strafgefangene auch Regelungen zum Übergangsmanagement, indem ein progressiver Übergang vom geschlossenen Vollzug in offene bzw. gelockerte Vollzugsformen und die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Nachbetreuung und Entlassenenhilfe gefordert werden. In Rule 88.2 und Rule 106 wird die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und Kontakte zur Familie besonders hervorgehoben.

Dies zeigt, dass auch die aktualisierten internationalen Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen an der Tradition eines Resozialisierungsvollzugs festhalten und einen schrittweisen und gut strukturierten Übergang in Freiheit verstärkt ins Bewusstsein bringen wollen.

Zusammenfassend kann man das Modell eines überleitungsorientierten Vollzugs wie folgt skizzieren:

- *Diagnostik und Entlassungsplanung* schon bei der *Aufnahme im Vollzug* (zumindest bei kurzen und mittleren Strafen bis zu 2 Jahren),
- „*Behandlung*“ *im Vollzug* (schulische, berufliche Ausbildung, soziale Kompetenz fördernde Trainingsmaßnahmen, Therapie, etc., vgl. die „Checklisten“ für den Vollzugsplan in den Landesstrafvollzugsgesetzen in Deutschland),
- *Entlassungsvorbereitung und Überleitung in Freiheit* (gestufte, zunehmend freiheitsorientierte Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung), sowie
- eine *durchgehende Betreuung und Nachsorge* (Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Übergangseinrichtungen, Freie Träger der Entlassenenhilfe werden in die Entlassungsplanung integriert – mindestens 6 Monate, besser aber ein Jahr vor der frühestmöglichen Entlassung).

1 Vgl. zusammenfassend zu den Europäischen Standards *Dünkel* 2017; *Koranyi* 2012 entnimmt daraus ein Gebot vollzugsöffnender Maßnahmen; zur Entwicklung der Praxis vollzugsöffnender Maßnahmen in Deutschland vgl. *Dünkel u. a.* 2018.

2 Vgl. Basic Principle Nr. 15 sowie die Regelungen Nr. 79.3, 100-103; zusammenfassend *Dünkel* 2011.

2. Empirisch-kriminologische Begründungen eines überleitungsorientierten Vollzugs

Der Stand der empirischen Sanktionsforschung deutet im Fall eines gut strukturierten Übergangsmanagements auf Effekte verminderten Rückfalls und auch verbesserter sozialer Integration hin, die nicht immer sehr groß, aber dennoch meist signifikant sind. Es würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen, wollte man das umfängliche Schrifttum an Evaluations- und Meta-Evaluationsstudien hier im Detail ausbreiten,[3] jedoch kann man zusammenfassend festhalten, dass eines der Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung die möglichst weitgehende Gemeindeorientierung oder im vorliegenden Kontext die Öffnung des Vollzugs in Verbindung mit einer durchgehenden Betreuung und intensiven Nachbetreuung darstellt. Zwar kann man methodisch die einzelnen Bestandteile des überleitungsorientierten Vollzugs kaum isoliert in ihrer resozialisierenden Wirkung evaluieren, jedoch ergeben sich in der Gesamtheit der Faktoren der Entlassungsvorbereitung, bedingten Entlassung und Nachsorge deutliche Hinweise auf eine „Wirkung" i.S. des Resozialisierungsziels (*Pruin* 2021 m.w.N.). Bloße Kontrollmaßnahmen wie z. B. die elektronische Überwachung ohne soziale Hilfen durch die Bewährungs- und Straffälligenhilfe zeigen dagegen keine positiven Effekte. So hat auch jüngst *Meuer* (2019) in einer Studie zur Wirkung der elektronischen Überwachung (EÜ) festgestellt, dass nicht die EÜ, sondern die überleitungsorientierten Maßnahmen für die Rückfallprävention von Bedeutung waren. In ihrer methodisch differenzierten Untersuchung wurde anhand verschiedener Experimental- und Kontrollgruppen untersucht, ob die EÜ ein eigenständiges Resozialisierungspotenzial neben der Entlassungsvorbereitung mit Hausarrest bzw. dem Freigang im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aufweist. Im Ergebnis zeigte sich, dass Probanden, die Lockerungen in Haft erhielten, signifikant weniger Rückfälle aufwiesen als Probanden ohne Lockerungen, jedoch ergab sich in keiner Variablenkombination unter Berücksichtigung von legal- und sozialbiographischen Merkmalen ein eigenständiger zusätzlicher Effekt der elektronischen Überwachung auf die Rückfälligkeit i.S. erneuter strafrechtlicher Registrierung (Wiederverurteilung) in der Variante einer Entlassung über den Hausarrest mit EÜ (vgl. *Meuer* 2019, 61 ff.). Bei der Variante einer Entlassung i.V.m. Freigang, d. h. Vollzugslockerungen, erwies sich zusätzlich zu den Lockerungen die vorzeitige bedingte Entlassung als signifikant rückfallreduzierender Faktor. Ein eigenständiger Effekt der EÜ ließ sich auch hier nicht nachweisen (*Meuer* 2019, 64 ff.). Obwohl die jeweiligen Untersuchungsgruppen relativ klein waren, ist das Ergebnis der Studie aufgrund des sehr sorgfältigen methodischen Vorgehens aussagekräftig und von erheblicher Bedeutung. In qualitativen Interviews bestätigten sich die quantitativen Ergebnisse

3 Vgl. dazu zusammenfassend *Pruin* 2021; ferner im Überblick *Lösel* 2012; 2016; *Endres/Breuer* 2018.

einer nicht nachweisbaren spezialpräventiven Effizienz der EÜ, z.B. mit Blick auf eine bessere Strukturierung des Alltags, eine nachhaltig (d.h. nach Beendigung der EÜ) erhöhte Selbstkontrolle der EÜ-Probanden etc., andererseits wurden auch die Negativeffekte bzgl. einer Stigmatisierung durch das Tragen der Fußfessel deutlich (*Meuer* 2019, 101 ff., 121 ff.). *Meuer* (2019, 129) gelangt zusammenfassend zu der auch von internationalen Menschenrechtsstandards[4] gestützten Schlussfolgerung, dass die EÜ allenfalls i.V.m. reintegrativen Begleitmaßnahmen wie der frühzeitigen Entlassungsvorbereitung, Lockerungen und „individuellen (psycho)sozialen Maßnahmen […] das Rückfallrisiko nachhaltig senken" kann.

3. „*Prisoner Resettlement in Europe*" – Konzept eines rechts- und empirisch vergleichenden Projekts

Das rechts- und empirisch vergleichende Projekt „*Prisoner Resettlement in Europe*" wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Habilitationsprojekts der Koautorin finanziert. Zu Fragen der Wiedereingliederung Strafentlassener in Europa fand im März 2015 eine Expertentagung in Greifswald statt, bei der 20 Länder beteiligt waren. Die jeweiligen Experten berichteten über die Situation der in Tabelle 1 aufgelisteten Ländern.

Im weiteren Verlauf des Projekts wurden die Landesberichte überarbeitet und die Herausgeber des 2019 veröffentlichten Sammelbandes sowie *Hannah Graham* und *Fergus McNeill* (*McNeill/Graham* 2019) erarbeiteten vergleichende Beiträge zu den Themen „Ziele des Strafvollzugs im Kontext der Desistance-Forschung", zu den rechtsvergleichenden Aspekten der Strafvollzugsgesetzgebung bzgl. Entlassungsvorbereitung und Vollzugslockerungen (*Dünkel/Weber* 2019), zur bedingten Entlassung und Weisungen für die Zeit nach der Entlassung (*Dünkel/Weber* 2019a) und zu den Kooperationsformen der Akteure im Strafvollzug, der Bewährungs- und Straffälligenhilfe und den kommunalen Agenten sozialer Hilfen für Strafentlassene (*Pruin* 2019). Ein spezielles Kapitel widmet sich den besonderen Problemen von Frauen im Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit (*McIvor* 2019). Die vier Herausgeber/innen fassen den Ertrag des empirisch und rechtsvergleichenden Projekts in einem abschließenden Schlusskapitel zusammen.

4 Vgl. z. B. Nr. 57 der Probation Rules (Rec. [2010] 1), wonach elektronische Überwachung als Teil der (Bewährungs-)Aufsicht mit anderen Interventionen und Hilfeangeboten i. S. des Resozialisierungsgrundsatzes kombiniert werden soll, um die soziale Integration und einen Ausstieg aus der kriminellen Karriere („*desistance*") zu fördern. In Rule 8 der Empfehlungen zum Electronic Monitoring (Rec. [(2014] 4) wird zur Möglichkeit, EÜ als alleinstehende Überwachungsmaßnahem einzusetzen, betont, dass „Elektronische Überwachung mit anderen professionellen Interventionen und Unterstützungsmaßnahmen verbunden werden sollte, die die längerfristige soziale Integration von Straftätern fördern."

Beteiligte Länder (Autoren der Landesberichte)	
Belgien (Verle Scheirs, Kristel Beyens)	Norwegen (Berit Johnsen, Inger Marie Fridhov)
Dänemark (Anette Storgaard)	Österreich (Karin Bruckmüller)
Deutschland (Ineke Pruin)	Rumänien (Ioan Durnescu)
England/Wales (Nicola Padfield)	Schottland (Gill McIvor, Hannah Graham, Fergus McNeill)
Finnland (Tapio Lappi-Seppälä)	Schweden (Anders Persson, Kerstin Svensson)
Frankreich (Martine Herzog-Evans)	Schweiz (Jonas Weber)
Griechenland (Maria Anagnostaki)	Slowenien (Danijela Mrhar Prelić)
Italien (Luisa Ravagnani, Nicoletta Policek)	Spanien (José Cid, Aina Ibàñez)
Litauen (Gintautas Sakalauskas)	Tschechien (Jana Hulmaková)
Niederlande (Miranda Boone, Jolande uit Beijerse	Ungarn (Anita Nagy, David Vig)

Tabelle 1: Am Projekt „Prisoner Resettlement in Europe" (Dünkel u. a. 2019) beteiligte Länder und Autoren der Landesberichte

Die Landesberichte sind nach folgenden Gliederungspunkten strukturiert:

1. Ziele des Strafvollzugs: Welche Begrifflichkeiten werden mit welchem Hintergrund verwendet? (siehe dazu oben 1.);
2. Konzepte der Wiedereingliederung mit Untergliederungen bzgl. der Entlassungsvorbereitung, (bedingten) Entlassung, Nachsorge durch die Bewährungshilfe oder speziellen (i.d.R. staatlichen) Nachentlassungshilfen, Übergangseinrichtungen, die Rolle der Kommunen und Kooperation von Strafvollzug, Bewährungshilfe, kommunalen Hilfesystemen sowie der Freien Straffälligenhilfe und schließlich die Beteiligung der betroffenen Straftäter;
3. Konzepte für spezielle Tätergruppen;
4. Evaluation: Probleme und Unzulänglichkeiten sowie
5. „Gute Praxismodelle".

Damit wurde ein umfassendes Bild der Wiedereingliederungsprozesse während der Entlassungsvorbereitung, der Entlassung und Nachbetreuung ermöglicht.

4. Ergebnisse des Projekts: Entlassungsvorbereitung und Vollzugslockerungen

Nachfolgend sollen nur einige wesentliche Ergebnisse zusammengefasst werden (ausführlich dazu *Dünkel u.a.* 2019a).[5] Zunächst wurde hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung deutlich, dass es in vielen Ländern in den letzten Jahrzehnten Verbesserungen gab, was eine verbindliche und individualisierte Vollzugsplanung anbelangt. Vollzugspläne wurden gesetzlich verpflichtend gemacht (vgl. z.B. Deutschland, Finnland), jedoch gibt es eine systematische Benachteiligung von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten oder einem Jahr), die faktisch von einer detaillierten Vollzugsplanung ausgeschlossen werden. In manchen Ländern betrifft das auch mittlere Freiheitsstrafen (Österreich bis 18 Monate, Tschechien bis 36 Monate und England/Wales bis 48 Monate). Das heißt auf der anderen Seite nicht unbedingt, dass die notwendigen Schritte einer Wiedereingliederungsplanung völlig unterbleiben, jedoch stellen die häufig sehr kurzen Freiheitsstrafen in Dänemark, Schottland oder Schweden insoweit ein besonderes Problem dar. Ebenfalls problematisch ist die Besonderheit in Frankreich, die als nicht gefährlich eingestuften Gefangenen in einer Art Schnellverfahren möglichst bald zu entlassen, wobei die Gefangenen hinsichtlich Arbeits- und Wohnungssuche sich völlig selbst überlassen bleiben (*Dünkel/Weber* 2019, 387). Wenig überzeugend ist auch die Strategie in Ungarn, nur für die letzten 6 Monate Haftverbüßung eine Art Vollzugsplan aufzustellen, weil damit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung häufig zu spät thematisiert werden.

Formen von Vollzugslockerungen sind (wobei hier die deutsche Terminologie verwendet wird):

1. Stundenweise Ausführungen oder unbegleitete Ausgänge
2. Langzeitausgänge (mehrere Tage)
3. Freigang (Arbeit, Ausbildung außerhalb der Anstalt)
4. Verlegung in den offenen Vollzug
5. Übergangshäuser (z.B. bis zu 6 Monate in einer Einrichtung der Bewährungshilfe o. ä.)
6. Maßnahmen nach 1.-5. in Verbindung mit elektronischer Überwachung

Ein gradueller Übergang mit im Vollzugsverlauf zunehmend mehr Freiheitsspielräumen wird zwar theoretisch in Übereinstimmung mit den internationalen

5 Soweit im Folgenden auf konkrete Länder hingewiesen wird, sind damit die Informationen in den Landesberichten in *Dünkel* u.a. 2019 gemeint. Aus Platzgründen wird insoweit nicht auf die Autor/innen im Einzelnen verwiesen.

Standards des Europarats allseits befürwortet, die Realität sieht allerdings oft sehr selektiv aus. Lockerungen erhalten vorwiegend Gefangene, die angesichts guter Einbindung in Familie oder soziale Netzwerke und vorhandenem Arbeitsplatz positiv prognostiziert werden. Die Mehrheit der problematischen Gefangenen, für die Lockerungen zur Erhaltung oder Einübung sozialer Kompetenzen beitragen könnten, geht allerdings leer aus. Das gilt verstärkt für Sexual- und Gewalttäter, bei denen Lockerungen gesetzlich erschwert werden und in der Praxis – wenn überhaupt – sehr spät gewährt werden. Ein besonderes Problem besteht ferner bei Gefangenen, die über keine Familie oder soziale Bindungen nach draußen verfügen. Für diese können Übergangseinrichtungen (*halfway houses*) von Bedeutung sein. Hier gibt es aber abgesehen von den skandinavischen Ländern und den Niederlanden erhebliche Defizite, insbesondere in Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn, und großenteils auch in Deutschland, das solche Einrichtungen in mehreren Landesgesetzen verbindlich vorschreibt (z.B. § 42 Abs. 3 StVollzG MV und SächsStVollzG, § 49 Abs. 3 LJVollzG RP), sie aber faktisch nur punktuell, in einigen Ländern gar nicht, vorhält.

Eine weitere systematisch benachteiligte Gruppe stellen Ausländer dar, und zwar auch, wenn sie vermutlich im Gastland bleiben können. Lockerungen werden ihnen häufig aufgrund eines fehlenden Wohnsitzes und/oder der vermuteten Fluchtgefahr nicht gewährt.

In statistischer Hinsicht fällt auf, dass insbesondere die skandinavischen Länder und Deutschland den Anwendungsbereich der Lockerungen stark ausgeweitet und zu einem integralen Bestandteil der Entlassungsvorbereitung gemacht und dabei sehr gute Erfahrungen mit der Einhaltung der Rückkehrpflicht sowie der Vermeidung von Missbräuchen während Lockerungen gemacht haben (*Dünkel u.a.* 2018; *Dünkel/Weber* 2019, 397).

Ähnlich zurückhaltend ist die Praxis hinsichtlich der Unterbringung im offenen Vollzug in den meisten Ländern. Abgesehen von – wiederum – den skandinavischen Ländern, insbesondere in Dänemark, Finnland und Norwegen, und in Teilen in Deutschland (Berlin, Nordrhein-Westfalen, vgl. *Dünkel u.a.* 2018 m.w.N.) spielt der offene Vollzug als Überleitungsform nur eine sehr untergeordnete Rolle (*Dünkel/Weber* 2019, 391 f.). Dabei wäre gerade für Hochrisikotäter mit i.d.R. langen Freiheitsstrafen der offene Vollzug von besonderer Wichtigkeit, um den Übergang sinnvoll zu gestalten. Die Erfahrungen hinsichtlich des offenen Vollzugs sind – soweit er praktiziert wird – positiv, gehäufte Probleme mit Blick auf Straftaten während der Teilnahme an entsprechenden vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch in diesem Bereich nicht bekannt.

5. Die (bedingte) Entlassung aus dem Strafvollzug

Die bedingte Entlassung hat sich im Wesentlichen in zwei Formen entwickelt: Zum einen die Entlassung aufgrund einer prognostischen Risikoeinschätzung (gute Prognose) nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe (Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Russland, Slowenien, Tschechien, Ungarn), zum anderen eine automatische oder quasi-automatische Entlassung nach einem Teil der Strafe (Belgien, Dänemark, England/Wales, Finnland, Schweden, Schweiz).[6] Allerdings gibt es auch Mischsysteme, indem in England/Wales bei zeitig bestimmten Freiheitsstrafen eine automatische Entlassung nach der Hälfte der Strafe erfolgt, während bei den sog. *Extended Sentences for Public Protection* eine prognosebasierte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe erfolgen *kann*. In Belgien erfolgt eine automatische Entlassung bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren, bei längeren Strafen wird das Fehlen einer Negativprognose vorausgesetzt. In Schottland muss eine vorzeitige Entlassung spätestens 6 Monate vor der Vollverbüßung erfolgen, eine frühere Entlassung erfolgt, wenn das Risiko des Rückfalls „akzeptabel" erscheint.

Keine bedingte Entlassung ist die quasi-automatische Verkürzung der Strafe bei guter Führung, regelmäßiger Arbeit oder anderem positiven Verhalten während des Vollzugs („*good time*", „*remission*"), funktional stellt sie eine unbedingte vorzeitige Entlassung dar, indem die Strafe um einen bestimmten Anteil herabgesetzt wird. In Frankreich kann bei guter Führung die Strafe um 3 Monate pro Jahr herabgesetzt werden, in Italien um 45 Tage pro 6 Monate (was zum gleichen Ergebnis wie in Frankreich führt), in Griechenland werden für jeden Tag, an dem der Gefangene arbeitet, 1,5 Tage der Strafe erlassen.

In einigen Ländern kann eine Vorverlegung des Zeitpunkts einer bedingten Entlassung (z.B. nach zwei Dritteln der Strafe) erfolgen, um bis zu 135 Tage in England/Wales, 6 Monate in Finnland und den Niederlanden und bis zu 9 Monate in Litauen, wenn der Gefangene sich mit einer elektronischen Überwachung einverstanden erklärt. In Österreich wird ein ähnliches Ergebnis durch eine eigenständige Vollstreckungsmodalität der Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe mit elektronischer Überwachung gem. § 156b öStVG erzielt, indem der bedingten Entlassung (die jeweils ohne EÜ) stattfindet, eine bis zu 12 Monate dauernde Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit elektronischer Überwachung vorgeschaltet wird.

6 Vgl. zusammenfassend zu den Voraussetzungen der bedingten Entlassung *Dünkel/Weber* 2019a, 403 ff., 410 ff.

Unabhängig von der Frage einer auf einer individuellen Prognosestellung oder quasi-automatischen Entscheidung erfolgenden bedingten Entlassung variiert der zu verbüßende Anteil der Strafe erheblich:

Entlassung nach 1/3	*Belgien*; *Kroatien* (ausnahmsweise); *Dänemark* (ausnahmsweise); *Griechenland* (2/5); *Litauen* (für bestimmte Tätergruppen, z.B. Fahrlässigkeitstäter); *Slowenien* (ausnahmsweise).
Entlassung nach 1/2	*Österreich; Kroatien; Tschechien; England/Wales; Estland; Finnland* (Ersttäter); *Frankreich*; *Deutschland* (Ersttäter < 2 J. oder ausnahmsweise); *Ungarn* (Ersttäter < 5 J.); *Italien*; *Litauen*; *Polen*; *Rumänien*; *Russland*; *Schottland*; *Slowenien*; *Spanien* (ausnahmsweise); Schweiz (ausnahmsweise).
Entlassung nach 2/3	*Österreich; Belgien (> 3 J.); Tschechien (Rückfalltäter); Dänemark; England/Wales* (Extended sentence.); *Estland* (schwere Straftaten); *Finnland*; *Frankreich* (Rückfalltäter); *Deutschland*; *Ungarn*; *Irland* (inkl. remission); *Litauen*; *Niederlande*; *Polen* (Rückfalltäter); *Rumänien*; *Russland*; *Schottland* (ausnahmsweise); *Spanien* (ausnahmsweise); *Schweden*; *Schweiz*; *Türkei*.
Entlassung nach 3/4 o.ä.	*Griechenland* (3/5 bei FS 5-20 J.); *Irland* (4/5); *Italien* (Rückfalltäter); *Litauen*; *Polen* (Rückfalltäter); *Rumänien* (>10 J.); *Slowenien* (>15 J.); *Spanien*; *Türkei*.

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Entlassungszeitpunkt im Rahmen der bedingten Entlassung in Europa. Quelle: Dünkel/Weber 2019a; Dünkel 2017a, § 57 Rn. 90 ff.

Dies bedeutet, dass in einigen Ländern die gerichtlich zugemessene Strafe von der tatsächlich verbüßten stark abweichen kann. Problematisch hierbei ist, dass Rückfalltäter oder Verurteilte mit schweren Verbrechen, insbesondere Gewalt- und Sexualtäter, die schon auf der Strafzumessungsebene mit härteren Strafen bedacht werden, bei der bedingten Entlassung benachteiligt werden und ggf. sogar mehr als zwei Drittel der Strafe verbüßen.

Die Bewährungszeiten und die Dauer der Unterstellung unter Aufsicht der Bewährungshilfe variieren ebenso stark. Auch hier gibt es zwei Modelle: In den meisten Ländern entspricht die Bewährungszeit dem ausgesetzten Strafrest (z.B. Finnland, Italien, Niederlande, Rumänien), der bei kurzen Strafresten ggf. verlängert werden kann, in anderen wird unabhängig davon ein Zeitraum von i.d.R. 1 bzw. 2-5 Jahren festgelegt (z.B. Deutschland, Österreich). Letzteres Modell kann zu unangemessen langen Überwachungszeiten führen.

In dieser Hinsicht eine Steigerung ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Strafe, in Deutschland in Form der Führungsaufsicht (FA).

Betrachtet man die Selbstverständlichkeit, mit der die FA in Deutschland als notwendige Kontrollform für rückfallgefährdete Vollverbüßer angesehen wird, zudem ggf. noch in der Verbindung mit elektronischer Überwachung (vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 12 StGB), in international vergleichender Perspektive, so muss man sich doch wundern, dass die große Mehrheit der Länder nach der Vollverbüßung einer Strafe keine Möglichkeit sieht, die Entlassenen weiter zu überwachen. Die deutsche FA ist allerdings nicht einzigartig, auch in Frankreich und den Niederlanden gibt es dem deutschen Maßregelrecht vergleichbare Überwachungsmöglichkeiten bei Entlassenen, auch die Schweiz lässt über die Dauer der Bewährungszeit hinaus Weisungen im Bereich des Polizeirechts zu, die funktional der FA nahekommen.[7] Allen diesen Maßnahmen ist eigen, dass sie eine problematische Ausweitung der strafrechtlichen Sozialkontrolle darstellen. Andererseits führt die völlig fehlende Unterstützung seitens der Bewährungshilfe bei nach Vollverbüßung Entlassenen zu dem Dilemma, dass diesen eher negativ Prognostizierten die notwendigen sozialen Wiedereingliederungshilfen tendenziell vorenthalten bleiben (vgl. zum Ganzen *Dünkel/Weber* 2019a, 422 ff.). Daher kommt der Freien Straffälligenhilfe und den kommunalen Hilfeeinrichtungen in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu (siehe dazu unten 6.).

Das Landesresozialisierungsgesetz in Hamburg von 2018 hat im Gegensatz zur Ausweitung der Kontrolle bei gefährlichen Straftätern erstmals in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Betreuung und Hilfeleistungen für *alle* Entlassenen im Zeitraum bis zu 6 Monate nach der Entlassung gesetzlich fixiert (zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes mit gleichlautenden Vorschlägen vgl. *Cornel u. a.* 2015).

6. Nachbetreuung durch die Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie Kooperationen im System kommunaler Hilfesysteme

Wie bereits unter 5. festgestellt, hängt die anzustrebende durchgehende Betreuung und systematische Nachsorge wesentlich von der Frage ab, ob Gefangene bedingt entlassen werden oder nicht. Ein häufig zu sehendes Desiderat ist die Verbesserung der mangelhaften Kooperation der Strafvollzugsbehörden mit den nach der Entlassung zuständigen Akteuren (z.B. in England/Wales und Schottland). In manchen Ländern gibt es organisatorische Hindernisse auf Ministeriumsebene, weil die Gefängnisverwaltung und die Bewährungshilfe unterschiedlichen Ressorts zugeordnet

7 Derzeit wird in der Schweiz die Einführung einer Aufsichtsmaßnahme für gefährliche Straftäter diskutiert, die dem Format der deutschen Führungsaufsicht sehr nahekommt.

sind. Die skandinavischen Länder haben wohl als erste die Zuständigkeiten für beide Bereiche im Justizministerium gebündelt (ebenso in Deutschland z.B. Mecklenburg-Vorpommern).

Ein Weg die Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und der Nachentlassungshilfe besser zu organisieren ist die Einbeziehung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung, wie dies im Modell der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) in Mecklenburg-Vorpommern oder in dem arbeitsvermittlungsbezogenen Übergangsmanagement in Nordrhein-Westfalen (ähnliche Projekte existieren auch in Tschechien und Spanien) realisiert wurde (vgl. dazu ausführlich *Pruin* 2017; 2019; 2021).

Ein gutes Praxismodell scheint in diesem Kontext das in den Niederlanden seit 2005 entwickelte Nachsorgekonzept für Gefangene, die ohne Bewährungshilfe entlassen werden.[8] Das Projekt „*Nazorg ex-gedetineerden / gemeenteleijke contactpersonen nazorg*" ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gefängnissen und den Gemeinden, die sich in erster Linie auf die durchgängige Betreuung und die dafür notwendige Übermittlung relevanter Informationen konzentriert. Alle Gemeinden haben Ansprechpartner für die Betreuung von Haftentlassenen, die von den Haftanstalten frühzeitig eingebunden werden und die für die Bereiche Wohnung, Arbeit, Papiere und Gesundheit zuständig sind. Das Justizministerium organisiert die Pflege des Netzwerkes und koordiniert regelmäßige Treffen (zweimal jährlich) der Kontaktpersonen mit den zuständigen Mitarbeitern der Haftanstalten.

Auch der „*Køreplan for god losladelse*" in Dänemark beinhaltet eine verbindliche Kooperationsvereinbarung aller an der Haftentlassung beteiligten Institutionen. Der Grundsatz lautet: Eine Organisation verliert ihre Zuständigkeit und Verantwortung für den Haftentlassenen erst dann, wenn die nächste zuständige Organisation die Übernahme bestätigt hat. Die Ansprechpartner in den Kommunen werden durch eine verantwortliche Person aus dem Justizministerium betreut (*Pruin* 2019, 448).

Auch die Sozialen Netzwerkkonferenzen in Österreich, die auch das soziale Umfeld bzw. die Familie des Gefangenen einbeziehen, gehören zu einem solchen integrativen Ansatz, allerdings sind sie nur für Jugendliche vorgesehen.

Vorbildliche Lösungen beinhalten demnach eine enge Kooperation nicht nur des Strafvollzugs mit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, sondern auch mit den kommunalen Hilfesystemen bzgl. Arbeit, Wohnung, Sozialhilfe bzw. anderen finanziellen Transferleistungen, die idealerweise verbindlich zu einer Zusammen-

8 Das betrifft aufgrund des hohen Anteils an Kurzstrafen von bis zu einem Jahr, bei denen die bedingte Entlassung gesetzlich ausgeschlossen ist, ca. 85% der Entlassenen.

arbeit verpflichtet werden. Damit wird der Grundsatz, dass die *Wiedereingliederung* von Strafentlassenen eine *gesamtgesellschaftliche Aufgabe* ist, gut verdeutlicht. Allerdings funktioniert in manchen Ländern trotz einer im Grundsatz festgelegten Verbindlichkeit die Kooperation häufig nur dann, wenn gleichzeitig auch Strukturen wie Netzwerk- oder Fallkonferenzen institutionalisiert werden (vgl. *Pruin* 2019, 451).

7. Probleme und Unzulänglichkeiten sowie „gute Praxismodelle"

Damit sind schon einige der Probleme des Wiedereingliederungsprozesses angesprochen. Jenseits der o.g. organisatorischen Probleme der Kooperation der beteiligten Akteure haben alle 20 in der Untersuchung von *Dünkel u.a.* (2019) beteiligten Länder spezielle Problemgruppen und defizitäre Strukturen des Übergangsmanagements berichtet. Dazu gehören:

- *Untersuchungsgefangene*, die direkt aus der U-Haft in Freiheit entlassen werden (in Deutschland ca. 40% der U-Häftlinge), weil naturgemäß diese Entlassungen unvorhersehbar sind und unvorbereitet erfolgen.
- Die Entlassungs- und Eingliederungsplanung funktioniert nur unzureichend bei *kurzen Freiheitsstrafen*.
- *Ausländische Gefangene* mit Sprachproblemen oder solche, die direkt ausgewiesen werden.
- *Angehörige ethnischer Minderheiten*, die Diskriminierungen erfahren.
- *Frauen* mit besonderen aktuellen und lebensbiographisch bedingten Problemlagen (häufig Gewaltopfererfahrungen).

Das Hauptproblem einer strukturierten Überleitung besteht in der fehlenden Bereitstellung von sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Unterstützung im Falle einer bedingten Entlassung ohne Bewährungshilfe (z. B. Belgien, Schottland) oder der Vollverbüßung von Strafen (z. B. Belgien, Deutschland, Österreich, Rumänien). Die Bewährungshilfe fällt dann aus, in Deutschland mindestens in 50% der Fälle, wobei die auf freiwilliger Basis bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bewährungshilfe in einigen Ländern (z.B. die Niederlande, Österreich) das Problem etwas abmildert. Die Freie Straffälligenhilfe ist in vielen Ländern nicht ausreichend finanziert und nachhaltig abgesichert (z.B. Frankreich; Ausnahmen in Deutschland: Baden-Württemberg, Berlin).

Ein Lösungsansatz besteht in der *Reform der bedingten Entlassung*, die man ebenso wie in Belgien, England/Wales, Finnland und Schweden zur *Regelentlassung* (quasi-automatische vorzeitige Entlassung) ausgestalten sollte. Ein Formulierungs-

vorschlag könnte lauten: „… wird nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe entlassen, es sei denn, dass „aufgrund konkreter Tatsachen Umstände vorliegen, die erhebliche weitere Straftaten erwarten lassen" (*Dünkel* 2017a, § 57 Rn. 136). Vorbildlich insoweit ist auch § 46 des österreichischen StGB: Eine Aussetzung soll bereits dann erfolgen, „wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Vollstreckung von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird". Eine solche Gesetzesformulierung müsste nach den Erkenntnissen zur Rückfallforschung zu einer deutlichen Anhebung der bedingten Entlassungsquote führen.[9]

Ein interessanter zusätzlicher Ansatz zur Erprobung von Gefangenen in Freiheit ist die Vorverlegung der vorzeitigen Entlassung bzw. die Änderung der Vollstreckungsform (um bis zu 6 bzw. 12 Monate) in Verbindung mit elektronischer Überwachung in Österreich, Finnland und Frankreich, wenngleich man weniger eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen im Vergleich zur EÜ prüfen müsste, um ein sog. Net-widening und damit einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip auszuschließen. Die österreichische Lösung einer der bedingten Entlassung vorgeschalteten Vollstreckungsform der Freiheitsstrafe unter elektronischer Überwachung bei gleichzeitigem Ausschluss der EÜ im Falle der späteren bedingten Entlassung vermeidet derartige Net-widening-Effekte.

In jedem Fall ist die Etablierung subjektiver gesetzlicher Rechte/Anspruchsgrundlagen für Hilfen zur und nach der Entlassung notwendig wie sie im Rahmen der Landesresozialisierungsgesetze in Deutschland (mit einer Umsetzung bereits in Hamburg) diskutiert werden und in Finnland, Griechenland oder Schweden bereits existieren.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Die Wiedereingliederung von Gefangenen ist das herausragende, wenn nicht alleinige Ziel des Strafvollzugs. Hierüber gibt es einen internationalen und europäischen Konsens. (Empirische) Erfahrungen zeigen, dass ein gut strukturierter Übergang die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls senken kann. Alle europäischen Länder sehen Überleitungsmodelle und gesetzliche Vorgaben dafür vor, jedoch ist

9 In der Tat hat sich die bedingte Entlassung in Österreich nach der Einführung dieser Regelung im Jahr 2008 auch bei bisher eher selten bedingt entlassenen Tätergruppen stark ausgeweitet. Die bedingte Entlassungsquote stieg bei Sexualstraftätern von 34,6 % im Jahr 2006 auf 71,2 % im Jahr 2012. Im gleichen Zeitraum ging die Rückfallquote dieser Tätergruppe bzgl. einschlägiger sexueller Gewaltdelikte im untersuchten Risikozeitraum von 5 Jahren von 8,2 % auf 3,6 % zurück, die Rückfallrate mit Blick auf weitere Gewaltdelikte allgemein sank von 19,2 % auf 9,7 %, vgl. dazu *Rettenberger/Eher* 2019 sowie in diesem Band.

die Umsetzung großenteils immer noch lückenhaft, z. T. mangels ausreichender personeller Ressourcen im Strafvollzug und bei der Bewährungshilfe, der Freien Straffälligenhilfe („*third sector*") und anderen kommunalen Hilfesystemen, z. T. mangels verbindlicher Kooperationsstrukturen. Verbindliche Zuständigkeitsregelungen kommunaler Hilfesysteme sollten auch für Inhaftierte („community guarantee", Skandinavien) eingeführt werden. Um den Opferschutz und die Rückfallprävention zu verbessern, müssen die Wiedereingliederungshilfen stärker vernetzt und ausgebaut werden.

Literatur

Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J. (2015): Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, F. (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures", ERJOSSM). ZJJ 22, S. 140-154.

Dünkel, F. (2017): Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards. In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 103-116.

Dünkel, F. (2017a): Kommentierung zu § 57 StGB. In: Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U. (Hg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch. 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 2230-2304.

Dünkel, F./Pruin, I./Beresnatzki, P./Treig, J. (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. Neue Kriminalpolitik 30, S. 21-50.

Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (2019) (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routledge.

Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (2019a): Comparable aims and different approaches: prisoner resettlement in Europe – concluding remarks. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routledge, S. 481-519.

Dünkel, F./Weber, J. (2019): The legal framework for prisoner resettlement and the preparation for release in prison. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routlege, S. 383-402.

Dünkel, F./Weber, J. (2019a): (Early) release, probation and collateral consequences (directives) after release. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routledge, S. 403-434.

Endres, J./Breuer, M.M. (2018): Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug. In: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden: Springer, S. 89-108.

Koranyi, J. (2012): Europäische Standards für die Öffnung des Strafvollzugs. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Lösel, F. (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In: Maguire, M./Morgan, R./Reiner, R. (Hg.): The Oxford Handbook of Criminology. 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press, S. 986-1016.

Lösel, F. (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger, M./Dessecker, A. (Hg.): Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 17-52.

Matt, E. (2010): Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. Neue Kriminalpolitik 22, S. 34-39.

McIvor, G. (2019): Women and resettlement in Europe. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routledge, S. 456-478.

McNeill, F./Graham, H. (2019): Resettlement, reintegration and desistance in Europe. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routledge, S. 365-382.

Meuer, K. (2019): Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Eine experimentelle Rückfallstudie zum baden-württembergischen Modellprojekt. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Persson, A./Svensson, K. (2019): Prisoner resettlement in Sweden. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routlege, S. 328-342.

Pruin, I. (2017): Die Gestaltung der Übergänge. In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 572-590.

Pruin, I. (2019): Prisons, probation and aftercare services. Actors, responsibilities and cooperation in resettlement processes. In: Dünkel, F./Weber, J. (2019): The legal framework for prisoner resettlement and the preparation for release in prison. In: Dünkel, F./Pruin, I./Storgaard, A./Weber, J. (Hg.): Prisoner Resettlement in Europe. Abington, Oxon: Routlege, S. 435-455.

Pruin, I. (2020): Die Entlassung aus dem Strafvollzug: Strukturen und Konzepte für einen gelingenden Übergang in ein deliktfreies Leben im europäischen Vergleich. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach (in Vorbereitung).

Rettenberger, M./Eher, R. (2019): Mehr Sicherheit durch weniger Haft? Wie in Österreich trotz abnehmender Inhaftierungsquoten die Rückfallraten bei Sexualstraftäter (noch weiter) reduziert werden konnten. Vortrag bei der Tagung der KrimG in Wien, 6.9.2019.

United Nations (2015): United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (The Mandela Rules). www.un.org/ga/search/view_doc.asp? symbol=A/C.3/70/L.3.

DOI: 10.25365/phaidra.206

Gewalterfahrungen im Jugendstrafvollzug – Implementation und Ergebnisse von Dunkelfeldstudien „von innen“

Stefan Suhling, Susann Prätor

Gliederung

1. Die Bedeutung von Gewalt für den Justizvollzug
2. Ursachen von Gewalt im Justizvollzug
3. Forschungszugänge zur Verbreitung von Gewalt in Haft
4. Methode
4.1 Vorbereitung und Durchführung der Befragung
4.2 Erhebungsinstrument
4.3 Rücklauf und Stichprobe
5. Ergebnisse
5.1 Verbreitung von Gewalt 2014 und 2018
5.2 Orte, an denen körperliche Gewalt erlebt wird
5.3 Bekanntwerden der schwersten Opfererfahrung und Gründe für Stillschweigen
6. Diskussion
6.1 Dunkelfeldforschung zur Gewalt in Haft ist auch „von innen“ möglich
6.2 Die Ergebnisse offenbaren Handlungsbedarf

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob Dunkelfeldstudien zur Gewalt im Justizvollzug auch dann valide Ergebnisse erbringen können, wenn sie von einer justizinternen Einrichtung wie dem Kriminologischen Dienst durchgeführt werden. Ausgangspunkte sind die hohe Bedeutung, die Gewalt im Justizvollzug für die Inhaftierten und Bediensteten haben kann, und der damit einhergehende hohe Bedarf gewaltpräventiver Maßnahmen. Vor dem Hintergrund, dass bisherige Dunkelfelduntersuchungen im Gefängnis nur von unabhängigen, justizexternen Forschungseinrichtungen durchgeführt wurden und Kriminologische Dienste sich auf die Analyse des Hellfelds beschränkt haben, wird die Implementation einer Gefangenenbefragung zum Thema Gewalt beschrieben, bei der die niedersächsische Jugendstrafanstalt eng mit dem niedersächsischen Kriminologischen Dienst (KD) zusammenarbeitete. Ergebnisse von zwei Dunkelfeldstudien 2014 und 2018 werden präsentiert, die hohe Rücklaufquoten und interpretierbare, valide Daten produzierten. Dabei wird neben Prävalenzraten auch auf die Orte eingegangen, in denen die körperlichen Gewaltvorfälle stattfanden, sowie auf Gründe, warum der Übergriff ggf. im Dunkelfeld verblieb und nicht den Bediensteten gemeldet wurde.

1. Die Bedeutung von Gewalt für den Justizvollzug

Gewalt im Justizvollzug bzw. der Schutz vor Viktimisierung sind wichtige Themen für Gefangene wie Bedienstete. Auf der Seite der Bediensteten soll er unter anderem gewährleistet werden durch ständig in der Anstalt zu tragende Personennotrufgeräte, die Schulung in Methoden zur Selbstverteidigung und zur Anwendung verbal und körperlich deeskalierender Methoden sowie durch eine Vielzahl administrativer Regelungen zum Umgang mit Gefangenen. Letztere dienen oftmals gleichzeitig der Verhinderung von Gewalt unter Gefangenen, indem ihre Bewegungsfreiheiten eingeschränkt, ihre Wege durch die Anstalt durch Bedienstete begleitet, Kameras installiert, Freistunden sichtüberwacht, gewalttätige Handlungen verfolgt und sanktioniert werden. Auch die Binnendifferenzierung, also z.B. die Trennung bestimmter Tätergruppen bzw. von Gefangenen in unterschiedlichen Stadien der Inhaftierung, die Isolierung besonders aggressiver oder subkulturell aktiver Gefangener oder die Zusammenfassung von Inhaftierten nach Arbeits- bzw. Ausbildungsmaßnahme, Behandlungsbedarf oder Lockerungsstatus, gehört zum Spektrum potentiell gewaltpräventiver Maßnahmen. Die Liste möglicher Maßnahmen ist hier nicht erschöpfend (s. ausführlicher z.B. *Wortley*, 2002), macht aber deutlich, dass „Sicherheit" im Justizvollzug nicht nur auf die Sicherheit der Allgemeinheit außerhalb der Mauern abzielt, sondern erhebliche Anstrengungen auch der Sicherheit der Bediensteten und Gefangenen gewidmet werden.[1]

Dass Gewalt eine so wichtige Bedeutung für den Justizvollzug spielt, liegt nicht nur daran, dass die Reduzierung des Risikos *zukünftiger* Gewalttaten durch den Strafvollzug von der Gesellschaft erwartet wird (Resozialisierungsziel). Da die Gefangenen auch zur Allgemeinheit zählen, ergibt sich der Schutz vor Gewalt als Ziel auch während der Freiheitsentziehung. Er ist zudem im Gegenwirkungsgrundsatz verankert, der ja besagt, dass schädliche Folgen der Inhaftierung zu vermeiden bzw. ihnen entgegenzuwirken ist. Gerade bei Personen in seiner Obhut trägt der Staat Verantwortung dafür, dass Menschen nicht zu Schaden kommen.

Während Forschungsarbeiten zur Verbreitung von Gewalt und den individuellen Prädiktoren der Gewalttäterschaft in Haft national und international vielzählig sind (zusammenfassend z.B. *Baumeister*, 2017; *Steiner & Woolredge*, 2019) und auch gut bestätigt ist, dass Gewalthandeln in Haft mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit assoziiert ist (z.B. schon *Gendreau, Goggin & Law*, 1997), sind die Folgen der Opferwerdung seltener erforscht worden. Zu den Konsequenzen können nicht nur körperliche Verletzungen, Unsicherheitsgefühle, sozialer Rückzug und eigene Gewaltausübung (*Häufle & Wolter,* 2015) gehören. Traumatische Erlebnisse, vor allem

1 So ist es auch nicht verwunderlich, dass sich *Forum Strafvollzug*, die für den Justizvollzug wichtigste praxisbezogene Fachzeitschrift, regelmäßig diesem Thema widmet (z.B. 2013, 2018).

häufigere oder andauernde, können auch zu Posttraumatischen Belastungsstörungen führen (*Dudeck et al.,* 2011). Für den Vollzugsverlauf dürfte der Opferstatus für einige Gefangenen bedeuten, dass sie sich in erster Linie um ihre Sicherheit sorgen und kümmern (*Wolff*, 2018) – und deshalb weniger Ressourcen für Gedanken und Handlungen in Richtung einer prosozialen Entwicklung und Resozialisierung haben dürften. Verbindungen zur Suizidalität können existieren (Übersicht bei *Stoliker*, 2018). Allerdings zeigen die Studien gleichzeitig, dass die Gruppe derjenigen, die sowohl Täter als auch Opfer sind, größer ist als die Gruppe der ausschließlichen Opfer (*Baier & Bergmann*, 2013).

Möglicherweise vermittelt über eigenes gewalttätiges Handeln, zeigen Untersuchungen wie die von *Zweig* et al. (2015), dass zu den Konsequenzen der Opferwerdung im Strafvollzug erhöhte Feindseligkeit, Depressivität und Rückfälligkeit nach der Entlassung gehören. Viktimisierung in Haft kann also sogar einen Risikofaktor für Rückfälligkeit darstellen.

2. Ursachen von Gewalt im Justizvollzug

Dass es Gewalt im Justizvollzug gibt, dürfte eine Vielzahl von Ursachen haben, die hier nicht erschöpfend behandelt werden können. Das beste Erklärungsmodell dürfte Bedingungen bzw. Merkmale der Inhaftierten, Merkmale der Anstalt sowie deren Wechselwirkungen umfassen (*Suhling & Prätor*, 2013). So sind viele Inhaftierte wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden: Die Strafvollzugsstatistik weist für den 31.3.2018 (*Statistisches Bundesamt*, 2018) insgesamt 20.485 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte aus, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder wegen Raub und Erpressung oder eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer verurteilt wurden. Auch wenn in diesen Straftatgruppen auch Delikte zu finden sind, die man nicht unter eine enge Definition von Gewalt fassen würde, und auch wenn Stichtagsstatistiken den Anteil der Personen mit längeren Strafen (also schwereren Delikten, zu denen Gewaltdelikte fraglos zählen) überschätzen, beträgt der Anteil dieser Inhaftiertengruppe an allen 50.957 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten immerhin 40 %. Unter Inhaftierten, die eine Jugendstrafe verbüßen, beträgt er in dieser Rechnung sogar 63 % (ähnlich hohe Werte für den Jugendstrafvollzug findet auch eine Arbeitsgruppe zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs; vgl. z.B. *Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste,* 2016).

Dieser „Importationsthese" (Gewalt ist erklärbar durch Merkmale der Inhaftierten) wird die „Deprivationsthese" gegenübergestellt, die davon ausgeht, dass Gewalt

und verwandte Phänomene wie die Subkultur des Gefängnisses vornehmlich durch die Bedingungen in der Anstalt geprägt werden. Das soziale Klima zwischen den Gefangenen und den Bediensteten und unter den Gefangenen hat sich etwa als relevanter Einflussfaktor erwiesen (*Baier & Bergmann*, 2013; zusammenfassend *Guéridon & Suhling*, 2018). *Wolff* (2018) berichtet von Untersuchungen, die Unterschiede im „Regime" der Anstalten mit der Verbreitung von Gewalt in Zusammenhang bringen: Anstalten, die zur Durchsetzung der Ordnung eher auf Zwang und Sanktionierung setzen, weisen höhere Gewaltraten auf als Anstalten, die neben den Zwangsmaßnahmen auch verstärkt auf andere Anreize zum normkonformen Verhalten setzen. Auch *Byrne* und *Hummer* (2008) kommen in ihrem Überblicksartikel zu dem Schluss, dass die Anstaltskultur und der Umgang der dort Arbeitenden und Lebenden untereinander eine wichtige Rolle spielen. Harsche Bedingungen fördern offenbar Regelbrüche unter Gefangenen (*Bieri*, 2012). Gleichzeitig konnten *French* und *Gendreau* (2006) nachweisen, dass die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, die den RNR-Prinzipien folgten, Gewalthandeln in Haft reduziert. Gewalt in Haft ist damit komplex und multifaktoriell bedingt (s. dazu illustrativ die aktuelle Studie von *Bosma et al.*, 2019).

3. Forschungszugänge zur Verbreitung von Gewalt in Haft

Wie bei der Untersuchung von Kriminalitätsphänomenen außerhalb des Justizvollzugs lassen sich auch Studien zur Gewalt im Strafvollzug danach unterscheiden, ob sie Opfererfahrungen bzw. Gewalthandeln im Hell- oder im Dunkelfeld erfassen. Studien zum Hellfeld analysieren in der Regel Gefangenenpersonalakten (z.B. *Heinrich*, 2002; *Hinz & Hartenstein*, 2010; *Wirth*, 2006). Diese Autorinnen und Autoren gehör(t)en sämtlich den Kriminologischen Diensten der Landesjustizverwaltungen an, also „internen" Einrichtungen, die auf der einen Seite zwar nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden sind, auf der anderen Seite dafür aber einen vergleichsweise leichten Zugang zu Akten bekommen.

Dunkelfeldstudien wurden von an Universitäten angebundenen Einzelautoren (z.B. *Kury & Brandenstein*, 2002; *Ernst*, 2008) oder von unabhängigen Forschungseinrichtungen durchgeführt (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen [KFN]: z.B. *Baier & Bergmann,* 2013; Lehrstuhl Kriminologie der Universität zu Köln: z.B. *Neubacher*, 2014). Hellfeldanalysen von weisungsunabhängigen Forscherinnen und Forschern sind hingegen sehr selten.[2]

2 Nicht vernachlässigt werden soll hier, dass im Kölner Projekt auch das Gewalt-Hellfeld durch Aktenanalysen untersucht wurde (*Wollter & Häufle*, 2014).

Im vorliegenden Aufsatz wird diese weitgehende Dichotomie („interne" Forschung befasst sich mit dem Hellfeld, „externe" Forschung mit dem Dunkelfeld) aufgebrochen, indem Ergebnisse einer „internen" Dunkelfelduntersuchung, durchgeführt vom Kriminologischen Dienst Niedersachsen, präsentiert werden. Vergleiche mit früheren Ergebnissen der Studien des KFN (*Baier, Bergmann & Mößle*, 2012) werden angestellt. Eine naheliegende Frage ist dabei, ob „interne" Dunkelfeldstudien zur Gewalt in Haft überhaupt möglich und sinnvoll sind: Vermutlich haben nicht nur vergleichsweise geringe Ressourcen der Kriminologischen Dienste, sondern auch grundsätzliche Bedenken bezüglich der Teilnahmebereitschaft und Wahrheitstreue der Inhaftierten zu der Zurückhaltung in Bezug auf Dunkelfeldforschung geführt. Kann man davon ausgehen, dass Inhaftierte die Zusicherung von vertraulicher Behandlung ihrer Angaben in der Befragung glauben? Finden sie genug Vertrauen in eine Einrichtung, die auf die Fragebögen nicht das Universitätslogo druckt, sondern das Landeswappen, und die auch im Namen offenbart, dass es sich um eine Institution des niedersächsischen Justizvollzugs handelt? Im Folgenden wird auch auf dieses Thema näher eingegangen.

4. Methode

4.1 Vorbereitung und Durchführung der Befragung

Die erste Studie zu Opfererfahrungen in Haft wurde 2014 vom KD Niedersachsen durchgeführt. Aufgrund der Besonderheit, dass unsere Einrichtung eine justizinterne, nicht unabhängige Einrichtung ist, war allen Beteiligten klar, dass die Studie besonders gut vorbereitet werden muss und mit ihr Anreize für die Inhaftierten verbunden sein müssen.

Für die offenen Abteilungen der Jugendanstalt wurde festgelegt, dass dort alle Gefangenen befragt werden, für den geschlossenen Vollzug wurde aus zeitökonomischen Gründen eine Zufallsauswahl von Personen vereinbart. Die Zufallsauswahl von 60 % der Inhaftierten erfolgte auf der Basis des Bestands der Gefangenen an einem Stichtag. Diese Zufallsauswahl wurde hinsichtlich der Verteilung auf die Vollzugsabteilungen, der Anlassdelikte, des Alters zum Befragungszeitpunkt, der bisherigen Dauer des Aufenthalts in der Jugendanstalt und der noch verbleibenden Zeit bis zum Strafende auf Repräsentativität geprüft und es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Im geschlossenen Vollzug wurden in der Woche vor der Befragung alle ausgewählten Gefangenen durch ein Schreiben des KD über die anstehende Befragung informiert, auf die Anonymität der Angaben hingewiesen und um Teilnahme gebeten. Wenige Tage vor der Durchführung erfolgte auch noch einmal eine persönliche Informierung

durch die Anstaltsleitung: Bei einem Rundgang durch alle Abteilungen und Wohngruppen baten die Verantwortlichen darum, dass die Inhaftierten am Befragungstag teilnehmen mögen. Da die Anstaltsleitung schon bei den ersten Planungsgesprächen deutlich gemacht hatte, dass sie ein ernsthaftes und ehrliches Interesse an den Ergebnissen zur Gewalt im Dunkelfeld hat, ist vermutlich auch dieser Informationsrundgang gut bei den Gefangenen angekommen. Auch mit der Interessenvertretung der Gefangenen wurde im Vorfeld über das Projekt und dessen Ziele gesprochen. In den beiden offenen Abteilungen fand jeweils wenige Tage vor der Durchführung eine Informationsveranstaltung statt.

Die Befragung fand an einem Samstag statt, also an einem Tag, an dem die Inhaftierten nicht arbeiten bzw. keine Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen besuchen und auch ansonsten „nicht viel los" ist. Es wurde ein Tag gewählt, an dem kein Einkauf stattfand. In den Räumen, in denen die schriftliche Befragung stattfand, waren jeweils Einzeltische aufgebaut, so dass die Inhaftierten sich nur schwer „über die Schulter schauen" und deshalb ungestört den Fragebogen ausfüllen konnten. In der Hauptanstalt wurden die ausgewählten Gefangenen, die sich auch zur Teilnahme bereit erklärten, abteilungsweise dem Befragungsraum zugeführt, und zwar zu einem Zeitpunkt, der nicht mit den Besuchszeiten dieser Abteilung interferierte. In der Sicherheitsabteilung und in der Abteilung für Suchttherapie wurde die Befragung durch den Autor vor Ort durchgeführt; die Erhebungen in den offenen Vollzugsabteilungen fanden abends an einem Wochentag statt, weil ansonsten zu viele Inhaftierte wegen Urlaubs abwesend gewesen wären. Während der Befragung waren Bedienstete der Anstalt im Raum zugegen; diese hielten sich jedoch zurück und konnten die Inhaftierten auch nicht beim Ausfüllen beobachten. Zu Beginn wurde das Procedere erläutert und darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des KD die Fragebögen in der mitgebrachten Urne, in die die Fragebögen nach dem Ausfüllen eingeworfen werden sollten, später mitnehmen würde. Es wurde klargestellt, dass der Fragebogen keine Angaben zur Person enthalte, die einen Rückschluss auf den Bearbeiter erlaubt und dass Bedienstete der Anstalt die Fragebögen nicht zu sehen bekämen. Nach Abgabe des Fragebogens gab es für die Teilnehmer in einem separaten Raum Kaffee und Kuchen, der von der Anstalt als Anreiz und Dankeschön bereitgestellt wurde. Im geschlossenen Vollzug gab es für die Inhaftierten dabei die Möglichkeit, mit der Anstaltsleitung und anderen Bediensteten ins Gespräch zu kommen.

Diese Vorgehensweise wurde bei allen drei Befragungswellen (2014, 2018, 2019) gewählt, mit der Ausnahme, dass 2018 und 2019 keine Zufallsauswahl der Inhaftierten getroffen wurde, sondern alle die Möglichkeit hatten, an der Befragung teilzunehmen.

4.2 Erhebungsinstrument

Der Fragebogenentwurf, der vom Kriminologischen Dienst entwickelt wurde, wurde mit Bediensteten der Jugendanstalt im Vorfeld diskutiert. Auf der Grundlage des Erhebungsinstruments, das bereits in der KFN-Studie (*Baier et al.,* 2012) zum Einsatz kam,[3] wurden Aussagen zu Opfererlebnissen in den Bereichen physische Gewalt, sexuelle Gewalt, Erpressung und Bedrohung übernommen oder selbst formuliert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Handlungen (z.B. im Bereich Erpressung) zur Situation in der Jugendanstalt passen. Die Inhaftierten sollten im Bereich der physischen Gewalt angeben, ob sie sechs unterschiedliche Handlungen in den vergangenen vier Wochen nie, selten, manchmal oder häufig erlebt hatten (z.B. „Ich wurde mit Absicht gestoßen", „Ich wurde gewürgt"). In den Bereichen sexuelle Gewalt und Bedrohung waren es ebenfalls jeweils sechs Handlungen, im Bereich der Erpressung 12. In den Bereichen physische und sexuelle Gewalt wurden Nachfragen gestellt: Wer mindestens eine Opfererfahrung in den Bereichen mindestens „selten" gemacht hatte, konnte Angaben zum subjektiv schlimmsten Erlebnis dieser Art machen. Es sollten dann zunächst Angaben zum Ort gemacht werden, an dem die Viktimisierung stattgefunden hatte. Es wurde außerdem gefragt, wie viele Mitgefangene beteiligt waren, wie lange der Befragte dieser Situation ausgesetzt gewesen war und ob Bedienstete von diesem Vorfall erfahren hatten (und ggf. warum der Inhaftierte das Ereignis nicht gemeldet hatte).

Auf Fragen nach Täterhandeln in diesen Bereichen der Gewalt wurde in allen drei bisherigen Wellen verzichtet: Hier war die Befürchtung zu groß, dass die Inhaftierten sich nicht trauen, wahre Angaben zu machen. Das Fehlen dieses Aspekts stellt sicherlich den wichtigsten Unterschied zu Befragungen durch unabhängige Institutionen dar. Während 2014 aus dem gleichen Grund auf jegliche Fragen nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Delikt, Migrationshintergrund u.ä. verzichtet wurde, sind nach den positiven Erfahrungen in der ersten Studie in den Befragungen 2018 und 2019 auch diese Merkmale abgefragt worden. Überdies wurden die Inhaftierten dann auch (getrennt) nach dem sozialen Klima in den Vollzugsabteilungen und den Schulklassen/Betrieben gefragt. Dafür wurde unter anderem das „Essen Climate Evaluation Schema" (EssenCES; *Schalast und Tonkin*, 2016) eingesetzt.

4.3 Rücklauf und Stichprobe

Zur Berechnung des Rücklaufs wurden vom Bestand der Gefangenen am Befragungstag zunächst die neutralen Ausfälle abgezogen, die durch mangelnde Sprachkenntnisse, Erkrankung oder dadurch zustande kamen, dass die Person gar nicht in die Anstalt „gehörte", sondern z.B. als „Durchgänger" auf dem Weg in eine

3 Das KFN verwendete das DIPC-Scaled (*Ireland & Ireland,* 2008).

andere Justizvollzugsanstalt war. Von dieser bereinigten Bruttostichprobe gingen dann noch die systematischen Ausfälle ab, also Inhaftierte, die nicht teilnehmen wollten, die nicht verwertbare Fragebögen abgaben oder die aus disziplinarischen Gründen nicht an der Befragung teilnehmen konnten (etwa, weil sie wegen einer Gewalthandlung im Arrest saßen). Die Rücklaufquote wird hier als Anteil der dann übrig gebliebenen Nettostichprobe an der bereinigten Bruttostichprobe berechnet.

In den im vorliegenden Text berücksichtigten Befragungen 2014 und 2018 betrug die Rücklaufquote 80,9 % bzw. 82,4 %. In der Befragung durch das KFN im Jahr 2011 hatte die Rücklaufquote leicht darunter gelegen (71,6 %). Allerdings war es den Forschern damals nicht möglich, zwischen neutralen und systematischen Ausfällen zu unterscheiden. Lässt man dies auch in unseren Befragungen unberücksichtigt, ergeben sich Rückläufe von 72,7 % bzw. 73,8 % - also fast identische Daten.

Da 2014 noch keine Angaben zur Person abgefragt worden waren, können hier nur Angaben für die Befragung 2018 gemacht werden. Tabelle 1 informiert über die Stichprobe.

Der Anteil der Heranwachsenden und Jungerwachsenen in der Jugendanstalt betrug erwartungsgemäß ein Mehrfaches des Anteils Jugendlicher. Während fast drei von vier die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, hatten fast sechs von zehn einen Migrationshintergrund. Drei von zehn waren zuvor schon einmal in Haft gewesen. Während die Selbstangaben bezüglich der Höhe der Jugendstrafe angesichts anderer verfügbarer Zahlen aus der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs überhöht erscheinen (*Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste*, 2016), ist der Anteil der Sexual- und Gewaltstraftäter mit ca. 65 % vergleichbar mit anderen Studien (*Baier et al.*, 2012; *Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste*, 2016).

	Anteil
Alter (N=245)	
14-17 Jahre	7,8
18-20 Jahre	42,4
21 Jahre und älter	49,8
Staatsangehörigkeit (N=246)	
Deutsch	72,4
Nicht-Deutsch/staatenlos	26,6
Migrationshintergrund (N=252)	
keinen	42,2
Nicht-Deutsch	57,8
Hafterfahrung (N=259): ja	27,0

	Anteil
Jugendstrafe (N=222, ohne U-Haft)	
unter 6 Monate	2,7
6 Monate bis unter 1 Jahr	12,2
1 bis unter 2 Jahre	23,9
2 bis unter 3 Jahre	28,8
3 Jahre und länger	32,4
Delikt (N=259, Mehrfachnennungen möglich)	
Diebstahl/Betrug/Unterschlagung/Hehlerei	51,7
Einbruch	30,1
Drogendelikt	32,4
Sexualdelikt	1,2
Gewaltdelikt	64,5
Anderes	20,8

Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung (Befragung 2018; Angaben in %)

5. Ergebnisse

Aus der Vielzahl der Ergebnisse werden vorliegend Resultate zur Prävalenz der vier Gewaltformen berichtet (5.1), zu den Orten, an denen das schlimmste Gewalterlebnis gemacht wurde (5.2), zum Bekanntwerden der Gewalthandlung und zu den Gründen, warum ein Opfer ggf. das Vorkommnis nicht gemeldet hatte (5.3).

5.1 Verbreitung von Gewalt 2014 und 2018

Für Abbildung 1 wurden die einzelnen Opfererfahrungen in den vier Kategorien jeweils zusammengefasst und jeweils dann gezählt, wenn eine der Opfererfahrungen mindestens selten gemacht wurde. Gewaltdrohungen kommen am häufigsten vor, gefolgt von körperlicher Gewalt und Erpressungserfahrungen. Sexuelle Gewalt wurde den Ergebnissen zufolge in den vier Wochen vor der Befragung von jedem 30. (2014) bzw. etwas mehr als jedem 20. (2018) erlebt.

Die Abbildung verdeutlicht, dass es zwischen 2014 und 2018 in drei von vier Gewaltkategorien auf der deskriptiven Ebene Rückgänge bei den Opfererfahrungen gegeben hatte. Bei den Sexualdelikten hingegen war ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Allerdings dürfen die Unterschiede zwischen 2014 und 2018 nicht interpretiert werden, da sie sich statistisch nicht absichern lassen. Die hier nicht eingezeichneten Vertrauensintervalle überschneiden sich teilweise deutlich, weshalb in Bezug auf keine Gewaltkategorie davon gesprochen werden darf, dass signifikante

Veränderungen eingetreten waren. Über alle Delikte hinweg waren 2014 58,3 % und 2018 56,1 % der Befragten Opfer irgendeiner Gewalthandlung geworden.

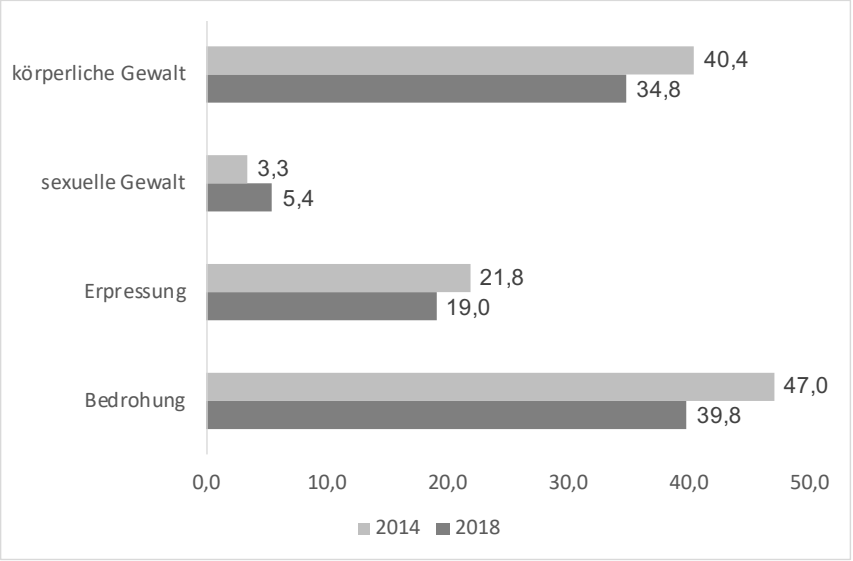

Abbildung 1: Prävalenzraten von Viktimisierungserfahrungen (Kategorien) in den letzten vier Wochen, Vergleich 2018 mit 2014 (in %)

Vergleiche zu anderen Studien gestalten sich schwierig, da zum Teil andere Referenzzeiträume verwendet wurden (z.B. im Kölner Projekt: die letzten drei Monate) und zum Teil die Items in den jeweiligen Gewaltkategorien unterschiedlich formuliert waren (KFN-Projekt, Kölner Projekt). Allerdings ließen sich einzelne Items mit den Ergebnissen der KFN-Befragung von 2011 vergleichen. Die Teilnehmer unserer Befragung gaben insgesamt zu 30,9 % an, mindestens selten gestoßen worden zu sein, bei der Untersuchung des KFN hingegen waren es 25,5 %. Dieser Unterschied ist nicht signifikant ($X^2 = 2{,}2$). Auch bei der Frage nach körperlicher Misshandlung durch Treten oder Schlagen mit der Hand oder der Faust gab es in unserer Untersuchung 2014 etwas höhere Werte. Insgesamt gaben 19,0 % in unserer Befragung an, dass sie mindestens selten geschlagen oder getreten wurden. In der KFN-Befragung waren es mit 17,4 % etwas weniger Befragte, die dieser Situation ausgesetzt waren. Auch dieser Unterschied fällt indes nicht statistisch signifikant aus ($X^2 = 0{,}5$). Auch für die weiteren 12 Handlungen bzw. Opfererfahrungen, die identisch abgefragt worden waren, ergaben sich keine Unterschiede zwischen 2011 (KFN) und 2014 (KD).

5.2 Orte, an denen körperliche Gewalt erlebt wird

Die Inhaftierten wurden nach dem Ort befragt, an dem das subjektiv schlimmste Ereignis physischer Gewalterfahrung in den vergangenen vier Wochen stattgefunden hatte. Hier ergab sich ein recht klares Bild: Die Orte, an denen sich die Inhaftierten häufig aufhalten und an denen die Kontrolle auf Grund unübersichtlicher Räumlichkeiten geringer ist, wurden in der Befragung am häufigsten genannt. Da es hier zwischen 2014 und 2018 trotz einiger Verschiebungen und „Rangplatztausche" keine nennenswerten Unterschiede gab, können die Ergebnisse für beide Jahre gemeinsam berichtet werden (s. Abbildung 2).

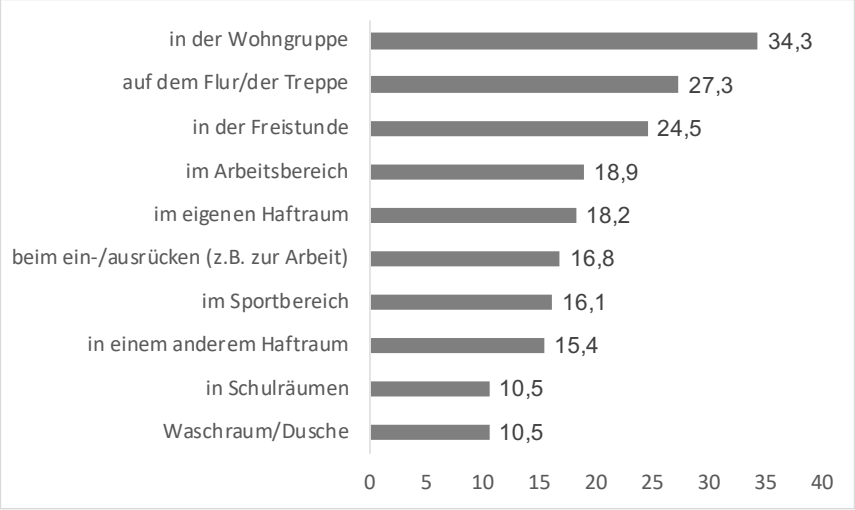

Abbildung 2: Orte, an denen die subjektiv schwerste körperliche Gewalterfahrung stattfand, Befragungswellen 2014 und 2018 zusammen (in %)

In Abbildung 2 addieren sich die Werte zu mehr als 100 % auf, da die Befragten regelmäßig mehr als einen Ort angaben. Orte mit weniger als 10 % der Nennungen wurden hier weggelassen. Am häufigsten, nämlich in etwas mehr als jedem dritten Fall, wurde angegeben, dass das schlimmste Ereignis in der Wohngruppe stattgefunden hatte. Auch der Flur- bzw. Treppenbereich und die Freistunde wurden jeweils in ungefähr jedem vierten Fall genannt. Weitere Tatortschwerpunkte waren der Arbeitsbereich, der eigene Haftraum, der Sportbereich und andere Hafträume. Dass sich der eigene Haftraum und andere Hafträume ebenfalls in der Wohngruppe befinden, unterstreicht die Bedeutung letzterer als Tatort von Gewalt.

5.3 Bekanntwerden der schwersten Opfererfahrung und Gründe für Stillschweigen

Die Betroffenen wurden im Kontext ihres subjektiv schwersten körperlichen Gewalterlebnisses dazu befragt, ob die Bediensteten von dem Vorfall erfahren hatten. Sie konnten angeben, dass dies nicht der Fall war, dass Bedienstete den Vorfall beobachtet haben, dass Mitgefangene die Bediensteten informierten oder dass sie selbst dies taten. Abbildung 3 zeigt die Ergebnisse im Vergleich der beiden Jahre 2014 und 2018.

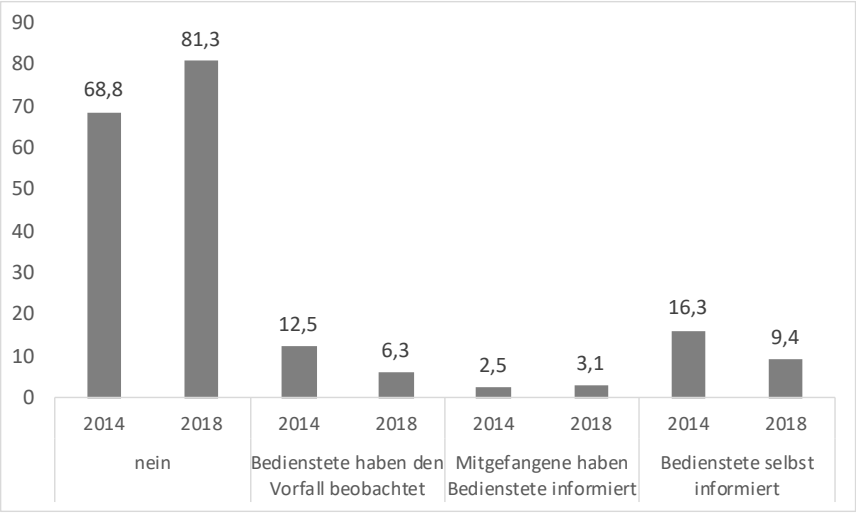

Abbildung 3. Bekanntwerden des schlimmsten körperlichen Gewaltvorfalls (Angaben in %, Vergleich 2014 zu 2018), $N_{(2014)} = 80$, $N_{(2018)} = 63$

Es zeigt sich, dass 2018 in 81,3 % der Fälle (im Vergleich zu 68,8 % im Jahr 2014) die Bediensteten nichts vom Vorfall mitbekommen hatten. Dieser Unterschied ist marginal signifikant ($p<.10$). Auch wenn die Angaben nur auf vergleichsweise geringen Fallzahlen beruhen, kann davon ausgegangen werden, dass physische Gewaltvorkommnisse 2018 tendenziell eher als 2014 im Dunkelfeld blieben. In den Fällen, in denen der Vorfall bekannt wurde, war der Bericht durch den Betroffenen in beiden Jahren wichtiger als die direkte Beobachtung des Geschehens durch die Bediensteten. Am seltensten kam der Vorfall durch die Informierung der Bediensteten durch Mitgefangene zu Tage.

Damit wird deutlich, dass der mit Abstand größte Teil der schlimmsten Gewalterfahrungen im Dunkelfeld verblieb. Gründe dafür, dass nichts an die Bediensteten berichtet wird, gibt es viele, wie schon die Literatur zur Subkultur unter Gefangenen vermuten lassen würde (z.B. *Hosser*, 2008; *Neubacher & Boxberg*, 2018). Wir haben die Betroffenen gefragt, warum sie nicht selbst Bedienstete informiert hatten, wobei verschiedene Gründe - auch gleichzeitig - angegeben werden konnten. Über die Ergebnisse, aufgrund unwesentlicher Unterschiede für beide Befragungsjahre zusammengefasst, informiert Abbildung 4. Die Inhaftierten konnten mehrere Gründe gleichzeitig angeben, weshalb sich die Angaben zu mehr als 100 % addieren. Dabei wurde die Kategorie „sonstige Gründe" (in 11 % der Fälle genannt) weggelassen.

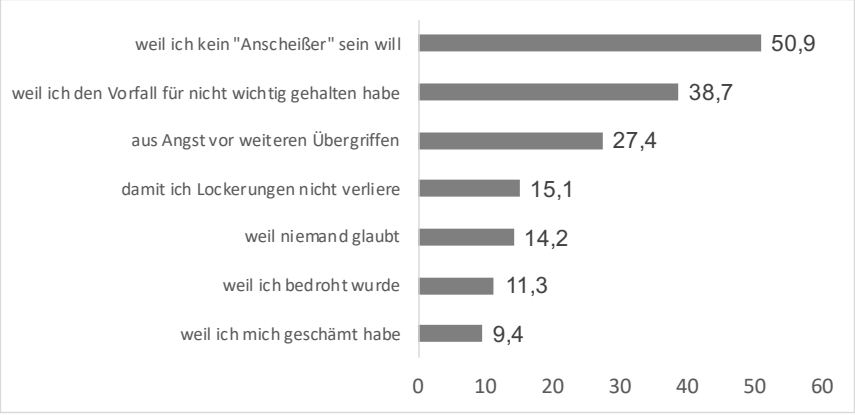

Abbildung 4: Gründe, warum sich Gewaltopfer nicht an Bedienstete gewendet haben, 2014 und 2018, in %, Mehrfachantworten möglich.

Die Auswertung macht deutlich, dass das subkulturelle Motiv, dass man Bediensteten von Vorfällen unter Gefangenen nichts verrät, dominiert: Die Hälfte der Inhaftierten, bei denen die Bediensteten nichts von der subjektiv schlimmsten körperlichen Gewalterfahrung der vorangegangenen vier Wochen erfahren haben, hat nichts verraten, um nicht als „Anscheißer" (also Verräter) zu gelten. Interessanterweise kommt die Einschätzung des Vorfalls als nicht so wichtig an zweiter Stelle. Angst vor weiteren Übergriffen wird von knapp drei von zehn Befragten angegeben; 11 % haben gleichzeitig oder überdies angegeben, wegen konkreter Bedrohung nichts gesagt zu haben.

6. Diskussion und Schlussfolgerungen

6.1 Dunkelfeldforschung zur Gewalt in Haft ist auch „von innen" möglich

Gefängnisse stellen eine besondere Forschungsumwelt dar (*Jewkes & Wright*, 2016), in der wissenschaftliche Untersuchungen aus einer Vielzahl von Gründen schwerer durchzuführen sind als Untersuchungen zum gleichen Thema außerhalb der Mauern (*Johnson et al.,* 2015). Eine zusätzliche Schwierigkeit kann bei Befragungen von Inhaftierten darin bestehen, wenn diese durch eine justizinterne Einrichtung wie den Kriminologischen Dienst durchgeführt wird, da die Zielgruppe zumeist skeptisch gegenüber der Justiz ist und möglichen Anonymitätszusicherungen keinen Glauben schenken könnte – besonders bei so einem sensiblen Thema wie Gewalterlebnissen.

Mit den vorliegend beschriebenen Untersuchungen zur Gewalt im Jugendstrafvollzug können wir zeigen, dass solche Studien auch „von innen" heraus möglich sind, wenn sie von der Anstalt gewollt und kollaborativ geplant und durchgeführt werden. In unseren Studien haben wir die professionellen „Stakeholder" (Anstaltsleitung, mittlere Führungsebene) nicht nur einbezogen und den Nutzen der Ergebnisse für die Interessen der Einrichtung herausgestellt (*Apa et al.,* 2012; *Wakai et al.*, 2009) – die Leitung war sogar Initiatorin des Vorhabens. Auch die Stakeholder „Gefangene" waren beteiligt worden. Es gab vorab eine Arbeitsgruppe, in der kollaborativ die Details des Instruments, der Vorbereitung und der Durchführung besprochen und beschlossen wurden (*Brosens et al.*, 2015). Von großer Bedeutung war sicherlich auch das Verhalten der an den Befragungstagen beteiligten Bediensteten der Anstalt: Sie haben die Räumlichkeiten vorbereitet, Kaffee und Kuchen ausgeschenkt, Fragebögen und Stifte verteilt, die Gefangenen abgeholt und zur Teilnahme motiviert, ohne die Antworten zu beeinflussen. Die Atmosphäre wurde auch durch viele informelle Gespräche positiv beeinflusst.

Die berichteten Beteiligungsquoten sind als sehr gut zu bezeichnen. Zwar sind im Jugendstrafvollzug vermutlich auch bessere Quoten zu erreichen als im Erwachsenenvollzug, denn junge Gefangene sind meist weniger skeptisch als ältere und heißen Abwechslungen vom normalen Vollzugsalltag und besondere Anreize (wie hier Kaffee und Kuchen) willkommen. Aber auch externe Forschungseinrichtungen erzielen bei erwachsenen Strafvollzugspopulationen geringere Beteiligungsraten (vgl. *Baier et al.,* 2012). Ein wichtiger Hinweis auf die Durchführbarkeit „von innen" ist auch die recht geringe Quote nicht verwertbarer Fragebögen aufgrund von zu vielen fehlenden Werten, monotonen Ankreuzverhaltens oder Kritzeleien, Beleidigungen oder unsinnigen Einträgen in Freitextfeldern. Dass bei den identischen Items Ergebnisse resultierten, die mit denen der vom KFN (also „extern") durchgeführten Befragung vergleichbar sind, stützt weiter die „Machbarkeit" und Validität unseres

Vorgehens. Die Gefangenen haben in ihren Angaben nach unserem Eindruck weder unter- noch übertrieben und sich im Antwortverhalten zur Viktimisierung nicht von strategischen Erwägungen (z.B. „der Anstalt eins auswischen") oder emotionalen Aspekten (z.B. „mir geht es einfach so schlecht hier") leiten lassen.

Bezüglich der Realisierbarkeit interner Dunkelfeldstudien scheint es demnach weniger auf wissenschaftliche Unabhängigkeit anzukommen als vielmehr auf die Ziele und Absichten der Anstalt bzw. deren erwarteten Nutzen sowie das „Ziehen an einem Strang" bei der Vorbereitung und Durchführung. Selbstverständlich ist auch wichtig, dass sowohl Anstalt als auch ggf. die Aufsichtsbehörde die Anonymitätszusicherung als zentralen Stützpfeiler des Gelingens mittragen.

6.2 Die Ergebnisse offenbaren Handlungsbedarf

Gewalt unter Gefangenen ist verbreitet, wie verschiedene Studien zeigen (*Baier & Bergmann*, 2013; *Neubacher*, 2014; *Neubacher & Boxberg*, 2018). Im Jugendstrafvollzug ist das Problem dabei besonders virulent, wie auch internationale Studien offenbaren (im Überblick *Baumeister*, 2017). Mit den vorliegend berichteten Befunden lässt sich allerdings nicht schlussfolgern, dass die betrachtete Anstalt ein Hort der Gewalt ist. Die Zielgruppe der Befragung gehört auch außerhalb des Gefängnisses zur am höchsten mit Gewalterfahrungen und Gewalthandlungen belasteten Gruppe; mehr als die Hälfte sind wegen eines oder mehrerer solcher Delikte dort. Vergleichbare Bewährungsprobanden, so hat die Kölner Arbeitsgruppe herausgefunden, erleben in Freiheit sogar mehr Gewalt (*Neubacher*, 2014). Wie die Kölner Arbeitsgruppe ist auch in der vorliegenden Befragung Gewalt verbreitet, bei den einzelnen Opfererfahrungen wird aber zumeist angegeben, diese seien „selten" gemacht worden, die höheren Kategorien, die häufigere Viktimisierung bedeuten, werden nicht oft gewählt. Die Ansammlung von gewaltgeneigten Personen führt aber eben nicht automatisch dazu, dass die Inhaftierten alle friedlich werden. Insofern darf man das Gewaltaufkommen im Jugendstrafvollzug nicht zu absoluten Maßstäben („keine Gewalt!") oder den Bedingungen in anderen „totalen Institutionen" (Militär, Heime, Schulen) in Beziehung setzen. Bedenkt man also, dass gewaltgeneigte Personen in einer Einrichtung zusammenkommen, in der sie unfrei sind und in der sie zu Verhaltensweisen und Anpassungsleistungen aufgefordert werden, die sie normalerweise nicht freiwillig erbringen würden, relativiert sich das Bild von der Verbreitung von Gewalt. Da andererseits nicht davon auszugehen ist, dass das vorgefundene Gewaltniveau das „geringst mögliche" ist, wie hier nicht berichtete Vergleiche zwischen den verschiedenen Abteilungen aufgezeigt haben, sind die bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der Gewaltprävention womöglich zu intensivieren oder neue Strategien zu entwickeln.

Diese Diskussion soll hier unabhängig von der Jugendanstalt in Niedersachsen, in der die Ergebnisse gewonnen wurden, erfolgen und kann aus Platzgründen auch nur kurz angerissen werden. In der internationalen Literatur ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen worden, um die Gewalt im Justizvollzug zu reduzieren (vgl. z.B. *Steiner & Woolredge*, 2019; *Levan*, 2013; *Wortley*, 2002). Dabei lassen sich Ansatzpunkte am Individuum (z.B. Aufklärung/Sensibilisierung für die Folgen von Gewalt, Anti-Gewalt-Training bzw. soziales Kompetenztraining, Verringerung unbeschäftigter, „langweiliger" Zeiten, Reduktion von Suchtdruck, psychiatrische Behandlung entsprechender Störungen) von Maßnahmen unterscheiden, die eher an den Umweltbedingungen ansetzen (z.B. Reduktion von Gelegenheiten und Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Entdeckt-Werdens, engere Betreuung und Beaufsichtigung von Wohngruppen, Verhinderung von Anzeichen der Verwahrlosung, konsequente Verfolgung von Gewaltvorkommnissen, Schutz von Gefangenen, die bei der Aufklärung von Taten helfen, Auflösung subkultureller Strukturen, Förderung von stabilen Beziehungen außerhalb der Anstalt). Befunde des KFN mit einer größeren Stichprobe legen zudem nahe, dass positive, von Fairness geprägte Beziehungen der Bediensteten zu den Inhaftierten die (individuelle) Wahrscheinlichkeit von Gewalt reduziert (*Klatt et al.*, 2017), und zwar möglicherweise vermittelt über die Verringerung subkultureller Einstellungen (*Neubacher & Boxberg*, 2018). Kontakte in den Wohngruppen erscheinen dabei besonders bedeutsam, spielt sich hier doch die meiste Gewalt unter Gefangenen ab, wie nicht nur unsere Befragungen, sondern auch die bisherigen größeren Projekte des KFN und der Kölner Arbeitsgruppe gezeigt haben (*Baier et al.*, 2012; *Neubacher*, 2019).

Jenseits von Maßnahmen, die das Auftreten von Gewalt bereits in den Anfängen zu verhindern versuchen, muss es mit Blick auf dieses Thema jedoch auch darum gehen, auf eine bereits erfolgte Viktimisierung angemessen zu reagieren (wodurch indirekt bestenfalls eine weitere Opferwerdung vermieden werden kann). Die Befunde der hier dargestellten Untersuchung zeigen, dass entgegen dem in der Allgemeinbevölkerung festzustellenden Trend einer gleichbleibenden bzw. teilweise sogar zunehmenden Anzeigebereitschaft (*LKA Niedersachsen,* 2018, *Bergmann et al.*, 2019), in der Population der Jugendstrafgefangenen offenbar eher eine rückläufige Bereitschaft, erlebte Opfererfahrungen zu berichten, festzustellen ist. Gefangenen, deren Anzeigebereitschaft offenkundig in besonderem Maße durch subkulturelle Restriktionen beeinflusst ist, sollten möglicherweise auch „niedrigschwellige" Maßnahmen angeboten werden, die beispielsweise die Möglichkeit bieten, über Viktimisierungserfahrungen zu berichten bzw. Beweise zu sichern, ohne dass es unmittelbar zu einer Anzeige kommen muss.[4] Ein solches Vorgehen bietet die Möglich-

4 In dieser Weise arbeitet beispielsweise das „Netzwerk Pro Beweis" (https://www.probeweis.de/de/), welches Opfern häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt die Möglichkeit bietet, Beweise

keit, auf etwaige Vorkommnisse „unauffällig" zu reagieren, indem der betroffene Gefangene beispielsweise aus fiktiven Gründen in eine andere Abteilung verlegt wird oder der vermeintliche Täter zunächst unter besondere Beobachtung gestellt wird und dadurch weitere Viktimisierungen verhindert werden.

Am Ende wird es auf eine angemessene Balance zwischen liberaler, unterstützender Vollzugsgestaltung (zur Förderung der Autonomie und persönlichen Veränderung) und Kontrolle (zur Reduktion von Tatgelegenheiten) sowie angemessener, sensibler Reaktion auf entsprechende Vorkommnisse ankommen. Diese Dimensionen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Literatur

Apa, Z.L./Bai, R.Y. et al. (2012): Challenges and strategies for research in prisons. Public Health Nurs., 29, S. 467-472.

Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste (2016): Strukturdatenbericht 2011 - 2015 der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Evaluation Jugendstrafvollzug. Unveröffentlichter Bericht.

Baier, D./Bergmann, M.C. (2013): Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. Forum Strafvollzug, 62, S. 76-83.

Baier, D./Bergmann, M.C/Mößle, T. (2012): Gewalt unter Inhaftierten im niedersächsischen Justizvollzug. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Baumeister, B. (2017): Gewalt im Jugendstrafvollzug. Baden-Baden: Nomos.

Bergmann, M. C./Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. (KFN-Forschungsberichte No. 144). Hannover: KFN.

Bierie, D. M. (2012): Is tougher better? The impact of physical prison conditions on inmate violence. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 56, S. 338–355.

Bosma, A./von Ginneken, E.F.J.C/Sentse, M./Palmen, Hl. (2019): Examining prisoner misconduct: A multilevel test using personal characteristics, prison climate, and prison environment. Crime & Delinquency (online first, doi:10.1177/0011128719877347).

Brosens, D./De Donder, L./Dury, S./Verté, D. (2015): Building a research partnership in a prison context: From collaboration to co-construction. Sociological Research Online, 20, S. 8

Byrne, J.M./Hummer, D. (2008): Examining the impact of institutional culture on prison violence and disorder: An evidence-based review. In: Byrne, J.M./Hummer, D./Taxman, F. (Eds.): The culture of prison violence. Boston: Pearson, S. 40-90.

Dudeck, M. et al. (2011): Traumatization and mental distress in long-term prisoners in Europe. Punishment & Society, 13, S. 403-423.

Ernst, S. (2008): Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Hamburg: Kovač.

French, S. A./Gendreau, P. (2006): Reducing Prison Misconducts: What Works! Criminal Justice and Behavior, 33, S. 185-218.

---

sichern zu lassen, ohne dass es gleichzeitig zu einer Strafanzeige kommen muss. Diese kann dann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben werden.

Gendreau, P./Goggin, C.E./Law, M.A. (1997): Predicting prison misconducts. Criminal Justice and Behavior, 24, S. 414-431.

Guéridon, M./Suhling, S. (2018): Klima. In: Maelicke, B./Suhling, S. (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 239-262.

Häufle, J./Wolter, D. (2015): The interrelation between victimization and bullying inside young offender institutions. Aggressive Behavior, 4, S. 335–345.

Heinrich, W. (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998). Bewährungshilfe, 49, S. 369-383.

Hinz, S./Hartenstein, S. (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21, S. 176-182.

Ireland, J.L./Ireland. C.A. (2008): Intra-group aggression among prisoners: Bullying intensity and exploration of victim-perpetrator mutuality. Aggressive Behaviour, 34, S. 76-87.

Jewkes, Y./Wright, S. (2016): Researching the prison. In: Jewkes, Y./Bennett, J./Crewe, B. (Eds.): Handbook on prisons (2nd ed.). London: Routledge, S. 659-676.

Johnson, M.E./Kondo, K.K./Eldrige, G.E. (2015): HIV/AIDS research in correctional settings: A difficult task made even harder? Journal of Correctional Health Care, 21, S. 101-111.

Kury, H./Brandenstein, M. (2002): Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 51, S. 22-33.

*Levan, K. (*2013): Prison violence. Causes, consequences and solutions. Farnham: Ashgate.

LKA Niedersachsen (2018): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover (Abrufbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie---befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html).

Neubacher, F. (2014): Gewalt im Jugendstrafvollzug: ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. Forum Strafvollzug, 63, S. 320-326.

Neubacher, F. (2019): Bleibende Eindrücke – Ein persönlicher Rückblick auf sieben Jahre Gewaltforschung im Jugendstrafvollzug. In: Goeckenjan, I./Puschke, J./Singelnstein, T. (Hrsg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, S. 339-352

Neubacher, F./Boxberg, V. (2018): Gewalt und Subkultur. In: Maelicke, B./Suhling, S. (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 195-216.

Schalast, N./Tonkin, M. (Hrsg.) (2016): The Essen Climate Evaluation Schema - EssenCES. A manual and more. Göttingen: Hogrefe.

Steiner, B./Woolredge, J. (2019): Understanding and reducing prison violence. An integrated social control-opportunity perspective. London: Routledge.

Stoliker, B.E. (2018) :Attempted suicide. A multilevel examination of inmate characteristics and prison context. Criminal Justice and Behavior, 45, S. 589-611.

Suhling, S./Prätor, S. (2013): Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen. Forum Strafvollzug, 62, S. 70-76.

Wakai, S./Shelton, D. et al. (2009): Conducting research in corrections: Challenges and solutions. Behavioral Sciences and the Law, 27, S. 743-752.

Wirth, W. (2007): Gewalt unter Gefangenen: Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewährungshilfe, 54, S. 185-206.

Wolff, N. (2018): A general model of harm in correctional settings. In: Woolredge, J./Smith, P. (Eds.): The Oxford Handbook of prisons and imprisonment. Oxford: University Press, S. 288-319.

Wolter, D./Häufle, J. (2014): Wie aussagekräftig sind Gefangenenpersonalakten als Entscheidungshilfe im Strafvollzug? Ergebnisse eines Hell-Dunkelfeld-Vergleichs am Beispiel von Gewalt unter Inhaftierten im Jugendstrafvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97, S. 280-293.

Wortley, R. (2002): Situational prison control. Crime prevention in correctional institutions. Cambridge: University Press.

Zweig, J. M. et al. (2015): Using general strain theory to explore the effects of prison victimization experiences on later offending and substance use. The Prison Journal, 95, S. 84-113.

Women in Correctional Institutions: An Exploration into Swiss Correctional Institutions

Conor P. Mangold, Anna Isenhardt, Ueli Hostettler

Table of Contents

1. Introduction
2. Theoretical Reflections and Literature
2.1 Theoretical Reflections
2.2 Literature
3. Methodology
3.1 Instruments
3.2 Analysis steps
4. Results
4.1 Profile of Women Working in Corrections
4.2 Difference of how women experience work
5. Discussion
6. Conclusion

1. Introduction

Institutions are often tremendously resistant to change; they are characterized by stability and slow incremental change (*Zucker*, 1987). This resistance to change is no different in correctional institutions, an institution that has traditionally been slow to adapt to society and its values. However, recently, one can observe significant changes taking place in Swiss correctional institutions. *Baechtold*, *Weber* and *Hostettler* suggested five dominant tendencies that recently shaped the correctional institutions, including better prison conditions, individualization, more open institutions, improvement of legal rights, and the introduction of alternative sanctions (2016, p. 25). Therefore, it can be claimed that Swiss correctional institutions have been changing and adapting, even if rather slowly.

Additionally, a fundamental change that can be observed is how the makeup of staff members has changed, especially with the introduction and notable increase of women working in the field. While women have always been present in the Swiss correctional settings, it was not till the early 2000s that women began playing a significant role in the correctional institutions. While one can observe this recent change in correctional staff makeup, there is very little knowledge about this transition or how women experience their labour in these traditionally male-dominated institutions.

Historically women played a minimal role, if any at all, in Swiss correctional institutions. As highlighted by *Luginbühl* and *Fink* (2015) before 1980, except for women's correctional facilities and the wives of the facility directors, it was rare that women worked in correctional facilities. In the 1990s, there was an effort to recruit women into men's correctional facilities, but the authors also claim that this recruitment was not of significance. The historical absence of women in Swiss correctional facilities is also shown by *Schulthess* (2014), who outlined the history of a Swiss correctional institution, Lenzburg. *Schulthess* suggested that while some women were working in this institution, they were often relegated to doing the housekeeping labour, such as cooking, washing, cleaning, care-work, or working with female inmates. As *Schulthess* further suggests, a lot of women's labour was done in the 'shadows', therefore, historically, very little is known about their work. As *Liebling* stated, "prison officers are in many ways the invisible ghosts of penalty" (2000, p. 337), then, historically, can women's labour in Swiss correctional facilities be seen as the shadows of these invisible ghosts?

It was not until the early 2000s that women were significantly present in Swiss correctional facilities. It is not very clear why this shift happened; for example, there was no legal struggle fought that allowed women to work in corrections. In the United States, for example, as *Britton* (2003) highlights, Court cases such as *Dothard vs. Rawlinson*, 433 U.S 321 (1977), and *Gunther vs. Iowa,* 612 F.2d 1079 (8th Cir., 1980), were fundamental at establishing the right that women would be able to work in correctional facilities. As, she states, "collectively, these cases shattered the barriers to women's employment in men's prisons" (*Britton*, 2003, p.71). In Switzerland, one of the possible explanations for this change is the overall professionalization of correctional work that took place in the early 2000s, especially the formal education that was needed to enter the field of corrections. Staff members needed to undergo formal training, provided by the 'Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, (SAZ)[1], which gave them a formally recognized degree that allowed them to work in Swiss correctional facilities. In their regulations, it is also stated that the formal training is open to both men and women, and it also clearly stated what the requirements of people needed to be (*Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz*, 2004). These formal regulations and training aimed at professionalizing Swiss correctional facilities and allowed women to be part of these institutions.

With the introduction of women working in the field of correction, there was also much interest in how these women would fit into these institutions. As *Jurik* suggested, as women "enter predominantly male occupational groups, social scientists have

1 Since 2017 Swiss Centre of Expertise in Prison and Probation (SCEPP) (https://www.skjv.ch/en).

chronicled their struggle to survive amidst often overwhelming resistance" (1988, p. 291). However, as other research suggested (*Batton & Wright*, 2018; *Haney*, 2004; *Burdett, Goulinquer & Poulin*, 2018), more recent research has focused on structural or institutional barriers that women face.

Recently, correctional institutions have undergone tremendous changes, especially in terms of allowing women to work in these institutions. However, at the same, there is very little knowledge about this change. Therefore, this current study aims to shed some light on this situation, specifically to understand who these women are and to examine how they perceive certain aspects of their work and if this differs to their male colleagues.

2. Theoretical Reflections and Literature

2.1 Theoretical Reflections

While gender has been part of correctional institutions, it is still a relatively new field of research, mainly due to women not being part of these institutions. At the same time, since women have not been present in correctional institutions for very long, the institutions itself, such as the structures and culture has been male-dominant. To understand what role gender plays in institutions *Acker* (1990; 1992) proposed the theory of 'gendered institutions' which at its core proposes that institutions themselves are gendered and that every aspect of this institution is influenced by gender. As she suggests, "to say that an organization, or any other analytic unit, is gendered means that advantage and disadvantage, exploitation and control, action and emotion, meaning and identity, are patterned through and in terms of a distinction between male and female, masculine and feminine. Gender is not an addition to ongoing processes, conceived as gender-neutral" (*Acker*, 1990, p. 146). As this statement highlights, gender is part of every aspect of an institution, both structural and individual. Importantly, as *Acker* (1990) also suggested, gender is not merely an addition to the processes going on in institutions, but that these processes themselves are gendered. *Acker* suggests key aspects where gendering takes place; division of labour, symbols and images, language and culture, interpersonal interactions between and among women and men, and in fundamental organizing elements of creating organizational structures (*Acker*, 1990). It is suggested that gender is not neutral in the processes of institutions, *Acker* (1992) further suggests, gender is always present in these processes of institutions, but importantly, they are defined by the absence of women.

This theory of 'gendered institutions' is important for understanding correctional institutions, especially, since correctional institutions have historically been male-

dominated (see for an application of *Acker's* theory in the Swiss prison context, *Achermann & Hostettler*, 2007). The theory of 'gendered institutions', focusing on correctional institutions, is further supported by the seminal work of *Britton* (2003). As this work highlights, gender is present in all aspects of correctional work. Firstly, it is present in the work that staff members perform with inmates, as *Britton* suggests, "while doing their jobs, however, officers are also doing gender. In the men's prison, notions about women's essential nature underlie their struggle to establish authority and influence the kinds of sexualized harassment to which they are subject" (*Britton*, 2003, p. 164). This idea that staff member, especially women, are forced into specific gender roles is also underlined by *Jurik* (1988) who suggests that women are often forced into negative stereotypes or roles, such as the pet, the seductress, the mother, or the iron maiden.

Furthermore, *Britton* suggests that doing gender and gendered structures are also present in other aspects of correctional work, such as their work with co-workers. This is perfectly illustrated by a quote used by *Britton* (2003) by an African-American women in a men's prison:

> *"The inmate stress I can take because they're there, and not by choice. And I can understand them being a little grouchy, and not happy with their situation. But for the supervisor to create more than 90 percent of the stress, or the COs, no." (Britton, 2003, p. 166)*

As this statement suggests, while inmates are a source of stress for the prison staff, supervisors and staff members are the more significant source. As she further suggests, women have traditionally had less income, were less often in supervisory positions and did a lot of care work, even if they are equally qualified (*Britton*, 2003). Moreover, while women are often structurally at a disadvantage, they are often also discriminated against in terms of institutional culture, as *Britton* (2003) further states, "interactions with co-workers and supervisors draw upon and reinforce stereotypes, as do formally and informally sanctioned policies and practices" (p.167). As suggested by *Jurik* (1988), women are seen as weak and not able to perform the given tasks, or as a seductress that will seduce inmates and staff members with their sexuality. Paradoxically, it is women that experience unwanted harassment from male staff members and inmates and not women seeking to seduce others. As suggested, this constant sexual harassment does not only affect their work but also their social lives; "the culture of corrections is a persistently hypersexualized, hostile environment in which women reported have little reprieve" (*Burdett et al.*, 2018, p. 337). As the theory of 'gendered institutions' suggests, gender is continuously presented in these institutions, both in a structural but also in a personal sense.

2.2 Literature

Multiple studies have suggested that women and their work do have a positive impact on inmates, staff members, and institutions. Female officers can have a normalizing and softening effect and reduce hostility (*Boyd & Grant*, 2005). They tend to be more sensitive, friendly, respectful towards prisoner's needs and better at interacting with the inmates (*Zimmer*, 1986), and in turn, inmates were found to be more verbally aggressive but less physically aggressive towards women officers (*Kissel & Ketsampes*,1980). Generally, women staff members tend to be more professional (*Boyd & Grant*, 2005), and seem overall satisfied with their choice to work in this field and have a positive normalizing effect on the institution (*Hemmens et al*., 2002; *Collica-Cox & Schulz*, 2018; *Batton & Wright*, 2018).

Differently, an overwhelming amount of studies suggest that women working in corrections face a number of obstacles and discrimination. Women are often confronted with negative stereotypes and roles (*Jurik*, 1988) and are forced into the role of tokenism (*Kanter*, 1977). As *Tait* (2008) highlights, women often experience discrimination in forms of nit-picking, minimal contact with inmates, or being set up for failure. However, as she also suggests, recent studies show that women are becoming more accepted in male prisons, but this does not seem to be supported by all studies (see *Tait*, 2008 for further detail). In part, due to these stereotypes and roles, women experience difficulties working with other staff members and supervisors (*Britton*, 2003). Prison officers are often expected to fill the role of machismo, which is associated with dominance, authoritativeness and aggressiveness, and therefore more sensitive and empathetic persons can be 'steamrolled' (*Tait*, 2008).

Additionally, women tend to have less opportunity for advancement and requirements/controls tend to be higher for women (*Button & Wright*, 2018). Correctional work is considered high-stress work due to the institutions itself and the people in these institutions (for Switzerland, see *Isenhardt & Hostettler*, 2014). On the one hand, research has shown that gender is correlated to work stress (*Cullen et al*., 1985; *Wright & Saylor*, 1991; *Pelletier, Coutu & Lamonde*, 1996; *Britton*, 1997; *Paoline et al*., 2015). On the other hand, studies suggested that there is no or very low correlation between gender and work stress (*Triplett, Mullings, Scarborough*, 1996; *Dowden & Tellier*, 2004; *Hurst & Hurst*, 1997).

As the idea of 'gendered institutions' suggests, women often face discrimination and obstacles in their work, which could lead to the assumption that this would impact job satisfaction. Nevertheless, as studies suggest, there is no correlation between gender and job satisfaction (*Lovrich & Stohr*, 1993; *Van Voorhis, Cullen, Link, Wolfe,* 1991; *Lambert et al*., 2007). Other studies suggest that women perceive their work environment as more negative and have worse relationships with their colleagues

(*Jurik*, 1988; *Zimmer*, 1987; *Britton*, 1997). In addition to women perceiving their work environment as more negative, some studies suggested that they perceive this environment as hostile (*Pogrebin & Poole*, 1998; *Wright & Saylor*, 1991).

3. Methodology

The results presented in this study are part of a more extensive research project that aims at understanding how staff members experience their work in Swiss correctional institutions. The research project was financed by the Swiss National Science Foundation[2] and was conducted by the Prison Research Group at the University of Bern. The questionnaire was a paper-pencil questionnaire, which was distributed to the staff members by the institutions and took place between June 2017 and September 2017. The project was based on a study conducted in 2012 by the Prison Research Group that focused exclusively on staff members from Swiss correctional institutions (*Isenhardt, Hostettler & Young*, 2014).

In total, 83 correctional institutions were contacted to take part in the study, ultimately staff members from 76 institutions took part in the study. At the time of the study, 4476 persons were working in the participating correctional institutions. From these persons, 1667 staff members took part in the questionnaire, leading to a response rate of 37.1 %. In terms of gender, 29.8 % of the participants were women, and 70.2 % were men.

3.1 Instruments

For the short profile of female staff members, the following dimensions were chosen: age, workload, leadership position, how long they have been working in correctional settings, educational level, in what kind of correctional setting they presently work, satisfaction with further education, support, career opportunities, income, amount and quality of their work. On the one hand, the goal of this section is to gain insight into who these women of the correctional institutions are, on the other hand, it allows a comparison with their male colleagues.

This study also aimed at understanding how these staff members experience certain aspects of their labour. This was measured by looking at four different subscales, including job satisfaction, cooperation with colleagues, cooperation with superiors, and their relationship with the inmates.

2 http://p3.snf.ch/Project-169495.

Job satisfaction was based on a single item question, where participants were asked to answer the following quest, "How satisfied are you with your work/job on a scale from 1 'completely dissatisfied' to 10 'completely satisfied'?". The scale is based on the Swiss HR Barometer (*Grote & Staffelbach*, 2006).

Cooperation with colleagues was in part developed by the research team and in part, specifically items concerning social cohesion, based on *Frese* (1989). The scale is based on eight items, such as "We really are a good group" or "I can rely on my colleagues". The items were measured on a 5-point Likert type scale, from 1 "Is not true" to 5 "Is very true". The scale shows high internal consistency; Cronbachs α is .913.

The scale "cooperation with superiors" was developed by the research team. The scale is based on nine items, such as "I generally get along well with my superiors" or "I receive recognition for the work that I perform". The items were measured on a 5-point Likert type scale, from 1 "Is not true" to 5 "Is very true". The scale shows high internal consistency; Cronbachs α is .910.

The relationship with inmates was developed by the research team and inspired by *Lehmann* and *Greve* (2006). The scale is based on seven items describing the relationship that staff members have with the inmates, such as "negative vs. positive" or "satisfactory vs. unsatisfactory". The items were measured on a scale from -2 to +2. The scale shows high internal consistency; Cronbachs α for the scale is .900.

3.2 Analysis steps

This study aimed at investigating, in an explorative manner, what the state of women working in Swiss correctional institutions is, and to see if they experience their labour differently than their colleagues. The first part of the analysis is a descriptive analysis of different socio-demographic characteristics and general well-being of women working in corrections and highlighting in which aspects these staff members differ from their male colleagues. Secondly, the analysis will focus on how these staff members differ, in terms of gender, job satisfaction, how they experience their work with colleagues, supervisors, and inmates. This will be done by using T-Tests to compare the different means of the scales, which will give us an insight into if men and women experience these aspects differently. As the theory of gendered institutions might suggest, women often experience these aspects worse than their male colleagues but might also have a better relationship with the inmates.

4. Results

4.1 Profile of Women Working in Corrections

The aim of the first section is to show who these women are that are working in Swiss correctional institutions. Importantly, since the focus of the current study is to highlight the changes of the makeup of staff members, it is essential to state, historically, one can observe a great increase of women working in these institutions, increasing from 27.5 % to 29.8 %.

Table 1 and 2 highlight different characteristics of these women and shows how, overall, they might differ from male staff members. Firstly, it is clear that women are often younger than men, most women are between the ages of 30 and 50. This is not surprising since women have not been working in correctional institutions for very long and therefore have not had as much time to establish themselves. Additionally, as shown latter, women tend to work in special services, such as social work or healthcare and can begin their work directly after their education. Therefore, they also tend to be younger when starting their career.

When considering the employment conditions (which are shown in Table 1), women often do not work fulltime. Here one can also observe the most significant difference between women and men, while only 49.0 % of women work fulltime, 89.7 % of men do. This difference in working conditions can also be observed if a person has a supervisor role; women state that 20.1 % of them have a supervisor role, compared to 31.4 % of men. This aspect of the working conditions also seems to be the least satisfying for women, as a majority claim that they are either neutral or unhappy with the opportunities of advancements (see Table 2).

Education and formal training are also different between men and women, women's education level being higher than men's, with a large portion of women having obtained a degree in higher education or higher vocational training. As one can see, a large portion of women work in special services (such as health or social care), but they have also been moving into areas such as correctional officers and to a lesser extent work in security. When observing women's satisfaction with the overall working conditions, a majority stated that they are satisfied with the further education and support that they receive. As already stated, they are not satisfied with the opportunities for advancement. On the other hand, they seem satisfied with their income, the amount of work and the content of this work.

As this short profile suggests, overall women seem to be satisfied with most aspects of their work, other than opportunities of advancement, which is also reflected in that they less often have supervisor positions and tend to work part-time. Women also seem to be more educated, younger and more often work in care work compared to men.

Variable	Description	Women	Men	N
Age				1642
	Under 30	13.7	6.4	
	30-40	25.6	24.9	
	41-50	27.4	31.8	
	51-60	29.2	29.4	
	60+	4.1	7.5	
Workload				1641
	Full-time 90%+	49.0	89.7	
	Part-time 50-89%	43.0	8.3	
	Part-time up to 49%	6.6	1.6	
	Hourly (up to 5h a week)	1.4	0,.3	
Supervisor				1640
	No	79.9	68.6	
	Yes	20.1	31.4	
Time worked in corrections				1639
	Less than 6 months	4.7	2.3	
	6 months to 1 year	10.2	5.0	
	More than 1 to 5 years	43.2	28.9	
	More than 5 to 10 years	21.9	23.1	
	More than 10 to 15 years	10.7	13.3	
	More than 15 to 20 years	4.9	11.4	
	More than 20 years	4.3	16.1	
Education				1625
	Mandatory School	1.2	2.9	
	Vocational Training	35.2	51.4	
	Professional Matriculation	9.2	7.4	
	Higher Vocational Training	24.2	25.9	
	Higher Education	28.1	11.3	
	Other	2.0	1.1	
Area of Work				1585
	Supervision and Support	33.1	41.1	
	Institute Operation	7.9	21.8	
	Security	3.3	13.9	
	Administration	20.5	6.6	
	Special Service	24.4	6.5	
	Education	4.3	3.3	
	Other	6.6	6.8	
Level of Security				1585
	Open	33.6	29.1	
	Closed	60.6	64.2	
	High	5.8	6.7	

Table 1: Descriptive characteristics of Staff Members (Part 1) (in per cent)

Variable	Description	Women	Men	N
Satisfaction with training				1636
	Very Unhappy	7.6	6.3	
	Unhappy	10.1	14.5	
	Neutral	29.5	29.0	
	Happy	31.2	33.9	
	Very Happy	21.5	16.3	
Satisfaction with support				1637
	Very Unhappy	8.3	8.2	
	Unhappy	13.2	18.4	
	Neutral	26.4	25.0	
	Happy	28.9	31.7	
	Very Happy	23.1	16.8	
Satisfaction with advancement				1623
	Very Unhappy	13.2	14.4	
	Unhappy	21.2	24.7	
	Neutral	40.5	36.0	
	Happy	18.4	18.2	
	Very Happy	6.7	6.8	
Satisfaction with income				1640
	Very Unhappy	5.1	7.0	
	Unhappy	16.7	20.8	
	Neutral	34.8	32.4	
	Happy	32.7	31.0	
	Very Happy	10.7	8.8	
Satisfaction with amount of work				1639
	Underchallenged	1.8	1.0	
	Slightly Underchallenged	14.0	11.6	
	Just Right	61.0	65.2	
	Slightly Overloaded	22.6	19.4	
	Overloaded	0.6	2.8	
Satisfaction with contents of work				1616
	Underchallenged	3.5	1.8	
	Slightly Underchallenged	17.1	16.4	
	Just Right	67.2	69.7	
	Slightly Overloaded	11.9	10.6	
	Overloaded	0.2	1.4	

Table 2: Descriptive characteristics of Staff Members (Part 2) (in per cent)

4.2 Difference of how women experience work

As one can observe from the previous section, there are apparent differences between women and men. In the following section, the focus is on how they experience certain aspects of their work, including job satisfaction, cooperation with colleagues and supervisors, and their relationship with inmates. In addition to seeing how women experience these dimensions of work, it will also be observed if there are differences between women and men, as seen in Table 3.

In terms of job satisfaction, both women and men rated their general job satisfaction as relatively high, women (Mean = 7.47 (SD: 1.699)) rated it slightly higher than their male colleagues (Mean= 7.37 (SD:1.780)). While women rated it slightly higher, the difference was not significant.

Similar results can be observed in how staff members perceive their cooperation with colleagues, again, for both women (Mean = 3.83 (SD: 0.803)) and men (Mean= 3.79 (SD: 0.751)) evaluated their cooperation with colleagues as somewhat positive. But again, the difference is not significant.

	N	Mean Women	Mean Men	t (SD)	Sig. (2-tailed)	Mean difference
Job Satisfaction	1636	7.47 (1.699)	7.37 (1.780)	.982 (1634)	.326	.093
Cooperation with colleagues	1636	3.83 (.803)	3.79 (.751)	.614 (1634)	.539	.021
Cooperation with Supervisors	1635	3.91 (.871)	3.74 (.863)	2.285(1633)	.022*	.031
Relationship with Inmates	1579	3.59 (.776)	3.34 (.827)	5.485(1577)	0.00*	.249

Table 3: Differences of Means of the four Dimensions

Next, the cooperation with supervisors was examined, specifically how participants experienced their work with their supervisor and how supported they felt. It is here that one can observe the first significant difference. While both women (Mean= 3.91(.871)) and men (Mean= 3.74(.863)) perceive their cooperation with supervisors as mostly positive, women perceive this relationship as being significantly better than their male counterparts.

Lastly, it was also examined how the participants perceived their relationship with the inmates, either positively or negatively. Here once again, one can observe a difference between women (Mean= 3.59 (.776)) and men (Mean= 3.34 (.827)), which is also significant. This is also the largest difference compared to all other dimensions.

Overall, the results presented here are somewhat surprising; overall women seem to perceive these four dimensions as rather positively and similarly to their male colleagues. When differences are seen, such as in the cooperation with supervisors and their relationship with inmates, women tended to evaluate them significantly better than men. These results contribute to a field of literature that seems to be full of contradiction, on a theoretical level it seems clear that women experienced obstacles and disadvantages. However, as previous research shows and the present research also underlines, this does not seem to be as transparent as one might suggest.

5. Discussion

As the results from the previous section highlight, there are differences between how women and men experience some aspects of their work, in addition to the difference in the profile of women and men. As previous research also highlighted (*Matthews, Monk-Turner & Sumter*, 2010) women tend to work in the care sector of these institutions, such as in healthcare and social work, which was also shown in the present results. This could also in part explain why women tend to have a higher education level compared to men, due to these jobs often demanding higher levels of education, such as a social worker.

It is also important to highlight that the role of correctional officers has been changing, internationally but especially in Switzerland, in recent decades—they are often not seen as guards anymore, but more as correctional officers that are there to support the inmates. As *Crawley* highlights, "prison work also demands a range of interactional skills, including an ability to communicate, a willingness to negotiate" (*Crawley*, 2004, p. 95).

The role of modern prison officers has dramatically changed, while they still must perform their custodial tasks; one of the primary skills that they need today are interpersonal skills. This demand for a new kind of prison officers is also reflected in the role of the institution, which more recently focuses on resocialization and rehabilitation. While this role often is in contrast with traditional ideas of correctional institutions, Swiss correctional institutions are shifting towards these priorities. With women moving into these more non-traditional sections, one might also observe an additional gradual shift in that direction.

One of the more significant differences between men and women working in Swiss correctional institutions is their employment conditions. While this has traditionally also been the case outside of correctional work, in Switzerland, in 2017, around 59 % of women worked part-time compared to about 17 % of all men (*BFS*, 2019). This is a dimension of women's work that might need to change, due to, as already suggested, correctional work demanding that staff members build up relationships and interpersonal connections with inmates. Related to their employment conditions, is the percentage of women staff members that are in supervisory roles, while only 20.1 % of women are in supervisory roles, 31.4 % of men are in these roles. As a tremendous amount of previous literature (such as *Collica-Cox & Schulz*, 2018) suggests, supervisors and leadership are important for a functioning institution, and they also have a significant impact on the culture and structure of these institutions.

One of the aims of the current study was to show how women in Swiss correctional institutions experience their work, limited to a few dimensions. As the theoretical understanding of 'gendered institutions' suggests, women often experience their work differently than men; specifically, women experience disadvantages and obstacles. As the results highlight, this is not necessarily the case in Swiss correctional institutions. Both women and men generally claimed that their job satisfaction and cooperation with colleagues are generally good and do not significantly differ. This stands in contrast to some previous research that suggests that women tend to have low job satisfaction, due to numerous disadvantageous variables that women face. However, it is suggested that this is also changing (*Hemmens et al.*, 2002; *Collica-Cox & Schulz*, 2018; *Batton & Wright*, 2018). In addition, previous research also suggested that women often have a worse relationship with their colleagues and often experience discrimination or a hostile work environment (*Britton*, 2003; *Tait*, 2008). Further, while both women and men perceive their cooperation with supervisors and the relationships with inmates as positive, women seem to perceive these dimensions as significantly more positive than men. This contrasts with the theoretical understandings of 'gendered institutions' and some previous studies. On the other hand, relationships with inmates is also the one dimension that showed similar results compared to previous studies. Specifically, studies that suggested that women tend to have better relationships with inmates, since they often show more sympathy, empathy, and tend not to express their authority through coercion (*Zimmer*, 1986). However, there is also a tremendous amount of research that shows that there are no correlations or very weak correlations between gender and how staff members experience their labour. The field of research does not seem to have a definite conclusion that fully supports the theory of the 'gendered institution'.

While it is not possible to suggest a reason why the current results are in contrast with other studies and theoretical understandings, one can suggest possible reasons

for the differences. One aspect that might have contributed to the experience of women could be the relatively short history of women in Swiss correctional institutions. Women were mostly not present in these institutions till the early 2000s, and as women began entering this field of work, the work itself was also changing. Over the past few decades, the idea of a prison officer has dramatically changed, and this was no different in Switzerland. This changing role took place while women entered the field of work. One of the more significant changes was the professionalization of correctional work that went in tandem with formal education for becoming a correctional officer. Therefore, one could suggest that the past discrimination and obstacles that women experienced have changed with more women entering the field. Nonetheless, it would be reckless to come to a definite conclusion from this present investigation.

Further, as suggested by *Jurik* (1988), while women have traditionally been placed in stereotypical roles, women have also utilized a variety of strategies that can change their perception within an institution. Such as projecting a professional image, demonstrating unique skills, emphasizing a team approach, using humour as a distracting device, and using sponsorship to enhance positive visibility (*Jurik*, 1988, pp. 296-302). The success of these strategies is very much dependent on the individual persons, and with the absence of institutional change and support, this would be very difficult. However, as *Jurik* later also empathizes, "the ability of employees to shape their work environment must not be overemphasized. The gender-related stress experienced by the female officers as they attempt to maintain a balanced image illustrates the validity of Kanter's assertion that organizational characteristics significantly constrain worker behaviour" (1998, p. 304).

Maybe, in Swiss correctional institutions, both these aspects were taking place, the institution has been changing and becoming more professional, but women have been successful at challenging these traditional roles.

6. Conclusion

The Swiss history of women working in correctional institutions is rather short; it was not until the early 2000s that women began working in corrections at a significant number, due in part to professionalization. Because correctional institutions have been male-dominated, in terms of inmates and staff members, it would be fair to assume that it is a 'gendered institution', with structures and norms benefiting male staff members. At the same time, it is also tremendously difficult to support this assumption, because, before this professionalization of correctional work, women were not present in these institutions.

This uncertainty about a conclusion is also present in previous literature, some showing that women do experience part of their work worse and others not. The results presented in this paper do also not necessarily support the idea that women experience their work and relationships worse than men. On the contrary, in terms of cooperation with their supervisors and the relation with the inmates, women in Swiss correctional institutions seem to experience them better than their male counterparts. At the same time, no significant differences could be shown for work satisfaction and cooperation with colleagues.

However, it would be hasty to come to those conclusions solely on the presented variables. The first part of the analysis shows, in part, a slightly different conclusion, explicitly showing that women in parts do experience disadvantages. A large percentage of women work only part-time, and more often do not have a supervisory role.

As women become more present in Swiss correctional institutions, these are essential dimensions to research, not only how they experience their work but also what impact they have on the institution. It is crucial to understand if the present historical stereotypes are still present in these 'gendered institutions' and more specifically, how women challenge these stereotypes. Additionally, since this study was not specifically designed to understand gender in correctional institutions, it is necessary to perform further research that aims explicitly at understanding how gender is experienced in these institutions and to understand which dimensions affect women's work and gender in Swiss correctional institutions.

References

Achermann, C./Hostettler U. (2007) : Femmes et hommes en milieu péntitentiaire fermé en Suisse: Réflexions sur les question de genre et de migrations. Nouvelles questions feminists, 26(1), pp. 70-88.

Acker, J. (1990): Hierarchies, Jobs Bodies: A Theory of Gendered Organizations. Gender and Society, 4(2), pp. 139-158.

Acker, J. (1992): Sex Roles to Gendered Institutions. Contemporary Sociology, 21(5), pp. 565-569.

Baechtold, A./Weber, J./Hostettler, U. (2016): Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Batton, C./Wright, E. (2018): Patriarchy and the Structure of Employment in Criminal Justice: Differences in the Experiences of Men and Women Working in the Legal Profession, Corrections, and Law Enforcement. Criminology and Criminal Justice Faculty Publications, 53.

Boyd, E./Grant, T. (2005): Is gender a factor in perceived prison officer competence? Male prisoners' perceptions in an English dispersal prison. Criminal Behaviour and Mental Health, 15, pp. 65-74.

Burdett, F./Gouliquer, L./Poulin, C. (2018): Culture of Corrections: The Experiences of Women Correctional Officers. Feminist Criminology, 13(3), pp. 329-349.

BFS (2019): Medienmitteilung: Teilzeiterwerbstätigkeit in der Schweiz 2017, Neuenburg: Bundesamt für Statistik.

Britton, D. (2003): Perceptions of the Work Environment among Correctional Officers: Do Race and Sex Matter. Criminology, 35(1), pp. 85-105.

Britton, D. (2003): At work in the Iron Cage: The Prison as Gendered Organization. New York: New York University Press.

Collica-Cox, K./Schulz, D. (2018): Of all the Joints, She Walks into This One: Career Motivation of Women Corrections Executives. The Prison Journal, 98 (5), pp. 604-629.

Cullen, F./Link, B./Wolfe, N./Frank, F. (1985): The social dimensions of correctional officer stress. Justice Quarterly, 2(4), pp. 505-533.

Crawley, E. (2004): Doing Prison Work: The Public and Private Lives of Prison Officers. Willan Publishing.

Dowden, C./Tellier C., (2004): Predicting work-related stress in correctional officers: A meta-analysis. Journal of Criminal Justice, 32(1), pp. 31-47.

Frese, M. (1989). Gütekriterien der Operationalisierung von Sozialer Unterstützung am Arbeitsplatz. Zeitschrift für Arbeitswissenschaft, 43(2), pp. 112-121.

Grote, G./Staffelback (2006): Schweizer Human-Relations-Barometer. ETH Zürich

Hemmens, C./Stohr, M./Schoeler, M./Miller, B. (2002): One step up, two steps back: The progression of perceptions of women's work in prisons and jails. Journal of Criminal Justice, 30, pp. 473-489.

Hurst, T./Hurst, M. (1997): Gender differences in mediation of severe occupational stress among correctional officers. American Journal of Criminal Justice, 22(1), pp. 121-137.

Isenhardt, A./Hostettler U. (2014): Burnout bei Mitarbeitenden im schweizerischen Justizvollzug. Die Bedeutung der Arbeit mit InsassInnen, Strafeinstellungen und wahrgenommene öffentliche Erwartungen. In: Niggli, M.A./Marty, L. (Hrsg.) Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V. Band 115. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, pp. 331-343.

Isenhardt, A./Hostettler, U./Young, C. (2014)*:* Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals. Bern: Stämpfli Verlag.

Jurik, N. (1988): Striking A Balance: Female Correctional Officers, Gender Role Stereotypes, and Male Prisons. Sociological Inquiry, 58(3), pp. 291-305.

Kanter, M. (1977): Some Effects of Proportions on Group Life: Skewed Sex Ratios and Responses to Token Women. American Journal of Sociology, 82(5), pp. 965-990.

Kissel P./Katsampes, P. (1980): The impact of women corrections officers on the functioning of institutions housing male inmates. Journal of Offender Counselling, Services and Rehabilitation, 4, pp. 213–231.

Lambert, E./Paoline, E./Hogan, N./Baker, D. (2007): Gender Similarities and Differences in Correctional Staff Work Attitude and Perceptions of the Work Environment. Western Criminology Review, 8(1), pp. 16-31.

Luginbühl, U./Fink, D. (2015): Personal: Entwicklung und Ausbildung. In Fink, D./Schulthess, P. (Eds.): Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis. Bern: Stämpfli Verlag, pp. 296-305.

Lehmann, A./Greve W. (2006): Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereichs. 31. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Baden-Baden: Nomos.

Liebling, A. (2000): Prison officers, policing and the use of discretion. Theoretical Criminology, 4(3), pp. 333-357.

Lovrich, N./Stohr (1993): Gender and Jail Work: Correctional Policy Implications of Perceptual Diversity in the Work Force. Review of Policy Research, 12(1-2), pp. 66-84.

Matthews, C./Monk-Turner, E./Sumter, M. (2010): Promotional Opportunities: How Women in Corrections Perceive their Chances for Advancement at Work. Gender Issues, 27(1-2), pp. 53-66.

Paoline, E./Lambert, E./Hogan, N. (2015): Job Stress and Job Satisfaction Among Jail Staff: Exploring Gendered Effects. Women & Criminal Justice, 25, pp. 339-359.

Pelletier, D./Coutu, S./Lamonde, A. (1996) : Work and Gender Issues in Secure Juvenile Delinquency Facilities. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 40(1), pp. 32–43.

Pogrebin, M./Poole, E. (1998): Women Deputies and Jail Work. Journal of Contemporary Criminal Justice, 14(2), pp. 117–134.

Schulthess, P. (2014): Damals in ‚Lenzburg': Alltag in der Strafanstalt 1864-2014. Zürich: Themaverlag Peter Schulthess.

Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (2004): Richtlinien: Für die Auswahl und Anstellung von Personal des Justizvollzugs.

Tait, S. (2008): Prison officers and gender. In Bennet, J./Crewe, J./Wahidin, A. (Eds.): Understanding Prison Staff. London: Willan, , pp. 65-91.

Triplett, R./Mullings, J./Scarborough, K. (1996): Work-related stress and coping among correctional officers: Implications from organizational literature. Journal of Criminal Justice, 24(4), pp. 291-308.

Van Voorhisf, P./Cullen, F./Link, B./Wolfe, N. (1991): The Impact of Race and Gender on Correctional Officers' Orientation to the Integrated Environment. Journal of Research in Crime and Delinquency, 28(4), pp. 472–500.

Wright, K./Saylor, W. (1991): Male and female employees' perceptions of prison work: Is there a difference? Justice Quarterly, 8(4), pp. 505-524.

Zimmer, L. (1987): How Women Reshape the Prison Guard Role. Gender & Society, 1(4), pp. 415-431.

Zucker, L. (1987): Institutional Theories of Organization. Annual Review of Sociology, 13, pp. 443-464.

DOI: 10.25365/phaidra.177

Kontrollieren? Aber warum, wann und wie? Kritische Perspektive auf polizeiliche Identitätsfeststellungen[1]

Jan Fährmann

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsdogmatische Perspektive auf Identitätsfeststellungen
2.1 Feststellung der Identität zur Abwehr einer konkreten Gefahr
2.2 Anlasslose Identitätsfeststellungen
2.3 Weitere Formen der Identitätsfeststellung
2.4 Verhältnis der Identitätsfeststellungen zueinander
2.5 Identitätsfeststellungen und Folgemaßnahmen
3. Identitätsfeststellungen in der polizeilichen Praxis
4. Identitätsfeststellungen und Betroffene
4.1 Die Identitätsfeststellung als Mechanismus der sozialen Kontrolle
4.2 Schutzmechanismen gegen rechtswidrige Identitätsfeststellungen
5. Fazit

1. Einleitung

Die Identitätsfeststellung ist eine viel genutzte Maßnahme – vermutlich täglich im dreistelligen Bereich – mit hoher Relevanz im polizeilichen Alltag und geht meist mit anderen polizeilichen Maßnahmen wie dem Anhalten,[2] der Ausweiskontrolle und dem Datenabgleich[3] einher. Somit weisen Identitätsfeststellungen und Folgemaßnahmen eine hohe Streubreite auf, was laut höchstrichterlicher Rechtsprechung eine hohe Grundrechtseingriffsintensität bedingt.[4] Gleichwohl wird vielfach davon

1 Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojekts *Mobile berührungslose Identitätsprüfung im Anwendungsfeld Migration* (MEDIAN) entstanden, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2018-2021). In diesem Projekt werden Möglichkeiten für mobile Anwendungen erforscht, die Identitätsfeststellungen und die Echtheitsprüfung von Dokumenten vor Ort erleichtern. Das HWR-FÖPS-Team untersucht dabei die rechtlichen und ethischen Aspekte der Konzeption und Nutzung solcher Anwendungen einschließlich des Datenschutzes. In diesem Rahmen entwickelt unser Team neue Ansätze für eine Akzeptanzforschung, um herauszufinden, unter welchen Voraussetzungen Identitätsfeststellungen zu Konflikten führen und wann sie bei den Betroffenen auf Akzeptanz stoßen.

2 *Graulich/Rachor* (2018), E Rn. 307.

3 *Aden/Fährmann* (2019a), S. 178.

4 Z. B. BVerfGE 100, 313 (392).

ausgegangen, ohne die hohe Streubreite zu berücksichtigen, dass die Identitätsfeststellung eine Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität sei.[5] Auch wird überwiegend zu Grunde gelegt, dass die Polizei in zahlreichen Situationen wissen muss, „wer" eine unbekannte Person sei.[6] Warum dies der Fall ist, wird nicht schlüssig begründet. Vielmehr wird dies als unhinterfragter Fakt in den Raum gestellt. Kritische Betrachtungen der polizeilichen Identitätsfeststellung sind selten, sowohl in rechtsdogmatischer, kriminologischer als auch in polizeipraktischer Hinsicht. Überwiegend wird die Identitätsfeststellung aus einer grundrechtlichen Perspektive als eine wenig bedeutende aber polizeilich notwendige Maßnahme angesehen, die nicht viel beachtet und diskutiert wird. Insofern überrascht es nicht, dass die Befugnisse der Polizei zur Identitätsfeststellung in den letzten Jahrzehnten nicht nur stetig und im Ergebnis extrem ausgeweitet worden sind. Auch wird immer wieder bemängelt und berichtet, dass Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe, Herkunft (Racial Profiling)[7] oder aus einer bestimmten Bevölkerungsschicht deutlich öfter kontrolliert werden als andere.[8] Daher ist es denkbar, dass manche Menschen nahezu nie und andere sehr oft kontrolliert werden. Dieser Umstand könnte die vorhandenen unkritischen Perspektiven auf Personenkontrollen zumindest teilweise erklären. Menschen, die nie kontrolliert werden, beurteilen die Identitätsfeststellung wahrscheinlich anders als Menschen, die oft kontrolliert werden. Trotzdem muss bei der Beurteilung der Eingriffsintensität von polizeilichen Personenkontrollen insbesondere die Perspektive der vielfachbetroffenen Menschen berücksichtigt werden, allein wegen einer möglichen Verletzung von Art. 3 Abs. 3 GG.[9] Ferner können mit der Identitätsfeststellung einhergehende Folgemaßnahmen schwere Grundrechtseingriffe bedeuten, wie etwa eine erkennungsdienstliche Behandlung, eine Durchsuchung oder auch ein Gewahrsam zur Feststellung der Identität. Die These, dass die Identitätsfeststellung eine Maßnahme geringer Eingriffsintensität sei, kann damit in dieser Pauschalität nicht bestehen.

Auch gibt es unterschiedliche Formen der Identitätsfeststellung, weshalb vielfach unklar ist, was genau die Anwendungsbereiche und Kompetenzen der jeweiligen Eingriffsbefugnis in der konkreten Situation sind. Aussagen in der Rechtsprechung,[10] der Literatur[11] sowie von Polizeibeamt*innen dazu bleiben vielfach nebulös und es

5 BayVerfGH, NVwZ 2006, 1284 (1286); OVG Lüneburg, NVwZ 2013, 1498 (1498); *Kingreen/Poscher* (2018), S. 210 differenzierend Ogorek in *Kugelmann/Möstl* (2019), § 12 Rn. 35; *Payandeh* (2013), S. 1461.

6 Z. B. *Kingreen/Poscher* (2018), S. 210; vgl. *Breucker* (2003), S. 107.

7 Zur Definition *Cremer* (2013), S. 6.

8 *Seckelmann* (2019), S. 342; *Herrnkind* (2000); *Herrnkind* (2014).

9 *Payandeh* (2013), S. 1461.

10 Z. B. BayVerfGH, NVwZ, 1375 (1377); OVG Lüneburg, NVwZ 2013, 1498 (1498).

11 Vgl. z. B. Graulich in *Schenke/Graulich/Ruthig* (2019), BPolG § 23 Rn. 6; *Benfer/Bialon* (2010), S. 63; *Götz/Geis* (2017), S. 60.

wird oft nicht deutlich, wer, wann, wie und unter welchen Umständen kontrolliert werden darf bzw. wird. Mithin ist die polizeiliche Praxis der Identitätsfeststellung weitgehend unbekannt, insbesondere, welche Ziele mit der Maßnahme üblicherweise verfolgt werden. Auch ist bisher nur wenig beforscht, wie durch die Identitätsfeststellung auf Personen oder Personengruppen eingewirkt, wie diese Einwirkung wahrgenommen und wie dadurch das Verhalten von Menschen im öffentlichen Raum beeinflusst wird.

Der Beitrag bezweckt rechtsdogmatische, d. h. einfach-, verfassungs- und europarechtliche, Problemgebiete der Identitätsfeststellung herauszuarbeiten sowie einige ihrer kriminologischen Aspekte zu betrachten und diese in Relation zu den rechtlichen Vorgaben zu setzen. Dabei sollen insbesondere die Normen zur Identitätsfeststellung und ihre Auslegung kritisch hinterfragt werden. Ziel ist es, vorhandene Forschungslücken, auch in empirischer Hinsicht, zu beschreiben und zu analysieren. Es wird weder bezweckt, diese umfassend zu behandeln noch besteht ein Anspruch auf Vollständigkeit. Vor Allem soll die Perspektive der Betroffenen einbezogen werden. Dabei geht es auch um die Fragen, wie sich diese Perspektive in rechtliche Vorgaben operationalisieren und wie sich Schutzmechanismen gegen rechtswidrige Identitätsfeststellungen implementieren lassen. Aufgrund der möglichen Eingriffsintensität wird die Notwendigkeit entsprechender Mechanismen gesehen, die über eine gerichtliche Kontrolle der bestehenden Normanwendung hinausgehen.

2. Rechtsdogmatische Perspektive auf Identitätsfeststellungen

Die rechtswissenschaftliche Forschung zur Identitätsfeststellung weist beträchtliche Lücken auf. Auch wenn einige Aspekte, z. B. „Racial Profiling“,[12] und Formen der Personenkontrollen (etwa die Schleierfahndung)[13] bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Diskussionen waren, gibt es gleichwohl Formen der Identitätsfeststellung, die kaum rechtsdogmatisch analysiert wurden. Die folgende Untersuchung der Normen zur Identitätsfeststellung kommt zu dem Schluss, dass aufgrund diverser Unklarheiten die Normen nicht geeignet sind, die Identitätsfeststellung rechtsstaatlich einzuhegen und ihren Anwendungsbereich wirksam einzuschränken.

2.1 Feststellung der Identität zur Abwehr einer konkreten Gefahr

Zunächst könnte die Identitätsfeststellung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr eingesetzt werden, z. B. nach Art. 13 Bay PAG oder § 21 ASOG.[14] Hierbei ist

12 Z. B. *Aden* (2017); *Tomerius* (2017); *Cremer* (2013); *Burkhardt/Barskanmaz* (2019); *AKJ Berlin* (2013); *Seckelmann* (2019).

13 Z. B. *Krane* (2003).

14 *Graulich/Rachor* (2018), E Rn. 315; *Waechter* (1999), S. 139.

allerdings bereits fraglich, wie durch die Feststellung der Identität eine Gefahr abgewehrt werden soll. Entweder folgt die konkrete Gefahr durch eine Person daraus, dass die Person hinsichtlich gefährlichen Verhaltens der Polizei bekannt ist und mit entsprechendem Verhalten unmittelbar zu rechnen ist; dann ist aber aufgrund der Kenntnis eine Identitätsfeststellung nicht mehr von Nöten. Ferner wird ein gefährliches Verhalten einer Person (unabhängig davon ob sie polizeibekannt ist) im Regelfall dadurch abgewehrt, dass das Verhalten beendet wird. Auch hierfür ist es aber regelmäßig nicht erforderlich, ihre Identität zu kennen. Diese Kenntnis ist in erster Linie für anschließende Repressionen und zukünftige Gefahrenabwehr erforderlich.[15]

Als grundlegende Zielsetzung der Identitätsfeststellung zur Abwehr konkreter Gefahren wird gleichwohl immer wieder beschrieben, das polizeiliche Gegenüber aus der Anonymität zu holen, um die Entstehung von (weiteren) Gefahren zu verhindern.[16] So könnte durch die Identitätsfeststellung einer Person, die sich potenziell gefährlich verhalten könnte, verdeutlicht werden, dass sie nunmehr polizeibekannt ist und ihr Verhalten Konsequenzen hat, da sie nunmehr ermittelt werden kann.[17] Dieser Abschreckungsgedanke[18] geht allerdings eher in Richtung einer Gefährderansprache, die auch an das Vorfeld von konkreten Gefahren anknüpfen kann. Daher ist zweifelhaft, ob dies wirklich das Ziel der Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr sein kann.[19] Einerseits ist die Gefährderansprache mittlerweile als eigenständige Eingriffsgrundlage normiert, wodurch sich die systematische Frage stellt, ob überhaupt für diese Form der Abschreckung noch ein Anwendungsbereich verbleibt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre zu klären, ob dieser nicht durch eine bereichsspezifische Eingriffsbefugnis ebenso wie die Gefährderansprache geregelt werden müsste. Andererseits ist sehr fraglich, inwieweit die Identitätsfeststellung zur Abschreckung überhaupt an eine konkrete Gefahr anknüpft, oftmals wird diese gerade (noch) nicht bestehen. Vor allem ist aber eine solche Abschreckung mehr als die bloße Feststellung der Identität, sodass sie sich eindeutig nicht aus dem Wortlaut der Normen ergibt. Zusätzlich spricht die Rechtsprechung des BVerfG dagegen, eine Abschreckungswirkung in die Norm hineinzuinterpretieren. Das Gericht statuiert, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte, etwa die Versammlungsfreiheit, eine Auslegung des einfachen Rechts gebieten, bei der abschreckende Effekte, die Menschen vom Grundrechts-

15 *Aden/Fährmann* (2019b), S. 219.
16 VGH Mannheim NVwZ-RR 2011, 231 (233); VG Hamburg, Urt. v. 2.10.2012, 5 K 1236/11, Rn. 94
17 BayVerfGH NVwZ 2003, 1375 (1375); Enders in *Möstl/Trurnit* (2019), § 26 Rn. 16; *Nolte* (2001), S. 151; *Riegel* (1979), S. 15.
18 VG Hamburg, Urt. v. 2.10.2012, 5 K 1236/11, Rn. 95; BayVerfGH NVwZ 2003, 1375 (1377) *Waechter* (1999), S. 143–145; *Wagner* (1987), § 9, Rn. 3.
19 *Aden/Fährmann* (2019b), S. 221.

gebrauch abhalten könnten, möglichst gering gehalten oder vermieden werden müssen.[20] Daher erscheint es zweifelhaft, ob Identitätsfeststellungen, die eine hohe Streubreite haben, eine entsprechende Wirkung entfalten dürfen. Zumindest ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber über eine solche Wirkung zu entscheiden hat. Insofern ist es erstaunlich, dass die überwiegende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur unkritisch eine abschreckende Funktion annimmt, obwohl diese mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, welches aus dem Rechtsstaatsprinzip erwächst,[21] problematisch erscheint und die sich weder mit dem Wortlaut oder der Systematik dieser Normen begründen lässt. Insofern stellt sich die Frage, wie es zu so einer Auslegung kommen konnte.

Einen Anwendungsfall hat die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr in erster Linie als Maßnahme der Gefahrerforschung, um festzustellen, von wem eine konkrete Gefahr ausgeht.[22] Gerade vor dem Hintergrund, dass die polizeilichen Befugnisse immer weiter in das Vorfeld von konkreten Gefahren verlagert werden, etwa durch die drohende Gefahr im bayerischen PAG oder im PolG Baden-Württemberg, stellen sich zunehmend Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des ohnehin umstrittenen Begriffs der Gefahrerforschungsmaßnahme[23] und den damit einhergehenden polizeilichen Eingriffskompetenzen. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, wie sich eine solche Interpretation der Norm in die Systematik des Polizeirechts einordnen lässt. Auch diesbezüglich ist die Maßnahme übrigens ihrem Wortlaut nach eigentlich keine Gefahrerforschungsmaßnahme, da von der Abwehr einer konkreten Gefahr gesprochen wird.

Insgesamt ist der Anwendungsbereich einer Grundform der Identitätsfeststellung bereits unklar, obwohl diese Eingriffsgrundlage als eine wichtige Standardmaßnahme bereits geraume Zeit normiert ist. Gleichzeitig sind gängige Auslegungsformen der Norm rechtsdogmatisch höchst fraglich. Es erscheint wahrscheinlich, dass die Unklarheit diese Auslegung bedingt hat. So ist denkbar, dass die Unklarheit dazu führt, Aspekte in die Norm hineinzuinterpretieren, die als ein sinnvolles polizeiliches Handeln eingestuft werden, aber keine Grundlage im Polizeirecht finden.

---

20 Vgl. BVerfGE 43, 130 (136); BVerfGE 93, 266 (292); ausführlich zum Abschreckungseffekt *Staben* (2017).

21 Dazu z. B. BVerfG NJW 2018, 2619 (2622).

22 Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urt. v. 24.1.2013, 7 A 10816/12, Rn. 30; OVG Oldenburg DÖV 2013, 740 (740); *Gusy* (2017), 129; *Poscher* (1999), S. 138; vgl. zur Kontrollstelle *Gusy* (2011), S. 645; vgl. zum Gefahrerforschungsaspekt *Bäcker* (2015), S. 94–103.

23 *Schenke* (2018), S. 508–512.

2.2 Anlasslose Identitätsfeststellungen

Eine grundlegende Änderung erfuhr die Identitätsfeststellung durch den ersten Musterentwurf für ein einheitliches Polizeirecht der Konferenz der Innenminister*innen[24] und dessen anschließende Umsetzung in den Landespolizeigesetzen. Fortan war die Maßnahme unter anderem auch an sogenannten „kriminalitätsbelasteten" oder „gefährdeten" Orten sowie an polizeilichen Kontrollstellen ohne eine konkrete Gefahr möglich, wodurch die polizeilichen Befugnisse deutlich ausgeweitet wurden.[25] Da die Maßnahme damit an einem Lagebild anknüpft, ist sie zwar nicht gänzlich anlassunabhängig, da Personen nicht kontrolliert werden dürfen, bei denen eindeutig eine Gefahr im Sinne des Lagebilds ausgeschlossen ist.[26] Gleichwohl gibt es keine Vorgaben, was dem Lagebild zugrunde liegt, wodurch der Anwendungsbereich der Identitätsfeststellung insgesamt erheblich erweitert wurde.

Zusätzlich erfuhren die Befugnisse zur polizeilichen Personenkontrolle durch die Schleierfahndung nochmals eine beträchtliche Ausweitung. Bei der Schleierfahndung wird nicht mehr an der abstrakten Gefährlichkeit eines Ortes angeknüpft, sondern vielmehr daran, ob sich dieser Ort in Grenznähe befindet,[27] siehe z. B. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Bay PAG oder 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG. Die Maßnahme soll grenzüberschreitende Kriminalität und/oder unerlaubte Einreise verhindern. Bei der Schleierfahndung bestehen Zweifel, ob diese mit europäischen Vorgaben zu vereinbaren ist, da im Schengenraum Grenzkontrollen abgeschafft wurden und bisher noch nicht überzeugend geklärt ist, inwieweit sich die Schleierfandung von einer Grenzkontrolle unterscheidet.[28]

Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr hat nunmehr ihre Ursache in zahlreichen Anwendungsfällen eindeutig nicht mehr in einem konkreten Verhalten, sondern knüpft vielmehr an dem Aufenthaltsort von Personen an.[29] Es stellt sich aber die Frage, ob die Kontrollen tatsächlich weitgehend anlasslos durchgeführt werden oder ob die Polizist*innen bei der Auswahlentscheidung nicht auf irgendwie geartete subjektive Verdachtsmomente zugreifen. So erscheint es eher fernliegend, dass die Polizist*innen bei einer solchen Entscheidung nicht auf ihr Erfahrungswissen zugreifen, wodurch der Entscheidung ein Anlass zugrunde liegen kann. Dieser kann etwa darin bestehen, dass ähnliche Situationen bereits erlebt wurden und mit ähnlichen Verhalten gerechnet wird. Insofern stellt sich die Frage, ob weitgehend an-

24 Vgl. dazu umfassend *Aden/Fährmann* (2018).
25 *Graulich/Rachor* (2018), E Rn. 308; *Aden/Fährmann* (2018), S. 17.
26 Vgl. *Graf* (2011), S. 79.
27 *Graulich/Rachor* (2018), E Rn. 344.
28 VGH Baden-Württemberg Urt. v. 13.2.2018, 1 S 1469/17, Rn. 39 ff.; *Groh* (2016), S. 1678; vgl. EuGH Urt. v. 21.6.2017 – C-9/16; EuGH Urt. v. 22.6.2010 – C-188/10 und C189/10.
29 Vgl. *Aden/Fährmann* (2018), S. 21.

lasslose Kontrollen überhaupt nötig sind.[30] Dies zu beurteilen ist, aufgrund von fehlenden systematischen Evaluationen der Praxis schwer. Vor dem Hintergrund, dass die Anlasslosigkeit dazu führen kann, dass in die Auswahlentscheidung auch Vorurteile oder gar Rassismus einfließen,[31] was nicht mit Art. 3 Abs. 3 GG zu vereinbaren ist,[32] erscheint es höchst fragwürdig, Maßnahmen mit derartig weiter Streubreite zuzulassen, deren Anwendungsbereich möglicherweise auch durch anlassbezogene Eingriffe abgedeckt werden könnte. Auch sind solche nahezu anlasslosen Eingriffe hinsichtlich des Grundsatzes der Erforderlichkeit problematisch, da sie kaum auf das notwendige Maß beschränkt[33] sowie rechtsstaatlich eingehegt werden können.[34]

2.3 Weitere Formen der Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung ist ebenfalls in § 163b StPO vorgesehen und erfordert einen Tatverdacht. Dies ist schlüssig, da zur Strafverfolgung die Kenntnis der Identität einer bestimmten Person nötig ist.[35] Im Vergleich zur Gefahrenabwehr ist der Anwendungsbereich damit deutlich klarer, da sich der Tatverdacht eindeutiger definieren lässt. Allerdings erscheinen einzelne Aspekte, wie die anlasslose Identitätsfeststellung an Kontrollstellen (§ 111 StPO), noch untersuchungsbedürftig. Allerdings ist zu betonen, dass auch § 111 StPO an wesentlich mehr Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft ist, etwa an einen Richter*innenvorbehalt oder an bestimmte Straftaten.

Daneben sind Personenkontrollen im Kontext des Ausländer- (§ 48 AufenthG), Asyl- (§ 16 AsylG) und Straßenverkehrsrechts (§ 36 Abs. 5 StVO) möglich. Insbesondere Verkehrsteilnehmer*innen können ohne Anlass hinsichtlich Fahrtüchtigkeit und der Ausstattung ihrer Fahrzeuge kontrolliert werden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen und teilweise anlasslosen Kontrollmöglichkeiten ist zu prüfen, inwieweit sich Menschen polizeilichen Kontrollen noch wirksam entziehen können.

2.4 Verhältnis der Identitätsfeststellungen zueinander

Ferner ist fraglich, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Kontrollmaßnahmen zueinanderstehen und inwieweit sie kumuliert werden dürfen. Die Maßnahmen weisen teilweise verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen und Rechts-

30 Vgl. dazu *Graf* (2011), S. 278–285; *Petterson* (2019), S. 305–306.
31 *Aden/Fährmann* (2018), S. 18.
32 OVG Münster, Urt. v. 7.8.2018, 5 A 294/16; OVG Koblenz, Urt. v. 21.4.2016, 7 A 11108/14.OVG.
33 *Baum/Hirsch/Leutheusser-Schnarrenberger* (2017), S. 338.
34 Vgl. EuGH Urteil v. 21.12.2016 - C203/15 und C698/15 - Rn. 110 f.; BVerfGE 120, 378 (430) (Rn. 172).
35 *Gusy* (2017), S. 132; *Graulich/Rachor* (2018), E Rn. 327 ff.

folgen auf.[36] So sind beispielsweise die Möglichkeiten zur Feststellung der Identität bei Zeugen von Straftaten eingeschränkt, § 163b Abs. 2 StPO. Daher ist eine klare Abgrenzung notwendig. In vielen Konstellationen ist diese Abgrenzung aber mit Schwierigkeiten verbunden, etwa bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, wenn die Situation noch unklar ist. Ferner besteht das Problem der doppelten Funktionalität von polizeilichen Maßnahmen. Zudem zeigt die Problematik der sogenannten legendierten Kontrolle – bei der die Polizei unter einem anderen Vorwand eine Person kontrolliert, weil die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht offengelegt werden sollen –,[37] dass das Risiko besteht, dass tatbestandliche Anforderungen umgangen werden.[38] Insbesondere besteht die Gefahr, dass die strengen Vorgaben der StPO durch eine „Flucht" ins Gefahrenabwehrrecht umgangen werden. Durch diese Unklarheiten wird der polizeiliche Spielraum bei der Identitätsfeststellung noch zusätzlich erhöht.

2.5 Identitätsfeststellungen und Folgemaßnahmen

Mit der Identitätsfeststellung verbundene Folgemaßnahmen können eine beträchtliche Eingriffstiefe aufweisen. Gleichwohl ist dogmatisch unzureichend untersucht, wann und wie diese zum Einsatz kommen dürfen. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind teilweise sehr niedrigschwellig, wie etwa beim Abgleich mit polizeilichen Datenbanken, vgl. z. B. § 28 ASOG oder 98c StPO. Auch ist bisher noch nicht ausreichend gesetzlich begrenzt, welche Datenbanken von dem Abgleich umfasst sind.[39]

Die Folgemaßnahmen können überdies zunehmend technisch unterstützt werden, wodurch die Eingriffsintensität steigen kann. Ausweisdokumente können beispielsweise ausgelesen werden (z. B. §§ 49 Abs. 1 AufenthG, 17 PAuswG), was den Beamt*innen Zugang zu biometrischen und damit ggf. sensiblen Daten eröffnet.[40] Ferner sind Datenbankabgleiche und die Erhebung von biometrischen Merkmalen mittlerweile mobil und damit direkt am Ort der Identitätsfeststellung möglich. Dadurch besteht das Risiko, dass entsprechende Eingriffe öfter erfolgen, etwa wenn dadurch der mit der Maßnahme verbundene Aufwand sinkt. Ferner kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch vermehrte Datennutzung stärker beeinträchtigt werden. Technische Unterstützung kann aber auch zu einem besseren Grundrechtsschutz beitragen. So können Belastungen von Kontrollen reduziert werden, wenn sie deutlich schneller ablaufen und Menschen nicht mehr lange festgehalten werden müssen.

36 *Krane* (2006), S. 214.
37 Vgl. BGH NStZ 2017, 651 (652 ff.); *Müller/Römer* (2012), S. 544.
38 *Lenk* (2017), S. 695.
39 *Aden/Fährmann* (2019a), S. 178.
40 Vgl. dazu umfassend *Hornung* (2005).

Aufgrund der zahlreichen technischen Entwicklungen ist offen, ob die niedrigschwellige Identitätsfeststellung für solche Maßnahmen noch der richtige Ausgangspunkt ist. Auch spiegeln sich diese Entwicklungen nicht in den Normen zur Identitätsfeststellung wider. Wissenschaftliche Überlegungen hinsichtlich des Einflusses der Technik auf Identitätsfeststellungen sind kaum vorhanden. Da entsprechende Anwendungen teilweise von Polizeibeamt*innen bereits eingesetzt werden, besteht ein beträchtlicher Forschungsbedarf.

3. Identitätsfeststellungen in der polizeilichen Praxis

Auch die tatsächliche Umsetzung der Identitätsfeststellung in der polizeilichen Praxis wurde wenig untersucht. Studien beschränken sich in erster Linie auf Racial Profiling.[41] Andere Formen der Identitätsfeststellung waren bisher kaum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschungen, weshalb die Praxis der Identitätsfeststellung weitgehend unbekannt ist.

Aufgrund der beschriebenen sehr unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen, dem weiten Ermessen und der unklaren Abgrenzung der unterschiedlichen Formen der Identitätsfeststellungen besteht ein sehr umfassender Spielraum bei der Anwendung der Normen zur Identitätsfeststellung. Dies hat höchstwahrscheinlich zur Folge, dass Identitätsfeststellungen und Folgemaßnahmen in zahlreichen verschiedenen Situationen zur Anwendung kommen und oft unklar ist, welche Form der Identitätsfeststellung genutzt wird. Auch bei der Auswahlentscheidung werden Polizist*innen jeweils individuelle Maßstäbe anlegen. Welche diese sind und wie sie gewichtet werden, kann sich aufgrund der sehr subjektiven Entscheidung beträchtlich unterscheiden. So können konkrete Verdachtsmomente, die aus einem Verhalten resultieren, genauso zugrunde gelegt werden, wie ein Gefühl oder (vermeintliches) Erfahrungswissen.[42] Auch können weitere Kriterien wie etwa das Alter, die Beschwerdebereitschaft und situative Bedingungen - beispielsweise auf Demonstrationen oder bei Fußballspielen - das Kontrollverhalten bedingen.

Auch könnte die Identitätsfeststellung eine Möglichkeit sein, mit der Polizeibeamt*innen auf Situationen reagieren, in denen sie (noch) nicht abschätzen können, ob andere Maßnahmen gerechtfertigt sind, aber sie trotzdem die Notwendigkeit zum Handeln sehen. Zudem eröffnet ein Datenabgleich möglicherweise weitere Handlungsmöglichkeiten, sodass die Identitätsfeststellung in vielen Fällen eine Art „Türöffner" für den Datenabgleich sein könnte. Durch die Kontrolle kann

41 Z. B. *Herrnkind* (2000); *Herrnkind* (2014); *Thompson* (2018); *Belina* (2016); *Ariel/Tankebe* (2018); *Sollund* (2006).

42 *Cremer* (2013), S. 31; *Herrnkind* (2014), 45-47.

auch ein „Über-Unterordnungsverhältnis“ und damit Macht demonstriert werden. Ferner kann eine Abschreckung bezweckt werden (s. 2.1).

Insgesamt liegt die These nahe, dass mit der Feststellung der Identität unterschiedliche Zwecke verfolgt und verschiedene Auswahlkriterien zugrunde gelegt werden, die sich nicht zwingend unmittelbar aus dem zugrundeliegenden Gesetz ergeben. Die Unklarheit in den Normen wird sich vermutlich auch in der Praxis widerspiegelen. Dies kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, sowohl bei den Polizist*innen als auch bei den Betroffenen. Aus einer Forschungsperspektive ist es äußerst unbefriedigend, dass eine so häufig genutzte Maßnahme eine „black box“ ist, sodass hier empirische Erhebungen erforderlich erscheinen.

4. Identitätsfeststellungen und Betroffene

Identitätsfeststellungen können beträchtliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Möglich sind z. B. neben diskriminierenden Wirkungen unterschiedliche Konflikte während der Maßnahme, die sogar in Gewalt (auch von polizeilicher Seite) münden können.[43] Bisher wurde in Deutschland kaum analysiert, inwiefern sich Identitätsfeststellungen auf die Betroffenen auswirken. Zudem wurde wenig untersucht, ob und ggf. wie Identitätsfeststellungen bewusst oder unbewusst eingesetzt werden, um bestimmte Personen zu diskriminieren und auszugrenzen. Im Folgenden sollen mögliche problematische Auswirkungen der Identitätsfeststellung beleuchtet und Schutzmechanismen dagegen beschrieben werden.

4.1 Die Identitätsfeststellung als Mechanismus der sozialen Kontrolle

Die Identitätsfeststellung ist eine Form der sozialen Kontrolle. Bei sozialer Kontrolle handelt es sich um einen üblichen und ubiquitären Mechanismus, der beeinflusst, ob Menschen ein bestimmtes Verhalten zeigen.[44] Grundsätzlich verfolgt sie das Ziel, Konflikte zu vermeiden und die geltenden gesellschaftlichen Normen zu bewahren, indem Normverletzungen markiert und geahndet werden.[45] Soziale Kontrolle ist stets im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext zu sehen.[46] Daher ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Ausübung der sozialen Kontrolle zahlreiche Interessen und Vorstellungen einzelner gesellschaftlicher Akteure eine Rolle spielen und daher durch soziale Kontrolle auch Herrschaft ausgeübt wird. Dies führt dazu, dass nicht jede gesellschaftliche Gruppe im gleichen Ausmaß von staatlichen

43 *Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelnstein* (2019), 37-19.
44 *Kaiser* (1972), S. 1; *Fährmann* (2018), S. 221.
45 *Hassemer* (2009), S. 33.
46 *Singelnstein/Stolle* (2012), 12 ff. m. w. N.

Maßnahmen zur sozialen Kontrolle betroffen ist.[47] Eine Selektion kann anhand von herrschaftsförmigen Kriterien erfolgen und sich dabei an Kategorien wie Klassen- beziehungsweise Schichtzugehörigkeit oder Migrationshintergrund orientieren. Gleichzeitig ist sie von wirtschaftlichen und machtpolitischen Erwägungen geprägt.[48]

Die Identitätsfeststellung erscheint als ein wichtiges Instrument polizeilicher sozialer Kontrolle, da durch die bereits beschriebene abschreckende Wirkung, die in diese Maßnahme hineininterpretiert wird (s. unter 2.1), verhaltenslenkend auf Menschen eingewirkt werden kann.[49] So können Menschen beispielsweise davon abgehalten werden, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen anlassunabhängig kontrolliert wird, sodass die Polizei die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums beeinflussen kann. Häufige Kontrollen können somit die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums (für gewisse Menschen) einschränken und möglicherweise zu einem Ausweichverhalten mit Auswirkungen auf die alltägliche Lebensgestaltung führen.[50] Auch wurde bereits ausgeführt, dass die Identitätsfeststellung eine Einstiegsmaßnahme für weitere Formen der sozialen Kontrolle sein kann.

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen zudem, dass Menschen auch in unterschiedlichem Umfang von Kontrollen betroffen sein können, sodass diese offenbar auch selektiv eingesetzt werden. Dabei ist insbesondere das Verhältnis von Migration und Identitätsfeststellungen näher zu betrachten. Historische Forschung zeigt, dass Migration in öffentlichen Debatten vor allem in solchen Phasen als Sicherheitsproblem wahrgenommen bzw. in der politischen Diskussion entsprechend dargestellt wurde, in denen sie ökonomisch unerwünscht war. Die heute international üblichen Identifizierungsdokumente wie Pässe und Ausweise und deren Kontrolle lassen sich beispielsweise historisch in vielen Ländern auf solche Phasen restriktiv gestalteter Migrationspolitik zurückführen.[51] Staaten etablierten standardisierte Ausweise als vom Körper losgelöste Erkennungszeichen, um erfassen zu können, wer sich aus welchen Gründen im Land aufhielt.[52] Damit sind Pässe und Ausweise mit Sicherheitsmerkmalen und biometrischen Daten eine Weiterentwicklung staatlich verordneter Identitätsnachweise, die darüber entscheiden, wer sich wo aufhalten und wohin reisen darf. Die staatliche soziale Kontrolle, ob Menschen mit Migrationshintergrund einreisen und wie sie sich in Deutschland bewegen können, kann folglich insbesondere durch die Identitätsfeststellung ausgeübt werden.

47 *Fährmann* (2018), S. 221; *Kaiser* (1972), S. 2; *Sack* (1993), S. 20.
48 *Singelnstein/Stolle* (2012), S. 131.
49 *Waechter* (1999), S. 147.
50 Vgl. dazu *Belina* (2016).
51 *Noiriel* (1988), 249-260; *Noiriel* (1991), S. 155–160.
52 *Noiriel* (1991), S. 156–160.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu untersuchen, inwieweit sich das Konzept der „Crimmigration" auf die Identitätsfeststellung übertragen lässt, vor Allem, um die Eingriffstiefe entsprechender Normen umfassend bestimmen zu können. Unter diesem Begriff wird in der internationalen Forschung die Verflechtung der Kontrolle von Kriminalität mit Migrationskontrolle diskutiert.[53] Der Begriff geht auf *Stumpf*[54] zurück und zog eine breite Debatte in der englischsprachigen juristischen, kriminologischen und soziologischen Literatur nach sich.[55] Der „Crimmigration" liegt die These zugrunde, dass die Konstruktion unerwünschter Einwanderung oftmals mit staatlichen Maßnahmen einhergeht, die denen der Kriminalitätskontrolle ähneln. Gerade seit dem 11. September 2001 wird von einer immer engeren Verflechtung beider Bereiche ausgegangen.[56] Entsprechende Forschung zu dieser Thematik fehlt in Deutschland weitgehend. Weder in der Rechtswissenschaft noch in der Rechtspraxis wurde diese These bei der Bestimmung der Eingriffsintensität beachtet. Gerade bei der Identitätsfeststellung besteht die Gefahr, dass sich bestimmte Arten der Identitätsfeststellung primär gegen Menschen mit Migrationshintergrund richten oder gegen solche, die entsprechend wahrgenommen werden. So werden Maßnahmen der Identitätsfeststellung direkt zur Migrationskontrolle eingesetzt (§§ 48 AufenthG ff., 16 AsylG). Auch gibt es Normen, die faktisch meist Menschen mit Migrationshintergrund betreffen – die Schleierfahndung sowie die Kontrolle von Personen an „kriminalitätsbelasteten" Orten in der Variante, dass sich dort Menschen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen (z. B. § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) bb) ASOG).[57]

Auch muss beachtet werden, dass die Maßnahme der öffentlichen Identitätsfeststellung auch Einfluss darauf haben kann, wie Personen in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Einige schwarze Menschen und *People of Colour* berichteten etwa, dass für sie polizeiliche Personenkontrollen beinhalten, für kriminell gehalten, öffentlich gedemütigt und bloßgestellt, mit rassistischer Sprache adressiert zu werden und/oder in manchen Fällen körperliche Gewalt zu erfahren.[58] Insofern kann die Identitätsfeststellung den Menschen das Merkmal kriminell gemäß dem Ansatz *Labeling Approach*[59] zuschreiben.

53 *Graebsch* (2019), 76 m. w. N.
54 *Stumpf* (2006).
55 Z. B. *Aas/Bosworth* (2013).
56 *Graebsch* (2019), S. 76 m. w. N.
57 *Cremer* (2013); *AKJ Berlin* (2013); *Burkhardt/Barskanmaz* (2019); *Castillon* (2003)
58 *Thompson* (2018), S. 33.
59 Umfasst dazu *Becker* (1973).

4.2 Schutzmechanismen gegen rechtswidrige Identitätsfeststellungen

Die beschriebenen möglichen negativen Auswirkungen auf Betroffene müssen soweit wie möglich vermieden werden, damit ein wirksamer Grundrechtsgebrauch sichergestellt wird. Allerdings sind die dafür nötigen Schutzmechanismen schwer zu bestimmen, da die Betroffenenperspektive bisher lediglich mittels unsystematischer Beobachtungen und Berichten in Deutschland nur sehr unklar erfasst wurde. Da der Umgang mit entsprechenden Erfahrungen höchst subjektiv ist, ist davon auszugehen, dass polizeiliche Kontrollen höchst unterschiedlich wahrgenommen werden; insbesondere, da sie auch unterschiedlich ausgeführt werden können (s. unter 3). Aufgrund dieser Lücke ist es schwer, die Betroffenenperspektive rechtlich zu operationalisieren.

Wie Grundrechtseingriffe durch polizeiliche Techniknutzung von den Betroffenen wahrgenommen werden, ist in Ansätzen von der Rechtsprechung in rechtliche Anforderungen transformiert worden. So spielt die Perspektive der Betroffenen bei der Bestimmung der Eingriffstiefe eine Rolle.[60] Auch ist z. B. anerkannt, dass ein Einschüchterungseffekt staatlichen Handelns bei der Normanwendung zu berücksichtigen ist, wenn zu befürchten ist, dass Menschen aufgrund polizeilicher Maßnahmen auf den freien Grundrechtsgebrauch verzichten.[61] Entsprechende Pflichten werden allerdings kaum im Kontext mit Identitätsfeststellungen diskutiert und sind dementsprechend nicht umgesetzt.

Demgegenüber besteht in der internationalen Diskussion, anknüpfend an die von *Tyler* geprägte Theorie der „Procedural Justice", ein breiter Konsens, dass Maßnahmen staatlicher Institutionen vor allem dann auf Akzeptanz stoßen, wenn ihr Vorgehen von den Betroffenen als nachvollziehbar, fair und gerecht empfunden wird.[62] Anknüpfend an diesen Gedanken erscheint eine entsprechende Gestaltung der Identitätsfeststellung sinnvoll. Im Folgenden werden erste Überlegungen angestellt, wie dies umgesetzt werden könnte. Ein wesentlicher Aspekt davon erscheint, die Hintergründe und die Abläufe von Identitätsfeststellungen für die Betroffenen transparent zu machen.

Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit für die Betroffenen transparent ist, warum sie für eine Kontrolle ausgewählt worden sind, welche Daten dabei erhoben werden und was mit diesen passiert. Das Konzept der Transparenz ist bisher überwiegend im Kontext der Informationsfreiheitsgesetze oder europarechtlicher

60 *Aden/Fährmann* (2019b), S. 223–224.
61 z.B. BVerfGE 65, 1 (43).
62 U. A. *Tyler* (2006); *Tyler/Wakslak* (2004).

Vorgaben[63] und nur selten im Kontext mit der Polizei rechtlich untersucht worden.[64] Bisher wurde Transparenz polizeilicher Maßnahmen in erster Linie im Kontext mit heimlicher Überwachung diskutiert. Inwieweit Transparenz aber bei offenen Ermittlungsmaßnahmen wie der Identitätsfeststellung sichergestellt wird, erscheint noch nicht ausreichend untersucht. Dies überrascht, da Transparenz aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung beigemessen wird.[65]

Eine erste wichtige Maßnahme wäre regelmäßig zu evaluieren, wann welche Formen der Identitätsfeststellungen durchgeführt werden, welche Folgemaßnahmen zur Anwendung kommen und welche Ergebnisse diese mit sich bringen. Entsprechende Ergebnisse sollten veröffentlicht werden, um einen breiten, faktenbasierten öffentlichen Diskurs über die Notwendigkeit und die Folgen von entsprechenden Maßnahmen führen zu können und eine entsprechende gesellschaftliche Kontrolle der Exekutive sicherzustellen.

Aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot folgt, dass die Gesetzgebung Rechtsnormen so auszugestalten hat, dass Polizist*innen nicht in die Situation kommen, mangels anderer Kriterien diskriminierende Auswahlentscheidungen zu treffen. Entsprechende gesetzliche Vorgaben könnten auch dazu beitragen, Kontrollsituationen transparenter zu gestalten,[66] etwa indem klarere Vorgaben formuliert werden, wann eine Kontrolle zu erfolgen hat und welche Informationen Betroffene dabei erhalten. Auch könnten Mechanismen wie zufällige Kontrollen diskutiert werden, um Diskriminierungen auszuschließen, was allerdings den Betroffenen vermittelt werden müsste.

Ein wichtiges Instrument könnte auch eine Kontrollquittung darstellen. Solche Quittungen, die Betroffene bei einer Identitätsfeststellung erhalten, sind ein mögliches Medium, durch das mehr Transparenz hergestellt werden kann. Diese könnten auch Teil der bereits beschriebenen statistischen Erhebungen sein, die zu einer besseren Information der Öffentlichkeit über die Praxis von Polizeikontrollen und möglichen Diskriminierungsrisiken beitragen können. Entsprechende Nachweise werden bereits von Polizeibeamt*innen, z.B. in US-amerikanischen Großstädten wie New York,[67] den Betroffenen bei Personenkontrollen ausgehändigt. So können die Betroffenen den Kontrollvorgang belegen und durch die Dokumentation können möglicherweise auch diskriminierende Verhaltensweisen bei Kontrollen

63 Z. B. *Leutheusser-Schnarrenberger* (2015), S. 15–23; *Caspar* (2012), S. 445.
64 Z. B. wurde die Frage der Transparenz im Kontext mit Bodycams diskutiert *Lachenmann* (2017); *Schmidt* (2018), S. 302–315.
65 *Kipker/Gärtner* (2015), S. 299; *Lachenmann* (2017), S. 1427.
66 *Aden/Fährmann* (2018), S. 33.
67 *White/Fradella* (2016), 89 ff.

aufgedeckt werden, beispielsweise, wenn eine Person mit einer bestimmten Hautfarbe viele Quittungen vorlegen kann. Auch kann diskriminierenden Verhaltensweisen durch die Dokumentation entgegengewirkt werden, da dies dazu führen kann, dass Polizist*innen ihre Auswahlentscheidung umfassender hinterfragen, weil eine nachträgliche Kontrolle möglich ist.

5. Fazit

Die Identitätsfeststellung ist sowohl normativ als auch in der praktischen Anwendung sehr wenig untersucht, obwohl die Eingriffsintensität von Personenkontrollen und Folgemaßnahmen hoch sein kann. Auch sind die Normen teilweise sehr unklar, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit und einer sehr unterschiedlichen praktischen Anwendung führen kann. Es besteht die Gefahr, dass die Auswirkungen für Betroffene beträchtlich sind, was in den bisherigen rechtswissenschaftlichen und soziologischen Diskussionen nicht immer ausreichend berücksichtigt wird. Insbesondere fehlen normative Schutzmechanismen gegen entsprechende schwerwiegende Auswirkungen. Eine transparente Gestaltung der Maßnahme erscheint ein vielversprechender Ansatz zu sein, um die Auswirkungen von polizeilichen Kontrollen auf Betroffene zu verringern. Eine Kontrollquittung erscheint dabei als ein wirksames Mittel.

Literatur

Aas, K. F./Bosworth, M. (Hrsg.) (2013): The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion. Oxford: OUP Oxford.

Abdul-Rahman, L./Espín Grau, H./Singelnstein, T. (2019): Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol), in: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht.pdf, abgerufen am 17. 10. 2019.

Aden, H. (2017): Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem, Zeitschrift für Menschenrechte, 11 (2), S. 54–65.

Aden, H./Fährmann, J. (2018): Polizeirecht vereinheitlichen? Kriterien für Muster- Polizeigesetze aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive, in: https://www.boell.de/de/2018/12/12/polizeirecht-vereinheitlichen, abgerufen am 7. 10. 2019.

Aden, H./Fährmann, J. (2019a): Defizite der Polizeirechtsentwicklung und Techniknutzung, ZRP, 52 (6), S. 175–178.

Aden, H./Fährmann, J. (2019b): Verbesserungspotenziale im Polizeirecht. Rechtsstaatlich-bürgerrechtliche Perspektiven auf die Diskussion über einen neuen Polizeigesetz-Musterentwurf. In: Schwier, H. (Hg.): Polizeirecht im Wandel. Tagungsband zur Konferenz am 19. und 20. November 2018 in Schmichtitz bei Bautzen. Rothenburg/Oberlausitz: Eigenverlag der Hochschule der sächsischen Polizei, S. 209–232.

AKJ Berlin (2013): Diskriminierende Kontrollen und Aufenthaltsgesetzgebung, CILIP, 35 (104), S. 12–19.

Ariel, B./Tankebe, J. (2018): Racial stratification and multiple outcomes in police stops and searches. Policing and Societ, Policing and Society, 28 (5), S. 507–525.

Bäcker, M. (2015): Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Baum, G./Hirsch, B./Leutheusser-Schnarrenberger, S. (2017): Grundrechte und Sicherheitsaufgaben des Staates — ein europäisches Thema, DuD, 41 (6), S. 337–342.

Becker, H. S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main: Fischer.

Belina, B. (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Wiesbaden: Springer VS, S. 125–146.

Benfer, J./Bialon, J. (2010): Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft. Voraussetzungen und Grenzen. 4. Aufl. München: Beck.

Breucker, M. (2003): Transnationale polizeiliche Gewaltprävention. Maßnahmen gegen reisende Hooligans. Würzburg: Ergon-Verl.

Burkhardt, M./Barskanmaz, C. (2019): Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschrift des § 21 Abs.2 Nr. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin– das Konzept der kriminalitätsbelasteten Orte, in: https://kop-berlin.de/files/175.

Caspar, J. (2012): Von der Informationsfreiheit zur Transparenz – Das Hamburgische Transparenzgesetz setzt neue Standards, ZD, 12 (10), S. 445.

Castillon, N. (2003): Dogmatik und Verfassungsmäßigkeit neuer Befugnisse zu verdachts- und anlassunabhängigen Polizeikontrollen. Frankfurt am Main: Lang.

Cremer, H. (2013): Studie „Racial Profiling" – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, in: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf, abgerufen am 12. 6. 2018.

Fährmann, J. (2018): Drogenpolitik – soziale Kontrolle durch Repressionen? In: Mercer, M./Kunstpalais/Stadt Erlangen (Hg.): Altered States. Substanzen in der zeitgenössischen Kunst. Berlin: Hatje Cantz Verlag, S. 220–229.

Götz, V./Geis, M.-E. (2017): Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Ein Studienbuch. 16. Aufl. München: C.H. Beck.

Graebsch, C. M. (2019): Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder", Kriminologie - Das Online-Journal, 1 (1), S. 75–103.

Graf, S. (2011): Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen. Polizeirechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Schleierfahndung. Berlin: Duncker & Humblot.

Graulich, K./Rachor, F. (2018): Das Polizeihandeln. In: Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr - Strafverfolgung - Rechtsschutz. 6. Aufl. München: C.H. Beck, S. 319–748.

Groh, T. (2016): Schleierfahndung auf dem Prüfstand, NVwZ, 35 (23), S. 1678–1683.

Gusy, C. (2011): Gefahraufklärung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, JA, 7 (9), S. 641–650.

Gusy, C. (2017): Polizei- und Ordnungsrecht. 10. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Hassemer, W. (2009): Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. 2. Aufl. Berlin: Ullstein.

Herrnkind, M. (2000): Personenkontrollen und Schleierfahndung, KJ, 33 (2), S. 188–208.

Herrnkind, M. (2014): Filzen Sie die üblichen Verdächtigen. oder: Racial Profiling in Deutschland, Polizei & Wissenschaft, 14 (3), S. 35–58.

Hornung, G. (2005): Die digitale Identität. Rechtsprobleme von Chipkartenausweisen: digitaler Personalausweis, elektronische Gesundheitskarte, JobCard-Verfahren. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.

Kaiser, G. (1972): Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Frankfurt am Main: Athenäum-Verl.

Kingreen, T./Poscher, R. (2018): Polizei- und Ordnungsrecht. Mit Versammlungsrecht. 10. Aufl. München: C.H. Beck.

Kipker, D.-K./Gärtner, H. (2015): Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams, NJW, 68 (5), 296-301.

Krane, C. (2003): Schleierfahndung. Rechtliche Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch ereignisunabhängige Personenkontrollen, Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2003. Stuttgart: Boorberg.

Krane, C. (2006): Personenkontrollen. In: Lange, H.-J./Gasch, M. (Hg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 212–215.

Kugelmann, D./Möstl, M. (2019): BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen. 12. Aufl. München: Beck.

Lachenmann, M. (2017): Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ, 36 (19), 1424-1430.

Lenk, M. (2017): Vertrauen ist gut, legendierte Kontrolle ist besser. -zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH v. 26.04. 2017 - 2 StR 247/16, StV 2017, 643, StV, S. 692–699.

Leutheusser-Schnarrenberger, S. (2015): Ein paradigmatischer Wandel vom Amtsgeheimnis im gläsernen Staat? In: Arnim, H. H. von (Hg.): Transparenz contra Geheimhaltung in Staat, Verwaltung und Wirtschaft. Beiträge auf der 16. Speyerer Demokratietagung vom 23. bis 24. Oktober 2014 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Berlin: Duncker & Humblot, S. 13–26.

Möstl, M./Trurnit, C. (2019): BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg. München: Beck.

Müller, W./Römer, S. (2012): Legendierte Kontrollen. Die gezielte Suche nach dem Zufallsfund, NStZ, S. 543–547.

Noiriel, G. (1988): Le creuset francais. Histore de l'immigration XIXe-XXe siècle. Paris: Éditions du Seuil.

Noiriel, G. (1991): La tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe, (1793 - 1993). Paris: Calmann-Lévy.

Nolte, M. (2001): Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden bei Sportgroßveranstaltungen, NVwZ, 20 (2), S. 147–153.

Payandeh, M. (2013): Gefahrenabwehr gegen Bildaufnahmen von Polizeikräften, NVwZ, 31 (22), S. 1458–1461.

Petterson, P. (2019): Racial Profiling. Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts, ZAR, 39 (9), S. 301–307.

Poscher, R. (1999): Gefahrenabwehr. Eine dogmatische Rekonstruktion. Berlin: Duncker & Humblot.

Riegel, R. (1979): Polizeiliche Personenkontrolle. Stuttgart, München, Hannover: Boorberg.

Sack, F. (1993): Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung,. In: Frehsee, D./Löschper, G./Schumann, K. F. (Hg.): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 16–45.

Schenke, W.-R. (2018): Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrverdacht, JuS, 58 (6), S. 505–516.

Schenke, W.-R./Graulich, K./Ruthig, J. (Hrsg.) (2019): Sicherheitsrecht des Bundes. 2. Aufl. München: C.H. Beck.

Schmidt, F. (2018): Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams. Baden-Baden: Nomos.

Seckelmann, M. (2019): Ethnic/Racial Profiling bei verdachtsunabhängigen Kontrollen? In: Kugelmann, D. (Hg.): Polizei und Menschenrechte. Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 342–357.

Singelnstein, T./Stolle, P. (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Sollund, R. (2006): Racialisation in police stop and search practice – the Norwegian case, Critical Criminology, 14 (3), S. 265–292.

Staben, J. (2017): Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung. Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments. Tübingen: Mohr Siebeck.

Stumpf, J. (2006): The Crimmigration Crisis: Immigrants, Crime, and Sovereign Power, American University Law Review, 56 (2), S. 367–419.

Thompson, V. E. (2018): There is no justice, there is just us! Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, D. (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 197–221.

Tomerius, C. (2017): „Gefährliche Orte" im Polizeirecht – Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive, DVBl, 69 (22), S. 1399–1406.

Tyler, T. R. (2006): Why people obey the law. Princeton, N.J.: Princeton University Press.

Tyler, T. R./Wakslak, C. (2004): Profiling and Police Legitimacy: Procedural Justice, Attributions of Motive, and Acceptance of Police Authority, Criminology, 42 (2), S. 253–282.

Waechter, K. (1999): Die „Schleierfahndung" als Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung durch Abschreckung und Verunsicherung, DÖV, 54 (4), S. 138–147.

Wagner, H. (1987): Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen und zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder. Neuwied u.a.: Luchterhand.

White, M. D./Fradella, H. F. (2016): Stop and Frisk. The Use and Abuse of a Controversial Policing Tactic. New York: NYU Press.

DOI: 10.25365/phaidra.180

Organisierte Kriminalität und Wohnungseinbruch: Tatorte und Tatbegehungsmuster

Anna Isenhardt, Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger, Louisa Johanningmeier

Gliederung

1. Einleitung und Forschungsstand
2. Methodisches Vorgehen
2.1 Stichprobenbeschreibung
2.2 Analyseschritte
3. Ergebnisse
3.1 Beschreibung der Tatobjekte
3.2 Geografische Verteilung der Tatorte innerhalb Deutschlands
3.3 Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen der Täter und Täterinnen
3.4 Zeitspanne zwischen den begangenen Taten
3.5 Korrelationen
4. Zusammenfassung und Diskussion

1. Einleitung und Forschungsstand

Die Häufigkeitszahl (HZ) des Deliktes Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) stieg seit dem Jahr 2006 fast zehn Jahre lang kontinuierlich an. Erst seit dem Jahr 2016 ist eine abnehmende Tendenz zu beobachten.[1] Dies führte zu einer vermehrten Aufmerksamkeit für diesen Deliktsbereich bei Polizei und Justiz, in den Medien, im öffentlichen Diskurs und in der Politik. Im Fokus der Debatten standen dabei häufig Gruppierungen gut organisiert und vernetzt agierender Täterinnen und Täter, die für den Anstieg verantwortlich gemacht wurden.[2] Solche Gruppierungen werden häufig in Zusammenhang mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität (OK) gebracht. Dabei unterliegt der OK-Begriff in Deutschland einer spezifischen Definition, welche 1990 durch eine Arbeitsgruppe entwickelt wurde. Dieser zufolge ist OK gekennzeichnet durch „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig (a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

1 *Bundeskriminalamt* (2006 - 2018).

2 Siehe z.B. die Diskussion bei *Bartsch/Dreißigacker/Blauert/Baier* (2014); *Fuchs* (2014); *Dreißigacker/ /Baier/Wollinger/Bartsch* (2015); *Jukschat/Wollinger* (2019).

(b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder (c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken."[3] Neben den allgemeinen Merkmalen muss mindestens eines der unter den Ziffern a bis c aufgeführten besonderen Merkmale erfüllt sein, damit von OK gesprochen werden kann. In Bezug auf das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls handelt es sich also um Einbruchstaten, die durch ein bestimmtes Maß an Planung und Vor- bzw. Nachbereitung gekennzeichnet sind und von Täterinnen und Tätern begangen werden, die mit einer gewissen Dauerhaftigkeit Wohnungseinbruchdiebstähle begehen.[4] Diese sind insbesondere von spontanen Gelegenheitstaten abzugrenzen, die sich z.B. relativ häufig im Bereich der Beschaffungskriminalität finden.

Allgemein existiert in Deutschland eine Forschungslandschaft zum Phänomen des Wohnungseinbruchs, die sich mit der Situation der Opfer, dem Ablauf von Ermittlungsmaßnahmen, den Merkmalen der Taten und den Täterinnen und Tätern auseinandersetzt.[5] Systematische Untersuchungen, die sich spezifisch mit dem Phänomen OK im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls auseinandersetzen, fehlten hingegen bislang weitestgehend. Erkenntnisse zum Hellfeld liefern die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamts (BKA) sowie der so genannte Bericht „SOCTA" (Serious and Organised Crime Threat Assessment) von Europol.[6] Daneben gibt es einige wenige wissenschaftliche Darstellungen zu Ermittlungsverfahren im Bereich des bandenmäßig organisierten Wohnungseinbruchs, wie bspw. die Studie von *Nath*. Er stellt am Beispiel eines OK-Verfahrens den Gang des Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens dar, wobei er die angewandten Ermittlungsmethoden und Strukturen der Täterinnen- und Tätergruppierungen berücksichtigt. Als Ergebnis hält er fest, dass den Ermittlungsbehörden häufig entgeht, inwieweit die Täterinnen und Täter in Netzwerken agieren. Außerdem professionalisierten sich die Täterinnen und Täter immer schneller, was zu einem Vorsprung gegenüber den Ermittlerinnen und Ermittlern führe.[7] Eine ähnliche Untersuchung wurde von *Winter* durchgeführt. Im Fokus seiner Untersuchung standen Ermittlungsverfahren

3 *Meyer-Goßner/Schmitt* (2017), S. 2396.

4 Eine Diskussion zur Schwierigkeit, eindeutig von Organisierter Kriminalität sprechen zu können, findet sich bei *Wollinger/Querbach/Röhrig/König* (2018), S. 113 f.

5 Siehe z.B. *Kilchling* (1995); *Deegener* (1996); *Hermanutz/Lasogga* (1998); *Feltes* (2004); *Schubert-Lustig* (2011); *Baier/Rabold/Bartsch/Pfeiffer* (2012); *Kawelovski* (2012); *Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2017, 2017); *Behn/Feltes* (2013); *Wollinger/Dreißigacker/Blauert/Bartsch/Baier* (2014); *Wollinger* (2015, 2016, 2017); *Dreißigacker/Wollinger/Blauert/Schmitt/Bartsch/Baier* (2016); *Wollinger/Jukschat* (2017).

6 *Bundeskriminalamt* (2017); *Europol* (2017).

7 *Nath* (2013), S. 583.

aus Baden-Württemberg. Die Analyse ergab, dass insbesondere georgische Tatverdächtige international vernetzt sind und der OK zugeordnet werden können.[8]

Um weitere und vertiefte Erkenntnisse zu erlangen, wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) das Projekt „Organisierte Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls" durchgeführt, das sich spezifisch der Analyse von Verfahrenskomplexen widmet, die nach der oben angeführten Definition dem Bereich der OK zugeordnet wurden und in der Regel mehrere Ermittlungsverfahren zu Wohnungseinbrüchen enthielten (im Folgenden OK-Verfahren oder OK-Komplex genannt). Der vorliegende Beitrag beruht auf Ergebnissen aus diesem Forschungsprojekt und bezieht sich auf eine geografische Analyse der Tatorte (TO) sowie auf eine Analyse der Tatobjekte der in den OK-Verfahren enthaltenen Wohnungseinbrüche. In einem ersten Schritt erfolgt die Darstellung der Charakteristika, durch welche die Tatorte gekennzeichnet sind. Daran anschließend wird den Fragen nachgegangen, wo innerhalb Deutschlands die Tatorte lagen, ob die Täterinnen und Täter bundesländerübergreifend oder eher regional agierten und in welchem Umkreis ihres eigenen Wohnorts bzw. ihrer Meldeadressen die Taten begangen wurden. Außerdem wird die zeitliche Spanne zwischen den Taten einer Täterinnen- bzw. Tätergruppierung in den Blick genommen. Zum Abschluss erfolgt die Prüfung des Zusammenhangs zwischen der geografischen Lage der Tatorte und anderen Faktoren wie z.B. der Einwohnerdichte, dem Unterschied zwischen Stadt und Land oder der Erreichbarkeit von Autobahnen.

2. Methodisches Vorgehen

Das durch Mittel des Fonds für die Innere Sicherheit der Union und Eigenmittel des KFN kofinanzierte Projekt bestand aus zwei Teilen. Im ersten Teil wurden Experteninterviews mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im In- und Ausland durchgeführt.[9] Den zweiten Teil des Projekts bildete eine umfangreiche, deutschlandweite Analyse von Strafverfahrensakten, die von den Ermittlungsbehörden als OK definiert wurden, Fälle von Wohnungseinbruchdiebstahl enthielten und entsprechend dem BKA gemeldet wurden. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre von 2012 bis 2015. Ein OK-Verfahren stammt aus dem Jahr 2016. Um alle Aktenzeichen für den genannten Zeitraum zu ermitteln, wurde beim BKA eine Auflistung der an sie gemeldeten Aktenzeichen angefragt. Nachdem die Auflistung an das Projektteam übermittelt wurde, wurden anschließend die zuständigen Staatsanwaltschaften kontaktiert und um Übersendung

8 *Winter* (2015), S. 574.
9 Siehe *Wollinger/Querbach/Röhrig/König* (2018) für die Ergebnisse der Expertenbefragung.

der Akten gebeten. Dies war in den meisten Fällen möglich und die Akten konnten im KFN kodiert werden. War der Versand nicht möglich, wurde die Kodierung vor Ort in den Räumlichkeiten der zuständigen Staatsanwaltschaften durchgeführt. In die Analyse einbezogen wurde ein OK-Verfahren, sobald es mindestens einen Fall von versuchtem oder vollendetem WED enthielt. Aus diesen OK-Verfahren wurden anschließend mit drei verschiedenen Analysebögen Informationen zu den OK-Verfahren insgesamt (z.B. Angaben zum Tatzeitraum, zu den angewandten Ermittlungsmethoden sowie zu den beteiligten Behörden), zu jedem einzelnen in den Verfahren ermittelten versuchten und vollendeten Wohnungseinbruchdiebstahl (z.B. Angaben zum Tatobjekt, zum Modus Operandi, zur Tatortadresse sowie zum Stehlgut) sowie zu den Täterinnen und Tätern (z.B. Angaben zum sozio-demografischen Hintergrund, zur Meldeadresse sowie zum Ausgang der Verfahren gegen die Täterin bzw. den Täter) extrahiert. Die zu den Täterinnen und Tätern erfassten Angaben beschränkten sich nicht nur auf Personen, deren Täterschaft durch eine Verurteilung abschließend festgestellt wurde. Stattdessen wurden vor dem Hintergrund eines in Studien ermittelten eher geringen Anteils von ca. 2,0 % - 2,6 % der untersuchten Ermittlungs- und Strafverfahren zu Wohnungseinbrüchen, die mit einer Verurteilung von Tätern bzw. Täterinnen endeten,[10] auch Angaben zu tatverdächtigen Personen erfasst. Im Folgenden wird der Einfachheit halber von Täterinnen und Tätern gesprochen, damit sind jedoch explizit auch tatverdächtige Personen gemeint.

2.1 Stichprobenbeschreibung

Von den 37 OK-Verfahren, die dem BKA für den Untersuchungszeitraum gemeldet wurden, konnten 25 in die Analyse einbezogen werden. Die übrigen konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht kodiert werden, etwa weil Verfahren noch nicht abgeschlossen waren oder aber schutzwürdige Interessen der Kodierung entgegenstanden. In den 25 OK-Verfahren wurden insgesamt 155 Täterinnen und Täter sowie 397 Wohnungseinbruchdiebstähle ermittelt. Die Gruppengröße in den OK-Verfahren lag zwischen einem und 24 ermittelten Täterinnen und Tätern (Mittelwert 6,2). Im größeren Teil der OK-Verfahren wurden ausschließlich Täter vor. Lediglich in sieben der 25 OK-Verfahren kamen auch Frauen als Tatverdächtige ermittelt. Im Durchschnitt wurden den Täterinnen und Tätern 15,9 Wohnungseinbruchdiebstähle zugerechnet. Die Spannweite reichte von einer bis zu 65 Taten. Außerdem wurde erfasst, wie Zusammenhänge zwischen den Taten hergestellt werden konnten. Dies war bei 80 % der Fälle durch Ermittlungsmaßnahmen (Telekommunikationsüberwachung, IMSI-Catcher, Durchsuchungen etc.) der Fall, bei 52 % durch die Begehungsweise.[11]

10 *Kawelovski* (2012), S. 137; *Dreißigacker/Wollinger/Blauert/Schmitt/Bartsch/Baier* (2016), S. 72.

11 Mehrfachantworten waren möglich. Zusätzlich erfasst wurden durch den Tatort (12 %), durch

2.2 Analyseschritte

Im Großteil der OK-Verfahren wurden neben Wohnungseinbruchdiebstählen auch noch weitere Straftaten ermittelt. Die hier vorgestellten Ergebnisse beschränken sich jedoch auf Wohnungseinbrüche. Die Grundlage für die deskriptive Analyse zu den Tatobjekten bildet die Gesamtheit der in den OK-Verfahren ermittelten WED, wobei nicht zwischen den einzelnen OK-Verfahren unterschieden wird. Die Analyseeinheiten der Geodatenanalyse bilden 22 OK-Verfahren, da drei der 25 OK-Verfahren keine georeferenzierbaren Daten enthielten. Pro OK-Verfahren wurde analysiert, wo sich die Tatorte der Wohnungseinbrüche und die Meldeadressen der Täterinnen und Täter befanden, wobei es bei letzteren einige fehlende Werte gab.

Die Analysen wurden mit den Programmen SPSS und QGIS durchgeführt.[12] Für die Georeferenzierung und die Aggregierung auf Landkreisebene wurden digitale Geodaten der Verwaltungsgebiete Deutschlands des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (*BKG*), Stand 01.01.17 (VG1000)[13] verwendet. Für die Korrelationsanalyse wurden Aggregatdaten auf Landkreisebene der Regionaldatenbank Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder[14] hinzugezogen. Die Auswahl der für die Zusammenhangsanalyse verwendeten Variablen erfolgte explorativ. Getestet wurde die bivariate Korrelation zwischen der Anzahl der Tatorte von Wohnungseinbrüchen in den Landkreisen, die dem Bereich der OK zugeordnet wurden, und der Einwohnerdichte (durchschnittliche Einwohnerzahl pro Quadratkilometer für die Jahre 2013-2015), der Belastung durch Wohnungseinbrüche insgesamt in den Landkreisen (durchschnittliche Häufigkeitszahl für die Jahre 2013-2015), dem durchschnittlichen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren an allen erwerbsfähigen Berechtigten (für die Jahre 2013-2015) sowie der Erreichbarkeit von Autobahnen (durchschnittliche Pkw-Fahrzeit zur nächsten Autobahn-Anschlussstelle in Minuten, Stand 2015). Darüber hinaus wurde in die Analyse miteinbezogen, ob die Landkreise dem städtischen (kreisfreie Städte und städtische Kreise) oder dem ländlichen Raum zugeordnet werden.[15] Diese Variable ist so kodiert, dass der ländliche Raum mit eins kodiert ist und der städtische Raum mit null.

Zeugenaussagen (24 %), durch das Stehlgut (16 %), durch bestimmte Spuren (20 %), durch die Tatzeit (4 %) sowie durch Täterinnen- bzw. Täteraussagen (20 %).

12 *IBM Corp.* (2016); *QGIS Development Team* (2019).

13 Quelle: https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-geodaten/verwaltungsgebiete.html [letzter Aufruf: 22.12.2019].

14 Quelle: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon [letzter Aufruf: 22.12.2019].

15 Quelle: *Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung*; https://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/Kreistypen2/kreistypen_node.html [letzter Aufruf: 22.12.2019].

3. Ergebnisse

Die folgenden Abschnitte widmen sich der Präsentation der Ergebnisse. Dabei wird zunächst die Beschreibung der Tatobjekte vorgenommen und anschließend die Ergebnisse der Geodatenanalyse vorgestellt. Abschließend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse der Korrelationsanalysen.

3.1 Beschreibung der Tatobjekte

Bei den insgesamt 397 Tatobjekten von Wohnungseinbrüchen, die den 25 OK-Verfahren zugeordnet wurden, handelte es sich mit 78,3 % überwiegend um Einfamilienhäuser (20,7 % Mehrfamilienhäuser, 1,0 % keine Angabe). Innerhalb dieser Kategorie wurde noch weiter differenziert. Die Mehrheit der Einfamilienhäuser konnte als freistehendes Haus (80,8 %) klassifiziert werden, weitere 13,0 % als Reihenhaus sowie 3,9 % als landwirtschaftliches Wohngebäude (2,3 % keine Angabe). Auch bei Mehrfamilienhäusern wurden zusätzliche Merkmale erfasst, wie z.B. die Anzahl der Wohnparteien. Dazu ließen sich jedoch in 90,1 % der Fälle keine Angaben in den Akten finden und bei den wenigen Fällen, in denen Angaben vorhanden waren, war kein klarer Trend auszumachen. Ähnlich verhält es sich bei der Anzahl der Stockwerke.

Informationen zu der Frage, über welches Stockwerk die Täterinnen und Täter in das Objekt gelangten, konnte bei Mehrfamilienhäusern ebenfalls nur selten den Akten entnommen werden. In den Fällen, in denen Angaben vorhanden waren, wurde das Erdgeschoss am häufigsten (5,8 %) genannt. Zu Einfamilienhäusern fanden sich entsprechende Angaben häufiger. Auch hier wurde überwiegend das Erdgeschoss genannt (62,7 %). Weiter wurde erfasst, wie die Täterinnen und Täter in das Haus bzw. die Wohnung gelangten. In 76,6 % der Fälle geschah dies über ein Fenster, in 15,9 % über eine Tür (7,5 % keine Angabe). Wenn durch ein Fenster eingebrochen wurde, so erfolgte der Einstieg am häufigsten durch eine Balkon- oder Terrassentür bzw. durch ein Wohnungsfenster. Wenn durch eine Tür eingebrochen wurde, so war dies meist die Eingangstür.[16]

3.2 Geografische Verteilung der Tatorte innerhalb Deutschlands

Die geografische Verteilung der Tatorte ist in Abbildung 1 dargestellt. Alle WED-Tatorte eines OK-Verfahrens haben eine einheitliche Farbe, wodurch sie als zugehörig zu einer ermittelten Gruppierung erkannt werden können und sich von den Taten anderer Gruppierungen unterscheiden. Darüber hinaus sind die Taten von

16 Mehrfachantworten waren möglich.

ein und derselben Gruppe mit Linien miteinander verbunden.[17] Insgesamt lässt sich erkennen, dass die Gruppierungen der in die Analyse einbezogenen OK-Verfahren an verschiedenen Orten Deutschlands aktiv waren und, mit einer Ausnahme, überwiegend in den alten Bundesländern. Außerdem konzentrierten sich die ermittelten Aktivitäten eher auf die Umgebung von Städten. Auch wird deutlich, dass sich die Gruppierungen bezüglich der Quantität der begangenen Wohnungseinbrüche unterscheiden.

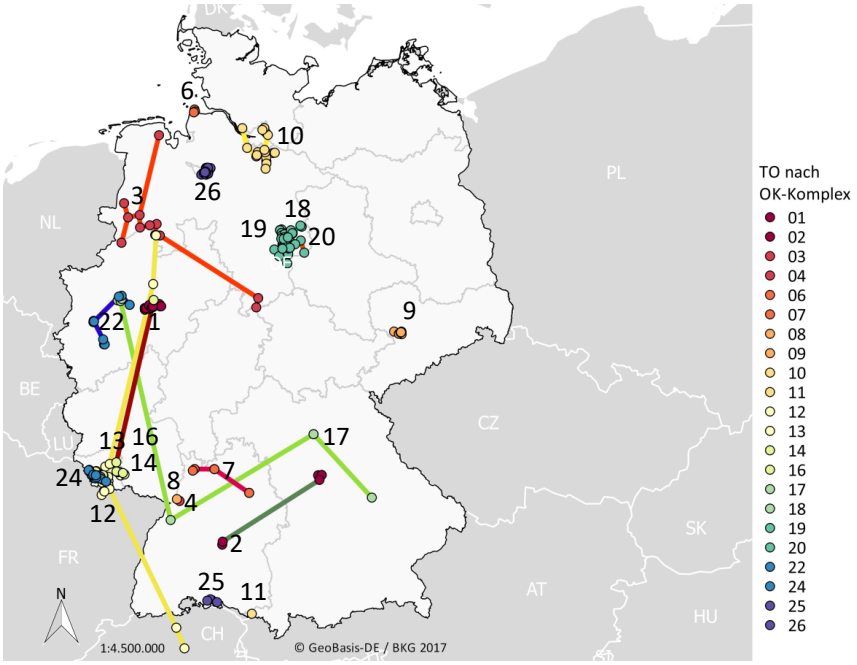

Abbildung 1: Geografische Verteilung der Tatorte je nach OK-Verfahren (N = 22 OK-Verfahren)

Einige Gruppierungen begingen die ihrem OK-Verfahren zugeordneten Taten in einem eher begrenzten, lokalen Umfeld (OK-Verfahren 4, 6, 8, 9, 11, 12, 25) andere immer noch eher lokal, aber mit einem etwas größeren regionalen Wirkungsradius. Die Taten dieser regional aktiven Gruppierungen konzentrierten sich in und im Umkreis der Stadtstaaten Hamburg (OK-Verfahren 10) und Bremen (OK-Verfahren 26),

17 Die Darstellung der Verbindunglinien hängt von der Distanz, dem Kartenausschnitt und dem entsprechenden Maßstab ab. Das heißt, nicht alle Distanzlinien sind in den jeweiligen Abbildungen zu erkennen.

erstreckten sich auf mehrere kleinere Städte, die im näheren Umkreis zueinander liegen (namentlich die Region Braunschweig/Wolfenbüttel, OK-Verfahren 18, 19, 20; die Region Menden/Iserlohn/Arnsberg, OK-Verfahren 1) oder Abschnitte eines Bundeslandes (namentlich den Süden des Saarlandes, OK-Verfahren 14, 24). Die Täterinnen und Täter der OK-Verfahren 7 und 22 waren ebenfalls innerhalb eines Bundeslandes aktiv, im Vergleich lassen sich jedoch eher längere Reisebewegungen erkennen und die Distanzen zwischen den Tatorten scheinen größer zu sein.

Bei anderen OK-Verfahren (2, 3, 16 und 17) waren die Täterinnen und Täter vergleichsweise mobil und agierten bundesländerübergreifend. Bei OK-Verfahren 3 wurden z.B. Wohnungseinbrüche in zwei verschiedenen Bundesländern begangen: Der Großteil in Südniedersachsen, im Grenzgebiet zu Hessen/Thüringen sowie an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren wurden dieser Gruppierung Wohnungseinbrüche in Nordrhein-Westfalen zugeordnet, wiederum im Grenzgebiet zu Niedersachsen. Die in OK-Verfahren 2 ermittelten Täterinnen und Täter brachen in Häuser und Wohnungen in Bayern und Baden-Württemberg ein. Die Täterinnen und Täter in OK-Verfahren 16 waren hingegen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland aktiv. In OK-Verfahren 17 wurden ebenfalls weite Wege innerhalb Deutschlands zurückgelegt und Wohnungseinbrüche in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern begangen. Auch in den OK-Verfahren 10 und 26 wurden, neben Hamburg und Bremen, auch noch Taten in Niedersachsen verübt. Die in diesen beiden OK-Verfahren ermittelten Gruppierungen werden dennoch als regional agierend klassifiziert, da keine weiten Distanzen zwischen den Tatorten erkennbar sind. Die weitesten Distanzen zwischen den Wohnungseinbrüchen zeigen sich bei OK-Verfahren 13. Die Täterinnen und Täter dieser Gruppierung brachen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Frankreich und der Schweiz ein und waren somit nicht nur bundesländer-, sondern auch länderübergreifend aktiv.

Einige Gebiete Deutschlands waren besonders belastet durch die den organisierten Täterinnen- und Tätergruppierungen zugeordneten Wohnungseinbrüche. So waren in der Region Braunschweig/Wolfenbüttel drei Täterinnen- bzw. Tätergruppierungen aktiv (OK-Verfahren 18, 19, 20), die eine Vielzahl von Wohnungseinbrüchen begangen haben. Gleiches gilt für das Saarland in Grenznähe zu Frankreich (OK-Verfahren 12, 13, 14, 24). In der Region rund um Hamburg und Bremen wurden ebenfalls vergleichsweise viele Wohnungseinbrüche verübt, jedoch von jeweils einer Gruppierung.

3.3 Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen der Täter und Täterinnen

Eine grafische Darstellung der Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen findet sich in Abbildung 2. Die Dreiecke bilden die Meldeadresse der Täterinnen und Täter ab, während die Kreise weiterhin die Tatortadressen abbilden. Beide haben je nach OK-Verfahren dieselbe Farbe, so dass Tatorte und Meldeadressen einander zugeordnet werden können. Beide sind zudem durch Linien miteinander verbunden. Von den insgesamt 155 Täterinnen und Tätern konnten den Akten jedoch nur für 47,1 % Informationen zu deren Meldeadressen entnommen werden. Allgemein hat der Großteil der Täterinnen und Täter, für die entsprechende Informationen vorlagen, eine Meldeadresse in Deutschland. Einige Täterinnen und Täter sind jedoch, wie aus Grafik 2 ersichtlich, im Ausland gemeldet. Dies traf auf 5 von 73 Personen zu. Bei OK-Verfahren 6 ist einer der vier Täter in Tschechien gemeldet, bei OK-Verfahren 24 ist ein Täter von sechs Täterinnen und Tätern in Rumänien gemeldet, bei OK-Verfahren 3 eine von vier Personen in den Niederlanden. In OK-Verfahren 1 haben beide in diesem OK-Verfahren ermittelten Täter eine Meldeadresse in Bosnien und Herzegowina.

Wie auch bezüglich der Tatorte zeigt sich kein einheitliches Bild und manche Täterinnen- bzw. Tätergruppierungen begingen nur im näheren Umkreis ihrer Meldeadressen Straftaten, bei anderen wurden Taten im Umkreis der Meldeadressen der Täterinnen und Täter und gleichzeitig weiter entfernt verübt oder aber einzelne Täterinnen und Täter waren in der Nähe der Tatorte gemeldet, während andere von weiter weg anreisten. So waren z.B. bei OK-Verfahren 13 alle Täterinnen und Täter im Saarland gemeldet und begingen dort auch einen Großteil der dieser Gruppierung zugeordneten Wohnungseinbrüche. Sie reisten zur Begehung von Wohnungseinbrüchen jedoch auch nach Nordrhein-Westfalen, Frankreich und in die Schweiz. Bei OK-Verfahren 6 hatte bspw. nur eine bzw. einer der Mittäterinnen bzw. Mittäter eine Meldeadresse in der Nähe der Tatorte, die übrigen reisten aus demselben Bundesland, in dem die Einbrüche begangen wurden, an oder waren im Ausland gemeldet. Bei OK-Verfahren 18 war es umgekehrt, dort war einer der Täter in Bayern gemeldet und beging Wohnungseinbrüche in Niedersachsen, während die Mittäter in der Nähe der Tatorte ihre Meldeadresse hatten. In OK-Verfahren 10 waren alle Täterinnen und Täter in der Nähe der Tatorte gemeldet. Diese lebten vorwiegend im Stadtgebiet Hamburg und begingen die Einbrüche überwiegend im Umkreis von Hamburg. Bei der in Bremen und damit ebenfalls in einem Stadtstaat und dessen Umgebung aktiven Gruppe (OK-Verfahren 26) war die Distanz zwischen Tatorten und Meldeadressen geringer als bei der in Hamburg aktiven Gruppe.

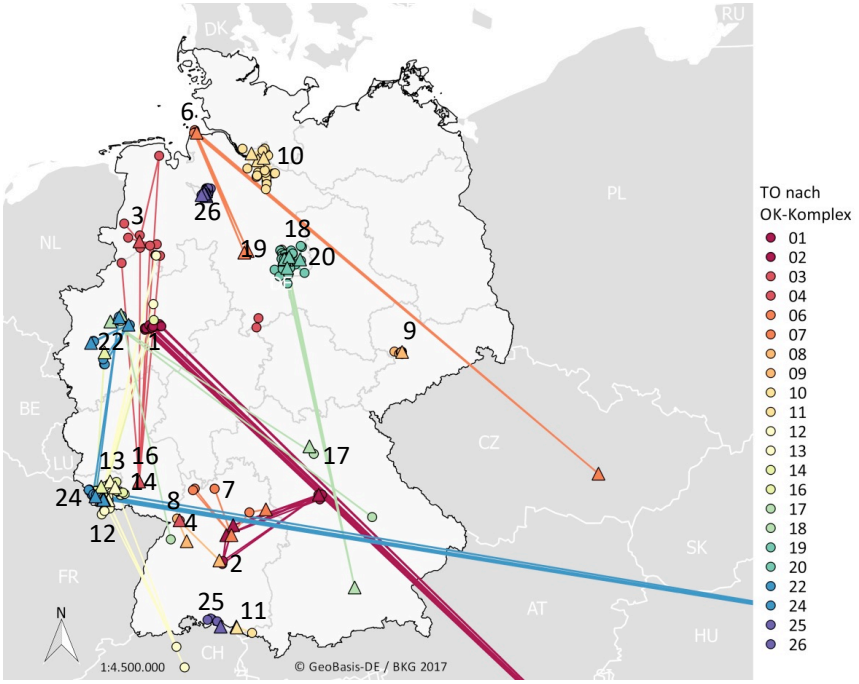

Abbildung 2: Grafische Darstellung der Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen der Täterinnen und Täter (N = 22 OK-Verfahren)

Zusätzlich zur grafischen Darstellung zeigt Tabelle 1 die durchschnittlichen Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen der Täterinnen und Täter mit bekannter Meldeanschrift sowie gesondert für Täterinnen und Täter mit bekannter Meldeanschrift in Deutschland. Allgemein zeigt sich, dass in vier OK-Verfahren die Täterinnen und Täter eine durchschnittliche Distanz unter 10 km zurücklegten, um die Wohnungseinbrüche zu begehen, bei sieben OK-Verfahren Distanzen zwischen 10 bis 50 km, bei fünf OK-Verfahren Distanzen zwischen 50 bis 100 km und bei sechs Verfahren Distanzen von mehr als 100 km. Die größte durchschnittliche Distanz findet sich mit rund 1100 km in OK-Verfahren 1. In diesem Verfahren wurden insgesamt 58 Distanzen zwischen Tatort und Meldeadressen gemessen und die Täter in diesem Verfahren waren, wie oben bereits angesprochen, alle im Ausland gemeldet. Die Standardabweichung ist mit 3,9 km eher klein. Die Täter waren also alle in einem ähnlichen Gebiet gemeldet und legten demnach ähnlich weite Distanzen zurück. Vergleichsweise sehr geringe durchschnittliche Distanzen fanden sich in den OK-Verfahren 9 (2,5 km), 12 (2,0 km) und 26 (4,9 km). In diesen begingen die

Täterinnen und Täter die Wohnungseinbrüche im engsten Umfeld zu ihren Meldeadressen und alle Täterinnen und Täter hatten eine Meldeanschrift in Deutschland. Betrachtet man nur diejenigen Täterinnen und Täter, die eine Meldeadresse in Deutschland hatten, so zeigen sich die größten durchschnittlichen Distanzen bei OK-Verfahren 3 (150 km). Ähnlich groß waren sie bei OK-Verfahren 17 (147,0 km). Die Standardabweichungen sind jeweils größer als die durchschnittliche Distanz. Dies deutet daraufhin, dass die Täterinnen und Täter bei beiden OK-Verfahren sehr unterschiedlich weit von den Tatorten entfernte Meldeanschriften hatten. Einige Täterinnen und Täter kamen aus der Region, während andere vermutlich einen deutlich größeren Anreiseweg hatten (siehe auch Abbildung 2).

OK-Verfahren	**alle Täter mit bekannter Meldeanschrift**			**Täter mit bekannter Meldeanschrift in Dtl.**		
	Ø Distanz	N	SD	Ø Distanz	N	SD
1	1099,7	58	3,9			
2	89,4	21	62,0	89,4	21	62,0
3	150,6	14	158,9	150,6	14	158,9
4	0,4	1		0,4	1	
6	275,8	12	287,6	122,5	9	89,2
7	55,6	7	26,1	55,6	7	26,1
8	58,5	2	34,4	58,5	2	34,4
9	2,5	11	3,0	2,5	11	3,0
10	26,1	39	11,6	26,1	39	11,6
11	23,0	2	0,7	23,0	2	0,7
12	2,0	5	3,0	2,0	5	3,0
13	64,4	42	108,1	64,4	42	108,1
14	19,6	6	10,1	19,6	6	10,1
16	60,5	10	91,4	60,5	10	91,4
17	147,0	17	191,3	147,0	17	191,3
18	102,6	19	188,5	102,6	19	188,5
19	22,5	22	9,1	22,5	22	9,1
20	10,1	83	6,5	10,1	83	6,5
22	30,5	15	26,9	30,5	15	26,9
24	484,2	98	730,9	37,6	71	76,2
25	15,3	5	6,1	15,3	5	6,1
26	4,9	136	2,5	4,9	136	2,5
Gesamt	208,9	625	444,1	36,8	537	81,4

Tabelle 1: Distanzen zwischen Tatorten und Meldeadressen der Täterinnen und Täter (Angaben in km)

3.4 Zeitspanne zwischen den begangenen Taten

In welchen Zeiträumen die einzelnen Gruppierungen die ihnen zugeordneten Wohnungseinbrüche verübten, ist in Tabelle 2 dargestellt. Die Darstellung erfolgt wiederum auf der Ebene der OK-Verfahren. Betrachtet man zunächst, wie viele Taten die Gruppierungen im Durchschnitt pro Woche verübten, so zeigt sich, dass sich die OK-Verfahren deutlich unterscheiden. In elf OK-Verfahren wurde weniger als ein Wohnungseinbruch pro Woche begangenen. In sieben wurden zwischen einer und zwei Taten pro Woche verübt und in vier OK-Verfahren mehr als zwei Taten pro Woche.

OK-Verfahren	erster WED	letzter WED	Zeitspanne (Tage)	Taten	Taten pro Tag	Taten pro Woche
1	16.10.2016	25.11.2016	40	29	0,7	5,1
2	20.08.2014	25.02.2015	189	7	0,0	0,3
3	08.06.2012	12.05.2014	703	14	0,0	0,1
5	12.10.2013	20.11.2013	39	10	0,3	1,8
6	14.12.2013	04.06.2014	172	4	0,0	0,2
7	16.01.2015	31.01.2015	15	6	0,4	2,8
9	13.07.2015	30.08.2015	48	11	0,2	1,6
10	20.11.2012	19.02.2013	91	22	0,2	1,7
12	21.08.2013	04.09.2013	14	2	0,1	1,0
13	19.08.2013	11.09.2014	388	65	0,2	1,2
14	24.10.2012	24.09.2014	700	6	0,0	0,1
16	09.01.2010	08.11.2015	2129	15	0,0	0,0
17	25.06.2014	05.10.2014	102	7	0,1	0,5
18	21.05.2011	24.09.2011	126	9	0,1	0,5
19	31.01.2011	25.02.2011	25	12	0,5	3,4
20	26.05.2010	03.03.2012	647	44	0,1	0,5
21	23.03.2012	26.11.2012	248	5	0,0	0,1
22	18.06.2013	23.10.2013	127	11	0,1	0,6
23	14.07.2012	01.09.2012	49	18	0,4	2,6
24	25.12.2012	24.04.2013	120	31	0,3	1,8
25	15.12.2013	01.03.2014	76	12	0,2	1,1
26	16.02.2014	03.12.2015	655	52	0,1	0,6

Tabelle 2: Zeitspanne zwischen ermittelten Taten nach OK-Verfahren

Die meisten Taten pro Woche verübten die Täterinnen und Täter in OK-Verfahren 1, mit 5,1. In diesem OK-Verfahren war mit 40 Tagen auch die Zeitspanne zwischen dem ersten und letzten zugeordneten Wohnungseinbruch eher gering. Die wenigsten Taten pro Woche und die größte Zeitspanne zwischen den begangenen Wohnungseinbrüchen konnten für OK-Verfahren 16 beobachtet werden. Die erste Tat von Täterinnen und Tätern dieser Gruppierung konnte für den 09.01.2010 ermittelt werden, die letzte für den 08.11.2015. Somit lag zwischen den ermittelten Taten ein Zeitraum von rund fünf Jahren und acht Monaten. Die kürzesten Zeiträume zwischen erster und letzter ermittelter Tat lagen bei 14 (Verfahren 12) respektive 15 Tagen (Verfahren 7). Von beiden Gruppierungen wurden jedoch vergleichsweise wenige WED begangen. Im Gesamtdurchschnitt wurden die Wohnungseinbrüche der OK-Verfahren in einem Zeitraum von rund 305 Tagen verübt.

3.5 Korrelationen

Abbildung 3 enthält eine grafische Darstellung der Korrelationen der Verteilung der Tatorte, die in den analysierten OK-Verfahren ermittelt wurden, auf Kreisebene, mit der Einwohnerdichte (EWD) und der Häufigkeit der begangenen WED auf Kreisebene insgesamt. Dabei gilt: Je dunkler ein Kreis auf der Karte eingefärbt ist, desto grösser ist die durchschnittliche Einwohnerdichte bzw. desto höher die durchschnittliche Häufigkeitszahl für WED der Jahre 2013-2015. Ebenfalls auf der Karte eingezeichnet sind die von den in den OK-Verfahren ermittelten Gruppierungen begangenen Wohnungseinbrüche, jeweils getrennt für die einzelnen OK-Verfahren und wiederum unterscheidbar durch unterschiedliche Farbgebung.

Wie auch in der Grafik erkennbar, zeigte sich in der statistischen Analyse keine signifikante Korrelation zwischen der Verteilung der Tatorte und der Einwohnerdichte. Die Korrelation mit der binären Variable städtischer (kreisfreie Großstädte und städtische Kreise) vs. ländlicher Raum erwies sich hingegen als signifikant. Diese ist negativ (r -.145, $p<.03$). Es wurden also mehr Wohnungseinbrüche im städtischen Raum begangen. Die Korrelation mit der Häufigkeitszahl von WED allgemein ist signifikant positiv ($r = .193$, $p <.03$), was darauf hindeutet, dass die Tatorte der OK-Verfahren eher in Kreisen liegen, die allgemein stärker von WED betroffen sind.[18]

18 Die in den hier analysierten OK-Verfahren ermittelten Tatorte sind in der allgemeinen Häufigkeitszahl der WED enthalten. Ihr Anteil an der Belastung eines Kreises lässt sich jedoch nicht bestimmen.

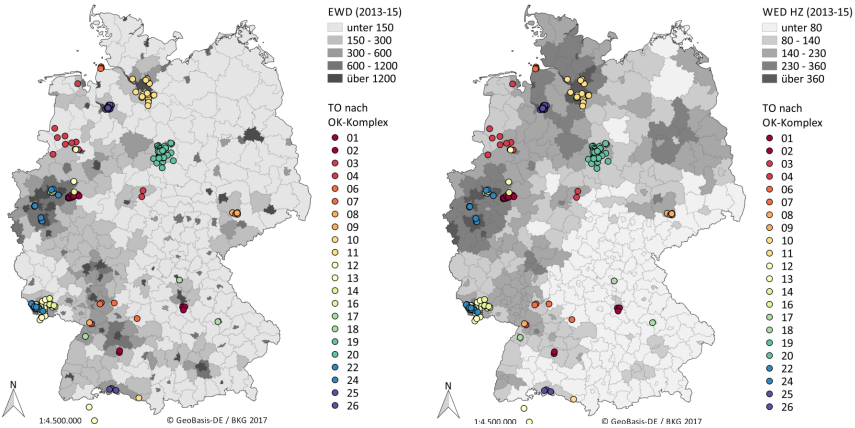

Abbildung 3: Grafische Darstellung der Korrelationen zwischen den Tatorten in den OK-Verfahren, der Einwohnerdichte (EWD) sowie der Wohnungseinbruchdiebstahl Häufigkeitszahl (WED HZ)

Darüber hinaus korrelierte die Verteilung der Tatorte signifikant mit der Erreichbarkeit von Autobahnen. Diese Korrelation ist negativ (r -.122, p <.05), d.h., je größer die durchschnittliche Fahrzeit zur nächsten Autobahn-Anschlussstelle in Minuten in einem Landkreis war, desto seltener lagen dort die Tatorte der OK-Verfahren. Für den Anteil von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt ergab sich ebenfalls eine signifikante, jedoch positive Korrelation (r .125, p <.05). Je höher somit der Anteil der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten, desto eher lagen Tatorte in diesem Kreis.

4. Zusammenfassung und Diskussion

Der vorliegende Beitrag basiert auf Ergebnissen eines vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführten Forschungsprojektes zum Thema Organisierte Kriminalität (OK) im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls (WED). Im Rahmen des Projektes wurden mittels einer quantitativen Aktenanalyse Strafverfahren aus den Jahren 2013 bis 2016 untersucht, die von den zuständigen Ermittlungsbehörden als Organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit WED definiert wurden. Ziel der hier vorgestellten Analyse war es, die Art der Tatobjekte, die geografische Verteilung der Tatorte, die räumliche Distanz zwischen Tatorten und ermittelten Meldeadressen der Täterinnen und Täter sowie die Zeiträume der begangenen Wohnungseinbrüche zu untersuchen. Außerdem wurden mit Hilfe von Korrelationsanalysen für verschiedene Faktoren geprüft, ob diese mit der

Lage der Tatorte in Zusammenhang stehen. Den meisten Gruppierungen wurden neben Wohnungseinbrüchen noch weitere Delikte zugeordnet. Die hier vorgestellte Analyse konzentriert sich jedoch auf die ermittelten Wohnungseinbrüche.

Im Ergebnis zeigten sich einige Gemeinsamkeiten, aber vor allem Unterschiede zwischen den OK-Verfahren. So wurde mehrheitlich in Einfamilienhäuser im Umland dicht besiedelter Räume eingebrochen und um in die Tatobjekte einzudringen wurde der Zugang über Fenster im Erdgeschoss gewählt. Bezüglich der Distanzen zwischen den Tatorten unterschieden sich die OK-Verfahren hingegen deutlich. Während einige Gruppierungen in einem engen, regional begrenzten Umkreis agierten, waren andere bundesländerübergreifend aktiv und legten dabei z.T. weite Distanzen zurück. Von einer der Gruppierungen wurden neben Wohnungseinbrüchen in Deutschland außerdem Einbrüche im Ausland begangen. Die Analyse der Distanzen zwischen den Meldeadressen der Täterinnen und Täter und den Tatorten zeigte vergleichbare Unterschiede. Der Großteil der Täterinnen und Täter hatte eine Meldeadresse in Deutschland. Bei vergleichsweise wenigen Tätern und Täterinnen wurden Meldeadressen im Ausland ermittelt. Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass für etwas mehr als die Hälfte der in den Verfahren erfassten Täterinnen und Täter keine Meldeadresse registriert werden konnte. Auf Ebene der OK-Verfahren zeigten sich vergleichbare Unterschiede. Es gab Verfahren, bei denen alle ermittelten Täterinnen und Täter im näheren Umkreis der Tatorte gemeldet waren. Bei anderen waren einzelne Personen im Umkreis ansässig, während andere zur Begehung der Taten anreisten oder es wurden Wohnungseinbrüche weiter weg von der eigenen Meldeadresse begangen. In einem OK-Verfahren waren die zwei ermittelten Täter beide im Ausland gemeldet und dort in derselben Region. Bei der Mehrheit der Verfahren lag die Distanz zwischen zehn und 50 km (sieben von 22 OK-Verfahren) oder zwischen 50 und 100 Kilometer (fünf von 22 OK-Verfahren). Einige der Täterinnen- bzw. Tätergruppierungen scheinen also sowohl in Bezug auf die Distanzen zwischen den Tatorten, als auch auf die Distanzen zwischen Meldeanschrift und Tatorten hoch mobil zu sein, während andere eher regional agierten.

Die Frequenzen zwischen den begangenen Taten waren ebenfalls sehr unterschiedlich und reichten von drei Taten pro Jahr bis hin zu fünf Taten pro Woche. Dasselbe gilt für die Zeitspannen zwischen den Taten. Sie bewegten sich zwischen zwei Wochen und rund fünf Jahren und acht Monaten. Dabei unterschied sich auch die Anzahl der begangenen Wohnungseinbrüche, wobei die Gruppierungen mit den größeren Zeiträumen nicht zwingend mehr Taten begingen. Die im Verhältnis meisten Taten wurden innerhalb von 40 Tagen von der Gruppierung, deren Täter beide im Ausland gemeldet waren, verübt.

Um Faktoren zu identifizieren, die mit der Lage der Tatorte in Verbindung stehen, wurden Korrelationsanalysen durchgeführt. Diese ergaben einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Häufigkeitszahl von WED in einem Landkreis insgesamt und der Lage der Tatorte in den analysierten OK-Verfahren. Die in den OK-Verfahren ermittelten Wohnungseinbrüche sind jedoch auch in der allgemeinen Häufigkeitszahl enthalten, wobei ihr Anteil nicht genau bestimmt werden kann. Bezüglich der Einwohnerdichte eines Landkreises und den Tatorten zeigten sich keine signifikanten Korrelationen. Unterscheidet man jedoch binär zwischen städtischem (kreisfreie Großstädte und städtische Kreise) und ländlichem Raum, ergibt sich ein signifikanter Zusammenhang. Im städtischen Raum wurden vergleichsweise häufiger Wohnungseinbrüche durch die in den OK-Verfahren ermittelten Gruppierungen begangen. Ein ebenfalls signifikanter Zusammenhang zeigte sich zwischen der geografischen Lage der Tatorte und dem Anteil von erwerbsfähigen Leistungsempfängern unter 25 Jahren an allen Leistungsempfängern. In Landkreisen mit höheren Anteilen befanden sich häufiger WED-Tatorte aus den OK-Verfahren. Darüber hinaus erwies sich die Nähe zu Autobahnauffahrten statistisch gesehen als bedeutsam und je geringer die durchschnittliche Fahrtzeit zu einer Autobahnauffahrt in den Landkreisen, desto häufiger lagen dort die WED-Tatorte der OK-Verfahren. Dieser Zusammenhang könnte jedoch auch, zumindest in Teilen, damit zusammenhängen, dass die Tatorte sich eher im städtischen Raum befinden und dort eine größere Dichte an Autobahnanschlüssen zu erwarten ist.

Die vorgestellten Analysen sind einigen Restriktionen unterworfen, die bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten sind. Zunächst handelt es sich um Hellfelddaten und somit ausschließlich um angezeigte Fälle, die im Zuge der polizeilichen Ermittlungen den Tatverdächtigen der analysierten OK-Verfahren zugeordnet werden konnten. Das Dunkelfeld bleibt außen vor. Auch könnten die Gruppierungen größer sein als sie ermittelt wurden. Darauf weisen die in vielen OK-Verfahren enthaltenen Vermutungen der Ermittlungsbeamtinnen und –beamten hin, dass weitere Täterinnen und Täter beteiligt gewesen sind. Des Weiteren wurden in OK-Verfahren gebündelte Straf- und Ermittlungsakten als Basis für die Analyse verwendet. Da diese primär einem anderen Zweck dienen, war es nicht möglich, alldiejenigen Faktoren in die Analysen einzubeziehen, die für eine wissenschaftliche Analyse von Interesse sein könnten. Dennoch stellen sie derzeit eine der probatesten Quellen dar, um sich dem Phänomen der Organisierten Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls auch wissenschaftlich zu widmen. Außerdem lagen bezüglich der Meldeadressen viele fehlende Werte vor, sodass nur für etwa die Hälfte der ermittelten Täterinnen und Täter und damit möglicherweise für eine selektive Gruppe Aussagen möglich sind.

Dennoch lässt sich zusammenfassend festhalten, dass OK-Verfahren mit Wohnungseinbrüchen hinsichtlich der räumlichen Nähe der Tatorte sowie der Melde-

anschriften der beteiligten Täterinnen und Täter als auch der zeitlichen Tatfrequenz sehr unterschiedlich sind. Es wurden kleine und größere Gruppierungen ermittelt genauso wie ortsansässige und zugereiste, lokal, regional, überregional und international agierende, häufig und selten aktive als auch mehr oder weniger deliktperseverante Täterinnen und Täter. Damit scheint die Begrifflichkeit des Organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls oder des Wohnungseinbruchs im Bereich der Organisierten Kriminalität insbesondere im öffentlichen Diskurs als charakterisierendes Merkmal nur sehr eingeschränkt geeignet zu sein. Dies gilt umso mehr, als dass damit schnell bestimmte Assoziationen und Vorstellungen geweckt werden, die nur selten den ermittelten heterogenen Zusammensetzungen und raumzeitlichen Aktivitäten der Täterinnen und Täter entsprechen dürften.[19] Zudem bietet auch diese Analyse der OK-Verfahren im Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen keine gesicherten Hinweise darauf, dass vorwiegend gutorganisierte osteuropäische Banden oder „reisende Täterinnen und Täter" für die Zunahme der Wohnungseinbrüche zwischen den Jahren 2006 und 2016 verantwortlich waren.[20]

Literatur

Baier, D./Rabold, S./Bartsch, T./Pfeiffer, C. (2012): Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung. Wohnungseinbruchsdiebstahl und Körperverletzungen im Vergleich. Teil 2: Befunde des KFN-Viktimsurvey 2011. Kriminalistik, 66(12), S. 730–738.

Bartsch, T./Dreißigacker, A./Blauert, K./Baier, D. (2014): Phänomen Wohnungseinbruch - Taten, Täter, Opfer. Kriminalistik 68(8-9), S. 483–490.

Behn, H./Feltes, T. (2013): Emotionale Belastung nach Wohnungseinbrüchen. Ergebnisse einer Opferbefragung. Kriminalistik, 67(7), S. 463–467.

Bundeskriminalamt (2006-2018): Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2017): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2017, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2017.html;jsessionid=0BC9784C15D87F782B12A85CE7AF23F1.live0602?nn=27988 [letzter Aufruf: 12.09.2019].

Deegener, G. (1996): Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchdiebstahl und Raubüberfall. Mainz: Weißer Ring.

Dreißigacker, A./Baier, D./Wollinger, G.R./Bartsch, T. (2015): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer", die „professionellen Banden" oder die „Drogenabhängigen"? Kriminalistik 69 (5), S. 307–311.

Dreißigacker, A./Wollinger, G. R./Blauert, K./Schmitt, A./Bartsch, T./Baier, D. (2016): Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Europol (Hg.) (2017a): European Union - Serious and Organised Crime Threat Assessment. Crime in the Age of Technology. SOCTA 2017, in: https://www.europol.eu-ropa.eu/newsroom/news/

19 Siehe dazu auch *Jukschat/Wollinger*, 2019.

20 *Dreißigacker/Baier/Wollinger/Bartsch* (2015), S. 310.

crime-in-age-of-technology-%E2%80%93-euro-pol%E2%80%99s-serious-and-organised-crime-threat-assessment-2017, [letzter Aufruf: 06.04.2018].

Feltes, T. (2004): Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Projektbericht. Bonn: Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention, in: http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksam-keit_langfassung.pdf [letzter Aufruf: 06.04.2018].

Fuchs, B. (2014): Ängste und politische Korrektheit. In: Kriminalistik 68(8-9), S. 482.

Hermanutz, M./Lasogga, F. (1998): Einbruchdiebstahl -Wohnungseinbrüche - nicht nur ein materieller Schaden. Kriminalistik, 52(3), S. 171–179.

IBM Corp. (2016): IBM SPSS Statistics for Windows, Version 24.0. Armonk, NY: IBM Corp.

Jukschat, N./Wollinger, G.R. (2019): Vermummte Männer mit Brecheisen bei Nacht. Zur medialen Visualisierung kriminologischer Befunde am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102(1), S. 43-53.

Kawelovski, F. (2012): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Mühlheim an der Ruhr: Eigenverlag.

Kilchling, M. (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2012): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I), in: https://lka.polizei.nrw/node/1332, [letzter Aufruf: 06.04.2018].

Meyer-Goßner, L./Schmitt, B. (Hrsg.) (2017): Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. München: C.H. Beck.

Nath, F. (2013): Bandenmäßige organisierte Kriminalität Einbruchdiebstähle in Berlin- multiethnisch und multimedial. Falldarstellung am Beispiel der Ermittlungsgruppe „Fußball". Kriminalistik, 67(8-9), S. 579–584.

QGIS Development Team (2019): QGIS Geographic Information System. Open Source Geospatial Foundation Project.

Schubert-Lustig, S. (2011): Wohnungseinbruch - Folgen für die Betroffenen. Polizei & Wissenschaft, 15(3), S. 9–22.

Winter, M. (2015): Osteuropäische Einbrecherbanden auf Beutezug durch die Republik. Realität, Vorurteil oder Vergangenheit? Eine Betrachtung aus der polizeilichen Praxis. Kriminalistik, 69(10), S. 572–575.

Wollinger, G. R./Jukschat, N. (2017): Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Wollinger, G. R. (2015): Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 98(4), S. 365–383.

Wollinger, G. R. (2016): Choice behavior after burglary victimization. Moving, safety precautions, and passivity. European Journal of Criminology, 14(3), S. 329-343.

Wollinger, G. R./Dreißigacker, A./Blauert, K./Bartsch, T./Baier, D. (2014): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

Wollinger, G.R./Querbach, M./Röhrig, A./König, A. (2018): Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene

Ina Klopp, Philipp Müller, Bettina Zietlow

Gliederung

1. Einleitung
2. Rocker
3. Entwicklungen in der Rockerszene
3.1 Beschreibung der „Oldschooler“ und "Newschooler“
3.2 Aktuelle Situation
4. Perspektiven
5. Fazit

1. Einleitung

Im Rahmen eines Forschungsprojekts hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 das Phänomen „Rockerkriminalität“ untersucht. Untersucht wurden unter der Überschrift „Rockerkriminalität“ jene Kriminalitätsphänomene, die mit Rockergruppierungen in Verbindung gebracht werden. Die Rockerszene ist in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. In Deutschland gelten der Hells Angels Motorcycle Club (MC), der Bandidos MC, der Gremium MC und der Outlaws MC als die führenden Rockergruppierungen. Infolge der zahlenmäßig starken Zunahme der Motorradgruppierungen streben zunehmend auch neue, jüngere Mitglieder sowie sogenannte rockerähnliche Gruppierungen, beispielsweise die United Tribuns und die Black Jackets, ins Feld. Im vorliegenden Artikel werden zunächst die Entstehung der Rockerbewegung sowie die Bedeutung des Rocker- und Subkulturbegriffs näher bestimmt, bevor vorwiegend die Entwicklungen innerhalb der deutschen Rockerszene behandelt werden. Daran anknüpfend wird erläutert, wie die im Rahmen des Forschungsprojekts befragten Experten die sogenannten „Oldschooler“ und „Newschooler“ wahrnehmen und wie sich diese beiden Rockertypen voneinander unterscheiden. Abschließend wird die Frage thematisiert, wie mögliche Perspektiven für die Situation der Rockerbewegung in Deutschland angesichts der aktuellen Entwicklungen aussehen und wie es für die etablierten Clubs weitergeht.

2. Rocker

Die Rockerbewegung hat ihren Ursprung in den USA der späten 1940er Jahre. Auch die in Deutschland organisatorisch eigenständigen Zusammenschlüsse (auch Chapter oder Charter genannt) führen auf eine Protestkultur zurück, die aus Kriegsheimkehrern in Kalifornien bestand. Noch heute berufen sich die Mitglieder dieser besonderen und überdauernden Subkultur, die ihre Zugehörigkeit zu einzelnen Ortsgruppen durch gemeinsame Symbole darstellen, auf die Ideale und Überzeugungen ihrer Gründungsväter. Diese Gemeinschaften haben sich jedoch einer bemerkenswerten Entwicklung zu weltweit agierenden Zusammenschlüssen unterzogen. Alleine die Hells Angels als einer der bekanntesten und stilbildenden Rockerclubs sind heute weltweit in über 60 Ländern vertreten.[1]

Über die Entstehungsgeschichte der Rockerszene gibt es einige, zumeist romantisierende oder dramatisierende Darstellungen. Im Mittelpunkt steht insbesondere die Faszination um Freiheit und Motorrad. Auch wissenschaftlich wurde die Entstehungsgeschichte des Rockertums bereits vor längerer Zeit aufgearbeitet (vgl. *Simon* 1989; *Opitz* 1990; *Cremer* 1992). Die Geschichte der amerikanischen Rockerkultur beruht auf dem sich nach dem zweiten Weltkrieg ausbreitendenden Motorradkult und ist eng verknüpft mit der Entstehung der Hells Angels. Als Ursprung und wichtigstes Ereignis für deren Gründung gelten die „Hollister-Unruhen", die im Rahmen eines von der „American Motorcycles Association (AMA)" organisierten Motorradtreffens im Juni 1947 in Kalifornien stattfanden. Die Legende besagt, dass die AMA nach den Ereignissen von Hollister erklärt haben soll, nur ein Prozent der Motorradfahrer sei an den Ausschreitungen beteiligt gewesen, während sich die Mehrheit, jene 99 Prozent, ihrer Mitglieder anstandslos verhalten habe (vgl. *Opitz* 1990: 8). Als sich ein Jahr später die ausgeschlossenen „Einprozenter" bei einem weiteren Motorradtreffen unter dem Namen der Hells Angels neuformierten und ihren eigenen Club gründeten, machten sie jenes „1%" zu ihrem Symbol und der selbstgewählten Bezeichnung (vgl. *Opitz* 1990: 8). Auch das deutsche Rockerphänomen wurde wesentlich durch die Entwicklung der amerikanischen Rockerbewegung beeinflusst: zum einen durch die enorme Berühmtheit und Faszination der amerikanischen Clubs und zum anderen durch in Deutschland stationierte amerikanische Soldaten (vgl. *Simon* 1989: 83f; *Cremer* 1992: 69f). Später entwickelte sich aus einer ursprünglichen „Halbstarkenbewegung" eine Protestkultur. Ende der 1990er Jahre brach dann eine Welle der Eingliederungen über die deutsche Rockerszene ein, infolge derer viele deutsche Clubs zu Ortsgruppen der großen amerikanischen Clubs wurden (vgl. *Schmid* 2012: 214). Bevor auf die neueren

1 Vgl. eigene Darstellung auf der Homepage der Hells Angels: http://hells-angels.com/world, Stand 12.12.2019.

Entwicklungen innerhalb der Rockerbewegung eingegangen wird, muss an dieser Stelle jedoch zunächst der Begriff des Rockers und der Subkultur genauer bestimmt werden.

Im deutschsprachigen Raum unterliegt der Begriff des Rockers einer Doppeldeutigkeit. Während „Rocker" im ursprünglichen, etymologischen Sinn einen „Anhänger ungestüm-leidenschaftlicher Tanzmusik" (*Opitz* 1990: 15) meint, soll es im Folgenden um den Begriff des Rockers gehen, der die motorradfahrenden Mitglieder der ursprünglich aus den USA stammenden Subkultur impliziert, die sich in speziellen Zusammenschlüssen organisieren. Um genauer zu bestimmen, was einen Rocker ausmacht, wird zumeist auch heute noch die Definition nach Opitz bemüht:

> *„Rocker sind demnach Personen, die uniformiert auftreten, über ausgeprägtes Gruppendenken und –handeln verfügen, dadurch starker Gruppenbildung bis hin zum Gruppenzwang unterliegen, begleitet von dem Versuch, sich den gesellschaftlichen Normen teilweise zu entziehen, um sich gleichzeitig noch stärkeren Reglementierungen für eine Pseudofreiheit zu unterwerfen. Mit der damaligen Halbstarkenbewegung hat das nichts mehr zu tun." (Opitz 1990: 17)*

Das Bundeskriminalamt, das sich mit dem Begriff der Rockergruppierungen vielmehr aufgrund der vermeintlich kriminellen Aktivität ihrer Mitglieder auseinandersetzt, definiert eine Rockergruppe hingegen wie folgt:

> *„Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert." (Bundeskriminalamt 2019)*

Die Beispiele verdeutlichen sowohl die Ambivalenz als auch die Allgemeingültigkeit dieser Begriffsbestimmungen. Eine Auseinandersetzung mit dem Rockerbegriff zeigt, wie schwierig eine Annäherung an den Begriff fällt. Es gibt keine Legal- oder allgemeingültige Definition eines Rockers und die meisten Versuche einer Definition ließen sich so – ob vollständig oder teilweise – problemlos auf jede andere männerdominierte soziale Gruppierung übertragen. Weiterhin zeigen die verschiedenen Definitionsversuche, dass der Bestimmungsversuch insbesondere auch von der Perspektive des Betrachters abhängt. Nicht zuletzt sei auch der Untersuchungsgegenstand entscheidend, der jeweils diskutiert wird, so *Opitz* (1990: 20). Er umschreibt den Personenkreis, den er als Rocker bezeichnet, daher folgendermaßen:

> *„Rocker sind mindestens 18 Jahre alte männliche Motorradfahrer mit einem besonderen Lebensgefühl und auffallendem Äusseren [sic], die sich auch selber als Rocker bezeichnen. Im Regelfall sind sie in hierarchisch streng gegliederten Clubs organisiert."* *(Opitz 1990: 21, ohne Hervorh. des Orig.)*

Gleichwohl es sich hierbei um äußere Zuschreibungen handelt und es naheliegend erscheint, dass der Begriff des Rockers in der Selbstzuschreibung mit anderen Inhalten gefüllt ist als in der Verwendung durch externe Instanzen sozialer Kontrolle oder medialer Verwertung (vgl. *Simon* 1989: 10), finden sich einige Gemeinsamkeiten in der Beschreibung von Rockergruppierungen. Anzumerken ist jedoch, dass es sich bei Fremdzuschreibungen vornehmlich um negative Konnotationen handelt. Glaubt man den medialen Zuschreibungen, so handelt es sich bei Rockern zumeist um „Outlaws" oder „Gesetzeslose", die regelmäßig für negative Schlagzeilen sorgten. In Wahrheit handelt es sich entgegen dieser sensationslüsternen Darstellungen bei der Rockerszene jedoch um eine Subkultur ganz unterschiedlich ausgerichteter Gruppierungen (vgl. *Schmid* 2015: 278). Das Spektrum der vier größten Motorradclubs in Deutschland um Bandidos, Gremium, Hells Angels und Outlaws reicht von gesetzestreuen Motorradliebhabern bis hin zu Bikern mit kriminellen Karrieren. Festzuhalten ist, dass sich die Rocker vehement gegen die Annahme wehren, dass allein die Zugehörigkeit zu einem Rockerclub auf eine kriminelle und außergesetzliche Ausrichtung der Mitglieder schließen ließe (vgl. *Albrecht* 2012: 117). Auch innerhalb der kriminologischen Literatur wird kritisiert, dass aufgrund des abweichenden Verhaltens einzelner Mitglieder zu häufig ein ganzer Lebensstil als kriminell deklariert wird (vgl. *Opitz* 1990: 9; *Steuten* 2000: 31; *Endreß* 2002: 233).

Aus soziologischer und kriminologischer Sicht sind Rockergruppierungen dem Bereich der Subkulturen zuzuordnen (vgl. *Simon* 1989; *Cremer* 1992; *Albrecht* 2012; *Schmid* 2012). *Schwendter* (1978) definiert eine Subkultur als:

> *„Teil einer konkreten Gesellschaft, der sich in seinen Institutionen, Bräuchen, Werkzeugen, Normen, Wertorientierungssystemen, Präferenzen, Bedürfnissen usw. in einem wesentlichen Ausmaß von herrschenden Institutionen etc. der jeweiligen Gesamtgesellschaft unterscheidet […]."* *(Schwendter 1978: 11)*

Nun mag es am Subkulturkonzept einige berechtigte Kritikpunkte[2] geben und seine Definitionen weitestgehend unklar bleiben. Unstrittig erscheint jedoch, dass mit dem Ansatz die quasi-organisierten Gruppen in den Fokus der Betrachtungen gerückt werden, deren Werte und Normen von den gesamtgesellschaftlichen abweichen und die das Verhalten ihrer Mitglieder in einem von der Gesamtgesellschaft

2 Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der Subkulturen siehe beispielsweise *Vaskovics* (1989).

teilweise autonomen Subsystem regeln (vgl. *Cremer* 1992: 11). Anhand der eigenen werden die gesamtgesellschaftlichen Normen, Gebote und Verbote hinterfragt, was sowohl zu einer Anerkennung als auch zu einer Ablehnung der gesellschaftlichen Normen führen kann. Bei Subkulturen handelt es sich jedoch nicht von vornherein um kriminelle Erscheinungsformen, denn die Begehung von Straftaten stellt innerhalb der Subkultur kein zielgerichtetes Verhalten dar. Sie ist eher als eine Reaktion auf Anpassungs- und Statusprobleme zu verstehen (vgl. *Lamnek* 2017: 147). Mitunter wird den Rockern vorgeworfen, mit der Selbstbeschreibung als „Einprozenter" oder „Onepercenter" verorte man sich außerhalb des Gesetzes und lehne die geltenden Regeln ab. Eine solche Selbstbezeichnung ist jedoch zunächst kein Indiz für kriminelle Handlungen. Bei der Bezeichnung „Onepercenter" handle es sich vielmehr um einen Ausdruck, der auf die Ablehnung der AMA hinweist und den Zusammenhalt innerhalb der Szene verdeutlicht, so *Albrecht* (2012). Ebenso sei die Selbstbezeichnung als „Outlaws" nicht als ein Nachweis krimineller Aktivitäten, sondern als Hinweis auf die ablehnende Haltung gegenüber der AMA bzw. als Widerstand gegen die Einführung der Helmpflicht zu verstehen (vgl. *Albrecht* 2012: 117). Die Subkultur der Rocker verleiht dem Einzelnen ein hohes Maß an Identifikationsmöglichkeiten, da sie zumeist die spezifischen Lebensprobleme und sozialen Daseinsbedingungen besser berücksichtigt und höhere Verhaltenssicherheit schafft als die abstrakten Muster der Gesamtgesellschaft (vgl. *Cremer* 1992: 12). Neben der Lust am Motorradfahren und hohen Identifikationsmöglichkeiten wird innerhalb der Subkultur ein starkes Gruppengefühl vermittelt, die streng hierarchische Ordnung der Rockerclubs, mit ihren klar strukturierten Regeln, bietet dem Einzeln eine höhere Verhaltenssicherheit (vgl. *Simon* 1989). Das Rockerdasein verspricht:

> *„Zusammenhalt, […] Solidarität und Sicherheit im Kollektiv, Ausleben von Aggressionen, Aufbegehren gegen Ordnungsinstanzen, eine von Abenteuer, Freiheit und Mobilität gekennzeichnete Freizeit" (Cremer 1992: 246).*

Zusätzlich werden in Rockerclubs genau jene Charakterzüge wertgeschätzt, die im Leben vor dem Clubeintritt häufig nur zum Nachteil ausgelegt wurden (vgl. *Schmid* 2012: 232).

Gleichzeitig lässt sich festhalten, dass nur wenige subkulturelle Erscheinungsformen einen solch hohen Organisationsgrad aufweisen wie die Rockerclubs (vgl. *Cremer* 2012: 154). Anstelle des Prinzips der Freiwilligkeit tritt eine zunehmende Formalisierung, die in einer Pflicht zur Solidarität endet. Diese Formalstruktur eines Clubs besteht aus formalen Funktionen, Rechte und Pflichten sind genau geregelt. *Cremer* (2012) führt aus, dass heutzutage alle Rockerclubs schriftliche Satzungen aufweisen, die das Clubleben exakt regeln:

> *„Diese orientieren sich an bürgerlichen Vereinsvorbildern und enthalten in der Regel die Festlegung des Namens und der Clubabzeichen, Aufnahmekriterien und -modi, Beschreibung von Rechten und Pflichten der Mitglieder, Ehrenkodizes, Definitionen der Clubämter und Verfahrensweisen, nach denen Funktionsträger bestimmt werden, ferner Sitzungsmodalitäten, Angaben über Höhe des Clubbeitrags usw." (Cremer 2012: 143)*

Für *Schmid* erscheinen Rockerclubs damit als „distinkte organisationsspezifische Antworten auf gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse" und nicht nur „lose Assoziationen von Individuen" (*Schmid* 2012: 217). *Albrecht* stellt fest, dass dem Freiheitsstreben, das dem Rockerdasein innewohnt, die freiwillige Unterwerfung unter subkulturelle Normen und Regeln gegenübersteht, die in einer Pflicht zur gegenseitigen Solidarität gipfelt (vgl. *Albrecht* 2012: 120). *Schmid* wiederum sieht in der formal-strukturellen Verfasstheit der Rockerclubs einen scheinbaren Widerspruch zu der qua Selbst- und Fremdzuschreibung unterstellten antiautoritären Gesinnung (vgl. *Schmid* 2012: 218). Für *Opitz* erscheint es nahezu paradox, dass die individuelle Freiheit so zu einer kollektiven Freiheit wird, wenn die eigene Freiheit mit dem Eintritt in einen Rockerclub durch eine Satzung reglementiert und in eine Freiheitspflicht umgeformt wird (vgl. *Opitz* 1990: 176). Diese „verpflichtende Solidarität", wie *Albrecht* es nennt (*Albrecht* 2012: 120), sei jedoch genau das, was einen Rockerclub ausmacht. Durch klare Strukturen, verbindliche und ritualisierte Clubaktivitäten wird jene Verhaltenssicherheit für die Mitglieder geschaffen, die einerseits die Bestandserhaltung der Clubs sichert und ihre integrative Wirkung veranschaulicht (vgl. *Albrecht* 2012: 120; *Cremer* 2012: 154).

3. Entwicklungen in der Rockerszene

Die im Rahmen des Projektes geführten Interviews mit Expertinnen und Experten zu dem Thema "Rocker" zeigen, dass innerhalb der Rockerszene in den letzten Jahren eine Entwicklung zu verzeichnen ist: Neben den Altrockern, sogenannte „Oldschooler", die schon jahrzehntelang Mitglied sind, seien nun zahlreiche neue Mitglieder, sogenannte „Newschooler", in der Szene vorzufinden, die vornehmlich gewaltbereit sind, häufig einen Migrationshintergrund aufweisen und somit für eine gewisse Unruhe sorgen. Dabei verringere sich die Zahl der Altrocker zunehmend, wohingegen sich die Zahl der „Newschooler" erhöhe. Damit einhergehend verschwinden die festen Strukturen und die ursprünglichen Werte der Szene, denn für die „Newschooler" stünden weder die Rockergemeinschaft noch das Motorradfahren an erster Stelle.

> *„Ist auch so, also die die etablierten Rocker in Bundesland E [Bundesland im Süden Deutschlands] zumindest, sind alle 50 plus. Und die ster wie man so sagt, die sterben einfach aus und es rückt wenig nach und dann wollen sie natürlich ihre Ortsgruppen, ihre Charter/Chapter irgendwie auffüllen und dann kommen halt natürlich welche mit Migrationshintergrund. Aber eben auf diese Schnelligkeit net. Also es kommt keine so große Masse und es kommen nicht so schnell welche rein. Also es ist auch eine gewisse Zeit, die das dauert und das entschärft sich im Gegensatz zu anderen Bundesländern deutlich." (14. Interview, Polizist*in)*

Neben der Aufnahme von zahlreichen neuen Mitgliedern durch die Clubs kam es zur Bildung von sogenannten rockerähnlichen Gruppierungen. Diese seien laut BKA ähnlich hierarchisch strukturiert wie Rockergruppierungen, hätten das gleiche Selbstverständnis und dokumentierten ebenfalls ihre Zusammengehörigkeit nach außen. Weiterhin betätigten sie sich in den gleichen Kriminalitätsbereichen und seien genauso wenig bereit, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Der Unterschied zu Rockergruppierungen bestehe in der fehlenden Motorradpflicht, denn das Motorrad spiele bei ihnen nur eine untergeordnete Rolle (*Bundeskriminalamt* 2019: 22). Laut den befragten Expertinnen und Experten führen auch die rockerähnlichen Gruppierungen zu gewissen Unruhen innerhalb der Szene und zu Schwierigkeiten für die Strafverfolgungsbehörden.

> *„Und wir hatten eigentlich eine sehr kleine Szene in Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] und die Leute kennen sich eigentlich seit Jahrzehnten, sind zum Teil miteinander in die Schule gegangen und ja inzwischen muss man sagen, […] und in den letzten Jahren jetzt mit den rockerähnlichen Gruppierungen, die die Szene ziemlich verunsichern, haben wir auch in Stadt M [Großstadt in einem südlichen Bundesland] nen gewissen Drive reingekriegt gehabt gehabt." (23. Interview, Polizist*in)*

Im Folgenden werden jedoch nur die Entwicklungen im Hinblick auf die sogenannten „Newschooler" berücksichtigt, rockerähnliche Gruppierungen sind kein Teil dieses Artikels.

3.1 Beschreibung der „Oldschooler" und „Newschooler"

Zunächst wird dargestellt, wie die Expertinnen und Experten die „Oldschooler" und die „Newschooler" beschreiben und welche Unterschiede ihrer Ansicht nach bestehen.

Die „Oldschooler" seien mindestens 50 Jahre alt, bewegen sich in einer „klein gewachsenen" Szene, innerhalb derer sich alle gegenseitig zum Teil seit Jahrzenten

kennen und somit eine Gemeinschaft darstellen, die füreinander einsteht. Ihre Struktur mit den verschiedenen Phasen und Mitgliedsstatus (Hangaround, Prospect, Fullmember) sei ihnen sehr wichtig und werde zwingend eingehalten. Im Unterschied dazu seien die „Newschooler" Personen, die die Mitgliedschaft in einer Rockergruppierung mehr dazu nutzen, um Geld zu erwirtschaften, Kontakte zu knüpfen sowie Geschäfte zu betreiben. Sehr oft handele es sich dabei um jüngere Personen mit Migrationshintergrund. Der Unterschied zwischen „Oldschoolern" und „Newschoolern" bestehe laut der Expertinnen und Experten vor allem darin, dass es den „Oldschoolern" vordergründig um den Zusammenhalt innerhalb der Gruppe gehe, der durch das Tragen einer Kutte zum Ausdruck gebracht wird, und darum, gemeinsam Motorrad zu fahren. Die Begehung von Straftaten sei nicht der Hauptzweck für den Beitritt in den Club. Für die „Newschooler" hingegen sei sowohl das Motorrad als auch das Tragen einer einheitlichen Vereinskleidung nicht wichtig. Vielmehr nutzen sie die Mitgliedschaft im Club dafür, kriminelle Geschäfte abzuwickeln, sie legen sogar ihren „Schwerpunkt" darauf.

> *„Also auch diese diese internen Sachen, aber das ist auch wieder dieses Beispiel für Newschool, Oldschool. Die einen wollen Rocker sein, vielleicht tatsächlich mit nem bisschen Romantik dahinter, paar Geschäfte krumme machen sie mit Sicherheit, aber die anderen wollen den Schwerpunkt darauflegen. Und da ist das Motorrad vielleicht nicht so wichtig und auch letztendlich nicht das das Colour, was wir hinten auf dem auf dem Rücken haben, ne." (20. Interview, Polizist*in)*

3.2 Aktuelle Situation

Nachfolgend wird die aktuelle Situation innerhalb der Szene im Hinblick auf das Thema „Oldschool" und „Newschool" aus der Sicht der Expertinnen und Experten aufgezeigt. Dabei wird insbesondere auf die Gründe für die Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder und auf den Konflikt zwischen „Oldschoolern" und „Newschoolern" eingegangen.

Zunächst ist anzumerken, dass laut der Expertinnen und Experten keine genaue Aussage darüber getroffen werden könne, wie hoch die Anzahl der „Newschooler" in der Szene ist, insbesondere lägen ihnen keine aktuellen Mitgliederlisten vor. Lediglich anhand polizeilicher Beobachtungen könne vermutet werden, wie hoch der Anteil an „Newschoolern" in einer Rockergruppierung ist. Ein*e Expert*in meint beispielsweise, dass bei ihnen im Bundesland die Zahl der „Newschooler" zunehmend steige und die Anzahl der „Oldschooler" überhole.

> *„Ganz schwer. Sie sprechen es an, es ist wirklich ganz, ganz schwer zu sagen, zumal wir dummerweise von den nicht re monatlich ne Mitgliederliste übersandt bekommen, um es daran festzumachen, aber unsere Beobachtungen sagen, dass*

*ja wirklich die Waage zunehmend in Richtung Newschooler geht." (15. Interview, Polizist*in)*

Hintergrund für die Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder waren die aufgrund des steigenden Alters der Mitglieder bestehenden Nachwuchssorgen innerhalb der Rockerclubs. Zum einen fehlte eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern, um Mannesstärke in der Öffentlichkeit zu zeigen, und zum anderen mangelte es an einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern, vornehmlich mit Erfahrungen im Rauschgiftbereich, um die erweiterten Geschäftsfelder abzudecken. Um die Nachwuchsprobleme schnellstmöglich zu beseitigen, wurde insbesondere der sonst übliche mehrjährige Aufnahmeprozess außer Acht gelassen: Die Hangaroundphase und die Prospectphase wurden übersprungen und viele Mitglieder ohne diese Bewährungszeit sofort als Fullmember in den Club aufgenommen.

*„Wenn Sie Hells Angels Fullmember werden wollen, dann brauchen sie nen paar Jahre. Also sie schnuppern um den Club rum, sie werden irgendwann mal, die nennen sich dann Hangaround, […], dann werden sie Prospect, und irgendwann sind sie Fullmember. Und erst dann sind sie stimmberechtigt. Also ich weiß üblicherweise früher drei, vier Jahre mindest Minimum, was man brauchte, um Fullmember bei den bei den Hells Angels zu werden. Die haben sich also sehr genau angeguckt, wer passt zu uns. Das ist lange vorbei. Die es geht um Machtposition. Die brauchen eine starke Mannkraft auf der Straße und dann rekrutieren die unter Umständen ganz schnell neue Leute. Und außerdem haben sie neue Geschäftsfelder aufgemacht. […] Heute gucken sie sich die Bandidos an, ja. Die sind also die Hells Angels sind sind und die Bandidos sind weltweit eine der größten Gruppierungen, die mit Rauschgift handelt. Und hier in Stadt C [Großstadt in einem östlichen Bundesland] haben wir es beobachtet, […]. Jedenfalls war es da so, die haben konkret junge Leute aus dem Rauschgiftsektor aufgenommen, Leute, die bereits gehandelt haben, um deren Verkaufswege quasi mit im Club einzukaufen." (6. Interview, Staatsanwalt*in)*

Mit der Aufnahme der „Newschooler" entstand eine gewisse Unruhe in der Szene: Die clubinternen Regelungen, die für Ordnung und Disziplin sorgten, spielen heute für die „Newschooler" lediglich noch eine untergeordnete Rolle. Nach Angaben der Expertinnen und Experten hielten sich die „Oldschooler" an die Werte und Regeln, die einem Rockerclub innewohnen, für die „Newschooler" hingegen bedeuteten die ursprünglichen Werte einer Rockergruppierung wenig und auch an die Regelungen fühlten sie sich nicht gebunden, setzten sich sogar darüber hinweg. Für sie stehe nicht die Gemeinschaft an erster Stelle und somit ein durch solche Regeln gewährleistetes organisiertes und friedliches Clubleben, sondern vielmehr das Individuum an sich und die möglichen Geschäftskontakte, die sich aus der Clubzugehörigkeit ergeben.

> *„Trotzdem haben die Old School hat aber auch glaube ich viel mit diesen Werten zu tun, da geht's nicht um wo komme ich her, sondern halte ich mich an die Regeln. […] Und wenn ich in diesem Club bin, dann muss ich mich diesen Regeln unterwerfen und wenn diese Regeln zu sehr aufgeweicht werden und jeder macht, was er will, ich glaube, da ist eher so die Unterscheidung zu sehen. Wenn diese ich sag jetzt mal jungen jungen wilden Charter hier so neu entstanden sind, mit eh Personen, mit die halt viel Migrationshintergrund haben, diese Werte halt nicht weiterleben, so wie es sie mal ursprünglich gesehen worden sind und sich über bestimmte Sachen hinwegsetzen." (1. Interview, Polizist*in)*

Daneben wurden seitens der Clubs, um schnellstmöglich die Anzahl an Mitgliedern zu steigern, insbesondere auch Personen mit Migrationshintergrund in die Clubs aufgenommen.

> *„Ja, das ist immer wieder mal ein Thema und das war ja auch die letzten Jahre so, dass so manche Rockerclubs gemeint haben sie müssen ganz viele Personen aufnehmen und ihnen dann die Migranten eigentlich ganz genehm waren, weil die ja von der Masse her unheimlich stark waren […]." (14. Interview, Polizist*in)*

Die Unruhen innerhalb der Szene führten am Ende zu einem internen Konflikt zwischen den „Oldschoolern" und „Newschoolern". Auslöser dieses Konflikts sei, dass für die „Oldschooler" das Verhalten der „Newschooler" unverständlich und inakzeptabel sei: Sie kritisierten vor allem die große Gewaltbereitschaft, die mangelnde Bereitschaft, für den Club einzustehen und sich an die Clubregeln zu halten.

> *„[…] im Laufe der Zeit gibt es ja auch den Streit sich in den Oldschoolern und diesen jungen Chaptern, die und Chartern, die gegründet worden sind, also die Oldschoolern können dieses Verhalten, dieses offensichtliche gewalttätige nach außen sich nur präsentierende der jungen Generation gar nicht verstehen und wollen das auch nicht, sind da strikt dagegen, das ist uns auch schon zu Ohren gekommen und das ist glaube ich ne starke Diskussion innerhalb der Gruppierungen, aber diese jungen Leute, die wollen einfach irgendwo dazu gehören." (29. Interview, Staatsanwalt*in)*

Interessanterweise berichten die Expertinnen und Experten, dass die Rockergruppierungen selbst feststellten, dass es fatal gewesen sei, die Stufen des mehrjährigen Aufnahmeprozesses zu überspringen und die Mitglieder ohne Durchlaufen der Bewährungszeit aufzunehmen. Das Ziel, schnellstmöglich Mitglieder aufzunehmen, habe der Szene viele gewaltbereite Mitglieder beschert und zu mehr Problemen als Lösungen geführt.

> *„Ja, genau. Also manche sehen das jetzt inzwischen durchaus kritisch, das sind die frühere lange Bewährungszeit war ja vielleicht gar net so schlecht, aber wenn man natürlich sagt, ich will schnell wachsen, dann handele ich mir vielleicht auch den eine oder andere Strömung ein, ja die ich gar net wirklich haben will oder tatsächlich die dann vielleicht mal irgendwo zur Palastrevolution führen, ne, dass er sagt ich bringe noch zehn Kumpel mit, dürfen wir kommen und dann versuchen die aber das dann sagen jetzt werden aber bitte alle auf mein Kommando, ne." (14. Interview, Polizist*in)*

> *„Also das ist nen groß, das ist insgesamt nen großes Problem und nen großes Problem ist eben auch, dass die in den letzten Jahren ganz viele Leute aufgenommen haben, wo sie selbst heute sagen, das hätten wir nicht machen sollen." (17. Interview, Anwalt*in)*

Im Ergebnis führe die Aufnahme der „Newschooler" nicht nur innerhalb der Gruppierungen, sondern auch auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden zu Problemen: Zum einen sei die Szene nun sehr unübersichtlich und zum anderen führe insbesondere die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten zu einer erhöhten Anzahl an Auseinandersetzungen zwischen den „Oldschoolern" und „Newschoolern", somit auch zu einem erhöhten Aufkommen an Kriminalität.

> *„Das macht die Szene unübersichtlicher, weil es eben auch dadurch bedingt oder als Folge oder als Voraussetzung dafür nicht mehr so diese lebenslange Treue gibt. […] Dadurch ist die ganze Szene unruhiger und damit auch für uns unübersichtlicher geworden, das ist ist wirklich so." (20. Interview, Polizist*in)*

4. Perspektiven

Perspektivisch stellt sich die Frage, wie sich die Zukunft für die Rockergruppierungen gestaltet. Lösen sich die Chapter und Charter der „Oldschool"-Gruppierungen auf, weil Nachwuchs fehlt und füllen junge Wilde, sogenannte „Newschooler" oder rockerähnliche Gruppierungen in Zukunft die entstehenden Lücken? Werden Expertinnen und Experten nach Perspektiven und Entwicklungen gefragt, fallen die Antworten vielfältig aus. Zum einen werde erwartet, dass die schon erwähnte Unruhe innerhalb der Szene durch die Aufnahme jüngerer, aggressiver und gewaltbereiter Mitglieder zunächst weiter bestehen bleibe.

> *„[…] aber wir sehen schon dieses Hereindrängen der rockerähnlichen Gruppierungen und auch die Bestrebungen von ehemaligen Mitgliedern aus diesen rockerähnlichen Gruppierungen jetzt in die klassischen Clubs reinzudrängen. Also es wird eine Verjüngung, es findet eine Verjüngung statt, auch bei*

> *den klassischen Clubs und die Leute, die da nachwachsen haben also durchaus eine gewisse Gewaltbereitschaft und Aggressivität an den Tag gelegt und das ist schon kritisch zu sehen." (23. Interview, Polizist*in)*

Ferner entstehe durch politische Verflechtungen der rockerähnlichen Gruppierungen eine gewisse Instabilität innerhalb der Szene, etwa durch die Verbindungen der Osmanen Germania in die türkische Politik. Diese führten zu Konflikten nicht nur zwischen Clubs, sondern auch zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppierungen.

> *„[…] Satudarah oder Osmanen […] wird auch immer dann interessant, wenn sie politisch eingefärbt sind, wie die Osmanen, die sich eben pro Erdogan positionieren." (13. Interview, Polizist*in)*

Andererseits gehen die Expertinnen und Experten davon aus, dass dies nur geringfügige oder gar vorübergehende Herausforderungen seien. Sie sind der Überzeugung, dass die gewachsenen, stabilen Strukturen, die einer Rockergruppierung innewohnen, erhalten und Rockergruppierungen dadurch bestehen bleiben. Die Rockergruppierungen besinnen sich wieder auf die klassischen Regeln und erzeugen durch Aufnahme- und andere Rituale eine langfristige, beständige Gruppenkohäsion. Im Ergebnis gehen die Expertinnen und Experten davon aus, dass in Zukunft Gruppierungen bestehen werden, die die klassischen Merkmale von Rockergruppierungen gepaart mit neuen Elementen enthalten.

> *„Mein Gefühl ist so, dass die nicht so die entscheidende Rolle spielen, dass die, was ich am Anfang gesagt habe, dass die langsam gewachsenen Strukturen mehr Bestand haben werden und eher von Dauer sind." (1. Interview, Polizist*in)*

Grund für den jahrzehntelangen Bestand von Rockergruppierungen seien zum einen die prägnanten Führungspersonen. Grundsätzlich werde die Ausrichtung der einzelnen Ortsvereine aus Sicht der Expertinnen und Experten maßgeblich von deren Führungsfiguren geprägt. Deutlich werde dies nicht nur in der medialen Berichterstattung[3], in welcher insbesondere in spektakulären Fällen, einzelne (Führungs-) Persönlichkeiten aus verschiedenen Clubs besonders hervortreten, sondern auch aus dem Umstand, dass einzelne Charter und Chapter – auch wenn sie Teil eines weltweit organisierten Clubs sind – eigenständig agierten.

> *„Es hängt ganz viel vom Präsidenten ab. Wenn der Präsident ein gemäßigter ist, vernünftig ist, ist das ganze Charter oder Chapter in aller Regel so aufgestellt. Ist*

3 Vgl. https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hells-angels-in-berlin-verurteilt-dissoziale-alphatiere-a-1289609.html.

*der Präsident so ein Vogelwilder oder Durchgeknallter, dann sind auch wieder seinesgleichen hinter ihm." (23. Interview, Polizist*in)*

Hervorgehoben werden auch Charisma und Geschäftssinn einzelner Führungsfiguren. Kontaktpflege nach außen und klare Führung nach innen sorge für Ruhe und Stabilität, erwecke jedoch den Verdacht, dass nun eine fortgeschrittene Form organisierter Kriminalität existiere, der strafrechtlich nicht mehr oder nur schwer begegnet werden könne.

*„[…] aber die brauchst eigentlich jemand ganz, ganz Starken, der so viele Leute für sich gewinnen kann, dass man voll hinter ihm steht und da glaube ich gibt es nicht so viele." (1. Interview, Polizist*in)*

Doch nicht nur Führungspersönlichkeiten, sondern auch das grundsätzliche menschliche Bedürfnis nach Zugehörigkeit trage zum anderen dazu bei, dass Rockergruppierungen auch Jahrzehnte nach ihrer Gründung keine Nachwuchssorgen haben. Mitunter ergäbe sich ein fester Zusammenhalt in Gruppen und eine deutliche Distanz zu der sie umgebenden Gesellschaft weniger aus Clubregeln, als aus grundlegenden menschlichen Neigungen.

*„Dann gibt es nicht mehr das Elternhaus, es gibt dann das Vereinsheim. Es gibt nicht die Eltern, sondern es ist der Präsi und der Vizepräsident. Und innerhalb dieser Gruppierung haben die die Chance, in dem sie sich bewähren, was zu werden. Und dieser Respekt, der auch ihnen schon als ganz kleine mehr oder weniger bezeugt wird, weil er ist dann Mitglied, er gehört dazu, das baut den einzelnen auf, während er sonst in unserer Gesellschaft völlig untergeht." (29. Interview, Staatsanwält*in)*

Insbesondere das Tragen von gemeinsamer Vereinskleidung in Form von einheitlichen Kutten bestärke Personen darin, Teil dieser Gruppierung werden zu wollen. Das Image der großen Clubs, denen beigetreten werde, würde verwendet, um sich gegen Konkurrenten durchzusetzen.

*„Dieser Wettbewerbsvorteil ist die Kutte. […] Das ist ganz einfach so, dass natürlich allein durch die Tatsache, dass dieser Mythos da ist, dass diese Kutte da ist, dass diese Gruppierung da ist, da ist für Dritte schwer, sich in gewisse Geschäftsfelder zu etablieren." (2. Interview, Polizist*in)*

*„Es geht um die regionale Macht […] die haben sich einen Vereinsnamen gegeben, MC sonst was, sind keine Motorradfahrer, nur um nach außen zu demonstrieren, wir sind genauso hart wie die Hells Angels. Wir sind genauso organisiert wie die Hells Angels oder vielleicht noch besser. Wir sind noch härter." (5. Interview, Polizist*in)*

Ein Verständnis davon, wie bedeutsam Werte und soziale Teilhabe für Menschen sind, stelle eine notwendige Erweiterung in der Betrachtung des Themas dar.

> *„[…] irgendwo muss es ja eine gewisse Attraktivität geben, die Leute anzieht. Und das ist bei den Bandidos oder Hells Angels nicht viel anders als beim Fußballanhänger und im Hooligan Bereich und das ist dann so die Zugehörigkeit zu der Gruppe, das wird offenbar wieder stärker gesucht, das scheint große Attraktivität zu haben, dass viele Leute das wollen. Ja was vielleicht auch damit zusammenhängt, dass oft andere Werte so Familie nicht mehr so ganz stark im Vordergrund steht. Dann sucht man eben andere, mit denen man ähnliche Werte hat. … untereinander ist das ja schon ein sehr enger Verbund, wo wirklich jeder dem anderen hilft […] und wo man sich nicht so schnell fallen lässt. (17. Interview, Jurist*in)*

Für einige Mitglieder resultiere die Motivation zur Mitgliedschaft allerdings auch aus gemeinsamen (kriminellen) Interessen. Dabei wird hervorgebracht, dass auch die Rockergruppierungen gerne solche Personen aufnehmen, die gewisse Qualitäten in bestimmten Geschäftsbereichen vorweisen können.

> *„[…] die machten verschiedene kriminelle Geschäftsfelder […] und dachten, ja wir machen nenn eigenen Club auf und da hat sich dann das Who is Who der BTM Händler und auch Milieu Menschen in einer Vereinigung getroffen." (1. Interview, Polizist*in)*

> *„Der Club wird immer versuchen jemanden für sich zu gewinnen, von dem man auch was hat, der einen Vorteil für einen bietet, sei es vom Charakter her oder von seinen Möglichkeiten." (21. Interview, Polizist*in)*

Aktuelle Entwicklungen in der Rockerszene sind laut der Expertinnen und Experten Auftritte von Mitgliedern in Musikvideos und Kontakte in die Rap-Szene bzw. Hip-Hop-Szene. So ließen sich lukrative Geschäftsfelder erschließen und neue Mitglieder rekrutieren. Rockerclubs gäben sich so ein modernes Gesicht und Musiker ein Gangster-Image.

> *„Also die Musik als solches wird ja auch zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt von den ganzen Gangs. Also insbesondere die rockerähnlichen Gruppierungen, da hat ja eigentlich jeder irgendwann taucht auf You Tube irgendein Video auf, wo irgend nen Möchtegern Rapper da dann entsprechend mit einem martialischen Hintergrund auftritt. […] Das zum Thema Nachwuchsgewinnung." (23. Interview, Polizist*in)*

Daneben wurden erste Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen Rockergruppierungen und arabischen oder libanesischen Großfamilien (Clans) geäußert. Dies seien überwiegend geschäftliche Verbindungen. Es bestehen jedoch auch erste Erkenntnisse darüber, dass Mitglieder von Clans Mitglieder in einer Rockergruppierung seien.

> *„Wir haben hier in einzelnen Fällen Mitglieder von Großfamilien mit dem klassischen Namen, den man so kennt, die dann auch am OMCG drin sind. So jetzt kann man spekulieren, ist jetzt das OMCG das tragende Element oder ist es eher so die Möglichkeit Geschäfte durch eine OMCG Nähe besser gestalten zu können. Da maße ich mir noch kein Urteil zu. Ich neige eher zu dem Zweiten." (20. Interview, Polizist*in)*

Schließlich wirken sich Vereinsverbote und auch die Änderung des Vereinsgesetzes (mit dem daraus resultierenden Verbot für einige Clubs, ihre Kutten in der Öffentlichkeit zu tragen) auf die Entwicklungen innerhalb der Rockerszene aus. Die Expertinnen und Experten gaben unterschiedliche Einschätzungen ab. Dadurch werde einerseits geschlossenes und identitätsstiftendes Auftreten unterbunden.

> *„Rockerkriminalität ist Inszenierung. Rocker inszenieren sich in der Öffentlichkeit. Wenn sie sich in der Öffentlichkeit nicht inszenieren können, dann bricht ein ganzes Stück ihrer Ausstrahlung komplett weg." (20. Interview, Polizist*in)*

Die veränderte rechtliche Situation erschwere jedoch andererseits die Arbeit der Polizei. Insbesondere die Änderung des Vereinsgesetzes führe dazu, dass die Rolle und Funktion einzelner Personen nicht mehr erkennbar seien und somit der Überblick über die Szene erschwert sei.

> *„Für uns Ermittler ist es schwieriger geworden, einzelne Leute zuzuordnen. … Das hat uns die Arbeit deutlich erschwert. […] der Nachweis einer Zugehörigkeit ist schwerer herauszuarbeiten" (21. Interview, Polizist*in)*

Kritisch wird gesehen, dass diese Maßnahmen nur symbolischen Charakter hätten und zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalität nicht geeignet seien, die Gesinnung der Mitglieder von Rockergruppierungen bliebe vielmehr bestehen.

> *„[…] wenn wir denen jetzt ihr Vereinsheim wegnehmen und ihre Kutten wegnehmen, wir nehmen ihnen ihre Gesinnung nicht weg." (6. Interview, Polizist*in)*

Gegen die nicht unumstrittene Veränderung des Vereinsgesetzes[4], welche sich gezielt gegen Rockervereine richte, reichten mehrere Motorradclubs 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht gemeinsam Verfassungsbeschwerde ein.[5] Aktuell warten sowohl Expertinnen und Experten als auch Rockergruppierungen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Vielfach kommentiert, sowohl medial als auch von den befragten Experten, wurde der Umstand, dass es sich dabei um – bis dahin – rivalisierende Clubs handle.

> *„Es ist halt nen gemeinsamer Feind, der sie in dem Fall vielleicht zusammenführt und ein bisschen stärker macht." (14. Interview, Polizist*in)*

Die Expertinnen und Experten plädieren grundsätzlich für einen differenzierteren Blick auf die Szene, die sich regional und auch in ihren einzelnen Chaptern und Chartern – vor allem im Hinblick auf kriminelles Verhalten – unterscheide. Es sei förderlich, den Blick zu erweitern und den Fokus auf jene grundsätzlichen Merkmale zu richten, die Gewalt/Straftaten durch Gruppen gemeinsam sei. So könne das erlangte Wissen auch in Zukunft genutzt und erweitert werden.

> *„Man muss der differenziert gucken, auf welchen Club gucke ich […] und auch wo gucke ich. […] welcher Club und welche Gegend? (12. Interview, Polizist*in)*

Die Expertinnen und Experten sind sich einig, – unabhängig davon, wie sich die Rocker-Szene entwickelt – dass aktuell die Beschäftigung mit Clan-Kriminalität in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden Priorität genießt. Aber auch dies sei, wie oben schon erwähnt, ein Bereich, in dem immer wieder „alte Bekannte" auftauchen, die sowohl in der Clan-Szene also auch in der Rockerszene auffielen.[6]

> *„Also ich habe das Gefühl, dass Islamismus gerade das Thema schlechthin ist und jetzt […] dass die Berliner Clans bzw. ein Clan jetzt richtig kriminell virulent ist, dass sich der Fokus schon nen bisschen darauf richtet." (19. Interview, Journalist*in)*

4 *Albrecht* (2016), Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes. Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/484196/bc96339b563fd063c5ecf32bae03241e/18-4-730-data.pdf.

5 https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-rocker-klagen-in-karlsruhe-1.3883768.

6 https://www.sueddeutsche.de/panorama/miri-clan-bremen-1.4664434.

5. Fazit

Erstmalig waren mit dem hier in Auszügen vorgestellten Projekt Rockergruppierungen – Outlaw Motorcycle Gangs – und ihre Mitglieder Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Betrachtung in Deutschland. Zentrale Aspekte des von der EU geförderten Projektes waren insbesondere die Entstehungsgeschichte und die Struktur von Rockergruppierungen, die Entwicklung, die Mitglieder sowie die Tätigkeits- und Geschäftsfelder. Daneben war die Frage danach, welche Art von kriminellem Verhalten die Mitglieder von Rockerclubs ausmacht und die Vereine charakterisiert.

Anhand von Interviews mit Expertinnen und Experten zeigte sich ein differenziertes Bild: Mitglieder von Motorradclubs begehen (zum Teil schwere) Verbrechen. Es gibt einzelne Ortsvereine, die sich, auch geprägt durch ihre Führungspersonen, hier besonders hervortun und die Annahme rechtfertigen, der Club diene vor allem Straftätern als Heimat. Andere Ortsvereine haben Mitglieder, die sich durch Drogenhandel, Gewalt- oder andere Delikte strafbar machen, jedoch ohne dass eine direkte Verbindung zum Club hergestellt werden kann. Und schließlich finden in den Motorradclubs auch jene eine Heimat, die jenseits gesellschaftlicher Konventionen Gemeinschaft suchen. Es bietet sich also ein differenzierter Blick auf die Szene an. Die Annahme, dass allein anhand der Zugehörigkeit zu einem Rockerclub auf die kriminelle Ausprägung seiner Mitglieder geschlossen werden könnte, erscheint auch in den Augen der befragten Expertinnen und Experten nicht mehr zeitgemäß. Angesichts des rückläufigen Trends, den auch die Zahlen im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität widerspiegeln, scheint die Frage angebracht, ob dem Phänomen „Rockerkriminalität" politisch weiterhin eine derart hohe Aufmerksamkeit entgegengebracht werden sollte. Ressourcen könnten so, angepasst an gesellschaftliche Veränderungen, ökonomischer eingesetzt werden.

Literatur

Albrecht, *F.* (2012): Verbot der Hella Angels-Charters in Deutschland – Eine kriminologische und vereinsrechtliche Analyse. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 95 (2), S. 115-131.

Albrecht, F. (2016): Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, in: : https://www.bundestag.de/resource/blob/484196/bc96339b563fd063c5ecf32bae03241e/18-4-730-data.pdf. [letzter Aufruf am 06.01.2020].

Bundeskriminalamt (2019): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018. Wiesbaden: Eigenverlag.

Bundeskriminalamt (2019): Rockerkriminalität. Definition, in: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html [letzter Aufruf: 07.01.2020].

Cremer, G. (1992): Die Subkultur der Rocker. Erscheinungsform und Selbstdarstellung. Pfaffenweiler: Centaurus-Verl.-Ges.

Endreß, A. (2002): Lebensstilisierende Devianz – Organisierte Kriminalität am Beispiel von Motorradclubs. Angewandte Sozialforschung, 22 (3/4), S. 233- 250.

Hells Angels (2019): HAMC World Map, in: http://hells-angels.com/world [letzter Aufruf: 07.01.2020].

Lamnek, S. (2017): Theorien abweichenden Verhaltens I – „Klassische" Ansätze, 10. Auflage, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Opitz, M.G. (1990): Rocker im Spannungsfeld zwischen Clubinteressen und Gesellschaftsnormen. Konstanz: Hartung-Gorre.

Schmid, C. (2012): Rockerclubs – Eine posttraditionale Vergemeinschaftungsform in der Organisationsgesellschaft. In: Eisewicht, P./ Grenz, T./Pfadenhauer, M. (Hg.): Karlsruher Studien Technik und Kultur – Techniken der Zugehörigkeit, Band Nr. 5. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing, S. 213-237.

Schmid, C. (2015): Ethnographische Gameness. Reflexionen zu extra-methodologischen Aspekten der Feldarbeit im Rockermilieu. In: Hitzler R./Gothe, M. (Hg.): Ethnographische Erkundungen. Methodische Aspekte aktueller Forschungsprojekte. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Erlebniswelten), S. 273–294.

Schwendter, R. (1978): Theorie der Subkultur. Neuausg. Frankfurt a. M.: Syndikat.

Simon, T. (1989): Rocker in der Bundesrepublik. Eine Subkultur zwischen Jugendprotest und Traditionsbildung. Weinheim: Dt. Studien-Verlag.

Spiegel Online (2019): Dissoziale Alphatiere. Artikel vom 01.10.2019, in: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hells-angels-in-berlin-verurteilt-dissoziale-alphatiere-a-1289609.html. [letzter Aufruf: 06.01.2020].

Steuten, U. (2000): Rituale bei Rockern und Bikern. Soziale Welt, 51 (1), S. 25-44.

Süddeutsche Zeitung (2018): Rocker klagen in Karlsruhe. Artikel vom 26.02.2018, in: https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-rocker-klagen-in-karlsruhe-1.3883768 [letzter Aufruf: 06.01.2020].

Süddeutsche Zeitung (2019): Rückkehr eines Clan Chefs. Artikel vom 02.11.2019, in: https://www.sueddeutsche.de/panorama/miri-clan-bremen-1.4664434 [letzter Aufruf: 06.01.2020].

Vaskovics, L.A. (1989): Subkulturen - ein überholtes analytisches Konzept? In: Haller M./Hoffmann-Nowotny H.-J./Zapf W. (Hg.): Kultur und Gesellschaft: Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988. Frankfurt am Main: Campus Verl, S. 587-599.

DOI: 10.25365/phaidra.195

Krimmigration im deutschen Recht[1]

Christine M. Graebsch

Gliederung

1. "Crimmigration" und „Krimmigration": Die Verschmelzung von Kriminalitäts- und Migrationskontrolle
2. Einflechtung strafrechtlicher Elemente in das Migrationsrecht
2.1 Kriminalisierung von Migration und die polizeirechtlich verankerte Allgegenwart der Grenze
2.2 Einflechtung strafrechtlich etablierter Instrumentarien in das Migrationsrecht
3. Inkorporation von Elementen der Migrationskontrolle in das Straf(tatverdachtsfolgen)recht für Ausländer*innen
3.1 Ausweisung und Ausweisungsinteresse wegen Straftaten: eine gastrechtliche Zusatzbestrafung
3.2 Verbannungslogik und aufenthaltsrechtliche Statusverluste als Quasi-Bestrafung
3.3 Abwartevollzug für nichtdeutsche Gefangene im Straf- und Maßregelvollzug
4. Verpuzzelung straf- und migrationsrechtlicher Kontrolle

1. "Crimmigration" und „Krimmigration": Die Verschmelzung von Kriminalitäts- und Migrationskontrolle

Unter dem Stichwort „Crimmigration" wird in der englischsprachigen Kriminologie die zunehmende Verflechtung der Kontrolle von Kriminalität mit Migrationskontrolle thematisiert, die in eine Verschmelzung beider Bereiche münde. Die US-amerikanische Juraprofessorin Juliet P. Stumpf, auf die der Begriff zurückgeht, resümiert, die aus rechtswissenschaftlicher Sicht getrennt zu betrachtenden Gebiete des Strafrechts einerseits und des Migrationsrechts andererseits seien im Ergebnis nur noch rein nominell voneinander getrennt, faktisch aber vollständig miteinander verschmolzen.[2] In diesem Zusammenhang hat sich international eine breite

1 Der vorliegende Text lehnt sich an den in Wien gehaltenen Vortrag an, siehe *Graebsch* (2019a) für einen vorherigen Beitrag zum Thema, in dem auf die hier behandelten Fragen sämtlich ausführlicher eingegangen wird.

2 *Stumpf* (2006).

interdisziplinäre Forschungsrichtung entwickelt, die auch als „border criminologies" bezeichnet wird.[3]

Nun könnte man annehmen, dass diese Debatte, die einen wesentlichen Ausgangspunkt in rechtswissenschaftlichen Zusammenhängen hatte, im deutschsprachigen Raum besonders ausgeprägt rezipiert würde. Denn schließlich sind hier eine Vielzahl der kriminologische Forschung Betreibenden an juristischen Fachbereichen angesiedelt, während in anderen Ländern die Kriminologie oftmals als eigene Wissenschaft betrieben wird. Eine solche intensive Auseinandersetzung lässt sich hier allerdings keineswegs beobachten. Es ist sogar umgekehrt so, dass das Thema „Crimmigration" in den deutschsprachigen kriminologischen Diskursen gerade ausgesprochen wenig bis hin zu gar keine Resonanz gefunden hat. Als eine Ausnahme von dieser Regel thematisierte *Walburg*[4] die Gesetzesänderungen in Anknüpfung an den Diskurs über die Kölner Silvesternacht 2015/2016 unter dem Stichwort „Crimmigration".

Mit diesem Beitrag soll anhand einiger zentraler Beispiele gezeigt werden, dass das Thema – entgegen dem dadurch erzeugten Eindruck – durchaus auch bezogen auf das deutsche Recht hohe Relevanz hat. Dies ist auch etwa bezogen auf die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Instrumentarien zum Zweck der Kriminalitätskontrolle weder ganz neu noch überraschend. Vielmehr wurden die Verquickungen beider Rechtsgebiete zum Nachteil der Verfahrensgarantien von Verurteilten oder Beschuldigten mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sogar schon vor Aufkommen der Bezeichnung „Crimmigration" beschrieben, wenngleich dies vereinzelt blieb.[5] Auch zeigte *Althoff* bereits 1998 wie die Themen Asyl und Zuwanderung mit dem Kriminalitätsthema in den 1990er-Jahren in der Bundesrepublik verwoben wurden, und auch dass sich entsprechende Entwicklungen schon vor dieser Zeit beobachten ließen.

Das Thema „Kriminalität und Migration" ist in der deutschsprachigen Kriminologie zwar durchaus nicht wenig vertreten. Dabei wird die Verknüpfung beider Bereiche jedoch tendenziell in den betreffenden Individuen ausgemacht oder ein entsprechender Zusammenhang dementiert.[6] Insbesondere im letzteren Fall findet auch eine ansatzweise Auseinandersetzung mit der Herstellung der Verbindung zwischen Kriminalität und Migration im Rahmen der Strafverfolgung statt, etwa in

3 Aufgeführt seien hier nur exemplarisch Aas/Boswort (2013); *Guia/van der Woude/van der Leun* (2013) sowie die Internetpräsenz unter https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies [Letzter Aufruf 11.01.2020].

4 2016.

5 *Graebsch* (1998), *Beichel* (2001), *Graebsch* (2007), *Schwarz* (2010), *Graebsch* (2011), (2011a), (2012).

6 Vgl. etwa *Wetzels/Brettfeld/ Farren* (2018); kritisch zu dieser Debatte auch schon *Fuchs et al.* (2016).

Hinblick auf „racial profiling“[7]. Im vorliegenden Zusammenhang geht es um die Verknüpfungen beider Bereiche bereits in den rechtlichen Grundlagen institutionellen Handelns, um „racial profiling“ also beispielsweise nicht mit Blick auf individuellen Rassismus von Polizeibediensteten, sondern auf gesetzliche Rahmenbedingungen, in denen eine solche Vorgehensweise angelegt ist, eben indem die beiden Rechtsgebiete miteinander verknüpft sind.

Dass sich die deutschsprachige Rechtswissenschaft und Kriminologie so wenig auf diese Thematik einlassen, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die juristische Setzung, es handle sich bei Migrationsrecht und Strafrecht um zwei streng zu unterscheidende Bereiche als eine Selbstverständlichkeit akzeptiert wird, und zwar gerade von der rechtswissenschaftlich geprägten Kriminologie. Die Annahme strikter Unterscheidbarkeit bezieht ihre Stärke jedoch nicht aus einer besonders guten Begründung, gar auf Grundlage breiter dogmatischer Debatte, sondern gerade aus der allgemeinen stillschweigenden Akzeptanz ihres Vorhandenseins.[8] Insbesondere wenn man den Blick auf die Rechtswirklichkeit richtet statt lediglich auf die juristische Dogmatik wird sehr deutlich, wie tief diese scheinbar getrennten Gebiete jedoch auch im deutschen Recht miteinander verflochten sind. Dies soll im Folgenden gezeigt werden. Dabei lassen sich auch die exemplarisch herangezogenen Rechtsbereiche im vorliegenden Rahmen aber nur ausschnittartig darstellen.[9]

Bezogen auf die spezifische Situation in Deutschland wird im Folgenden von „Krimmigration“ gesprochen. Damit soll verdeutlicht werden, dass eine einfache Übertragung der englischsprachigen Forschungsergebnisse nicht ausreichend ist. Das Phänomen wird zwar auch von einer Vielzahl internationaler Organisationen beschrieben.[10] Wegen der Verankerung der je spezifischen Verflechtung von Migrations- und Kriminalitätskontrolle, die auch heute noch vorrangig in nationalen Rechtssystemen und der ihnen folgenden Rechtswirklichkeit stattfindet, müssen die Entwicklungen aber im spezifischen Kontext des deutschen Rechts analysiert werden.

7 Dazu *Belina/Keitzel* (2018).

8 Vgl. dazu bereits *Graebsch* (1998), dann wieder *Graebsch* (2019a, S. 88 ff.).

9 Zumeist ausführlicher dazu jedoch *Graebsch* (2019a).

10 Vgl. die Nachweise im Sondervotum des portugiesische Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *Paulo Pinto de Albuquerque* zur Entscheidung in der Rechtssache Abdullah Elmi und Aweys Abubakar ./. Malta (Urteil vom 22.11.2016, Individualbeschwerden Nr. 25794/13 und 28151/13, http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-168780 [Letzter Aufruf: 11.01.2020].

2. Einflechtung strafrechtlicher Elemente in das Migrationsrecht

Wenn von der Verflechtung beider Bereiche die Rede ist, so kann diese sowohl anhand von ursprünglich migrationsrechtlichen als auch anhand von ursprünglich strafrechtlich geprägten Regelungsbereichen gezeigt werden. Hier soll es zunächst um die Einflechtung strafrechtlicher Elemente und Bezüge in das gemeinhin als Migrationsrecht beschriebene Rechtsgebiet gehen.

2.1 Kriminalisierung von Migration und die polizeirechtlich verankerte Allgegenwart der Grenze

Im Zuge der Analyse von Verflechtungen der Kriminalitäts- mit Migrationskontrolle gerät schnell die Strafbarkeit aufenthaltsrechtlicher Verstöße[11] in den Blick. Die bloße Existenz von Strafvorschriften in einem Gesetz außerhalb des Strafgesetzbuchs ist jedoch keine Besonderheit des Migrationsrechts, sondern vielmehr sogar eine äußerst gängige Regelungstechnik, die sich in einer Vielzahl von Gesetzen findet. Allein deshalb wäre also nicht von einer bemerkenswerten Verknüpfung von Migrations- und Kriminalitätskontrolle zu sprechen.

Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass im Migrationsstrafrecht in zentralen Tatbeständen der Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort unter Strafe gestellt ist, wenn diese Person dafür keine Erlaubnis hat.[12] Damit entsteht der Zugriff auf die Person als solche, nicht lediglich auf deren Verhalten. Dies wird in der, auch in juristischen Kreisen verbreiteten, Redeweise von „Illegalen" deutlich, auch wenn formal nicht die Person selbst, sondern lediglich deren unerlaubter Aufenthalt an einem bestimmten Ort strafbar ist.[13] Die sehr eng an die Person anknüpfende Frage, ob deren Aufenthalt ein erlaubter ist, schafft die systematische Notwendigkeit, die Person zu kontrollieren, die sich einfach nur aufhält – nicht ein Verhalten der Person, sondern die Berechtigung ihres Da-Seins.

Gleichzeitig werden polizeiliche Eingriffsbefugnisse, die in Verbindung mit Grenzkontrollen stehen und/oder explizit an migrationsstrafrechtliche Tatbestände anknüpfen sukzessive ausgeweitet. Die der Bundespolizei eingeräumten Kontrollbefugnisse sind zwar noch lose mit dem Begriff der Grenze verknüpft, haben aber mit der Kontrolle in einem physischen Grenzgebiet immer weniger zu tun. Die Grenze ist vielmehr längst auch im Landesinneren über eine Vielzahl an Kontrollen

11 §§ 95 ff. AufenthG.

12 § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2; Abs. 2 Nr. 1 b) AufenthG.

13 Kritisch zur Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthalts *Jeßberger* (2016).

allgegenwärtig.[14] Hinzu kommen die auch den Landespolizeien zunehmend eingeräumten Möglichkeiten von verdachts- und anlassunabhängigen Kontrollen in Verbindung mit migrationsrechtlichen Tatbeständen.[15] Für solche Kontrollen ist eine Auswahl der Personen notwendig, die kontrolliert werden sollen. Gerade weil es dabei explizit keine Vorgaben gibt, wer diesen Kontrollen unterzogen werden soll, legen solche Vorschriften der Polizei nahe, auf ihr Erfahrungswissen hinsichtlich des äußerlichen Erscheinungsbildes zurückzugreifen, mit Blick auf das Migrationsstrafrecht also dahingehend, wie demnach typischerweise zum Beispiel sich unerlaubt aufhaltende Personen auszusehen scheinen. Hier schafft also die Verschränkung von Migrations(straf)recht mit polizeirechtlichen Eingriffsbefugnissen eine Ausgangslage, in der Racial Profiling im Gesetz angelegt ist, wenngleich es gerichtlich in zweiter Instanz als rechtswidrig eingestuft wurde.[16] Bei Feststellung eines Verstoßes kommen in der Praxis zudem großzügige Ermessensspielräume zur Anwendung, die es erlauben, Fälle wahlweise straf- oder aufenthaltsrechtlich zu rahmen.[17]

Nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz sind von einem einzelfallbezogenen Verdacht losgelöste Identitätskontrollen und Durchsuchungen der Person an Orten erlaubt, an denen sich „Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen“[18]. Nur ungeschickt verklausuliert zielt dies ersichtlich auf Personengruppen mit einem Erscheinungsbild, das der Polizei als ethnisch von deutschen Staatsangehörigen verschieden vorkommt, denn - anders als zum Kartenspielen oder mit Drogen handeln - trifft man sich ja nicht an einem Ort, weil man sich unerlaubt in Deutschland aufhält. Mit Anordnung durch die Behördenleitung ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine „strategische Fahndung“ mittels Anhalte- und Sichtkontrollen möglich, wobei Fahrzeuge, Behältnisse und Sachen geöffnet werden dürfen. Sie soll der Verhütung terroristischer Straftaten dienen und wurde politisch entsprechend gerahmt, ist jedoch ebenfalls möglich „zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts“[19]. Solche Vorschriften schreiben rassistische Selektionsmechanismen in das Polizeirecht ein. Dafür sind sie funktional, hingegen nicht für den ihnen auf den ersten Blick beigegeben Zweck der Unterbindung unerlaubten Aufenthalts – denn anders als polizeirechtliche Interventionen bezogen auf sehr viele andere Straftaten ist gerade beim unerlaubten Aufenthalt die polizeiliche Tätigkeit überhaupt nicht geeignet, das strafbare Verhalten zu beenden. Vermag polizeiliche Intervention etwa wechselseitige Körperverletzungen, den Handel mit Drogen oder

14 Lyon (2005); *Dekkers/van der Woude/Koulish* (2018).
15 Vgl. exemplarisch nur § 22 Abs. 1a BPolG.
16 Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.04.2016, 7 A 11108/14, juris.
17 *van der Woude/van der Leun* (2017).
18 §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b), 39 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW.
19 § 12a Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW.

einen terroristischen Anschlag jedenfalls in seiner konkreten Form zu einer Zeit an einem Ort regelmäßig zu beenden, so besteht ein unerlaubter Aufenthalt als ein Unterlassungsdelikt trotz Intervention erst einmal weiter. Dies zeigt, dass es bei der Anwendung solcher Vorschriften – entgegen dem durch die Regelung im Polizeigesetz erzeugten Eindruck - nicht um präventivpolizeiliches Handeln, sondern um strafrechtliche Verfolgung geht. Solche Kontrollbefugnisse der Polizei eröffnen somit die Kontrolle von Migration und Kriminalität, von Migration als Kriminalität. Sie verknüpfen durch die entsprechend vorgegebene Selektion der Polizei zudem systematisch Kriminalität mit Migration bzw. einer Personengruppe, die als „Ausländer" in den Blick genommen wird und sich neben einem ethnisch assoziierten äußeren Erscheinungsbild auch durch den Aufenthalt an bestimmten Orten und in Gruppen auszeichnet. Es handelt sich daher um typisches Krimmigrationsrecht, das Migrations- und Kriminalitätskontrolle bis zur Ununterscheidbarkeit miteinander vermengt. Dieser Effekt wurde durch das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz noch einmal nachdrücklich verstärkt, indem die Zugriffsmöglichkeiten auf den komplexen Datenbestand des Ausländerzentralregisters, das keine Entsprechung bei deutschen Staatsangehörigen kennt, ganz erheblich ausgeweitet wurden, so dass u.a. auch die Bundespolizei darauf zugreifen kann und ihrerseits nunmehr auch ihre (typischerweise wenig gesicherten) Erkenntnisse in das Ausländerzentralregister einspeist.[20] Die Kompliziertheit der Verschränkung von Überwachungsinstrumenten, -institutionen und Datenbeständen dient dabei im Übrigen gezielt der besseren Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen, wie Innenminister Seehofer freimütig zugab.[21] Umso wichtiger ist es, die gesetzlichen Systematiken bei einer kriminologischen Analyse nicht auszublenden, sondern derartige Tiefenstrukturen gezielt herauszuarbeiten.

Im Ergebnis führt die Verbindung zwischen Straftatbeständen im Migrationsrecht und polizeirechtlichen Eingriffsbefugnissen zu permanenter Kontrollierbarkeit potentiell krimmigrantischer Subjekte. Sie eröffnet einen Kontrollraum, in dem aufgrund seiner schieren Existenz eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass neben migrationsrechtlichen Verstößen auch andere Straftaten zu Tage gefördert werden.

2.2 Einflechtung strafrechtlich etablierter Instrumentarien in das Migrationsrecht

Neben den über polizeirechtliche Befugnisse wirksam gemachten migrationsstrafrechtlichen Regelungen erfolgt die Verstrafrechtlichung des Migrationsrechts über den Einbau typischerweise im Strafrecht angewandter Instrumentarien und Institutionen.

20 BR-Drs. 276/19 vom 07.06.2019 und 54/19 vom 01.02.2019.

21 https://www.tagesschau.de/inland/seehofer-statement-101.html [Letzter Aufruf: 28.01.2020.]

Die augenfälligste Einbettung eines aus dem Strafrecht bekannten Elements in das Migrationsrecht ist das Gefängnis als der Institution der Kriminalitätskontrolle schlechthin. Zwar bemüht man sich politisch und juristisch in schwankender Intensität, Abschiebungshaftanstalten vom Strafvollzug abzugrenzen, etwa mittels Bezeichnung als „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“[22]. Auch haben Europäischer Gerichtshof[23] und Bundesgerichtshof[24] entschieden, dass Abschiebungsgefangene getrennt von Strafgefangenen unterzubringen sind. Dass es nun dennoch Gesetzesänderungen gibt, mittels derer erneut der Versuch unternommen wird, bestimmte Abschiebungsgefangene in Anstalten des Justizvollzugs unterzubringen,[25] zeigt jedoch die Persistenz der Verknüpfung von Migrationsrecht mit Gefängnis. Sie kann in eine Unterbringung im Justizvollzug ohne vorangegangen abgeurteilte Straftat oder auch nur den Verdacht auf eine solche münden. Aber auch Abschiebungshafteinrichtungen außerhalb des Justizvollzugs sind gefängnisartig. Dies ergibt sich schon aus ihrem geschlossenen Charakter als totale Institution. Hinzu kommen teilweise sogar Instrumentarien, die auch im Strafvollzug einer besonders sicherungsbedürftigen Untergruppe vorbehalten sind, wie Isolation, besonders gesicherte Hafträume und Fixierung.[26]

Zudem wurde das Eingriffsinstrument Abschiebungshaft in jüngster Zeit sowohl ganz erheblich ausgeweitet[27] als auch per Gesetz und unter Verstoß gegen europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben zu einem Instrument der (vorbeugenden) Kriminalitätskontrolle ausgebaut. Weiterhin im Aufenthaltsgesetz geregelt, soll nunmehr Abschiebungshaft gegen (nicht-deutsche) ‚Gefährder‘ auch dann möglich sein, wenn die Haft dem aufenthaltsrechtlichen Zweck eine bevorstehende Abschiebung durchzusetzen, absehbar nicht dienen kann.[28] Der Anwendungsbereich soll sich dabei, entgegen dem politisch vermittelten Eindruck, keineswegs allein auf bevorstehende terroristische Taten erstrecken, sondern nach der Gesetzesbegründung sogar Handel mit „harten Drogen“ einschließen.[29] Damit wurde im Regelungsbereich des angeblich vom Strafrecht getrennten Aufenthaltsrechtes für Ausländer*innen die Möglichkeit einer Inhaftierung unabhängig von migrationsrechtlichen Zwecken zur

22 Z.B. die größte Abschiebungshafteinrichtung Deutschlands in Büren (NRW), dazu https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-04/abschiebung-asylbewerber-abschiebeanstalt-nrw-bueren-nicolas-rinoesl-geordnete-rueckkehr-gesetz-horst-seehofer [Letzter Aufruf: 28.01.2020]

23 EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-473/13 und C-514/13 –, juris.

24 BGH, Beschluss vom 17. September 2014 – V ZB 189/13 –, Rn. 4, juris.

25 BR-Drs. 473/1/18, Rn. 19.

26 § 22 AHaftVollzG NRW.

27 Dies war u.a. ausdrücklich Ziel des “Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ (BT-Drs. 19/10047, S. 25 f.).

28 § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG, zur Kritik *Habbe/Keßler* (2018).

29 BT-Drs. 18/11546, S. 17.

Kriminalitätskontrolle und dies zudem noch im Vorfeld einer lediglich für die Zukunft angenommenen Straftatbegehung geschaffen.

Insgesamt findet eine besonders intensive Verknüpfungsarbeit im Sinne von Krimmigration in Verbindung mit der Kontrolle von Pre-Crime statt.[30] Da das Aufenthaltsrecht historisch als Gefahrenabwehrrecht angelegt ist, bietet es sich für die Pre-Crime-Kontrolle an. Für diese, und wie unten noch gezeigt werden wird, auch die Kriminalitätskontrolle mit Blick auf bereits begangene Straftaten, ergibt sich allerdings über die Verknüpfung beider Bereiche de facto ein völlig anderes, für die Behörden niedrigschwelligeres Eingriffsrecht als bei deutschen Staatsangehörigen.

Bezogen auf Pre-Crime-Interventionen zeigt sich dies in besonders drastischer Weise in der aufenthaltsrechtlichen Regelung des § 58a AufenthG. Diese Vorschrift erlaubt es, Ausländer*innen mit einem festen Aufenthaltstitel ohne ein vorheriges Ausweisungsverfahren, ohne jegliche Abschiebungsandrohung oder Vorankündigung und ohne auch nur den Verdacht auf eine in der Vergangenheit begangene Straftat auf Grundlage der bloßen Annahme, von ihnen könne in der Zukunft eine terroristische oder „besondere Gefahr" ausgehen, in Abschiebungshaft zu nehmen[31] und aus dieser heraus abzuschieben.[32] Als einziges Rechtsmittel besteht die Möglichkeit eines Eilantrags an das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von sieben Tagen.

Neben der aufenthaltsrechtlich verankerten Pre-Crime-Einsperrung in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen oder sogar dem Justizvollzug erhalten sukzessive immer weitere aus dem Strafprozess bekannte Eingriffsbefugnisse Eingang in das Aufenthaltsrecht, wo sie aber ganz ohne Straftatverdacht erlaubt sind, so z. B. die anlasslose Auslese von Handydaten Geflüchteter,[33] erkennungsdienstliche Behandlung[34] oder sonstige biotechnologische Verfahren[35] sowie neuerdings auch Wohnungsdurchsuchungen[36]. Zusätzlich zur Anwendung strafprozessual etablierter Instrumente im Aufenthaltsrecht kann sich deren Einsatz dann aber auch wieder strafrechtlich auswirken und über diesen Umweg die strafrechtlich verwendbaren Ermittlungsergebnisse für diese Zielgruppe gegenüber den bei Deutschen bestehenden Möglichkeiten erweitern. So ist etwa die Verarbeitung und Nutzung der migrations-

30 Dazu auch *Graebsch* (2019).
31 § 62 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG, nunmehr ist die Haft auch schon zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 58a AufenthG möglich (§ 62 Abs. 2 AufenthG).
32 Näher *Schlichte/Austermann* (2018); *Kießling* (2017); *Graebsch/Burkhardt* 2018; *Graebsch* 2019.
33 § 15a AsylG.
34 § 16 AsylG.
35 *Heinemann/Weiß* (2016).
36 § 58 Abs. 6 bis 10 AufenthG.

rechtlich gewonnenen Daten zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr erlaubt.[37]

Im Straf- und Polizeirecht ist eine Ungleichbehandlung von Deutschen einerseits und Ausländer*innen andererseits strikt untersagt, für alle gelten dieselben Regelungen. Wenn allerdings in das Migrationsrecht Instrumentarien und Ermittlungsbefugnisse aus dem Straf(prozess)recht übernommen werden und so bei bestimmten Ausländer*innen unter niedrigeren Voraussetzungen möglich sind, dann gilt insoweit de facto ein anderes (quasi-)strafrechtliches Eingriffsrecht für sie als für Deutsche, erst recht wenn dann die dabei gewonnenen Erkenntnisse noch strafrechtliche Konsequenzen haben können.

3. Inkorporation von Elementen der Migrationskontrolle in das Straf(tatverdachtsfolgen)recht für Ausländer*innen

Die andere Seite der Verflechtung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle lässt sich aus kriminologischer Sicht als migrationsrechtliche Zusatzsanktionierung für strafrechtlich in Erscheinung getretene Ausländer*innen beschreiben, die aufenthaltsrechtlich als Ausweisung und/oder Abschiebung konzipiert ist. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um Migrationsrecht in Anknüpfung an strafrechtlich festgestellte Sachverhalte. Es wird aber gezeigt werden, dass es sich inhaltlich dagegen viel mehr um quasi-strafrechtliche Sanktionierung handelt. Sie wird jedoch mit aufenthaltsrechtlichen Mitteln unter verkürzten Verfahrensstandards gegen Ausländer*innen zusätzlich zu der bei Deutschen vorgesehenen rein strafrechtlichen Verfahrensweise angewandt.

3.1 Ausweisung und Ausweisungsinteresse wegen Straftaten: eine gastrechtliche Zusatzbestrafung

Die Ausweisung gilt juristisch nicht als Strafe, sondern als ordnungsrechtliche Maßnahme.[38] Die Ausweisung[39] ist ein Verwaltungsakt, der im Falle des Bestehens eines Aufenthaltstitels zu dessen Erlöschen führt.[40] Eine Ausweisung erfolgt im Falle des Überwiegens staatlichen Ausweisungsinteresses gegenüber privaten Bleibeinteresses, wobei für beides Abwägungskriterien gesetzlich definiert sind.[41] Wird ein Ausweisungsinteresse als gegeben angesehen, so geht dessen Bedeutung jedoch weit über

37 § 16 Abs. 5 Satz 1 AsylG.
38 Vgl. z.B. *Bergmann/Dienelt-Bauer/Dollinger* (2018), § 53 Rn. 10.
39 §§ 53 ff. AufenthG.
40 § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.
41 § 54 AufenthG: Ausweisungsinteressen; § 55 AufenthG: Bleibeinteressen.

die Möglichkeit einer tatsächlichen Ausweisung oder gar Abschiebung hinaus. Unabhängig von einer Abwägung mit Bleibeinteressen nämlich, ist das Bestehen eines Ausweisungsinteresses als solches in der Regel schon schädlich für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.[42] Insofern hat das „Ausweisungsinteresse" eine weit über die Ausweisung hinausgehende Steuerungsfunktion im Aufenthaltsrecht. Sowohl im Gesetz als auch in der Anwendungspraxis ist die ganz überwiegende Zahl der Ausweisungsinteressen an die Begehung von Straftaten geknüpft, wobei nur teilweise eine strafgerichtliche Verurteilung vorausgesetzt ist, wohingegen in anderen – und keineswegs nur besonders schwerwiegenden Einzelfällen – bereits ein begründeter Verdacht auf eine in der Vergangenheit begangene Straftat oder sogar eine erst in der Zukunft befürchtete ausreichen kann. Das Bestehen eines Ausweisungsinteresses und die Rechtsfolge einer eventuellen Ausweisung oder schließlich (auch) Abschiebung knüpft somit an das Bestehen strafrechtlich relevanter Sachverhalte an, wobei für den Eintritt der Rechtsfolge eine Überprüfung durch die Ausländerbehörde und ggf. noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit genügen kann. Dies entspräche im Strafrecht in etwa der Verhängung einer Sanktion aufgrund von Feststellungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die Unschuldsvermutung gilt nicht und auch sonst fehlen die im Strafprozessrecht etablierten Verfahrensgarantien im Aufenthaltsrecht. An die Stelle des im Strafverfahren bestehenden Schweigerechts tritt im Aufenthaltsrecht beispielsweise die Mitwirkungspflicht.[43]

Die Ausweisung wird juristisch aber eben nicht als Strafe, angesehen. Ihr Zweck sei einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen,[44] nicht die Ahndung des in der Vergangenheit liegenden Verhaltens.[45] Der Ausweisung wegen des Verstoßes gegen strafrechtliche Normen können – wie der strafrechtlichen Strafe – spezial- oder generalpräventive Erwägungen zugrunde liegen.[46] Bei Ähnlichkeit der Anknüpfungsvoraussetzungen, der Zwecke und auch der Eingriffsintensität für die Betroffenen – und zugleich im juristischen Diskurs vehement behaupteter Unterscheidbarkeit von Ausweisung und Strafe – wäre zu erwarten, dass es eine trennscharfe und klar benennbare Begründung für den Unterschied gibt. Er wird jedoch in der Rechtsprechung ebenso wie der wissenschaftlichen Literatur durchgehend lediglich mit einem kurzen Hinweis behauptet statt eine solche Begründung anzubieten. So beruft sich etwa das Bundesverwaltungsgericht[47] dafür schlicht auf

42 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist das Nicht-Bestehen eines Ausweisungsinteresses Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel.

43 § 82 AufenthG. Zu Unterschieden im Straftatverdachtsfolgenrecht für nichtdeutsche Beschuldigte auch schon Graebsch (2012).

44 z. B. *BVerwG*, Urteil vom 31.03. 1998 – 1 C 28/97 –, Rn. 13, juris.

45 z. B. *Hailbronner* (2017), A1 § 53, Rn. 21.

46 *Hailbronner* (2017), A 1, § 53, Rn. 107 ff.

47 *BVerwG*, Beschluss vom 21.07.2015, - 1 B 26.15 -, Rn. 7, beck-online.

den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ohne sich jedoch mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass die von diesem vertretene Auffassung tatsächlich weniger leicht gefunden wurde als man angesichts der durchgängig behaupteten Selbstverständlichkeit des Unterschieds zwischen Ausweisung und Strafe doch hätte erwarten sollen: Immerhin verfassten drei der Richter in der herangezogenen Rechtssache ein diesbezüglich abweichendes Sondervotum.[48] Auch das Bundesverfassungsgericht bietet anstelle einer inhaltlichen Klarstellung lediglich die Feststellung an, die Ausweisung sei weder Strafe noch eine strafähnliche Maßnahme.[49] In der Literatur sieht es nur wenig anders aus.[50] Die Frage kann als „blinder Fleck" des Ausweisungsrechts betrachtet werden.[51] Umgekehrt werden aufenthaltsrechtliche Folgen aber auch strafrechtlich ausgeblendet. So sind sie bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmildernd zu berücksichtigen.[52] Die Behauptung getrennter Rechtsgebiete bei faktischer Vermengung geht dabei stets zu Lasten der Betroffenen. Dies zeigt sich auch bei näherer Betrachtung des wohl einzigen wesentlichen Unterschiedes zwischen Ausweisung und Strafe, nämlich der Geltung des Schuldprinzips für letztere, nicht aber für erstere. Da dem Schuldprinzip im Strafrecht jedoch insbesondere die Funktion der Strafbegrenzung nach oben hin zugesprochen wird,[53] erweist sich sein Fehlen im Aufenthaltsrecht ebenfalls nicht als Vorteil, sondern als Nachteil für die dort nun grenzenloser Prävention in Anknüpfung an Straftaten ausgesetzten Betroffenen. Weil dabei strafähnliche Maßnahmen getroffen werden, hebt dies indirekt auch die Limitierungswirkung der in der Tat hervorgetretenen Schuld im Strafrecht über den Umweg des Aufenthaltsrechts auf.

Die juristische Rechtfertigung der Möglichkeit von Ausweisungen anlässlich festgestellter Straftaten erfolgt daher nicht mit Argumenten zur Rechtsnatur und den Zwecken der Ausweisung, sondern nur unter Bezugnahme auf das generelle Recht eines Staates, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Drittstaatsangehörigen nach seinen eigenen Vorstellungen regeln zu dürfen und dabei lediglich die weiteren Grenzen des Art. 8 Abs. 2 EMRK und des Art. 3 EMRK respektieren zu müssen.[54] Ausländer*innen dürften einfach wieder vom Staatsgebiet entfernt werden, wenn ihr Verhalten den Vorstellungen des bundesrepublikanischen Staates zuwider

48 *EGMR*, Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Üner ./. Niederlande vom 18.10.2006 Individualbeschwerde Nr. 46410/99, Nichtamtliche Übersetzung aus dem Französischen, Bundesministerium der Justiz, Berlin, abweichende Meinung der Richter *Costa, Zupančič* und *Türmen*, Rn. 17

49 *BVerfG*, Nichtannahmebeschluss vom 05.03.2001, – 2 BvR 2450/99 –, juris, Rn. 2.

50 Die davon abweichende Dissertation von *Beichel* (2001) ist vereinzelt geblieben.

51 Dazu schon *Graebsch* (1998).

52 *Detter* (2018,) S. 392.

53 z. B. *Schönke/Schröder-Kinzig* (2019) vor § 38 Rn. 18.

54 So etwa *BVerwG*, Beschl. v. 21.7.2015 – 1 B 26.15, BeckRS 2015, 49497, Rn. 7, beck-online.

läuft, ihr Aufenthalt steht also dauerhaft unter Vorbehalt. Hierin liegt – wenn auch nicht explizit ausgesprochen und offiziell für überwunden gehalten – noch heute der gastrechtliche Grundgedanke, der in der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 verankert war[55] und dem Aufenthaltsrecht bis 1965 zugrunde lag.[56] Auch belegt die Akzeptanz generalpräventiv begründeter Ausweisungs(interessen), dass der Strafgedanke unterschwellig im Ausweisungsrecht verankert ist.[57] Obwohl nämlich Generalprävention nicht zu der behaupteten ordnungsrechtlichen Funktion passt;[58] obwohl die seit 1.1.2016 geltende Gesetzesformulierung eindeutig nur auf Spezialprävention angelegt ist,[59] soll nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die generalpräventive Begründung eines Ausweisungsinteresses ausdrücklich zulässig sein.[60] Insgesamt ist die Ausweisung als gastrechtliche Zusatzbestrafung bis heute tief im juristischen Denken verankert. Dies tritt in besonderem Maße zutage, wenn es darum geht, als „Ausländerkriminalität" assoziierte Straftaten in den Blick zu nehmen, wie etwa die „Ereignisse von Köln" in der Silvesternacht 2015/2016[61] oder schon rund zwei Dekaden vorher der Handel mit Betäubungsmitteln.[62]

3.2 Verbannungslogik und aufenthaltsrechtliche Statusverluste als Quasi-Bestrafung

Mit der Ausweisung oder auch schon dem Bestehen eines Ausweisungsinteresses geht ein Statusverlust einher, der entweder mit einer Abschiebung endet oder, wenn diese nicht vollzogen werden kann, in eine Duldung mündet.

Im Falle einer Abschiebung gilt eine Einreisesperre, die in Verbindung mit Straftaten länger als fünf Jahre andauern kann und grundsätzlich auch für andere Staaten der Europäischen Union gilt. Die Einreisesperre ist, wie eine Freiheitsstrafe, prinzipiell zeitlich begrenzt, kann im Ausnahmefall aber auch lebenslang verhängt werden,

55 Dort lautete § 1: „Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind."

56 So auch *Beichel-Benedetti/ Hoppe* (2018), S. 417 ff., *Beichel* (2001) S. 13 ff., 50, 191; *Schwarz* (2010).

57 *Beichel-Benedetti/Hoppe* (2018), S. 420.

58 *Kießling* (2016), S. 47; *Beichel-Benedetti/Hoppe* (2018), S. 419.

59 § 53 Abs. 1 AufenthG verlangt eindeutig, dass „dessen Aufenthalt" die Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, so auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seiner durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehobenen Entscheidung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. April 2017 – 11 S 1967/16 –, juris).

60 *BVerwG*, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16/17 –, Rn. 16, juris.

61 Dazu *Walburg* (2016).

62 Dazu *Graebsch* (1998).

wobei die Möglichkeit eines Antrags auf vorzeitige Entlassung aus ihr besteht.[63] Allerdings ist nach dem Ende der Sperrfrist eine Einreise keineswegs automatisch wieder möglich, sondern nur wenn Gründe für einen Aufenthaltstitel bzw. die Erteilung eines Visums vorliegen. Die Befristung kann außerdem an die Bedingung nachgewiesener Straf- oder Drogenfreiheit geknüpft werden. Hier wird die Verbindung zu einer Strafe oder Maßregel deutlich.[64] Anschließende Straffreiheit wird aber nicht mehr durchgängig als Regel vermutet, sondern muss dann aktiv nachgewiesen werden.

Findet dagegen keine Abschiebung in ein anderes Land statt, wird aber – insbesondere wegen Bestehen eines Ausweisungsinteresses – kein Aufenthaltstitel erteilt, so wird die Abschiebung juristisch betrachtet nur vorübergehend ausgesetzt.[65] Dies schließt in der Rechtswirklichkeit allerdings nicht aus, dass ein solcher Zustand, der gesetzlich treffend als „Duldung" bezeichnet wird, jahre- oder auch jahrzehntelang andauert. Es handelt sich dabei um eine Situation permanenter Ungewissheit darüber, ob und ggf. wann doch noch eine Abschiebung stattfindet. Nach der neueren Rechtslage mit einem Verbot den Abschiebungstermin anzukündigen, erlauben sich Ausländerbehörden, diese Ungewissheit über sehr lange Zeiträume aufrecht zu erhalten, während derer die Betroffenen sich täglich die Möglichkeit einer Abschiebung zu gewärtigen haben.[66] Die Herabstufung auf eine Duldung aus Anlass strafrechtlicher Beschuldigung resultiert in einer umfassenden Statusdegradierung, in Rechtsverlusten, die sich auf eine Vielzahl wichtiger Lebensbereiche beziehen, wie die Sicherung des Lebensunterhalts über Sozialleistungen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, die Möglichkeit innerhalb des Bundesgebiets den Wohnort zu wählen oder sogar bestimmte räumliche Bereiche verlassen zu dürfen. War bis 2015 immerhin noch als politisches Ziel ausgegeben, langjährige Kettenduldungen zu vermeiden und die Lebenssituation Geduldeter an einigen Punkten zu verbessern, so wurden inzwischen gerade Personen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, davon ausgenommen. Die heute allgemein nach drei Monaten Duldung nicht mehr bestehende räumliche Beschränkung kann beispielsweise dann im Einzelfall reaktiviert werden, wenn „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat"[67]. Auch hier zeigt sich wieder die tiefe Verflechtung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle. Zudem wurde mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" ein neuer Duldungsstatus für Personen mit ungeklärter Identität eingeführt, mit dem als

63 § 11 Abs. 4 AufenthG.
64 Zu letzterem *Narimani* (2017) S. 230 ff.
65 § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.
66 Näher *Graebsch* (2019a), S. 92 f.
67 § 61 Abs. 1c AufenthG.

weitere Rechtsverluste eine Wohnsitzauflage und ein Beschäftigungsverbot auferlegt werden können.[68]

Die beschriebenen Statusverluste führen zu wirtschaftlich und sozial höchst prekären Situationen. Damit werden die angeblich spezialpräventiven Ziele der Ausweisung konterkariert. Straftaten werden so eher gefördert als verhindert.

3.3 Abwartevollzug für nichtdeutsche Gefangene im Straf- und Maßregelvollzug

Auch in dem zutiefst das Strafrecht betreffenden Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßregeln hat sich seit langem eine migrationsrechtliche Logik eingeschrieben, die nichtdeutsche Gefangene überwiegend einen völlig anderen Vollzug erleben lässt als deutsche. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschiebung aus der Haft heraus[69] bei gleichzeitiger Ungewissheit darüber, ob und ggf. wann eine solche stattfinden wird, verändert den Vollzug hin zu einem „Abwartevollzug". Nicht lediglich die Gefangenen wissen nicht, auf welche Zukunft sie sich einrichten müssen. In der Regel hält sich auch die Vollzugsverwaltung für an Entscheidungen oder auch ein lang dauerndes Nicht-Entscheiden der Ausländerbehörde gebunden. Dies führt wiederum regelmäßig zur Versagung im Vollzug knapper, aber auf Längerfristigkeit angelegter Angebote, wie beispielsweise Ausbildungsplätzen. Bereits im Recht angelegt ist die tendenzielle Versagung von Vollzugslockerungen über die Konstruktion einer angeblich generell höheren Fluchtgefahr von Gefangenen, bei denen eine Ausweisung und/oder Abschiebung bevorsteht.[70] Die Nicht-Gewährung von Lockerungen wirkt sich wiederum negativ auf die Chancen für eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung aus.[71] Erfolgt eine solche dennoch im Einzelfall, so ging dem notwendigerweise eine günstige Sozialprognose durch das für die Strafvollstreckung zuständige Gericht voraus, die in vielen Fällen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens erfolgen musste.[72] Dennoch soll dies im Aufenthaltsrecht, das doch angeblich prognostisch auf Gefahrenabwehr angelegt ist, keine größere Relevanz entfalten und eine Abschiebung gleichwohl möglich sein. Es gehe bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung nämlich auch darum, welche Gesellschaft das Risiko eines Scheiterns entgegen der Prognose zu tragen habe.[73] Dass es

68 § 60b AufenthG.

69 § 456a StPO in Verbindung mit aufenthaltsrechtlichen Regelungen, näher *AK-Graebsch* 2017, Rn. 3 ff.

70 Z.B. § 38 Abs. 5 Nr. 3 Saarländisches Strafvollzugsgesetz, in anderen Bundesländern über Verwaltungsvorschriften.

71 Ausführlich zur Situation nichtdeutscher Gefangener *AK-Graebsch* (2017) Rn. 71 ff.; *Graebsch* (2017).

72 §§ 57, 57a StGB; § 454 Abs. 2 StPO.

73 BVerwG, Urt. v. 15.1.2013 – 1 C 10/12 , Rn. 19, juris, einschränkend aber inzwischen BVerfG, Beschl. v. 19.10.2016 2 BvR 1943/16, juris.

dabei wiederum nicht darauf ankommt, in welcher Gesellschaft eine erfolgreiche Resozialisierung wahrscheinlicher wäre, untermauert erneut die zugrunde liegende vor-rechtsstaatliche Logik des Gastrechts. Sie führt dazu, dass bei Ausländer*innen der auf Resozialisierung angelegte Teil des strafrechtlichen Programms nicht greifen kann.

4. Verpuzzelung straf- und migrationsrechtlicher Kontrolle

Wie gezeigt, hat sich strafrechtliche Logik bereits tief in das Migrationsrecht eingegraben und migrationsrechtliche Logik beeinträchtigt die Wirksamkeit der für die Betroffenen positiven Aspekte des Strafrechts, die es aufgrund seiner schwerwiegenden Eingriffsintensität jedenfalls ansatzweise aufweist. Das gilt für die zuletzt erwähnten resozialisierenden Elemente: Wie immer schwach diese in der Rechtswirklichkeit auch bei Deutschen ausgeprägt sein mögen, selbst insofern sind Ausländer*innen weitgehend von ihnen ausgeschlossen – jedenfalls solange bis sich die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis durchsetzt. Es gilt aber auch für Verfahrensgarantien. Dabei wird sich einerseits für strafrechtliche Zwecke aufenthaltsrechtlicher Instrumente – wie der Ausweisung – bedient, die nicht wie die strafrechtlichen Eingriffsbefugnisse mit prozessualen Rechten der Betroffenen einhergehen. Andererseits verlieren die dem Strafrecht eigenen Garantien über in das Strafrecht hineinreichende aufenthaltsrechtliche Regelungen ihre Wirksamkeit. Diese wechselseitige Verflechtung, die die Betroffenen im Ergebnis insgesamt weitgehend rechtlos stellt, soll nun noch an einem wichtigen Beispiel erläutert werden: den aufenthaltsrechtlichen Folgen eingestellter Strafverfahren und der Rückwirkung auf eine de facto strafrechtliche Ungleichbehandlung der von Aufenthaltsbeendigung bedrohten Ausländer*innen.

Obwohl den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen ähnliche Eingriffe im Migrationsrecht unter erleichterten Voraussetzungen erlaubt sind, wie oben gezeigt wurde, kann selbstverständlich auch strafprozessual gegen Ausländer*innen ermittelt werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können, wie ebenfalls bereits dargelegt, ohne eine strafrechtliche Verurteilung zu Ausweisung und/oder Abschiebung führen. Im Falle einer Abschiebung kann die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen,[74] war bereits Anklage erhoben, kann das Gericht das Verfahren einstellen.[75] Während also die polizeilich oder staatsanwaltschaftlich ermittelten Belastungsmomente aufenthaltsrechtlich zu einer Abschiebung führen können, gibt es strafrechtlich keine Möglichkeit mehr, sich gegen diese Vorwürfe

74 § 154b Abs. 3 StPO.

75 § 154b Abs. 4 StPO.

zu verteidigen. Nach allgemeiner Auffassung nämlich besteht für Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO keine Rechtsschutzmöglichkeit, da die Einstellung des Strafverfahrens lediglich einen rechtlichen Vorteil für die betroffene Person darstelle. Auch diese Annahme gilt als so selbstverständlich, dass ein Rechtsschutz gegen die Einstellung selbst noch nicht einmal diskutiert wird, vielmehr nur die Frage, ob mit ihr zusammenhängende Kostenentscheidungen angefochten werden könnten, obwohl es die Einstellung selbst nicht könne.[76] Die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen eingestellter Strafverfahren werden dabei systematisch ausgeblendet. De facto wird so aber der strafrechtlich ermittelte Sachverhalt ohne Überprüfung in einer gerichtlichen Hauptverhandlung auf dem Stand der Ermittlungen gewissermaßen als fortbestehende Wahrheit eingefroren. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Staatsanwaltschaft ganz gezielt bis zu einer Abschiebung ermitteln kann und über das (abgesehen von einigen geringfügigeren Delikten) Erfordernis des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft für eine Abschiebung,[77] sogar deren Zeitpunkt selbst bestimmen kann. Auf diesem Weg entsteht, was als Verpuzzelung beider Rechtsgebiete bezeichnet werden kann. Die Behörden können auf Eingriffsbefugnisse und Regelungen des jeweils anderen Rechtsgebiets zugreifen und so den in einem Gebiet bestehenden Rechtsschutz umgehen. Die Befugnisse sind dabei wie ein Puzzle gestrickt, in dem zu Lasten der Betroffenen solche Befugnisse geschickt ineinandergreifen, der Rechtsschutz aber bereichsspezifisch organisiert ist, mit dem Ergebnis, dass er regelmäßig nicht greift. Die international als Crimmigration beschriebene Verschmelzung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter Verlust von Rechtsschutzmöglichkeiten für die Betroffenen zeigt sich demnach in der beschriebenen Weise als Krimmigration im deutschen Recht.

Literatur

Aas, K.F./Bosworth, M. (2013): The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion (1st ed., 2nd impression). Oxford: Oxford University Press.

AK-Graebsch (2017): Ausländische Gefangene. In Feest, J./ Lesting, W./Lindemann, M. (Hg.): Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Althoff, M. (1998): Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit. Wiesbaden: Springer.

Beichel, S. (2001): Ausweisungsschutz und Verfassung. Berlin: Mensch- und Buch-Verlag.

Beichel-Benedetti, S./Hoppe, M. (2018): Das Recht der Ausweisung im Wandel der Zeit. In Beichel-Benedetti, S./Janda, C. (Hg.), Hohenheimer Horizonte (S. 417-427). Festschrift für Klaus Barwig.

Belina, B./Keitzel, S. (2018): Racial Profiling. Kriminologisches Journal, 50(1), S. 18-24.

76 Z.B. *MüKoStPO/Teßmer* (2016), StPO § 154b Rn. 32 und schon OLG Hamburg, NStZ 1981, 187, Beschluss vom 27.01.1981 - 1 Ws 26/81.

77 § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Bergmann, J./Dienelt, K. (Hg.) (2018): Ausländerrecht. 12. Auflage. München: C.H. Beck.

Dekkers, T./van der Woude, M./Koulish, R. (2018): Objectivity and Accountability in Migration Control Using Risk Assessment Tools. European Journal of Criminology, 16(2), S. 1-18.

Detter, K. (2018): Zum Strafzumessungsrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 386-399, beck-online.

Fuchs, W., Kremmel, K., Kretschmann, A./Pilgram, A. (2016): Migration, Legalität und Kriminalität: Rechtssoziologische Wissensdefizite im Schatten administrativen Wissens. Österreichische Zeitschrift für Soziologie (Suppl 2) 41(2), S. 103–123.

Graebsch, C. (2019): Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind" zum Pre-Crime-Gewahrsam? In Goeckenjan, I./Puschke, J./Singelnstein, T. (Hg.): Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 312-325.

Graebsch, C. (2019a): Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder". Kriminologie – Das Online-Journal, 1 (1), S. 75-103, in: https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/9/7 [Letzter Aufruf: 11.01.2020]

Graebsch, C. (2017): Resozialisierungsauftrag bei Nichtdeutschen. In Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hg.): Handbuch Resozialisierung. Nomos Verlag Baden-Baden, S. 433-448.

Graebsch, C. (2012): Abgeschoben in die Duldung – Ausweisung aus dem Recht? Die zusätzlichen Folgen eines Straftatverdachts für Nicht-EU-BürgerInnen. In Pilgram, A./Böllinger, L./Jasch, M./Krasmann, S./Prittwitz, C./Reinke, H./Rzepka, D. (Hg.): Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts. Wien & Berlin: LIT-Verlag, S. 315-330.

Graebsch, C. (2011): Ausweisung - Doppelbestrafung für Ausländer. In Müller-Heidelberg, T./Finckh, U./Steven, E./Pelzer, M./Heiming, M./Kutscha, M./Gössner, R./Engelfried, U./Hase, P. (Hg.): Grundrechte-Report 2011. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag, S. 201-205.

Graebsch, C. (2011a): Punitivität im Aufenthaltsrecht für MigrantInnen – eine Einschätzung aus juristischer Sicht. In Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: Springer VS, S. 281-296.

Graebsch, C. (2007): Two in One? Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantin zwischen Täterin und Opfer. In Künzel, C./Temme, G. (Hg.): Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen. Hamburg: LIT-Verlag, S. 141-157.

Graebsch, C. (1998): Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts. In Paul, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 109-123.

Graebsch, C./Burkhardt, S.-U. (2018): Anmerkung der Einsendenden zur Entscheidung des BVerfG vom 24.7.2017 (2 BvR 1487/17). Informationsbrief Ausländerrecht, 39(11/12), S. 436-437.

Guia, M. J./van der Woude, M. A. H./van der Leun, J. (Hg.) (2013): Social control and justice. Crimmigration in the age of fear. The Hague: Eleven International Publishing; Sold and distributed in USA and Canada, International Specialized Book Services.

Habbe, H./Keßler, S. (2018): Rechtsstaat hinter Gittern? Zur Diskussion über den Einsatz von Abschiebungshaft gegen Gefährder. In Beichel-Benedetti, S./Janda, C. (Hg.): Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig. Baden-Baden: Nomos, S. 275-281.

Hailbronner, K. (2017): Ausländerrecht. Kommentar. Ordner 2, 102. Aktualisierung, Mai 2017. Heidelberg: Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Heinemann, T./Weiß, M. G. (2016): An der Grenze. Die biotechnologische Überwachung von Migration. Frankfurt: Campus.

Jeßberger, F. (2016): Wider die Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland. In Herzog, F./Schlothauer, R./Wohlers, W. (Hg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte – Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot, S. 507-517.

Kießling, A. (2017): Ein „neues" Instrument der Terrorismusabwehr: die Auferstehung der Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 36(17), S. 1019-1022.

Kießling, A. (2016): Fremdenpolizeirecht im Rechtsstaat(?) – Zu Herkunft und Zukunft des Ausweisungsrechts. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 36(2), S. 45-53.

Lyon, D. (2005): The Border is Everywhere. ID Cards, Surveillance and the Other. In Zureik, E./Salter, M. (Hg.): Global Surveillance and Policing: Borders, Security, Identity. Cullompton: Willan Publishing, S.66-82.

*MüKoStPO (*2016): Münchner Kommentar zur StPO, herausgegeben von C. Knauer, H. Kudlich, H. Schneider. Band 2. München: C.H. Beck.

Narimani, P. (2017): „Frei und doch in Haft". Drogenkonsum und Aufenthaltsstatus. am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin, https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/23789/Dissertation_Petra_Narimani.pdf?sequence=3&isAllowed=y (Abruf: 13.07.2019).

Schlichte, G. M./Austermann, N. (2018): Das besondere Risiko als Gefahreneingriffsschwelle im Ausländerrecht. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 39(2), S. 62-69.

Schönke/Schröder (2019): Strafgesetzbuch. 30. Auflage. München: C.H. Beck.

Schwarz, T. (2010): Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht. Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs. Bielefeld: transcript Verlag.

Stumpf, J. (2006): The Crimmigration Crisis. Immigrants, Crime, and Sovereign Power. American University Law Review, 56 (2), S. 367–419.

Van der Woude, M./van der Leun, J. (2017): Crimmigration checks in the internal border areas of the EU: Finding the discretion that matters. European Journal of Criminology 14(1), S. 27-45.

Walburg, C. (2016): „Crimmigration": die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle. Neue Kriminalpolitik, 28(4), S. 378-388.

Wetzels, P., Brettfeld, K./ Farren, D. (2019): Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 101 (2), S. 85-111.

DOI: 10.25365/phaidra.172

Sachbeschädigung und Graffitisprühen: Zwei Seiten derselben Medaille?

Dirk Baier, Dominic Kudlacek

Gliederung

1. Einleitung
2. Stichproben
3. Befunde
4. Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Delikte Sachbeschädigung und Graffitisprühen stehen gegenwärtig nicht im Mittelpunkt des Interesses der kriminologischen Forschung. Dies zeigt eine Recherche in verschiedenen Datenbanken. In KrimDok, der umfassendsten deutschen kriminologischen Datenbank, finden sich nur ca. 60 Veröffentlichungen, die seit dem Jahr 2000 publiziert wurden und mindestens eines der Schlagworte «Sachbeschädigung», «Vandalismus» oder «Graffiti» im Titel führen. Wird in der gleichen Datenbank hingegen nach Veröffentlichungen mit dem Begriff «Gewalt» im Titel gesucht, ergeben sich über 2000 Treffer. International zeigt sich ein vergleichbares Bild: In der Datenbank Sociological Abstracts werden knapp 200 Veröffentlichungen mit den Schlagworten «property damage», «damage to property», «vandalism» oder «graffiti» im Titel ausgewiesen (Publikationsjahr ab 2000); das Titelschlagwort «violence» erbringt demgegenüber zehnmal so viele Treffer.

Das geringe Interesse der kriminologischen Forschung an den Delikten der Sachbeschädigung und des Graffitisprühens steht in einem gewissen Gegensatz zum Umfang des sozialen Problems. Auf Basis einer deutschlandweit repräsentativen Befragung von Schülerinnen und Schülern der neunten Jahrgangsstufe berichten bspw. *Baier* et al. (2009), dass 14,6 % der Jugendlichen in den letzten zwölf Monaten mindestens eine Sachbeschädigung begangen haben, 6,2 % haben im selben Zeitraum mindestens einmal Graffiti gesprüht; schwere Gewalttaten (Raub, schwere Körperverletzung, sexuelle Gewalt) haben hingegen nur 5,4 % der Jugendlichen ausgeführt. Beachtlich sind daneben die finanziellen Schäden, die auf Basis dieser beiden Delikte entstehen: So gehen Schätzungen davon aus, dass die Schadenshöhe

in Bezug auf Sachbeschädigungen jährlich ca. 200 Millionen Euro beträgt.[1] Beim Graffitisprühen summieren sich die Schäden auf jährlich ca. 250 Millionen Euro.[2]

Die wenigen empirische Studien, die zu den beiden Delikten und den jeweiligen Einflussfaktoren vorliegen, beziehen sich ganz überwiegend auf Jugendliche. Diese Fokussierung lässt sich durchaus begründen. Sachbeschädigungen sind entsprechend der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen am verbreitetsten – wie andere delinquente Verhaltensweisen auch (vgl. *Baier/Hanslmaier* 2016). In einer vergleichenden Analyse verschiedener Einflussfaktoren berichten *Rabold/Baier* (2007) eine Reihe an Faktoren, die sowohl das Begehen von Sachbeschädigungen als auch das Sprühen von Graffitis erklären. Hierzu gehören der Besuch einer niedrigen Schulform, das Erleben elterlicher Gewalt, das Personenmerkmal der niedrigen Selbstkontrolle (insb. Risikosuche), das Spielen von gewalthaltigen Computerspielen, die Bekanntschaft mit delinquenten Freunden, das Schulschwänzen und der Alkoholkonsum. Die Liste spezifischer Faktoren, die lediglich eines der beiden Delikte (Sachbeschädigung oder Graffitisprühen) erklären, ist demgegenüber deutlich kürzer: So findet sich für Sachbeschädigungen zusätzlich ein Einfluss des Geschlechts und der Zustimmung zu Gewaltnormen, für das Graffitisprühen der Migrationshintergrund, eine geringe Schulbindung und schlechte Schulnoten.

Auf die Analyse von Sachbeschädigungen konzentriert sich ebenfalls der Beitrag von *Hirtenlehner* et al. (2019). In Übereinstimmung mit den Auswertungen von *Rabold/Baier* (2007) zeigt sich dabei, dass eine geringe Selbstkontrolle und die Bekanntschaft mit delinquenten Freunden das Begehen von Sachbeschädigungen wahrscheinlicher machen. Zusätzlich wird ein Einfluss einer schwach ausgeprägten Moralität bzw. Normorientierung diagnostiziert.

Windzio (2013) konzentriert sich in seiner Studie auf die Untersuchung des Graffitisprühens. Dieses Delikt wird dabei als eine Form der expressiven Delinquenz begriffen, worunter Delikte fallen, «die dem Täter in der Regel keinen materiellen Nutzen bringen, sondern aus einer Erlebnisorientierung heraus begangen werden» (*ebd.*, S. 210). Eine Grundannahme ist, dass Graffitisprühen ein Resultat eines Prozesses der sozialen Ansteckung in der Peergruppe ist, was theoretisch an die soziale Lerntheorie anknüpft. Neben dieser netzwerktheoretischen Perspektive sollte sich das Begehen dieses Delikts auf der Ebene des Individuums insbesondere durch mangelnde Selbstkontrolle und damit auch persönlichkeitstheoretisch erklären lassen. Die empirischen Ergebnisse belegen, dass Risikosuche (als Dimension der

1 https://www.allianz.de/recht-und-eigentum/wohngebaeudeversicherung/vandalismus.
2 http://www.immobilien-bewertung-finanzierung.de/immobilien-knowhow/46-Grafittischaden.html.

Selbstkontrolle) tatsächlich ein wichtiger Erklärungsfaktor des Graffitisprühens ist. Zusätzlich ergibt sich ein starker Einfluss des Kontakts mit delinquenten Freunden und des Spielens von gewalthaltigen Computerspielen. Als ebenfalls bedeutsam erweist sich die Ansteckungsvermutung: Die Ergebnisse deuten darauf hin, «dass Graffiti-Täter im jeweiligen Kontext selten isoliert auftreten. Befindet sich unter den Alteri in der Schulklasse mindestens ein Täter, ist Egos Täterrisiko um den Faktor 5 erhöht […] Innerhalb der Stadtbezirke beträgt dieser Faktor immerhin noch 2,04» (*ebd.,* S. 207).

Werden die wenigen vorhandenen Befunde im deutschsprachigen Raum zu den Einflussfaktoren der Sachbeschädigung und des Graffitisprühens resümiert, ergibt sich ein Bild, nach dem beide Delikte weitestgehend ähnliche Einflussfaktoren zu haben scheinen. Niedrige Selbstkontrolle, delinquente Freunde, Gewaltmedienkonsum u.a.m. erweisen sich als bedeutsam für die Erklärung beider Delikte – Faktoren im Übrigen, die wiederholt auch als Einflussfaktoren des Gewaltverhaltens diskutiert worden sind (u.a. *Eisner/Ribeaud* 2003). Vor dem Hintergrund das Forschungsstandes widmen sich die hier vorgestellten Auswertungen folgenden Fragen: 1. Wie verbreitet sind aktuell die beiden Delikte Sachbeschädigung und Graffitisprühen im Jugendalter und wie haben sich diese beiden Delikte im Dunkelfeld in den letzten Jahren entwickelt? 2. Was sind phänomenspezifische, was phänomenübergreifende Einflussfaktoren und kann auf Basis einer Analyse der Einflussfaktoren gefolgert werden, dass die beiden Delikte letztlich als zwei Seiten ein und derselben Medaille betrachtet werden können?

2. Stichproben

Für die nachfolgenden Auswertungen werden die Angaben von niedersächsischen Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe herangezogen, die in den Jahren 2013, 2015 und 2017 im Rahmen einer periodisch durchgeführten Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen befragt wurden (vgl. *Bergmann et al.,* 2017; *Bergmann et al*. 2019). Die Erhebung ist als kriminologische Dunkelfeldbefragung konzipiert und widmet sich hauptsächlich der Erfassung von Opfererfahrungen und Täterschaften sowie deren Einflussfaktoren. Für die Befragung erfolgte eine Zufallsziehung von Schulklassen (geschichtete Stichprobenziehung nach Schulformen) aus allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Klassen (ausgenommen wurden Förderschulen mit anderem Schwerpunkt als dem Schwerpunkt Lernen). Im Jahr 2013 konnten 9.512 Jugendliche befragt werden, was einer Rücklaufquote von 64,4 % entspricht; 50,7 % der

Befragten waren männlich, 24,3 % hatten einen Migrationshintergrund.[3] Im Jahr 2015 wurden 10.638 Jugendliche (Rücklaufquote 68,5 %; 50,1 % männlich, 24,0 % Migrationshintergrund), im Jahr 2017 8.938 Jugendliche erreicht (Rücklaufquote: 59,2 %; 49,0% männlich, 27,7 % Migrationshintergrund). Die Befragungen wurden jeweils von der Landesschulbehörde Niedersachsens genehmigt. Vorab wurden die Eltern der Jugendlichen über die Studie informiert und darum gebeten, der Teilnahme ihres Kindes schriftlich zuzustimmen. Die Jugendlichen wurden zu Beginn der Befragung darauf aufmerksam gemacht, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist, die Antworten nur in anonymisierter Form weiterverarbeitet werden, die Befragung jederzeit abgebrochen werden kann, einzelne Fragen unbeantwortet bleiben dürfen und ihnen auch aus der Nicht-Teilnahme keine Nachteile entstehen. Die durchschnittlich 90-minütige Befragung wurde von geschulten Testleiterinnen und Testleitern begleitet und schriftlich im Klassenverbund i.d.R. in Anwesenheit der Lehrkraft durchgeführt.

3. Befunde

Um das delinquente Verhalten der Jugendlichen zu erheben wurden im Fragebogen verschiedene Delikte aufgeführt. Die entsprechende Frage wurde dabei wie folgt eingeleitet: «Viele Menschen haben als Jugendliche unerlaubte Dinge getan, z.B. gestohlen oder absichtlich fremdes Eigentum kaputt gemacht. Hast du schon jemals Folgendes getan?» Die Sachbeschädigung wurde mit «absichtlich Fenster, Straßenlampen, Bushaltestellen, Sitze in Bus und Bahn oder Ähnliches beschädigt», das Graffitisprühen mit «an eine unerlaubte Stelle Graffitis gesprüht» beschrieben. Insgesamt waren pro Delikt bis zu vier Einzelfragen zu beantworten: Erstens, ob man das Delikt schon jemals begangen hat; zweitens, wie alt man gewesen ist, als man das Delikt zum ersten Mal begangen hat; drittens, ob man das Delikt in den zurückliegenden zwölf Monaten begangen hat; viertens, wie häufig man das Delikt in den zurückliegenden zwölf Monaten ausgeführt hat. Tabelle 1 stellt die Ergebnisse zu den drei Erhebungsjahren und den verschiedenen Indikatoren vor. Die Inzidenzangaben, d.h. die Angaben zur Häufigkeit des Ausführens in den letzten zwölf Monaten, wurden dabei zusammengefasst: Dabei werden Befragte, die drei oder

3 Um den Migrationsstatus der Jugendlichen zu bestimmen, wurden diese gebeten, anzugeben, wo sie bzw. die leiblichen Eltern geboren wurden und welche Staatsangehörigkeit sie bzw. die Eltern besitzen. Es werden all jene Befragten als Jugendliche ohne Migrationshintergrund klassifiziert, die sämtliche Fragen mit „deutsch" oder „Deutschland" beantworteten. Sofern eine andere Herkunft berichtet bzw. ein anderes Geburtsland angegeben wurde (in Bezug auf den Befragten selbst oder ein Elternteil), wurde ein Befragter als Jugendlicher mit Migrationshintergrund eingeordnet.

mehr Delikte ausgeübt haben, von Befragten unterschieden, die null bis zwei Delikte ausgeführt haben.

Wird zunächst die Lebenszeitprävalenz betrachtet, so zeigt sich für das Jahr 2013, dass 13,2 % der Befragten mindestens einmal im Leben eine Sachbeschädigung ausgeführt haben; dieser Anteil liegt um ca. das 2,5fache signifikant über der Lebenszeitprävalenz des Graffitisprühens (5,0 %). Auch in den Jahren 2015 und 2017 haben signifikant mehr Befragte vom Begehen einer anderen Sachbeschädigung als dem Graffitisprühen berichtet. Allerdings ergibt sich für die Sachbeschädigung ein signifikanter Trend: Zwischen 2013 und 2015 sinkt die Lebenszeitprävalenz von 13,2 auf 10,1 %; im Jahr 2017 liegt der Anteil mit 11,0 % etwas höher als 2015. Beim Graffitisprühen zeigt sich hingegen keine Veränderung über die Zeit.

Eine zeitliche Konstanz ergibt sich für das Graffitisprühen auch bei den restlichen drei Indikatoren; d.h. das Erstbegehungsalter, die Zwölf-Monats-Prävalenz und der Anteil Mehrfachtäter haben sich bei diesem Delikt im Zeitraum 2013 bis 2017 nicht verändert. Bei der Sachbeschädigung findet sich für das Erstbegehungsalter ebenfalls kein signifikanter Trend. Bei der Zwölf-Monats-Prävalenz und beim Mehrfachtäteranteil ergeben sich jedoch vergleichbare Veränderungen: Zwischen 2013 und 2015 sinkt der entsprechende Anteil signifikant, um danach wieder leicht anzusteigen.

Der Vergleich der beiden Delikte ergibt zudem fast durchweg signifikante Unterschiede. Demnach werden Sachbeschädigungen lebensgeschichtlich betrachtet um ca. ein Jahr früher zum ersten Mal ausgeübt als das Sprayen von Graffitis. Im Jahr 2017 lag das Erstbegehungsalter bei der Sachbeschädigung bei 12,54 Jahren, beim Graffitisprühen bei 13,57 Jahren. Die Zwölf-Monats-Prävalenz liegt bei der Sachbeschädigung in etwa doppelt so hoch wie beim Graffitisprühen. Im Jahr 2017 gaben 5,3 % der Jugendlichen an, im letzten Jahr mindestens eine Sachbeschädigung begangen zu haben, mit Blick auf das Graffitisprühen lag der Anteil bei 3,1 %. Hinsichtlich des Mehrfachtäteranteils ergibt sich für das Jahr 2013 ein signifikanter Unterschied (1,5 zu 0,9 %). In den beiden Folgejahren findet sich hingegen kein signifikanter Unterschied mehr. Bei beiden Delikten liegt der Mehrfachtäteranteil bei ca. ein Prozent. Dies bedeutet zugleich, dass das Graffitisprühen – wenn es denn überhaupt ausgeführt wird – durchschnittlich öfter verübt wird als die Sachbeschädigung: Im Jahr 2017 gehörte etwa jede fünfte Person, die mindestens eine Sachbeschädigung ausgeführt hat, zu den Mehrfachtätern (1,0 zu 5,3 %), beim Graffitisprühen war es jede dritte Person (0,9 zu 3,1 %). Möglicherweise geht dies darauf zurück, dass Graffitisprühen doch seltener im Affekt begangen wird. Graffitisprühen muss vorbereitet werden, zum Beispiel durch die Beschaffung der Farben und die Auswahl einer geeigneten Fläche. Das Begehen anderer Formen der Sachbeschädigung erfordert in der Regel keine Vorbereitung und geschieht eher impulsiv.

		2013	2015	2017	Trend
Lebenszeitprävalenz	Sachbeschädigung	13,2	10,1	11,0	***
	Graffitisprühen	5,0	4,6	5,3	*n.s.*
	Unterschied	***	***	***	
Alter erstes Mal begangen	Sachbeschädigung	12.50	12.42	12.54	*n.s.*
	Graffitisprühen	13.32	13.51	13.57	*n.s.*
	Unterschied	***	***	***	
Zwölf-Monats-Prävalenz	Sachbeschädigung	6,3	4,8	5,3	***
	Graffitisprühen	2,8	2,8	3,1	*n.s.*
	Unterschied	***	***	***	
Anteil Mehrfachtäter letzte 12 Monate (mehr als 3 Taten)	Sachbeschädigung	1,5	0,9	1,0	***
	Graffitisprühen	0,9	0,9	0,9	*n.s.*
	Unterschied	***	n.s.	n.s.	

*Tabelle 1: Entwicklung von Sachbeschädigung und Graffitisprühen seit 2013 (in % bzw. Mittelwerte; gewichtete Daten; *** $p < .001$, n.s. $p > .05$)*

Der Zusammenhang zwischen dem Ausführen von Sachbeschädigung im Allgemeinen und dem Graffitisprühen ist eher gering. In den Jahren 2013 bis 2017 variiert die Korrelation (Phi) in Bezug auf die Lebenszeitprävalenz zwischen .21 und .24, d.h. es besteht ein positiver Zusammenhang, nach dem Befragte, die Sachbeschädigungen ausgeführt haben, auch eher zur Ausübung von Graffitisprühen neigen (und vice versa). Für die Zwölf-Monats-Prävalenzen liegen die Korrelationen zwischen .19 und .22, für die Mehrfachtäterraten zwischen .12 und .14. Dies bedeutet, dass nur ein kleiner Anteil der Befragten unterschiedliche Sachbeschädigungsdelikte ausführt und dass es entsprechend häufiger der Fall ist, dass Befragte entweder «absichtlich Fenster, Straßenlampen, Bushaltestellen, Sitze in Bus und Bahn oder Ähnliches […]» beschädigen oder unerlaubt Graffitisprühen. Dies bestätigen die Auswertungen in Tabelle 2, in der die Zwölf-Monats-Prävalenzraten für drei Gruppen von Befragten getrennt für die drei Erhebungsjahre dargestellt werden. Demnach führten 91,8 % der im Jahr 2013 befragten Jugendlichen weder eine Sachbeschädigung noch ein Graffitisprühen aus (Gruppe 1); 5,3 % waren ausschliesslich Täter von herkömmlichen Sachbeschädigungen (Gruppe 2), 1,9 % ausschliesslich Täter des Graffitisprühens (Gruppe 3). 1,0 % aller Befragten führten sowohl mindestens eine herkömmliche Sachbeschädigung als auch ein Graffitisprühen aus (Gruppe 4). In den Folgejahren verändern sich die Anteile leicht – insbesondere der Anteil an Jugendlichen, die ausschliesslich Sachbeschädigungen begangen haben, sinkt. In allen Jahren bleibt aber der Befund bestehen, dass Jugend-

liche, die beide Delikte verübt haben, die Minderheit der Jugendlichen stellen, die mit Sachbeschädigung oder Graffitisprühen auffällig gewesen sind.

	Gruppe 1: weder Sachbeschädigung noch Graffiti	**Gruppe 2: nur Sachbeschädigung**	**Gruppe 3: nur Graffiti**	**Gruppe 4: sowohl Sachbeschädigung als auch Graffiti**
2013	91,8	5,3	1,9	1,0
2015	93,3	4,0	1,9	0,8
2017	92,6	4,3	2,0	1,0

Tabelle 2: Häufigkeit verschiedener Tätergruppen (Zwölf-Monats-Prävalenz; in %; gewichtete Daten)

Wenn, wie die Überschrift des Beitrags thematisiert, Sachbeschädigung und Graffitisprühen zwei Seiten der derselben Medaille sind, dürften sich Gruppe 2 und Gruppe 3 hinsichtlich verschiedener Einflussfaktoren nur wenig oder gar nicht voneinander unterscheiden. Die gleichen Voraussetzungen müssten also einerseits zur Sachbeschädigung, andererseits zum Graffitisprühen führen. Um dies zu prüfen, wurden zunächst verschiedene bivariate Zusammenhänge geprüft. In Tabelle 3 sind die Ergebnisse in Bezug auf ausgewählte sozio-demografische Variablen dargestellt. Für die Auswertungen wurden die Befragten der Jahre 2013 bis 2017 zusammengefasst. Bei der Vorstellung der Daten aus Tabelle 3 wird sich im Folgenden auf die beiden Gruppen 2 und 3 beschränkt, insofern diese für die Fragestellung relevant sind; die anderen beiden Gruppen 1 und 4 sind dennoch aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt. Erkennbar ist zunächst, dass 69,8 % der Personen, die nur Sachbeschädigungen begangen haben, männlich sind; in der Gruppe der Personen, die ausschliesslich Graffiti gesprüht haben, liegt der Anteil mit 62,3 % signifikant niedriger, was bedeutet, dass sich hinsichtlich dieses Merkmals die beiden Gruppen unterscheiden. Ebenfalls signifikante Unterschiede gibt es mit Blick auf den Migrationshintergrund (unter Graffitisprühern ist der Anteil an Befragten mit Migrationshintergrund höher) und die Wohnregion (unter Graffitisprühern ist der Anteil in Grossstädten wohnhafter Befragter höher). Mit Blick auf alle anderen Merkmale gleichen sich hingegen die beiden Gruppen 2 und 3.

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	(2) zu (3)
Anteil männlich	48,1	69,8	62,3	75,3	**
Anteil Migrationshintergrund	24,8	24,3	33,0	29,8	***
Anteil Gymnasium	34,8	29,1	27,2	22,4	n.s.
Anteil Grossstadt (ab 50000 Einwohner)	22,2	17,9	28,4	23,5	***
Anteil Eltern getrennt/geschieden	27,4	33,4	37,7	43,9	n.s.
Anteil arbeitslos/ Sozialhilfe	10,8	11,6	9,6	10,9	n.s.

*Tabelle 3: Vergleich der Befragten hinsichtlich sozio-demografischer Variablen, 2013 bis 2017 kumuliert (in %; gewichtete Daten; ** p < .01, *** p < .001, n.s. p > .05)*

Gruppe 1=weder herkömmliche Sachbeschädigung noch Graffiti; Gruppe 2=nur herkömmliche Sachbeschädigung; Gruppe 3=nur Graffiti; Gruppe 4=sowohl herkömmliche Sachbeschädigung als auch Graffiti.

In Tabelle 4 sind weitere Vergleiche von Variablen aufgeführt, die das Freizeitverhalten, die Persönlichkeit, das Umfeld und das abweichende Verhalten umfassen. Dabei interessiert wiederum primär der Vergleich der beiden Gruppen 2 und 3. Im Freizeitbereich unterscheiden sich beide Gruppen nicht voneinander. Erfasst wurde hier einerseits die Häufigkeit des Gewaltmedienkonsums (von «1 – nie» bis «7 – täglich»), wobei der Konsum von Horrorfilmen, sonstigen Filmen wie Actionfilmen oder Thrillern ab 18 Jahren, Ego-/Third-Person-Shootern und Prügelspielen in den Index einging (Maximalwertindex). Andererseits sollten die Befragten mitteilen, wieviel Zeit sie täglich mit dem Aufsuchen von Orten wie «Kneipen, Discos, Kinos und anderen Veranstaltungen» und dem «Rumhängen mit Freunden» verbringen. Erkennbar ist, dass all diese Freizeitaktivitäten von Gruppe 4 am häufigsten, von den Gruppen 2 und 3 häufiger als von Gruppe 1 ausgeführt werden – womit diese Variablen in jedem Fall Einflussfaktoren von Sachbeschädigungen und Graffitisprühen darstellen, zugleich aber nicht dazu beitragen, die Gruppen 2 und 3 unterscheiden zu können.

Im Bereich der Persönlichkeiten finden sich hingegen signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. Zwar weisen beide Gruppen einen nahezu identischen Mittelwert der Risikosuche auf;[4] Befragte, die ausschliesslich Graffiti ge-

4 Erfasst wurde diese mit vier Aussagen wie «Ich gehe gern ein Risiko ein, einfach weil es Spaß macht.» (Antwortvorgaben von «1 – stimmt nicht» bis «4 – stimmt genau»).

sprüht haben, verfügen aber über eine signifikant stärker ausgeprägte Empathie[5] und eine signifikant geringere Gewaltakzeptanz.[6]

Hinsichtlich der Umfeldvariablen ergeben sich ebenfalls einige signifikante Unterschiede zwischen Gruppe 2 und 3. Dies gilt jedoch nicht für die Erfahrung elterlicher Gewalt – jeweils etwa ein Fünftel der Befragten der beiden Gruppen berichtet hiervon.[7] Dies gilt ebenfalls nicht für den Notendurchschnitt (Deutsch, Mathematik, Geschichte, Biologie), der nahezu identisch ausfällt. Die Bindung an die Schule – gemessen mit zwei Items wie «Ich gehe gern zur Schule» (Antwortvorgaben von «1 – stimmt nicht» bis «4 – stimmt genau») – fällt in Gruppe 3 signifikant höher aus. Die nachbarschaftliche Kohäsion[8] wird hingegen von Gruppe 2 als höher eingeschätzt. In Gruppe 2 berichten zudem mehr Jugendliche davon, fünf oder mehr delinquente Freunde zu kennen.[9] Gleichwohl fallen die Unterschiede mit $p < .01$ letztlich eher gering aus.

Geringe Unterschiede zeigen sich auch mit Blick auf andere abweichende Verhaltensweisen. Zu den Mehrfachschwänzern gehören 13,6 % der Jugendlichen, die ausschliesslich herkömmliche Sachbeschädigungen begangen haben; unter den Jugendlichen, die ausschliesslich Graffiti sprühten, liegt der Anteil bei 12,7 % (nicht signifikant). Auch der Anteil an Gewalttätern liegt in beiden Gruppen auf ähnlich hohem Niveau – und gleichzeitig deutlich höher als in Gruppe 1, womit klar wird, dass es sich bei den Gruppen 2 und 3 durchaus um auffällige Personen handelt. Von den Befragten der Gruppe 2 gaben 63,1 % an, in den letzten 30 Tagen Rauschtrinken praktiziert zu haben (fünf oder mehr Gläser Alkohol hintereinander getrunken); in Gruppe 3 sind es signifikant weniger Jugendliche (55,1 %). Demgegenüber fällt in Gruppe 3 der Anteil an Jugendlichen signifikant höher aus, die in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal Cannabis oder harte Drogen (u.a. Ecstasy, Kokain oder LSD) konsumiert haben.

---

5 Die Empathie wurde mit vier Aussagen wie «Ich spüre oft Mitgefühl für Leute, denen es schlechter geht als mir.» (Antwortvorgaben identisch zur Risikosuche).

6 Hier kamen vier Aussagen wie «Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben.» zum Einsatz (Antwortvorgaben identisch zur Risikosuche).

7 Die Befragten sollten angeben, ob sie mindestens eine dieser Gewaltformen von Seiten der Eltern erlebt haben: mit einem Gegenstand geschlagen, mit der Faust geschlagen/getreten, geprügelt/zusammengeschlagen.

8 Hier waren insgesamt sechs Items wie «Die Leute hier helfen sich gegenseitig.» einzuschätzen (Antwortvorgaben von «1 – stimmt nicht» bis «4 – stimmt genau»).

9 Es sollte von den Jugendlichen berichtet werden, wie viele Freunde sie kennen, die in den zurückliegenden zwölf Monaten in einem Laden etwas gestohlen haben, jemandem mit Gewalt etwas weggenommen haben usw. Es wurde die höchste berichtete Anzahl im Index berücksichtigt, wobei letztlich nur zwischen Befragten mit mehr als fünf delinquenten Freunden und Befragten mit bis höchstens fünf delinquenten Freunden unterschieden wird.

		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	(2) zu (3)
Freizeit	Gewaltmedien-konsum	3.85	5.03	4.90	5.39	n.s.
	Zeit in Kneipe, Disco etc. gehen	00:40	01:13	01:06	01:37	n.s.
	Zeit mit Freunden „rumhängen“	02:42	04:00	04:02	05:07	n.s.
Persön-lichkeit	Risikosuche	2.09	2.84	2.79	3.27	n.s.
	Empathie	3.04	2.69	2.89	2.63	***
	Gewaltakzeptanz	1.44	1.98	1.82	2.26	***
Umfeld	Anteil schwere elterliche Gewalt	13,1	23,1	20,7	25,1	n.s.
	nachbarschaftliche Kohäsion	3.05	2.97	2.87	2.83	**
	Notendurchschnitt	2.98	3.21	3.22	3.32	n.s.
	Schulbindung	2.70	2.33	2.42	2.22	*
	mehr als 5 delin-quente Freunde	5,0	27,8	20,2	48,1	**
abw. Verhal-ten	Anteil Mehrfach-schwänzer	3,8	13,6	12,7	26,2	n.s.
	Anteil Gewalttat begangen	5,3	28,9	24,7	50,4	n.s.
	Anteil Rausch-trinken	26,6	63,1	55,1	78,9	**
	Anteil Cannabis-konsum	10,0	39,7	45,2	69,5	*
	Anteil Konsum harter Drogen	1,4	7,6	12,1	27,8	**

*Tabelle 4: Vergleich der Befragten hinsichtlich weiterer Variablen, 2013 bis 2017 kumuliert (in % bzw. Mittelwerte; gewichtete Daten; * p < .05, ** p < .01, *** p < .001, n.s. p > .05)*

Gruppe 1=weder herkömmliche Sachbeschädigung noch Graffiti; Gruppe 2=nur herkömmliche Sachbeschädigung; Gruppe 3=nur Graffiti; Gruppe 4=sowohl herkömmliche Sachbeschädigung als auch Graffiti.

Eine letzte Analyse prüft die Unterschiede zwischen Gruppe 2 und Gruppe 3 multivariat. Einbezogen werden dabei nur jene Variablen, die sich in den vorangegangenen bivariaten Auswertungen als signifikant erwiesen haben. In Tabelle 5 sind die Ergebnisse einer binär-logistischen Regression aufgeführt. Dieses Verfahren kam zum Einsatz, weil die abhängige Variable dichotom ist (Zugehörigkeit zu Gruppe 2

[herkömmliche Sachbeschädigung begangen] vs. Gruppe 3 [ausschliesslich Graffiti gesprüht]). Die aufgeführten Koeffizienten bedeuten, dass bei Werten über 1 die zugehörige Variable bei der Gruppe «ausschliesslich Graffitisprühen begangen» stärker ausgeprägt ist; wenn die Werte unter 1 liegen, ist die entsprechende Variable bei der Gruppe «ausschliesslich herkömmliche Sachbeschädigung begangen» stärker ausgeprägt. Für das Geschlecht und die Schulbindung ergeben sich letztlich keine signifikanten Beziehungen, d.h. die beiden Gruppen unterscheiden sich hinsichtlich der beidem Merkmale nicht signifikant voneinander. Daneben ergeben sich für eine Reihe an Variablen schwach signifikante Effekte ($p < .05$) – diese Variablen tragen damit in eher geringem Mass zur Unterscheidung der Gruppen bei. Für zwei Variablen ergeben sich hochsignifikante Effekte: Graffittisprüher unterscheiden sich von Personen, die herkömmliche Sachbeschädigungen ausführen, primär dadurch, dass sie häufiger in Grossstädten wohnhaft und seltener in delinquente Freundesgruppe eingebunden sind. Drei weitere Variablen sind zusätzlich von höherem Erklärungswert ($p < .01$): Dabei zeigt sich, dass Graffitisprüher häufiger als mit Sachbeschädigung in Erscheinung tretende Personen einen Migrationshintergrund haben, häufiger harte Drogen konsumieren und ein ausgeprägteres Empathieempfinden aufweisen.

	Gruppe 2: nur Sachbeschädigung (0) vs. Gruppe 3: nur Graffitisprüher (1)	
Jahr: 2013	Referenz	
Jahr: 2015	1.404	*
Jahr: 2017	1.279	
männlich	0.913	n.s.
Migrationshintergrund	1.488	**
Grossstadt (ab 50000 Einwohner)	1.851	***
Empathie	1.311	**
Gewaltakzeptanz	0.826	*
nachbarschaftliche Kohäsion	0.834	*
Schulbindung	1.160	n.s.
mehr als 5 delinquente Freunde	0.538	***
Anteil Rauschtrinken	0.772	*
Anteil Cannabiskonsum	1.356	*
Anteil Konsum harter Drogen	1.788	**
N	**1546**	
Nagelkerkes R^2	**0.101**	

*Tabelle 5: Binär-logistische Regressionsanalyse (abgebildet: Exp(B); gewichtete Daten; * $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$, n.s. $p > .05$)*

4. Zusammenfassung

Mit Blick auf die erste Frage des Beitrags kann auf Basis der vorgestellten Auswertungen zumindest für das Bundesland Niedersachsen und die Jahre 2013 bis 2017 gefolgert werden, dass Sachbeschädigungen von Jugendlichen rückläufig sind, dass Graffitisprühen hingegen nicht abgenommen, aber auch nicht zugenommen hat. Der Trend der Prävalenz der Sachbeschädigung ähnelt dabei der Entwicklung der Jugendgewalt, für die sich zwischen 2013 und 2015 ebenfalls ein Rückgang und anschliessend wieder ein leichter Anstieg zeigt (vgl. *Baier/Kliem* 2019). Sachbeschädigungen sind trotz des Trends noch immer verbreiteter als das Graffitisprühen: In Bezug auf die Zwölf-Monats-Prävalenz hat sich gezeigt, dass 5,3 % der befragten Neuntklässlerinnen und Neuntklässler herkömmliche Sachbeschädigungen ausgeführt, aber nur 3,1 % Graffiti gesprüht haben. Herkömmliche Sachbeschädigungen im Sinne einer absichtlichen Beschädigung von Fenstern, Straßenlampen, Bushaltestellen, Sitzen in Bus und Bahn usw. werden erstmalig zwischen dem zwölften und 13. Lebensjahr ausgeführt. Graffiti sprühen wird in der Regel hingegen etwas später, zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr erstmals begangen – hieran hat sich in den Jahren seit 2013 nichts geändert. Ein interessanter Zusatzbefund ist, dass der Anteil an Mehrfachtätern unter allen Tätern beim Graffitisprühen höher ausfällt als bei der Sachbeschädigung. Oder anders ausgedrückt: Wer Graffitis sprüht, tut dies häufig mehrfach; wer Dinge einfach nur beschädigt, tut dies meist nur selten.

Die zweite Frage des hier vorliegenden Beitrags richtete sich auf die Suche nach Einflussfaktoren, die eine Begehung der Delikte begünstigen können. Dabei wurden keine separaten Analysen der Einflussfaktoren der Delikte berechnet; stattdessen wurde geprüft, ob sich Jugendliche, die ausschliesslich herkömmliche Sachbeschädigungen begangen haben, von Jugendlichen unterscheiden, die ausschliesslich Graffitis gesprüht haben. Dieser Analysefokus war einerseits dadurch möglich, da beide Delikte nur selten von ein und derselben Person innerhalb eines Jahres ausgeführt werden. Andererseits erlaubt es dieser Vergleich, die unterschiedliche Bedeutsamkeit von Einflussfaktoren direkt zu untersuchen. In die Analysen wurden insgesamt 22 Faktoren aufgenommen; zu insgesamt 13 ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen. Von den insgesamt neun in der multivariaten Auswertung als signifikant ausgewiesenen Unterschieden sind vier als gering einzustufen. Insofern ergibt sich letztlich zu fünf von 22 Variablen ein relevanter Unterschied, womit gefolgert werden kann, dass es nur wenige Unterschiede zwischen Jugendlichen, die Sachbeschädigungen begehen, und Jugendlichen, die Graffitis sprühen, gibt, beide Delikte also weitestgehend zwei Seiten derselben Medaille sind.

Die zentrale Frage ist dann jedoch: Warum begeht die eine Gruppe an Jugendlichen Sachbeschädigungen, die andere Gruppe – mit weitestgehend vergleichbaren Eigen-

schaften – aber das Sprühen von Graffitis? Die vorgestellten Auswertungen deuten hier eine Antwort an: die Kontextbedingungen könnten entscheidend sein. Jugendliche in grossstädtischen Kontexten, mit einem Migrationshintergrund und Kontakt zu einem Umfeld, in dem Drogen konsumiert werden, führen eher Graffitisprühen aus. Jugendliche ohne Migrationshintergrund, die im ländlichen Umfeld leben und Kontakte zu einer delinquenten Subkultur aufweisen, neigen hingegen stärker zur Ausübung von Sachbeschädigungen.

Diese pointiert formulierte Beschreibung kann der Ausgangspunkt weiterer systematischer empirischer Prüfungen sein, da die hier genutzte Datengrundlage nur ein Bundesland repräsentiert und dies auch nur zu drei Befragungszeitpunkten. Die Datengrundlage der hier vorgenommenen Analysen bildet zudem eine Querschnittstudie; um die Entwicklung von Jugendlichen in Abhängigkeit von Kontextfaktoren zu untersuchen bedarf es insbesondere prospektiver Längsschnittstudien, die in Deutschland bislang noch selten sind (vgl. z.B. *Boers/Reinecke* 2019).

Literatur

Baier, D./Hanslmaier, M. (2016): Crime in Germany as Reflected in the Police Crime Statistics. In: Baier, D./Pfeiffer, C. (Eds.): Representative Studies on Victimisation. Research Findings from Germany. Baden-Baden: Nomos, S. 15-36.

Baier, D./Kliem, S. (2019): Entwicklungstrends der Jugendgewalt in Deutschland im Hell- und Dunkelfeld. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30, S. 104-113.

Baier, D./Pfeiffer, C./Simonson, J./Rabold, S. (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: KFN.

Bergmann, M. C./Baier, D./Rehbein, F./Mößle, T. (2017): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015. Forschungsbericht Nr. 131. Hannover: KFN.

Bergmann, M. C./Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. Forschungsbericht Nr. 144. Hannover: KFN.

Boers, K./Reinecke, J. (Hg.) (2019): Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Münster: Waxmann.

Eisner, M./Ribeaud, D. (2003): Erklärung von Jugendgewalt – Eine Übersicht über zentrale Forschungsbefunde. In: Raithel, J./Mansel, J. (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim: Juventa, S. 182-206.

Hirtenlehner, H./Leitgöb, H./Stiebellehner, K./Birklbauer, A./Bacher J. (2019): Vandalismus und Sachbeschädigungsdelinquenz von Kindern und Jugendlichen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30, S. 120-132.

Rabold, S./Baier, D. (2007): Delinquentes Verhalten von Jugendlichen – Zur differentiellen Bedeutsamkeit verschiedener Bedingungsfaktoren. Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie, 2/2007, S. 9-42.

Windzio, M. (2013): Räumliche Diffusion expressiver Delinquenz in Schulen und Stadtbezirken. Theorien der sozialen Ansteckung und ein empirischer Befund am Beispiel von Graffiti-Delikten. In: Oberwittler, D./Rabold, S./Baier, D. (Hg.): Städtische Armutsquartiere – kriminelle Lebenswelten? Wiesbaden: VS Verlag, S. 193-216.

DOI: 10.25365/phaidra.204

Vandalismusprävention – Ansätze und Erfolge

Kathrin Stiebellehner

Gliederung

1. Einleitung
2. Primäre Kriminalprävention
2.1 Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins
2.2 Jugend- und Sozialarbeit
2.3 Städteplanung
2.4 Wohnungsbau
3. Sekundäre Kriminalprävention
3.1 Target hardening
3.2 Hochwertige Wohlfühlumgebung (target softening)
3.3 Unverzügliche Schadensbereinigung
3.4 Zugangsbeschränkung
3.4.1 Zugangsrestriktion/-kontrollen
3.4.2 Regulierung der Gebäudenutzung
3.5 Deflektionsstrategie
3.6 Erhöhung des Entdeckungsrisikos
3.6.1 Beleuchtung
3.6.2 Überwachung
4. Tertiäre Kriminalprävention
4.1 Diversion
4.2 Strafrechtliche Konsequenzen
5. Fazit

1. Einleitung

Vandalistische Verhaltensweisen können **vielfältige Formen annehmen** – die Beschädigung fremden Eigentums reicht vom Sprayen von Graffitis über das Zerkratzen von Autos bis hin zur Demolierung kritischer Infrastruktur. Komplexe Kombinationen von Variablen, die sowohl in der Persönlichkeit des Täters als auch in der Umwelt bzw Situation zu verorten sind,[1] führen zur Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums. Es bedarf daher **differenzierter Ansätze**, um diesen vorsätzlichen Destruktionshandlungen vorzubeugen. Studien und Beispiele zur Prävention von Vandalismus gibt es sehr wohl, deren Evaluationsgrad ist hingegen oftmals als unbefriedigend zu beurteilen. Eine Auswahl an edukativen, situativen und punitiven Präventionsstrategien soll im Folgenden vorgestellt werden.

2. Primäre Kriminalprävention

Die primäre Kriminalprävention will die Kriminalität in ihrem Kern verhindern und die grundlegenden Ursachen delinquenten Verhaltens durch gezielte **politische**

1 *Kube/Schuster* (1985), S. 56; *Dedel Johnson* (2005), S. 19 f.

Maßnahmen beseitigen. Durch die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll Kriminalität verhindert werden. Im Bereich des Vandalismus ist das Augenmerk insb auf die Familien-, Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Infrastruktur- und Wirtschaftspolitik zu legen. Besonderen Stellenwert nimmt die Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins ein.[2]

2.1 Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, seitens der Schule auf die Bewusstseinsbildung der Jugendlichen einzuwirken. Projekttage zur Beseitigung von Vandalismus und zur Aufklärung über dessen Folgen bieten sich zB am Semesterende an, wo kurz vor den Ferien und nach den Zeugniskonferenzen Zeit bleibt und kein regulärer Unterricht mehr stattfindet – was dazu führen kann, dass Schüler eher gelangweilt sind und damit Zeit und Motivation für vandalistische Aktionen haben. Western Australia nimmt hier eine Vorreiterrolle ein, weil es Graffiti Management Guides für Schulen und Eltern sowie Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt.[3] Wichtig ist auch eine **juristische Aufklärung** über die Konsequenzen von Vandalismus. Manchen Jugendlichen ist nicht bewusst, dass zerstochene Reifen, abmontierte Türgriffe oder künstlerisch bemalte Garagentore für sie – sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben – strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Zur Bewusstseinsbildung können auch **Werbekampagnen** eingesetzt werden. Eine Untersuchung in Iowa widmete sich der Forschungsfrage, ob **staatliche Öffentlichkeitsarbeit** ein effektives Mittel darstellt, um Jugendliche auf das Problem und die Konsequenzen von Vandalismus in Zusammenhang mit Verkehrsschildern aufmerksam zu machen.[4] Um das Bewusstsein von Teenagern für die Strafbarkeit von Sachbeschädigungen zu erhöhen, wurde eine Anzeige mit dem Slogan „*Sign vandalism. It's no joke. It's a crime*" entworfen und im „*The Iowa State Daily*", der Campuszeitung der Iowa State University, an der die Studie durchgeführt wurde, acht Mal in sechs Wochen publiziert. Eine zufällige Stichprobe von 250 Studenten wurde telefonisch vor und nach der Kampagne befragt. Diese Interviews ergaben, dass die Öffentlichkeitsarbeit die Probanden hinsichtlich der Konsequenzen von Vandalismus sensibilisiert hat. Drei von vier Jugendlichen gaben an, dass ihr Wissen zum Thema Vandalismus aufgrund der Zeitungsannoncen signifikant zugenommen hat. Ob diese Kenntnisse auch zu einer Veränderung ihres Verhaltens in Bezug auf vandalistische Aktivitäten beitragen, war nicht Teil der Untersuchung.

2 *Schneider* (2001), S. 154.

3 *Western Australia Police* (2019), https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/Schools. Außerdem wurden Initiativen wie die Graffiti Free Week jedes Jahr im März oder die Graffiti Action Challenge ins Leben gerufen.

4 *Frith* (1996), S. 149 ff.

2.2 Jugend- und Sozialarbeit

Der Jugend- und Sozialarbeit kommt in ihrer edukativen Rolle, die Erziehungsmängel in Familie und Schule ausgleichen soll, besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der street work sollen Konflikte schon im Vorfeld gelöst werden. Das gehäufte Auftreten von Sachbeschädigungsdelinquenz in Gruppen während Phasen unstrukturierter Freizeit erfordert insb das Angebot sinnvoller Beschäftigungsmöglichkeiten wie Sportangebote, Freizeittreffs oder Nachmittagsbetreuung. Auch die Einrichtung der ersten Kinderspielplätze ist auf diesen Gedanken zurückzuführen.[5] Daneben soll für konkrete Probleme Abhilfe geschaffen werden: Hausaufgabenhilfe, Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, Hilfe bei Behördengängen, etc.

2.3 Städteplanung

Jugendliche brauchen Räume, wo sie ihren Bewegungsdrang ausleben und ihre Freizeit verbringen können. Die Einrichtung solcher Areale ist bei der Städteplanung zu bedenken. Das können großzügig angelegte Fußgängerzonen, Multifunktionshallen, Sportplätze oder Parks sein.[6]

2.4 Wohnungsbau

Das Konzept des „defensible space" des US-amerikanischen Architekten Oscar Newman baut auf der Überlegung auf, dass Architektur, die soziale Kontrolle und nachbarschaftliche Beziehung fördert, das Auftreten von Vandalismus mindert. Zu den Eckpunkten von Newmans Idee zählen: kleinere Wohneinheiten statt unübersichtlicher Hochhausbauten, kurze und helle Korridore, Begrenzung der Grundstücke (Zäune, Hecken, symbolische Barrieren, etc), gemeinschaftlich genutzte Flächen (Spielplatz, Wäscheplätze, Gartenbänke) zur Förderung der Kommunikation, gut einsehbare Hauseingänge sowie die Überwachung dunkler und unübersichtlicher Stellen (Kameras, Beleuchtung). Mithilfe dieser Gestaltungsvariablen kann das (subjektive und objektive) Entdeckungsrisiko potentieller Vandalen erhöht und mit der Förderung der Kommunikation ein Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen für die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen erzeugt werden.[7]

Kritik an diesem Konzept bezieht sich darauf, dass soziale und demografische Faktoren, insb die soziale Zusammensetzung der Nachbarschaft, neben der Bauweise eine ebenso wichtige Rolle einnehmen. Aus diesem Grund entwickelte Newman sein Konzept weiter und trat für die Besiedelung der Wohneinheiten durch möglichst homogene „communities of interest" ein. Doch auch dies birgt Gefahren:

5 *Hoegg* (2017), S. 26.
6 *Schneider* (2001), S. 160.
7 *Schneider* (2001), S. 176 ff.

Die Kriminalitätsfurcht kann bei Aufenthalten außerhalb der eigenen Nachbarschaft steigen, Fremde werden eher als Feindbild eingestuft und der Aufbau geschlossener Nachbarschaften und Subkulturen wird gefördert.

3. Sekundäre Kriminalprävention

Die Ebene der sekundären Kriminalprävention adressiert **potentielle Täter** und soll diese durch die **Vermeidung von Tatgelegenheiten** von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten. Auf diese Dimension bezieht sich die große Mehrheit der Präventionsstrategien im Vandalismusbereich.

3.1 Target hardening

Ein Ansatz zur Vorbeugung von Sachbeschädigung konzentriert sich darauf, die Zielobjekte durch besonders widerstandsfähige oder für Vandalismus unattraktive Materialien zu verhindern („**target hardening**").[8] Die oft höheren Bau- und/oder Anschaffungskosten werden durch die langfristige Ersparnis, die sich daraus ergibt, dass die Objekte weniger oft repariert oder ausgetauscht werden müssen, ausgeglichen. So können Graffiti zB durch die Gestaltung besonders gefährdeter Wände vermieden werden. An unebenen, strukturierten, bepflanzten oder gemusterten Flächen können Malereien schwieriger angebracht werden als an glatten, hellen, gut zugänglichen Wänden.

3.2 Hochwertige Wohlfühlumgebung (target softening)

Neben der Widerstandsfähigkeit der Materialien wird auch der sog target softening-Ansatz als vielversprechend beurteilt.[9] Darunter versteht man, dass die **Hochwertigkeit des Gebäudes** und seiner **Ausstattung** dazu beiträgt, Vandalismus zu verhindern. Menschen fühlen sich in gepflegten, gehobenen Räumen und Plätzen besonders wohl und wollen dieses Gefühl nicht durch Beschädigung oder Zerstörung verlieren. Die Ästhetik und Wohlfühlatmosphäre lassen die Hemmschwelle für destruktive Handlungen steigen. Eine hochwertige Umgebung vermittelt Selbstbewusstsein und wertet mit ihrer Einrichtung nicht nur das Gebäude, sondern auch den sich darin befindlichen Menschen auf. Insbesondere der Eingangsbereich – quasi als Visitenkarte des Gebäudes – ist dabei von entscheidender Bedeutung.[10] Eine Untersuchung in Schulen ergab, dass Klassenzimmer, die mit Teppichen, Polstern, Holz und warmen Farben behaglich ausgestattet waren, deutlich weniger

8 *Schneider* (2001), S. 181 ff.
9 *Barker/Bridgeman* (1994), S. 14 f.
10 *Hoegg* (2017), S. 101 f.

Vandalismusschäden zu verzeichnen hatten als herkömmlich eingerichtete Unterrichtsräume.[11]

Neben der Qualität der Ausstattung ist die **Größe der Räumlichkeiten** von Bedeutung. In kleinen, engen Zimmern steigt das Aggressionspotenzial, während größere entspannend wirken. Fühlt sich jemand räumlich bedrängt, ist Vandalismus daher wahrscheinlicher als in übersichtlicherem Gelände.

Letztlich ist zu bedenken, dass Ästhetik im Auge des Betrachters liegt und es daher uU schwierig sein kann, ein allgemein akzeptiertes Design zu finden. Eine hochwertige Ausstattung – gerade im öffentlichen Bereich – ist schließlich eine Frage der **Finanzierbarkeit**. Die Kosten dafür sind aber jedenfalls jenen für die Beseitigung von Beschädigungen gegenüberzustellen.[12]

3.3 Unverzügliche Schadensbereinigung

In Zusammenhang mit der target softening-Strategie steht das Konzept der unverzüglichen Schadensbereinigung.[13] Basierend auf der **Broken Windows-Theory**[14] wird weithin vertreten, dass es essentiell sei, zerstörte, beschädigte und verschmutzte Objekte möglichst rasch zu reinigen, zu reparieren und zu ersetzen, um kein destruktives Umfeld zu schaffen. Deren Bestehen könnte anderen Vandalen suggerieren, dass die betreffenden Sachen schon vom Eigentümer nicht ausreichend geachtet werden, weil er Reparaturen nicht sofort durchführt, und Vandalismus daher „akzeptiert" werde (Anreiz- und Modellfunktion). Zudem wirkt sich das Erleben eines sichtbar vernachlässigten Lebensraums auf die Kriminalitätsfurcht negativ aus, was wiederum auf die Lebensqualität, den Tourismus, Standortentscheidungen von Unternehmen und das Image einer Stadt einen negativen Effekt haben kann.

Pionier dieser Theorie war der US-amerikanische Psychologe Philip Zimbardo, der im kalifornischen Palo Alto ein Auto ohne Kennzeichen und mit offener Motorhaube abstellte. Über eine Woche blieb das Auto unberührt. Erst als er auf Teile des Autos mit einem Vorschlaghammer eingeschlagen hatte, schlossen sich Passanten an

11 *Sommer/Olsen* (1980), S. 11.

12 Nach *Hoegg* (2017), S. 27 wird in den USA und GB geschätzt, dass 10-20% der Instandhaltungskosten von Schulen durch Vandalismus verursacht werden.

13 "Unverzüglich" wird meist aus Machbarkeitsgründen als „innerhalb von 48 Stunden" ausgelegt. Handelt es sich um rassistische oder obszöne Graffitimotive, sollte deren Entfernung vorgereiht werden; vgl *Western Australia Police* (2019), https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/Local-Government/Rapid-Removal.

14 *Wilson/Kelling* (1982), S. 29 ff; *Hall* (2005), https://cooperator.com/article/the-mayors-anti-graffiti-task-force/full.

und wenige Stunden später lag das Auto am Dach und war komplett zerstört.

Glazer meinte, dass die Ausbreitung von Graffiti den U-Bahn-Fahrgast „*with the inescapable knowledge, that the environment he must endure for an hour or more a day is uncontrolled and uncontrollable, and that anyone can invade it to do whatever damage and mischief the mind suggests*" konfrontiert.[15]

Ein weiterer Effekt, den es mit dieser Strategie zu vermeiden gilt, besteht darin, dass Vandalen (insb Graffitisprayer) auf ihre Handlungen stolz sind und diese möglichst lange erhalten wissen wollen. Ist dies nicht der Fall, werden sie künftig von Sachbeschädigungen – zumindest an diesem Ort – Abstand nehmen. Der Ruhm („fame") der Graffitisprayer entsteht dadurch, dass Züge mit dem gesprayten „Kunstwerk" quer durch das Land fahren. Um das Erfolgserlebnis der Sprayer zu schmälern, beseitigt die Deutsche Bahn die Schäden möglichst innerhalb von 24 bis 72 Stunden. Bei Hinweisschildern, Informationstafeln oder Vitrinen mit Fahrplanaushängen ist die schnelle Entfernung der Graffitis besonders wichtig. Zudem befeuert eine Fläche mit Graffiti immer auch den Wettbewerb unter den Sprayern, so dass im Lauf der Zeit immer mehr Graffiti hinzukommen. Die meisten Sprayer verlieren hingegen die Lust, wenn ihr „Kunstwerk" schnell wieder verschwindet und suchen sich Flächen, an denen ihr Werk länger zu sehen ist.[16]

Damit eine möglichst schnelle Behebung von Schäden überhaupt möglich ist, muss zunächst eine **regelmäßige Kontrolle** der Objekte etabliert werden, um Beschädigungen und Zerstörungen auch zu entdecken und darauf reagieren zu können. Dies kann unter Einbeziehung der Bürger erfolgen, zB in Form einer Graffiti-Hotline.[17]

Die Effektivität einer raschen Verunstaltungsbeseitigung zeigte sich in eindrucksvoller Weise bei der New Yorker Subway, als weder der Strafverfolgung noch dem target hardening Erfolg gegenüber den auf Zügen angebrachten Graffiti beschieden war. Erst eine konsequente Umsetzung der Idee, dass Bahnen ausschließlich dann betrieben werden, wenn sie frei von Graffiti sind, führte zum gewünschten Ergebnis („*clean car program*").[18] Die schnelle Beseitigung der Graffiti – das Reinigungspersonal arbeitete 24 Stunden am Tag – hielt die Sprayer von weiteren Kunstwerken

15 *Glazer* (1987), S. 372.

16 *Deutsche Bahn* (2017), https://www.deutschebahn.com/resource/blob/1295834/2b854281115b70bea3346a296c2035c4/2017-04-TD-Graffiti-data.pdf.

17 So hat die Western Australia Graffiti Taskforce eine 24 Stunden-Telefonhotline und ein Onlineformular zur Meldung von Schäden durch Graffiti eingerichtet; siehe https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/About/State-Graffiti-Taskforce. Auf dieser Website werden etwa auch ein Graffiti Management Guide für Schulen sowie Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt.

18 *Sloan-Howitt/Kelling* (2010), S. 242 ff.

ab, weil ihre Hauptmotivation die Zurschaustellung ihrer Werke war, die ihnen mit der sofortigen Entfernung versagt blieb. So konnte innerhalb der fünfjährigen Laufzeit des Programms die Anzahl der sauberen Subway-Garnituren von 400 auf 6245 gesteigert werden.[19]

So gründeten die New Yorker Bürgermeister Giuliani und Bloomberg eine Anti-Graffiti Task Force als Teil der Vandals Task Force, die sich darum bemühte, Graffiti möglichst innerhalb von 48h zu beseitigen. Daneben wurden auch die Bürger einbezogen, denen kostenlose Farbe zum Übermalen von Graffiti zur Verfügung gestellt wurde, oder mit denen Clean up-Events oder bewusstseinsbildende Veranstaltungen in Schulen und Nachbarschaften organisiert wurden.

Die kalifornische Stadt **Fontana** verpflichtete in einer Verordnung alle Haus- und Grundeigentümer, Graffiti innerhalb von 48 Stunden zu entfernen. Kamen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wurden ihnen die Kosten der Stadt für die Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt. Dieser restriktive Zugang zeigte Erfolg: Innerhalb von 20 Monaten gingen die Beschwerden von 40 pro Tag auf 4,4 täglich und damit um 90% zurück.[20]

Studien zeigten aber auch, dass die Strategie der schnellen Schadensbereinigung **nicht nur Erfolge** verspricht. Neue oder reparierte Objekte werden oft sehr schnell wieder beschädigt und die Vandalismusdelinquenz kann sich auf andere Gebiete oder Gegenstände verlagern. Es kann sich auch die Art von vandalistischen Handlungen ändern – zB von Graffiti zu Scratching. Zudem kann über das Fotografieren und Weiterverteilen von Graffitimotiven der Effekt, durch das rasche Beseitigen der Tags den Fame der Writer zu reduzieren, zunichte gemacht werden. Aus diesem Grund ist es unabdinglich, diese Strategie mit anderen zu kombinieren.[21]

3.4 Zugangsbeschränkungen

Eine weitere Vorgehensweise besteht darin, den Zugang zu potentiellen Zielobjekten zu regulieren. Dabei sind verschiedene Methoden denkbar.

3.4.1 Zugangsrestriktion/-kontrollen

Erster Ansatzpunkt ist die Restriktion des **Einlasses in bestimmte Gebäude oder der Zutritt zu bestimmten Arealen**. Viele Schulgebäude sind – zumindest zur Tageszeit – frei für jeden zugänglich. Auch das Schulgelände und insb Sportplätze

19 *Sloan-Howitt/Kelling* (2010), S. 246.
20 *Scott/La Vigne/Palmer* (2007), S. 6.
21 *Western Australia Police* (2019), https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/Local-Government/Rapid-Removal.

können meist ungehindert betreten werden. Werden vermehrt Vorkommnisse registriert, die auf Außenstehende zurückzuführen sind, ist zu überlegen, ob hier nicht Zugangsbeschränkungen in Form von Umzäunungen, Absperrungen, beschränkten Öffnungszeiten, natürlichen Begrenzungen oder individuellen Zutrittsberechtigungen, zB durch Chipkarten oder durch Kontrolle der Befugnis durch einen Portier oder Sicherheitsdienst, zu etablieren sind. Man kann auch Personen, die gewisse Gegenstände mit sich führen (Spraydosen, Messer, Folienstifte), den Zugang verweigern.

Unbefugte Personen können mit Alarmanlagen, Bewegungs-, Hitze- oder Glasbruchsensoren schnell entdeckt werden. Die Funktionsfähigkeit der Vorkehrungen ist regelmäßig zu überprüfen. Besonders wertvolle Gegenstände sind in speziell gesicherten Gebäudeteilen aufzubewahren. Es ist auch zu überlegen, ob in gewissen Bereichen Zutritt verboten-Tafeln – oder bezogen auf bestimmte Objekte Berühren verboten-Schilder sinnvoll sind.

3.4.2 Regulierung der Gebäudenutzung

Auch die **Aufteilung und Zuordnung der Nutzung von größeren Gebäuden** kann entscheidende Vorteile bringen. Der Bezug zur Umgebung kann dadurch verstärkt werden, dass ein so genanntes „**Zoning**“[22], dh die Einrichtung bestimmter abgegrenzter Bereiche, etabliert wird. Personen haben nur in jenen Bereichen **Zugang**, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit betreten müssen. Damit kann eine Identifikation mit den Orten oder den sich dort befindlichen Gegenständen und damit ein (stärkeres) Verantwortungsgefühl erzielt werden – Faktoren, die ebenfalls vandalismusprävenierend wirken. Ist jemand zB für einen Klassenraum zuständig, weil er dort ständig lehrt, wird er eher auf eine saubere und beschädigungsfreie Umgebung achten als ein anderer, der dort nur aushilfsweise tätig ist. Das bedeutet, dass das Gefühl, für einen Bereich verantwortlich zu sein, wesentlich für das Interesse, diesen frei von Vandalismus zu halten, ist. Personen neigen eher dazu, nicht genutzte Bereiche zu verunstalten, als jene in ihrer unmittelbaren Umgebung (Bezug zum target softening). Zum einen ist das Entdeckungsrisiko geringer, weil man die Person dort nicht vermutet, zum anderen bleibt so der eigene Aufenthaltsbereich sauber und gepflegt. Als Folge dieser Erkenntnis kann etwa in einer Schule, in der jeder Jahrgang in einem eigenen Stockwerk untergebracht ist, der Zugang zu anderen Etagen untersagt werden.

Identifikationsstiftend wirken auch **Patenschaften** für bestimmte Objekte. Im angloamerikanischen Bereich kennt man etwa die „Adoption“ von Highway-Abschnitten oder Grünflächen. Denkbar ist dies aber auch im Bereich des öffentlichen Nahver-

22 *Hoegg* (2017), S. 99.

kehrs. So reagierten die Stadt Gelsenkirchen und der Fußballverein Schalke 04 auf Vandalismusschäden im Millionenbereich – hauptsächlich von randalierenden Fußballfans rund um die Spiele verursacht – mit der Idee, Straßenbahngarnituren in den Vereinsfarben des Fußballklubs zu gestalten und nach Starspielern zu benennen. Der Erfolg war beeindruckend – die Bahnen blieben im Gegensatz zu früher unbeschädigt. Diese Strategie fortführend schmückte man Jahre später auch Ampelanlagen, die besonders häufig Zielobjekte von Beschädigungen wurden, mit dem FC Schalke 04-Logo.[23]

Identifizierend kann schließlich die Einbeziehung von Anrainern in eine Neugestaltung der Nachbarschaft oder von Schülern bei der Sanierung einer Schule wirken.

3.5 Deflektionsstrategie

Eine der Hauptursachen vandalistischen Handelns ist **Langeweile**. Kann diese verhindert werden, indem Menschen auf andere Weise beschäftigt werden, gehen Sachbeschädigungen markant zurück. Dass Langeweile ein Hauptantrieb für Vandalismus ist, lässt sich gut daran beobachten, dass in den Sommerferien die Anzahl von Sachbeschädigungen signifikant steigt.[24] Die Motivation und Energie potenzieller Vandalen soll iSe **Deflektionsstrategie** von einer zerstörerischen Absicht in sinnvolle Beschäftigung umgelenkt werden. So könnte der Schulhof zB mit **Sportgeräten** ausgestattet werden, an denen sich die Schüler in den Pausen austoben können. Gerade nach längeren Sitzphasen ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen Aktivitäten anzubieten, mit denen sie ihre überschüssige Energie abbauen können. Es ist aber auch vorstellbar, an bestimmten Orten kontrollierte Zerstörung zuzulassen und Substitutionsobjekte zu schaffen, an denen „legaler Vandalismus" ausgeübt werden kann, zB Wände für Graffitisprayer.[25]

Sinnvolle Angebote für die Freizeit sind vor allem dort wichtig, wo Jugendliche in Gruppen gemeinsam Zeit verbringen, ohne wirklich einen dafür geeigneten Ort oder eine Beschäftigung zu haben. Unstrukturierte Situationen und Langeweile führen dann zu destruktiven Ideen wie Vandalismus. Abhilfe geschaffen werden kann zB durch **Nachmittagsbetreuung** in Schulen oder Horten, durch betreute **Jugendgruppen** wie Jungschar oder Pfadfinder, **Freizeitzentren**, **Spielplätze, Sportangebote** uä. Vielfach stehen diese Angebote auch zur Verfügung, werden jedoch von

23 *Schneider* (2001), S. 164; *N.N.* (2008), http://www.pokorra.com/lucki/archives/1148-Mit-Schalke-Logo-gegen-Vandalismus.html.

24 *N.N.* (2019), https://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Warendorf/Ostbevern/3891034-Sicherheitsdienst-im-Einsatz-Vandalismus-nimmt-in-den-Ferien-zu.

25 *Goldstein* (1996), S. 56.

den Jugendlichen aus unterschiedlichen Gründen nicht genutzt. Daher ist es von großer Bedeutung, auf gefährdete Jugendliche aktiv mit der Jugend- und Sozialarbeit zuzugehen, um diese auch zu erreichen („**street work**“).[26]

Ein Linienbusunternehmen im deutschen Baden stattete seine Fahrzeuge mit kostenlosem W-LAN aus, um den Fahrgästen einen zusätzlichen Service anzubieten. Unerwarteter Nebeneffekt dieser Investition war, dass die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden wie aufgeschlitzten Sitzen und beschmierten oder geritzten Scheiben von mehreren Tausend Euro auf unter hundert Euro pro Jahr zurückgingen.[27] Inspiriert von diesem Erfolg hat man zB in Graz im Sommer 2016 ebenfalls kostenloses Internet in den öffentlichen Verkehrsmitteln eingeführt, um die jährlichen Kosten von 55 000 Euro an Vandalismusschäden zu senken.[28]

3.6 Erhöhung des Entdeckungsrisikos

3.6.1 Beleuchtung

Studien zeigen, dass eine **verbesserte Straßenbeleuchtung** nicht nur eine sinkende Kriminalitätsfurcht bewirkt, sondern auch einen Effekt auf die Kriminalität hat.[29] Mit einem Forschungsdesign, das zwei benachbarte Wohngegenden in Dudley (Großbritannien) als Versuchs- und Kontrollgruppe einsetzte und auf Viktimisierungsbefragungen aufbaute, wurde gezeigt, dass die Deliktsbegehung in der beleuchteten Siedlung signifikant abnahm, ohne einen Verlagerungseffekt zu produzieren. Im Gegenteil, es wurden kriminelle Aktivitäten nicht auf die weniger beleuchtete Gegend ausgelagert, sondern Jugendliche von den besser beleuchteten Straßen angezogen. Obwohl dadurch mehr potenzielle Täter anwesend waren und daher eine Zunahme der Kriminalität erwartet werden könnte, wirkte die Helligkeit offenbar abschreckend, weil die Täter sichtbarer waren und damit leichter entdeckt, identifiziert und gefasst werden könnten. So könnte ein bevorstehender Angriff vom anvisierten Opfer frühzeitig erkannt und verhindert werden, während sich die Täter in der Dunkelheit gut verstecken und aus dem Hinterhalt angreifen können.

Ein verbessertes Beleuchtungskonzept zeugt aber auch von Innovation und Investition in die Nachbarschaft und vermittelt den Bewohnern das Gefühl, dass ihre Siedlung hochwertiger wird. Das positivere Image der Gegend hat Stolz, Optimismus und Zusammenhalt der Bewohner zur Folge, was sich positiv auf die Prävention von

26 *Schneider* (2001), S. 157 ff.
27 *N.N.* (2015), https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/busunternehmen-wlan-hilft-gegen-vandalismus-1.2795941.
28 N.*N.* (2016), https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4916774/WLAN-vs-Vandalismus.
29 *Painter/Farrington* (2010), S. 209 ff.

Vandalismus auswirkt.[30] Die gestiegene Attraktivität der Nachbarschaft hat damit auch einen Effekt während des Tages, weil durch die Tatsache, dass mehr Menschen auf den Straßen unterwegs sind, die soziale Überwachung das Entdeckungsrisiko auch bei Helligkeit erhöht. Bei vermehrtem Fußgängerverkehr werden Straßen daher sicherer, obwohl mehr potenzielle Täter und Opfer anwesend sind.

3.6.2 Überwachung

Eine andere Strategie stellt die Überwachung in den Mittelpunkt. Dabei reichen die Vorschläge von regelmäßigen Polizeipatrouillen über eigene Bürgerwehren bis hin zum (verstärkten) Einsatz elektronischer Hilfsmittel wie Kameraaufzeichnungen.

Die so genannte **„natürliche" Überwachung** beruht auf baulichen Gegebenheiten und sollte daher schon bei der Konzipierung eines Gebäudes bedacht werden. So ist jedem Benutzer von Toilettenräumlichkeiten klar, dass er bei nicht durchgängig vom Boden bis zur Decke gemauerten Kabinen nicht nur selbst jedes Geräusch anderer hören, sondern von den anderen ebenso gehört werden kann. Das trägt dazu bei, dass die Entdeckungsgefahr Vandalen eher Abstand von Sachbeschädigungen nehmen lässt.[31]

Ebenso kann die **soziale Überwachung**, die sich daraus ergibt, dass sich Personen beobachtet fühlen oder tatsächlich von anderen als Nebeneffekt ihrer eigenen Tätigkeit beobachtet werden können, genutzt werden. So wirkt etwa eine geringe Schüleranzahl pro Klasse präventiv, weil die Lehrkraft das Verhalten des Einzelnen besser verfolgen kann. Ebenso ist eine höhere Anzahl von Angestellten in einem Supermarkt förderlich für korrektes Verhalten. Auch wenn diese nicht speziell zur Verhinderung von Vandalismus oder Ladendiebstahl eingestellt wurden, bewirkt ihre Anwesenheit eine Reduktion der kriminellen Vorfälle. In Schulen kann zudem überlegt werden, die Büros der Lehrkräfte im Gebäude zu verteilen und einen Hausmeister zu beschäftigen bzw dessen Arbeitszeit auszuweiten.[32]

Eine niederländische Studie untersuchte die Bedeutung der sozialen Überwachung in Doppeldeckerbussen. Die Ergebnisse zeigten, dass Vandalismus in Bussen, in denen ein Schaffner anwesend war, signifikant geringer war als in jenen, die aus Spargründen ohne Schaffner unterwegs waren. Diese Erkenntnisse führten dazu, dass die holländische Regierung ein Budget zur Anstellung von 1 200 jungen Menschen zur Verfügung stellte, die als VICs (das niederländische Akronym für Sicherheits-,

30 *Painter/Farrington* (2010), S. 209 ff.

31 Vgl allerdings zB § 17 Abs 3 oö Schulbau- und -einrichtungsverordnung, die besagt, dass die Trennwände zu den Vorräumen vom Fußboden bis zur Decke zu reichen haben.

32 *Goldstein* (1996), S. 65 f.

Informations- und Kontrollbeamte) in den öffentlichen Verkehrsmitteln tätig sein sollten. In Verbindung mit einem neuen System der Fahrscheinkontrolle, bei der das Ticket dem Fahrer beim Einstieg gezeigt werden musste, konnte eine Reduzierung von vandalistischen Akten erzielt werden. Obwohl die dadurch eingesparten Reparaturkosten die Gehälter der VICs nicht aufwogen, ist zu bedenken, dass diese Positionen mit arbeitslosen jungen Menschen besetzt wurden, sodass mit diesem Projekt auch eine erfolgreiche Arbeitsmarktmaßnahme einherging. Diese Erfolge führten dazu, dass heute in mehr als vierzig niederländischen Städten „*city guards*" unterwegs sind.[33]

4. Tertiäre Kriminalprävention

Die tertiäre Dimension der Prävention richtet sich an bereits kriminelle Personen und soll polizeilich und strafrechtlich der erneuten Begehung von strafbaren Handlungen entgegenwirken (Rückfallprävention).

4.1 Diversion

Eine sehr schnelle Reaktion bietet die Diversion. Liegen die Voraussetzungen für eine solche Vorgehensweise vor (§§ 198 ff StPO), kann dem Täter mit der Auferlegung gewisser Pflichten klar gemacht werden, dass Vandalismus von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird, ohne ihn mit einer Verurteilung als straffällig zu stigmatisieren. Insbesondere in Form des Tatausgleichs können die oft nicht bedachten Folgen von Destruktionshandlungen sowie die zugrundeliegenden Motive des Täters aufgearbeitet werden. Schließlich spricht auch die niedrige Rückfallsquote für die Diversion.

4.2 Strafrechtliche Konsequenzen

Präventivwirkung soll auch das **Strafrecht** entfalten. Beginnend mit der die gesellschaftliche Ablehnung von Sachbeschädigungen zum Ausdruck bringenden Normierung von Straftatbeständen über die Verfolgung (mutmaßlicher) Übertretungen bis hin zu Verurteilungen bei erwiesener Schuld soll das Strafrecht sowohl den konkreten Täter als auch andere potenzielle Täter von kriminellen Handlungen abhalten sowie das Normbewusstsein stärken und die Geltung der Rechtsordnung bestätigen (Spezial- und Generalprävention). Wird die präventive Intention weithin als (ein) Ziel der Strafe vertreten, zeigen Studien, dass besonders die Wahrscheinlichkeit entdeckt zu werden, Menschen von illegalen Verhaltensweisen Abstand nehmen lässt. Diese Erkenntnis spielt auch bei der Vorbeugung von Vandalismus

33 *Van Andel* (2010), S. 132 ff.

eine zentrale Rolle – wie weiter oben bereits gezeigt wurde, können potenzielle Täter durch – vorgebliche oder wirkliche – Überwachung von Plätzen und Gebäuden von Vandalenakten abgehalten werden, weil sie fürchten müssen, entdeckt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

5. Fazit

Wird ein Vandalismusproblem sichtbar, bedarf es zunächst einer genauen Evaluierung des Sachverhalts.[34] Es ist die Situation zu analysieren und zu determinieren, welche Umstände, Akteure und Motive ausschlaggebend für die Zerstörung oder Beschädigung sein könnten. Mit Graffiti bemalte Wände, in Brand gesetzte Mistkübel, zerkratzte Schultische – Vandalismus hat zahlreiche Gesichter. Genau diese Vielfältigkeit an Motiven, Erscheinungsformen und Auswirkungen macht es besonders schwierig, dem Phänomen entgegenzuwirken und effektive Vorbeugungsmaßnahmen zu setzen. Nur ein Bündel von kombinierten Präventionsmaßnahmen, das auf die konkrete Problemsituation zugeschnitten ist, zeigt Wirkung. Die Möglichkeiten, gegen Vandalismus präventiv vorzugehen, sind vielfältig,[35] situations- und anlassabhängig und unterschiedlich wirksam. Vandalismus kann sowohl durch Veränderung der physischen und sozialen Umgebung (zB target hardening, Zugangsbeschränkungen, Beleuchtung, Überwachung etc) erreicht werden, weil dadurch die Gelegenheiten für zerstörerisches Handeln reduziert werden, als auch durch eine Veränderung der Motivation oder Einstellungen des (potenziellen) Täters (zB Erziehung, Aufklärung, Deflektion). Nicht jeder Ansatz eignet sich für jede von Vandalismus betroffene Umgebung. Der vorausschauende Blick in die Zukunft mit dem Ziel, Vandalenakten möglichst präventiv zu begegnen, ist nicht nur im Hinblick auf die durch die Schäden und Schadensbeseitigung entstehende finanzielle Belastung[36] lohnenswert, sondern auch hinsichtlich des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit von zentraler Bedeutung.

34 *Dedel Johnson* (2005), S. 13 ff; *Scott/La Vigne/Palmer* (2007), S. 3. Die Schwierigkeit der Schadensanalyse liegt freilich in der Ursachenbestimmung. Oft kann nicht klar festgestellt werden, ob es sich bei einem beschädigten Objekt um einen Fall von Vandalismus, eine fahrlässige Tat, einen Unfall oder Abnützungserscheinungen vom herkömmlichen Gebrauch handelt.

35 Siehe zu einer Auflistung zahlreicher Präventionsmethoden *Goldstein* (1996), S. 61 ff.

36 Die Deutsche Bahn AG registrierte im Jahr 2016 27 000 Vandalismus- und Graffititaten mit einem Schaden von knapp 34 Mio Euro. Alleine die Kosten für die Graffitibeseitigung lagen bei 8,6 Mio Euro (*Deutsche Bahn*, Bahn erfolgreich im Kampf gegen Graffiti und Vandalismus, abrufbar unter https://www.deutschebahn.com/resource/blob/1295834/2b854281115b70bea3346a296c2035c4/2017-04-TD-Graffiti-data.pdf [24.10.2018]).

Literatur

Van Andel, H. (2010): The Care of Public Transport in The Netherlands. In: Clarke, R.V. (Hg.): Situational Crime Prevention. Successful Case Studies. 2. Auflage. Boulder/London: Lynne Rienner Publishers, S. 132-142.

Barker, M./Bridgeman, C. (1994): Preventing Vandalism: What Works? London: Home Office Police Department.

Dedel Johnson, K. (2005): School Vandalism and Break-Ins. Washington, DC: U.S. Department of Justice, Office of Community Oriented Policing Services.

Deutsche Bahn (2017): Bahn erfolgreich im Kampf gegen Graffiti und Vandalismus, in: https://www.deutschebahn.com/resource/blob/1295834/2b854281115b70bea3346a296c2035c4/2017-04-TD-Graffiti-data.pdf [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Frith, K. (1996): Countering Sign Vandalism with Public Service Advertising. In: Goldstein, A.P. (Hg.): The Psychology of Vandalism. New York: Plenum Press, S. 149-156.

Glazer, N. (1987): On Subway Graffiti in New York. In: Glazer, N./Lilla, M. (Hg.): The Public Face of Architecture. Civic Culture and Public Spaces. New York: The Free Press, S. 371-380.

Goldstein, A.P. (1996): The Psychology of Vandalism. New York: Plenum Press.

Hall, *A.* (2005): The Mayor's Anti-Graffiti Task Force, in: https://cooperator.com/article/the-mayors-anti-graffiti-task-force/full [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Hoegg, G. (2017): Vandalismus in der Schule: Verstehen und eindämmen. Weinheim: Beltz.

Kube, E./Schuster, L. (1985): Vandalismus: Erkenntnisstand und Bekämpfungsansätze. 3. Auflage. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

N.N. (2008): Mit Schalke Logo gegen Vandalismus, in: http://www.pokorra.com/lucki/archives/1148-Mit-Schalke-Logo-gegen-Vandalismus.html [letzter Aufruf: 22.1.2020].

N.N. (2015): Wlan hilft gegen Vandalismus, in: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/busunternehmen-wlan-hilft-gegen-vandalismus-1.2795941 [letzter Aufruf: 22.1.2020].

N.N. (2016): WLAN vs. Vandalismus, in: https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4916774/WLAN-vs-Vandalismus [letzter Aufruf: 22.1.2020].

N.N. (2019): Vandalismus nimmt in den Ferien zu, in: https://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Warendorf/Ostbevern/3891034-Sicherheitsdienst-im-Einsatz-Vandalismus-nimmt-in-den-Ferien-zu [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Painter, K./Farrington, D.P. (2010): The Crime Reducing Effect of Improved Street Lighting: The Dudley Project. In: Clarke, R.V. (Hg.): Situational Crime Prevention. Successful Case Studies. 2. Auflage. Boulder/London: Lynne Rienner Publishers, S. 209-226.

Scott, M.L./La Vigne, N.G./Palmer, T. (2007): Preventing Vandalism. Washington, DC: The Urban Institute Justice Policy Center.

Schneider, M. (2001): Vandalismus: Erscheinungsformen, Ursachen und Prävention zerstörerischen Verhaltens sowie Auswirkungen des Vandalismus auf die Entstehung krimineller Mileus. Düren: Shaker.

Sloan-Howitt, M./Kelling, G.L. (2010): Subway Graffiti in New York City: "Gettin' up" vs. "Meanin' it and Cleanin' it". In: Clarke, R.V. (Hg.): Situational Crime Prevention. Successful Case Studies. 2. Auflage. Boulder/London: Lynne Rienner Publishers, S. 242-249.

Sommer, R./Olsen, H. (1980): The Soft Classroom. Environment and Behavior, 12 (1), S. 3-16.

Western Australia Police (2019): Rapid Removal, in: https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/Local-Government/Rapid-Removal [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Western Australia Police (2019): Schools, in: https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/Schools [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Western Australia Police (2019): State Graffiti Taskforce, in: https://www.goodbyegraffiti.wa.gov.au/About/State-Graffiti-Taskforce [letzter Aufruf: 22.1.2020].

Wilson, J.Q./Kelling, G.L. (1982): Broken Windows: The police and neighborhood safety. The Atlantic Monthly, 249, S. 29-38.

DOI: 10.25365/phaidra.217

Die eingebildete Verschwörung: Wer glaubt denn sowas?

Gerhard Brenner

Gliederung

1. Was Verschwörungstheorien kennzeichnet
2. Geschichte der Verschwörungstheorien
3. Verschwörungstheorien – ein Massenphänomen
4. Paranoid oder normal?
5. Warum glauben Menschen an Verschwörungstheorien?
6. Motive für Verschwörungstheorien
7. Vorbeugung gegen Verschwörungsglauben

Verschwörungstheorien erleben eine Renaissance, gelten in der westlichen Welt aber immer noch als Wissen am Rande der Gesellschaft. Das Internet trägt zu ihrer Verbreitung bei. 55 Prozent der US-Amerikaner glauben an mindestens eine Verschwörungstheorie – von der gefakten Mondlandung bis zum inszenierten 9/11. Wichtige Schutzfaktoren sind sozialwissenschaftliche, historische und Medienkompetenzen sowie eine Vertrauenskompetenz.

„Ich begrüße sehr herzlich den *Manuel*. Der *Manuel* ist 30", sagte der TV-Moderator *Jürgen Domian* (2016) in seiner Late-Night-Show des WDR im Oktober 2016 zu einem nächtlichen Anrufer. „Was ist dein Thema?", fragte er. „Mein Thema ist die größte Lüge, die der gesamten Menschheit erzählt wird", antwortete *Manuel*. „Und zwar, dass die Erde eine Kugel ist. Und dem ist nicht so."

Jürgen Domian nahm einen Schluck Wasser, hielt kurz inne und hörte weiter: „Ich bin hundertprozentig davon überzeugt, dass die Erde flach ist und dass die Regierungen uns eine Riesenlüge auftischen."

„Ich habe richtig verstanden: Du sagst, die Erde ist nicht rund, sondern eine Scheibe?", fragte der TV-Moderator nach. „Ganz genau", bestätigte der Anrufer. „Spinnst du?", entfuhr es *Domian*. „Nein", entgegnete *Manuel* spontan. „Willst du mich verarschen?", fragte *Domian* ebenso spontan. „Nein. Dafür gibt es Dutzende Beweise", beharrte *Manuel* auf seiner These. Ein Eisring umgebe die Erdscheibe. Um zu verhindern, dass Weltumsegler dagegen stießen, gebe es einen „Antarktis-Vertrag", den alle Regierungen unterzeichnet hätten. Damit würden sie verhindern, dass die Lüge aufflöge.

Mehr als 15 Minuten lang führte *Domian* ein Streitgespräch mit dem Anrufer. Doch Manuel verteidigte sein skurriles Gedankengebäude mit ebenso skurrilen „Argumenten".

1. Was Verschwörungstheorien kennzeichnet

Nicht jede Verschwörungstheorie ist verquer wie die Behauptung, dass die Erde flach sei. Fast in jeder Verschwörungstheorie kommt die Idee vor, dass hinter einer „großen" Täuschung eine „geheime" Macht stehe, oft bestehend aus wenigen Personen, die die Geschicke der Welt lenkten. Häufig ist es das „Weltjudentum". Die Nazis verhetzten Deutschland damit. Verschwörungstheoretiker behaupten, die Anschläge vom 11. September 2001 seien von der Regierung Bush inszeniert worden. Viele von ihnen sehen hinter dem „9/11" eine Verschwörung des „Weltjudentums". Sie behaupten, besonders viele Menschen jüdischen Glaubens seien am 11. September 2001 nicht zur Arbeit in das World Trade Center gekommen, weil sie gewarnt worden wären vor den Anschlägen auf die Twin Towers in New York. Sieben Jahre nach den Anschlägen glaubte nach einer Studie von *Sunstein/Vermeulen* (2008) fast jeder zweite US-Amerikaner an die 9/11-Verschwörungstheorie.

Die Mondlandung der „Apollo 11" im Jahr 1969 habe nicht stattgefunden, sie sei in der Wüste von Nevada gefilmt und der Weltöffentlichkeit als real präsentiert worden – als Teil des Kalten Krieges. Nicht gelten lassen hartnäckige Verschwörungstheoretiker, dass an einem solchen Schwindel Hunderte Personen mitspielen hätten müssen. Nach Berechnungen von *Grimes* (2016) hätte es höchstens vier Jahre gedauert, bis ein Betrug dieser Größenordnung aufgedeckt worden wäre.

Dass es Verschwörungen gibt, ist unzweifelhaft. Doch sie beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum, auf wenige Verschwörer und ihre Ziele sind kurzfristig ausgerichtet, etwa auf die Ermordung eines Herrschers (z. B. *Caesar*). Weitreichende Ziele werden selten erreicht, weil der Faktor Zufall nicht einschätzbar ist. Auch die Cäsar-Attentäter erreichten nicht ihr übergeordnetes Ziel, die Erhaltung der Demokratie. (*Butter*, 2018, S. 38)

John F. Kennedy ist nach einer Verschwörungslegende im November 1963 in Dallas einer Verschwörung zum Opfer gefallen, nicht dem Einzeltäter *Lee Harvey Oswald*. Als Beweis dafür hält hartnäckig der „Regenschirm-Mythos" her: Demnach sei auf einem Video ein Mann zu sehen, der in der Nähe der Präsidenten-Limousine einen Regenschirm öffnete, obwohl es nicht regnete – Augenblicke, bevor *Lee Harvey Oswald* schoss und *Kennedy* tötete. Dass der „Regenschirmmann" ausgeforscht wurde und sich als harmlos herausstellte, fand keine Beachtung bei Verschwörungstheoretikern. (*Butter*, 2018, S. 75)

Immer wenn „unvorstellbare", „unerklärbare" Ereignisse geschehen, sind Verschwörungstheoretiker nicht weit. Kurz nachdem der Kärntner Landeshauptmann *Jörg Haider* am 11. Oktober 2008 in Lambichl (Kärnten) bei einem Autounfall ums Leben gekommen war, kamen erste Mutmaßungen auf, der Unfall sei inszeniert worden. Der Landeshauptmann hatte kurz vor dem Unfall den Pkw einer Frau überholt. An der Unfallstelle, einer Linkskurve, hatte es eine 70-km/h-Beschränkung gegeben. *Haider* fuhr nach einem Verkehrsgutachten mehr als das Doppelte. Er kam ins Schleudern und prallte unter anderem mit der Seite gegen einen Hydranten. In einem Interview für eine TV-Dokumentation sagte der Verkehrssachverständige *Harald Weinländer*: „So einen tödlichen Unfall kann man nicht organisieren." (*Mosser-Schuöcker*, 2018)

Dennoch veröffentlichte etwa *Guido Grandt* 2010 das Buch „Logenmord Jörg Haider? Freimaurer und der mysteriöse Tod des Politikers". Weggefährten *Haiders* halten immer wieder Vorträge, in denen sie vermeintliche „Ungereimtheiten" aufzeigen. Unter anderem bezweifeln sie den Alkoholgehalt *Haiders* zum Unfallzeitpunkt von 1,8 Promille. *Haider* sei ein Sportler gewesen, habe nie Alkohol getrunken. Zusätzlich konnten die letzten ein, zwei Stunden Haiders vor dem Unfall nicht rekonstruiert werden. (*Klement*, 2019)

Erst Ende 2019 – kurz vor dem 70. Geburtstag von *Jörg Haider* – erschien eine neue Fassung des Buches „Der Rabbi, der Mossad und der Mord an Jörg Haider" von *Moishe A. Friedman*. Friedman brachte laut *BZÖ* (2019) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien ein – in der „Strafsache Mord an Jörg Haider". Wie viele Österreicher an die Verschwörungsversion des Mossad gegen *Jörg Haider* glauben, ist nicht belegt – vermutlich sind es nicht wenige.

2. Geschichte der Verschwörungstheorien

Die Verbreitung von Verschwörungstheorien erreichte nach *Butter* (2018, S. 146 ff.) Höhepunkte im 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert. Sie mündeten in „Hexenverbrennungen", weil die Theorie vom „großen Hexenkomplott" verbreitet worden war. Ein großer Teil der US-Präsidenten glaubte an Verschwörungstheorien. *George Washington*, *Thomas Jefferson* und *John Adams* waren überzeugt, das englische Königshaus wäre an einer Verschwörung beteiligt, die die USA destabilisieren sollte. Der Schriftsteller *Thomas Mann* glaubte, das internationale Illuminatentum, die Freimaurer-Weltloge, habe den Ersten Weltkrieg verursacht, um eine neue Weltordnung zu schaffen. *(Mann,* 2001)

Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die These von der „jüdischen Weltverschwörung" populär. Bereits im 14. Jahrhundert war die Ausbreitung der

Pest über Europa Juden zugeschrieben worden *(Butter,* 2018, S. 162). Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die „Protokolle der Weisen von Zion" veröffentlicht. Die Urheber blieben unbekannt. Im Zentrum des Pamphlets stand ein erfundenes Treffen „jüdischer Weltführer" auf einem Prager Friedhof, bei dem es um eine neue Weltordnung gegangen sei. *(Butter,* 2018, S. 164) In Deutschland erschienen die „Protokolle" 1920. Immer wieder bezogen sich Nationalsozialisten darauf, wie *Alfred Rosenberg*, *Hitler* und *Goebbels*. Nachdem die Hetzschrift nach 1945 für immer mit dem Holocaust verbunden schien, führte sie der AfD-Politiker *Gedeon* (2018) als „seriöse Quelle" an. In der arabischen Welt erschien das Pamphlet 1950 und ist heute weiter verbreitet denn je. Die ägyptische TV-Serien „Reiter ohne Pferd" (2002) und „Diaspora" (2003) basieren auf den „Protokollen". *(Butter,* 2018, S. 167 f.)

In der westlichen Welt drifteten Verschwörungstheorien ab den späten 1950er-Jahren an den Rand der Gesellschaft. Heute ist das Etikett „Verschwörungstheorie" stigmatisierend. Erst durch die Etablierung sozialer Medien gibt es eine Renaissance für Verschwörungstheorien *(Butter,* 2018, S. 17), allerdings nur, was ihre Verbreitung betrifft. Wenn früher ein Verschwörungsgläubiger Gleichgesinnte treffen wollte, war das schwierig. Selbst wenn jemand drei Häuser weiter wohnte, war es nicht einfach, ihn zu finden. In digitalen Netzwerken bringen Suchaufzeichnungen und Algorithmen Gleichgesinnte auf gemeinsame Plattformen. Filterblasen und Echokammern sind die Folgen. Das festigt die Einstellungen und Meinungen der Menschen. *(Butter,* 2018, S. 179 ff.)

Hinzu kommt, dass sich der in der westlichen Welt aufstrebende Populismus häufig der Verschwörungstheorien bedient und einiges mit ihnen gemeinsam hat. Unter anderem haben beide „Eliten" und „die da oben" zum Feind. *Weiland* (2016) analysierte das Grundsatzprogramm der rechtspopulistischen „Alternative für Deutschland" (AfD). Darin werde unter anderem behauptet, dass in Deutschland „ein heimlicher Souverän [...] eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien" sei. (*Butter*, 2018, S. 172)

Sowohl Populisten als auch Verschwörungstheoretiker bedienen sich „konspirationistischer Argumentationsmuster". Wissenschaftler, die sich gegen die Argumente der Populisten und der Anhänger von Verschwörungstheorien wenden, werden als „elitär" diffamiert. Medien werden als „Lügenpresse" oder „Systemmedien" abgekanzelt. *(Butter,* 2018, S. 170)

Pinker (2018) zufolge basieren Tendenzen wie Rechtspopulismus auf pessimistischen Zukunftsprognosen, einem Mangel an Visionen (außerhalb von Religionen) und einem Vertrauensverlust in Institutionen. Die meisten Umfragen zur Frage nach Vertrauen in Institutionen sagen aus, dass das Vertrauen in das Etablierte sinkt, wie

Politiker und Demokratie (z. B. *Führer,* 2015, *Hofinger/Tschernutter,* 2016, *Röhsner,* 2015, *Ulram,* 2016). Die Qualität dieser kommerziellen Studien sind allerdings hinterfragenswürdig. Sie tragen häufig eher zur Meinungsbildung bei als zur Meinungsforschung. *(Brenner,* 2017, S. 1047 ff.)

3. Verschwörungstheorien – ein Massenphänomen

Einer Untersuchung von *Oliver/Wood* (2014) zufolge glauben fast 20 Prozent der US-Amerikaner, die Anschläge vom 11. September 2001 seien von der Regierung *George W. Bush* gesteuert worden, um den Krieg im Mittleren Osten anfachen zu können. 24 Prozent glauben, der ehemalige US-Präsident *Barrack Obama* sei nicht in den USA geboren und hätte daher nicht Präsident werden dürfen. US-Präsident *Trump* hatte die „Birther-These" im Wahlkampf übernommen. Fast jeder fünfte Amerikaner glaubt, was der ungarische Regierungschef *Orban* über den ungarischen Milliardär *Soros* verbreitet: dass er Medien kontrolliere, die US-Wirtschaft unterminiere und nach der Weltherrschaft strebe. An „Chemtrails" glauben neun Prozent der Amerikaner. Demnach bestünden die Kondensstreifen am Himmel nicht bloß aus Wasserdampf, sondern aus chemischen Substanzen, die zur Erde fallen und Menschen vergiften.

Nach *Oliver/Wood* (2014) glauben 55 Prozent der Amerikaner an eine Verschwörungstheorie und 49 Prozent an eine medizinische Verschwörungstheorie (2014a).

Die Forscher hatten den Befragten sechs Verschwörungstheorien vorgelegt *(Oliver/Wood,* 2014a):

- die Pharmaindustrie verhindert, dass Naturheilverfahren gegen Krebs Verbreitung finden;
- Handys verursachen Krebs, aber Smartphone-Hersteller verhindern, dass das bekannt wird;
- die CIA veranlasste, dass Afro-Amerikaner mit dem Aids-Virus angesteckt wurden;
- die Rockefeller- und Ford-Stiftung forciert die Verbreitung gentechnisch veränderter Lebensmittel durch die Firma Monsanto, um die Weltbevölkerung zu dezimieren;
- Ärzte verschweigen die Schädlichkeit von Impfungen, um der Pharma-Industrie nicht zu schaden;
- Fluor wird in das Trinkwasser geleitet, um Umweltsünden der Industrie zu vertuschen.

Die Forscher betonten, bei Personen, die an diese Verschwörungstheorien glaubten, könne es sich nicht pauschal um „a delusional fringe of paranoid cranks" *(Oliver/Wood,* 2014a) handeln.

Die Bekanntheitsraten der Verschwörungstheorien reichten nach *Oliver/Wood* (2014) bis zu 94 Prozent (Birther-These). Die 9/11-These kannten 67 Prozent der Befragten, die „Chemtrail-These" 17 Prozent. Ebenso viele Befragte behaupteten, sie hätten schon davon gehört, dass die US-Regierung Energiesparlampen eingeführt hätte, um die Bevölkerung einfacher regierbar zu machen. Das blaue Licht würde sie dämpfen und unkritischer werden lassen. Doch die „Energiesparlampen-Verschwörungstheorie" war 2011 extra für eine Umfrage von Forschern als Kontrollfrage erfunden und in die Welt gesetzt worden. An Chemtrails glaubten bei *Oliver/Wood* (2014) neun Prozent, an die Energiesparlampen-These gar elf Prozent.

4. Paranoid oder normal?

Wie kann eine Verschwörungstheorie derartige Verbreitung erreichen und auf welchen Boden fällt sie? *Hofstadter* (1964) veröffentlichte in den USA einen der ersten richtungsweisenden wissenschaftlichen Artikel der neueren Zeit über Verschwörungstheorien. Er hat in weiten Strecken heute noch Gültigkeit. In einem aber irrte *Hofstadter*: Er stempelte Verschwörungsgläubige als paranoid ab und als der Wirklichkeit entrückt.

Wer aber glaubt tatsächlich daran, dass eine „jüdische Weltverschwörung" hinter den Anschlägen des 11. September 2001 steckt? Wer traut es einem Einzelnen wie *George Soros* zu, die Weltwirtschaft in den Griff zu bekommen? Wer glaubt daran, dass uns eine geheime Macht mit „Chemtrails" aus Passagierflugzeugen vergiftet?

Österreich ist nicht nur ein Land, in dem es möglich ist, dass die Stadt Wien 95.000 Euro ausgibt, um von einem Esoteriker einen „Energiering" um ein Krankenhaus errichten zu lassen *(Wien.orf.at,* 2018), Österreich ist ein Land, in dem es die Chemtrail-Verschwörungstheorie bereits mehrmals in parlamentarischen Anfragen in den Nationalrat geschafft hat.

„Das Einbringen von Aluminiumpulver in die Atmosphäre soll UV-Sonnenlicht ins Weltall reflektieren und Erdwärme in Infrarotwellen umwandeln, was jeweils der Abkühlung der Erdoberfläche dienen soll", hielt FPÖ-Nationalratsabgeordnet *Hofer* (2007) in einer parlamentarischen Anfrage fest. Der spätere Bundespräsidentschaftskandidat und heutige dritte Nationalratspräsident fragte, was der österreichische Umweltminister zu tun gedenke, „um dem Phänomen der Chemtrails nachzugehen

und zu vermeiden, dass über österreichischem Boden derartige Chemikalien freigesetzt werden".

„Die Verschwörungstheorie der Chemtrails war 2007 tatsächlich noch ziemlich neu", erklärt *Holm Gero Hümmler* (2019) in einer Mail an den Autor. Der Physiker ist seit 20 Jahren Mitglied der deutschen „Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften" (GWUP). Er veröffentlichte 2006 einen der ersten deutschsprachigen kritischen Beiträge über die angeblichen „Chemtrails". Die Anfrage von Hofer bezeichnet *Hümmler* (2019) als „Anhäufung abstrusen Unsinns". Die geringe Bekanntheit des Themas würde diesen „Unsinn" in einem offiziellen Dokument des österreichischen Parlaments nicht entschuldigen. Die Antwort des damaligen Umweltministers lautete: „Chemtrails" gibt es nicht. *(Pröll,* 2007)

Am 19. April 2012 stellte Nationalratsabgeordneter *Jannach* (2012) und am 6. September 2013 wieder *Hofer* (2013) inhaltlich ähnliche parlamentarische Anfragen. *Hofer* (2013) führte aus: „Die in der Umgangssprache als ‚Chemtrails' bezeichneten künstlichen Schlieren am Himmel, die an den Sprühtagen deutlich zu beobachten und von den normalen Kondensstreifen ganz klar zu unterscheiden sind, bestehen hauptsächlich aus einem Gemisch von Aluminiumpulver und dem wassersuchenden Bariumsalz." *Hofer* wollte unter anderem wissen, welche Untersuchungen das Verteidigungsministerium durchgeführt habe, um die Konsistenz von Chemtrails nachzuprüfen. „Keine", hieß es in der schlichten Antwort. *(Darabos,* 2013)

Weitere fünf Jahre später war *Norbert Hofer* Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technik. Diesmal richtete sich eine parlamentarische Anfrage an ihn als Minister: Bundesratsabgeordneter *Stögmüller* (2017) (Grüne) wollte von *Hofer* wissen: „Halten Sie Chemtrails für existent?" *Hofer* (2017) erklärte sich unzuständig als Minister, schrieb dazu aber: „Nach mir bekannten Informationen haben mittlerweile durchgeführte wissenschaftliche Überprüfungen keinen Hinweis auf die Ausbringung von gefährdenden Chemikalien in die Atmosphäre ergeben." Von welchen „ernstzunehmenden wissenschaftlichen" Untersuchungen *Hofer* (2017) sprach, war nicht herauszufinden.

5. Warum glauben Menschen an Verschwörungstheorien?

Wenn weite Teile der Bevölkerung an Verschwörungstheorien glauben (*Oliver/Wood,* 2014 und 2014a) und ihnen hochrangige Politiker aufsitzen *(Hofer,* 2007, 2013), wenn die These *Hofstadters* (1964) von Paranoiden und Verirrten als widerlegt gilt, wie kommt es dann, dass so viele Menschen an Verschwörungstheorien glauben?

Menschen halten grundsätzlich für wahr, was sie wahrnehmen. Lange galt als unklar, ob Rezipienten eine Information nur vorläufig aufnehmen und erst nach einer Überprüfung mit dem Etikett „wahr" oder „falsch" versehen („*Descartes*-These") – oder ob sie jede Information grundsätzlich als wahr annehmen („*Spinoza*-These"). Die Frage gilt seit den 1990er-Jahren geklärt – zugunsten der Hypothese, dass Menschen Informationen einen Vertrauensvorschuss geben. *(Gilbert/Krull/Malone,* 1990).

Das dürfte mit ein Grund sein, warum der Widerruf von Informationen bzw. die Negationen schwierig sind. Das Gehirn eines Rezipienten vollzieht in jedem Fall eine mentale Simulation des Wahrgenommenen. *(Deutsch/Kordts-Freudinger/Gawronski/Strak,* 2009) Beim Satz „Er sprang nicht ins Wasser" kommt es im Gehirn der Rezipienten zur Vorstellung eines ins Wasser springenden Mannes. Für das „nicht" gibt es keine Repräsentation.

Selbst wenn Menschen eindringlich gesagt wird, dass sie einer Falschinformation aufgesessen sind, beharren sie oft auf der ursprünglichen Information. *Ross/Lepper/Hubbard* (1975) belegten das, indem sie Versuchspersonen mitteilten, sie seien besonders begabt im Lösen bestimmter Aufgaben. Danach widerriefen sie diese Information. Die Versuchspersonen blieben dennoch dabei, sich als besonders begabt zu sehen. In einem zweiten Experiment wiesen *Ross et al.* (1975) nach, dass nicht nur die Betroffenen davon überzeugt blieben, sondern auch Zuschauer.

Bis zu welchem Grad die neue Information ignoriert wird, hängt laut *Fiedler* (2000) von zwei Umständen ab: Erstens schlägt eine Negation vor allem dann nicht durch, wenn sie bloß behauptet und nicht belegt wird. Zweitens kommt es darauf an, wie sehr die verneinte Information in Wissensstrukturen der Rezipientin oder des Rezipienten passt. Passt sie ins (stereotype) Schema, etwa „alle Politiker sind korrupt – also ist auch dieser Politiker korrupt", wird die gegenteilige Behauptung untergehen, etwa ein bestimmter Politiker sei nicht korrupt. *(Fiedler,* 2000)

Dabei kann es zum paradoxen Effekt kommen, dass eine Behauptung (z. B. „Aspirin ist schädlich für Zahnschmelz") umso eher geglaubt wird, je öfter sie widerrufen wird. Das trifft besonders auf ältere Menschen zu. *(Skurnik/Yoon/Park/Schwarz,* 2005)

Schwarz (2004) macht dafür ein zentrales Element in der menschlichen Wahrnehmung verantwortlich: Je öfter eine Information wiederholt wird, desto leichter fällt die Verarbeitung; je höher die Verarbeitungsflüssigkeit ist, desto höher ist die Glaubwürdigkeit. Nachdem der Begriff „Nicht" über wenig mentales Repräsentationsvolumen verfügt und es ihm an Anschaulichkeit mangelt, geht er unter. *(Schwarz,* 2004)

Diese menschliche Verarbeitungsweise macht es schwierig, einmal in die Welt gesetzten Gerüchten mit Argumenten entgegenzutreten. Selbst wenn sie noch so schlüssig entlarvt werden, bleibt immer etwas im Gedächtnis.

Besonders erfolgreich ist die Verankerung von Informationen, wenn sie in Geschichten verpackt sind – und Verschwörungstheorien sind das immer. Geschichten erhöhen nicht nur die Merkbarkeit von Inhalten und Informationen, sie führen auch dazu, dass Rezipienten nicht in der Geschichte enthaltene Informationen für sich rekonstruieren. *(Felser,* 2015, S. 295)

Nach *Felser* (2015, S. 290) müssen Geschichten in sich schlüssig sein (Kohärenz), über eine zeitliche Abfolge verfügen (Chronologie) und über logische Schlussfolgerungen (Kausalität). Ist eine Geschichte z. B. lückenhaft, wie die letzten Stunden Jörg Haiders (siehe oben), öffnet es Verschwörungsinterpretationen Tür und Tor.

Nach *Dal Cin/Zanna/Fong* (2004) ist Erlebnisschilderungen mit sachlichen Argumenten nicht beizukommen. Wenn die Schauspielerin *Jenny McCarthy* (2014) in der Late-Night-Show von *Larry King* behauptet, sie sei sich sicher, dass ihr Sohn aufgrund einer Impfung am Autismus-Spektrum erkrankt sei, nützt es wenig, wenn Experten das Gegenteil mit randomisierten, kontrollierten Studien belegen wollen.

Selbst der Kinderneurochirurg *Ben Carson*, der im Vorwahlkampf zur US-Präsidentschaftswahl gegen *Donald Trump* antrat, richtete mit seinen Ausführungen nichts aus gegen die Behauptungen seines Gegners. In einem Fernsehduell in CNN am 16. September 2015 sagte der heutige US-Präsident: „I've seen it. You take this little beautiful baby, and you pump — it looks just like it's meant for a horse, [...] We've had so many instances [...] a child went to have the vaccine, got very, very sick, and now is autistic." *(Ferris,* 2015)

Vor allem wenn Ängste angesprochen werden, haben Verschwörungstheoretiker und Populisten leichtes Spiel. Besonders hoch ist ihre Wirkung, wenn sie im Sinne der Angst nicht zu handeln brauchen (z. B. ihr Kind nicht impfen zu lassen) und wenn sich Ängste manifestiert haben. *(Sharot,* 2017, S. 14)

Auch das, was in unsere Wissens- und Wertestrukturen passt, wird eher aufgenommen als Gegenläufiges. *Kahan/Peters/Dawson/Cantrell/Slovic* (2017) testeten, wie besonders analytisch denkende Menschen Fakten bewerten, wenn diese nicht mit ihrer Wertewelt übereinstimmten. *Kahan et al.* (2017) fanden, dass die Versuchspersonen Fakten uminterpretierten, sodass sie in ihre Wertewelt passten. Die Forscher erklärten das mit einer „identitätsschützenden" Funktion des Denkens. Genauso reagieren Verschwörungsgläubige, wenn sie Fakten interpretieren, die ihrem Weltbild entgegenstehen.

Kommt in einer Geschichte ein „dramatisches" Element hinzu, so ist nach *Felser* (2015, S. 291) mit einer noch höheren persuasiven Wirkung zu rechnen. An „Dramatik" gewinnen Geschichten, wenn sie emotional aufgebaut sind oder nach dem Muster der „Heldenreise". *Sherman/Kim* (2002) beispielsweise belegten, dass kognitive Informationen leichter widerrufen werden können als ihre emotionale Einfärbung. Sie führen das auf eine „affektive Perseveranz" zurück.

Bei einer „Heldenreise" wird der Held aus seinem Alltag gerissen (Aufbruch), wird zu einem Auftrag berufen (Berufung), lehnt ab, lässt sich aber doch davon überzeugen, dass er die „Reise" antritt (Ablehnung), er verfügt über „Helfer", einen „Mentor" und überschreitet eine Schwelle in Richtung einer „neuen Welt", nimmt die „Straße der Prüfungen", stellt sich einer „ultimativen Herausforderung", wird belohnt und kehrt zurück in die „normale Welt". *(Edelkraut/Balzer,* 2016, S. 59)

Im Fall von Verschwörungstheorien kann sich die „Heldenreise" auf einer Meta-Ebene vollziehen. Die Hauptperson spielt nicht in der Geschichte mit, sondern beurteilt sie als Erzähler und als „Wissender" und entlarvt diejenigen, die die Geschichte „falsch" erzählen. Das führt zu einer Art „Underdog-Effekt" und zur Identifikation mit dem Helden. Dem Helden stellen sich ständig Hindernisse in den Weg, die er als „David gegen Goliath" bewältigt. *(Paharia/Keinan/Avery/Schor,* 2011) Eine Identifikation mit dem Hauptprotagonisten führt zu einer hohen überzeugenden Wirkung der Geschichte. *(Dal Cin/Gibson/Zanna/Shumate/Fong,* 2007) Die Identifikation mit einem „Underdog" ist vor allem dann groß, wenn sich die Rezipienten selbst als nicht akzeptiertes Mitglied der Gesellschaft sehen, das Nachteilen ausgesetzt ist. *(Paharia et al.,* 2011)

Das geht meist mit einer verminderten Kontrollwahrnehmung einher. Diese Menschen erleben sich als jemanden, über den andere bestimmen. Ein geschwächtes Kontrollerleben geht häufig Hand in Hand mit einer Bereitschaft, an Verschwörungstheorien zu glauben.

Whitson/Galinsky (2008) belegten das, indem sie Versuchspersonen einen Kontrollverlust suggerierten. Diese interpretierten dann eher Muster in die Umwelt, wo keine waren.

Nach *Butter* (2018, S. 106) ist es eine besondere Eigenschaft von Verschwörungsgläubigen, Muster zu sehen, wo keine sind. Grundsätzlich ist es ein normaler Vorgang, mithilfe von Mustern Klarheit in der Umwelt wahrzunehmen. Das bringt mit sich, dass wir oft in bedeutungslose Muster Bedeutung hineininterpretieren, beispielsweise Gesichter in Wolken oder Smileys in das „Mondgesicht". Bei Verschwörungsgläubigen scheint der Mechanismus überspannt zu sein.

Mit dem Vertrauensverlust in die eigene Macht, die Geschicke zu kontrollieren, geht eine allgemeine Verunsicherung einher. Diese führt offenbar zu einem Verlust an Vertrauen in Institutionen. *Brenner* fand Hinweise darauf in Bezug auf Polizisten (2017) und Ärzte (2019). Das Vertrauen in sich selbst ist möglicherweise eng verknüpft mit dem Vertrauen in andere. Vertrauenssignale laufen zu einem großen Teil unbewusst ab. Das Vertrauen ist aber vor allem im Unbewussten angreifbar und es ist schwer wiederzuerlangen. Zudem ist Vertrauen ein sozialer Prozess in zwei Richtungen: Nicht nur *Vertrauenswürdigkeit* ist eine Persönlichkeitskompetenz, sondern auch *Vertrauensbereitschaft*. *(Brenner,* 2017)

Beim Vertrauensverlust spielt die Verlustangst eine wesentliche Rolle. Nach *Kahneman/Tversky* (1979) wiegen Verlustängste höher als Gewinnhoffnungen. Demnach könnte auch eine verstärkte Kontrollverlustangst mit einem Vertrauensverlust in die Welt und ihre Institutionen einhergehen. Dieser sowie Zweifel und Misstrauen gegenüber Etabliertem könnte mit ein Grund sein für die „Renaissance" von Verschwörungstheorien. *(Butter,* 2018, S. 17) Auch für Verschwörungstheorien der Nazis gibt es immer noch Anhänger. *Zeglovits/Unterhuber/Sommer* (2018) zufolge glauben zehn Prozent der Österreicher, vieles in Bezug auf den Holocaust sei „übertrieben dargestellt". Knapp 40 Prozent der Österreicher sind der Meinung, Menschen jüdischen Glaubens würden „die internationale Geschäftswelt beherrschen" – wie sie die Nazis propagierten.

Menschen interpretieren Bedeutungsmuster auch in Geschehnisabläufe, die zufällig gleichzeitig oder hintereinander auftreten – oft unbewusst. *Ciborowski* (1997) beobachtete bei Baseballspielern, wie oft sie mit dem Baseballschläger den Boden berührten, ohne es zu müssen, oder wie oft sie an der Oberkleidung zupften. *Ciborowski* (1997) zählte pro Spielrunde durchschnittlich 82 solcher Verhaltensweisen. Einige davon waren bewusst, doch die Sportler schätzten die Anzahl viermal niedriger.

Bleak/Frederick (1998) zählten bei Leichtathletik-Sportlern und Footballspielern durchschnittlich zehn abergläubische Verhaltensweisen pro Wettkampf: Die Athleten trugen Glücksbringer mit sich, aßen vor jedem Wettkampf dieselbe Speise oder legten einen Knie-, Ellbogen oder Knöchelverband an, obwohl sie nicht verletzt waren. Die Sportler hatten die Verhaltensmuster nach *Bleak/Frederick* (1998) meist nur zufällig vor einem Wettkampf gesetzt, bei dem sie erfolgreich waren, und ahmten diese aus Aberglauben nach.

6. Motive für Verschwörungstheorien

Charakteristisch für Verschwörungstheorien ist die Trennung zwischen Gut und Böse, („manichäistisches Denken"). *(Spitzer,* 2016, S. 109) *Osgood* (1949) zufolge ist das eine grundsätzliche Eigenschaft menschlichen Denkens. Menschen tasten ihre Umwelt ab nach ihrer Relevanz und unterscheiden nach „Gut und Böse", „Stark und Schwach", „Aktiv und Passiv" (Evaluation-Potency-Activity-Principle). Manichäistisches Denken ist offenbar eine Überdehnung dieses Mechanismus.

In manchen Fällen werden Verschwörungstheorien aus wirtschaftlichen oder politischen Motiven in die Welt gesetzt, aus einem allgemeinen Misstrauen heraus „denen da oben" oder Eliten gegenüber und in manchen Fällen sind schlecht gemachte oder absichtlich gefälschte Studien ihr Nährboden. *Gausby* (2015) zum Beispiel publizierte eine von Microsoft Canada finanzierte Studie. Darin kam er zum Schluss, dass die menschliche Aufmerksamkeitsfähigkeit aufgrund der Digitalisierung hinter jene von Goldfischen gefallen sei. Im Jahr 2000 hätte die Aufmerksamkeitsspanne der Menschen zwölf Sekunden betragen, 2013 nur mehr acht – die von Goldfischen hingegen neun Sekunden. *Gausby* behauptete, die Gehirnaktivität seiner Probanden mittels EEG (Elektroenzephalographie) gemessen zu haben. Methodische Zusatzinformationen sollten im Anhang zu finden sein – doch Informationen über die EEG-Ableitungen fehlten. Am Ende zeigte *Gausby* auf, wie Marketing-Verantwortliche aus der menschlichen Aufmerksamkeitsschwäche ihren Nutzen ziehen könnten. Die Studie von *Gausby* wurde am 4. August 2016 zurückgezogen.

Ebenfalls zurückgezogen wurde eine Studie *(Wakefield/Murch/Anthony/Linnell/Casson/Malik/Berleowitz/Dhillon/Thomson/Harvey/Valentine/DaviesIWalker-Smith,* 1998) in Bezug auf Impf-Verschwörungstheorien – allerdings mit weitreichenderen Folgen und erst zwölf Jahre nach ihrem Erscheinen. Der Londoner Medizinwissenschaftler *Andrew Wakefield (Wakefield et al.*, 1998) hatte eine Studie veröffentlicht, in der behauptet wurde, dass Masern-Mumps-Röteln-Impfungen („MMR-Impfung") bei zwölf Kindern Autismus ausgelöst hätten. Die Studie wurde im renommierten „Lancet" abgedruckt – als „Early Report". „Frühe Berichte" verlangen weitere Untersuchungen, um die Ergebnisse zu fundieren – in den Medien hieß es aber nur „in Lancet publiziert". Ein Journalist deckte auf, dass *Wakefield* offenbar Kontakte zu Rechtsanwälten hatte, die Eltern gegen Pharmafirmen vertraten wegen einer angeblichen Verbindung zwischen MMR-Impfungen und Autismus. *(Deer,* 2004)

Godlee/Smith/Marcovitch (2012) zufolge wurde *Wakefield et als.* (1998) Studie heftig kritisiert, weil nur zwölf Kinder untersucht worden waren, weil es keine Kontrollgruppe gab (Kinder, die geimpft aber nicht dem Autismus-Spektrum zuzuordnen

waren), weil die Studie lediglich auf Aussagen und nachträglichen Gedächtnisprotokollen der Eltern basierte und weil die Resultate *Wakefields* (1998) nicht replizierbar waren.

Zehn der zwölf Mitautoren *Wakefields* (1998) traten 2004 von ihrer Autorenschaft zurück. 2010 zog „Lancet" die Studie zurück – was höchst selten vorkommt, vor allem bei einem Journal wie „Lancet".

Trotzdem twitterte *Trump* (2014) im Vorwahlkampf: „*Healthy young child goes to doctor, gets pumpet (sic!) with a massive shot of many vaccines, doesn't feel good and changes – AUTISM. Many such cases!*".

In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe Studien mit jeweils großen Probanden-Zahlen veröffentlicht. Sie belegten: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen Autismus und MMR-Impfungen. *Jain/Marshall/Buikema* (2015) kamen zu diesem Resultat mit einer Studie mit über 96.000 US-Kindern, von denen 1.000 an Autismus litten.

Nachdem *Wakefields* Studie 1998 in den Medien verbreitet worden war, ging die Impfrate in Großbritannien bis 2003 von 95 auf unter 80 Prozent zurück. 2008 stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Zahl an Masern-Erkrankungen in Großbritannien erstmals seit 14 Jahren als „epidemisch" ein. Nach einer Untersuchung von *Oliver/Wood* (2013) glaubten im Jahr 2013 20 Prozent, die MMR-Impfung verursache Autismus, 36 Prozent hielten es für möglich.

Verschwörungstheorien können gefährlich werden, wenn sich Menschen darin versteigen: *Anders Breijvik* verübte am 22. Juli 2011 in Oslo (Norwegen) einen Anschlag auf das Regierungsviertel und auf Jugendliche auf einer Ferieninsel. Er tötete 77 Menschen. Kurz bevor er losgezogen war, hatte er ein 1.500-Seiten-„Manifest" hochgeladen. Es bezog sich auf die Verschwörungstheorie des „großen Austausches", wonach radikale Islamisten Europa infiltrierten, um die abendländische Kultur zu zerstören. *(Butter,* 2018, S. 219)

Timothy McVeigh, der Attentäter von Oklahoma City vom 19. April 1995, hing antisemitischen Verschwörungstheorien an, wonach „jüdische Eliten" eine neue Weltordnung anstrebten. Er tötete 168 Menschen bei einem Anschlag auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City. *(Butter,* 2018, S. 220)

Am 19. Oktober 2016 erschoss ein Reichsbürger in Georgensmünd (Deutschland) einen Polizisten, als dieser sein Haus nach Waffen durchsuchen sollte. Reichsbürger und Staatsverweigerer lehnen den Staat ab, sprechen Deutschland und Österreich die

Existenz ab, denn das deutsche und österreichische Staatsgebiet sei immer noch von Alliierten besetzt. *(Butter,* 2018, S. 219)

7. Vorbeugung gegen Verschwörungsglauben

Bildung wird häufig als Vorsorgemittel Nummer eins gegen Verschwörungsglauben postuliert. Doch nach *Butter* (2018, S. 228 f.) greift das zu kurz. Auch logisches Argumentieren ist wenig erfolgversprechend – zumindest bei Menschen mit manifestem Glauben an eine Verschwörungstheorie. Das „Debunking" hat mitunter zur Folge, dass Betroffene ihren Verschwörungsglauben verteidigen und sich ihre Meinung noch stärker verfestigt. Verschwörungsgläubige sind davon überzeugt, alle anderen irrten, nur sie nicht, und dass ihre Argumente rational und schlüssig seien.

„Debunking" ist nur dann erfolgversprechend, wenn der Verschwörungsglaube noch nicht fest verankert ist, die oder der Betroffene erkennt, dass es Zufall gibt und dass eine Verschwörung nicht funktioniert, in die viele Menschen involviert sind. Wichtig ist, nicht bloß die Verschwörungstheorie zu entlarven, sondern ein Gegenangebot zu machen. (*Butter,* 2018, S. 231) Die „Rassismus-" oder „Antisemitismus-Keule" wirkt kontraproduktiv genauso wie der Vorwurf der „Paranoia". (*Butter*, 2018, S. 232)

Nyhan/Reifler/Richey/Freed (2014) überprüften in einer Studie die Wirkung mehrerer Methoden gegen den Glauben, dass MMR-Impfungen mit Autismus verbunden seien: Den Mitgliedern einer Gruppe präsentierten sie wissenschaftliche Fakten gegen den Mythos, Mitglieder einer zweiten klärten sie über Risiken des Nicht-Impfens auf, Mitglieder einer dritten konfrontierten sie mit dem Bericht einer Mutter, deren Kind fast an Masern gestorben wäre, Mitgliedern einer vierten präsentierten sie Fotos von Kindern mit Masern. Im Wesentlichen gelang es mit keiner der Methoden, den Mythos auszuhebeln.

Vorbeugend gegen Verschwörungsglauben ist nach *Butter* (2018, S. 229 f.), wenn Menschen über drei Kompetenzen verfügen: „Gesellschaftskompetenz", „Medienkompetenz" und „Geschichtskompetenz".

„Gesellschaftskompetenz" umfasst ein Verständnis sozialwissenschaftlicher und sozialpsychologischer Zusammenhänge, etwa dass Menschen kaum rationale Entscheidungen treffen *(Kahneman/Tversky,* 1979), und dass nicht alles gesteuert werden kann, weil der Zufall fast immer im Spiel ist. Wichtig sei, Statistik zu verstehen, um Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit nicht zu überschätzen und realistische Risiken nicht zu übersehen.

„Medienkompetenz" sollte Menschen in die Lage versetzen, Medieninhalte und Quellen zu bewerten. Historische Kompetenz sei wichtig, um Verschwörungstheorien richtig einzuordnen. Sie helfe auch zu erkennen, dass oft Zufälle die Weltgeschichte mitbestimmen. *(Butter,* 2018, S. 229 f.)

Nach Ansicht des Autors ist es auch wichtig, als vierten Faktor „Vertrauenskompetenz" zu entwickeln. Nach *Hartmann* (2011) gibt es als Grundvertrauen das „Urvertrauen" mit dem Glauben eines Kindes an das Wohlwollen der Mutter. Das „kommunikative Vertrauen" lässt in die Echtheit dessen vertrauen, was andere Menschen sagen. Das „Vertrauen in die Welt" umfasst den Glauben, dass die Welt stabil ist.

Verschwörungstheorien wirken nach *Butter* (2018, S. 104) sinnstiftend und geben dem Leben Stabilität und Struktur, in die man vertrauen kann. Sie liefern Erklärungen für die Abläufe in der Welt und bauen Muster auf, nach denen sie zu funktionieren scheint. Ein gefestigtes Vertrauen in die Welt enthält ein Gegenangebot und senkt die Anfälligkeit für Verschwörungstheorien. Wer in die Welt vertraut, lässt sich von Verschwörungstheoretikern nicht beirren.

Literatur

Bleak, J.L./Frederick, C.M. (1998): Superstitious behavior in sport: Levels of effectiveness and determinants of use in three collegiate sports. Journal of Sport Behavior, 21, S. 1–15.

Brenner, G. (2017): Die Vertrauensillusion: Wenn die Polizei kommt, ist alles wieder gut. In: Stierle, J./Wehe, D./Siller, H. (Hg.): Handbuch Polizeimanagement, Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 1045–1069.

Brenner, G. (2019): Vertrauen in Ärzte. In: Stierle, J./Siller, H./Fiedler, M./Ortner S. (Hg.): Handbuch strategisches Krankenhausmanagement. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 517–538.

Brenner, G. (2019): Verschwörung im Kopf: Wer glaubt denn sowas? Kriminalistik, 6, S. 371–376.

Butter, M. (2018): Nichts ist, wie es scheint – über Verschwörungstheorien. Berlin: Edition Suhrkamp.

BZÖ-Kärnten (2019): Mord an Jörg Haider – Friedman bringt Anzeige bei der StA Wien ein, in: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191115_OTS0096/mord-an-joerg-haider-friedman-bringt-anzeige-bei-der-sta-wien-ein [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Ciborowski, T. (1997): Superstition in the collegiate baseball player. Sport Psychologist, 11, S. 305–317.

Darabos, N. (2013): Anfragebeantwortung 15358/AB XXIV. GP, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_15368/fname_329692.pdf [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Dal Cin, S./Gibson, B./Zanna, M./Shumate, R./Fong, G.T. (2007): Smoking in movies, implicit associations of smoking with the self, and intentions to smoke. Psychological Science, 18, S. 559–563.

Dal Cin, S./Zanna, M./Fong, G.T. (2004): Narrative persuasion and overcoming resistance. In: Knowles, E.S./Linn, J.A. (Hg.): Resistance and persuasion. New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates, S. 175–191

Deutsch, R./Kordts-Freudinger, R./Gawronski, B./Strak, F. (2009): Fast and fragile. A new look at the automaticity of negation processing. Experimental Psychology, 56, S. 434–446.

Domian, J. (2016): Domian live. Late-Night-Show, in: https://www.youtube.com/watch?v=-7bcvYDdXRw [letzter Aufruf: 20.04.2019].

Deer, B. (2004): Revealed: MMR research scandal. Sunday Times, 22.02.2004, in: https://www.thetimes.co.uk/article/revealed-mmr-research-scandal-7ncfntn8mjq [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Edelkraut, F./Balzer, S. (2016): Inspiring! Kommunizieren im TED-Stil. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.

Felser, G. (2015): Werbe- und Konsumentenpsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

Ferris, S. (2015): Trump links vaccines to autism 'epidemic'. The Hill. Washington D. C., in: https://thehill.com/policy/healthcare/253980-trump-links-vaccines-to-autism-epidemic [letzter Aufruf: 07.01.2020].

Fiedler, K. (2000): On mere considering: The subjective experience of truth. In: Bless, H./ Forgas, J.P. (Hg.): The message within: The role of subjective experience in social cognition and behavior. Philadelphia: Psychology Press, S. 13–36.

Führer, R. (2015): Ethik und Moral, Studiennummer MR_0076, Meinungsraum.at, OnlinemarktforschungsgmbH, in: http://meinungsraum.at/wp-content/uploads/2015/12/MR_Radio%20Wien_Dezember2015_EthikundMoral.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2015].

Gausby, A. (2015): Attention spans, Consumer Insights, Microsoft Canada. Retrieved (zurückgezogen), in: https://scholar.google.com/scholar?hl=de&as_sdt=0%2C5&q=Gausby+Attention+spans&btnG= [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Gedeon, W. (2018): Christlich-europäische Leitkultur. Die Herausforderung Europas durch Säkularismus, Zionismus und Islam. Stuttgart: WMG Verlag.

Gilbert, D.T./Krull, D.S./Malone, P.S. (1990): Unbelieving the unbelievable: Some problems in the rejection of false information. Journal of Personality and Social Psychology, 59, S. 601–613.

Godlee, F./Smith, J./Marcovitch, H. (2011): Wakefield's article linking MMR vaccine and autism was fraudulent (Editorial). British Medical Journal, 342, S. 7452.

Grimes, D.R. (2016): On the viability of conspiratorial beliefs. PLOSONE, 11 (3), S. 1–3.

Hartmann, M. (2011): Die Praxis des Vertrauens. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Hofer, N. (2007): Parlamentarische Anfrage vom 22. März 2007 unter Nr. 551/J an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betreffend Chemtrails, in https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/J/J_00551/imfname_074600.pdf [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Hofer, N. (2013): Parlamentarische Anfrage vom 6. September 2013 unter Nr. 15921/J an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, betreffend Chemtrails, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_15921/imfname_322391.pdf [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Hofer, N. (2018): Anfragebeantwortung 3295/AB-BR/2018, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_03295/imfname_721330.pdf [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Hofinger, C./Tschernutter, S. (2016): Wem glaubt Österreich 2016? Klar.Strategie und Kommunikationsberatung GmbH und SORA-Institute for Social Research and Consulting Ogris-Hofinger GmbH, in: http://ww.klar.net/blog/wp-content/uploads/2016/06/28_klar-SORA-Glaubwürdigkeits-Ranking3.pdf [letzter Aufruf: 19.07.2016].

Hofstadter, R. (1964): The paranoid style in American politics. Harper's Magazine, November 1964, S. 77–86.

Jain, A./Marshall, J./Buikema, A. (2015): Autism occurrence by MMR vaccine status among US children with older siblings with and without autism. JAMA, 313 (15), S.1534–1540.

Jannach, H. (2013): Parlamentarische Anfrage vom 19. April 2012 unter Nr. 11423/J an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Chemtrails, in https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_11423/imfname_250638.pdf [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Kahan, D.M./Peters, E./Dawson, E.C./Slovic, P. (2017): Motivated numeracy and enlightened self-government. Behavioral Public Policy, 1, S. 1–22.

Kahneman, D./Tversky A. (1979): Prospect theory: An analysis of decision under risk. Econometrica, 47, S. 263–291.

Klement, K. (2019): Jörg Haider – Unfall, Selbstmord, Mord oder Attentat?, in: https://www.youtube.com/watch?v=bu14-iYwxXk [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Mann, T. (2001): Betrachtungen eines Unpolitischen. 5. Auflage. Frankfurt/Main: Fischer Verlage.

McCarthy, J. (2014): Jenny McCarthy On Her Son's Battle With Autism | Jenny McCarthy | Larry King Now – Ora TV, in: https://www.youtube.com/watch?v=aNeT5lgqZ4k [letzter Aufruf: 07.01.2020].

Mosser-Schuöcker, B. (2018): Jörg Haider – der letzte Tag, in: https://www.youtube.com/watch?v=MLBi0ktMcvI [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Nyhan, B./Reifler, J./Richey, S./Freed G.L. (2014): Effective Messages in Vaccine Promotion: A Randomized Trial. Pediatrics, 133 (4), *S.* 835–842.

Oliver, J.E./Wood, T.J. (2014): Conspiracy theories and the paranoid style(s) of mass opinion. American Journal of Political Science, 58 (4), S. 952–966.

Oliver, J.E./Wood, T.J. (2014a): Medical conspiracy theories and health behaviors in the United States. JAMA International Medicine, 174, S. 817–818.

Osgood, C.E. (1949): The measurement of meaning. Urbana: University of Illinois Press.

Paharia, N./Keinan, A./Avery, J./Schor, J. (2011): The Underdog Effect: The marketing of disadvantage and determination through brand biography. Journal of Consumer Research, 27, S. 775–790.

Pinker, S. (2018): Aufklärung jetzt – Für Vernunft, Wissenschaft, Humanismus und Fortschritt. Eine Verteidigung. Frankfurt: Fischer Verlage.

Pröll, J. (2007): Anfragebeantwortung 560/AB XXIII. GP, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/AB/AB_00560/fname_078831.pdf [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Ross, L./Lepper, M.R./Hubbard, M. (1975): Perseverance in self-perception and social perception: Biased attribution processes in the debriefing paradigm. Journal of Personality and Social Psychology, 32, S. 880–892.

Röhsner, U. (2015): Hohes Vertrauen in Ärzte und Polizei, Misstrauen gegenüber Politik. Makam Research GmbH, in: www.makam.at/de/pressetexte/hohes-vertrauen-in-aerzte-und-polizei-misstrauen-gegenueber-politik [letzter Aufruf: 19.07.2016].

Schwarz, N. (2004): Metacognitive experiences in consumer judgment and decision making. Journal of Consumer Psychology, 14, S. 332–348.

Sharot, T. (2017): Die Meinung der anderen. Wie sie unser Denken und Handeln bestimmt – und wie wir sie beeinflussen. München: Siedler Verlag.

Sherman, D.K./Kim, H.S. (2002): Affective perseverance: The resistance of affect to cognitive invalidation. Personality and Social Psychology Bulletin, 28, S. 224–237.

Skurnik, I./Yoon, C./Park, D.C./Schwarz, N. (2005): How warnings about false claims can become recommendations. Journal of Consumer Research, 31, S. 713–724.

Spitzer, M. (2016): Verschwörungstheorien – ganz normal und doch ein Problem. In: Spitzer, M.: Gelegenheit macht Liebe – Kleider machen Leute und der Teufel macht krank. Stuttgart: Schattauer Balance, S. 92–118.

Stögmüller, D. (2018): Parlamentarische Anfrage vom 2. Oktober 2018 unter Nr. 3570/J an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend Chemtrails, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03570/imfname_711884.pdf [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Sunstein, C.R./Vermeulen, A. (2008): Conspiracy theories. Chicago: University of Chicago Law School, Public Law & Legal Theory Working Papers, Working Paper No. 199, in: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1084585 [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Trump, D. (2014): *„Healthy young child goes to doctor, gets pumpet (sic!) with a massive shot of many vaccines, doesn't feel good and changes – AUTISM. Many such cases!"*, Twitter vom 28.03.2014, in: https://twitter.com/realdonaldtrump/status/449525268529815552?lang=de [letzter Aufruf: 10.02.2020].

Ulram, P./Bruckmüller, P./Rauch, U. (2016): Vertrauen in die österreichische Justiz 2016. Ecoquest Market Research & Consulting GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, in: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a542b5c1601560303448a7143.de.0/vertrauensstudie-justiz-202016.pdf [letzter Aufruf: 20.07.2016].

Wakefield, A.J./Murch, S.H./Anthony, A./Linnell, J./Casson, D.M./Malik, M./Berleowitz, M./Dhillon, A.P./Thomson, M.A./Harvey, P./Valentine, A./Davies, SE./Walker-Smith, J.A. (1998): RETRACTED: Ideal-lymphoid-nodular hyperplasia, non-specific colitis, and pervasive developmental disorder in children. Lancet, 351/9103, S.637–641.

Weiland, S. (2016): AfD-Programm: 74 Seiten Ausgrenzung. Spiegel-online (30. April 2016), in: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-programm-so-sieht-die-partei-die-welt-a-1089976.html [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Whitson, J.A./Galinsky, A.D. (2008): Lacking control increases illusory pattern perception. Science, 322, S. 115–117.

Wien.orf.at (2018): KAV zahlte Esoteriker 95.000€. Wien.orf.at vom 18.03.2018, in: https://wien.orf.at/v2/news/stories/2901277/ [letzter Aufruf: 09.02.2020].

Zeglovits, E./Unterhuber, P./Sommer, F. (2018): Antisemitismus-Studie 2018. IFES Demox Research, in: https://www.antisemitismus2018.at/wp-content/uploads/Antisemitismus-in-Österreich-2018_Ergebnisanalyse-im-Überblick.pdf [letzter Aufruf: 10.02.2020].

DOI: 10.25365/phaidra.171

Participatory Justice and Participatory Security

Ivo Aertsen, Gabriella Benedek, Gabor Hera, Katrin Kremmel, Brunilda Pali, Christa Pelikan

Table of Contents

Part I	The ALTERNATIVE project: 'Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies'
Part II	Conflict narratives and conflict handling strategies in intercultural con-texts: Reflections from an action research project based on restorative praxis
Part III	Aligning action research and restorative justice: highlighting epistemological tensions

Abstract

The following threepartite contribution rests on the presentations made in the context of the '16. Wissenschaftliche Tagung der Kriminologischen Gesellschaft', September 5-7, in Vienna.

In Part I the authors set out to introduce alternative concepts and alternative practices of justice and security as they have been tried out in the course of a large EU-financed scientfic project: 'Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies - ALTERNATIVE'. In the first part we present the outlines of this project and we explicate the rationale of restorative justice that has been underlying this project.

Restorative justice has become a rapidly growing field of research and practice, with the criminal justice system as the gravitational centre at its core. Within the criminal justice system, restorative justice promotes alternatives to punishment in dealing with the aftermath of crime. The application of restorative justice in complex, urban, or intercultural contexts and therefore to social issues and conflicts which do not fall within the category of 'crime' remains less explored. Yet such restorative practices raise a whole set of conceptual and practical challenges around restorative approaches to conflict resolution and their effects.

We report in the following parts on two of ALTERNATIVE's action research projects, one in Vienna and one in a small Hungarian town.

In Part II we are zooming in on neighbour disputes and the narratives about these disputes among residents and professionals working for two community outreach organisations in Viennese social housing estates. We discuss the actual conflict resolution practices of these organisations to show that these contribute to a particular framing of the disputes at hand, which has consequential effects on how neighbour disputes can be addressed. We will start out with a description of the project and an explication of its main tenets and its guiding rationale. We conclude from a self-reflective position, which also draws our own framing as researchers of our 'research object' into view, by arguing that restorative practices have to provide the space to attend to structural preconditions of conflict resolution practices, the conflict frames they engender, and if necessary for a reframing and recreation of these. With this discussion, we contribute to a refined understanding of restorative justice outside the criminal justice system.

In Part III, dealing with the participatory action research in Hungary, we are focusing on two central themes. The first theme, *encountering the silence and micropolitics*, relates to the challenges created in the site, due to our encounter with its micropolitics and the existing 'culture of silence' about social conflicts. How should researchers enter a site, how far should they stir the depths of conflicts and disturb the silence and status quo in order to unearth injustices, multiply narratives, and stage different perspectives? The second theme, *rethinking conflict participation*, relates to the tension created between a more naïve idea of participation and a more antagonistic one. In restorative justice it is often assumed that if everybody were included and participated in restorative processes, staging their different perspectives, then consensus could be reached. But considering the possibility that different views cannot be reconciled, and power relations cannot be suspended, the argument is made here to rethink the meaning of conflict participation in restorative praxis.

PART I: **The ALTERNATIVE project: 'Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies'**

Ivo Aertsen and Christa Pelikan

Table of Contents

1. Context
2. Objectives
3. Research design and methodology
4. Structure of the project
5. The theoretical background – the promise of restorative justice to deal with fears of injustice and insecurity
   - 5.1 Restorative Justice versus Criminal Justice
   - 5.2 Restorative justice theory within ALTERNATIVE
   - 5.3 Security in ALTERNATIVE

1. Context

The ALTERNATIVE project was set up under the EU Seventh Framework Programme (FP7) in 2012. It represented a medium-scale focused research undertaking belonging to the FP7 Activity 'Security and Society', linked to the Area 'Ethics and Justice' under the specific Topic 'Conflict resolution and Mediation'.

The idea for the project arose in the light of the awareness of the limitations of research in the field of restorative justice and at the same time its potential application in the field of security. The project, by the use of action research methodology, assembled knowledge about restorative justice interactions starting from a few selected security sensitive areas. The focus was on *intercultural* settings, because of the relevance of the intercultural context to security matters and threats in Europe.

The four-years project (2012-2016) was coordinated by the Leuven Institute of Criminology (KU Leuven, Belgium) with the following partners: the European Forum for Restorative Justice (EFRJ, Belgium), Norwegian Social Research (NOVA), the Institute for the Sociology of Law and Criminology (IRKS, Austria), Foresee Research Group (Foresee, Hungary), Victimology Society of Serbia (VDS)

and Ulster University (UU, Northern Ireland). The findings of the project have been published in two books (*Pali/Aertsen* [2018]; *Vanfraechem/Aertsen* [2018]) while more results are available through various published articles and on the project website (www.alternativeproject.eu) and Film online platform (http://alternativefilms.euforumrj.org).

2. Objectives

As European societies are witnessing increased diversity, questions arise on how communities can cope with the challenges faced. In public opinion, media and political discourses, the increasing diversity has often been portrayed as a threat to security, because of growing tensions and according to some even higher crime rates. Although criminological research does not provide evidence for the latter, these images persist and configure social insecurity to a large extent. The ALTERNATIVE project challenged the link between security discourses and diversity as well as the shielding mechanisms through which communities are separated. The starting base was found in the framework of restorative justice, which views crime in a relational and social context, looking at the harm created by a conflict and searching for means to address this harm. The project fully acknowledged the fact that security and justice are main pillars in our democracies, but it challenged the mainstream securitisation strategies and justice processes built on fear and adversity. Instead, it proposes restorative justice approaches to encourage dialogue among individuals and communities in order to reduce fear of the 'other' and to increase the experiences of security and justice among people.

Hence, the overall objective of the ALTERNATIVE project was to provide an alternative and deepened understanding of security and justice experiences based on empirical evidence of how to handle conflicts within intercultural contexts in democratic societies. In other words, the project aimed at exploring different ways of dealing with conflicts in intercultural settings, through the application of restorative justice approaches in order to encourage new solutions for increasing security and justice experiences in our societies.

From this main objective several specific objectives were derived:

- To develop a coherent theoretical framework for an alternative understanding of security and justice;
- to develop empirically applicable knowledge on conflict and conflict transformation in intercultural settings;

- to design, apply and evaluate concrete action models in four different intercultural conflict settings, based on an alternative understanding of justice and security and on existing restorative justice models;
- to analyse the findings from the four pilot settings in a comparative way and to advance knowledge by integrating the empirical results into theoretical insights and by adapting the latter accordingly.

3. Research design and methodology

The main focus of the ALTERNATIVE project being on a re-conceptualisation of security and justice as outcomes or processes of conflict resolution that own their main features to the principles contained in the theory and the practices of restorative justice, a set of dialogical, 'restorative' procedures was created aimed at bringing together different groups in society, including groups of different ethnic background, groups with different religious beliefs and/or cultural values. Leaving behind a narrow technical or instrumental understanding of security, the project replaced prohibitions from above by bottom-up opportunities for deliberations about a common good and a viable way of living together.

In order to realise this participatory approach, allowing for the direct involvement of citizens in solving their conflicts and reaching out for justice and security, the methodology of 'action research' was used throughout the project. Action research – or 'accompanying research' - is distinct from other types of qualitative research by the direct involvement of the researcher in a process of action. Action research aims at developing and implementing a process of planned change in practice and at the same time acquiring knowledge on both the process of change and the results. The focus of action research is not only on social change, but also on contributing to theory in the given area. The ALTERNATIVE project followed in particular the principles of 'participatory action research', where – in the ideal situation – the members of the group participate actively throughout the whole research process, from defining the research questions, drafting the research design, implementing the research activities, collecting and interpreting the data and reporting the results.

Therefore, the ALTERNATIVE project explored the possibilities of participatory citizenship in the area of security and justice issues, both at the individual and collective level, together with the involvement of civil society organisations and statutory agencies. In other words, the methodological approach followed in this project mirrored the main focus of the project: active participation of those concerned.

4. Structure of the project

The general structure of the ALTERNATIVE project was as follows. At its core the project had four intensive case studies (which mainly take the form of action research activities) built around, supported by and mutually feeding into three more theoretically oriented work packages and thus into the project as a whole. Comparative and dissemination work packages were incorporated into the research to make the flow of information and action possible on all directions. These different parts together were to produce a spectrum of theoretically grounded and empirically tested models of dealing with conflicts in intercultural settings by restorative justice oriented processes.

The theoretically oriented work packages dealt mainly with alternative epistemologies of justice and security, with conflict and conflict resolution approaches, and with restorative justice models application and their relevance for European policies. The empirical research undertaken in the project was, in line with the principles of action research, not just research *about,* but *with* the research subjects. The action research work packages dealt mainly with the following spheres: activating civil society, fostering-victim oriented dialogue, activating community through multi-agency approaches, and practicing encounters.

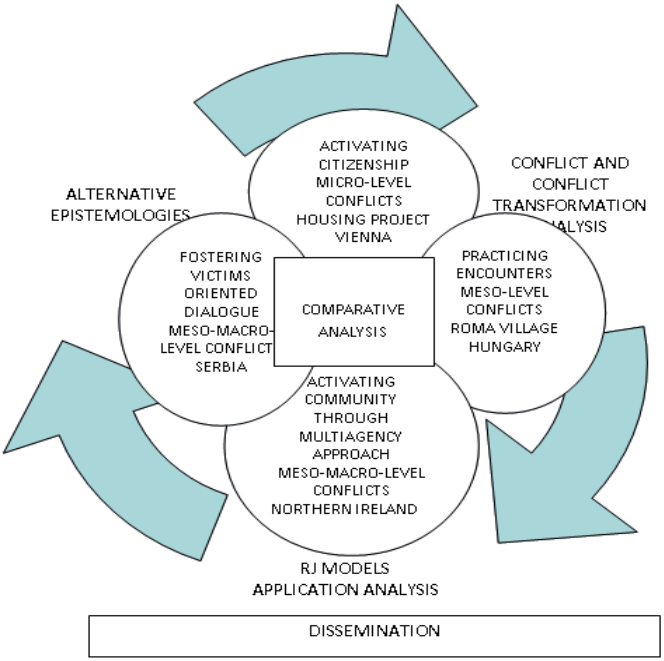

The case studies were located at four different sites. The action research in each of these sites was dedicated to different types and levels of intercultural conflicts or tension, involving local people and communities:

- Austria: Relationships between different ethnic groups in a large communal housing estate ('Gemeindebau') in Vienna (*the micro-level*);
- Hungary: Relationships between Roma people and others in a rural village (*meso-level*);
- Serbia: Relationships between members of different ethnic groups in the context of a post-conflict society (*meso/macro-level*);
- Northern Ireland: Relationships between Protestant/Unionist/Loyalist people and Catholic/Nationalist/Republican people, hate crime against recent immigrants, violence related to drug dealing (*meso/macro-level*).

In fact, the ALTERNATIVE project as a whole was set up as an action research. During the first year, a number of key theoretical concepts was identified, defined and translated into operational terms and theoretical analyses related to concepts as justice and security were made. Besides the central concepts of 'security' and 'justice', a whole series of related concepts were identified and operationalised, including 'conflict', 'community', 'intercultural setting', 'minority', 'victimisation', 'recognition' and 'identity'. These formed the background for the implementation of different forms of participatory action by the local researchers in cooperation with local residents in the four sites. The field experiences, as initially observed, reported and analysed by the local research teams, then fed back to the theoretical understandings according to an evaluation methodology constructed for the project and used in a coordinated way.

Within this research design, it was of utmost importance to develop a sound system of data collection at the four project sites. Participation in local actions, observations, interviews and focus groups formed important tools. Local experiences were presented by the researchers as 'thick descriptions', making use of 'evaluation grids' that allowed to link practical observations to (operationalised) concepts. Part of the observations were done through film making, in particular a model of 'participatory film making'. The goal of this was to use film not only as a data collection instrument to present social environments in a more original and complete way, but also as a tool to activate concerned citizens and to enable them to bring their own images and pictures of their lives, resulting in a new type of knowledge.

Another important challenge in the ALTERNATIVE project was to adopt a method of comparative analysis, given the considerable differences in types and levels of

conflicts dealt with in the project, but also their very different historical, social and political contexts. Moreover, very different practices were implemented, including mediation and circles as restorative justice models *sensu stricto*, but also broader community work approaches. Therefore, an innovative framework was designed, consisting of 'Nvivo' analysis of materials from the evaluation grids through a common online database followed by a qualitative comparative analysis through which the data could be systematised and analysed resulting in a realignment of the key concepts.

In this way, the ALTERNATIVE project, as a whole to be considered as action research, was less focusing on practical problem solving or achieving immediate results. The potential to contribute to new forms of self-critical and self-reflective knowledge to be developed by researchers and practitioners looking at their own work environments from a variety of angles came much more to the fore in the course of the project. The cyclical process of action research expressed itself in the consecutive phases of problem identification and critical reflection about the problem definition, next a 'diagnosis' phase in the local sites where conditions were prepared to set up actions and interventions, and resulting in a reflective evaluation first at the local then at the central project level. In this sense, knowledge was co-constructed through an on-going, collective and participatory process at different levels.

5. The theoretical background – the promise of restorative justice to deal with fears of injustice and insecurity

Restorative justice and restorative practices offer ways to tackle these fears – to find a new societal balance and a new togetherness based no longer on people being in the same 'secure' situation, the same secure place with neatly separated compartments or social strata, but together within their being different. It is about alternative understandings of security and justice and – we would like to contend – practices based on these understandings.

5.1 Restorative Justice versus Criminal Justice

ALTERNATIVE's understanding of justice has been developed in confrontation with the principles guiding criminal justice.

In the context of national empirical research and as part of contributing to the work of a 'Committee of Experts on Mediation in Penal Matters' we have arrived at distinguishing three core elements of restorative justice, caught as differences. They

are: lifeworld versus system-oriented, participation versus delegation, and reparation versus retribution/punishment.

We will further explain these core elements.

(a) *The 'lifeworld' element.* In restorative justice discourse, crime is considered a disruption or disturbance of human relations, and therefore a response to crime means starting from and attending to the immediate experience of the persons involved, the experience of doing, of hurting or harming somebody and the experience of suffering from somebody else's doing, of being done-to (*Benjamin* 2004). The emphasis is on the interaction, i.e. what happened in-between these persons or groups of persons.

(b) *The participatory element.* This implies the active participation of those concerned and affected by the conflict to become part of the effort to achieve reparation and reconciliation, and promotes 'taking responsibility', especially on the part of the offender.

(c) *The reparative element.* Concentrating on the conflict, understood as a disruption of social relations, will lead the search for ways of making good, for reparation and for transformation. The active involvement of victim and offender in this process makes it possible to meet the 'real' needs of both of them.

5.2 Restorative justice theory within ALTERNATIVE

In ALTERNATIVE the three elements outlined have acquired a new scope. Justice has to reach beyond the difference to criminal justice and its rationale. It has to be understood much broader. *Lifeworld orientation* in striving for justice remains as a constitutive element though. The conflicts that we are supposed to deal with, emerging within intercultural settings include everyday conflicts, exclusively so in Vienna, but in a large number at the other research sites as well. The lifeworld element is not a counter-perspective to be introduced as different from the system-perspective, it is there from the very beginning; it just has to retain its place and its importance.

Justice is therefore not an object, or a 'given' given, a pre-defined wrong or right, it is a process. *The participatory element*, i.e. the active involvement of the parties in this process, this 'Auseinandersetzung' is an indispensable element of any restorative process. With restorative circles or peace circles, active involvement acquires an additional quality; it is sharpened and radicalised. It takes the shape of community ownership.

As concerns *the reparative element* – caught as different from retribution - this has also acquired a new meaning within project ALTERNATIVE. The reparative element becomes the transformative – i.e. oriented towards the future. It is about transforming relationships and about transforming the societal structures in which these relationships are embedded. We have seen this in 'classical' restorative justice procedures already to some extent. Transformation goes beyond reparation and 'restoration' of wrongdoings of the past. It aims at the transformation of those relations where wrongdoing ensued and at transforming societal structures that engender acts of wrongdoing. In ALTERNATIVE it is of paramount importance. In the following contributions of *Kremmel* and *Pali* and of *Benedek*, *Hera* and *Pali* this will be further elaborated.

We find pieces of theories of justice that are kin to this understanding. *Habermas* in connection with justice and social justice makes an important contribution by introducing the concept of deliberative justice. (*Habermas* 1987, 1990, 1992) Within his discourse ethics, justice is achieved whenever the requirements of a discourse free from domination are met and provide the grounds for the decisions society rests upon, first of all decisions regarding the constitution, but also regarding all kinds of political decisions that become manifest as law-making in various fields of society. The core sentence referring to the discourse free of domination is: *"Only those norms can claim validity that could meet with the acceptance of all concerned in practical discourse." (Habermas* 1990, p. 66)

"In this view", *Brunilda Pali*, says, "one no longer needs to define principles of justice prior to the deliberating processes by which societies order their interests." (*Pali* 2013, p.8) She then refers further developments starting from a critique of *Rawls*' (1973) and *Habermas*' theories of justice. The historical context out of which the works of *Nancy Fraser* (1996) and *Iris Marion Young* (1990) evolved had to do with the emergence of struggles for civil rights during the 1960s, of emancipatory social movements against racism, of peace movements and of feminism. It also had to do with the emergence of new social movements, which in reaction to the earlier ones, began to question the idea of justice more exclusively in terms of identity politics and social recognition. More specifically, already in the 1980s, political theory in the West was characterised by a paradigm change from *redistribution*, a politics of structural equality, to *recognition*, a politics of difference. *Fraser* and *Young* have come to reflect on a *three dimensional theory of justice* – redistribution (the 'what' of justice), recognition (the 'who' of justice), and (political) *representation* (the 'how' of justice). (*Pali* 2013, pp 15-18)

Following in that line, we have proposed 'Participatory Justice' as the counter-justice, the other justice we were looking for in ALTERNATIVE. Participatory Justice can

be understood as an abbreviation or rather condensation of the 'how of justice' as espoused by *Nancy Fraser* within the three-dimensional theory of justice, *Brunilda Pali* has used for systematising the three core elements of restorative justice (*Pali* 2015, pp 88, 89).

5.3 Security in ALTERNATIVE

Proceeding to *security and the quest for counter-security*, we will make the same kind of theoretical movement.

Brunilda Pali has further very carefully delineated the development of the concept of human security, its different strands and the 'dangers' or inherent contradictions attached to these concepts and the political repercussions they might have in the political arena. The securitization of migration – and the othering of immigrants receive special attention. She quotes from the United Nations Development Program 1994: "Human security", has been defined as: "first, safety from such chronic threats as hunger, disease and repression. And second, it means protection from sudden and hurtful disruptions in the patterns of daily life - whether in homes, in jobs or in communities". (United Nations Development Program 1994, p. 23).

Corresponding the delineation of justice as counter-justice *Pali* had further characterised this security

- as multifaceted, context-bound and localized in social existence
- not as repressive, oppressive, isolation, exclusion, fear, silence but as participation, courage, trust, dialogue, togetherness, emancipation
- as process not a thing.

We prefer using the term 'safety' though and *Christa Pelikan* has argued this previously in the context of the contribution to 'Images of Restorative Justice Theory'. "The procedures of conflict regulation ought to restore the possibility for its members to experience having a 'place in the world' (*Arendt* 1960), of being upheld and of belonging (*Zehr* 2002; *Wessels*/*Miedema* 2003). Safety is closely linked to this same experience. Safety is provided by keeping at bay threats to the life and the living together of people – coming from outside or from inside a social group. Conflict regulation contributes to safety by (re)-establishing a peaceful living together of the parties to a conflict." (*Pelikan* 2007, p 36) Security is different from safety: safety pertaining to protection from exterior and interior dangers, while security is about forestalling the risks that lie in the future (*Legnaro* 1997). At the same time this security appears increasingly threatened (*Zedner* 2002). As emerges from this characterisation of safety the quality as counter-security is in parallel with counter-justice

derived from the element of participation. It is a participatory security that is to create and produce the experience of being held and of belonging.

Both the transformative and the participatory element, i.e. the construction of the future by relying on wider circles of participation imply an increased reliance on dialogue.

This quest for dialogue – and for confrontation – constitutes a risk though. It is an offer opening a new path towards overcoming fear, but it is a true challenge and it is not at all self-evident that this offer is to be accepted by the stakeholders to a conflict. Strong apprehensions and, yes, fears, might exist and keep people from venturing this path. It is indeed something extra-ordinary, i.e. out of the well-used, ordinary paths that they are invited to try out.

Participatory justice and participatory security can thus be said to constitute 'restorative governmentalities' according to *Pali*'s understanding. (*Pali*, 2015, p 54) The interventions constructed within ALTERNATIVE were to realise these governmentalities and these counter-strategies.

PART II: **Conflict narratives and conflict handling strategies in intercultural contexts: Reflections from an action research project based on restorative praxis**

Katrin Kremmel and Brunilda Pali

Table of Contents

1. Introduction: Action research in the Vienna 'Gemeindebau'
2. Analysing and comparing conflict narratives and conflict handling strategies
2.1 Conflict narratives
2.2 Strategies of conflict handling
2.3 Conflict handling strategies of the action research
3. Self-reflection: On lifeworld and frames
4. Conclusions

1. Introduction: Action research in the Vienna 'Gemeindebau'

In the following contributions, we draw on data from an extensive qualitative research executed within project ALTERNATIVE. This research was comparative in its approach and thus focused on four different research sites and national contexts, in Northern Ireland, Austria, Serbia, and Hungary. At its core, the project mobilized and encouraged local participation, encounters, and dialogic processes for conflict handling in local communities, aiming mainly to create a sense of security and a sense of justice that is rooted in the *lifeworld* of communities participating in such processes. That implied at the same time exposing and addressing underlying structural inequalities and differential social conditions which may generate disputes and conflicts (*Roche* 2002; *Crawford*/*Hutchinson* 2016).

The selection of the sites was based on research and on consultation with local organisations who pointed either at the existence of 'intercultural conflicts' or at the 'culturalisation of conflicts' (intercultural framing of conflicts) in their sites. Our project had to walk the fine line between both researching and intervening into 'intercultural conflicts' while at the same time challenging the intercultural framing of conflicts. Early on in the project, we decided to use the notion of 'conflicts in intercultural settings' as an alternative to a frame of 'intercultural conflicts', hoping we could question the assumed link between culture and conflict while still being able to explore it. In the social housing estates in Vienna, we focused on everyday

conflicts between local residents (mainly between long term residents and residents with migrant background). The main aims of the action research in this site were to research conflicts, conflict narratives and practices of partner organisations in the research sites, while engendering a series of interventions and conducting reflexive evaluation.

The action research in Vienna was conducted by the Institute of Law and Criminology (IRKS)[1], in partnership with two local organisations, *wohnpartner* and 'Bassena'. *Wohnpartner* is responsible for conflict management, community outreach and networking projects within Vienna's *Gemeindebau*. It was established in 2010 by 'Wiener Wohnen', the landlord and administrative body of social housing estates. Wiener Wohnen is responsible for different issues concerning the estates, such as the disposal of garbage, the maintenance of infrastructure, security matters, cost calculations of rent and overheads, and rule enforcement. Bassena is a grassroots community organisation with a legacy of more than 30 years of community work. Given that at the time of the project, many activities were taking place and a large experience had been gathered in the *Gemeindebau*, restorative praxis had to find a place that appeared adequate, convincing and complementary to the existing social actors that were present and active there.

As concerns the history of this type of conflict and the narratives around conflict handling, one finds that as a consequence of increased migration and the pressure coming from the EU[2], foreigners with long-term residence were granted access to social housing in Vienna, the city's *Gemeindebau*, in 2006. The new composition of the population in the *Gemeindebau* has led to an interpretation of neighbourhood disputes as being caused by the different cultural backgrounds of residents' and their concomitant uncertainty regarding social norms. The conflicts within the *Gemeindebau* were mainly problems related to noise, pets, the behaviour of children and adolescents (the way they use public space, graffiti, vandalism, hanging around), alcohol and drugs, dirt and garbage, smells, and parking. The change in policies further allowed for a *before-and-after* narrative for older Gemeindebau residents, which reflects the change from welfare centred social protection mainly for the working class to a new model that aims to counteract the exclusion of new disadvantaged strata of the population. Social housing in Vienna constitutes a substantial rather than an exceptional segment of the housing market, as about one third of the population in Vienna lives in flats built, owned and subsidised by the city. Besides wage labour and social assistance, affordable housing is the third column of institutionalised social entitlements within urban social welfare policy.

1 More specifically by researchers *Katrin Kremmel* and *Christa Pelikan*.

2 More specifically the Council Directive 2003/109/EC of 25 November 2003 concerning the status of third-country nationals who are long-term residents, which came into effect in 2006.

2. Analysing and comparing conflict narratives and conflict handling strategies

2.1 Conflict narratives

Four main co-existing conflict narratives were discerned during the field work. The first one was the *'no conflict' narrative*, which was mostly structured around the storyline that the social housing sites are not ridden by conflict and even less so by conflicts along the lines of cultural difference. This narrative was not a very dominant narrative, since reality testified otherwise. Existing conflicts in the social housing were mainly revolving around the behaviour of children, the way the women use public space, vandalism, just 'hanging around', problems around alcohol and drugs, and problems around noise, garbage and smells. Likewise, research showed that the existing conflicts also had to do with fears, identity, belonging, welfare concerns and insecurities. The main barrier in expressing and negotiating claims regarding different viewpoints remains language. But often difficulties did not arise simply from not having a common language, but from uncertainty of general sharing of norms and expectations, and insecurity about the subtext words carry, in other words differences in *lifeworld*. These insecurities can relate to harmless assumptions ("*are Muslim neighbours going to be offended by the Austrian greeting 'Grüß Gott'?")* and expectations ("*must a plate with sweets from the Egyptian neighbour be returned empty or full?"),* but also to larger differences which can be used to build one's identity ("*Austrians don't spit on the ground, and don't leave remains of their food on the ground in the parks*").

The second narrative - *the 'intercultural conflicts' narrative* -, told exactly the opposite story: conflicts are pervasive, and they are mainly related to cultural differences. This narrative is favoured largely by the so-called 'native' population of the social housing estates, and by the media and politicians. The opening of the *Gemeindebau* in 2006 to the migrant population has become an issue of resentment in these sites. Austria had suddenly to comply with EU regulations regarding non-discrimination, according to which migrants had to be treated as citizens with all due rights including the rights to access to (social) housing. This has been interpreted by conservative segments of the population and the right-wing political forces as unjustly favouring persons and families with a migration background. Entitlements and the conditions and prerequisites of citizenship are the topics of a growing debate in Austria, but not only. The main line of reasoning is that only the ones who have contributed to building the post-war welfare regime, must partake in it, and that entitlements have to be earned. The immigrants are thought to take the benefits of a generous welfare regime unduly and are also thought to be treacherous and extremely skilful in using them. Although the city of Vienna has made large efforts to change its diversity policy from one

where diversity is framed as deficit into one where diversity is framed as richness, the prevailing narrative within the housing estates is one of irreversible change, one of nostalgia for a 'lost world' and 'bygone times', when the *Gemeindebau* belonged only to the old 'native' Austrian residents.

Belonging to the Austrian nation is not only justified through the possession of formal citizenship. The term Neo-Austrian (Neo-Österreicher) emblematically stands for the need to maintain the boundary between those who are legally the same as 'the Austrians' but different in other ways, 'new' therefore, who arrived after. The difference is politically instrumentalised in order to exclude some citizens from access to the resources of the welfare system and socially to justify the call for unconditional adaptation to 'the Austrian way' of living. Socially, this boundary maintenance is done both through strategies of temporal othering and cultural othering. Differences can also be perceived as supreme signs of superiority of one's culture ("*kissing the hands of grandparents, or following husbands' orders, are perceived as terrible gestures of submission").* Identities are constructed through practices and discourses of both temporal and cultural 'othering' that generate difference:

> "*I am not interested at all in these traditions that might have been prevalent here in Europe, in Vienna, maybe 500 years ago! It is just backward*!" (local inhabitant, *Kremmel/Pelikan* 2014a, p 73).

In the social housing estate, the perceived superiority of one's way of living has been shattered by the arrival of migrants. Living in the social housing estates has always been a source of pride and stability, where living in a world that is familiar remained an important bulwark against social descent. Feelings of irritation emanate therefore from the sheer presence of the immigrants and their congregation in semi-public space, and the threat of their 'alien' ways of life taking over the old-Viennese style of living is often articulated as the quote above illustrates. The usage of public spaces by migrants for purposes other than those established in Austria, is experienced as the "occupation of territory" and "expulsion" of natives from these spaces (*Hanak* 1996, p 68).

Often it is women and children who become the visible markers of a certain culture. They are blamed for lack of proper conduct, or almost everything - for their physical appearance if they carry the veil, for the smell of the food they cook, for the garbage they don't collect and for their unruly and noisy children. The call for unconditional adaptation is very prominent ("*why don't they learn first of all what's the mentality here and what are the rules?")* and migrants have to abide by the rules and by the customs of the receiving country. There are grades of perceived differences among the migrants nevertheless. Some migrants (for example the 'Jugoslawen') are thought to

be more easily integrated as compared to the Turkish. This selective acceptance depends on how many different markers people carry and how these markers intersect with each other (language, religion, age, social status, lifestyle).

The third narrative was *the 'culturalisation of conflicts' narrative*. This narrative argued that conflicts are framed along intercultural lines but when looking more closely, they turn out to be due to other markers (intergenerational, socioeconomic, etc.). This narrative is the one most favoured by professionals such as social and conflict workers. Conflicts due to noise for example, although framed as intercultural, are not directly related to ethnic differences among residents, since they have been reported long before the opening of the *Gemeindebau* to the immigrants (see *Hanak* 1996; *Reppé*/*Reiter* 1997). Rather, issues related to civil engineering and urban planning, like the poor acoustic isolation of flats and the high population density within living quarters, are known to be the main cause of such disturbances. But the current framing of the causes is often attributed to the culture-specific circumstances: too many people congregating in apartments, too many visitors, especially at the time of Ramadan or insufficient control and disciplining of children by migrant mothers.

The last one, - *the 'covert racism' narrative* -, argued that conflicts are framed around other markers (such as conduct in public spaces, noises, garbage and smells), but are actually due to subtle forms of racism. Articulated mainly by migrants themselves, this narrative insists that complaints about conflicts are ultimately fostered by racist sentiments and will therefore never be amenable to any kind of dialogue or a rational dispute mechanism. This last narrative is the one to which the professionals showed high resistance, because it left little space for them to act. Professionals in fact tended to call it a 'dead-lock argument'. Nevertheless, the narrative has legitimacy because when it came to conflicts, migrants were often the ones complained about and almost never the complaining ones. Expression of unhappiness or complaints are thought to be more legitimate for the 'natives' who believe are entitled to full membership, while migrants have to unconditionally accept the rules and adapt their conduct: "*After all nobody invited them, so if they are unhappy they can leave*!" (local inhabitant, *Kremmel*/*Pelikan* 2014a, pp 75-76).

Co-existing and different as these four narratives were, it is important to emphasise that they were neither frozen nor solid, but constantly constructed and deconstructed by inhabitants, researchers and professionals alike. The point of expanding on the different conflict narratives is not to select one or another, but to show first of all the complexity that action research and restorative praxis have to face in such contexts. In the following section, we focus on different conflict handling strategies applied by different professional actors in the research site. Our intention is especially to show further how important these strategies are in relation to 'problem' framing.

2.2 Strategies of conflict handling

Both partner organisations in the action research in Vienna, *wohnpartner* and Bassena, followed a 'strategy of empowerment' for those in a disadvantaged position. The aim is to enable them to participate as fully as possible in the handling of conflicts or more generally partaking in the social life of the neighbourhood. In doing this, they both pay a lot of attention to migrants, their representation in various activities and the defence of their rights. There are nevertheless important differences between these organisations, worth paying attention to.

Before going into their detailed strategies, it is important to highlight that the way *wohnpartner* 'manages' the diversity in the *Gemeindebau* is through a focus on *rules of conduct* for living together as neighbours, and through avoidance of open talk regarding cultural differences or similarities. Creating open norm-clarification encounters is thus not a priority of the organisation. No substantial action is taken to bring people together, but common rules of conduct and procedures, do-s and don't-s are stressed. Despite its seemingly minimalist attempt at providing a substantial definition of what conviviality means in a neighbourhood, this rule-focused and conduct-based procedural type of framing of what *conviviality* means in a city, is in our opinion a crucial one.

But let us delve more in-depth into the concrete strategies of conflict handling and see how *wohnpartner* goes about this task. The person who approaches *wohnpartner* with a conflict is usually referred to as a 'complainant'. This way of framing subjectivity conditions inevitably what takes place next. Being perceived as an institution with an authority expected to enforce the house rules and by framing conflicts as 'complaints', *wohnpartner* calls for a certain type of dialogue. On a basic level this dialogue gives the complaining party the possibility to launch a complaint and the other party to resist it, negotiate it, but always in a position of defence. Whenever a person calls on *wohnpartner* with a complaint about a neighbour, the person is asked to show up for a personal face-to-face interview. During the interview, the conflict workers "*take the person seriously*" by listening carefully to his or her complaints. Taking the person seriously for the conflict workers means seeing what is behind the complaints expressed and bringing to the surface people's "*real needs and interests*". Parties are therefore asked to formulate concrete disturbances and irritations that affect their life and their well-being, instead of articulating abstract, general or ideological complaints:

"*We try to explain to the people that together we can tackle those concrete problems, while we cannot change other resident's nationality, or his place of birth or his religious or ethnic affiliation*" (conflict worker; *Kremmel/ Pelikan* 2014a, p 50). Especially, during complaints directed at migrants and their way of living as an expression of

their 'particular nature' like "*it is these Turks and their habits that are unbearable!*" (*Kremmel/Pelikan* 2014a, p 50), *wohnpartner*'s strategy is that of *breaking down* the general accusations to arrive at naming the concrete disturbance and irritation. Parties are therefore asked to (re)formulate concrete disturbances and irritations that affect their life and their well-being. The conflict workers always make sure to give the message to the inhabitants that concrete problems can be tackled, while other resident's nationality, place of birth, or religious and ethnic affiliations cannot be changed. And whenever the residents insist that their problem is the religion or nationality of the party they are complaining about, *wohnpartner* withdraws its support. As mentioned in the section above, at the same time, the professionals resist what they call the 'dead-lock' arguments made especially by migrants who claim that conflicts are due to sheer (covert) racism.

Therefore, when stories are described to *wohnpartner*, certain (re)framing is urged and some articulations are refused (ex. racist, anti-migrant, terrorist). The professionals therefore resist an unmediated account of the *lifeworld* by using instead strategies of (re)framing and putting boundaries to what can be articulated. Having understood this strategy, residents have in turn adapted to the rules of the game by "*learning the code*" and most of them refrain from explicitly uttering insults against residents of non-Austrian origin. While aware of such 'politically correct' attitudes, the conflict workers still find the non-utterance of racist sentiments better than uttering them, regardless of what the underlying feelings are. As mentioned above, *wohnpartner*'s strategies focus more on respecting rules of civility and rules of conduct rather than on deep transformative changes in their residents. Residents with a migration background figure very rarely as complainants but are almost always the party that is complained about. Often the migrants who are targeted by a complaint by an 'old'-Austrian, too readily declare that they understand what is expected of them, that they will change their conduct, and behave according to the demands of the other party (for example: stop cooking the smelly food that disturbs the neighbour). The conflict workers of *wohnpartner* feel urged to 'dig deeply' into the matter, by checking first how realistic such promises are and secondly understanding what kind of fears might lie behind the readiness to comply. Both the 'corrective empowering' strategy with the migrants, and the 'educational emancipatory' strategy with the rest, does not pass unnoticed and bothers some of the inhabitants. They perceived these strategies as dedicated to and protecting overwhelmingly the migrants. The policy of paying attention to diversity and promoting diversity becomes therefore potentially a source of breeding more discontent: "*It has become too 'türkenlastig'"- lopsided towards the Turkish people* (local inhabitant, *Kremmel/Pelikan* 2014a, p 75).

An altogether different approach of framing and viewing conflict is used by the community organisation *Bassena*. Starting by challenging the position of

impartiality, the social workers in Bassena claim an upfront engagement with differences in society, which are due to structural conditions and interfere openly to balance social inequality. Instead of working on individual cases, they focus on the site as a collective. Once the residents are clear about a problem that bothers them, the community workers guide the residents *away from complaining*, or sharing their frustration and anger, towards an assessment of the resources which they all have at hand in order to change the situation, focusing on the potential of common and collective actions to bear effect on their lives and the spaces they inhabit. They pose concrete questions and ideas to openly influence the discussion, and when participants lack knowledge necessary for the implementation of concrete ideas, Bassena considers and actualises the possibility to recur to external professional expertise, depending on the issue of concern. The strategies of Bassena go beyond a mediating role that tries to maintain 'social peace' or contain conflict. They are instead oriented towards a provocation of conflict to activate all residents, and do not focus particularly on migrants. Depending on the objective of the issue involved, they aim to create a face-to-face level of encounter between residents to expose their contradictions and lead eventually to collective actions. To illustrate this through an example we can refer to the 'carpet washing' activity. An activity that was highly important to the women of Turkish origin, 'carpet washing' was forbidden in the laundry rooms, due to complaints by the 'native' residents. As the women were struggling to forward their argument and be heard in the discussions around this issue, Bassena supported them through various actions in the search for a solution, namely the installation of a separate laundry room where exclusively carpets should be washed. The difference between an individualised mediation approach to such a conflict as a one-to-one conflict between two different neighbours and a collective face-to-face action between all residents becomes interesting to ponder on. This constitutes a transformative type of action, where things such as distribution, recognition and participation are not simply affirmative or corrective, but attempt at transforming all the dynamics in the site.

2.3 Conflict handling strategies of the action research

After having mapped the site for conflicts and conflict transformation dynamics, for signs of active participation, for multiple narratives on identity and belonging, and for the partner organisation's objectives and activities, the local researchers together with the partner organisations tried to understand what types of interventions and actions would be useful, complementary and feasible. In cooperation with Bassena the action researchers organised *capacity building workshops* in conflict transformation and *restorative circles workshops*. The other interventions in cooperation with *wohnpartner* have been mainly in the Women's Café, an initiative where a group of about 50 women of diverse cultural backgrounds regularly met for breakfast and

other activities. More concretely, the researchers organised several *communication (and conflict awareness) workshops* where they attempted to unmake the boundaries between the different women and applied *restorative circles* that attempted to tackle conflicts that had taken place in this cafe. It is interesting to look at some of these collaborations more in-depth, as they illustrate further the importance of the framing and reframing strategies of the local actors.

In the activities when the action researchers have been involved, they have focused on *norm-clarification* processes. The meetings at the *Women's Café* for example were encounters and events that both diminished the distance between different women, but also created a safe space (e.g. through sitting arrangements) that brought to light previously unarticulated conflicts. Boundary-making and unmaking have to be understood therefore as attempts and processes of norm-clarification that never end: the boundaries are not made once and forever but are constantly shifting. The main difference with Bassena is that the action researchers explicitly focused on conflicts. The main difference from *wohnpartner's* general strategy - and the similarity with Bassena- was their focus on rather collective or common conflicts, which took place at the battlefield of cultural representation instead of individual conflicts.

Contrasting further the work of *wohnpartner* with the work done by the action researchers, we can see how the focus moves from rules of conduct to norm-clarification and common constitution of the *lifeworld*. The position of *wohnpartner* as establishing the house-rules, and monitoring the rules of behaviour pertaining to the obligations of a tenant can bring parties to an adversarial position, which will lead to feelings of defence and attack, where people are complainants or complained about. On the other hand, in the restorative intervention that took place in the sites, the lack of a complained about and a complainant and the lack of authority gives an advantage to bridge the adversarial positions. The restorative actions overall had objectives that went beyond 'promoting good neighbourhood', which can also come to stand rather for a 'manageable or pacified neighbourhood'. The activities promoted by the action researchers on the other hand opened the floor for more substantial elaborations of what constitutes a good neighbourhood.

3. Self-reflection: On lifeworld and frames

ALTERNATIVE started with the intention to challenge the intercultural framing of conflicts. Based on this objective, quite early on in the project, it was decided to use the notion of 'conflicts in intercultural contexts' as an alternative to a frame of 'intercultural conflicts'. Through this less 'directive' and more 'open' framing we could question the necessarily assumed link between culture and conflict while

still being able to investigate this link. Instead of looking at the action research site simply as a site of conflicts between old residents and immigrants - which our initial 'problem framing' suggested - the local researchers collected multiple narratives. A large number of people were given the chance to either present a narrative or contest one. This cacophony of voices included both local inhabitants and professionals.

By our efforts to engage in a problematising approach to the context and to practice, we framed problems (in our case social conflicts) and the context in which we addressed them together with other social actors. We argue that participatory forms of inquiry and restorative practices should actively reframe rather than merely describe contexts and problems they work with. In doing that, they differ from some phenomenological or ethnographic methods, which aim largely to be faithful to the *lifeworld*. The notion *lifeworld* mainly refers to the every-day world of lived experience. An integral part of *Habermas*' theory of 'communicative action', the sphere of the *lifeworld* is the intuitively present, the familiar and transparent, and at the same time vast and incalculable web of presuppositions, the background consensus of our everyday lives, the vast stock of taken-for-granted definitions and understandings of the world that give coherence and direction to our lives (*Habermas* 1987, pp 131-133). Important in his arguments is the theorising of the *lifeworld* vis-à-vis 'the system', which *Habermas* views as a coloniser of the *lifeworld*. Using the term 'juridification' to denounce specifically the ways in which law comes to invade more and more areas of social life, *Habermas* articulates ways in which the *lifeworld* could be used to resist colonisation/juridification. Restorative justice too is strongly anchored in the principle of *lifeworld*. It defends a *lifeworld* orientation as the opposite to the system orientation, and in line with early abolitionist thinking, proposes to go back to the events themselves, back to the world of the directly lived experience. In other words, it puts people's lived experiences above assumed categories of interpretation that colonise the *lifeworld*.

Categories of interpretation (or frames) on the other hand, regulate the ways in which different phenomena are constituted. In particular, framing regulates what is problematized, in what manner, who gets recognised as a subject and as what kind of subject, and the way in which certain problematizations lead to certain actions (*Butler* 2004, 2009). It is in particular this tension between *lifeworld* and framing that constitutes the background of this paper, as we believe this would be of interest to action researchers or other researchers interested in action research. We tried to approach the tension largely by analysing and comparing the main conflict narratives and the conflict handling strategies used by the different social agents in the *Gemeindebau*, the social housing estates in Vienna (see also *Kremmel*/*Pelikan* 2013, 2014a, 2014b, 2015a, 2015b, 2018; *Pali* 2019).

4. Conclusions

The richness of the multiple narratives and points of view of the people in the action research site made it difficult for the researchers to categorise people and events. This was a clear indication of how a *lifeworld* orientation in itself can counteract tendencies of totalising views, identities, and positions. There was in other words no attempt at reconstructing the 'one and real story'. What happened instead was an effort to record a 'struggle of discourses', while interpreting constantly. This constant interpretation on behalf of the researchers pointed to the impossibility of using the notion of *lifeworld* as a revealing scene, the unmediated *lifeworld* that unfolds itself to the researcher and speaks for itself. It showed how the *lifeworld* has to be, in one way or another, framed by researchers, local inhabitants and professionals alike. As social scientists in general, and as action researchers in particular, what we do in fact is all the time 'framing', 'reframing', and 'counter-framing' social issues.

The principle of *lifeworld*, which puts people's lived experiences above top-down or assumed social categories of interpretation, which can "colonise" the *lifeworld*, is crucial in restorative justice. But as we argued in this paper, it is not possible to think of *lifeworld* as a revealing and unmediated scene, that unfolds itself before us, speaking for itself. All phenomena are understood and constituted through some kind of framing. These ways of framing subjectivities and phenomena are crucial because they lead to different actions and practices, with different objectives and results. As such, framing is an important medium for enabling critical perspectives on the everyday and for formulating alternative perspectives and ideas.

Throughout the research we saw how strategies of framing *lifeworld* are used by the different agents with different objectives and different effects. If the framing is focused on the harm, one might be steered towards reparation, if the framing is focused on the complaint, one might be steered towards defensive attitudes. At the same time, a focus on rules of conduct also provides a framing of what conviviality means in a city. We also came across several strategies of the social workers to frame or (re)frame conflicts, like 'breaking down' complaints or putting boundaries to what can be articulated, and of residents to follow or contest such framings. Likewise, if the framing focuses on the individual level, individual solutions are sought, whereas if the framing focuses on the collective level, collective solutions are sought. These seem like obvious insights, but the impact that such seemingly small differences have on practice, both in terms of process and in terms of outcome, can be huge.

The two notions nevertheless should nourish each other. In the context of restorative justice, only when we go back to the events themselves, back to the *lifeworld* or the world of the directly lived experience, we start looking at social situations with

different lenses from the legal ones. This enables a better understanding of what constitutes subjectivities, what drives their actions, and what kind of policies would best respond to acts and events. A notion of *lifeworld* that takes into account the social embeddedness of social actors in history, in political economy, or cultural imaginary sheds different light on issues of justice, systemic violence, or exclusion, that go beyond a legal definition of an act. Thus there is a clear advantage of resisting already fixed and established positions through the notion of *lifeworld*, where one does not enter a dialogue as a 'victim' or 'offender', but through open-ended stories. The focus on the *lifeworld* thus enables both 'knowing more' and 'knowing differently'. A suggestion is made here to move beyond a naïve conception of the *lifeworld* towards a more 'political' conception, where we openly construct and deconstruct strategies of framing the *lifeworld*.

PART III: **Aligning action research and restorative justice: highlighting epistemological tensions**

Brunilda Pali, Gabriella Benedek, Gabor Héra

Table of Contents

1. Introduction – Action research in Kisvaros, a town in Hungary
2. The lifeworld in Kisvaros
3. Entering the research site
4. Reflections on methodological and conceptual tensions and challenges
   4.1 Encountering the silence and micropolitics
   4.2 Rethinking conflict-participation
5. Conclusions

1. Introduction – Action research in Kisvaros[1], a town in Hungary

Action research questions *a priori* a separation between knowledge and action, arguing rather that only through action and change is knowledge both possible and legitimate (see *McTaggart* 2001, *Tandon* 1996, *Cherry*/*Borshuk* 1998). In more positivist and empirical forms of research, the knowledge that is generated is distanced from any immediate action and the pressures that this may exert on the research process

The particularity of our project design was its simultaneous reliance on both principles of restorative justice and action research. In this article we wanted to illustrate some important challenges of doing action research by focusing especially on the ambivalences created at the intersection of action research and restorative justice in one of our action research sites.

Through the project design which was anchored both in principles of restorative justice and action research, we set to mobilize local participation, knowledge, and resources to handle social conflicts. Restorative justice and action research were seen as highly compatible in some of their core principles. More specifically: the principle of *lifeworld* –which means starting from a grounded and contextualised experience; the

1 Kisvaros is a fictitious name

principle of participation –which refers to the engagement of the people concerned in the interventions that concern them; and the principle of transformation –which means creating and generating change of social structures, relations and practices. Despite this compatibility, it was in particular the intersection of a restorative justice 'philosophy' and the action research methodology with its own epistemological features, which produced the most interesting tensions and challenges in the project. These challenges are worth exploring in depth.

Zooming into a town in Hungary, - one of the four action research sites - the article will address these tensions by focusing on two central themes. The first theme, *encountering the silence and micropolitics*, relates to the challenges created in the site, due to our encounter with its micropolitics and the existing 'culture of silence' about social conflicts. How should researchers enter a site, how far should they stir the depths of conflicts and disturb the silence and status quo in order to unearth injustices, multiply narratives, and stage different perspectives? The second theme, *rethinking conflict participation*, relates to the tension created between a more naïve idea of participation and a more antagonistic one. In restorative justice it is often assumed that if everybody were included and participated in restorative processes, staging their different perspectives, then consensus could be reached. But considering the possibility that different views cannot be reconciled, and power relations cannot be suspended, the argument is made here to rethink the meaning of conflict participation in restorative praxis.

2. The lifeworld in Kisvaros

Since the change of the political regime in 1989, a great number of social programmes and initiatives have been introduced in Hungary, seeking to mitigate the disadvantages of the Roma and foster their integration, mainly in the policy areas of housing, education, health care and employment. The change of the regime constitutes an important before-and-after narrative in the timescale for Hungary in general. On the one hand, the change of the regime has enabled the country and its citizens to enjoy liberties of a civil and political order, such as freedom of expression, freedom of assembly, freedom of religion, self-determination, and to develop grassroots movements. On the other hand, it has introduced many challenges of an economic order, such as poverty and unemployment, challenges which have influenced especially the Roma minority. Prejudice and discrimination towards the Roma, while always present, have increased, especially after the 2008 economic crisis and the rise in power of the right-wing government. Prejudice and discrimination, feeding on the social and economic insecurities of the Hungarian population, have enabled the framing of the Roma minority simultaneously as

crime-ridden (widespread use of the notion *Gypsy criminality*), as an economic and as a social problem. Such discourses have deepened the already existing rift and have contributed often towards the instigation of violent actions towards the Roma (see *Berkovits/Balogh*, 2013).

It is important to keep this context in mind when trying to imagine the town we selected for the action research: Kisvaros. Kisvaros is located about 40 kilometres from the capital of Hungary, Budapest and hosts about 2800 inhabitants. Despite its small size, there was at the time of the research a strong civil activity in town, more specifically 12 NGOs, 14 bottom-up initiatives and four local newspapers. The town had a kindergarten, a primary school, a library, a family doctor and a paediatrician. About 80% of its inhabitants considered themselves Catholics and the Catholic Church played a rather important role in the social and cultural life in the town. The town is intercultural, where German, Slovakian and Roma minorities live beside the Hungarian majority. Despite their diverse cultural or ethnic origin all the inhabitants of the town were Hungarian citizens. There were two local 'minority governments': the German and the Roma. The Roma minority was the largest in town, about 4% self-declared and about 8% estimated. Compared to other interethnic towns in Hungary, Kisvaros had a reputation for being a peaceful town. There were at the time of the research no alternative or organised conflict handling services operating in Kisvaros, with the exception of a Civil Guard (a kind of volunteer 'neighbourhood watch' initiative). The absence of such formal or semi-formal mechanisms made the restorative work conducted by our researchers completely novel (see *Hera et al.* 2014).

3. Entering the research site

Similarly to other sites of the ALTERNATIVE program, the selection was based on research and on consultation with local organisations and community representatives who pointed at the existence of 'intercultural conflicts' There were several further reasons for selecting Kisvaros to conduct the action research: a) the relatively stable political dynamics and social environment that allowed for the development of a 4 years long research, b) the open attitude of its leaders and inhabitants to allow the researchers to engage with the town and conduct their research, and more pragmatically, c) the proximity of the town to the city of Budapest, where the research team was based.

After selecting the location, several steps were taken to prepare the ground for the action research. First of all, an in-depth mapping - through the methods of participant observation, document analysis, and interviews - was undertaken in order to

understand: a) the 'societal ecology' (social structure in historical perspective) of each site, b) the types of conflicts or conflict narratives existing, and c) the types of conflict handling mechanisms (if any) or patterns of conflict handling. This step went hand in hand with ongoing activities of trust-building on behalf of the local researchers, which eventually laid the ground for the sustained cooperation with the local inhabitants, the practitioners and other institutions' representatives.

After the in-depth mapping and preparing the ground, researchers have engaged in multiple tasks, like sharing their research results with local participants, and involving local partners and participants in various activities such as workshops and trainings on restorative justice and participatory filmmaking. In addition, researchers were ready to intervene whenever possible in concrete conflicts taking place in the communities.

The action research including the fieldwork in Kisvaros was conducted by the *Foresee Research Group*, an interdisciplinary team of young researchers and practitioners with many different skills and backgrounds, like sociology, conflict management, psychology, community works, law, criminology, and communication. (see *Szegő et al*. 2018).

4. Reflections on methodological and conceptual tensions and challenges

As mentioned above, the project design was anchored both in principles of restorative justice and action research, which were seen as highly compatible. For example, both action research and restorative justice are grounded on the principle of *life-world*, which more specifically means starting interventions based on the grounded and contextualised experience of the stakeholders. This is closely connected to the principle of *participation* which refers to the engagement of the people concerned in the interventions that concern them. Another principle that can be identified as connecting both approaches is the one of *transformation*, which means creating and generating change of social structures, relations and practices. Despite this compatibility, there are other principles which set action research and restorative justice apart, for example the principle of *restoration* belongs exclusively to the restorative 'philosophy'. It was in particular the intersection of a restorative justice 'philosophy' and the action research methodology with its own epistemological features, which produced the most interesting tensions and challenges in the project, worth exploring in depth.

Our intention is to reflect on some of the challenges, questions and dilemmas that we have encountered (see also *Szegö* 2018, *Szegö et al.* 2018, *Hera* 2018), focusing

on two central themes: *encountering the silence* and *the micropolitics* and *rethinking conflict-participation*.

4.1 Encountering the silence and micropolitics

The entry process in any community or social setting requires entry from a particular level, institution, or alliance. It is therefore impossible in any intervention to ignore the local social stratification, power relations and existing gatekeeper roles. The research team, in order to enter the action research site, created alliances with local actors, among whom important gatekeepers were the council, the mayor[2] and the leader of the Roma Minority Government. On the one hand, these are local actors with whom it is necessary to forge alliances in order to be able to work in a certain space. On the other hand, they are inevitably also political actors, thus cooperation cannot be perceived as neutral or as 'independent' as we had aspired to. The research team was by default perceived as a 'left-liberal' because of these initial alliances. At the same time, the topic of research ('interculturality'), aligned with a social justice agenda, seems to fall under the agenda of the 'left' (very broadly conceived). What was additionally noticed by the researchers is that a general distrust against 'strangers' can go hand in hand with distrust against political elites (see *Szegö* 2018, *Szegö et al*. 2018). Thus, the legitimacy given to the research team by the local decision makers cannot be assumed to represent automatically the legitimacy of all the people in the site. As the locals had not asked for the research, it was perceived to be top-down and imposed, despite all the intentions and efforts of the researchers to create a sense of community ownership.

Encountering the micropolitics in the action site went beyond the initial agreements with the political gatekeepers but was persistent throughout the research. *Blase* (1991, p 1) defines micropolitics as being 'about power and how people use it to influence others and to protect themselves. It is about conflict and how people compete with each other to get what they want. It is about co-operation and how people build support among themselves to achieve their ends'. Micropolitical activity tends to involve relationships rather than structures, informal knowledge rather than formal information, identities rather than roles, and talk rather than paper (*Morley* 2016). It is therefore an extremely delicate equilibrium that researchers must manoeuvre, such as the hierarchy, resources, and behind the scenes interests of the community or institutions in which they work (*Herr/Anderson* 2005).

Micropolitical activity can both promote and impede change. The interdependence among norms, rules, skills, and resources creates a pattern of *status quo* that is often

2 In the last year of the research, the mayor and the composition of the council changed and this created new challenges and opportunities in the research project.

taken for granted, and therefore cannot be studied without explicitly being challenged. The idea of *dynamic conservatism* (*Schon* 1983) for example suggests that social systems and social institutions are self-reinforcing and closed to the idea of examination and change. They are considered dynamic in the sense that they spend a lot of energies in the maintenance of the *status quo*. This micropolitical activity and dynamic conservatism were part of the research site. The forces operating in Kisvaros can be also identified as forces that attempt to keep the *status quo* -in terms of privileges, traditions, positions, religion, divisions-, and forces of change, that challenge and dispute that *status quo*. In the words of a local inhabitant, such forces try to '*pull out the carpet from under their feet*'.

During the initial phase, researchers focused on the types of conflicts, tensions and prejudices that affect community life in Kisvaros. Initially indicated to be an *island of peace*, Kisvaros started to unfold in all its complexity and conflictual dynamics increasingly as a *sleeping volcano* instead. Already at the phase of the mapping, researchers came across a very fragmented environment of interests and alliances concentrated around patterns of conflicting lines that had to do with mobility, religion, ethnicity, socio-economic status, and political affiliation (see *Hera* 2015, 2018).

Furthermore, the mapping phase in Kisvaros revealed a general attitude of silence and avoidance towards conflict-talk (talking about and around conflicts). Conflict and conflict-talk were usually feared by the inhabitants as a reason for breeding more conflict or throwing fire into the already existing ones. In case of existing conflict, the researchers found that judgment of right and wrong and allocating blame are the most common attitudes, whereas expressing different standpoints, clarifying matters and searching for solutions were neither default practices nor easy to instigate. The 'culture of silence' in relation to conflicts, led to stereotypical depictions and hardening of homogeneous entities within the town, and to resistance towards conflict transformation approaches. Silence, as poet Adrienne Rich writes in *Cartographies of Silence,* must not be mistaken for absence because silence can be a plan rigorously executed. By simply challenging the 'culture of silence' and instigating the culture of dialogue, researchers too were perceived as forces of change.

It was in a way the tension between the social justice orientation of action research that conflicted with the more neutrality or impartiality orientation of the restorative approach. Inquiring into conflicts and power relations leads inevitably to finding patterns of exclusion, of doubtful decision-making, of wrongs and rights. In these cases, positions of objectivity, neutrality or impartiality become difficult to maintain. In the site, different interpretations of events existed. Different groups stated unambiguously that the truth was on their side. These truths were usually believed to be incompatible. They were also perceived to be hierarchical, where one truth tended

to become the hegemonic one, depending on the different types of capital -symbolic, professional, cultural- that the more dominant group possesses In other words, inhabitants were not unaware of the 'other side of the story', as we assumed perhaps naively, but that these other sides of the stories were considered illegitimate, untrue or unnecessary to reach a final opinion or judgement.

As researchers with a restorative and a somewhat counter-security agenda, we questioned the way communication functioned in the town which we thought hardens positions and damages relations. We also underestimated the passionate investments for collective identities that people have and want to feed and keep, and the structural arrangements which they intend to maintain through the construction of these collective identities. Not all local inhabitants therefore were interested in *norm clarification*, although they were familiar with practices that can lead to it, such as general assemblies, public hearings and so on. The reasons are to be found in convivial practices that try as much to unmake social boundaries, as to maintain and create them (*Wimmer* 2007)

While the researchers were committed to '*hearing things from all sides*', regarded a central feature of restorative approaches, the local inhabitants were convinced that taking sides is a natural and unavoidable phenomenon. The cases the researchers identified and dealt with had often to do with exclusion, refusal, stereotypes, injustice towards mainly the Roma population (*Hera* 2013), and therefore an invitation to tackle the conflict cannot be perceived as neutral. The mere action of asking certain people -for example the Roma- to tell their stories and to speak their own truths became a potentially subversive act. This indicated that in certain cases, open verbalisation of hidden conflicts or giving voice to repressed or silenced narratives of conflicts may be even more important than the outcome of achieving consensus between different parties.

4.2 Rethinking conflict-participation

Participation is an essential principle of the restorative approach and the core principle of participatory action research. In our project we attempted to radicalise this principle and test its limits. In what follows we will try to reflect on that gap focusing on what we think were the two main challenges in relation to participation, conceptually and methodologically conceived.

First of all, our starting point was that conflicts are the ownership of the people. The roots of the idea of *participation as ownership* lie in *Christie's* (1977) argument in *Conflicts as property*, a foundation text of restorative justice. For the direct parties to be empowered and enabled to deal with their own conflicts, the state and its experts must be disempowered. At most they must act as *resource-persons* who support

the staging of conflicts, instead of stealing them (*Christie* 1977, 12). Ownership[3] therefore is for *Christie* the reason for and the route towards participation.

Secondly, we also believed that participation could contribute to counter racism, exclusion, prejudice and injustices, and elicit a certain political consciousness of belonging and of acting in cooperation with others. The restorative approach insists on setting up dialogic meetings and personalised encounters between people who either do not usually meet, or who hold stereotypical, categorical images and misconceptions about each other. This relies on the idea that such meetings will lead people to acquire a sense of complexity which leads to change the representation of the 'other', and eventually build trust and instigate common and collective actions.

Let us consider these assumptions one by one in order to highlight the dilemmas.

Some inhabitants expressed lack of trust towards the researchers not being sure '*why they were there* and *who had sent them*'. Some wondered why their town was chosen, some even thought that problems were so serious that they needed help from the outside, and some questioned the utility of researching conflicts:

> *"We have lived here in peace. If they snoop around looking for conflicts, they will find some for sure, or stir them up by asking about them. That's exactly what we don't need. Conflicts have always been around, and we can very well live with them, we do not need to blow them up."* (local inhabitant, Kisvaros)

Our fundamental question was: who would think that the exclusion of the Roma from playing football, from participating in a local festival, from receiving material distribution, or becoming a civil guard is a problem? These are considered to be problems mainly by the Roma themselves, and by those committed politically or civically to social inclusion in general. How possible and realistic would it have been to decide together with this 'community' as a whole that this exclusion of the Roma from civic life and the harm it causes are important problems worth either researching or acting upon? Is there anything like a 'whole community'? We turn to this last question in what follows, by tackling the second assumption of our research.

What about our assumption that participation in restorative approaches will reduce social exclusion and other social harms? We believed that given the need in such communities for clarification of norms and values, and given the insecurities and distrust about the others, any encounter can be argued to be productive in so far as it reduces the social distance and drives people towards collective actions.

3 Despite the fact that *Christie* has been sometimes read as promoting conflict as a private property, reading him carefully shows that *Christie's* notion of 'conflicts as property' means neighborhood (thus common, public, community, or civil society) property rather than private property.

Reminiscent of *Habermas*' 'ideal speech situation' as derived from the 'discourse free from domination' (*Habermas* 1987), this belief relies on an idea of participation that offer a space in which all voices are equally listened to. In this situation, power relations would be completely suspended, thus giving every participant the freedom to speak freely and have their views listened to and taken seriously. Eventually, all the participants would come to a consensus about the best course of action, having taken everyone's views into account and rationally debated the pros and cons of every possible course of action.

Chantal Mouffe (see *Miessen* 2010) calls this a *pluralism without antagonism*, which acknowledges that there are different points of view, different interests, different values, and creates the need for putting ourselves in the shoes of other people, imagining that when all these values are put together, they would constitute a harmonious ensemble, each playing its part. Rather on the opposite, *Mouffe* argues for the ever-present possibility of ineradicable antagonism, which means that a consensus without exclusion is always unavailable. The dissociative view of the political, which she identifies with, holds the idea that pluralism necessarily implies antagonism, because all the different and multiple views cannot be reconciled, and some of them require the negation of other views. *Mouffe* argues that 'agonism' as a constructive form of political conflict might offer an opportunity for a constructive expression of disagreements and dissent.

This would happen by creating institutions that will allow for conflict to emerge and be expressed. If that agonistic form of conflict handling is not available, according to *Mouffe*, it is very likely that, when conflicts emerge, they are going to take an antagonistic form.

In the research site, most residents were resistant to norm-clarification and dialogue, as they did not want to unmake their social boundaries and question their power relations. The differences in power relations lead to different interpretations about conflicts. While the Roma interviewees reported discrimination or discriminatory practices, prejudice, disadvantages at workplace and even life-threatening conflicts, the non-Roma used the usual familiar stereotypes about the Roma: their criminality, their unwillingness to change their lives, their laziness and lack of hygiene. Structural explanations were rare, and exclusion of the Roma was explained within an individualising and essentialising perspective.

Membership and belonging to the community are constantly contested. 'Newcomers' (this does not have to do with length of time, as one can be a newcomer for 20 years) are not accepted as belonging unless they unconditionally accept and follow the local ways. Belonging to a minority is well accepted by the majority when the

minority members "*know their place*". 'Knowing one's place' goes beyond demands for unconditional acceptance into (majority) community life, towards worrying immunitary tendencies, which become evident by the usage of words of blood and genes to articulate differences. Often the boundaries are kept even as much through what is said as what is unsaid. They are not explicitly articulated, but assumed, or hinted at.

We tried to understand those boundary-making processes through our research orientation, whereas they challenged our restorative orientation which aims largely at unmaking boundaries. In our dilemma, *Roberto Esposito's* rethinking of community versus immunity, and immunity versus auto-immunity became important. *Esposito* argues that while a certain level of immunity is not only healthy but vital to a community, it is when the level of immunity becomes so high that it turns into auto-immunity, that a community is endangered. Thus, it is not boundary-making (or maintenance) in itself that is a problem, but rigid and hermetic boundaries which can feed homogenisation, essentialisation, or even demonisation of the other. Boundary-making therefore has to go along with simultaneous processes of boundary-unmaking of self and other that keep a certain level flowing back and forth between different members in the communities. The main problem of 'difference' is never difference *per se* but the fact that differentiation processes come in a hierarchical way (if you are good then the other is evil). The implication of this analysis is that processes of framing, identification, and boundary-(un)making are fundamentally political processes.

With all these dilemmas in front of us, it became important in our research therefore to move away from a romanticised or placatory notion of participation into more proactive, conflictual models of engagement. Christie's original notion of *conflict-participation* which aims at eliciting norm-clarification practices, staging of dissensus, and conflict nurturing, seem to us to be better objectives for restorative praxis with an orientation towards social justice. *Pavlich* (1996, 152) envisions restorative interventions as forums designed to bring conflicts to the 'forefront of political theatre'. Sharing *Christie's* aim of *norm clarification*, for *Pavlich* too, conflict can be one of the most important ways and means for locating and communicating contradictions, inequities and injustices that affect some people in their social formations. Often engagement is avoided because people know that it is not in their (political) interest, and they will show resistance to such ideas and practices rather than upfront embrace them.

5. Conclusions

Action research remains an underused but an infinitely interesting methodology for social scientists in general and criminologists in particular. Its alternative epistemology makes it particularly apt for scientific projects that aim both at investigating social issues and at engendering social change. Challenges and tensions are accepted features of action research epistemology and are not seen as failures.

The first challenge we wanted to highlight has to do with the micropolitics of action research sites. It is crucial for action researchers to keep in mind that the entry process in any research site requires entry from a particular level, institution, or alliance. It is therefore impossible in any intervention to ignore the local social stratification, power relations and existing gatekeeper roles. The cooperation that will be enabled will largely depend on the gatekeepers. The notion of a 'gatekeeper' might be tricky in this regard, because it fosters the illusion that the 'gatekeeper' is indeed he or she that holds control to the otherwise closed gates. In this article, we tried to problematise this image, arguing instead that due to alliance with one 'gatekeeper' some gates might open, but others will be especially closed. The researchers as action researchers have to accept the impossibility of being equally credible to different groups, which the restorative 'philosophy' calls for.

Another very real challenge we encountered in this regard, was what we identified as a 'culture of silence', a general attitude of silence and avoidance towards conflict-talk. The 'culture of silence' in relation to conflicts led to stereotypical depictions and hardening of homogeneous entities within the town, and to resistance towards conflict transformation approaches. Inquiring into conflicts and power relations, led us inevitably towards finding and voicing patterns of exclusion, of doubtful decision-making, of wrongs and rights. This led us to the realisation that sometimes open verbalisation of hidden conflicts or giving voice to repressed or silenced narratives of conflicts might be even more important than the outcome of achieving consensus between different parties.

Another important challenge related to the notion of participation. Our research agenda was set from the research institutes, universities, and funding institutions, and only *a posteriori* encouraged participation of the community in the action research. Although we have involved the community in all the research processes (ex. feedback groups, local research committees), the precarity of our research remained high given that the project was not designed from the beginning with the community on *a problem that the community thinks of as a problem.* Nevertheless, the question which we raised, and which remains legitimate is: Would it be possible and realistic to deliberate and decide together with this community that the exclusion of the

Roma from civic life and the harm it causes are important topics worth researching and eventually changing?

Finally, our assumption that participation in restorative approaches will reduce social exclusion because agreement and consensus could be reached, was also deeply challenged. Open communication required power sharing which not all the parties were ready or willing to do. Participation can reinforce existing power relations, or it can be disruptive, create dissent and challenge them. Our research showed to us that conflict can be one of the most important ways and means for locating and communicating contradictions, inequities and injustices that affect some people in their social formations. At the same time, it also highlighted the need to move in such contexts beyond the element of reparation towards more transformative objectives and strategies, in line with action research epistemologies. The necessity of aligning restorative interventions with a social justice agenda is paramount because deep social inequalities combined with ethnic or other types of diversity undermine trust, thus making both communication and cooperation very precarious.

Even the basic feature of restorative justice, which is related to the fact that all parties have to speak and express themselves, turned out to be a radically subversive act. This taught us that we need to appreciate every instance where restorative actions make visible and sayable that which a particular configuration of power renders less available and less legitimate. The attempt must be on the one hand to minimise all possibilities for domination and exclusion through such practices and processes, and on the other hand to maximise opportunities for their contestation.

References

Aertsen, I. (2018): Action research in intercultural settings and restorative justice: setting the scene. In: Vanfraechem, I./Aertsen, I. (eds.): Action Research in Criminal Justice: Restorative justice approaches in intercultural settings. London and New York: Routledge, pp 10-28.

Aertsen, I./Peters, T. (1995): Actie-onderzoek, een hefboom voor beleidsontwikkeling? In: Panopticon, pp 220-238.

Arendt, H. (1958): The Human Condition. Chicago: The University of Chicago Press.

Deutsch: Vita activa oder Vom tätigen Leben. München: Piper, 1960.

Bakhtin, M. (1981): The dialogic imagination: Four essays. London: University of Texas Press.

Berkovits, B./Balogh, E. (2013): Theoretical report on the main concepts in the communities: securitisation and minorities. Project Deliverable (D5.1) FP7 Project ALTERNATIVE. Leuven. www.alternativeproject.eu

Benedek, G./Héra, G./Kelemen,K./Győrfi, E./Balla, L./Szegö, D. (2015): Implementation report on the application of RJ in the community: grasping action and research. Project Deliverable (D5.3) FP7 Project ALTERNATIVE. Leuven. www.alternativeproject.eu

Blase, J. (ed.) (1991: The politics of life in schools: Power, conflict, and cooperation. Newbury Park, CA: Sage.

Brown, W. (2005): Edgework: Critical essays on knowledge and politics. Princeton: Princeton University Press.

Butler, J. (2004): Precarious life: The powers of mourning and violence**.** London: Verso.

Butler, J. (2009): Frames of war: When is life grievable*?* London: Verso.

Crawford, A./Hutchinson, S. (2016): Mapping the Contours of "Everyday Security": Time, Space and Emotion. British Journal of Criminology, 56, pp 1184–1202.

Cherry, F./Borshuk, C. (1998): Social action research and the commission on community interrelations. Journal of Social Issues, 54. pp 119–142.

Christie, N. (1977): Conflicts as property. British Journal of Criminology, 17 (1), pp 1-15.

Esposito, R. (2012): Terms of the political. Community, immunity, biopolitics. Fordham: Fordham University Press.

Fellegi, B./Héra, G./Benedek, G. (2017): To Talk or Not to Talk? The Limits and Potential of Restorative Justice in Addressing Social Inequalities. In: Aertsen, I./Pali, B. (eds.) Critical Restorative Justice. Oxford, Portland: Hart Publishing, pp 193-210.

Fine, M./Torre, M.E. (2004): Re-membering exclusions: Participatory action research in public institutions. Qualitative Research in Psychology, 1, pp 15-37.

Fine, M./Torre, M.E. (2006): Participatory action research in prison. Action Research, 4 (3), pp 253-269.

Fraser, N. (1996): Social Justice in the Age of Identity Politics: Redistribution, Recognition, and Participation. Paper presented at the Tanner lectures on human values delivered at Stanford University, April 30–May 2.

Habermas, J. (1987): The theory of communicative action: Lifeworld and system: A critique of functionalist reason (Volume 2). Boston: Beacon Press.

Habermas, J. (1990): Moral Consciousness and Communicative Action, Cambridge, MA: MIT Press.

Habermas, J. (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Hanak, G. (1996): Finstere Gassen - dunkle Gestalten. In: Hammerschick, W. (ed.): Die Sichere Stadt. Jahrbuch für Rechts-und Kriminalsoziologie. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 57-87.

Héra, G./Györfi,E./Szegö, D./*Balla, L./Kelemen, K./Benedek, G.* (2014): Community problem analysis: Building Bridges of Trust With and Within The Communities." Project Deliverable (D5.2) FP7 Project ALTERNATIVE. Leuven. www.alternativeproject.eu

Héra, G. (2013): Roma and non-Roma conflicts in the light of power relationships. Temida, 3-4, pp 95-115.

Héra, G. (2015): Comprehensive final report on RJ in intercultural communities. Project Deliverable (D5.5) FP7 Project ALTERNATIVE. Leuven. www.alternativeproject.eu

Héra, G. (2017): Counteracting social exclusion through restorative approaches. In: Aertsen, I./Pali, B. (eds.) Restoring Justice and Security in Intercultural Europe. New York: Routledge, pp 93-109.

Herr, K./Anderson, G.L. (2005): The action research dissertation: A guide for students and faculty. Thousand Oaks, CA: Sage.

Kidd, S.A./ Kral, M. J. (2005): Practicing participatory action research. Journal of Counselling Psychology 52 (2). pp 187-195.

Kremmel, K./Pelikan, C. (2013): Theoretical research report on activating civil society. Public deliverable 4.1 of the FP7 Alternative project. Vienna: IRKS. Available at www.alternativeproject.eu/assets/upload/ Deliverable_4.1_Theoretical_report_on_activating_civil_society.pdf [accessed 15 April 2019]

Kremmel, K./Pelikan, C. (2014a): Living together in the Gemeindebau in Vienna: on tensions, conflicts, fears and hopes. Public deliverable 4.2 of the FP7 Alternative project. Vienna: IRKS. www.alternativeproject.eu/assets/upload/ Deliverable_4.2_Research_report_on_the_sociological-legal_description.pdf; [accessed April 15, 2019].

*Kremmel, K/Pelikan, C. (*2014b): Ways towards the resolution of conflicts? A study of the existing ways of handling conflicts in social housing estates in Vienna. Non-public deliverable 4.3 of the FP7 Alternative project. Vienna: IRKS.

Kremmel, K./Pelikan, C. (2015a): Towards restorative circles: action research interventions in Vienna's social housing estates. Non-public deliverable 4.4 of the FP7 Alternative project. Vienna: IRKS.

*Kremmel, K./Pelikan, C. (*2015b): Towards restorative circles: inspiration and guidelines for practitioners. Public deliverable 4.5 of the FP7 Alternative project. Vienna: IRKS. Available at www.alternativeproject.eu/wp-content/uploads/2014/12/Deliverable-4.5-Follow-up-materials.pdf [accessed 15 April 2019].

Kremmel, K. Pelikan, C. (2018): Getting involved and remaining distant: on action research in Vienna. In: Vanfraechem, I./Aertsen, I. (eds.): Action research in criminal justice: restorative approaches in intercultural settings. London: Routledge, pp 60-81.

Kemmis, S. (2001): Exploring the relevance of critical theory for action research: emancipatory action research in the footsteps of Jürgen Habermas. In: P. Reason, P./Bradbury, H. (eds.): Handbook of action research: Participative inquiry and practice. Thousand Oaks, Los Angeles, CA: Sage, pp 91-102.

Legnaro, A. (1997): Konturen der Sicherheitsgesellschaft: Eine polemisch futurologische Skizze, *Leviathan,* 25, S. 271-284.

Maguire, P. (1987): Doing participatory research: A feminist approach. Amherst, MA: University of Massachusetts.

McTaggart, R. (ed.) (1997): Participatory action research. International contexts and consequences. Albany: State University of New York Press.

McTaggart, R. (2001): Guiding principles of participatory action research. In: Conrad, C.F./Grant Haworth, J./ Lattuca, L.R. (eds.): Research in higher education: Expanding perspectives. Boston: Pearson Custom Publishing, pp 263-274.

Miessen, M. (201): Democracy Revisited -In Conversation with Chantal Mouffe. In: The Nightmare of Participation: Crossbench Praxis as a Mode of Criticality. New York and Berlin: Sternberg Press, pp 105-160. http://www.sternberg-press.com/index.php?pageId=1270 accessed: November, 13, 2019

Morley, L. (2016): *Institutional micropolitics.* : Naples, N. (ed.): The Wiley-Blackwell Encyclopedia of Gender and Sexuality Studies. London: Wiley-Blackwell.

Noga, H./Foreman, A./Walsh,E./Shaw, J./Senior, J. (2016): Multi-agency action learning: Challenging institutional barriers in policing and mental health services. Action Research, 14, pp 132-150.

Pali, B. (2013): *Theoretical Analysis Report. Alternative Epistemologies of Justice and Security*, Leuven: ALTERNATIVE, Deliverable 1.1

Pali, B. (2015): *Restorative governmentalities in intercultural Europe*. Towards a counter-security discourse? Unpublished paper. Leuven. ALTERNATIVE

Pali, B. Aertsen, I. (eds.) (2018): *Restoring* Justice and Security in Intercultural Europe. Abingdon/ New York: Routledge.

Pavlich, G. (1996): Justice fragmented: Mediating community disputes under postmodern conditions. London: Routledge.

Pavlich, G. (2002): Deconstructing restoration: The promise of restorative justice. In: Weitekamp, E./Kerner, H.J. (eds.): Restorative Justice: Theoretical Foundations. Cullompton: Willan Publishing, pp 90-109.

Rawls, J. (973): A Theory of Justice. Oxford: Oxford University Press.

Reason, P./Bradbury. H. (2001.): Inquiry and participation in search of a world worthy of human aspiration. In: Reason, P./Bradbury, H. (eds.): Handbook of action research: Participative inquiry and practice. London: Sage, pp 1-14.

Reppé, S./Reiter, C. (1997):Vom Zusammenleben im Gemeindebau. Verbesserungsmöglich-keiten des Zusammenwohnens von 'Alt-*ÖsterreicherInnen*' und Neu-*ÖsterreicherInnen* in Wohnhausanlagen der Gemeinde Wien. Studie im Auftrag des Wiener Integrationsfonds. Wien: GSD-Gesellschaft für Stadt- und Dorferneuerung.

Roche, D. (2002): Restorative justice and the regulatory state in South African Townships. British Journal of Criminology, 42, pp 514-533.

Shearing, C.D. (2001): Transforming security: A South African experiment. In: Strang, H./ Braithwaite, J. (eds.): Restorative justice and civil society. Cambridge: Cambridge University Press, pp 14-34.

Shearing, C.D. (2001): Transforming security: A South African experiment. In: Strang, H./ Braithwaite, J. (eds.): Restorative justice and civil society. Cambridge: Cambridge University Press, pp 14-34.

Sherwood, J./Kendall, S. (2013): Reframing spaces by building relationships: Community collaborative participatory action research with Aboriginal mothers in prison. Contemporary Nurse 46 (1), pp 83-94.

Stolcke, V. (1995): Talking culture: New boundaries, new rhetorics of exclusion in Europe. Current Anthropology, Special Issue: Ethnographic Authority and Cultural Explanation, 36 (1), pp 1-24.

Szegö, D./Benedek, G./Györfi, E. (2015): Evaluation and follow up report. Project Deliverable (D5.4) FP7 Project ALTERNATIVE. Leuven. www.alternativeproject.eu

Szegö, D. (2018): Participatory filming as part of action research in ALTERNATIVE: Experiences from four countries. In: Vanfraechem, I./Aertsen, I. (eds.): Action Research in Criminal Justice: Restorative justice approaches in intercultural settings. London and New York: Routledge, pp 42-59.

Szegő, D./ Benedek, G./Györfi. E. (2018): *Turning resistance to cooperation: Action research in Hungary*. In: Vanfraechem, I./Aertsen, I. (eds.): Action Research in Criminal Justice: Restorative justice approaches in intercultural settings. London and New York: Routledge, pp 81-98.

Tandon, R. (1996): The historical roots and contemporary tendencies in participatory research: Implications for health care. In: de Koning, K./Martin, M. (eds.): Participatory research in health: Issues and experiences, London: Zed Books, pp 18-26.

United Nations Development Program (1994); DOI: https://dx.doi.org/10.18356/87e94501-en; accessed, November, 14, 2019.

Vanfraechem, I./Aertsen, I. (eds.) (2018): *Action Research in Criminal Justice. Restorative Justice Approaches in Intercultural settings.* Abingdon/New York: Routledge.

Vanfraechem, I./Walgrave, L. (2001): *Een wetenschappelijk begeleid experiment met herstelgericht groepsoveleg.* In: Panopticon, pp 479-493.

Vertovec, S. (2007*): Super-diversity and its implications*. Ethnic and Racial Studies, 30, pp 1024-1054.

Walgrave, L. (2008): *Restorative justice, self-interest and responsible citizenship.* Cullompton: Willan.

Walsh, E./Forsyth, K./Senior, J./O'Hara, K./Shaw, J. (2014*): Undertaking action research in prison: Developing the Older prisoner Health and Social Care Assessment and Plan*. Action Research 12 (2), pp 136-150.

Wessels, B. /Miedema, S. (2003): *Towards Understanding Situations of Social Exclusion*. In:. Steinert.H./Pilgram, A. (eds.): Welfare Politics from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe, Aldershot: Ashgate, pp 61-75.

Wimmer, A. (2007): *How (not) to think about ethnicity in immigrant societies: A boundary making perspective.* Working Paper No. 44, ESRC Centre on Migration, Policy and Society: University of Oxford.

Young, I.M. (1990): Justice and the Politics of Difference*.* Princeton: Princeton University Press.

Zehr, H. (2002): Journey to Belonging. In: E.G.M. Weitekamp and H.-J. Kerner (eds.). Restorative Justice. Theoretical Issues, Cullompton, Devon: Willan, pp 23-32.

DOI: 10.25365/phaidra.200

Der Soundtrack des Extremen – Naschids und RechtsRock als Transportmittel extremistischer Weltanschauung

Antonia Mischler, Veronika Möller

Gliederung

1. Musik als Transportmittel von Extremismus
2. Theoretische Grundlagen
3. Methode
4. Musik und Rechtsextremismus
5. Musik und salafistischer Jihadismus
6. Diskussion und Fazit

1. Musik als Transportmittel von Extremismus

Aus unserem Alltag ist Musik nicht mehr wegzudenken. Streaming-Plattformen wie YouTube, Spotify oder Apple Music bieten die Möglichkeit, Musik über das Smartphone in der Hosentasche immer und überall dabei zu haben. Beschäftigt man sich mit der Radikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, kommt man folglich nicht umhin, sich auch mit extremistischer Musik, den Inhalten ihrer Lieder und den damit transportierten Nachrichten sowie ihrer Wirkung auseinanderzusetzen. Dabei spielt es keine Rolle, welche Art von Extremismus untersucht wird. Musik wird umfänglich als Propagandainstrument genutzt. Das Internet und soziale Medien machen es Extremisten[1] dabei leichter als je zuvor, musikalische Inhalte zu verbreiten. Unabhängig von der Existenz und wachsenden Bedeutung von Social-Media-Kanälen wie Facebook, YouTube, WhatsApp oder Telegram sind auch CDs und MP3s weiterhin genutzte Verbreitungsmedien. Während in der salafistisch-jihadistischen Szene Moscheen als Drehscheibe für die Verbreitung radikaler Inhalte dienen, werden von der rechtsextremen Szene noch immer sog. Schulhof-CDs unter Schülern und jungen Erwachsenen verteilt.

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Musik kann Freude machen, die Flucht aus dem Alltag unterstützen, Stimmungen und Gefühle widerspiegeln, trösten oder auch den Moment unvergessen machen (*Dornbusch/Raabe* 2002, S. 10). Extremistische Musik verbindet eine emotionale Wirkung mit der textbasierten Vermittlung ideologischer Inhalte (*Mathias* 2015, S. 82) und stellt damit ein beliebtes und verbreitet eingesetztes Propagandawerkzeug dar. Ideologien verbreiten sich durch Gitarrenakkorde, Konzerte schaffen eine Gemeinschaft und stärken die Gruppenidentität, Tanzen bezieht die körperliche Ebene mit ein. Es ist der Soundtrack der Extreme(n) – begleitende Musik für ihre Ideologie und ihre übersteigerten Emotionen (e.g. Hass).

2. Theoretische Grundlagen

Dass Musik einen Einfluss auf Individuen hat, wird kaum jemand bestreiten. Wird aus kriminologischer Perspektive die Funktion von Musik in den Fokus genommen, um sich ihrer Bedeutung und ihres Nutzens innerhalb einer Szene bzw. Gruppe anzunähern, so ist es unabdingbar den Terminus *Funktion* näher zu betrachten. Eine rein soziologische Betrachtung wäre an dieser Stelle nicht ausreichend, da sich aus dieser Perspektive einerseits die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung nicht gezielt abbilden lässt und andererseits der Funktionsbegriff innerhalb der Soziologie von einer Reziprozität zwischen erbrachter Leistung und Subjekt ausgeht (*Haselauer* 1980, S. 199). Dieses reziproke Verhältnis hätte jedoch zur Bedingung, dass Musik in der Lage wäre, selbstständig zu handeln. Es ist aber davon auszugehen, dass Musik lediglich einen „dienenden" bzw. „begleitenden" Charakter hat (*Haselauer* 1980, S. 199f.). Die Musiksoziologin *Haselauer* (1980, S. 200) beschreibt die Funktion der Musik als das „[…] tatsächliche Funktionieren […], also die musikalische Praxis. […] Funktion der Musik heißt daher einfach: was soll sie, was tut sie, wofür benützen Menschen sie, wofür setzen sie sie ein, auf welcher Weise ist sie wem oder welcher Seite dienlich"? Daraus resultiert ein offeneres Verständnis und die Annahme, dass unter der Funktion der Musik all das zu verstehen ist, was die Individuen mit ihr verbinden, während des Komponierens, aber auch während des Abspielens zu bestimmten Gelegenheiten und Situationen, sowie während des Hörens. Eine spezifische Funktion von Musik zielt im Besonderen auf die Kombination von Melodien und Text ab, und besteht darin „Menschen zu manipulieren, […], ‚Werte' aufzudrängen […] [und] Ideologien zu pflastern" (*Haselauer* 1980, S. 202). Diese funktionellen Aspekte sind gerade auch im Bereich extremistischer Musik relevant. Musik vermag innerhalb von extremistischen Gruppen mit ihrer sozialen Funktion Individuen propagandistische Inhalte zu übermitteln und spezifische ideologisierte Weltsichten zu verbreiten und zu verstärken. Innerhalb der salafistisch-jihadistischen als auch der (extrem) rechten Ideologie werden politische und kulturelle Themen miteinander verknüpft, um so kollektive Identitäten zu schaffen, denen sich Einzelne unter Zurückdrängung

der eigenen Identität unterordnen sollen. Grundbedingung hierfür ist, dass ein Verständnis für die Gruppe geschaffen wird, über das der Gruppe ein höherer Stellenwert zugeordnet wird, als der eigenen Identität. Diese Art von Identitätstransformation geschieht zumeist über eine hoch emotional aufgeladene Verbreitung von extremistischen Inhalten, die bei dem Konsumenten Sympathie und Solidarität hervorrufen sollen, was im Ergebnis zu einem solidarischen Kollektiv führt (*Eckert* 2005, S. 124ff.). Die wesentlichen Aspekte, die in einem Gesamtzusammenhang zu einer solchen Transformation der Identität führen können, sind:

(1) Die extremistischen Ideologien stellen sinnstiftende Angebote bereit, die eine Hilfestellung für Individuen darstellen, um die soziale Welt um sich herum erklären, deuten und interpretieren zu können (*Hall* 1989, S. 151). Dabei ist von Bedeutung, dass die sinnstiftenden Inhalte die Komplexität der sozialen Welt reduzieren und die wesentlichen sozialen Vorgänge mit einer klaren Bewertung versehen. Diese Ideologien fußen auf einer absoluten Weltsicht, mit der ein Richtigkeits- bzw. Wahrheitsanspruch einhergeht. Die absolute Weltsicht vereinfacht bis zu einem gewissen Grade die Bewertung und Einordnung der sozialen Gegebenheiten innerhalb einer Gesellschaft. Über eine klare Zuordnung von ‚richtig' und ‚falsch' sowie ‚gut' und ‚böse' wird dem Individuum eine Komplexitätsreduktion der sozialen Welt, in Form rein dichotomen Denkens, an die Hand gegeben. Zu beachten ist hierbei, dass Ideologien nicht isoliert entstehen, sondern immer eine Summe aus einem Zusammenspiel von unterschiedlichen gesamtgesellschaftlichen Prozessen sind.

(2) Extremistische Ideologien basieren inhaltlich auf dem Konzept der Ungleichwertigkeit (*Zick/Krause/Berghan/Küpper* 2016, S. 34). Sie differenzieren mit Hilfe des dichotomen Denkens nicht nur über ‚richtig' und ‚falsch' sowie ‚gut' und ‚böse', sondern auch über „wer gehört zu uns" und „wer ist gegen uns". Mit Hilfe der trennscharfen Linie von In- und Outgroup wird die eigene Gruppe über die anderen gestellt, sie wird folgend als überlegen und mit einer höheren Wertigkeit definiert. Im gleichen Zuge werden die Outgroups als minderwertig, schwach und unterlegen konstruiert. Diese selbst zugeschriebene Überlegenheit wird unter anderem auf Basis von „religiösen", „kulturalistischen" oder „rassistischen" Konstruktionen zu legitimieren versucht. Weiterhin ermöglichen Ideologien der Ungleichwertigkeit die Herausbildung einer positiven sozialen Identität auch dann, wenn die eigenen Lebensumstände eher ungünstig sind (*Staub* 2001, S. 159).

(3) Als weiteres Merkmal verbindet extremistische Ideologien ihr Verhältnis zur Gewalt. Zwar ist ein hoher Grad an Radikalisierung nicht mit physischer Gewalt gleichzusetzen, jedoch gibt es eine Verbindung zwischen Gewaltbereitschaft und Ideologien, die Personen oder Gruppen individuelle Freiheiten oder gleiche Rechte aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit verwehren (*Köhler* 2014, S. 116ff.). Innerhalb

eines Systems basierend auf Menschenrechten und Pluralismus ergibt sich daraus eine Inkompatibilität, welche zur Umsetzung der Ideologien illegale/gewalttätige Maßnahmen erforderlich macht (*Köhler* 2014, S. 125).

Aus diesen drei Kernaspekten lässt sich schlussfolgern, dass extremistische soziale Gruppen sich vor allem durch ihre Grenzziehung von Mitglied und Nichtmitglied mittels Ideologien, durch die „die jeweilige Zugehörigkeit essenzialisiert wird" (*Eckert* 2005, S. 126), festigen. Ebenso gilt es festzuhalten, dass die Entstehung von kollektiven Identitäten, die von anderen divergieren, nicht primär ursächlich für Konflikte innerhalb einer Gesellschaft ist, sondern dass vorhandene Konflikte innerhalb einer Gesellschaft zur Entstehung solcher Gruppen beitragen können, wodurch es dann gegebenenfalls zur Radikalisierung kommen kann (*Eckert* 2013, S. 11).

Folgt man diesen theoretischen Vorüberlegungen, so lässt sich annehmen, dass die kollektive Sympathie für und die Solidarisierung mit einer Ungleichwertigkeitsideologie als Katalysator für extremistische Radikalisierung dienen. Gesellschaftliche Konflikte bieten - hoch emotionalisiert - einen Nährboden für die unterschiedlichsten Interpretationen und Bewertungen, die innerhalb einer extremistischen Szene auf die verschiedensten Weisen propagiert werden. Es stellt sich nun die Frage, welche Rolle im Kontext von Radikalisierungsprozessen hin zu extremistischen Weltanschauungen und Gewalt die szenentypische Musik spielt, vor allem dann, wenn es um die Entwicklung einer kollektiven Identität und somit Gruppenzugehörigkeit geht? *Brunner* beschreibt (im konkreten Fall fokussiert auf Jugendliche), dass Musik in Subkulturen dazu dient, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe auszudrücken und dadurch auch die eigene Identität nach außen klar zu verorten:

> *„Durch das Mitgliedwerden in selbst gewählten Kulturen, macht der Jugendliche sich mit der gewählten Symbolwelt vertraut, gestaltet diese mit und konstruiert seine Identität so durch (zeitweilige) Übernahme eines bestimmten Lebensstils. Man spricht von Bricolage. Damit signalisieren Jugendliche Zugehörigkeit zu der gewählten Kultur, gleichzeitig aber auch Abgrenzung gegenüber anderen Jugendkulturen, Kulturen der Erwachsenengeneration oder (musikalischen) Geschmackskulturen des anderen Geschlechts"* (*Brunner* 2011, S. 109).

Brunner skizziert, wie Individuen sich mit Hilfe einer Symbolwelt nicht nur individuell mit einer spezifischen Ideologie und der dazugehörigen Gruppe identifizieren, sondern dies auch über das Tragen von szenentypischer Kleidung oder das Hören von ideologisierter Musik nach außen zeigen. *Brunners* Beschreibung ist dabei nicht nur für den Rechtsextremismus relevant, sondern „[d]iese Beschreibung trifft auch auf das jihadistische Milieu zu, das sich ebenfalls zu einem großen Teil aus […] [Individuen] zusammensetzt, die sich nicht selten gegen die eigenen Eltern oder

die Gesellschaft und ihre Institutionen abgrenzen wollen" (*Said* 2016, S. 144). Innerhalb von beiden extremistischen Gruppen geht es dabei um das Ausbilden eines Gruppenzusammenhaltes sowie die Abgrenzung nach Außen durch die Schaffung und Ausdifferenzierung einer eigenen Kultur (*Said* 2016, S. 140ff.).

Aufbauend auf diesen theoretischen Überlegungen lässt sich nun die Frage stellen, welche Funktion Naschids und rechtsextremer Musik im Radikalisierungsprozess zugeschrieben werden kann, welche ideologischen Narrative sie bedienen und wie sie darüber ein extremistisches Weltbild propagieren.

3. Methode

Die folgenden Analysen umfassen je ein ausgewähltes Lied aus der salafistisch-jihadistischen Szene sowie aus dem rechtsextremen Spektrum. Die Vorauswahl der Lieder basiert auf einer quantitativen Bewertung salafistisch-jihadistischer sowie rechtsextremer Musik auf der Grundlage von mehr als 120 Gerichtsakten aus Strafverfahren gegen extremistisch-terroristische Straftäter und 23 von einer der Verfasserinnen geführten Interviews mit aktiven und ehemaligen Personen aus dem rechten sowie salafistisch-jihadistischen Spektrum.[2] Aus dem resultierenden Datensatz wurden die analysierten Lieder sowohl nach ihrer kontextuellen Bedeutung als auch nach ihrer Bedeutung für den Einzelnen ausgewählt. Dabei wurde darauf geachtet, dass das analysierte Material aus Liedern besteht, die in der jeweiligen Szene tatsächlich populär und relevant sind und somit einen besonderen Einblick in die Szenen ermöglichen.

Die inhaltliche Analyse wird auf der Grundlage einer Methodentriangulation (sequentielle Textanalyse) durchgeführt. Dabei werden die Inhalte ausgewählter Lieder auf interpretativer Ebene näher betrachtet. Anschließend werden die Ergebnisse mit relevanten Narrativen beider Ideologiesysteme in Beziehung gesetzt. Narrative können verstanden werden als „[...] die Form der Wahrnehmung und Deutung der sozialen Welt, Schemata des Erfahrungsbedarfs und Erfahrungshorizontes sowie Mittel zur Überwindung von Handlungsproblemen" (*Meuser/Sackmann* 1992, S. 16). Die Darstellung der Analysen erfolgt in Form von Wordclouds. Diese haben primär die Funktion die einzelnen Ergebnisse bildlich darzustellen. Dabei ist es irrelevant, wie die einzelnen Narrative zueinander geordnet sind, vielmehr ist die Größe von Bedeutung, denn diese spiegelt die Häufigkeit wieder, mit der bestimmte Narrative innerhalb des Liedtextes aufgefunden wurden.

---

2 Vortrag und Beitrag sind im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojektes "Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention" (RadigZ) entstanden. Siehe dazu auch: http:\\www.radigz.de.

Bevor in den folgenden Abschnitten die Bedeutung der Musik innerhalb der jeweiligen Ideologie sowie die Analyse der Lieder dargestellt werden, gilt es noch darauf zu verweisen, dass die Perspektive der Musikkonsumenten im Rahmen dieser Studie nur am Rande berücksichtigt werden kann. Die Wirkung, die Musik mit extremistischen Inhalten auf das konsumierende Individuum hat oder haben kann, sollte nicht völlig vernachlässigt werden, aber zum einen ist es nicht das Ziel dieser Arbeit, die Wirkung in vollem Umfang zu beschreiben, zum anderen würde eine solche Analyse zusätzliche Variablen und Informationen erfordern, die uns derzeit nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund liegt das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf dem Inhalt der extremistischen Musik und damit auf ihrem Zweck im ideologischen Gefüge und den damit verbundenen Aktionsprogrammen. Diese können eine entsprechende Wirkung auf das Individuum in der realen Welt haben: Identitätsbildung, Radikalisierung, Rekrutierung und Mobilisierung.

4. Musik und Rechtsextremismus

Ian Stuart Donaldson, Sänger der Punk-Band Screwdriver und Mitgründer des „Blood & Honour"- Netzwerkes, gilt als „Begründer des RechtsRock" (*Langebach/Raabe* 2016, S. 377f.). Ursprünglich war die Musik ein kultureller und politischer Ausdruck rechtsextremer Skinheads, doch Mitte der 1990er Jahre begann ein literarischer Orientierungswechsel mit neo-nationalsozialistischer Dynamik (*Naumann* 2009, S. 39f.; *Langebach/Raabe* 2016, S. 380). Heute spricht die Musik ein heterogenes Publikum an, wobei insbesondere junge, national gesinnte und politisch unzufriedene Menschen sowie eine rechtsextreme Jugendkultur adressiert werden (*Naumann* 2009, S. 41; *Langebach/Raabe* 2016, S. 381). Rechte Rockmusik ist vielfältig und umfasst daher nicht nur den „Rock gegen den Kommunismus" der Neonazi-Skinheads, sondern auch Balladen, Hatecore, Nationalsozialistischen Hard Core, Nationalsozialistischen Black Metal, Nationalsozialistischen Dark Wave, National Rap und vieles mehr (*Naumann* 2009, S. 41; *Langebach/Raabe* 2016, S. 383). RechtsRock wird also „im Plural verstanden", als ein Mix verschiedener Musikstile und nicht allein auf Rockmusik fokussiert, sondern durch eine politische, rechte Botschaft vereint. Unterschiedliche Musikstile sprechen ein breites Publikum an, so dass die transportierten Inhalte eine weite Verbreitung finden können. Junge Menschen identifizieren sich mit bestimmten Jugendkulturen und distanzieren sich von anderen, wenn sie von bestimmten Stimmen, Melodien und Musikstilen überzeugt sind (*Büchner* 2018, S. 17). Die rechte Musik wirkt als Bote und ist Ausdruck „rassistischer Vorurteile, sozialchauvinistischer Arroganz und nationalistischer Phantasien des großen Nationalismus" (*Dornbusch/Raabe* 2002, S. 9). Auch das NS-Regime nutzte die Musik, um ein Gemeinschaftsgefühl zu schaffen und Emotionen zur Vermittlung ihrer Ideologie zu nutzen (*Büchner* 2018, S. 18). Ebenso ver-

bindet die rechte Rockmusik von heute den Ausdruck von Emotionen mit dem neonazistischen Weltbild (*Büchner* 2018, S. 18). RechtsRock hat eine bedeutende Funktion in einer extrem rechten „Erlebniswelt" (*Büchner* 2018, S. 20), Konzerte bilden Erlebnisräume, in denen „getanzt, getrunken und gelacht" wird (*Dornbusch/Raabe* 2005, S. 83). Sie vermitteln das Gefühl von Zugehörigkeit, der „Einzelne verschmilzt mit der Masse", das gemeinsame Feiern, der gemeinsame Spaß schweißt Menschen zusammen (*Büchner* 2018, S. 20f.).

Musikgruppen wie „Landser", „Sturmwehr" oder „Gigi & die braunen Stadtmusikanten" sind „Superstars"[3] in der deutschen rechten Rockmusikszene und auch darüber hinaus. Das im Folgenden analysierte Lied „Ab in den Süden" ist von „Gigi & den braunen Stadtmusikanten". Die Band verbreitet seit 2004 populäre Coversongs mit rassistischen Inhalten. Dabei wird von Schlagern über Lieder der Neuen Deutschen Welle bis hin zu Liedern der politischen Gegner alles in ein neues RechtsRock-Gewand gekleidet. Die Band entstand als eine Art Spaßprojekt des Stahlgewitter-Gründers Daniel Giese (*Belltower*, o.A.). Bislang haben sie sieben Alben herausgebracht, vier davon indiziert, so auch das Album „Braun ist Trumpf", welches das Lied „Ab in den Süden" enthält. Über die Szene hinaus bekannt geworden ist die Band mit ihrem Song „Döner Killer" aus dem Album „Adolf Hitler lebt!" (veröffentlicht 2010), in dem eine Mordserie begeistert gefeiert und weitere Anschläge befürwortet werden und in dem eine deutliche Anspielung auf den NSU lange vor seiner Entdeckung gesehen werden kann (*Belltower*, o.A.). Das Originallied „Ab in den Süden" ist von „Buddy" und wurde 2003 zum Sommerhit in Österreich, mit Doppel-Platin geehrt und in Deutschland mit der Goldenen Schallplatte ausgezeichnet (*Kalafat*, 2014). Die eingängige Melodie wurde von „Gigi & den braunen Stadtmusikanten" übernommen und der Text entsprechend ihrer Weltsicht angepasst (s. Abb.1).

Extremistische Ideologien wie der Rechtsextremismus beruhen im Kern auf einem Konzept der Ungleichwertigkeit von Menschen und vermitteln konkrete *Feindbilder*, an welchen sich ihre Anhänger orientieren. Der „Feindbegriff" spielt eine wichtige Rolle bei der klaren Beantwortung der Frage nach ‚gut' und ‚böse' sowie bei der Bildung eines Projektionsobjekts (*Flad* 2002, S. 112). Dabei ist eine starke Abwertung der Feinde zu beobachten, die in der Regel pauschal bezeichnet und bewertet werden (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016, S. 9). Die Gegner werden als moralisch minderwertig, als moralisch verwerflich und als selbst gewalttätig angesehen (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016, S. 9) und gelten damit nicht der eigenen moralischen Gemeinschaft zugehörig. In diesem Sinne bilden auch die Begriffe „das Volk" und „die nationale Gemeinschaft" ein relevantes identitätsbildendes Element rechts-

3 Dieser Eindruck entstand insb. auch in den von einer der Verfasserinnen geführten Interviews.

Gigi & die braunen Stadtmusikanten - Ab in den Süden

Oh, Beeilung, Beeilung, packt eure Döner ein.
Dieser Dönerbomber bringt jetzt eure Sippe heim.
Ja, das Ganze machen wir mit deutscher Gründlichkeit.
One-Way-Tickets gibt es gratis für die Ewigkeit.

Müsst eure Ärsche bewegen, ab in den Süden.
Der Sonne entgegen, meinetwegen mit Allahs Segen.
Auch wenn die euch nicht mehr mögen.
Ich bin der Abschiebemann, es gilt was ich sag.
Ich sag ab geht der Flieger und der Flieger geht ab.

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Sommer, Sonne, Sonnenschein, Sonne und Olivenhain.
Sommer, Sonne, Sonnenschein, endlich seid ihr nun daheim.
Wüste, Oasen, Bananenplantagen, Olivenhaine und Zitronenbäume.

Oh, Beeilung, Beeilung, dann kommt ihr pünktlich an.
So schön ist das neue Ausländerrückführungsprogramm.
Keine Pausen, keine Stops, keine Haltestation.
Aus-Aus-Ausländerrückführung statt Integration.

Müsst eure Ärsche bewegen, ab in den Süden.
Der Sonne entgegen, meinetwegen mit Allahs Segen.
Auch wenn die euch nicht mehr mögen.
Ich bin der Abschiebemann, es gilt was ich sag.
Ich sag ab geht der Flieger und der Flieger geht ab.

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Sommer, Sonne, Sonnenschein, Sonne und Olivenhain.
Sommer, Sonne, Sonnenschein, endlich seid ihr nun daheim.
Nix mehr Gelder, Baumwollfelder, Steppe, Steine und G-G-Gummibäume.

Nanananana...
Ob Wüste, Oasen, Bananenplantagen, Olivenhaine und Zitronenbäume.
Nix mehr Gelder, Baumwollfelder, Steppe, Steine und G-G-Gummibäume.

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Und ich sag: Eyyyyyy! Ab in den Süden.
Der Rest kommt hinterher. Hey yo, das geht.
Es folgen noch viel mehr! Ja, ja, das geht!

Nanananananananana...

Jetzt geht's naus, jetzt geht's naus,
aus dem Städele hinaus, Städele hinaus.
Jetzt geht es ab nach Haus.
Jetzt geht's naus, jetzt geht's naus,
aus dem Städele hinaus, Städele hinaus
und endlich ab nach Haus.

Abb. 1: Lyrics „Ab in den Süden" von „Gigi & den braunen Stadtmusikanten"

extremer Gruppen (*Häusler* 2016, S. 143). Die konstruierte nationale *Gemeinschaft* dient der Beschreibung einer aus Gruppensicht besseren Gesellschaft im Sinne einer sozialen Utopie durch Ausgrenzung Anderer (*Böthel* 2016, S. 99). Gleich zu Beginn des Liedes „Ab in den Süden" wird eine klare Abgrenzung zwischen Ingroup und Outgroup vorgenommen. Dabei wird die adressierte Outgroup negativ konnotiert und soll das Land verlassen. Sie haben keine Familie, sondern eine „Sippe". Es wird ein klares Feindbild konstruiert, welches sich deutlich von der eigenen Selbstwahrnehmung – siehe nur die „deutsche Gründlichkeit" – abhebt. Der Verweis auf die „deutsche Gründlichkeit" sowie die Aussage „Ich bin der Abschiebemann, es gilt was ich sag" unterstreichen zudem das *Selbstbild der eigenen Überlegenheit*. Bei diesem Narrativ wird die eigene Gemeinschaft als die moralisch und kulturell wertvollere angesehen (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016, S. 9). Auch die Annahme einer Bedrohung des eigenen Kollektivs durch eine ‚rassisch' oder ‚kulturell' unterlegene Outgroup kann das eigene Selbstbild verstärken (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016, S. 9). Die eigene Szene agiert deshalb als Verteidiger (*Sirseloudi/de Buitrago* 2016, S. 9) – hier verkörpert durch den „Abschiebemann" – einer größeren Einheit. Die zuvor bestimmte Outgroup wird in diesem Zusammenhang als minderwertig, kriminell, unzivilisiert oder gar ohne menschliche Eigenschaften konstruiert (*Decker* 2018, S. 37). Die Aufzählung von „Bananenplantagen" und „Baumwollfeldern" suggeriert in diesem Zusammenhang ein Bild von Sklavenarbeit, was die niedrige und rückständige Stellung derer, die das Land verlassen sollen, noch einmal unterstreicht.

Im Rechtsextremismus soll das Gemeinschaftsideal über einen starken Staat gesichert werden, dem sich das Individuum unterordnet (*Pfahl-Traughber* 2006, S. 218). *Autoritarismus* ist dementsprechend ein Bestandteil des rechtsextremistischen Einstellungsmusters (*Grumke* 2017, S. 25). Sympathisanten des Autoritarismus sprechen sich für ein Staatsgebilde aus, das zur Durchsetzung der jeweiligen Ideologie mit weitreichenden Handlungsbefugnissen und Herrschaftspraktiken ausgestattet ist (*Decker* 2018, S. 36). Zugleich findet eine *Ablehnung* der Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der *Demokratie* selbst statt (*Grumke* 2017, S. 22). Innerhalb einer Autokratie übt eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe die Macht aus (*Lauth* 2010, S. 104f.). Derartige Machtausübung und Handlungsbefugnisse kommen vorliegend dem „Abschiebemann" zu, dem das Recht zugesprochen wird, über andere zu entscheiden. Diejenigen, die vermeintlich nicht in die dominante Ordnung der eigenen Kulturgeschichte passen, werden als abweichend wahrgenommen (*Küpper/Häusler/Zick* 2016, S. 115) und dürfen damit verfolgt – im vorliegenden Lied für immer abgeschoben – werden. Damit einher geht auch das politische Statement „Ausländerrückführung statt Integration", welches eine klar formulierte Nachricht an die Rezipienten des Liedes darstellt und zudem fehlende Freiheit und Gleichheit aller Menschen ausdrückt.

„Gigi & die braunen Stadtmusikanten" verbreiten in ihren Songs eine klare rassistische Weltsicht. *Rassismus* umfasst dabei Abwertungen, welche „auf Grundlage einer quasi biologischen und ideologisch konstruierten natürlichen Höherwertigkeit der Ingroup" (*Zick/Krause/Berghan/Küpper* 2016, S. 37) vorgenommen werden. *Etienne Balibar* prägte diesbezüglich den Begriff des Neorassismus, dessen Konzept davon ausgeht, dass eine rassistische Konstruktion von Gruppen nicht mehr ausschließlich auf biologische Merkmale rekurriert, sondern immer häufiger kulturelle Merkmale als absolute Distinktionsmerkmale zwischen Gruppen aufgreift (*Balibar* 1990, S. 26). Kulturen werden demnach – wie vormals Rassen – als „statisch, vererbbar, in sich homogen und nach außen abgrenzbar" (*Weiß* 2013, S. 26) konstruiert. Speziell beim *antimuslimischen Rassismus* werden Muslime und Personen, die als Muslime deklariert werden, zu einer Outgroup homogenisiert und ein kollektiver Charakter dieser Outgroup konstruiert. Der Islam und die sich als mit diesem identifizierend Konstruierten werden dabei als fremd, bedrohlich und rückständig dargestellt. Die bereits zitierten negativ konnotierten Textteile können auch diesbezüglich wieder aufgegriffen werden. Zudem verweist der Ausspruch „meinetwegen mit Allahs Segen" auf die Homogenisierung aller zuvor als Outgroup Deklarierter als Muslime, mit den damit einhergehenden Generalisierungen. Hinzu kommt die abwertende Beschreibung der künftigen Lebensumstände in unwirtlicher Umgebung, welche die Outgroup erwarten. Die Aufzählung von „Bananenplantagen" und „Baumwollfeldern" mit den damit einhergehenden Suggestionen (s.o.) unterstreicht dabei die angenommene Rückständigkeit der adressierten Outgroup.

Daran anknüpfend sind ebenfalls Elemente des *Wohlfahrtschauvinismus* im Lied erkennbar. Dieser umfasst „eine Haltung, die darauf zielt, den eigenen Wohlstand zu bewahren und ihn vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. »Ausländer«) zu schützen" (*Bauer* 2010, S. 9). Mit Formulierungen wie „nix mehr Gelder" oder „müsst eure Ärsche bewegen" wird eine deutliche Nachricht transportiert. Die Outgroup, hier mit impliziter Anspielung auf Türken („Döner", „Dönerbomber"), sei nur auf das Geld des deutschen Staates aus, ohne etwas dafür tun zu wollen. Auch die Aussage, dass es das One-Way-Ticket „gratis" gibt, spiegelt diese wohlfahrtschauvinistische Einstellung wieder, gekoppelt mit dem Selbstbild der eigenen Überlegenheit, sich großzügig zu zeigen und dennoch damit die Ziele der eigenen Gemeinschaft zu fördern.

Mit der letzten Strophe geht ein Bruch in der Melodie einher, weg von der Melodie von „Ab in den Süden" hin zu der Melodie des Liedes „Muß i denn, muß i denn zum Städtele hinaus". Dieses Abschiedslied wurde im 19. Jahrhundert zuerst von Friedrich Silcher adaptiert und fand anschließend als Soldaten- und Wanderlied weite Verbreitung (*Widmaier* 2010). In den Jahren 1933-45 erlangte dieses Lied Bedeutung bei der Verhöhnung von NS-Opfern (*Widmaier* 2010). So mussten beispielsweise

deportierte Juden auf dem Weg zum Bahnhof eine abgewandelte Version singen und die Häftlingskapelle des Außenlagers Crawinkel des Konzentrationslagers Buchenwald blies den Takt während der Ausmärsche zu den Arbeitseinsätzen der Inhaftierten (*Widmaier* 2010). Mit dem melodischen Bruch erfolgt zugleich ein Bruch im Textcharakter. Wurde zunächst die Aufforderung formuliert, das Land zu verlassen, wird sich nunmehr über die Erreichung dieses Zieles gefreut. Die eigene Gemeinschaft und das propagierte System waren demnach erfolgreich und haben die eigenen Identität, die eigenen Ressourcen und Werte verteidigt und alle Nicht-Zugehörigen aus dem eigenen „Städele" verbannt. Der aus Sicht der Zielgruppe positive Abschluss des Liedes demonstriert damit zugleich die Stärke der Gemeinschaft und aller ihr Zugehörigen aus dem eigenen „Städele".

Abb. 2: Wordcloud aller im Lied auftretenden Narrative aus dem rechten Weltbild

Werden alle angesprochenen Narrative betrachtet, zeigt sich die Fülle der bedienten rechtsextremen Ideologeme insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zwischen In- und Outgroup (s. Abb. 2). Diese wird dem Publikum auf leicht verdauliche Weise präsentiert und ermöglicht so einen einfachen Zugang zu rechtsextremem Denken. Die Protagonisten entsprechen mit ihrem Text jedoch nicht nur den Vorstellungen der rechten Szene, sondern spiegeln auch ausländerfeindliche Einstellungen in der Gesellschaft wider (*Dornbusch/Raabe* 2002, S. 11). Darüber hinaus sind die identifizierten Narrative im Lied wie Feindbild, Selbstbild der Überlegenheit, Wohlfahrtschauvinismus oder Rassismus geeignet, bestehende Vorurteile und Ängste in der Bevölkerung anzusprechen und zu bestärken. Als Lösung der Probleme werden demokratische Werte abgelehnt und der Autoritarismus angeboten. Darüber hinaus

werden Werte wie Gemeinschaft und Loyalität hervorgehoben, nach denen sich besonders junge Menschen in ihrer Phase der Selbstfindung sehnen. Die rechte Musik bietet simple Lösungen, indem sie Komplexität auf ein einfaches Schwarz-Weiß-Schema reduziert. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Protestkultur oder um Protestsongs, sondern um „richtungsweisende Identitätsangebote" (*Dornbusch/Raabe* 2002, S. 11). Gerade der wiederholte, gar tägliche Konsum von rechtsextremer Musik kann zu einer starken Verinnerlichung der dargebotenen Inhalte führen (*Büchner* 2018, S. 19). Musik ist in der Lage, sich mit Emotionen zu verbinden oder diese zu wecken und erreicht so Menschen auf einer Ebene, die weit entfernt von leidenschaftsloser Logik ist.

Die Songs der extremen Rechten können das Tor zu einer radikalen Weltsicht darstellen und eine erste oder noch stärkere Verbindung zur radikalen Szene herstellen. Gerade die eingängige und weitverbreitet bekannte Melodie des in diesem Beitrag analysierten Liedes ist geeignet, sich als Ohrwurm festzusetzen und durch den wiederholten Konsum eine starke Internalisierung der präsentierten Inhalte zu erreichen.

5. Musik und salafistischer Jihadismus

Die Frage, inwiefern Musik, als Teil einer kulturellen Dimension, einen unterstützenden und verstärkenden Charakter auf den Radikalisierungsprozess haben kann, stellt sich nicht nur für die (extrem) rechte Szene, sondern auch für den salafistischen Jihadismus. Werden salafistisch-jihadistische Naschids in den Fokus genommen, die nicht nur für die muslimische Gemeinschaft innerhalb von Deutschland gedacht sind, sondern auch explizit zum Anwerben von neuen Mitgliedern eingesetzt werden, so stellt sich die Frage, welche kulturellen Aspekte innerhalb dieser Lieder angesprochen werden, welche Narrative genutzt werden, bspw. um das jihadistische absolutistische Weltbild jungen Individuen näher zu bringen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Umstand, dass junge Menschen, die innerhalb einer westlich geprägten Kultur aufgewachsen sind, gegebenenfalls mit dem Islam als Religion lange nicht in Kontakt gekommen sind, sondern vielmehr innerhalb der Sozialisierung von christlichen Werten und Normen geprägt wurden, innerhalb der letzten Jahre vermehrt zur streng salafistisch-jihadistischen Ausprägung des Islams konvertiert sind. Bevor versucht werden soll, diese Fragen in Kombination mit einer empirischen Analyse eines relevanten Naschids zu beantworten, gilt es zunächst zu klären, was Naschids genau sind.

Naschids sind Gesangstücke aus vokalen Melodien und Texten, die „gewissermaßen als Agitprop der jihadistischen Bewegung" (*Said* 2016, S. 13) verstanden werden

können. Jedoch sind nicht alle Naschids als jihadistisch einzuordnen, denn „[…] an sich sind [Naschids] keineswegs gleichbedeutend mit islamistischen oder gar militant-islamistischen Inhalten. So existieren beispielsweise [einige] zu religiösen Gelegenheiten wie […] [dem] Ramadan oder auch nationale Hymnen, […] [als auch] populär-religiöse Naschids […] [die] unpolitisch sind und […] sich an ein breites Publikum [richten]" (*Said* 2016, S. 13). Wenn innerhalb dieses Artikels von Naschids gesprochen wird, dann soll es dabei jedoch nicht um die vielen verschiedenen Varianten von religiösen oder auch populär-religiösen Liedern gehen, sondern vor allem um gewaltorientierte Musik innerhalb der salafistisch-jihadistischen Szene. Naschids sind geprägt von Rhythmen, die über vokale Sprechgesänge entstehen, und hauptsächlich von Männern gesungen werden (vgl. u.a. *Said* 2016). Extremistische Naschids beinhalten zumeist eine weitere Komponente, nämlich „die Dimension der Inszenierung (z.B. Livegesang) sowie deren visuelle Umsetzung, etwa in Form von Videos" (*Said* 2016, S. 19; vgl. *Rhein* 2011, S. 19). Der Fokus bei jihadistischen Naschids liegt dabei nicht auf der Musik, also der Melodie und dem Rhythmus, sondern insbesondere auf den Texten, gegebenenfalls in Kombination mit einer visuellen Unterfütterung.

Mit Hilfe von Textanalysen lässt sich bestimmen, ob ein Naschid als jihadistisch einzuordnen ist oder als rein religiöser Gesang, der nicht extremistisch geprägt ist. Propagiert es dominierende gesellschaftliche, religiöse und politische Themen mit bekannten jihadistischen Narrativen, „etwa zu dem entsprechenden legitimierten Kampf gegen unterdrückerische Regime und das Streben nach dem Märtyrertod" (*Said* 2016, S. 17) und dies in Verbindung mit einer spezifischen und gängigen jihadistischen Sprache, so ist verstärkt anzunehmen, dass es sich um ein salafistisch-jihadistisches Naschid handelt. *Said* (2016, S. 29) betont, dass diese als „Hymnen mit islamistisch-militanter Textbotschaft" und damit als eine der wichtigsten kulturellen Ausdrucksformen der jihadistischen Szene angesehen werden können. Thematisch behandeln sie den „Kampf" gegen die Feinde und für ein Leben nach dem wahren Islam sowie „Trauer und Lob", die soziale Situation und Anerkennung eines „Märtyrers", eine „Botschaft an die Mutter", das Verhältnis und die Unterstützung von Mitgliedern, die in „Gefangenschaft" leben und „Bezüge zu spezifischen politischen Situationen" vor allem in Abhängigkeit von den Ungerechtigkeiten, die aus Gruppensicht vom „Westen" ausgehen (*Said* 2016, S. 29).

Auch das hier analysierte Naschid (s. Abb. 3) thematisiert einige dieser Aspekte: (1) den Kampf gegen die Feinde für ein Leben nach dem wahren Islam und damit verbunden, (2) die Anerkennung eines Märtyrers und damit (3) eine Form von Trauer und Lob. Ebenfalls werden (4) Verweise zu spezifischen politischen und gesellschaftlichen Situationen in Abhängigkeit von den Ungerechtigkeiten des Westens – aus ihrer Perspektive – hergestellt. Abu Talha al-Amani bzw. Denis Cuspert, der in

Deutschland auch unter dem Künstlernamen „Deso Dogg" bekannt ist, beschreibt in seinem Naschid „Wir sind ausgewandert" den heiligen Jihad, für den es sich zu kämpfen und sterben lohne. „Deso Dogg" aka Abu Maleeq, Abu Talha al-Amani oder auch Denis Cuspert „gilt als einer der erfolgreichsten Propagandisten unter den Kämpfern des sogenannten ‚Islamischen Staates'" (*Logvinov* o.A.). Auf sein Konto gehen zahlreiche Drohungen gegen Deutschland, zudem wird er auf der Liste der internationalen Terroristen geführt (*Logvinov* o.A.).

Denis Cusperts Radikalisierung verlief über eine Sozialisierung in einem kriminellen und gewaltvollen Milieu, welches sich über eine kritische Distanz zur Mehrheitsgesellschaft und zu dem Rechtsstaat auszeichnete. Dies, so lässt sich rückwirkend feststellen, stellte einen wichtigen Prädikator für seine salafistisch-jihadistische Radikalisierung dar. Selbst sah er den Islam als Rettung aus der Misere, die er in Deutschland lebte und erlebte. Während seiner dreijährigen Haftzeit wurde ihm bewusst, dass sein Leben so nicht weitergehen könne. So beschreibt er: „Im Knast wurde mir bewusst, wie scheiße mein Leben war – so aussichtslos, so gefährlich. […] Der Rap hat mich schon immer fasziniert. Ich dachte plötzlich: ‚Fang ein neues Leben an, die Musik kann dich retten.' Genügend Stoff für Texte lieferte meine Vergangenheit" (*Cuspert* zit. n. *Lambert* 2004, o.S.). Bereits während dieser Haftzeit soll Cuspert auch dem Glauben nähergekommen sein und erste Berührungen mit dem Islam gehabt haben. Es zeigt sich, dass nicht nur seine deutschen Rap-Songs, die in die Kategorie „Gangsta-Rap" fallen, aggressiv waren, sondern auch die Vielzahl von Naschids, die er später innerhalb des salafistisch-jihadistischen Milieus schrieb.

Gleich zu Beginn des Liedes „Wir sind ausgewandert" (Abb. 3) wird Bezug auf den *Jihad* über das Narrativ des *Militarismus* genommen. *Militarismus* ist innerhalb des salafistisch-jihadistischen Weltbildes ein wichtiger Bestandteil und äußert sich vor allem in den immer wiederkehrenden Bildern von „Gotteskämpfern". „Militärische Helden" werden hier als Kämpfer für Freiheit, Einheit und Gerechtigkeit dargestellt. Häufig lässt sich das Narrativ des Militarismus auch in Zusammenhang mit Verweisen auf Allah auffinden. Die Bezeichnung der „Soldaten Gottes" verweist dabei auf die Annahme, dass man als Jihadist für und mit Allah kämpfe (*Lohlker/El Hadad/Holtman/Prucha* 2016, S. 13).

Mit der einleitenden Zeile „Keine Bomben! Keine Düsenjets! Was ist das für ein Leben? Langweilig – Das Leben einer Hausfrau!" wird nicht nur auf den *Militarismus* verwiesen, sondern auch auf das häufig damit verbundene sozialdarwinistische Element, sowie auf das Narrativ des *Sexismus*. Der Grundgedanke des Sozialdarwinismus ist für den des Militarismus konstitutiv: Der Stärkere (also militärisch am besten ausgerüstete/trainierteste) hat das natürliche Recht, andere zu dominieren. Während dies im rechten Spektrum als von der Natur vorgegeben an-

Abu Talha al-Amani – Wir sind ausgewandert

Keine Bomben! Keine Düsenjets! Was ist das für ein Leben? Langweilig – Das ist das Leben einer Hausfrau!

Wir sind ausgewandert in die Welt - Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.
Wir sind ausgewandert in die Welt - Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.

Unter dem Sternenhimmel weinen wir und bitten um Vergebung:
„Oh Allah wir bitten dich nimm unsere Taten an."
Unter dem Sternenhimmel weinen wir und bitten um Vergebung:
„Oh Allah wir bitten dich nimm unsere Taten an."

Wir sind ausgewandert in die Welt - Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.
Wir sind ausgewandert in die Welt - Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.

Nun liege ich hier und blute und bezeuge dein La ilaha illa Allah.
Die Shahada Bismillah, die ist der Eintritt in Jannah.

Nun liege ich hier und blute und bezeuge dein La ilaha illa Allah.
Die Shahada Bismillah, die ist der Eintritt in Jannah.

Wir sind ausgewandert in die Welt – Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.
Wir sind ausgewandert in die Welt – Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.

Die schwarzen Flaggen heben wir und reiten in die Schlacht,
Nach Jerusalem zu befreien unsere heilige Stadt.
Die schwarzen Flaggen heben wir und reiten in die Schlacht,
Nach Jerusalem zu befreien unsere heilige Stadt.

Wir sind ausgewandert in die Welt – Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.
Wir sind ausgewandert in die Welt – Fisabilellha.
Von Allahs Wort das Höchste und die Scharia.

Bruder der Lohn ist hoch und unbeschreiblich ist das Paradies.
Ein Fluss aus Milch und Honig der unter deinem Palaste fließt.

Bruder der Lohn ist hoch und unbeschreiblich ist das Paradies.
Ein Fluss aus Milch und Honig der unter deinem Palaste fließt.

Abb. 3: Lyrics „Wir sind ausgewandert" von Abu Talha al-Amani

gesehen wird, wird es im salafistischen Jihadismus als Geschenk Allahs betrachtet. Weiterhin werden die Rolle und Stellung des Mannes und der Frau innerhalb der Gemeinschaft von Allah vorgegeben und sind somit nicht zu beanstanden. Während die Frau an dieser Stelle mit einer sexistischen Aussage abgewertet wird, erfährt der Mann eine identitäre Stütze und Aufwertung durch die „Ästhetisierung von Kampf, Krieg, Soldatentum und Heldentum" (*Fielitz/Ebner/Guhl/Quent* 2018, S. 26), sowie das Märtyrertum. Während jedoch innerhalb der (extrem) rechten Ideologie kein Platz für Schwäche und Zärtlichkeit ist, wird dem Mann innerhalb der salafistisch-jihadistischen Ideologie eine zweite Seite, neben der des starken erbarmungslosen Soldaten, zu Teil. Insgesamt gibt es im Jihadismus drei Konstruktionen von Männlichkeit: (1) die des gewalttätigen Kriegers, (2) die „des verspielten Jungen" und (3) die „des Pflichtbewussten" (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl* 2016, S. 16). All diese drei Konstruktionen werden innerhalb des Naschids angesprochen und verdeutlicht. Während der gewalttätige Krieger zusätzlich in den Narrativen des *Militarismus* und des *Selbstbildes der Überlegenheit* aufgegriffen wird, wird mit Hilfe der zweiten Strophe auf „den verspielten Jungen" Bezug genommen. Innerhalb der Männlichkeitskonstruktion im salafistischen Jihadismus definiert sich „der verspielte Junge" u.a. über Charaktereigenschaften, die den Mann empfindsam und gefühlvoll darstellen. Die Inszenierung des „verspielten Jungen", soll den Mann auch im Jihad als einen „Märchenprinz" für junge Frauen darstellen (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl* 2016, S. 17). Der Kämpfer wird für die weibliche Ingroup als gefühlvoller Mensch dargestellt, der verletzliche Soldat Allahs: „Unter dem Sternenhimmel weinen wir und bitten um Vergebung: ‚Oh Allah wir bitten dich, nimm unsere Taten an'". Die dritte Komponente des *Männlichkeitskults* - der pflichtbewusste Mann - wird genutzt um mit betonter „Ernsthaftigkeit und Verantwortung" die direkte Ansprache zum Rezipienten zu suchen. Dabei „geht es um Botschaften, […] um zu erklären, warum man in den Krieg ziehen musste, warum der Dschihad legitim, ja eine Pflicht für einen gläubigen Muslim sei" (*Günther/Ourghi/Schröter/Wiedl 2016*, S. 17). Pflichtbewusst wandert der Soldat Allahs aus, in die weite Welt – *Allahs Willen folgend (arab. Fisabilellah), dem höchsten Worte Allahs und der Scharia (arab. Gesetzgebung)*.

Zusätzlich werden in den folgenden Strophen weitere ideologisierte Narrative aufgegriffen, neben *Allah* wird auf den *Märtyrerkult* verwiesen und auf das *Paradies/ Leben im Jenseit*s. Allah, der als Referenzpunkt dient, nach dem das *Leben und Handeln* im Jetzt (weltlichen Leben) ausgerichtet ist, wird immer wieder direkt angesprochen. Während mit der Zeile „Oh Allah wir bitten dich nimm unsere Taten an" auf die Vorgaben Allahs verwiesen wird, wie ein gläubiger Muslim leben und handeln sollte, bezieht sich die folgende Zeile auf den *Märtyrerkult*, auf das *Leben im Jenseits (Paradies)* und auf die Einzigartigkeit Allahs, für den es sich lohnt zu kämpfen und zu sterben. „Nun liege ich hier und blute und bezeuge [deine Größe]" (La ilaha illa Allah – arab. es gibt keinen Gott außer Allah). „Die Shahada [arab.

Glaubensbekenntnis] Bismillah [arab. im Namen Allahs], die ist der Eintritt in Jannah [arab. Paradies]."

Das innere Verhältnis des Narrativs *Märtyrerkult* lässt sich mit folgendem Zitat beschreiben: „Held, Märtyrer und Terrorist in einem: Der Selbstmordattentäter" (*Sofsky* 2015, S. 65). Wird der Märtyrer im eigentlichen Sinne als jemand begriffen, der „sich töten lässt, […] sich jeder Unterwerfung" entzieht, der sich auch unter Folter weigert „seine Überzeugung zu widerrufen oder seine Gefährten zu verraten" und der die „Tapferkeit" (*Sofsky* 2015, S. 66) verkörpert, nutzen salafistische Jihadisten diese Beschreibung für Soldaten Allahs. Der Soldat Allahs besteht aus drei Komponenten: „Mit dem Heros teilt er die Zerstörungswut und Todesverachtung; mit dem Märtyrer die Inbrunst des Glaubens und das blinde Gottvertrauen, mit dem Terroristen die Heimtücke und die Rebellion gegen die eigene Ohnmacht. […] In seiner Person paaren sich kalte Courage mit schonungsloser Grausamkeit, bodenloser Hass mit Selbstlosigkeit" (*Sofsky* 2015, S. 67). In der salafistisch-jihadistischen Debatte werden Märtyrer immer wieder als Helden gefeiert, „die dann, wenn sie im ‚Gotteskrieg' den Tod erleiden, postmortalen Lohn im Jenseits in überschwänglicher Fülle erwarten dürfen" (*Tück* 2015, S. 99).

Das Narrativ *Leben im Jenseits* generiert sich aus der Vorstellung, dass das Handeln auf Erden bestimmend ist für das Leben nach dem Tod. Der „Zusammenhang zwischen einer empfundenen Ungerechtigkeit des Westens gegenüber der islamischen Welt und radikalen Einstellungen […]" (*Wiedl* 2014, S. 9) reicht nicht aus um „[…] Aktivisten radikal-islamischer Gruppen zum risikoreichen Aktivismus zu mobilisieren" (*Wiedl* 2014, S. 9). Die Unterdrückung der Muslime wird innerhalb der Szene genutzt, um im Rahmen eines „Netzwerkes geteilter Bedeutungen" einen „individuellen Nutzen im Jenseits" herzustellen (*Wiedl* 2014, S. 9). Innerhalb der Szene findet eine „Angleichung von individuellen Interessen, Werten und Einstellungen mit denen […] [der salafistisch-jihadistischen Bewegung,] sowie einer Verschiebung der individuellen Eigeninteressen […] vom Diesseits und materiellen und politischen Interessen auf spirituelle Interessen, des Jenseits und Erlösung" (*Wiedl* 2014, S. 9) statt. Das Leben im Jenseits wird als das wahre Leben verstanden, auf das es sich im Diesseits hinzuarbeiten lohne. Alles was im „Hier und Jetzt" passiert, steht in einem größeren Kontext und wird immer mit Blick auf das Leben nach dem Tod eingeordnet und interpretiert. In dem Naschid wird dies beschrieben mit den Zeilen: „Bruder der Lohn ist hoch und unbeschreiblich ist das Paradies. Ein Fluss aus Milch und Honig der unter deinem [Allahs] Palaste fließt".

Ein Weg, der in das Paradies führt, ist der Jihad. Ganz explizit wird dies u.a. besungen in den Zeilen: „Die schwarzen Flaggen heben wir und reiten in die Schlacht, nach Jerusalem zu befreien unsere heilige Stadt". Das Kalifat dabei mit dem Verweis

auf „die schwarzen Flaggen", die besonders durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) als Merkmal für das Kalifat international an Bedeutung gewannen, verwirklicht. Das Kalifat steht innerhalb des salafistisch-jihadistischen Weltbildes auch für den *Autoritarismus/die Befürwortung des Totalitarismus*. Mit Hilfe des Autoritarismus soll ein „theokratisches System, eine Art ‚Gottesstaat', in dem die angeblich wahren Interpreten des Glaubens über die politische Souveränität verfügen und die Gesellschaft im religiös-politischen Sinne formieren" (*Pfahl-Traughber* 2006, S. 218), geschaffen werden. Das Kalifat (Gottesstaat) stellt dabei „die Institution des weltlich-religiösen Herrschers in der muslim. Welt" (*Szyska* 2018, S. 111) dar. Mit Ausrufung eines Kalifats wird ein universeller Anspruch erhoben und nationalstaatliche Grenzen verlieren ihre Bedeutung. Dieses trans-ethnische und trans-national definierte Konstrukt transportiert zugleich die Aufgabe für alle Muslime weltweit verantwortlich zu sein und zu regieren. Teil dieses Kalifats ist aber immer Palästina und damit aus der Perspektive der Ingroup heraus auch Jerusalem. Der *Befreiung Palästinas* kommt ein besonderer Stellenwert innerhalb der Ideologie zu teil. An dem Konflikt zwischen Israel und Palästina entlädt sich gesammelt der negative Blick auf die westliche Welt. Palästina wird, in dem Verständnis der Ingroup, besetzt durch Israel, welches dabei die volle Unterstützung der „westlichen Länder" erfährt. Daraus folgt für den salafistischen Jihadismus, dass ein Weg zum Kalifat immer die Befreiung Palästinas beinhalte. Somit wird diese zum übergeordnetem Ziel „nicht zuletzt auch deshalb, weil [davon ausgegangen wird, dass] die Machthaber in den arabischen Ländern […] Palästina aufgeben und letztlich die Existenz Israels anerkannt" (*Said* 2015, S. 152) hätten.

Abb. 4: Wordcloud aller im Lied auftretenden Narrative aus dem salafistisch-jihadistischen Weltbild

Werden alle ideologisierten Narrative (s. Abb. 4) betrachtet, zeigt sich ein Gesamtbild salafistisch-jihadistischer Ideologeme, die im Zusammenhang mit einer Verherrlichung von Gewalt stehen. Diese wird dem Publikum nicht unbedingt auf eine leicht verdauliche Weise präsentiert, denn in der Melodie tauchen nicht nur die bekannten vokalen Männergesänge auf, sondern zusätzlich die Geräuschkulisse einer Auseinandersetzung mit Maschinengewehren. Trotzdem oder gerade deshalb wird über dieses Naschid ein Zugang zu salafistisch-jihadistischem Denken ermöglicht, denn über den Songtext wird die Gewalt legitimiert, zur Befreiung Palästinas unter der Flagge des Kalifats, unter der Führung Allahs, für die Gemeinschaft, für den Pan-Islamismus. Musik und Lieder wie dieses Naschid können propagandistischer Ausdruck sein, der auf einer persönlichen, aber auch kulturell geprägten Ebene Individuen anspricht und gegebenenfalls sogar fasziniert, der das eigene Handeln rechtfertigt und es in einem positiven Licht darstellt.

6. Diskussion und Fazit

Musik gehört mittlerweile zum selbstverständlichen Repertoire junger Protagonisten der rechtsextremen und salafistisch-jihadistischen Szene. Sie ist ein Instrument, um das politische Selbstverständnis der „Kameraden" (*Dornbusch/Raabe 2005*, S. 85) sowie der „Brüder und Schwestern im Glauben" auszudrücken. Die Lieder können die Komplexität des Lebens auf ein einfaches Schwarz-Weiß-Schema reduzieren und Lösungen entsprechend der eigenen Weltsicht anbieten. In diesem Beitrag wurden die Inhalte von zwei Liedern aus der rechtsextremen sowie der salafistisch-jihadistischen Szene analysiert und auf die mit der Musik transportierten Botschaften hin untersucht. Es konnten verschiedene Narrative identifiziert und der Einfluss von Musik auf Radikalisierungsprozesse auf einer theoretischen Ebene nachvollzogen werden. Die gefundenen Narrative geben Aufschluss darüber, wie politische Themen, soziale Situationen und gesellschaftliche Interessen innerhalb der jeweiligen ideologischen Weltsicht ausgedrückt werden und sich in diese einfügen. Dabei verdeutlichen sie immer wieder die Konfliktlinie zwischen In- und Outgroup und möchten sinnstiftende Inhalte transportieren. Es werden Weltanschauungen propagiert, in denen Menschen unterschiedlich viel wert sind und die die Bedeutung der eigenen Gemeinschaft überhöhen. Das eigene Handeln wird mit Hilfe der ideologisierten Narrative gerechtfertigt und legitimiert. Der Konsum propagandistischer Musik kann quasi überall erfolgen und damit Bestandteil des täglichen Lebens werden.

Literatur

Balibar, E. (1990): Gibt es einen „Neo-Rassismus"?. In: Balibar, E./Wallerstein, I. (Hg.): Rasse – Klasse – Nation: ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument Verlag, S. 23-38.

Bauer, W. T. (2010): Rechtspopulismus in Europa. Vergängliches Phänomen oder auf dem Weg zum politischen Mainstream? Friedrich-Ebert-Stiftung.

Belltower (o.A.): Lexikon: Gigi und die braunen Stadtmusikanten, in: https://www.belltower.news/lexikon/gigi-und-die-braunen-stadtmusikanten/ [letzter Aufruf: 26.12.2019].

Böthel, L. (2016): Gemeinschaft. In: Gießelmann, B./Heun, R./Kerst, B./Sauermann, L./Virchow, F. (Hg.): Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 99-112.

Büchner, T. (2018): „Weltbürgertum statt Vaterland" Antisemitismus im RechtsRock. Münster: edition assemblage.

Decker, O. (2018): Flucht ins Autoritäre. In: Decker, O./Brähler, E. (Hg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 15-64.

Dornbusch, C./Raabe, J. (2002): Einleitung. In: Dornbusch, C./Raabe, J. (Hg.): RechtsRock. Bestandsaufnahme und Gegenstrategien. Hamburg/Münster: Unrast-Verlag, S. 9-15.

Dornbusch, C./Raabe, J. (2005): Rechtsrock fürs Vaterland. In: Röpke, A./Speit, A. (Hg.): Braune Kameradschaften. Die militanten Neonazis im Schatten der NPD. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 67-86.

Eckert, R. (2005): Deprivation, Kultur oder Konflikt? – Entstehungsbedingungen von Terrorismus. Berlin: Leviathan Nomos.

Eckert, R. (2013): Radikalisierung – Eine soziologische Perspektive. Politik und Zeitgeschichte 63, S. 11-17.

Fielitz, M./Ebner, J./Guhl, J./Quent, M. (2018): Hassliebe: Islamfeindlichkeit, Islamismus und die Spirale gesellschaftlicher Polarisierung. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, in: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/IDZ_Islamismus_Rechtsextremismus.pdf [letzter Aufruf: 03.01.2020].

Flad, H. (2002): Trotz Verbot nicht tot. Ideologieproduktion in den Songs der extremen Rechten. In: Dornbusch, C./Raabe, J. (Hg.): RechtsRock. Bestandsaufnahme und Gegenstrategien. Hamburg/Münster: Unrast-Verlag, S. 91-123.

Grumke, T. (2017): Rechtsextremismus in Deutschland. Begriff – Ideologie – Struktur. In: Glaser, S./Pfeiffer, T. (Hg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. Bonn: Wochenschau Verlag, S. 21-40.

Günther, C./Ourghi, M./Schröter, S./Wiedl, N. (2016): Dschihadistische Rechtfertigungsnarrative und mögliche Gegennarrative. In: Biene, J./Daase, C./Gertheiss, S./Junk, J./Müller, H. (Hg.): HSFK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland", HSFK-Report Nr. 4/2016, in: https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/report_042016.pdf [letzter Aufruf: 20.01.2020].

Hall, S. (1989): Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften. Hamburg: Argument Verlag.

Haselauer, E. (1980): Handbuch der Musiksoziologie, Wien/Köln/Graz: Böhlau Verlag.

Häusler, A. (2016): Themen der Rechten. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 135-180.

Kalafat H. (2014): Die Größten Sommerhits. Wenn jetzt Sommer wäre…, in: https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/die-groessten-sommerhits-ab-in-den-sueden-buddy-vs-dj-the-wave/10330880-9.html?ticket=ST-45489602-pwgfGHeNNU4E4I7Ecw3j-ap4 [letzter Aufruf: 26.12.2019].

Köhler, D. (2014): The Radical Online: Individual Radicalization Processes and the Role of the Internet, in: Journal for Deradicalization 1, S. 116-134.

Küpper, B./Häusler, A./Zick, A. (2016): Die Neue Rechte und die Verbreitung neurechter Einstellungen in der Bevölkerung. In: Zick, A./Küpper, B./Krause, D. (Hg.): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn: J.H.W. Dietz, S. 143-167.

Lambert, S. (2004): Mit 8 Jahren wurde „Deso Dogg" aus Kreuzberg kriminell – jetzt kämpft er um seine Zukunft, in: http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/new-york-in-berlin-mit-8-jahren-wurde-deso-dogg-aus-kreuzberg-kriminell-jetzt-kaempft-er-um-seine-zukunft (27. Juni 2004), [letzter Aufruf: 10.01.2020].

Langebach, M./Raabe, J. (2016): Zwischen Freizeit, Politik und Partei: RechtsRock. In: Braun, S./Geisler, A./Gerster, M. (Hg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analyse – Antworten Vol. 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 377-424.

Lauth, H.-J. (2010): Regimetypen: Totalitarismus – Autoritarismus – Demokratie. In: Lauth, H.-J. (Hg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 95-116.

Logvinov, M. (o.J.): Von „Deso Dogg" zu „Abu Talha al-Almani": Die dschihadistische Karriere von Denis Cuspert. Konrad-Adenauer-Stiftung, in: https://www.kas.de/de/web/islamismus/von-deso-dogg-zu-abu-talha-al-almani-die-dschihadistische-karriere-von-denis-cuspert [letzter Aufruf 20.01.2020].

Lohlker, R./El Hadad, A./Holtmann, P./Prucha, N. (2016): Transnationale Aspekte von Salafismus und Dschihadismus, in: Biene, J./Daase, C./Gertheiss, S./Junk, J./Müller, H. (Hg.): HSFK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland", HSFK-Report Nr. 5/2016. In: https://salafismus.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/report_052016.pdf [letzter Aufruf 05.01.2020].

Mathias, A. (2015): Metaphern zur Dehumanisierung von Feindbildern. Eine korpuslinguistische Untersuchung zum Sprachgebrauch in rechtsextremen Musikszenen. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.

Meuser, M./Sackmann, R. (1992): Zur Einführung: Deutungsmusteransatz und empirische Wissenssoziologie. In: Meuser, M./Sackman, R. (Hg.): Analyse sozialer Deutungsmuster. Beiträge zur empirischen Wissenssoziologie. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlags-Gesellschaft, S. 9-38.

Naumann, T. (2009): Rechtsrock im Wandel: Eine Textanalyse von Rechtsrock-Bands. Hamburg: Diplomica Verlag.

Pfahl-Traughber, A. (2006): Ideologien des islamistischen, linken und rechten Extremismus in Deutschland – Eine vergleichende Betrachtung. In: Backes, U./Jesse, E. (Hg.): Gefährdung der Freiheit: extremistische Ideologien im Vergleich. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 205-222.

Rhein, S. (2011): „Die dramatisieren da bestimmte Sachen ziemlich arg" – Jugendliche und ihre Umgehensweise mit gewaltbezogener Musik. In: Hofmann, G. (Hg.): Musik & Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen. Augsburg: Wißner, S.17-42.

Said, B. T. (2015): Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden. München: C:H: Beck.

Said, B. T. (2016): Hymnen des Jihads. Naschids im Kontext jihadistischer Mobilisierung. Würzburg: Ergon Verlag.

Sirseloudi, M./Reinke de Buitrago, S. (2016): Konfrontative Feindbilder und ihre Entstehungsbedingungen. Eine empirische Analyse entlang der Konfliktlinien „links- versus rechtsextremistisch" sowie „muslimfeindlich versus militant salafistisch". Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Staub, E. (2001): Individual and Group ldentities in Genocide and Mass Killing. In: Ashmore, R.D./Jussim, L./Wilder, D. (Hg.), Social Identity, Intergroup Conflict, and Conflict Reduction. Oxford u.a.: Oxford University Press, S. 159-184.

Szyska, C. (2018): Kalifat. In: Elger, R./Stolleis, F. (Hg.): Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur. München: C.H.Beck Verlag, S. 111-112.

Tück, J.-H. (2015): Mord im Namen Gottes? Warum Selbstmordattentäter keine Märtyrer sind – eine Klarstellung. In: Tück, J.-H. (Hg.): Sterben für Gott. Töten für Gott? Religion, Martyrium und Gewalt. Freiburg im Breisgau: Herder GmbH, S. 99-102.

Weiß, A. (2013): Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit. Wiesbaden: VS Springer.

Widmaier, T. (2010): Muß i denn, muß i denn zum Städtele hinaus, in: https://www.volksliedsammlung.de/mussiden.html [letzter Aufruf: 28.12.2019].

Wiedl, N. (2014): Außenbezüge und ihre Kontextualisierung und Funktion in den Vorträgen ausgewählter salafistische Prediger in Deutschland, Working Paper 7, Zentrum für Europäische Friedens- und Sicherheitsstudien (ZEUS IFSH), in: https://ifsh.de/file-ZEUS/pdf/ZEUS_WP_7.pdf [letzter Aufruf: 07.01.2020).

Zick, A./Krause, D./Berghan, W./Küpper, B. (2016): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002-2016. In: Zick, A./Küpper, B./Krause, D. (Hg.): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn: J. H. Dietz, S. 33-81.

DOI: 10.25365/phaidra.201

Trauma, kompulsive Identifizierung und hochexpressive Gewalt

Andreas Prokop

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Aspekte der Epistemologie
2.1 Psychiatrische Konzepte bieten keine Eindeutigkeit
2.2 Empirismus, Immanenz und Persönlichkeit
2.3 Die Weltbildabhängigkeit der Störungsmodelle
2.4. Transdisziplinarität: Nomologische und autopoietische Realität
3. Expressive Gewalt und die Unterdrückung aggressiver Impulse
3.1 Ich-Ideal und Aggressionshemmung
3.2 Dylan Klebold – der schüchterne Massenmörder
3.3 Kompulsive Identifizierung und Rechtslateralität
3.4 Frühkindliche Traumata und Affektregulierung
4. Fazit

Der Kurs zur Aggressionsbewältigung war in vieler Hinsicht hilfreich. Die Betreuer waren meiner Meinung nach für diesen Kurs gut qualifiziert, und er war nicht zu groß. Ich lernte vieles, etwa, wie Drogen und Alkohol zu Gewalt beitragen und wie man vermeidet, Drogen oder Alkohol zu nehmen.

Eric Harris, Littleton-Attentäter[1]

Wenn die Gesellschaft in Gefahr ist, liegt das nicht an der Aggressivität des Menschen, sondern an der Unterdrückung der persönlichen Aggressivität bei jedem Einzelnen.

Donald W. Winnicott[2]

1 *Gaertner* (2009), S. 81.
2 *Winnicott* (2008), S. 79.

1. Vorbemerkung

Das erste der beiden Zitate stammt von *Eric Harris*, einem der beiden Protagonisten eines Schulmassakers, das am 20. April 1999 in Littleton stattfand und bei dem nicht nur 15 Menschen starben, sondern das auch als Blaupause etlicher weiterer derartiger Taten diente. *Harris* – wie auch sein Komplize *Dylan Klebold* – waren zuvor wegen eines Fahrzeugeinbruchs mit einem Antiaggressionstraining beauflagt worden – der anstehende Prozess dürfte übrigens ein wesentlicher Auslöser für den Amoklauf gewesen sein.

Derartige Taten gab es auch in Deutschland, wie 2002 in Erfurt, 2009 in Winnenden und 2016 in München – häufig mit Referenz zum genannten Attentat an der Columbine High-School – und sie haben auch hier eine Debatte über die Ursachen solcher geplanten Gewaltorgien ausgelöst, die längst nicht abgeschlossen ist. Dabei stellt sich die Frage, ob die herkömmliche, kriminalwissenschaftlich vorgegebene – d. h. individualistische – Perspektive der Ursachensuche hier überhaupt geeignet ist, adäquate Antworten auf die häufig nach solchen Anschlägen drapierte Frage nach dem Warum zu finden – soweit sie nicht ohnehin nur eine rhetorische ist.

2. Aspekte der Epistemologie

In den westlichen Gesellschaften wird der Gewaltverzicht zumeist als hohes Gut betrachtet. Umso unerklärlicher wirken Gewaltexzesse wie die genannten oder auch terroristische Attentate, die so gar nichts mit der übrigen Gesellschaft gemein zu haben scheinen. Auch die Kriminologie musste sich diesen Phänomenen stellen, die sich den üblichen Kriminalitätsvorstellungen und -erklärungen weitgehend entziehen. Denn es sind zumeist mehr oder weniger unauffällige, eher überangepasste Menschen – in der Regel Jugendliche oder Jungerwachsene –, die für derartige Taten verantwortlich sind.

Unter Gesichtspunkten der Prävention ist es wünschenswert, Menschen, die solche Taten beabsichtigen, möglichst frühzeitig zu erfassen, um der Tatausführung entgegensteuern zu können. Das Dilemma bei prospektiven »Amokläufern« ist aber, dass sie zuvor kaum in Erscheinung treten, u. U. eine Randexistenz führen, aber auch gut integriert erscheinen können. Nun ist es natürlich problematisch bzw. unmöglich, jeden unauffälligen Menschen als mögliche Gefahrenquelle zu betrachten und anzusprechen. Zugleich ist aber der Wunsch, eindeutige Zeichen zu besitzen, die dem prospektiven Gewaltakteur wie ein Kainsmal auf die Stirn geschrieben sind, illusorisch bzw. ein gleichsam ideologisches Phänomen.

2.1 Psychiatrische Konzepte bieten keine Eindeutigkeit

Dieser Wunsch nach Eindeutigkeit bezieht sich auch auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, und hier speziell auf das Vorliegen von psychischen Störungen als angenommene Ursachen. Das ist für die expressive Gewalt von Bedeutung, da hier häufig psychiatrische Diagnosen ins Feld geführt werden, deren strafrechtliche Relevanz jedoch unklar ist. Bereits *Mauthner* hat die grundlegende Disparität zwischen Psychiatrie und Justiz hervorgehoben, soweit von letzterer Eindeutigkeit bezüglich des Vorliegens einer Krankheit oder Störung erwartet wird (*Mauthner* 1923, S. 241).

Auch die seither eingeführten psychiatrischen Kataloge haben an diesem Problem nichts geändert. Nur die anfängliche Bescheidenheit der Autoren des amerikanischen DSM, des *Diagnostic Manual of Mental Disorders*, ist gewichen[3]. Der Trauma-Therapeut und -forscher *van der Kolk* spricht unter Hinweis auf andere einschlägige Stellungnahmen dem DSM wissenschaftliche Validität und Reliabilität ab (*Kolk* 2018, S. 200). Es projiziere die Ursachen psychischen Leidens in das Individuum und verleugne die sozialen Ursachen von derlei Problemen (*Kolk* 2018, S. 201).

Das bringt uns zu einer Frage, die derzeit in der Kriminologie durchaus virulent ist, nämlich die Frage der Bezugnahme auf Nachbardisziplinen wie Psychologie und Psychiatrie. Die häufig thematisierte Interdisziplinarität kann hier aus Gründen, die noch darzustellen sind, nicht genügen, so dass sich ein dem spezifischen Erkenntnisinteresse der Kriminologie angemessenes transdisziplinäres Vorgehen empfiehlt. Das schließt aber eine umstandslose Bezugnahme – etwa auf psychiatrische Kategorien – aus, anders *Bannenberg* (2016, S. 39).

Das gilt umso mehr, als in der Psychiatrie bereits der Krankheitsbegriff (welt- und menschenbildabhängig) umstritten ist. So schreiben etwa *Hoff* und *Sass*: »Der Begriff der psychischen Krankheit ist in mehrfacher Hinsicht prinzipiell problematisch und bedarf daher einer besonders sorgfältigen und kontinuierlich nachgeführten wissenschaftstheoretischen Reflexion. […] Das unauflösliche Spannungsfeld zwischen Faktum und Bewertung spielt hier eine wesentliche und in jüngerer Zeit auch zunehmend ernst genommene Bedeutung [sic!]« (*Hoff*/*Sass* 2007, S. 4). Daher sind die katalogisierten Kategorien lediglich nominell zu verstehen (*Hoff*/*Sass* 2007, S. 9).[4]

3 »Das Vorwort zum 1980 erschienenen und damals bahnbrechenden DSM-III gab sich insofern als angemessen bescheiden, als es erwähnte und damit anerkannte, daß das neu entwickelte Diagnosesystem ungenau sei – so ungenau, daß es keinesfalls in der Forensik oder zur Klärung von Versicherungsansprüchen genutzt werden solle. [Jedoch] war die Bescheidenheit leider nur von kurzer Dauer« (*Kolk* 2018, S. 41).

4 Bei *Schnädelbach* heißt es dazu: »Nominaldefinitionen sind bloße Festsetzungen, und die durch sie eingeführten Begriffe sind leere Namen, denen nichts über die Beschaffenheit dessen zu ent-

Gutachterstreits wie im Fall von *Anders Breivik*, dem norwegischen Massenmörder, sind also, in gewisser Weise systembedingt, Ausdruck unvertretbarer Bewertungen.

2.2 Empirismus, Immanenz und Persönlichkeit

Interdisziplinarität ist auch deshalb problematisch, weil damit auf eine atomistische Prämisse rekurriert wird, wie sie den (methodologischen) Empirismus charakterisiert (*Waldenfels* 2000, S. 153–154). Jede derartige Axiomatik führt zu blinden Flecken. So ist der Empirismus durch den kulturellen Individualismus bzw. das Prinzip der Immanenz (*Sennett*, vgl. den nächsten Absatz) geprägt und kann daher bestimmte Erscheinungen oder auch bestimmte, nicht unmittelbar erscheinende Umstände oder Verweisungszusammenhänge nicht gut abbilden. Beispielsweise erscheint der Mensch aus diesem Blickwinkel als Individuum, als a priori von der Außenwelt getrennte Entität, und das wird, wie ich argumentieren werde, den aktuellen Gewaltphänomenen nicht gerecht. Zum anderen kann so das Ganze der Gesellschaft nicht thematisiert werden, das eben mehr ist, als die Summe seiner Teile. Empiristische Positionen wirken daher oftmals affirmativ gegenüber den bestehenden soziokulturellen Gegebenheiten.

Sennett ist entsprechend der Auffassung, dass der Empirismus eng mit dem Prinzip der Immanenz verknüpft ist, das seine Wurzeln im 19. Jahrhundert hat und besagt, dass die Dinge aus sich heraus Bedeutung haben, ohne Rekurs auf etwas ihnen Transzendentes, also etwa Gott, die Natur (*Sennett* 1998, S. 38), aber auch die soziale Gemeinschaft bzw. die Gesellschaft – schlicht: die Ganzheit. Diese These verbindet der Soziologe mit einer weiteren, nämlich der von einem Wandel des Sozialcharakters im 19. Jahrhundert. *Sennett* beschreibt eine Verschiebung von einem »natürlichen Charakter« zur »Persönlichkeit«. Das bezieht sich vor allem auf die Bewertung der Affektivität. Während danach der natürliche Charakter insbesondere in seinem affektiven Ausdruck, als etwas allen Menschen Gemeinsames galt, markiert die Persönlichkeit individuelle Differenz durch Gleichsetzung der äußeren Erscheinung mit der Person: Schein ist Sein (*Sennett* 1998, S. 192).

2.3 Die Weltbildabhängigkeit der Störungsmodelle

Relevanz hat dieser epistemologische Streit etwa für das hier wichtige Verständnis sogenannter psychischer Störungen, das am Konzept der Persönlichkeit ansetzt, ohne dessen historische Kontingenz in Betracht zu ziehen. *Sennett* konstatiert hier

nehmen ist, was sie benennen.« Dagegen müssten sich Realdefinitionen mit der Komplexität des Gegenstandes auseinandersetzen (*Schnädelbach* 1969, S. 71). Soweit in der Psychiatrie auf »Realdefinitionen« rekurriert wird, ist damit aber etwas anderes gemeint, nämlich eine »natürliche Krankheitseinheit« (*Hoff*/*Sass* 2007, S. 7).

einen wesentlichen Aspekt der Wandlung des Sozialcharakters, nämlich die Diskreditierung des spontanen Empfindens als Verstoß gegen die Konvention der nunmehr etablierten »Persönlichkeit«. Der spontane Gefühlsausdruck, wie er sich noch bei einfachen Leuten zeigte, rückte – so *Sennett* – in die Nähe der Geisteskrankheit. Spontanes Empfinden wurde zu etwas Abnormem, das Angst erzeugt, während umgekehrt die empfundene Differenz den Gefühlsausdruck hemmte (*Sennett* 1998, S. 199). Solche transzendenten bzw. figurativen Aspekte werden jedoch vom Empirismus ausgeklammert, weil sie sich der Messideologie widersetzen, die an der Persönlichkeit bzw. dem »method(olog)ischen Individualismus« ansetzen muss. Von daher ist das individualistische Konzept der Persönlichkeit auch die Voraussetzung der »Persönlichkeitsstörung«. Die Prägekraft kulturell wirksamer Konzepte auf den Einzelnen wird dabei ausgeklammert.

Im Rahmen der expressiven Gewalt wird nun etwa die narzisstische Persönlichkeitsstörung diskutiert (*Bannenberg*/*Bauer* 2017, S. 162). Während der empiristische Ansatz dabei von einer von außen beurteilten Merkmalsaddition ausgeht, die sich auf ein Individuum bezieht, steht die mangelnde oder zurückgenommene Subjekt-Objekt-Differenzierung im Mittelpunkt transzendentaler bzw. figurativer Ansätze. Der Streit zwischen Positivismus/Empirismus und »Lebenswissenschaft« wird hier relevant. Insbesondere das häufig in diesem Zusammenhang betonte Anerkennungsbegehren »narzisstischer« Subjekte stellt sich völlig anders dar, je nachdem, ob man axiomatisch von einem Individuum ausgeht, das den anderen klar erkennt, oder einer Subjekt-Objekt-Diffusion, aus der heraus das Subjekt »die Welt nur als Abschattung seiner selbst« wahrnimmt (*Han* 2012, S. 6–7). Jenes Subjekt wäre dabei aber auch allenfalls eine Übertreibung dessen, was nach *Fromm* dem bürgerlichen Habitus entspricht (*Fromm* 1999, S. 143–144).

2.4 Transdisziplinarität: Nomologische und autopoietische Realität

Hier ist eine Auffassung von Interesse, wie sie von *Schülein* vorgetragen wurde. Dieser Autor versucht das Problem einer angemessenen Humanwissenschaft durch die an *Dilthey* angelehnte Differenzierung nach dem Gegenstand zu adressieren. Während es die Naturwissenschaften mit nomologischer Realität zu tun haben, der Reflexion äußerlich bleibt, charakterisiert *Schülein* die Realitätsform, mit der es u. a. die Humanwissenschaften überwiegend zu tun haben, als autopoietisch bzw. selbstherstellend. Hier kann (soziale und wissenschaftliche) Reflexion auf ihren Gegenstand zurückwirken. Beispielhaft seien hier die Recherchen von Amoktätern über psychiatrische Störungen genannt, die sie sich selbst attribuieren.

Diesen Realitätsformen ordnet *Schülein* Theorietypen zu, nämlich denotative Theorien der nomologischen Realität sowie konnotative Theorien der auto-

poietischen Realität (*Schülein* 2018, S. 442–444). Konnotative Theorien jedoch können nie die Exaktheit denotativer, also eindeutig abgegrenzter Theorien erreichen. Wenn *Sennett* dem Empirismus »wissenschaftliche Unredlichkeit« vorwirft, sofern er die Realität von Widersprüchen leugnet und vollständige, feststehende und eindeutige Erkenntnis verspricht (*Sennett* 1998, S. 66), dann beschränkt sich das mit *Schülein* auf den Anspruch auf uneingeschränkt gültige Aussagen zur autopoietischen Realität.

Transdisziplinarität in der Kriminologie würde daher, so mein Plädoyer, jedenfalls auch eine Grundlagendebatte erfordern, die Positionen explizit macht, anstatt sich in voneinander isolierte Denkgemeinschaften zu segregieren. Dagegen wäre ein »radikaler Empirismus« wünschenswert, der sich auch auf die axiomatischen Voraussetzungen des jeweiligen Denkens bezieht.

3. Expressive Gewalt und die Unterdrückung aggressiver Impulse

Ich möchte daher im Folgenden bestimmte Aspekte erörtern, die das Potential zu den hier diskutierten Taten liefern können, ohne dass dadurch bereits eine Zwangsläufigkeit gegeben wäre. Die Darstellung greift bestimmte Erscheinungen auf, die im Zusammenhang mit den Protagonisten virulent werden und konvergiert sie mit allgemeinen Erkenntnissen über die menschliche Entwicklung. Das betrifft zum einen deren Orientierung an Vortaten. Diese dürfen, so meine These, keineswegs mit normalen Identifizierungsvorgängen gleichgesetzt werden. Der zweite wichtige Aspekt ist die häufig gegebene Unauffälligkeit der Täter, über deren Hintergrund ich begründete Hypothesen aufstellen will.

Zunächst wäre noch einmal klarzustellen, dass eine rein *individualistische* Perspektive, die sich ausschließlich auf die Täter bezieht, das Problem nicht ausreichend in den Blick bekommt. Das gilt etwa für *Bannenberg*, die die Amoktäter in diesem Zusammenhang als »sonderbare Einzelgänger« adressiert (*Bannenberg* 2016, S. 29) und damit eben jene von *Sennett* kritisierte Immanenz-bezogene (behavioristische) Perspektive wählt, die von der äußeren Erscheinung auf das Wesen schließt. Nun hatte *Marx* das Subjekt als »das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« (*6. Feuerbach-These*, zit. nach *Schnädelbach* 1969, S. 80) bestimmt. So kann man also auch versuchen, in einem solchen Subjekt die gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuspüren.

Die »Sonderbarkeit« kann daher auch auf die im vorigen Abschnitt skizzierten kulturellen Umstände verweisen. Etwa dann, wenn sie gleichsam als Ausdruck des

Nichtausdrucks von Impulsen gedeutet wird, die das Subjekt als illegitim empfindet, also insbesondere solche aggressiver Art. Aggressive Affektausbrüche gelten, wie wir gesehen haben, nicht mehr als allgemeine Ausdrucksmöglichkeiten, sondern sind kulturell zu individuellen Eigenschaften transmutiert und insbesondere Aggressionen werden in unserer Kultur sehr negativ bewertet: »Aggression kann im menschlichen Leben unumgänglich sein, doch wir erkennen in ihr nichts als einen abstoßenden Charakterzug« (*Sennett* 1998, S. 330). Der Nichtausdruck aggressiver Impulse muss also nicht bedeuten, dass diese nicht vorhanden sind. Eine entsprechende Gehemmtheit kann stattdessen, zumindest in ihrem Ursprung, dem Wunsch dienen wichtige Beziehungen zu erhalten. Das bedeutet umgekehrt, dass der drohende Verlust solcher Beziehungen, auch in symbolischer Weise, die zurückgehaltenen Aggressionen freisetzen kann.

Bannenberg ist dagegen überrascht von den »Rache- und Hassphantasien in ihrer drastischen Form«, die sie nicht mit dem »stillen und schüchternen Eindrucks, den die Jungen vermittelten«, in Verbindung bringen konnte (*Bannenberg* 2012, S. 96). Sie behauptet: »Die Täter sind alle nicht impulsiv oder aggressiv. Das ist ein relevanter Befund, weil man von einer Person, die eine Mehrfachtötung begeht oder versucht, möglicherweise erwartet, dass sie mit Gewaltdelikten oder Aggressionen auffällig ist. Das war nicht der Fall« (Bannenberg 2016, S. 28). Wissenschaft sollte sich m. E. nicht auf als allgemein unterstellte Erwartungen beziehen, sondern auf vorhandene Erkenntnis. Hier besteht aber offenbar eine starke Segregation der Diskurse.

3.1 Ich-Ideal und Aggressionshemmung

Ob ein gegebenes Aggressionspotential ohne weiteres geäußert oder zurückgehalten wird, lässt sich zumindest im Prinzip psychoanalytisch gut erklären, nämlich mit der Stärke des Ich-Ideals und der entsprechenden Identifikationen. Anders als idealtypisch beim »normalen« Delinquenten, verhindert eine starke Idealbildung (in Verbindung mit einem strengen Über-Ich bzw. Gewissen) die Abfuhr aggressiver Impulse nach außen, aber auch deren Sublimierung in Richtung produktiver Tätigkeit: »Entweder verstärken sich Verdrängung und Hemmung, oder die Aggression äußert sich in unmittelbarer und primitiver Weise« (*Lampl-de Groot* 1965, S. 460–461). Es scheint, dass in den Fällen expressiver Gewalt ein Umschlag von Verdrängung/Hemmung zu primitiver Aggressionsäußerung erfolgt ist.

Gerade eine aggressionsaversive Erziehung kann unter bestimmten Bedingungen zu einer massiven Unterdrückung von Aggressionen führen, die dann – wenn die das Ideal tragenden Beziehungen zusammenzubrechen drohen – plötzlich in einer finalen Gewalttat zum Ausdruck kommen können. Das scheint mit dem Konzept der *latenten Delinquenz* zu korrespondieren, das *Eissler* (mit *Aichhorn*) postulierte (*Eissler* 1949, S. 16).

Voraussetzung eines solchen Aggressionspotentials können etwa traumatische Erfahrungen sein; davon wird weiter unten noch die Rede sein. Wenn das Ich-Ideal oder Selbstkonzept – die Frage: Wie will ich sein? – den Ausdruck aggressiver Impulse verhindert, dann liegt die Lösung darin, dieses Ich-Ideal zu verändern, und dies lässt sich im Sinne eines längeren Prozesses der Radikalisierung verstehen, bei dem gewalttätige »Vorbilder« eine wesentliche Rolle spielen, die über die erwähnte primäre Identifizierung wirksam werden.

3.2 *Dylan Klebold* – der schüchterne Massenmörder

Statt vieler sei hier ein Beispiel aufgeführt. Der bereits genannte *Dylan Klebold* wird als »scheuer, unsicherer Junge« beschrieben, aber auch als »der netteste, süßeste Junge, den man sich vorstellen kann«, aufgewachsen in einem Haushalt von Waffengegnern. Ein Mitschüler soll gesagt haben: »*Dylan* war die am wenigsten gewalttätige Person, die ich je gekannt habe« (*Langman* 2009, S. 98–99). Seine Mutter *Susan* schreibt, sie habe *Dylan* »tagtäglich den Unterschied zwischen Gut und Böse vermittelt« (*Klebold* 2016, S. 158).

Warum ist *Dylan* aber so verzweifelt: »Oooh Gott ich sehne mich sooo, zu sterben … so ein trauriges verzweifeltes einsames nicht zu rettendes Ich bin ich … das ist nicht fair, NICHT FAIR!!! Was ist mein Leben! Die elendeste Existenz in der Geschichte der Zeit« (zit. nach *Langman* 2009, S. 103). Und wie kann sich ein schüchterner, depressiver Junge in einen Massenmörder verwandeln? Der Psychologe *Langman* ist zudem von *Dylans* Unsicherheit verblüfft, »weil er nicht isoliert war«. Sowohl Jungen, als auch Mädchen hätten ihn gemocht, »und er nahm an einer Vielzahl von sozialen Aktivitäten teil« (*Langman* 2009, S. 101–102). Das widerspricht dem Klischee des isolierten Amokaspiranten. *Langman* wundert sich weiter, dass *Dylan* konträre Einstellungen zu seiner Familie zum Ausdruck bringt; er schrieb etwa einerseits: »Ich schwöre – ich bin ein Ausgestoßener, und alle konspirieren gegen mich« – »Ich wurde immer gehasst, von jedem und allem«, – »Alle Menschen, die ich je geliebt haben könnte, haben mich im Stich gelassen. Meine Eltern machen mich wütend und hassen mich«; andererseits äußert er, »dass seine ›nette Familie‹ zu den guten Dingen in seinem Leben gehöre« (*Langman* 2009, S. 106). Weiter konstatiert *Langman*: »Selbst für kleine, banale Ereignisse machte er [*Dylan*] die bösen Absichten eines Wesens verantwortlich, dass sein Leben kontrollierte« (*Langman* 2009, S. 107).

Hier spricht einiges für die These, dass *Dylan* aggressive Impulse massiv unterdrückt hat. Dazu kommt aber, dass er sie offenbar auf die Außenwelt projiziert hat und diese daher als ihm feindlich gesonnen beurteilt. Das dürfte ein typisches Muster sein. Starke aggressive Impulse werden gerne erbbiologisch erklärt. Das skotomisiert aber fatalerweise einen möglichen traumatogenen Ursprung.

3.3 Kompulsive Identifizierung und Rechtslateralität

Neben der Unauffälligkeit gibt es einen weiteren wesentlichen Aspekt, der Aufmerksamkeit verdient und das sind die notorischen Kopiervorgänge (»copy & paste«), was entsprechende Vortaten anbelangt. Die Identifizierung mit Vortätern oder auch Figuren wie *Adolf Hitler* oder *Charles Manson* ist offensichtlich, vgl. auch *Bannenberg*, die von einer Suche der prospektiven Täter nach »Vorbildern und Ventilen für ihre Wut« im Internet spricht (*Bannenberg* 2016, S. 29). *Schmidtke et al.* zufolge seien diese durch eine Berichterstattung beeinflusst, die »die gleiche Denkweise und gleiches Verhalten in Personen auslösen, die sich in einem ähnlichen Stimmungszustand befinden bzw. auch schon länger über eine solche Tat nachgedacht haben« (zit. nach *Bannenberg* 2012, S. 97).

Identifizierung meint im üblichen Sprachgebrauch, dass man mit bestimmten Aspekten einer anderen Person oder Gruppe übereinstimmt. Dabei bildet der Unterschied zwischen Ich und Du immer die Voraussetzung für derartige Lernprozesse.[5]

Meiner These nach handelt es sich bei den Identifikationen in den hier diskutierten Fällen jedoch um etwas anderes. Die Identifikation basiert nicht auf psychischer Autonomie, sondern hat etwas Totales im Sinne einer Fusion. Weil der andere mir als Spiegelbild erscheint, muss ich auch tun, was er getan hat. Die zeitliche Dimension spielt hier auch eine Rolle. Der Unterschied zwischen dem Protagonisten und seinem Vorbild verschwimmt mehr und mehr – wir hatten dies bereits als narzisstisches Phänomen kennengelernt.

Der Zwang zur Entsprechung soll mit dem Begriff der *kompulsiven Identifizierung ausgedrückt* werden. Das bezieht sich auf das Postulat, dass der Tataspirant sich aus dieser Identifikation kaum mehr ohne weiteres loslösen kann, also ohne sich einem unvorstellbaren Grauen auszusetzen – das er dann stattdessen repetitiv generiert.

Nun spielt in der Diskussion über diese Fälle wie gesagt der Begriff des (pathologischen) Narzissmus bzw. der narzisstischen Persönlichkeitsstörung eine gewisse Rolle. Wenn man dies als Ausdruck einer Subjekt-Objekt-Diffusion versteht, dann wird damit auf die Anfänge des Lebens Bezug genommen, die durch eine starke Abhängigkeit geprägt sind (insbesondere von der Mutter), die sich durch ein Symbioseartiges Verhältnis charakterisiert. Autonomie als Voraussetzung des Individuums ist daher nach der einflussreichen Theorie von *Mahler* ein Entwicklungserwerb, der auf die konkrete Beziehung zur Mutter rekurriert (*Mahler* 1975). Mit dem frühen Entwicklungsstadium des vorsprachlichen Kindes in Verbindung gebracht wird daher

5 »Von Identifikation kann deshalb eigentlich erst dann die Rede sein, wenn eine Subjekt-Objektkonstituierung wenigstens rudimentär vorhanden ist« (*Krause* 1985, S. 96).

eine frühe, primitive Form der Identifizierung bei noch diffusen Subjekt-Objekt-Grenzen (*Jacobson* 2003, S. 56), die *Freud* als »früheste Äußerung einer Gefühlsbindung an eine andere Person« charakterisierte (*Freud* 2000, S. 98).

Diese Annahme wird gestützt von der Tatsache, dass Säuglinge bzw. Kleinkinder in unserer Kultur zunächst eine Dominanz der rechten Hirnhälfte aufweisen, die als »intuitiv, emotional, visuell, räumlich und taktil orientiert« gilt, während Differenzierungen überwiegend mit der Dominanz der linken Hemisphäre konnotiert sind, die als »sprachlich, sequentiell und analytisch« gilt (*Kolk* 2018, S. 41)[6]. Der Wechsel der Lateralität erfolgt dabei (in unserer Kultur) vor allem mit dem Spracherwerb. Für das vorsprachliche Kleinkind ist es also einfacher, Positionen der Umgebung zu assimilieren und als eigene zu integrieren.

Die Auslösung von Flashbacks bei Traumatisierten während einer Computertomographie hat erwiesen, dass unter diesen Umständen eine Deaktivierung der linken Hirnhemisphäre beobachtet werden kann: »Die Deaktivierung der linken Hemisphäre wirkt sich unmittelbar auf die Fähigkeit aus, Erlebtes in logischen Sequenzen zu organisieren und unsere ständig wechselnden Gefühle und Wahrnehmungen in Worte zu fassen«. Das hat weitreichende Konsequenzen: »Wenn wir Erlebtes nicht sequentiell organisieren können, sind wir nicht in der Lage, Ursache und Wirkung voneinander zu unterscheiden, wir können langfristige Auswirkungen unserer Handlungen nicht verstehen, und wir können keine kohärenten Zukunftspläne entwickeln«. Die sogenannten exekutiven Funktionen sind damit nicht verfügbar (*Kolk* 2018, S. 59–60).

Die Rechtslateralität bewirkt aber eben auch eine Regression auf primitive Identifikationsmodi, die u. U. die globale Identifizierung mit Vortätern erleichtern, die das Ich-Ideal (Selbstkonzept) modifizieren und so zu einem Identitätswandel beitragen, den *Zick et al.* für Radikalisierungsphänomene postulieren (*Zick*/*Böckler*/*Roth*/*Stetten* 2016, S. 27). *Hess* und *Scheerer* hatten i. Ü. einen solchen Identitätswandel bereits im Zusammenhang mit Kriminalität im Allgemeinen unter Labeling-Gesichtspunkten erörtert (*Hess*/*Scheerer* 2004, S. 81). Hier handelt es sich allerdings eher um *implizite* Zuschreibungen, die mit dem individualistischen Persönlichkeitsparadigma verbunden sind. Man könnte allerdings auch die Frage stellen, ob es in

6 »Die rechte Seite ist intuitiv, emotional, visuell, räumlich und taktil orientiert, die linke sprachlich, sequentiell und analytisch. […] Die rechte Gehirnhälfte entwickelt sich im Mutterleib zuerst und ermöglicht die nonverbale Kommunikation zwischen Müttern und Kindern. Die linke Gehirnhälfte ist funktionsfähig, sobald Kinder anfangen, die Sprache zu verstehen, und wenn sie zu sprechen lernen. Dies ermöglicht ihnen, Dinge zu benennen und zu vergleichen und ihre Beziehungen zueinander zu verstehen, und außerdem fangen sie an, ihre subjektiven Erlebnisse anderen mitzuteilen« (*Kolk* 2018, S. 59).

diesen Fällen überhaupt zu einer (stabilisierten) Identitätsbildung im qualifizierten Sinne gekommen ist, oder ob dazu ein nicht höheres Maß an psychischer Autonomie gehört.

3.4 Frühkindliche Traumata und Affektregulierung

Die Prävalenz der globalen Identifizierung, die die Kopiervorgänge bei expressiver Gewalt verständlich werden lässt, kann also auf nichtintegrierte frühe Traumata hinweisen und plausibel machen, dass ein Kind oder Jugendlicher später unter bestimmten aktuellen Umständen die Begehung einer schweren Gewalttat in Erwägung zieht.

Was versteht man unter einem psychischen Trauma? *Streeck-Fischer* (mit *van der Kolk*) zufolge handelt es sich dabei um »ein Ereignis, das sowohl die psychischen als auch die biologischen Bewältigungsmechanismen einer Person überfordert und das nicht durch die Unterstützung einer anderen Person, die die Unfähigkeit dieses Menschen bzw. Organismus ausgleichen könnte, kompensiert werden kann […]«. Sie stellt klar, dass es sich bei einem Trauma um »kein objektives Ereignis« handelt, »dessen Wirkungen für alle Menschen gleich wären, sondern eine Erfahrung, die aufgrund der persönlichen Interpretation des Opfers und seines Entwicklungsstandes sowie seiner konstitutionellen Voraussetzungen überwältigend ist« (*Streeck-Fischer* 2019, S. 548). Die implizite Kritik an der gegenläufigen Position des Empirismus findet sich explizit bereits bei *Scheler*, der auf den »einzigartigen Stellenwert [von entsprechenden Erfahrungen] in der typischen Entwicklung und Reifung des Menschen« (*Scheler* 1973, S. 196) verweist.

Kern eines frühen Traumas ist die chronische Übererregung durch unabgestimmtes Verhalten bzw. Misshandlung insbesondere durch Bezugspersonen (*Kolk* 1998, S. 42). Trennungen von den Betreuungspersonen führt zu einem Versagen der Affektregulation (*Kolk* 1998, S. 38).

Van der Kolk vermutet, dass die »nachhaltigste Auswirkung des Traumas auf die Psyche […] im Verlust der Fähigkeit zur Selbst-Regulation« liegt, weil dadurch die Fähigkeit zur Hemmung von Kampf-Flucht-Reaktionen unter Bedrohung beeinträchtigt ist und so auch »die Fähigkeit, sich über die genaue Natur des jeweiligen Reizes klarzuwerden und optimal darauf zu reagieren«. Zudem können gegenwärtige Belastungen intensive Gefühle auslösen, die früheren (traumatisch wirkenden) Situationen entstammen (*Kolk* 1998, S. 42). Das kann auch die Quelle von starken Aggressionen sein. Die Rigidität als Basis der Unauffälligkeit dürfte dagegen eine Kompensation darstellen, die den Mangel verdeckt.

Die Überstimulierung des Säuglings (durch Beziehungs- oder mechanische Traumata) bewirkt nach *Greenacre* eine Verlängerung und größere Intensität der

Tendenz zur primären Identifikation und ein Ungleichgewicht der Entwicklung des Realitätssinnes in Verbindung mit einer erhöhten (Körper-)Sensibilität gegenüber Reizen (*Greenacre* 1952, S.300). Überwältigende Bedürfnisse – die daraus emanieren – führen zu einer phasenweisen Verschmelzung mit dem (mütterlichen) Objekt, das in dieser Form später zum Ich-Ideal wird (*Reich* 1960, S. 225–226). Daraus resultiert dann i. Ü. ein permanentes Verlangen nach Bestätigung oder Geliebt-werden. Dieser Versuch, die traumatische Erfahrung zu reparieren, wird jedoch intolerabel wegen der gleichzeitig vorhandenen aggressiven Gefühle. Persistiert also dieser archaische Charakter des Ich-Ideals, dann ist ein komplettes Versagen der Selbstwertregulierung die Folge (*Reich* 1960, S. 228). Davon ist hier auszugehen.

Streeck-Fischer betont daher, dass die Folgen von Traumatisierungen bei in der Entwicklung befindlichen Personen wesentlich von der Umwelt abhängen (*Streeck-Fischer* 2019, S. 548). Das erfordert Bezugspersonen, die bei aversiven Erfahrungen, besonders bei kleinen Kindern, eine Container-Funktion übernehmen können (*Bion* 2004, S. 146). Das ist aber nicht immer der Fall. Wenn Säuglinge bzw. Kleinkinder bei der Verarbeitung etwa eines Gefühls von Todesnot keine ausreichende Unterstützung durch eine verständnisvolle Bezugsperson erhalten, dann resultiert nach Bion »namenlose Angst« (*Bion* 1990, S. 232), also ein Gefühlszustand der unerträglich ist. Dagegen richtet sich die narzisstische Organisation als Abwehrmaßnahme (*Trimborn* 2003, S. 1034–1036).

3.4.1 Unerkannte Traumata und Sekundärtraumatisierung

Traumatisierungen bleiben (als solche) zudem häufig unerkannt – etwa, wenn sie durch medizinische Eingriffe bewirkt sind – mit der Folge sekundärer Traumatisierungen. Beide Littleton-Attentäter sind im Kleinkindalter operiert worden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies eine Rolle bei deren späterer Entwicklung – vor allem unter Stress – spielt. *Streeck-Fischer* berichtet einen Fall, wo ein zweijähriges Kind während einer Operation aus der Narkose erwacht ist »und seither schwere Angstzustände entwickelte, die mit dem Ereignis nicht in Verbindung gebracht werden konnten und mit immer harscher werdenden pädagogischen Trainings beantwortet wurden« (*Streeck-Fischer* 2019, S. 549).

Das entsprechende Unverständnis liegt wohl auch daran, dass die derzeitigen diagnostischen Klassifikationssysteme die Problematik der Traumafolgestörungen bei Kindern nur sehr eingeschränkt abbilden (*Streeck-Fischer* 2019, S. 551–552). *Van der Kolk* konstatiert außerdem, dass »Traumatisierte fast immer nicht gesehen, nicht gespiegelt und ganz generell übergangen werden« (*Kolk* 2018, S. 75). Das interferiert in fataler Weise mit dem komplementären übergroßen Begehren nach Anerkennung.

Auch *van der Kolk* übt Kritik an den entsprechenden kognitiv-behavioralen Programmen, die mit ihrer einseitigen Ausrichtung auf »dysfunktionale [...] Gedanken und Verhaltensmuster« (*Wagner* 2019, S. 825) an den Problemen Traumatisierter vorbei agiere. Diese Therapie sei zur Behandlung der Angst vor Spinnen, Höhenangst etc. entwickelt worden und schneide daher bei der Behandlung von Traumata wie etwa sexuellem Missbrauch nicht gut ab. Denn das Wiedererleben eines Traumas aktiviere »das Alarmsystem des Gehirns und setze die für die Integration früherer Erlebnisse erforderlichen Gehirnareale außer Funktion«. Das betrifft insbesondere die sprachlich-einordnenden Funktionen. Bei traumatischem Wiedererleben finde sich eine hohe Aktivität im limbischen System, insbesondere der Amygdala, aber nur eine geringe Aktivität im Broca-Areal, das mit der Verbalisierung von Gedanken und Gefühlen zu tun hat (*Kolk* 2018, S. 56–57). Die diese Funktionen voraussetzende kognitiv-behaviorale Therapie sei aber ausnehmend beliebt bei akademischen, d.h. operationalistisch orientierten Forschern, weil sie sich »in konkrete Schritte unterteilen und zu verbindlichen Protokollen ›manualisieren‹« ließe (*Kolk* 2018, S. 275–276). Das heißt in epistemologischer Hinsicht, autopoietische Realität wird in das Prokrustesbett nomologisch-denotativen Denkens gezwängt.

3.4.2 Pseudonormalität

Streeck-Fischer zufolge ist der Forschungsstand hinsichtlich der Behandlung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Behandlung Erwachsener insgesamt »noch spärlich entwickelt«, es komme häufig zu einer unspezifischen oder auch keinerlei Behandlung, insbesondere, wenn »vordergründige Anpassung als normales Verhalten wahrgenommen wird« (*Streeck-Fischer* 2019, S. 560).

Wie ich bereits formuliert habe, drängt hier die primäre Identifizierung »das Subjekt zu einer Adhäsion an Äußeres, also zunächst zu Konformität und Mimikry, unter Umständen aber auch – gerade wenn die Konformitätsbemühungen nicht die gewünschte Resonanz finden – zur Adhäsion an Bilder, die Spuren des unterdrückten und deformierten Selbst zu enthalten scheinen. Daraus ergibt sich die schillernde Phänomenologie. Da die Selbstunterdrückung zwangsläufig destruktive Impulse generiert […], bieten bei den Amok-Fällen die Bilder von Vortaten eine vermeintlich ideale Lösung: sie dienen als primäres Objekt, dem sich das Subjekt anschmiegen kann, während die Destruktivität durch den Bildgehalt zugleich als gestattet erlebt werden kann« (*Prokop* 2016, S. 299).

Dieses Mimikry-Verhalten kann einer der Gründe dafür sein, dass spätere Amokschützen oft erst dann Aufmerksamkeit bekommen, wenn sie selbst und ihre Opfer bereits tot sind. Die Anpassung aber, in Gestalt der kompulsiven Identifizierung ist

es, die immer wieder Bestätigung von außen braucht. Denn sie entspricht einem »falschen Selbst« (*Winnicott* 1974, S. 182), das einer Kultur der Immanenz, wie sie von *Sennett* idealtypisch beschrieben wurde, als das einzig mögliche erscheinen mag.

Nach *Lorenzer* ist jene »Pseudonormalität« des Traumatisierten »ein sehr problemträchtiges Pathologicum, das den flüchtigen Beobachter eben deshalb verwirrt, weil hier eine ziemlich ernste Gestörtheit von einem harmlosen Erscheinungsbild gedeckt wird«. Diese »unbeirrbare ›Normalität‹« sei jedoch »nicht Ausdruck von Stabilität, sondern von Rigidität […], die, einem Alles-oder-nichts-Gesetz folgend, starr festgehalten wird bis zum eventuellen Zusammenbruch« (*Lorenzer* 1965, S. 694).

Das entgeht uns besonders dann, wenn wir Konformität besonders wertschätzen, ausgedrückt etwa in der kriminologisch oft thematisieren Binarität von Konformität und Devianz. *Heller* spricht hier von einer »psychologisierende[n] Ideologie des adjustments«. Diese berge »jedoch noch viel größere Gefahren. Sie erklärt nämlich jede Psyche für ›krank‹, die sich nicht völlig anpassen kann oder will, was auch immer das Zeichen, die Form der Nichtanpassung sei. […] Der sich erfolgreich anpassende Mensch ist der anständige Mensch. Nicht nur jede beliebige – der Anpassung gegenüberstehende – moralische Norm, auch jedes sich gegen die Anpassung auflehnende, noch so vage moralische Gefühl gilt als ›Zeichen‹ der psychischen Störung« (*Heller* 1980, S. 318). Der Anpassungszwang des Traumatisierten und der Anpassungsdruck der Gesellschaft – auch mit den Mitteln der Psychopathologie – führen hier also möglicherweise unter bestimmten Umständen zu einer Tektonik, die sich in massiver Gewalt entladen kann.

Es ist also die im Einzelfall fatale Konvergenz zwischen dem individuellen Schicksal und den gegebenen kulturellen Matrizen, wodurch den massiven Gewaltexzessen der Weg geebnet wird.

4. Fazit

Das Vorstehende verdient eine breitere Erörterung, für die hier jedoch kein Raum ist. Mir war jedoch wichtig, zumindest ein paar grobe Schlaglichter zu setzen. Dabei bin ich der Auffassung, dass es in der Tat bei den Protagonisten expressiver Gewalt Hinweise auf psychische Beeinträchtigungen gibt, die allerdings ausbuchstabiert und kulturell verortet werden müssen. Dies vor dem Hintergrund völlig unterschiedlicher Begriffe und ihrer impliziten Weltbildbezogenheit.

Das vorstehend skizzierte Modell bringt verschiedene Aspekte zusammen, die hier eine Rolle spielen können. Ich gehe dabei von einer traumatogenen Grundlage aus, die den ersten Lebensjahren entstammt, weil dies viele Aspekte, die über expressive

Gewalt bekannt sind, zu einem sinnvollen Ganzen organisiert. Das betrifft die primäre – dann kompulsive – Identifizierung, die eine (fortgesetzte) Diffusion von Subjekt und Objekt ermöglicht und daher die globalen Kopiervorgänge verständlich werden lässt, wie auch das erhebliche Aggressionspotential, das in diesen Taten zutage tritt.

Dass diese Impulse oft vor der Tat nicht offensichtlich werden, kann an einem entgegenstehenden Ich-Ideal (als Teil des Selbstkonzepts) liegen, das auf die Aggressionsaversion moderner westlicher Kulturen verweist. Menschen mit einer traumatogenen Schwierigkeit Affekte zu regulieren, können über eine rigide Affektunterdrückung versuchen, diesen Mangel notdürftig zu kompensieren. Diese Interpretation passt auch zu dem Umstand, dass solche Täter meist aus Mittelschichtsfamilien stammen. Vorgestellte drohende Verluste können das prekäre System zusammenbrechen lassen. Im Fall Littleton dürfte die drohende Verurteilung der Täter wegen des Fahrzeugeinbruchs eine wesentliche Rolle gespielt haben, weil damit deren (primitives) Ich-Ideal in Gefahr geriet. Das ist bisher noch nicht angemessen gewürdigt worden.

Bedeutsam dürfte hier aber auch das kulturell prävalente Konzept der Persönlichkeit sein, das die Affekte individualisiert und pathologisiert. Dies dürfte dazu beitragen, dass sich Traumatisierte oft isoliert fühlen und von der Gemeinschaft abgeschnitten. Unerkannte Traumata führen dabei häufig zu Sekundärtraumatisierungen, auch durch einen unangemessenen pädagogischen Zugriff, der nur das Denken und das Verhalten adressiert. Ein Grund dafür ist auch, dass kindliche Traumatisierungen erst sehr spät in den Fokus der Wissenschaft gelangen und in den einschlägigen Diagnosesystemen nicht angemessen repräsentiert sind. Natürlich sind es – glücklicherweise – nur wenige Menschen, die einen solchen Weg gehen.

Literatur

a. Zeitschriftenbeitrag

Bannenberg, B./Bauer, P. (2017): Psychopathologie von Amoktätern. Rechtsmedizin, 27 (3), S. 162–166.

Krause, R. (1985): Über die primäre Identifikation und ihre Abwehr. Schweizerisches Jahrbuch für Psychoanalyse, S. 95–120.

Lampl-de Groot, J. (1965): Ideal-Bildung bei Neurotikern und Delinquenten. Psyche 19 (7), S. 454–464.

Lorenzer, A. (1965): Ein Abwehrsyndrom bei traumatischen Verläufen. Psyche, (11), S. 685–700.

Mahler, M.S. (1975): Symbiose und Individuation. Psyche, 29 (7), S. 609–625.

Reich, A. (1960): Pathologic forms of self-esteem regulation. Psychoanalytic Study of the Child 15, S. 215–232.

Schnädelbach, H. (1969): Was ist Ideologie? Das Argument, 50, S. 71–92.

Schülein, J.A. (2018): Psychoanalyse und Soziologie. Keine einfache Beziehung. Psyche, 72 (06), S. 433–458.

Trimborn, W. (2003): Der Verrat am Selbst – Zur Gewalt narzißtischer Abwehr. Psyche, 57 (11), S. 1033–1056.

Zick, A./Böckler, N./Roth, V./Stetten, L. (2016): Ultimative Identitäten und expressive Gewalt. Forum Kriminalprävention, 2, S. 27–31.

b. Buch

Bion, W.R. (2004): Lernen durch Erfahrung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gaertner, J. (Hg.) (2009): „Ich bin voller Hass - und das liebe ich!!". Dokumentarischer Roman; aus den Original-Dokumenten zum Massaker an der Columbine-Highschool. Frankfurt am Main: Eichborn (Eichborn Berlin).

Greenacre, P. (1952): Trauma, Growth, and Personality. New York: International Universities Press.

Han, B.-C. (2012): Agonie des Eros. Erweiterte Neuauflage. Berlin: Matthes & Seitz.

Heller, Á. (1980): Theorie der Gefühle. Ungekürzte Studienausg. Hamburg: VSA-Verlag.

Jacobson, E. (2003): Das Selbst und die Welt der Objekte. [Nachdr.]. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Klebold, S. (2016): Liebe ist nicht genug - Ich bin die Mutter eines Amokläufers. Unter Mitarbeit von Andrea Kunstmann. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer.

van der Kolk, B.A. (2018): Verkörperter Schrecken. Traumaspuren in Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann. Lichtenau/Westfalen: G.P. Probst Verlag.

Langman, P. (2009): Amok im Kopf. Warum Schüler töten. Weinheim: Beltz.

Mauthner, F. (1923): Wörterbuch der Philosophie. Neue Beiträge zu einer Kritik der Sprache. 3 Bände, 2. Bd., Leipzig: Felix Meiner.

Prokop, A. (2016): Gewalt und Mimikry. Vom frühen Trauma zum Amoklauf. Wiesbaden: Springer

Scheler, M. (1973): Wesen und Formen der Sympathie; Die deutsche Philosophie der Gegenwart. München: Francke.

Sennett, R. (1998): Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt am Main: Fischer.

Waldenfels, B. (2000): Das leibliche Selbst. Vorlesungen zur Phänomenologie des Leibes. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

c. Buchbeitrag

Bannenberg, B. (2012): Sogenannte Amokläufe junger Täter – Mehrfachtötungen aus unklarem Motiv. In: Remschmidt, H. (Hg.): Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 77–104.

Bion, W.R. (1990): Eine Theorie des Denkens. In: Bott Spillius, E. (Hg.): Melanie Klein heute: Beiträge zur Theorie, Bd. 1, München: Verlag Internationale Psychoanalyse, S. 225–235.

Eissler, K.R. (1949): Some Problems of Delinquency. In: Eissler, K.R. (Hg.): Searchlights on Delinquency. New Psychoanalytic Studies. Dedicated to Professor August Aichhorn, on the Occasion of his Seventieth Birthday. New York: International Universities Press, S. 3–25.

Freud, S. (2000): Massenpsychologie und Ich-Analyse. In: Freud, S.: Studienausgabe. Frankfurt am Main: Fischer, S. 61–134.

Fromm, E. (1999): Die Determiniertheit der psychischen Struktur durch die Gesellschaft. Zur Methode und Aufgabe einer analytischen Sozialpsychologie. In: Fromm, E./Funk, R.: Gesamtausgabe. München: DVA; Dt. Taschenbuch-Verlag, S. 129–175.

Hess, H./Scheerer, S. (2004): Theorie der Kriminalität. In: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hg.): Soziologie der Kriminalität, Bd. 43. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft, S. 69–92.

Hoff, P./Sass, H. (2007): Allgemeine Psychopathologie, Diagnostik und Krankheitsbegriff. In: Kröber, H.-L. (Hg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. New York: Steinkopff Verlag, S. 1–156.

van der Kolk, B.A.(1998): Zur Psychologie und Psychobiologie von Kindheitstraumata (Developmental Trauma). In: Streeck-Fischer, A. (Hg.): Adoleszenz und Trauma. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 32–56.

Streeck-Fischer, A. (2019): Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen. In: Seidler, G.H./ Freyberger,H.J./Glaesmer, H./Gahleitner, S.B. (Hg.): Handbuch der Psychotraumatologie. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 548–567.

Wagner, F. (2019): Die kognitive Verhaltenstherapie. In: Seidler, G.H./ Freyberger,H.J./Glaesmer, H./ Gahleitner, S.B. (Hg.): Handbuch der Psychotraumatologie. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 825–835.

Winnicott, D.W. (1974): Ich-Verzerrung in Form des wahren und des falschen Selbst. In: Winnicott, D.W.: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt. Frankfurt am Main: Kindler, S. 182–199.

Winnicott, D.W. (2008): Die Beziehung zwischen Aggression und Gefühlsentwicklung. In: Winnicott, D.W.: Von der Kinderheilkunde zur Psychoanalyse. Giessen: Psychosozial-Verlag, S. 79–96.

d. Internetquellen

Bannenberg, B. (2016): Schlussbericht Projekt TARGET Teilprojekt Gießen. Kriminologische Analyse von Amoktaten – junge und erwachsene Täter, in: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/bannenberg/mediathek/dateien/schlussbericht-target-giessen.pdf/view.

Küchenhoff, J. (2013): Psychiatrische Klassifikation und die Anerkennung des Fremden, in: http://www.psychoanalyse-aktuell.de/325+M54c64bf41f2.0.html?&tx_ttnews%5Bday%5D=19&tx_ttnews%5Bmonth%5D=07&tx_ttnews%5Byear%5D=2013, zuletzt geprüft am 30.07.2014.

Anhang

Traumata bei Kindern:

- sexueller Missbrauch
- familiäre Gewalt, Misshandlung/Gewalt in der Schule, im Umfeld, dem subkulturellen Milieu
- komplexe Traumatisierung
- Vernachlässigung
- Trennung, schwerwiegende Verlusterlebnisse
- Traumatisierung durch medizinische Eingriffe, schwere Erkrankungen mit Schmerzerfahrungen
- Naturkatastrophen, Unfälle
- Kriegsfolgen, Migration, Flucht

Traumatogene Effekte bei Kindern:

- Traumatische Wirkung abhängig vom Entwicklungsstand
- PTBS passt nicht
- Wichtigkeit der Umwelt, Bindung entscheidend
- Dauerhafte Übererregung
- mangelhafte Stressregulierung/HPA-(HHN-)Achse
- Überaktivität der Amygdala
- Unterentwicklung des Hippocampus
- Störung der Entwicklung des Präfrontalhirns bzw. der linken Hemisphäre
- Sekundärtraumatisierung, weil unerkannt
- Kindling-Phänomen (zunehmende Erniedrigung der Erregbarkeitsschwelle)

Typische Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen:

- generelle Stresszeichen
- erhöhte Somatisierungsneigung
- sozialer Rückzug, Einzelgängertum
- antisozialen Tendenzen
- Selbst- und fremddestruktives Verhalten
- bisherige Entwicklungspfade gehen verloren
- Schulversagen
- Alkohol und Drogen werden als Selbsthilfemaßnahmen eingesetzt
- Kontakt zu Jugendgruppen mit destruktiven Ritualen
- Veränderungen der Identität
- Persönlichkeitsveränderungen chronifizieren zunehmend (»aus States werden Traits«)
- verzerrte Wahrnehmungen in Beziehungen, im Denken
- feindliche und misstrauische Haltung gegenüber der Welt
- Gefühlen von Leere und Hoffnungslosigkeit
- gesteigerten Reizbarkeit und Entfremdungsgefühle

DOI: 10.25365/phaidra.194

Nationalsozialistische Wiederbetätigung: Strafen oder alternative Verfahrenserledigung?

Alois Birklbauer, Josef Landerl

Gliederung

1. Einleitung
2. Ausgewählte Aspekte des Verbotsgesetzes
3. Anzeige- und Verurteilungspraxis bei Verstößen gegen das VerbotsG
4. Projekt „3g VerbotsGesetz“
5. Herausforderungen bei Diversion von Verstößen gegen das Verbotsgesetz in der Hauptverhandlung
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Infolge der Gräueltaten durch die Nationalsozialisten wurde in Österreich unmittelbar nach Kriegsende das Verbotsgesetz beschlossen, das jegliche Betätigung im nationalsozialistischen Sinne untersagt. Das Gesetz wurde inzwischen mehrfach novelliert. Der vorliegende Beitrag behandelt nach einer Einleitung (1.) zunächst ausgewählte Aspekte des Verbotsgesetzes (2.) sowie überblicksmäßig die Anzeige- und Verurteilungspraxis im Zeitverlauf (3.). Daran anschließend wird das Projekt „3g VerbotsGesetz“ dargestellt, das seit rund zwei Jahren für junge Menschen ohne gefestigtes nationalsozialistisch-ideologisches Fundament durch einen Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen eine Auseinandersetzung mit dem Ort und seiner Geschichte ermöglicht (4.). Schließlich werden an einem ausgewählten Fallbeispiel verfahrensrechtliche Aspekte einer alternativen Verfahrenserledigung von Verstößen gegen das Verbotsgesetz diskutiert (5.), bevor das Thema mit zusammenfassenden Schlussfolgerungen abgerundet wird (6.).

Schlüsselwörter:

Wiederbetätigung, Diversion, pädagogische Weisungen

1. Einleitung

Das mittlerweile seit 75 Jahren geltende Verbotsgesetz (VerbotsG)[1] kennt sehr unbestimmte Tatbestände mit exorbitant hohen Strafdrohungen. Die Grundtendenz des Gesetzes kommt in § 3 VerbotsG zum Ausdruck, der mit „Verbot der Wiederbetätigung" übertitelt ist. Nach dieser Bestimmung ist es untersagt, sich für die NSDAP oder ihre Ziele zu betätigen. Dadurch erfasst das VerbotsG Tathandlungen mit einer bestimmten politischen Stoßrichtung und ist seine Ausrichtung anti-nationalsozialistisch, nicht anti-faschistisch.[2]

Damit das VerbotsG überhaupt noch anwendbar ist, bedurfte es eingehender Novellierungen. Bedeutsam war dabei das Strafrechtsanpassungsgesetz (StrAnpG) 1974,[3] welches eine Kompatibilität mit dem Strafgesetzbuch (StGB) 1975[4] herstellen sollte, zumal eine Angleichung der Strafarten erfolgte und die Verbrechensdefinition sowie die Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils des StGB auf das Verbotsgesetz übernommen wurde. Eine weitere größere (und politisch durchaus umstrittene) Novellierung erfolgte im Jahre 1992.[5] Um mehr Spielraum bei den Strafdrohungen zu erhalten, wurde bei minderschweren Verstößen (§ 3g VerbotsG) die Mindeststrafe von fünf Jahre auf ein Jahr Freiheitsstrafe gesenkt.[6] Darüber hinaus wurde mit § 3h VerbotsG ein eigener Tatbestand für die sog „Auschwitz-Lüge" eingeführt und die geschworenengerichtliche Zuständigkeit für alle Verstöße gegen dieses Gesetz betont (§ 3j VerbotsG).

2. Ausgewählte Aspekte des Verbotsgesetzes

Die konkrete Ausgestaltung dieses Verbotes erfolgt durch die Straftatbestände der §§ 3a ff VerbotsG, die insgesamt sehr unbestimmt sind. Sie umfassen zum einen die Aufrechterhaltung bzw Gründung nationalsozialistischer Organisationen (§ 3a VerbotsG) bzw die Teilnahme oder Unterstützung solcher Organisationen (§ 3b VerbotsG), zum andern kriminalisiert § 3d VerbotsG das Verherrlichen von Zielen der NSDAP in der Öffentlichkeit oder in Medien. Von § 3e VerbotsG ist die Verabredung zur Begehung bestimmter Straftaten als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn erfasst, während die Begehung solcher Delikte § 3f VerbotsG

1 Verbotsgesetz 1947, StGBl Nr 13/1945. Um die Wichtigkeit des Gesetzes zu betonen, ist es Teil der Bundesverfassung.
2 Siehe dazu etwa *Birklbauer/Kneihs* (2014), Art I Verbotsgesetz Anm 5.
3 BGBl 1974/422.
4 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl Nr 60/1974.
5 BGBl 1992/148.
6 Zu den praktischen Auswirkungen dieser Reform siehe unter 3.

regelt. Praktisch bedeutsam sind jedoch nahezu ausschließlich die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn „auf andere Weise" (§ 3g VerbotsG) sowie das Leugnen bzw die Verharmlosung von nationalsozialistischen Verbrechen öffentlich oder in Medien (§ 3h VerbotsG). Durch die Ausgestaltung dieser Tatbestände handelt es sich beim VerbotsG um kein „Gesinnungsstrafrecht", da ausschließlich diverse Formen der politischen Agitation mit Strafe bedroht sind, nicht jedoch die nationalsozialistische Überzeugung allein. Das Spannungsverhältnis zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 9 EMRK) ist damit äußerst begrenzt bzw fehlt – nicht zuletzt durch die Ausgestaltung des VerbotsG als formales Verfassungsrecht – überhaupt.

Im Folgenden soll auf § 3g VerbotsG, welcher den weit überwiegenden Hauptteil der Verurteilungen bildet, eingegangen werden.[7] Das Delikt lautet: „*Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft*". Der Tatbestand ist damit weit gefasst und umfasst etwa die Betätigung in Ansprachen oder musikalischen Darbietungen sowie das demonstrative zur Schau stellen von Zeichen, Symbolen oder Gesten mit nationalsozialistischem Hintergrund.[8] Dieser nationalsozialistische Hintergrund ist objektiv im Sinne einer „wertenden Gesamtschau" zu beurteilen und insoweit eingegrenzt, als § 3g VerbotsG ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, das zwar keine konkrete Gefährdung der staatlichen Ordnung in Österreich im Einzelfall voraussetzt[9], aber immerhin verlangt, dass die nationalsozialistische Gesinnung durch eine Straftat zum Ausdruck gekommen ist. So ist etwa der bloße Besitz nationalsozialistischen Propagandamaterials ohne weitere Intention für sich alleine noch keine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn. Erfolgt aber etwa ein Bereithalten zum Zweck der Verbreitung dieses Gedankenguts, liegt ein Verhalten iS von § 3g VerbotsG vor.[10]

Folgende weitere Beispiele für Verstöße gegen § 3g VerbotsG lassen sich in der neueren Rspr des OGH finden:[11]

---

7 Siehe dazu auch *Birklbauer* (2018), S. 113.

8 Vgl OGH 15 Os 11/10x; 15 Os 90/05g.

9 OGH 11 Os 80/14w; 13 Os 1/72 = RS0079913 (zuletzt 14 Os 88/16x); *Lässig* (2015), § 3g Verbotsgesetz Rz 8; *Birklbauer/Kneihs* (2014), Art I Verbotsgesetz Anm 60.

10 OGH 15 Os 49/04 = RS0080014 (T3; zuletzt 15 Os 142/13s).

11 Siehe zu diesen Bsp auch *Birklbauer/Kneihs* (2014) Art I Verbotsgesetz Anm 60; *Lässig* (2015), § 3g Verbotsgesetz Rz 6.

- Zweimaliges Ausstrecken der rechten Hand zum Hitlergruß in einem vollbesetzten Bus einer rechtsradikalen Gruppierung gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten,[12]
- Rufen von „Heil Hitler", Hitlergruß, „Sieg Heil" usw,[13]
- Ansammeln von NS-Propagandamaterial zur weiteren Verbreitung,[14]
- Aufhängen von Bildern mit NS-Sprüchen sowie Auflegen einer (neuen) Waffen-SS-Fahne,[15]
- Vortragenlassen im Vereinslokal, Bereithalten, Abspielen und Weiterverarbeiten von dem Verbotsgesetz widersprechenden „Rechtsrockliedern",[16]
- Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und Gutheißen seiner Lebensaufgabe,[17]
- Forderung nach „nationaler Einheit und Freiheit für die ganze deutsche Nation auf ihrem gesamten Lebensraum einschließlich jetzt fremdbesetzter Gebiete".[18]

Denkt man die angeführten Beispiele weiter, kann auch das öffentliche Tragen „cooler T-Shirts" mit Nazisymbolen oder der Abbildung Adolf Hitlers unter den Tatbestand des § 3g VerbotsG subsumiert werden. Entscheidend ist, dass durch das Tragen eine Verherrlichung der Ideen Adolf Hitlers zum Ausdruck kommt. Wenn sich gleichsam als scherzhafte Entschuldigung auf dem Shirt der Spruch findet, dass „die anderen Kleidungsstücke gerade bei der Wäsche sind", wird es an einer solchen nationalsozialistischen Intention im Regelfall – bereits unter objektiven Aspekten – fehlen, sodass es auf die subjektiven Gesichtspunkte des Trägers nicht (mehr) ankommt. Auch gepostete Einträge oder zustimmende „Likes" auf Social-Media-Plattformen wie facebook können eine Strafverfolgung nach § 3g VerbotsG nach sich ziehen, wenn in einem solchen Verhalten objektiv eine nationalsozialistische Intention erkennbar ist.

Nun hat die nationalsozialistische Intention der Betätigung nicht nur eine objektive Komponente in dem Sinn, dass in ihr eine Verherrlichung der nationalsozialistischen Ideologie zum Ausdruck kommen muss. Auch ist für eine Tatbestandsverwirklichung als Ausdruck der subjektiven Komponente erforderlich, dass sich der Vorsatz auf diese Intention erstreckt. Dem Täter muss in seiner laienhaften Ein-

12 OGH 14 Os 6/17i.
13 OGH 15 Os 155/93 = RS0079968 (zuletzt 14 Os 55/17w); 14 Os 2/15y.
14 OGH 15 Os 155/93 = RS0080022 (zuletzt 13 Os 24/18f).
15 OGH 11 Os 80/14w.
16 OGH 11 Os 80/14w.
17 OGH 9 Os 172/67 = RS0079779; kritisch OGH 11 Os 130/93, wonach die Äußerung „Hitler sei nicht so schlecht gewesen; vor allem habe er Arbeit für viele geschaffen" für sich allein betrachtet das Tatbild des § 3g VerbotsG nicht zu erfüllen vermag, weil in ihr eine Verherrlichung oder Glorifizierung der Person Adolf Hitlers nicht erblickt werden kann.
18 OGH 9 Os 132/85; 16 Os 7/92.

schätzung bewusst sein, dass er sich nationalsozialistisch betätigt bzw die Ideen des Nationalsozialismus verherrlicht, und er muss sich mit dieser Intention seiner Betätigung auch abfinden.[19]

Dass es an der subjektiven Tatseite mitunter mangeln kann, soll das folgende Beispiel illustrieren:[20] Eine Facebook-Userin postete als Reaktion, weil sie sich durch moslemfeindliche Äußerungen, wie „alle Moslems sind Mörder und Kinderschänder" eines unbekannten Facebook-Users in ihrer Religion gekränkt fühlte: „*Der hitler hat einen fehler gemacht. Hat noch welche am leben gelassen damit sich die menschheit mit denen plagt. Das alles kommt ja von israel. Oder sind die die einzigen die von terroristen nicht umgebracht werden. Komisch gel*"[21]. Die Staatsanwaltschaft Wien stellte das Verfahren mangels nationalsozialistischer Intention dieses Eintrags ein.[22] Dagegen gab es einen Fortführungsantrag des Rechtschutzbeauftragten (vgl § 195 Abs 2a iVm § 194 Abs 3 Z 2 StPO[23]).

Ohne auf den Fall näher einzugehen sei hervorgehoben, dass es bereits fraglich ist, ob dieser Äußerung überhaupt objektiv eine nationalsozialistische Intention innewohnt.[24] Unabhängig davon bezog sich der Fortführungsantrag des Rechtschutzbeauftragten gerade darauf, dass der NS-Betätigungsvorsatz seitens der Staatsanwaltschaft zu wenig ermittelt worden sei. Auch das für die Behandlung des Fortführungsantrags zuständige Gericht pflichtete diesem Argument zunächst bei. Der Begründungsmangel hinsichtlich der subjektiven Tatseite für § 3g VerbotsG wurde durch die Staatsanwaltschaft jedoch letztlich saniert, zumal sie in ihrer Stellungnahme zum Fortführungsantrag ausgeführt hat: „*Letztlich sei die Äußerung als Zornesreaktion zu verstehen, spiegle aber nicht ihre Einstellung zu Hitler und seinem Regime … wider*".[25] Infolgedessen wurde dem Fortführungsantrag hinsichtlich § 3g VerbotsG schlussendlich zurecht nicht stattgegeben und das Verfahren blieb eingestellt.

---

19 Zum Vorsatz hinsichtlich dieses normativen Tatbestandsmerkmals siehe etwa *Lässig* (2015), § 3g Verbotsgesetz Rz 9 f; *Birklbauer/Kneihs* (2014), Art I Verbotsgesetz Anm 61.

20 LGSt Wien 168 Bl 7/16x vom 6.5.2016.

21 Die Rechtschreibfehler finden sich im Original des Eintrags.

22 Die Schilderung der Einstellungsbegründung in der vorliegenden Entscheidung des LGSt Wien 168 Bl 7/16x vom 6.5.2016, Seite 2 ist knapp und lautet: „Die Staatsanwaltschaft Wien brachte dieses Ermittlungsverfahren … gemäß § 190 Z 2 StPO zur Einstellung und begründete dies zunächst (lediglich) damit, dass die Beschuldigte ausdrücklich ausgeführt habe, dass sie sich nicht für Hitler, sein Regime und seine Taten interessiere und diese auch nicht gut finde, und laut Verfassungsschutz die Beschuldigte bis dato keiner am rechten Rand des politischen Spektrums angesiedelten Organisation oder Gruppe in Erscheinung getreten sei".

23 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631/1975 (Wiederverlautbarung).

24 Aus der Entscheidung LGSt Wien 168 Bl 7/16x vom 6.5.2016, Seite 4 lässt sich entnehmen, dass der Rechtschutzbeauftragte das objektive Vorliegen der nationalsozialistischen Intention bejahte.

25 LGSt Wien 168 Bl 7/16x vom 6.5.2016, Seite 4 f.

3. Anzeige- und Verurteilungspraxis bei Verstößen gegen das VerbotsG

Blickt man auf die Zahl der Verurteilungen in den Jahren 1980 bis 2018 (vgl Abb 1), so zeigt sich, dass bis 2016 pro Jahr nie mehr als 70 Verurteilungen erfolgt sind. In den Jahren 2017 und 2018 nahm der Wert jedoch deutlich zu und war 2018 beinahe doppelt so hoch wie 2016. Auf mögliche Erklärungen kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, zumal sich diese aus der Statistik alleine nicht erschließen. Eine höhere Sensibilität der Strafjustiz bildet ebenso einen Erklärungsansatz wie eine Zunahme qualifizierter nationalsozialistischer Äußerungen.

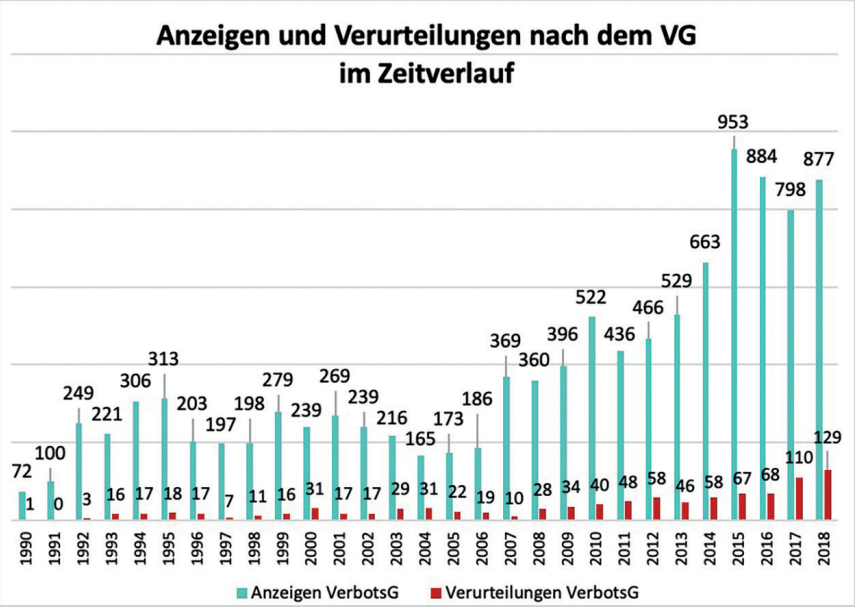

Tabelle 1: Anzeigen und Verurteilungen nach dem VerbotsG im Zeitverlauf (eigene Auswertung anhand der Daten des Sicherheitsberichts der Bundesregierung sowie der Statistik Austria).

Mit Blick auf den Verlauf der Verurteilungen fällt auf, dass das VerbotsG in den Jahren vor der Novelle BGBl 1992/148, mit der für § 3g VerbotsG die Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren auf ein Jahr gesenkt wurde,[26] quasi totes Recht war, indem es entweder überhaupt keine Verurteilung gab oder der Wert deutlich unter zehn pro Jahr lag. Erst im Anschluss kam es zu Verurteilungen von meist über zehn pro Jahr.

26 Siehe dazu oben im Text bei FN 5.

Seit dem Jahr 2008 lässt sich eine erheblich steigende Tendenz ausmachen, die mit 129 im Jahr 2018 ihren Höhepunkt erreichte.

Stellt man nun der Zahl der Verurteilungen jene der Anzeigen wegen Verstößen nach dem VerbotsG gegenüber, so fällt auf, dass sich seit dem Jahr 2008 eine steigende Tendenz auch im Bereich der Anzeigen findet. Insofern verlaufen die Trends zwischen Anzeigen und Verurteilungen im Wesentlichen parallel, wenngleich der starke Anstieg bei den Verurteilungen in den vergangenen beiden Jahren sich nicht bei den Anzeigen wiederfindet. Eine Zunahme von bekannt gewordenen Verstößen kann also nicht die alleinige Erklärung für die erhebliche Zunahme bei den Verurteilungen in den letzten beiden Jahren des Beobachtungszeitraums sein, zumal sich bei den Anzeigen seit 2015 sogar eine sinkende Tendenz feststellen lässt. Generell ist der Abstand zwischen Anzeigen und Verurteilungen auch im Bereich des VerbotsG sehr groß. So standen etwa im letzten Jahr des Beobachtungszeitraums 877 Anzeigen lediglich 129 Verurteilungen gegenüber.

Interessant ist auch, dass mit der erwähnten Novellierung des VerbotsG im Jahre 1992 nicht nur die Zahl der Verurteilungen gegenüber den Vorjahren zugenommen hat, sondern ebenso die Zahl der Anzeigen. Dies lässt vermuten, dass im unteren Kriminalitätsbereich mitunter auch die Polizei bei der Einstufung von angezeigten Sachverhalten als Verstöße gegen das VerbotsG angesichts der sehr hohen Strafdrohungen bis zu deren Senkung sehr zurückhaltend gewesen ist.

4. Projekt „3g VerbotsGesetz“

Als politische Delikte sind für Verstöße gegen das VerbotsG Geschworenengerichte zuständig (vgl § 3j VerbotsG), bei denen ausschließlich Laien aus dem Volk über die Frage schuldig oder nicht-schuldig entscheiden und Emotionen mitunter mehr Bedeutung haben als juristische Argumente. Da nach § 198 Abs 2 Z 1 StPO in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung Diversionsvoraussetzung war, dass die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt, war bei Erwachsenen eine alternative Verfahrenserledigung bei Verstößen gegen das VerbotsG von vornherein ausgeschlossen. Lediglich für Jugendliche gab es keine derartige formale Begrenzung (vgl § 7 Abs 2 JGG) und damit die Möglichkeit diversioneller Erledigung.

Mit 1.1.2016 ist auch im Erwachsenenstrafrecht der Diversionsausschluss für das schöffen- und geschworenengerichtliche Verfahren gefallen, sodass es seither nur mehr darauf ankommt, dass keine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht ist (vgl § 198 Abs 2 Z 1 StPO). Die erwähnten hohen Strafen bei Verstößen gegen das VerbotsG, nach denen selbst in leichten Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu

zehn Jahren möglich ist, lässt bei Erwachsenen somit weiterhin keine derartige alternative Verfahrenserledigung zu. Allerdings wurde mit 1.1.2016 die Regelung des § 7 JGG, die weiterhin keine abstrakte Strafdrohung von der Möglichkeit diversioneller Erledigung ausschließt, auf junge Erwachsene zwischen 18 und (noch nicht) 21 ausgedehnt (vgl § 19 Abs 2 JGG), sodass seither bei dieser Gruppe sehr wohl eine diversionelle Verfahrenserledigung von Verstößen gegen das VerbotsG in Betracht kommt.

In diesem Rahmen gibt es in Oberösterreich das Projekt „3g VerbotsGesetz". Dabei wird jungen Straftätern ohne gefestigtes nationalsozialistisch-ideologisches Fundament durch einen Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen eine Auseinandersetzung mit dem Ort und seiner Geschichte ermöglicht. Hintergrund ist, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften (und damit auch der Verein NEUSTART, der unter anderem die Bewährungshilfe organisiert und betreut) in den letzten Jahren vermehrt mit der Situation konfrontiert sind, dass Jugendliche, vor allem in sozialen Netzwerken, gegen das VerbotsG verstoßen. So werden beispielsweise nationalsozialistische Symbole und Bilder „gelikt" und weiterversendet oder in anderer Form (zB durch Sprayen) verwendet. In den meisten Fällen geschieht dies eher unüberlegt und ohne manifeste nationalsozialistische Ideologie im Hintergrund. Auch der Strafbarkeit solcher Handlungen sind sich viele junge Menschen nicht bewusst.

Mit der Tatsache der vermehrten Anzeigen nach § 3g VerbotsG konfrontiert, entwickelte sich im Lauf der letzten drei bis vier Jahre eine Zusammenarbeit mit der pädagogischen Abteilung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen. So werden für diese jungen Menschen von Gedenkpädagogen begleitete Einzelrundgänge in individualisierter Form in der Dauer von drei bis vier Stunden durch die KZ-Gedenkstätte angeboten. Dadurch sollen diese jungen Menschen zur Auseinandersetzung mit dem Thema Nationalsozialismus und den gesellschaftlichen Auswirkungen angeregt werden. Vor allem aber sollen sie in den begleiteten Rundgängen durch den Ort und die Art des Rundgangs persönlich berührt werden, indem versucht wird, eine Verbindung zur aktuellen Lebenswelt der Jugendlichen herzustellen.

Die Leitfragen diesbezüglich sind:

- „Wo begegnet mir heute in meiner Lebenswelt Ausgrenzung und Unterdrückung?"
- „Wo und wann grenze ich andere aus?" und
- „Wo erfahre ich selbst Ausgrenzung und Diskriminierung?"

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass junge Menschen, wenn sie auf diese Weise erreicht werden und sich auf die Auseinandersetzung einlassen, dann auch verstehen

lernen, warum ihr Handeln ein Verstoß gegen das VerbotsG darstellt und deswegen auch strafrechtlich verfolgt wird.

Im Jahr 2018 wurden dem Projekt in Oberösterreich 32 und im Jahr 2019 26 Klienten und Klientinnen von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesen.

5. Herausforderungen bei Diversion von Verstößen gegen das Verbotsgesetz in der Hauptverhandlung

Eine zentrale Herausforderung einer diversionellen Verfahrenserledigung bei Verstößen gegen das VerbotsG in der Hauptverhandlung soll nun an einem konkreten Fallbeispiel diskutiert werden.

Der 18-jährige A schickt via WhatsApp an drei Freunde verschiedene Bilder und Videos, denen ein NS-Hintergrund unterstellt werden kann. Die Bilder und Videos werden zufällig am Handy, das er der Polizei freiwillig im Rahmen des Verdachts einer Straftat wegen eines Allgemeindelikts aushändigt, entdeckt. Eine NS-Gesinnung ist A fremd. Er bewegt sich in einem linkspolitischen Freundeskreis, der offen gegen Neonazis auftritt.

Da es jedoch, wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, bei Verstößen gegen § 3g VerbotsG nicht auf die individuelle Gesinnung ankommt, sondern auf die abstrakte Eignung der Tat, eine nationalsozialistische Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, ist eine Subsumtion unter das genannte Delikt durchaus vertretbar. Deshalb klagt die Staatsanwaltschaft A wegen § 3g VerbotsG an, da aus ihrer Sicht auch der subjektive Tatbestand durchaus im Raum steht, zumal der Angeklagte im Zuge der polizeilichen Einvernahme seine Handlungen als „ironisch bzw sarkastisch" bezeichnet hat. Bei A wäre angesichts der Gesamtumstände eine diversionelle Erledigung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zwar möglich, weil er ein junger Erwachsener ist (§ 19 iVm § 7 JGG), die Strafverfolgungsbehörde gibt aber letztlich aus „pädagogischen Gründen" der Anklage den Vorzug, auch vor dem Hintergrund, dass das Gericht ohnehin in der Hauptverhandlung diversionell vorgehen könne und die Anklagebehörde durch eine „leichtfertige diversionelle Erledigung" sich nicht dem Vorwurf ausgesetzt wissen will, zu lasch gegen nationalsozialistische Umtriebe vorzugehen.

In der Hauptverhandlung gibt der angeklagte A ein Tatsachengeständnis hinsichtlich der geposteten Bilder und Videos ab, bestreitet aber jegliche nationalsozialistische Gesinnung und letztlich auch den Anschein einer nationalsozialistischen Tendenz seiner Handlung. Der Vorsitzende des Geschworenengerichts stellt die Möglichkeit einer diversionellen Verfahrenserledigung mit Blick auf das erwähnte Projekt „3g VerbotsGesetz" in den Raum. Die zuständige Staatsanwältin erachtet jedoch im

konkreten Fall ein diversionelles Vorgehen nur für zulässig, wenn A ein „reumütiges Geständnis" hinsichtlich seiner Handlungen abgibt (das Gesetz verlangt freilich nur eine „Verantwortungsübernahme"). Andernfalls werde sie gegen eine diversionelle Erledigung mittels Beschwerde vorgehen.

Über eine diversionelle Verfahrenserledigung entscheiden die drei Berufsrichter (Schwurgerichtshof; § 32 Abs 1 StPO) nach Beratung alleine (§ 209 Abs 2 StPO). Da im Falle einer Diversion das Anklagerecht verwirkt wäre, steht der Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen ein diversionelles Vorgehen zu, was ihre Vertreterin in der Hauptverhandlung auch betont hat. Entscheidet sich der Schwurgerichtshof gegen eine Diversion, müssen in weiterer Folge die acht Geschworenen (Geschworenenbank; § 32 Abs 1 StPO) alleine über die Schuldfrage entscheiden. Ein Schuldspruch wird ihnen im Falle eines reumütigen Geständnisses des Angeklagten nicht schwerfallen.

Doch gerade dies bringt den Angeklagten in ein Dilemma, ja letztlich sogar um die Möglichkeit, sich effizient zu verteidigen, denn er kann wohl nach abgelehnter Diversion schwerlich das bereits Gesagte leugnen. Er muss folglich durch das geforderte reumütige Geständnis gleichsam eine Vorleistung erbringen, die sein weiteres Verteidigungsverhalten in der Hauptverhandlung maßgeblich beeinträchtigen wird, zumal er nicht weiß, ob sich die beiden anderen Mitglieder des Schwurgerichtshofs der vom Vorsitzenden in den Raum gestellten Möglichkeit einer diversionellen Erledigung anschließen werden.

Die Lösung aus diesem Dilemma kann nur darin bestehen, dass die Erörterung der Diversionsvoraussetzungen ohne Beisein der Geschworenen erfolgt und die Verantwortung des Angeklagten im Falle des Scheiterns der Diversion nicht im weiteren Verfahren verwendet werden kann. Das sieht die StPO derzeit jedoch nicht vor, möglicherweise deswegen, weil eine diversionelle Verfahrenserledigung bis in die jüngste Vergangenheit bei Geschworenenverfahren generell unzulässig war. Durch die mit 1.1.2016 in Kraft getretene Novellierung der Diversionsvoraussetzungen wäre es aber an der Zeit, hier nachzuziehen und das Gesetz entsprechend zu ändern.

Im geschilderten Fallbeispiel hat A letztlich nach Beratung mit seinen Verteidigern das geforderte „reumütige Geständnis" abgelegt, weil eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das VerbotsG, selbst bei einer milden Strafe, sein Fortkommen (vor allem die Suche nach einem Arbeitsplatz) wesentlich beeinträchtigt hätte. Das Verfahren wegen § 3g VerbotsG wurde dann durch Beschluss des Schwurgerichtshofs diversionell erledigt mit den Begleitmaßnahmen Probezeit, Betreuung durch die Bewährungshilfe und Übernahme der Verpflichtung, an einem pädagogischen Rundgang in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Projekt „3g VerbotsGesetz") teilzu-

nehmen. Die übernommene Verpflichtung wurde erfüllt, das Verfahren damit letztlich sozial konstruktiv beendet und auch der Rechtsfrieden hergestellt.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das VerbotsG ist sehr unbestimmt und mit einer hohen Strafdrohung versehen, sodass auch Straftätern ohne gefestigte nationalsozialistische Ideologie empfindliche Strafen drohen, die ihnen wesentliche Nachteile bescheren. Alternative Verfahrenserledigungen bei „leichten Verstößen gegen das VerbotsG" wären zwar angemessene Reaktionen auf derartige Rechtsbrüche, sie sind derzeit aber infolge der gesetzlichen Voraussetzungen nur bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich. Infolge der guten Erfahrungen mit Projekt „3g VerbotsGesetz" sollten sie nicht auf diese Altersgruppe begrenzt sein, sondern ist eine Ausweitung anzudenken. Dazu könnte ein Weg sein, in § 3g VerbotsG eine Privilegierung für minderschwere Fälle vorzusehen mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Dann wäre das geschilderte Vorgehen im Projekt „3g VerbotsGesetz" auch bei allen Erwachsenen möglich.

Für eine alternative Verfahrenserledigung von Taten in einer Geschworenenverhandlung sollte ein Prozedere entwickelt werden, in dem die Klärung der Diversionsvoraussetzungen in einem beschränkten Rahmen unter Ausschluss der Geschworenen erfolgt. Nur so kann eine ausreichende Verteidigung des Angeklagten gewährleistet werden. Dies wäre angesichts der Möglichkeit, auch für Delikte in der Zuständigkeit von Schöffen- und Geschworenengerichten eine diversionelle Erledigung zuzulassen, wie es mit 1.1.2016 geschehen ist, das angemessene prozessuale Anschlussstück.

Literatur

Birklbauer, A./Kneihs, B. (2014), in Kneihs, B./Lienbacher, G. (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 13. Lieferung. Wien: Verlag Österreich, Art I Verbotsgesetz.

Birklbauer, A. (2018), Strafrecht und Verbotsgesetz: Ein Grenzgang zwischen Schutz der Gesellschaft und Schaffung von Märtyrern, in Grafl, C./Klob, B./Reindl-Krauskopf, S. (Hg), „Das wird man wohl noch sagen dürfen!" Meinungsfreiheit und Strafrecht. 6. ALES – Tagung 2017. Schriftenreihe Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiweissenschaft, S. 113 ff.

Lässig, R. (2015), in Höpfel, F./Ratz, E. (Hg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 132. Lieferung. Wien: Manz Verlag, Verbotsgesetz.

DOI: 10.25365/phaidra.181

Einflussfaktoren der Punitivität im Vergleich verschiedener Erhebungsmethoden

Maria Kamenowski, Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung
2. Stichprobenbeschreibung
3. Messung der Punitivität
4. Ergebnisse
   4.1 Verbreitung punitiver Einstellungen
   4.2 Einflussfaktoren punitiver Einstellungen
5. Zusammenfassung

1. Einleitung

Das Konzept der Punitivität ist multidimensional. Von Punitivität wird mit Blick auf die Gefangenenraten eines Landes ebenso gesprochen wie mit Blick auf dessen Gesetzgebung oder die Berichterstattung in den Medien (*Kury* et al. 2004, S. 52). Unter dem Begriff der Punitivität können aber ebenfalls individuelle Einstellungen subsumiert werden. Diese individuellen Einstellungen, die meist über Befragungsstudien gemessen werden, stehen im Mittelpunkt dieses Beitrags. Eine solcherart individuelle Punitivität meint „die Tendenz, vergeltende Sanktionen vorzuziehen und versöhnende zu vernachlässigen", d.h. Strafsanktionen zu befürworten, die auf „Härte und Schärfe" setzen (*Lautmann/Klimke* 2004, S. 9). Punitivität wird als eine Einstellung aufgefasst, die beinhaltet, dass sich positiv zu harten Strafen gegenüber Personen positioniert wird, die Normen brechen (*Reuband* 2003). Dementsprechend wird synonym zum Begriff der Punitivität auch von strafharten Einstellungen gesprochen.

Bislang existiert kein Konsens darüber, wie punitive Einstellungen in empirisch quantitativen Studien erfasst werden sollten. Mindestens drei Konzeptionen sind zu unterscheiden (vgl. *Suhling* et al. 2005): Einzelitem-Instrumente, Punitivitäts-Skalen und die Vignettentechnik. Unter anderem aufgrund ökonomischer Überlegungen kommen häufig Einzelitem-Instrumente zum Einsatz. Beispiele hierfür sind die Frage nach der Zufriedenheit mit den von den Gerichten verhängten Strafen oder die Frage zur Einstellung zur Todesstrafe. An dieser Messung entzündete sich in der Vergangenheit vielfach Kritik, vor allem an der Frage zur Todesstrafe (vgl. *Kury*/

Obergfell-Fuchs 2008). Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass Menschen zu verschiedene Assoziationen haben, wenn sie global die Arbeit der Gerichte beurteilen oder sich zur Todesstrafe positionieren sollen. Die Validität und Reliabilität der Messung ist daher eingeschränkt.

Um Punitivität zu erfassen wurden in der Vergangenheit daher zusätzlich verschiedene Punitivitäts-Skalen entwickelt, die aus mehreren Items bestehen. Allerdings wird gegen diese Skalen eingewendet, dass sie oftmals heterogene Aspekte erfassen, d.h. etwa Items zur Strafhärte, zur Effektivität bestimmter Strafformen oder zum Verhalten von Straftätern im Allgemeinen (*Suhling* et al. 2005). Damit gilt letztlich auch, was gegenüber den Einzelitem-Instrumenten kritisiert wird: Die Items rufen bei den Befragten Assoziationen hervor, die sehr unterschiedlich ausfallen können. Unter einem „Straftäter" mag sich ein Befragter einen Betrüger, ein anderer Befragter einen Sexualstraftäter vorstellen – mit sehr unterschiedlichen Folgen für das geäußerte Strafbedürfnis.

Vignetten ermöglichen es, die Vielgestaltigkeit von Assoziationen zu reduzieren, insofern sie eine konkrete Schilderung einer Straftat beinhalten – vorausgesetzt, die Schilderung weist einen adäquaten Grad an Detailliertheit auf. Sie haben aber auch nicht zu vernachlässigende Nachteile. Ihre Spezifität bedeutet letztlich, dass die Generalisierbarkeit begrenzt ist. Aussagen über das allgemeine Punitivitätsniveau eines Befragten sind aus den Antworten schwer abzuleiten. Eine hohe interne Konsistenz eines auf Vignetten beruhenden Instruments stellt daher eine Herausforderung dar. Hierauf weist u.a. die Studie von *Kury/Obergfell-Fuchs* (2008) hin, die bei der Analyse von Sanktionsvorschlägen zu 26 Delikten fünf Einstellungs-Faktoren extrahieren.

Ein weiterer, noch deutlich umfangreicherer Diskurs existiert mit Bezug auf mögliche Einflussfaktoren der individuellen Punitivität. Mindestens vier Bereich standen bislang im Mittelpunkt empirischer Studien: soziodemographische Faktoren, Viktimisierungserfahrungen, der Medienkonsum und soziale bzw. politische Einstellungen. Hinsichtlich der soziodemografischen Faktoren Alter und Geschlecht liegen bislang widersprüchliche Ergebnisse vor (u.a. *Applegate* 1997, *Pfeiffer et al.* 2005); mit Blick auf das Bildungsniveau gilt hingegen, dass Personen mit einem hohen Bildungstand weniger punitive Einstellung aufweisen (u.a. *Hartnagel* et al. 2008, *Roberts/Indermaur* 2007, *Windzio* et al., 2007).

Wiederholt untersucht wurde zudem der Zusammenhang zwischen der eigenen Viktimisierung und punitiven Einstellungen. In den meisten Studien findet sich dabei kein Effekt (u.a. *Hartnagel* et al. 2008, *King/Maruna* 2009). Dies konnten auch *Baier et al.* (2011) in Bezug auf Daten aus Deutschland zeigen.

Besondere Aufmerksamkeit hat in den zurückliegenden Jahren der Zusammenhang von Medienkonsum und Punitivität erfahren. Empirisch untersucht wurde bislang insbesondere der Einfluss des Fernsehens. Als relevant hinsichtlich der Beeinflussung punitiver Einstellungen erweisen sich boulevardeske TV-Sendungen (*Reuband* 2010) und Fernsehnachrichten (*Eschholz* et al. 2003). Konkret hat sich bspw. gezeigt, dass Befragte, die kommerzielle bzw. private TV-Sender als hauptsächliche Nachrichtenquelle nutzen, punitiver eingestellt sind (*Windzio* et al. 2007). Zudem belegen Studien, dass nicht allein der Fernsehkonsum, sondern auch das Informationsverhalten in Bezug auf Tages- und Wochenzeitungen Relevanz hat. So belegen die Auswertungen von *Baier* et al. (2011, S. 131), dass ein häufigeres Lesen von Boulevardzeitungen mit höherer Punitivität, von deutschlandweiten Qualitätszeitungen mit niedrigerer Punitivität einhergehen.

Untersucht wurden schließlich Zusammenhänge zwischen spezifischen sozialen bzw. politische Einstellungen und Punitivität. So gehen bspw. konservative Einstellungen mit einer stärkeren Befürwortung punitiver Einstellungen einher (u.a. *Cochran/Piquero* 2011). Zudem steht das Misstrauen in Institutionen mit Punitivität in Verbindung. *Simon* (2007) geht davon aus, dass Menschen deshalb für härtere Strafen plädieren, weil sie der Meinung sind, dass Kriminalität steigt und den eigenen Lebensstil bedroht, und weil sie kein Vertrauen haben, dass die Regierung und andere Institutionen der formellen Sozialkontrolle Schutz vor Kriminalität bieten (vgl. auch *Unnever/Cullen* 2010, *Zimring/Johnson* 2006). Belegt werden kann ebenfalls, dass Personen mit einer Tendenz zu politisch rechtsgerichteten Parteien eine stärkere Punitivität aufweisen (*Obst* et al. 2001). Wie bereits *Simon* (2007) vermutet, spielt für das Ausmaß an Punitivität auch die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung eine Rolle. *Windzio* et al. (2007) können diese Vermutung empirisch bestätigen, indem sie feststellen, dass ein wahrgenommener Anstieg mit einer stärkeren Befürwortung punitiver Einstellungen einhergeht.

Vor dem Hintergrund des dargelegten Forschungsstandes zur Messung individueller Punitivität und zu den Einflussfaktoren sollen anhand einer schweizweiten Erwachsenenbefragung nachfolgend zwei Fragen beantwortet werden: 1. Wie verbreitet sind punitive Einstellung in der Schweizer Bevölkerung – unter Verwendung von drei verschiedenen Messinstrumenten? 2. Welcher Zusammenhang zeigt sich zwischen den verschiedenen Messungen von Punitivität und möglichen Einflussfaktoren?

2. Stichprobenbeschreibung

Die Grundlage der empirischen Auswertungen stellt eine Befragung aus dem Frühjahr 2018 zu Kriminalitätsopfererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz dar (*Baier* 2019). Hierbei handelt es sich um eine schriftliche, postalische Befragung, bei der 10.524 Personen angeschrieben wurden; an der Befragung beteiligt haben sich 2.111 Personen, was einer Rücklaufquote von 20,1 % entspricht. Es wurden ausschließlich Personen ab 18 Jahren befragt, das Durchschnittsalter betrug 54.6 Jahre (Minimum: 18 Jahre, Maximum: 85 Jahre). Die ungewichtete Stichprobe lässt sich zudem wie folgt beschreiben: Etwas weniger als die Hälfte der Befragten waren weiblich (43.4 %). 72,5 % der Befragten lebten in der deutschsprachigen Schweiz, 22,4 % in der französisch- und 5,1 % in der italienischsprachigen Schweiz. 39,5 % der Befragten lebten in einer ländlichen Region (unter 5.000 Einwohner), 33.8 % in einer kleinstädtischen Region (unter 20.000 Einwohner), 26,6 % in einer städtischen Region (ab 20.000 Einwohner). Der überwiegende Anteil der Befragten verfügt über einen hohen Bildungsabschluss: 4,5 % der Befragten haben einen niedrigen Bildungsabschluss (keinen Abschluss), 42,0 % einen mittleren Abschluss (Sekundar-, Real-, Bezirksschulabschluss) und 53,5 % einen hohen Abschluss (Maturität, Studium). Abweichungen in der Kantons-, Geschlechts- und Alterszusammensetzung im Vergleich zur Grundgesamtheit wurden mittels einer Anpassungsgewichtung korrigiert, so dass die Stichprobe mit Blick auf diese Merkmale der Grundgesamtheit entspricht. Die nachfolgend vorgestellten Auswertungen wurden anhand der gewichteten Stichprobe vorgenommen.

3. Messung der Punitivität

In der Befragung wurden drei verschiedene Instrumente zur Erfassung der individuellen Punitivität eingesetzt.

1. *Einzelitem-Instrument:* Die Befragten wurden gebeten, mitzuteilen, wie sie über die Todesstrafe denken, wobei aus den Antwortvorgaben „dagegen", „unentschieden" und „dafür" gewählt werden konnte. Befragte, die mit „dafür" geantwortet haben, werden als punitiv eingestuft.

2. *Punitivitätsskala:* Hier waren insgesamt vier Aussagen auf einer Skala von „1 – trifft überhaupt nicht zu" bis „6 – trifft voll und ganz zu" zu bewerten (*Baier* et al. 2011). Die Aussagen lauteten: „Bei vielen Täterinnen/Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen.", „Auf viele Straftaten sollte mit härteren Strafen reagiert werden als bisher.", „In den Gefängnissen sollte härter mit den Häftlingen umgegangen werden." und „Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten

zu begehen." Die Antworten auf die Aussagen korrelieren hoch miteinander (Cronbachs Alpha = .89), weshalb aus den Antworten zu den vier Items der Mittelwert gebildet wurde – die Pearson-Korrelationen liegen zwischen .60 und .70 ($p < .001$). Befragte mit Mittelwerten über 3.5 werden als punitiv eingestuft.

3. *Vignetten-Technik:* Im Fragebogen wurden kurze Fälle von strafbaren Handlungen geschildert. Diese orientieren sich an den Vignetten von *Kuhn* et al. (2004) und *Singelnstein/Habermann* (2019). In der ersten Vignette handelte es sich um den Fall eines Rasers, der wie folgt geschildert wurden: „Ein 33-jähriger Mann wurde festgenommen, als er auf der Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 232 Stundenkilometern statt der erlaubten 120 fuhr. Diesem Mann wurde der Führerausweis schon viermal wegen Geschwindigkeitsüberschreitung entzogen. Vor 5 Jahren hat er ausserdem einen Verkehrsunfall verursacht, wobei eine Person verletzt wurde. Vor dem Gericht gibt er an, dass das Automobil seit jeher sein Vergnügen sei, und dass niemand ihn daran hindern könne, so schnell zu fahren, wie er wolle." Im Anschluss an diese Vignetten sollten die Befragten mitteilen, wie sie den Täter bestrafen würden. Hierbei standen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl: nicht bestrafen, psychologische Beratung/Psychotherapie, Geldstrafe, Bewährungsstrafe, Gefängnisstrafe, lebenslängliche Gefängnisstrafe, gemeinnützige Arbeit, andere Strafe. Als punitiv werden diejenigen Befragten eingestuft, die „Gefängnisstrafe" oder „lebenslängliche Gefängnisstrafe" antworteten, als nicht punitiv entsprechend die Bejahung der anderen zur Auswahl stehenden Sanktionsformen (wobei für die hier vorgestellten Analysen keine weiteren Abstufungen vorgenommen wurden). In der zweiten Vignette wurde ein Vorfall von häuslicher Gewalt geschildert,[1] in der dritten Vignette eine Vergewaltigung[2] und in der vierten Vignette ein Betrug.[3] Bei allen Vignetten waren männliche Personen die Täter; bei den Vignetten zwei bis vier wurde zusätzlich mitgeteilt, dass der Täter bislang bei der Justiz unbekannt war. Die vier dichotomen Variablen korrelieren gering miteinander:

1 „Ein 42-jähriger Mann geriet in Zorn, weil seine Frau das Essen nicht rechtzeitig fertig hatte, als er von der Arbeit nach Hause kam. Er versetzte ihr mehrere Ohrfeigen und Faustschläge ins Gesicht, wodurch sie einen Kieferbruch und Blutergüsse um die Augen erlitt. Sie wurde für zwei Wochen krankgeschrieben. Die Frau trennte sich von ihrem Ehemann und erstattete Anzeige bei der Polizei. Sie gibt glaubhaft an, dass sie in der Beziehung schon öfter unter Übergriffen ihres Mannes gelitten habe. Der Mann bestreitet dies. Bis zur vorliegenden Tat war er der Justiz unbekannt."

2 „Ein 30-jähriger Mann hat mit der Hilfe von vier Kollegen eine junge Frau in ein nahegelegenes Unterholz geschleift und ihr die Kleider vom Leib gerissen. Während sie von den vier anderen Männern zu Boden gedrückt wurde, hat er sie vergewaltigt. Bis zur vorliegenden Tat war er der Justiz unbekannt."

3 „Ein 45-jähriger Banker hat im Lauf von 5 Jahren über CHF 1 Mio. in den eigenen Sack abgezweigt und weigert sich heute, diesen Betrag der Bank zurückzuzahlen. Der Täter ist verheiratet, Vater zweier junger Kinder und ist Eigentümer eines grossen Einfamilienhauses. Bis zur vorliegenden Tat war er der Justiz unbekannt."

Spearmans rho liegt zwischen .11 und .18 ($p < .001$). Dies unterstreicht, dass sich Vignetten nicht ohne Weiteres zu Skalen zusammenfassen lassen – ganz im Gegensatz zu Punitivitäts-Skalen. Aus den vier dichotomen Variablen wurde ein Index gebildet, der Werte zwischen 0 und 4 annehmen kann (4 = bei allen Vignetten mit Gefängnisstrafe sanktioniert). Als punitiv werden Befragte mit einem Indexwert über 2 eingestuft.

4. Ergebnisse

4.1 Verbreitung punitiver Einstellungen

Entsprechend der Ergebnisse aus Abbildung 1 zeigt sich, dass sich der Anteil punitiver befragter Personen je nach zugrundeliegendem Messinstrument deutlich unterscheidet. Der Anteil fällt am geringsten aus, wenn das Einzelitem-Instrument zur Todesstrafe herangezogen wird:[4] 20,3 % der Befragten sprachen sich für die Todesstrafe aus[5] (62,6 % waren dagegen, 17,0 % unentschieden). Unter Verwendung der Punitivitätsskala wird hingegen ein Anteil von 69,9 % punitiv eingestellter Personen ausgewiesen. Für die verschiedenen Vignetten ergibt sich ein Anteil von 44,5 bis 92,4 % punitiv eingestellter Personen.[6] Bei mindestens drei der vier Vignetten straften 49,0 % der Befragten mit der Sanktion der Gefängnisstrafe. Demnach führt die Frage nach der Todesstrafe zum niedrigsten Anteil punitiver Befragter, die Punitivitätsskala zum höchsten Anteil.

Betrachtet man die Zusammenhänge der verschiedenen Messinstrumente zueinander, kann festgehalten werden, dass durchaus positive Zusammenhänge existieren, dass diese aber zum Teil niedrig ausfallen. Am höchsten fällt die Korrelation zwischen dem Einzelitem-Instrument und der Punitivitätsskala aus (Spearmans rho = .38, $p < .001$). Der Vignetten-Index korreliert hingegen deutlich geringer sowohl mit dem Einzelitem-Instrument (Spearmans rho = .08, $p < .001$) als auch der Punitivitätsskala (Spearmans rho = .17, $p < .001$). Es kann also die Schlussfolgerung gezogen werden, dass insbesondere mit Vignetten anscheinend eine teilweise andere Dimension der Punitivität erfasst wird.

4 In der Schweiz gilt die Todesstrafe für zivile Straftaten seit 1942 nicht mehr und die letzte Hinrichtung fand 1940 statt; 1992 wurde die Todesstrafe auch für das Militärstrafrecht gestrichen und ist seit 1999 ausdrücklich verboten.

5 Die Befragten hatten die Möglichkeit, anzugeben, für welche Taten sie die Todesstrafe verhängen würden. Die häufigsten Nennungen waren dabei brutale Morde/Mehrfachmorde, Vergewaltigungen und Kindstötungen.

6 Die Werte weichen geringfügig von denen bei Baier (2019, S. 56) berichteten Werten ab, weil bei der Bestimmung des Anteils auch jene Befragten berücksichtigt wurden, die mit „andere Sanktion" antworteten.

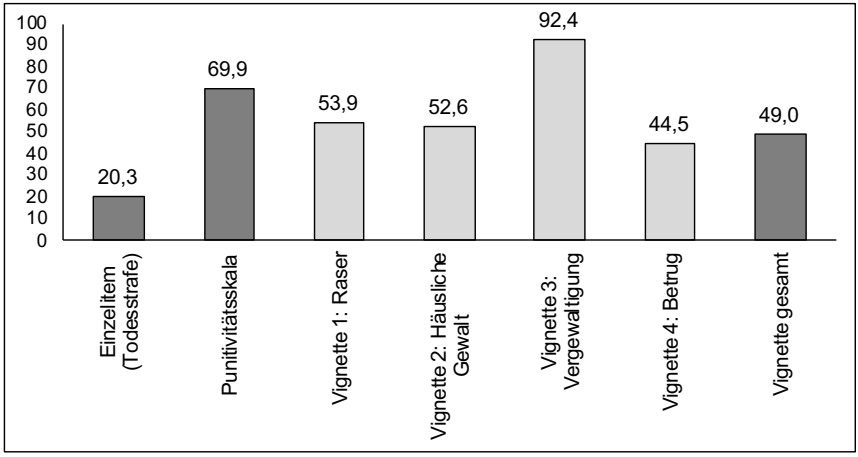

Abbildung 1: Verbreitung punitiver Einstellungen in der Schweizer Bevölkerung nach Messinstrument (in %; gewichtete Daten)

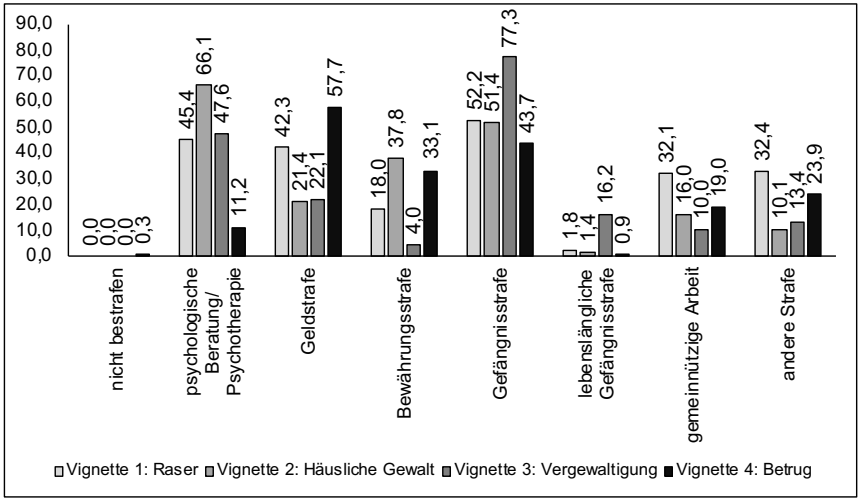

Abbildung 2: Sanktion nach Vignette (in %; gewichtete Daten)

Abbildung 2 zeigt die Häufigkeit der Sanktionen, die für die verschiedenen Vignetten-Fälle verhängt wurden. Zu beachten ist, dass Mehrfachantworten möglich waren. Deutlich wird, dass die Wahl der Sanktion mit dem Delikt im Zusammenhang steht. Straftaten nicht zu bestrafen ist dabei völlig untypisch: Nur bei der Betrugsvignette antwortete ein Anteil von 0,3 % der Befragten, dass eine Sanktionierung

nicht notwendig sei. Geldstrafen wurden häufiger beim Straßenverkehrsdelikt und beim Betrugsdelikt gefordert als im Vergleich bei den beiden Gewaltdelikten. Die lebenslängliche Gefängnisstrafe wurde hauptsächlich nur bei der Vergewaltigung in Betracht gezogen – und dies auch nur von 16,2 % der Befragten. Recht häufig wurden zudem andere Sanktionen angegeben. Dabei konnten die Befragten selbst Sanktionen notieren. Bei der Raser-Vignette wurde bspw. recht häufig mitgeteilt, dass dem Täter der Führerschein bzw. das Fahrzeug entzogen werden sollte, bei der Betrugsvignette, dass das Geld zurückgezahlt werden sollte.

4.2 Einflussfaktoren punitiver Einstellungen

Wie einleitend erläutert, wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl an Einflussfaktoren untersucht. Im Rahmen der schweizweiten Befragung können dabei folgende Faktoren auf ihren Zusammenhang mit der Punitivität geprüft werden:

- *Soziodemographische Faktoren:* Erfasst wurden das Alter in Jahren, das Geschlecht und das Bildungsniveau (vgl. Abschnitt Stichprobenbeschreibung). Das Alter geht in drei Altersgruppen in die Analysen ein, um evtl. kurvilineare Zusammenhänge sichtbar zu machen.
- *Viktimisierungserfahrungen:* Die Befragten sollten angeben, ob sie in den letzten 12 Monaten eine Körperverletzung, eine Raubtat oder eine sexuelle Gewalttat erlebt haben. Mindestens eines dieser Gewaltdelikte haben 2,4 % der Befragten erlebt.
- *Medienkonsum*: Die Befragten wurden danach gefragt, wie häufig sie – einzustufen auf einer Skala von „1 – nie“ bis „6 – (fast) täglich“ – Boulevard- und Gratiszeitungen nutzen bzw. Schweizer oder ausländische Privatsender sehen. Aus den Angaben wurde der Maximalwert gebildet, d.h. es ging die höchste Angabe in den Index ein (Cronbachs Alpha = .50). Mindestens eines dieser Formate (fast) täglich nutzen immerhin 33,7 % der Befragten.
- *Soziale bzw. politische Einstellungen*: Hier wurden insgesamt drei Indikatoren berücksichtigt. Die politische Orientierung wurde über die Frage „Viele Leute verwenden die Begriffe ‘links’ und ‘rechts’, wenn es darum geht, politische Ansichten zu kennzeichnen. Wenn Sie an Ihre eigenen politischen Ansichten denken: Wo würden Sie diese Ansichten einstufen?“ erhoben. Die Antwortmöglichkeiten reichten von „1 – links“ bis „10 – rechts“. Als linksorientiert wurden Befragte eingestuft, die die Antworten eins bis drei wählten (13,9 %), als politisch rechts Befragte mit den Antworten acht bis zehn (20,1 %). Insgesamt 16,1 % der Befragten machten keine Angaben zu ihrer politischen Orientierung; da dieser Wert ungewöhnlich hoch ausfällt, wird diese Gruppe in den Analysen gesondert berücksichtigt. Als politisch in der Mitte (Antworten vier bis sieben) stuften sich 49,8 % der Befragten ein. Ebenfalls berücksichtigt

wird das Vertrauen in Schweizer Institutionen, namentlich in die Politik, die Gerichte und die Polizei. Die Antwortvorgaben zu den drei Items reichten von „1 – vertraue überhaupt nicht" bis „10 – vertraue voll und ganz"; die Reliabilität des Instruments ist mit Cronbachs Alpha = .78 ausreichend. Aus den Items wurde eine Mittelwertskala gebildet, deren Mittelwert in der Gesamtstichprobe bei 6.90 liegt und damit ein überdurchschnittliches Vertrauen signalisiert. Als letzte Einstellung wird die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung berücksichtigt. Die Befragten sollten einschätzen, ob die Straftaten insgesamt in den zurückliegenden zehn Jahren „1 – sehr viel seltener geworden" bis „7 – sehr viel häufiger geworden" sind. Der Mittelwert liegt bei 4.75 und zeigt damit an, dass die Mehrheit der Befragten von einem Anstieg ausgeht.

Um die Zusammenhänge zwischen den Einflussfaktoren und den Punitivitätsinstrumenten zu prüfen, wurden verschiedene Regressionsanalysen berechnet. Insofern das Einzelitem zur Todesstrafe binär kodiert ist, kam bzgl. dieses Instrument die binär-logistische Regressionsanalyse zum Einsatz. Bei den anderen beiden Instrumenten konnte auf OLS-Regressionen zurückgegriffen werden. Die in Tabelle 1 berichteten Koeffizienten sind daher nicht direkt miteinander vergleichbar. Entscheidender ist, ob die Zusammenhänge als signifikant ausgewiesen werden oder nicht. Zu den Einflussfaktoren ergeben sich folgende Befunde:

- Ein höheres Lebensalter geht bei allen Instrumenten mit einer geringeren Punitivität einher; gleichwohl handelt es sich um geringe Effekte, die nur zwei Mal als signifikant ausgewiesen werden. Ein enger Zusammenhang zwischen Alter und Punitivität ist daher für keines der Instrumente festzustellen.
- Für das Geschlecht ergeben sich widersprechende Befunde: Männliche Befragte stimmen häufiger der Todesstrafe zu, sprechen sich bei den Vignetten zugleich aber seltener für Gefängnisstrafen aus. Mit der Punitivitätsskala ergibt sich kein signifikanter Zusammenhang. In Bezug auf die beiden signifikanten Effekte ist alles in allem von einem geringen Einfluss des Geschlechts auszugehen.
- Das Bildungsniveau ist weitestgehend irrelevant für die Punitivität. Für hoch gebildete Befragte ergibt sich eine signifikant niedrigere Zustimmung zur Punitivitätsskala; ein gleichgerichteter, zugleich aber nicht signifikanter Effekt zeigt sich für diese Gruppe mit Blick auf das Einzelitem zur Todesstrafe. Hinsichtlich der Vignette kehrt sich der Bildungseffekt hingegen um: Höher gebildete Befragte sprechen sich häufiger für Gefängnisstrafen aus, wobei dieser Effekt nicht als signifikant ausgewiesen wird.
- Befragte, die selbst Gewalt in den zurückliegenden zwölf Monaten erlebt haben, sprechen sich signifikant häufiger für die Todesstrafe aus. Für die anderen beiden Punitivitätsmaße ergibt sich hingegen kein Zusammenhang mit der Gewaltviktimisierung.

- Je häufiger Boulevard-/Gratiszeitungen bzw. Privatsender konsumiert werden, umso höher ausgeprägt ist die Punitivität. Dies findet sich für alle Instrumente, wobei der Zusammenhang mit den Vignetten am schwächsten ausfällt.
- Die politische Orientierung steht in enger Beziehung mit der Punitivität – allerdings nur, wenn die Zustimmung zur Todesstrafe oder allgemein eine strafharte Einstellung gemessen wird. Im Vergleich zu Befragten mit eher linker politischer Orientierung finden sich für allen unterschiedenen Gruppen höhere Werte der Punitivität. Besonders punitiv sind Befragte mit eher rechter Orientierung eingestellt. Die Antworten auf die Vignetten sind demgegenüber vollkommen unabhängig von der politischen Orientierung.
- Auch für die anderen beiden Einstellungen ergibt sich mit dem Vignettenmaß keinerlei signifikanter Zusammenhang. Für die anderen beiden Instrumente gilt hingegen, dass ein höheres Institutionenvertrauen die Punitivität signifikant senkt, die Wahrnehmung eines Anstiegs der Straftaten die Punitivität signifikant verstärkt.
- Insgesamt kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Punitivität erfasst über Vignetten nur in einem geringen Maß mit den aufgenommenen Variablen erklärt werden kann: die erklärte Varianz beträgt in dem zugehörigen Modell nur 0,8 %; bei den anderen beiden Modellen liegt die erklärte Varianz hingegen zwischen 18,3 % und 32,9 %.

Die Zusammenhangsanalysen wurden noch einmal getrennt für die vier Vignetten berechnet. Die Ergebnisse der binär logistischen Regressionsanalysen sind in Tabelle 2 dargestellt. Diese unterstreichen, dass die Sanktionierung von Straftaten mit Gefängnisstrafen weitestgehend unabhängig von den betrachteten Faktoren ist. Die erklärte Varianz liegt zwischen 1,4 % und 5,4 %. Gleichzeitig finden sich in den getrennten Modellen einige interessante Befunde. So erweist sich die älteste Altersgruppe als signifikant geringer punitiv, wenn es um häusliche Gewalt oder Vergewaltigung geht. Männliche Befragte fordern bei der Vignette zur häuslichen Gewalt ebenfalls signifikant seltener Gefängnisstrafen für den Täter. Eine mittlere bzw. höhere Bildung geht bei den Vignetten der häuslichen Gewalt und der Vergewaltigung mit einer häufigeren Gefängnishaft-Sanktionierung einher, d.h. insbesondere mit Blick auf diese Delikte erweisen sich besser gebildete Befragte als punitiv. Der Konsum von Boulevardzeitungen bzw. Privatsendern erhöht in zwei der vier betrachteten Fälle die Punitivität (Raser, Betrug). Die politische Orientierung ist weitestgehend irrelevant. Allerdings gilt, das politisch eher rechts stehende Befragte Raser signifikant häufiger mit Gefängnisstrafe sanktionieren würden. Zugleich spricht sich diese Gruppe deutlich seltener als politisch links stehende Befragte für Gefängnisstrafen bei Vergewaltigungen aus – wenngleich dieser Effekt nicht signifikant ist. Zuletzt zeigt sich ein unerwarteter Effekt beim Institutionsvertrauen: Befragte mit hohem Vertrauen

sprechen sich signifikant häufiger dafür aus, Vergewaltigungen mit Gefängnisstrafen zu sanktionieren. Zu erwarten wäre gewesen, dass Institutionenvertrauen seltener mit der Forderung nach punitiverer Bestrafung einhergeht.

	Einzelitem (Todesstrafe); Exp(B)	**Punitivitätsskala; Beta**	**Vignette gesamt; Beta**
Alter: 18 bis 40 Jahre	Referenz	Referenz	Referenz
Alter: 41 bis 60 Jahre	.954	-.04 *	-.04
Alter: 61 bis 85 Jahre	.681 *	-.03	-.05
Geschlecht: männlich	1.484 **	.02	-.05 *
Bildung: niedrig	Referenz	Referenz	Referenz
Bildung: mittel	1.066	-.02	.06
Bildung: hoch	0.796	-.12 *	.06
Gewaltviktimisierung letzte 12 Monate	1.991 *	-.03	.02
Medienkonsum: Boulevardzeit./Privatsender	1.180 ***	.12 ***	.07 **
politische Orientierung: eher links	Referenz	Referenz	Referenz
politische Orientierung: Mitte	2.500 **	.24 ***	-.00
politische Orientierung: eher rechts	5.966 ***	.33 ***	.04
politische Orientierung: keine Angabe	4.220 ***	.25 ***	-.03
Institutionenvertrauen (Politik, Gerichte, Polizei)	0.827 ***	-.08 ***	.01
wahrgenommener Anstieg Straftaten insgesamt	1.320 ***	.36 ***	.02
Nagelgerkes R^2/Korrigiertes R^2	**.183**	**.329**	**.008**
N	**1963**	**1986**	**1983**

*Tabelle 1: Einflussfaktoren der Punitivität (binär logistische bzw. OLS-Regressionsanalysen; abgebildet: Exp(B) bzw. Beta; gewichtete Daten; $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$)*

	Vignette 1: Raser	Vignette 2: Häusliche Gewalt	Vignette 3: Vergewaltigung	Vignette 4: Betrug
Alter: 18 bis 40 Jahre	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Alter: 41 bis 60 Jahre	0.840	0.846	0.873	1.023
Alter: 61 bis 85 Jahre	1.005	0.731 **	0.458 ***	1.093
Geschlecht: männlich	0.943	0.668 ***	1.181	1.009
Bildung: niedrig	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
Bildung: mittel	0.982	1.317	2.143 *	0.999
Bildung: hoch	0.849	1.618	1.611	0.982
Gewaltviktimisierung letzte 12 Monate	0.979	0.994	1.299	1.531
Medienkonsum: Boulevardzeit./Privatsender	1.070 *	1.051	0.987	1.084 **
politische Orientierung: eher links	Referenz	Referenz	Referenz	Referenz
politische Orientierung: Mitte	1.156	0.939	1.351	0.873
politische Orientierung: eher rechts	1.463 *	1.075	0.658	1.118
politische Orientierung: keine Angabe	0.795	1.280	0.724	0.795
Institutionenvertrauen (Politik, Gerichte, Polizei)	0.980	0.983	1.118 *	1.028
wahrgenommener Anstieg Straftaten insgesamt	0.984	1.036	1.013	1.063
Nagelgerkes R^2	**.020**	**.029**	**.054**	**.014**
N	**1978**	**1973**	**1978**	**1968**

*Tabelle 2: Einflussfaktoren der Punitivität (binär logistische Regressionsanalysen; abgebildet: Exp(B); gewichtete Daten; $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$)*

5. Zusammenfassung

Die vorgestellten Auswertungen konnten erstens zeigen, dass Schätzungen bzgl. der Verbreitung punitiver Einstellungen in der Bevölkerung stark davon abhängen, wie Punitivität gemessen wird. Wenn gefragt wird, ob die Todesstrafe unterstützt wird, erweist sich nur ein Fünftel der Bevölkerung als punitiv. Wenn hingegen allgemein erhoben wird, ob Straftäter härter zu bestrafen sind, äußern sich mehr als zwei von drei Befragten als punitiv. Dies unterstreicht, dass Bevölkerungsbefragungen nicht als einzige Quelle genutzt werden sollten, um das Punitivitätsniveau in einer Gesellschaft zu bestimmen, da sich die Ergebnisse über die Wahl der eingesetzten Instrumente beeinflussen lassen.

Zweitens konnten verschiedene Zusammenhänge zwischen in der Literatur als Einflussfaktoren behandelten Variablen und der Punitivität untersucht werden – und dies im Vergleich der verschiedenen Erhebungsmethoden. Im Ergebnis zeigt sich nur für einen einzigen Faktor, dass er unabhängig von der Messung die Punitivität erhöht. Personen, die häufiger Boulevardzeitungen lesen bzw. Privatsender nutzen, erweisen sich als strafhärter, d.h. sie befürworten häufiger die Todesstrafe, stimmen Aussagen nach allgemein härteren Sanktionen häufiger zu und sprechen sich auch öfter für Gefängnisstrafen in Bezug auf konkrete Straftaten aus. Dies unterstreicht die bedeutsame Rolle, die der Medienkonsum für die Strafbedürfnisse der Bevölkerung spielt. Journalistinnen und Journalisten sollten dies noch stärker in ihrer Arbeit berücksichtigen und einer übertriebenen, emotionalisierenden Berichterstattung über Kriminalität entgegenwirken.

Jenseits des Medienkonsums erweist sich kein Faktor als instrumentenübergreifend bedeutsam. Es entsteht insgesamt der Eindruck, als ob die bislang untersuchten Einflussfaktoren der Punitivität primär mit den „unspezifischen" bzw. „pauschalen" Punitivitätsmaßen (Punitivitätsskala und Todesstrafe-Item) in Beziehung stehen. Dies zeigt sich bspw. recht deutlich für die politische Orientierung oder den wahrgenommenen Anstieg der Straftaten: Für Befragte, die sich als eher rechts orientiert einstufen, gehört es fast automatisch dazu, allgemein höhere Strafen zu fordern; und dann, wenn die Auffassung geteilt wird, dass Straftaten zunehmen, ist es auch naheliegend, dass unterstützt wird, dass dieses Problem mit härteren Strafen angegangen wird. Die Faktoren der politischen Orientierung und der wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklung spielen – ebenso wie das Institutionenvertrauen – aber dann keine Rolle mehr, wenn es um die Bestrafung von ganz konkreten Straftaten geht. Hier scheint dann von Fall zu Fall sehr genau (und nicht automatisch) abgewogen zu werden, ob eine härtere Strafe tatsächlich (auch im Sinne des eigenen Weltbilds) angemessen ist. Das Vignetten-Instrument scheint daher andere Dimensionen der Punitivität abzubilden. Dies zeigt sich zusätzlich dadurch, dass

die Befürwortung von Gefängnisstrafen im Rahmen dieser Vignetten nur gering mit den anderen Punitivitätsmaßen korreliert. Zudem ergeben sich teilweise unerwartete Zusammenhänge: Höher gebildete Befragte erweisen sich bei zwei Vignetten als punitiver als gering gebildete Befragte; und das Institutionenvertrauen erhöht bei einer Vignette die Punitivität.

Auf Basis der Auswertungen zu den Einflussfaktoren, die letztlich allerdings nur auf einer Querschnitt-, nicht aber auf einer Längsschnittbefragung beruhen, lässt sich abschließend keine Folgerung dahingehend ableiten, welche Messung von Punitivität „die Beste" wäre. Allgemeine und spezifische Maße scheinen unterschiedliche Dimensionen der Punitivität zu erfassen. Dies bedeutet, dass bestenfalls mehrere verschiedene Instrumente in Befragungen eingesetzt werden sollten und damit weitere Analysen zu diesen Instrumenten durchgeführt werden könnten. Interessant wäre darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Punitivitätsmaße mit konkretem Verhalten übereinstimmen. Letztlich handelt es sich bei allen erfassten Punitivitätsmaßen um Einstellungen; wenn nun bspw. das Wahlverhalten oder das Bestrafungsverhalten (z.B. in Bezug auf die eigenen Kinder) analysiert würde, wäre die prädiktive Kraft dieser Einstellungen prüfbar, womit weitere Erkenntnisse erarbeitet werden könnten, um ein einheitliches Punitivitätsmaß zu entwickeln.

Literatur

Applegate, B.K. (1997): Specifying Public Support for Rehabilation: A Factorial Survey Approach. Cincinnati: University of Cincinnati.

Baier, D. (2019): Kriminalitätsopfererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz. Ergebnisse einer Befragung. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Baier, D./Kemme, S./Hanslmaier, M./Doering, B./Rehbein, F./Pfeiffer, C. (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Cochran, J.C./Piquero, A.R. (2011): Exploring Sources of Punitiveness Among German Citizens. Crime & Delinquency, 57, 544–571.

Eschholz, S./Chiricos, T./Gertz, M. (2003): Television and Fear of Crime: Program Types, Audience Traits, and the Mediating Effect of Perceived Neighborhood Racial Composition. Social Problems, 50, 395-415.

Hartnagel, T.F./Templeton, L./Kury, H. (2008): Perceptions, Emotions and Experiences of Crime: Effects on Attitudes Toward Punishment in a Canadian Sample. In: Kury, H. (Hg.): Fear of Crime - Punitivity. New Developments in Theory and Research. Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, S. 349–370.

King, A./Maruna, S. (2009): Is a Conservative Just a Liberal Who Has Been Mugged? Exploring the Origins of Punitive Views. Punishment & Society, 11, 147–169.

Kuhn, A./Villettaz, P./Willi-Jayet, A./Willi, F. (2004): Öffentliche Meinung und Strenge der Richter: Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 3, S. 28-32.

Kury, H./Kania, H./Obergfell-Fuchs, J. (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuche einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hg.): Punitivität. 8. Beiheft des Kriminologischen Journals. Weinheim: Juventa, S. 51-88.

Kury, H./Obergfell-Fuchs, J. (2008): Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) – Ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In Gronemeyer, A./Wieseler, S. (Hg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Wiesbaden: VS Verlag, S. 231–255.

Lautmann, R./Klimke, D. (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie. Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hg.): Punitivität. 8. Beiheft des Kriminologischen Journals. Weinheim: Juventa, S. 9–29.

Obst M./Ribeaud D./Killias M. (2001): Punitivität und Sicherheitsgefühl in der Schweiz: Eine vergleichende Analyse. Bulletin de Criminologie, 27, S. 25-41.

Pfeiffer, C./Windzio, M./Kleimann, M. (2005): Media Use and its Impacts on Crime Perception, Sentencing Attitudes and Crime Policy. European Journal of Criminology, 2, S. 259–285.

Reuband, K.-H. (2003): Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Postmoderne"? Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich. Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft, 3, S. 100-104.

Reuband, K.-H. (2010): Subjektives Kriminalitätserleben im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Kriminalitätsfurcht der Ostdeutschen im kollektiven Verlauf und individueller Erinnerung. In Groenemeyer, A. (Hrsg.): Wege der Sicherheitsgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag, S. 112-162.

Roberts, L.D./Indermaur, D. (2007): Predicting Punitive Attitudes in Australia. Psychiatry, Psychology and Law, 14, S. 56–65.

Simon, J. (2007): Governing Through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear. New York: Oxford University Press.

Singelnstein, T./Habermann, J. (2019): Punitivität in Deutschland – Strafeinstellungen in der Bevölkerung und Möglichkeiten ihrer Messung. In: Goeckenjan, I./Puschke, J./Singelnstein, T. (Hg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Berlin: Duncker und Humblot, S. 126-149.

Suhling, S./Löbmann, R./Greve, W. (2005): Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 36, S. 203–213.

Unnever, J.D./Cullen, F.T. (2010): The Social Sources of Americans' Punitiveness: A Test of Three Competing Models. Criminology, 48, S. 99–129.

Windzio, M./Simonson, J./Pfeiffer, C./Kleimann, M. (2007): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung - Welche Rolle spielen die Massenmedien? Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Zimring, F.E./Johnson, D.T. (2006): Public Opinion and the Governance of Punishment in Democratic Political Systems. The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 605, S. 265–280.

DOI: 10.25365/phaidra.189

Zur modifiziert punitiven Sanktionierungspraxis armutsbedingter Devianz

Marc-Alexander Seel

Gliederung

1. Einleitung
2. Kennzeichen modifizierter Punitivität
3. Punitive Effekte bei der Strafaussetzung zur Bewährung?
4. Zur straforientierten Schwerpunktverlagerung in den strukturellen Vorgaben der Jobcenter
5. Resümee

1. Einleitung

Das kriminologische Konzept „Punitivität" umfasst unterschiedliche Ausdrucksformen der Bestrebungen nach einer möglichst harten Bestrafung von Normabweichungen.[1] Im kriminalwissenschaftlichen Diskurs wird das Konzept überwiegend im Kontext von geforderten oder vollzogenen Verschärfungen des Strafrechts und dessen Anwendung thematisiert; die mit dem Strafrecht in funktionaler Wechselbeziehung stehenden Sanktionsmechanismen in anderen Gesellschaftsbereichen werden hierbei oftmals vernachlässigt.

Punitivität offenbart sich in Deutschland im Gegensatz zu anderen marktwirtschaftlich geprägten Industriestaaten wie z.B. den USA[2] vergleichsweise selten in Form repressiver Strafandrohungen und führt auch nicht zur massenhaften Inhaftierung marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Eine isolierte Betrachtung der Inhaftiertenpopulation und der Anwendung des geltenden Strafrechts reicht zur Erforschung der in Deutschland etablierten modifizierten Punitivität nicht aus.

Der Begriff „Punitivität" stammt von dem lateinischen Wort „punire" ab, das „bestrafen" bedeutet, wobei punire im weiteren Sinne auch für „Rache nehmen" (→ „Vergeltungsprinzip") oder „Disziplinieren" stehen kann. Dieser Bedeutungsgehalt liegt auch den Begriffen „punitiv" und „Punitivität" zugrunde. Diese müssen sich nicht zwangsläufig auf das Bestrafen kriminalisierter Handlungen von Personen(-gruppen) oder Institutionen durch Anwendung des geltenden Strafrechts

1 Vgl. *Seel* (2018), S. 395.
2 Vgl. *Wacquant* (2013).

beziehen, sondern können auch die Anwendung härterer Sanktionsformen gegen wahrgenommene Normabweichungen, welche (noch) nicht strafrechtlich relevant aber als gesellschaftsschädlich determiniert sind, umfassen.

Basierend auf einer Literaturanalyse sowie umfassenden Berufserfahrungen in der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe werden im folgenden Beitrag zunächst die wesentlichen *Kennzeichen einer modifizierten Punitivität* erläutert.

Im Anschluss daran wird an den Beispielen der *Strafaussetzung zur Bewährung* und der *Sanktionierungspraxis der „Jobcenter"* beleuchtet, inwieweit das justizielle Bestrafen von armutsbedingten Delikten mit den zunehmend straforientierten strukturellen Vorgaben von ursprünglich auf wohlfahrtsstaatliche Unterstützungsleistungen ausgerichtete Institutionen korreliert.

2. Kennzeichen modifizierter Punitivität

Zentrale Kriterien einer in Deutschland etablierten *modifizierten Punitivität* bestehen im Wesentlichen in einer alltäglichen Disziplinierung bei systematischer und rechtlich gestützter Ausgrenzung von gesellschaftlicher Teilhabe durch räumliche und ökonomische Segregation. Punitivität „wurzelt in den sozioökonomischen Entwicklungen der Gegenwart (Schlagwörter: Neoliberalismus, Globalisierung, Deregulierung usw.)"[3] und lässt sich nicht auf die bloße Zählung und soziodemographische Analyse der Inhaftierten eines Staates beschränken. Vielmehr findet sie ihren Niederschlag in Exklusionsprozessen außerhalb der Justizvollzugsanstalten vermittels eines Zusammenwirkens von justizieller Sanktionierung und einer strukturellen Etablierung in institutionellen Handlungsfeldern, die ursprünglich eine (Re-)Integration gesellschaftlich Randständiger oder devianter bzw. delinquenter Personen bewirken sollen.

Von modifizierter Punitivität sind in besonderem Maße sozioökonomisch niedrigstatuierte Personen betroffen, die sich bereits vor den normabweichenden Handlungen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen befanden. Staatliche Reaktionsmöglichkeiten auf armutsbedingte Devianz, welche eine Wiedergutmachung des Schadens und die gesellschaftliche Eingliederung der Abweichler*innen intendieren, weichen zunehmend einem auf Disziplinierung und Kontrolle fokussierten „sozialen Management" und einer „straforientierten Behandlung"[4], auch wenn die zugrundeliegenden Handlungen zunächst noch nicht strafrechtlich relevant sind. Dabei kommt es zwangsläufig zu einem Ausblenden der Wechselbeziehung zwischen

3 *Lautmann/Klimke/Sack* (2004), S. 3.
4 Vgl. *Wacquant* (2013), S. 50.

individuellen und gesellschaftlichen Faktoren, welche die Normabweichung ausgelöst, begünstigt oder provoziert hat. Stattdessen erfolgen individualisierende bzw. etikettierende Schuldzuweisungen bezüglich der Ursachen für armutsbedingte Devianz. Wirtschafts-, sozial- und kriminalpolitische Zusammenhänge finden hierbei immer weniger Beachtung.

„Vor diesem Hintergrund wird die wohlfahrtsstaatliche Behandlungs- durch eine umfassende Verwaltungs- und Bekämpfungsperspektive ersetzt. Diese umfasst zwar nach wie vor auch Elemente einer wohlfahrtsstaatlichen Fürsorge. Hierbei geht es jedoch weniger um eine Bearbeitung von als problematisch eingeschätzten sozialen Umständen, sondern um eine Feststellung von Risiken, um entsprechende Personen und Situationen präventiv bearbeiten zu können."[5] Die Schwerpunktverlagerung (wohlfahrts-)staatlichen Handelns ist mit einer verstärkten Druckausübung in Hinblick auf die „Mitwirkung" der Betroffenen bei zeitgleichen Sanktionsandrohungen im Falle einer als ungenügend kategorisierten Anpassungsbereitschaft verbunden.

In diesem Kontext zeichnet sich eine Schnittmenge aus Sozialleistungsbeziehern und den aufgrund armutsbedingter Delikte strafgerichtlich Verurteilten ab, in der sich eine Population mit sozioökonomischem Niedrigstatus konzentriert, welche zu bestimmten Aktivitäten (z.B. Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen) verpflichtet und bei Verweigerung mit weiteren Strafmaßnahmen belegt werden soll.

Nachfolgend wird zur näheren Verdeutlichung der in Wechselbeziehung zueinander stehenden modifiziert punitiven Handlungspraxis von justiziellen und nichtjustiziellen Institutionen der Fokus nun exemplarisch auf die sozioökonomisch randständigen Probanden der Bewährungshilfe sowie die sanktionierten Kunden der sogenannten *„Jobcenter"* gerichtet.

3. Punitive Effekte bei der Strafaussetzung zur Bewährung?

Kury et al. stellten 2004 fest, dass es im Zeitraum von 1980 bis 2002 bei verhängten Freiheitstrafen zwischen 1-2 Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Strafaussetzungen zur Bewährung von 17,4 % auf 87,3 % gekommen ist.[6] Im Jahr 2016 wurden nach *allgemeinem Strafrecht* bei Heranwachsenden 72 % und bei Erwachsenen 69 % aller Freiheitsstrafen – also inklusive der Reststrafen nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe über 2 Jahre – zur Bewährung ausgesetzt. Bei *Jugendstrafen* kam es im selben Jahr bei Jugendlichen zu 62 % und bei Heranwachsenden zu 58 % zur Strafaussetzung zur Bewährung.[7] Eine Strafaussetzung zur Bewährung sollte jedoch

5 *Singelnstein/Stolle* (2012), S. 65
6 Vgl. *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* (2004), S. 74.
7 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 321.

keinesfalls als eine Art „Quasi-Freispruch" fehlinterpretiert werden, da sie bei Verstößen gegen Bewährungsauflagen und/oder neuer Straffälligkeit während der Bewährungszeit widerrufen werden kann.

Durch die oftmals erfolgende Auferlegung von verhältnismäßig hohen *Geldbußen*, welche im Verlaufe der Bewährungszeit v.a. an gemeinnützige Einrichtungen gezahlt werden sollen, kann die bei vielen rechtskräftig Verurteilten bestehende prekäre wirtschaftliche Situation, die vielleicht auch bei der Begehung der strafrechtlich relevanten Handlungen ausschlaggebend war, noch verstärkt werden. Nicht selten basiert die richterliche Entscheidung über die Höhe einer Geldauflage im Rahmen einer Hauptverhandlung auf zuvor nicht überprüften Einkommensschätzungen (z.B. bei der Anwendung von Strafbefehlen in Abwesenheit der Angeklagten) oder fälschlichen bzw. beschönigenden Angaben der Angeklagten, die durch ihre Einlassung zur Arbeits- und Einkommenssituation die Wahrscheinlichkeit einer Strafaussetzung erhöhen und somit ein milderes Urteil erzielen wollen. Die Staatsanwaltschaften greifen im Kontext des Erwachsenenstrafrechts im Verlaufe der (Vor-) Ermittlungen nicht standardmäßig auf das staatliche Instrument der Gerichtshilfe zurück, mit dem die konkreten Lebensumstände der Beschuldigten eruiert werden könnten. Geldauflagen offenbaren dann einen exkludierend punitiven Charakter. Deren Wiedergutmachungsaspekt kann daher als eher nachrangig gegenüber dem inhärenten „Vergeltungsprinzip" (→ punire = Rache nehmen) bewertet werden.

Arbeitsauflagen, die insbesondere bei bagatellhaften Delikten in Bewährungsbeschlüssen aufgenommen werden, lassen sich offiziell gut mit gesellschaftlichen Wiedergutmachungs- und Resozialisierungsaspekten begründen. Im Idealfall soll die während der Ableistung der Arbeitsstunden ermöglichte Tagesstruktur die Motivation von sozioökonomisch marginalisierten Delinquenten zu einem gesellschaftlich wertvollen bzw. „produktiven" Beitrag fördern und von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Kriminalpräventive Effekte gemeinnütziger Arbeit müssten jedoch zunächst einmal ausreichend empirisch untersucht werden.

Auch die Auferlegung von Arbeitsstunden folgt eher dem Vergeltungsprinzip und suggeriert darüber hinaus ein eindimensionales Bild über vermeintlich arbeitsentwöhnte Müßiggänger, die aus zugeschriebener Bequemlichkeit strafrechtlich relevante Handlungen begehen, anstatt einer „anständigen" Lohnarbeit nachzugehen. Erzwungene Arbeitsleistung wird von den Verurteilten als Teil der Strafe und weniger als resozialisierende Maßnahme wahrgenommen. In den seltensten Fällen führen die justiziell auferlegten Arbeitseinsätze in den Einsatzstellen zu späteren regulären Arbeitsverhältnissen. Es überwiegt also auch hier der Strafgedanke.

Im Falle der Unterstellung einer/eines Verurteilten unter die „Aufsicht und Leitung" der *Bewährungshilfe* gemäß § 56d StGB[8] zeichnet sich bei der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe schon seit Jahren ein regelrechter Paradigmenwechsel in Hinblick auf die Ausgestaltung bzw. Gewichtung von Hilfe und Kontrolle ab. Bewährungshelfer*innen, die verurteilten Delinquenten zum Zwecke der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Vermeidung von strafrechtlich relevanter Rückfälligkeit einerseits betreuend zur Seite stehen und andererseits umfangreiche Aufsichts- und Kontrollfunktionen sowie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen müssen, befinden sich aufgrund der auf betriebswirtschaftlichen Kalkulationen basierenden Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst und den damit einhergehenden hohen Fallzahlen schon länger an der Belastungsgrenze. Der Handlungsschwerpunkt der Bewährungshilfe verlagert sich in diesem Zusammenhang zwangsläufig auf die Kontrolle der Bewährungsauflagen und administrative Aufgaben (v.a. Dokumentation und Berichtswesen). Für sozialarbeiterische Interventionsmöglichkeiten in Hinblick auf die Behebung von individuellen und/oder systemischen sozialen Missständen verbleibt dann nur verhältnismäßig wenig Zeit. Das staatliche Instrument Bewährungshilfe wird von den Verurteilten daher überwiegend als Kontrollinstanz und Teil der Strafe wahrgenommen; zumal es sich bei der Beziehung zwischen Delinquent*in und Bewährungshelfer*in um ein durch ein Gerichtsurteil eingeleitetes Zwangsverhältnis handelt.

Laut *Kury et al.* ist von einer „paradoxen Punitivität der Justiz auszugehen. Einerseits werden – v.a. im Bereich der Freiheitsstrafen unter zwei Jahren – zunehmend härtere Sanktionen verhängt, diese jedoch inzwischen häufiger zur Bewährung ausgesetzt. Für den einzelnen Straftäter würde dies z.B. bedeuten, dass er in den 1980er Jahren für eine gefährliche Körperverletzung (eher) eine mildere Freiheitsstrafe erhalten hätte, diese aber (wahrscheinlicher) hätte antreten müssen – wogegen er heute eine (eher) härtere Sanktion erhalten würde, die dann jedoch (häufiger) zur Bewährung ausgesetzt würde".[9] Dieses Paradoxon ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten, da sich die Kosten für den Staat bei einer mehrjährigen Strafaussetzung zur Bewährung i.d.R. deutlich niedriger belaufen als bei der Vollstreckung einer Haftstrafe; selbst wenn diese nur in einem verhältnismäßig engen Zeitfenster vonstattengeht.

Insbesondere die wirtschaftlichen Aspekte (v.a. Kostenersparnisse) verweisen auf eine Korrelation zwischen justizieller Strafpraxis und modifiziert punitiver Sanktionierungspraxis durch die Jobcenter.

8 Vgl. Strafgesetzbuch (2019), S. 30.
9 *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* (2004), S. 74.

4. Zur straforientierten Schwerpunktverlagerung in den strukturellen Vorgaben der Jobcenter

Die Bestrafung der Armut[10] und der eingeschränkten wirtschaftlichen Produktivität marginalisierter Menschen durch Kürzungen von Sozialleistungen aufgrund einer unterstellten mangelhaften Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsbezieher ist an dieser Stelle als eine seit der 2005 erfolgten Einführung des „Arbeitslosengeld II" als Grundsicherungsleistung „für erwerbsfähige Leistungsberechtigte" (ELB) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) etablierte Ausdrucksform institutioneller Punitivität beispielhaft hervorzuheben. Denn hier wird der alltägliche Disziplinierungsaspekt *modifizierter Punitivität* besonders deutlich und es offenbart sich eine eindimensionale Betrachtungs- bzw. Umgangsweise, die bei Nichtbeachtung von markwirtschaftlich geschuldeten gesellschaftlichen Negativeffekten in geradezu zynischer Weise den ökonomisch Exkludierten die alleinige Schuld für ihre eigene prekäre Lage zuweist.

Durch die strukturellen Vorgaben der „Jobcenter" werden staatliche Unterstützungsleistungen an verbindliche Arbeitsmaßnahmen und die sog. „Mitwirkungspflicht" der Leistungsempfänger gekoppelt. Im Falle einer als defizitär kategorisierten Mitwirkungsbereitschaft der unterstützungsberechtigten Personen sollen möglichst zeitnahe Sanktionen in Form von Leistungskürzungen oder gar -verweigerungen erfolgen. Bis zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019, das die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen als teilweise verfassungswidrig erklärt hat, konnten je nach Häufigkeit der definierten Pflichtverletzungen die Leistungsansprüche für einen Zeitraum von 3 Monaten von 30 bis zu 100 Prozent gekürzt bzw. verweigert werden. Dies führte zweifelsohne zu einer vordergründigen Kostenersparnis für den Staat, was einen wesentlichen Faktor der modifiziert punitiven Sanktionierung armutsbedingter Devianz darstellt. Mittel- und längerfristige Folgekosten wurden bis dato nachrangig gewichtet.

Konkret vollzog sich die Sanktionierungspraxis der Jobcenter bis zum 05.11.2019 folgendermaßen: Verstieß ein über *25 Jahre* alter „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter" (ELB) zum *ersten Mal* gegen seine in der sog. „Eingliederungsvereinbarung" schriftlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten (z.B. Teilnahme an Berufsvorbereitungs- oder Arbeitsmaßnahmen, Bewerbertrainings etc.) oder lehnte er beispielsweise die Vermittlung einer aus seiner Sicht zu schlecht bezahlten Arbeitstätigkeit (z.B. bei einer „Zeitarbeits-" bzw. „Leiharbeitsfirma") ab, wurden sofort 30 % des Regelbedarfs (RB) gekürzt. Eine wiederholte *Pflichtverletzung* binnen eines Jahres führte dann schon zu einer Minderung von 60 % und jede weitere Pflicht-

10 Vgl. *Wacquant* (2013).

verletzung zur hundertprozentigen Verweigerung des RB (einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung).[11] Beging ein *unter 25 Jahre* alter ELB die erste Pflichtverletzung, so wurde die Leistung zunächst ebenfalls um 30 % gekürzt; bei einer wiederholten Pflichtverletzung wurde er jedoch umgehend um 100 % des RB sanktioniert[12], was durchaus als existenzielle Bedrohung gewertet werden kann, zumal die Betroffenen in dieser Zeit auch aus der gesetzlichen Krankenversicherung herausgefallen sind. Die damit kohärente Erschwerung einer medizinischen Grundversorgung ist daher als Druckmittel für die künftige Befolgung bestimmter Verhaltenserwartungen und somit auch als punitive Erscheinungsform zu bewerten.

Bei *Meldeversäumnissen* erfolgten generell je Verstoß Leistungsminderungen um 10 %. Überschnitten sich Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, so verliefen die Minderungen parallel.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 dürfen Leistungskürzungen des monatlichen Regelbedarfs (2019 = 424 Euro) „nur" noch höchstens um 30 % erfolgen. Aber auch die Sanktionen in dieser Höhe forcieren die prekären sozioökonomischen Verhältnisse der Betroffenen immens und können im konkreten Einzelfall weiterhin bedrohliche Auswirkungen haben.

Im Jahr 2018 wurden deutschlandweit insgesamt 904.000 Sanktionen wegen Meldeversäumnissen, Verstößen gegen Eingliederungsvereinbarungen, Arbeits- und Maßnahmeverweigerungen etc. verhängt.[13] Von 5.157.000 Menschen, die mindestens einen Monat lang ALG II-Leistungen empfangen haben, waren 8,5 % der ELB mindestens einmal sanktioniert.[14] Wenn man berücksichtigt, dass bei einem zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Regelbedarf in Höhe von nur 416 Euro „die durchschnittliche Höhe der Leistungskürzung durch Sanktionen … pro ELB im Dezember 2018 bei 109 Euro"[15] lag, ist festzustellen, dass solche Leistungskürzungen die ohnehin schon angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse noch verschlechtern. Hierdurch werden aber wiederum strafrechtlich relevante Handlungen wie beispielsweise Eigentums- und Betrugsdelikte sowie eine Vielzahl weiterer Straftatbestände, die aus finanziellen Notsituationen heraus begangen werden, provoziert.

Die Sanktionspraxis der Jobcenter erschwert somit die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen und kann als ein Element einer gegenteiligen Ent-

11 Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2019), S. 6
12 Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2019), S. 6
13 Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2019), S. 8.
14 Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2019), S. 14.
15 Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2019), S. 13.

wicklung zu den wohlfahrtsprinzipiellen Partizipations-, Integrations- oder Resozialisierungsgedanken interpretiert werden.

„Warum schließlich ähnelt die gegenwärtige Kriminalpolitik so sehr der Anti-Wohlfahrtspolitik, die sich im selben Zeitraum entwickelt hat? Weil sie von den gleichen Grundannahmen ausgehen, die gleichen Ängste hegen, sich der gleichen Stereotypen bedienen und auf die gleichen Rezepte setzen, um Risiken zu erkennen und Schuld zuzuschreiben. Wie die Sozialpolitik und das System der Sozialleistungen bildet auch die Verbrechenskontrolle ein Element in einem größeren System der Regulierung und Ideologie, das unter den Bedingungen der Spätmoderne eine neue soziale Ordnung zu schaffen sucht."[16]

Individuen mit einem vergleichsweise hohen sozioökonomischem Status benötigen demnach zur Stabilisierung der für sie vorteilhaften Machtverhältnisse und politischen Einflussmöglichkeiten grundsätzlich einen sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsteil, der quasi als „moralischer Gegenpol" die Mechanismen der Güterverteilung rechtfertigt und leicht kriminalisier- und exkludierbar ist. Offiziell lassen sich Niedriglöhne, eingeschränkte Arbeitnehmerrechte und Expansion der „Leiharbeit" dadurch begründen, dass dem Arbeitsmarkt genügend Personen zur Verfügung stehen, die aber aufgrund ihrer mutmaßlich defizitären (Schul- oder Aus-)Bildung nur eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten zu unbefristeten, fair bezahlten Festanstellungen haben.

Da gerade für justiziell vorbestrafte Personen deutlich höhere Zugangsbarrieren zu bestimmten Arbeitsbereichen auf dem 1. Arbeitsmarkt bestehen, eignet sich dieser Personenkreis in besonderer Weise zur Rekrutierung für den Niedriglohnsektor, was in der Kombination von qualitativ ausreichenden Arbeitsleistungen durch die problemlos austauschbaren Hilfsarbeiter (in produzierenden Wirtschaftssektoren) mit damit einhergehenden Einsparungen bei den Lohnkosten zu deutlichen Gewinnsteigerungen für Unternehmen führt. Das bestehende Wirtschaftssystem bedient sich sozusagen einer „Reservearmee"[17] von gesellschaftlich Randständigen, die zu fragwürdigen tarifrechtlichen Konditionen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen. Sozioökonomisch degradierte Vorbestrafte sind de facto für unternehmerische Profitmaximierung sehr nützlich, obwohl sie im öffentlichen Diskurs stets als belastendes Sicherheitsrisiko dargestellt bzw. wahrgenommen werden.

Neben Armut und Zuwanderung stellt die Straffälligkeit einen wesentlichen Indikator für die Zugehörigkeit zu der ständig reproduzierbaren industriellen „Reservearmee" dar. Bestrafung hat „eine spezielle und strategische Wichtigkeit: Sie

16 *Garland* (2008), S. 355f.
17 Vgl. *Cremer-Schäfer/Steinert* (2014), S. 51.

stellt die Logik der sozialen Ausschließung an einem besonders legitimen Fall dar. Diese Logik ist eine doppelte: Es gibt ‚internalisierende' soziale Ausschließung, die eine ‚Paria-Population' erzeugt, die genau in dieser Position nützlich ist. Und es gibt ‚externalisierende' soziale Ausschließung von Personen und Bevölkerungsteilen, die ‚überflüssig' und ‚verzichtbar' sind."[18]

Dies begünstigt individualisierende Schuldzuweisungen bezüglich der Ursachen für prekäre Verhältnisse und armutsbedingte Devianz. Insbesondere Empfänger von Arbeitslosengeld II werden oft so behandelt, als sei ihre Arbeitslosigkeit im Wesentlichen auf eine mangelhafte Motivation zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit zurückzuführen.

> *„Diese moralisierenden Stereotype sind maßgeschneidert, um die neue Armutspolitik zu legitimieren, mit der der Staat auf die zunehmenden sozialen Verwerfungen, die er durch die Deregulierung der Arbeit und die Ausdünnung des Netzes der sozialen Sicherung selbst verursacht hat, auf der untersten Etage der Sozial- und Raumstruktur reagiert: erst durch Umwandlung der Wohlfahrt in eine Einstiegsröhre in die ungesicherte Beschäftigung, dann mit einem immer engmaschigeren Strafverfolgungsnetz."*[19]

5. Resümee

Die „Disziplinaranstalten", die neben justiziellen Behörden wie den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, der staatlich ambulanten Straffälligenhilfe etc. auch eine Vielzahl weiterer Institutionen „sozialer Kontrolle" umfassen, sind in einem übergeordneten „Strafsystem" miteinander vernetzt. „Das lückenlose Strafsystem, das alle Punkte und alle Augenblicke der Disziplinaranstalten erfasst und kontrolliert, wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt normend, normierend, normalisierend. […] Die Disziplinaranstalten haben ein ‚Strafsystem der Norm' geschaffen, das weder in seinen Grundlagen noch in seinen Wirkungsweisen auf das traditionelle Strafsystem des Gesetzes zu reduzieren ist."[20]

Die Anwendung des Strafrechts offenbart im Zusammenwirken mit weiteren Sanktionsmechanismen auch bei den im Vergleich zu den stationär vollstreckten Freiheitsstrafen kostengünstigeren Strafaussetzungen zur Bewährung modifiziert punitive Tendenzen; insbesondere wenn bereits prekäre wirtschaftliche Verhält-

18 *Cremer-Schäfer/Steinert* (2014), S. 50.
19 *Wacquant* (2013), S. 119.
20 *Foucault* (2015), S. 236.

nisse gesellschaftlich randständiger Straftäter durch verhältnismäßig hohe und nur schwierig zu leistende Geldauflagen weiter verschlechtert und die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe somit erschwert werden.

Durch die Verweigerung gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten kann es zu einer Verkettung direkt oder indirekt aufeinander folgender nicht-justizieller und justizieller Bestrafung kommen. Die Sanktionierungspraxis der Jobcenter verstärkt die prekären wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen immens und provoziert wiederum strafrechtlich relevante Handlungen (z.B. bestimmte Eigentums- und Betrugsdelikte), die aus finanziellen Notsituationen heraus begangen werden. Darüber hinaus kann die modifiziert punitive Verfahrensweise der Jobcenter auch zu weiteren strafrechtlichen Konsequenzen bei bereits zu Bewährungsstrafen Verurteilten führen, da eine Reduktion finanzieller Mittel die beschlussgemäße Erfüllung von Auflagen und Weisungen erschwert. So können beispielsweise monatliche Raten auf Geldauflagen nicht mehr regelmäßig gezahlt oder die finanziellen Mittel für die An- und Abreise zu den Einsatzstellen zur Ableistung der auferlegten gemeinnützigen Arbeitsstunden nicht aufgebracht werden. Können die Bewährungsauflagen nicht mehr erfüllt werden, droht der Widerruf der Strafaussetzung, was in dem Fall die sozialräumliche Exklusion durch Inhaftierung zur Folge hätte. An diesen Beispielen kann die Korrelation zwischen nicht-justizieller und justizieller Sanktionierungspraxis besonders anschaulich verdeutlicht werden.

Ein herausragendes Kriterium der *modifizierten Punitivität* ist deren Intension einer weiteren Segregation und (zumindest phasenweiser) Exklusion von sozioökonomisch randständigen bzw. durch Armut straffällig gewordenen Normabweichlern.

Ein Teil dieser Population eignet sich aber in besonderer Weise zur Rekrutierung in prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor mit sehr eingeschränkten Arbeitnehmerrechten und hoher Austauschbarkeit. Es stellt sich daher die Frage, ob sich zurzeit eine – mehr oder weniger beabsichtigte – wirtschaftlich nützliche Variante von Kriminalitätsproduktion vollzieht, die dem wohlfahrtsstaatlichen Integrations- bzw. Resozialisierungsgedanken diametral entgegensteht.

Kriminalisierung und Sanktionierung armutsbedingter Devianz – insbesondere im Bagatelldeliktbereich – legitimiert jedenfalls die marktwirtschaftlich geprägten Mechanismen der Segregation und Exklusion. Sie etikettiert „gesellschaftsschädliche Täter“ unter Bezugnahme auf persönlichkeitsspezifische Ursachen für Delinquenz und reduziert dadurch die Individuen zu „Merkmalsträgern“ zugeschriebener krimineller Risikofaktoren.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2019): Berichte: Arbeitsmarkt kompakt - Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Nürnberg: http://statistik.arbeitsagentur.de.

Cremer-Schäfer, H./ Steinert, H. (2014): Straflust und Repression – Zur Kritik der populistischen Kriminologie. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Foucault, M. (2015): Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses. 15. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Garland, D. (2008): Kultur der Kontrolle – Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt a.M.: Campus Verlag GmbH.

Kury, H./Kania, H./Obergfell-Fuchs, J. (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hg): Punitivität, 8. Beiheft Kriminologisches Journal. Weinheim: Beltz Juventa.

Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hg.) (2004): Punitivität, 8. Beiheft Kriminologisches Journal. Weinheim: Beltz Juventa.

Seel, M.-A. (2018): Punitive Einstellungen als Medium zur Neutralisierung eigener Delinquenz – Selbstreflexive Punitivität. In: Boers, K. / Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 395–405.

Singelnstein, T./Stolle, P. (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Statistisches Bundesamt (2018): Statistisches Jahrbuch – Deutschland und Internationales. www.destatis.de/jahrbuch.

Strafgesetzbuch (2019): 57. Auflage. Sonderausgabe. München: dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Wacquant, L. (2013): Bestrafen der Armen – Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

DOI: 10.25365/phaidra.203

Täter-Opfer-Statuswechsel im Jugendalter. Forschungserkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Jugendlichen

Annemarie Schmoll

Gliederung

1. Einleitung
2. Forschungsfrage
3. Forschungsdesigns der sekundäranalysierten Untersuchungen
4. Ergebnisse
4.1. Risikofaktoren innerhalb des familiären Kontextes
4.2. Risikofaktoren außerhalb des familiären Kontextes
5. Fazit

1. Einleitung[1]

Tätersein und Opferwerden sind – insbesondere im Jugendalter – zwei sich nicht ausschließende Erfahrungen mit Kriminalität. Die von der Einzelfallbetrachtung gelöste dichotome Einteilung von Menschen in Täter und Opfer kann unter Berücksichtigung der kriminologischen Forschung nicht aufrechterhalten werden: Viel diskutiert, aber mittlerweile empirisch gut belegt und nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt ist, dass Menschen in einer Verlaufsperspektive von der Opfer- in die Täterinnen- bzw. Täterrolle wechseln können, dass Menschen mit eigenen Gewalterfahrungen ein höheres Risiko aufweisen, Gewalt gegen andere Personen anzuwenden und dass diejenigen, die einen riskanten, delinquenten Lebensstil pflegen, häufig auch selbst Opfer von Delinquenz sind.[2] Dabei sind die jeweiligen Zusammenhänge keinesfalls deterministisch zu verstehen. Für die Erklärung des Täter-Opfer-Statuswechsels werden unterschiedliche Erklärungsansätze genutzt und zum Teil kombiniert: Neben Routine-Activity- oder Lebensstil-Ansätzen, Subkultur- und

1 Der Beitrag im Rahmen der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft in Wien 2019 ist eine Weiterentwicklung des Vortrags von *Schmoll/Willems* (2018), der auf dem 23. Deutschen Präventionstag gehalten wurde. Besonderer Dank gebührt deshalb *Diana Willems*.

2 *Erdmann* (2018), S. 297 ff.; *Kay* (2015), S. 18 ff.; *Treibel* (2011), S. 125; *Willems/van Santen* (2018), S. 47.

Kontrolltheorien wird etwa auch die Situational-Action-Theory verwandt.[3] Untersuchungen, die sich mit dem Aufwachsen und den damit verbundenen Risiken von jungen Menschen befassen und dabei auch eigene, selbstberichtete Delinquenz und Viktimisierung mit in den Blick nehmen, lassen erkennen, dass dabei ein gegenseitiges Verstärken von persönlichen und situativen Problemlagen vorgefunden werden kann.[4]

2. Forschungsfrage

Vor diesem Hintergrund wurde für die Sekundäranalyse vorhandener qualitativer Daten folgende Forschungsfrage entwickelt: „Welche persönlichen oder situativen Problemlagen lassen sich im jeweiligen empirischen Datenmaterial finden, die die Verschränkung von Delinquenz und Viktimisierung in einer Person, dem Täter-Opfer-Statuswechsel, gegenseitig verstärken können?" Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, ob sich für das Jugendalter besondere Konstellationen bei einem Täter-Opfer-Statuswechsel finden lassen und ob in diesen Zusammenhängen bei einem Teil der interviewten Jugendlichen der Einsatz von unterschiedlichen Techniken der Neutralisierung sichtbar wird: Die Techniken der Neutralisierung nach *Sykes/Matza* fußen auf der Annahme, dass sich zwar bei der Vornahme der delinquenten Handlung ein Unrechtsbewusstsein entwickelt, dies aber von den Ausübenden innerpsychisch durch Erklärungsmuster, die das Verhalten rationalisieren, rechtfertigen oder in sonstiger Weise legitimieren oder neutralisieren, bearbeitet werde.[5] Die deutenden Strategien ermöglichten sowohl (retrospektiv) die Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes nach der delinquenten Handlung als auch bereits die Tatbegehung selbst; die grundsätzlich anerkannten Wertvorstellungen werden so für eine gewisse Zeit außer Kraft gesetzt.[6] Grundsätzlich werden fünf Techniken der Neutralisierung unterschieden: (1) Bei der „Ablehnung der Verantwortung" führe die Täterin/der Täter ihr/sein Handeln auf Kräfte außerhalb ihrer/seiner selbst und außerhalb ihrer/seiner Kontrolle zurück, so dass sie/er sich selbst als Opfer von widrigen gesellschaftlichen oder sozialen Verhältnissen oder Umständen wahrnehme. Infolgedessen sei nicht sie/er selbst, sondern andere für ihr/sein Handeln verantwortlich; sie/er sehe sich selbst hilflos in eine neue Situation getrieben.[7] (2) Bei der „Verneinung des Unrechts" verharmlost oder bagatellisiert die Täterin/der Täter die von ihr/ihm vorgenommene Handlung und sie/er erkennt sie

3 Vgl. etwa *Berg/Mulford* (2020), S. 16 ff.; *Delong/Reichert* (2019), S. 1 ff.; *Hass/Hannis* (2017), S. 82 f.; *Kay* (2015), S. 3; *Willems/van Santen* (2018), S. 47.
4 Vgl. *Willems/van Santen* (2018), S. 47 mit weiteren Nachweisen.
5 *Sykes/Matza* (1968), S. 365 f.; vgl. auch *Eisenberg/Kölbel* (2017), S. 307.
6 *Eisenberg/Kölbel* (2017), S. 307 f.; *Kunz/Singelnstein* (2016), S. 122.
7 *Sykes/Matza* (1968), S. 366; vgl. auch *Kunz/Singelnstein* (2016), S. 122.

weder als unmoralisch an noch meint sie/er, einen großen Schaden zu verursachen.[8] (3) Die „Ablehnung des Opfers" geschieht etwa dadurch, dass die Täterin/der Täter glaubt, das Opfer habe die an ihm begangene Tat verdient, denn es handle sich um eine Form der gerechten Rache oder Strafe.[9] (4) Bei der vierten Technik der „Verdammung der Verdammenden" verschiebt die Täterin/der Täter die Aufmerksamkeit von ihren/seinen eigenen Taten hin auf die Motive und das Verhalten von denjenigen, die ihr/sein Verhalten missbilligen, so dass sie/er beispielsweise die Polizei oder andere (staatliche) Kontrollinstanzen als korrupt, dumm oder ungerecht beschuldigt.[10] (5) Im Rahmen der „Berufung auf höhere Instanzen" beteuert die Täterin/der Täter im Interesse anderer oder aufgrund von Befehlen oder Freundschaften – aber nicht nach dem eigenen Willen oder für sich selbst – gehandelt zu haben.[11] Mit der vorliegenden Sekundäranalyse soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob und wenn ja, welche dieser Techniken der Neutralisierung in den von den Jugendlichen geschilderten Täter-Opfer-Zusammenhängen zum Vorschein kommen. Dabei wird einem weiten Opferbegriff gefolgt, sodass nicht nur solche jungen Menschen als Opfer angesehen werden, die selbst primäre, direkte Opfer eines strafrechtlich relevanten Verhaltens wurden.[12] Um den Besonderheiten der Jugendlichen und deren Lebensphase gerecht zu werden, wurden auch indirekte Opferwerdungen miteinbezogen: Die Betroffenheit resultiert hierbei nur mittelbar aus einer strafbaren Handlung gegenüber einer anderen Person. Die direkten Geschädigten selbst können Familienmitglieder oder andere nahestehende Person sein, sodass das Viktimisierungsereignis aufgrund der sozialen Nähe vermittelt ist.[13] Des Weiteren wurden auch solche Ereignisse, die für die jungen Menschen mit Verlusten und Krisen einhergehen,[14] einbezogen.

3. Forschungsdesigns der sekundäranalysierten Untersuchungen

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurden insgesamt 57 qualitative Interviews mit Jugendlichen sekundäranalytisch ausgewertet, die im Rahmen zweier Projekte, die an die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen

8 *Sykes/Matza* (1968), S. 367; vgl. auch *Kunz/Singelnstein* (2016), S. 122.
9 *Sykes/Matza* (1968), S. 368; vgl. auch *Kunz/Singelnstein* (2016), S. 122.
10 *Sykes/Matza* (1968), S. 369.
11 *Sykes/Matza* (1968), S. 369 f.; vgl. auch *Eisenberg/Kölbel* (2017), S. 307; *Kunz/Singelnstein* (2016), S. 122.
12 *Sautner* (2014), S. 14 ff.
13 *Sautner* (2014), S. 18.
14 *Sautner* (2014), S. 14, 2.

Jugendinstitut (DJI)[15] angedockt waren, erhoben wurden: Zum einen stammen die Daten aus dem Forschungsprojekt „Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere", das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2012 bis 2014 gefördert wurde. Die qualitativen, leitfadengestützten Interviews wurden mit im Jugendstrafvollzug oder im Jugendarrest befindlichen Jugendlichen[16] geführt, die wegen einer Gewaltstraftat verurteilt wurden und gleichzeitig Erfahrungen und Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe hatten.[17] Im Fokus des Forschungsprojekts standen somit jugendliche mehrfachauffällige Gewaltstraftäter und der institutionelle Umgang mit ihnen.[18] Zum anderen wurden 25 Interviews mit Jugendlichen[19] sekundäranalytisch ausgewertet, die in einem weiteren Forschungsprojekt „Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die Jugendhilfe" zwischen den Jahren 2015 bis 2017 geführt wurden, das ebenfalls vom BMFSFJ gefördert wurde. In diesem Projekt wurde der Frage nachgegangen, welche Jugendlichen mit Gewaltdelinquenz in Verbindung mit Alkohol auffallen und wie die Jugend- bzw. die Suchthilfe mit ihnen umgeht.[20] Das Ziel dieser Untersuchung lag darin, Wissen über den Themenkomplex „Gewaltdelinquenz und Alkohol" zu generieren. Dabei war sowohl der Zusammenhang von Gewalt und Alkohol und die dabei relevanten lebensweltlichen

15 Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wurde 1997 gegründet. Seitdem ist es ihre Aufgabe, das komplexe Feld der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention mit seinen sehr unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren, Institutionen sowie verschiedenen Adressatinnen und Adressaten wissenschaftlich zu begleiten. Zielsetzung der Arbeitsstelle ist es, empiriebasiertes Wissen über die Delinquenzbelastung und Viktimisierung im Kindes- und Jugendalter sowie darauf bezogene Strategien und Ansätze der Kriminalitätsprävention für die Fachpraxis, die Wissenschaft, die Politik und die Medien zu generieren, fachlich einzuordnen sowie zu disseminieren, um damit zu einer Versachlichung der Diskussion und zur Weiterentwicklung der Fachpraxis und Fachpolitik beizutragen.

16 In der ersten Feldphase wurden 30 qualitative leitfadengestützte Interviews mit ausschließlich männlichen Jugendlichen im Jugendstrafvollzug (17 Interviews) und im Jugendarrest (13 Interviews) an vier Standorten in Deutschland geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Interviewten zwischen 16 und 22 Jahre alt. In der zweiten Feldphase wurden davon zehn Fälle ausgewählt und 21 Interviews mit fallführenden Fachkräften aus Jugendhilfe und Justiz, ein Interview mit Eltern, zwei Folgeinterviews mit Jugendlichen geführt sowie 13 Jugendhilfe- und Justizakten analysiert, *Meier* (2015), S. 11.

17 *Meier* (2015). Interviews aus diesem Forschungsprojekt werden mit Int_JugGewalt gekennzeichnet.

18 *Meier* (2015), S. 11.

19 Insgesamt wurden 25 problemzentrierte Interviews mit fünf Mädchen und 20 Jungen zwischen 15 und 22 Jahren geführt, die mit Gewaltdelinquenz unter Alkoholeinfluss auffällig geworden waren. Es wurden ihre Perspektive auf „Gewalt und Alkohol" und ihre Erfahrungen mit darauf bezogenen Angeboten erhoben. Zudem wurden mit insgesamt 25 Fachkräften Interviews geführt. Damit konnte auch die Perspektive jener Fachkräfte, die mit dieser Zielgruppe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren, einer ambulanten Maßnahme der Jugendhilfe oder der Suchthilfe arbeiten, erhoben werden; *Seidl/Weihmayer et al.* (2018), S. 6, 13 f.

20 *Seidl/Weihmayer et al.* (2018); *Schmoll/Seidl/Fischer* (2018); *Hoops/Holthusen* (2019). Interviews aus diesem Forschungsprojekt werden mit Int_GewAlk gekennzeichnet.

Konstellationen der Jugendlichen von Interesse als auch die Frage, wie im Kontext der Jugend- bzw. Suchthilfe darauf reagiert wird.[21]

4. Ergebnisse

Bei beiden Forschungsprojekten standen Viktimisierungserfahrungen der interviewten Jugendlichen nicht im Mittelpunkt der Fragestellung. Dennoch wurden Erzählsequenzen erhoben, in denen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner direkte und indirekte Viktimisierungen oder Ereignisse, die mit Verlusten oder Krisen einhergehen, beschreiben. Im Folgenden wird vorgestellt, wie sich die Täter-Opfer-Zusammenhänge in den Interviews zeigen und welche besonderen Konstellationen hierfür gefunden wurden. Zudem werden an ausgewählten Erzählsequenzen der Jugendlichen die von ihnen eingesetzten Techniken der Neutralisierung herausgearbeitet. Die in den Interviews vorgefundenen besonderen Konstellationen konnten in Risikofaktoren innerhalb und außerhalb des familiären Kontextes gruppiert werden. Die nachfolgenden Zitate veranschaulichen die jeweiligen Konstellationen.[22]

4.1 Risikofaktoren innerhalb des familiären Kontextes

Ein Teil der Jugendlichen berichtet davon, dass sie innerhalb des familiären Kontextes selbst körperliche Gewalt erfahren haben. Eine solche Situation beschreibt *Jamil* so: „*Dann hab ich eine Vier in Mathe gehabt, eine Vier in Mathe in der fünften Klasse. Dann hab ich das zu Hause vorgezeigt. Boa! Mein Vater hat mich verprügelt. Der hat mich verprügelt, und ich dachte nur, Scheiße und so, wegen einer Vier! Ich dachte mir, fuck und so, das ist voll heftig, ich hab das gar nicht erwartet. Weil alle meine Klassenkameraden hatten auch Vierer und so, und die waren nicht traurig und so. Ich hatte zwar Angst, aber ich hab mir selber eingeredet, es wird nicht so schlimm. Aber es war echt einer der schlimmsten Tage" (Int_JugGewalt Jamil 20)*. Nachdem der Jugendliche mit einer schlechten Schulnote nach Hause gekommen ist, wendet der Vater

21 *Seidl/Weihmayer et al.* (2018), S. 7.

22 Das Verwenden der sprachlich und grammatisch leicht geglätteten nachfolgenden Erzählsequenzen aus den Interviews mit den Jugendlichen geschieht in Kenntnis der Bedenken, die gegenüber der Verwendung derartiger Zitate bestehen: Bei der Verwendung von Belegzitaten aus qualitativ-empirischen Forschungsprojekten bestünden einerseits die Einwände, dass „Zitate nicht von sich aus" sprechen, denn sie seien erklärungsbedürftig und benötigten eine Kontextualisierung und Deutung. Andererseits gelte es zu bedenken, dass die von dem Forschenden ausgewählten Zitate keine Deutung der erhobenen, transkribierten und analysierten Daten seien. Vielmehr obliege es den Lesenden der Zitate selbst, diese zu deuten. Dennoch werden im Folgenden Zitate aus dem vorhandenen empirischen Datenmaterial verwandt, auch um den Gütekriterien der qualitativen Forschung – insbesondere der Transparenz und der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit – nachzukommen; vgl. hierzu detailliert *Reichertz* (2016), S. 275 f.; *Steinke* (2017), S. 319 ff.

physische Gewalt gegen *Jamil* an. Der Verweis auf die Klassenkameraden macht deutlich, dass *Jamil* die Situation als ungerecht empfindet. Der Einsatz von Gewalt durch einen oder beide Elternteile wird als Disziplinierung, wie im obigen Beispiel, oder als innerfamiliäre Konfliktlösungsstrategie beschrieben, die die Jugendlichen zum Teil auch auf den übermäßigen Konsum von Alkohol seitens der Eltern zurückführen.

Manche Jugendliche erleben auch häusliche Gewalt. Hierunter können alle Formen von körperlicher und sexualisierter Gewalt verstanden werden, die zwischen Erwachsenen in einer aktuellen, sich in Auflösung befindlichen oder ehemaligen Paarbeziehung zueinander oder in anderen Verwandtschaftsbeziehungen ausgeübt werden. Wachsen Kinder oder Jugendliche in einer derartigen Paarbeziehung auf und beobachten die Gewalt an Familienmitgliedern, fällt dies ebenfalls unter die Definition der häuslichen Gewalt.[23] *Sven* schildert in diesem Zusammenhang: *„Daran kann ich mich gar nicht mehr wirklich erinnern. Ich kann mich nur an Bruchstücke erinnern. Zum Beispiel wie ich damals, meine Mum und mein Vater hatten sich gestritten und ich saß auf der Couch, hab denen zugeguckt und hab nebenbei Gummibärchen gegessen. Wenn sich die beiden gestritten haben, bin ich eigentlich immer ausgerastet oder hab geheult oder so. Und dann irgendwann hab ich so was entdeckt: Wenn die sich gestritten haben, und ich es nicht mehr ertragen konnte […], hab ich meinen Kopf so lang gegen so eine Betonwand geschlagen, bis halt alles geblutet hat" (Int_JugGewalt Sven 23).* Selbstverletzendes Verhalten der Kinder kann, wie in dem Beispiel, eine Folge von (miterlebter) häuslicher Gewalt sein, ebenso wie die Übernahme der gewaltförmigen Konfliktlösungsstrategie. Eine weitere Folge von häuslicher Gewalt kann die Trennung von Eltern sein. Zum Teil wird auch berichtet, dass die Mütter, gemeinsam mit ihren Kindern, Frauenhäuser aufgesucht haben.

In den Interviews gibt es zudem Hinweise auf Vernachlässigungen, die die Jugendlichen erlebt haben, wie das nachfolgende Beispiel illustriert: *„Und als die sich getrennt haben, ist meine Mum dann halt in eine Depression verfallen. Und naja, da war ich mehr oder weniger immer mir selber überlassen. Bis dann halt später, zwei Jahre nachdem es ihr halt immer schlecht ging, hat sie angefangen eine Therapie zu machen, so. Und [...] in der Zeit wo ich immer auf mich selber gestellt war, hab ich dann halt, bin ich mit meinen Kumpels rumgezogen. Hab immer viel Scheiße gebaut und so" (Int_JugGewalt Kevin 5).* Als *Kevins* Mutter sich von ihrem Freund getrennt hat, war *Kevin* etwa neun oder zehn Jahre alt und war in den Jahren, bis seine Mutter eine Therapie begonnen hat, sich weitgehend selbst überlassen. Zu dieser Zeit beginnt *Kevin* damit, Diebstähle zu begehen und kommt bereits im Alter von elf Jahren das erste Mal mit der Polizei in Kontakt *(Int_JugGewalt Kevin 225)*. Der Jugendliche

23 *BIG Berlin* (2013).

setzt hier die Neutralisationstechnik der „Ablehnung der Verantwortung" ein: Er sieht nicht sich selbst in der Verantwortung für seine delinquenten Handlungen, sondern er bettet sie vor der Folie der Vernachlässigung bedingt durch die Depression seiner Mutter ein. Im Verlauf des Interviews lehnt *Kevin* weiter beständig die Verantwortung für seine Taten ab und macht stattdessen seinen *„[k]riminelle[n] Freundeskreis" (Int_JugGewalt Kevin 225)* und seine Spielsucht für das fortgesetzte Begehen von Straftaten verantwortlich: „*Und mit fünfzehn haben wir dann nach dem Rauben angefangen, jeden Tag regelmäßig in die Spielothek zu gehen. Geld zu verspielen. Und dann hat's auch angefangen halt mit dem Einbrechen. Deswegen auch der Überfall, weil wir nicht mehr wussten, wie wir an Kohle kamen. Da haben wir frühs einfach schnell den Überfall gemacht" (Int_JugGewalt Kevin 225).*

Die befragten Jugendlichen sind zum Teil mit Verlusten aufgrund von schweren Krankheiten und/oder Todesfällen eines oder beider Elternteile konfrontiert. Diese Erfahrungen und die daraus resultierende Instabilität der Jugendlichen sind Konstellationen, bei welchen ebenfalls Hinweise auf den Einsatz von Techniken der Neutralisierung hinsichtlich der eigenen Delinquenz vor der Folie der eigenen Ohnmächtigkeitserfahrung gefunden werden können. Exemplarisch steht hierfür *Talib*: *„Ich wurde, also alles ist gut gelaufen bis zu meiner Entlassung, dann […] einen Tag vor der Entlassung, ist dann meine Mutter verstorben. […] also das Schlimmste war auf jeden Fall das mit meiner Mutter, dass die verstorben ist. Das hat mich dann so, ja, keine Ahnung, ich hab nicht mehr gelacht, ich hab nicht mehr geweint so, ich war einfach so, ich weiß nicht, ich hab nicht mehr, so, wie soll ich sagen? Ich hab meine Gefühle niemandem mehr gezeigt, ich war einfach so robotermäßig" (Int_JugGewalt Talib Zweitinterview 5, 20-21)*. Die langjährige schwere Erkrankung seiner Mutter belastet *Talib* sehr und währenddessen verstärken sich seine delinquenten Verhaltensweisen,[24] da der für ihn wichtige Halt durch seine Mutter wegbricht.[25] Er versucht, die belastende Situation durch Straftaten zu kompensieren und sich abzulenken.[26] *Talib* verbüßte zunächst eine Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten wegen *„Freiheitsberaubung mit Misshandlung und Raub" (Int_JugGewalt Talib 288)*. *„Das [der Tod der Mutter, Anm. d. Verf.] hat mich dann wieder so runtergezogen alles und wo ich dann entlassen wurde, bin ich dann wieder zu meinem alten Freundeskreis zurückgekommen, weil ich niemanden zum Reden hatte sozusagen über dieses Thema und hab dieses Thema dann verdrängt. Ja, dann war ich wieder im Freundeskreis, hab' wieder angefangen mit den Drogen, hab dann auch keine Lust mehr auf Schule gehabt, dann bin ich wieder rückfällig geworden" (Int_JugGewalt Talib Zweitinterview 5).*

24 Laut eines Verhandlungsberichts wurde *Talib* als Minderjähriger bereits 32 Mal als Tatverdächtiger geführt, *Meier* (2015), S. 49.

25 *Meier* (2015), S. 46.

26 *Meier* (2015), S. 50.

Nach dem Tod der Mutter am Tag vor seiner (ersten) Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug verstärken sich seine Gefühle der Ohnmacht und der Haltlosigkeit. Zur Verdrängung seiner Trauer nimmt *Talib* wieder Drogen (Marihuana, Ecstasy, Speed und Kokain), trifft sich wieder mit seinem alten Freundeskreis und wird etwa zwei Monate nach seiner Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug wieder mehrfach straffällig: *„Natürlich ist ja auch schwer ich hatte keine, wirklich, ich hatte gar keine Straftaten nach zwei Monaten, ich hatte so Angst, ich dachte mir, ich will nie wieder hier [in die Jugendstrafanstalt, Anm. d. Verf.] rein, bloß, das mit meiner Mutter hat mich in diese Drogensache, wieder reingebracht und das mit diesem Essen, einmal war mein Kühlschrank leer, und damit bin ich gar nicht klar gekommen, ich hab gedacht, bin ich jetzt ein Penner, […] ich hab wirklich nix mehr in meinem Kühlschrank, das ging gar nicht dann. Ich bin zur JGH Frau P. gegangen, jeden Tag wirklich, […] Frau P., versuchen Sie irgendwas zu machen. Ich will nicht, ich will keine Straftat machen, […], sonst ich muss irgendwelche Scheiße bauen und so. Dann hat sie gesagt, geht nicht, geht nicht, dann hab ich zu meiner Jugendgerichtshilfe gesagt, ich muss jetzt irgendwas machen, da hat sie gesagt, mach nicht, mach nicht, hab ich gesagt, was soll ich machen? Ich hab Hunger. Das hat sie auch, meine Jugendgerichtshilfe war auch im Lebenslauf, vor Gericht hat sie ein wenig vorgelesen, dass ich gesagt hab, ich hab‘ Hunger, ich muss irgendwas machen“ (Int_JugGewalt Talib Zweitinterview 123)*. Neben der Trauer belasten *Talib* zusätzlich die Schwierigkeiten des Alleinewohnens, denn nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug bzw. nach dem Tod seiner Mutter lebt der 17jährige *Talib* nun alleine in deren Wohnung. *Talib* fehlen die finanziellen Mittel zum Kauf von Lebensmitteln und er leidet an Hunger. Der Rückfall in die Straffälligkeit stellt aus seiner subjektiven Sicht den einzigen Ausweg aus dieser Situation dar und er nutzt diese Umstände im Sinne der „Verneinung des Unrechts“ und der „Ablehnung der Verantwortung“: Nach seiner Ansicht ist nicht er selbst, sondern die oben skizzierten Gesamtumstände dafür verantwortlich, dass er selbst wieder straffällig wird. *Talib* verharmlost die von ihm begangenen Taten (erpresserischer Menschenraub und Diebstahlsdelikte), die er begeht, um seine Bedürfnisse des täglichen Lebens zu finanzieren.

Michi hat mit dem Tod seiner Mutter ebenfalls einen Verlust erlitten, der nicht nur für ihn, sondern auch für seinen Vater zur Instabilität führte: *„In der [zehnten] Klasse ist dann aber auch dann meine Mutter verstorben und ich habe ja nach wie vor noch meinen Vater gehabt, aber mein Vater hat natürlich selber am Tod ‚geknabbert‘, und ist dem Alkohol verfallen“ (Int_JugGewalt Michi 6)*. Seit dem Tod seiner Mutter steht *Michi* unter *„Dauerspannung“ (Int_JugGewalt Michi 56)* und er sieht sich selbst frühzeitig gezwungen, selbstständig zu werden. Weitere Belastungen ergeben sich aus Streitigkeiten und Problemen mit seiner Freundin, mit seinem Vater und in der Schule: Während der Wiederholung der elften Klasse beendet er die Schule ohne Ab-

schluss. In dieser Zeit konsumiert er täglich viel Alkohol, schließt sich einer rechten Kameradschaft an und es ereignet sich Folgendes: *„Und wir haben da eben auch ein bisschen vorgeglüht, und meine Freundin war auch dabei und da gab's wieder einen sehr heftigen Streit, wo sie auch wieder in Tränen ausgebrochen und alles. Und ich, […] kurz vor der Gewaltanwendung war. […] ich kann heute nicht mehr sagen, wie es dazu kam, ganz genau, wer jetzt wen dazu angestiftet hat, jedenfalls haben wir Molotow-Cocktails dann noch spontan zusammengebaut und auch geworfen auf ein Einfamilienhaus […]. Und […] ging natürlich darum, dass da Migranten gewohnt haben. […] Und es ist aber niemand verletzt worden. Also wir haben halt die geworfen, sind auch weggerannt, die sind dann von alleine verlöscht. […] Und es war nicht jetzt sehr gefährlich, die Situation" (Int_JugGewalt Michi 60)*. Die partnerschaftliche Beziehung zwischen *Michi* und seiner Freundin verläuft auch an diesem Abend konflikthaft und *Michi* ist wieder kurz davor, Gewalt gegen sie auszuüben. Auf dem Nachhauseweg von einem Diskothekenbesuch mit den Freunden aus der rechten Kameradschaft baut *Michi* „spontan" mit einem Freund einen Molotow-Cocktail; wer die Idee zuerst hatte, ist *Michi* nicht mehr bekannt. In der vorstehenden Interviewsequenz kann der Einsatz der Technik der „Verneinung des Unrechts" gesehen werden: *Michi* verharmlost und bagatellisiert das Werfen eines Molotow-Cocktails aus fremdenfeindlichen Motiven auf ein von Migrantinnen und Migranten bewohntes Haus. Er erkennt sein Handeln nicht als unmoralisch oder (lebens-)gefährlich an, obwohl er für die geschilderte Tat wegen versuchten Mordes und besonders schwerer Brandstiftung zu vier Jahren und acht Monaten Jugendstrafe verurteilt wurde *(Int_JugGewalt Michi 94, 96)*. Außerdem neutralisiert *Michi* sein delinquentes Verhalten im Sinne der „Ablehnung der Opfer": Er wählte das von Migrantinnen und Migranten bewohnte Haus aufgrund seines politisch rechts orientierten *„Gedankengut[s]" (Int_JugGewalt Michi 80)* aus.

Die erste Interviewsequenz von *Michis* Interview verweist zusätzlich auf einen weiteren Risikofaktor innerhalb des familiären Kontextes: Es finden sich in den sekundäranalysierten Interviews Hinweise auf abweichendes Verhalten der Eltern: So berichten einige interviewte Jugendliche sowohl über einen erheblichen Alkohol- als auch Drogenkonsum (Speed, Cannabis oder Heroin) eines oder beider Elternteile als auch mitunter von eigenem straffälligem Verhalten der Eltern, zum Teil mit ein- oder mehrmaliger Hafterfahrung.

4.2 Risikofaktoren außerhalb des familiären Kontextes

Nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des familiären Kontextes lassen sich Risikofaktoren identifizieren: Ein Teil der interviewten Jugendlichen hat nicht nur gemeinsam mit gleichaltrigen Freunden Gewaltstraftaten begangen, sondern gewaltförmige Übergriffe durch Gleichaltrige erfahren. Dies beschreibt beispielsweise *Murat* so: *„Und dieses Schlagen war so, mehr so, wenn sich meine Eltern gestritten*

haben, dann hab ich mich draußen geschlagen. […] Bin ich rausgegangen und hab mich immer geschlagen. […] Irgendwie hat so was Spaß gemacht, das hat mir damals Spaß gemacht, ich musste eins auf die Fresse kriegen, weil ich hab mir auch nicht Gegner ausgesucht, die jünger waren und kleiner waren, sondern mehr, die größer waren, älter waren, damit ich auch paar Mal, paar eins auf die Fresse kriege […] dann hab ich mich wieder beruhigt" (Int_JugGewalt Murat 17 f.). In dieser Erzählsequenz bedient sich der Jugendliche der Technik der „Ablehnung der Verantwortung", denn er sieht sich selbst als Opfer der Umstände – er zieht dabei eine Verbindung zwischen dem Erleben der häuslichen Gewalt und der eigenen Opfererfahrungen –, die ihn dazu veranlassen, in körperliche Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen zu gehen. Dafür sucht er sich gezielt Gegner aus, denen er unterlegen ist und provoziert so eigene körperliche Gewalterfahrungen durch Gleichaltrige.

Nicht nur primäre, direkte, sondern auch indirekte Viktimsierungserfahrungen können im sekundäranalysierten Material gefunden werden. So schildert eine Jugendliche eine an ihrer Schwester begangene sexualisierte Gewalttat: *„[Da] war noch eine Situation mit meiner Schwester und einem Kollegen aus dem Heim früher von mir; und der hat in der Silvesternacht meine Schwester vergewaltigt. Und da ist mir halt der Kragen geplatzt und ich hab das halt dann mit meinen eigenen Sachen geregelt, und da war aber auch eine Waffe mit dabei, und ja, der ist dann nachher in die Notaufnahme gekommen. Da war aber auch viel Alkohol und Drogen mit im Spiel. […]. […] Also in meinem Kopf ging nur vor, das, was er meiner Schwester angetan hat, kann ich ihm jetzt so mit meinen Schlägen nicht antun, weil so was kann man einem Menschen nicht antun, da hätte ich ihn vergewaltigen müssen, aber da so war das dann nicht, und bei mir war das so, das ist Familie, und bei mir geht Familie über alles" (Int_GewAlk Chrissi 13-33)*. Die von *Chrissie* und ihren Freunden begangene Gewalt wird durch sie im Sinne einer „Ablehnung des Opfers", „Verneinung der Verantwortung" und der „Berufung auf höhere Instanzen" gerechtfertigt: Da ihre Schwester Opfer sexualisierter Gewalt wurde, plant *Chrissie*, den von der Schwester beschriebenen Täter in eine Wohnung zu locken, um dort die aus ihrer Sicht notwendige Rache und Vergeltung in Form von körperlicher Gewalt zu üben; *Chrissie* glaubt, er habe die gemeinschaftliche Tat verdient. Der Konsum von Alkohol und Drogen wird ebenfalls von ihr zur Rechtfertigung der Tat angeführt. Zudem handelt *Chrissie*, gemeinschaftlich mit ihren Freunden, im (vermeintlichen) Interesse ihrer Schwester. *„Wir haben uns ein Fake-Profil erstellt über Facebook, und haben dann halt gesagt: ‚Ja, komm mal zu uns, lass uns einen trinken, wir haben auch was zu kiffen da und so', und der ist dann halt direkt darauf reingesprungen, und dann haben wir ihn halt in die Wohnung einer gelockt, und da haben wir dann halt direkt auf ihn eingeprügelt"*. In dem Zitat zeigt sich, dass bereits in der Planungsphase Erklärungsmuster von ihr innerpsychisch angewandt werden, um das spätere Gewalthandeln

zu legitimieren. Dadurch kann sie sich auch in der Ausführungsphase über die ihr bekannten Rechtsnormen hinwegsetzen und sie verletzen.

Darüber hinaus wird von den Jugendlichen in unterschiedlichen Kontexten Mobbing[27] als eine weitere Opfererfahrung benannt: So wurde beispielsweise *Sarah „früher in der Schule. […] so durchgängig ungefähr vier Jahre gemobbt (Int_GewAlk Sarah 363-365). „[D]a kamen die Mädels dazu, die mich andauernd fertiggemacht haben, […] und, ja, irgendwann mal wurde ich halt dadurch aggressiv und hab die am Hals gepackt" (Int_GewAlk Sarah 323)*. Gerade aus diesem Zitat wird ein direkter Hinweis auf den Wechsel von der Opfer- in die Täterrolle nach einem über lange Jahre hinweg andauernden Mobbing sichtbar. Bei der von *Sarah* beschriebenen Situation arbeitet sie zudem mit der Technik der „Ablehnung der Verantwortung", denn: Nur weil *Sarah* zuvor vier Jahre gemobbt wurde, wendet sie gegenüber einem der Mädchen, das sie gemobbt hat, Gewalt an.

5. Fazit

Die Sekundäranalyse der Interviews unter der besonderen Berücksichtigung der Viktimisierungserfahrungen junger, delinquenzauffälliger Menschen ermöglicht eine Rekonstruktion von Neutralisationstechniken nach *Sykes/Matza* für die Rechtfertigung delinquenten Handelns[28]: Sowohl bei direkter als auch bei indirekter Opferwerdung werden zum Teil die zeitlich nachfolgenden delinquenten Handlungen im Sinne von Rache, Vergeltung oder Selbstjustiz von den Jugendlichen gedeutet, so dass die innerpsychische Anwendung der Erklärungsmuster „Ablehnung des Opfers" oder die „Berufung auf höhere Instanzen" zu beobachten ist. Zudem ist die Interpretation möglich, dass die eigenen delinquenten Handlungen während den Interviews zwar reflektiert, sie aber für ein Ablenken von der eigenen primären Viktimisierung oder von Viktimisierungen im weiteren Sinne genutzt werden, was mit der „Ablehnung der Verantwortung" einhergehen kann. Konflikthafte und belastende familiäre Situationen werden ebenfalls durch das Begehen von Straftaten kompensiert und als Legitimierung angeführt. Das Fehlen von finanziellen Mitteln zur Finanzierung von Sucht (v.a. Substanzen und Spielsucht) oder des eigenen Lebenswandels oder der Kontakt mit einem „kriminellen Freundeskreis" sind

27 In Anlehnung an *Kerner et al.* (2010), S. 6, wurde unter Mobbing „eine schwerwiegende Beziehungskrise zwischen Personen […]" verstanden, „bei der der Betroffene unterlegen ist und systematisch über einen längeren Zeitraum angegriffen wird. Ziel ist es, das Opfer zu demütigen oder aus der Schulgemeinschaft auszuschließen."

28 In den Erzählsequenzen, die die Viktimisierungserfahrungen der delinquenzauffälligen jungen Menschen enthalten, lässt sich der Einsatz der Technik der Neutralisierung der „Verdammung der Verdammenden" nach *Sykes/Matza* nicht finden.

ebenfalls äußere Umstände, die im Sinne einer „Ablehnung der Verantwortung" von den interviewten Jugendlichen zur Neutralisierung der von ihnen begangenen Straftaten genutzt werden. Vor der Folie der eigenen Opferwerdung kommt es zur Bagatellisierung und Verharmlosung der eigenen delinquenten Handlungen im Sinne einer „Verneinung des Unrechts". Die rationalisierenden Verhaltensweisen der Jugendlichen, die sie während der Interviews einsetzen, stellen retrospektive Deutungen dar, die nicht nur zur Aufrechterhaltung des eigenen positiven Selbstbildes, sondern auch eines positiven Fremdbildes (gegenüber der interviewenden Person) dienen.

Das in die Sekundäranalyse eingegangene Material weist Limitierungen auf, da weder die Opfererfahrungen im engen noch im weiteren Sinne im Fokus der Ausgangsfragestellungen der beiden qualitativen Projekte standen und auch während den Interviews hierauf kein Schwerpunkt gelegt wurde. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Sample der beiden in die Sekundäranalyse eingegangenen Untersuchungen: Insgesamt befanden sich unter den 55 interviewten jungen Menschen nur fünf weibliche Jugendliche,[29] sodass die weit überwiegende Anzahl nicht nur der Interviewten, sondern auch derjenigen, die während des Interviews von Viktimisierungen berichten, männlich sind. Aufgrund dessen könnten besondere – auch möglicherweise geschlechtsspezifische – Konstellationen oder Risikofaktoren nicht sichtbar geworden sein. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich daneben noch weitere Konstellationen innerhalb wie außerhalb des familiären Kontextes finden lassen, die einen Täter-Opfer-Statuswechsel im Jugendalter begünstigen oder verstärken.

Bei einer Gesamtschau auf das sekundäranalysierte Material werden die komplexen Problemlagen der jungen Menschen offenkundig: Vor allem das Aufwachsen in problem- und gewaltbelasteten Familienstrukturen, fehlende Familienmitglieder – sei es etwa aufgrund des Todes oder Inhaftierungen –, Suchtprobleme innerhalb der Familie und der eigene, zum Teil riskante Konsum von Alkohol und Drogen, negative Schulerfahrungen bis hin zu Schulabbrüchen oder der Kontakt mit delinquenten Freundesgruppen, die eine bedeutsame gewaltauslösende Rolle spielen können. Während dieser Lebensphase sind die jungen Menschen nicht nur zum Teil mehr-

29 Im Projekt „Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere" wurden ausschließlich männliche Jugendliche einbezogen, da auch die Mehrzahl der Gewaltstraftaten im Jugendalter von männlichen Jugendlichen begangen wird und auch die im Jugendstrafvollzug befindlichen jungen Menschen fast ausschließlich männlichen Geschlechts sind, *Meier* (2015), S. 1. Im Projekt „Gewaltdelinquenz und Alkohol – Herausforderungen für die Jugendhilfe" hat es sich als schwierig erwiesen, Mädchen als Interviewpartnerinnen zu gewinnen: Dies gründete sich zum einen darin, dass nur wenige Mädchen in den untersuchten Maßnahmen vorzufinden waren und zum anderen in einer geringen Interviewbereitschaft, *Seidl/Weihmayer et al.* (2018), S. 16.

fach mit Delinquenz aufgefallen, sondern sie erlebten in dieser Lebensphase unterschiedlichste Viktimisierungen. Dabei muss die Delinquenz der jungen Menschen immer im Kontext der individuellen Lebensumstände und deren ggf. vorhandenen Viktimisierungserfahrungen gesehen werden.

Da bei beiden in die Sekundäranalyse einbezogenen Projekten neben der Perspektive der Jugendlichen auch die Perspektive der mit ihnen arbeitenden Fachkräfte der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren, und ggf. der Suchthilfe miterhoben wurde (vgl. zu den Forschungsdesigns der sekundäranalysierten Untersuchungen Abschnitt 3), können im Material auch Hinweise gefunden werden, ob und ggf. wie mit den Viktimisierungserfahrungen der jungen Menschen in der konkreten pädagogischen Arbeit umgegangen wurde, wobei dies nur für die Fälle erfolgen kann, in denen mit den fallführenden Fachkräften Interviews geführt wurden: Dabei ist auffällig, dass ihnen die Viktimisierungserfahrungen der jungen Menschen nicht immer bekannt waren. Es scheint somit eine Schwierigkeit darzustellen, in der kriminalitätspräventiven Arbeit mit jungen Menschen, die mit Gewaltstraftaten auffällig geworden sind, die zum Teil impliziten Hilfe- und Unterstützungsbedarfe aufgrund vorangegangener Viktimisierungen zu erkennen. Diese sind in der retrospektiven Forschung, wie sie im Rahmen von empirischen Forschungsprojekten stattfindet, oftmals leichter erkennbar. Für den Fall, dass den fallführenden Fachkräften die (bearbeitungsbedürftigen) Viktimisierungserfahrungen bekannt waren, ist aus deren Interviews erkennbar, dass sie den jungen Menschen nicht immer helfen oder in entsprechende Unterstützungsangebote weitervermitteln konnten.[30]

Gesamtbetrachtend kann geschlussfolgert werden, dass das (sichtbare) delinquente Verhalten nicht dazu führen darf, dass die zum Teil nicht auf den ersten Blick sichtbaren Opfererfahrungen der delinquenten Jugendlichen von den Fachkräften, die mit diesen Jugendlichen in pädagogischen Settings arbeiten, „übersehen" werden. Die Opfererfahrungen, auch die im weitesten Sinne, wie etwa der Verlust eines Elternteils, müssen ernstgenommen werden und die Jugendlichen bei Bedarf in entsprechende Hilfeangebote weitervermittelt werden – was die Wichtigkeit der Kenntnis der regionalen Angebotsstruktur deutlich macht.

30 So war beispielsweise im Fall von *Talib* eine fallführende Fachkraft der Ansicht, dass die Jugendhilfe nach dem Tod seiner Mutter nicht die richtige Institution sei, um Jugendlichen zu helfen, sondern stattdessen ein Klinikaufenthalt geeigneter gewesen wäre, vgl. *Meier* (2015), S. 52.

Literatur

Berg, M.T./Mulford, C.F. (2020): Reappraising and Redirecting Research on the Victim–Offender Overlap. TRAUMA, VIOLENCE, & ABUSE, 21 (1), S. 16-30.

BIG Berlin (2013): Beratung – Intervention – Gewaltprävention bei häuslicher Gewalt - Dokumentation, in: http://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/490_BIG_Projektdokumentation_2013_0.pdf [letzter Abruf: 08.11.2019].

Delong, C./Reichert, J. (2019): The Victim-Offender-Overlap: Examing the Relationship between Victimization and Offending. Illinois Criminal Justice Information Authority. Center for Justice Research and Evaluation, in: http://www.icjia.state.il.us/assets/articles/Victim_offender_overlap_PDF_010919.pdf [letzter Abruf: 04.12.2019]

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2017): Kriminologie. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Erdmann, A. (2018): Viktimisierung im Jugendalter: Verbreitung, Verlauf und der Zusammenhang mit Delinquenz. In: Boers, K./Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V., Bd. 117. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 297-306.

Hass, A.Y./Hannis, C. (2017): In their words: A qualitative analysis of the overlap in victimization and offending. International Review of Victimology, 23 (1), S. 81-94.

Hoops, S./Holthusen, B. (2019): Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die pädagogische Praxis. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30 (2), S. 152-161.

Kay, R. (2015): Delinquente Opfer und viktimisierte Täter? Eine Analyse des Offending-Victimization-Overlap mit Hilfe der International Self-Report Delinquency Study 2 (ISRD-2) (Working Paper), in: https://www.ku.de/fileadmin/1405/Eichstaetter_Beitraege/RK_-_Ofviclap_-_EBS_6-2015.pdf [letzter Abruf: 28.11.2019].

Kerner, H.-J./Wegel, M./Stroezel, H./Beckers, A./Kolsinski, G. (2010): Individuelle Bedingungen der Opferwerdung von Mobbing in Schule und Beruf. Eine kriminologische/psychiatrische Pilotstudie auch mit Blick auf Präventionsmöglichkeiten. Abschlussbericht. Tübingen: Eigenverlag, in: https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sicherheitsgefuehl/abgeschlossen/mobbing-in-schule-und-beruf/abschlussbericht [letzter Abruf: 18.06.2019].

Kunz, K.-L./Singelnstein, T. (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Auflage. Stuttgart: Haupt.

Meier, J. (2015): Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut, in: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf [letzter Abruf: 08.11.2019]

Reichertz, J. (2016): Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung. Springer VS: Wiesbaden.

Sautner, L. (2014): Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern. Wien: Verlag Österreich.

Schmoll, A./Seidl, C./Fischer, T.A. (2018): „Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter - Herausforderungen für die Jugendhilfe". Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI). In: Boers, K./Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V., Bd. 117. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 307-316.

Schmoll, A./Willems D. (2018): Vom Opfer zum Täter und zurück? Täter-Opfer-Statuswechsel. Vortrag. 23. Deutscher Präventionstag „Gewalt und Radikalität. Aktuelle Herausforderungen für die Prävention" Dresden.

Seidl, C./Weihmayer, L./Fischer, T.A./Holthusen, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2018): Gewaltdelinquenz und Alkohol im Jugendalter – Herausforderungen für die Jugendhilfe. Unveröffentlichter Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut.

Steinke, I. (2017): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, U./Kardorff, E. von/Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 12. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 319-330.

Sykes, G.M./Matza, D. (1968): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F./König, R. (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 360-371.

Treibel, A. (2011): Die Durchbrechung des Opfer-Täter-Kreislaufs. Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 5 (2), S. 125-127.

Willems, D./Santen, E. van (2018): Opfer gleich Täter? Junge Menschen in Deutschland und Erfahrungen körperlicher Gewalt. Ergebnisse der DJI-Studie „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten II". Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 101 (1), S. 46-61.

DOI: 10.25365/phaidra.178

Mediengewalt in jugendlichen Lebenswelten. Ergebnisse einer Rezeptionsanalyse zu Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen medialer Gewaltpräsentationen

Thomas A. Fischer

Gliederung

1. Problemstellung und Zielsetzung der Studie
2. Theoretisches Konzept zur Analyse der Rezeption
3. Forschungsdesign und methodisches Vorgehen
4. Rezeption(en)
5. Das interaktionale Modell der Medien-(gewalt)rezeption

1. Problemstellung und Zielsetzung der Studie[1]

Die Nutzung gewalthaltiger Medien durch Jugendliche ist immer wieder Gegenstand medial-öffentlicher und fachlicher Diskussionen. Gerade in den letzten Jahrzehnten wurde das Thema sehr intensiv diskutiert wie z. B. die „Horror-Videos" (1980er Jahre), das „Gewaltfernsehen" (1990er Jahre) und die „Killerspiele" (2000er Jahre bis heute), wobei sich Befürchtungen und Argumente stetig wiederholten und auch die Forderungen nach Kontrolle und Verbot entsprechender Medieninhalte immer wieder reformuliert wurden.[2] Im Fokus steht die Frage nach dem Gefährdungspotential medialer Gewaltdarstellungen und dem Zusammenhang von realer Gewalt und Mediengewalt. Dabei zeigt sich bei einer genaueren Betrachtung der medial-öffentlichen Problematisierung des Themenkomplexes „Mediengewalt und Jugend" eine insgesamt stark reduktionistische Perspektive, sowohl auf entsprechende Medieninhalte (als per se zu verurteilendes Phänomen), als auch auf die jugend-

1 Hintergrund des Beitrags im Rahmen der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft in Wien 2019 bildet die Dissertation des Verfassers an der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum mit dem Titel „Mediengewalt in der Lebenswelt Jugendlicher: Eine Analyse von Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen fiktionaler Gewalt vor dem Hintergrund eines interaktionalen Modells der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter" (*Fischer* 2018).

2 *Fischer* (2008), S. 56 ff.

lichen Rezipierenden (die durch entsprechende Einwirkung gleichsam gefährdet, als auch dadurch für die Gesellschaft gefährlich erscheinen).

Betrachtet man die Wirkungsvorstellungen, welche im medial-öffentlichen Diskurs über Mediengewalt oftmals vorherrschend sind, wird deutlich, dass diese fast durchwegs einer traditionellen Medienwirkungsforschung entstammen und von einer 1:1 Wirkung, und damit von einer pauschal verrohenden Wirkung von Mediengewalt, ausgehen. Es gilt hier ein medienzentrierter Ansatz, d.h. der Inhalt steht im Vordergrund, Person und soziales Umfeld werden ausgeblendet: Der Rezipient erscheint als passives Objekt im Wirkungsprozess. Obwohl solche einfachen Modelle der Medienrezeption in der heutigen Medien- und Kommunikationsforschung kaum noch vertreten werden – sondern im Gegenteil immer komplexere Modelle, insbesondere der Medienwirkung erstellt werden[3] – bleiben diese Wirkungsbilder in der medial-öffentlichen Diskussion virulent.[4] Die Einfachheit dieser monokausalen Wirkungsvorstellungen mag zwar im Hinblick auf bestimmte Verwertungsinteressen bestechend wirken – immerhin suggerieren sie einfache Erklärungs- und Lösungsansätze für reale Gewalt und lassen die Utopie einer gewaltfreien Gesellschaft greifbar erscheinen[5] –, jedoch werden sie weder der Komplexität gewalttätigen Handelns gerecht, noch bieten sie einen adäquaten Blick auf die Rezeptionswirklichkeit jugendlicher Mediennutzer/innen. Mit anderen Worten: Der öffentliche „Besorgnis-Diskurs"[6], der vieles übersieht und populistisch stark verkürzt, liefert keine geeignete Basis für die Beurteilung des Themenkomplexes „Mediengewalt und Jugend".

Jedoch weist auch die Forschung zu Mediengewalt – die sich nach wie vor weit überwiegend als Mediengewaltwirkungsforschung präsentiert – Leerstellen und Lücken auf. Bislang gilt weiterhin, dass trotz einer intensiven Forschung auf dem Gebiet „das wissenschaftliche Wissen über die Wirkungen von gewalthaltigen Medienangeboten weder für die Wissenschaft noch für die Öffentlichkeit wirklich befriedigend [ist]".[7] Zwar stimmen Medienforscherinnen und forscher weitgehend überein, dass Medien ein grundsätzliches Wirkpotential besitzen, über dessen Bedingungen herrscht jedoch Uneinigkeit.[8] Wie *Steiner* unter Verweis auf aktuelle Metanalysen feststellt, verbleibt auch die Medienwirkungsforschung hierbei „in Ermangelung eines umfassenden sozialisationstheoretischen Rahmens oftmals in einem monokausalen Problemverständnis".[9]

3 *Kimm* (2005), S. 16.
4 *Streng* (2007), S. 198 ff.
5 *Röser* (2000), S. 38 ff.
6 *Röser* (2005), S. 82.
7 *Brosius/Mangold/Schwer* (2010), S. 9.
8 *Brosius/Mangold/Schwer* (2010), S. 9.
9 *Steiner* (2011), S. 2.

Zielsetzung der Studie war es, erstens ein theoretisches Konzept der Medien(gewalt)rezeption zu entwickeln, welches nicht erst am Ende der Rezeption ansetzt (d.h. bei den Medienwirkungen), sondern auch die Bedingungen und Zusammenhänge der Rezeption von Mediengewalt ins Blickfeld rückt. Vor diesem theoretischen Hintergrund erfolgte zweitens eine empirische Analyse von Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen fiktionaler Gewalt durch Jugendliche.

2. Theoretisches Konzept zur Analyse der Rezeption

Mit Blick auf handlungstheoretische Ansätze der Medienforschung wird deutlich, dass vereinfachende Wirkungspostulate zu kurz greifen, um Medienrezeption adäquat zu verstehen und sich damit der Rezeptionswirklichkeit anzunähern. Sowohl das Rezeptionsverständnis der Cultural Studies, als auch die strukturanalytische Rezeptionsforschung betrachten den Rezipienten als aktives Subjekt im Rezeptionsprozess, fokussieren dabei jedoch unterschiedliche Aspekte der Medienrezeption: Während die Cultural Studies vor allem die gesellschaftlichen und subkulturellen Positionierungen der Rezipienten in den Blick nehmen,[10] setzt die strukturanalytische Rezeptionsforschung den Fokus vor allem auf den individuellen Kontext der Rezeption.[11] Dass sich diese Positionen jedoch nicht widersprechen, sondern sich – im Gegenteil – ergänzen können, stellt *Cornelißen* bezüglich der Bedeutung von Fernsendungen fest:

> *„Fernsehsendungen können bestehende Handlungsmuster legitimieren, den Entwurf neuer Handlungsmuster anregen und letztlich auch Anlaß zu einer Veränderung alltäglichen Handelns sein. Eventuell ergeben sich aus dem sozial strukturierten Kontext der ZuschauerInnen und deren subkultureller Färbung vor dem Hintergrund biographisch aktueller Aufgaben der Lebensbewältigung sozial strukturierte Wahrnehmungs- bzw. Interpretationsperspektiven [...] und eine sozial strukturierte thematische Voreingenommenheit [...], die die Verarbeitung der medialen Präsentation prägen."*[12]

Zentral für die Studie ist das Verständnis von Medienrezeption als Interaktion zwischen einem Medieninhalt (Text), welcher nicht losgelöst vom gesellschaftlichen Kontext – auch seiner Entstehung – betrachtet werden kann, und einem Rezipienten, der als gesellschaftlich positioniertes Subjekt sinnhaft handelt und auf Basis eines in den Medieninhalten immanenten Bedeutungsangebots vor dem Hintergrund seiner eigenen lebensweltlichen Erfahrungen Bedeutungen konstituiert. Den Medien-

10 *Weber* (2015), S. 71 ff.
11 *Wirth-Heining* (2004), S. 107.
12 *Cornelißen* (1998), S. 50.

inhalten wird entsprechend keine direkte Wirkung zugesprochen, sondern die Medieninhalte werden vielmehr als Sinnangebot verstanden, welches durch die – aktiven und Sinn konstruierenden – Rezipienten interpretiert werden.

Ausgehend von einem solchen Rezeptionsverständnis gilt es entsprechend beide Seiten der Mediengewaltrezeption adäquat zu erfassen, d.h. sowohl die Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebote der Mediengewalttexte in ihrer Mehrdimensionalität und dramaturgischen sowie narrativen Einbettung, als auch die jugendlichen Rezipienten in ihren lebensweltlichen Bezügen.

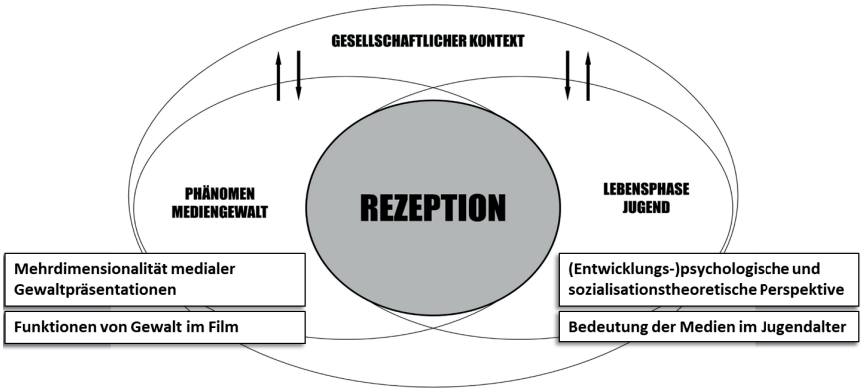

Abbildung 1: Vereinfachtes Modell der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter

Medienrezeption ist als multidimensionales Konzept zu verstehen, welches strukturelle wie auch prozessuale Dimensionen umfasst. Die nachfolgende analytische Trennung von strukturellen und prozessualen Dimensionen ist als idealtypisch anzusehen: Im Rahmen der Medienrezeption stehen diese Dimensionen in Wechselwirkung und verschränken sich stetig.

Die **strukturellen Dimensionen** sind Folgende: erstens die *Sinnstruktur des Medieninhalts bzw. der Mediengewalt*, d.h. die Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebote, welche sich in den Medientexten – insbesondere bezogen auf die Gewaltpräsentationen in ihrer dramaturgischen und narrativen Einbettung – widerspiegeln; zweitens die *Subjektstruktur des Rezipienten*, d.h. insbesondere die Anknüpfungspunkte zwischen dem symbolischen Gehalt den Medieninhalten bzw. medialen Gewaltpräsentationen und den Lebensfragen und -themen der Lebensbewältigung; zentral hierbei sind die Bedürfnisstruktur des Rezipienten sowie dessen vorhandene

Medienkompetenz in ihren unterschiedlichen dimensionalen Ausprägungen; drittens der *soziale Kontext der Medien(gewalt)rezeption*, sowohl hinsichtlich der konkreten Rezeptionssituation, als auch im Zusammenhang mit der Einbettung in die (Kommunikations-)Struktur von Familie, Peers und jugendkultureller Praxis. Dieser soziale Kontext ist nicht zuletzt maßgeblich für die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung der rezipierten medialen Gewaltpräsentationen; so wird im sozialen Prozess der Anschlusskommunikation – dem „Über-die-Medieninhalte-reden" mit den zentralen Bezugsgruppen – Bedeutung konstituiert.

Nachfolgendes Schaubild skizziert die zentralen strukturellen Dimensionen der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter:

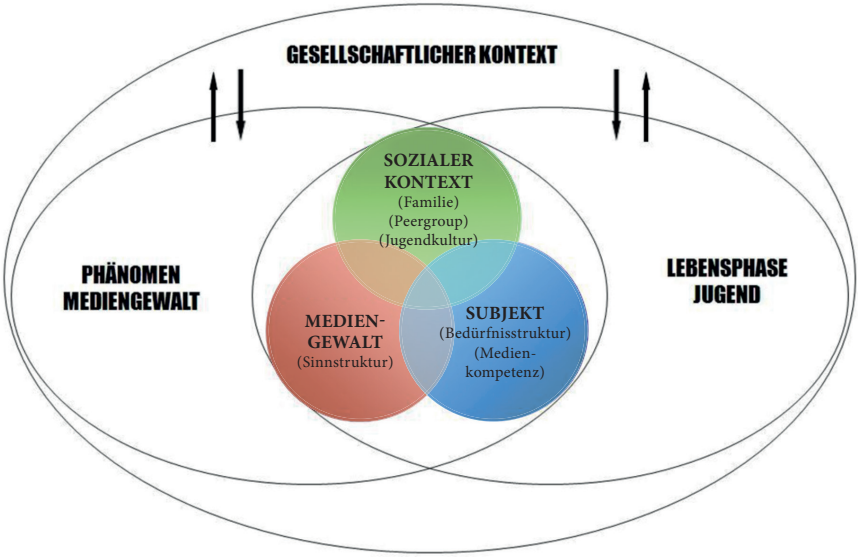

Abbildung 2: Strukturelle Dimensionen der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter

Neben den strukturellen Dimensionen weist Medienrezeption auch prozessuale Dimensionen auf: Ausgehend von einem Rezeptionsverständnis, welches den Rezipienten als aktives Subjekt im Rezeptionsprozess begreift, beginnt die Medien(gewalt)rezeption bereits durch die *Medienzuwendung*, wobei insbesondere die Nutzungsmotive und Erwartungen des Rezipienten hinsichtlich populärkultureller Ausprägungen von Mediengewalt relevant sind. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist der (symbolische) Bezug zur eigenen Lebenssituation bzw. zu aktuell be-

deutsamen Identitäts- und Entwicklungsthemen, welche nicht zuletzt auch Medienpräferenzen bedingen.[13] Ferner ist auch die Gestaltung der *Rezeptionssituation* Teil der Medien(gewalt)rezeption, aus der je unterschiedliche Rezeptionsarten und -stile des Rezipienten resultieren (bspw. involvierte Rezeption im Rahmen solitärer Mediennutzung vs. gemeinschaftliches Gruppenerlebnis bei kollektiver Mediennutzung). Zentral hierbei ist die soziale Einbettung der Rezeptionssituation in den lebensweltlichen Kontext des Rezipienten, insbesondere auch die Kommunikationsstrukturen anderer Sozialisationsinstanzen – wie Familie und Peers, welche nicht zuletzt auch die Mediennutzung beeinflussen.[14] Die hier angesprochene Verschränkung medialer und sozialer Kommunikation wird nicht zuletzt in der prozessualen Dimension der *Medienaneignung* deutlich. Medienaneignung beschreibt die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung von Medieninhalten unter Einbezug der lebensweltlichen Kontexte des Rezipienten.[15] In der Anschlusskommunikation werden die medialen Erfahrungen in die lebensweltliche Realität des Rezipienten rückgebunden und so Bedeutung für den Rezipienten konstituiert. Dies kann nicht zuletzt nachfolgende Medienzuwendung bedingen und damit wiederum die Auswahl von Medieninhalten beeinflussen.

Nachfolgendes Schaubild stellt die dargestellten prozessualen Dimensionen in den Kontext der drei strukturellen Dimensionen und berücksichtigt insbesondere die interaktionalen Prozesse der Analyseebenen (Abbildung 3).

Auf der Grundlage dieses interaktionalen Modells der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter erfolgt die empirische Analyse der Rezeption fiktionaler Gewalt durch Jugendliche.

3. Forschungsdesign und methodisches Vorgehen

Um der Mehrdimensionalität der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter gerecht zu werden, bedarf es für die empirische Analyse eines mehrperspektivischen Vorgehens, welches beide Seiten der Kommunikation berücksichtigt. Entsprechend erfolgt einerseits eine Analyse der Medieninhalte (Texte), um die spezifischen Charakteristika und Anknüpfungspunkte zur Lebensphase Jugend herauszuarbeiten, andererseits wird die Seite des Rezipienten unter Berücksichtigung seiner lebensweltlichen und biographischen Kontexte analysiert.

13 *Barthelmes/Sander* (2001), S. 137 ff.
14 *Mikos* (2007), S. 27 ff.
15 *Theunert/Schorb* (2004), S. 209.

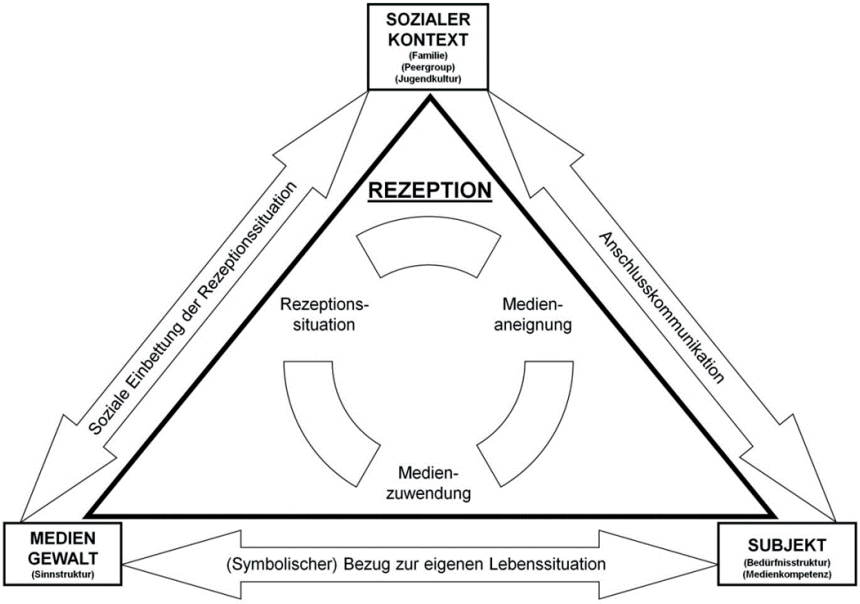

Abbildung 3: Strukturelle und prozessuale Dimensionen der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter

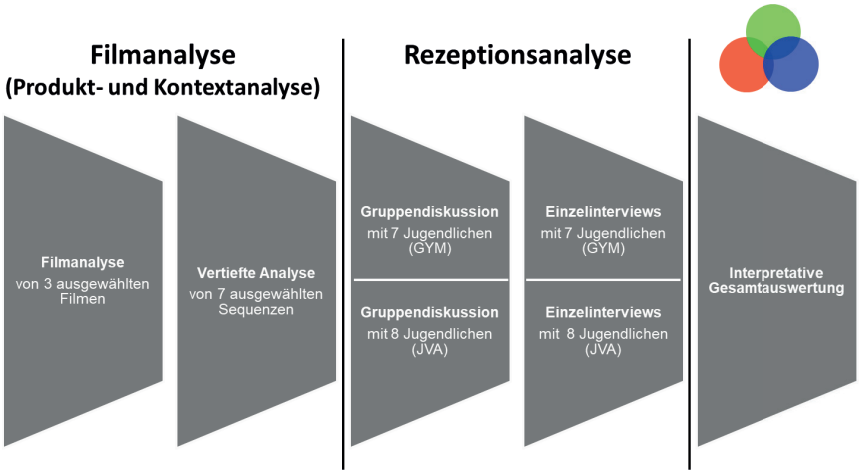

Abbildung 4: Forschungsdesign der empirischen Analyse

Vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf das oben dargestellte theoretische Konzept der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter (Abbildung 4) gliedert sich die empirische Analyse in zwei Abschnitte.

Zunächst werden mittels einer Filmanalyse ausgewählter Filme zentrale Aspekte und Dimensionen der dargestellten Gewalt sowie dem (narrativen) Bedeutungsangebot im Zusammenhang mit den jugendspezifischen Rezeptionsmodalitäten herausgearbeitet. Als Gegenstand für die Filmanalyse wurden hierbei drei Filme der Genres „Action" und „Horror" ausgewählt, „die sozusagen die ‚Idealtypen' dargestellter (fiktiver) Gewalt sind"[16] und Gewaltpräsentationen dementsprechend ein wesentliches Element innerhalb der Erzählstruktur darstellt. Die ausgewählten Filme sind hierbei charakteristisch für das jeweilige Genre und ermöglichen damit nicht zuletzt, dass von der Sinnstruktur und des Bedeutungsangebots der analysierten Filme auf die Sinnstrukturen weiterer Filme des Genres geschlossen werden kann. Ausgewählte Sequenzen, welche als besonders relevant für die Fragestellung angesehen wurden, werden einer vertieften Analyse unterzogen.

Darauf aufbauend steht die Rezeption von gewalthaltigen Filmen durch Jugendliche im Fokus. Hierfür wurden Gruppendiskussionen durchgeführt, in denen u. a. die zuvor ausgewählten Sequenzen aus der Filmanalyse vorgespielt und die Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen der Jugendlichen unter Berücksichtigung der stattfindenden Anschlusskommunikation erhoben wurden. Ergänzend wurden qualitative Interviews mit den Teilnehmern der Gruppendiskussionen durchgeführt, welche u. a. die biographischen Hintergründe und Medienerfahrungen der Teilnehmer beleuchteten. Um unterschiedliche biographische und lebensweltliche Kontexte zu berücksichtigen und damit einen möglichst umfassenden Blick auf mögliche Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen der Analyse zugänglich zu machen, wurden zwei Gruppen männlicher Jugendlicher ausgewählt: Schüler eines Gymnasiums sowie Jugendliche aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt, die aufgrund einer Gewalttat verurteilt wurden. Insbesondere weisen die Jugendlichen also auch unterschiedliche Erfahrungen zu realer Gewalt und eigenem Gewalthandeln auf. Insgesamt wurden zwei Gruppendiskussionen und 15 problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews durchgeführt.

Die interpretative Gesamtauswertung berücksichtigt Ergebnisse der Filmanalyse und der Rezeptionsanalyse und zielt damit auf eine vergleichende Analyse von den Deutungsangeboten einerseits und den je spezifischen Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen der jugendlichen Rezipienten, die im Kontext von lebensweltlichen und biographischen Kontexten betrachtet werden, andererseits.

16 *Wierth-Heining* (2000), S. 10.

Damit steht die vorliegende Analyse in mehrfacher Hinsicht in der Tradition des methodologischen Konzepts der Triangulation:[17] Auf Basis des interaktionalen Modells der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter, welches einen theoretisch mehrperspektivischen Zugang zum Gegenstand eröffnet und insbesondere medien- und kommunikationstheoretische Ansätze sowie (entwicklungs)psychologische und sozialisationstheoretische Ansätze vereint (Theorientriangulation/interdisziplinäre Triangulation), werden unterschiedliche qualitative Methoden miteinander kombiniert, um auch in der empirischen Analyse der Komplexität der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter gerecht zu werden (Methodentriangulation). Wie *Treumann* ausführt, ist ein solches mehrperspektivisches Vorgehen besonders geeignet, „um Wahrnehmungen und Deutungen von Subjekten mit jenen lebensweltlichen Kontexten und geronnenen sozialen Strukturen, in denen sie agieren, rekonstruktiv zu verknüpfen".[18]

4. Rezeption(en)

Mit Blick auf die strukturelle Dimension der **(Sinnstruktur von) Mediengewalt** zeigen die Ergebnisse der Rezeptionsanalyse, dass Action- und Horrorfilme von nahezu allen befragten Jugendlichen popkulturell eingeordnet und intertextuelle Bezüge zwischen Filmen des jeweiligen Genres hergestellt werden können. Als einen zentralen Kristallisationspunkt intertextueller Bezüge von Action- und Horrorfilmen benennen die befragten Jugendlichen Filmreihen bzw. Serialisierungen – entsprechende Erwartungen auf Grundlage der bereits vorhandenen Rezeptionserfahrungen sind hierbei ein Nutzungsmotiv und steuern die Medienzuwendung. Eine wesentliche Motivation der Zuwendung besteht bei Fortsetzungsfilmen insbesondere darin, das Vertraute und Gewohnte (also das Erwartete) wieder zu erleben, d.h. sowohl Genrekonventionen zu erkennen (Machart, Handlung und auch immanente Gewalt(darstellung)), als auch den vertrauten Helden erneut zu erleben.[19] Insbesondere bei Actionfilmen ist der wiederkehrende Protagonist – verkörpert durch einen bestimmten Hauptdarsteller – ein tragender Aspekt der Medienzuwendung. Dabei sind es besondere Eigenschaften des Protagonisten (bspw. dessen Physis, Ausstrahlung/Coolness oder auch Bezüge zu anderen Bereichen der Popkultur wie Musik oder Wrestling), welche als positiv bewertet werden. Hierbei spielt auch der soziale Kontext eine Rolle: Oftmals teilen die Jugendlichen entsprechende Filmreferenzen, wodurch eine entsprechende Mediennutzung bzw. genauer: entsprechendes Medienwissen auch für das soziale Umfeld bzw. die Gruppenzugehörig-

17 *Flick* (2004), S. 27 ff.
18 *Treumann* (2005), S. 209; vgl. hierzu auch *Wegener* (2008), S. 77.
19 *Winter* (1992), S. 68.

keit bedeutsam sein kann (bspw. um mitreden zu können). Insgesamt zeigt sich, dass Action- und Horrorfilme für die befragten Jugendlichen zwar nur in beschränktem Maße Kristallisationspunkte für Fantum bzw. für Jugendkulturen darstellen,[20] die intertextuellen Bezüge jedoch durchaus mit Erwartungen und letztendlich auch mit Nutzungsmotiven in Verbindung stehen.

Ein weiterer Punkt hinsichtlich entsprechender Medieninhalte bezieht sich auf die formale Struktur von Action- und Horrorfilmen. Action- und Horrorfilmen weisen – je spezifische – dynamische und intensive Gestaltungsmittel auf Bild- und Tonebene auf. Im Rahmen der Einzelinterviews und Gruppendiskussionen wird deutlich, dass die befragten Jugendlichen mit den entsprechenden Genrekonventionen vertraut sind und ein hohes Maß an Genrewissen aufweisen. Die Jugendlichen betonen hierbei bezüglich des Actiongenres das Spektakuläre und die Betonung der Überlegenheit des Protagonisten gegenüber der Bedrohung; diese Überlegenheit findet gerade in den Gewaltpräsentationen ihren Ausdruck. Im Rahmen der Rezeption wird deutlich, dass sich die Jugendlichen in beiden Gruppen der Fiktionalität einer entsprechenden Gewaltpräsentation bewusst sind und diese als genrespezifisch betrachtet wird. Bei Horrorfilmen indes zielt die formale Struktur weniger auf das Spektakuläre als vielmehr auf emotionalen Thrill. Damit verbunden sind bei den Jugendlichen wiederum (genre-)spezifische Erwartungen an die Filmhandlung und insbesondere an die Gewaltpräsentation. Im Gegensatz zum Actionfilm – mit seiner (von den Jugendlichen erwarteten) Präsentation von Macht des Protagonisten gegenüber dem/den Antagonisten im Rahmen einer (von den Jugendlichen gleichsam erwarteten) vorhersehbaren Handlung – steht beim Horrorfilm eine Unkalkulierbarkeit des weiteren Handlungsverlaufs im Fokus, welche insbesondere aus der „Normalität" der Protagonisten resultiert. Die Durchsetzung des/der Protagonisten gegenüber der Bedrohung bzw. deren Überwindung ist hier keine Selbstverständlichkeit, wodurch im Rahmen der Gruppendiskussionen die Rezeption eine emotionalere, bzw. empathischere Komponente in der Rezeptionssituation aufweist, als bei Actionfilmen. Dies zeigt sich auch nicht zuletzt in Bezug auf die strukturelle Dimension der Subjektstruktur des Rezipienten und der Angaben der Jugendlichen zum Erleben von Macht und Ohnmacht im Rahmen der (involvierten) Rezeption.

Als einen gemeinsamen Aspekt von Action- und Horrorfilmen nennen einige der befragten Jugendlichen in erster Linie die „Nicht-Alltäglichkeit" der Gewaltpräsentationen, welche einen zentralen Aspekt der Medienzuwendung und auch Erwartungen bzgl. der Gewaltpräsentationen darstellt. Neben den Wechselwirkungen der strukturellen Dimensionen sind auch hier die Bezüge der prozessualen Dimensionen untereinander deutlich: Erwartungen an die Rezeptionssituation

20 *Vogelgesang* (1991), *Vogelgesang* (2002).

(bspw. Spannung) und auch an die Aneignung (bspw. Bestätigung) sind im Rahmen von Nutzungsmotiven einzuordnen und steuern nicht zuletzt auch die Medienzuwendung.

Hinsichtlich der strukturellen Dimension der **Subjektstruktur des Rezipienten** werden im Rahmen der Einzelinterviews besondere Erlebnisqualitäten genannt, welche sich durch die entsprechende formale Struktur von Action- und Horrorfilmen ergeben. Von nahezu allen befragten Jugendlichen wird berichtet, dass entsprechende Medienangebote des Action- und Horrorgenres als spannend empfunden werden. In diesem Zusammenhang können entsprechende Medien zur Stimmungsregulierung genutzt werden, d.h. zum Vertreiben von Langeweile, aber auch zur Ablenkung von Alltagsstress sowie auch zum Abbau von Spannungen aus dem Alltag. Ferner kann ein Nutzungsmotiv die Suche nach intensiven (auch körperlichen) Erfahrungen während der Rezeptionssituation darstellen – dies wird insbesondere bei den Aussagen der befragten Jugendlichen zum emotionalen Thrill bei der Rezeption von Horrorfilmen deutlich; zentral hierbei ist die genretypische Unkalkulierbarkeit des Handlungsverlaufs. Als Grund der Faszination kann hierbei das Bedürfnis der Jugendlichen gesehen werden, ihre Gefühlswelt auszuloten und entsprechend auch Grenzerfahrungen zu machen. Auch kann hier auf die Excitation-Transfer-Theorie von *Zillmann* rekurriert werden:[21] So beschreiben einige der Jugendlichen, wie sich mit der Auflösung einer belastenden (rezipierten) Situation – also dem „Happy End" einer Filmhandlung – physiologische Erregung abbaut und ein Gefühl der Erleichterung einstellt. Über die Hälfte der Jugendlichen beschreibt aber auch eine Nachhaltigkeit der physiologischen Erregung, welche sich während der Medien(gewalt)rezeption aufbaut, d. h. also, auch nach Abschluss der Rezeptionssituation andauert. Bei Horrorfilmen beschreiben diese Jugendliche ein Gefühl der Angst nach Ende der Rezeptionssituation; bei Actionfilmen eher ein Gefühl der Aufregung und teilweise Tatendrang. Als ein Unterschied der befragten Gruppen kann hierbei festgehalten werden, dass vier der befragten Jugendstrafgefangenen auch von sozialschädlichen, d.h. aggressiven Stimmungen berichten, welche sie nach einem Actionfilm empfinden und hierbei auch einen Transfer der medien(gewalt)rezeptionsbedingten (physiologischen) Erregung in ihre Handlungen mehr oder weniger als möglich ansehen. Ein Faktor, welcher das Empfinden nach der Rezeption beeinflusst, ist der Grad der involvierten Rezeption und inwieweit dem dargebotenen Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebot des Medien(gewalt)textes bzw. der „richtigen" Identifikationsfigur gefolgt wird bzw. gefolgt werden kann – speziell vor dem Hintergrund eigener lebensweltlicher Bezüge. Wird der vorgegebenen Lesart des Textes nicht gefolgt, kann dies auch zu negativen Gefühlen im Rahmen der Medien(gewalt)rezeption führen.

21 *Zillmann* (1988), S. 147 ff.

Neben den Erwartungen an die Rezeptionssituation hinsichtlich des Erlebens von Spannung und damit einhergehenden Emotionen spielt auch hier die narrative Struktur eine zentrale Rolle im Rahmen der Subjektstruktur des Rezipienten. So bieten die Handlung bzw. die Handelnden einen Rahmen zur Bearbeitung von Identitäts- und Entwicklungsthemen. Gerade im Zusammenhang mit der Sinnstruktur des Medienangebots ist bei Actionfilmen der Protagonist der zentrale Kristallisationspunkt: Die Faszination des „Actionhelden" liegt in der Präsentation von dessen Attributen: körperlicher Überlegenheit, charakterlicher Stärke und Professionalität. Gerade bezüglicher eigener (und jugendtypischer) Erfahrungen von Selbstdiskrepanzen fasziniert es, zu sehen *„wenn eine Person da die Handlung bestimmt" (G1)*. Zentral scheint entsprechend die Identifikation mit dem Stärkeren – die Faszination gründet auf der präsentierten Machtposition des Protagonisten – was auch von einer Vielzahl der befragten Jugendlichen genannt wird. Der machtvolle und wirkmächtige Protagonist bietet damit als Identifikationsfigur Möglichkeiten stellvertretender Selbstsicherung[22] bzw. stellvertretender Selbstwirksamkeitserfahrung und steht damit auch vor dem Hintergrund der Identitätsarbeit im Spannungsfeld von Individuations- und Integrationsanforderungen. Neben der Identifikation mit dem Stärkeren – gleichsam aber auch damit verbunden – vermitteln Action- und auch Horrorfilme vor dem Hintergrund ihrer Darstellung eines Kampfes um Autonomie – sei es durch souveränes Überwinden von Widerständen, sei es durch verlustreiche Befreiung von einer existentiellen Bedrohung – die Botschaft *„Nicht aufgeben" (G1; G2)* bzw. *„Durchhalten" (G6)*. Entsprechend wird auch Selbstvertrauen und Durchsetzungskraft durch entsprechende Medieninhalte thematisiert – was gerade im Zusammenhang mit der Identitätsentwicklung der Jugendlichen zu bewerten ist. Hierbei übernehmen die befragten Jugendlichen aber nicht lediglich die medienimmanente Botschaft, vielmehr regen die Inhalte die Rezipienten auch zum Nachdenken an, was neben einer Bestätigung der Botschaft durchaus auch zu einer Ablehnung von dieser führen kann. Im Rahmen des Nachdenkens kann eine – eher distanzierte – Auseinandersetzung mit den Gedanken und Intentionen der Handelnden im Vordergrund der Rezeption stehen, insbesondere aber auch ein Abgleich zwischen den rezipierten Inhalten und den eigenen Einstellungen und Wertevorstellungen und damit verbunden ist nicht zuletzt auch eine eigene (moralische) Positionsbestimmung. Die angedachte und bevorzugte Lesart der Texte, d.h. die durch Kommentierungen verdeutlichten Interpretationsfolien und der damit zusammenhängenden moralischen Aussagen, geben hierbei einen Rahmen für die Deutung seitens der Rezipienten vor. Bei den Interviews zeigt sich, dass die moralische Aussage, welche nicht zuletzt auch in Gewalterzählungen präsentiert und vermittelt wird, von den Jugendlichen wahrgenommen wird und entsprechende

22 *Hausmanninger* (2002), S. 250.

(Gewalt-)Handlungen durchaus auch von den meisten befragten Jugendlichen als (narrativ) gerechtfertigt angesehen werden. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass sich nicht jede Gewalterzählung an einen solchen „viewing contract"[23] hält. Darüber hinaus muss sich der Rezipient nicht an die vorgegebene Lesart der Gewalterzählung halten; auch eine oppositionelle Lesart ist möglich, wie es sich auch in der Rezeptionsanalyse zeigt: Während bei den Schülern entsprechende Distanzierungsprozesse vor allem dann vollzogen werden, wenn gegen den „viewing contract" des Films und der eigentlich erwarteten Genrekonventionen in Bezug auf das Handeln des Actionhelden verstoßen wird, führt bei einigen der Jugendstrafgefangenen vor allem der Abgleich der Botschaft mit den eigenen lebensweltlichen Bezügen zu Widerstand. So können erstens nicht geteilte, aber als „positiv" oder „legitimierend" präsentierte Eigenschaften des Protagonisten einer Identifikation mit dem narrativ präsentierten „Guten" entgegenstehen (bspw. der Protagonist als „Polizist", während der Rezipient eine Präferenz für Medienfiguren mit deviantem/delinquentem Lebensstil aufweist); ferner kann zweitens das im Rahmen der angedachten Lesart präsentierte „Feindbild" in Form des/der Antagonisten zu Widerstand hinsichtlich der vorgegebenen Lesart führen. Dies hat nicht zuletzt auch Folgen für das Erleben von Gefühlen während und nach der Rezeptionssituation sowie für die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung der medialen Gewaltpräsentationen. An dieser Stelle kann bezüglich der Rezeptionsanalyse konstatiert werden, dass die Medieninhalte bzw. die Angebote von medialen Gewaltpräsentationen zwar einen Rahmen für Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen vorgeben – welchem vor dem Hintergrund von Genrewissen und -bewusstsein sowie dem „viewing contract" auch weitgehend gefolgt wird –, jedoch wird ebenso deutlich, dass sich die Jugendlichen auch von dem Rezipierten distanzieren bzw. auch eine oppositionelle Position einnehmen können. Von entscheidender Bedeutung ist der Abgleich zwischen den rezipierten Inhalten und den eigenen Einstellungen und Wertevorstellungen, und zwar im Kontext der eigenen lebensweltlichen Erfahrungen und gesellschaftlichen Positionierungen. Neben den Wechselwirkungen der strukturellen Dimensionen werden hier auch jene der prozessualen Dimensionen deutlich: So wird die Zuwendung u.a. durch die Erwartungen an die Inhalte gesteuert, d.h. speziell auch durch Erwartungen an den Aushandlungsprozess im Rahmen der Rezeptionssituation und an einer – nicht zuletzt durch soziale Anschlusskommunikation vollzogenen – Bestätigung oder auch Ablehnung medienimmanenter Botschaften.

Die strukturelle Dimension des **sozialen Kontextes** ist eng verbunden mit der Subjektstruktur des Rezipienten – so bildet der soziale Kontext, d.h. insbesondere die Einbindung des Subjekts in soziale Strukturen wie Familie, Peers und Lebenswelt einen zentralen Bezugspunkt für die (soziale) Identität der Jugendlichen und auch

23 *Mikos* (1995), S. 173.

für die Mediennutzung und damit verbundene Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen der Jugendlichen. Zum einen kann hinsichtlich der Medienzuwendung konstatiert werden, dass u.a. die popkulturelle Bedeutung der Medien(gewalt)texte und damit verbundene intertextuelle Bezüge einen Anreiz der Mediennutzung darstellen und auch Relevanz im Rahmen sozialer Kommunikation – hauptsächlich mit den Peers – besitzen (das *„Mitreden können", G2*). Ferner stellt die Nutzung von Action- und Horrorfilmen für einen Großteil der Jugendlichen oftmals ein gemeinschaftliches Gruppenerlebnis dar. Hierbei haben laut den Jugendlichen vor allem auch die sozialen Aspekte der gemeinschaftlichen Medien(gewalt)rezeption Bedeutung. Hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Rezeption von Horrorfilmen kann dieser auch die Funktion der Positionierung innerhalb der (Peer-)Gruppe zukommen, wobei die Inszenierung und Demonstration von Affektbeherrschung, Stärke und Männlichkeit im Vordergrund stehen. Es kann hierbei um eine Bestätigung oder auch Stärkung der Gruppenzugehörigkeit gehen. Nicht zuletzt berichten einige der Jugendlichen von einer gezielten gemeinschaftlichen Rezeption mit Mädchen – entsprechend kann hierbei auch die Gestaltung zwischengeschlechtlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Inszenierung von Männlichkeit eine Rolle spielen.

Hinsichtlich der Medienaneignung spielt ferner die Anschlusskommunikation – nicht nur direkt nach der Rezeptionssituation, sondern permanent im lebensweltlichen Kontext – eine zentrale Rolle: Die zuvor genannten Aushandlungsprozesse bezüglich der Botschaften, und damit nicht zuletzt deren Bestätigung oder auch Ablehnung, wird im Rahmen dieser Verschränkung medialer und sozialer Kommunikation konstituiert. Im Verlauf der Gruppendiskussionen bzw. der dort stattgefundenen Mediengewaltrezeptionen wird dies deutlich: Bei der Rezeption eines der für die Analyse ausgewählten Actionfilms distanzieren sich einige Jugendliche im Jugendstrafvollzug zum Teil von dem Protagonisten als (angebotene und vorgegebene) Identifikationsfigur aufgrund ihrer lebensweltlichen Bezüge. Bspw. wird die narrative Legitimierung des Gewalthandelns des Protagonisten als „Vertreter von Recht und Ordnung" hier nicht akzeptiert – was nicht zuletzt in Bezug steht zu dem ambivalenten Verhältnis, welches einige der Jugendstrafgefangenen vor dem Hintergrund lebensweltlicher Erfahrungen gegenüber Vertretern der Justiz, insbesondere der Polizei, aufweisen. Auch beeinflusst die Präsentation bzw. Charakterisierung der Antagonisten und deren lebensweltlicher Bezug (auch hinsichtlich damit verbundener Identifikationen) die Annahme oder Ablehnung der entsprechender Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebote medialer Gewaltpräsentationen.

Insgesamt zeigt sich, dass die befragten Schüler eines Gymnasiums hauptsächlich die Nicht-Alltäglichkeit medialer Gewaltpräsentationen des Action- und Horror-

genres betonen, was gleichsam ein Aspekt genrebezogener Faszination darstellt, als auch das Abstraktionsniveau der Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen der Gewaltpräsentationen moderiert. Die im Jugendstrafvollzug befragten Jugendlichen sind diesbezüglich „involvierter" und stellen eher Bezüge zu den eigenen biographischen Erfahrungen und lebensweltlichen Zusammenhängen her. Im Rahmen der Rezeption von Mediengewalt spielt dies für die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung medialer Gewaltpräsentationen, für die Annahme oder auch Ablehnung präsentierter (Identifikations-)Figuren und damit auch für die Akzeptanz von oder Widerstand gegen die vorgegebene, „angedachte" Lesart eine zentrale Rolle. Die möglichen, damit einhergehenden Ambivalenzen im Rahmen der Rezeption von Mediengewalt und mögliche oppositionelle Lesarten moderieren nicht zuletzt auch die Aneignung und müssen damit entsprechend auch bei der Frage nach der „Wirkung" von Mediengewalt grundsätzlich mitberücksichtigt werden.

5. Das interaktionale Modell der Medien(gewalt)rezeption

Ziel der Studie war es, ein theoretisches Modell zum Verständnis der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter zu entwickeln, welches zum einen der Mehrdimensionalität und zum anderen dem interaktionalen Charakter der Medien(gewalt)rezeption gerecht wird. Zentral für ein solches interaktionales Modell der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter ist das Verständnis von Rezeption als Interaktion zwischen einem Medieninhalt bzw. einer medialen Gewaltpräsentation im gesellschaftlichen Kontext und einem (aktiven) Rezipienten, der als gesellschaftlich positioniertes Subjekt vor dem Hintergrund seiner eigenen lebensweltlichen Erfahrungen sinnhaft handelt und sich auf Basis des Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebots des Medien(gewalt)textes in Rückkopplung zu individuellen und sozialen Bezügen Bedeutung konstituiert. Wie oben beschrieben, sind hierbei neben den **strukturellen Dimensionen der Medien(gewalt)rezeption** (*Sinnstruktur der Mediengewalt*; *Subjektstruktur des Rezipienten*; *Sozialer Kontext der Medienrezeption*) auch die **prozessualen Dimensionen der Medien(gewalt)rezeption** (*Medienzuwendung; Rezeptionssituation; Medienaneignung)* zu berücksichtigen, um ein angemessenes Bild der Rezeption von Mediengewalt im Jugendalter zu erhalten. Diese Dimensionen stehen in Wechselwirkung zueinander: Die Nutzungsmotive des (aktiven) Rezipienten, welche im Zusammenhang mit den strukturellen Dimensionen zu betrachten sind, steuern insbesondere die Medienzuwendung, bauen jedoch auch auf Erwartungen auf, die sich erstens auf die Rezeptionssituation beziehen (bspw. das Erleben von Spannung oder die Bestätigung von Gruppenzugehörigkeit) sowie zweitens auf den Medien(gewalt)text bzw. auf dessen Wahrnehmungs-, Deutungs- und Bewertungsangebot und dem (symbolischen) Bezug zur eigenen Lebenssituation und damit verbundener Themen im lebens-

weltlichen Kontext. Vor diesem Hintergrund konstituieren sich die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung der aktiven Rezipienten – und damit Medienaneignung – insbesondere in Verschränkung von sozialer und medialer Kommunikation (Anschlusskommunikation).

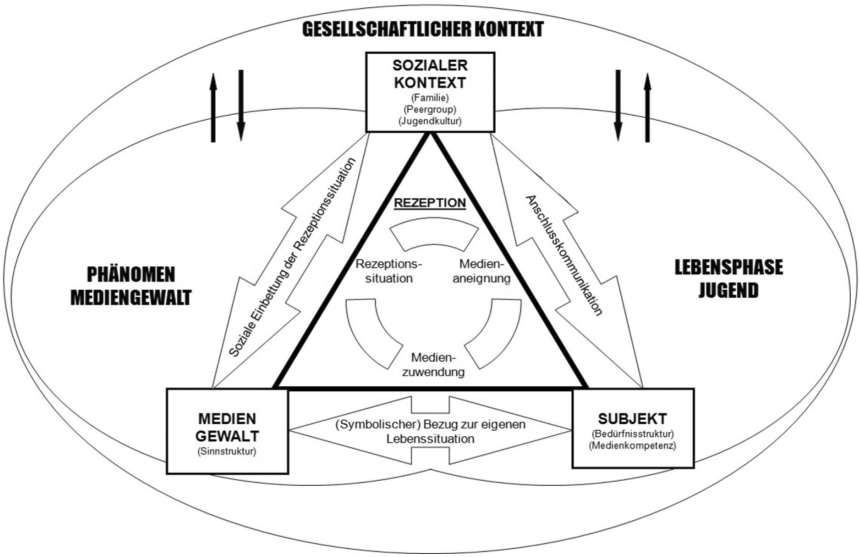

Abbildung 5: Das interaktionale Modell der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter

Vor diesem Hintergrund lassen sich vielfältige Anknüpfungspunkte zwischen medialer Gewaltsymbolik und den Lebenswelten Jugendlicher aufzeigen: So bieten gerade gewalthaltige Medien den Jugendlichen ein Handlungsfeld, in dem sie in besonderem Maße ihre Gefühlswelt ausloten können (Spannung, Angstlust); auch können spezifische Aspekte ihres (alltäglichen) Lebens sowie damit verbundene Entwicklungsthemen und/oder -probleme über die symbolischen Inhalte der Medien(gewalt)texte bearbeitet werden; nicht zuletzt ermöglicht populäre Mediengewalt in ihren Ausprägungen den Jugendlichen auch in der Gemeinschaft spezifische Erlebnisse (Gruppenzugehörigkeit, Initiation, Abgrenzung).

Mit diesem Fokus auf Zuwendungsmotive und Verarbeitungsformen jugendlicher Mediennutzer soll an dieser Stelle nicht die Harm- oder Wirkungslosigkeit von Mediengewalt für Jugendliche unterstellt werden. So kann die Nutzung gewalthaltiger Medien durchaus gefährdende Formen annehmen wie beispielsweise eine dysfunktionale Bearbeitung von Wut- oder Angstgefühlen, problematische

Konstruktionen männlicher Identität oder die Bestärkung gewaltbefürwortender Einstellungen – sei es vor dem Hintergrund intergenerationaler Weitergabe von Gewalt in der Familie oder gewaltorientierter Peers. Es soll vielmehr auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, nicht erst am Ende der Rezeption anzusetzen, sondern auch die Kontexte der Nutzung gewalthaltiger Medienangebote ins Blickfeld zu rücken. Dabei sind auch Studien zur Frage nach sozialschädlichen Auswirkungen von Mediengewalt „darauf verwiesen, in einem angemessenen sozialisationstheoretischen Rahmen verortet zu sein".[24]

Insgesamt bietet das erarbeitete und empirisch fundierte theoretische Konzept neue Zugänge zum Themenkomplex „Mediengewalt und Jugend". Mit dem vertretenen interaktionalen Verständnis der Medien(gewalt)rezeption wird die Komplexität und Mehrdimensionalität des Gegenstandes berücksichtigt – eine solche Perspektive kann auch Hinweise auf die Frage liefern, welche (funktionalen wie auch dysfunktionalen) Bedeutungen der Medien(gewalt)rezeption zukommen können. Die empirische Analyse der Arbeit zielte auf unterschiedliche Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen fiktionaler Gewalt, gerade mit Blick auf die im medial-öffentlichen Diskurs als „problematische Gruppe" empfundenen männlichen Jugendlichen unter Berücksichtigung der Gewalterfahrungen. Grundsätzlich zeigen sich hier jugendtypische Aspekte der Mediengewaltrezeption. Neben Medienkompetenz im Sinne von Genrebewusstsein spielen die lebensweltlichen Kontexte eine zentrale Rolle, nämlich für die Wahrnehmung, Deutung und Bewertung, für die Annahme oder auch Ablehnung präsentierter (Identifikations-)Figuren und damit auch für die Akzeptanz von oder Widerstand gegen die vorgegebenen, „angedachten" Lesarten.

Es zeigen sich komplexe Zusammenhänge bzgl. der Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen von Mediengewalt – was grundsätzlich die „Sackgasse" reduktionistischer Vorstellung von globalen „Wirkungen" der Mediengewalt und einer Fixierung auf die Frage nach dem Zusammenhang von medialer Gewalt und realer Gewalt verdeutlicht.

Literatur

Barthelmes, J./Sander, E. (2001): Erst die Freunde, dann die Medien. Medien als Begleiter in Pubertät und Adoleszenz. München: DJI.

Brosius, H.-B./Mangold, R./Schwer, K. (2010): Ein Mehrebenenmodell der Mediengewaltforschung. Grundlagen für eine interdisziplinäre Untersuchung der Wirkung von Mediengewalt. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Cornelißen, W. (1998): Fernsehgebrauch und Geschlecht. Zur Rolle des Fernsehens im Alltag von Frauen und Männern. Opladen: Westdeutscher Verlag.

24 *Steiner* (2011), S. 5; vgl. hierzu auch *Hoffmann* (2007).

Fischer, T.A. (2008): Jugendmedienschutz – überflüssige Bevormundung oder notwendiger Gewaltschutz? Ein Beitrag für und über die öffentliche Diskussion zur Mediengewalt. tv diskurs, 12 (1), S. 56-61.

Fischer, T.A. (2018): Mediengewalt in der Lebenswelt Jugendlicher. Eine Analyse von Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen fiktionaler Gewalt vor dem Hintergrund eines interaktionalen Modells der Medien(gewalt)rezeption im Jugendalter. Essen: Oldib Verlag.

Flick, U. (2004): Triangulation. Eine Einführung. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hausmanninger, T. (2002): Vom individuellen und lebensweltlichen Zweck der Nutzung gewalthaltiger Filme. In: Hausmanninger, T./Bohrmann, T. (Hg.): Mediale Gewalt. München: Wilhelm Fink Verlag, S. 231-259.

Hoffmann, D. (2007): Plädoyer für eine integrative Mediensozialisationstheorie. In: Hoffmann, D./Mikos, L. (Hg.): Mediensozialisationstheorien. Neue Modelle und Ansätze in der Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11-26.

Kimm, S. (2005): Gewalt spielen – die Bedeutung der Interaktivität für die Wirkung medialer Gewaltdarstellungen auf Angst und Aggression. Dortmund: Technische Universität Dortmund, Dissertation.

Mikos, L. (1995): Zur Faszination von Action- und Horrorfilmen. In: Friedrichsen, M./Vowe, G. (Hg.): Gewaltdarstellungen in den Medien. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 166-193.

Mikos, L. (2007): Mediensozialisation als Irrweg – Zur Integration von medialer und sozialer Kommunikation aus der Sozialisationsperspektive. In: Hoffmann, D./Mikos, L. (Hg.): Mediensozialisationstheorien. Modelle und Ansätze in der Diskussion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 27-66.

Röser, J. (2000): Fernsehgewalt im gesellschaftlichen Kontext. Eine Cultural Studies – Analyse über Medienaneignung in Dominanzverhältnissen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Röser, J. (2005): Das Zuhause als Ort der Aneignung digitaler Medien: Domestizierungsprozesse und ihre Folgen. Merz Wissenschaft, 49 (5), S. 86-96.

Steiner, O. (2011): Medienwirkungsforschung quo vadis? Zur Notwendigkeit lebensweltorientierter theoretischer und empirischer Designs in der Mediengewaltforschung, in: https://irf.fhnw.ch/handle/11654/20738 [letzter Aufruf: 13.01.2020].

Streng, F. (2007): Medienkonsum und Gewalt. ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18 (2), S. 198-202.

Theunert, H./Schorb, T. (2004): Sozialisation mit Medien: Interaktion von Gesellschaft – Medien – Subjekt. In: Hoffmann, D./Merkens, H. (Hg.): Jugendsoziologische Sozialisationstheorie. Impulse für die Jugendforschung. Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 203-219.

Treumann, K.P. (2005): Triangulation. In: Mikos, L./Wegener, C. (Hg.): Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch. Konstanz: UKV, S. 209-221.

Vogelgesang, W. (1991): Jugendliche Video-Cliquen. Action- und Horrorvideos als Kristallisationspunkte einer neuen Fankultur. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Vogelgesang, W. (2002): Jugendkulturen und Medien. Aktuelle Ergebnisse der Jugendforschung. Vortrag vom 01.10.2002, in: www.waldemar-vogelgesang.de [letzter Aufruf: 23.01.2020].

Weber, M. (2015): Der soziale Rezipient. Medienrezeption als gemeinschaftliche Identitätsarbeit in Freundeskreisen Jugendlicher. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wegener, C. (2008): Medien, Aneignung und Identität. „Stars" im Alltag von Jugendlichen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wierth-Heining, M. (2000): Filmgewalt und Lebensphase Jugend. Ein Beitrag zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt. München: kopaed.

Wierth-Heining, M. (2004): Filmrezeption und Mädchencliquen. Medienhandeln als sinnstiftender Prozess. München: kopaed.

Winter, R. (1992): Filmsoziologie. Eine Einführung in das Verhältnis Film, Kultur und Gesellschaft. München: Quintessenz Verlag.

Zillmann, D. (1988): Mood Management: Using entertainment to full advantage. In: Donohew, L./Sypher, H.E./Higgins, E.T. (Hg.): Communication, social cognition, and effect. Hillsdale: Lawrence Erlbaum Associates, S. 147-171.

DOI: 10.25365/phaidra.184

Bürgerschaftliche Beurteilung von Sicherheitsakteuren im öffentlichen Raum

Sigrid Pehle

Gliederung

1. Einleitung
1.1 Forschungsrahmen
1.2 Aufbau des Projekts PluS-i
2. Vielfalt von Sicherheitsakteuren: Plurales Polizieren
2.1 Identifizierte Modelle im Rahmen des Projekts PluS-i
2.2 Bürgerschaftliche Beurteilung der Modelle
2.2.1 Methodisches Vorgehen
2.2.2 Ergebnisse
3. Zusammenfassung

1. Einleitung

Im nachfolgenden Beitrag wird ein Ausschnitt aus dem Forschungsprojekt „Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion – interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes, effizientes und effektives plurales Polizieren" (PluS-i) vorgestellt. Den Anfang bildet ein Überblick über das Gesamtprojekt. Daran anschließend beziehen sich die Ausführungen auf ausgewählte Teilarbeitsbereiche des Projekts. So werden zum einen unterschiedliche Modelle vorgestellt, die verschiedene Akteurskonstellationen der Sicherheitsarbeit im öffentlichen Raum abbilden. Zum anderen wird die Bewertung dieser involvierten Sicherheitsakteure aus der Bevölkerungsperspektive gezeigt.

1.1 Forschungsrahmen

Das Forschungsprojekt PluS-i ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Nachwuchsforschungsprojekt, welches im Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2012-2017" in der Rubrik „Nachwuchsförderung durch interdisziplinären Kompetenzaufbau" zugeordnet ist. Es begann im Juni 2017 und wird bis voraussichtlich Mai 2022 laufen. Das Projekt ist an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verankert und am Institut für Politikwissenschaft angesiedelt.

Das Projekt untersucht sowohl interdisziplinär als auch multiperspektivisch den heterogenen Wandel der lokalen Sicherheitsproduktion in urbanen Räumen. Dabei steht das plurale Polizieren im Fokus. Polizieren meint im Projektkontext „die a) personelle Bewachung und/oder b) personelle Bestreifung und/oder c) sichtbare technische Überwachung öffentlich zugänglicher Räume sowie unmittelbar daraus resultierender Maßnahmen. Dabei ist das Polizieren mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung verbunden gleichwohl wie und von wem Sicherheit und Ordnung definiert werden. Plurales Polizieren meint das koexistente und/oder kooperative Polizieren von mindestens zwei unterschiedlichen abgrenzbaren Akteuren in deckungsgleichen, sich überschneidenden oder aneinander angrenzenden Zuständigkeitsbereichen" (*Hirschmann/John 2019, S. 2*).

Ziel der Arbeit ist es, Modelle des pluralen Polizierens zu identifizieren und auf ihre angenommenen Ansprüche der Kontextadäquanz, Legitimität, Effizienz und Effektivität hin zu untersuchen. Besonderheit der empirischen Arbeit ist, dass insgesamt vier Erhebungswellen realisiert werden, um einen langjährigen Entwicklungsverlauf inklusive seiner Veränderungen zu begleiten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden abschließend für die Endanwender aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft in Form eines Wissenstransfers bereitgestellt.

1.2 Aufbau des Projekts PluS-i

Das Projekt besteht aus sieben wissenschaftlichen Arbeitspaketen sowie zwei weiteren, die der Kompetenzerweiterung und Vernetzungsarbeit dienen. Die sieben inhaltlich ausgerichteten Arbeitspakete vereinen die interdisziplinäre Arbeitsweise und verbinden u.a. soziologische, politikwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und kriminologische Fragestellungen hinsichtlich des pluralen Polizierens miteinander (*Hirschmann/John* 2019, S. 7).

Im Rahmen dieses Beitrags sollen zum einen die Modelle des pluralen Polizierens beschrieben werden, zum anderen steht das Arbeitspaket zur Effektivitätsbetrachtung im Vordergrund.

Die empirische Grundlage des gesamten Projekts bilden fünf ausgewählte deutsche Großstädte, die folgend als Stadt A, Stadt B, Stadt C, Stadt D und Stadt E anonymisiert werden.[1]

1 *John et al.* 2018 beschreiben die Fallauswahl ausführlich.

2. Vielfalt von Sicherheitsakteuren: Plurales Polizieren

Die Pluralisierung lokaler Sicherheitsproduktion lässt sich in Form zunehmenden Engagements diverser Akteure im (halb-)öffentlichen Raum feststellen und hat seit einiger Zeit auch Eingang in die wissenschaftliche Forschung erhalten (*Frevel* 2007, 2012; *John* 2013). Ganz konkret lassen sich öffentliche, gewerbliche, ehrenamtliche sowie zivilgesellschaftliche Akteure identifizieren, wobei sich die öffentlichen wiederum in polizeiliche, subpolizeiliche und kommunale Akteure differenzieren lassen. Subpolizeiliches Polizieren meint Sicherheitsarbeit in Form einer Angestelltenpolizei wie beispielsweise einer Wachpolizei. Ehrenamtlich Polizierende meint in diesem Artikel die Formate Freiwilliger Polizeidienst, Sicherheitswachten oder Sicherheitspartner. Konkret bedeutet diese Form der Sicherheitsarbeit, dass sich Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich bei der Polizei engagieren (*Reichl* 2018, S. 3). Das Zusammenspiel der Akteure in den Städten ist in den Modellen abgebildet und wird nachfolgend skizziert. Daran anschließend werden die Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung in den jeweiligen Untersuchungsstädten dargestellt, bevor die beschriebenen Modelle und die bürgerschaftliche Wahrnehmung zueinander in Verhältnis gestellt werden.

2.1 Identifizierte Modelle im Rahmen des Projekts PluS-i

Die im Rahmen des Projekts betrachteten Städte A bis E sind zu Projektbeginn auf Grund ihrer Akteurskonstellationen im Bereich Sicherheit und Ordnung ausgewählt worden, wobei für die Forschungsgruppe insbesondere eine Diversität der Akteure von Bedeutung war. So haben die öffentlich zugänglichen Daten (Internet, Zeitungsartikel, Stadtratsdokumente) Rückschlüsse ermöglicht, welche Sicherheitsakteure in der jeweiligen Stadt anzutreffen sind. Bei den Landespolizeien (LP) erstreckt sich das Akteursspektrum von Streifendiensten/Präsenzstreifen/Bürgerpolizisten über ehrenamtlich Polizierende bis hin zu subpolizeilich Polizierenden. Auf kommunaler Ebene (K) konnten Streifendienste identifiziert werden und im Bereich der gewerblichen Sicherheitsarbeit (G) wurden sowohl Streifendienste im öffentlichen, aber auch im privaten Raum vorgefunden.

Im Anschluss an die Identifikation der jeweiligen Akteure in den Untersuchungsstädten sind diese kontaktiert worden, um im Rahmen von leitfadengestützten Interviews auf Leitungs- und operativer Ebene weitere Erkenntnisse über die jeweilige Arbeit zu gewinnen. Diese Erkenntnisse dienten dazu, Modelle des pluralen Polizierens zu entwickeln, die beschreiben, inwiefern welche Akteure in das innerstädtische plurale Polizieren involviert sind.

Tabelle 1 zeigt die jeweils vorhandenen Sicherheitsakteure in den Städten A bis E. Dabei ist zu sehen, dass in allen Städten polizeiliche und kommunale Streifendienste

sowie gewerbliche Sicherheitsakteure, die im privaten Raum (beispielsweise in Geschäften) Streife laufen, vorhanden sind. Das bedeutet, dass sich Fußstreifen der Landespolizeien und auch der Kommunen in den Innenstädten aufhalten, um dort für Sicherheit und Ordnung zu sorgen bzw. diese wieder herzustellen. Gewerbliche Fußstreifen kümmern sich jedoch in privaten, aber öffentlich zugänglichen Räumen um Sicherheit. Ehrenamtlich Polizierende sind in den Städten C bis E aktiv. Da in Stadt D aktuell eine Umstrukturierung des ehrenamtlichen Polizierens stattfindet, ist es dort nur mit Einschränkungen anzutreffen. Subpolizeiliches Polizieren ist in den Städten C und E vorzufinden.

Gewerbliches Polizieren im öffentlichen Raum findet nur in den Städten A und B statt, wobei sich die Ausgestaltungen hier jeweils unterscheiden. In Stadt A bestreift ein Unternehmen der gewerblichen Sicherheit einen abgegrenzten Bereich in der Innenstadt, der zwar in privater Hand ist, aber als stark frequentierte Einkaufspassage genutzt wird und daher eher einen öffentlichen Charakter aufweist. In Stadt B unterstützt ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen, das sich in kommunaler Hand befindet, den Streifendienst der Kommune im Bedarfsfall, was aber aufgrund gleicher Uniformierung für Bürgerinnen und Bürger nicht zu erkennen ist (*John/Hirschmann* 2019).

Auf Grund der vorab beschriebenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich vier unterschiedliche Modelle pluralen Polizierens identifizieren: In Stadt A kann das Polizieren als *hybrides Modell* bezeichnet werden, in Stadt B als *integratives Modell*, in Stadt C und E als *öffentliches Modell* und in Stadt D als *behördliches Modell*.

		Stadt A	**Stadt B**	**Stadt C**	**Stadt D**	**Stadt E**
LP	Streifendienste; Regelmäßige/dauerhafte Präsenzstreifen; Bürgerpolizisten	X	X	X	X	X
	Ehrenamtlich Polizierende			X	(x)	X
	Subpolizeilich Polizierende			X		X
K	Streifendienst	X	X	X	X	X
G	Streifendienst öffentlicher Raum / relevant	X (a)	X (b)			
	Bewachung/Bestreifung privater Räume	X	X	X	X	X
	Modell	Hybrid	Integrativ	Öffentlich	Behördlich	Öffentlich

Tabelle 1: Modelldarstellung plurales Polizieren

Nachdem die unterschiedlichen Modelle des pluralen Polizierens vorgestellt worden sind, soll anschließend dargestellt werden, wie sich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung der jeweiligen Stadt im Innenstadtbereich darstellt und darüber hinaus die Arbeit der Sicherheitsakteure durch die Bevölkerung wahrgenommen wird.

2.2 Bürgerschaftliche Beurteilung der Modelle

Im Kontext politischer Entscheidungen sind neben finanziellen Restriktionen auch die gesellschaftlichen Forderungen und Bedarfe von zentraler Bedeutung. Daher steht im Rahmen des Forschungsprojekts PluS-i im Arbeitspaket der Effektivitätsmessung des pluralen Polizierens die Bevölkerungsperspektive im Vordergrund. So auch für eine Analyse der Wahrnehmung zu den in den Modellen identifizierten Akteuren. Folgend wird dafür das methodische Vorgehen der Telefonbefragung dargestellt, bevor die Ergebnisse ausgewählter Fragen deskriptiv ausgewertet werden.

2.2.1 Methodisches Vorgehen

Um Erkenntnisse über die Wahrnehmung der Sicherheitsakteure sowie das Sicherheitsgefühl innerhalb der Bevölkerung zu erlangen, sind in der 2. Jahreshälfte 2018 Telefoninterviews in den ausgewählten Städten durchgeführt worden. Die Telefonnummern der Befragten wurden mit Hilfe eines Zufallsgenerators zusammengetragen, wobei im Vorfeld die Vorwahl festgelegt wurde, die den Innenstadtbereich sowie möglichst viele Stadtteile abdeckt. Befragt wurden alle Personen, die als erstes ans Telefon gingen und zum Befragungszeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren. Insgesamt sind 2.102 Interviews durchgeführt worden, wobei es pro Stadt zwischen 401 in Stadt C und 423 in Stadt E Interviews waren.

Neben der Erhebung des subjektiven Sicherheitsempfindens in Form der affektiven, kognitiven und konativen Kriminalitätsfurcht, wurden u.a. die Wahrnehmung und Bewertung der einzelnen Sicherheitsakteure, die Viktimisierungserfahrung und die Häufigkeit der Innenstadtbesuche erfragt.[2]

2.2.2 Ergebnisse

Tabelle 2 zeigt die Stichprobenbeschreibung der Bevölkerungsbefragung. In allen fünf Städten sind mehr Frauen als Männer befragt worden. Das Durchschnittsalter der Stichprobe liegt zwischen 60,0 Jahren in Stadt D und 62,6 Jahren in Stadt E und ist damit relativ hoch. Bei der Betrachtung der volljährigen Gesamtgesellschaft in Deutschland relativiert sich dieser Wert jedoch etwas, da das Durchschnittsalter 51 Jahre beträgt.

2 Für weitere Informationen zur Fragebogenkonstruktion: *Pehle* 2018.

		Stadt A	Stadt B	Stadt C	Stadt D	Stadt E
n		418	414	401	446	423
Geschlecht in %	w	58,1	55,3	55,9	58,5	53,2
	m	41,9	44,7	44,1	41,5	46,8
Altersdurchschnitt in Jahren		60,1	61,5	60,4	60,0	62,6

Tabelle 2: Stichprobenbeschreibung Bevölkerungsbefragung

Sicherheitsgefühl Innenstadt im Hellen/im Dunkeln

Danach gefragt, wie sicher sich die Befragten fühlen, wenn sie im Hellen allein zu Fuß in der Innenstadt unterwegs sind, antwortete die überwiegende Mehrheit in allen Städten (nahezu überall 90 Prozent der Befragten), dass sie sich auf einer Sechser-Skala, bei der ‚1' sehr sicher und ‚6' sehr unsicher bedeutet, mit einen Wert zwischen eins und drei verorten. Lediglich in Stadt B waren es mehr als zehn Prozent der Befragten, die einen Wert zwischen vier und sechs angegeben haben, wobei nur 2,5 Prozent der Befragten den Wert sechs für sehr unsicher angegeben haben.

In Abgrenzung zum Sicherheitsgefühl im Hellen sind die Befragten ebenfalls gefragt worden, wie sie ihr Sicherheitsgefühl im Dunkeln in der Innenstadt beschreiben würden. Dabei ist die gleiche Skala verwendet worden, die Unterschiede sind jedoch enorm. So sind es in den Städten A, C und D zwar noch etwa 60 Prozent der Befragten, die ihr Sicherheitsgefühl mit den Werten eins bis drei verorten, in den Städten B (31,2 Prozent) und E (47,4 Prozent) hingegen weniger als die Hälfte. In Stadt D ist zudem besonders häufig (23,9 Prozent) der Maximalwert sechs angegeben worden.

Es zeigt sich, dass die Dunkelheit einen starken Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu haben scheint, wenn auch in der einen Stadt mehr als in der anderen.

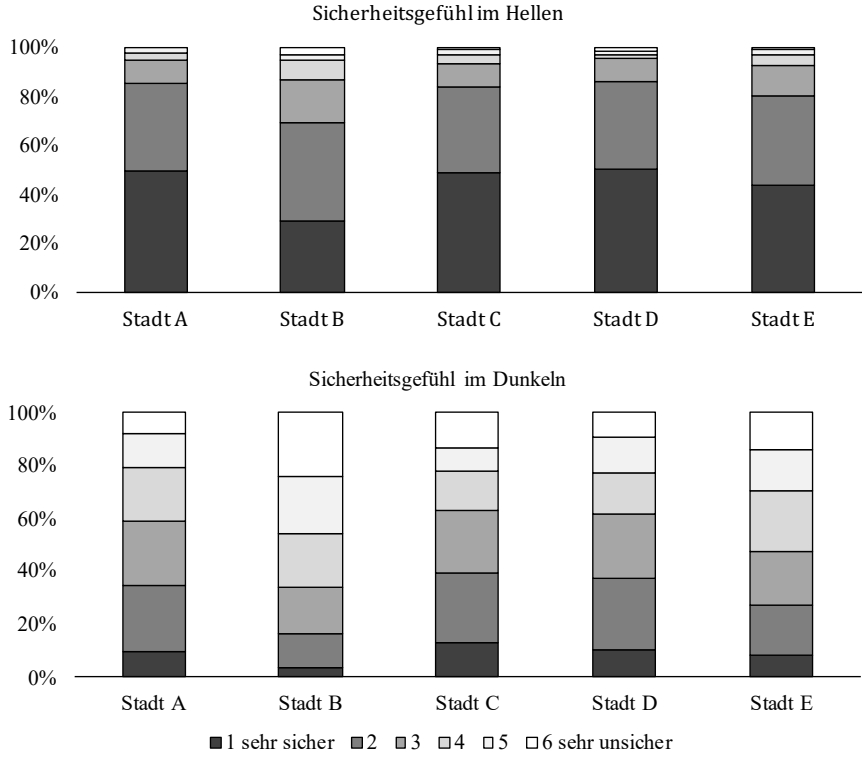

Abbildung 1: Sicherheitsgefühl der Probanden im Hellen und im Dunkeln

Sichtbarkeit der Akteure

Da im Rahmen des Forschungsprojekts besonders die Sicherheitsakteure und ihr Einfluss auf das Sicherheitsgefühl im Vordergrund stehen, soll folgend dargestellt werden, ob und wenn ja wie häufig diese bei den Innenstadtaufenthalten der Befragten gesehen worden sind. Dafür ist vorab gefragt worden, ob die Probanden sich generell in der Innenstadt aufgehalten haben, sodass nur diejenigen die Frage zur Sichtbarkeit der Akteure gestellt bekamen, die auch tatsächlich vor Ort waren. Nachfolgend werden die Sichtbarkeiten von Landespolizei (Stadt A: n=383, Stadt B: n=333, Stadt C: n=355, Stadt D: n=401, Stadt E: n=394), kommunalem Ordnungsdienst (Stadt A: n=339, Stadt B: n=321, Stadt C: n=269, Stadt D: n=320, Stadt E: n=368), gewerblichen Sicherheitsdienstleistern (Stadt A: n=320, Stadt B: n=312, Stadt C: n=320, Stadt D: n=363, Stadt E: n=357) sowie – sofern vorhanden – ehrenamtlich Polizierenden (Stadt C: n=254, Stadt D: n=179, Stadt E: n=252) dargestellt.

In diesem Kontext ist eine Fünfer-Skala verwendet worden (nie, selten, manchmal, häufig, immer), die für die Auswertungen zu einer Dreier-Skala vereinfach wurde.

Die Landespolizei ist in Stadt D besonders häufig von den Probanden gesehen worden – fast jeder Zweite gab an, sie häufig oder immer zu sehen – wohingegen in Stadt B besonders selten oder nie Landespolizei angetroffen wurde.

Der kommunale Ordnungsdienst ist in Stadt A bis D insgesamt sehr wenig beobachtet worden. So gaben 12,1 bis 13,5 Prozent der Befragten an, dass sie diesen Akteur immer oder häufig gesehen haben, wohingegen die Befragten der Stadt E den kommunalen Ordnungsdienst als sehr präsenten Akteur wahrnehmen. Dort gab fast jeder Zweite (43,8 Prozent) an, dass der kommunale Ordnungsdienst häufig oder immer gesichtet wurde.

Die gewerblichen Sicherheitsdienstleister wurden im Vergleich zu den anderen Städten in Stadt C am häufigsten (28,8 Prozent: häufig/immer) und in Stadt E am seltensten (64,1 Prozent: nie/selten) beobachtet.

Die Sichtbarkeit ehrenamtlich Polizierender wurde nur in den Städten C bis E erfragt, da dieser Akteur in Stadt A und B gar nicht vorhanden ist. Für die Probanden aller Städte lässt sich jedoch sagen, dass sie weit überwiegend nie oder nur selten gesehen worden sind. Besonders in Stadt D, in der gerade eine Überarbeitung des ehrenamtlichen Polizierens stattfindet, haben nur knapp drei Prozent der Befragten die Ehrenamtlichen immer oder häufig gesehen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Landespolizeien vergleichsweise am häufigsten in den Innenstädten präsent sind. Angehörige der gewerblichen Sicherheitsdienste sind im Vergleich zu Fußstreifen des Ordnungsamtes häufiger von den Probanden gesehen worden, ehrenamtlich Polizierende hingegen so gut wie nie. In den Städten selbst schwankt die Sichtbarkeit der jeweiligen Sicherheitsakteure im Vergleich zu den anderen Städten ebenso. Die prägnantesten Auffälligkeiten zeigen sich in der Sichtbarkeit der Landespolizei für Stadt D, in der sie besonders häufig, und in Stadt B, in der sie besonders selten gesehen wurde. Die Sichtbarkeit des kommunalen Ordnungsdienstes scheint in Stadt E besonders hoch zu sein und in Stadt B werden Angehörige der gewerblichen Sicherheitsdienste besonders selten, in Stadt C dafür aber vergleichsweise recht häufig gesehen.

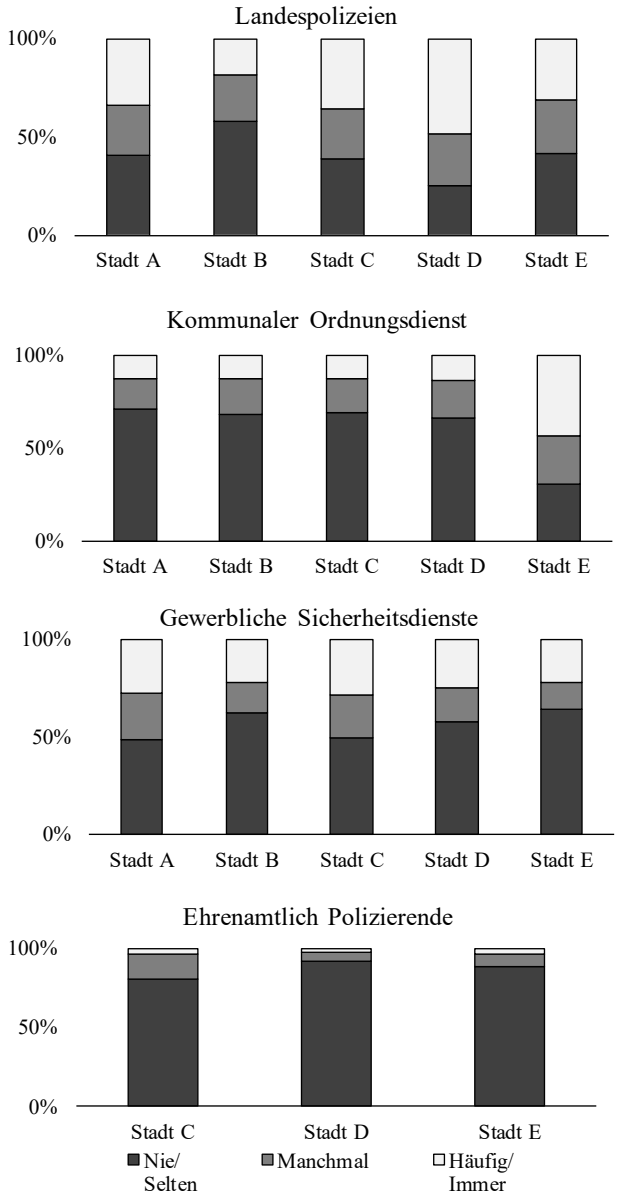

Abbildung 2: Sichtbarkeit der Sicherheitsakteure

Zufriedenheit mit den Akteuren

Da die reine Sichtbarkeit der Akteure noch keine inhaltliche Bewertung zulässt, ist anschließend die Zufriedenheit mit der Arbeit der Sicherheitsakteure erfragt worden. Diese Frage wurde jedoch nur denjenigen gestellt, die die Akteure manchmal, häufig oder immer in der Innenstadt sehen.

Abbildung 3 stellt die Zufriedenheit der Befragten mit den Sicherheitsakteuren dar. Über 90 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger (Stadt A: n=175, Stadt B: n=109, Stadt C: n=159, Stadt D: n=261, Stadt E: n=211) zeigen sich in allen Untersuchungsstädten mit der Arbeit der Landespolizei ihrer Stadt zufrieden (Werte 1 bis 3). Auch mit der Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes sind die Befragten in allen Städten (Stadt A: n=61, Stadt B: n=69, Stadt C: n=45, Stadt D: n=77, Stadt E: n=197) weitestgehend zufrieden. In Stadt B sind es knapp 80 Prozent der Befragten, die sich auf der oberen Hälfte der Skala verorten, in Stadt C knapp 87 Prozent. Auch die Arbeit der gewerblichen Sicherheitsakteure stellt die Bevölkerung weitestgehend zufrieden (Stadt A: n=114, Stadt B: n=64, Stadt C: n=79, Stadt D: n=81, Stadt E: n=57). Lediglich die Befragten in Stadt E scheinen im Vergleich zu den weiteren Untersuchungsstädten etwas unzufriedener zu sein: Hier antworteten knapp 20 Prozent der Befragten mit den Werten vier bis sechs. Die Zufriedenheit mit den ehrenamtlich Polizierenden ist hier der Vollständigkeit halber angeführt, allerdings hat sich die Stichprobengröße auf Grund der Filterführung enorm reduziert, sodass die prozentuale Verteilung bei der Auswertung besonders vorsichtig zu interpretieren ist (Stadt C: n=43, Stadt D: n=8, Stadt E: n=16). In Summe zeigt sich aber auch hier eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Akteure.

Insgesamt zeigt sich, dass die Befragten weitestgehend zufrieden mit der Arbeit aller Sicherheitskräfte sind, unabhängig davon welchem Sicherheitsakteur sie konkret zuzuordnen sind.

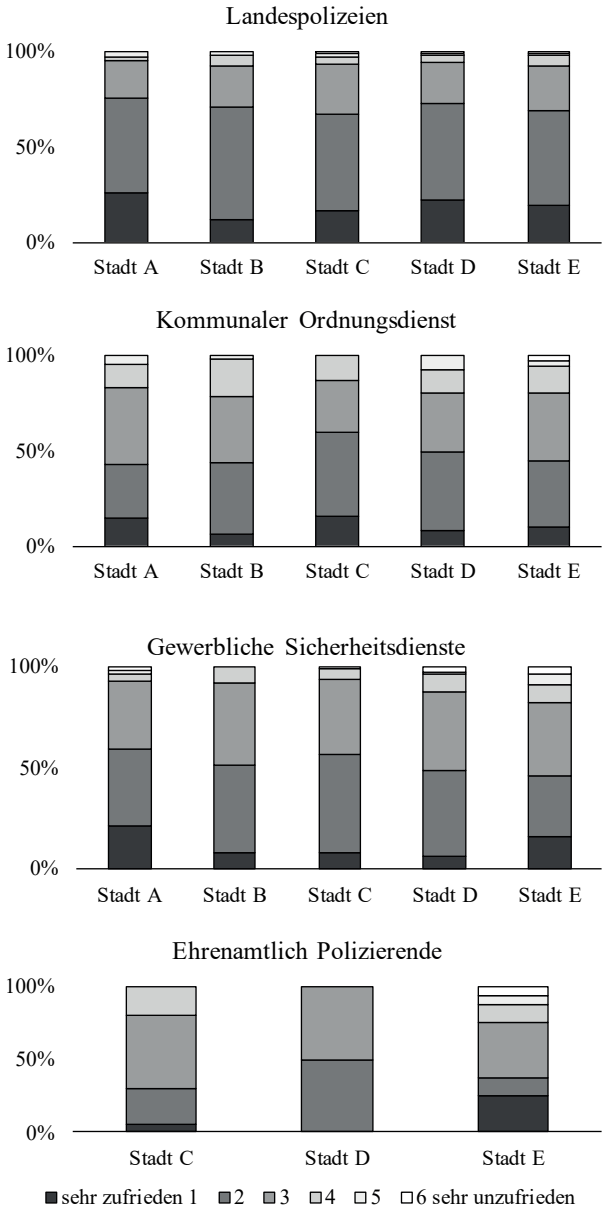

Abbildung 3: Zufriedenheit mit der Arbeit der Sicherheitsakteure

3. Zusammenfassung

Abschließend sollen die hier vorgestellten Modelle und Ergebnisse aus der Bevölkerungsbefragung noch einmal zusammen betrachtet werden. Da hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Arbeit der Sicherheitsakteure keine aussagekräftigen Unterschiede festzustellen sind, liegt der Fokus vorerst auf dem Sicherheitsgefühl und der Sichtbarkeit der Sicherheitsakteure.

In Stadt A ist das Sicherheitsgefühl vor allem im Hellen sehr hoch, im Dunkeln fühlen die Befragten sich zwar etwas unsicherer, jedoch sind es nur acht Prozent aller, die sich ‚sehr unsicher' fühlen. Einen Teil tragen mit Sicherheit die recht häufig gesehenen Sicherheitsakteure dazu bei. So werden Landespolizeien und auch gewerbliche Sicherheit vergleichsweise häufig gesehen, der kommunale Ordnungsdienst jedoch eher selten. Dieses Ergebnis überrascht insofern, da in Stadt A ein hybrides Modell der Sicherheitsarbeit vorgefunden wurde, in dem polizeiliches, kommunales und gewerbliches Polizieren einhergehen. Die häufig gesehenen gewerblichen Sicherheitsakteure sind ein Alleinstellungsmerkmal dieses Modells.

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in Stadt B fällt im Vergleich zu den weiteren Untersuchungsstädten geringer aus. Dazu zeigt sich, dass auch die Sicherheitsakteure weniger häufig gesehen werden als in den übrigen Städten. Aus der Modellidentifikation heraus betrachtet, liegt hier ein integratives Modell des pluralen Polizierens vor, in dem die Akteure gemeinschaftlich handeln. Letztlich scheint dieses gemeinschaftliche Handeln jedoch nicht eindeutig durch die Bevölkerung wahrgenommen zu werden.

Das öffentliche Modell, welches in den Städten C und E identifiziert wurde, scheint in der Bevölkerungswahrnehmung unterschiedlich zu sein. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist in beiden Städten im Hellen ähnlich gut, im Dunkeln hingegen fühlen sich die Befragten in Stadt E etwas unsicherer als in Stadt C. Demgegenüber wird die Sichtbarkeit der Landespolizeien in Stadt C und E ähnlich bewertet, der kommunale Ordnungsdienst wird in Stadt E häufiger gesehen, die gewerbliche Sicherheit dafür häufiger in Stadt C.

Das behördliche Modell in Stadt D ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die behördlichen Akteure das Polizieren gestalten und nicht-behördliche Akteure keine relevante Rolle übernehmen. Auch diese Charakterisierung seitens der Modellidentifikation spiegelt sich nicht eindeutig innerhalb der Bevölkerungsbefragung wider. So wird die Landespolizei zwar besonders häufig gesehen, der kommunale Ordnungsdienst aber eher selten. Auch die ehrenamtlich Polizierenden sind nur von wenigen Bürgerinnen und Bürgern gesehen worden, dennoch ist das Sicherheitsgefühl in Stadt D recht hoch.

Insgesamt zeigt sich, dass die Modelle, die mit Hilfe von qualitativen Forschungsmethoden entwickelt wurden und auf Grundlage von Experteninterviews mit den Akteuren selbst entstanden sind, nicht deckungsgleich mit der Bevölkerungswahrnehmung sind. Auch wenn einschränkend hinzugefügt werden muss, dass tiefergehende Analysen noch ausstehen. Geplant sind Regressionsanalysen, in denen weitere Faktoren wie affektive, kognitive und konative Kriminalitätsfurcht, Viktimisierungserfahrung und auch soziodemographische Merkmale auf ihre Einflüsse hin untersucht werden.

Perspektivisch werden im Projektkontext weitere Daten erhoben, um Veränderungen in der Sicherheitsarbeit zu betrachten.

Literatur

Frevel, B. (2007): Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten. In: Frevel, B. (Hg.): Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten. Studien zu Ordnungspartnerschaften und Kriminalpräventiven Räten. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 15–212.

Frevel, B. (2012): Kooperation in der lokalen Sicherheitsarbeit. In: Frevel, B. (Hg.): Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik. Netzwerke, Politikgestaltung und Perspektiven. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt), S. 21–40.

Hirschmann, N./ John, T. (2019): Projekt PluS-i: Forschungsgegenstand, Forschungsziele und Forschungskonzeption. 3. Auflage (PluS-i Working Paper Serie, 1).

John, T. (2013): Pluralisierte Sicherheitsproduktion. Polizei und Wissenschaft 3, S. 18–26.

John, T./ Goldig, D./ Hirschmann, N. (2018): Plurales Polizieren in deutschen Großstädten – Überblick und Fallauswahl für das Projekt PluS-i (PluS-i Working Paper Serie, 2).

John, T./ Hirschmann, N. (2019 | im Erscheinen): Polizeiliches Handeln im Kontext pluralen Polizierens – Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt PluS-i. In: Daniela Hunold und Andreas Ruch (Hg.): Sammelband zur Polizeiforschung.

Pehle, S. (2018): Die Bevölkerungsbefragung – Fragebogenkonstruktion (PluS-i Working Paper Serie, 5).

Reichl, F. (2018): Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland (PluS-i Working Paper Serie, 3).

DOI: 10.25365/phaidra.175

Cyberangriffe gegen Unternehmen: Erste Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung in Deutschland

Arne Dreißigacker, Bennet von Skarczinski, Gina Rosa Wollinger

Gliederung

1. Einleitung
2. Deliktsbereich/Phänomenbereich Cybercrime
3. Methode
3.1 Durchführung
3.2 Sample
4. Erste Ergebnisse
4.1 Prävalenz von Cyberangriffen
4.2 IT-Sicherheitsmaßnahmen
4.3 Folgen des schwerwiegendsten Angriffs
5. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Straftaten im digitalen Raum, wie beispielsweise Cybermobbing und Betrugsdelikte im Internet, aber auch Straftaten auf IT-Systeme selbst, ausgelöst durch Schadsoftware wie Viren und Trojaner, sind tagtäglich Inhalt der medialen Berichterstattung. Ein geringeres Ausmaß hingegen nehmen Cybercrime-Delikte innerhalb der polizeilichen Registrierung ein: Im Jahr 2017 kamen der Polizei lediglich 85.960 Delikte zur Kenntnis, die Angriffe auf IT-Systeme und digitale Daten darstellten.[1] Dem steht z.B. das Ergebnis des Deutschen Viktimisierungssurveys[2] gegenüber, dass schätzungsweise allein 4,5 % der deutschen Bevölkerung ab 16 Jahren im Jahr 2017 von Schadsoftware betroffen waren und einen Datenverlust oder sonstige Schäden erlitten.[3] Cybercrime gehört damit zu jenen Deliktsbereichen, bei denen von einem besonders großen Dunkelfeld ausgegangen werden kann und die Aussagekraft von Hellfeldstatistiken sehr beschränkt ist.[4] Hinzu kommt, dass es insbesondere im deutschsprachigem Raum immer noch relativ wenige wissenschaftlich-krimino-

1 Vgl. *Bundeskriminalamt* (2018), S. 6.
2 *Birkel/Church/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler* (2019), S. 18.
3 Bei rund 70,9 Mio. Einwohner*innen ab 16 Jahren in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt; Stichtag 31.12.2017) wären das schätzungsweise rund 3,2 Mio. Betroffene.
4 Vgl. z.B. *Bayerl/Rüdiger* (2018), S. 6 oder *Rieckmann/Kraus* (2015), S. 296.

logische Dunkelfelduntersuchungen zu den unterschiedlichen Delikten im Bereich Cybercrime gibt.[5] Dies gilt sowohl für Angriffe gegen Privatanwender*innen[6] als auch für Angriffe gegen Unternehmen.[7]

Vor diesen Hintergrund hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) zusammen mit IT-Security-Forscher*innen des Forschungszentrums L3S der Leibniz Universität Hannover ein Projekt initiiert, welches zum Ziel hat, das Ausmaß von Cyberangriffen gegen Unternehmen in Deutschland sowie die Verbreitung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu erheben. Daneben ist von Interesse, wie staatliche Behörden, insbesondere die Polizei, dieses Deliktfeld wahrnehmen und darauf reagieren. Des Weiteren sollen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Schutz- und Risikofaktoren sowie das Schadensausmaß gewonnen werden, die Unternehmen im Rahmen der Steuerung ihrer eigenen IT-Sicherheit einbeziehen können.

Das Forschungsprojekt, das von Dezember 2017 bis November 2020 durchgeführt wird, wird im Rahmen der Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gefördert. Eine zusätzliche Förderung erfolgt von der VHV Stiftung sowie von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH.[8]

Die Forschungsfragen werden im Rahmen des Forschungsprojekts innerhalb diverser Arbeitspakete mittels verschiedener Methoden bearbeitet. Dabei kommen qualitative Expertenbefragungen,[9] quantitative Unternehmensbefragungen sowie qualitative Feld- und Laborstudien zum Einsatz. Im folgenden Beitrag werden nun erste Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung mit einer Nettostichprobe von 5.000 deutschen Unternehmen vorgestellt.[10]

5 Vgl. z.B. *Guzy/Birkel/Mischkowitz* (2015), S. 575; *Huber* (2015), S. 400; *Meier* (2012), S. 184.

6 Z.B. *Bergmann/Dreißigacker/Skarczinski/Wollinger* (2018); *Dreißigacker/Riesner* (2018). Einen Überblick geben *Reep-van den Bergh/Junger* (2018).

7 Z.B. *Rantala* (2008); *Hillebrand/Niederprüm/Schäfer/Thiele/Henseler-Ungar* (2017); *Klahr/Shah/Sheriffs/Rossington/Pestell/Button/Wang* (2017); *Bollhöfer/Jäger* (2018); *Paoli/Visschers/Verstraete* (2018).

8 Weitere Informationen zum Projekt und allen Beteiligten finden sich unter: https://cybercrime-forschung.de.

9 Ergebnisse der Expertenbefragung finden sich bei *Stiller/Boll/Kretschmer/Wollinger/Dreißigacker* (2020).

10 Diese und weitere Ergebnisse der Unternehmensbefragung finden sich detailliert bei *Dreißigacker/Skarczinski/Wollinger* (2020).

2. Deliktsbereich/Phänomenbereich Cybercrime

Der Begriff Cybercrime steht für einen weiten, nicht einheitlich definierten Bereich unterschiedlicher strafbarer Handlungen, die einen Bezug zu IT-Systemen aufweisen.[11]

Eine etablierte Differenzierung innerhalb von Cybercrime-Delikten liegt mit den Begriffen *Cybercrime im weiteren* und *Cybercrime im engeren Sinn* vor.[12] Cybercrime im weiteren Sinn umfasst dabei alle Straftaten, bei denen das Internet bzw. Informationstechnik nicht das Ziel der strafbaren Handlung sondern nur das Tatmittel darstellt. Hierzu gehören beispielsweise Cybermobbing und Cyberstalking, aber auch Betrugsdelikte (z.B. Warenbetrug im Internethandel). Diese Straftaten werden mittels des Internets verübt, beispielsweise über Online-Foren, E-Mails oder Eingabemasken von Online-Versandhändlern, und haben eine Offline-Entsprechung.

Anders stellt sich dies bei Straftaten aus dem Bereich Cybercrime im engeren Sinn dar. Hier intendieren die Täter*innen, Abläufe von Computersystemen auf vielfältige Weisen zu manipulieren oder den Zugang zu Daten zu erlangen. Zu den typischen Straftaten in diesem Bereich gehören die Verbreitung von Schadsoftware wie Viren und Würmer, das Ausspähen von Daten sowie auch der Computerbetrug, bei dem mittels rechtswidrig erlangter Daten auf ein Computersystem eingewirkt wird.[13]

Die exemplarisch aufgeführten Taten aus dem Phänomenbereich Cybercrime erfüllen teilweise eigenständige Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), wie beispielsweise der Computerbetrug in § 263a StGB oder das Abfangen und Ausspähen von Daten in §§ 202a und 202b StGB, teilweise lassen sie sich aber zu bestehenden Delikten zuordnen wie z.B. ein Verschlüsselungstrojaner (sog. Ransomware) den Tatbestand der Erpressung nach § 253 StGB erfüllen kann. Dies führt u.a. dazu, dass sich Handlungen im Bereich Cybercrime auf unterschiedliche Straftatbestände verteilen und somit auf einen Blick schwer zu erfassen sind. Hinzu kommt, gerade aus Sicht dieses Forschungsprojektes, die Schwierigkeit zwischen Opfergruppen (z.B. Privatpersonen oder Organisationen/Unternehmen) zu unterscheiden.

Für die Auseinandersetzung mit dem Phänomenbereich Cybercrime und die Erhebung in Dunkelfeldstudien sind sowohl juristische als auch technische Differenzierungen problematisch, da sie kaum dem Alltagsverständnis der Nutzer*innen entsprechen. Dies führte in der Forschungslandschaft zu einer Vielzahl von unterschiedlichen

11 Vgl. *Huber* (2015), S. 395.
12 Vgl. z.B *Bundeskriminalamt* (2018).
13 Vgl. ebd., S. 4.

Begriffsdefinitionen, Systematiken und Operationalisierungen,[14] was die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen in diesem Bereich erschwert.[15]

Im vorliegenden Forschungsprojekt wurden ebenfalls weitgehend losgelöst von strafrechtlichen Tatbeständen verschiedene Cyberangriffsarten terminologisch unterschieden, die den Untersuchungsgegenstand bilden und die in einer telefonischen Befragung von Unternehmensvertreter*innen mit unterschiedlichen Wissensständen möglichst verständlich erhoben werden können. Neben den Gütekriterien Exklusivität und Erschöpfung der Kategorien ist diese Terminologie daher weitgehend technik-neutral insofern, dass keine Schadsoftware-Familien oder tiefergründigen sog. Kill-Chains aufgegriffen werden. Zudem werden die Konsequenzen eines Cyberangriffes von der Angriffsart entkoppelt, d.h., der Identitätsdiebstahl wäre in diesem Sinne eine mögliche Konsequenz z.B. eines Spyware- oder Phishing-Angriffes und daher keine der im folgenden unterschiedenen Angriffsarten: Ransomware, Spyware und sonstige Malware, manuelles Hacking, (D)DoS-Angriff, Defacing, CEO-Fraud und Phishing. Alle dieser Angriffsarten können immer auch in einer Kombination durchgeführt werden, um unterschiedliche Ziele zu erreichen, die bei der Feststellung eines Cyberangriffs auch nicht in jedem Falle offensichtlich sind.

Ransomware-Angriffe stellen vordergründig Erpressungsdelikte dar. Hierbei werden Daten eines Computersystems verschlüsselt, sodass die Nutzer*innen keinen Zugang mehr zu diesen erlangen. Typischerweise folgt auf die Verschlüsselung eine Zahlungsaufforderung als Bedingung für die in Aussicht gestellte Entschlüsselung der Daten. Während bei dieser Angriffsart Kontakt zum Opfer aufgenommen wird und jenes die Tat bemerkt, ist dies bei **Spyware**-Angriffen nicht unbedingt der Fall. Beim Ausspionieren bestimmter Computersysteme intendieren die jeweiligen Täter*innen das Erlangen bestimmter Informationen, wobei die Zerstörung oder Sabotage von Daten nicht anvisiert wird. Die Sammelkategorie **sonstige Malware**-Angriffe, umfasst neben sonstigen Viren, Würmern und Trojanern auch beispielsweise sog. Scareware, Rootkits und Botnets, die nicht Ransomware- oder Spyware-Angriffen zugeordnet werden können.

Angriffe auf Daten bzw. Computersysteme müssen jedoch nicht notwendigerweise über eine Nutzung schadhafter Programme erfolgen. Haben die Täter*innen Zugang zur entsprechenden Hardware, wie beispielsweise Unternehmensmitarbeiter*innen, kann auch **manuelles Hacking** z.B. in Form von unautorisierten Konfigurationen und anderen Handlungen ausgeführt werden.

14 Vgl. *Huber* (2015), S. 401–402.

15 Kritik zur fehlenden Vergleichbarkeit findet sich z.B. bei *Gehem/Usanov/Frinking/Rademaker* (2015); *McGuire/Dowling* (2013); *Cobb* (2015); *Ryan/Jefferson* (2003).

(D)DoS-Angriffe erfolgen durch eine gezielte Überlastung von Web- oder E-Mail-Servern. Dabei kann es sich beispielsweise um Online-Formulare handeln, die durch massenweises Ausfüllen und Absenden das jeweilige Ziel-System überlasten. **Defacing** hingegen meint das nicht autorisierte Verändern von Webinhalten, Webseiten oder anderen Oberflächen, wodurch diese nicht mehr im eigentlichen Layout oder mit den bisher gezeigten Inhalten erscheinen.

Der **CEO-Fraud**, auch Chefbetrug genannt, wirkt in erster Linie nicht auf IT-Systeme sondern auf Menschen ein, die gezielt manipuliert und somit zu einer bestimmten Handlung veranlasst werden sollen (sog. Social Engineering). Oftmals sind sie gegen größere Organisationen gerichtet, die durch die Täter*innen im Vorhinein ausspioniert wurden, um die Strukturen, Abläufe und Kommunikationskultur kennenzulernen und anschließend auszunutzen. Beim Angriff geben sich die Täter*innen per E-Mail oder Telefon als Führungskräfte der Organisationen aus und wenden sich mit vermeintlich vertraulichen Anliegen an Beschäftigte z.B. der Zahlungsabteilung oder der Buchhaltung. Ihr Ziel ist es, diese Personen dazu zu bewegen, Geldtransaktionen zu veranlassen oder sensible Informationen preiszugeben. Hierbei findet jedoch keine Erpressung statt, sondern es wird versucht, einen Geschäftsvorgang zu suggerieren. Das Betonen von Dringlichkeit und Vertraulichkeit übt dabei unter Umständen zusätzlichen Druck auf das jeweilige Opfer aus.

Phishing-Angriffe gegen Unternehmen zielen insbesondere darauf ab, an sensible Unternehmensdaten, z.B. Zugangsdaten, Passwörter, Daten von Bankkonten oder Kreditkartendaten, zu gelangen. Dazu werden häufig manipulierte oder gefälschte E-Mails eingesetzt, um die Nutzer*innen so zu täuschen, dass sie diese preisgeben. Die Kenntnis solcher Daten eröffnet Täter*innen viele andere Angriffsmöglichkeiten, z.B. Manipulation und Umleitung von Transaktionsvorgängen oder Identitätsdiebstahl zur Täuschung Dritter (siehe CEO-Fraud).

3. Methode

3.1 Durchführung

Die Unternehmensbefragung wurde von August 2018 bis Januar 2019 mittels computerunterstützen Telefoninterviews (sogenannte CATI-Befragung) durch das Umfrageinstitut Kantar Emnid durchgeführt, das dabei ausschließlich professionelle Interviewer*innen einsetzte, die im Bereich IT-Sicherheit und Cybercrime und speziell zu dieser Befragung in Zusammenarbeit mit der Forschungsleitung geschult wurden.

In einem ersten Kontaktaufnahmegespräch wurden die Unternehmen durch die Interviewer*innen über das Anliegen der Studie informiert, eine geeignete Zielperson identifiziert und im Fall einer Teilnahmebereitschaft ein Termin für das Interview ausgemacht. Zielpersonen der Befragung waren Beschäftigte, die für die IT- und Informationssicherheit zuständig sind bzw. in deren Verantwortungsbereich die IT- und Informationssicherheit fällt. Die Interviewten hatten die Möglichkeit, sich über die Webseite des KFN sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Untersuchung zu informieren sowie vorab den Fragebogen zu erhalten. Ferner bekamen die Interviewten die Möglichkeit, die Befragung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Die Interviews wurden mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, welcher insgesamt 40 Fragen umfasste.[16] Die Fragen adressierten Angaben zum Unternehmen und der Interviewperson, die Prävalenz von Cyberangriffen und, im Fall eines erlebten Angriffs, das Ausmaß des Schadens und die Folgen bzw. Reaktionen auf diesen sowie das Vorliegen von verschiedenen IT-Sicherheitsmaßnahmen.

3.2 Sample

Die Grundgesamtheit für diese Befragung bildeten alle Unternehmen, d.h. rechtlich selbständige Einheiten (z.B. AG, GmbH, GbR etc.),[17] die im Zeitraum der Befragung ihren Sitz in Deutschland hatten und mehr als neun Mitarbeiter*innen beschäftigten.[18] Diese machen einen Anteil von etwa 11 % an den rund 3,5 Millionen Unternehmen in Deutschland aus.[19] Da die Verteilung der Unternehmen nach Beschäftigtengröße innerhalb dieses Anteils ebenfalls sehr schief ist und damit insbesondere die Wahrscheinlichkeit größerer Unternehmen zufällig in das Sample zu gelangen, sehr gering ausfallen würde, wurde eine disproportional geschichtete Stichprobe gezogen. Die Zufallsauswahl der Unternehmen erfolgte nicht direkt aus der Grundgesamtheit, sondern innerhalb eines vorgegebenen Stratifizierungs-

16 Die durchschnittliche Interviewdauer lag bei 22 Minuten und war damit zwei Minuten länger als geplant. *Kantar Emnid* (2019), S. 6.

17 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 5.

18 Kleinstunternehmen bis neun Beschäftigte wurden in dieser Befragung ausgeschlossen, da deren Einbezug den zeitlichen und finanziellen Rahmen der geplanten Befragung gesprengt hätte. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass diese große Gruppe einer relativ starken Veränderung z.B. durch häufigere Gewerbean- und abmeldungen bzw. Neugründungen und Insolvenzen unterworfen ist (Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019a, 2019b)) und dadurch die Verfügbarkeit und Aktualität insbesondere von telefonischen Kontaktinformationen in den herangezogenen Firmendatenbanken nur sehr eingeschränkt gegeben ist und zu weiteren methodischen Problemen geführt hätte.

19 Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2018: https://www-genesis.destatis.de [letzter Aufruf: 25.11.2019].

plans (Tabelle 1), der die Beschäftigtengrößenklasse und Branche (WZ08-Klassen[20]) berücksichtigte, auf Grundlage der Firmendatenbanken von Bisnode (ehemals Hoppenstedt) und Heins & Partner (Auswahlgesamtheit).[21]

	Zielgröße	Branchenverteilung
10-49 Beschäftigte	1.000	Proportional zur Auswahlgesamtheit; WZ08-A bis S (ohne WZ08-O,T,U)
50-99 Beschäftigte	1.000	
100-249 Beschäftigte	1.000	
250-499 Beschäftigte	1.000	Best-Effort-Basis; WZ08-A bis S (ohne WZ08-O,T,U)
Ab 500 Beschäftigte	500	
Unternehmen der Daseinsvorsorge	500	Best-Effort-Basis (Branche und Größe)
Gesamt	5.000	

Tabelle 1: Stratifizierungsplan der disproportional geschichteten Stichprobe

Von den anvisierten 5.000 Unternehmen sollten 4.000 Unternehmen zu den kleinen und mittelständischen Unternehmen (unter 500 Beschäftigte) zählen. Weitere 500 Teilnehmer*innen sollten zu den großen Unternehmen (ab 500 Beschäftigten) gehören und unabhängig von der Mitarbeiteranzahl wurden ferner weitere 500 Unternehmen anvisiert, die dem Bereich der Daseinsvorsorge (Energieversorger, Krankenhäuser etc.)[22] zuzurechnen sind. Um eine derart geschichtete Nettostichprobe von insgesamt 5.000 Unternehmen zu erzielen, wurden 43.219 Unternehmen (Bruttostichprobe) aus dieser Auswahlgesamtheit gezogen und kontaktiert, was einer Teilnahmequote von 11,6 % entspricht.

Durch die disproportionale Schichtung sind insbesondere große Unternehmen und Unternehmen der Daseinsvorsorge in der Nettostichprobe stärker vertreten als in der Grund- und Auswahlgesamtheit (oversampling), damit auch zu diesen Gruppen sinnvolle Aussagen getroffen werden können. Für repräsentative Aussagen zu allen Unternehmen, d.h. über alle Beschäftigtengrößenklassen und Branchen hinweg, wurde ein Gewichtungsfaktor errechnet, mit dem die Stichprobe

20 Eine Auflistung und Erläuterung der WZ08-Klassen findet sich bei *Statistisches Bundesamt* (2008).

21 Diese kommerziellen Firmendatenbanken haben den entscheidenden Vorteil, dass neben der Adresse der Unternehmen auch Kontaktpersonen und telefonische Kontaktdaten vorhanden sind, die eine telefonische Kontaktaufnahme erst ermöglichen. Ihr Nachteil liegt darin, dass die enthaltene Auswahlgesamtheit an Unternehmen immer nur eine mehr oder weniger gute Annäherung an die Grundgesamtheit darstellt, was bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss. Vgl. dazu z.B. *Hartmann* (2017), S. 194.

22 Vgl. *Schäfer* (2019).

re-proportionalisiert werden kann, so dass diese entsprechend der Auswahlgesamtheit und damit näherungsweise der Grundgesamtheit verteilt ist und keine Hinweise für eine Verzerrung vorliegen.

Bei der überwiegenden Mehrheit der befragten Personen (69,8 %) handelte es sich um Mitarbeiter*innen, die für die IT und Informationssicherheit zuständig waren. Weitere 23,5 % gehörten der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand an. 6,8 % waren Datenschutzbeauftragte. Eher selten wurden Mitarbeiter*innen aus dem Bereich Revision und Prüfung (2,1 %) oder Werkssicherheit (1,1 %) befragt. Ein Anteil von 8,1 % der Befragten gehörten anderen als den hier aufgezählten Bereichen an.

4. Erste Ergebnisse

Die hier vorgestellten ersten Ergebnisse der Befragung beziehen sich auf die Verbreitung von Cyberangriffen, das Vorliegen von IT-Sicherheitsmaßnahmen und die Folgen der schwerwiegendsten Angriffe innerhalb der letzten zwölf Monate.[23]

4.1 Prävalenz von Cyberangriffen

Die Unternehmen wurden im Rahmen der Befragung gebeten anzugeben, inwiefern sie schon einmal einen der genannten Cyberangriffe erlebt haben. Dabei sollte es sich um einen Angriff handeln, der eine Reaktion des Unternehmens erforderte, um diesen abzuwenden oder den Schaden gering zu halten. Damit sollten Angriffe ausgeschlossen werden, die automatisiert (z.B. über eine Firewall) herausgefiltert und vereitelt wurden.

Über die Hälfte der befragten Unternehmen (65,0 %; N=4.844) gab an, jemals mindestens einen derartigen Cyberangriff erlebt zu haben (sogenannte Lebenszeitprävalenz). Ein Anteil von 41,1 % (N=4.981) war innerhalb der letzten 12 Monate betroffen (Jahresprävalenz). Unterschiede zeigen sich hierbei insbesondere nach Beschäftigtengrößenklassen. So weisen große Unternehmen (ab 500 Beschäftigte) mit 85,9 % eine signifikant höhere Lebenszeitprävalenzrate auf als kleine Unternehmen (10-49 Beschäftigte) mit 62,4 % (Abbildung 1). Ebenso steigt der Anteil an Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate einen Cyberangriff erlebten, mit der Beschäftigtengrößenklasse an, wobei die Unterschiede der Lebenszeit- sowie der Jahresprävalenzen zwischen den Unternehmen mit 50-99, 100-249 und 250-499 Beschäftigten nicht signifikant sind.

23 Siehe Fn. 10.

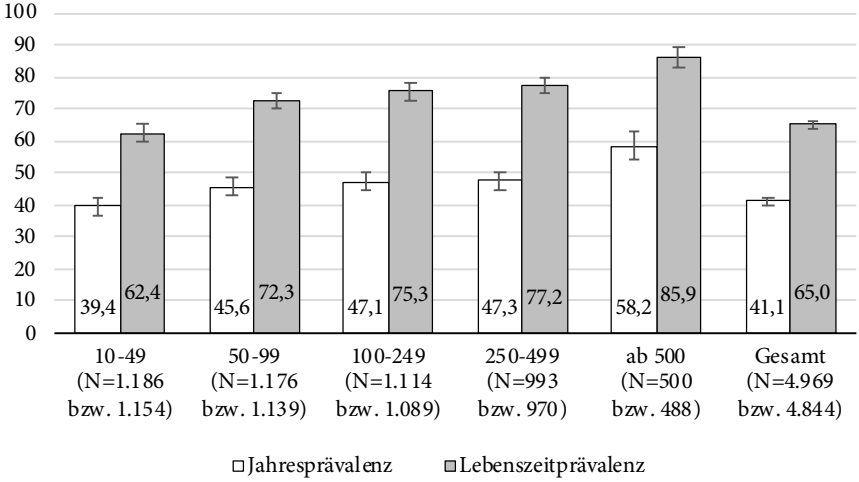

Abbildung 1: Prävalenzraten für Cyberangriffe insgesamt nach Beschäftigtengrößenklassen (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

Unternehmen der Daseinsvorsorge[24] tragen eine besondere Verantwortung, da von deren Funktionen meist viele Menschen in ihrem Alltag oder in Notlagen abhängen. Insofern gilt ein besonderes Interesse dem Ausmaß von Cyberangriffen gegen Unternehmen der Daseinsvorsorge im Vergleich zu sonstigen Organisationen. Insgesamt waren in den letzten 12 Monaten mit einem Anteil von 31,1 % (N= 556) weniger Unternehmen der Daseinsvorsorge betroffen als Unternehmen anderer Branchen (42,3 %; N=4.425). Der zuvor beschriebene Einfluss von Beschäftigtengrößenklassen zeigte sich auch hier, insofern der Anteil der betroffenen Unternehmen mit zunehmender Anzahl der Beschäftigten zumindest tendenziell größer wird. Große Unternehmen der Daseinsvorsorge (ab 500 Beschäftigte) sind mit 55,1 % ebenfalls signifikant häufiger betroffen als kleine Unternehmen der Daseinsvorsorge (10-49 Beschäftigte: 27,6 %).

Neben Unterschieden hinsichtlich der Beschäftigtengrößenklassen und dem Merkmal Daseinsvorsorge zeigen sich weitere Unterschiede bezüglich einzelner Branchen- bzw. Wirtschaftszweigzugehörigkeit. Am stärksten waren in den letzten 12 Monaten Unternehmen betroffen, die den WZ08-Klassen *Sonstige wirtschaftliche Dienstleistung* (48,4 %), *Handel; Instandhaltung/Reparatur von KFZ* (47,2 %), *Freiberufliche, wissenschaftliche und technischen Dienstleistungen* (46,9 %), *Erziehung und Unterricht* (46,7 %), *Information und Kommunikation* (45,8 %) oder

24 Vgl. *Schäfer* (2019).

Verarbeitendes Gewerbe (44,4 %) angehören. Selten wiesen Unternehmen der WZ08-Klassen *Verkehr und Lagerei* (28,1 %), *Kunst, Unterhaltung und Erholung* (26,3 %), *Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen* (24,4 %) sowie *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei* (23,6 %) Viktimisierungserfahrungen auf.

Von den oben dargestellten Cyberangriffsarten traten beim Vergleich der Jahresprävalenz am häufigsten Phishing- (22,0 %) und sonstige Schadsoftware-Angriffe (21,3 %) auf. Ransomware wurde in 12,5 % der Fälle genannt. Ähnlich oft verzeichneten die Unternehmen Spyware-Angriffe (11,3 %). Selten handelte es sich dabei um CEO-Fraud (8,1 %), (D)DoS (6,4 %), Defacing (3,1 %) oder manuelles Hacking (2,8 %).

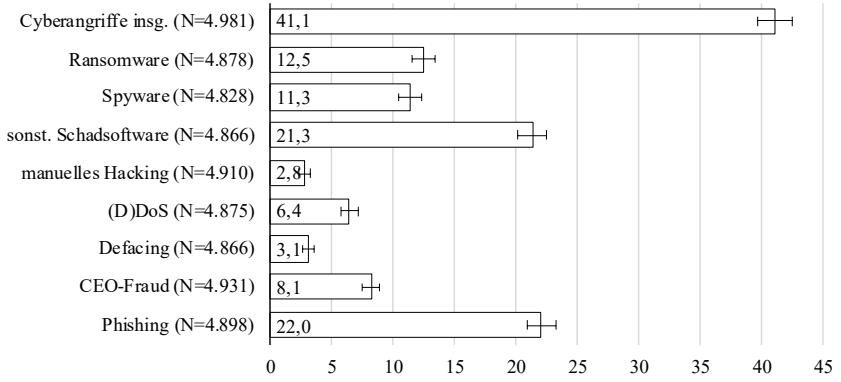

Abbildung 2: Jahresprävalenzraten nach Cyberangriffsart (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

Die Häufigkeit der erlebten Angriffsarten unterscheidet sich bezüglich Spyware, sonstiger Schadsoftware, manuellem Hacking, (D)DoS-Angriffen und Defacing nicht nach den Beschäftigtengrößenklassen der Unternehmen. Signifikante Unterschiede zeigen sich hingegen bei Ransomware-Angriffen, insofern mit zunehmender Beschäftigtengröße auch der Anteil mit erlebten Angriffen zunimmt (10-49 Beschäftigte: 11,5 %; ab 500 Beschäftigte: 22,4 %). Ähnlich verhält es sich beim CEO-Fraud (10-49 Beschäftigte: 6,1 %; ab 500 Beschäftigte: 29,2 %). Etwas weniger deutlich aber immer noch statistisch signifikant sind die Unterschiede in Bezug auf Phishing: Während ein Fünftel der kleinen Unternehmen (10-49 Beschäftigten: 20,6 %) derartige Angriffe erlebt hat, trifft dies auf ein Drittel der große Unternehmen (ab 500 Beschäftigte: 33,7 %) zu. Über die Hälfte der betroffenen Unternehmen hat in den letzten zwölf Monaten mehrere unterschiedliche Angriffsarten erlebt (57,2 %).

4.2 IT-Sicherheitsmaßnahmen

Neben bisheriger Viktimisierungserfahrungen durch Cyberangriffe interessierte im Rahmen der Befragung weiter das Vorliegen von IT-Sicherheitsmaßnahmen.[25] Hierbei zeigt sich, dass technische Maßnahmen wie das Durchführen von regelmäßigen Backups, das physisch getrennte Aufbewahren der Backups, das Installieren aktueller Antivirensoftware, regelmäßige und zeitnahe Installation verfügbarer Sicherheitsupdates und Patches sowie der Schutz der IT-Systeme mit einer Firewall mit Zustimmungsraten von über 90 % fast in allen Unternehmen vorhanden sind.[26] Hierbei liegen auch keine wesentlichen Unterschiede nach Beschäftigtengrößenklassen vor. Zwei Ausnahmen zeigen sich in Bezug auf Mindestanforderungen für Passwörter und auf die individuelle Vergabe von Zugang- und Nutzerrechten je nach Aufgabe. Bei kleinen Unternehmen mit zehn bis 49 Beschäftigten liegen diese Anteile mit 85,4 % bzw. 82,0 % z.B. signifikant unter denen der großen Unternehmen (ab 500 Beschäftigte: 95,4 % bzw. 96,4 %), aber dennoch auf einem recht hohen Niveau.

Neben technischen Sicherheitsmaßnahmen wurde auch nach organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen gefragt. Diese sind im Vergleich zu den technischen allgemein weniger weit verbreitet (Abbildung 3). Etwa zwei Drittel der Unternehmen gab an, über schriftlich fixierte Richtlinien zur Informations- bzw. IT-Sicherheit zu verfügen (66,2 %; N=4.847). Richtlinien zum Notfallmanagement hatte über die Hälfte (54,9 %) und drei Viertel der Unternehmen mit solchen Richtlinien überprüfen deren Einhaltung regelmäßig und ahnden gegebenenfalls Verstöße (76,7 %; N=3.494).

Insbesondere kleine Unternehmen (10-49 Beschäftigte) verfügen über solche Richtlinien mit 62,6 % bzw. 50,6 % signifikant seltener als größere Unternehmen (z.B. ab 500 Beschäftigte: 92,0 % bzw. 84,4 %). Wenn sie allerdings Richtlinien haben, dann überprüften ähnlich viele kleine wie große Unternehmen deren Einhaltung (10-49 Beschäftigte: 76,3 %; ab 500 Beschäftigte: 80,9 %).

Ähnlich wie bei der Verbreitung schriftlich fixierter Richtlinien aber auf unterschiedlichen Niveaus zeigen sich die Verteilungen der weiteren erfragten organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen: Größere Unternehmen gaben deutlich häufiger eine Zertifizierung der IT-Sicherheit, regelmäßige Risiko- und Schwachstellenanalysen, Übungen oder Simulationen für den Ausfall wichtiger IT-Systeme und Schulungen zur IT-Sicherheit für Mitarbeiter*innen an als kleine Unternehmen (Abbildung 4).

25 Neben dem Vorliegen von Schutzmaßnahmen wird in einem weiteren Schritt der Auswertung untersucht, inwiefern diese im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Cyberangriffen stehen, d.h., wie effektiv solche Maßnahmen sind.

26 Offen bleibt dabei z.B., welche Qualität und welchen Reifegrad diese Maßnahmen aufweisen, ob sie sachgemäß konfiguriert und regelmäßig gewartet wurden oder ob die Endanwender*innen ggf. damit verbundene Verhaltensregeln einhalten.

Lediglich ein Fünftel der kleinen Unternehmen (10-49 Beschäftigte: 21,5 %) aber immerhin über die Hälfte der großen Unternehmen (ab 500 Beschäftigte: 56,5 %) führt z.B. Übungen oder Simulationen für den Ausfall wichtiger IT-Systeme durch. Regelmäßige Risiko- und Schwachstellenanalysen sowie Schulungen zur IT-Sicherheit für Mitarbeiter*innen werden von knapp der Hälfte der kleinen (10-49 Beschäftigte: 48,9 % bzw. 46,5 %) aber von über zwei Drittel bzw. drei Viertel der großen Unternehmen eingesetzt (ab 500 Beschäftigte: 68,4 % bzw. 76,2 %).[27]

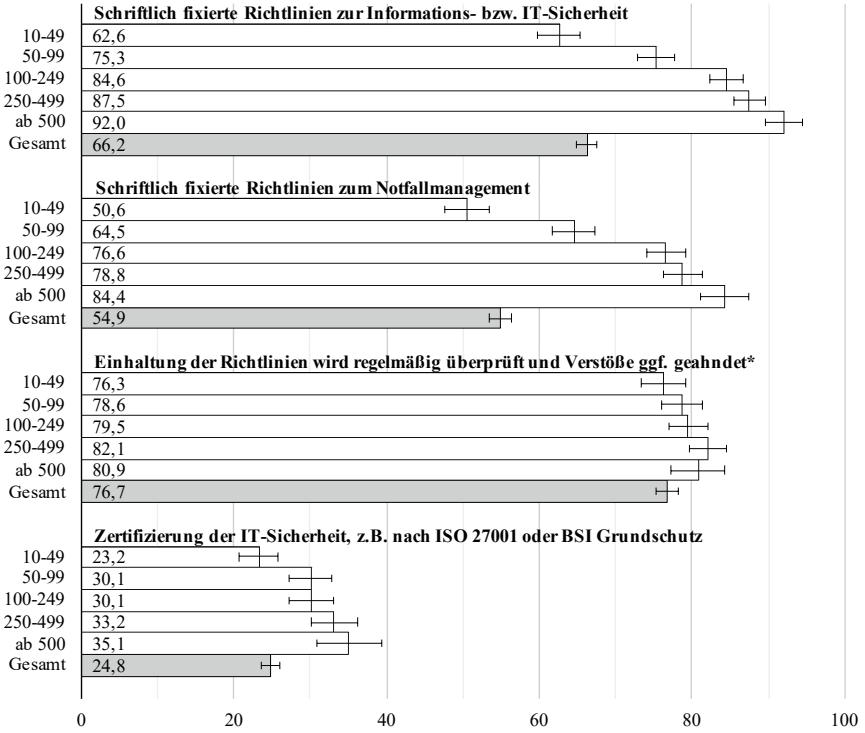

Abbildung 3: Unternehmen mit organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

27 Neben möglichen qualitativen Unterschieden, die auch in Hinblick auf vorhandene organisatorische Maßnahmen nicht erhoben wurden, bleibt ebenfalls offen, ob diese in zyklische Prozesse eingebunden sind, es Auffrischungen, Kontrollen u.a. gibt.

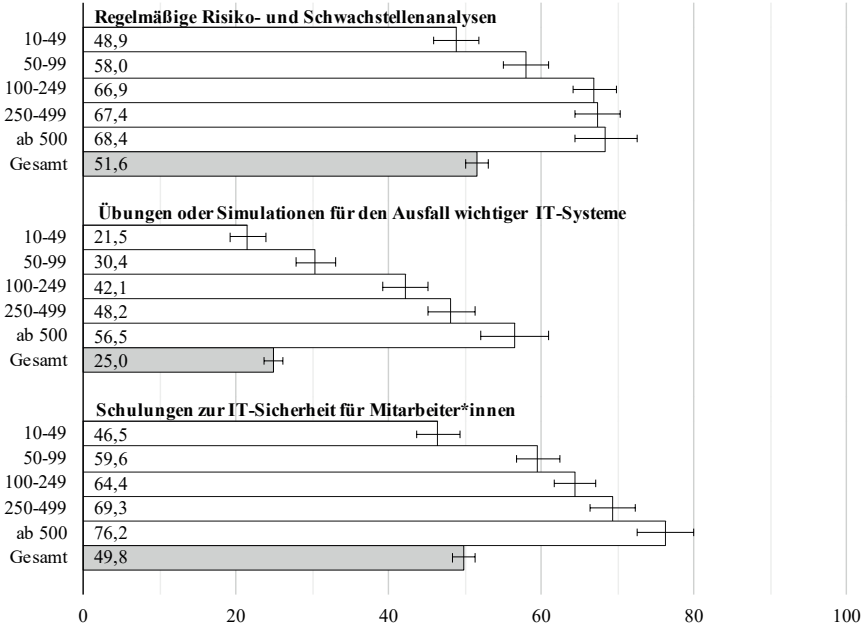

Abbildung 4: Unternehmen mit organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

4.3 Folgen des schwerwiegendsten Cyberangriffs

Um differenzierte Informationen über die Folgen von Cyberangriffen gegen Unternehmen zu gewinnen, wurde des Weiteren danach gefragt, wie sich der schwerwiegendste Cyberangriff[28] der letzten zwölf Monate auf verschiedene IT-Systeme auswirkte und welche finanzielle Belastung mit diesen einherging.[29] Ferner wurde dazu das Anzeigeverhalten erfragt.

Zu den Angriffsarten, die am häufigsten im Zusammenhang mit dem schwerwiegendsten Cyberangriff genannt wurden, zählen Phishing (26,9 %; N=1.787), sonstige Schadsoftware (23,5 %) und Ransomware (22,3 %). Danach folgten Spyware (8,0 %), (D)DoS (7,4 %) und CEO-Fraud (7,2 %). Manuelles Hacking (3,5 %) und Defacing (2,7 %) wurden am seltensten in diesem Kontext genannt.

28 Offen bleibt dabei, wie schwerwiegend der Cyberangriff war. Wurde nur ein Angriff erlebt, dann wurde dieser automatisch und unabhängig von dessen Folgen als schwerwiegendster deklariert.

29 Aus forschungsökonomischen Gründen konnten diese Informationen nicht zu allen erlebten Cyberangriffen erhoben werden, sondern lediglich für den am schwerwiegendsten bewerteten Cyberangriff der letzten zwölf Monate.

Danach gefragt, welche IT-Systeme des Unternehmens vom schwerwiegendsten Angriff betroffen waren, gaben 54,5 % der Unternehmen die Kategorie E-Mail und Kommunikation an. Ein Viertel (25,4 %) nannte Systeme der Auftrags- und Kundenverwaltung, wobei zu einem ähnlich großen Anteil (22,0 %) das Rechnungswesen- und Controlling-Systeme betroffen waren. Seltener wurden der Webauftritt (14,6 %) und weitere Software zur Erbringung von Dienstleistungen (11,7 %) sowie die Systeme Banking und Trading (9,4 %), Lager und Logistik (8,0 %) und Produktionssteuerung (5,3 %) genannt.

Neben den betroffenen IT-Systemen konnten die Unternehmen angeben, welche direkten Kosten für sie mit dem schwerwiegendsten Angriff verbunden waren,[30] wobei folgende Kostenpositionen zur Auswahl standen: externe Beratung, Sofortmaßnahmen zur Abwehr und Aufklärung, Schadensersatz/Strafen, abgeflossene Gelder, Betriebsunterbrechung sowie Wiederherstellung/Wiederbeschaffung. Bei einem Anteil von 70,0 % (N=1.772) der betroffenen Unternehmen sind bei mindestens einer dieser Positionen Kosten infolge des schwerwiegendsten Angriffs entstanden.[31]

Bei der Summierung der entstandenen Gesamtkosten über alle erfragten Kostenpositionen hinweg wurden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen auch für alle Positionen gültige Angaben zur Kostenhöhe vorhanden sind. Dies ist bei 69,1 % (N=1.240) der Unternehmen mit Kosten der Fall. Auf dieser Basis errechnen sich durchschnittliche Gesamtkosten von 16.900 EUR (N=857), wobei die Spannweite sehr groß ist (zwischen 10 und rund 2 Mio. EUR). Bei der Hälfte der Unternehmen traten Kosten von maximal 1.000 EUR (Median) auf und bei der anderen Hälfte lagen sie darüber. Im Vergleich der durchschnittlichen Gesamtkosten nach Beschäftigtengrößenklasse zeigen sich lediglich tendenzielle Unterschiede, insofern diese bei kleineren Unternehmen etwas geringer sind als bei den größeren (Tabelle 2).

30 Indirekte Kosten wie Reputationsschäden, Auftragsausfälle oder Wettbewerbsnachteile, die zeitlich stark versetzt vom Cyberangriff auftreten können, sind demgegenüber noch viel schwieriger realistisch zu beziffern und blieben daher außen vor. Generell sind wissenschaftliche Studien zu entstandenen Schäden durch Cyberangriffe selten. Diese Seltenheit ist u.a. auch in der schwierigen Operationalisierung bzw. Erfassung der Kosten, der mäßigen Auskunftsbereitschaft der Unternehmen sowie dem Umstand geschuldet, dass nur wenige Unternehmen die entstandenen direkten Kostenpositionen tatsächlich ermitteln und nachhalten. Zu den wenigen Studien zu den Kosten von Cyberangriffen zählen insbesondere *Paoli/Visschers/Verstraete* (2018); *Klahr/Shah/Sheriffs/Rossington/Pestell/Button/Wang* (2017).

31 Am häufigsten traten Kosten im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen zur Abwehr und Aufklärung (39,9 %), mit Wiederherstellung/Wiederbeschaffung (33,0 %), externer Beratung (30,3 %) und Betriebsunterbrechung (25,7 %) auf. Kosten in Form von abgeflossenen Geldern (2,2 %) und Schadensersatz/Strafen (1,4 %) entstanden vergleichsweise selten.

	Beschäftigtengrößenklasse					
	10-49	**50-99**	**100-249**	**250-499**	**Ab 500**	**Gesamt**
Durchschnitt	15.900	18.500	19.500	22.900	31.200	16.900
Median	1.000	1.200	1.500	1.500	1.470	1.000
N	208	194	158	167	98	857

Tabelle 2: Gesamtkosten des schwerwiegendsten Cyberangriffs (in EUR; gewichtete Daten)

Von allen betroffenen Unternehmen, zeigten nur 11,9 % (N=1.726) den schwerwiegendsten Cyberangriff bei der Polizei an. Hierbei zeigt sich, dass die Anzeigebereitschaft mit 21,5 % (N=246) bei den großen Unternehmen ab 500 Beschäftigten am höchsten ist, während sie bei Unternehmen mit zehn bis 49 Beschäftigten mit 10,6 % (N=395) deutlich niedriger liegt (Abbildung 5). Mittlere Unternehmen mit 50-99 (15,5 %; N=451), 100-249 (15,2 %; N=428) und 250-499 Beschäftigten (16,1 %; N=416) unterscheiden sich nicht nach ihrer Anzeigebereitschaft. Neben der Beschäftigtengrößenklasse scheint das Anzeigeverhalten auch von der Angriffsart abhängig zu sein.

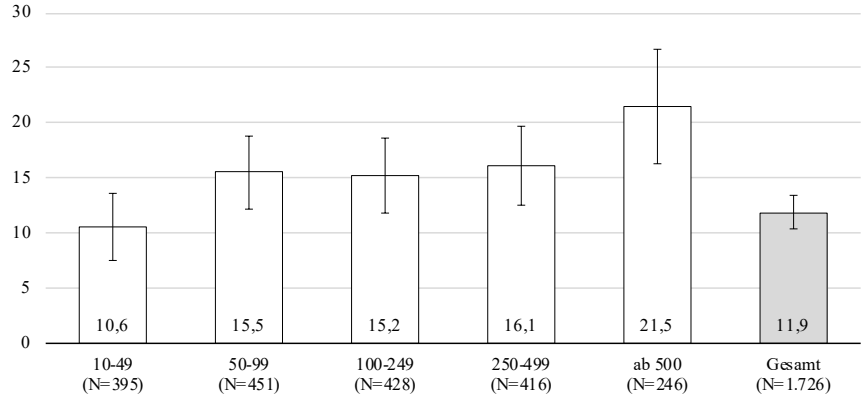

Abbildung 5: Anzeigequoten bezüglich der schwerwiegendsten Cyberangriffe insgesamt nach Beschäftigtengrößenklassen (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

Im Vergleich der Angriffsarten der schwerwiegendsten Cyberangriffe wurden am häufigsten CEO-Fraud (24,6 %; N=118), Spyware-Angriffe (19,7 %; N=142) und manuelles Hacking (19,4 %; N=62) angezeigt. Ransomware-Angriffe (15,7 %; N=362) sowie (D)DoS-Attacken (12,9 %; N=132) wurden ebenfalls noch relativ häufig angezeigt. Seltener wurden Phishing (9,6 %; N=458), Defacing (6,4 %; N=47) und sonstige Schadsoftware (4,4 %; N=413) der Polizei bekannt gegeben.

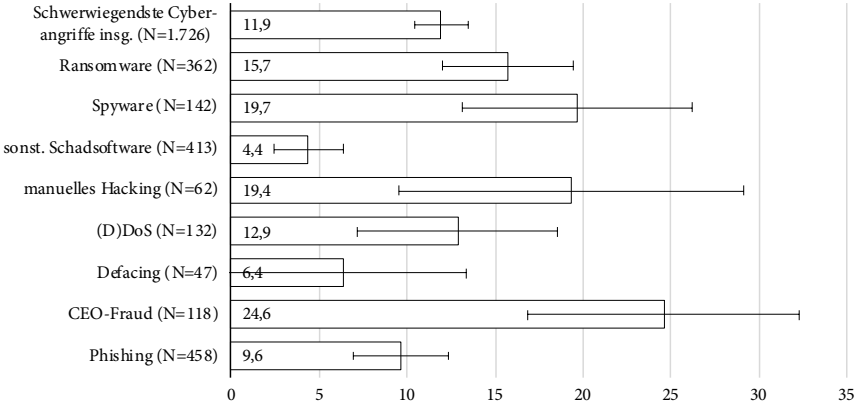

Abbildung 6: Anzeigequoten bezüglich der schwerwiegendsten Cyberangriffe insgesamt nach Angriffsart (in Prozent; gewichtete Daten; 95%-KI)

Der Hauptgrund für eine Nichtanzeige lag in der Einschätzung der Unternehmen, dass die polizeilichen Ermittlungen erfolglos bleiben würden (72,0 %; N=686). Zu einem erheblichen Anteil (20,7 %) lag jedoch auch ein Hinderungsgrund in der Unsicherheit, an wen man sich konkret zur Anzeigeerstattung wenden soll. Befürchtungen, die betriebliche Arbeit würde durch die polizeilichen Ermittlungen behindert, wurden zu 11,3 % als Grund für eine ausbleibende Anzeige genannt. Eher selten wurde die Befürchtung genannt, die Behörden könnten im Zuge der Ermittlungen in vertrauliche Daten einsehen (5,0 %) oder ein Imageschaden könnte die Folge der Anzeige sein (3,0 %). Die Antwortkategorie *sonstige Gründe* wurde von 30,1% der Unternehmen genannt. Hier spielen vermutlich Kosten-Nutzen-Überlegungen eine wesentliche Rolle, insofern der mit einer Anzeige verbundene Aufwand in Relation zum erwarteten Nutzen bzw. zum eingetretenen Schaden gesetzt wurde.

Diejenigen Unternehmen, die den Angriff der Polizei gemeldet haben, gaben zu 71,4 % an, dass der Betriebsablauf gar nicht und weitere 19,0 %, dass er eher nicht

gestört wurde (N=199). Mit der Arbeit der Polizei insgesamt waren 13,7 % voll und ganz und 34,1 % eher zufrieden (N=185). Dennoch gab die überwiegende Mehrheit an, anderen betroffenen Unternehmen eine Anzeige voll und ganz (85,6 %; N=201) bzw. eher (8,2 %) zu empfehlen. Dies könnte mit der Einsicht verbunden sein, dass, unabhängig vom Ausgang der Ermittlungen, mit der Anzeige von Cyberangriffen das Hellfeld in diesem Bereich vergrößert und damit das Problembewusstsein bei staatlichen Akteuren beeinflusst werden kann. Denn von einem Ermittlungserfolg in Hinblick auf den angezeigten schwerwiegendsten Cyberangriff der letzten zwölf Monate berichtete lediglich ein kleiner Anteil von 7,7 % (N=201). In den meisten Fällen (92,3 %) konnten bis zum Zeitpunkt der Befragung keine Tatverdächtigen ermittelt werden.

5. Fazit und Ausblick

Die ersten Ergebnisse der Unternehmensbefragung[32] innerhalb des Forschungsprojekts „Cyberangriffe gegen Unternehmen" zeigen, dass Straftaten gegen Unternehmen aus dem Bereich Cybercrime weit verbreitet sind. Die Betroffenen berichteten hierbei insbesondere von Phishing- und Schadsoftware-Angriffen. Hohe Prävalenzraten weisen nicht nur große, sondern auch kleine und mittelständische Unternehmen auf und das, obwohl technische IT-Sicherheitsmaßnahmen inzwischen allgemein weit verbreitet zu sein scheinen. Dieser Umstand weist darauf hin, dass die Wirkung technischer Maßnahmen mit weiteren Faktoren zusammenhängt. Neben Qualität, Reifegrad sowie sachgemäßer Konfiguration und Wartung der technischen Maßnahmen zählt dazu ebenso die Frage des Designs und der Nutzbarkeit.[33] Lassen sich z.B. die mit technischen Maßnahmen verbundenen Verhaltensregeln einhalten bzw. in die jeweilige Arbeitspraxis sinnvoll integrieren, ohne dass die eigentliche Arbeit darunter leidet, oder führen sie sogar zu Reaktanz und problematischem Ausweichverhalten? Dass der unter dem Schlagwort „Faktor Mensch" gefasste Bereich zusätzlich stärker in den Blick genommen werden muss, zeigen die vergleichsweise gering verbreiteten organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Allerdings wird die Antwort auf die Frage nach effektiven Präventionsmechanismen im Bereich Cybercrime in Anbetracht der Heterogenität von Unternehmen, insbesondere in

32 Zu den limitierenden Faktoren dieser Studie zählen insbesondere die Stichprobenziehung aus zwei kommerziellen Firmendatenbanken (Coverage-Problem), die retrospektive Befragung von Unternehmensvertreter*innen (Self-Reporting-Bias), die rein quantitative Erhebung ohne Rückschlussmöglichkeit auf qualitative Unterschiede sowie die Beschränkung von Detailfragen auf den schwerwiegendsten Cyberangriff der letzten 12 Monate.

33 Zum Thema „Usable Security" siehe z.B. *Adams/Sasse* (1999); *Nurse/Creese/Goldsmith/Lamberts* (2011); *Sasse/Brostoff/Weirich* (2001).

Bezug auf Beschäftigte, organisatorische Abläufe und IT-Infrastrukturen, komplex ausfallen und in Richtung eines vielschichtigen und individuell angepassten Ansatzes gehen.[34]

Aus kriminologischer Perspektive könnten die genannten Befunde der Prävalenzen durch die geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit sowie die leichte Durchführbarkeit in diesem Deliktsbereich erklärt werden. Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten, anonym zu agieren. Insbesondere durch das sogenannte Dark Web ist es möglich, Dienstleistungen zur Durchführung von Cybercrime-Straftaten einzukaufen bzw. zu beauftragen oder mithilfe angeleiteter Tool-Unterstützung selbst durchzuführen.[35] Insofern müssen die Täter*innen von Cyberangriffen nicht unbedingt über spezielle IT-Kompetenz verfügen, um die Tathandlung selbst auszuführen. Das Phänomen, welches auch *crime-as-a-service* genannt wird, ermöglicht es damit vielen potentiellen Täter*innen Cybercrime-Angriffe zu verüben.[36] Mit Blick auf die unterschiedlichen Angriffsarten zeigt sich ferner, dass Cybercrime-Delikte vielfältige Tatmotive, wie finanzielle Interessen oder das Schädigen von Konkurrent*innen, haben können. Insofern sind viele Cybercrime-Delikte nicht unbedingt neuartige Straftaten. Vielmehr handelt es sich häufig um (Massen-)Delikte wie Erpressung, Betrug, Diebstahl und Vandalismus, die nur mit Hilfe des Internets und digitaler Technologien begangen werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Cybercrime-Delikte auch in Zukunft weiter zunehmen und der Umgang mit dieser Kriminalitätsform, insbesondere bezüglich der geringen Anzeigequote, der Strafverfolgung und der Prävention, vielfältige Fragen aufwerfen wird. Hierbei sollte auch die Kriminologie Antworten geben und durch weitere Forschung zum Erkenntnisgewinn beitragen.

34 Dass es z.B. keine einfachen Mittel für ebenfalls komplexe Bedrohungen wie Ransomware-Angriffe geben wird, ist ein zentraler Befund von *Connolly/Wall* (2019), S. 14. Sie betonen die Notwendigkeit eines Zusammenspiels von sozio-technischen Maßnahmen, engagierten Führungskräften und aktiver Unterstützung durch das Unternehmensmanagement.

35 Dass sich solche Investitionen für die Angreifer*innen durchaus rentieren, zeigen *Paquet-Clouston/Romiti/Haslhofer/Charvat* (2019) am Beispiel von *spam-as-a-service* im Zusammenhang mit sexueller Erpressung (Sextortion) im Internet (S. 11).

36 Eine Typisierung zu den Täter*innen findet sich z.B. bei *Huber/Pospisil/Seböck* (2018); *Huber/Pospisil* (2018).

Literatur

Adams, A./Sasse, M.A. (1999): Users are not the enemy. Why users compromise security mechanisms and how to take remedial measures, Communications of the ACM, 42 (12), S. 40–46.

Bayerl, P.S./Rüdiger, T.-G. (2018): Braucht eine digitale Gesellschaft eine digitale Polizei?, Deutsche Polizei (7), S. 4–14.

Bergmann, M.C./Dreißigacker, A./Skarczinski, B.v./Wollinger, G.R. (2018): Cyber-Dependent Crime Victimization: The Same Risk for Everyone?, Cyberpsychology, behavior and social networking, 21 (2), S. 84–90.

Birkel, C./Church, D./Hummelsheim-Doss, D./Leitgöb-Guzy, N./Oberwittler, D. (2019): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bollhöfer, E./Jäger, A. (2018): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung. Vorfälle und Prävention bei KMU im Zeitalter der Digitalisierung. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Bundeskriminalamt (2018): Cybercrime. Bundeslagebild 2017. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Cobb, S. (2015): Sizing Cybercrime. Incidents and Accidents, Hints and Allegations, Virus Bulletin Conference. Prag.

Connolly, L.Y./Wall, D.S. (2019): The rise of crypto-ransomware in a changing cybercrime landscape: Taxonomising countermeasures, Computers & Security, 87.

Dreißigacker, A./Riesner, L. (2018): Private Internetnutzung und Erfahrung mit computerbezogener Kriminalität. Ergebnisse der Dunkelfeldstudien des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2015 und 2017. Forschungsbericht Nr. 139. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Dreißigacker, A./Skarczinski, B.v./Wollinger, G.R. (2020): Cyberangriffe gegen Unternehmen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung 2018/2019. Forschungsbericht Nr. 152. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Gehem, M./Usanov, A./Frinking, E./Rademaker, M. (2015): Assessing Cyber Security. A Meta-Analyses of threats, trends and responses to cyber attacks. The Hague Centre for Strategic Studies (HCSS). Den Haag.

Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (2015): Zusammenfassung und Forschungslücken. In: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 574–577.

Hartmann, J. (2017): Stichprobenziehung und Feldzugang in Organisationsstudien. In: Liebig, S./Matiaske, W./Rosenbohm, S. (Hg.): Handbuch Empirische Organisationsforschung. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 185–211.

Hillebrand, A./Niederprüm, A./Schäfer, S./Thiele, S./Henseler-Ungar, I. (2017): Aktuelle Lage der IT-Sicherheit in KMU. Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK). Bad Honnef.

Huber, E. (2015): Cybercrime gegen Privatpersonen. In: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 393–420.

Huber, E./Pospisil, B. (2018): Täter und Opfer von Cybercrime. In: Huber, E./Pospisil, B. (Hg.): Die Cyber-Kriminellen in Wien. Eine Analyse von 2006-2016. Krems: Edition Donau-Universität Krems, S. 23–45.

Huber, E./Pospisil, B./Seböck, W. (2018): Cybercrime-Delikt in Österreich - Ein Rückblick 2006 bis 2016. In: Boers, K./Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 265–275.

Kantar Emnid (2019): Cyberangriffe gegen Unternehmen. Methodenreport. Bielefeld (nicht veröffentlicht).

Klahr, R./Shah, N.J./Sheriffs, P./Rossington, T./Pestell, G./Button, M./Wang, V. (2017): Cyber Security Breaches Survey 2017. Main Report. UK Department for Culture, Media and Sport. London.

McGuire, M./Dowling, S. (2013): Cyber crime: A review of the evidence. Summary of key findings and implications. United Kingdom: Home Office.

Meier, B.-D. (2012): Sicherheit im Internet. Neue Herausforderungen für Kriminologie und Kriminalpolitik, MschrKrim, 95 (3), S. 184–204.

Nurse, J.R.C./Creese, S./Goldsmith, M./Lamberts, K. (2011): Guidelines for usable cybersecurity: Past and present. Third International Workshop on Cyberspace Safety and Security (CSS). Mailand.

Paoli, L./Visschers, J./Verstraete, C. (2018): The impact of cybercrime on businesses: a novel conceptual framework and its application to Belgium, Crime, Law and Social Change, 70 (4), S. 397–420.

Paquet-Clouston, M./Romiti, M./Haslhofer, B./Charvat, T. (2019): Spams meet Cryptocurrencies: Sextortion in the Bitcoin Ecosystem. Advances in Financial Technology (AFT). Zürich.

Rantala, R. (2008): Cybercrime against Businesses, 2005, U.S. Department of Justice. Washington DC, USA.

Reep-van den Bergh, C.M.M./Junger, M. (2018): Victims of cybercrime in Europe: a review of victim surveys, Crime Science, 7 (1), S. 22.

Rieckmann, J./Kraus, M. (2015): Tatort Internet: Kriminalität verursacht Bürgern Schäden in Milliardenhöhe. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht, 12, S. 295-301.

Ryan, J.J./Jefferson, T.I. (2003): The Use, Misuse, and Abuse of Statistics in Information Security Research, Proceedings of the 23rd ASEM National Conference. Philadelphia.

Sasse, M.A./Brostoff, S./Weirich, D. (2001): Transforming the 'weakest link' — a human/computer interaction approach to usable and effective security, BT Technology Journal, 19 (3), S. 122–131.

Schäfer, M. (2019): Daseinsvorsorge. In: Gabler Wirtschaftslexikon. Das Wissen der Experten. Springer Gabler.

Statistisches Bundesamt (2008): Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008). Mit Erläuterungen, in: https://www.klassifikationsserver.de/klassService/jsp/variant/downloadpdf?variant=wz2008&language=DE [letzter Aufruf: 24. 4. 2019].

Statistisches Bundesamt (2018): Unternehmensregister-System. Qualitätsbericht 2017. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt

Stiller, A./Boll, L./Kretschmer, S./Wollinger, G.R./Dreißigacker, A. (2020): Cyberangriffe gegen Unternehmen in Deutschland. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit Experten. Forschungsbericht Nr. 155. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

DOI: 10.25365/phaidra.182

Freier Zugang zu Know-how? Die strafrechtlichen Grenzen des Geheimnisverrates in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Susanne Knickmeier

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodisches Vorgehen
3. Terminologische Abgrenzung von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung
4. Phänomenologische Kernergebnisse bei der Konkurrenzausspähung
4.1 Täter
4.2 Geschädigte Unternehmen und betroffene Geheimnisse
5. Strafrechtliche Regulierung von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, Österreich und der Schweiz
5.1 Geschützte Rechtsgüter und ihr strafrechtlicher Schutz
5.2 EU-Richtlinie 2016/943
5.3 Strafrahmen
5.4 Offizial- und Antragsdelikte
6. Ergebnisse bei der Strafverfolgung von Delikten der Konkurrenzausspähung
6.1 Aufdeckung und Strafanzeigen von Fällen der Konkurrenzausspähung
6.2 Ausgang von Ermittlungsverfahren
6.3 Ausgang der gerichtlichen Entscheidungen
6.4 Wie kann die hohe Anzahl an Verfahrenseinstellungen erklärt werden?
7. Fazit

1. Einleitung

Mit der Digitalisierung von Daten haben die Möglichkeiten eines (freien) Zugangs zu Informationen weiter zugenommen. Nach dem deutschen Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 GG) hat jedermann[1] das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Betonung liegt auf „allgemein zugänglichen Quellen". Denn nicht jede Information soll nach dem Willen ihres Inhabers frei zugänglich und allgemein verfügbar sein. Gerade bei Geschäftsgeheimnissen haben Unternehmen oft ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung des von ihnen entwickelten Know-hows oder ihrer Kundendaten. Wissenschaftsorganisationen spielen bei dem freien Zugang zu Informationen eine besondere Rolle. Sie stehen in dem Konflikt,

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

einerseits ihre Daten der Allgemeinheit, zum Beispiel im Rahmen von Publikationen oder als Open Data,[2] zur Verfügung stellen zu müssen, diese aber andererseits, zum Beispiel vor der Konkurrenz aus dem wissenschaftlichen Bereich oder Wirtschaftsunternehmen, schützen zu wollen. Diese Problematik betrifft vor allem Wissenschaftsorganisationen, die wirtschaftlich verwertbare Fragestellungen untersuchen oder im Dual-Use-Bereich arbeiten. Die illegale Verwertung geschützter Geschäftsgeheimnisse kann für ein Unternehmen oder eine Wissenschaftsorganisation neben einem Reputationsverlust schwerwiegende wirtschaftliche, ggf. sogar existenzbedrohende, Folgen nach sich ziehen. Neben zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen stellt sich daher auch die Frage nach einer strafrechtlichen Reaktion.

Im Folgenden werden nach einem Überblick über die Terminologie der Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, Österreich und der Schweiz einige phänomenologische Kernergebnisse der Konkurrenzausspähung, strafrechtliche Rechtsfolgen sowie der Ausgang von Strafverfahren dargestellt.

2. Methodisches Vorgehen

Die für den Beitrag herangezogenen empirischen Daten wurden innerhalb des Forschungsprojektes *Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland und Europa* (WISKOS) erhoben. Das von 2015 bis 2018 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt WISKOS wurde von einem Forschungsverbund durchgeführt, dem das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht sowie das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung angehörten. Das Bundeskriminalamt, das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die Hochschule der Sächsischen Polizei unterstützten die Forschungsarbeiten als assoziierte Partner mit ihrer Expertise. Das Ziel des Projektes war die systematische Erfassung der Bedrohung durch Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung, der staatlichen Kontrollstrukturen sowie der innerbetrieblichen Erkennungs- und Präventionsstrategien in Deutschland und Europa. Im Anschluss an eine vergleichende Analyse der rechtlichen Regulierung der beiden Phänomenbereiche in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz[3] wurden im Rahmen einer Mehrebenen-Evaluation Daten durch Experteninterviews mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Be-

2 Mit dem Begriff „Open Data" wird die freie Verfüg- und Nutzbarkeit von Daten, die üblicherweise nicht in Textform vorliegen, bezeichnet (vgl. *Forschungsdaten.info* (2019)).

3 Eine Publikation der Landesberichte sowie eine rechtsvergleichende Zusammenfassung der Berichte findet sich in *Carl/Kilchling* (im Erscheinen): Economic and Industrial Espionage in Germany and Europe: History, Developments and Present Legislative Frameworks in a Comparative Perspective.

hörden und Wissenschaftsorganisationen sowie aus Strafverfahren zur Konkurrenzausspähung in Deutschland sowie Bulgarien, Dänemark, Österreich, Schweiz und dem Vereinigten Königreich erhoben.[4] Die abschließende Dunkelfeldbefragung konzentrierte sich ausschließlich auf KMU in Deutschland.[5]

Der vorliegende Beitrag beruht weitestgehend auf Daten aus 713 in Deutschland geführten Strafverfahren aus dem Zeitraum 2008–2016 sowie exemplarischen Fallstudien aus Österreich (12 Fälle aus dem Zeitraum 2010-2015) und der Schweiz (15 Fälle aus dem Zeitraum 2005-2015[6]) – siehe *Tabelle 1*.[7] Die Strafverfahren umfassen sowohl in Deutschland als auch in Österreich und in der Schweiz nur Fälle der Konkurrenzausspähung, da in keinem der Länder als vertrauliche Staatsschutzdelikte eingestufte Fälle der Wirtschaftsspionage[8] eingesehen werden konnten. Die Erhebung der Daten aus Deutschland erfolgte durch eine standardisierte Auswertung von Strafverfahren, die wegen des Verrats von Geschäft- oder Betriebsgeheimnissen gem. §§ 17 ff. UWG[9,10] geführt und abgeschlossen wurden. Sofern Strafverfahren Verstöße gegen weitere Delikte enthielten, lag der Schwerpunkt des Verfahrens auf einem Verstoß gegen §§ 17 ff. UWG. Bei der Auswahl der exemplarischen Fallstudien aus Österreich und der Schweiz waren Fälle mit internationalen Verflechtungen sowie außergewöhnlichen rechtlichen oder tatsächlichen Strafverfolgungsproblemen von besonderem Interesse. Die ausgewählten Fälle in der Schweiz umfassten Strafverfahren, die schwerpunktmäßig wegen eines Verstoßes gegen Art. 162 StGB und Art. 23 UWG geführt wurden. In Österreich wurden Strafverfahren, deren Hauptvorwurf einen Verstoß gegen §§ 123, 124 StGB und/oder § 11 UWG zum Inhalt hatte, in die Auswahl aufgenommen. Während die angefragten Staatsanwaltschaften in der Schweiz geographisch auf die deutschsprachige Schweiz beschränkt waren, wurden in Österreich alle Landesteile einbezogen.

4 Die Ergebnisse aus dem Hellfeld sind in *Wallwaey/Bollhöfer/Knickmeier* (2019): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung: Phänomenologie, Strafverfolgung und Prävention publiziert.

5 Die Ergebnisse der Dunkelfeldbefragung wurden in *Bollhöfer/Jäger* (2018): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung: Vorfälle und Prävention im Zeitalter der Digitalisierung veröffentlicht.

6 Im Bezirk einer Oberstaatsanwaltschaft waren zu wenig Strafverfahren aus dem angefragten Zeitraum von 2010 bis 2015 verfügbar, so dass der Zeitraum für den Bezirk erweitert wurde.

7 Die Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der exemplarischen Fallstudien aus den oben genannten sechs Ländern findet sich in *Knickmeier* (2019), S. 39 ff.

8 Terminologisch können Verstöße gegen § 124 StGB (Österreich) nicht eindeutig der Konkurrenzausspähung oder Wirtschaftsspionage zugeordnet werden (siehe *Abschnitt 3* in diesem Beitrag). Da bei § 124 StGB kein fremder Nachrichtendienst beteiligt ist und somit kein Staatsschutzdelikt vorliegt, wurde Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt.

9 Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) im April 2019 sind die Vorschriften der §§ 17–19 UWG weggefallen und in § 23 GeschGehG geregelt. Im Folgenden wird auf die zum Zeitpunkt der Untersuchung (2016–2017) geltende Rechtslage abgestellt.

10 Gesetzesangaben ohne weitere Angabe eines Landes sind jeweils nationale Vorschriften aus dem in dem Satz genannten Land.

Land	Anzahl der ausgewerteten Strafverfahren	Strafvorschriften
Deutschland	713 Strafverfahren	Konkurrenzausspähung, §§ 17– 19 UWG
Österreich	12 Strafverfahren	Konkurrenzausspähung, §§ 123, 124 StGB, § 11 UWG
Schweiz	15 Strafverfahren	Konkurrenzausspähung, Art. 162 StGB, Art. 23 UWG

Tabelle 1: Datengrundlage: Anzahl der ausgewerteten Strafverfahren pro Land und die betroffenen nationalen Strafvorschriften

Die Auswertung der ausländischen Fallstudien und deutschen Strafverfahren[11] erfolgte anhand einer Inhaltsanalyse.[12] Mithilfe eines Erhebungsrasters wurden standardisiert Informationen zum Beispiel zu den Tätern, ihre Beziehung zum Unternehmen und ihr Vorgehen, den Geschädigten, dem Vorfall und dem Strafverfahren erfasst. In jeder Kategorie konnten Informationen als Freitext hinzugefügt werden, um keine nicht antizipierte Information zu verlieren. Die ausformulierte Zusammenfassung jedes einzelnen Verfahrens ermöglichte die qualitative Ausarbeitung etwaiger Besonderheiten einzelner Fälle, die durch die standardisierte Abfrage von Informationen nicht erfasst wurden.

3. Terminologische Abgrenzung von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung

Die Begriffe Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung werden sowohl in Deutschland als auch in Österreich und der Schweiz sprachlich und rechtlich unterschieden. Aufgrund des Fehlens von Legaldefinitionen und expliziten Straftatbeständen für die Wirtschaftsspionage und für die Konkurrenzausspähung stellt sich zunächst die Frage, nach welchen Kriterien die beiden Phänomenbereiche charakterisiert werden und welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen die Abgrenzung nach sich zieht.

Zwar werden in den drei Ländern die Phänomenbereiche jeweils anhand der Täterschaft voneinander abgegrenzt, aber die Zuordnung der Täter zu einem Phänomenbereich unterscheidet sich. Während in Deutschland die Konkurrenzausspähung nach allgemeiner Ansicht die Offenlegung oder Verwertung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine dritte Person beziehungsweise ein anderes Unternehmen umfasst,

11 Zu einer ausführlicheren Beschreibung des methodischen Vorgehens siehe *Knickmeier* (2019), S. 41 ff.
12 Vgl. *Häder* (2015), S. 327.

handelt der Täter in Fällen der Wirtschaftsspionage als Mitarbeiter eines fremden Nachrichtendienstes.[13] In der Schweiz dagegen fallen unter den Begriff der Wirtschaftsspionage nicht nur Sachverhalte, in denen der Täter für einen fremden Staat tätig ist, sondern auch die Vorfälle, bei denen ein Unternehmen oder der Mitarbeiter eines Unternehmens aus dem Ausland agiert.[14] In Österreich ist das Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen durch ausländische Täter nicht eindeutig einem Phänomenbereich zugeordnet. Während das *Handbuch Know-How-Schutz für die österreichische Wirtschaft* (2011) als Wirtschaftsspionage, der deutschen Terminologie folgend, die Ausforschung von Unternehmen „durch ausländische, staatlich gelenkte Nachrichtendienste" bezeichnet,[15] wird in der Studie *Wirtschafts- und Industriespionage in österreichischen Unternehmen* (2015) Wirtschaftsspionage, ähnlich wie in der Schweiz, als „die gezielte Ausforschung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Wirtschaftsgeheimnissen) inländischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Stärkung der Wirtschaft anderer Staaten" definiert. Begründet wird die Einordnung damit, dass das gem. § 124 StGB strafbare „Auskundschaften von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslands" zu einer Gefahr für den Wirtschaftsstandort Österreich führe.[16] Zu beachten ist, dass der Begriff „Ausland" nach österreichischem Recht nur Staaten, die nicht Mitglied in der EU sind, einschließt.[17]

Im Ergebnis führen die Definitionen in den drei Länder zu unterschiedlichen Zuordnungen zu den Phänomenbereichen. Während das Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen durch Mitarbeiter eines ausländischen Unternehmens in Deutschland ein Delikt der Konkurrenzausspähung ist, liegt in der Schweiz dagegen Wirtschaftsspionage vor. In Österreich hängt die Zuordnung davon ab, ob das Unternehmen aus dem EU-Ausland kommt. Bedeutsam ist die Unterscheidung im Hinblick auf die strafrechtlichen Konsequenzen (siehe *Abschnitt 5.3*), die Zuständigkeiten von Polizei und/oder Nachrichtendiensten und die Einordnung als Offizial- oder Antragsdelikt/Privatanklagedelikt (siehe *Abschnitt 5.4*).

13 Vgl. *BT-Drs. 18/2281* (2014), S. 2.
14 Vgl. *Konopatsch* (2019), S. 10.
15 *FH Campus Wien* (2011), S. 15.
16 *Körmer/Langer* (2015), S. 20.
17 Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier* (2018), S. 163.

4. Phänomenologische Kernergebnisse bei der Konkurrenzausspähung[18]

Die Darstellung der phänomenologischen Ergebnisse wird auf die Täter und ihr Vorgehen sowie die Geschädigten und die betroffenen Unternehmensgeheimnisse beschränkt.

4.1 Täter[19]

Die Beschuldigten in den deutschen Strafverfahren, d. h. die Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, waren zu 80 % männlich. Zum Zeitpunkt der Tatbegehung waren 73,4 % der Beschuldigten, deren Alter bekannt war, älter als 30 Jahre, was bei Wirtschaftsstraftaten erwartungsgemäß ist.[20]

Ein besonderes Interesse der Untersuchung galt dem Verhältnis des Täters zum geschädigten Unternehmen: Hat eher ein (unbekannter) Angreifer von außen oder der eigene Mitarbeiter Geschäftsgeheimnisse ausgespäht? Gerade von Innentätern kann eine besondere Gefahr ausgehen, da sie nicht nur einen guten Einblick in das Unternehmen, seine Strukturen und den Wert der geschützten Informationen, sondern oft auch Zugang zu diesen Informationen haben und so das Unternehmen, gegebenenfalls auch über einen längeren Zeitraum unentdeckt, nachhaltig schädigen können. Bei den deutschen Strafverfahren waren 43 % Innentäter, 32 % Außentäter und 23 % der Täter sicherten sich die Daten als Innentäter und verwerteten sie als Außentäter.[21] Von den Innentätern waren knapp über 80 % länger als ein Jahr in dem geschädigten Unternehmen beschäftigt, 44,4 % von ihnen gehörten dem Unternehmen sogar länger als fünf Jahre als Mitarbeiter an.[22] Ähnliche Ergebnisse enthielten auch die Fallstudien aus Österreich und der Schweiz, in denen die Mehrzahl der Täter als Innentäter mit dem Unternehmen verbunden war.

18 Die untersuchten Strafverfahren spiegeln nur die entdeckten Vorfälle anzeigewilliger Unternehmen wider, bei denen die Staatsanwaltschaft ermittelt hat.

19 Aus der geringen Anzahl der ausgewerteten Strafverfahren in Österreich und der Schweiz lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen herleiten, so dass auf die Darstellung der prozentualen Angaben verzichtet wird.

20 Vgl. zum Beispiel *Bussmann* (2018), S. 345, 346.

21 Die Angaben erfassen nur Fälle, in denen das Strafverfahren mit einer Einstellung gem. § 153a StPO, einem Strafbefehl oder einer Anklage endeten. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die im Rahmen des Projektes WISKOS durchgeführte Dunkelfeldbefragung bei KMU (vgl. *Bollhöfer/Jäger* (2018), S. 39, 40).

22 Die Angaben erfassen nur Fälle, in denen das Strafverfahren mit einer Einstellung gem. § 153a StPO, einem Strafbefehl oder einer Anklage endeten.

Eine weitere Gefahrenquelle sind neben den bewusst vorgehenden Innentätern die Mitarbeiter, die unbewusst zum Täter werden, zum Beispiel durch *Social Engineering*.[23] Social Engineering ist eine Form von *HUMINT (Human Source Intelligence)*, der Informationsbeschaffung über Menschen.[24] Weitere Vorgehensformen sind *TECHINT (Technical Intelligence)*, die Informationsgewinnung unter Nutzung technischer Hilfsmittel,[25] oder, als legale Handlungen, *OSINT (Open Source Intelligence)*, die Informationsbeschaffung durch frei zugängliche Quellen,[26] und *SOMINT (Social-Media-Intelligence)*.[27] In den deutschen Strafverfahren floss ein Großteil der Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege ab,[28] zum Beispiel über das Speichern von Daten auf Speichermedien wie USB-Sticks, CDs oder externen Laufwerken (32,5 %), das Versenden als Anhang einer E-Mail oder Speichern in einer Cloud (21,2 %). Aber auch im digitalen Zeitalter wurden Dokumente, die Geschäftsgeheimnisse enthielten, in Papierform entwendet (13,3 %) oder kopiert/fotografiert (14,3 %). Der elektronische Zugriff auf Daten von außen wiederum spielte in den deutschen Fällen eine untergeordnete Rolle (1 %). Die Gründe können unterschiedlich sein: möglicherweise wurde der Zugriff auf die Daten nicht entdeckt, nicht angezeigt oder nicht als Verstoß gegen §§ 17 ff. UWG, sondern wegen des Ausspähens von Daten gem. § 202a StGB verfolgt. Weitere Möglichkeiten Geschäftsgeheimnisse zu entwenden, waren zum Beispiel mitgenommene Laptops oder die unbefugte Nutzung eines nicht gesperrten Accounts, nachdem der Mitarbeiter das Unternehmen verlassen hatte.

Handlung der Täter	n = 203[28]
Speichern von Daten auf USB-Sticks, CDs oder externen Laufwerken	32,5 %
Versenden als Anhang einer E-Mail oder Speichern in einer Cloud	21,2 %
Entwendung des Geschäftsgeheimnisses in Papierform	13,3 %
Kopie oder Fotografie des Geschäftsgeheimnisses	14,3 %
Elektronischer Zugriff auf Daten von außen	1 %

Tabelle 2: Vorgehen der Täter

23 Eine auf einer Literaturanalyse basierende Darstellung verschiedener Modi Operandi findet sich unter: *Wallwaey/Waldheim* (2019), S. 28 ff.
24 Vgl. *Lux/Peske* (2002), S. 84.
25 Vgl. *Lux/Peske* (2002), S. 90.
26 Vgl. *Lux/Peske* (2002), S. 97.
27 Vgl. *Hofer/Weiss* (2015), S. 529.
28 Eine Mehrfachnennung war möglich. Es wurden nur Fälle aufgenommen, bei denen das Strafverfahren mit einer Einstellung gem. § 153a StPO, einem Strafbefehl oder einer Anklage endete.

4.2 Geschädigte Unternehmen und betroffene Geschäftsgeheimnisse

Der Tatort lag in den Strafverfahren der drei untersuchten Länder vorwiegend im Inland. Die Branchenzugehörigkeit der geschädigten Unternehmen dagegen war mannigfaltig, da jedes Unternehmen unabhängig von seiner Größe und seiner Branche betroffen sein kann. In seiner Sekundäranalyse von Studien über Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung stellte *Kasper* (2014) fest, dass überdurchschnittlich oft Unternehmen aus der Automobil-, Luftfahrt- , Maschinenbausowie Pharma- und Chemieindustrie betroffen gewesen seien.[29] Die geschädigten Unternehmen der deutschen Strafverfahren kamen vor allem aus den folgenden Branchen:

- Dienstleistung (ohne Selbstständige, Marketing, Versicherungen), wie zum Beispiel: Pflegedienstleister oder Softwaredienstleister,
- Versicherung, Finanzdienstleister, Immobilienmakler,
- Maschinenbauindustrie,
- Verkauf, Export, Vertrieb, Logistik,
- Dienstleister aus den Bereichen Beratung, Marketing, Personal.

Die Abweichungen sind dadurch begründet, dass mit der Strafverfahrensanalyse nur das Hellfeld untersucht wurde, während in die Sekundäranalyse von *Kasper* auch Dunkelfeldbefragungen eingeflossen sind.

Mit der Branchenzugehörigkeit korrespondierend waren oft Kundendaten, die einen hohen Wert haben können, Gegenstand des Täterinteresses. Weitere von Konkurrenzausspähung betroffenen Geschäftsgeheimnisse in Deutschland waren:

- Informationen über den Vertragsgegenstand, zum Beispiel: Preislisten,
- Unternehmensstrategien,
- technische Daten, zum Beispiel: Maschinendaten, Softwarecodes, Materialzusammensetzung, Daten zur Produktentwicklung,
- interne Firmengeheimnisse, zum Beispiel: Mitarbeiterverträge.

Das Ausmaß entstandener Schäden ist schwer feststellbar. Zum einen hängt der Schadensumfang von der individuellen Situation eines Unternehmens ab, zum anderen ist er, auch aufgrund seiner potentiell langfristigen Auswirkungen, finanziell kaum messbar. Die Auswirkungen von Vorfällen bei den im Projekt WISKOS befragten KMU reichten von keinen Einschränkungen (39 %) über kurzfristig behebbare Einschränkungen (38 %) bis zur Existenzgefährdung (5 %).[30]

29 Vgl. *Kasper* (2014), S. 39.
30 Vgl. *Bollhöfer/Jäger* (2018), S. 41, 42.

5. Strafrechtliche Regulierung von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Fraglich ist, welche strafrechtlichen Reaktionen die Täter beim Verrat von Geschäftsgeheimnissen erwarten.

5.1 Geschützte Rechtsgüter und ihr strafrechtlicher Schutz

Rechtsgüter begründen eine strafrechtliche Rechtsnorm und limitieren das Strafrecht dahingehend, dass ohne die Verletzung eines Rechtsguts keine Strafbarkeit möglich ist.[31] Innerhalb der Phänomenbereiche der Konkurrenzausspähung und Wirtschaftsspionage werden die diversen, eventuell betroffenen Rechtsgüter durch verschiedene strafrechtliche Normen geschützt, die teilweise in strafrechtlichen Nebengesetzen geregelt sind. Die Anzahl der in Frage kommenden Rechtsvorschriften betrachtend wird die fragmentierte Rechtslage in den Phänomenbereichen besonders deutlich.

Der strafrechtliche Schutz des Geschäftsgeheimnisses ist in Deutschland vor allem in § 23 GeschGehG (bis April 2019: §§ 17–19 UWG) geregelt, während sich der strafrechtliche Schutz von Daten, zum Beispiel das Ausspähen und Abfangen von Daten, die auch wirtschaftliche Informationen erhalten können, nach §§ 202a ff. StGB und die Computersabotage, die eine Rolle bei Cyberangriffen spielen kann, nach § 303b StGB richten. Das geschützte Rechtsgut ist beim Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) allerdings nicht das Geschäftsgeheimnis, sondern das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen an seinem persönlichen Lebens- und Geheimbereich sowie sein (wirtschaftliches) Interesse an den Informationen, die in Daten, Dateien oder Datensystemen verkörpert sind.[32] Weitere Normen zum Schutz von Geheimnissen finden sich in anderen Nebengesetzen, zum Beispiel dem Aktiengesetz, dem GmbH-Gesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem Patentgesetz. Der Wirtschaftsspionage liegt als Staatsschutzdelikt der Schutz staatlicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.[33] In Einzelfällen kann durch die Aktivitäten fremder Nachrichtendienste sogar ein Staatsgeheimnisse iSd § 93 StGB betroffen sein. Geregelt ist der strafrechtliche Schutz von Staatsgeheimnissen in §§ 94 ff. StGB und von staatlichen Interessen in § 99 StGB.

Eine ähnliche Fragmentierung der Strafvorschriften für Wirtschaftsspionage, Konkurrenzausspähung sowie Cyberdelikte und damit zusammenhängend der

31 Vgl. *Roxin* (1997), § 2, Rn 34, 35.
32 Vgl. *Schultz* (2006), S. 778, 779.
33 Vgl. *Lampe/Hegmann* (2012), § 99, Rn. 19.

zu schützenden Rechtsgüter besteht auch in Österreich und der Schweiz. Delikte aus dem Phänomenbereich der Konkurrenzausspähung sind in Österreich durch §§ 122–124 StGB sowie § 11 UWG strafbewehrt. Während das betroffene Rechtsgut in §§ 122, 123 StGB und § 11 UWG die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen umfasst,[34] ist durch § 124 StGB nicht mehr ein Individualinteresse des Geschädigten, sondern die österreichische Volkswirtschaft im Ganzen geschützt.[35] Weitere Handlungen, die unter den Phänomenbereich der Wirtschaftsspionage subsummiert werden und das kollektive Rechtsgut „österreichische Interessen" schützen sollen, sind Verstöße geheimer Nachrichtendienste zum Nachteil von Österreich (§ 256 StGB).[36] In der Schweiz liegt der Schwerpunkt des Rechtsgüterschutzes bei den Kernvorschriften der Konkurrenzausspähung auf dem Schutz des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB, Art. 23 UWG). Auch Art. 273 StGB, der in den Phänomenbereich der Wirtschaftsspionage fällt, stellt den Schutz des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses in den Mittelpunkt.[37]

5.2 EU-Richtlinie 2016/943

Den Mittelpunkt des Geheimnisschutzes im Phänomenbereich der Konkurrenzausspähung bildet sowohl in Deutschland als auch in Österreich und der Schweiz das Geschäftsgeheimnis.

Seit dem Inkrafttreten der *EU-Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung* im Juni 2018 ist der Begriff des Geschäftsgeheimnisses innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU einheitlich legaldefiniert. Gem. Art. 2 Nr. 1 der *EU-Richtlinie 2016/943* ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, die geheim und damit nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sowie von kommerziellem Wert ist. Zudem muss der Geheimnisinhaber, abweichend zu der früher im deutschen Recht herrschenden Ansicht, wonach ein Geheimhaltungswille ausreichte,[38] angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung der Information treffen. In Deutschland wurde die *EU-Richtlinie 2016/943* im April 2019 durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen umgesetzt. Die Strafvorschriften in §§ 17–19 UWG sind weggefallen und wurden mit kleineren Änderungen in § 23 GeschGehG übernommen. In Österreich wurde die *EU-Richtlinie 2016/943* in §§ 26a bis 26j UWG umgesetzt. Die Strafvorschriften aus dem StGB und UWG wurden im Zuge der Umsetzung der *EU-Richtlinie 2016/943* allerdings nicht angeglichen,

34 Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier* (2018), S. 161.
35 Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier* (2018), S. 161.
36 Vgl. *Konopatsch* (2019), S. 17.
37 Vgl. *Konopatsch* (2019), S. 11.
38 Vgl. *Kalbfus* (2011), S. 68.

so dass der weiterhin existierende Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses (§ 11 UWG, §§ 122–124 StGB) zukünftig im Sinne der *EU-Richtlinie 2016/943* ausgelegt werden muss. Denn konträr zu der Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 26b UWG sah die Auslegung des Begriffs in § 11 UWG bislang kein Konzept für den Schutz des Geheimnisses vor.

In der Schweiz, die kein Mitgliedsstaat der EU ist, wurde die Richtlinie nicht implementiert. Der wesentliche Unterschied der schweizerischen Definition besteht nach *Konopatsch* darin, dass in der Schweiz keine angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses erforderlich sind.[39]

5.3 Strafrahmen

Auch wenn seit dem Inkrafttreten der *EU-Richtlinie 2016/943* der Begriff des Geschäftsgeheimnisses in der EU einheitlich definiert ist, unterscheiden sich die strafrechtlichen Folgen weiterhin, da das materielle Strafrecht innerhalb der EU (noch) nicht harmonisiert ist. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde in Art. 83 AEUV zwar die Möglichkeit vereinbart Richtlinien zu erlassen, die Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer, grenzüberschreitender Kriminalität festlegen, aber die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ist davon nicht erfasst. Konsequenterweise sieht die *EU-Richtlinie 2016/943* daher keine strafrechtlichen Regelungen vor, so dass sich nicht nur die Strafrahmen innerhalb eines Landes, sondern auch die zwischen den Nationalstaaten unterscheiden (siehe Tabelle 3).

In Österreich und Deutschland sind die möglichen Höchststrafen bei Delikten aus dem Phänomenbereich der Wirtschaftsspionage höher als die bei der Konkurrenzausspähung, wohingegen sich die angedrohten Strafen in der Schweiz bei Delikten der Konkurrenzausspähung und der Wirtschaftsspionage entsprechen. Die Höchststrafen für die Kernstraftatbestände von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung liegen in der *Schweiz* bei drei Jahren Freiheitsstrafe. In Deutschland ist die angedrohte Höchststrafe in Fällen der Konkurrenzausspähung ebenfalls drei Jahre Freiheitsstrafe, während bei der Wirtschaftsspionage bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verhängt werden können. In Österreich ist die Höchststrafe bei Verstößen gegen §§ 11, 12 UWG sogar nur drei Monate, während einem Straftäter bei Wirtschaftsspionage bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe drohen.

39 Vgl. *Konopatsch* (2019), S. 8.

Land	Art[40]	Kernvorschrift	Handlung	Strafrahmen
Deutschland	WiSpi	§ 99 StGB	Agententätigkeit für einen fremden Staat	Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe
	Konk.	§§ 17–19 UWG (seit April 2019: § 23 GeschGehG)	Verrat eines Geschäftsgeheimnisses durch eine andere Person	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
Österreich	WiSpi	§ 256 StGB	Agententätigkeit eines fremden Nachrichtendienstes	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
		§ 124 StGB	Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses im Ausland	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
	Konk.	§§ 122–123 StGB	Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses durch Dritte oder Bedienstete	Geldstrafe oder bis zu 6 Monaten (§ 122 StGB) bzw. 2 Jahren (§ 123 StGB)
		§§ 11, 12 UWG	Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses durch einen Bediensteten	Geldstrafe oder bis zu 3 Monaten Freiheitsstrafe
Schweiz	WiSpi	Art. 273 StGB	Zugänglichmachung eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses für einen fremden Staat, ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Organisation	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
	Konk.	Art. 162 StGB	Verrat eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, das infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahrt werden soll	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
		Art. 23 UWG	Verwertung oder Mitteilung eines unrechtmäßig ausgekundschafteten Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses	Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe

Tabelle 3: Strafrechtliche Vorschriften bei Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung

40 Deliktsart: WiSpi = Wirtschaftsspionage; Konk. = Konkurrenzausspähung.

Neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe, die gegen den Täter festgesetzt wird, können in Österreich und der Schweiz Unternehmen als juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen können deutsche Behörden mangels eines Unternehmensstrafrechts gegen Unternehmen nur Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verhängen.

5.4 Offizial- und Antragsdelikte

Für die Strafverfolgung spielt die Unterscheidung der Strafvorschriften in Offizial- und Antragsdelikte eine entscheidende Rolle. Sowohl in Deutschland, als auch in Österreich und der Schweiz sind Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftsspionage Offizialdelikte. Die zum Phänomenbereich der Konkurrenzausspähung gehörenden Straftatbestände sind dagegen je nach Land in den meisten Konstellationen ein Antrags-, Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikt.

Während deutsche Strafverfolgungsbehörden bei einem Offizialdelikt aufgrund des Legalitätsgrundsatzes (§ 152 Abs. 2 StPO) tätig werden müssen, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, leiten sie bei Antragsdelikten erst dann Ermittlungen ein, wenn ein entsprechender Strafantrag des Geschädigten vorliegt. Die in Deutschland mögliche Form relativer Antragsdelikte bildet dahingehend eine Ausnahme, dass Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses ausnahmsweise ohne einen Strafantrag des Geschädigten ermitteln können. Der Straftatbestand des Verrats von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 GeschGehG (bis April 2019: §§ 17 ff. UWG) ist ein relatives Antragsdelikt. Trotz eines Strafantrags kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und den Geschädigten auf den Privatklageweg gem. §§ 374 ff. StPO verweisen. Ein solches Verfahren, bei dem der Geschädigte als Ankläger auftritt, ist für den Geschädigten zeitlich und finanziell aufwendiger und wird nur selten durchgeführt.

Die österreichische Rechtsordnung kennt neben den Offizialdelikten, bei denen die Staatsanwaltschaft tätig werden muss, Ermächtigungsdelikte (§ 92 StPO) und Privatanklagedelikte (§ 71 StPO). Ermächtigungsdelikte ähneln den deutschen Antragsdelikten: sofern der Betroffene eine Ermächtigung erteilt, wird die Staatsanwaltschaft tätig. Privatanklagedelikte hingegen müssen durch den Betroffenen als Privatankläger, ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft, verfolgt werden. Straftaten wegen der Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (gem. §§ 122, 123 StGB sowie §§ 11, 12 UWG) sind Privatanklagedelikte. Für den Geschädigten birgt das Privatanklageverfahren, bei dem keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durchgeführt werden, neben dem hohen zeitlichen Aufwand ein hohes Kostenrisiko, da er die Verfahrenskosten zunächst selbst zu tragen hat. Sofern das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis jedoch im Nicht-EU-Ausland verwertet, verwendet oder sonst

ausgewertet wird (§ 124 StG), liegt, wie bei der Wirtschaftsspionage, ein Offizialdelikt vor.

In der Schweiz sind Straftaten wegen des Verrats eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) oder wegen der Verwertung oder Mitteilung eines unrechtmäßig ausgekundschafteten Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 23 UWG) Antragsdelikte. Während bei Verstößen gegen Art. 162 StGB nur die verletzte Person einen Antrag stellen kann (Art. 30 Abs. 1 StGB), haben dieses Recht bei Verstößen gegen Art. 23 UWG alle gem. Art. 9 und Art. 10 UWG zur Zivilklage Berechtigten, zum Beispiel neben dem (potenziell) Verletzten auch Berufs- oder Wirtschaftsverbände oder Kunden. Zudem hat der Bund gem. Art. 23 Abs. 3 UWG die Rechte eines Privatklägers.

6. Ergebnisse bei der Strafverfolgung von Delikten der Konkurrenzausspähung

Nach der Darstellung der rechtlichen Grundlagen werden im Folgenden die Ergebnisse der Einleitung und des Ausgangs der Strafverfahren beschrieben und mögliche Erklärungen für die hohe Anzahl an eingestellten Ermittlungsverfahren dargelegt.

6.1 Aufdeckung und Strafanzeigen von Fällen der Konkurrenzausspähung

Konkurrenzausspähung und Wirtschaftsspionage sind klassische Anzeigedelikte. In über 90 % der deutschen Verfahren zur Konkurrenzausspähung löste eine Strafanzeige die Ermittlungen aus. Allerdings zeigt nur ein geringer Teil der Unternehmen einen verdächtigen Sachverhalt an, so dass von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist.[41]

Bei der Frage, wie Taten aufgedeckt wurden, zeigte sich in den untersuchten Strafverfahren, dass der Faktor Mensch nicht nur bei der Tatbegehung, sondern auch bei der Aufdeckung von Vorfällen eine wichtige Rolle spielte. Wesentlich waren eigene Mitarbeiter, die Hinweise gaben, wenn sie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten bei Kollegen beobachtet hatten, aber auch Dritte mit Kontakt zu dem geschädigten Unternehmen, zum Beispiel Kunden, Lieferanten oder externe Mitarbeiter. Für die Entdeckung von Cyberangriffen war vor allem die routinemäßige Kontrolle von Datenströmen und Rechneraktivitäten relevant.

41 In der im Rahmen des Projektes WISKOS durchgeführten Dunkelfeldbefragung gaben 22 % der befragten Unternehmen an, einen Vorfall oder Verdachtsfall angezeigt zu haben (vgl. *Bollhöfer/Jäger* (2018), S. 4, 5).

6.2 Ausgang von Ermittlungsverfahren

Von den in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren wurden insgesamt knapp 58 % wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder das geschädigte Unternehmen wurde auf den Privatklageweg (gem. § 374 StPO) verwiesen (siehe *Tabelle 4*). Die eingestellten Verfahren betrafen allerdings nicht nur Fälle, in denen ein Täter – zum Beispiel nach einem Hackerangriff – nicht ermittelt oder die Tat nicht nachgewiesen werden konnte, sondern auch solche Konstellationen, in denen ein Strafantrag nach einer Einigung im arbeits- oder zivilgerichtlichen Verfahren zurückgenommen wurde. In 7,5 % der Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft sogar von der Durchführung von Ermittlungen gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen, da der vorgetragene Sachverhalt kein strafrechtlich relevantes Verhalten enthielt; zum Beispiel waren in solchen Fallkonstellationen die entwendeten Daten nicht geheim oder aufgrund einer erteilten Einwilligung legal auf einem anderen Datenträger gesichert worden. In 10,4 % der Ermittlungsverfahren entschied die Staatsanwaltschaft, das Verfahren wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO ohne Auflagen einzustellen. Insgesamt 8,7 % der eingeleiteten Verfahren endeten mit einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage gem. § 153a Abs. 1 StPO. Andere Ergebnisse umfassten zum Beispiel eine Teileinstellung gem. § 154 StPO, das Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 153d StPO oder eine Einstellung des Verfahrens wegen eines vorübergehenden Hindernisses gem. § 205 StPO. Nur in 10,6 % aller Ermittlungsverfahren erhob die Staatsanwaltschaft Anklage oder beantragte den Erlass eines Strafbefehls.

Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft	**Anzahl**
keine Ermittlungen aufgenommen gem. § 152 Abs. 2 StPO	7,5 %
Einstellung wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO oder Verweis auf den Privatklageweg gem. § 374 StPO	57,9 %
Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 SPO	10,4 %
Einstellung nach Erfüllung von Auflagen gem. § 153a Abs. 1 StPO	8,7 %
anderes Ergebnis, z. B. eine Einstellung nach §§ 154, 153d oder § 205 StPO	5,0 %
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	7,1 %
Anklageerhebung	3,5 %
n = 1132 Verfahrensentscheidungen	

Tabelle 4: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft in den deutschen Strafverfahren

Obwohl keine allgemeingültigen Aussagen über den Ausgang der Ermittlungsverfahren in Österreich und der Schweiz getroffen werden können, entsprach die hohe Zahl an Einstellungen in den untersuchten Fallstudien aus der Schweiz denen der analysierten Strafverfahren aus Deutschland. In Österreich wiederum wurde ein Großteil der Verfahren angeklagt. Begründet ist die hohe Zahl an Anklagen dadurch, dass Verstöße gegen §§ 11, 12 UWG und §§ 122, 123 StGB Privatanklagedelikte sind, die ausschließlich durch den Betroffenen, nicht aber die Staatsanwaltschaft, verfolgt werden und nur durch die Anklage Eingang ins Strafjustizsystem finden.

6.3 Ausgang der gerichtlichen Entscheidungen

Bei den deutschen Ermittlungsverfahren, die die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Erhebung einer Anklage oder einer Einstellung gem. § 153a StPO abgeschlossen hatte, entschied ein Gericht über den Ausgang des Strafverfahrens. Die Rechtsfolgen dieser Verfahren waren am häufigsten Geldauflagen gem. § 153a StPO (11 % aller Verfahren)[42] oder Geldstrafen (4,9 % aller Verfahren). In nur fünf Fällen (0,4 % aller Verfahren) wurden die Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weitere drei Strafverfahren endeten mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt und in elf Verfahren wurden die Angeklagten freigesprochen.

Auch in Österreich und der Schweiz wurde ein Großteil der Strafverfahren eingestellt. In der Schweiz endeten die ausgewerteten Verfahren häufig mit einer Nichtannahmeverfügung, was einem freisprechenden Urteil gleichkommt.

6.4 Wie kann die hohe Anzahl an Verfahrenseinstellungen erklärt werden?

Die im Folgenden näher beschriebenen Gründe für die Einstellung von Verfahren sind vielfältig.

6.4.1 Zivil- oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen

In Deutschland und der Schweiz kann der Geschädigte seinen Strafantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen, so dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren einstellen muss. Eine Ausnahme davon ist in Deutschland möglich, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht. In den analysierten deutschen Strafverfahren wurde von dieser rechtlichen Möglich-

42 Beim Abschluss der Ermittlungsverfahren wurde in 8,7 % aller Verfahren eine Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO beantragt. Nach Abschluss der gerichtlichen Entscheidungen stieg die Anzahl der Einstellung gem. § 153a StPO auf 11 % aller Verfahren. Der Anstieg erklärt sich dadurch, dass in zunächst angeklagten Verfahren nach Erhebung der Anklage eine Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO erfolgte.

keit in keinem Fall Gebrauch gemacht. Eine Rücknahme des Strafantrags erfolgte regelmäßig nach einer zivil- oder arbeitsrechtlichen Einigung. In solchen Fällen ist der Rechtsfrieden auch ohne eine gerichtliche Entscheidung wiederhergestellt. Möglicherweise wurde in diversen Fällen versucht, einer zivil- oder arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Strafantrag (erfolglos) Nachdruck zu verleihen. In *Deutschland* waren 13,5 % der Beschuldigten an einem zivilgerichtlichen Verfahren und weitere 17,5 % der Beschuldigten an einem arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligt.

6.4.2 Querulatorische Verfahren

Parallel laufende zivil- oder arbeitsrechtliche Verfahren, denen jegliche strafrechtliche Grundlage fehlt, können neben querulatorischen Strafanzeigen auch ein Grund für die verhältnismäßig hohe Anzahl von Einstellungsentscheidungen nach § 152 Abs. 2 StPO und die hohe Anzahl an Nichtannahmeverfügungen in der Schweiz sein.

6.4.3 Grenzüberschreitende Verfahren

Fehlende bilaterale Kooperationsabkommen können die Auslieferung eines Verdächtigen aus dem Ausland oder die Verurteilung von im Ausland befindlichen Tätern nach nationalem Recht verhindern oder die Anerkennung von im Ausland gewonnenen Beweisen vor nationalen Gerichten erschweren, was zu einer (zumindest vorübergehenden) Einstellung führen kann.

Die beschriebene Einstufung von Delikten aus dem Bereich der Konkurrenzausspähung als Antrags- bzw. Privatanklagedelikt führte in einem wirtschaftlich interessanten Fall mit einer vermuteten hohen Schadenssumme aufgrund ungeklärter Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Deutschland und Österreich zu einer Verfahrenseinstellung und dem Verweis auf den Privatklageweg. Eine Staatsanwaltschaft in Österreich lehnte die Übernahme eines Strafverfahrens aus Deutschland mit dem Argument ab, dass das Delikt ein Privatanklageverfahren sei, bei dem sie nicht tätig werde. Die deutsche Staatsanwaltschaft, die sich zunächst begründbar für nicht zuständig hielt, stellte daraufhin das Verfahren unter Verweis auf den Privatklageweg ein, obwohl in vergleichbaren Verfahren deutsche Staatsanwaltschaften ermittelt hatten. Wäre statt Deutschland ein Land außerhalb der EU beteiligt gewesen, hätte gem. § 124 StGB (Österreich) ein Offizialdelikt vorgelegen, bei dem ermittelt und der Täter voraussichtlich verurteilt worden wäre.[43]

43 Die Vermutung einer Verurteilung ist durch ein in diesem Fall durchgeführtes selbstständiges Beweisverfahren begründet.

6.4.4 Delikte der Cyberkriminalität

Das (erfolgreiche) Verwischen von Spuren kann die Möglichkeit Beweise zu sichern oder den Täter zu ermitteln erschweren. Unter Umständen können dadurch sogar Unschuldige verdächtigt werden und schwerwiegenden strafprozessualen Maßnahmen ausgesetzt sein. In einem Verfahren informierte das FBI ein in Deutschland ansässiges Unternehmen darüber, dass vertrauliche Daten des Unternehmens auf einem amerikanischen Server entdeckt wurden. Verdächtigt wurde der Mitarbeiter eines externen Dienstleisters. Seine Wohn- und Geschäftsräume wurden durchsucht und er saß wegen Fluchtgefahr sechs Wochen in Untersuchungshaft. Nachdem sich der Verdacht erhärtete, dass ein unbekannter Dritter den Account des Beschuldigten unbefugt genutzt hatte, wurde das Verfahren gegen ihn gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Hacker konnte nicht ermittelt werden, so dass das gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren ebenfalls eingestellt werden musste.

7. Fazit

Der freie Zugang zu Informationen findet seine Grenzen, wenn die Interessen Dritter, zum Beispiel die des Inhabers von Geschäftsgeheimnissen, betroffen sind. Die Grenzüberschreitung, das heißt der Verrat von Geschäftsgeheimnissen, ist strafbewehrt, wobei sich der strafrechtliche Schutz zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz vor allem bei der Einordnung eines Vorfalls als Wirtschaftsspionage oder Konkurrenzausspähung und den damit zusammenhängenden rechtlichen Konsequenzen unterscheidet. Dabei zeigt die Ausstattung eines Delikts als ein Antragsdelikt/Privatanklageverfahren die kriminalpolitisch geringe Bedeutung, die dem strafrechtlich relevanten Verhalten im Bereich der Konkurrenzausspähung beigemessen wird. Bei Antragsdelikten/Privatanklagedelikten handelt es sich üblicherweise um Delikte der einfachen Kriminalität, die kaum über das Schutzinteresse des Einzelnen hinausgehen, zum Beispiel: Beleidigungen oder einfache Körperverletzungen. Führt man sich vor Augen, welche Werte bei Unternehmen betroffen sein können und welche Folgen das Ausspähen eines Unternehmensgeheimnisses auch für den nationalen Wirtschaftsstandort haben kann, ist zu fragen, ob tatsächlich nur die Schutzinteressen des Einzelnen betroffen sind und ob die Einordnung der Wertigkeit eines Deliktes davon abhängen kann, ob ein fremder Geheimdienst (Deutschland), ein ausländisches Unternehmen (Schweiz), ein Unternehmen aus dem Nicht-EU-Ausland (Österreich) oder ein (nationaler) Konkurrent verdächtigt wird. An ihre Grenzen stößt die Argumentation des Schutzinteresses des Einzelnen bei einem Vergleich der drei Länder. Spähen die Mitarbeiter eines österreichischen Unternehmens Geschäftsgeheimnisse in Deutschland aus, liegt ein Fall der Konkurrenzausspähung vor; werden die Personen jedoch in der Schweiz aktiv,

ist es Wirtschaftsspionage. Diese Unterscheidung hat, folgt man dem Gedanken der Generalprävention, auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Strafrechts. Denn das Risiko etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen ist bei Delikten aus dem Phänomenbereich der Konkurrenzausspähung in den drei Ländern mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an Einstellungen überschaubar.[44]

Literatur

Bertel, C./Schwaighofer, K./Venier, A. (2018): Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168b StGB). 14. Aufl. Wien: Verlag Österreich.

Bollhöfer, E./Jäger A. (2018): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung – Vorfälle und Prävention bei KMU im Zeitalter der Digitalisierung. Freiburg i.Br.: Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Arbeitsberichte Band 8.

Bundestags-Drucksache (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke, Geheimdienstliche Angriffe und Spionage bei deutschen Unternehmen, in: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802281.pdf [letzter Aufruf: 12.01.2020].

Bussmann, K.-D. (2018): Wirtschaftskriminalität. In: Hermann, D./Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie – Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 337–356.

FH Campus Wien (2011): Wirtschafts- und Industriespionage. Handbuch Know-How-Schutz für die österreichische Wirtschaft, in: www.bvt.gv.at/401/files/Handbuch_WIS.pdf [letzter Aufruf: 12.01.2020].

Forschungsdaten.info (2019): Open Access – Zugang zu Forschungsergebnissen im Netz, in: www.forschungsdaten.info/themen/bewahren-und-nachnutzen/open-data-open-access-und-nachnutzung [letzter Aufruf: 12.01.2020].

Häder, M. (2015): Empirische Sozialforschung – eine Einführung. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Hofer, A./Weiss, M. (2015): Wirtschafts- und Industriespionage als Herausforderung für das Management. In: Jäger, T. (Hg.) Handbuch Sicherheitsgefahren. Wiesbaden: Springer VS, S. 525-532.

Kasper, K. (2014): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung – eine Analyse des aktuellen Forschungsstandes, in: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2015Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspaehung.html?nn=27638 [letzter Aufruf: 12.01.2020].

Kalbfus, B.H. (2010): Know-how-Schutz in Deutschland zwischen Strafrecht und Zivilrecht - welcher Reformbedarf besteht. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Konopatsch, C. (2019): Fighting industrial and economic espionage through criminal law: lessons to be learned from Austria and Switzerland. Security Journal (online first), S. 1-36. First online: 30.09.2019, in: https://doi.org/10.1057/s41284-019-00200-x [letzter Aufruf: 12.01.2020].

44 In Deutschland betrafen im Jahr 2017 53,5 % aller staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen eine Einstellung ohne Auflagen. Die Anzahl der ohne Auflagen eingestellten Strafverfahren im Projekt WISKOS betrug 68,2 %.

Körmer, C./Langer, M. (2015): Wirtschafts- und Industriespionage in österreichischen Unternehmen 2015, in: www.bvt.gv.at/401/files/StudieWirtschafts-und Industriespionage in oesterreichischen Unternehmen2015.pdf [letzter Aufruf: 12.01.2020].

Knickmeier, S. (2019): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung kennen keine Grenzen – eine vergleichende Analyse exemplarischer Fälle. In: E. Wallwaey, E. Bollhöfer, S. Knickmeier (Hg.): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung: Phänomenologie, Strafverfolgung und Prävention in ausgewählten europäischen Ländern. Berlin: Duncker & Humblot, S. 39-76.

Lux, C./Peske, T. (2002): Competitive Intelligence und Wirtschaftsspionage – Analyse, Praxis, Strategie. Wiesbaden. Springer VS.

Lampe, J./Hegmann, S. (2012): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 3: §§ 80–184g StGB. 2. Aufl. München: C.H. Beck.

Roxin, C. (1997): Strafrecht Allgemeiner Teil – Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 3. Aufl. München: C.H. Beck.

Schultz, A. (2006): Neue Strafbarkeiten und Probleme. Datenschutz und Datensicherheit (12), S. 778-784.

Wallwaey, E./Waldheim, L. (2019): Der typische Spionagefall? In: E. Wallwaey, E. Bollhöfer, S. Knickmeier (Hg.): Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung: Phänomenologie, Strafverfolgung und Prävention in ausgewählten europäischen Ländern. Berlin: Duncker & Humblot, S. 23-37.

DOI: 10.25365/phaidra.193

Cyberstalking - Rechtliche Einordnung für Deutschland und Österreich und empirische Erkenntnisse

Ulrike Zähringer, Marie Christine Bergmann

Gliederung

1. Einleitung
2. Varianten von Cyberstalking
3. Rechtliche Einordnung in Deutschland und Österreich
4. Häufigkeiten
4.1 Hellfeld Deutschland und Österreich
4.2 Dunkelfeld
5. Empirische Ergebnisse
5.1 Sample und Erhebungsmethode
5.2 Operationalisierung Cyberstalking-Viktimisierung
5.3 Ergebnisse
6. Diskussion und Fazit

1. Einleitung

Cyberstalking ist ein relativ neues Phänomen, welches allerdings durch die zunehmende Nutzung von Internet und sozialen Medien in kurzer Zeit bereits einige Verbreitung und Aufmerksamkeit erlangt hat. Im folgenden Beitrag werden zunächst mögliche Tatvarianten bzw. Definitionen und Verhaltensweisen von Cyberstalking dargestellt, Fallzahlen präsentiert sowie ein Überblick über die rechtliche Einordnung von Cyberstalking in Deutschland und Österreich gegeben und schließlich die Verbreitung unter niedersächsischen Schülerinnen und Schülern dargestellt.

2. Varianten von Cyberstalking

Cyberstalking wird vom Bayrischen Landeskriminalamt definiert als „ein Tatverhalten, bei dem das "klassische" Stalking auf den Bereich des Internets übertragen wird, um eine Person zu denunzieren, psychisch unter Druck zu setzen und ihr damit nachhaltig privat, sozial und beruflich zu schaden".[1] *Van Baak & Hayes* beschreiben es als wiederholte Verfolgung einer anderen Person mittels elektronischer oder inter-

1 *Bayrisches Landeskriminalamt*, S. 1.

nettauglicher Geräte.[2] Mögliche Verhaltensweisen sind beispielsweise ungewollte wiederholte Kontaktaufnahme oder Belästigung, z. B. über Messengerdienste wie WhatsApp oder per Email, Facebook oder Instagram. Auch das Online-Verbreiten von Gerüchten oder Unwahrheiten sowie das Posten von privaten oder vertraulichen Fotos oder Informationen können als Cyberstalking bezeichnet werden. Ebenso können der Identitätsdiebstahl, also beispielsweise das Anmelden auf Social Media Plattformen unter dem Namen des Opfers, Cyberstalking sein, ebenso das Installieren von (Spy-)Software zum Mitlesen von Mails oder kriminellen Attacken.[3] Dabei herrscht in der empirischen Forschung noch kein Konsens, welche konkreten Verhaltensweisen als Cyberstalking erfasst werden sollten.

3. Rechtliche Einordnung in Deutschland und Österreich

In Deutschland fällt Cyberstalking unter den seit 2007 in Kraft befindlichen § 238 StGB, wird also unter dem allgemeinen Nachstellungsparagraphen subsumiert. Einschlägig sind insbesondere Absatz 1 Ziffer 2 („unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation […] Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht") sowie Absatz 1 Ziffer 3 („unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen"). Denkbar sind auch die unter Absatz 1 Ziffer 5 aufgeführten „anderen vergleichbaren Handlungen". Der Strafrahmen beträgt hierfür im Grundtatbestand bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, das Delikt ist dabei als Antragsdelikte ausgestaltet. Wenn durch die Tat die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung verwirklicht wurde, liegt die zu verhängende Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten und 5 Jahren, wenn es tatsächlich zum Erfolgseintritt in Form des Todes kommt, zwischen 1 und 10 Jahren. Neben § 238 StGB können auch weitere Straftatbestände durch Cyberstalking verwirklicht werden, z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB) oder die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB). Zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung sind zudem in Deutschland auch Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz[4] sowie zivilrechtliche Folgen möglich, beispielsweise in Form von Unterlassungsansprüchen, Näherungsverboten oder Berichtigungsansprüchen. Bei einem Verstoß gegen derartige Anordnungen

2 *Van Baak/Hayes* (2018), S. 1036.

3 Zu den verschiedenen Tatalternativen vgl. *Baum/Catalano/Rand/Rose* (2009), *Reyns/Henson/Fisher* (2011), *Huber* (2013), *Marcum/Higgins/Ricketts* (2014) und *van Baak/Hayes* (2018).

4 Einschlägig wären insoweit § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2b GewSchG.

sind dann auch Ordnungsgelder bzw. Ordnungshaft möglich. Interessanterweise können zivilrechtliche Ansprüche nicht nur den Täter/die Täterin treffen – auch Betreiber von Internetseiten können entsprechend belangt werden. Allerdings erst dann, wenn es Hinweise auf eine entsprechende Aktivität auf der jeweiligen Internetseite gab, denen dann durch den Betreiber nicht nachgegangen wurde.[5] In Österreich existiert anders als in Deutschland seit dem 1. Januar 2016 ein eigener Straftatbestand Cyberstalking: § 107c StGB-Ö, dieser umfasst die „fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems". Hier liegt der Strafrahmen im Grundtatbestand bei einer Geldstrafe i. H. v. bis zu 720 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Wird durch die Tat der Suizid oder Suizidversuch des Opfers ausgelöst, so ist eine bis zu dreijährige Freiheitsstrafe möglich – der Strafrahmen liegt damit deutlich niedriger als in Deutschland.

4. Häufigkeiten

4.1 Hellfeld Deutschland und Österreich

In Deutschland ist es nicht möglich, sichere Hellfeldzahlen für Cyberstalking anzugeben, da es derzeit wie dargestellt noch keinen spezifischen Straftatbestand dafür gibt und in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auch die Tatmodalität Internet bzw. elektronische Medien nicht ausgewiesen werden. So bleibt derzeit nur, die Fallzahlen zum allgemeinen Nachstellungs-Paragraph § 238 StGB heranzuziehen. Hier zeigt sich, nach einem Anstieg der Fallzahlen unmittelbar nach der Einführung der Vorschrift 2007, mittlerweile eine stabile Fallzahl von etwa 19.000 Fällen pro Jahr.

Es zeigt sich bei der Strafverfolgung, dass von diesen Fällen nur ein sehr geringer Teil auch strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Betrachtet man beispielhaft das Jahr 2017, so zeigt sich, dass den 18.487 Fällen der PKS 378 Abgeurteilte und 202 Verurteilte gegenüberstehen. Darunter befinden sich 149 Geldstrafen und lediglich 53 Freiheitsstrafen, von denen wiederum ein Großteil (nämlich 43) zur Bewährung ausgesetzt wurde.[6] In Österreich existiert, wie erläutert, § 107c StGB als eigenständige Vorschrift zum Cyberstalking seit 2016. In diesem Jahr gab es 302 registrierte Fälle, 2017 359 Fälle und 2018 308 Fälle.[7] Die Fallzahl der sogenannten „Beharrlichen Verfolgung" (§ 107a StGB), unter dem bis 2015 auch Cyberstalking subsumiert wurde,

5 Vgl. bspw. OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.10.2013, Az 4 W 78/13, Rn 23; BGH GRUR 2012, 751 Tz. 20.

6 *Strafverfolgungsstatistik* 2017.

7 *KS Österreich* der entsprechenden Jahre.

betrug im Jahr 2015 1.980, die Häufigkeitsziffer lag bei 23,2.[8] Es gab im gleichen Jahr 172 Verurteilungen wegen § 107a StGB.[9]

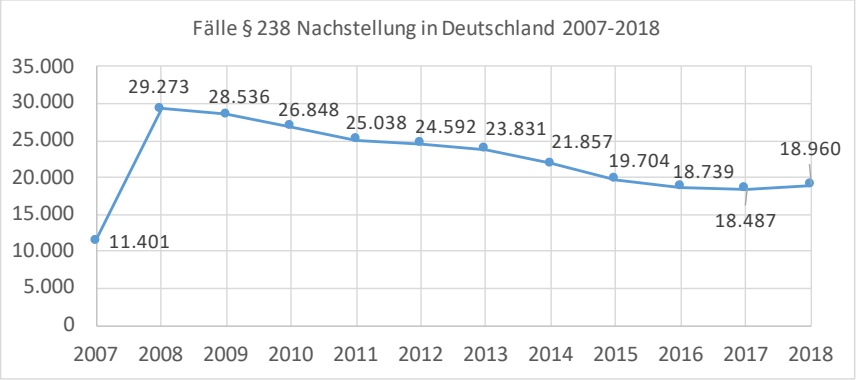

Abbildung 1: Fallzahlen zu § 238 StGB gemäß PKS - eigene Zusammenstellung.

4.2 Dunkelfeld

Betrachtet man die Dunkelfeldforschung zum Phänomen Cyberstalking, so fällt auf, dass im Vergleich zu anderen Onlinephänomenen, wie etwa dem Cyberbullying, die Studienlage weniger ausdifferenziert und insgesamt geringer ist.[10] Der Schwerpunkt der Forschung liegt in den USA. Dabei untersuchen die meisten Studien US-College-Studierende unter der Verwendung von Convenience Samples.[11] Das Erleben von Cyberstalking kann dazu führen, dass sich die Opfer verletzlich, isoliert, ängstlich oder verzweifelt fühlen. Darüber hinaus kann Cyberstalking-Viktimisierung mit negativen psychologischen Folgen wie Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen oder einem verminderten Wohlbefinden verbunden sein.[12] Zudem berichteten jugendliche Opfer über Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule, eine höhere Abwesenheitsrate in der Schule und einen Rückgang der schulischen Leistungen.[13]

8 *BMI* (2016) Kriminalitätsbericht 2015, S. B4.
9 *BMVRDJ* (2017) Sicherheitsbericht Österreich, S. 45.
10 *Reyns/Henson/Fisher* (2012), *van Baak/Hayes* (2018).
11 Siehe zum Beispiel: *Bossler/Holt* (2010), *Reyns/Henson/Fisher* (2011), *Strawhun/Adams/Huss* (2013), *van Baak/Hayes* (2018).
12 *Marcum/Higgins/Ricketts* (2014), *Reyns/Henson/Fisher* (2012), *Wright* (2018).
13 *Purcell/Moller/Flower/Mullen* (2009), *Wright* (2018).

Die Prävalenzraten von Cyberstalking-Viktimisierung schwanken recht stark zwischen den verschiedenen Untersuchungen. So berichten *Reyns und Kollegen*[14] von Prävalenzraten zwischen einem und 34,9 %. Die Schwankungen in den Prävalenzraten können teilweise durch sehr verschiedene Definitionen und Operationalisierungen von Cyberstalking erklärt werden. So berichten beispielsweise *Holt und Bossler*,[15] dass 18,9 % der Befragten in den letzten 12 Monaten mindestens einmal Online Harassment[16] erlebt haben. Andere Studien, die ebenfalls Online Harassment erfassen, berichten Viktimisierungsraten zwischen 15,0 % und 19,3 %.[17] *Van Baak und Hayes*[18] wenden eine engere Definition von Cyberstalking-Viktimisierung an, sie berichten eine Viktimisierungsrate bei College-Studierenden von 23,4 % innerhalb des letzten Jahres. Diese Rate ist ähnlich zu den Ergebnissen der Studie von *Strawhun et al.*,[19] die eine Viktimisierungsrate von 20,5 % berichten. Forschungsergebnisse, die auf repräsentativen Studien beruhen, sind bisher eher selten. Eine Ausnahme stellt die Studie von *Baum und Kollegen* dar.[20] Sie verwendeten das *Stalking Supplement* der U.S. Amerikanischen *National Crime Victimization Study* und berichten, dass 26,0 % der Personen, die angeben, Stalking erlebt zu haben, auch Cyberstalking erlebt haben. *Reynes und Kollegen*[21] analysierten ein repräsentatives Sample von U.S. College Studierenden und berichten eine Cyberstalking-Viktimisierungsrate von 41,0 %.

Im Allgemeinen analysieren nur wenige Studien andere Populationen bzw. Altersgruppen als College-Studentinnen und Studenten.[22] Dies ist überraschend, wenn man bedenkt, dass Jugendliche im Allgemeinen besonders anfällig für Online-Viktimisierung sind.[23] Die wenigen vorhandenen Studien konzentrieren sich hauptsächlich auf Täter von Cyberstalking.[24] In Bezug auf die Online-Harassment Viktimisierung berichten *Wolak, Mitchell und Finkelhor*[25] auf der Grundlage der national repräsentativen U.S.-amerikanischen *Youth Internet Safety Survey*, dass die Rate der Online-Harassment-Viktimisierungen bei den Sieben- bis Zehnjährigen

14 Für eine Auflistung verschiedener Studien siehe: *Reyns/Henson/Fisher* (2012).
15 *Holt/Bossler* (2009).
16 Im Unterschied zu Cyberstalking, für das die Aspekte Wiederholung und Unerwünschtheit charakteristisch sind, setzt Online Harassment meist etwas niedrigschwelliger an und erfasst (je nach Definition und Operationalisierung) Online-Belästigungen.
17 *Näsi/Räsänen/Kaakinen/Keipi/Oksanen* (2016).
18 *Van Baak/Hayes* (2018).
19 *Strawhun/Adams/Huss* (2013).
20 *Baum/Catalano/Rand/Rose* (2009).
21 *Reyns/Henson/Fisher* (2011).
22 *Powell/Scott/Henry* (2018), *Reyns/Henson/Fisher* (2012).
23 *Pereira/Matos* (2016).
24 *Marcum/Higgis/Ricketts* (2014), *Purcell/Moller/Flower/Mullen* (2009).
25 *Wolak/Mitchell/Finkelhor* (2006).

zwischen 2001 und 2006 von 6 % auf 9 % gestiegen ist. *Pereira, Spitzberg und Matos*[26] analysieren eine Stichprobe von 12- bis 16-jährigen portugiesischen Jugendlichen und berichten von einer Cyber-Harassment-Viktimisierungsrate von 66,1 %.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Forschung zu Cyberstalking-Viktimisierung mehrere problematische Punkte aufweist:

1.) Es gibt bisher keinen Konsens darüber, wie Cyberstalking definiert, aber auch operationalisiert werden sollte.[27] Dies führt zu kaum vergleichbaren Prävalenzraten.
2.) Die meisten Forschungsarbeiten stützen sich auf Convenience-Stichproben,[28] die es nicht erlauben, zuverlässige Prävalenzraten für dieses Verhalten zu liefern.
3.) Darüber hinaus konzentriert sich die bisherige Forschung meist auf junge Erwachsene und Hochschulpopulationen.[29] Weniger ist in Bezug auf Erwachsene und Jugendliche bekannt.[30] Da zum Beispiel *Jones, Mitchell und Finkelhor*[31] berichten, dass die Online-Belästigung für Jugendliche anscheinend zunimmt, werden repräsentative Daten über die Cyberstalking-Viktimisierung von Jugendlichen benötigt.
4.) Einige Studien zum traditionellen Stalking behandeln Cyberstalking als eine Form des Stalking.[32] Es bleibt jedoch aus wissenschaftlicher Sicht unklar, ob Cyberstalking eine Facette des Stalking oder ein eigenständiges Verhalten ist.[33]

5. Empirische Ergebnisse

5.1 Sample und Erhebungsmethode

Als Datenbasis für die Analysen dient der *Niedersachsensurvey 2017*, eine repräsentative Schülerbefragung, die im Frühjahr 2017 unter den Schülern der neunten Klasse in Niedersachsen durchgeführt wurde.[34] Die Befragung wurde vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.* durchgeführt und durch

26 *Pereira/Spitzberg/Matos* (2016).
27 *Reyns/Henson/Fisher* (2012), *Van Baak/Hayes* (2018).
28 Siehe z.B.: *Reyns/Henson/Fisher* (2011), *Reyns/Henson/Fisher* (2012), *van Baak/Hayes* (2018).
29 Siehe z.B.: *Fox/Nobles/Fisher* (2016), *Powell/Scott/Henry* (2018), *Reyns/Henson/Fisher* (2012).
30 *Marcum/Higgis/Ricketts* (2014), *Powell/Scott/Henry* (2018), *Purcell/Moller/Flower/Mullen* (2009), *Wright* (2018).
31 *Jones/Mitchell/Finkelhor* (2012).
32 *Baum/Catalano/Rand/Rose* (2009), *Fox/Nobles/Fisher* (2016), *Purcell/Moller/Flower/Mullen* (2009).
33 Siehe auch: *Strawhun/Adams/Huss* (2013).
34 *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann* (2019).

Mittel des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bezahlt.[35] Die Erhebung widmete sich der Erfassung von Opfer- und Täterschaften von Gewalt und Delinquenz sowie deren Einflussfaktoren. Sie wurde von der Landesschulbehörde Niedersachsens genehmigt und in Übereinstimmung mit den in der *Erklärung von Helsinki*[36] definierten ethischen Standards durchgeführt. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler erhielten ein einseitiges Informationsblatt mit Angaben zu Umfang und Inhalt der Umfrage. Sie mussten ihre Zustimmung zur Teilnahme ihrer Kinder geben. Zu Beginn der Umfrage wurden die Schülerinnen und Schüler ausdrücklich an die Anonymität und Freiwilligkeit ihrer Antworten erinnert und erhielten das Recht, die Teilnahme oder die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern. Dementsprechend gaben alle Befragten und Eltern vor der Teilnahme an der Studie ihre informierte Zustimmung zur Teilnahme an der Befragung. Für die Erhebung wurden aus allen im Schuljahr 2016/2017 unterrichteten Klassen (mit Ausnahme von Sonderschulen mit einem anderen Schwerpunkt als Lernschwierigkeiten) der neunten Jahrgangsstufe in Niedersachsen Schulklassen nach dem Zufallsprinzip gezogen (geschichtete Stichprobe nach Schultypen). 658 Schulklassen wurden so für die Erhebung ausgewählt. Aufgrund von Verweigerung der Teilnahme durch Schulleitungen wurde die endgültige Klassenstichprobe auf 479 Klassen reduziert (dies entspricht einer Teilnahmequote von 72,8 % auf Klassenebene). Von den 11.092 Schülerinnen und Schülern dieser Klassen nahmen 8.938 an der Umfrage teil. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 80,6 % auf Schülerinnen- und Schülerebene. Gründe für die Nichtteilnahme waren Krankheit (n = 754), fehlende elterliche Zustimmung (n = 404), eigene Verweigerung (n = 456), Nichtbenutzbarkeit (n = 73) und andere Gründe (n = 467; z.B. Nachschreiben von Klassenarbeiten, Teilnahme an Schulveranstaltungen).[37] Die Befragungen wurden im Klassensetting durchgeführt und dauerten etwa 90 Minuten. Die Schülerinnen und Schüler füllten im Beisein einer Lehrerin oder eines Lehrers und einer/n durch das KFN geschulten Testleiterin bzw. Testleiter selbstständig schriftliche Fragebögen aus.

Die für die hier vorgestellten Analysen verwendete Endstichprobe ist auf N=2.919 Studierende reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Fragen zur Cyberstalking-Viktimisierung nicht allen Schülerinnen und Schülern, sondern nur etwa einem Drittel der Jugendlichen vorgelegt wurden. Diese wurden ebenfalls zufällig ausgewählt.[38] Von der Endstichprobe ist jeder zweite Schüler männlich (48,5 %), das Durchschnittsalter beträgt 14,91 Jahre (SD: 0,72; Minimum: 13 Jahre, Maximum 18 Jahre) und etwa ein Drittel der Befragten hat einen Migrationshinter-

35 Siehe auch *Bergmann/Mößle/Rehbein/Baier* (2017).
36 *World Medical Association Declaration of Helsinki* (2013).
37 *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann* (2019), S. 22.
38 Siehe *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann* (2019).

grund (28,3 %). 11,1 % der Befragten wachsen in Familien auf, die in irgendeiner Form staatliche Unterstützung erhalten. Fast ein Drittel der Befragten lebt nicht mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (28,8 %).

5.2 Operationalisierung Cyberstalking-Viktimisierung

Die Item-Batterie zur Erfassung von über Cyberstalking-Viktimisierung wurde wie folgt eingeleitet: „*Im Folgenden geht es darum, ob du schon mal von einer Person (z.B. von Ex-Partner, Bekannten oder Fremden) belästigt oder verfolgt worden bist. Wie oft hat ein und dieselbe Person folgende Handlungen begangen?*" Auf diese Weise wurde neben Cyberstalking auch Offline-Stalking Verhaltensweisen erfasst. Cyberstalking wurde erfasst, indem die Befragten angeben sollten, ob sie die folgenden Verhaltensweisen erlebt haben: (1) unerwünschte E-Mails, SMS oder andere digitale Nachrichten erhalten haben; (2) in Chats oder Kommunikationsforen (z.B. Facebook, WhatsApp) oder über andere elektronische Kommunikationsmedien unerwünscht belästigt wurden; (3) unerwünschtes Material per E-Mail, WhatsApp oder andere elektronische Kommunikationsmittel erhalten haben oder auf diese Weise unerwünschte sexuelle Belästigung erfahren haben. Die Befragten sollten auf einer Skala von eins (nie) bis sechs (mehr als 10 Mal) angeben, wie oft sie das jeweilige Verhalten erlebt haben. In Übereinstimmung mit der Definition von Cyberstalking wurde ein Befragter dann als Cyberstalking-Opfer eingestuft, wenn er oder sie angab, eines oder mehrere dieser Verhaltensweisen wiederholt erlebt zu haben. Wiederholt wurde in der hier angewendeten Operationalisierung als mindestens drei Mal erlebt operationalisiert.[39] Gab ein/e Befragte/r an, alle drei Verhaltensweisen mindestens einmal erlebt zu haben, wurde er oder sie auch als Cyberstalking Opfer definiert, da dies ebenfalls einer wiederholten Verfolgung entspricht.[40] Die Befragten, die angaben, mindestens eine der abgefragten Verhaltensweisen erlebt zu haben, sollten zusätzlich angeben, wer der/die Stalker/in war und ob die Polizei eingeschaltet wurde.

5.3 Ergebnisse

Von der repräsentativen Stichprobe erfüllten 13,4 % (N = 358) die Kriterien für die Cyberstalking-Viktimisierung. Ca. jeder 8. befragte Jugendliche hat also mindestens einmal in ihrem bzw. seinem bisherigen Leben Cyberstalking erlebt. Mädchen sind dabei signifikant häufiger Opfer von Cyberstalking als Jungen (Mädchen: 18,5 %; Jungen: 7,9 %, x2 (1) = 63,99, p <0,001). Auf die Frage, von wem die Betroffenen gestalked wurden, antwortete die Mehrheit der Befragten, dass sie eine Beziehung zu der Täterin bzw. dem Täter hatten (Täter waren: Ex-Partner 40,0 %, Freunde 12,9 %,

39 *Fox/Grover/Kaukinen* (2009), *Reynes/Henson/Fischer* (2012).
40 Siehe *van Baak/Heyes* (2018).

Klassenkameraden 8,4 %). 19,0 % gaben an, von einer unbekannten Person verfolgt worden zu sein, 4,1 % wussten nicht, wer der Stalker war und 15,6 % wurden von anderen Personen (d. h. Nachbarn oder Eltern von Freunden) verfolgt. Lediglich 3,7 % (N = 34) meldeten die Cyberstalking-Viktimisierung der Polizei.

Da zusätzlich zu Cyberstalking-Verhaltensweisen auch Offlinestalking-Verhaltensweisen[41] erfasst wurden, ist es möglich zu betrachten, ob Cyberstalking häufig alleine, oder eher zusammen mit Offlinestalking erlebt wird. Dabei zeigt sich, dass zwischen Cyberstalking-Viktimisierung und Offline-Stalking-Viktimisierung eine beträchtliche Überschneidung besteht. 17,8 % (N = 474) der Befragten gaben an, mindestens ein Stalking-Verhalten gehabt zu haben. 8,5 % (N = 227) gaben an, beide Verhaltensweisen erfahren zu haben, während 4,3 % (N = 116) ausschließlich Offlinestalking und 4,9 % (N = 227) ausschließlich Cyberstalking erlebten.

6. Diskussion

Cyberstalking ist rechtlich und tatsächlich gesehen ein noch eher junges Kriminalitätsphänomen. In Deutschland existiert derzeit noch kein eigenständiger Straftatbestand, in Österreich ist dies seit 2016 der Fall, weshalb ein Vergleich der Viktimisierungsraten zwischen den Ländern im Hellfeld nicht möglich ist. Betrachtet man die Verbreitung von Stalking im Hellfeld in Deutschland zeigt sich seit ca. 2015 eine relativ stabile Belastung mit ca. 19.000 angezeigten Fällen pro Jahr, die selten strafrechtliche Konsequenzen i.S. von Verurteilungen nach sich ziehen. Für Österreich ist zu beobachten, dass nach Einführung des gesonderten Cyberstalking-Paragraphens (§ 107c StGB) im Jahr 2016 auch hier die Belastungen auf einem recht geringen Niveau stabil sind – wenngleich der Zeitraum seit Einführung der Vorschrift noch zu kurz ist, um hier verlässliche Langzeit-Aussagen treffen zu können. Bislang ist die Quote strafrechtlicher Folgen für den/die Beschuldigte/n jedoch höher als in Deutschland. Die Ergebnisse einer repräsentativen Schülerbefragung von Neuntklässlern/innen in Niedersachen, die 2017 durchgeführt wurde, zeigen eine Cyberstalking-Viktimisierungsrate von 13,4 %. Sie liegt damit etwas niedriger als im internationalen Vergleich, wenngleich hierbei zu berücksichtigen ist, dass diesen Untersuchungen andere Altersgruppen zu Grunde lagen und auch kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen können. Daneben ist eine grundlegende Limitierung der Studie zu nennen: Es gibt aktuell noch keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Cyberstalking, gleichwohl argumentieren einige Wissenschaftler/innen, dass ein

41 Hier wurden Verhaltensweisen wie beispielsweise unerwünschte Verfolgung oder das unerwünschte Zustellen von Geschenken erfasst. Um als Stalkingopfer klassifiziert zu werden, musste ebenfalls mindestens eine Verhaltensweise mind. dreimal erlebt worden sein, bzw. mind. 3 Verhaltensweisen mind. einmal.

charakteristisches Merkmal (neben den Aspekten Wiederholung und Unerwünschtheit) darin bestehe, dass das Verhalten des Stalkers/der Stalkerin „das Opfer um seine Sicherheit fürchten lässt".[42] In der diesem Beitrag zu Grunde liegenden Schülerbefragung wurde (wie auch in anderen Studien[43]) dieser Aspekt jedoch nicht abgefragt. Künftige Forschungsarbeiten sollten einen vertieften Beitrag zur Cyberstalking-Forschung auch dadurch leisten, dass die verschiedenen Definitionen und die daraus resultierende Prävalenzen verglichen werden, um ein gemeinsames Verständnis von Cyberstalking zu erreichen.

Es zeigten sich in der präsentierten Untersuchung große Überschneidungen zwischen dem sogenannten Cyberstalking und „klassischem" bzw. „Offline"-Stalking, was die Vermutung nahelegt, dass es sich nicht direkt um ein neues Phänomen, sondern zumindest teilweise eher um ein zusätzliches Tatmittel, bzw. einen zusätzlichen Tatkontext handelt. Hier sollte weitere Forschung ansetzen, um zu untersuchen, ob sich Stalking, das nur online stattfindet, von Stalking, das nur offline oder in beiden Kontexten stattfindet, systematisch – zum Beispiel in Hinblick auf Täterstrukturen oder mögliche psychologische Folgen – unterscheidet. Vor diesem Hintergrund wäre es weiterhin interessant, auch eine Unterscheidung im Hellfeld vornehmen zu können. Hierzu müsste nicht unbedingt ein eigener Straftatbestand nach österreichischem Vorbild eingeführt werden. Eine differenziertere Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich der vorherrschenden Tatmodalitäten könnte bereits deutlichen Erkenntnisgewinn bringen. Zudem erscheint es aus Opfersicht wichtig, auch die Polizeiangehörigen hinsichtlich des Umgangs mit Opfern des „Tatmittels Internet" weiter zu sensibilisieren und zu schulen. Dies betrifft nicht nur den Bereich des Cyberstalkings, sondern ebenso Fälle von „hate speech" im Internet. Hier bestehen – das legen zumindest Fallbeispiele von Betroffenen nahe – zum Teil noch Wissenslücken, inwieweit das entsprechende Verhalten strafrechtliche Relevanz haben kann und welche Auswirkungen auch derartige „hands off"–Taten bei Opfern auslösen können.

Literatur

Baum, K./Catalano, S./Rand, M. (2009): Stalking Victimization in the United States. Bureau of Justice Statistics – Special Report – National Crime Victimization Survey, in: https://victimsofcrime.org/docs/src/baum-k-catalano-s-rand-m-rose-k-2009.pdf?sfvrsn=0 [letzter Aufruf: 19.12.2019].

Bayerisches Landeskriminalamt (Hg.): Infoblatt Internet-Stalking, in: http://www.polizei.bayern.de/content/4/5/1/3/3/infoblatt.pdf [letzter Aufruf: 18.12.2019].

42 *Strawhun et al.* (2013), S. 716.

43 Z.B. *Reyns/Henson/Fisher* (2011), *van Baak/Hayes* (2018).

Bundesministerium für Inneres (BMI) (2016): Kriminalitätsbericht 2015 – Statistik und Analyse, in: https://www.bmi.gv.at/508/files/Kriminalitaetsbericht_Statistik_2015.pdf.

Bundesministerium Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) (2018): Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, in: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht%202017%20bmvrdj.pdf?forcedownload=true.

Bergmann, M.C./Baier, D./Rehbein, F./Mößle, T. (2017): *Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015.* KFN-Forschungsbericht. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Bergmann, M.C./Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. KFN-Forschungsbericht (KFN Forsch). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Fox, K.A./Gover, A.R./ Kaukinen, C. (2009): The effects of low self-control and childhood maltreatment on stalking victimization among men and women. American Journal of Criminal Justice, 34 (3–4), 181–197. http://doi.org/10.1007/s12103-009-9064-4.

Fox, K.A./Nobles, M R./Fisher, B.S. (2016): A Multi-Theoretical Framework to Assess Gendered Stalking Victimization: The Utility of Self-Control, Social Learning, and Control Balance Theories. Justice Quarterly, 33 (2), 319–347. http://doi.org/10.1080/07418825.2014.902985.

Huber, E. (2012): Cyberstalking und cybercrime. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jones, L.M./Mitchell, K.J./ Finkelhor, D. (2012): Trends in youth internet victimization: findings from three youth internet safety surveys 2000-2010. The Journal of Adolescent Health, 50 (2), 179–86. http://doi.org/10.1016/j.jadohealth.2011.09.015.

Marcum, C./Higgins, G./Ricketts, M. (2014): Juveniles and cyber stalking in the United States: An analysis of theoretical predictors of patterns of online perpetration. International Journal of Cyber Criminology, 8 (1), S. 47-56.

Näsi, M./Räsänen, P./Kaakinen, M./Keipi, T./Oksanen, A. (2016). Do routine activities help predict young adults online harassment: A multi-nation study. Criminology and Criminal Justice, 17 (4), 418-432. http://doi.org/10.1177/1748895816679866.

Pereira, F./Matos, M. (2016): Cyber-Stalking Victimization: What Predicts Fear Among Portuguese Adolescents? European Journal on Criminal Policy and Research, 22, 253–270. http://doi.org/10.1007/s10610-015-9285-7.

Pereira, F./Spitzberg, B.H./Matos, M. (2016): Cyber-harassment victimization in Portugal: Prevalence, fear and help-seeking among adolescents. Computers in Human Behavior, 62, 136–146. http://doi.org/10.1016/j.chb.2016.03.039.

Powell, A./Scott, A.J./Henry, N. (2018): Digital harassment and abuse: Experiences of sexuality and gender minority adults. European Journal of Criminology, 17 (2), 1–25. http://doi.org/10.1177/1477370818788006.

Purcell, R./Moller, B./Flower, T./Mullen, P.E. (2009): Stalking among juveniles. British Journal of Psychiatry, 194 (5), 451–455. http://doi.org/10.1192/bjp.bp.108.054833.

Reyns, B.W./Henson, B./Fisher, B. (2011): Being pursued online: Applying cyberlifestyle-routine activities theory to cyberstalking victimization. Criminal Justice and Behavior, 38 (11), S. 1149-1169.

Reyns, B.W./Henson, B./Fisher, B.S. (2012): Stalking in the Twilight Zone: Extent of Cyberstalking Victimization and Offending Among College Students. Deviant Behavior, 33 (1), 1–25. http://doi.org/10.1080/01639625.2010.538364.

Strawhun, J./Adams, N./Huss, M.T. (2013): The Assessment of Cyberstalking: An Expanded Examination Including Social Networking, Attachment, Jealousy, and Anger in Relation to Violence and Abuse. Violence and Victims, 28 (4), 715–730. http://doi.org/10.1891/0886-6708.11-00145.

Van Baak, C./Hayes, B. (2018): Correlates of cyberstalking victimization and perpetration among college students. Violence Victimization 33(6), S. 1036-1054. http://doi.org/10.1891/0886-6708.33.6.1036.

Wolak, J./Mitchell, K.J./Finkelhor, D. (2006): Online Victimization of Youth: Five Years Later. Alexandrina, VA: National Center for Missing and Exploited Children.

World Medical Association (2013). WMA Declaration of Helsinki-Ethical principles for medical research involving human subjects, in: https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/.

Wright, M.F. (2018): Cyberstalking Victimization, Depression, and Academic Performance: The Role of Perceived Social Support from Parents. Cyberpsychology, Behavior, and Social Networking, 21 (2), 110–116. http://doi.org/10.1089/cyber.2016.0742.

III. Laudationes

Laudatio für Christa Pelikan

Arno Pilgram

Liebe Christa, sehr geehrte Teilnehmer*innen dieser Konferenz, sehr geehrtes Präsidium,

die Einladung, anlässlich der Verleihung der Beccaria-Medaille an Christa Pelikan die Laudatio zu übernehmen, habe ich gerne angenommen. Schließlich haben wir viele Jahre den Arbeitsort, manche Projektarbeit, Kolleg*Innen, Freunde und Vorbilder geteilt. Ich weiß daher nicht nur um die vielen fachlichen Qualitäten von Christa Pelikan Bescheid, sondern vor allem auch um ihre Verdienste um eine Atmosphäre, in der Arbeit gut gedeiht, um ihre Verdienste um das gute Zusammenleben am Arbeitsplatz.

Bevor ich auf die evidenten und bekannten wissenschaftlichen Leistungen von Christa Pelikan zu sprechen komme (wären sie nicht evident, würde sie den Preis nicht erhalten), möchte ich gerne zur Person etwas sagen, warum sich ihre Leistungen für mich eben nicht nur als glücklicher Zufall darstellen, sondern als Konsequenzen eines entschiedenen Wegs. Ich möchte damit beihelfen, Christa Pelikans beeindruckende Authentizität zu erklären.

Christa Pelikan stammt aus Fistritz bei Groß-Siegharts, heute 122 Einwohner, nur noch etwa halb so viele wie in Christas Geburtsjahr, d.h. sie stammt aus dem hintersten niederösterreichischen Waldviertel, aus borniertesten (wie sie selbst sagt), kleinbäuerlichen-kleinbürgerlichen Verhältnissen. Weit und breit keine höhere Schule, nach der Hauptschule ist die Handelsschule für sie vorgesehen. Die sog. „Lehrerbildungsanstalt" und das Internat im entfernten Krems mussten der Familie abgerungen werden. Ein Jahr übt sie den Lehrberuf in der Volksschule tatsächlich aus, mit Vergnügen, aber im Endeffekt doch vor allem, um Geld für den Studienbeginn an der Universität zu sparen. Von der Lehrerin, wie man sich gute Lehrer vorstellt, ist ihr dennoch – so meine ich – viel geblieben: das zur Emanzipation Ermutigende, das Beispielgebende.

Christa Pelikan ist die erste in der Familie, die es zum Hochschulabschluss schafft, das früher als männliche Mitglieder ihrer Generation und sie muss damit noch ein Stück vor der großen Öffnung des Bildungssystems und den allgemeinen Zugangserleichterungen zu Höheren Schulen und Universitäten unter der Ägide Kreisky

beginnen. Die Abwanderung aus dem Waldviertel verbindet übrigens Christa Pelikan mit Heinz Steinert, der aus Brunn an der Wild stammt, 20 km von Fistritz entfernt. Beiden fehlt aufgrund ihrer Herkunft die häufige Überheblichkeit der eingesessenen Bildungs- und sonstigen Eliten ebenso wie die von Großstädtern gegenüber der Peripherie.

Schon während des Studiums heiratet Christa Pelikan, bekommt eine Tochter, geht ein Jahr mit ihrem Mann in die USA, nach New York, und gründet, zurück in Wien, 1969 mit anderen den ersten Uni-Kindergarten bzw. das „Erste Wiener Kinderkollektiv". Lauter Dinge, die einer stromlinienförmigen akademischen Karriere nicht zuträglich sind. Der Aufenthalt in den Staaten festigt immerhin ihre Fremdsprachenkompetenz, die Kindergruppenarbeit ihre Überzeugung, dass öffentliche Institutionen manche Bedürfnisse unbefriedigt lassen, dass dem aber autonom abgeholfen werden kann.

An das Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie kam Christa bald nach dessen Gründung, zunächst als Bibliothekarin. Daneben setzt sie ihr Studium der Geschichtswissenschaft an der Universität Wien bei Prof. Michael Mitterauer fort. Der war eine internationale Koryphäe der Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit einem Schwerpunkt Familienordnungen. Bei ihm dissertierte Christa Pelikan mit einer Geschichte des Eherechts bzw. des Unterhaltsrechts von Frauen. Mit den Verletzungen von Unterhaltsverpflichtungen und dem Umgang mit Unterhaltsschuldnern stand sie dann unversehens auch schon mitten in der Kriminologie, in einem Rechtsbereich, wo sich zwar nicht die Schwerkriminellen tummeln, der aber in den 1970er Jahren noch ganz erheblich zur österreichischen Gefängnispopulation beitrug. Auch an den Unterhaltsschuldnern konnte man damals gut über kurze Freiheitsstrafen, Über- und Entkriminalisierung und über außerstrafrechtliche, zivilistische und vorschussrechtliche Reaktionsalternativen diskutieren.

Christa Pelikan hat mit ihrer rechtsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung übrigens dazu beigetragen, dass die Erweiterung des Forschungsfeldes unseres Instituts beim Ausscheiden aus der Ludwig Boltzmann-Gesellschaft 1983 von Kriminalsoziologie auf Kriminal- und Rechtssoziologie besser begründet werden konnte, besser als allein mit der Kriminalrechtssoziologie, die wir damals sehr fokussiert betrieben haben. Christa Pelikan war auch eine Art Aushängeschild für die breitere sozialwissenschaftliche Rechtsforschung am Institut. Ganz sicher nicht war und ist sie eine klassische Kriminologin.

Auf der Schiene „Restorative Justice" hat sich Christa Pelikan früh zu bewegen begonnen, als sie 1984 in die Begleitforschung zum Modellversuch Außergerichtliche Konfliktregelung im Jugendstrafverfahren einstieg. Von da an hat sie zunehmend Fahrt auf diesem Geleis aufgenommen. Schon in diesem ersten großen Projekt

zeigt sich ein „aktivistischer" Zug in ihrer Arbeit. Unter den Mitwirkenden an den Modellprojekten Konfliktregelung, zuerst für Jugendliche, dann auch für Erwachsene, gab es in der Tat nur Engagierteste. Alle, inklusive Begleitforscher und -forscherinnen, waren an einem „Erfolg" interessiert. Das Ziel ging dabei über Präventionseffekte oder Harmreduction hinaus, es ging um eine Kulturveränderung in der Jugendgerichtsbarkeit, darum, diese zum Ausdruck zu bringen und noch zu forcieren. Christa Pelikan interessierte die spannende Rollendiffusion zwischen Juristen und Sozialarbeitern. (Nebenbei: Juristensozialisation war auch sonst eines ihrer frühen Themen.) Sie sah die Aufgabe der Begleitforschung zum Modellversuch, der *Begleitung durch Forschung*, in der vorsichtigen Moderation der Kommunikation zwischen den mitwirkenden Professionen und darin, den Beteiligten Veränderungen bewusst werden zu lassen.

Mit der Öffnung des Außergerichtlichen Tatausgleichs, wie die Konfliktregelung dann im Gesetz hieß, für Erwachsene, mit der Verallgemeinerung der Diversion durch eine Strafprozessreform zum Ende der 1990er Jahren, kam Gegenwind auf. Er kam vor allem von Seiten der Frauenbewegung, die für „häusliche Gewalt" mehr öffentliche Aufmerksamkeit und ernsthafteren strafrechtlichen Schutz forderte – nicht zuletzt durch einen Bann gegen strafrechtliche Mediation. Nun kam es in weiteren Studien nicht mehr darauf an, die tendenziell gute, wenn auch unterschiedliche Annahme von Tatausgleichsinstrumenten in der Justiz, Veränderungen in deren Praxis zu zeigen, sondern Skeptikerinnen zu überzeugen. Dazu waren eine neue Schwerpunktsetzung und eine andere Art nachweiskräftiger empirischer Forschung gefragt. Zwei Studienbündel 1999 und 2006 unter der Regie von Christa Pelikan wendeten sich speziell dem umstrittenen Tatausgleichsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt und den Perspektiven der Konfliktpartner selbst zu. Eingesetzt wurden dazu differenzielle Methoden teilnehmender Beobachtung, von Fragebogen und nun auch persönlicher Befragung auf beiden Seiten, unmittelbar nach und mit zeitlichem Abstand zum Verfahren. Zwei Studien, typischerweise zwei überraschende Ergebnisse, dadurch entstehend, dass Christa Pelikan sich ihren sozialwissenschaftlichen nicht durch den strafrechtlichen Blick verengen lässt.

Die Fixierung auf Kriminalprävention hinter sich lassend, konnte sie in der ersten Studie einen Erfolg des Tatausgleichs so resümieren: „Die Männer werden nicht besser, aber die Frauen werden stärker." Und die zweite Studie sieben Jahre später: der Zeitablauf, die Erfolge der Frauenbewegung, jenseits des Strafrechts den Opferschutz zu verbessern und die erreichten Mentalitätsveränderungen wirken in den Tatausgleich hinein. Frauen und Männer stehen sich inzwischen auch im Tatausgleichsverfahren „gleicher" gegenüber. Männer verhalten sich inzwischen auch in diesen Verfahren anders, die Verfahren bieten die Chance, dass Frauen darin die stärkere gesellschaftliche Unterstützung ihres Anspruchs auf Respekt bewiesen bekommen, dies persönlich erfahren, besser als im herkömmlichen Strafprozess.

Es sind der international sichtbar gewordene Stellenwert des Tatausgleichs im österreichischen Strafrechtssystem und Christa Pelikans Kompetenz, welche ihr die Berufung als Leiterin eines Expertenkomitees des Europarats einbringen, des Council of Europe's Expert Committee on Mediation in Penal Matters, eines Komitees zur Vorbereitung einschlägiger Empfehlungen (1999 Recommendation No 19). Davon abgeleitet nimmt Christa Pelikan auch eine Rolle bei den UN-Beratungen über ein Handbuch Victims Directive ein.

Bei ihren unzähligen internationalen Auftritten, viele im Zusammenhang mit dem von ihr mitbegründeten Forum for Restorative Justice, verteidigt sie das Potenzial von justiziellen Verfahren, die im günstigsten Fall dreierlei in einem verwirklichen:

- die Alltagserfahrung der Involvierten zum Ausgangspunkt wählen,
- den Betroffenen (oder auch ihrem Umfeld) mehr Partizipationsmöglichkeiten eröffnen
- und die dem Gedanken der Wiedergutmachung (wiederherstellender Gerechtigkeit) folgen.

Sie verteidigt dieses Potenzial nicht ohne (stets wieder gefährdeten) Erfolg gegen alle Versuche, solche Verfahren in bestimmten Bereichen kategorisch auszuschließen. Die Elemente von Restorative Justice haben zweifellos Sprengkraft in Bezug auf das Strafrecht, sie atmen einen Hauch von Abolitionismus, sie sind andererseits so attraktiv, dass sie in unterschiedliche Strafrechtssysteme doch gerne eingebaut wurden, wenn auch in verhaltener Radikalität.

Im Zuge ihrer internationalen Disseminations-, Aufklärungs- und Vernetzungsarbeit ist Christa Pelikan weltweit herumgekommen. Sie war eingeladen und einschlägig aktiv nicht nur in ganz EU-Europa, sondern auch vor dessen Toren, in Albanien, der Türkei, in Moldawien, der Ukraine und Georgien sowie in Südamerika, Brasilien, Argentinien und Kolumbien, sowie in Kanada.

Eine vollständige Auflistung der Arbeitsfelder und Leistungen der Preisempfängerin würde den abendlichen Rahmen hier sprengen. In eine Richtung möchte ich die Beschreibung von Christa Pelikans Verdiensten ergänzen, auch wenn wir hier den Bereich der Kriminologie verlassen. Sie hat Mediationsverfahren insgesamt untersucht, insbesondere im familienrechtlichen Kontext, auch wieder „aktivistisch". Sie hat u.a. Modellversuche in der österreichischen Familiengerichtsbarkeit mit ihrer Forschung begleitet und vorangebracht, so das Modell „Familienmediation" und den „Kinderbeistand" d.h. die „Kinderbegleitung bei Scheidung und Trennung". Sie war ferner beteiligt am Pilotprojekt eines „Justizberichts Rechtsfürsorge". Der intendierte, ergänzend zum Sicherheitsbericht von BMI und BMJ, der ganz vom Thema Kriminalität beherrscht wird, die vielfältigen justiziellen Rechtssicherheits-

leistungen darzustellen, qualitativ und quantitativ: die gefächerten Leistungen der „Rechtsinformation und Beratung", der „Unterstützung und Betreuung im Gerichtsverfahren" sowie der „Rechtlichen Vertretung".

Eines sollte nicht unerwähnt bleiben: dass Christa Pelikan aus dem außeruniversitären Forschungsfeld stammt. Ihr Profil hätte mit dem für MitarbeiterInnen traditioneller kriminologischer Universitätsinstitute wohl nicht mühelos zusammengepasst. Außeruniversitär gab es da größeren Spielraum. Mit einer gewissen Befriedigung möchte ich zur Ehrenrettung der außeruniversitären Forschung generell darauf hinweisen, dass nicht nur Christa Pelikan nun bereits ihre zweite wissenschaftliche Auszeichnung ans IRKS holt, nach dem Restorative Justice Award für ihr Gesamtwerk nun die Beccaria-Medaille, sondern dass solche Auszeichnungen dort öfter passierten. So haben Heinz Steinert schon den Lifetime Achievement Award der American Criminological Association erhalten und Veronika Hofinger den Fritz Sack Preis der GIWK. Es freut mich, dass von unterschiedlichen bis konkurrierenden Vereinigungen Preise an KollegInnen gegangen sind und gehen, KollegInnen, die in unterschiedlichen Communities Anerkennung gefunden haben und die am IRKS alle über lange Zeit produktiv zusammengearbeitet haben und noch zusammenarbeiten.

Ich muss allerdings dazu sagen, dass hier Arbeitsleistung dieser Personen ausgezeichnet wurde, die unter Bedingungen entstanden ist, die es heute nicht mehr gibt. Das IRKS hat inzwischen alle Basissubventionen an Geld und Personal verloren, es ist heute ganz auf den Markt, auf Aufträge und umkämpfte Forschungstöpfe angewiesen und in seiner Zukunft ungesicherter denn je. Das ist im Prinzip eine Schande. Ich würde den Preis heute gerne auch als eine Art Solidaritätsbezeugung gegenüber dem Institut deuten.

Wenn wir schon bei Deutungen sind: Preise sagen ja auch etwas über denjenigen aus, der sie vergibt, in diesem Fall die Kriminologische Gesellschaft. Dass die Beccaria-Medaille diesmal an eine Historikerin geht, finde ich der Rede und der Reflexion wert. HistorikerInnen haben für die Kriminologie, wenn sie nicht einfach Geschichte der juristischen Normentfaltung betreiben, doch auch Verunsicherndes bereit. Sie kratzen qua Funktion an der Selbstverständlichkeit des Gegenstands Kriminalität und ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Verarbeitung. Sie stellen Verengungen des Blicks auf strafrechtliche wie auch auf die alltäglich reproduzierten Definitionen von Kriminalität samt Konsens über Gegenstrategien infrage. Ich gratuliere daher nicht nur Christa Pelikan, sondern auch der Kriminologischen Gesellschaft, zur hoch anzurechnenden Offenheit und Bereitschaft, diesmal eine historisch aufgeklärte Gesellschaftswissenschafterin für ihren höchsten Preis auszuwählen.

Laudatio für Friedrich Lösel aus Anlass der Verleihung der Beccaria-Medaille der Kriminologischen Gesellschaft

Thomas Bliesener

Im Jahre 2006, d.h. vor 13 Jahren, hatte ich schon einmal die Freude und die ehrenvolle Aufgabe, Friedrich Lösel mit einer Laudatio zu bedenken. Damals aus Anlass der Verleihung des Deutschen Psychologie Preises in Nürnberg. Für die Nicht-Psychologen unter Ihnen: Der Deutsche Psychologie Preis der Föderation deutscher Psychologenvereinigungen prämiert herausragende wissenschaftliche Leistungen von hoher Qualität und Originalität, die die sich durch hohe praktische Bedeutung auszeichnen und relevant sind für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Damals war Friedrich Lösel 61 Jahre alt und hatte damit bereits das statistisch durchschnittliche Renteneintrittsalter erreicht. Aber mir und allen, die ihn kennen, war klar, dass der Zeitpunkt bei Friedrich Lösel noch längst nicht für ein abschließendes Resümee seines Schaffens gekommen war. Hatte er doch gerade ein Jahr zuvor, im Jahr 2005 den Posten des Direktors des *Institute of Criminology* der Universität von Cambridge (Nachfolge Michael Tonry) angetreten. 2007 erhielt er einen Ruf an die *Simon Fraser University* in Vancouver, den er jedoch ausschlug. Er blieb in Cambridge, wo er heute noch als ‚past director' und ‚honorary research fellow' tätig ist. Zugleich blieb er aber auch seiner eigenen Alma Mater, der Universität Erlangen-Nürnberg bis heute in der Funktion als Senior Professor treu.

Wie wichtig ihm neben allen Aktivitäten in Forschungsprojekten, Beratergremien und Komitees die Weitergabe seiner Expertise an den wissenschaftlichen Nachwuchs ist, zeigt sein anhaltendes Engagement bei der Ausbildung von Rechtspsychologen in der Psychologischen Hochschule Berlin.

Sein bisheriges Œvre umfasst knapp 40 Bücher, Herausgeberwerke und Special Journal Issues und über 430 Beiträge in Zeitschriften und Herausgeberwerken. Daneben hat er bislang auch über 400 Keynotes, Vorträge und Präsentationen auf Kongressen, Konferenzen, Symposien in akademischen Institutionen und Praxiseinrichtungen in etwa 30 verschiedenen Ländern dieser Welt gehalten. Er ist damit sicher auch einer der deutschen Kriminologen mit der größten internationalen Sichtbarkeit.

Friedrich Lösel gilt als breit aufgestellter kriminologischer Experte mit psychologischem Hintergrund und profundem Sachverstand in vielen Teilgebieten der Kriminologie. Sein Forschungsspektrum ist äußerst breit. Er hat klassische Themenfelder der Kriminologie bearbeitet und tut dies auch weiterhin, z.B. zur Ätiologie delinquenten Verhaltens. Es hat ihn lange gewurmt, dass er seine exzellente Dissertation „Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz", 1975 bei Enke erschienen, nicht international und sichtbarer publiziert hat. Hier hat er bereits eine Kontrolltheorie formuliert, wie sie später von Gottfredson und Hirschi dargelegt und ausgearbeitet worden ist. Auch andere klassische Fragestellungen der Kriminologie hat er erfolgreich untersucht, wichtige Erkenntnisse gewonnen und in den wissenschaftlichen und immer wieder auch in den politischen Diskurs eingebracht:

- die Behandlung von (Sexual-)Straftätern im Vollzug,
- Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt,
- Soziale Interventionen,
- der Umgang mit Risikokindern aus dem Multiproblem-Milieu
- Aggression und Delinquenz in der Adoleszenz
- Schul-Bullying und seine Langzeitauswirkungen
- junge Erwachsene als Ersttäter
- usw.

Immer wieder hat er neue Themenfelder bearbeitet (Hooliganismus, Entwicklungspsychopathologie) und damit neue Konzepte wie z.B. das Resilienzkonzept in die Kriminologie eingeführt. Unverhallt ist auch sein stetes Plädoyer für eine evidenzbasierte Konzeption und Ausgestaltung von Präventions- und Behandlungsmaßnahmen von Kriminalitätsphänomenen. Wobei er nie ein Idealist war, sondern immer auch die Grenzen des Machbaren herausgestellt und betont hat. Er hat auch methodisch immer wieder Neuland betreten. Mit seiner Meta-Evaluation der Sozialtherapie hat er m.W. erstmals Methoden der systematischen Befundintegration in die kriminologische Behandlungsforschung eingeführt. Ein Verfahren das, heute als Meta-Analyse bekannt, kaum mehr aus der kriminologischen Wirkungsforschung wegzudenken ist.

Legendär ist Qualität und Aktualität seiner Vorträge sowie seine stets erkennbare Begeisterung für sein Thema im Vortrag. Nie habe ich selbst – der oft mit dem Thema seines Vortrags durchaus vertraut ist – sagen können, das kannte ich alles schon. Für mich war es immer lohnend, seinem Vortrag zuzuhören. Beeindruckend für mich war auch immer seine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur und aller neuen Entwicklungen im Fach.

Legendär sind aber auch seine manchmal äußerst dichten Folien. Tabellen die den allerletzten Freiraum ausnutzen und Beschriftungen, die Ameisenspuren gleichkommen. Er kommentiert sie in der Regel damit: „Das müssen sie nicht alles im Detail lesen, ich zeige es nur, damit sie einen Überblick bekommen." Trotz dieser kleinen, und eher punktuellen Überforderungen seiner Zuhörer – in dem Fall müsste man eher sagen Zuschauer - genießen seine Vorträge und Stellungnahmen gleichwohl immer ein höchstes Interesse und eine besondere Anerkennung beim Publikum.

Seine herausragende Expertise bringt Friedrich Lösel aber nicht nur in Vorträge und Publikationen ein. Die Liste seiner Funktionen und Mitgliedschaften in Beiräten, Advisory Boards, Planungskomitees und Aufsichtsgremien füllt Seiten. Allein aktuell ist er noch in 10 Panels und Boards aktiv. Und wer ihn kennt, weiß, dass er kein reiner Sitzungsgänger ist, der als Alibifigur eine Funktion erfüllt und nur seine Zeit absitzt. Stets ist er bestens vorbereitet, auf dem Laufenden und greift aktiv, mit Umsicht und immer mit Blick für das Ganze in die Vorgänge und das Geschehen, zum Wohle für die begleitete Institution ein.

Diese Anerkennung seiner Expertise und seines wissenschaftlichen Schaffens wird auch durch die zahlreichen Ehrungen und Preise deutlich, die er bisher erhalten hat. Darunter:

- den Sellin-Glueck Award der American Society of Criminology, 2002
- den Stockholm Prize in Criminology, 2006
- den Jerry Lee Lifetime Achievement Award der Division of Experimental Criminology der American Society of Criminology, 2012
- den Joan McCord Award for distinguished experimental contributions to criminology and criminal justice der Academy of Experimental Criminology, 2015

weiterhin eine Ehrendoktorwürde der Glasgow Caledonian University und Ehrenprofessuren zweier Universitäten in China. Alle Ehrungen und Würdigungen aufzuzählen, würde den zeitlichen Rahmen hier sprengen. Angesichts der Vielzahl der Ehrungen, die Friedrich Lösel bisher erhalten hat, drängt sich allerdings die Frage auf, wer mit der Verleihung der Beccaria-Medaille nun eigentlich mehr geehrt wird. Der Preisträger durch die Kriminologische Gesellschaft oder die Kriminologische Gesellschaft durch den Preisträger. In diesem Fall, handelt es sich wohl – wie man heute so schön sagt - um eine win-win-Situation.

Lieber Friedrich, ich gratuliere dir ganz herzlich zur Verleihung der Beccaria-Medaille der Kriminologischen Gesellschaft im Jahr 2019 und ich bin gespannt, ob und zu welcher Auszeichnung ich Dich in 13 Jahren ein drittes Mal mit einer Laudatio ehren darf.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Aertsen, Ivo, KU Leuven Institute of Criminology

Amesberger, Helga, Dr., Institut für Konfliktforschung

Backfried, *Gerhard*, Dr., Universität Wien

Baier, Dirk, Prof. Dr., ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Bannenberg, Britta, Prof. Dr., Justus-Liebig-Universität Giessen

Beclin, Katharina, Ass.-Prof., Dr., Universität Wien

Benedek, Gabriella, Foresee Research Group

Bergmann, Marie Christine, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Birklbauer, Alois, Prof. Dr., Johannes Kepler Universität Linz

Biron, Bettina, Universität Wien

Bliesener, Thomas, Prof. Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Brenner, Gerhard

Buchner, Manfred, MEN VIA Opferschutz Menschenhandel

Dreißigacker, Arne, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Dreßing, Harald, apl. Prof. Dr., Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Dünkel, Frieder, Prof. Dr., Universität Greifswald

Ege, Gian, Dr., Universität Zürich

Fährmann, Jan, Dr., Hochschule für Wirtschaft und Recht

Fischer, Thomas A., Dr., Deutsches Jugendinstitut

Getoš Kalac, Anna-Maria, Izv. Prof. Dr. sc., University of Zagreb

Goede, *Laura-Romina* Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Graebsch, Christine M., Prof. Dr., Fachhochschule Dortmund

Groß, Eva, Prof. Dr., Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg

Guéridon, *Marcel*, Kriminologischer Dienst des Niedersächsischen Justizvollzuges

Haider, Isabel, Universität Wien

Halbmayr, Brigitte, Dr., Institut für Konfliktforschung

Hera, Gabor, Foresee Research Group

Hirtenlehner, Helmut, Assoc.Univ.-Prof. Dr., Johannes Kepler Universität Linz

Höffler, *Katrin,* Prof. Dr., Georg-August-Universität Göttingen

Hostettler, Ueli, Prof. Dr., Universität Bern

Huber, Edith, Dr., Donau-Universität Krems

Isenhardt, Anna, Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Johanningmeier, Louisa, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Kamenowski, Maria, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Klopp, Ina, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Knickmeier, Susanne, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht

Krajewski, Krzysztof, Prof. Dr., Jagiellonen Universität

Kremmel, Katrin, Universität Wien

Kudlacek, Dominic, Prof. Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Landerl, Josef, Neustart

Lehmann, *Lena*, Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Leimbach, Katharina, Leibniz Universität Hannover

Leuschner, *Vincenz*, Prof. Dr., Hochschule für Wirtschaft und Recht

Mangold, Conor P., Universität Bern

Meier, Bernd-Dieter, Prof. Dr., Universität Hannover

Meyer, *Miriam*, Georg-August-Universität Göttingen

Mischler, Antonia, Universität Greifswald

Möller, *Veronika*, Georg-August-Universität Göttingen

Müller, Philipp, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Müller, Pia, Georg-August-Universität Göttingen

Neßeler, Karin, Dr., Ludwig-Maximilians-Universität München

Neumann, *Olaf*, Prof. Dr., Alice Salomon Hochschule Berlin

Pajkovic, Dana, Dr., Neustart

Pali, Brunilda, KU Leuven Institute of Criminology

Pehle, Sigrid, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Pelikan, Christa, Dr., Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)

Pielmann (Kietzmann), Diana, Dr., Universität Greifswald

Pilgram, Arno, Univ.-Doz. Dr., Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)

Pospisil, *Bettina*, Donau-Universität Krems

Prätor, Susann, Dr., Kriminologischer Dienst des Niedersächsischen Justizvollzuges

Priechenfried, Klaus, Neustart

Prokop, Andreas, Dr., BAG Ausstieg zum Einstieg e.V.

Pruin, Ineke, Prof. Dr., Universität Bern

Radtke, Henning, Prof. Dr., Richter am Deutschen Bundesverfassungsgericht

Rajal, Elke, Universität Wien

Riesner, Lars, Dr., Landeskriminalamt Schleswig-Holstein

Salize, Hans Joachim, apl. Prof. Dr., Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Sander, Caroline, Herzwerk

Schmidt, Valentin, Neustart

Schmoll, Annemarie, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Deutsches Jugendinstitut

Seel, Marc-Alexander, Ministerium der Justiz Saarland - Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe

Seidensticker, Kai, LKA NRW

Schäfer, Katrin, Kriminologische Zentralstelle e.V.

Schalast, Norbert, Dr., Universität Duisburg-Essen

Schmidt, Silke, Prof. Dr., Universität Greifswald

Schloenhardt, Andreas, Prof. Dr., Universität Wien und University of Queensland

Schröder, *Carl Philipp*, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Skarczinski von, Bennet, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Sokol, Yulia, KubSAU

Sommer, *Friederike*, Hochschule für Wirtschaft und Recht

Stempkowski, Monika, Dr., Universität Wien

Stiebellehner, Kathrin, Dr., Johannes Kepler Universität Linz

Stoffel, *Florian*, Dr., LKA NRW

Strecker, Viktoria-Katharina

Suhling, *Stefan,* Dr., Kriminologischer Dienst des Niedersächsischen Justizvollzuges

Tetal, Carina, Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Tomczyk, Samuel, Jun.-Prof., Universität Greifswald

Verhülsdonk, Sandra, Institutsambulanz Gerontopsychiatrie, Kliniken der Heinrich-Heine-Universität/LVR-Klinikum Düsseldorf

Welther, Rolland, Justizvollzugsanstalt Halle an der Saale

Winter, Jana, Diakonie Saar

Wollinger , Gina Rosa, Prof. Dr., FHöV NRW

Zähringer, Ulrike, Prof. Dr., Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg

Zietlow, Bettina, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Neue Kriminologische Schriftenreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen". Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu", knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101:
Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1993, 129 S.
ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I:
Kriminologische Opferforschung I
Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1994, 213 S.
ISBN 3-7832-0794-0

Band 102/II:
Kriminologische Opferforschung II
Verbrechensfurcht und Opferwerdung.
Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1995, 246 S.
ISBN 3-7832-0894-7

Band 103:
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen.
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.
Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle
1996, 306 S.
ISBN 3-7832-0596-4

Band 104:
Kriminalität, Prävention und Kontrolle
Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.
Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.
Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.
Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.
Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
1999, 406 S.
ISBN 3-7832-0299-X

Bestellanschrift:
NKG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Auf dem Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105:
Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie
Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9

Band 106:
Täterbehandlung und neue Sanktionsformen
Kriminalpolitische Konzepte in Europa
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7

Band 107:
Raum und Kriminalität
Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5

Band 108:
Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis
Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
ISBN 3-930982-87-0

Band 109:
Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit
Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
ISBN 3-936999-06-6

Band 110:
Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik
Entwicklungs- und Evaluationsforschung
Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle
2007, 688 S.
ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111:
Drogen – Sucht – Kriminalität
Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität
Diagnose und Begutachtung von Abhängigen
Substitution und Intervention
Therapie im strafrechtlichen Rahmen
Aktuelle kriminologische Themen
Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle
2009, 380 S.
ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112:
Wirtschaftskriminalität
Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis
Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen
Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter
Spezielle Bereiche
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2010, 292 S.
ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)
ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113:
Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2011, 520 S.
ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)
ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 114:
Täter – Taten – Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle
Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle
2013, 857 S.
ISBN 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 115:
Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik
Hrsg. von Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty
2014, 540 S.
ISBN 978-3-942865-32-6 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-33-3 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 116:
Krise – Kriminalität – Kriminologie
Hrsg. von Frank Neubacher und Nicole Bögelein
2016, 644 S.
ISBN 978-3-942865-65-4 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-66-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 117:
Kriminologische Welt in Bewegung
Hrsg. von Klaus Boers und Marcus Schaerff
2018, 812 S.
ISBN 978-3-942865-93-7 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-94-4 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 118:
"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?"
Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen
Hrsg. von Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin und Isabel Haider
2020, 1020 S.
ISBN: 978-3-96410-018-4 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-96410-019-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH, Dammer Straße 136-138, D 41066 Mönchengladbach
Fon: +49(0)2161 206669
E-Mail: contact@forumvg.de

Die Online-Ausgaben ab Band 112 stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/